Deutsche Zeitschrift für Geschichtswi...



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Deutsche Zeitschrift für Geschichtswi...

Digitized by Google

010
.405
896/97
v.1

Library of



Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT

FÜR

GESCHICHTSWISSENSCHAFT.

BEGRÜNDET VON L. QUIDDE.

NEUE FOLGE

IM VEREIN MIT

G. BUCHHOLZ, K. LAMPRECHT, E. MARCKS

HERAUSGEGEBEN VON

GERHARD SEELIGER.

ERSTER JAHRGANG.

(DER GANZEN FOLGE SIEBENTER JAHRGANG.)

1896/97.

Vierteljahreshefte.

FREIBURG I. B. und LEIPZIG 1897.
AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR
(PAUL SIEBECK).

Digitized by Google

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Aufsätze.

Was ist Kulturgeschichte? Beitrag zu einer empirischen Historik. Von K. Lamprecht 75–150

Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II. Von Theodor Mommsen 167–179

Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins. Von Ernst Bernheim , ... 1–23. 74

Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte. Von Ernst Mayer 180–237

Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen. Von Siegfried Rietschel 24–47

Der historische Faust. Von Georg Witkowski 298–350

Luther, Kursachsen und Magdeburg in den Jahren 1541 u. 1542. Mit ungedr. Briefen Luthers. Von Erich Brandenburg 259–297

Ueber die Versuche des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, König Karl II. von England auf den Thron zurückzuführen. Von R. Hassencamp 238–254

Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722. Von Gustav Schmoller 48–69

Kleine Mitteilungen.

Der Kalenderstein von Stürzelbronn in Lothringen. Von Archivrat Dr. Grotefend (Schwerin) 151–153

Ergänzungen zu Lamberts Hersfelder Klostergeschichte. Von A. Pannenborg 154–159

Consules und boni homines. Von Robert Davidsohn . . . 255–258

Zur Geschichte der skandinavischen Städte. Von K. Maurer . 70–71

Die angebliche Stammmutter aller regierenden europäischen Fürstenhäuser, eine genealogische Anfrage. Von Richard Fester 351–352

Die Weissagung auf das Jahr 1401. Von Carl Koehne . . . 352–362

Ueber den Verfasser des „Promemoria ad Hadrianum papam VI de depravatione status Romanae ecclesiae". Von Walter Friedensburg 71–74

Ein Beitrag zur Kritik Peter Harers. Von Dr. Paul Sander . 159–163

Zur Auslegung des Kieler Friedens. Von K. Maurer 163–166

1010 .405 1896/97,1 (Bd. 12)

505152

Digitized by Google

Seite

Bibliographie zur deutschen Geschichte. Bearbeitet von Oscar Masslow:

A) Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften:

1. Bibliographieen und Litteraturberichte *1. *71
2. Geographie *2. *72
3. Sprachkunde *3. *74
4. Paläographie; Diplomatik; Chronologie *4. *75
5. Sphragistik und Heraldik *5. *75
6. Numismatik *6. *76
7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie *6. *78

II. Quellen:

1. Allgemeine Sammlungen *8. *80
2. Geschichtschreiber *9. *80
3. Urkunden und Akten *9. *81
4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler *12. *84

III. Bearbeitungen:

1. Allgemeine deutsche Geschichte *14. *88
2. Territorialgeschichte *15. *88
3. Geschichte einzelner Verhältnisse *17. *92
   a) Wirtschafts- und Socialgeschichte; b) Verfassung; c) Recht; d) Kriegswesen; e) Religion und Kirche; f) Bildung, Litteratur und Kunst; g) Volksleben.
4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften *29. *105

B) Quellen und Darstellungen nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500 . . . . . *34. *109
   a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte; b) Einwirkungen Roms; Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche; c) Innere Verhältnisse.
2. Fränkische Zeit bis 918 . . . . . *37. *113
   a) Merowingische Zeit; b) Karolingische Zeit; c) Innere Verhältnisse.
3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919–1254 *39. *114
   a) Sächsische und fränkische Kaiser 919—1125; b) Staufische Zeit 1125—1254; c) Innere Verhältnisse.
4. Vom Interregnum bis zur Reformation 1254–1517 . . . . *42. *117
   a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254—1378; b) Von Wenzel bis zur Reformation 1378—1517; c) Innere Verhältnisse.
5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jährigen Krieges 1517–1648 . . . . . *48. *122
6. Vom Westfäl. Frieden bis zum Tode Karls VI. und Friedrich Wilhelms I. 1648–1740 . . . . . *55. *130
7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740–1789 . . . . . *58. *133
8. Zeitalter der französ. Revolution und Napoleons 1789–1815 . *61. *136
9. Neueste Zeit seit 1815 . . . . . *64. *139

Verzeichnis der Verfassernamen *145

Digitized by Google

Politische Begriffe des Mittelalters im Lichte der Anschauungen Augustins.

Von

Ernst Bernheim.

(Pax, Justitia, Obedientia, Rex iustus; Discordia, Superbia, Inobedientia, Tyrannus; Regimen iusti pastoris, Libertas regni ecclesiae Romanae.)

Wenn ein Historiker, der über die Geschichte des 19. Jahrhunderts arbeitet, die Grundanschauungen des Liberalismus oder der conservativen Partei nicht eingehend kennte, nichts von den landläufigen Schlagworten dieser und anderer Parteien wüsste, und keine Ahnung von dem Zusammenhang derselben mit den verschiedenen religiösen und philosophischen Richtungen unserer Zeit hätte — was würde man wohl dazu sagen? Auf dem Gebiete der mittelalterlichen Geschichtsforschung lässt man eine entsprechende Unkenntnis noch immer mit der grössten Unbefangenheit gelten. Die Vorbildung unserer Fachhistoriker bedarf dringend einer Ergänzung einerseits durch wirtschaftliche bezw. kulturgeschichtliche, andererseits durch geschichtsphilosophische Studien. Hinsichtlich der Anwendung auf die historisch-politische Forschung [1] haben umsonst die Geschichtsphilosophen der neueren Zeit dargethan, wie eigenartig sich die verschiedene Anschauungsweise der Jahrhunderte in den politischen Ideen und Institutionen ausprägt, umsonst hat die Völkerpsychologie, die Volkskunde eingehender gelehrt, dass sich Begriffe, wie Sitten und Gebräuche mit den Grundanschauungen der Völker entwickeln und wandeln, ja selbst so unmittelbare Aufklärungen

[1] Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, und sogar bedeutende; ich spreche hier von der durchschnittlichen allgemeinen Praxis.

Digitized by Google

über die politischen Theorien des Mittelalters, wie sie z. B. Gierke im dritten Bande seines deutschen Genossenschaftsrechtes gibt[1], finden keine rechte Aufnahme und Nutzanwendung. Nur diejenigen nehmen gewissermassen notgedrungen Rücksicht auf diese Dinge, welche sich gerade mit Epochen beschäftigen, wo entgegengesetzte Anschauungen in offenem Kampfe zu Tage treten und den ganzen Verlauf der Ereignisse allzu deutlich bestimmen, um übersehen werden zu können, wie in den Epochen der grossen Konflikte zwischen Kirche und Staat. Doch selbst da begnügt man sich oft mit einem oberflächlichen Verständnis, ohne die tieferen Zusammenhänge zu beherrschen. Die folgenden Zeilen werden eindringliche Beispiele dafür geben.

Ich habe bereits in meiner Abhandlung über Otto von Freising, die 1886 erschienen ist[2], nachgewiesen, dass man diesen hervorragenden Geschichtsschreiber durchaus nicht verstehen kann, wenn man seine grundlegenden geschichtsphilosophischen Anschauungen nicht eingehend kennt, und nicht verfolgt, wie seine politischen Ansichten damit zusammenhängen, im grossen Ganzen nicht nur, sondern bis zum einzelnen Wortsinn; ich habe gezeigt, dass man in Folge der Vernachlässigung jener Zusammenhänge sogar nachweisliche Textverderbnisse unbeanstandet stehen lassen hat.

In dem vorliegenden Aufsatze möchte ich allgemeiner die Bedeutung einiger Grundbegriffe darlegen, welche in der politischen und historischen Anschauung des früheren Mittelalters eine eigentümliche, bisher kaum beachtete Rolle gespielt haben, zum Teil Schlagworte der Zeit gewesen sind, die man in ihrem spezifischen Sinne erfassen muss, um ganze Werke, die Standpunkte führender Parteimänner, wesentliche Stücke des mittelalterlichen Geisteslebens überhaupt wahrhaft zu verstehen.

Die Welt- und Geschichtsanschauung des Augustinus, die in ihren grossartigen Grundzügen noch jetzt die christlich-orthodoxe Welt beherrscht, hat bekanntlich das Mittelalter von Grund aus erfüllt. Nicht nur ist sie durch die Schriften des allverehrten Kirchenvaters selbst, besonders seine „22 Bücher de civitate

[1] Die im vorliegenden Aufsatz erörterten Begriffe hat Gierke nicht speciell behandelt.

[2] In den Mittheilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung Bd. 6.

Digitized by Google

Dei", unmittelbar von mächtigem Einfluss gewesen, sondern sie hat auch durch ihre Aufnahme und Verarbeitung seitens vielgelesener Autoren immer neue Quellen der Verbreitung gewonnen, vor allem durch die Werke Papst Gregor des Grossen, der ganz auf ihrem Boden steht und dessen „Moralia" namentlich wichtigste Stücke derselben zum Gemeingut der Gebildeten jener Zeiten gemacht haben. Das ist im allgemeinen ja wohl bekannt genug, doch ist die litterarische Reception der Augustinschen Gedanken im einzelnen durchaus noch nicht genügend erforscht und dargethan[1]. Auch ihre Grundzüge sind vorwiegend nur vom Gesichtspunkt theologischen und philosophischen Interesses aus systematisch dargestellt worden, nicht mit Hinblick auf die konkrete Wirkung in Litteratur und Leben[2]. So wäre es an sich keineswegs überflüssig, eine Skizze der Augustinschen Anschauungen zu geben, worin die für die historisch-politische Nutzanwendung massgebendsten Gedanken besonders hervorgehoben würden, doch ist das im Rahmen dieser Abhandlung nicht unbedingt notwendig, da ich auch ohnedem die Tragweite der einzelnen Gedanken, die ich hier verfolgen will, deutlich machen zu können hoffe.

Es ist vor allem der Begriff Pax, welcher eine centrale Bedeutung in Augustins System hat und zugleich von der weitesttragenden Bedeutung für die praktisch-politischen Anschauungen der Folgezeit geworden ist.

Unter „Pax" versteht Augustin den Zustand inneren und äusseren Gleichgewichtes, in dem sich alles Geschaffene, sofern es in seiner ursprünglich gut erschaffenen Natur beharrt, an seiner Stelle in den Kosmos einfügt und so an dem höchsten Gute, an der Einheit des Seins in Gott, in unbedingter Ein- und Unterordnung, teilnimmt[3]. Ich bemerke gleich hier: die Störung dieses Gleichgewichtes, dieser Harmonie geht nach Augustin davon aus, dass die Kreatur etwas für sich sein will, sich in Eigenliebe lostrennt von der Gottesliebe, von dem innigen

[1] Ein Beitrag dazu: C. Mirbt, Die Stellung Augustins in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreites, 1888.

[2] Auch die Dissertation von Albert Niemann, Augustins Geschichtsphilosophie, Greifswald 1895, bietet in dieser Beziehung wenig.

[3] Vgl. die vortreffliche Entwicklung dieser und verwandter Begriffe bei K. Scipio, Des Aurel. Augustinus Metaphysik, 1886 S. 47 ff.

Digitized by Google

Aufgehen in Gottes Willen und Sein, und damit der Ur- und Grundsünde der Superbia oder Inobedientia verfällt, durch die Lucifer in den Abgrund stürzt und der Sündenfall Adams herbeigeführt wird.

Die verschiedenen Modifikationen des Begriffs Pax in den wichtigsten Beziehungen fasst Augustin am Beginn des 13. Kapitels im 19. Buch de civitate Dei folgendermassen zusammen[1]: Pax corporis est ordinata temperatura partium, pax animae irrationalis: ordinata requies appetitionum, pax animae rationalis: ordinata cognitionis actionisque consensus, pax corporis et animae: ordinata vita et salus animantis, pax hominis mortalis et Dei: ordinata in fide sub aeterna lege obedientia, pax hominum: ordinata concordia, pax domus: ordinata imperandi atque obediendi concordia cohabitantium, pax civitatis: ordinata imperandi atque obediendi concordia civium, pax caelestis civitatis: ordinatissima et concordissima societas fruendi Deo et invicem in Deo, pax omnium rerum: tranquillitas ordinis; ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio.

Man ersieht wohl ohne weiteres angesichts dieses umfassenden, vielbedeutenden Begriffs, der in seinem tiefsten Grunde der Heiligen Schrift entstammt, wie verständnisarm man der Litteratur

[1] Zur Bequemlichkeit der Leser gebe ich hier die Stelle deutsch, zum Teil nach der Uebersetzung von Scipio l. c. S. 60. Das Wort Pax, das Scipio durch „Gleichgewicht" wiedergibt, lässt man am besten unübersetzt. Also: „Pax des körperlichen Seins ist die massvolle Anordnung der Teile, Pax der vernunftlosen Seele das geordnete Gleichgewicht der Triebe, Pax der vernunftbegabten Seele die geordnete Harmonie von Denken und Handeln, Pax des Leibes mit der Seele das geordnete Leben und Wohlbefinden des beseelten Geschöpfes, Pax des sterblichen Menschen mit Gott der im Glauben unter das ewige Gesetz geordnete Gehorsam, Pax der Menschen (untereinander) die geordnete Eintracht, Pax des Hauses die geordnete Eintracht im Befehlen und Gehorchen unter den Zusammenwohnenden, Pax des Staates die geordnete Eintracht der Bürger im Befehlen und Gehorchen, Pax des himmlischen Reiches die höchst geordnete und einträchtige Gemeinschaft im Genusse von Gott und voneinander in Gott, Pax aller Dinge die Ungestörtheit der Ordnung; Ordnung ist die einem jeden seine Stelle gebende Verteilung der gleichen und ungleichen Dinge." — Die Stelle, namentlich der letzte Satz, findet sich oft citiert, z. B. bei Sedulius Scotus jun. cap. 17 in Spicilegium Romanum 8, 56: De unitate ecclesiae conserv. in M. G. Libelli de lite 2, 202, 36 f.: Hugo von Fleury in M. G. l. c. Bd. 2 S. 482, 27.

Digitized by Google

eines Zeitalters gegenübersteht, dem dieser Begriff in Fleisch und Blut übergegangen ist, wenn man unter Pax nichts anderes versteht als was das lateinische Lexikon darüber aussagt. Aber die Tragweite desselben ist hiermit nur angedeutet, sie ergibt sich erst im Zusammenhang mit Augustins Grundanschauung von den beiden Reichen, der civitas Dei und der civitas diaboli, bezw. von der Kirche. Den wahren Frieden im vorhin angeführten Sinne können selbstverständlich nur die Kinder Gottes besitzen, die sich unbedingt eins mit Gott wissen; die Kinder der Welt, des Teufels, die sich auf sich selbst stellen, werden durch das ihnen mangelnde Gleichgewicht unter der Herrschaft der Leidenschaften in rastlosem Unfrieden mit sich und anderen umgetrieben und neiden besonders den Gottesbürgern ihre Friedseligkeit. Freilich ist der Friede ein so unvergleichliches Gut, dass selbst die Gottlosen ihn in ihrer Gemeinschaft wenigstens äusserlich auf ihre Art erstreben, und der Gottesbürger, der in ihrer Gemeinschaft lebt, mag sich auch dieses äusserlichen Scheinfriedens immerhin bedienen, um unter seinem zeitweiligen Schutze sein Leben in Gott zu führen. Der heidnische Staat, wie er uns in der Geschichte der grossen Monarchien entgegentritt, ist die Gemeinschaft der Weltkinder, das Abbild der civitas diaboli hienieden, mit Gewalt, Selbstsucht, Ueberhebung gegründet und behauptet, mit Zwist und Unfrieden erfüllt, zum gewaltsamen Untergange bestimmt; nur das römische Reich ist vor Gott zugelassen zu steter Erweitung und steter Dauer, um die einheitliche Stätte zu bilden für Christi Wirken und die Ausbreitung der Kirche auf Erden, welche die Gemeinschaft der vorher nur vereinzelt existierenden Gottesbürger sein soll. Die Herrschaft der Menschen über ihresgleichen ist überhaupt von Gott nur angeordnet wegen der sündigen Schwäche des Geschlechts. Ursprünglich sind die Menschen alle gleich und frei geschaffen, nur dem Dienste Gottes hingegeben; die Dienstbarkeit und Unterordnung unter weltliche und geistliche Vorgesetzte ist Folge und Strafe der sündigen Neigungen. Diejenigen, welche zu herrschen bestellt sind, sollen sich dessen bewusst sein, sie sollen sich in Demut als Diener Gottes fühlen, welche die Herrschaft nicht in eigensüchtigem Hochmut zu ihrem Besten ausbeuten, sondern ihre ganze Aufgabe darin sehen, die Untergebenen mit milder väterlicher Anleitung, wohl, wenn es

Digitized by Google

sein muss, auch mit gerechter Strafe, auf den Weg des Gottesreiches zu führen. Das Ideal solcher Herrschaft ist die väterliche Gewalt, die pax domestica der Patriarchen: neque enim dominandi cupiditate imperant, sed officio consulendi, nec principandi superbia, sed providendi misericordia[1]. Wer in diesem Geiste waltet, ist Herrscher von Gottes Gnaden, ist ein wahrhaft christlicher Herrscher. Die Signatur seines Regiments ist Pax und Justitia. Der Begriff der Justitia tritt hier bedeutungsvoll dem Begriff Pax zur Seite. Augustin betont in scharfer Auseinandersetzung mit der antiken Anschauung[2], dass wahre Gerechtigkeit nur in einem christlichen Staatswesen herrschen kann, denn alle wahre Gerechtigkeit beruht auf dem Dienste und Gehorsam gegen Gott. Er definiert sie[3] als die Unterordnung unter Gottes Willen und Gebot, sowohl im aktiven Sinne seitens der Regenten wie im passiven Sinne seitens der Regierten, als die Tugend, quae sua cuique distribuit[4], und welche somit den wahren Frieden in den menschlichen Gemeinschaften bedingt[5], wie sie der Ausdruck des ewigen Gottesfriedens ist. Nicht anders als selbstverständlich erscheint in diesem Zusammenhange und Sinn das Wort Augustins[6], das man vielfach so auffallend gefunden hat: remota justitia quid sunt regna nisi magna latrocinia! Denn das Gegenstück zur Justitia ist die eigenwillige Ueberhebung, der Ungehorsam, die Ungerechtigkeit, kurz die ganze Schar verwandter Laster, welche der Grundsünde, der Superbia, entsprechend die Harmonie der göttlichen Ordnung stören. Zöckler hat in einem sehr unterrichtenden Aufsatze über das Lehrstück von den sieben Hauptsünden[7] nachgewiesen, wie epochemachend Gregor der Grosse die Superbia auf Grund der Anschauungen Augustins an die Spitze aller Laster gestellt hat, und demgemäss ist auch die Anschauung dieser beiden Väter tief in den Geist des Mittelalters eingedrungen, dass die schwerste

---

[1] De civitate Dei 19, 14 ex. Diese ganze Gedankenfolge ist dort in den Kapiteln 10–19 entwickelt.

[2] De civitate Dei 19, 21. [3] Ibidem 19, 21 u. 27.

[4] Dies in bedeutungsvollem innerem Zusammenhang mit dem Schlusssatz der oben angeführten Stelle über den Begriff Pax, wie man leicht sieht, obwohl in äusserer Anlehnung an ältere Definitionen.

[5] Dies speciell l. c. 19, 27. [6] l. c. 4, 4 in.

[7] Biblische und theologische Studien 1893 Abschnitt III speciell S. 42.

Digitized by Google

Sünde des weltlichen und geistlichen Vorgesetzten die Superbia sei [1].

Doch ich will hier einstweilen diese Deduktionen unterbrechen. Ich fürchte, der ungeduldige Leser durchfliegt bereits mit ermattender Aufmerksamkeit die Zeilen, und verlangt, auf etwas Greifbares zu stossen.

Papst Gregor VII. gebraucht auf den 567 Oktavseiten, welche seine Briefe in der Jaffé'schen Ausgabe füllen, den Ausdruck Justitia an 200 mal, ungerechnet das ungemein häufige Vorkommen des Adverbs iuste! Er trifft seine Massregeln und will sie ausgeführt wissen Justitia dictante, exigente, servata, pro tuenda Justitia, ad executionem Justitiae u. s. w.; den deutschen Thronstreit will er zu Gunsten dessen entscheiden, cui Justitia favet, wie er in 14—15 mal wiederkehrender Formel sagt; er beruft Schwankende und Abtrünnige zurückzukehren zur Justitia Dei, ad defensionem Justitiae; amator Justitiae ist ihm der stehende Ausdruck für die Vertreter der kirchlichen Partei; als die Hauptpflicht der Könige betont er wieder und wieder die Justitia, amor et defensio Justitiae, immer wieder klagt er, dass sie temporalia sua lucra Justitiae praeponunt; die römische Kirche vertritt die causa Justitiae; als seine eigene Mission gilt ihm: pro defendenda Justitia contra inimicos Dei pugnare.

Wilhelm Martens hat in seinem neuesten Werke über Gregor VII. zutreffend bemerkt [2], „höchst eigentümlich ist die Bedeutung, welche Gregor mit dem Wort Justitia verbindet," aber er weiss über diese Bedeutung nur zu sagen: „Justitia erscheint als der Inbegriff dessen, was der Papst befiehlt und anordnet; wer diesen Befehlen folgt, übt Justitia." Das ist die Art, wie man sich gewöhnlich mit diesen Dingen abfindet. Der ganze historische Zusammenhang, das ganze Verständnis für die Anschauungen und den Charakter des Papstes bleibt damit verschlossen: Gregor erscheint als willkürlicher Erfinder einer höchst selbstgefälligen, seichten Ausdrucksweise, durch die er seine Ansprüche bemäntelt. Ein Blick auf die vorhin angegebene Bedeutung des Begriffes Justitia im Zusammenhange der Augustinschen

[1] Augustin besonders Buch 19 Kap. 14 ff. de civitate Dei; Gregor der Grosse, Moralia 21, 15; 23, 6; 26, 26; 26, 40. Regula pastoralis 2, 6 u. s. w. Isidorus, Sentent. lib. 2 cap. 37 f. bei Migne, Patrologia 83.

[2] Gregor VII, sein Leben und Wirken, 1894. 2, 21. Vgl. 2, 192 ff.

Digitized by Google

Anschauungen zerstört diese Nebel und eröffnet den klaren, weiten Einblick in die Gedankenwelt des grossen Papstes. Gregor steht ganz und gar auf dem Boden der Augustinschen Anschauungen. im allgemeinen selbstverständlich, weil sie Gemeingut der damaligen Gebildeten waren, speziell aber noch in Folge seiner grossen Vorliebe für seinen Vorgänger Gregor den Grossen, dessen Werke und Ideen er aus eigenem Studium genau kennt und öfter in seinen Briefen citiert, während er sich auf Augustins Werke selbst seltener unmittelbar bezieht. Demnach ist ihm Justitia nichts anderes als die Unterordnung unter Gottes Willen und Gebot, wozu der christliche Herrscher und Vorgesetzte verpflichtet ist und die ihm Unterstellten anzuleiten hat. Dass der Papst überzeugt ist, auf den Wegen Gottes zu wandeln und die Sache des göttlichen Willens in seiner Amtsführung zu vertreten, wird man nicht bezweifeln. Selbstverständlich wissen auch Augustin und Gregor der Grosse keinen anderen Wegweiser für den Herrscher, um überzeugt zu sein, dass er wirklich der Justitia diene. als sein Gewissen, seine Gottesfurcht, seinen frommen Willen, und endgültig kann ihrer Meinung nach nur der Ausgang darüber entscheiden. Das gilt ebenso für Gregor VII. Bei ihm kommt aber noch die bei ihm ja so besonders entwickelte papale Anschauung von der unmittelbaren göttlichen Assistenz und Inspiration des echten Stellvertreters Christi hinzu, um ihn der Gerechtigkeit seiner Sache sicher zu machen. Mit vollster Ueberzeugung fühlt er sich berechtigt, als Vorkämpfer des Gottesreiches, der causa Justitiae, Gehorsam (Obedientia) gegen seine Gebote zu verlangen. Diesem von Gregor dem Grossen im Geiste der Augustinschen Lehren besonders betonten Begriff der Obedientia hat Gregor VII. eine sehr eigentümliche Anwendung und Präzisierung gegeben, die man nur hat übersehen können, weil man die spezifische Bedeutung dieses Begriffes im Zusammenhang der Augustinschen Gedanken nicht beachtet hat. In dem Eide, den der Papst dem Nachfolger des Gegenkönigs Rudolf abfordern liess, sollte dieser schwören: et quodcumque mihi ipse papa praeceperit, sub his videlicet verbis „per veram obedientiam", fideliter, sicut oportet christianum, observabo[1]; er bedient sich derselben Formel „per veram obedientiam ex parte beati Petri

[1] Jaffé, Bibl. rer. German. 2, 475, vgl. S. 277, 7 f.

Digitized by Google

apostolorum principis praecipimus", da er einige Bischöfe besonders dringlich zum Einschreiten gegen den Grafen von Flandern anhalten will [1], und wiederholt begegnet in der Grussformel seiner Briefe die Wendung „salutem et apostolicam benedictionem eis, qui sicut christianum decet, obediunt sanctae Romanae ecclesiae." Er hat also, wie man sieht, einen sehr ernstlichen Anlauf genommen, eine Art Obedientia ex cathedra zu statuieren. Die Gegenprobe dafür, dass der Papst mit dieser Auffassung bewusst auf dem Boden der Anschauungen Augustins bezw. Gregors des Grossen steht, können wir sofort machen, wenn wir betrachten, welche dogmatische Bedeutung bei ihm die Begriffe Inobedientia bezw. Superbia haben. Er fasst diese ganz der vorhin dargelegten Doktrin entsprechend im Gegensatz zur Justitia und Obedientia als die Grundsünde der Teufelskinder, eben derjenigen, welche sich den Geboten Gottes, und das sind die Gebote der ecclesia Romana, des Stellvertreters Christi, widersetzen. Das Wort Gregors des Grossen, womit dieser den Ausspruch Samuels I Reg. 15, 22 f. kommentiert, die Inobedientia sei quasi scelus idololatriae [2], citiert Gregor in seinen Briefen 14mal; immer wieder wirft er seinen Gegnern, speziell dem König Heinrich, Inobedientia et Superbia vor; er bannt und entsetzt Heinrich zum erstenmal, quia contra ecclesiam inaudita superbia insurrexit und quia sicut christianus contempsit obedire [3], er bannt ihn zum zweitenmale pro sua superbia, inobedientia et falsitate, während er Rudolf pro sua humilitate, obedientia et veritate erhöht [4]; schon vorher hat er seine Legaten ermahnt, si alteruter regum - - - suam superbiam atque cupiditatis faces contra honorem Dei omnipotentis accendens ad desolationem totius Romani imperii anhelare temptaverit, omnibus modis - - - nostra vice immo beati Petri auctoritate ei resistite [5], eine Stelle, die ich unter vielen ähnlichen hervorhebe, weil der Gegensatz zur Sache und Partei der Justitia, die Gregor zum Siege führen zu wollen erklärt, hier besonders hervortritt; das Apostelwort superbis Deus resistit, humilibus dat gratiam spricht er mehrmals in diesem Sinne aus.

Aber dem Leser schwebt mit Recht schon die Frage auf

[1] Ibid. S. 514, 4 f.

[2] Gregor, Moralia Buch 35 Cap. 14, § 28.

[3] Jaffé, Bibl. rer. German. 2 S. 224, vgl. besonders auch ibid. S. 531.

[4] Ibid. S. 404. [5] Ibid. S. 276.

Digitized by Google

den Lippen: wie verträgt sich nur doch diese Auffassung der Justitia und ihrer Konsequenzen mit der Doktrin des Friedens? Und man weiss, dass manche Zeitgenossen gerade Gregor den Vorwurf gemacht haben, er, der berufene Hüter des höchsten Friedens, entfache und schüre blutigen Streit. Die Antwort auf solche Frage und solchen Vorwurf führt uns wieder zu den Grundanschauungen Augustins zurück und führt uns weiter zu neuen folgenreichen Deduktionen.

Ich habe oben [1] erwähnt, dass der gottgerechte Herrscher die Untergebenen eventuell auch mit gerechter Strafe auf den Weg des Dienstes und Gehorsams zu Gott, zum Frieden, zurückzuleiten hat [2], wenn sie nämlich den Frieden stören, und es gibt daher auch gerechten Krieg, dessen Grund und Ziel die Erhaltung und Wiederherstellung wahren Friedens (immer im oben angeführten quasi technischen Sinn des Wortes) ist [3]. Dieser wahre Frieden ist aber, wie wir schon oben gesehen haben, nicht identisch mit dem äusserlichen Friedenszustande im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Es gibt einen Scheinfrieden in der Gemeinschaft der Gottlosen (species pacis, pax falsa, terrena, iniqua) [4], den man nicht begünstigen und dulden soll, den zu stören sogar die Pflicht des Gerechten ist. Man sieht freilich leicht ein, wie zweischneidig diese Theorie in ihrer praktischen Anwendung sein muss, denn wer vermag im einzelnen Falle immer zu entscheiden, auf welcher Seite die Sache Gottes, die Sache der Justitia und des wahren Friedens ist? So ruft denn z. B. ein Schriftsteller des Investiturstreites von seinem Standpunkt aus mit Recht einem Gegner zu, der seiner Partei vorwirft, dass sie unchristlich den Frieden Gottes störe: „Mit Widersachern Gottes ist nicht Frieden zu halten; auch der Teufel hat seinen Frieden, das Einvernehmen

[1] S. 5/6.

[2] Augustin, De civitate Dei 19, 16: Si quis autem in domo per inobedientiam domesticae paci adversatur, corripitur seu verbo seu verbere suo quolibet alio genere poenae iusto atque licito, --- ut paci unde dissiluerat coaptetur.

[3] Ibid. 1, 21; 4, 15; 19, 15; Epistola ad Bonifacium in Opp. August. ed. Benedict. (1679) 1, 699. Später z. B. bei Hincmar von Rheims, De regis persona et ministerio cap. 7 ff., in Migne, Patrologia Bd. 125; Hugo von Fleury in M. G. Libelli de lite 2, 481.

[4] August., De civitate Dei 19, 12 ff.; August., In evang. Joh. cap. 17 Tract. 104 § 1; Gregor, Regula pastoralis 3, 23 f.

Digitized by Google

unter den Bösen ist vom Uebel[1]." Und so vermag Otto von Freising seinen Helden Friedrich Barbarossa als Hort des Friedens zu preisen und von ihm zu sagen „mit seiner Entfernung wich der Frieden von Italien"[2] in dem Momente, als der Kaiser von der blutigsten Niederwerfung der lombardischen Städte heimkehrte — eine Wendung, die selbst als niedrigste Schmeichelei eines Hofmannes sinnlos sein würde, und nur in dem Zusammenhang der Anschauungen, von denen wir reden, begreiflich ist. Es kommt eben alles darauf an, bei welcher Partei man die Sache Gottes vertreten sieht, denn selbst der Begriff „Ketzer und Rebellen", gegen welche mit Recht das Schwert zu ziehen ist, wird je unter Umständen zweideutig sein. Ein Papst wie Gregor VII. freilich konnte nicht zweifeln, zweifelte nicht, wie wir sahen, dass er die Sache der Justitia verträte, und so musste es ihm als Pflicht gelten, die Widersacher selbst mit Gewalt und Krieg zur Unterwerfung, zum wahren Frieden zu zwingen: unter den Aeusserungen, die ich hier anführen könnte[3], hebe ich nur eine ungemein bezeichnende aus einem Briefe heraus[4], worin er es aufs schärfste tadelt, dass der Herzog von Burgund sich ins Kloster zurückgezogen hat, anstatt auf seinem Posten zu bleiben, indem er ausruft: „Ubi sunt, qui se sponte pro amore Dei opponant periculis, resistant impiis, et pro justitia et veritate non timeant mortem subire? ecce, qui Deum videntur timere vel amare, de bello Christi fugiunt, salutem fratrum postponunt, et se ipsos tantum amantes quietem requirunt; fugiunt pastores, fugiunt et canes, gregum defensores, invadunt oves Christi nullo contradicente lupi, latrones!" Immer wieder — ich zähle 8mal — führt er das Wort des Jeremias im Munde „Maledictus homo, qui prohibet gladium suum a sanguine", das er zwar nach Gregor des Grossen Interpretation[5] im Sinne geistlicher Ermahnung fasst, das doch aber auch so ein echtes Wort des Kampfes bleibt, und immer wieder kehrt sonst noch bei ihm das Bild des geistlichen Schwertes, das er im Namen des Apostels gegen die Söhne

[1] Mon. Germ. Libelli de lite Bd. 2, 289, 291. Vgl. De unitate ecclesiae conservanda ibid. Bd. 1, 221.

[2] Gesta Friderici II, 30. M. G. SS. 20, 414.

[3] S. besonders Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 227. 117, 240.

[4] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 351.

[5] Regula pastoralis III, 25.

Digitized by Google

der Superbia, Iniquitas, des Teufels schwingt. Allerdings stossen wir bei ihm auch auf Aeusserungen, in denen er tief bedauert, zu solchem Kampfe gezwungen zu sein, in denen er betheuert, dass er nichts sehnlicher wünsche als Frieden und Versöhnung, ja er sagt unter anderem nachdrücklich [1]: sicut qui discordiae et litibus vacant, procul dubio diaboli sunt filii, sic qui paci dant operam, filii Dei vocantur. Ist das ein Widerspruch, ist es gar Heuchelei, wie man nicht selten behauptet hat? Wir können es nach den bisherigen Ausführungen bereits verneinen: es handelt sich hier um den schon erläuterten Gegensatz von falschem und wahrem Frieden, von gerechtem und ungerechtem Streit, den Gregor nicht erfunden hat, sondern der ihm von der Tradition der Jahrhunderte überliefert ist.

Schon Augustin betont — und das ist ja begreiflich genug —, dass auch der gerechte Krieg doch immer ein Uebel sei, wozu die Guten sich nur gezwungen entschliessen [2], er nennt die Fürsten glücklich und gottgefällig, die nur pro necessitate regendae tuendaeque reipublicae vindictam exserunt [3], und diese Auffassung ist dem Mittelalter durchaus geläufig. Als Regel bleibt es also dabei, dass Unfrieden Signatur des Teufelsreiches, Frieden die Signatur des Gottesreiches ist, und der gottgefällige Fürst soll vorwiegend ein Friedensfürst sein.

Hier stehen wir nun vor der folgenreichsten Anwendung des Begriffes Pax: Frieden, auch rein äusserlicher im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nur unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass es gerechter Friede sei, ist das Kriterium der wahrhaft christlichen Herrschaft, des Rex iustus!

Dieser im Grunde urchristliche Gedanke des Augustinus ist dem Mittelalter so ganz besonders in Fleisch und Blut übergegangen, weil derselbe mit dem urgermanischen Gedanken, dass

---

[1] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 194.

[2] De civitate Dei 4, 15. Tiefsinnig motiviert er diese Notwendigkeit 19, 27.

[3] Ibidem 5, 24, in einer Skizze des glücklichen Fürsten, die als höchst beliebtes Citat durch die folgende Litteratur geht, s. z. B. Jonas von Orléans, De institutione regia cap. 17 in D'Achéry, Spicilegium 1723 Bd. 1; Concil. Paris. 829 bei Mansi, Collect. conc. 14, 603; Gregor IV Epist. bei Migne, Patrologia 104, 299; Hincmar von Rheims, De regis persona et ministerio cap. 5 bei Migne 125.

Digitized by Google

die Hauptpflicht des Königs die Wahrung des Friedens sei, merkwürdig zusammentrifft. Und zwar ist dieser Gedanke im Mittelalter so selbstverständliches Gemeingut der politischen Anschauung geworden, dass er jedermann ohne weiteren Hinweis in seinem spezifischen Sinne gegenwärtig ist, etwa wie uns der Begriff der „Freiheit". Pacificus wurde zum ehrenden Beinamen des Kaisers, des Königs[1], Pax und Justitia gelten überall als die vornehmste Pflicht des Regenten und die Hauptaufgabe des Staates[2], Friedensschlüsse und Versöhnung erscheinen überall als Zeichen, dass die Betheiligten Kinder Gottes sind, als Zeichen unmittelbarer Gnadenwirkung des Herrn[3], und man begreift erst in diesem Zusammenhang recht, wie der Gottesfrieden, die Treuga Dei, eine so mächtige Bedeutung gewinnen konnte. In höchst charakteristischer Weise tritt uns diese Anschauung u. a. entgegen in der Biographie des Erzbischofs Bruno, des Bruders Otto I., dem dieser bekanntlich die Verwaltung des Herzogtums Lothringen übertrug. Man fand es in streng klerikalen Kreisen nicht vereinbar mit dem geistlichen Amte des Seelenhirten und tadelte es, dass er sich mit weltlichen Geschäften und Kriegshändeln abgebe; dagegen nimmt ihn der Biograph in Schutz, indem er geltend macht, dass sein ganzes Wirken im Herzogtum nur darauf ausgegangen sei, Pacis bonum herbei zu führen[4], und durch die ganze Darstellung geht dementsprechend von Anfang an, wo es heisst „nam cum omne quod bonum esset vivacissime semper appeteret, pacis donum quasi nutrimentum et ornamentum quoddam caeterorum virtutum sollicitius expetivit, quod bonis

---

[1] Siehe Waitz, Verfassungsgeschichte 3², 244; 6, 114.

[2] S. z. B. Sedulius Scotus jun. cap. 9 in Mai, Spicilegium Rom. 8 S. 27; Jonas von Orléans, cap. 3 f., 7 in D'Achéry, Spicileg. Bd. 1; Concil. Paris. 829 bei Mansi, Coll. conc. 14, 577 ff., 580; Hincmar von Rheims, De regis persona et ministerio cap. 2 bei Migne Bd. 125; Abbo von Fleury, Coll. canonum cap. 3 bei Migne 139, 477; Walrami epistola in M. G. Libelli de lite 2, 286. Vgl. auch O. Gierke, Johannes Althusius S. 265 Note 2 ex.

[3] S. z. B. Ruotger, Vita Brunonis cap. 2 in M. G. SS. 4, Oktavausgabe S. 6 von Heinrich I.; Rudolfus Glaber ed. M. Prou S. 29 f. Buch 2, 2, S. 58 f., Buch 3, 2, S. 103 f. Buch 4, 5; Otto von Freising in meiner oben S. 2 citierten Abhandlung S. 36 f.

[4] Im Kap. 23 in M. G. SS. 4, Oktavausgabe S. 24.

Digitized by Google

omnibus profuturum praescivit“[1] bis zum Schlusse, wo der Erzbischof in einem Nachrufe als „Bruno pacificus“ gerühmt wird[2]. die lebhafte Tendenz, zu zeigen, wie er stets und überall nur Frieden gestiftet hat. Damit muss jede Ausstellung an seinem gottgefälligen, wahrhaft geistlichen Wandel als entkräftet gelten. Dass man eine so ausgesprochene Tendenz bisher gar nicht bemerkt[3] und das viel genannte Werk also eigentlich nicht verstanden hat, ist doch ein augenfälliger Beweis dafür, wie unerlässlich es ist, diesen geschichtsphilosophischen Zusammenhängen grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Das Gegenstück zu dieser Theorie des Friedens ist, wie bereits erwähnt, die Anschauung, dass Zwietracht, Discordia, und Injustitia Kriterien der Teufelsgemeinschaft, des gottlosen Herrschers seien. Daher ist selbstverständlich überall der böse Feind im Spiele, wo es Aufruhr, Streit, Fehde gibt, daher die stetig in den Annalen und Chroniken bei Berichten der Art wiederkehrende Formel diabolo instigante u. dergl., daher die Vorstellung, dass der Gottesmann sich in stetem Kampf mit den Werkzeugen der Hölle befinde. Man hat diese Seite der mittelalterlichen Anschauungen nicht so übersehen können, wie die eben besprochene, weil sie ohne eingehendere Vorkenntnisse unmittelbarer verständlich ist; und doch fehlt viel daran, dass man sie sich völlig zu eigen gemacht hätte. Gelegentlich meint man doch immer einmal, es stecke etwas Besonderes dahinter, wenn in einer Quelle von der Anstiftung des Teufels die Rede ist: so Busson in seinem Aufsatz über Fulda und die Goldene Bulle[4], so Gfrörer in seinem Werke über Papst Gregor und sein Zeitalter[5], wo er die weitestgehenden Kombinationen daran knüpft, dass Lambert erzählt, bei einem Aufstand in Köln habe man den Teufel in Gestalt eines geharnischten Ritters den Tumultuanten voranstürmen und sie aufhetzen sehen. Durchaus wider den Geist des mittelalterlichen Schriftstellers! denn ob

[1] Cap. 2 l. c. S. 6. [2] l. c. S. 52.

[3] Auch August Mittag in seiner vortrefflichen sonst so eindringenden Abhandlung über Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Grossen (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums, Berlin 1895) nicht.

[4] In den Mitth. des Inst. f. Oesterr. Gesch. 2, 36 Note.

[5] B. 7, 355.

Digitized by Google

sichtlich oder unsichtbar, der alte Feind des Menschengeschlechts ist Urheber jedes widerrechtlichen Aufruhrs und jeder Missethat. Namentlich aber hat man ganz übersehen, welche spezifische Bedeutung in diesem Zusammenhang und im Gegensatz zum gerechten Herrscher, zum Friedensfürsten, zum Rex iustus der Begriff des Princeps iniquus, iniustus, des Tyrannus hat. Wie Augustin[1] diesen charakterisiert und wie er dem entsprechend in die Litteratur, u. a. die Werke Gregors des Grossen[2], übergegangen ist, so beherrscht er die Vorstellungen des Mittelalters. Namentlich hat eine zusammenfassende Charakteristik des Rex iniquus und seines Regimentes in einer fälschlich dem Cyprian zugeschriebenen, noch nicht bestimmt datierten, doch jedenfalls späteren Schrift, De duodecim abusionibus saeculi[3], viel Aufnahme gefunden[4]. Sie lautet in den wesentlichsten Zügen: „Nonus abusionis gradus est rex iniquus, etenim regem non iniquum sed correctorem iniquorum esse oportet ... Justitia vero regis est neminem iniuste per potentiam opprimere u. s. w. in detaillierter Aufzählung der einzelnen Pflichten des gerechten Königs. Haec regni prosperitatem in praesenti faciunt et regem ad coelestia regna meliora perducunt. Qui vero regnum non secundum hanc legem dispensat, multas nimirum adversitates imperii tolerabit: idcirco enim pax saepe populorum rumpitur et offendicula etiam de regno suscitantur, terrarum quoque fructus diminuuntur et servitia populorum praepediuntur, multi et varii dolores prosperitatem regni inficiunt, carorum et liberorum mortes tristitiam conferunt, hostium incursus provincias undique vastant, bestiae armentorum et pecorum greges dilacerant, tempestates aeris et hiemis terrarum fecunditatem et maris ministeria prohibent, et aliquando fulminum ictus segetes et arborum flores et pampinos exurunt, super omnia vero regis iniustitia non solum praesentis imperii faciem obfuscat, sed etiam filios suos

---

[1] De civitate Dei 2, 21 med., 4, 3 ff.; 3, 15; 5, 24 in. und sonst.

[2] Moralia 25, 16; 31, 4 wo das schmeichelhafte Gleichnis des gezähmten, quondam superbi Rhinoceros für den princeps terrenus; die Gefahr der Superbia, die allen Vorgesetzten droht, s. Moralia 26, 40; 19, 21: 26, 26; Regula pastoralis 2, 6.

[3] In Migne's Patrologia 4, 870 ff.

[4] S. die oben S. 13 Note 2 citierten Stellen, deren Mehrzahl auf Pseudo-Cyprian zurückgeht.

Digitized by Google

et nepotes, ne post se regni hereditatem teneant, obscurat.“ Man sieht, wie der Rex iniquus, von Gott verlassen, in der Gewalt der bösen Mächte sich und sein Land eo ipso ins Verderben stürzt, wie Unfrieden aller Art die Signatur seines Regimentes bildet und selbst das Gleichgewicht der Natur, der Elemente rings um ihn gestört erscheint, eine Vorstellung, die uns etwas näher gerückt wird, wenn wir uns daran erinnern, dass nach der echt augustinischen Lehre durch den Sündenfall nicht nur das Wesen des Menschen, sondern auch das der umgebenden Natur das paradiesische Gleichgewicht eingebüsst hat[1]. Ich habe diese Stelle aber nicht nur wegen ihres charakteristischen Ausdrucks der entsprechenden Anschauungsweise ausführlich mitgeteilt, sondern auch weil sie unmittelbar den Schlüssel des Verständnisses für ein ganzes Geschichtswerk bietet, das man immer vergeblich zu begreifen gesucht und daher meist für ein geschwätziges Durcheinander ohne Faden erklärt hat, nämlich die Libri 5 historiarum von Rodulfus Glaber. Dieser französische Mönch hat gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts die Ereignisse seiner Zeit erzählt, die um die Jahre 1000 und 1033 vorgegangen sind, als den kritischen Jahren, in denen Manche zu Folge bekannter Prophezeiungen den Weltuntergang erwarteten. Rudolf will schildern, wie in der Zeit vor jenen Wendepunkten überhandnehmende Sünden und Laster das Hereinbrechen des jüngsten Gerichtes befürchten liessen, wie aber Gott das Gericht gnädig abwendete, und dann lauter frohe Ereignisse die neugeschenkte Gnade verkündeten. Somit scheint eine ganz klare Disposition vorhanden zu sein; aber man hat jede strikte Durchführung derselben vermisst, namentlich auf der einen Seite, v o r den beiden Wendepunkten: gehäufte Todesfälle hochgestellter Personen, zahlreiche Brände, Seuchen, Dürre, Hungersnot, Ausbruch des Vesuvs, Sarazeneneinfälle, Ketzereien, Erscheinen eines Meerungeheuers, Lokalfehden hier und dort, Krieg zwischen Frankreich und dem Deutschen Reiche, — was für einen Zusammenhang hat das alles miteinander und mit dem Ganzen? Der Autor spricht es freilich mit der grössten Deutlich-

[1] Diese Parallele zwischen Adam und dem Tyrannen zieht sogar ausdrücklich Hugo von Fleury in seiner Streitschrift saec. 12 in., s. M. G. Libelli de lite 2, 476, 36 ff.!

Digitized by Google

keit aus, man versteht es nur eben nicht, wenn man die der Zeit geläufigen Grundanschauungen nicht kennt: Quoniam, sagt er, magis contingebat (scil. das römische Reich) tyrannide imperare quam vel liberali pietate vel originali propagine, idcirco par erat talium contumaciam cum sibi subditis crebris infestationum plagis atterere [1]. Wir sehen, Rudolf Glaber hat ganz die Anschauung, die im Pseudo-Cyprian ausgedrückt ist [2], und daher sieht er all jene Unbilden der belebten und unbelebten Natur wie den Unfrieden und Abfall aller Art als Folgen der gottlosen Herrschaft an; seinen Lesern brauchte er das nicht erst zu sagen, denn diesen war die Anschauung selbstverständlich geläufig. Dass dem so ist, lässt sich durch eine Art Gegenprobe erhärten. Der Autor behauptet weiterhin [3]: der Papst habe dekretiert, dass fortan niemand Kaiser werden solle, den nicht der Papst als dazu geeignet auserwähle, und fügt hinzu „cum videlicet olim ubique terrarum quilibet tyranni sese procaciter impellentes saepissime sint imperatores creati atque eo minus apti reipublicae, quo constat eos tyrannide magis quam pietatis auctoritate processisse"; der dann zuerst vom Papst Auserwählte ist Kaiser Heinrich II., und dieser wird, wie zu erwarten, als Friedensfürst gepriesen, der die Gnade Gottes in das Reich zurückführt [4].

Man wird bemerkt haben, dass sich hier bereits die papale Theorie einmischt, derzufolge die beste Garantie für die Gottgefälligkeit des Herrschers die Kontrolle desselben durch den Stellvertreter Christi ist. Ausgebildet finden wir diese Ansicht bei Gregor VII. Darüber gleich weiterhin. Hier nur die Bestätigung, dass auch dieser ganz im Geiste der Tradition den Rex iniquus, den Tyrannus, dem gerechten Könige von Gottes Gnaden in schärfstem Gegensatz gegenüberstellt, und jenen als

---

[1] Buch I Kap. 5 ex. in M. G. SS. 7, 57, in der neuesten Ausgabe von M. Prou (1886) S. 17.

[2] Ob er die Stelle selbst kennt, lässt sich nicht bestimmt sagen, es scheint aber nach einigen näheren Anklängen in den betr. Wendungen der Fall zu sein.

[3] Buch I Kap. 5 (§ 23) bei Prou S. 21, in M. G. l. c. 59.

[4] Ibid. § 23 und § 22, M. G. l. c. 59. Cf. Buch III Kap. 1. Näheres Eingehen auf das Werk würde zu weit führen. Ich bemerke nur, dass Buch 5 als ein Anhang ganz ausserhalb der Disposition steht, wie auch H. Kuypers in seiner Dissertation, Münster 1891, S. 39 bemerkt.

Digitized by Google

das Werkzeug des Teufels ansieht, der sein Land zu Grunde richtet. Er klagt in einem Briefe an die französischen Bischöfe [1], dass das ehedem so herrliche Frankreich jetzt a statu gloriae suae coepit inflecti et succrescentibus malis moribus plerisque virtutum insignibus denudari, und fährt nach detaillierter Schilderung der allgemeinen Entartung dort zu Lande fort: quarum rerum rex vester, qui non rex sed tyrannus dicendus est, suadente diabolo caput et causa est! In der berühmten Rechtfertigung seiner Exkommunikation Heinrichs IV. meint er [2]: quoslibet bonos christianos multo convenientius, quam malos principes, „reges" intelligi decet; isti enim gloriam Dei quaerendo se ipsos strenue regunt [3], at illi, non quae Dei sunt sed sua quaerentes, sibimet hostes, alios tyrannice opprimunt; hi veri regis Christi, illi vero diaboli corpus sunt u. s. w. Es ist demnach fast überflüssig, die Stellen anzuführen, wo er bald einzelne Widersacher der Kirche, wie König Heinrich, Philipp, den Gegenpapst Wibert, abtrünnige Bischöfe und Grafen, bald die Gegner insgesamt als Tyrannen bezeichnet; überall in demselben Sinne, im Kontrast zu dem gerechten, friedfertigen, gottgefälligen Prälaten, Fürsten, König [4]. Und bei alledem meint der neueste Forscher über die Doktrinen Gregors [5], es sei die in dem Briefe über König Philipp begegnende Unterscheidung von rex und tyrannus „ohne Belang"!

Es ist nicht meine Absicht, in diesen Zeilen darauf einzugehen, wie sich die verschiedenen Ansichten vom Wesen des Staates und seinem Verhältnis zur Kirche im Zusammenhang mit den Theorien Augustins und anderer entwickelt haben; wesentliche Momente dieser Entwicklung habe ich schon in meinem erwähnten Aufsatz über Otto von Freising behandelt, auch hat man im allgemeinen diesen Zusammenhängen mehr Aufmerk-

---

[1] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 114. [2] Ibid. S. 460.

[3] Auch diese pragmatische Etymologie ist von altersher landläufig: s. Isidorus, Sententiarum lib. 3 cap. 48 § 7, bei Migne, Patrologia 83, 715; Sedulius Scotus jun. cap. 2 in Mai, Spicileg. Rom. Bd. 8; Jonas von Orléans, De institutione regia cap. 3 in D'Achéry, Spicileg. Bd. 1; Concil. Paris, bei Mansi, Coll. conc. 14, 574 f.

[4] Jaffé l. c. S. 146 letzte Zeile, 204 ex., 240 med., 248, 340, 398, 442, 443 f., 438, 516. Vgl. auch 243, 2 ff.

[5] W. Martens, Gregor VII, sein Leben und Wirken 2, 18 med.

Digitized by Google

samkeit gewidmet[1]. In den enger gezogenen Rahmen dieser Abhandlung fügt sich nur noch passend und ergänzend eine Ausführung darüber ein, wie die papale Theorie vom Wesen der päpstlichen Oberherrschaft, die Gregor VII. praktisch formuliert hat, in eigentümlicher Weise aus dem Gedankenkreis Augustins durch Vermittlung Gregors des Grossen hervorgewachsen und erst von da aus richtig zu würdigen ist. Es lässt sich das mit wenigen Worten klar machen.

Ich habe oben[2] erwähnt, dass nach Augustin die Menschen ursprünglich und ihrer Natur nach alle gleich erschaffen sind, geschaffen, um in Freiheit niemandem anders zu dienen als Gott, dessen Dienst nicht Knechtschaft, sondern die wahre Freiheit ist; auch nachdem durch die Sünde Herrschaft und Unterordnung nöthig geworden, erscheint als die einzige Berechtigung wahrhaft gottgefälligen Regimentes das selbstlose, demütige Bemühen, die Untergebenen im Dienste Gottes und zum Dienste Gottes zu leiten. Die väterliche Gewalt der „primi iusti pastores", der Patriarchen, ist das Vorbild solcher Herrschaft[3]. Gregor der Grosse hat sich diese Gedanken Augustins mit besonderer Vorliebe angeeignet und zum Teil in wörtlicher Anlehnung ausgeführt.

Die massgebenden Stellen lauten: Omnes homines natura aequales genuit, sed variante meritorum ordine alios aliis Dispensatio occulta postponit; ipsa autem diversitas, quae accessit ex vitio, recte est divinis iudiciis ordinata, ut quia omnis homo iter vitae aeque non graditur, alter ab altero regatur; sancti autem viri, cum praesunt, non in se potestatem ordinis, sed aequalitatem conditionis attendunt, nec praeesse gaudent hominibus, sed prodesse; sciunt enim, quod antiqui patres nostri non tam reges hominum quam pastores pecorum fuisse memorantur u. s. w.[4],

---

[1] So besonders O. Gierke in dem oben S. 2 angeführten Werke und in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 7: Johannes Althusius, für das spätere Mittelalter; für das frühere C. Mirbt, die Publicistik im Zeitalter Gregors VII., und andere allgemein bekannte, wie Friedberg, Hinschius, Phillips.

[2] S. 5.

[3] Diese Gedanken entwickelt Augustin besonders in Buch 19 Kap. 14–16 De civitate Dei.

[4] Moralia lib. 21 cap. 15.

Digitized by Google

und [1]: Summus itaque locus bene regitur, cum is qui praeest vitiis potius quam fratribus dominatur; cunctos quippe natura aequales genuit; ut autem alii ad regendum aliis committuntur, non eos natura sed culpa postponit; vitiis ergo se debent rectores erigere, quorum et causa praeferuntur, et cum delinquentes corrigunt, sollicite attendant, ut per disciplinam culpas quidem iure potestatis feriant, sed per humilitatis custodiam aequales se ipsis fratribus, qui corriguntur, agnoscant u. s. w. Im Zusammenhange beider Stellen weist Gregor auf das Beispiel des Apostels Petrus hin, der die fussfällige Verehrung des Cornelius mit den Worten ablehnte: „Surge, ne feceris, et ego ipse homo sum," und er betont andererseits die Gefahr der eigensüchtigen Superbia, die dem weltlichen und geistlichen Vorgesetzten droht.

Ganz im Geiste dieser Anschauung hegt Gregor VII. die Ueberzeugung von der Gleichheit der Conditio humana, der er in verschiedenen Wendungen Ausdruck gibt, besonders nachdrücklich in einem Briefe an die spanischen Fürsten, wo er sagt [2]: nolite ergo sublime sapere aut propter eminentiam praesentis gloriae humanae conditionis, quae aequa est regum et pauperum, oblivisci; er entwickelt ganz im Geiste und zum Teil mit den Worten Gregors des Grossen die Lehre von der Einsetzung verschiedener Stufen der Unter- und Ueberordnung zum Besten der Menschheit wegen ihrer Sünden und Fehler [3]; er ermahnt Prälaten und namentlich Fürsten immer wieder in diesem Sinne, sich ihrer Macht nicht zu überheben, sondern demütig das ihnen von Gott verliehene Amt in Christi Dienste zum Heil der Untergebenen zu verwalten [4]. Freilich verhehlt er sich gleich Gregor dem Grossen nicht, wie schwer die Tugend der Demut und selbstlosen Frömmigkeit für die Hochgestellten zu bewahren sei [5], und wenn er auf die Könige und Fürsten seiner Zeit blickt, so klagt er oft genug, dass nur wenige sich fänden, vielleicht kaum

---

[1] Ibid. 26, 26; vgl. auch Regula pastoralis lib. 2 cap. 6. S. auch Isidorus, Sententiarum lib. 3 cap. 47 in Migne's Patrologia Bd. 83.

[2] Jaffé, Bibl. rer. Germ. 2, 285, 1 ff., vgl. im übrigen die folgenden Noten.

[3] Ibid. 372 med., 419, 9 ff.

[4] Ibid. 89, 143, 213, 284, 300, 344, 365, 386 f., 392, 413, 415, 430 f., 441, 451, 464, 488, 519, 538.

[5] Ibid. 463, 467 f., 471.

Digitized by Google

einer unter allen, der die Ehre Gottes, die Justitia, die selbstlose Pflichterfüllung dem irdischen Ruhm und eigensüchtigen Gewinne voranstelle[1]. Ja, in manchen Momenten, wenn er sich die Vergeblichkeit all seiner Ermahnungen vergegenwärtigt, ruft er verzweifelt aus: in diesen Zeiten des Antichrists sind alle Könige und Fürsten der Welt Glieder des Teufels[2]! Aber immer wieder ist er bereit, diejenigen von ihnen als Gottesbürger anzuerkennen, die danach handeln, und hofft immer wieder auf sie[3]. Man sieht, die vielberühmte Ansicht Gregors, dass die weltliche Gewalt von den Kindern des Teufels begründet sei, ist sehr cum grano salis und nur im engsten Zusammenhang mit den hier erwähnten Lehren Augustins und Gregors des Grossen zu verstehen; dieser Zusammenhang tritt da, wo Gregor VII. diese Ansicht am schroffsten ausspricht, gerade am deutlichsten hervor: quis nesciat, reges et duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo universis paene sceleribus, mundi principe diabolo agitante, super pares scilicet homines dominari caeca cupidine et intolerabili praesumptione affectaverunt[4]. Und dem entsprechend das Gegenstück dazu, seine Ansicht von der geistlichen, speciell der päpstlichen Herrschaft! Diese ist gottgefällig, ist tugendhaft, weil sie eben die Herrschaft des iustus pastor ist, dem der Herr gesagt hat „Pasce oves meas", jene Herrschaft, die wie die der ersten gerechten Hirten nach Augustins Lehre[5] geartet ist: ohne Selbstsucht und Ueberhebung, in Demut, im Bewusstsein der Gleichheit der Menschen vor Gott, väterlich bemüht, die Untergebenen zum Dienste des Herrn anzuleiten. Solcher Herrschaft zu gehorchen, ist, wie wir wissen[6], nicht Knechtschaft, sondern Dienst Gottes und daher wahre Freiheit.

---

[1] Ibid. 238, 280, 347, 351, 461, 463.

[2] Ibid. 164, 199, 202, 380, 401, 457.

[3] Das spricht sich in den unablässigen Mahnungen zum Guten aus, die ich in Note 4 auf der vorigen Seite angeführt habe, vgl. zudem besonders ibid. S. 415, 478, 19, 22, 33, 35, 41, 43.

[4] Ibid. 457, vgl. im übrigen die Citate in Note 2 auf dieser Seite.

[5] S. oben S. 6; um hier noch die bezeichnendsten Worte Augustins anzuführen: qui autem veri patres familias sunt, omnibus in sua familia tamquam filiis ad colendum et promerendum Deum consulunt (De civ. Dei 19, 16).

[6] S. oben ebenda.

Digitized by Google

Im Hinblick hierauf versteht man erst die so seltsam erscheinende Aeusserung des Papstes im Briefe an den König von Ungarn [1]: notum tibi esse credimus, regnum Ungariae, sicut et alia nobilissima regna, in propriae libertatis statu debere esse et nulli regi alterius regni subici nisi sanctae et universali matri Romanae ecclesiae, quae subiectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit universos; so versteht man es erst, wenn er den Ravennaten schreibt [2], sie sollen sich nicht von dem Gegenpapst Wibert knechten lassen, sed sicut boni filii ihre Kirche in maternam hoc est Romanae ecclesiae libertatem vendicare - - - et aeternae beatitudinis hereditatem quasi liberi filii merito sperare; in diesem Sinne spricht er bald von der Libertas ecclesiae Romanae, bald von der Libertas Christi [3], nennt er den, der dem Apostel Petrus dient und gehorcht, einen liberalis filius [4].

Wie in einem Brennpunkt treffen die verschiedenen Begriffe, von denen in diesem Aufsatze die Rede gewesen ist, in dieser Anschauung zusammen: das Gottesreich des Friedens und der Gerechtigkeit unter der väterlichen Leitung des friedfertigen, selbstlos gerechten Vorgesetzten, dem zu gehorchen nichts anderes ist als Gott gehorchen, und diesem gegenüber das Teufelsreich unter tyrannischen Herrschern, voll Eigennutz, Ueberhebung, Ungehorsam gegen Gottes Gebot! Somit schliesst hier der Rahmen dieser Untersuchung füglich ab. Was, wie angedeutet, darüber hinaus liegt, bleibe einer späteren Abhandlung vorbehalten [5].

---

[1] Jaffé l. c. S. 183.

[2] Ibid. S. 444.

[3] Ibid. 261 ex., 475 med. im Gegensatz zu misera et diabolica servitus!

[4] Ibid. S. 365, 10. Vgl. dazu speciell den Ausdruck Augustin's, De civ. Dei 19, 14: sed ne - - - propter humanae mentis infirmitatem in pestem alicuius erroris incurrat (scil. homo), opus habet magisterio divino, cui certus obtemperet, et adiutorio, ut liber obtemperet. — Höchst wahrscheinlich hat auch der früher entwickelte juristische Begriff der Libertas Romana, der in dem Verhältnis der Klöster zum Römischen Stuhle eine solche Rolle spielt, von diesen Anschauungen her eine gewisse Färbung erhalten. — Dass schon vor Gregor VII. in den Kreisen der Reformpartei das Schlagwort „Libertas ecclesiae" aufgekommen ist, weiss ich, aber es beschränkt sich dessen Bedeutung da auf den mehr negativen Sinn der Befreiung von weltlichem Einfluss.

[5] Ich weise namentlich auf eins vorläufig hin: mit den hier vorgetragenen Anschauungen kreuzt sich die Theorie von der Einsetzung der zwei Gewalten, die in Christo vereinigt waren, eine Theorie, die sich

Digitized by Google

Nur noch eine Bemerkung möchte ich hinzufügen. Man hat so oft Gregor VII. der Herrschsucht, der Heuchelei geziehen. Diese Vorwürfe werden zu Absurditäten, wenn man erkannt hat, wie innig er mit seinen Anschauungen im Boden der gesamten mittelalterlichen Tradition wurzelt. Denn man vergegenwärtige sich, was es für einen Sinn haben kann, etwa von einem Führer der konservativen Partei heutigen Tages, der nach Herkommen, Erziehung, Stellung mit den konservativen Anschauungen verwachsen ist, zu sagen, er „heuchele" konservative Ansichten. Er kann daneben herrschsüchtig sein, aber er kann die ihm angeborenen Ansichten nicht heucheln. Und wenn es nun ein integrierender Bestandteil solcher Ansichten ist, wie bei denen Gregor's, die Herrschsucht als Signatur des höllischen Geistes aufs tiefste zu verabscheuen, mit welchem Rechte wird man dann noch von Herrschsucht als bestimmendem Charakterzug und Motiv eines solchen Mannes reden können[1]!

Es trifft dies keineswegs nur auf Gregor VII. oder andere Vertreter des Papsttums zu, sondern es betrifft zu einem grossen Teile die Seele des mittelalterlichen Weltklerus überall, und somit glaube ich nicht zu viel gesagt zu haben, wenn ich im Eingange dieser Zeilen behauptete, es handele sich bei der Würdigung des Zusammenhangs der politischen Begriffe mit den philosophischen Grundanschauungen der Zeit um das Verständnis wesentlicher Stücke des mittelalterlichen Lebens.

---

wesentlich auf einen Ausspruch des Papstes Gelasius im Briefe an den Kaiser Anastasius begründet; Gregor VII. lehnt sie bald ab, bald acceptiert er sie. Ich betone damit, dass ich hier nicht eine Gesamtcharakteristik Gregors gebe.

[1] Auch Zeitgenossen, Gegner, warfen ihm gelegentlich Ueberhebung vor, und er verteidigt sich mit Recht dagegen, s. C. Mirbt, Die Publicistik im Zeitalter Gregors VII. S. 600 Note 1. Auch damals war dieser Vorwurf objektiv eine Absurdität, wie so manche andere Vorwürfe, welche die Gegner dem Papste machten. Vertretern des Papsttums, die nicht wahrhaft in ihrem Berufe aufgingen, und daher nicht wahrhaft von den damit verbundenen Anschauungen durchdrungen waren, mag man dergleichen mit Recht vorwerfen.

Digitized by Google

Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Rechtsaufzeichnungen.

Von

Siegfried Rietschel.

In der reichen Litteratur, welche in den letzten Jahrzehnten sich mit der Entstehung der deutschen Stadtverfassung beschäftigt hat, dürfte kaum eine andere Rechtsaufzeichnung eine derartige Rolle gespielt haben wie das sogen. „erste Strassburger Stadtrecht". Jede der vielen neuauftauchenden Theorieen hat Stellung genommen zu diesem interessanten Rechtsdenkmal, und — merkwürdigerweise — fast jede hat gerade die Sätze des „Strassburger Stadtrechts" als vornehmstes Beweismittel für sich ins Feld geführt. Die hohe Bedeutung, die man dem genannten „Stadtrechte" beimisst, findet ihre Erklärung in erster Linie in der aussergewöhnlichen Reichhaltigkeit des Inhalts, dann aber in dem hohen Alter, das man bis heute dieser Rechtsaufzeichnung zuschreibt. Seitdem durch die Untersuchungen Heinrich Maurers[1] der Glaube an das hohe Alter des Freiburger Stadtrechts erschüttert ist und nur einige Artikel desselben noch als der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehörig betrachtet werden, behauptet das Strassburger Stadtrecht unbestritten seinen Platz als die älteste ausführliche rein stadtrechtliche Rechtsaufzeichnung Deutschlands.

Trotzdem uns sowohl das erste wie das zweite Strassburger Stadtrecht weder im Original noch in einer alten Kopie, sondern allein in Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten sind,

[1] Z. f. G. Oberrh. N.F. I, p. 170 ff.

Digitized by Google

ist der Vorwurf der Fälschung meines Wissens niemals gegen dieselben erhoben worden[1]; derselbe dürfte auch schwerlich einen Anhaltspunkt finden. Um so mehr hat der Umstand, dass keine der beiden Rechtsaufzeichnungen datiert ist, Veranlassung gegeben, kritische Untersuchungen über die Entstehungszeit derselben anzustellen. Auffallenderweise neigt die neuere Forschung — ganz im Gegensatze zu der regelmässigen Skepsis unseres kritischen Zeitalters — immer mehr dazu, beide Rechte, insbesondere das erste Stadtrecht, in verhältnismässig frühe Zeiten hinaufzurücken. Die folgenden Zeilen wollen versuchen, diese herrschende Meinung auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Zunächst soll uns das ältere „Stadtrecht" beschäftigen.

Wir dürfen an dieser Stelle die auf blossen Vermutungen beruhenden Datierungsversuche einiger älterer Forscher (Grandidier, Schöpflin, Eichhorn, Wilda)[2] übergehen, da dieselben einer wissenschaftlichen Begründung entbehren. Speciell Grandidiers Fabel von der Schöpfung des ersten Strassburger Stadtrechts durch Bischof Erchembold im Jahre 982 ist zwar noch in den 70er Jahren unseres Jahrhunderts einmal in der Litteratur wieder aufgetaucht[3]; seitdem nach dem Erscheinen des Strassburger Urkundenbuchs jeder Benutzer des Stadtrechts durch den Herausgeber über den modernen Standpunkt der Datierungsfrage unter-

---

[1] Dagegen hat Gothein neuerdings in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds Bd. I. 1892. p. 310 das erste Stadtrecht „stark tendenziös" genannt und diesen Vorwurf damit begründet, dass das Stadtrecht für die Zugehörigkeit zur Münzereigenossenschaft Ministerialeneigenschaft fordert, was niemals den Thatsachen entsprochen habe. Gothein lässt dabei ausser acht, dass wir über den Stand der Münzer erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Nachrichten haben, also zu einer Zeit, in der auch die ursprünglich rein ministerialischen Aemter des Zöllners und des Schultheissen, das eine ganz, das andere zum Teil in bürgerliche Hände gelangt sind. Ich halte es für richtiger, eine ähnliche Entwicklung der Münzerhausgenossenschaft anzunehmen als auf Grund einer blossen Vermutung den Vorwurf der Tendenz zu erheben.

[2] Vgl. über dieselben Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. 1854. p. 90; Horn, Die Anfänge der Strassburger Stadtverfassung. 1868. p. 40 ff.; Hegel in den Chroniken der deutschen Städte. IX. Strassburg. Bd. II. 1871. p. 923 f.

[3] Trauttwein von Belle, Das Zunftwesen und die Stadtverfassung der alten Reichsstadt Strassburg p. 3 in: Löper, Die Rheinschiffahrt Strassburgs. 1877.

Digitized by Google

richtet wird, hat Grandidiers Hypothese für den Forscher nur den Wert einer Kuriosität.

Festen Boden gewinnen die Datierungsversuche mit den Erörterungen Arnolds in seiner oben citierten, für die Stadtrechtsforschung grundlegenden „Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte“ [1]. Arnold kommt zu dem Resultate, dass das Stadtrecht in den 90er Jahren des 12. Jahrhunderts entstanden ist, und führt zur Begründung dieser Datierung zunächst mehrere allgemeine Anhaltspunkte an: Die fortgeschrittene Ständegliederung, die überwiegende Bedeutung der Neustadt gegenüber der Altstadt, die grosse Zahl der Handwerkerinnungen. Bestimmter ermitteln lässt sich nach Arnold die Zeit der Aufzeichnung aus folgenden Anhaltspunkten:

1. Das Stadtrecht bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem Privileg Lothars von 1129 [2], da der Vogt im Stadtrecht nur im bischöflichen Hof Gericht halten kann, nach dem Privileg aber noch das Recht hat, wo er will, Gericht zu halten.

2. Das Stadtrecht kennt nur den deutschen Namen des Burggrafen, nicht die lateinische Bezeichnung praefectus, die erst seit 1154 vom deutschen Namen verdrängt wird.

3. Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen vor, während bis 1154 in Urkunden das umgekehrte Verhältnis stattfindet.

4. Die deutsche Bezeichnung Schultheiss, die im Stadtrecht, wenn auch nur vereinzelt vorkommt, findet sich in Urkunden erst 1196.

5. Zwischen dem Münzfusse des Stadtrechts und dem Speierer Münzfusse von 1196 besteht eine auffallende Uebereinstimmung.

Schliesslich bringt Arnold die Entstehung unserer Rechtsaufzeichnung in Zusammenhang mit der durch eine annalistische Aufzeichnung [3] überlieferten Gefangennahme Bischof Konrads durch einige Strassburger Ministerialen im Jahre 1192 und setzt deshalb das Stadtrecht in die Jahre 1192 oder 1193.

Der erste, welcher gegen Arnolds Datierung Front machte,

---

[1] Arnold a. a. O. Bd. I, p. 90 ff. 323.

[2] Jetzt gedruckt im Str.UB I, 78 p. 61.

[3] Annales Argentinenses 1192: Chuonradus Argentinensis episcopus capitur a quibusdam ministerialibus eiusdem civitatis. (MG.SS. XVII, p. 89.)

Digitized by Google

war Horn in seiner 1868 erschienenen Promotionsschrift[1]. Horn wendet sich zunächst gegen die von Arnold gebrachten allgemeinen Gründe, auf die Arnold übrigens selbst nicht viel Wert zu legen scheint. Darauf folgen seine Einwände gegen die besonderen Argumente. Die Anschauung Arnolds, dass im Stadtrecht ein rechtlicher Fortschritt gegenüber dem Privileg Lothars hinsichtlich des Vogtdings zu erblicken sei, weist Horn mit Recht als irrtümlich zurück. Viel schwächer sind seine Einwände gegen Arnolds übrige Datierungsmomente. Was die Benennung des Burggrafen und Schultheissen betrifft, so weist Horn in den Arnoldschen Behauptungen zwar einige Irrtümer nach, die aber Arnolds Resultat fast gar nicht beeinflussen. Im übrigen bestreitet er, dass aus Arnolds Nachweis über die Reihenfolge von Schultheiss und Burggraf bedeutungsvolle Schlüsse zu ziehen seien. Arnolds letzten Grund, die Uebereinstimmung von Strassburger und Speierer Währung, erwähnt Horn überhaupt nicht. Endlich erklärt er, von Arnolds Argumenten sei kein einziges „zwingend" für eine Ansetzung unserer Rechtsaufzeichnung am Ende des 12. Jahrhunderts, und entwickelt seine Gründe für eine frühere Datierung, den Unterschied in der städtischen Verfassung und dem Zunftwesen zwischen dem ersten und dem um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen dritten Stadtrecht und die im Vergleich zu anderen Stadtrechten des 12. Jahrhunderts unfreien Verhältnisse.

Hegel[2] kommt unabhängig von Horn zu ähnlichen Resultaten. Auch er hält die im Stadtrecht geschilderten Verhältnisse für derartig „patriarchalisch", dass sie mit der fortgeschrittenen Entwicklung am Ende des 12. Jahrhunderts nicht vereinbar seien, und setzt deshalb unsere Aufzeichnung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts. Den terminus a quo gewinnt er auf Grund der Erwähnung des am Anfang des 12. Jahrhunderts gegründeten Spitals in Artikel 90 des Stadtrechts, ferner aus den Artikeln 10 und 31, welche seiner Meinung nach das Privileg Lothars von 1129[3] zur Voraussetzung haben. Endlich polemisiert er gegen einige von Arnold gebrachte allgemeine Erwägungen. Die von

[1] Horn, Die Anfänge der Strassburger Stadtverfassung. 1868. p. 40 ff.
[2] Hegel a. a. O. p. 924 ff.
[3] Str.UB I, 78 p. 61.

Digitized by Google

Arnold angeführten Hauptargumente (von mir mit den Ziffern 2—5 bezeichnet) erklärt er in einer Anmerkung für nicht zutreffend, ohne eine Begründung seines Urteils zu bringen.

Während Horn und teilweise auch Hegel sich wenigstens mit Arnold auseinanderzusetzen versuchen, ist bei ihren Nachfolgern von einem derartigen Bestreben nichts mehr zu spüren. Winter[1] erklärt einfach, er könne sich mit Arnolds Datierung 1192/93 nicht einverstanden erklären, Arnolds Gründe passten ebenso gut auf die erste wie die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, endlich beruhe Arnolds Datierung auf der Prämisse, dass schon im ersten Stadtrecht „eine genossenschaftliche Verfassung mit einem Rat an der Spitze" enthalten sei. Kruse[2] beginnt seine Erörterung mit den Worten: „Arnold setzt die Entstehung des Stadtrechts in die Jahre 1192/93!"; im übrigen würdigt er Arnolds Datierung nicht mehr eines Wortes. Beide, sowohl Winter wie Kruse, schliessen sich der Hegelschen Datierung an. Wesentlich bestärkt werden sie in derselben dadurch, dass sie das zweite Strassburger Stadtrecht um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts ansetzen und das Bedürfnis hervorheben, zwischen beiden Aufzeichnungen einen möglichst grossen Zwischenraum anzunehmen. Das Strassburger Urkundenbuch[3] erwähnt nur, dass die Hypothesen Grandidiers und Arnolds als beseitigt gelten können. Arnolds ernste Forschung wird also mit Grandidiers Fabeleien auf eine Linie gestellt.

Den in jüngster Zeit gemachten Versuch Gotheins[4], die Strassburger Rechtsaufzeichnung über das Jahr 1122 hinaufzurücken, werde ich weiter unten besprechen. Nehmen wir nunmehr selbst zur Datierungsfrage Stellung.

Abgesehen von einer einzigen Ausnahme herrscht darüber unter den Neueren Einverständnis, dass das Privileg von 1129 eine Voraussetzung der Artikel 10 und 31 des Stadtrechts bildet. Nur Gothein[5] vertritt die Ansicht, dass die in den genannten

---

[1] Winter, Geschichte des Rates in Strassburg. 1878. p. 18 f.

[2] Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg in: Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I. 1884. p. 7.

[3] Bd. I. 1879. p. 476.

[4] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds. Bd. I. 1892. p. 311.

[5] Gothein a. a. O. p. 311 Anm. 1.

Digitized by Google

Artikeln erwähnte Exemtion des Stadtgerichts „von jeher vorhanden, Grundlage der ganzen selbständigen Existenz der Stadt", nicht aber eine Schöpfung des Privilegs von 1129 sei. Demnach sei dies Argument für die Zeitbestimmung nicht mehr verwendbar. In gewisser Hinsicht muss man Gothein beistimmen. Der Artikel 10 [1] erwähnt nur den allgemeinen örtlichen Gerichtsstand aller in der Stadt verweilenden, nicht der bischöflichen familia zugehörigen Personen vor dem Gericht des Schultheissen, einen Gerichtsstand, der seinen Ursprung hatte in der Errichtung eines allein die Stadt und Vorstadt umfassenden Gerichtsbezirkes durch das Privileg Ottos II. von 982 [2]. Dagegen spricht Artikel 31 [3] von der Verpflichtung der Strassburger Bürger, auch für ausserhalb der Stadt begangene Vergehen vor dem Richter der Stadt Recht zu nehmen. Er handelt also von dem ausschliesslichen persönlichen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgerichte. Derselbe ist aber erst durch das Privileg von 1129 begründet [4]. Gotheins Einwand beruht demnach auf einem juristischen Missverständnis.

Ferner sind aber meines Erachtens die von Arnold gebrachten Anhaltspunkte für die Datierung, welche die heutige Forschung völlig ignoriert, durchaus beachtenswert, zumal die von Arnold auf Grund recht dürftigen Materials gewonnenen Resultate durch das jetzt gesammelt vorliegende Strassburger Urkundenmaterial zwar zum Teil modifiziert, aber im wesentlichen bestätigt sind.

Es ist jedenfalls auffallend, dass unsere Rechtsaufzeichnung ausschliesslich den deutschen Namen des Burggrafen nennt und die lateinische Bezeichnung prefectus urbis überhaupt nicht mehr zu kennen scheint, auffallend besonders deshalb, weil im Gegen-

[1] Str.UB I, p. 467 f.: Causidicus iudicabit . . . in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto . . . preter ministeriales ecclesie et eos, qui sunt de familia episcopi.

[2] MG. DD. II, p. 311, Otto II. 267.

[3] Str.UB I, p. 469: Si quis concivem suum pulsaverit extra civitatem coram alio iudice, pro hac culpa debet componere et iudici civitatis et ei quem pulsavit.

[4] Ut videlicet nullus eorum (sc. civium) cuiuslibet conditionis placitum aliquod, quod vulgo thinch vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat etc.; ferner: si aliquis adversus aliquem eorum aliquid habuerit, infra civitatem coram ipsius civitatis iudicibus eum impetat.

Digitized by Google

satze dazu beim Schultheissenamte beide Bezeichnungen, die lateinische causidicus und die deutsche scultetus, vorkommen und die eine durch die andere erklärt wird [1]. Die völlige Alleinherrschaft der deutschen Benennung burggravius dürfte wohl am richtigsten dadurch zu erklären sein, dass in der Zeit, in der unsere Rechtsaufzeichnung entstand, der alte lateinische Name durch den deutschen schon so gut wie verdrängt war. In den Strassburger Urkunden findet sich nun bis zum Jahre 1119 überhaupt nur die Bezeichnung prefectus urbis [2]. Von 1123—1201 werden beide Benennungen nebeneinander gebraucht [3], erst gegen Schluss dieser Periode macht sich ein Ueberwiegen des deutschen Namens burggravius bemerkbar. Seit 1202 verschwindet der lateinische Name, abgesehen von einem ganz vereinzelten Fall [4], vollständig aus den Urkunden. Der Sprachgebrauch des Stadtrechts spricht jedenfalls dafür, dass es erst in einer Zeit entstanden ist, in der die deutsche Benennung des Burggrafen überwog oder wenigstens zu überwiegen begann. Wir würden es deshalb kaum in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen, sondern frühestens dem Ende des Jahrhunderts zuweisen.

Ebenfalls gegen die Ansetzung unserer Rechtsaufzeichnung in die ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts spricht die Aufeinanderfolge der beiden Beamten, des Schultheissen und des Burggrafen. Im Stadtrecht geht der Schultheiss dem Burggrafen voran [5], in den Urkunden vor dem Jahre 1148 ist ausnahmslos das Gegenteil der Fall [6]. Erst seit diesem Jahre wechseln die beiden Beamten ihre Stellung; der Schultheiss tritt nunmehr in den meisten Fällen vor den Burggrafen [7]. Horn glaubt zwar, dass die einzelnen Beamten in unserem Stadtrechte gewiss nicht in einer dem Range derselben entsprechenden Reihenfolge behandelt wurden. Meiner Ansicht nach war aber doch eine derartige Gliederung

[1] Art. 7: De sculteto qui et causidicus dicitur. (Str.UB I, p. 467.)

[2] Str.UB I, 60 (1095) 69 (1116) 73 (1119).

[3] Prefectus in Str.UB I, 78, 79, 101, 104, 105, 111, 112, 137, 140. p. 100 Anm. 2, p. 115 Anm. 1; burggravius in Str.UB I, 76, 77, 80, 88, 90, 103, 107, 108, 116, 118, 119, 120, 132, 134, 139.

[4] Str.UB I, 222 (1231).

[5] Art. 7, 8 ff., 44 ff.

[6] Str.UB I, 60, 77, 78, 79, 80, 88.

[7] Str.UB I, 101, 105, 108, 116, 134, 137 ff.; vgl. aber auch Str.UB I, 103, 118, 120, 132.

Digitized by Google

der Behandlung die nächstliegende und allgemein übliche. Jedenfalls ist bemerkenswert, dass der im Stadtrecht an dritter Stelle genannte Beamte, der thelonearius, auch in den Urkunden dem Burggrafen und Schultheissen immer nachsteht[1]. Horns Einwand, dass bei genauer Einhaltung der Reihenfolge der in den Urkunden immer an erster Stelle genannte Vogt allen anderen Beamten hätte vorangehen müssen, ist belanglos; das Stadtrecht rechnet den Vogt überhaupt nicht zu den magistratus civitatis und erwähnt seine Befugnisse deshalb nur gelegentlich an getrennten Stellen, soweit die eigentlichen Stadtämter davon berührt werden. Eine Nebeneinanderstellung des Vogts und der einzelnen Stadtämter findet sich in unserem Rechtsdenkmal überhaupt nicht.

Andererseits spricht gegen eine Ansetzung des Stadtrechts nach 1201 der Umstand, dass der in unserer Rechtsaufzeichnung zwar nicht ausschliesslich gebrauchte, aber doch vorherrschende lateinische Name des Schultheissen causidicus in den Urkunden des 12. Jahrhunderts bis in die 80er Jahre noch durchaus vorwiegt[2], dann, wenn auch seltener, neben der Benennung scultetus sich findet[3], nach dem Jahre 1201 aber ganz verschwindet.

Sehr beachtenswert erscheint mir ein anderer, ebenfalls schon von Arnold gebrachter Anhaltspunkt, nämlich die von Mone[4] durch Rechnen gefundene auffallende Uebereinstimmung zwischen dem in zwei Privilegien von 1196 erwähnten Münzfusse von Speier[5] und dem Münzfusse unserer Rechtsaufzeichnung[6]. Obwohl die Art der Berechnung bei beiden eine verschiedene ist, stimmt das Resultat bei beiden bis auf einen völlig belanglosen Bruchteil völlig überein. Eine erhöhte Bedeutung gewinnt diese Thatsache durch eine Urkunde König Konrads III. von 1143[7], welche die Strassburger und Speierer Währung einander

---

[1] Str.UB I, 76, 77, 78, 162.

[2] Causidicus in Str.UB I, 78, 79, 80, 85, 86, 88, 90, 91, 96, 98, 100, 101, 103, 105, 108, 118; dagegen scultetus in Str.UB I, 77, 92, 106, 116.

[3] Causidicus in Str.UB I, 137, 139; scultetus in Str.UB I, 120, 124, 132, 134, 138, 140 ff.

[4] Z. f. G. Oberrh. II, p. 398 f.

[5] Hilgard, Urkunden zur Geschichte der Stadt Speier n. 20, 21.

[6] Art. 61.

[7] Stumpf 3457; gedruckt bei Schöpflin, Alsat. dipl. I, 272 p. 224.

Digitized by Google

völlig gleichstellt[1]. Insofern nimmt aber das Strassburger Stadtrecht gegenüber den Speierer Urkunden von 1196 einen fortgeschritteneren Standpunkt ein, als in ihm neben der alten „pfündigen" Währung schon ein leichterer Münzfuss vorkommt[2], also schon der Anfang einer Entwicklung vorhanden ist, die im 13. Jahrhundert in der Verdrängung der älteren, schwereren Währung ihren Abschluss fand. Die Münzwährung des Stadtrechts entspricht demnach durchaus den am Oberrhein herrschenden Münzverhältnissen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, dürfte aber kaum auf die Zustände zu Anfang oder Mitte des 12. Jahrhunderts passen.

Endlich verdient noch ein wichtiges Datierungsmoment unserer Rechtsaufzeichnung hervorgehoben zu werden. Der Artikel 111 nennt am Schluss der ministerialischen Hofbeamten den camerarius, den Verwalter der bischöflichen Einkünfte. Während nun sämtliche anderen Hofämter (vicedominus, marscalcus, dapifer, pincerna) wiederholt in den Urkunden des 12. Jahrhunderts erwähnt werden, und die beiden erstgenannten, der Vitztum und später auch der Marschall, sogar regelmässig zu den Beurkundungen seitens des Bischofs herangezogen zu werden pflegten[3], findet sich der dem Laienstande angehörige camerarius urkundlich erst im Anfange des 13. Jahrhunderts[4], also in einer Zeit, in der die Heranziehung der Hofbeamten zu Beurkundungen eher seltener wird. Dabei ist die Zahl der Strassburger bischöflichen Urkunden aus dem 12. Jahrhundert durchaus nicht gering. In allen den Bischofsstädten aber, in denen uns schon im 12. Jahrhundert ein Nichtgeistlicher als camerarius auftritt, wird gerade dieser Beamte ausserordentlich häufig in den Zeugenreihen der Urkunden genannt[5]. Diese Bevorzugung erscheint auch nicht verwunderlich,

[1] Vgl. Hanauer, Études économiques. Tome I: Les monnaies. 1876. p. 70 f.

[2] Art. 68; vgl. Hanauer a. a. O. p. 128.

[3] Der dapifer in Str.UB I, 92, 110, 112; der pincerna in Str.UB I, 68, 137; der vicedominus Str.UB I, 60, 68, 69, 71, 72 ff.; der marscalcus Str.UB I, 60, 99, 103, 107, 108 ff.

[4] Zuerst Rudolfus camerarius in Str.UB, 142 (1202).

[5] Für Speier vgl. Hilgard, UB n. 17; Remling n. 85, 88, 92, 94, 98, 100, 106; Wirt. UB II, 353, 446, 455. Für Worms: Boos, UB I, 64, 69, 70, 71, 91. Für Bamberg: Ussermann, Episc. Bamb. Cod. prob. 114, 116, 117, 119, 120; Haas. Geschichte der Pfarrei St. Martin,

Digitized by Google

wenn wir uns vergegenwärtigen, dass kein anderer Hofbeamter bei allen privatrechtlichen Handlungen des Bischofs so beteiligt war wie sein Finanzminister, der camerarius. Ursprünglich scheint das Amt des camerarius in den Bischofsstädten regelmässig ein geistliches gewesen zu sein[1]; im Laufe der Zeit ist, hier früher, dort später, an die Stelle oder auch bloss an die Seite des geistlichen Kämmerers, welcher regelmässig dem Domkapitel angehörte und auch dessen Einkünfte verwaltete, der Kämmerer aus dem Laienstande getreten. Da der geistliche dem Domkapitel angehörige camerarius sehr häufig in den Strassburger Bischofsurkunden des 12. Jahrhunderts vorkommt[2], der weltliche Kämmerer aber — wie gesagt — erst am Anfang des 13. Jahrhunderts genannt wird, kann man annehmen, dass in Strassburg sich die Entwicklung des Laienkämmereramtes erst in verhältnismässig später Zeit, etwa am Ende des 12. Jahrhunderts vollzogen hat. Wir werden deshalb das erste Stadtrecht nicht vor diese Zeit ansetzen.

Alle die gebrachten Gründe, insbesondere die beiden letzten, sprechen durchaus dafür, dass unsere Rechtsaufzeichnung frühestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts entstanden ist. Als „zwingend" in dem Sinne, dass eine andere Datierung gar nicht möglich wäre, wird man keinen derselben bezeichnen. Selten aber wird auch ein Forscher in der Lage sein, bei der Datierung einer mittelalterlichen Quelle mit „zwingenden" Gründen operieren zu können. Wir müssen uns vorläufig mit dem Resultate begnügen, dass die von uns vorgeschlagene Ansetzung des Stadtrechts etwa in die 80er oder 90er Jahre des 12. Jahrhunderts einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat. Für uns handelt es sich darum, welcher Grad von Beweiskraft den gegen unsere Datierung erhobenen Einwänden und den Versuchen, eine abweichende Datierung zu begründen, zukommt.

---

n. 4, 8, 9 und in den Kopialbüchern von Michelsberg, Langheim und S. Jakob; für Würzburg vgl. die Beispiele bei Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns IV, p. 67 Anm. 28, welche sich sehr vermehren lassen. Für Mainz endlich vgl. Nass. UB I, 1 n. 149, 164, 225, 246, 255, 256, 257, 258, 259, 267, 280, 286, 301, 302; UB Eberbach I, n. 3, 24; Gudenus, C. d. I, n. 44, 96, 105, 110, 112, 120 etc. etc.

[1] Vgl. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung p. 173.

[2] Str.UB I, 58, 61, 81, 83, 84 ff.

Digitized by Google

Zunächst soll uns der Versuch Gotheins beschäftigen, das erste Stadtrecht bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts hinaufzurücken. Zur Begründung seiner Hypothese beruft sich Gothein auf den Artikel 52 des „Ministerialenweistums" — wie er unsere Rechtsaufzeichnung nennt — und auf mehrere unter sich völlig gleichlautende Privilegien für das Domkapitel und die grossen Stifter S. Thomas und S. Peter aus den Jahren 1122, 1156 und 1196[1]. Der Inhalt des Artikels 52 ist klar: „Die Eigenleute der Domkirche bezahlen keinen Zoll für ihre eigenen gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die sie verkaufen, und ebensowenig für die Waren, welche sie zu persönlichem Bedarf einkaufen." Diesen Eigenleuten steht also das Recht des Marktverkehrs zu. Zweifelhaft könnte nur erscheinen, ob die familia ecclesiae huius allein die bischöflichen Leibeigenen, wie Gothein annimmt, oder auch die des Domkapitels umfasst.

Sehr seltsam ist dagegen die von Gothein vertretene Interpretation der Urkunde Kaiser Heinrichs V. von 1122[2]. Gothein liest aus derselben folgendes heraus: Den leibeigenen Handwerkern des Bischofs, des Domkapitels, der beiden grossen Stifter zu S. Thomas und S. Peter kam früher zu statten, dass sie auf dem Markte gleich den Bürgern kaufen und verkaufen durften. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts ward durch das sogen. Strassburger Stadtrecht wenigstens den Leibeigenen des Bischofs dieses Recht gewahrt. Sofern sie in der Stadt wohnten, wurden sie aber auch von den rectores der Bürgerschaft zu den Steuern zugezogen. Dieser Belastung widerstrebten die Leibeigenen des Domkapitels und erhielten durch Kaiser Heinrich V. im Jahre 1122 in der That die Zusicherung der Steuerfreiheit; daran aber war die Bedingung geknüpft, dass sie vom öffentlichen Rechte der

[1] Str.UB I, 75, 106, 134.

[2] Str.UB I, 75: Die servientes des Domkapitels beklagen sich, ius suum ab antecessoribus suis sibi relictum ex quorundam presumptione rectorum sibi non bene cupientium depravatum esse ... qui eos ad diversa publica servicia non debita compellerent, que sufferre nequirent. Der Kaiser bestimmt, ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem civitatis iure omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omne iure fiscali deinceps nostre auctoritatis instituto sint absoluti.

Digitized by Google

Stadt ganz getrennt sein und wie die Leibeigenen des Bischofs nur zum Nutzen ihres Herrn arbeiten sollten. Sie wurden hierdurch vom freien Marktverkehr ausgeschlossen, wenigstens was den Verkauf ihrer Waren anlangt. Dasselbe Privileg wurde 1156 auf die Stifter S. Thomas und S. Peter ausgedehnt und im Jahre 1196 nochmals bestätigt. Gotheins Schlussfolgerung ist nun die: „Das den Hofhandwerkern in Artikel 52 des Stadtrechts zugebilligte Recht wird 1122 aufgehoben; also muss das Stadtrecht vor 1122 fallen."

Zunächst sei es gestattet, auf einen Widerspruch in Gotheins Darstellung hinzuweisen. Nach Gothein ist im Stadtrecht wenigstens noch den Leibeigenen des Bischofs das Recht des freien Marktverkehrs gewahrt; die Stifter scheinen für den, der sich auf Gotheins Standpunkt stellt, offenbar dasselbe nicht mehr zu besitzen. Nach seiner Interpretation des Privilegs von 1122 ist aber dieses Recht gerade zuerst den bischöflichen Leibeigenen genommen worden. Wichtiger erscheint mir folgende nationalökonomische Erwägung: „Wenn die Leibeigenen des Domkapitels seit 1122 von allem Marktverkehr ausgeschlossen waren und allein für die persönlichen Bedürfnisse ihrer Herren arbeiteten, wovon bestritten sie den Zins und die sonstigen Leibeigenschaftsabgaben?"

Gotheins Hauptfehler liegt meines Erachtens darin, dass er in den quidam rectores der Urkunde Beamte der Bürgerschaft sieht und deshalb der Bürgerschaft Besteuerungsrecht beilegt. Der Gedanke, eine Besteuerung der Stadtbewohner durch die Stadtgemeinde am Anfang des 12. Jahrhunderts anzunehmen, widerspricht aber allem, was wir aus den Quellen wissen; selbst das weit spätere zweite Strassburger Stadtrecht kennt noch kein Besteuerungsrecht der Bürgerschaft. Ein solches hat bekanntlich fast überall erst im 13. Jahrhundert unter heftigen Kämpfen sich Bahn gebrochen. Wie endlich Gothein dazu kommt, in dem Ausdruck ab omni iure fiscali absolvere eine Ausschliessung vom Marktverkehr zu erblicken, ist mir unverständlich; absolvere bedeutet doch „befreien" (von einer Verpflichtung, einer Last), aber niemals „ausschliessen" (von einer Berechtigung).

Meine Interpretation ist folgende: Die publica servicia, über die sich die Leibeigenen des Domstifts beklagen, sind dasselbe wie das publicum civitatis ius, das ius fiscale, von welchem sie auf ihre Bitte durch den Kaiser befreit werden. Dass die dis-

Digitized by Google

positio der Urkunde dieselbe Bestimmung zweimal mit anderen Worten wiederholt, ist eine Erscheinung, die in mittelalterlichen Kaiserurkunden ausserordentlich häufig ist. Auch an anderen Stellen bedient sich unsere Urkunde eines derartigen Pleonasmus'[1]. Die Ausdrücke publica servicia, publicum ius, ius fiscale sagen meines Erachtens deutlich, dass es sich um Rechte jener Gewalt handelt, die sämtliche königliche Rechte öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur durch königliche Verleihung überkommen hat, die allein eine publica potestas in der Stadt ausübt, nämlich um Rechte des Bischofs. Auch in viel späterer Zeit hat die Stadtgemeinde nicht eine publica potestas, sondern allein Befugnisse kraft Korporationsrechts. Die publica servicia, das ius civitatis publicum, das ius fiscale sind also nichts weiter, als dem Bischof, dem auch anderwärts genannten fiscus episcopalis[2] geschuldete städtische Fronden, die quidam rectores sind nichts anderes als die mit der Beaufsichtigung dieser Fronden beauftragten bischöflichen Beamten. Von diesen Fronden werden die Leibeigenen des Domkapitels und später auch die der beiden Stifter befreit; es wird bestimmt, dass sie keiner anderen Gewalt als ihren Herren persönliche Dienste zu leisten haben. In Artikel 93 ff. des Stadtrechts werden die betreffenden dem Bischof geschuldeten servicia genannt; verpflichtet zu denselben sind aber bloss die Bürger, die burgenses[3], eine Verpflichtung der Leibeigenen der Stifter wird nicht erwähnt, so dass dieselben als frei von diesen servicia anzunehmen sind. Der Gotheinsche Einwand kann demnach als widerlegt gelten. Unsere Erwägungen aber führen dazu, dass wir das Stadtrecht nicht vor 1154 ansetzen.

Sämtliche andere Einwände gegen Arnolds Datierung tragen mehr den Charakter allgemeiner Erwägungen. Dieselben lassen sich auf zwei miteinander verwandte Grundgedanken zurückführen.

Der erste, besonders von Winter und Kruse[4] betonte Einwand ist: „Zwischen dem ersten und zweiten Strassburger

---

[1] Statuimus, statuendo precepimus, precipiendo communi fidelium nostrorum consilio firmavimus ... firmum et inconvulsum.

[2] Str.UB I, 74.

[3] Man beachte den technischen Ausdruck burgenses an Stelle der farbloseren Benennung cives.

[4] Vgl. S. 28 Anm. 1, 2.

Digitized by Google

Stadtrecht herrscht ein derartiger Unterschied, das letztere bedeutet gegenüber dem ersteren einen solchen Fortschritt, dass man unbedingt einen längeren, etwa 70jährigen Zwischenraum zwischen beiden annehmen muss." Da beide Forscher übereinstimmend das zweite Stadtrecht um 1200 ansetzen, müssen sie das erste Stadtrecht in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts verlegen.

Es mag vorläufig dahingestellt sein, ob die von Winter vorgeschlagene, von Kruse auf Grund der „überzeugenden" Gründe Winters angenommene Datierung des zweiten Stadtrechts unsere Zustimmung verdient. Einen grossen Fortschritt wird man schon deshalb nicht zwischen den beiden Rechtsaufzeichnungen konstatieren können, weil beide thatsächlich ganz verschiedene Materien regeln. Es war recht verhängnisvoll, dass unsere Rechtsaufzeichnung von Anfang an unter dem Namen „Strassburger Stadtrecht" bekannt war. In Wirklichkeit enthält dieselbe nichts anderes als eine allerdings auf die Stadt beschränkte Aufzeichnung der Rechte des Bischofs und der bischöflichen Beamten und Ministerialen. Derartige Aufzeichnungen findet man auch in anderen Städten; niemand denkt aber daran, dieselben als Stadtrechte zu bezeichnen [1].

Eine unverkennbare Aehnlichkeit mit unserer Rechtsaufzeichnung zeigt unter den gleichartigen Kodifikationen sowohl hinsichtlich der Auswahl als auch hinsichtlich der Gliederung des Stoffes das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der Strassburg benachbarten Bischofsstadt Basel entstandene sogen. „Bischofs- und Dienstmannenrecht" [2]. In beiden Rechtsaufzeichnungen werden bis ins einzelne die Rechte des Bischofs

[1] Dass „Strassburger Stadtrecht" eine nicht glückliche Bezeichnung ist, haben schon andere, insbesondere Gothein erkannt. Mit der von ihm vorgeschlagenen Bezeichnung „Ministerialenweistum" bin ich aber nicht einverstanden. Ob wir ein Weistum im eigentlichen Sinne in dieser Aufzeichnung zu erblicken haben, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Die Bezeichnung „Ministerialenweistum" ist aber, wenn damit der rechtsschaffende Faktor bezeichnet werden soll, nichtssagend, wenn damit der Inhalt des Weistums gemeint ist, geradezu falsch. Ich würde den Ausdruck „Strassburger Bischofsrecht" vorschlagen.

[2] Gedruckt: Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Bd. I, n. 3 p. 6 ff. — Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. 1852. p. 17 ff.

Digitized by Google

und seiner Beamten in der Stadt aufgezählt und daneben auch die Rechte der bischöflichen familia berührt. Die Bürgerschaft dagegen wird nur als Objekt der bischöflichen Gewalt und als Einnahmequelle erwähnt, im übrigen bleiben ihre genossenschaftlichen Verhältnisse unberührt. Das Baseler Recht entstand in einer Zeit, in welcher thatsächlich die bischöfliche Stadtherrschaft schon völlig erschüttert war und der Rat bereits die führende Rolle in der Stadtregierung zu spielen begann. Nach dem Bischofs- und Dienstmannenrecht möchte man eher das Gegenteil vermuten. Nur an einer Stelle wird der Rat erwähnt, und zwar nennt diese Stelle bezeichnenderweise nur eine Einschränkung der Befugnisse des Rates. Die Heranziehung der Amtleute, Domherrn, Ministerialen und deren Gesinde zu städtischen Lasten durch den Rat bedarf der bischöflichen Erlaubnis [1]. Da kann es uns nicht wunder nehmen, dass wir in dem bedeutend früheren Strassburger Bischofsrecht keine Erwähnung des Rates finden. Mag derselbe in seinen Anfängen schon vorhanden gewesen sein, eine Veranlassung, des Rates als eines rein korporativen, nicht staatlichen Elementes Erwähnung zu thun, lag für die Verfasser des Bischofsrechts nicht vor. Für das Bischofsrecht kam die Bürgerschaft nur insofern in Betracht, als sie an den Bischof und seine Beamten ihr Gewedde zahlte und Dienste leistete.

Dagegen ist das sogen. zweite Stadtrecht eine allerdings mit Erlaubnis des Bischofs und Vogts abgefasste, aber im übrigen die bischöflichen Rechte nicht berührende Aufzeichnung des Rechtes der Korporation, der Stadtgemeinde. Es sind Vorschriften über Ratswahl, Schöffenwahl, Sätze privatrechtlichen Inhalts und städtische Polizeiverordnungen, insofern also überhaupt nicht mit den Bestimmungen des Bischofsrechts vergleichbar. Die Artikel 6—22 enthalten zwar ein in manchen Punkten von den Bestimmungen des Bischofsrechts abweichendes Gerichtsverfahren; es handelt sich aber um ein Verfahren vor dem genossenschaftlichen Gerichte, dem Stadtrat. Es ist ein Verfahren kraft Korporationsrechts, nicht kraft öffentlichen Rechts [2]. Das ordentliche Gericht ist auch zur Zeit des zweiten

[1] § 2.

[2] In Art. 6 werden dem ius provincie die statuta civitatis gegenübergestellt.

Digitized by Google

Stadtrechts ebenso wie im Bischofsrecht das Vogt- und Schultheissen-Ding; Vogt und Schultheiss beziehen ihren Dreissigschillingsbann ebenso von allen den Vergehen, die ihre Aburteilung vor dem Stadtrate finden. Soweit wir Verhältnisse des Schultheissengerichts im zweiten Stadtrecht berührt finden, ergibt sich eine genaue Uebereinstimmung. In beiden Aufzeichnungen finden wir die durch den cipparius vollzogene Strafe der truncatio manus; die compositio für frevela beträgt in beiden 30 Schillinge und wird an Schultheiss und Vogt gezahlt. Das ordentliche Verfahren ist also im „Bischofsrecht" und im zweiten Stadtrecht dasselbe. Ob schon das ausserordentliche Verfahren vor dem Stadtrat zur Zeit der Abfassung des Bischofsrechts bestand, ob es insbesondere vom Bischof anerkannt wurde, wissen wir nicht. Jedenfalls bestand für das Bischofsrecht keine Veranlassung, ein derartiges Verfahren auch nur mit einer Silbe zu berühren. Es ist also schlechterdings kein Grund vorhanden, zwischen unseren beiden Rechtsaufzeichnungen einen längeren zeitlichen Zwischenraum anzunehmen; ebenso gut könnte man annehmen, dass die Aufzeichnung der bischöflichen Rechte für die Bürgerschaft die Veranlassung wurde, auch ihrerseits ihre Rechte zu kodifizieren. Viel wahrscheinlicher ist mir allerdings, wie ich weiter unten ausführen werde, dass das sogen. zweite Stadtrecht erst eine Folge des Fridericianischen Privilegs von 1214 ist.

Wir kommen nunmehr auf den zweiten Einwand, der besonders von Hegel und Horn erhoben wird, nämlich, dass die im Stadtrecht geschilderten wahrhaft „patriarchalischen" Zustände in dem durch Handel und Gewerbe aufblühenden Gemeinwesen Strassburg am Ende des 12. Jahrhunderts unmöglich seien. Insbesondere deuten nach Hegel die regelmässigen Fronden und sonstigen Anzeichen von „Hörigkeit" auf eine frühere Zeit. Zum Vergleich werden das Hagenauer Privileg und das Freiburger Stadtrecht herangezogen, also Aufzeichnungen von einem völlig verschiedenen Charakter aus Neugründungen, in denen gerade das Charakteristische der Strassburger Verhältnisse, die ursprünglich alles beherrschende bischöfliche Gewalt fehlt. Mit welchem Recht Horn aus dem Augsburger Privileg von 1156 herausliest, die damaligen Augsburger Verfassungsverhältnisse seien viel freier entwickelt gewesen als die Strassburger in unserer Rechtsaufzeichnung, ist mir völlig unverständlich. Der unbefangene

Digitized by Google

Forscher wird zur gegenteiligen Ansicht gelangen. Auffallend ist es aber jedenfalls, dass Arnold gerade Gewicht legt auf die verhältnismässig hohe Entwicklung, die sich uns im Bischofsrecht zeigt, insbesondere auf die grosse Zahl von Handwerkerinnungen.

Was zunächst die Aemterbeschreibung des Bischofsrechts (bis Artikel 79) betrifft, so zeigt dieselbe meines Erachtens durchaus keinen besonders patriarchalischen Zug; die Funktionen der einzelnen Beamten sind im wesentlichen dieselben, wie sie in allen deutschen Bischofsstädten bis ins 13. Jahrhundert hinein geblieben sind. Auch die polizeilichen Bestimmungen Artikel 80 bis 87 tragen keinen altertümlichen Charakter, dieselben verraten vielmehr zum Teil einen gewissen Fortschritt in der Entwicklung. Der Stein des Anstosses sind für Hegel und Horn offenbar die persönlichen Dienstleistungen und die zum Teil an deren Stelle getretenen Abgaben der Bürger, welche in Artikel 88—118 so ausführlich beschrieben sind. Die Ansicht Hegels, der in diesen Fronden und Abgaben Reste früherer Hörigkeit sieht, ist durch v. Below völlig widerlegt[1]. Darin stimmt, so viel ich sehe, die neuere Forschung auch durchaus v. Below[2] bei. Es fragt sich: „Tragen diese Leistungen einen derartig patriarchalischen Charakter, dass wir deshalb unsere Aufzeichnung in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen müssen?“ Es ist wohl am Platz, uns wieder des Baseler Bischofs- und Dienstmannenrechts zu erinnern. Wir finden in Basel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ebenfalls Leistungen nicht hofrechtlichen Charakters, die jedes Bürgerhaus dem Bischof schuldet[3], und zwar sind auch Arbeitsleistungen (der sogen. „Achtschnitter“) Gegenstand des bischöflichen Anspruchs. Der einzige Unterschied zwischen den späten Baseler und den frühen Strassburger Verhältnissen ist der, dass es in Basel allgemein üblich war, den Frondienst durch einen anderen leisten zu lassen, während in Strassburg — wenigstens in der Theorie — noch die persönliche Verpflichtung des Bürgers zur Leistung bestand. Um diesen Fortschritt in der Entwicklung zu erklären, braucht man aber doch wohl nicht eine Zwischenzeit von mehr

[1] HZ. 58 (N. F. 22), p. 220.
[2] Vgl. Gothein a. a. O. p. 314 ff.
[3] in § 15.

Digitized by Google

als einem Jahrhundert zwischen beiden Rechtsaufzeichnungen anzunehmen. Uebrigens zeigen gerade die zahlreichen Ablösungen der Fronden durch handwerkliche Leistungen, wie durchlöchert das Prinzip der allgemeinen Fronpflicht zur Zeit der Abfassung des Bischofsrechts war.

Wie bedenklich es übrigens ist, auch hofrechtliche allgemeine Leistungen der Bürgerschaft an den Stadtherrn für unvereinbar mit der Stadtfreiheit zu erklären, lehrt das Beispiel der nur einige Meilen von Strassburg entfernten Stadt Weissenburg. Die im Jahre 1275 von König Rudolf getroffene Einigung zwischen dem Abt und den Bürgern von Weissenburg [1] beweist, dass in Weissenburg schon eine völlig ausgebildete Ratsverfassung bestand [2]. Trotzdem wird bestimmt [3], dass für jeden Weissenburger Bürger (quicunque civis Wizenburgensis) bei seinem Tode von den Erben für das Besthaupt (ius capitale) eine recht beträchtliche Ablösungssumme gezahlt wird. Wir finden demnach eine auf unfreie Verhältnisse zurückgehende Abgabe sämtlicher Bürger in einem im übrigen durchaus nicht in der Entwicklung zurückgebliebenen städtischen Gemeinwesen am Ende des 13. Jahrhunderts. Gerade derartige Ueberbleibsel aus älterer Zeit, seien sie hofrechtlichen oder gemeinderechtlichen Ursprungs, charakterisieren jene städtischen Gemeinwesen, in denen es von alters her eine starke Centralgewalt gab, im Gegensatze zu den vergangenheitslosen Neugründungen.

Dagegen finden sich gerade im Bischofsrechte Anzeichen, die auf eine höhere Entwicklung der Stadt und demgemäss auf eine spätere Zeit schliessen lassen. Die Stadt ist bereits bedeutend gewachsen, mag man nun den Umstand, dass für die äussere Stadt zwei, für die innere ein Heimburge bestellt werden [4], aus dem doppelten Umfange der Neustadt oder daraus erklären, dass die Altstadt sich schon zwei andere Ortschaften angegliedert hat. Der Rheinhandel erscheint durchaus nicht unbedeutend. Die Rheinschiffahrt hat schon die Schwierigkeit des

---

[1] Gedruckt bei: Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses p. 330 ff.

[2] Vgl. schon die zehn Jahre älteren Statuten Abt Edelins bei: Zeuss a. a. O. p. 328 ff.

[3] Zeuss a. a. O. p. 331.

[4] Art. 9.

Digitized by Google

Binger Lochs überwunden [1], auch war Strassburg offenbar schon ein nicht unwichtiger Knotenpunkt des Handels, in welchem die Verladung der Güter von einem Schiff ins andere, der „Umschlag", stattfand [2].

Insbesondere zeigt in Strassburg zur Zeit des Bischofsrechts das Handwerk eine Höhe der Entwicklung, die es z. B. in der benachbarten Bischofsstadt Basel während der ganzen Officialverfassung nicht erreicht hat. Aus bischöflichen Lehensregistern des 14. Jahrhunderts [3] können wir den Stand des Baseler Handwerks etwa am Ende des 12., vielleicht auch im beginnenden 13. Jahrhundert erkennen; in den officia, mit denen bischöfliche Vasallen belehnt werden, sind die Reste einer der Zunftverfassung vorangehenden Officialverfassung des Handwerks zu sehen. Im Verhältnisse zu den Baseler Zuständen weist das Strassburger Bischofsrecht einen sehr hohen Grad der Entwicklung auf [4]. Die Herstellung von Eisen- und Metallwaren wird in Basel in

---

[1] Art. 47: In navibus de Colonia.

[2] Art. 50.

[3] Bei Wackernagel a. a. O. p. 11 ff. und in Z. f. G. Oberrh. XIV, p. 17. — Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886. p. 9 ff. und, ihm folgend, Gothein a. a. O. p. 321 ff. kennen seltsamerweise das zweite von Mone edierte, entweder 1341 oder 1313 zu datierende Lehnsregister nicht; das bei Wackernagel gedruckte datieren sie „um 1200". Wie wenig stichhaltig Geerings Beweisführung ist, beweist der Umstand, dass die Trennung der officia carpentariorum und cementariorum, auf Grund deren er das Jahr 1248 als spätesten Termin der Entstehung annimmt, auch in dem Lehnsregister von 1341 sich findet. Die zum Teil wörtliche und die bis auf einige geringfügige Einzelheiten vollständige sachliche Uebereinstimmung der beiden Lehnsregister, insbesondere aber die Thatsache, dass der einzige namentlich genannte Beamte des Wackernagelschen Textes, der dominus Hennemannus de Ufhein miles magister coquine im anderen Lehnsregister in derselben Eigenschaft vorkommt, beweist meines Erachtens vollständig, dass beide Aufzeichnungen, wenn sie nicht etwa gar gleichzeitig sind, nur kurze Zeit auseinander liegen können. Der Beweisführung Heuslers, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel p. 77, welcher wegen der Erwähnung des comes Pherretarum als marschalcus das Register vor 1324 ansetzt, kann ich nicht zustimmen. Als im Jahre 1324 die Grafen von Pfirt ausstarben, wurden ihre Erben, die Habsburger, Grafen von Pfirt, und erhielten in dieser Eigenschaft auch das Baseler Marschallamt. Dass sie deshalb im Lehnsregister einfach als Grafen von Pfirt bezeichnet worden seien, scheint mir durchaus nicht ausgeschlossen.

[4] Art. 44.

Digitized by Google

dem einzigen officium fabrile zusammengefasst, in Strassburg bestehen nebeneinander die beiden officia der Schmiede und Schwertfeger. Vor allem aber entsprechen dem einzigen Baseler bulgenampt, welches die gesamte Verarbeitung von Fellen und Leder umfasst, nicht weniger als vier Strassburger Aemter, nämlich die officia der sellarii, pellifices, cyrothecarii, cerdones. Eine derartig fortgeschrittene Arbeitsteilung lässt sich aber viel eher mit den höher entwickelten Verhältnissen am Ende des 12. Jahrhunderts vereinigen als mit den verhältnismässig einfachen am Anfang des Jahrhunderts.

Das Kulturbild, das uns das Strassburger Bischofsrecht entwirft, passt also weit eher in das ausgehende 12. Jahrhundert als in dessen erste Hälfte. Auf Grund der gebrachten Erwägungen trage ich kein Bedenken, die Rechtsaufzeichnung etwa den 80er und 90er Jahren des 12. Jahrhunderts zuzuweisen. Sucht man in diesem Zeitraum einen Anhaltspunkt für eine genauere Datierung, so hat allerdings Arnolds Vermutung, unsere Rechtsaufzeichnung stehe im Zusammenhang mit der zum Jahre 1192 gemeldeten Gefangennahme Bischof Konrads durch einige Ministerialen, eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie scharf an verschiedenen Stellen des Bischofsrechts die Sonderstellung der Ministerialen, ihre Unabhängigkeit von den bischöflichen Stadtbeamten betont wird [1].

Kürzer können wir uns fassen über das sogen. zweite Strassburger Stadtrecht. Die Hauptfrage ist, ob wir das Edikt Friedrichs II. [2] von 1214: „quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale iudicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et eius concessione“ früher oder später als das Stadtrecht ansetzen. Winter [3] entscheidet sich dafür, das Stadtrecht, welches, wie die Anfangsworte besagen, cum consensu episcopi et advocati entstanden ist, für älter als das Edikt zu erklären, und führt zur Begründung folgendes an: „Die Bürger waren, wie es im ersten Artikel des Stadtrechts heisst, cum consensu episcopi über-

[1] Art. 5, 10, 39.
[2] Str.UB I, 160.
[3] Winter a. a. O. p. 30 ff.

Digitized by Google

eingekommen, einen Rat von 12 honestae et idoneae personae einzusetzen. Bald hatte sich dann die Praxis ausgebildet, dass der alte Rat den neuen ernannte, ohne den Bischof zu fragen, und gegen diesen Abusus rief der Bischof die Hilfe des Kaisers an. Dieser kassierte nicht einfach den Rat, sondern er gebot nur, dass derselbe mit Einwilligung des Bischofs eingesetzt werden sollte." Die Quellen enthalten aber nichts, was Winters Annahme rechtfertigen könnte. Was wir vom Strassburger Rat vor 1214 wissen, ist nur, dass in einer von der Strassburger Bürgerschaft ausgestellten die städtische Allmende betreffenden Urkunde, welche nach dem Episkopat Konrads von Huneburg datiert ist, im übrigen aber den Bischof überhaupt nicht nennt, die consiliarii et rectores nostre civitatis als Zeugen erwähnt werden [1]. Dass vor dem Fridericianischen Edikt ein Rat bestand, ist demnach zweifellos; mehr als zweifelhaft ist aber, ob derselbe sogleich bei seinem Auftreten vom Bischof als Vertretung der Bürgerschaft anerkannt worden ist. Die Beispiele aus anderen Bischofsstädten sprechen wenigstens dagegen. Es ist doch jedenfalls bezeichnend, dass keine bischöfliche Strassburger Urkunde vor 1214 den Rat oder die Bürgermeister nennt.

Winters Gründe für seine Datierung sind denn auch durchaus nicht stichhaltig. Aus den von Winter angeführten Thatsachen, dass Bischof und Stadt im Jahre 1198 sich auf die Seite König Ottos IV. stellten, dass König Philipp das Elsass 1198 und 1199 verwüstete und mit der Stadt endlich einen Vergleich schloss, lässt sich doch beim besten Willen kein Anhaltspunkt für die Datierung unseres Stadtrechts gewinnen. Winter scheint auch selbst das Mangelhafte seiner Beweisführung einzusehen. Aber auch der nächste von ihm gebrachte Grund ist völlig hinfällig. Daraus, dass im Jahre 1215 in einer bischöflichen Urkunde als Zeugen die beiden magistri burgensium auftreten, schliesst er, dass das Stadtrecht vor dem Edikt von 1214 bestanden hat, da es doch sehr unwahrscheinlich sei, „dass der Bischof im Jahre 1214 ein Edikt des Kaisers gegen die Bildung eines Rates sollte erwirkt und trotzdem bald darauf die Bürgermeister anerkannt und als Zeugen zu einer Rechtshandlung hinzugezogen haben". Abgesehen davon, dass das Edikt sich nicht gegen die Bildung des Rates

[1] Str.UB I, 144.

Digitized by Google

richtet, sondern Bestehen und Gerichtsbarkeit des Rates von der bischöflichen Erlaubnis abhängig macht, so dass Winters Argument auf einer falschen Voraussetzung ruht, ist mir der oben geschilderte Gedankengang völlig unverständlich. Die Thatsache, dass ein Jahr nach dem Edikt die Bürgermeister als Zeugen in einer bischöflichen Urkunde auftreten, steht fest und wird auch von Winter nicht geleugnet; warum erklärt er dieselbe für „sehr unwahrscheinlich"?. Meiner Ansicht nach beweist gerade die Erwähnung der beiden magistri burgensium im Jahre 1215, wie hinfällig Winters Beweisführung ist.

Ferner findet Winter in der Datierung des Stadtrechts nach 1214 zwei Widersprüche. Einmal erklärt er es für unmöglich, dass der Bischof bald nach dem Erscheinen des kaiserlichen Ediktes, welches direkt auf einen vorausgegangenen Streit zwischen Stadt und Bischof hindeutet, dem Rate, dessen oppositionelle Stellung ihm doch nicht verborgen bleiben konnte, so ausgedehnte Befugnisse hätte einräumen können, wie es in unserem Statut geschieht. Die Erklärung dieses Vorgangs ist sehr einfach: Der Bischof gab in einigen Punkten der Stadt nach, weil er es musste. Man wusste in Strassburg auch, dass es in den rheinischen Städten gärte, dass es insbesondere in Köln schon zu einem erfolgreichen Aufruhr der Stadt gegen Bischof Adolf gekommen war. Die Notwendigkeit verlangte, mit der Bürgerschaft zu paktieren; besser, der Stadt einige Konzessionen machen, als alles zu verlieren. Dagegen beruht Winters Ansicht, Bischof Konrad habe in den Jahren 1201 oder 1202 in seiner freundschaftlichen Gesinnung für die Bürgerschaft derselben die in dem Statute enthaltenen Konzessionen bewilligt, auf einer viel zu modernen Vorstellung von der Denkweise eines mittelalterlichen Kirchenfürsten [1].

Endlich begründet Winter seine Ansicht damit, dass in dem kaiserlichen Edikt eine Mitwirkung des Bischofs bei der Einsetzung des Rates verlangt wird, das Statut aber keine einschlagende Bestimmung enthält, sondern darüber mit einem so ungewissen Ausdruck von 12 consules ponantur ohne Hinzufügung des ponens hinweggeht. Meines Erachtens hat Winter das Edikt missverstanden: Er sieht in demselben die Bestimmung, dass die

[1] Vgl. die treffenden Bemerkungen v. Belows in: HZ. 58, p. 236.

Digitized by Google

Einsetzung des jeweiligen einzelnen Rates, die Ratswahl der Zustimmung des Bischofs und seiner concessio bedarf, er erblickt also in dem consensus und der concessio eine sich immer wiederholende Genehmigung für den Einzelfall. Da aber das aliquod habere temporale iudicium ebenfalls an diesen consensus, diese concessio geknüpft ist, so ergibt sich das recht seltsame Bild, dass jede einzelne weltliche Gerichtssitzung in Strassburg an die bischöfliche Genehmigung gebunden ist. Das Edikt will etwas ganz anderes: die Einsetzung, das Bestehen des Rates überhaupt wird ebenso wie die Funktion desselben abhängig gemacht von der Zustimmung des Bischofs, die Bürger werden angewiesen, mit dem Bischof über die Ordnung und Gerechtsame ihrer Selbstverwaltungsorgane einen Kompromiss zu schliessen.

Geradezu unverständlich wäre es aber, dass die kaiserliche Entscheidung auch nicht mit einem Worte unseres Statuts gedacht hätte, wenn dasselbe 12—13 Jahre vorher entstanden wäre. Wenn man eine derartige ausführliche Vergleichsurkunde wie unser Statut aus jüngster Zeit besass, so wandte man sich vielleicht an den Kaiser, um Unklarheiten in der Aufzeichnung zu berichtigen oder Lücken derselben auszufüllen. In beiden Fällen aber wird die dem kaiserlichen Spruche zu Grunde liegende Urkunde in der Entscheidung wenigstens erwähnt, in den meisten Fällen aber auch ihr Inhalt mitgeteilt. Der Rechtsspruch von 1214 erwähnt aber keine frühere Urkunde, sondern verweist vielmehr geradezu — wie gesagt — Bischof und Bürgerschaft auf den Weg des Kompromisses. Schon aus diesem Grunde erscheint mir Hegels[1] Annahme viel richtiger. Danach stellt sich das zweite Stadtrecht als eine in Folge des kaiserlichen Rechtsspruches getroffene Vereinbarung zwischen Bischof und Bürgerschaft dar.

Vor allem aber spricht gegen die Annahme, dass zugleich mit der Entstehung des Rates oder in den ersten Anfängen seiner Wirksamkeit unsere Rechtsaufzeichnung hervorging, der detaillierte Inhalt derselben. Kein mittelalterliches Rechtsinstitut tritt so fertig in die Welt, dass sogleich bei seinem Entstehen oder wenige Jahre nachher das Recht desselben kodifiziert wird. Erst nach längerem Bestehen führt das Anwachsen des Gewohnheits-

[1] Hegel a. a. O. p. 928 f.

Digitized by Google

rechtes dazu, die wichtigsten Sätze desselben aufzuzeichnen. So entstand auch das Strassburger Statut. Die sapientiores et honorabiliores unter den Bürgern stellen fest, was Rechtens ist, und lassen dasselbe aufzeichnen. Bischof und Vogt geben ihre Genehmigung dazu. Die zahlreichen polizeilichen Massregeln verraten, dass die Selbstverwaltung der Gemeinde nicht mehr in den Kinderschuhen steckt, die detaillierten Bestimmungen über die Pflichten der Ratsherrn und der Schöffen beweisen, dass man zur Zeit der Aufzeichnung schon eine nicht unbedeutende Praxis besass. Charakteristisch ist z. B. die Bestimmung des Artikels 4: non licet, ut pater et filius vel duo fratres simul in consules eligantur. Solche Bestimmungen pflegen erst dann erlassen zu werden, wenn man mit der bisherigen Unbeschränktheit der Wahl üble Erfahrungen gemacht hat. In der That gehören, wenigstens wenn wir uns der Interpretation Kruses anschliessen, in der oben genannten ältesten Urkunde, die den Rat nennt, zu den consiliarii et rectores nostre civitatis noch zwei Brüder, nämlich Walterus scultetus et Rudolfus frater suus [1].

Dass das zweite Strassburger Stadtrecht nicht vor 1214 fällt, dafür haben — glaube ich — die vorstehenden Erörterungen den Beweis erbracht. Dagegen sind wir auch nicht genötigt, das Jahr 1214 selbst als Entstehungszeit anzunehmen. Das Jahr ist für uns nur ein terminus a quo. Andererseits dürfen wir aber auch mit Rücksicht auf das dritte Strassburger Stadtrecht den Entstehungstermin nicht zu spät ansetzen. Die Datierung Hegels, der die Zeit von 1214—1219 annimmt, erscheint demnach recht annehmbar, wenn man auch mit der Art und Weise, wie er das Jahr 1219 als Endtermin gewinnt, nicht einverstanden zu sein braucht.

[1] Siehe oben S. 44 Anm. 1. Ausgeschlossen ist übrigens nicht, dass die Bezeichnung consiliarii sich bloss auf die letzten neun Namen der Zeugenreihe bezieht.

Digitized by Google

Das politische Testament Friedrich Wilhelms I. von 1722[1].

Von

Gustav Schmoller.

Wir haben vor wenigen Tagen die 25jährige Wiederkehr des Tages gefeiert, der uns die Neubegründung des Deutschen Reiches brachte. Wenn wir uns heute wieder versammelt haben, den Geburtstag Seiner Majestät, unseres Kaisers und Königs, zu feiern, so belebt uns das gleiche Gefühl, das der Dankbarkeit gegen ein Herrscherhaus, dem der preussische Staat vor allem sein Dasein verdankt. Und ich darf wohl versuchen, diesem Gefühle dadurch Ausdruck zu verleihen, dass ich Sie in jene vergangenen Tage zurückführe, da ein seltener, in seiner Art eiserner Charakter dem Staate das harte und feste Gepräge gegeben hat, das ihm bis heute eigentümlich geblieben ist. Ich möchte über den König von Preussen zu Ihnen sprechen, mit dem meine Studien sich am meisten beschäftigt haben, über Friedrich Wilhelm I.

Gewiss ist es heute nicht mehr an der Zeit, das alte Märchen, das lange die Litteratur beherrschte, zu widerlegen, welches diesen Fürsten als eine halb lächerliche, halb widerwärtige Figur mit einigen subalternen Talenten hinstellte, ein Märchen, das freilich seine Hauptnahrung aus den Memoiren der eigenen Tochter geschöpft hatte. Seit Ranke und Droysen das Bild des Königs gezeichnet und die Ziele seiner Regierung dargelegt haben, seit ich die damalige Staatsverwaltung im ganzen und im einzelnen

[1] Rede gehalten am Geburtstage des Kaisers in der Aula der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1896.

Digitized by Google

zu schildern versuchte, konnte über die Verdienste des Königs in Bezug auf Verfassung und Verwaltung, Armee und Finanzwesen, Industrie und Volkswirtschaft kein Zweifel mehr sein. Aber zu einem vollen psychologischen Verständnis des so ganz eigenartigen Mannes war man damit doch noch nicht gekommen. Und es ist nicht leicht, das scheinbar Widersprechende in dieser Erscheinung sich zusammen zu reimen: seine Vorliebe für Soldaten und Kriegswesen mit seiner friedliebenden Politik, seine echte Frömmigkeit und Gerechtigkeit mit seiner oft so verletzenden Leidenschaftlichkeit und Härte, seine verschwenderische Hingabe von Millionen für grosse Zwecke der Reform mit seiner fiskalischen, oft bis zum Geiz gehenden Sparsamkeit, seine derbe, oft barbarische Art des Eingreifens und Benehmens mit seinen weichen Empfindungen der Liebe und Freundschaft.

Auch die Zurückführung seiner einzelnen Eigenschaften auf Eltern, Erzieher, Zeitumstände und -Verhältnisse, die Erklärung seiner heftigen Abneigung gegen alles Ausländische aus dem natürlichen Rückschlag der deutschen Empfindung gegen die modische Nachäffung französischer Hofsitten, alle die kleinen Künste der heute üblichen Ableitung des Charakters aus dem Milieu, sie konnten uns dies und jenes in ihm verständlicher machen; die Erfassung der Persönlichkeit aus ihrem Kern heraus konnten sie nicht ersetzen. Es war natürlich, dass man erst seine Thaten historisch klarstellte. Aber wir wollen in der Seele der grossen Männer lesen, die unsere Geschichte bestimmt haben. Es bleibt das freilich immer schwierig, vollends einem Manne gegenüber, der während seines Lebens kaum von jemand recht verstanden, selbst von seiner nächsten Umgebung, seinen Kindern, Ministern und Generalen fast mehr gefürchtet, als geliebt und verstanden wurde.

Ranke[1] sagt einmal sehr richtig, Zeitgenossen pflegten einander nur äusserlich zu kennen und daher verstünden sie sich so oft nicht. Die Missverständnisse, fügt er bei, die daraus entstünden, gestalteten sich nicht selten zu einer Tradition, welche die historische Auffassung so lange beherrsche, bis der Forscher auf Dokumente stosse, welche ihm ein sicheres Urteil an die

[1] Vgl. A. Dove, Biographische Blätter Bd. I Heft 1, Rankes Verhältnis zur Biographie.

Digitized by Google

Hand gäben. Aber diese Dokumente sind selten: die amtlichen und diplomatischen Schriftstücke sind auf die Empfänger berechnet, die Memoiren entstellen fast stets absichtlich oder erzählen aus getrübter Erinnerung in subjektiver Färbung. Auch Briefe beweisen nicht immer. Und doch gibt es meist einzelne Aufzeichnungen, teils von den geschichtlichen Persönlichkeiten selbst, teils aus ihrer Umgebung, die uns in das Innerste der Seele blicken lassen.

Auf niemand passt die Bemerkung Rankes besser, als auf Friedrich Wilhelm. Seine Person war über ein Jahrhundert von einem Spinngewebe von Missverständnissen umwoben. Wir sind jetzt erst im Begriff, den innersten Zusammenhang seiner Handlungen und seiner Eigenschaften zu verstehen, erst die letzten Jahre haben uns ein Material verschafft, das klar sehen lässt. Bei der Durchforschung der Archive durch mich und meine Mitarbeiter für die Zwecke der Acta Borussica kam neben dem für die Denkmäler der Staatsverwaltung Wichtigen auch viel Persönliches zu Tage. Wir werden den Briefwechsel des Königs mit dem Fürsten Leopold von Dessau demnächst veröffentlichen, worin Friedrich Wilhelm sich am rückhaltlosesten gibt [1]. Die Berichte der fremden Gesandten enthüllen offener, als die heimische schriftliche Ueberlieferung, die Zustände am Hofe. So fand ich in Wien neben anderem Wichtigen eine Art geheimen Hofjournals aus Berlin, welches für mehrere Jahre oft täglich berichtet, was König und Hof vorhabe, wie die Stimmung sei, welche Konflikte, Fragen, Ereignisse das Tagesgespräch bildeten. Es ist ein verräterischer Diener, der gegen Bezahlung an den fremden Hof und naturgemäss ganz ungeschminkt berichtet. Aus den französischen Gesandtschaftsberichten hat der französische Historiker Lavisse [2] sein lebensvolles Porträt des Königs gezeichnet, vielleicht psychologisch das zutreffendste, das bis jetzt in der Litteratur hervor-

[1] Vorläufig hat O. Krauske, der den Briefwechsel bearbeitet, in seiner Antrittsvorlesung als Privatdocent „Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Dessau" (Historische Zeitschr. N. F. 39, 19–37) auf die wesentlichsten Ergebnisse dieser Publikation hingewiesen.

[2] La jeunesse du grand Frédéric, 1891. Bei der Beurteilung dessen, was Lavisse über Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. sagt, ist nie aus den Augen zu lassen, dass sein Lob des ersteren immer zur Folie für sein bitteres Urteil über den letzteren dienen soll.

Digitized by Google

trat. Aus dem Dresdener Archiv hat schon Droysen mit die sprechendsten Züge für seine Schilderung erhalten; wir haben hier und in Wien meist den Schlüssel gefunden für die Wandlungen im Verhältnis des Königs zu seinen Ministern und Generalen. Vor allem aber hat der lebendige historische Sinn Seiner Majestät gestattet, von dem Dokumente Abschrift zu nehmen und es demnächst in den Acta Borussica zu veröffentlichen, das mehr als jedes andere die innerste Natur des Fürsten enthüllt. Ich meine das sogen. Testament vom Januar 1722 [1], die Instruktion, die Friedrich Wilhelm für seinen Thronfolger aufsetzte, als er damals von Todesgedanken erfüllt war. Sie ist nur für diesen bestimmt; der Vater gibt, ich möchte sagen im Angesicht Gottes, fast in der Form eines Gebetes, Rechenschaft über sich und seine Regierung. Er will den Sohn aufklären über alles, über die Person der Minister, die Kräfte des Landes; er will ihm die Wege weisen, die er zu gehen hat. Er will die volle Wahrheit sagen und nichts als die Wahrheit, um dem Sohne die Regierung zu erleichtern, um für ihn die Erfahrungen nicht verloren gehen zu lassen, die er gemacht hat.

Die Instruktion ist eines der schönsten Blätter aus der preussischen Geschichte, sie bildet zusammen mit den Testamenten Friedrichs des Grossen, deren Geheimhaltung hoffentlich bald auch ihr Ende erreicht hat, das herrlichste Denkmal hohenzollernscher schlichter Fürstengrösse. In diesen Testamenten ist ein Codex fürstlicher Moral und ein Zeugnis fürstlicher Pflichterfüllung enthalten, wie die Geschichte nur wenige aufweist.

Das Testament von 1722 hat der König vom 22. Januar

---

[1] Das Testament ist von Ranke und Droysen benutzt worden und hat beide ganz wesentlich in ihrem Urteile bestimmt. Von Ranke könnte man sagen, seine Darstellung, vor allem die der inneren Politik, stütze sich fast ausschliesslich auf das Testament. Aber indem er die Einzelheiten desselben da und dort verwendet, streift er die persönliche Färbung des Ganzen ab, auf die es uns hier ankommt. Er sowohl, wie Droysen, haben sich das Ziel gar nicht gesteckt, das ich in meiner Rede mir gesetzt, ein psychologisches Gemälde vom König zu entwerfen; beiden ist die auswärtige Politik die Hauptsache. Droysen verdanke ich persönlich den Hinweis auf das Testament und einzelne Notizen aus demselben, die ich in meinen Aufsätzen: Die innere Verwaltung des preussischen Staates unter Friedrich Wilhelm I. und der preussische Beamtenstaat unter Friedrich Wilhelm I. (Preuss. Jahrb. Bd. 25–26) vor 25 Jahren schon benutzen konnte.

Digitized by Google

bis 17. Februar ganz allein und selbst ausgearbeitet und niedergeschrieben. In seiner grossen lapidaren Handschrift, mit Berliner Provinzialismen und mancherlei stilistischen und orthographischen Unebenheiten liegt die Urkunde vor uns; vielfach in der derben Sprache der Zeit redet sie zu uns, als ob wir den König dabei hörten. Sie ist in wenige grosse Abschnitte gegliedert. Jeder schliesst mit einem „dazu verhelfe Euch Gott der Allmächtige, Amen!“ oder einer ähnlichen Wendung. Bei der Besprechung der Geldmittel für die Truppen aber droht er dem Sohne mit der Entziehung des väterlichen Segens, wenn er etwas von den bisher dazu gewidmeten Einkünften abziehe. „Und gebe Euch den Fluch, den Gott dem König Pharao gegeben hat, dass es Euch so gehe, wie Absalon.“

Das Schriftstück enthält über 80 Folioseiten in unserer Abschrift. Ich möchte nur einiges aus demselben hervorheben, um daran eine Schilderung der Persönlichkeit zu knüpfen.

Nach einer Klage über die Verschlechterung seiner Gesundheit beginnt der König damit, dass er sein Verhältnis zu Gott und seinen Lebenswandel schildert. „Mit Gott dem Allerhöchsten stehe ich wohl und habe vom 20. Jahre meines Alters mein ganzes Vertrauen auf Gott feste gesetzet, den ich stets um gnedige Erhörung angerufen habe und hat auch mein Gebet bestendig erhöret und bin versichert durch die Gnade Jesu Christi um sein bitteres Leiden und sterben selig zu werden.“ „Alle groben und innerlichen Sünden sind mir von Herzen leid.“ „Ich habe stets gearbeitet, mir zu bessern und ein gottseliges Leben und Wandel zu führen, so viel als Menschen möglich gewesen.“ Die Regenten, die Gott vor Augen und keine Maitressen hätten, die werde Gott mit Segen beschütten: so solle es sein Nachfolger halten, deshalb auch keine Komödien, Operas, Ballette, Maskeraden und Redouten, kein Fressen und Saufen dulden, das seien gottlose und teufelische Dinge, skandalöse Pläsirs, Tempel des Satans. Das Glück seines Hauses führt der König darauf zurück, dass in ihm seit Johann Sigismund keine solche Sünden im Schwange gegangen.

Dann warnet er den Sohn vor den Flatteurs und Schmeichlern. „Die Euch die Wahrheit sagen, das sind Eure Freunde.“ Damit kommt er zu den Geschäften. Klar und einfach steht ihm die preussische Geschichte vor Augen, fast meinte man, er sehe schon

Digitized by Google

bis zum Ende der Regierung seines Sohnes. „Kurfürst Friedrich Wilhelm hat das rechte Flor und Aufnahme in unser Haus gebracht, mein Vater hat die königliche Würde gebracht, ich habe das Land und die Armee in Stande gebracht, an Euch, mein lieber Successor ist, was Eure Vorfahren angefangen, zu souteniren und Eure Länder und Prätensionen darbei zu schaffen, die unserem Hause von Gottes und Rechts wegen gehören. Betet zu Gott und fanget nie einen ungerechten Krieg an, aber wozu Ihr Recht habet, da lasset nicht ab."

Ist der Sohn bei seinem Tode 18 Jahre alt, also mündig, so soll er sofort nach der Thronbesteigung fünf neue Infanterieregimenter errichten, auch bei der Kavallerie je 10 Mann und 10 Pferde pro Compagnie mehr einstellen. Er beschreibt ihm genau, wie er verfahren, alle Schwierigkeiten, vor allem die Opposition der Minister und Stände gegen diese Massregel überwinden soll. Auch im übrigen kommt er stets wieder auf die Armee zurück, ermahnt den Sohn, sie zu pflegen, zu schulen, gut zu halten, sie niemals zu trennen, wie es sein Vater zum Schaden des Landes gethan habe, und sie stets allein in der Hand zu behalten.

„Eure Finanzen müsset Ihr selber und allein tractiren und das Commando bei der Armee selber und allein bestellen." Offiziere und Beamte müssen wissen, „dass Ihr den Knopf auf dem Beutel allein habt". Dadurch schaffe er sich die nötige Autorität. Die ersten 6 Wochen seiner Regierung müsse der Sohn, wie er selbst es gethan, ganz der Durcharbeitung des Etats widmen; er solle dabei alle Civilgehalte, aber ja nicht die Traktamente bei der Armee, um etwa ein Viertel herunterstreichen. „Dadurch werdet Ihr erstlich bei die Ausgaben viel profitiren und dann zum Andern bringt Ihr so alle Bediente in Subordination." Sie sähen dann, dass sie vom König und nicht von den Ministern dependiren. Nach einem Jahr solle er dann wieder mit den Erhöhungen für die beginnen, die ihr Devoir thun. Aber fügt er bei: „arbeiten müsst Ihr, so wie ich beständig gethan; ein Regente, der mit Honneur in die Welt regieren will, muss seine Affairen alles selber thun; denn die Regenten sind zur Arbeit erkoren und nicht zum faulen Weiberleben", wie es leider die meisten grossen Herren trieben. „Ich habe das feste Vertrauen zu meinem lieben Successor, dass er

Digitized by Google

darinnen meinem Exempel folgen wird und ein exemplarisch Leben führen und fleissig arbeiten, als dann Gott ihn gewiss segnen wird."

Der König erörtert hierauf in drei Hauptabschnitten die weiteren Geschäfte. Der erste behandelt die Provinzen, schildert Land und Leute, die Stellung des Adels zur Krone, die Domänen und die Industrie. Der zweite bespricht die centralen Behörden, ihre gegenwärtigen Chefs und die Ziele der inneren Politik, und der letzte geht mit den Bemerkungen über das Departement der auswärtigen Affairen auf die Beziehungen zu den anderen Staaten über.

Das Ziel der gesamten Politik des Königs tritt in der Instruktion immer wieder klar zu Tage: eine starke Staatsgewalt nach innen und aussen. Dazu gehört eine gute und grosse Armee und eine geordnete Verwaltung; beides ist nicht möglich ohne eine blühende Haushaltung und viel Geld. Und diese setzen eine zunehmende Bevölkerung und blühende Manufakturen voraus. Die Wahrscheinlichkeit, diese Ziele zu erreichen, sieht der König vor sich, wenn ein lebendiger Verkehr Stadt und Land verbindet. Die Ueberführung aller Truppen, hauptsächlich auch der Kavallerie, nach den Städten, die Verteilung der Armee in allen, auch den kleinen Städten, soll die städtischen Steuerkassen füllen, die Pretia rerum so hoch halten, dass die Domänenpächter und Bauern zahlungsfähig bleiben. „Wenn das Land gut peupliret ist, das ist der rechte Reichthum." Wo kleine Städte fehlen, sind sie anzulegen. Manufakturen, hauptsächlich für Tuch- und Wollwaren, sind überall einzurichten. „Alsdann werdet Ihr sehen, wie Eure Revenuen zunehmen werden und Eure Lande in florissanten Stande kommen." Die Refugiés hätten erst unsere Nation capable gemachet zu Manufakturen. „Früher schickten wir das Geld ausser Landes und itzo kommet aus anderen Landen Geld im Lande." „Ergo Manufacturen im Lande ein recht Bergwerk geheissen werden kann." „Ein Land sonder Manufacturen ist ein menschlicher Körper sonder Leben, ergo ein todtes Land, das beständig power und elendig ist und nicht zum Flor, sein Tage nicht gelangen kann. Derowegen bitte ich Euch, mein lieber Successor conserviret die Manufacturen, protegiret sie und pflanzet sie fort und fort, breitet sie weiter in Eure Lande aus."

In Bezug auf die Domänen, Bergwerke, Salinen und Forsten

Digitized by Google

weist der Vater dem Sohne alle möglichen Verbesserungen nach, die er nach und nach durchführen könne; er bezeichnet ihm die ehrlichen und guten Beamten, die er dazu gebrauchen könne, wie Minister v. Görne und Geh. Rat von Thile, aber auch die, welchen er nicht ganz traut, die er aber als geschickt und erfahren nicht glaubt entbehren zu können. Beim Holzverkauf und der Jägerei, meint er, seien noch viel Tausende zu gewinnen, da stecken Haufen Betrügereien darin. Von seinem Minister der Etats und der Kassen, Creutz[1], sagt er: er wäre ein sehr habiler Finanzier, wenn er nicht seine Passiones hätte; doch soll der Sohn ihn als Contrôleur général zu Rate nehmen, ihm aber zugleich auf die Finger sehen. Von dem unermüdlichen Zahlmeister und Geschäftsmann, dem Minister Krautt[2], der die grosse

[1] Ueber Creutz siehe d. Art. Creutz in der Allg. Deutschen Biographie von Eberty, Isaacsohn, Geschichte des preuss. Beamtentums III, Acta Borussica, Allg. Staatsverw. I, 178 u. ff. Ein definitives Urteil über ihn ist auch heute kaum möglich. Dem Urteil von Pöllnitz, dass er hart und habsüchtig gewesen, stelle ich das des sächsischen Gesandten von Manteuffel gegenüber, der 19. April 1713 schreibt: Les ministres qui sont maintenant le plus en crédit ici, ce sont sans contredit M. le comte de Dohna et M. de Creutz, gens d'honneur et de probité, si jamais il en fut, et grands amis entre eux. Feldmarschall von Flemming schreibt 29. Januar 1715 von ihm: Tant ministre et favori qu'il est, il n'entre pas dans le conseil mais a toujours l'oreille du Roi. Die obigen „Passiones" und der Rat, ihm auf die Finger zu sehen, scheinen mir nicht notwendig darauf zu deuten, dass der König ihn für unehrlich hielt, was im Widerspruch zu seiner ganzen Thätigkeit als Contrôleur général stände; sie können ebenso gut auf seine Leidenschaftlichkeit und Härte gehen. Richtig ist, dass Creutz eine Reihe von Gütern erwarb.

[2] Ueber Joh. Andreas Krautt berichtet Isaacsohn in d. Allg. D. Biogr. und seinem 3. Bande; siehe ferner Acta Boruss. Allg. Staatsv. I, 25, 72 etc. Erst die weitere Veröffentlichung der Acta B. wird volles Licht über ihn verbreiten. Sicher war er ein Mann, der sich zu bereichern verstand, aber der Hass gegen ihn hatte hauptsächlich die Ursache, dass er als der Urheber der Wollausfuhrverbote und ähnlicher Massregeln galt. Wenn der sächsische Gesandte Suhm 27. Juni 1723 nach Hause schreibt: Le fameux M. de Kraut est mort enfin, ce qui fera grand plaisir au pays, so fügt er gleich zu, hauptsächlich würden die sich freuen, welche Güter und Schäfereien hätten; wenige Tage nachher fügt er bei, er sei der, à qui on a attribué toutes les nouveautés préjudiciables, qui ont été introduites depuis quelque temps dans le commerce. Die, welche das Suhm erzählten, mussten bald erfahren, dass diese Handelseinrichtungen auch nach dem Tode Krautts bestehen blieben.

Digitized by Google

Mustertuchfabrik im Lagerhaus errichtet und zugleich für sich eine Million Thaler zurückgelegt hatte, sagt er: „er ist habile und gut, aber wie der Teufel listig nach dem Gelde. Da müsset Ihr das Auge auf haben, dass er Euch nicht betrüge.“ Ueber seine wichtigste Stütze in der Armeeverwaltung, der Handelspolitik und dem Steuerwesen, den Präsidenten des Generalkriegskommissariats, den General F. W. von Grumbkow[1], der eben

[1] Ueber F. W. von Grumbkow berichtet R. von Grumbkow in d. Allg. D. Biogr., Isaacsohn in seinem 3. Bande, ohne damit über die Persönlichkeit eigentlich Licht zu verbreiten; in dem I. Bande Staatsverw. der Acta Borussica zeigen die Denkschriften S. 76–85 und 461–474 schon viel klarer seine Tendenzen; S. 76 sind die Personalnotizen über ihn abgedruckt. In unseren grossen archivalischen Sammlungen liegen die Beweise für seine Thätigkeit als Minister vor; ich glaube, sie werden zu seinen Gunsten sprechen. Als Persönlichkeit stelle ich ihn mir so vor: er war ein flotter, lebenslustiger, thatkräftiger Kavalier, voll Humor, von grosser staatswirtschaftlicher Bildung, zur Intrigue fähig und geschickt, aber auch unter Umständen kühn, entschlossen, auch dem König gegenüber. Wenn er 1712–15 bei dem sächsischen und österreichischen Hof so sehr verhasst war, so spricht das für ihn, weil er Preussen zu einer selbständigen kühneren Politik veranlassen wollte. Dass er später auf österreichischer Seite war, hatte seine Ursache jedenfalls nicht bloss in der dem König bekannten österreichischen Pension. Lavisse S. 437 stellt ihn, wie den Prinzen Eugen und Seckendorf, als scheinheiligen Spitzbuben dar, fügt aber von G. hinzu: il a du moins de la gaieté, il avoue son cynisme à demi et refuse franchement au péril sa tête et le bien de sa pauvre famille; mais comme les deux autres il parle la langue du Tartuffe. Der Kronprinz Friedrich hasste ihn, aber teilweise wohl auch wegen seines herrischen Temperamentes. Die Rolle, die er gegenüber Seckendorf und Prinz Eugen spielte, war sicher eine zweifelhafte; aber es handelte sich um ein Netz von Intriguen und Täuschungen hin und her, jedenfalls schreibt Seckendorf stets in Todesangst an Prinz Eugen, Grumbkow könnte inter pocula dem Könige erzählen, was nicht für ihn passe; er rühmt sich immer wieder, welch unsägliche Mühe es koste, seine Hitze aufzuhalten; er fürchtet stets wieder von seinem „Genie“, dass er sich eines Tages mit dem König oder der Königin überwerfen könnte (nach dem Wiener k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv). Wenn ihn in seinen jüngeren Jahren Manteuffel einmal als bon harlequin et agréable débauché, tout farci de malice, de calomnie, de mensonge et d'impertinence bezeichnet, fähig de brouiller tous ceux, qu'il voit bien ensemble et tous les projets qui ne viennent pas de ses amis, so ist das eine Karikaturzeichnung, die aber doch wesentliches trifft. Er war ein Mann mit den Vorzügen und den Talenten, aber auch mit den Fehlern und der Gewissenlosigkeit, wie sie nötig waren, um an einem Hofe voll Intriguen sich nicht nur zu behaupten, sondern auch eine

Digitized by Google

in jenen Jahren der tiefgreifendsten Reformen wiederholt seinen Willen durch Entlassungsgesuche durchgesetzt hatte[1], unterrichtet er den Sohn folgendermassen: „er ist sehr geschickt, denn er die Accisesachen wohl versteht, er ist aber sehr interessirt und auf seine Absichten erpicht. Gehet mit ihm höflich um, machet ihm aber nichts weiss, alsdann Ihr von ihm wohl gedienet werden und markiret ihm Confidence, so biss weilen." „Seine Charge," fügt er dann bei, „ist eine sehr difficile, denn wenn er seinem König treu dienen will, muss er sich gewiss Feinde machen; wenn er die Königlichen Rechte und seines Herrn Bestes observiret, muss er den ganzen Adel gegen sich haben."

Immer wieder kommt der König auf die Fälle, wo ein reelles Plus zu machen sei, aber ebenso warnt er vor dem ungerechten; Diener der früheren Regierung zu verfolgen, weil sie sich angeblich bereichert, sei immer falsch; in der Gegenwart müsse man ordentlich wirtschaften, stets alle Gehalte prompt bezahlen, keine Schulden machen, jedes Jahr 500000 Rthlr. in den Tresor legen. Jährlich soll der Sohn alle Provinzen bereisen und selbst überall nach dem Rechten sehen. Und alles werde gut gehen, wenn er nur fleissig zu Gott bete und tüchtig selber arbeite.

In der Landesverfassung spielt das Verhältnis der Krone zum Adel noch die entscheidende Rolle. „Die pommerschen

---

massgebende Rolle zu spielen. Auch die Thatsache, dass er das Generaldirektorium von 1724–39 mit seinen fünf Ministern vollständig beherrschte, ist nur verständlich, wenn wir G. uns denken als grosse Arbeitskraft und zugleich als fähig, mit allen Mitteln und mit kühner Energie die Fäden in der Hand zu behalten.

[1] Von dem Entlassungsgesuch von 1722 spricht auch der Artikel der Allg. Deutschen Biogr. (wohl auf Grund von Familienpapieren?). Unterm 10. Oktober 1722 schreibt das oben erwähnte Hofjournal: „Der Gen.-Lieut. v. Grumbkow hat seine G. K. Comissariatsexpedition wieder vollkommen übernommen. Der Disput zwischen ihm und Ihrer Majestät hat daraus bestanden: der König ist resolviret gewesen, das General-Comissariat und die Ambtskammer nacher Potsdam zu transportiren, da wider sich der von Grumbkow opponiret und lieber seine demission haben wollte, als diese Veränderung zu approbiren; als hat der König die resolution geändert." Wir sehen, dass Grumbkow ähnlich wie früher Dankelmann bereits unter Umständen verstand, die Stellung einzunehmen, die später dann Stein und Hardenberg als Voraussetzung ihrer Wirksamkeit erstrebt haben.

Digitized by Google

und brandenburgischen Vasallen, so wird der Sohn belehrt, sind treu wie Gold"; wenn auch die pommerschen bisweilen räsonnieren und die neumärkischen beständig klagen — „das ist so ihre Landesart" —, so gehorchen sie doch, wenn man ihnen gut zuredet. In Ostpreussen, im Magdeburgischen, in der Altmark und am Rhein, da lebte aber 1722 noch viel von jenem antimonarchischen Adelstrotz, den erst der Grosse Kurfürst gebrochen hatte; da lebte noch die Erinnerung an die guten Tage, da die Verfassung die Form einer Adelsrepublik gehabt, der Fürst eine Puppe der Herren Stände gewesen war. Der Vater belehrt den Sohn, was er concedieren dürfe, welche Kämpfe er in Ostpreussen über den Generalhufenschoss gehabt. Er zählt ihm die Familien auf, die ihm verdächtig sind: in Ostpreussen die Finck und die Dohna, im Magdeburgischen die Knesebeck, in Mörs die Hoensbroech. Von der Altmark sagt er: „die Schulenburgische, Alvenslebensche und Bismarkische Familien sind die vornehmsten und schlimmsten"; die altmärkischen Vasallen seien ungehorsame Leute, die nichts mit gutem thun und rechte leichtfertige Leute gegen ihren Landesherrn seien. „Mein lieber Successor muss sie den Daumen auf die Augen halten." Von den Clevern meint er, sie seien malizieus, intrigant und falsch, saufen wie die Bester und verzehren mehr als ihre Revenuen betragen. Aber wenn man sie jung von Hause nehme und in Berlin erziehe, „alsdann brave und geschickte Kerls daraus werden, die mein Successor wohl gebrauchen kann". Zur Aenderung der Gesinnung in den Adelsfamilien überhaupt, empfiehlt der König, stets die guten den schlimmen vorzuziehen und die Söhne nicht in fremde Dienste gehen zu lassen, sondern sie unter die Kadetts zu stecken und sie als Offiziere dienen zu lassen. Dadurch gewinne der Dienst in der Armee und die Ruhe des Landes.

Dass dem König nicht gelungen, die Justiz gerecht und kurz zu fassen, gesteht er dem Sohne: Der Justizminister, Herr von Plotho, tauge nichts; der Sohn soll den Cocceji zum Präsidenten machen und ihm die Direktion aller Gerichte übergeben, „denn er ein redlicher und habiler Mensch ist". Es geschah bekanntlich erst 1737 oder vielmehr in den vierziger Jahren. In religiösen Dingen sei die Hauptsache, Kirchen und Schulen zu bauen und die Reformierten und Lutheraner sich nicht zanken zu lassen. Die Geistlichen müsse man kurz halten,

Digitized by Google

weil jeder gern als Papst agieren wolle. Die Katholiken seien zu tolerieren, aber nicht die Jesuiten. Weitere Schutzbriefe an einwandernde Juden soll der Sohn nicht geben, denn die Juden Heuschrecken eines Landes seien, ruinierten die Christen.

Auch die Bemerkungen über die auswärtige Politik sind charakteristisch für Friedrich Wilhelm; doch vermeide ich auf sie einzugehen, weil sie ohne Erörterung der ganzen damaligen politischen Weltlage nicht verständlich wären. Nur das sei erwähnt, dass der Vater den Sohn ermahnt, mit seinen Allianzen rar zu sein, und nichts zu versprechen, als was er halten könne und was Gottes Wort und dem Landesinteresse entspreche. Ein tiefes Misstrauen gegen das unehrliche Intriguenspiel seiner Zeit beherrschte den König. Er kannte die fremden Höfe und die leitenden Personen an ihnen nicht genug, um sich nicht öfter täuschen zu lassen; er empfing deshalb die fremden Gesandten meist ungern und nicht zu oft. Wenn es sich mit seiner Ehre vertrug, so vermied er grosse Konflikte, denn jeder drohte ihm, seine Haushaltung in Unordnung zu bringen. Jede Mobilmachung und Zusammenziehung der Armee schmälerte die Acciseeinkünfte. Deshalb empfiehlt er auch dem Sohne für den Fall, dass es sich um die Stellung des Reichskontingents handele, lieber Truppen der kleinen deutschen Fürsten zu mieten. Jedenfalls nur für eine ganz gerechte Sache wollte er den Degen ziehen, sonst fehle der Segen Gottes. Im ganzen wollte er das seinem Sohne überlassen, so leidenschaftlicher Soldat er war, so gern er an seine Jugendfeldzüge am Rhein und an die Tage dachte, da er gegen die Schweden in Pommern gekämpft hatte.

Nachdem der König alle seine Ermahnungen für den Sohn zu Papier gebracht und sie nochmals durchgelesen, kommt ihm folgender Einwurf aus dessen Seele: „Mein lieber Successor wird gedenken und sagen, warum hat mein seliger Vater nicht alles so gethan, als hier drin stehet geschrieben. Die Ursache ist die. Da mein seliger Vater gestorben 1713, fand ich das Land Preussen von der Menschenpest und von der Viehpest fast ausgestorben, alle Domänen im ganzen Lande oder die meisten verpfändet oder in Erbpacht, die ich alle wieder eingelöst habe, und die Finanzen in solchem schlechten Stande, dass ein Bankerutt nahe war, die Armee in solchem schlechten Zustande und kleinen Zahl, dass ich alle gewesene Unrichtigkeit nicht genug

Digitized by Google

beschreiben kann. Ist gewiss ein recht Meisterstück, dass in neun Jahren bis anno 1722 ich die Affairen, Alles wieder in so gute Ordre und Verfassung gebracht und Ihr auf Eure Domänen nichts schuldig seid, Eure Armee und Artillerie in solchem Stande als eine in Europa ist." Sollte der König noch einige Jahre leben, so verspricht er dem Sohne, einmal noch selber viel von dem Gewünschten zu thun und dann, einen Anhang zur Instruktion zu machen.

Für sich verlangt er nach dem Tode nur zweierlei, dass der Sohn sein Regiment zu seinem eigenen mache und den Grenadieren ihr Traktament lasse, und dass er den eben damals mit allem Eifer betriebenen Bau der Stadt Potsdam fortsetze und diesem seinem Lieblingsort den Namen Wilhelmsstadt gebe. Dann befiehlt er Gott seine Seele, gibt dem Sohne nochmals seinen väterlichen Segen und wünscht ihm einen starken Arm, eine siegreiche Armee, ein gerechtes gottesfürchtiges Regiment. „Dazu verhelfe Euch der allmächtige Gott durch Christum Jesum. Amen!" —

Der König hatte das 34. Jahr noch nicht vollendet, als er die Instruktion schrieb; sein Sohn war eben 10 geworden. Die schweren Konflikte beider gehören einer späteren Zeit an. Friedrich Wilhelm regierte noch 18 Jahre; die Instruktion hat praktisch nicht dazu gedient, Friedrich II. in die Geschäfte einzuführen. Auch wenn er noch früher zur Regierung gekommen wäre, hätte er sie schwerlich in allem befolgt, er hätte sie nicht durchaus befolgen können, da Vater und Sohn zu verschiedene Menschen waren. Das Testament von 1733[1] knüpft an die In-

[1] Droysen, Friedrich Wilhelm I. (1869) I, 353 erwähnt für die Zeit nach 1722 ein unvollzogenes Testament von 1728 und ein vollzogenes vom 1. September 1733. Ich habe Herrn Archivrat Dr. E. Berner vom k. Hausarchiv gebeten, mir mitzuteilen, was der Inhalt dieser Testamente sei. Das erstere ist über Entwürfe von Ilgens Hand nicht herausgekommen. Beide aber beziehen sich wesentlich nur auf die Regulierung des Privatnachlasses des Königs, hauptsächlich auf die Apanagen, Sustentationsgelder und Güterschenkungen für die nachgeborenen Söhne. Politische Dinge werden im letztern nur kurz bei der Einsetzung des Kronprinzen als Universalerben insoweit erwähnt, als diesem auch hier die Erhaltung der Armee und der beiden evangelischen Konfessionen zur Pflicht gemacht wird. Das Testament von 1733 ist in unserem Jahrhundert als Manuscript in seinem Hauptinhalt für die Zwecke der Verwaltung des k. Hausministeriums ge-

Digitized by Google

struktion nicht an. Eher könnte man das von den Weisungen sagen, die der sterbende Vater in anderthalbstündiger Rede in Anwesenheit des Kabinettsministers von Podewils dem Sohne am 29. Mai 1740 erteilte [1]. Für uns aber kommt heute ja nicht in Betracht, ob und wie die Instruktion gewirkt habe. Sie ist für uns eine Quelle ersten Ranges für die Erkenntnis des Königs, seiner Regierung wie seiner Persönlichkeit. Und von letzterer vor allem möchte ich versuchen, ein Bild zu entwerfen.

Erinnern wir uns der bekannten Oelbilder und Stiche des Königs aus seinen jüngern Jahren, so steht ein Mann voll körperlicher Kraft und von imponierender männlicher Schönheit vor uns. Proportionierte, elastische Glieder tragen einen breiten, wohlgebauten Körper, auf dem ein runder Kopf mit ovalem, rasiertem Gesicht, mit hoher Stirn, mit grossen blauen Augen sitzt, welche ebenso milde und freundlich blicken, als durchbohrend leuchten, mit fürchterlichem Ernste fragen konnten. Er ist früh stark geworden, aber seine Kraft und Unermüdlichkeit erhielt sich. Er schien von derbstem niederdeutschem Schlage; er ertrug Strapazen ohnegleichen, als Soldat, als Reiter, als Jäger, wie am Schreibtisch. Von morgens drei oder vier Uhr an war er ruhelos thätig bis zum Abend. Einfach gekleidet, später stets in der Uniform seines Regiments, ass er einfach, aber viel. Wenn er bei Tische nicht reichlich Gemüse erhielt, glaubte er nicht gespeist zu haben; dicke Erbsen waren sein Leibgericht; 100 Austern waren ihm nicht zu viel. Aus Sparsamkeit trank er mehr Bier als Wein; der österreichische Gesandte Graf Schönborn schreibt schon 1713, das „lauter Bier trinken" sei ihm schädlich. Bei Trunk und Tabak liebte er lange zu sitzen. Er habe, sagte er einmal zum jüngern Francke, wohl Lust zum Saufen, aber er thue es nicht, weil es Sünde sei. Auch in Bezug auf seine Jagdleidenschaft quälten ihn stets etwas Gewissensbisse, ob dieses Vergnügen nicht doch am Ende Sünde sei.

In diesem scheinbar riesenstarken Körper steckte nun eine Seele von schlichtem klarem Verstand, mit seltener Fähigkeit alles Praktische zu sehen und rasch zu erfassen, aber auch mit

druckt, seine Veröffentlichung hätte keinen Zweck. Vgl. auch Berner, Hausverfassung der Hohenzollern, Histor. Zeitschr. N. F. XVI S. 95 Anm. 1. Der dort vom Herausgeber gemachte Zusatz beruht auf einem Irrtum.

[1] R. Koser, Friedrich d. G. als Kronprinz 1886 S. 215.

Digitized by Google

einem weichen, fast melancholischen Gemüt, mit einer seltenen Nervenreizbarkeit und Sensibilität. Seine Interessen konzentrierten sich praktisch und seelisch auf wenige Dinge; in diesen lebte er ganz, man möchte sagen, mit Leidenschaft. Er war ein frommer Christ mit kindlichem Glauben, ein treuer Gatte, ein zärtlicher Vater; mit unerschütterlicher Festigkeit hielt er an den Personen fest, die er schätzte, an den Zielen, welche er seiner Thätigkeit gesetzt. Sein Selbstgefühl als König und Fürst kannte keine Grenzen, er duldete keinen Widerspruch, wollte alles selbst thun und entscheiden und hatte den ganz festen Glauben an sein Urteil, seine Kenntnisse, sein Recht. Und alles vollzog sich nun bei ihm rasch, im Sturm, in der Art heftiger stossweiser Entladung, was mit einer seltenen Sensitivität, seinen reizbaren Nerven offenbar zusammenhing. Ich möchte mit dieser seiner ganzen psychisch-physiologischen Verfassung auch in Verbindung bringen, dass bei ihm, wie bei solchen Naturen ja meist, die heitere mit derben Spässen gewürzte Laune so leicht in Trübsinn und Melancholie überging.

Trotz seines kräftigen Körpers war er früh und oft heftigen Krankheitsfällen ausgesetzt, war fast von seinem Regierungsantritt an von der Erwartung beherrscht, jung zu sterben. Deshalb hatte er es auch mit seinen Reformen so eilig. Und während sie ihn allein zu beschäftigen schienen, sehnte er sich nach dem Tode, der ihm die Erlösung aus all seinen Sorgen und Kümmernissen zu sein schien. „Wohl dem," schreibt er einmal, „der dar am ersten stirbt und bei Gott kommt, der ist am glücklichsten, denn auf der Welt lauter Nichts ist, als Thorheit." Sein körperliches Befinden war für seine Familie keine mindere Sorge, als die Ausbrüche seiner Leidenschaft. Wenn er ganz besonders heftig wurde, so konnte ihm der Schaum vor die Lippen treten; nachher sass er lange mit starren Augen da, niemand durfte es wagen, ihm zu nahen; grosse dicke Thränen rollten ihm aus den Augen. Es kam vor, dass er in der Erregung, wohl um ihrer Herr zu werden, sein Pferd vorführen liess und dann allein in rasendem Galopp ins Land hinaus ritt. Auch sonst liebte er die Einsamkeit, machte Waldspaziergänge ganz für sich, war stundenlang nicht zu finden; man entdeckte ihn dann wohl in einer Bauernscheune auf einem Bund Stroh schlafend, auch einmal vom Pferde gestürzt, verwundet, vom

Digitized by Google

Huf geschlagen. In der Nacht war er oft von so quälenden Träumen geängstigt, dass er aus dem Bette sprang, und sich verfolgt glaubte. Auch wachend war er stets leicht von Misstrauen aller Art erfüllt und dadurch in seinen Handlungen bestimmt. Er selbst bezeichnet sich als einen Cholericus. Jedenfalls wird der Menschenkenner und der Arzt nach diesen Zügen ihn nicht unter die rohen und ungeschlachten Naturen einreihen, sondern unter die reizbaren, mit überbeweglichem Nervenleben.

Da Friedrich Wilhelm sich körperlich und geistig stets zu viel zumutete, dabei alles schwer nahm und trug, so hat er seine starken Kräfte früh verbraucht. Er wurde übermässig stark, Gicht und andere Leiden stellten sich zeitig ein; er schonte sich nicht, lebte nicht vorsichtig, hörte auf keinen ärztlichen Rat. In den Jahren, aus denen unsere Instruktion stammt, zog er bei den häufigen Krankheitsanfällen in Potsdam stets nur den Feldscher seines Regiments zu, dessen Kuren auch der Familie sehr bedenklich schienen. Aber den Berliner Hofarzt durfte man nicht rufen; die Welt sollte doch nicht erfahren, dass der König von Preussen krank sei. Man überlegte damals ernstlich, ob es nicht passend wäre, einen Arzt und eine Hausapotheke stets in der Nähe des Königs zu halten. In seinen späteren Jahren, hauptsächlich von der Krankheit von 1734 an, hat Friedrich Wilhelm furchtbare Leiden und Schmerzen geradezu heroisch und mit seltener Seelengrösse ertragen, freilich nicht ohne zeitweise um so heftiger loszudonnern. Die Bilder, die er während der Gicht malte, tragen den Vermerk: in tormentis pinxit F. W. Der ungestüme Thätigkeitsdrang verliess ihn bis zuletzt nicht. Man könnte auf ihn die Worte anwenden, mit denen Carlyle den alten Dessauer charakterisierte: Die gewaltigste Masse menschlicher Lebenskraft, die damals in der Welt umherging, ein Mann von fürchterlichem Ungestüm, eine wahre Windsbraut von einem Menschen.

Das ganze Wesen des Königs scheint mir am verständlichsten zu werden, wenn wir ihn den streng kirchlichen hausväterlich tüchtigen deutschen Fürsten des 16. Jahrhunderts anreihen. Dieselbe geistige Atmosphäre beherrscht ihn; er schliesst die Reihe dieser Persönlichkeiten ab, nur hebt ihn die Grösse seiner Aufgaben und sein starker Charakter wieder über das Niveau weit empor. Aber er lebt und webt wie sie in seinem

Digitized by Google

protestantischen Glaubensbekenntnis, das ihm die ewige Seligkeit verheisst, dessen Lehren ihn stets auch psychologisch beschäftigen, wie er z. B. viel über die Prädestinationslehre nachgedacht und gesprochen hat. Sein geistiges Leben erschöpft sich in seinem Glauben und seiner Regententhätigkeit. Wissenschaft, Kunst, Philosophie waren ihm fremd, nur die Musik liebte er, besonders Händel; sie weckte sein starkes Gemütsleben, beruhigte ihn wohl in seinen inneren Kämpfen. Sein Gott erschien dem König wie den eifrigen Protestanten des 16. Jahrhunderts stets als ein strenger Richter und Rächer. Er klagte und stöhnte viel, dass es so schwer sei, in den Himmel zu kommen.

Wie jene deutschen Kleinfürsten des 16. Jahrhunderts war Friedrich Wilhelm I. noch Fürst und Minister in einer Person. Er war fast mehr Offizier und Beamter wie König. Lavisse meint spöttisch, er habe sich mehr als Amtmann von Wusterhausen und als Oberst der Potsdamer langen Grenadiere gefühlt; den König und den Staat habe er sich als ein unsichtbares höheres mystisches Wesen vorgestellt, in dessen Dienst zu stehen er sich zur Ehre gerechnet habe. Er hat selbst den Ausspruch gethan, er wolle der Finanzminister und Feldmarschall des Königs von Preussen sein. Er war von kaum begreiflicher Arbeitskraft, von grösster Geschäfts- und Lebenskenntnis. Das Einzelne, das Detail, das Reale interessierte ihn, das Allgemeine erschien ihm leicht als Wind und blauer Dunst. Er arbeitete, zur Schonung seiner Uniform mit leinenen Ueberärmeln versehen, stundenlang in den Akten und mit seinen Sekretären, fast wie sein Ahnherr Markgraf Hans von Küstrin, der noch selbst die Amtsrechnungen nachprüfte und abnahm.

Das Regiment, das er so führte, mit dem er überall eingriff, hatte etwas ganz Persönliches; die Staatsleitung wurde dadurch ganz einheitlich, konsequent, sicher und rasch in Entschlüssen und Ausführung. Es fehlten die Friktionen, welche heute durch die verschiedenen Willenssphären des Monarchen, der Minister, der Räte, der Parlamente, der politischen Parteien und der socialen Klassen gegeben sind. Es war eine Einheitlichkeit, die sehr günstig nur wirken konnte durch eine ausserordentliche Persönlichkeit; die kleinen Missgriffe im einzelnen traten zurück gegen den Vorteil des kraftvollen Regiments im

Digitized by Google

ganzen. Es war ein System des Regierens, das damals noch möglich erschien, weil der Staat so viel kleiner war, noch alle Centralbehörden im Schloss zu Berlin ihren Sitz hatten. Auch die lange Friedenszeit erleichterte es und der Umstand, dass der König vorsichtig seine Reformen auf verschiedene Jahre verteilte, eine Provinz nach der anderen vornahm, wenn er Erhebliches änderte. Aber auch so, auch für einen König, der täglich 16 bis 17 Stunden thätig sein konnte, war und blieb die Geschäftslast eine übermässige und erdrückende. Die Geschäfte liessen den König zu keiner Ruhe kommen, da er, um alles sich kümmernd, nie alles zugleich in Ordnung finden konnte. Er fand stets, dass alles zu langsam gehe, dass seine Bedienten nicht genug leisteten. Alles zitterte vor seinem cito citissime, seinen Donnerwettern, seinem Stocke. Dass er so häufig von Berlin abwesend war, mochte den Beamten noch als eine Art Rettung erscheinen. Die von ihm geplante Verlegung aller Hauptkollegien nach Potsdam scheint Grumbkow eben damals abgewendet zu haben. Doch auch von Potsdam und Wusterhausen, von den Reisen aus verstand es der König, seine Leute in stetem Trab zu erhalten. Und seine eigene Ruhelosigkeit steigerte sich in dem Masse, als er die Maschine mit Ueberdampf arbeiten liess.

Je mehr alle Fäden in des Königs Hand zusammenliefen, desto mehr suchten die Mitglieder der königlichen Familie, die Minister und Generale, die Gesandten und die Genossen des Tabakskollegiums, ja die Sekretäre und die Hofbedienten, soweit es ging, ihn direkt oder indirekt zu beeinflussen. Jeder passte auf den rechten Moment, auf die Stimmung des Königs, suchte durch ein Wort, durch einen Wink seine Sache zu fördern. Das Zeitalter war an Ränke, Kabalen, diplomatische Intriguen gewöhnt. In dem absoluten Staate konnten die verschiedenen Richtungen der innern und der äussern Politik sich nicht anders gegenüber treten, als in der Form offener und versteckter Kämpfe der Minister, der Generale, der Hofparteien gegeneinander. In diesem Spiele konnten neben den richtigen die falschen Karten nicht fehlen. Friedrich der Grosse hat schon als Knabe und Jüngling dieses Treiben beobachtet und durchschaut; er hat gesehen, wie oft sein Vater getäuscht wurde, wie ausländische Pensionen und Bestechungen das Interesse der Han-

Digitized by Google

delnden bestimmten oder beeinflussten. Er sah, wie Graf Seckendorf und General Grumbkow den König für das österreichische Interesse zu fangen wussten und glaubte, sie hätten nur gemeine niedrige Motive. Wohl möglich, dass er hörte, wie die Minister beim König und dann im Vorzimmer oder sonst wo das Gegenteil sagten. Der Druck von oben war so gross, dass die dadurch Betroffenen naturgemäss durch Räsonnieren sich mal Luft machen mussten. Wir wissen heute aus den fremden Gesandtschaftsberichten, wie ab und zu sogar die vertrauten und treuen Räte des Königs unter vier Augen erklärten, der Despotismus könne so nicht mehr lange fortgehen, es müsse ein Umschlag, ein Ausbruch, wenn nicht gar eine revolutionäre Erhebung erfolgen.

Der König wusste wohl, dass ein solches Getreibe stattfand. Er liess oftmals den einen Minister insgeheim durch den anderen beobachten. Selbst seine Lieblinge waren nicht davor geschützt, zeitweise inquisitorisch darüber vernommen zu werden, was sie da und dort gesagt hätten. Im ganzen fühlte er die Zügel des Regiments so sicher in seinen Händen, dass ihm die Reibungen nicht unwillkommen waren. Er hielt den einen durch den anderen im Schache und war überzeugt, durch die Kämpfe im Staatsrat, im Generaldirektorium, im Tabakskollegium zur Wahrheit und zum richtigen Entschluss zu kommen. Aber naturgemäss steigerte all das ebenfalls das Ruhelose seiner Lebens- und Geschäftsführung, die stete Aufregung, die raschen impulsiven Entschlüsse.

Friedrich Wilhelm I. hat keine eigentliche Gelegenheit gehabt, sich als Feldherr zu zeigen; als Diplomat war er seiner Aufgabe wenigstens nicht immer gewachsen; aber als Leiter der Finanzen und der Armee, als Reorganisator der Staatsverwaltung steht er den grössesten Staatsmännern aller Zeiten gleich. Er lebte ganz nur dieser Aufgabe; eine einfache, furchtlose, selbstvertrauende Natur, ging er direkt auf sein Ziel los und erreichte es mit den einfachsten Mitteln. Ohne viel studiert zu haben, bewegte er sich in den praktischen Staatsidealen seiner Zeit; er verachtete wie die grossen Lehrer der Aufklärung Thomasius und Christian Wolf das pedantisch Herkömmliche, das Ueberlieferte, das römische Recht. Er wollte wie sie direkt auf das Natürliche, Vernünftige, Gerechte losgehen und traute sich zu,

Digitized by Google

nicht bloss den Augiasstall der Verfassung und Verwaltung von veralteten Privilegien und Missbräuchen zu säubern, sondern Staat, Gesellschaft, Verwaltung und Heerwesen auf einer ganz neuen rationellen Grundlage aufzubauen. Ohne viel Besinnen griff er mit dem Instinkte des praktischen Genies nach den rechten Leuten und nach den rechten Massregeln.

Doch ich will ja nicht seine Regierung schildern, sondern seine Person. Zu ihr gehört freilich die Art, wie er regiert hat. Und um zu ermessen, was er dem preussischen Staate war, dazu gehört die Einsicht, dass er der rechte Mann zur rechten Zeit war, dass gerade damals ein so hartes und unerschrockenes Regiment not that, dass ohne ein solches Preussen der Klassenherrschaft des Landadels verfallen wäre, wie sie Schweden, Dänemark und Polen im 18. Jahrhundert erfuhren. Nur ein so impulsives, so ganz furchtloses, so ganz auf den Zweck der staatlichen Macht gerichtetes Fürstenregiment konnte für Generationen die Staatsleitung so auf die Höhe idealer Aufgaben erheben. Aber ich will lieber meine Ueberzeugung zurücktreten lassen. Man hat denen, welche derartiges behaupten, neuerdings öfter den Spottnamen der Borussen gegeben, um sie damit als parteiisch zu verdächtigen. Daher ziehe ich vor, ein paar auch wohl für die Antiborussen unverdächtige Zeugen reden zu lassen.

Schon zu Friedrich Wilhelm I. Lebzeiten nennt ein Ausländer Preussen „die hohe Schule der Ordnung und der Haushaltungskunst, wo Grosse und Kleine sich nach dem Exempel ihres Oberhauptes meistern lassen". „Die Zucht macht Leute," fügt er bei, „und die preussische ist herrlich." Derjenige, welchen der König am meisten misshandelte, sein eigener Sohn, sagt in der Geschichte seiner Zeit, dem arbeitsvollen Leben dieses Fürsten danke Preussen die Grösse, die es in der Folgezeit erlangt. In den Göttinger Staatsanzeigen veröffentlichte Schlözer 1777 eine Stimme aus Königsberg, die sich dahin äusserte: „König Friedrich Wilhelm, einer der grössesten Könige, der aber auch die grössesten Minister hatte, Männer mit umfassendem Geiste, die von unten auf dienten, hat von 1713 bis 1740 das grosse Staatsproblem aufgelöst, ein faules üppiges Volk arbeitsam und sparsam, einen verschuldeten Staat reich zu machen." Und nun noch das Wort von Lavisse, der als französischer Chauvinist doch wohl kaum zu den Borussen gerechnet werden kann; er

Digitized by Google

sagt: „Dieses Preussen der Beamtenbureaus und der Kasernen, ehrerbietig zu dem Gott der Schlachten betend, unermüdlich auf die Arbeit versessen, diciplinirt bis zum Verlust der Freiheit, — das ist wahrlich das Preussen, das Friedrich Wilhelm I. in einem Leben voll Schmerzen geschaffen hat."

Ja, in einem Leben voll Schmerzen! Er hat unbarmherzig von den einzelnen die Hingabe ans Ganze verlangt, aber von niemandem unbarmherziger als von sich selbst. In den grossen Zeiten der Staatsbildung wie der politisch-organisatorischen oder social-reformatorischen Neugestaltung mehr als sonst können nur auf diesem Wege, können nur mit einer weitgehenden Opferung individueller Interessen, Rechte und Glücksansprüche die grossen politischen Ziele erreicht werden. Allerwärts wurde im 18. Jahrhundert die absolute Staatsgewalt aufgerichtet, nirgends ohne harte Kämpfe, ohne schwere Zumutungen für die einzelnen und bestimmte sociale Klassen, für bestehende Rechte und Korporationen. Diese neue Fürstengewalt war in Frankreich und Italien, in Oesterreich und in Preussen, in Spanien und Russland in ihrem Rechte. Aber nirgends hat sie die verlangten Opfer so verwendet, nirgends hat sie auch von den Regenten selbst solche Opfer verlangt. Die neue Gewalt und ihre grossen Mittel dienten gar vielfach mehr der Macht und dem Luxus des Hofes und des Adels, oft auch der Kunst und der Wissenschaft, dann aber auch wieder der Eitelkeit, den Maitressen, dem Nepotismus, vereinzelt der religiösen Verfolgungswut. Sie hat in Preussen nur der salus publica, nur der Staatsraison gedient. Das Fürstenideal, das von da an als der neue wahre Rechtstitel der Monarchie in ganz Europa galt, das haben Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. geschaffen!

Ihnen gleich zu kommen, wird für jeden Hohenzollern das Ziel seines Lebens bilden. Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. hat das in der ersten Ansprache an sein Volk ebenfalls angedeutet, indem er sagte, er wolle nur der erste Diener des Staates sein. Wir haben mancherlei Ursache, ihm heute gerade besonders zu danken und unsere Verehrung auszusprechen. Doch versage ich mir darauf näher einzugehen. Das Urteil über lebende Fürsten geziemt wenigstens der Wissenschaft nicht. Denn sie weiss, dass die Elemente zu diesem Urteil ihr fehlen. Die Motive der wichtigsten Fürstenentschlüsse sind notwendig der Oeffentlichkeit entzogen. Das Lob und der Tadel des Tages

Digitized by Google

wird oftmals von dem späteren gerechten Richterstuhl der Geschichte nicht bestätigt. Man könnte sagen, die Grösse der Regenten beruhe darauf, dass sie unberührt von Lob und Tadel der Gegenwart ihre Wege gehen.

Aber wie dem auch sei: Das deutsche Volk hat in diesen Tagen mit Begeisterung die Erinnerung an die grossen Thaten Kaiser Wilhelms I. gefeiert. Es liebt und verehrt den Enkel des Heldenkaisers, den Urenkel der grossen hohenzollernschen Fürsten des 17. und 18. Jahrhunderts, es hängt an seinen Lippen und erwartet von ihm die Losung in guten und schlechten Tagen, es vertraut auf seine Führung und weiss, dass zu einer noch grösseren Zukunft der Weg nur durch innere und äussere Kämpfe hindurch gehen kann, durch Kämpfe und Wirren, die nur den laudator temporis acti erschrecken, nur den galligen Pessimismus und das grämliche Alter verzagen machen. In diesen Kämpfen wird die monarchische Staatsgewalt, die wir den Hohenzollern danken, der feste Richtpunkt für alle Patrioten sein, in diesen Kämpfen wird die Fahne unseres Kaisers siegen!

Wir aber, die Lehrer und Lernenden dieser Universität, erneuern an diesem festlichen Tage mit Freude das Gelübde der Treue und des Gehorsams. Und ich als preussischer Historiker schliesse mit der Hoffnung und dem Gebete: Wenn nach weiteren 150 Jahren hier an dieser Stelle bei ähnlichem festlichen Anlass ein spätgeborener Nachfahre steht, der ähnlich wie ich 25 Jahre dem Leben und der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms I. nachspürte, die Thaten und die Regierung Kaiser Wilhelms II. bis in die letzten Einzelheiten und bis in die Falten des Herzens verfolgte, so möge er mit derselben Sicherheit der Ueberzeugung Seine Majestät segnen und preisen können, wie ich es gegenüber dem Mann konnte, den man seit lange Preussens grössten innern König nannte!

Gott erhalte und behüte unseren Kaiser, er segne ihn und sein Haus, er gebe ihm ein langes und glückliches Regiment nach innen und nach aussen!

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte der skandinavischen Städte. In Bd. 12 dieser Zeitschrift, S. 155—60 habe ich über Emil Wolffs Studien zur älteren Verfassung Göteborgs berichtet. Dabei war unter anderem einer im schwedischen Reichsarchive aufbewahrten Aufzeichnung zu gedenken, welche den Titel „Gothenburgisch Recht" trägt, und wurde dem Bedauern Ausdruck gegeben, dass der genannte Verfasser diese nur benützt, aber nicht zu vollständigem Abdruck gebracht habe. Ich freue mich nunmehr mitteilen zu können, dass eine schwedische gelehrte Zeitschrift, nämlich „Göteborgs och Bohusläns Fornminnen och Historia" Bd. 6 inzwischen diesem Mangel abgeholfen und das fragliche Rechtsdenkmal seinem vollen Wortlaute nach veröffentlicht hat. In hochdeutscher Sprache abgefasst, zerfällt dieses in zwei Titel, deren erster in 5 Kapiteln die kirchlichen Angelegenheiten, und deren zweiter in 21 Kapiteln das weltliche Regiment behandelt. Ein Stadtrecht im vollen Sinne des Wortes enthält die Urkunde übrigens nicht, sofern sie sich nur auf die Regierung und Verwaltung der Stadt bezieht, dagegen das civilrechtliche und strafrechtliche Gebiet unberücksichtigt lässt; immerhin ist aber sehr erwünscht, deren vollen Text nunmehr allgemein zugänglich gemacht zu sehen.

Ich benütze die Gelegenheit, um noch auf eine andere Veröffentlichung aufmerksam zu machen, welche die für uns Deutsche ganz besonders wichtige Stadt Bergen betrifft. Im Herbste des Jahres 1894 hat sich in dieser Stadt unter dem Namen „Bergens historiske Forening" ein Verein gebildet, welcher „durch Vorträge, Schriften und auf anderen zweckmässigen Wegen die Kenntnis der Geschichte der Stadt und des Stiftes Bergen auszubreiten und Studien in dieser Richtung zu fördern" beabsichtigt. Dabei ist auch die Herausgabe älterer, ungedruckter Quellenschriften, sowie neuer originaler Arbeiten über die Geschichte der Stadt und des Stiftes in zwanglosen Heften ins Auge gefasst, und bringt ein soeben erschienenes erstes Heft „Dat Gartenrecht in den Jacobsfjorden vnndt Bellgarden" zum Abdrucke (Bergen, Griegs Bogtrykkeri, 1895; 68 S. in 8°). Von Konsul

Digitized by Google

W. D. Krohn und dem um die Geschichte und Archäologie Norwegens vielfach verdienten Rektor B. E. Bendixen besorgt, enthält das Heft neben einem kurzen Vorworte und einem schliessenden Namensregister zunächst eine Einleitung, welche über die im Jahre 1880 aufgefundene Handschrift des Gartenrechts Bescheid gibt, und welcher ein Facsimile dieser Handschrift, sowie ein älterer Grundplan der beiden aneinander stossenden Kaufmannshöfe beigegeben ist; dann aber folgt (S. 13—39) der plattdeutsche Text des Gartenrechtes mit dem in den Handschriften ihm vorangehenden Verzeichnisse seiner Kapitel und mit seinen Nachträgen, und weiterhin (S. 40—67) dessen von Konsul Krohn verfasste Uebersetzung, welche von erläuternden Anmerkungen begleitet ist. Aus der Einleitung ersehen wir, was übrigens teilweise auch schon Yngvar Nielsen, Bergen, S. 116 nachgewiesen hatte, dass der eine der beiden Kaufmannshöfe, Belgarden, zuerst im Jahre 1312 mit diesem seinem Namen (Bellagarðr) genannt wird, wogegen der andere erst seit dem 16. Jahrhundert unter dem Namen Jakobsfjorden auftritt, während er früher den Namen Jáfjörðr oder Afjörðr trägt, unter dem ersteren aber bereits im Jahre 1309 erwähnt wird; dass ferner beide Höfe bald getrennt, bald aber auch vereinigt auftreten, wie sie denn auch eine gemeinsame „skytningstue", d. h. Klubstube hatten. Wir erfahren ferner, dass der Hauptteil der Handschrift dem 16. Jahrhundert angehört, und dass der letzte datierte Eintrag von deren erster Hand vom 8. März 1579 herrührt, während die datierten Einträge einer zweiten Hand vom 14. Oktober 1578 bis zum 22. Dezember 1580 reichen, und eine dritte Hand von 1585 an unbeschriebenen Stellen der früheren Blätter spätere Nachträge eingeschrieben hat; bis zum Jahre 1591 ist sodann der Text noch einigermassen zusammenhängend fortgeführt, worauf dann noch einzelne abgerissene Einträge folgen, deren letzter dem Jahre 1638 angehört. — Das Gartenrecht stellt sich nicht als ein abgeschlossenes Statutenbuch dar, sondern nur als eine Sammlung einzelner Beliebungen und Urteilssprüche, welche bei einzelnen Gelegenheiten ergingen; immerhin ist es aber sprachlich wie sachlich von erheblichem Interesse, und kann man nur wünschen, dass der Bergener Verein dieser seiner ersten Veröffentlichung noch recht viele weitere, gleich gut besorgte folgen lassen möge.

München, den 26. Dezember 1895. K. Maurer.

Ueber den Verfasser des „Promemoria ad Hadrianum papam VI de depravatione status Romanae ecclesiae". Dass bei einem an leicht zugänglichem Orte edierten Dokument jahrzehntelang falsche Aufstellungen des Herausgebers unangefochten sich fortpflanzen und von einem Forscher nach dem anderen unbeanstandet

Digitized by Google

übernommen werden, ist in unserem Zeitalter der kritischen Geschichtschreibung gewiss kein häufiger Fall. Es findet sich aber diese Erscheinung bei dem in der Ueberschrift bezeichneten Gutachten, welches Constantin Höfler im Jahre 1846 in den Abhandlungen der Münchener Akademie der Wissenschaften als ein Werk des Kardinals Aegidius von Viterbo herausgab [1]. Und bis auf den heutigen Tag geht das Gutachten auf den Namen des berühmten Augustinergenerals. Trotzdem ist er nicht der Verfasser, wie sich mit ebenso grosser Leichtigkeit wie Evidenz zeigen lässt. Die entscheidende Stelle findet sich S. 75 f. der Ausgabe, wo von dem grossen Wiener Kongress des Monats Juli 1515 die Rede ist. Hier nämlich bekennt sich der Verfasser nicht nur als Augenzeuge, sondern er gibt auch an, damals päpstlicher Nuntius (bei König Maximilian) gewesen zu sein. Hieraus ergebe sich die Autorschaft des Aegidius, bemerkt Höfler; er übersieht aber, dass Aegidius erst im Dezember 1515 in ausserordentlicher Sendung an Maximilian abgeordnet wurde [2]. Dagegen war Lorenzo Campeggi nicht nur bereits seit 1513 als Nuntius beim römischen König beglaubigt, sondern seine Anwesenheit in Wien zur Zeit des Kongresses ist ausdrücklich bezeugt [3]. Nicht Aegidius also, sondern Campeggi, welcher seitdem mit jenem gleichzeitig den Purpur erlangt, mit dem nämlichen am Konklave Adrians VI. teilgenommen hatte, ist der Verfasser des von Höfler so hoch gerühmten Gutachtens.

Ich nehme übrigens für diese Entdeckung ein Verdienst um so weniger in Anspruch, als der Anlass, dieselbe zu machen, mir von aussen kam. Ich stiess nämlich in einem Miszellenkodex der Biblioteca Chigiana zu Rom auf eine Abschrift des Gutachtens, welche Campeggi als Verfasser nennt, was mich dann veranlasste, die abweichende Annahme Höflers zu prüfen [4]. In dieser Handschrift schliesst sich an das Gutachten ohne grösseren Absatz und von derselben Hand auch noch die Abschrift eines Briefes Campeggis an Adrian VI. vom 23. März 1522 [5]. Der Kardinal drückt hier dem Papste wiederholt, nachdem frühere Briefe ihr Ziel nicht erreicht zu haben scheinen,

---

[1] Historische Klasse Bd. IV Abth. III (B) S. 62–89.

[2] Vgl. die bei Pieper, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiatur S. 52 Anm. 3 beigebrachten Stellen.

[3] Vgl. Ehses, Römische Dokumente zur Geschichte der Ehescheidung Heinrichs VIII. (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, herausg. v. d. Görresgesellschaft II) S. XXI.

[4] Cod. Chig. L. III 60 fol. 367a–382a, Kopie wenig späterer Zeit mit der Ueberschrift: Adriano Pontifici optimo maximo Laurentius Campeggius cardinalis.

[5] L. l. fol. 372a–383b.

Digitized by Google

seine Freude über die Wahl aus und beschwört den Gewählten, seine Ankunft in Rom zu beschleunigen, um der Verwirrung und Ratlosigkeit ein Ende zu machen, welche in der ewigen Stadt ihren Sitz aufgeschlagen. Von sich selbst berichtet Campeggi, dass er im Auftrag des Kollegiums sein Amt als Vorsitzender der Signatura Justitiae fortführe und wenigstens die dringendsten der sich häufenden Eingaben ausfertige [1]. Von dem vorausgehenden Gutachten ist hier nicht die Rede; in einer Nachschrift vom gleichen Tage teilt jedoch der Kardinal, der im Hauptschreiben bemerkt hatte, dass ihm die Abfertigung einer Botschaft des Kollegiums den Anlass gebe, diesen Brief beizulegen [2], dem Papste mit, dass er ausserdem mit Abschriften seines Briefes und jenes Schreibens der Kardinäle seinen Bruder Bischof Tommaso von Feltre nach Spanien sende, welchen er auch beauftragt habe, dem Papste einiges in seinem Namen auseinanderzusetzen [3]. Dass Campeggi hier seine Denkschrift[4]) im Auge gehabt, ja dass die

[1] Nos pro captu nostro nihil quicquam omittimus, justitiam, ut mones, in primis curantes. Cui quoniam in subscribendis libellis auctoritate praedecessoris tui praesidebam, quia impossibile fuit in tam longo interregno magistratum hunc silere, R^morum patrum mandato urbanis causis, quae nihil morae pati possunt, nunc etiam subscribo in hanc videlicet formam: placet sacro collegio, suo et nomine pontificis nominati, quamvis ultimum hoc verbum a receptis Sanctitatis Tuae literis (vom Februar, welche die Annahme der Wahl verhiessen: Höfler, Papst Adrian VI. S. 132 f.; angelangt am 19. März: ebendaselbst S. 140) deinceps omittere consilium sit, quod nec a Sanctitate Tua improbatum speramus iri. — Immerhin hatten sich, als Adrian endlich in Rom erschien, 9000 „libelli" aufgehäuft: Brewer Letters and papers of the reign of Henry VIII. vol. III, 2 nr. 2506.

[2] ... nuntii oportunitatem nactus, qui ab hoc sacro collegio post tuas redditas literas hinc mittitur. Vgl. Höfler, Papst Adrian VI. S. 141 f.

[3] Quoniam a prima tui electione statueram ad sacratissimos pedes tuos officii causa me conferre atque aliquibus de causis, aliquando Sanctitati Tuae exponendis, variisque occupationibus distractus perficere non potui, fratrem meum episcopum Feltrensem pro me vices has subire decrevi: is igitur ad Sanctitatem Tuam accedit eam nunc meo veneraturus nomine; cui ejusdem exempli literas tradidi cujus tabellarius a sacro hoc collegio missus Beatitudini Tuae affert ... a quo (nämlich dem Bischof) nonnulla meo nomine Sanctitati Tuae exponentur, in quibus omnibus indubiam fidem sibi adhibere dignabitur.

[4] Nach Höfler, Abh. d. Baier. Ak. d. Wiss. a. a. O. soll freilich das Exemplar der Münchener Universitätsbibliothek, welches er seinem Abdruck der Denkschrift zu Grunde legt, vom Papst Adrian dem Erasmus geschenkt worden sein; doch gibt Höfler nicht an, worauf sich diese Behauptung gründet. — Verwunderlich ist Höflers Irrtum, der a. a. O. S. 77 in einer Anmerkung die Eroberung Belgrads durch Suleiman, von der die Denkschrift

Digitized by Google

Ueberreichung derselben, die er einem gewöhnlichen Boten wohl nicht anzuvertrauen wagte, den eigentlichen Zweck der Sendung des Bruders ausgemacht habe, ist zum mindesten eine nicht fernliegende Vermutung. Freilich hat sich, soviel ich sehe, keine sonstige Kunde von der Sendung Feltres nach Spanien erhalten und ebensowenig ist ausdrücklich bezeugt, dass Adrian die Denkschrift Campeggis erhalten habe; nichtsdestoweniger möchte schon die einfache Erhaltung jenes Briefes darauf hinweisen, dass er und mit ihm sicherlich auch die in der Handschrift ihm voraufgehende Denkschrift in die päpstliche Kanzlei gelangt sei. Walter Friedensburg.

Nachtrag zu S. 14 Note 3:

In einer soeben erschienenen Abhandlung über die Arbeitsweise Ruotgers in der Vita Brunonis (Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Askanischen Gymnasiums zu Berlin, Ostern 1896) legt August Mittag die Abhängigkeit des Autors von augustinischen Ideen ganz in dem Sinne dar, wie ich es S. 13/14 angedeutet habe.

Bernheim.

redet, auf den 29. August 1522, statt 1521 ansetzt, und deshalb in Verlegenheit gerät, wie er die Stellen am Schluss der Denkschrift deuten soll, denen zufolge Adrians Ankunft in Italien noch bevorsteht.

Digitized by Google

Was ist Kulturgeschichte?

Beitrag zu einer empirischen Historik.

Von

K. Lamprecht.

I.

Es ist nicht zu leugnen, dass auf geschichtswissenschaftlichem Gebiete seit etwa zwei Jahrzehnten eine Gärung der Ansichten herrscht, die bis in die untersten Tiefen der Auffassung und Methode reicht. Selbst der Begriff der Geschichte an sich ist strittig geworden. Und doch sind die Begriffe der Wissenschaften nicht Begriffe von empirisch gegebenen, so oder so begrifflich zu bestimmenden Dingen, sondern Begriffe von Aufgaben! Treten wir aber auf das Gebiet der Aufgaben, Methoden, Ziele der Geschichtswissenschaft über, so ist von einer Einheit der Auffassung erst recht nicht die Rede. Alle Versuche, hier allgemein anerkannte Gesichtspunkte aufzustellen, sind, wie Lorenz wiederholt beredt ausgeführt hat[1], gescheitert. Droysen konnte deshalb die Geschichte wiederholt eine ἀμέθοδος ὕλη nennen; und er konnte die historische Wissenschaft als eigentlich unausgebaut bezeichnen, indem er ihr gegenüber die Energie der Naturwissenschaften auf die Thatsache begründete, dass diese sich ihrer Aufgaben, ihrer Mittel und ihrer Methode völlig bewusst seien[2]. Was aber die vorliegenden Leistungen angeht, so hat sie Lorenz 1886 mit den Worten charakterisiert[3]: „Die universalhistorische Rich-

[1] Vgl. z. B. Die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben (1886), I, 135.

[2] Rezension Buckles, abgedruckt Historik (3. Aufl.), S. 47.

[3] Geschichtswissenschaft I, 80-81.

Digitized by Google

tung ist unhaltbar, die staatsgeschichtliche leidet an Mangel zuverlässig erkannter Werte und sicherer Urteile[1], von der chronistisch-antiquarischen zieht sich der gebildete Mensch mehr und mehr zurück und schaudert vor dem Abgrund eines den Geist ertötenden, unermesslich nichtigen Wissens." In der That, so wenig wir uns diesem schroff gefassten Urteile gänzlich anschliessen wollen, so zeigt doch der Verlauf der geschichtlichen Studien in den letzten Jahrzehnten, soweit diese Studien aus dem Zusammenhang mit dem seit etwa zwei Generationen bestehenden Betrieb der geschichtlichen Wissenschaften hervorgingen, dass unter der überwiegenden Wucht der Detailarbeit die Uebersicht über die grossen Aufgaben der Disziplin verloren zu gehen droht, und dass eine wahre Verschwendung kritischer Kraft auf das Einzelne doch vorläufig vielfach zu nichts anderem geführt hat, als zu einer toten Masse in sich wohl zubereiteten antiquarischen Stoffes. Denn dieses Material als ein einheitliches zu bewältigen, dazu hat die kritische Methode mit nichten ausgereicht. Es ist darum für die Geschichtswissenschaft einigermassen eingetreten, was Goethe einmal ganz allgemein von der neueren Zeit geäussert hat[2], sie „schätzt sich selbst zu hoch wegen der grossen Masse Stoffes, den sie umfasst. Der Hauptvorzug des Menschen beruht aber nur darauf, inwiefern er den Stoff zu behandeln und zu beherrschen weiss."

Natürlich geht diese stoffliche Selbstgenügsamkeit auch in diesem Falle mit der Unlust, des übermächtig gewordenen Materials Herr zu werden, Hand in Hand. Wo daher solche Versuche gewagt werden, da tritt ein angeblich kritischer Hochmut gegen sie auf, mögen sie nun gelungen sein oder nicht; und an der Stelle sachlichen Urteils regt sich das Absprechen von begrenzt sittlichem Standpunkt. Lorenz erzählt einmal launig[3], er besitze noch das Schreiben eines namhaften deutschen Geschichtsforschers, in welchem ernstlich die Betrachtung angestellt werde, dass jemand, der sich zu den Theorien des armen Buckle bekennen würde, eben doch nur ein ganz unsittlicher und verworfener Mensch sein könne. Eine solche Aeusserung auf brief-

[1] Vgl. dazu a. a. O. I, 73 Anm. 1: „Wir verlangen sittliche Würdigung und drehen uns aalglatt herum, wenn wir sagen sollen, was denn eigentlich das für ein Ding ist, diese sittliche Würdigung".

[2] Zur Farbenlehre (Werke Weim. Ausg. II, 3, S. 135).

[3] Geschichtswissenschaft I, 184.

Digitized by Google

lichem Wege mag eine Ausnahme gewesen sein, auf mündlichem ist sie es noch heute keineswegs; eine ganze Richtung der heutigen Geschichtswissenschaft glaubt man bekanntlich mit der tendenziösen Stigmatisierung „materialistisch" ohne weiteres abthun zu können; und ich habe gelegentlich angedeutet erhalten, eine solche Charakteristik möge „logisch" nicht stimmen, „psychologisch" richtig sei sie doch.

Woher nun diese Gegensätze bis zum gegenseitigen Sichnichtverstehen, vielleicht sogar Sichnichtverstehenwollen? Vielleicht gibt die Geschichte der historischen Wissenschaft seit etwa vier Generationen darauf Antwort. Denn sie erscheint von zwei diametral entgegengesetzten Richtungen beherrscht, einer älteren individualistischen und einer im ganzen und grossen jüngeren, jedenfalls jetzt in raschem Fortschritt begriffenen kollektivistischen: und der Ausgleich beider Richtungen ist noch nicht gefunden.

Einig ist man sich allerdings darin, dass die Psychologie die Grundlage aller Geschichtswissenschaft sein müsse. In der That: wie hätte diese Wahrheit je verkannt werden können? Alle Geschichtswissenschaften können zu ihrem Inhalt nur die unmittelbare Erfahrung haben, wie sie durch die Wechselwirkungen erkennender und handelnder Subjekte bestimmt wird. Die Wissenschaft von den allgemein gültigen Formen dieser unmittelbaren Erfahrung und ihrer gesetzmässigen Verknüpfung ist aber die Psychologie [1].

Indem aber diese Grundlage unbestritten ist, werden die Geschichtswissenschaften, soweit sie sich nicht begrenzt empirisch behelfen, in ihren tiefsten Wandlungen von den Fortschritten der Psychologie in demselben Sinne abhängig, wie es die Naturwissenschaften von den Fortschritten der Mathematik und Mechanik sind. Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich denn auch die beiden gegensätzlichen Strömungen auf geschichtswissenschaftlichem Boden, die sich noch heute mit grosser Macht kreuzen und nicht selten komische Verwirrungen im einzelnen anstiften.

Die ältere Psychologie, soweit sie empirisch beschreibend blieb, die Vermögens- wie die Associationspsychologie, war eine Individualpsychologie. Sie kannte den Menschen nur als abstraktes

[1] Wundt, Grundriss der Psychologie (1896) S. 4, 19 u. a. m.

Digitized by Google

Individuum; das Volk war ihr nur ein mechanisches Aggregat für sich stehender Personen; diese standen untereinander in keinem Neues ergebenden, schöpferisch wirkenden Kontakt. Es war die Psychologie des Rationalismus; ihr war der Gedanke des Aristoteles noch nicht wieder aufgegangen, dass das Ganze vor den Teilen ist, und dass die Teile erst durch das Ganze sind, dass mindestens Teile und Ganzes gleich ursprünglich sind: sie sah in dem Atom ebensowenig ein Abstraktum, wie in der ganz auf sich gestellten Einzelperson, sondern vielmehr das allein vorhandene, das erklärende Konkretum [1]. Sie kannte darum den Begriff der natürlichen Gesellschaft nicht, und darum auch nicht den Begriff der Nation als der vollendetsten Art aller natürlichen Gesellschaften. Die gesellschaftlichenEinrichtungen einschliesslich des Staates behandelte sie vielmehr als willkürliche, durch die Einzelpersonen vom Nützlichkeitsstandpunkte aus geschaffene Institute. Nichts ist in dieser Hinsicht für sie charakteristischer als die Lehre vom Staatsvertrag, wonach selbst der Staat, die höchste geistige Gemeinschaft, nichts Ursprüngliches und Natürliches sein sollte, sondern nur ein willkürliches Aggregat von Einzelpersonen, deren konkreter Einzelwille auf die Schaffung einer solchen Gemeinschaft gerichtet gewesen sei. Jenseits der Vertragsgenossenschaften aber kannte sie als universellsten Begriff der Geschichte nur noch die Menschheit, diese freilich, man könnte fast sagen merkwürdigerweise, als ein Ganzes: deshalb, weil dieser Begriff, als an sich unfertig — die Menschheit ist weder zeitlich vollendet noch auch nur bis heute räumlich klar fassbar — ein Begriff a priori ist, der seine Geschlossenheit in sich trägt.

Diese Individualpsychologie ist nun die Basis unserer Geschichtschreibung gewesen in den Zeiten Schlossers, Gervinus' und Rankes; und sie ist auch heute noch, wenn auch vielfach unbewusst, prinzipiell die Basis unserer älteren historischen Schulen. Diese Schulen lehnen deshalb den Menschen als gesellschaftlichen Gattungsbegriff grundsätzlich ab; sie sehen am Menschen nur das von diesem Gattungsbegriff angeblich unabhängige Singuläre: dieses allein bildet darum grundsätzlich den Gegenstand ihrer Forschung. Ja sie gehen noch weiter. Auch das Singuläre ist ihnen nur dann wichtig, wenn es von besonderer Be-

[1] Vgl. Paulsen, Einleitung in die Philosophie [2] (1893) S. 215.

Digitized by Google

deutung ist, wenn es sich weit über jenen Durchschnitt erhebt, dem noch immer etwas Gesellschaftliches, etwas Reguläres anklebt. „Der Historiker," sagt Schäfer[1], „fasst in erster Linie den Menschen als Persönlichkeit, nicht als Vertreter seiner Gattung, er hat vor allen Dingen die freien Handlungen im Auge, die den einzelnen aus seiner Umgebung herausheben, ihn zum Führer oder zum Gegner dieser machen. Er darf die Gesamtheit nicht übersehen, denn er würde die einzelnen nicht verstehen, wenn er jene nicht ins Auge fasste; aber geschichtliche That ersteht im allgemeinen erst da, wo die Einzelhandlung sich abhebt von der Gleichförmigkeit der Masse." Und ganz folgerichtig ruft er dementsprechend aus[2]: „Zweifellos sind die Ethnologie, die Völkerpsychologie zukunftreiche Wissenschaften. Aber wird man die Versuche, auf diesem Wege Licht zu bringen in die Entwickelung des menschlichen Geschlechts, als geschichtliche Arbeit bezeichnen können?" Bei einer so individualpsychologischen Auffassung der Geschichte konzentriert sich naturgemäss fast alles Interesse auf die eminenten, die historischen Persönlichkeiten, und die Erforschung ihrer Handlungen bildet den eigentlichen Inhalt der Geschichte. So meint es Lorenz, wenn er als Objekt der Geschichte untergegangener Staaten „nur Handlungen" in Betracht ziehen will, „welche nach Wahl einer Person vollzogen worden sind, die sich auch anders entscheiden konnte" (!), und wenn er demgemäss einen Fortschritt der Geschichtswissenschaft nur auf dem Wege immer grösserer Entwickelung der „Motivenerkenntnis" erwartet[3]. Natürlich würde eine solche „Motivenforschung" niemals auf etwas anderes hinauslaufen als auf eine Detaillierung des historischen Gemäldes; aber weiter will man auch nichts: „die historische Forschung will nicht erklären, d. h. aus dem Früheren das Spätere, aus Gesetzen die Erscheinungen als notwendig, als blosse Wirkungen und Entwickelungen ableiten"[4].

Es soll nun hier nicht in eine Untersuchung darüber eingetreten werden, inwiefern ein so umschriebenes Vorhaben grund-

[1] Geschichte und Kulturgeschichte (1891) S. 60. Vgl. auch Droysen, Historik [3] S. 72, 76.

[2] a. a. O. S. 59.

[3] Geschichtswissenschaft I, 87, 138.

[4] Droysen, Historik [3] S. 19.

Digitized by Google

sätzlich möglich ist. Abgesehen von den Schwierigkeiten, die ihm der Charakter jeder historischen Ueberlieferung entgegenstellt, würde da anzuführen sein, dass die neuere Psychologie die menschliche Persönlichkeit überhaupt nicht mehr in dem hier vorausgesetzten Grade als Einheit anzunehmen gestattet[1]; und insbesondere würde darüber gesprochen werden müssen, inwiefern die neueren experimentellen Forschungen über die Genesis der Willensvorgänge und die Theorien über Entstehung und Charakter des Selbstbewusstseins den Menschen noch als etwas anderes, denn als ein Gattungswesen, erscheinen lassen.

Inzwischen hat sich aber neben die ausschliesslich individualpsychologische Forschung des vorigen Jahrhunderts, wie sie ihrerseits wieder auf der rein individualistischen Entwickelung der Persönlichkeit innerhalb der europäischen Völkerfamilie des 16. bis 18. Jahrhunderts beruhte, in der psychologischen Wissenschaft je länger je mehr die generische Untersuchung gestellt. Man kann vielleicht sagen, dass heute die individualpsychologische Methode, namentlich soweit sie auf den Weg des Experiments verwiesen ist, mehr der Erforschung der einfachen psychischen Erscheinungen dient, während die Lösung der verwickelteren Probleme, wenigstens teilweise, der sozialpsychologischen Betrachtung zugefallen ist.

Was sind nun die Ergebnisse dieses Fortschrittes speziell für die Geschichtswissenschaft? Lorenz weiss sie mit folgenden Worten zu schildern[2]: „Einzelne Symptome einer neuen Betrachtung menschlicher Dinge wirkten auch auf anderen Gebieten der Geisteswissenschaften stark reformierend, wie in der Philosophie, die sich dem Einfluss der Naturbeobachtung längst nicht mehr entziehen konnte. Ein dunkler Drang, auf dem Gebiete der menschlichen Geschichte dasjenige zu finden, was der Naturforscher ein Gesetz nennt, ist mit immer grösseren Ansprüchen hervorgetreten." Ich meine, die Wirkungen waren doch etwas klarer, wenn auch zugleich anspruchsloserer Art.

Es ist eine bekannte Thatsache der Individualpsychologie, dass das Bewusstsein eines Akkordes etwas anderes ist, als das

[1] Vgl. z. B. Simmel, Probleme der Geschichtsphilosophie (1892) S. 30; s. auch S. 17 ff.

[2] Geschichtswissenschaft I, 137.

Digitized by Google

Bewusstsein der Töne, die ihn bilden. Unser Bewusstsein enthält allerdings die einzelnen Töne, aber nicht nur sie, sondern noch etwas dazu, nämlich das Bewusstsein eines Ganzen, dessen Teile sie bilden[1]. Die gleichzeitige psychologische Wirkung der Töne ist also mit der blossen Summe ihrer Einzelwirkungen nicht erschöpft: sie ergibt vielmehr ausserdem etwas qualitativ Neues, nämlich das, was wir speziell Akkord nennen. Es liegt hier eine psychische Kausalität vor, die ebenso für die Psychologie menschlicher Massenerscheinungen gilt. Wenn eine Mehrheit von Menschen gemeinsam etwas fühlt, vorstellt, will: so ist deren Gesamtgefühl, Gesamtvorstellung, Gesamtwille nicht identisch mit der Summe der Einzelfaktoren, sondern birgt ausserdem noch ein psychisches Moment qualitativ anderen Charakters in sich, das sich als Beleumdung und Verleumdung, öffentliche Meinung, Patriotismus, kurz als soziale Stimmung der Kreise, welche die Mehrheit dieser Menschen bilden, zu erkennen gibt. Dabei ist dieser Ueberschuss über die summierten Einzelfaktoren nicht das gewollte Produkt der Verursachenden; er stellt sich vielmehr, im Sinne der besonderen Wirkung einer psychischen Kausalität, darüber hinaus ein. Die Verursachenden handeln mithin mit Rücksicht auf ihn unbewusst; sie schaffen ihn nicht absichtlich, so sehr sie von ihm beeinflusst werden. Gewiss käme er niemals ohne irgendwelche bewusste Thätigkeit der einzelnen zu stande; aber als Zusammenschluss, Harmonie gleichsam dieser bewussten Thätigkeiten der einzelnen fällt er nicht mehr bloss in deren Individualbewusstsein.

[1] Vgl. Ebbinghaus in Zs. für Psychologie und Physiologie der Sinnesorgane Bd. IX, 175. Des weiteren vgl. Wundt, Grundriss der Psychologie (S. 108): Die Eigenschaften der psychischen Gebilde werden niemals durch die Eigenschaften der psychischen Elemente erschöpft, die in sie eingehen, sondern es treten zu denselben infolge der Verbindung der Elemente immer neue Eigenschaften hinzu, die den Gebilden als solchen eigentümlich sind. So enthält eine Gesichtsvorstellung nicht bloss die Eigenschaften der Lichtempfindungen und allenfalls noch der Stellungs- und Bewegungsempfindungen des Auges, die in ihr enthalten sind, sondern ausserdem auch die Eigenschaften der räumlichen Ordnung der Empfindungen, wovon letztere an und für sich nichts enthalten; oder ein Willensvorgang besteht nicht bloss aus den Vorstellungen und Gefühlen, in die sich die einzelnen Akte desselben zerlegen lassen, sondern es resultieren aus der Verbindung dieser Akte neue Gefühlselemente, die dem zusammengesetzten Willensvorgang spezifisch eigentümlich sind.

Digitized by Google

Das ist die Lehre vom Gesamtwillen, Gesamtbewusstsein der sozialen Bildungen, wie sie sich von dem kleinsten Verein bis zur mächtigsten sozialkulturellen Bildung, dem Staat, und zur mächtigsten sozialnatürlichen Bildung, der Nation, überall gleich sicher beweisen lässt. Trotz ihrer Einfachheit hat sie unendlich viele Missverständnisse hervorgerufen und ruft sie noch hervor. Man hat hinter dieser psychischen Macht, die völlig immanenten Charakters ist, allerlei supranaturalistischen Hokuspokus gewittert, oder mindestens unzulässige Hypostasierungen vollziehen zu müssen geglaubt. Man hat sie, da sie natürlich ihrer bestimmten psychischen Kausalität folgt, die weiter zu erforschen ist, als Kulisse denunziert, hinter der eine rein mechanistische Erklärung der Geschichte versucht werden solle. Ja, wenn nun wirklich die Geschichte auf diesem Wege um kausale Verbindungen bereichert würde: wäre das ein so grosses „moralisches" Unglück? Kausale Erklärung und idealistische Interpretation widersprechen sich nicht, es sei denn, dass die idealistische Interpretation den unmotivierten Anspruch erhöbe, die kausale Erklärung überflüssig machen zu wollen.

Besteht aber in jeder sozialen Bildung ein Gesamtwille, ein Gesamtgefühl, ein Gesamtkomplex von Vorstellungen und Begriffen, so ist es gestattet, die Personen, welche dieses Gebilde ausmachen, insofern sie eben dies thun, als identisch zu betrachten: sie lassen sich, als Mitglieder dieses Gebildes, als regulär ansehen und auf einen Typ reduzieren. Sie besitzen deshalb abgesehen von ihren typischen Eigenschaften natürlich auch noch rein individuelle: je lockerer das Gebilde sie einschliesst, um so mehr wird dies der Fall sein: aber als Glieder dieses Gebildes sind sie grundsätzlich, der Forderung des Charakters dieses Gebildes nach, identisch. Mithin sind sie mit Rücksicht auf diese Gebilde Gattungsexemplare; und eine geschichtliche Darstellung der sozialen Gebilde ist berechtigt, mit ihrer Gesamtheit als einem Gattungsbegriff zu operieren.

Diese Zusammenhänge gelten nun der Geschichtsauffassung unserer älteren historischen Schulen noch als unbegreiflich; sie will mit ihnen grundsätzlich, bei allen praktisch eintretenden und der Natur der Sache nach unvermeidlichen Konzessionen, nichts zu thun haben; sie sieht in der Geschichte eben grundsätzlich niemals das Reguläre, immer nur das Singuläre. Weiter dem

Digitized by Google

neuen Gedanken akkommodiert hat sich freilich schon eine jüngere Generation von Forschern, als deren Repräsentant etwa Bernheim gelten darf[1]. Aber auch sie hält doch, wenn auch unter gewissen Modifikationen, immer noch an dem Gedanken der alten individualistischen Schule fest, dass sich die Geschichtswissenschaft nur um das Singuläre zu bekümmern habe.

Dieser Gedanke nun, der im Sinne eines Axioms beweislos immer und immer wieder vorgetragen wird, ist falsch.

Alle Wissenschaft ist im tiefsten Grunde eine; darum kann sie auch nur ein grosses allgemeines Ziel haben. Und über dieses Ziel ist kein Zweifel. Wissenschaftlich arbeiten heisst, die Anschauungskomplexe der sinnlichen Wahrnehmung durch begriffliches Denken in ihre Teile zerlegen und von neuem ordnend zusammensetzen. Die Analyse legt die einzelnen Seiten der Anschauung begrifflich auseinander; die Synthese bringt sie im Urteil wieder zu einander in Beziehung. Indem die menschlichen Fähigkeiten hierzu ausgebildet werden, indem man lernt, komplexe Thatsachen in ihren Komponenten zu verstehen, entwickelt

---

[1] Bernheim erkennt das Sozialtypische an, findet aber, dass dies Sozialtypische doch wieder nur, insofern es singulär ist, von Bedeutung für die Geschichtswissenschaft sein könne. Eine Gesamterscheinung also, die sich zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte findet, z. B. der Typus des deutschen Zunftbruders des 14. Jahrhunderts, hat für ihn nur dann geschichtliche Bedeutung, wenn sich dieser Typus nicht irgendwo zu irgendeiner Zeit in grundsätzlich identischer Weise wiederfindet. Vgl. Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft S. 94–95: „Die eigenartige, dauernde, unersetzliche Bedeutung des bestimmten Besonderen, sei es, dass es sich an der Masse der Gesamtindividualität oder an dem einzelnen als spezielle Individualität zeige, ist es, ... wodurch sich die historische Betrachtungsart sowohl von philosophischer wie von naturwissenschaftlicher aufs schärfste unterscheidet. Für philosophische wie naturwissenschaftliche Forschung hat das Besondere mit seiner eigentümlichen Differenz kein eigenwertiges wissenschaftliches Interesse mehr, sobald es für die Erkenntnis des Ganzen oder Allgemeinen verwertet ist.“ Wie aber nun, wenn sich im Falle sozialer Erscheinungen parallelen Charakters nach Erkenntnis des Gemeinsamen herausstellt, dass der übrigbleibende Rest nicht von eminenter geschichtlicher Bedeutung ist? Kann dann nicht eben dieser Rest für die geschichtliche Forschung wegfallen? Gewiss! Darnach ist es auch nicht richtig, dass die geschichtliche Methode in „einem fortwährenden Hin- und Hergehen zwischen dem Besonderen und dem Allgemeinen, bezw. dem Ganzen ihrer Objekte bestehe, um endgültig zu dem Besonderen zurückzukehren“.

Digitized by Google

sich der immer häufigere Gebrauch der kausalen Kategorie, entsteht das wissenschaftliche Denken [1].

Dieses Denken kommt gleichmässig in jeder wissenschaftlichen Thätigkeit zur Anwendung. Auf speziell geschichtswissenschaftlichem Gebiete kann es zwei Funktionen haben. Es kann entweder singuläre Thatsachenreihen durch genaues Zerlegen in ihre Betandteile und begriffliche Rekonstruktion des Wesentlichen derselben besser zu verstehen suchen, oder aber es kann parallele Thatsachenreihen durch Zerlegung in ihre Einzelbestandteile auf das Identische ihres Gehaltes reduzieren und diesen Gehalt als das Wesentliche der Reihen zu rekonstruieren suchen. Es sind genau dieselben Funktionen, die das wissenschaftliche Denken auch in den Naturwissenschaften aufweist. Die Sätze der Mechanik z. B. sind gefunden worden, indem einzelne Fälle der Anwendung in ihre Bestandteile zerlegt und aus diesen Bestandteilen durch unmittelbar klärendes Urteil das Wesentliche des Ganzen gewonnen wurde [2]. Die Species der systematischen Naturwissenschaften werden gefunden, indem der Forscher die Exemplare derselben auf ihre Einzelheiten untersucht, ihre individuellen Variationen ignoriert und aus den sich ergebenden wesentlichen Uebereinstimmungen die Artform entwickelt.

Beide Formen wissenschaftlichen Denkens kommen also überall nebeneinander vor, und es geht nicht an, die eine zu Gunsten der anderen zu unterdrücken. Besteht hierzu in den herrschenden historischen Kreisen gegenüber der zweiten noch immer eine gewisse praktische Neigung und der prinzipielle Entschluss, so ist das wohl nicht zum geringsten die Folge der hier herrschenden Anschauung, dass gerade diese Art des Denkens spezifisch naturwissenschaftlich sei. Das ist aber vollkommen irrig. Wir besitzen bekanntlich eine sehr grosse Anzahl vergleichender Geisteswissenschaften. Diese alle aber bedienen sich gerade dieser zweiten Methode.

Macht man einen Unterschied zwischen beiden Formen, so könnte er wohl höchstens darin gefunden werden, dass bei der zweiten die Rolle der blossen intensiven Wahrnehmung und des Zerlegens mehr, als bei der ersten, gegen die Rolle des Urteilens

[1] Vgl. Paulsen, Einleitung S. 421 ff.
[2] Vgl. dazu Lotze, Logik S. 585.

Digitized by Google

zurücktritt; die erste Form ist mehr analytisch, die zweite mehr synthetisch. Da nun aber mit fortschreitender wissenschaftlicher Bethätigung die für sie recht eigentlich bezeichnende Geistesthätigkeit, das Nachdenken, naturgemäss im Verhältnis zur blossen Wahrnehmung zunehmen muss, so könnte man die zweite Form, wo das Nachdenken überwiegt, als die vollkommenere bezeichnen. In der That ist sie auch in der wissenschaftlichen Bewegung der Nationen des occidentalen Europas später entwickelt worden [1]. Da sie aber nun innerhalb dieses Gebietes wieder später bei den Geisteswissenschaften auftritt, als bei den Naturwissenschaften — wie denn die letzteren überhaupt und sehr begreiflicherweise verhältnismässig früher zur Reife entwickelt wurden, als die Geisteswissenschaften —, so kann allerdings eine Umschau in zu eng genommenem Horizont zu der Meinung verleiten, die zweite Form sei eine spezifisch naturwissenschaftliche, die jetzt den Geisteswissenschaften — die sich der ersten, in der Naturwissenschaft schon mehr zurücktretenden Methode vornehmlich bedienen — unberechtigterweise aufgebürdet werden solle: ja es kann bei noch enger genommenem Horizont die Meinung entstehen, die erste Form sei die spezifische Methode der Geisteswissenschaften, die zweite die der Naturwissenschaften.

Von alledem kann nicht die Rede sein: beide Wissenschaftszweige bedienen sich beider Formen. Höchstens liesse sich noch ausführen, entgegen einer sehr verbreiteten Anschauung, dass dabei die Geisteswissenschaften die Verheissung einer schliesslich stärkeren Exaktheit haben, als sie die Naturwissenschaften jemals besitzen

---

[1] Wundt, Logik [2] 2, 2, S. 71: Zugleich aber ist es unverkennbar, dass die Ergänzung der individuellen durch die generische Vergleichung um so mehr zu einem integrierenden Bestandteil der einzelnen Geisteswissenschaft selbst wird, je vollkommener sich diese methodisch entwickelt hat, und je mehr sie sich auf geistige Entwicklung von allgemeingültiger Bedeutung bezieht, Bedingungen, die in der Regel miteinander verbunden sind, da die allgemeingültige Beschaffenheit der Objekte ihre Untersuchung wesentlich zu erleichtern pflegt. In dem Umkreis der historischen Disziplinen steht daher in dieser Beziehung die eigentliche Geschichte erheblich zurück gegenüber solchen Gebieten, welche die geschichtliche Entwicklung gewisser Arten geistiger Schöpfungen zu ihrem Inhalte haben. Insbesondere dürfte die Sprachgeschichte unter allen historischen Wissenschaften die sein, in der die vergleichende Methode nach ihren beiden Richtungen hin bis jetzt am vollkommensten ausgebildet ist.

Digitized by Google

werden. Denn „indem die Naturwissenschaften zu ermitteln suchen, wie die Objekte ohne Rücksicht auf das Subjekt beschaffen sind, ist die Erkenntnis, die sie zu stande bringen, immer nur eine mittelbare"; während die Geisteswissenschaften, da sie den Inhalt der Erfahrung in seiner vollen Wirklichkeit, die auf Objekte bezogenen Vorstellungen samt allen ihnen anhaftenden subjektiven Regungen untersuchen, eine unmittelbare, anschauliche Erkenntnis erreichen und noch mehr erreichen werden [1].

Ziehen wir nach dieser kleinen Abschweifung die Summe unserer Ausführungen, so ergibt sich: die Methode der individualistischen, auf das Singuläre, den Menschen als eminente Persönlichkeit gerichteten älteren Geschichtsforschung, und die Methode der kollektivistischen, auf das Generische, den Menschen als historisches Gattungswesen gerichteten jüngeren Geschichtsforschung sind vom Standpunkte der allgemeinen Wissenschaftslehre aus gleich berechtigt: sie ergänzen sich gegenseitig, und keine von beiden kann entbehrt werden.

Stehen sie gleichwohl einstweilen noch im Gegensatz zu einander bis zu dem Grade, dass erhitzte Anhänger der einen der anderen geradezu die Daseinsberechtigung absprechen, so versteht sich das zum Teil aus dem Entwicklungsgange der Geschichtswissenschaft seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, zum Teil aber auch aus der Thatsache, dass die Ansichten selbst dann, wenn man beide Methoden an sich zulässt, doch über deren beiderseitiges Verhältnis sehr wenig geklärt zu sein pflegen. Besteht Koordination oder Subordination der einen unter die andere? Das ist zunächst die Frage. Die Antwort ist identisch mit der Beantwortung der anderen Frage, inwiefern etwa die eine oder die andere Methode wissenschaftlich vollkommenere Ergebnisse zu Tage fördert. Die vollkommeneren werden dabei diejenigen sein, die sich mehr dem kausalen Denken, also dem eigentlich wissenschaftlichen Begreifen einordnen. Da habe ich nun schon früher ausgeführt [2], dass in dieser Richtung die kollektivistische, generisch untersuchende Methode der individualistischen überlegen ist; entsprechend der Thatsache, dass das Reich des Sozialen, Zuständlichen in der ununterbrochenen Kontinuität seiner Entwicklung

[1] Vgl. Wundt, Grundriss der Psychologie S. 6.

[2] Alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft (1896) S. 7 ff., vgl. S. 72 ff.

Digitized by Google

die Basis, nicht den Annex des Reiches der freien That bildet[1]. Von diesem Standpunkte aus würde also die kollektivistische Methode als die umfassendere und im engeren Sinne wissenschaftlichere zugleich erscheinen: sie allein bringt die Entwicklungsideen in kontinuierlich-kausalen Zusammenhang; sie allein gibt die rationale Seite der Geschichte wieder. Erst wo das Reich dieses Rationalen aufhört und das Reich des für uns Irrationalen, des praktisch freien Willens anfängt, tritt, als eine Ergänzung gleichsam der kollektivistischen Methode, die individualistische ein.

Mit den letzten Worten sind wir dem Problem von Freiheit und Notwendigkeit in der Geschichte näher getreten. Es ist unumgänglich, ihm in diesem Zusammenhang einige weitere Worte zu widmen: denn es muss im Verlaufe der Geschichte selbst das Gegenbild und damit die Legitimation des Nebeneinanderbestehens der beiden Methoden aufgesucht werden, von denen bisher die Rede war.

Man kann zunächst eine spekulative Behandlung des Problems unterscheiden und eine praktische. Die spekulative hat der Regel nach zum Determinismus, zur Anerkennung einer absoluten Kausalität geführt. Ist nun ein solcher Determinismus religiös gewandt, sieht er mithin im Willen des Menschen nichts anderes als den Ausfluss einer göttlichen Weltordnung, so kann dieser Wille an sich nicht unsittlich sein: und das Aufgeben der Antinomie zwischen Freiheit und Notwendigkeit erregt von dieser Seite her keine praktischen Bedenken. Darum hat sich ein solcher Determinismus, namentlich wenn er wie bei Augustin oder Luther dogmatisch gefärbt war, geschichtlich ausserordentlich lange erhalten. Ist dagegen mit der Annahme einer absoluten Kausalität das religiöse Element nicht unmittelbar verbunden, so entstehen Schwierigkeiten, gleichviel ob man mit Kant die Apriorität des Kausalbegriffs oder mit dem humeschen Empirismus seine Entwicklung aus der Association der Vorstellungen annimmt. Denn immer erscheint das moralische Bedenken, dass neben einer solchen Kausalität eine Freiheit des menschlichen Willens, eine Selbstverantwortung, ja eigentlich ein Selbstbewusstsein nicht gedacht

[1] Siehe darüber meine Bemerkungen in der „Zukunft" vom 4. April 1896, S. 25 ff.

Digitized by Google

werden könne. Kant hat bekanntlich diese Schwierigkeiten dadurch zu beseitigen gesucht, dass er den Willen nicht als eine der Kausalität unterworfene Erscheinung, sondern als ein „Ding an sich" betrachtete, und demgemäss jede Willenshandlung, soweit sie Aeusserung eines intelligibeln Vermögens sei, unter den Gesichtspunkt der reinen Selbstbestimmung brachte. Es ist nicht meines Amtes und Vermögens, diese Auffassung zu kritisieren. Dass sie nur als inhärenter Bestandteil des Kantschen Systems, ja auch nicht einmal als solcher haltbar sei, scheint festzustehen [1]. Für uns wichtig ist sie aber immerhin, weil sie, wenn auch in vielfach modifizierter, gesteigerter oder abgeblasster Form, in das System der individualistischen Geschichtsauffassung übergegangen ist. So bei Ranke [2], so auch bei Droysen, der mit Fichte von der königlichen Vollfreiheit des sittlichen Menschen redet [3].

Demgegenüber scheint mir für die Geschichtswissenschaft als eine empirische Disziplin der richtige Standpunkt damit gegeben, dass man die Antinomie zwischen Notwendigkeit und Freiheit, wie sie praktisch offenbar besteht, auch einfach anerkennt.

Gewiss gilt ja für die Wissenschaften überhaupt grundsätzlich die Annahme der absoluten Kausalität in dem Sinne, dass für sie das Bedürfnis vorhanden ist, überall da, wo die ständige Verbindung zweier Erscheinungen notorisch ist, aus dieser Verbindung auf ihre Notwendigkeit zu schliessen und diese Notwendigkeit in Grund und Folge auszudrücken. Ja es besteht weiter auch die Forderung, alle Erscheinungen, bis zur Herstellung völlig widerspruchsloser Zusammenhänge, solchem Verfahren des Schlusses zu unterwerfen. Aber andererseits ist ebenso klar, dass noch längst nicht alle Erscheinungen diesem Schlusse unterworfen worden sind, noch auch unterworfen werden können, geschweige denn dass man aus untergeordneteren Schlüssen schon immer höhere abgeleitet und somit zunächst einmal wenigstens die Erscheinungen einer Disziplin einer einzigen obersten Kau-

[1] Vgl. zu alledem Wundt, Logik [2] I, 553.

[2] Vgl. z. B. die in meinem Buche über alte und neue Richtungen in der Geschichtswissenschaft S. 29 angeführte Stelle aus dem Vorwort zum Wallenstein, G.W. 23, S. I.

[3] Historik [3] S. 34.

Digitized by Google

salität unterworfen hätte. Selbst für die fortgeschrittenste vielleicht aller Wissenschaften, für die Mechanik, ist das nicht der Fall; am allerwenigsten aber für die Geisteswissenschaften. Und hier wieder ist die Anwendung einer absoluten obersten Kausalität gerade für die Geschichtswissenschaft noch in weitester Ferne. Ihre heutigen Vertreter brauchen sich deshalb noch nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, ob diese weiteste Ferne thatsächlich Unendlichkeit ist oder nicht, sie können sehr wohl mit einer relativen Kausalität rechnen: vorausgesetzt nur, dass sie fort und fort das eifrigste Bestreben bezeigen, die historischen Erscheinungen kausalen Schlüssen unterzuordnen soweit als möglich.

Damit bleibt denn der Freiheit, d. h. der nicht erweisbaren oder wenigstens nicht völlig erweisbaren Kausalität, für die Geschichtswissenschaft praktisch noch ein sehr weiter Spielraum. Das aber freilich muss bei diesem Anerkenntnis vorausgesetzt werden, dass sie historisch als nichts anderes betrachtet werde, denn als eine Weise des Handelns unter nicht völlig ins Evidente zu setzenden kausalen Anstössen: mögen diese Anstösse nun ausserhalb des Handelnden liegen, oder mögen sie in der Art seiner Persönlichkeit, seines Verantwortlichkeitsbewusstseins u. s. w. ihre Erklärung finden. In diesem Sinne wird der Historiker den Worten Windelbands[1] zustimmen müssen: „Wenn Freiheit die Selbstbestimmung des vernünftigen Charakters ist, so ist sie eben darum keine willkürliche, ursachlose und zufällige, sondern eine gesetzmässige und notwendige Entscheidung. Wenn wir einen Menschen wüssten, der das Ideal der inneren Freiheit vollkommen erreicht hätte, so würden wir gerade seine Entscheidung für jeden gegebenen Fall mit absoluter Sicherheit voraussagen können."

Mit dieser Auffassung wird sich die Geschichtswissenschaft, und gerade der individualistische Zweig derselben, um so mehr zu befreunden haben, als der ihm zu Grunde liegende innere Determinismus im Gegensatz zur absoluten Freiheit der reinen Willkür, d. h. also die Auslese aus den dem Individuum zuströmenden kausalen Motivationen, insofern sie durch das Bewusstsein vermöge der für dieses Bewusstsein geltenden Eigenschaften geregelt ist, eine centrale Lehre der neueren Psychologie ist. Schon Schopen-

[1] Die Lehren vom Zufall (1870), S. 14, 15. Die beiden Sätze hier umgestellt.

Digitized by Google

hauer hat das Motiv die durch das Erkennen hindurchgegangene Kausalität genannt[1], denselben Standpunkt mit Rücksicht auf die hier zur Erörterung stehende Frage hat z. B. Drobisch in seinem Buche über die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit eingenommen; und die neuere Psychologie als exakte Wissenschaft von den Gesetzen des Seelenlebens führt erst recht auf diese Anschauungen. Seitdem nicht bloss die äusseren Willenshandlungen, sondern vor allem auch die inneren Willenshandlungen und die die äussere Handlung vorbereitenden Bestandteile des Willensvorganges genauer untersucht worden sind, seitdem man ferner den engen genetischen Zusammenhang der Trieb- und der Willkürhandlungen beobachtet hat, kann von dem früher angenommenen Willensvermögen im Sinne eines willkürlichen Wahlvermögens der Seele nicht mehr die Rede sein[2]; der Begriff der Freiheit hat dementsprechend keine Verwandtschaft mehr mit dem der Zufälligkeit; er bedeutet nur noch die Freiheit der Ueberlegung, d. h. die Fähigkeit, die in einem bestimmten Augenblicke vorhandenen Motivationen zu erkennen und unter ihnen gemäss dem Charakter des eigenen Bewusstseins, also in einer durch die innere Kausalität gegebenen Richtung, die Entscheidung zu treffen[3].

Es ist ein äusserst wichtiges Zusammentreffen und bedeutet meines Erachtens die tiefere psychologische Grundlegung der individualistischen Richtung der Geschichtswissenschaft, dass diese Lehren mit dem übereinstimmen, was bei Historikern über die innere Motivation persönlicher Handlungen eigentlich schon immer, wenn auch nicht mit der Klarheit der heutigen experimentellen Psychologie, als herrschende Anschauung vorgetragen worden ist. In der That liess hier die empirische Praxis von jeher kaum eine andere Wahl, als die Annahme eines inneren Determinismus, wollte man überhaupt den Zusammenhang des geschichtlichen Geschehens herstellen. Das hat selbst Kant anerkannt, sobald er historisch zu denken versuchte, indem er in seiner „Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht“ (1784) trotz seiner sonstigen Lehren über Willensfreiheit ausführt, dass

[1] Die Welt als Wille und Vorstellung I, 138.

[2] Vgl. z. B. Wundt, Grundriss der Psychologie S. 228 ff.

[3] Vgl. Windelband, Die Lehren vom Zufall S. 11.

Digitized by Google

man bei geschichtlichen Untersuchungen einer praktischen Auffassung folgen müsse, „was man sich auch in metaphysischer Hinsicht für einen Begriff von der Freiheit des Willens machen möge“. Und ebenso tritt bei Ranke, trotz einiger Hinneigung zu den metaphysischen Lehren der Idealphilosophie [1], im ganzen dennoch die praktische Auffassung im schon erörteten Sinne hervor [2].

Dies Ergebnis, dass die historische Praxis einen, wenn auch roh umschriebenen Begriff des inneren Determinismus viel früher besass, als die Psychologie ihn im einzelnen feststellte und ausarbeitete, ist nicht ohne allgemeines Interesse. Es zeigt, dass bei aller Fühlungnahme mit den allgemeinen erkenntnis-theoretischen und psychologischen Lehren die Einzelwissenschaften doch gut thun, ihre Grundbegriffe zunächst aus sich selbst heraus zu entwickeln. Gewiss werden diese Begriffe dann zunächst etwas logisch Rohes behalten und nicht frei sein von zufälligen Ingredienzien. Aber das kann die Einzelwissenschaften von der Aufgabe, sie zunächst zu entwickeln, nicht entbinden. Erst danach, nachdem hier die gröbste Arbeit gethan ist, wird es Aufgabe der höheren Integration der (nicht spekulativen) Philosophie sein, diese Begriffe mit denen verwandter Wissenschaften zu vergleichen und auch sonst mit besonderen Hilfsmitteln zu raffinieren: worauf dann deren präcisere Benützung durch die Einzelwissenschaften wiederum weitere Fortschritte bringen mag. Nicht einseitige Beeinflussung also, sondern ständige Wechselwirkung erscheint hiernach als das richtige Verhältnis der Philosophie zu den einzelnen Wissenschaften.

Man muss sich das vergegenwärtigen, will man auch den Charakter der Notwendigkeit, des Kausalen, in der historischen Wissenschaft völlig verstehen. Das abstrakte Kausale muss natürlich begrifflich von reinster und präcisester Wirkung sein. Wirkungen der Art kommen nun aber in den Einzelwissenschaften fast gar nicht vor. Fast stets ist hier zunächst die eine ursächliche Wirkung durch andere konkurrierende Wirkungen so kompliziert, dass man sie nicht völlig isolieren kann. Ausserdem ist aber die Summe der Bedingungen für irgend eine Wirkung

[1] Siehe oben S. 88.

[2] Vgl. meine Alten und neuen Richtungen S. 27 ff.

Digitized by Google

ja im Grunde identisch mit dem unendlichen Kausalzusammenhang aller Dinge überhaupt, „da nicht bloss alle Nebenumstände, unter denen eine Ursache wirksam wurde, sondern auch die weiter zurückliegenden Ursachen, aus denen sie entsprang, zu dieser Summe gehören“ [1]. Wer will also die Wirkung völlig richtig bestimmen, da es unmöglich bleibt, alle ihre Ursachen vollständig aufzuzählen? Die Darstellung eines lückenlosen Kausalzusammenhangs ist beinahe eine Unmöglichkeit. Mit Recht hat daher Helmholtz einmal geäussert, dass der Beweis des Kausalnexus ein sehr schwacher sein würde, wenn er aus der Erfahrung gezogen werden sollte. Aus dieser Lage ergibt sich nun zunächst ganz allgemein für alle Einzelwissenschaften die Notwendigkeit, den Begriff der Ursache auf die nächstliegenden Verursachungen zu begrenzen. Die ferneren Ursachen erscheinen dann als nur noch allgemeine Bedingungen, die fernsten endlich werden in der Aufzählung ganz übergangen. Das damit eingeschlagene Verfahren ist natürlich willkürlich. Aber es ist bei der unendlichen Verflechtung der Kausalzusammenhänge kaum vermeidlich. Höheren Anforderungen, die auf die Aufhellung wenn nicht aller, so doch möglichst vieler Gründe hinauslaufen, kann aber gerade hier die historische Disziplin noch am allerehesten genügen: freilich nicht insofern sie Wissenschaft, sondern insofern sie Kunst ist. Der künstlerischen Darstellung des Geschehenen kann es durch geschickte Anordnung und Auswahl des zu Erzählenden gelingen, der unendlichen Komplikation der Ursachen und der wiederum verursachenden Wirkungen so nahe zu kommen, wie es keinerlei Art rein wissenschaftlicher Erörterung vermag: und eben darum ist sie in einem solchen Falle wissenschaftlicher als die Wissenschaft selbst. Sie kann das unter Umständen sogar unter positiven Fehlern sein, unter notorischem und beabsichtigtem Abweichen von gewissen positiv feststehenden Details des Geschehenen.

Es ist hier zu bedenken, dass der Gegensatz zwischen künstlerischer und wissenschaftlicher Reproduktion der Erscheinungen überhaupt nicht ein so absoluter ist, wie man sich das gewöhnlich vorstellt. Zwar ist es jetzt ein Vulgärsatz geworden, dass für das wissenschaftliche Erkennen Phantasie ebenso nötig sei, wie für die künstlerische Wiedergabe. Aber worin besteht

[1] Wundt, Logik 1,[2] 597.

Digitized by Google

nun die Thätigkeit gerade der wissenschaftlichen Phantasie? Sie bringt an die Erscheinungen gewisse Begriffe heran, von denen sie annimmt, dass sie ihrem Zusammenhange adäquat sein müssten. Nun erfolgt ein längeres Hin und Her von Vergleichen zwischen den Dingen und den Begriffen, und eine Ummodelung dieser im Sinne der Dinge, bis eine Identität beider erreicht zu sein scheint [1]. Ist aber diese Identität nun wirklich errungen? Die Begriffe spiegeln in Wirklichkeit niemals die Dinge absolut objektiv wieder; ihr Zusammenhang bleibt immer eine subjektive Nachbildung der Erscheinungen, soweit unsere Denkgesetze das zulassen. Werden nun die Begriffe und ihre Verbindungen bei diesem Charakter den Erscheinungen ganz gerecht? Das wäre eben jetzt in Beziehung auf die Kausalität zu untersuchen.

Da ist es denn zunächst bekannt, dass sich innerhalb der physikalischen und chemischen Welt in der Praxis stets eine Abweichung des thatsächlichen Verlaufs irgend eines Erscheinungszusammenhangs vom mathematischen Kalkul ergibt. Das gilt sogar von der Mechanik; auch hier besteht z. B. eine qualitative Differenz der Wirkung bestimmter Ursachen je nach der von Lotze sogenannten Spontaneität der Elemente [2]. Diese Differenz drückt sich darin aus, dass die vereinte Wirkung verschiedener Ursachen nicht völlig identisch ist mit der Summe der einzelnen Wirkungen, sondern etwas Neues, über diese Summe hinausgehendes Verschiedenartiges darstellt [3]. Dieser Rest kann bei Aufrechterhaltung des Postulats einer absoluten Kausalität nur durch unsere ungenügende Bekanntschaft mit allen Ursachen, mithin durch eine Unzulänglichkeit unseres bisherigen kausalen Denkens gegenüber den Erscheinungen erklärt werden [4].

Nun wiederholen sich aber diese Thatsachen der unterpsychischen Welt, die uns hier ja nur vergleichsweise interessieren

---

[1] Vgl. über dies Verfahren z. B. bei der Mechanik und Physik Wundt, Logik [2] 2, 1, 391 ff.

[2] Vgl. Lotze Logik [2], S. 530 ff.; auch Wundt, Logik [2], 2, 1, 439 f.

[3] So St. Mill Logik 1, 432 ff., bei Bernheim, Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft S. 127.

[4] Ob aber bei dieser Betrachtung nicht das qualitative Moment jedes Kausalzusammenhangs auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaften (man denke z. B. an die chemischen Eigenschaften zusammengesetzter Körper gegenüber ihren Komponenten) vernachlässigt ist, das kann hier nur im Sinne einer Frage angedeutet werden.

Digitized by Google

können, in der Welt der Geisteswissenschaften im allerverstärktesten Masse. Hier werden im Laufe jeder psychischen Entwicklung, mag sie nun individueller oder genereller Art sein, logische, ästhetische, ethische, wirtschaftliche Werte erzeugt, die in der ihnen zukommenden spezifischen Qualität in der Gesamtsumme der übersehbaren Wirkungen an sich nicht enthalten sind [1], mithin nicht als Wirkungen im Sinne des gewöhnlichen, einseitig vom Standpunkte quantitativer Betrachtung aus formulierten Kausalitätsgesetzes aufgefasst werden können. Wundt hat diese Erscheinung speziell für die Geschichtswissenschaft unter dem Gesetz der historischen Resultanten zusammengefasst [2]. Nach ihm ist jeder einzelne, in einem engeren oder umfassenderen Begriff zu verbindende Inhalt der Geschichte die resultierende Wirkung aus einer Mehrheit geschichtlicher Bedingungen, mit denen er derart zusammenhängt, dass in ihm die qualitative Natur jeder einzelnen Bedingung nachwirkt, während er doch zugleich einen neuen und einheitlichen Charakter besitzt, der zwar durch die historische Analyse aus der Verbindung jener geschichtlichen Faktoren abgeleitet, niemals aber aus ihnen durch eine a priori ausgeführte Synthese konstruiert werden kann. Hiermit hängt es zusammen, wenn die Kausalverbindung geschichtlicher Ereignisse niemals in dem Sinne, wie das auf dem Gebiete der Naturwissenschaften zu geschehen pflegt, durch ein progressives Verfahren mit Sicherheit hergestellt werden kann, sondern nur durch einen Schluss von der Wirkung her. Freilich ist aber damit nun an sich noch keinerlei teleologische Charakterisierung verbunden, wie man auf den ersten Blick wohl meinen möchte. Diese kommt erst hinzu durch die eventuelle Aufnahme einer Wertbestimmung. „Denn Zweck ist nur derjenige Erfolg aus vorhergegangenen Bedingungen, dem irgend ein Wert zugeschrieben wird, so dass der Erfolg eben dieses Wertes wegen als der bezweckte anzusehen ist“ [3]. Gewiss aber ist, dass das Gesetz der historischen Resultanten ganz besonders stark auch für bewusst umgekehrte subjektive Kausalitäts-, d. h. Zweckverbindungen, und hier vor allem wieder für historisch besonders

[1] Wundt, Logik [2] 2, 2, 274.
[2] a. a. O. (1895) S. 408.
[3] Wundt a. a. O. 2, 2, 281.

Digitized by Google

eminente, grosse Zwecke gilt. In dieser teleologischen Umgestaltung hat es Wundt schon früher einmal[1] besonders scharf als „Prinzip der Heterogonie der Zwecke" formuliert[2].

Sieht man aber auch ganz von den Uebergängen der psychischen Kausalität in psychische Teleologie ab, so bleibt für die Geschichtswissenschaft bestehen, dass in ihrer spezifischen Kausalität ständig mit der Heterogonie der Wirkungen gegenüber den Ursachen gerechnet werden muss, und dass mithin in ihr nur der Schluss von der Wirkung auf die Ursache mit allen seinen Unsicherheiten zulässig ist. Das ist ein Satz, von dem wir später für die Charakteristik der kulturgeschichtlich möglichen Methoden und Ergebnisse wiederholt werden Gebrauch zu machen haben[3].

---

[1] System der Philosophie S. 337.

[2] Bernheim hat, Geschichtsphilosophie und Geschichtswissenschaft S. 126 ff., versucht, das Problem der Willensfreiheit ganz zu Gunsten des tieferen der heterogenen Wirkung psychischer Verursachungen aus der historischen Betrachtung zu eliminieren. Dies Verfahren wäre nur zulässig, wenn heteropathische Gesetze nicht auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaften begegneten, ja gerade hier zuerst festgestellt worden wären. Im übrigen steht wohl nichts im Wege, diese Gesetze auf dem einen wie auf dem anderen Gebiete als Ausdruck einer Unfertigkeit unseres kausalen Denkens zu betrachten; s. S. 93.

[3] Mit diesem Satze hängt zusammen, was Wundt, Logik ² 2, 2, 100 ff. trefflich ausführt: Während die exakteren Naturwissenschaften fast vollständig deduktiv geworden sind und dies werden konnten, weil sie im letzten Grunde auf Hypothesen über das Substrat der Erscheinungen und auf hypothetisch-axiomatische Prinzipien aufgebaut sind, werden die Geisteswissenschaften niemals der induktiven Grundlegung entbehren können. Diese wird zugleich um so umfassender, die induktiven Bestandteile der Interpretation nehmen einen um so grösseren Raum ein, in je weiterem Umfang die der psychologischen Analyse vorausgehende vergleichende Methode zu Rate gezogen und für die besonderen Zwecke ausgebildet wird. Gerade dies ist aber die Tendenz, die sich unverkennbar allmählich von den sozialen auch auf die historischen Wissenschaften auszubreiten beginnt. Während daher die Naturwissenschaften immer mehr einer deduktiven Entwicklung zustreben, suchen umgekehrt die Geisteswissenschaften induktiver zu werden. Ein Historiker, der die Ereignisse nach bestimmten ihm vorliegenden Zeugnissen schildert und aus den auf Grund dieser Zeugnisse angenommenen Motiven der handelnden Individuen ableitet, verfährt, abgesehen von der vorausgehenden philologischen Untersuchung der Quellen, vollständig deduktiv. Ein Historiker dagegen, der mittels einer umfassenden Erwägung materieller und geistiger Vorbedingungen und Zustände ein Ereignis zu verstehen sucht, bedarf umfassender Induktionen.

Digitized by Google

III.

Es ist oben[1] ausgeführt worden, dass die individualistische Anschauungsweise in der Geschichtswissenschaft als konstituierende Begriffe eigentlich und ursprünglich nur die Einzelpersonen und die Gesamtheit aller Menschen kennt. Dazwischen unterscheidet sie wohl noch die Staaten, diese ergeben sich aber als einfache, vermöge der Vertragstheorie gewonnene Summationen der Einzelpersonen.

Für die kollektivistische Anschauung dagegen in der reinsten grundsätzlichen Form sind die Menschen, abgesehen von den eminent historischen Personen, deren individuale Leistungen weit über die generischen ihrer Genossen hinausragen, nur Gattungsbegriffe, und als das eigentlich und vornehmlich Lebendige an ihnen erscheinen ihre natürlichen Verbindungen in Familie, Geschlecht, Genossenschaft, nationalem Staate.

Es versteht sich, dass ich bei dieser Darlegung des Wesentlichen der beiden Auffassungsweisen von keinerlei konkreter Geschichtschreibung rede, sondern nur von Strömungen innerhalb der Geschichtswissenschaft, welche ihren grundsätzlichen Exponenten nach die angeführten Eigenschaften besitzen.

Nun war die individualistische Strömung zuerst auf dem Platze, und so wurden ihrem Charakter entsprechend die grossen historischen Konzeptionen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschaffen: Personengeschichte, Staatengeschichte, Menschheitsgeschichte. Von der Personengeschichte ist hier nicht weiter zu reden; ich habe früher gelegentlich angedeutet, inwiefern sich in der Biographie ein Umschwung ins Evolutionistische vollzogen hat[2]: freilich immer noch unter der Voraussetzung, dass das persönliche Selbstbewusstsein der Hauptsache nach bei weitem mehr sei, als der blosse kontinuierliche Zusammenhang einer Reihe psychischer Aktualitäten.

Was aber ist aus Staaten- und Menschheitsgeschichte geworden? In der vollen Verurteilung der Menschheitsgeschichte sind die neueren Historiker einig. Schäfer meint[3], die Vorstellung, dass es eine Geschichte der Menschheit in zusammenhängender Entwicklung gäbe, stehe mit den überlieferten Thatsachen in unlösbarem Widerspruch. Lorenz spricht von einer

[1] Siehe S. 77 ff. [2] Alte und neue Richtungen S. 9.
[3] Geschichte und Kulturgeschichte (1891) S. 57.

Digitized by Google

„sonst sogenannten Weltgeschichte" und lässt „die Menschheitsgeschichte in den Kreisen der Gelehrten längst ausgerungen haben" [1]. Das Erscheinen von Rankes Weltgeschichte hat an diesen Urteilen nichts geändert.

Bei Lorenz erfahren wir auch, warum es der Menschheitsgeschichte so schlecht gegangen ist. Ihm geht die innere Geschichte einer Staatsentwicklung auf in die äussere. Er findet, die auf das Diplomatische gerichtete moderne historische Forschung bringe immer mehr zur Evidenz, „dass die inneren Staatsvorgänge Exponenten der äusseren Machtentwicklung sind und dass Verfassungsfragen (andere innere Fragen kennt er an dieser Stelle nicht) ähnlichen Gesetzen folgen, wie die Reflexerscheinungen in der Natur" [2]. Indem nun so das staatliche Geschehen in die singulären Handlungen der Staatsmänner nach aussen hin als in ihr Wesentliches aufgeht, kann natürlich die Menschheitsgeschichte nur auf der inneren Verflechtung dieser äusseren Aktionen beruhen. Aber eben so ergeben sich dann Schwierigkeiten [3]. An sich ist freilich an der Möglichkeit einer grenzenlosen Weltgeschichte in diesem Sinne nicht zu zweifeln. Aber die staatlichen Aktionen nach aussen tragen dafür thatsächlich nicht weit genug. „Je mehr die Grenzen erweitert werden, desto geringer wird der Zusammenhang der Begebenheiten, welche aufeinander Einfluss gewonnen haben. Schliesslich findet man immer einen Punkt, wo die auf den Staat bezüglichen Handlungen gewisser Gruppen von Menschen gar keine kausale Beziehung zu anderer Menschen Thun und Lassen mehr haben": und mit der Menschheitsgeschichte hat's ein Ende.

Man sieht: die Menschheitsgeschichte ist auch nach Lorenz an sich ein ganz vernünftiges Postulat. Aber sie kann vom

---

[1] Geschichtswissenschaft I, S. 181, 79; vgl. auch S. 36.

[2] Geschichtswissenschaft I, S. 215. Freilich klagt er melancholisch, dass „das grosse historische Gesetz der Wechselwirkung der äusseren und inneren Staatsverhältnisse dem heutigen Theoretiker nicht selten viel unverständlicher zu sein scheine, als es bereits Macchiavelli gewesen". Allerdings sind seit Macchiavelli Fortschritte gemacht worden. Und ein so vollkommen moderner Empiriker wie Hans Blum meint (D. D. Reich zur Zeit Bismarcks S. 445): „nicht bloss für die innere Entwicklung des Reiches, auch für die auswärtige Politik erweist sich die Haltung der Reichstagsmehrheit oft von ausschlaggebender Bedeutung."

[3] Vgl. Lorenz, Geschichtswissenschaft I, 189.

Digitized by Google

Standpunkte einer individualistischen Staatengeschichte, die als Wesentliches der Geschichte nur die singulären äusseren Staatsaktionen anerkennt, nicht entwickelt werden. So liegt der Fehler nicht in der Menschheitsgeschichte, sondern im Charakter der Staatengeschichte.

Das ist denn auch schon früh dunkel empfunden worden. Die Geschichtsphilosophie schon des vorigen Jahrhunderts hat von der äusseren Staateneinwirkung grundsätzlich bereits abstrahiert und vom Gesichtspunkte des damaligen noch sehr engen geschichtlichen Horizonts die Weltgeschichte vielmehr als eine Aufeinanderfolge kultureller Auswirkungen konstruiert, wobei Germanen, Römern, Griechen, Orientalen u. s. w. jeweils eine besondere historische Funktion nach irgend welcher Seite des Civilisationsbereichs hin beigelegt wurde, die Griechen etwa als Künstler, die Römer als Juristen, die Germanen als Denker par excellence auftraten. Und Lorenz ist einer solchen Auffassung, die die Auswirkung des Menschheitsideals nach seinen verschiedenen Seiten hin successiv im Verlauf der Abfolge der Nationen annimmt, trotz seiner harten Kritik der Weltgeschichte nicht gänzlich abgeneigt [1]. „Kann man sich von der Vorstellung einer genetischen Entwicklung der Menschheit nicht lieber ganz befreien, so mag man zu einem System von Stufen und Vorstufen gelangen, in welchem die Griechen und Römer irgendwo ihr universalhistorisches Unterkommen gefunden zu haben pflegen. Aber schliesslich muss auch diese Auffassung der Dinge dazu führen, die Vervollkommnung, die Vollendung der staatlichen Verhältnisse des Altertums in die moderne Zeit zu verlegen“ [2]. Und man kann Lorenz diese Stellung nicht verargen, sieht man alle wichtigen Kompilatoren auch unter den kollektivistischen Empirikern, von Wachsmuth bis auf Henne am Rhyn, dieselben Wege wandeln [3], findet man sogar bei älteren kollektivistischen Theoretikern wie Comte und Buckle im wesentlichen die gleiche Grundanschauung.

Nun ist aber klar, dass, indem man die Weltgeschichte in einer Reihe von Kulturzeitaltern anschaut, man den individual-

[1] Aehnlich dachte Ranke, vgl. D. Gesch., G.W. 4, 1, cit. Alte und neue Richtungen S. 76.

[2] Geschichtswissenschaft I, 102–3.

[3] Jodl, Kulturgeschichtschreibung (1878) S. 109.

Digitized by Google

geschichtlichen Standpunkt eines weltgeschichtlichen Zusammenhangs durch rein äussere staatliche Machtwirkungen hindurch schon verlassen hat. Das Kriterium der Kultur, das hier in den Mittelpunkt der Anschauung tritt, ist grundsätzlich nicht von äusseren staatlichen Machtwirkungen abhängig, auch nicht als deren innere „Reflexerscheinung". Es erwächst vielmehr ausserhalb des Staates; es ist ein Produkt der menschlichen Vergesellschaftung überhaupt, vor allem der natürlichsten, der nationalen. Hat etwa die griechische Kultur der griechischen Staatswesen, noch dazu in ihrer bloss äusseren Auswirkung, hat sie gar etwa des nationalen Staats als Einheit bedurft, um zu dem ausserordentlichen geschichtlichen Agens zu werden, das sie noch heute ist?

Konnte man trotzdem dergleichen Kulturauswirkungen sich noch lange an den Staat geknüpft denken und nicht an die menschliche Vergesellschaftung überhaupt und damit vor allem an die Nation, so liegt der Grund in folgendem. Die Nation ist, weil auf natürlicher Abstammung aller ihrer Angehörigen beruhend oder beruhend gedacht, die oberste soziale Vereinigung von Natur wegen. Der Staat seinerseits ist diejenige soziale Organisation, der sich in einem grossen Bereich alle anderen gesellschaftlichen Organisationen ein- und unterordnen: er ist die oberste soziale Vereinigung von Kultur wegen. Da nun so Staat und Nation von verschiedenen Gesichtspunkten aus die obersten socialen Vereinigungen sind, so besteht da, wo sie zusammenfallen, die eigentlich organische, reguläre Entwicklung. Dies ist in der That auch das Gewöhnliche: und so können Staat und Nation, bald zu Recht, bald zu Unrecht, leicht miteinander verwechselt werden. In dem oben betrachteten Falle liegt eine Verwechslung zu Unrecht vor.

Für uns aber ergibt sich aus alledem positiv: die weltgeschichtliche Entwicklung, die nun einmal ein absolutes Postulat unseres Denkens bleibt wie der Begriff der Menschheit selbst, ist alsbald aufs einfachste vorstellbar, sobald man nicht individualistisch die Staaten, sondern kollektivistisch die Nationen zu ihren Trägern macht. In der That ist das bereits in den Anfängen kollektivistisch-historischen Denkens, von Herder z. B., gefühlt worden. Dementsprechend war es auch schon früh möglich, die Geschichte einer Nation nicht bloss auf dem Wege der Darstellung der äusseren Politik, sondern auch auf dem Wege

Digitized by Google

vergleichender Darstellung mit korrelaten nationalen Entwicklungen universalgeschichtlich zu bearbeiten: mit Recht sagt in dieser Hinsicht Giesebrecht von Niebuhr, dass er, und die Leser mit ihm, in seiner Geschichte Roms die Weltgeschichte durchleben[1]. Allein was noch fehlte, das war der Begriff des Genetischen in anderer, als der isolierenden und individualisierenden Form Leibnizens. Der Gedanke musste gefasst werden, die Nationen als Exemplare eines generellen nationalen Typs zu begreifen mit regulär wiederkehrenden Momenten der Entwicklung, und die weltgeschichtliche Entwicklung musste dann in die Abfolge derjenigen Momente gelegt werden, welche über die regulären Formen dieser nationaltypischen Entwicklung hinaus die einzelnen Nationen auszeichnen.

Zu einer solchen Auffassung konnten Anfänge erst gelegt werden, nachdem seit List und Hildebrand mindestens die Lehre von den wirtschaftlichen Entwicklungsstufen ausgebildet worden war. Sie musste dann einen wesentlichen Impuls erhalten durch die aus der richtig begriffenen Lehre Darwins zu ziehenden Analogien. Sie ist noch heute keineswegs völlig entwickelt. Beiträge zu ihrer Durchbildung werden im folgenden da und dort geliefert werden.

Als in dieser Richtung ins Gemeinbewusstsein gedrungen darf indes heute wohl doch schon der Gedanke gelten, dass es nicht richtig sei, das deutsche Mittelalter in vollinhaltliche Parallele mit der Neuzeit der westeuropäischen Nationen und dem klassischen Altertum zu stellen, wie es die individualistische Geschichtsauffassung gelehrt hat, dass vielmehr dem deutschen Mittelalter ein römisches und griechisches Mittelalter (Zeit Homers etwa) mit analogen Erscheinungen entspreche. Ist dieser Gedanke angenommen, dann versteht es sich von selbst, dass die geschichtlich gut beleuchteten Partien der griechischen und römischen Geschichte als Folgezeiten der entsprechenden Mittelalter mit unserer Neuzeit parallelisiert werden müssen: und ist dann dieser Schritt gethan, so ergibt sich die typische Vergleichung der Entwicklungsstufen verschiedener Nationen als eine nicht mehr abzuweisende Folge. Sie durchzuführen, erscheint jetzt als nächste Aufgabe für eine Neubegründung weltgeschichtlichen Verständnisses.

[1] Histor. Zs. 1, 10.

Digitized by Google

Inwiefern diese möglich ist, darüber habe ich gelegentlich einige Andeutungen gegeben [1]. Ich möchte auch an dieser Stelle im Interesse der hier einzuhaltenden Disposition nicht weiter gehen. Nur kurz sei darum ausgeführt, dass es sich beim Vergleich der typischen Entwicklung der einzelnen Nationen vor allem um die Ausscheidung derjenigen Einflüsse bei jeder einzelnen handeln wird, die ihr von aussen her vermittelt worden sind: womit dann zugleich die weltgeschichtlichen Zusammenhänge klargelegt werden. Solche Einflüsse können nun entweder auf zeitlichem oder auf räumlichem Import beruhen, und sie können entweder dauernden oder vorübergehenden Charakters sein. Auf zeitlichem Import über mehrere Jahrhunderte oder gar Zeitalter hinweg beruhen die Renaissancen; auf räumlichem Import aus gleichzeitigen Kulturen anderer Völker beruhen Erscheinungen, die ich, wenn sie vorübergehenden Charakters sind, Rezeptionen, wenn sie dagegen, wie meistens bei hoch entwickelter Kultur, dauernden Charakters sind, Endosmosen nennen möchte. Die Endosmosen sind dann meist zugleich mit Exosmosen verbunden: d. h. die Beeinflussung ist eine gegenseitige, diosmotische.

Wollte man nun in die durch diese Formulierungen angeregten Untersuchungen genauer eintreten, so müsste man vor allem auf dem Wege der Vergleichung feststellen, welches die typischen Voraussetzungen der Renaissancen, Rezeptionen, Diosmosen sind. Es sind Aufgaben, die uns hier fern liegen. Hier kommt es nur noch darauf an, zu erweisen, dass im regulären Falle all diese Formen weltgeschichtlicher Beeinflussungen auch wirklich nachweisbar sind, und ferner, dass sie die typische Entwicklung der Nationen nicht wesentlich alterieren: denn nur wenn dieser Nachweis möglich ist, ist es denkbar, eine nationale Entwicklung durch Isolierung so ans Licht zu stellen, dass ihr Vergleich mit anderen nationalen Entwicklungen möglich und damit der Typus der nationalen Entwicklung überhaupt erkennbar wird.

Nun sind aber diese Nachweise leicht zu führen. Gibt es eine Geschichte der italienischen, deutschen, französischen Renaissance, eine Geschichte der französischen Beeinflussung Deutschlands, der deutschen Beeinflussung Frankreichs, so ist mit diesen Thatsachen der Beweis geliefert, dass Inhalt und Form welt-

[1] Alte und neue Richtungen S. 79.

Digitized by Google

geschichtlicher Einflüsse für sich nachweisbar, also zu isolieren sind. Und lässt es sich überall begründen, dass ein gesundes und kräftiges Volk nur dann weltgeschichtliche Einflüsse aufnimmt, wenn seine eigene Entwicklung in den Anfang eines Reifestadiums eingetreten ist, das der Kulturhöhe der aufzunehmenden Einflüsse entspricht, so ist damit erwiesen, dass diese Einflüsse die nationale Entwicklung nicht umstossen, sondern unter nur leichter Ablenkung nur deren natürlichen Gang allenfalls zu beschleunigen, jedenfalls aber zu bereichern im stande sind.

Und darin in der That scheint mir denn auch ein wesentliches Moment weltgeschichtlichen Zusammenhangs zu beruhen, dass junge, werdende Nationen im Verlaufe ihres Entwicklungsganges die wichtigsten Errungenschaften alternder oder schon abgestorbener Nationen in sich aufnehmen, um sie, gleichsam von allen zufälligen Schlacken der bisher durchlaufenen individuellen Ausbildung gereinigt, späteren Nationen zu noch höherer Integration zu überliefern.

Doch wir lassen diesen Faden fallen. Als voll erwiesen entnehmen wir den bisherigen Ausführungen nur den Satz, dass als reguläre Träger der weltgeschichtlichen Entwicklung, und damit als wichtigste Grundlage der Menschheitsgeschichte wie der Geschichte überhaupt die Nationen anzusehen sind: nur in ihnen lebt sich der grösste Entwicklungstypus menschlichen Daseins vollständig aus. Dies Dasein aber wird um so einheitlicher erscheinen, wenn die Nation zugleich Grundlage eines Staates ist; notwendig indess ist diese Verbindung mit einem einheitlichen Staatskörper nicht. Staaten, welche nur nationale Splissen umfassen, mögen gelegentlich eine hohe Kultur in sich bergen und gewaltige Wirkungen nach aussen ausüben: typische Träger der weltgeschichtlichen Entwicklung sind sie nicht. Weltreiche endlich, die mehrere Nationen in sich bergen, kommen universalgeschichtlich vor allem als Schauplätze der regsten nationalen Diosmosen in Betracht.

IV.

Aus dem zuletzt Ausgeführten ergibt sich, dass jede weitere Untersuchung der regulären Faktoren des geschichtlichen Verlaufes sich im Rahmen typischer nationaler Entwicklung vollziehen muss.

Digitized by Google

Welches sind nun aber diese regulären Faktoren des geschichtlichen Verlaufes? Sie zerfallen, nach dem früher über Freiheit und Notwendigkeit, Individualismus und Kollektivismus Ausgeführten, in eine individual-freiheitliche und eine kollektivistisch-notwendige Reihe.

Die individual-freiheitliche Reihe ist in sich einer Zergliederung nicht mehr fähig, denn sie weist unmittelbar ins Singuläre. Ihrer Darstellung gehören die älteren Formen der Geschichtschreibung an: und sie wird nie aufhören, die grosse Menge sowie alle diejenigen, die in der Geschichte vor allem moralische und ästhetische Werte suchen, zu beschäftigen. „Das ungeheure Schicksalsspiel, in welchem um Güter gewürfelt wird, deren Wert jeder begreift, und das dabei sich enthüllende Gewühl der Leidenschaften, dies vom Genius der Menschheit selbst gedichtete und von ihr aufgeführte Drama ist nicht allein voll den tiefsten, wenn auch selten befolgten Lehren, es zieht auch das unbefangene Gemüt unwiderstehlich an“ [1]. Seine Wertschätzung wird allerdings schwanken; in Zeiten grosser Männer wird sie geringer sein, in Zeiten unmittelbar nach ihrem Ableben grösser: denn „eine ohnmächtige Generation wird durchs Erhabene zerstört, und da man niemanden zumuten kann, sich willig zerstören zu lassen, so haben sie völlig das Recht, das Grosse und Uebergrosse, wenn es neben ihnen wirkt, so lange zu leugnen, bis es historisch wird, da es dann aus gehöriger Entfernung in gedämpftem Glanze leidlich anzuschauen sein mag“ [2]. Darum stehen wir jetzt vermutlich in den Anfangsjahren einer Zeit des Heroenkultus; jedenfalls sind Symptome in dieser Richtung, auch schon in historischen Kreisen, nicht mehr zu verkennen.

Sieht man nun die Frage nach der Bedeutung der individuellen Einwirkungen in der Geschichte nicht mit den Augen eines Phantasten an, sei es nun Carlyles oder Buckles, so ist nicht zu verkennen, dass sie auch als Ganzes irgend einer rationalen Deutung nicht fähig ist. Dies selbst dann, ja gerade dann nicht, wenn man die menschliche Freiheit als inneren Determinismus auffasst. Denn ist dessen Charakter nicht eben, dass

---

[1] Du Bois-Reymond, Kulturgeschichte und Naturwissenschaft (1878), S. 33.

[2] Goethe, Werke (Weim. Ausg.) II, 3, 164–5.

Digitized by Google

er in eine Unendlichkeit bestimmender Motive weist? Diese Unendlichkeit aber, in den Willensäusserungen einer reichen Persönlichkeit vor uns ausgebreitet, ist ein Teil des geschichtlich Unbegreiflichen, des Erhabenen; wie ja die Würde jedes Menschenlebens auch in begrenzterem Kreise auf ihm beruht. Darum versagen hier zum vollen Verständnis alle logischen und psychologischen Kategorien; und es bleibt nichts übrig, als die künstlerische Apperception einer reichen Erfahrung.

Die aus dieser Erfahrung entspringenden Urteile über die Bedeutung des konkret vorliegenden Individuellen sind aber bekanntlich auch da, wo sie nicht von extremen Temperamenten gefährdet werden, sehr verschieden. Ruhigen Beurteilern primitiver Entwicklungsperioden erscheint das Individuelle als wenig wichtig. „Das Individuum folgt dunklen Trieben und zwingenden sozialen Verhältnissen und will unendlich häufig das Gegenteil von dem, was es durch seine Thätigkeit schafft; und alles, was es schafft, ohne dass es in den organischen Entwicklungsgang passt, stürzt nach kürzester Frist zusammen," sagt Post in seiner Einleitung in das Studium der ethnologischen Jurisprudenz (S. 15). Aus demselben Grunde pflegen die Urteile der Soziologen, die sich mit primitiven Perioden geschichtlichen Werdens besonders gern beschäftigen, sehr entschieden im Sinne Posts zu lauten[1]. Veranlassung zu dieser Auffassung ist, dass in diesen Zeiten die socialen Gebilde das Individuum noch so zu umschliessen pflegen, dass dessen äussere Willensbethätigung in singulärer Richtung stark gehemmt erscheint. Ob freilich eine hohe Kultur die inneren Willensvorgänge im Individuum nicht mindestens ebenso stark bindet bei aller scheinbaren äusseren Freiheit, das ist ein geschichtliches Problem, dessen Präcisierung die fortschreitende Kulturgeschichte nicht wird umgehen können.

Jedenfalls sind die besten Beurteiler auch hoher Kulturperioden darin einig, dass auch das eminente Individuum längst nicht so viel Freiheit besitzt, als gewöhnlich angenommen wird, und dass vor allem der Kreis seiner Wirkungsfähigkeit im Grunde eng umschrieben ist. So vor allem Ranke. Ich habe die einschlägigen Zeugnisse früher zusammengestellt[2]. Hier sei

[1] Vgl. z. B. Gumplowicz, Sociologie und Politik (1892) S. 104.

[2] Alte und neue Richtungen S. 28.

Digitized by Google

hinzugefügt, dass Ranke, je älter er wurde, um so weniger von dem schöpferischen Einfluss grosser Persönlichkeiten wissen wollte; der Unterschied seiner Auffassung in dieser Hinsicht in der Weltgeschichte von seinen früheren Anschauungen ist bekannt. Es entspricht in der That einer allgemeinen Erfahrung, dass der einzelne im Verlaufe des Lebens, wenn anders es auf ihn bildend wirkt, die Zufälligkeit in der Betrachtung der Thatsachen mehr abzustreifen lernt und damit Einsicht gewinnt in die ihr zu Grunde liegenden Notwendigkeiten, wie es Windelband einmal ausdrückt[1]: „Die Notwendigkeit ist der Pol, in dessen Richtung sich die Nadel des Geistes einstellen muss, wenn sie zur Ruhe kommen soll." Aehnlich wie Ranke hat darum auf politisch-historischem Gebiete auch Droysen gedacht; auch ihm ist selbst der Genialste, Willensstärkste, Mächtigste nur ein Moment in der Bewegung der sittlichen Mächte[2]. Freilich steht Droysen aus der ganzen Gruppe der Individualisten kollektivistischen Anschauungen weitaus am nächsten; in seiner Recension Buckles[3] findet sich sogar der Satz: „In der Gemeinschaft der Familie, des Staates, des Volkes u. s. w. hat der einzelne über die enge Schranke seines ephemeren Ich hinaus sich erhoben, um, wenn ich so sagen darf, aus dem Ich der Familie, des Volkes, des Staates zu denken und zu handeln." Aus der Reihe der älteren Kulturhistoriker endlich möge es genügen, hier den Aesthetiker Vischer als Zeugen für die relativ geringe Bedeutung der historischen Persönlichkeit anzuführen. Er hat beredt auseinandergesetzt[4], dass die Volksphantasie an sich freilich kein Kunstwerk erzeugen könne, sondern nur die besondere Phantasie des besonderen Individuums; dass indes eben diese besondere Phantasie immer nur die „Frucht der Gesamtkräfte eines Volkes und eines Zeitalters, zusammengefasst in einem begabten Individuum, sei, eine Frucht, die dann auf die Gesamtkräfte auch wieder reinigend und bildend zurückwirke".

Nach alledem ist es nicht zu verwundern, wenn man heutzutage auch über die Wirkungen des Genies, der angeblich revelatorisch begabten Persönlichkeit, anders denkt, als früher. Zunächst liegt eine ganze Anzahl von einfachen Erklärungsversuchen

[1] Die Lehren vom Zufall S. 22.
[2] Historik [3] S. 22.
[3] Historik [3] S. 64.
[4] Aesthetik II, 406 ff.

Digitized by Google

für das spezifisch Geniale vor, von Schopenhauer herab bis auf die neueren Detailsociologen, z. B. Simmel: Versuche, die jedenfalls die hier angeblich vorhandene besondere „Ursprünglichkeit des Lebens und Schaffens“ [1] zu eliminieren gewusst haben. Auch Philosophen, die noch an der vulgären „Ursprünglichkeit“ festhalten, sehen sich daher veranlasst, die Wirksamkeit des Genies im Sinne Rankes einzuschränken, wenn auch teilweise mit merkwürdigen Gründen. So sagt Eucken [2]: „Wie das Schaffen des Genies nicht aus dem Durchschnittstande entsprungen ist, so geht es auch bei der Wirkung keineswegs mit seiner Tiefe und ganzen Fülle, sondern nur mit einzelnen Folgen in ihn ein. Populär wurde es immer nur nach hinreichender Abschwächung, alsbald beginnt ein zerstörendes Gegenwirken der kleinmenschlichen Vorstellungen und Interessen.“

Ziehen wir aus alledem die Summe, so finden wir selbst auf individualistischer Seite das Wirken der geschichtlichen Einzelpersönlichkeit schliesslich merkwürdig gering angeschlagen. Soll in dieser Richtung einzelnen Aussprüchen noch eine allgemeine Beobachtung hinzugefügt werden, so ist diese am einfachsten dem Charakter der modernen Biographie zu entnehmen. Hier, wo wir die besondere Betonung des Persönlichen erwarten dürfen, finden wir selbst bei extremen Individualisten trotz allem eine weitgehende Betonung des Milieus und weiterhin die unhaltbare Auffassung, dass aus einem gewissen einheitlichen Ausstattungsfonds der Heldenpersönlichkeit deren Handeln nun in jeder Richtung regelmässig und dauernd rational erklärt werden könne, während sich doch umgekehrt nur eine gewisse Zusammenordnung und Entwicklungsfolge der individuellen, psychischen Phänomene bei ihr vorfindet, aus der heraus deren Verknüpfung und damit die Einheit der Persönlichkeit als Aktualität erst auf künstlerischem Wege erschlossen wird.

Dass aber, ganz abgesehen von der Bedeutung der grossen Persönlichkeit da, wo sie wirklich ein Feld ihres Wirkens findet, ganze Gebiete der Geschichte vorhanden sind, wo ein solches Wirken überhaupt nur in höchst geringem Umfang möglich ist, das wird gewöhnlich übersehen. Hierhin gehören die Gebiete der

---

[1] Eucken, Grundbegriffe [2] (1893) S. 117.
[2] a. a. O. [3] S. 118.

Digitized by Google

Sitte, der mythologischen Vorstellungen, vor allem der Sprache, in gewissem Sinne auch des Rechts und der Wirtschaft. Auf allen diesen Gebieten wird der Charakter des Lebens recht eigentlich durch die psychische Haltung der Gesamtheit bestimmt; was der einzelne hinzuthun kann, ist gering und muss erst durch die Gesamtheit im weitesten Sinne assimiliert und modifiziert werden, ehe es zu wahrem, geschichtlichem Leben zu werden vermag.

Hier aber, auf dem Gebiete der Assimilation individuell geschichtlichen Wirkens, wie auf dem Gebiete der Beeinflussung des Einzelnen durch die Gesamtheit, liegen überhaupt, wie ich glaube, allein die im weiteren Sinne fruchtbaren Probleme der individualistischen Methode.

In Angriff genommen ist von diesen beiden Fragen vor allem die zweite: und auf diesem Gebiete ist wenigstens teilweise die Ideenlehre entstanden.

Praktisch freilich mag das Bedürfnis zur Aufstellung von Ideen für den individualistischen Historiker zunächst wohl teilweise auf einem anderen Gebiete gelegen haben. Jede positive Geschichtschreibung ist, wie Gothein mit Recht bemerkt[1], weil an die Erzählung von Ereignissen gebunden, synthetischen Charakters. Damit liegt es ihr nahe, jede grössere Thatsachenreihe einer zusammenfassenden und sie durchdringenden Motivation zu unterziehen. Thut sie das aber, so erscheint diese Motivation leicht als in irgend einer Idee kulminierend: denn sie in dieser Form gleichsam geistig zu hypostasieren, entspricht einem fast unbezwinglichen menschlichen Gefühlsbedürfnis. Freilich widerspricht ein solcher Vorgang dem Satz vom Grunde: aber das ihm zu Grunde liegende spezielle Bedürfnis ist ja auch nicht rational. Dazu kommt dann noch für die historische Darstellung der damit erreichte ausserordentliche Vorteil der Möglichkeit einer vereinfachten Wiedergabe des komplizierten Geschehens; diesen Vorteil zu ergreifen wird fast zur Notwendigkeit, wenn es sich um künstlerische Absichten handelt; denn schon Lucan sagt: Humanum paucis vivit genus.

So begreift sich also die Entstehung der historischen Ideenlehre schon vom künstlerischen Bedürfnis der Darstellung verwickelter Ereignisreihen aus. Noch näher aber trat die Ideenlehre

[1] Aufgaben der Kulturgeschichte (1889) S. 11.

Digitized by Google

der individualistischen Auffassung wohl von einer anderen, uns hier vor allem interessierenden Seite her. Glaubte nämlich diese Auffassung ein besonders starkes Einwirken einzelner Persönlichkeiten auf die Gesamtentwicklung wahrzunehmen, so übersah sie doch nicht, dass ein solches Wirken schwerlich aus eigener Kraft möglich sei: dass vielmehr die persönliche Initiative dabei durch geheimnisvolle Kräfte objektiven Charakters unterstützt werde. Indem es ihr nun nicht gelang, diese Kräfte empirisch genügend zu analysieren, hypostasierte sie dieselben zu Ideen und schrieb ihre Herkunft göttlicher Emanation zu. Die historische Persönlichkeit erschien damit als spezifischer Träger einer übrigens auch sonst in die Welt gelangenden Idee; ihre Mission war es, sie durchzuführen, oder in dem Versuch ihrer Durchführung ruhmvoll unterzugehen. Das sind die wesentlichen Züge einer bestimmten Richtung der Ideenlehre, wie sie sich bei Schlosser, Gervinus, Ranke in ziemlich identischer Form verfolgen lassen. Ranke hat bekanntlich gerade von dieser Richtung niemals gelassen, im Gegenteil sie immer entschiedener ausgebildet [1]; und seine Schule ist in seinem Schema verharrt.

Die Konsequenzen, welche diese Lehre für die geschichtliche Auffassung gehabt hat, hat niemand besser geschildert, als Lorenz. „Gegenwärtig," erzählt er im Jahre 1886, „führt noch die Ideenbetrachtung in der Geschichte — ich spreche natürlich nicht von den blossen Handwerkern — ausschliesslich das Scepter. Nach gewissen Ideen einer Zeit periodisiert man allgemeine und Specialbetrachtungen geschichtlicher Art; unter der Voraussetzung der Wirksamkeit einer Idee lässt man Staaten gründen und zu Grunde gehen. Die Ideen erscheinen in der Geschichte wie die Gespenster, welche bald hier einen König gleichsam am Rockärmel halten, dort einen Minister in eine verhängnisvolle Bahn stossen, einen Feldherrn bald in seinen Operationen gegen den Feind unterstützen und bald wieder wie Cäsars Geist bei Philippi

[1] Von Interesse hierfür ist eine Notiz Lorenzens (Geschichtswissenschaft I, 268): »Ich erinnere mich eines belehrenden Gesprächs mit dem Meister, in welchem er mir auseinandersetzte, wie alle historischen Dinge zuletzt auf geistige Ideen herauskämen, in denen eine ungeheuere Wirksamkeit läge und wodurch alles geschähe. „Die Menschen," sagte er, „sind von diesen ganz bestimmten Ideen besessen." Aber weiter gehe es nicht; mehr als dies könne die Geschichte nicht aufdecken oder ergründen.«

Digitized by Google

verblenden“ [1]. Lorenz schliesst die Schilderung dieser Entwicklung der Ideenlehre mit einem pium desiderium. „Die Wissenschaft,“ meint er, „muss eine Antwort darauf haben, ob in der Menschengeschichte natürliche Vorgänge zu beobachten seien, oder ob eine Welt von Ideen unkontrollierbar in den Dingen ruht und nur an ihren Früchten zu erkennen ist.“ Freilich fügt er, bei seiner ausschliesslich individualistischen Haltung ganz konsequent, hinzu: „Auf der heutigen Stufe unserer Geschichtsforschung kann man die Vorstellung eines Eingreifens von Mächten, welche ausserhalb der Natur der Menschen liegen, nicht entbehren; mag die Ideenwelt, zu welcher die Geschichtsforscher vorgedrungen sind, von religiösen oder philosophischen Ueberzeugungen getragen sein, es ist immer ein über den Dingen schwebender Gedanke, von dem alle Bewegung ausgeht“ [2]. In demselben Dilemma, das schliesslich auf einen Spiritus rector gegenüber einer toten Welt geschichtlicher Materie hinausläuft, bleibt auch Droysen stecken; und wie Lorenz, sehnt er sich aus ihm heraus, ohne den Ausweg zwischen „materialistischer und supranaturalistischer Weltanschauung“, wie er den Gegensatz formuliert, zu finden. Doch ist er überzeugt, dass er eben auf geschichtlichem Gebiete liegen müsse [3].

Gewiss liegt er auf diesem Gebiete! Die Ideen, welche mächtige Persönlichkeiten vorwärts schieben, sind nichts, als die Richtungen des psychischen Gesamtorganismus einer Zeit und eines geschichtlich abgegrenzten Teiles der Menschheit. Ihr Verhältnis zur geschichtlichen Entwicklung ist darum kein transcendentes, sondern ein immanentes; und die geschichtliche Persönlichkeit, welche sie auswirken hilft, ihnen vollere Klarheit und weitergehende Aufnahme erwirkt, ist nicht mystisch begnadigt, sondern nur mit besonders scharfem Verständnis für die sich andeutenden Richtungen des Gesamtwillens, Gesamtempfindens, Gesamtvorstellens ausgestattet, sowie mit der Kraft, dieses Verständnis in Thaten umzusetzen [4].

Wenn aber die Richtungen eben des gesamtpsychischen

[1] Geschichtswissenschaft I, 268.

[2] a. a. O. S. 270–71.

[3] Historik [3] S. 67–68.

[4] Nach dem bisher Ausgeführten ist klar, dass sich die Ideenlehre im obigen Sinne von Anbeginn auf die Frage bezogen hat, inwiefern es möglich

Digitized by Google

Lebens den Gang der Entwicklung bestimmen, so begreift sich das, da sie die notwendigen Ingredienzien der Geschichte sind; und wenn sich an ihrer Ausprägung das geschichtliche Leben besonders gut charakterisieren lässt, so wird das, abgesehen von ihrer Notwendigkeit und darum ihrem bestimmenden Charakter, auch deshalb alsbald leicht verständlich, weil die psychischen Interessen und Bewegungen von Gruppen viel massiver auftreten und darum viel einfacher zu übersehen sind, als diejenigen von Individuen [1]. Eben hierauf beruht es, wenn über den allgemeinen Gang der geschichtlichen Entwicklung viel mehr Einverständnis herrscht, als über die Bedeutung und das Wirken der einzelnen Persönlichkeiten [2].

Die Transcendenz der Ideen muss also der Immanenz der psychischen Gesamtrichtungen weichen. Sieht man in diesen die geheimnisvollen Kräfte, welche mit dem Thun grosser Männer zusammenhängen, so wird auch dessen Wirkung alsbald klar. Es bezwingt nicht die geschichtliche Welt, sondern leitet sie nach deren tiefsten und eigensten Interessen: darum gehen die ihm zu Grunde liegenden Anschauungen der Menge ein und werden auf diese Weise geschichtlich wirksam. Freilich nicht bloss eine Dienerin des Gesamtwillens, eine Sklavin des Gesamtvorstellens ist die grosse historische Persönlichkeit: sie bringt zugleich ihr Eigenes in

---

sei, das Wirken grosser Persönlichkeiten zu erklären. Darum vor allem ist sie ein Teil der Methodologie der individualistischen Geschichtsauffassung geworden und von dieser eben als Surrogat des noch unverstandenen psychischen Wirkens der Masse aufgestellt worden. Der Gedanke mithin, dass eine Institution als solche, nicht durch Vermittlung ihres angeblichen persönlichen Schöpfers, eine bestimmte Idee habe, liegt dieser Ideenlehre ursprünglich fern. Diese missverstandene Anwendung der alten Lehre findet sich aber jetzt als das eigentlich Bezeichnende bei den Jungrankianern, besonders bei Rachfahl. Bei ihm erscheinen bestimmte Verfassungen an sich mit Ideen ausgestattet bezw. von Ideen beherrscht. Es ist klar, dass hier Idee mit Typus verwechselt wird. Ich bemerke dies hier in Ergänzung meiner Kritik Rachfahls (Alte und neue Richtungen S. 48 ff.), da ich dort diesen tief treffenden Einwurf gegen Rachfahls Auffassung der Ideen nicht erheben konnte, weil er nur innerhalb der soeben gegebenen ausführlichen systematischen Auseinandersetzung völlig zu begründen ist.

[1] Das ist ausführlich wohl zuerst von Simmel in seinem Buche über sociale Differenzierung nachgewiesen worden; vgl. Gumplowicz, Sociologie und Politik S. 158 Anm. 1.

[2] Simmel, Probleme der Geschichtsphilosophie S. 27.

Digitized by Google

ihr Wirken ein. Als ein Ingrediens der psychischen Gesamtrichtung wird dann auch dieses kraftvoll wirken, sei es im Sinne der Verstärkung bestehender Strömungen, sei es zu ihnen im Gegensatz. Immer aber bleibt die allgemeine Homogenität des Einzelgeistes mit dem Gesamtgeist Bedingung geschichtlichen Wirkens: sonst wird die geschichtliche Persönlichkeit zur unverstandenen Grösse, die höchstens einmal im Sinne einer personalen Renaissance in späteren Zeiten, diesen Zeiten dann homogen, noch wirken mag.

Ich gehe jetzt zu den notwendigen Faktoren des geschichtlichen Lebens über. Man hat sie schon oft systematisch aufzuzählen versucht; mit die grössten Verdienste hat sich in dieser Hinsicht neben älteren Denkern, wie Comte und Buckle, Taine in seiner Einleitung zur englischen Litteraturgeschichte (1864) erworben. Aber es ist nicht meine Absicht, hier die früheren Systeme zu kritisieren. Ich selbst möchte nur zwei Arten notwendiger Faktoren unterscheiden: die natürlichen Faktoren und die kulturellen (sozialpsychischen) Faktoren.

Zu den natürlichen Faktoren sind zu rechnen: Klima, Bodenbeschaffenheit, Bodengestaltung, Raumverhältnisse, namentlich Verteilung von Land und Wasser, Naturscenerie und Naturerscheinungen, Flora und Fauna, anthropologischer Charakter, überhaupt physische Beschaffenheit des Menschen [1]. Diese Faktoren sind nun im allgemeinen konstant; sie ergeben also dauernde Ursachen für die geschichtliche Abwandlung. Diese besteht vielfach in der menschlichen Anpassung an sie: sie lassen sich mithin auch als Bedingungen des historischen Lebens bezeichnen. Dass dies der Fall für niedrige Kulturstufen ist, leuchtet ohne weiteres ein; Gerland sieht sogar die Unterschiede der Rassen als Produkt der Umgestaltung eines homogenen Typs durch Anpassung an die Umgebung an. Es gilt aber auch für Zeiten hoher Kultur. Denn es ist ein Irrtum, zu glauben, dass der Mensch von der Natur um so freier wird, je eingehender er sie studiert und ausbeutet. Wir machen uns wohl von gewissen natürlichen Zufällen unabhängiger, indem wir die Verbindungen

[1] Diese Aufzählung im wesentlichen nach Bernheim, Lehrbuch der hist. Methode [2], 493, 497. Ein viel weiter ausgeführtes Schema gibt Ratzel, Anthropogeographie 1, 61. Vgl. auch noch Waitz, Anthropologie 1, 6 ff.; Achelis, Völkerkunde S. 200 und sonst.

Digitized by Google

mit der Natur vervielfältigen. Aber diese Vervielfältigung selbst lässt, ist sie gleich Herrschaft, unseren Zusammenhang mit der Natur dennoch immer stärker erscheinen[1].

Die sozialpsychischen Faktoren bestehen in dem Inhalt des geistigen Gesamthabitus einer Zeit. Man hat von ihnen wohl noch individualpsychische Faktoren allgemeinen Charakters unterscheiden wollen, bestehend in der konstanten psychischen Ausstattung der einzelnen Individuen, z. B. den Denkgesetzen (Satz vom Grunde, Satz des Widerspruchs u. s. w.), vielleicht auch gewissen ethischen und ästhetischen Normen. Dabei ist übersehen, dass diese Normen und Gesetze, insofern sie konstant sind, ja auch generellen Charakters sind: also dem geistigen Gesamthabitus der Zeit mit angehören. Sollte man aber ihre besondere Stellung mit der Thatsache begründen wollen, dass sie doch schwerlich als Produkte sozialpsychischen Daseins anzusehen seien, mithin ihrer Entstehung nach nicht der Kategorie der sozialpsychischen Faktoren angehören könnten: so ist von seiten der Historie zu erwidern, dass geschichtlich über ihre Entstehung nichts ausgesagt werden kann[2], dass sie aber in geschichtlichen Zeiten dem geistigen Gesamthabitus völlig genügend inhärent erscheinen, um als Teil desselben aufgefasst werden zu können.

Wichtiger als diese Frage ist eine andere. Die individualistische Richtung der Geschichtswissenschaft ist gewöhnt, sich mit den socialpsychischen Faktoren dadurch abzufinden, dass sie sie als Bedingungen, nicht aber als Ursachen der geschichtlichen Entwicklung zulässt, die geschichtliche Verursachung also allein den geschichtlichen Persönlichkeiten, bezw. den hinter diesen wirksamen supranaturalen Ideen vorbehält.

So meint auch noch Bernheim, der sonst dem hier vorgetragenen Standpunkte so vielfach zustimmend gegenübersteht, das sociale Milieu wirke im ganzen und grossen fast wie die Naturbedingungen und unterscheide sich von deren Wirkungsart wesentlich nur dadurch, dass es auf die einzelnen, die seinen Einflüssen ausgesetzt seien, sehr ungleichmässig wirke[3]. Rachfahl aber sieht in der Thatsache, dass ich die sozialpsychischen Faktoren nicht

[1] Ratzel, Völkerkunde [2] (1894) 1, 13.

[2] Siehe dazu unten die Bemerkungen über Geschichte und Völkerkunde, S. 119 f.

[3] Lehrbuch [2] S. 516-517.

Digitized by Google

bloss als Bedingungen, sondern als Ursachen des Geschehens betrachte, geradezu den Kardinalfehler meiner geschichtlichen Auffassung und jedenfalls das Merkmal, das diese aufs bestimmteste von den Ansichten der alten Schulen unterscheide [1]. Wie sehr diese Anschauung auch sonst verbreitet ist, zeigt ihre Annahme durch der Historie nahestehende Philosophen [2], ja sogar Nationalökonomen [3]. Von älteren Historikern ist ihr grundsätzlich, aber freilich bloss gelegentlich, anscheinend nur Droysen entgegengetreten. In seiner Historik [4] findet sich der Satz: „Die gewordenen menschlichen Gestaltungen, Ergebnisse geschichtlicher Arbeit (Zustände), werden ihr immer wieder Norm, Antrieb und Mittel zu neuer Arbeit."

Zunächst tritt hier die Frage auf, ob ein Zustand an sich wirken, Ursache sein könne. Die unmittelbare Bejahung kann hier wohl nur auf Grund metaphysischer Anschauungen strikte ausgesprochen werden. So ist Goethe freilich dieser Ansicht gewesen:

> Das Stäubchen, selbst der unfruchtbare Stein,
> Indem er sein Gesetz hat, muss er wirken
> Und thätig für das grosse Ganze sein.

Aehnlich hat Lotze gedacht; für ihn existiert ein Ding, das nicht wirkt, überhaupt nicht [5]. Auf die gleiche Anschauung geht es wohl zurück, wenn J. St. Mill jede Wirkung als die Resultante aus einer Summe von Bedingungen ansieht, die abwechselnd als die Ursachen jener Wirkung betrachtet werden können [6].

Jedenfalls aber hat man es nicht nötig, sich auf diesen Standpunkt zu stellen, um die Ursächlichkeit der socialpsychischen

---

[1] a. a. O. Preuss. Jahrb. Bd. 83. Vgl. dazu meine Alten und neuen Richtungen S. 57, 70.

[2] Jodl S. 98.

[3] Lexis, Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft (1877), S. 92.

[4] Dritte Auflage S. 27.

[5] Vgl. zu Goethe und Lotze Paulsen, Einleitung S. 232, 217. Durch den Lotzeschen Satz wird in abstraktester Form eine alte germanische Rechtsanschauung wiedergegeben.

[6] System der deduktiven und induktiven Logik, deutsch von Schiel, 2. Auflage 2, 55; nach Windelband, Die Lehre vom Zufall S. 29.

Digitized by Google

Faktoren zu erweisen. Auch innerhalb des gewöhnlichen Begriffs der wissenschaftlichen Kausalität, für dessen Zulassung die Veränderung des ursächlich Wirkenden Bedingung ist, erweisen sie sich als vollkommen verursachend, denn sie sind bei Licht besehen eben keine „Zustände", sondern kontinuierlich sich abwandelnde Aktualitäten.

Dies ist das Entscheidende; und hier bedarf es darum genaueren Eingehens. Das, was wir gewöhnlich Zustände nennen, erweist sich, nach Abzug der von den natürlichen Faktoren der Geschichte gelieferten Ingredienzien, als aus zwei Teilen zusammengesetzt: einem bei weitem überwiegenden Teil des Gewordenen, das fortlebt, und einem Teil, der augenblicklich im Werden begriffen ist.

Betrachten wir zunächst den letzteren Teil. Ist er nur die Summe der jeweils vorhandenen Bestrebungen der Individuen, insofern diese generischen oder auch individuellen Charakters sind? Wäre er dies, so liessen sich offenbar alle Wirkungen, die von ihm ausgehen, auf die einzelnen Individuen reduzieren, und für ihn selbst bliebe eine spezifische Kausalität nicht mehr übrig. Aber das ist er eben nicht. Wir kennen schon das Gesetz der psychischen Resultanten: in unserem Teile befindet sich ausser der Summe der Verursachungen der Individuen auch noch der durch den sozialpsychischen Charakter des Gesamtergebnisses bedingte Ueberschuss an psychischen Kräften, und dieser konstituiert für sich eine besondere Kausalität. Dieser letzte Teil wirkt also ganz zweifellos ursächlich, und zwar in ganz specifischem Sinne.

Genau dasselbe gilt auch für den ersten, grösseren Teil. Er besteht in der Summe früherer überlieferter sozialpsychischer Errungenschaften. Aber sind diese Errungenschaften denn nun eine tote starre Masse gleich den natürlichen Faktoren? Davon kann in keinem Sinne die Rede sein. Zunächst besteht diese Masse doch nur in den Köpfen der jeweils lebenden Generation. In die ist er aber nur zum Teile erblich eingeboren; im übrigen muss er immer von neuem errungen, repristiniert werden. Das ist das Richtige an dem Satze, dass der ontogenetische Prozess den phylogenetischen wiederhole. Muss aber die Kulturmasse immer von neuem errungen werden, so gilt für den damit eintretenden psychischen Prozess ganz ebenso, wie oben für die Entwicklung des

Digitized by Google

psychischen Gesamtlebens des ersten Teils, das Gesetz der psychischen Resultanten. Der sozialpsychische Stoff der Vergangenheit wird darum nicht direkt im alten Sinne angeeignet, und vor allem: er wird mit einem Ueberschuss sozialpsychischen Charakters angeeignet. Damit ist aber auch auf diesem Gebiete eine sozialpsychische Kausalität geschaffen.

Will man sich nun von der Bedeutung dieser Kausalität der sozialpsychischen Faktoren, d. h. der Zustände, einen quantitativen Begriff machen, so muss man bedenken, wie diese ununterbrochen und rastlos, von Minute zu Minute neue Werte schaffend, wirken: ganz anders, wie irgend eine persönliche Kraft, und sei sie die allergrösseste, und ausserdem, weil unbewusst, so notwendig in sich und folgerecht. Stellt man sich das vor, so begreift man, um wie viel die sozialpsychischen Wirkungen der persönlichen Initiative auch des Mächtigsten überlegen sind; und wie aus ihrer Kombination vor allem jene unwiderstehlichen psychischen Strömungen hervorgehen können, welche, Ideen nach dem Ausdruck der individualistischen Schule, die Welt beherrschen.

Für die Darstellung der Zustände aber ergibt sich aus dem Gesagten, dass ein „Gemälde", eine mosaikartige Zusammenfassung des Zuständlichen in irgend einer Zeit im Sinne einer einfachen, womöglich bloss koordinierenden Nebeneinanderstellung dem thatsächlichen Verhältnis in keiner Weise gerecht wird. Derartige Gemälde, etwa gar im Sinne der Ableitung derselben aus einem centralen Gedanken, wie es in den Rechts- und Verfassungsgeschichten zu geschehen pflegt, entsprechen freilich der Auffassung der individualistischen Schule, welche die Zustände nur als passiven Hintergrund, als Substrat von Bedingungen persönlichen Handelns kennt. In Wahrheit ertöten sie das in den Zuständen pulsierende Leben. Die sozialpsychischen Faktoren sind vielmehr als lebendige Kräfte darzustellen mit starken kausalen Wirkungen, und die frühere idyllische Schilderung der Zustände ist in den ruhelosen, kontinuierlichen, dramatischen Kampf dieser Kräfte aufzulösen.

V.

Wir stehen am Schlusse unserer allgemeinen Ausführungen. Entnehmen wir ihnen diejenigen Ergebnisse, die speziell kulturgeschichtlich wichtig sind, so lässt sich im gröbsten etwa folgendes sagen:

Digitized by Google

Die reguläre weltgeschichtliche Entwicklung, soweit von ihr die Rede gewesen ist, verläuft im Rahmen der Nationen. Sie besteht in der Uebertragung der kulturellen Errungenschaften früherer Nationen auf spätere, räumlich getrennter Nationen untereinander, sowie in der Integration dieser Errungenschaften auf dem Wege der Uebertragung zu immer höherer typischer Reinheit.

Innerhalb der einzelnen Nation erscheinen dreierlei Entwicklungsfaktoren: die natürlichen, die sozialpsychischen und die individuellen: von ihnen wirken die beiden letzteren, die eigentlich geschichtlichen Kräfte, in gleicher Weise ursächlich: in ihrer Wechselwirkung vor allem, sind einmal die natürlichen Faktoren der Hauptsache nach festgelegt, vollzieht sich die nationale Entwicklung.

Betrachten wir nun in diesem Abschnitt die sozialpsychischen Faktoren allein weiter, so erhebt sich als Hauptfrage, in welcher Weise denn diese eigentlich näher zu charakterisieren sind.

Die überwiegende Art der Betrachtung ist hier bisher die gewesen, dass man einen der hauptsächlichsten Faktoren hervorgehoben hat unter Hintansetzung, ja teilweise Unterdrückung der andern. Die individualistische Richtung hat, soweit sie Sozialpsychisches anerkannte, ganz einseitig die sittlichen Kräfte hervorgehoben: es ist das Erbteil Kants und der Idealphilosophie. So spricht noch Schäfer es unbedingt aus: „Die sittlichen Kräfte sind es, die in der Geschichte regieren“ [1]. Demgegenüber hat dann die an Hegel anschliessende sozialistische Schule, vornweg Marx, an Stelle der sittlichen Kräfte die materiellen gesetzt; Comte und noch mehr sein ihn übertreibender Schüler Buckle endlich betrachten, letzterer wenigstens für die Europäer, als das einzige wahrhafte Agens den Intellekt, und dieser wieder verdünnt sich bei Du Bois Reymond zum naturwissenschaftlichen Denken.

Alle diese Betrachtungen sind gleich einseitig. Die Welt der sozialpsychischen Kräfte ist eine, und einheitlich muss sie verstanden werden. Es geht ebenso wenig an, die Summe ihrer Kräfte einer einzigen Kraft zu subsumieren, als aus dieser Summe irgend welche Kräfte als nicht in Betracht kommend zu streichen. Unmöglich ist das deshalb, weil keine dieser Kräfte für sich steht. Indem ein Band intensivster Wechselwirkung sie alle um-

[1] Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte (1888) S. 24.

Digitized by Google

schlingt, indem sie alle in unauflöslichen, sie gegenseitig beeinflussenden Beziehungen stehen, kann keine von ihnen vermisst werden, wenn es darauf ankommt, Charakter und Wirksamkeit der einen zu bestimmen. Das um so weniger, als es sich nicht bloss um Wechselwirkungen in einer bestimmten Gegenwart handelt, sondern zugleich um das verursachende Ergebnis dieser Wechselwirkungen für eine fernere Zukunft, bezw. um die Nachwirkung solcher verwickelter Ergebnisse aus der Vergangenheit. Diese Thatsache ist so einfach, dass sie längst ausgesprochen worden ist, besonders energisch z. B. von Schiller, und dass man von ihr in der Forschung täglich Gebrauch macht, indem man aus verstreuten Denkmälern eines Zeitalters Schlüsse auf dessen Gesamtcharakter zieht. Gleichwohl ist sie für die grossen Probleme der Geschichtschreibung bisher fast völlig ignoriert worden; — ganz besonders auch von den individualistischen Schulen, die freilich schon durch ihre einseitige Betonung des Staatslebens verhindert waren, hier klar zu sehen.

Sind aber alle sozialpsychischen Faktoren gleichmässig heranzuziehen, so tritt zunächst die Frage auf: wie viel gibt es deren denn überhaupt? Und daran schliesst sich in dringlicher Erneuerung die schon oben aufgeworfene Frage: wie sind sie näher zu charakterisieren?

Soll hier nicht mit einer blossen Nomenklatur (moralischer, intellektueller, ästhetischer, religiöser, rechtlich-politischer, wirtschaftlicher u. s. w. Faktor) geantwortet werden — einer Nomenklatur, der höhere wissenschaftliche Bedeutung nicht eben beizulegen wäre —: so muss der Versuch eines genetischen Begreifens dieser Faktoren gemacht werden. Und da erhebt sich nun alsbald das Problem: waren einzelne dieser Faktoren schon von jeher vorhanden, solange eine menschliche Gesellschaft besteht? Oder muss wenigstens mit ihnen als in ihrem innersten Kerne ständigen geschichtlichen Kräften gerechnet werden: so dass ihre weitere Entwicklung im Laufe der Geschichte als Evolution bestimmter Potenzen erscheint?

Rein begrifflich betrachtet scheint es, als müssten solche Kerne vorhanden sein. Denn der Begriff der Entwicklung schwebt ohne Zurückführung des Geschehens auf zeitlose Grundformen in der Luft. Für den, der dies leugnet, gilt doch wohl das Hegelsche Wort, dass er den Tempel will ohne Allerheiligstes.

Digitized by Google

Aber freilich: in welcher zeitlichen Entfernung von uns sind diese zeitlosen Grundformen zu suchen? Ergibt sich hier nicht wieder aus dem Begriffe selbst, dass sie vor aller Zeit gelegen gedacht werden müssen? Wir kommen in einen Zirkel, der uns unmittelbar nicht weiter hilft, mittelbar aber die Wege weist in die fernste Vorzeit.

Thatsächlich gibt es nun wohl keinen Forscher auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete der allgemeinen Völkerkunde, der primitivste sozialpsychische Kräfte leugnete. Im allgemeinen werden als solche angesehen: innerhalb des Trieblebens das Streben nach Erhaltung der Gattung; innerhalb des Gefühlslebens das Bedürfnis nach Hervorhebung und Steigerung der Eindrücke; innerhalb des Erkennens endlich der mit der Sprache verbundene Gebrauch der einfachsten Denkformen.

Aber sind nun auch nur diese Faktoren an sich schon ein Ursprüngliches? Wie man im einzelnen sie auch ableiten mag: jedenfalls muss angenommen werden, dass sie sich alle unter Inbetrachtnahme der qualitativen Wirkungen der psychischen Kausalität irgendwie auf individualpsychische Kräfte reduzieren lassen: denn nur aus ihnen gehen sie ja hervor. Da sich aber innerhalb des Individuums alle räumlichen und zeitlichen Vorstellungen, mithin auch die primitiven Denkgesetze, ferner ebenso die Affekte und Willenshandlungen, mithin auch die Gefühle und Triebe als specifische, nicht mehr elementare Prozesse ergeben[1], die ihrerseits wieder auf den einfachsten psychischen Prozess der Empfindung reduzierbar erscheinen, so ist klar, dass schliesslich auch die sozialpsychischen Kräfte von diesem ausgegangen sein müssen.

Zur Geschichte der Empfindungen aber äussert Wundt[2]: „Die physiologische Entwicklungsgeschichte macht es wahrscheinlich, dass die Scheidung der verschiedenen Empfindungssysteme zum Teil erst im Laufe der generellen Entwicklung sich ausgebildet hat. Das ursprünglichste Sinnesorgan ist nämlich die äussere Körperbedeckung mit den ihr zugeordneten empfindungsfähigen inneren Organen. Die Organe des Geschmacks, des Geruchs, des Gehörs, des Gesichts dagegen entstehen erst später

[1] Wundt, Grundriss der Psychologie S. 35.
[2] a. a. O. S. 46 f.

Digitized by Google

als Differenzierungen der Körperbedeckung. Man darf daher vermuten, dass auch die jenen speziellen Sinnesorganen entsprechenden Empfindungssysteme aus den Empfindungssystemen des allgemeinen Sinnes, den Druck-, Wärme- und Kälteempfindungen, durch allmähliche Differenzierung entstanden sind."

Damit wären wir denn an den Ursprung alles Menschentums und damit auch aller menschlichen Geschichte gelangt. Wir verkennen dabei nicht, dass jeder Ursprung schliesslich ein Sprung aus dem Unbekannten ins Bekannte ist. Aber wir dürfen uns auch andererseits durch die ungeheure Differenz zwischen dem Einst und dem Jetzt nicht an sich erschrecken lassen; denn die Einst lag, nach historischer Art zu rechnen, so gut wie im Unendlichen. Wenn Fritsch in exakter Untersuchung nachgewiesen hat, dass der Knochenbau der Kaffern sich zu dem der Europäer verhält, wie der eines wilden Tieres zu dem gezähmten der gleichen Gattung, wenn in fast unzähligen Fällen von den systematischen Naturwissenschaften Entwicklungsreihen nachgewiesen worden sind, deren Anfang und Ende an sich, ohne Kenntnis der Zwischenglieder, völlig unvermittelbar zu sein scheinen: warum sollten wir dann auf die Entwicklung des Menschengeschlechts, falls sie als vom Physiologischen zum Psychischen verlaufend nachgewiesen werden sollte, das Wort des Aristoteles anzuwenden Bedenken tragen, dass das Unsinnliche das Sinnliche noch einmal sei? Und lehrt dieser Verlauf nicht eben, dass das geistige Leben nicht so sehr ein Erzeugnis der psychischen Organisation ist, als vielmehr der Vervollkommner, ja vielleicht der Schöpfer dieser?[1]

Freilich: über das historische Gebiet scheinen diese Betrachtungen weit hinaus zu führen. Indes es scheint nur so. Wie hypothetisch immer die Zusammenhänge sein mögen, die soeben aufgestellt worden sind, so viel ist klar: die tiefere geschichtliche Ergründung der sozialpsychischen Faktoren verläuft zunächst in die Ethnologie, von da in die Psychologie, und schliesslich von hier in die Physiologie. Die damit eintretenden wissenschaftlichen Zusammenhänge zeigen sich aber keineswegs bloss bei der Untersuchung der sozialpsychischen Faktoren, obwohl sie da besonders hervortreten, sie sind vielmehr allgemein. Denn da das Sozial-

[1] Vgl. Wundt, Logik ² 2, 1, 580.

Digitized by Google

psychische immer nur eine Folgeerscheinung des Individualpsychischen ist, so nimmt auch dieses, und damit auch die individualistische Richtung der Geschichte an diesen Zusammenhängen teil.

Für die gesamte Geschichtswissenschaft ergibt sich daraus die Verpflichtung, sich gegen die Physiologie, Psychologie und Ethnologie als ihre Vorwissenschaften abzugrenzen. Bei den beiden zuerst genannten Wissenschaften bedarf es hierfür freilich keiner näheren Ausführung, die Unterschiede sind, soweit die hier verfolgten Zwecke in Betracht kommen, evident. Wo aber ist die Grenze zwischen Geschichte und Ethnologie? Beide behandeln das Völkerleben. In diesem selbst muss mithin die Grenzbestimmung gesucht werden. Und sie liegt hier in jenem Moment der ethnischen Entwicklung, da ein Volk historisch wird, d. h. sich selbst geschichtlich begreifen lernt. Das äussere Kennzeichen dafür ist der Eintritt eigener geschichtlicher Ueberlieferung. Die Entwicklung eines Volkes jenseits dieser Grenze gehört der Völkerkunde an, die Entwicklung diesseits der Geschichte. Es mag Fälle geben, wo die Grenze nicht respektiert wird, z. B. beim Vorhandensein zahlreicher geschichtlicher Nachrichten fremder Herkunft über besonders interessante Völker (deutsche Geschichte, überhaupt Geschichte der westeuropäischen Völker), grundsätzlich aber liegt sie an dieser Stelle.

Ist dies aber der Fall, so ergibt sich, dass die Feststellung der sozialpsychischen Urfaktoren, ja selbst die Systematisierung der der Gruppe dieser Urfaktoren folgenden weiteren sozialpsychischen Faktoren nicht eigentlich Aufgabe der Geschichtswissenschaft ist, sondern vielmehr der Völkerkunde, denn die Entstehung aller dieser Faktoren liegt weit jenseits des Zeitalters der historischen Selbsterkenntnis der Nationen.

Wird auf die Aufgabe hier gleichwohl noch mit zwei Worten eingegangen, so geschieht das in dem Bewusstsein, dass doch auch aus der Entwicklung der geschichtlichen Zeiten noch viele Indizien über das ursprüngliche Verhältnis der sozialpsychischen Faktoren zu gewinnen sind, im übrigen aber mit allem Vorbehalt gegenüber dem besseren Können der Ethnologen von Fach, sowie mit der Versicherung, dass den folgenden Ausführungen philosophische Motive fern geblieben sind: wie beim Problem der Willensfreiheit kann auch hier die empirische Wissenschaft zunächst nur von ihren Erfahrungen ausgehen.

Digitized by Google

Als sozialpsychische Urfaktoren hatten wir, entsprechend den empirisch auftretenden Thätigkeitserscheinungen des Seelenlebens, dem Wollen, dem Vorstellen und dem Gefühl, schon oben die wirtschaftliche und die sprachliche Thätigkeit, sowie die Richtung auf Erhöhung der Daseinsfunktionen kennen gelernt. Sie haben in der That wohl als die primitivsten Bethätigungen menschlichen Gesellschaftslebens zu gelten. Wenigstens sind es diejenigen, deren ursprünglichste Durchbildung am meisten von den Faktoren der Natur bestimmt ist.

Soweit die Wirtschaft in Betracht kommt, deren Bestimmung ursprünglich nur die Befriedigung der Nahrungs- und der Fortpflanzungsinstinkte hat sein können, bis aus dieser die Absicht auf Lebensreichtum hervorging, so unterliegt es keinem Zweifel, dass ihr Charakter anfangs, je nach dem natürlichen Milieu, ein ganz verschiedener war. Der Streit, ob Jäger- und Hirtenvölker absolut älter sind als Ackerbauvölker, ob dem Ackerbau überall eine Periode roherer Occupation in Jagd und Weide vorausgegangen ist, wird nie entschieden werden, denn er beruht auf einer falschen Fragestellung. Ist man heutzutage im allgemeinen geneigt, den Ackerbau als eine Folgeentwicklung occupatorischer Wirtschaft anzusehen, so behauptet bekanntlich Gerland das Gegenteil; ihm erscheint, freilich von dem einseitigen Standpunkte einer gleichsam botanischen Begründung der Weltgeschichte aus, die Nahrung im Ackerbau als die primitivste; im Leben der Hirten- und Jägervölker erblickt er überall eine Erscheinung der Degeneration. Die typisch-genetische Uebereinstimmung der sozialen Wirtschaftsformen beginnt erst von dem Augenblicke an sich geltend zu machen, da der menschliche Wille an den verschiedensten Stellen der Erde der variierenden natürlichen Faktoren soweit Herr geworden ist, um sie sich der Hauptsache nach im Rohen unterthan zu machen. Von da ab setzen die gemeinsamen Entwicklungsstufen der Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft ein; und nur insoweit Naturalwirtschaft nicht leicht ohne Ackerbau entwickelt zu werden pflegt, hat die Auffassung eine Berechtigung, dass ihr Eintritt gegenüber dem Jagd- und Hirtenleben eine höhere Beherrschung der Natur und somit eine höhere Stufe auch der wirtschaftlichen Kultur im allgemeinen bedeute.

Ganz ähnliche Erwägungen, wie für die Wirtschaft, gelten

Digitized by Google

für die Sprache. Da die Sprache nicht die Objekte nach den Empfindungen, sondern vielmehr die Empfindungen nach den Objekten benennt, so ist sie in der Bildung ihres Wortschatzes zunächst von dem natürlichen Milieu der sprachbildenden Gesellschaft abhängig. Dieses Milieu wirkt aber auch lautphysiologisch: und so begreift es sich schon aus den angeführten Gründen, denen sich andere hinzufügen liessen, dass die primitiven Sprachen, in denen die allgemein logischen Prinzipien gegenüber dem Sprachkörper noch zurücktreten, solitäre Bildungen gewesen sind. Je mehr sich aber nun in den Sprachkörper das menschliche Denken ergoss, je mehr an ihm gegenüber der Sprachmaterie die Struktur überwog, je mehr die Massstäbe der Zweckmässigkeit auf Aussprache, Ausdruck, Kraft und Nachdrücklichkeit der Rede einwirkten, je mehr mit einem Worte allgemein menschliche socialpsychische Eigenschaften auf ihn Einfluss erhielten, um so mehr wurde er zum typischen Ergebnis dieser Wirkungen, und um so ähnlicher wurden die Sprachen: so dass sich für sie, analog der Entwicklung der Wirtschaft, von einem gewissen Punkte ab gemeinsame Entwicklungsstufen aufstellen lassen.

Dasselbe gilt auch für die primitivsten Formen der Kunst. Das Bestreben, das Gefühl an Kraft und Intensität zu steigern, war anfangs ganz abhängig von dem zur Verfügung stehenden natürlichen Material. So wurde z. B. auf dem Gebiete des Gesichtssinnes die Dekoration des Körpers auf die verschiedenste Weise bewirkt, und nur die allgemein möglichen Dekorationen, die an den menschlichen Körper selbst anschliessen, Tätowierung und der Absicht nach veredelnde Veränderungen der Körperformen selbst, sind wohl von vornherein allgemeiner verbreitet gewesen. Später dagegen, als man auf diesem Gebiete immer mehr zum eigentlichen Schmuck überging, machten sich die gemeinmenschlichen Grundtriebe der socialpsychischen Veranlagung besser geltend, und die vergleichende Kunstgeschichte beginnt.

Das Gemeinsame aller dieser sozialpsychischen Grundfaktoren ist, dass sie später, ähnlich wie das vegetative individualpsychische Leben, zu gleichsam unbewussten Thätigkeiten höher organisierter Kulturen werden. Man bemerkt dann für gewöhnlich ihr Leben und Wachsen kaum noch: Sprache, Wirtschaft, erhöhtes Gefühlsleben gelten als gleichsam selbstverständliche, weil alles durchdringende Ingredienzien des Daseins. Nur dann, wenn ihre

Digitized by Google

unbewussten Funktionen aus irgend einem Grunde in Widerspruch geraten zu den Gesamtvorgängen des geschichtlichen Lebens, werden sie von den Zeitgenossen besonders beachtet: dann entstehen Sprachakademieen, Luxusgesetze, Lösungsversuche wirtschaftlicher Fragen und Verwandtes.

Inzwischen aber haben die ihnen zu Grunde liegenden individualpsychischen Kräfte eine höhere soziale Integration erreicht. Das Vorstellen hat die mythologischen Bildungen, das Wollen die Sitte, die Gefühlserhöhung andere Formen der Kunst geschaffen. Freilich nicht in dem Sinne braucht das geschehen zu sein, als wenn nun zeitlich die eine Periode auf die andere gefolgt wäre: vielleicht griffen alle diese Bildungen ineinander: nur nach unserer erfahrungsgemässen Schätzung der Sitte, des Mythus, der erweiterten Kunst erscheinen diese als höhere Integrationen der ursprünglichen seelischen Kräfte.

Die Entstehung des Mythus setzt stärkere Regungen des Kausalitätsbedürfnisses voraus, anfangs beziehen diese sich vor allem wohl auf das eigene Schicksal wie das der Genossen, daneben erst auf den Sinn der Aussenwelt. Dieser wird dann regelmässig in der Form der Auffassung der vorgestellten Dinge und Zusammenhänge im Sinne menschlicher Beseelung begriffen: und das Denken schreitet in diesem Zusammenhang zum Animismus und in diesem von sehr einfachen Vorstellungen bis zu den erhabenen Hypostasierungen der grossen Weltmythologieen fort.

Zunächst unabhängig davon entwickelt sich anscheinend das praktische Wollen zur Sitte weiter; wenigstens gibt es Völker von höchster mythologisch-spekulativer Kraft, deren Sitte gleichwohl mangelhaft entwickelt zu sein scheint[1]. Sitte in diesem Zusammenhange heisst aber weiter nichts als Komplex sozialpsychischer, allgemein gebrauchter Reaktionsformen gegenüber den Einwirkungen gemeinsamer, gesellschaftlicher Lebensweise, und zwar solcher Reaktionsformen, welche mit dem Bestande der Individuen und dem Charakter ihrer sozialen Gemeinschaft gleich verträglich sind.

Was endlich die Kunst angeht, so findet wohl zugleich mit den höheren Integrationen des Vorstellens und Wollens auch in

[1] Achelis, Völkerkunde (1896), 217 Anm. 2.

Digitized by Google

ihrem Bereich ein Fortschritt statt; wenigstens würde eine solche Bewegung der Thatsache der sozialpsychischen Relationen entsprechen, die bei starker Veränderung eines oder mehrerer sozialpsychischer Faktoren auch die Veränderung der anderen Faktoren erzwingt. Die Intensitätssteigerung des Gefühls würde dann darin ihren Ausdruck gefunden haben, dass auf dem Gebiete der späteren bildenden Künste neben die blosse Dekoration die phantasievoll erhöhende Wiedergabe der Aussenwelt trat, freilich noch in ihren rohesten, ornamentalen und symbolischen Formen.

Nun ist selbstverständlich, dass alle diese Ausgestaltungen in gegenseitige Beziehung treten. Indem sie das thun, erhöht sich aber zugleich ihre Intensität und geht aus ihrer Verbindung etwas qualitativ Neues hervor: die Religion. Die Verbindung der mythischen Spekulation mit der Sitte und mit dem Bestreben, die Lebenserhaltung psychisch zu erhöhen und zu steigern: diese Verbindung schafft das komplexe Wesen der religiösen Bethätigung. Nun erscheint die Kunst im Dienste des Mythus; die Sitte verbindet sich mit mythischen Motiven und wird dadurch transcendental umgeformt; neben dem Gegensatz von Nützlich und Schädlich erscheint der von Böse und Gut, und aus der Sitte sondert sich das höhere Gebiet des Sittlichen aus[1]. Der Mythus endlich, so von Sitte und Kunst befruchtet, gewinnt an Tiefe, Reichtum und Gegenständlichkeit.

Alle diese Vorgänge liegen nun vor aller, ethnologisch noch allenfalls zugänglicher, zeitlich abgestufter Erfahrung; Tylor[2] führt einmal aus, dass sich selbst bei den rohesten Horden das einheimische Denken bereits den Problemen des Guten und Bösen zugewendet habe. Ihre Darstellung im Vorstehenden ist darum nicht vom Standpunkt gewöhnlicher Entwicklung aus aufzufassen,

---

[1] Auf die Frage nach der objektiven Transcendenz des Gegensatzes von Böse und Gut ist hier nicht weiter einzugehen. Der Gegensatz der utilitarischen und der intuitionistischen Ethik (Zweckmässigkeits- und Gerechtigkeitstheorie) berührt uns hier nicht: denn Moralgesetze, welche immanente Gesetze des menschlichen Lebens sind in dem Sinne, dass sie Bedingungen seiner Wohlfahrt und Gesundheit darstellen, schliessen damit ihre transcendente Auffassung, wenn sie sonst erwünscht oder nötig erscheinen sollte, nicht aus. Vgl. Paulsen, Einleitung S. 74; auch Wundt, Logik [2] 2, 2, 559.

[2] Anfänge der Kultur 2, 318.

Digitized by Google

sondern nur als ein Bild, wie auf Grund ethnographischer Erfahrungen eine solche Entwicklung etwa zu denken sei.

Eine nochmalige höhere Integration führt dagegen in ethnographische, ja teilweise bereits historische Gebiete, bei denen schon von einer relativ gesicherten Chronologie die Rede sein kann. Sie läuft darauf hinaus, dass sich aus der Sitte und Moral in der Entstehung des Staates das Recht, aus dem Mythus bei Eintritt einer durch staatlichen Frieden vermittelten grösseren geistigen Musse die Wissenschaft, aus dem erhöhten Gefühlsleben der früheren Zeit endlich die eigentliche bildende und redende Kunst entwickelt. Auf diese Bildungen an dieser Stelle des Genaueren einzugehen, vermeide ich, eben weil sie teilweise ins Geschichtliche führen; ich würde da viel ausführlicher sein müssen, als es die Oekonomie dieser Betrachtungen zulässt; und ich kann für das Einzelne auch teilweise auf die Darstellung meiner Deutschen Geschichte verweisen.

Schliesse ich damit die ethnologischen Ausführungen dieses Abschnitts, so will ich nicht versäumen, nochmals zu bemerken, dass sie im Sinne von etwas durchaus Provisorischem genommen sein wollen. Sollte das Gebäude fester stehen, als es hier gegründet ist, so würden dazu wohl Jahre des Ausbaues nötig sein. Für den Zweck indes, im wesentlichen nur eine nicht bloss auf Nomenklatur hinauslaufende, sondern möglichst genetisch begründete Uebersicht über die sozialpsychischen Faktoren zu geben, wird das Gesagte, hoffe ich, doch vielleicht bescheidenen Ansprüchen genügen. In dieser Richtung würde das Ergebnis dahin zusammenzufassen sein, dass als sozialpsychische Faktoren primitivster Provenienz Wirtschaft, Sprache und die einfachsten Aeusserungen erhöhten Gefühlslebens erscheinen, dass sich ihnen mehr vermittelt Sitte, Mythus und ornamental-symbolische Kunst anschliessen, deren Ineinsgehen dann Religion und Sittlichkeit zu verdanken wären; und dass als weitere Reflexe der ursprünglichen Entwicklungspotenzen des Wollens, Vorstellens und Fühlens Recht, Wissenschaft und entwickelte bildend-redende Kunst hinzutreten.

VI.

Doch es handelt sich für unsere weiteren Zwecke nicht so sehr um die evolutionistische Rangabstufung, wenn ich mich so ausdrücken darf, der einzelnen sozialpsychischen Entwicklungs-

Digitized by Google

faktoren, wie um deren, freilich nur auf genetischem Wege mit Aussicht auf grössere Sicherheit des Ergebnisses festzustellende Anzahl überhaupt und Charakteristik. So, wie sie in dieser Hinsicht im vorigen Abschnitt aufgezählt und geschildert worden sind, zeigen sie sich fast alle (mit Ausnahme etwa allein der Wissenschaft und der hochentwickelten Kunst) beim Beginn der speziell historischen Zeitalter des Völkerlebens. Und als sozialpsychische Einheit, eng miteinander verbunden und zu jeder bestimmten Zeit voneinander abhängig, treten sie hier nach dem Gesetz der historischen Relationen auf. „Zwischen der Kunst und der Wissenschaft eines Zeitalters", so führt Wundt[1] diesen Gedanken aus, „und im engeren Umfange zwischen den verschiedenen Formen und Arbeitsgebieten derselben, zwischen der geistigen Kultur und den politischen Zuständen, den sozialen und religiösen Bestrebungen bestehen durchgängig Beziehungen. So hat Burckhardt darauf hingewiesen, dass jene Ausbildung der modernen Persönlichkeit, wie sie sich vornehmlich in Italien vom 13. Jahrhundert an verfolgen lässt, nicht bloss in der Sinnesart und den Leistungen zahlreicher Schriftsteller und Künstler hervortritt, sondern auch in einer Fülle sonstiger, das politische und soziale Leben der Zeit kennzeichnender Züge."

Dem entsprechend bildet die Summe aller sozialpsychischen Faktoren in sich zu jeder Zeit eine Einheit: und darum muss sie auch einer in Perioden zu scheidenden, in sich kontinuierlichen Abwandlung unterliegen.

Welchen Charakter trägt nun diese Abwandlung? Welche Perioden weist sie auf? Das ist die grosse Frage für jede tiefere Begründung kollektivistischer Geschichtsforschung: die Frage zugleich, von welcher aus bei dem notwendigen und umfassenderen Charakter des kollektivistischen Geschehens gegenüber dem freiheitlichen und begrenzteren des individualistischen, allein jenes Problem einer wahrhaft wissenschaftlichen Periodisierung der politischen Geschichte gelöst werden kann, das Lorenz wie andere individualistische Systematiker nicht müde werden als die für die Zukunft der politischen Geschichte weitaus dringlichste Aufgabe zu bezeichnen.

Ich glaube nun eine Lösung dieser Aufgabe gefunden zu

[1] Logik [3] 2, 2, 410 f. Siehe auch oben S. 116 ff.

Digitized by Google

haben. Es ist das auf rein empirischem Wege geschehen; und ich halte es nach längerem Ueberlegen für am besten, statt irgend welcher systematischer Darstellung den Gang meiner Arbeit einfach zu erzählen, um ihre volle Empirie zu erweisen. Ich brauche dabei nicht erst zu bemerken, dass jeder Forscher, der des gleichen Weges gezogen wäre, dieselben Ergebnisse gefunden haben würde.

Ich habe schon früh die Quellen zur deutschen Kirchengeschichte, dann zur deutschen Geschichte des 10. Jahrhunderts überhaupt systematisch durchgelesen. Dabei bildete sich mir die Erfahrung von der Existenz eines im Verhältnis zu heute absolut anderen Geisteslebens zu dieser Zeit. Um die von den litterarischen Quellen gebotene Belehrung nach anderen Seiten hin zu vertiefen, ging ich dann für das gleiche Zeitalter zur Kunstgeschichte über und fand meine Erfahrungen hier bestätigt und den geistigen Diapason, die allgemeine psychische Disposition, von der aus die Kunst gepflegt und getrieben wurde, mit dem Diapason der Sitte und Litteratur — auch die Dichtung hatte ich inzwischen herangezogen — identisch. Ich versuchte jetzt den Abstand dieser ganzen geistigen Haltung des 10. Jahrhunderts von unserer Gegenwart zu messen. Dabei sah ich aber bald, dass er ohne weiteres nicht begreiflich war, sondern es nur durch Erkenntnis der säkularen Wandlungen werden konnte, die zwischen dem 10. Jahrhundert und heute liegen. Damit erweiterte sich meine Aufgabe zu einer übersichtlichen Geschichte der psychisch differenten Zeitalter in den letzten acht Jahrhunderten deutscher Geschichte.

Inzwischen war mir aber klar geworden, dass alle diese Studien in der Luft stehen würden, wenn ich nicht ihr Komplement, die Entwicklung der materiellen Kultur, wie ich mich damals und noch lange nachher nach Roschers Vorgang ausdrückte, mit heranzöge. Ich begann also auf diesem Gebiete zu arbeiten. So entstand, nach einer Vorarbeit auf dem Gebiete der französischen Geschichte, mein deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter (1886).

Inzwischen aber hatte ich Burckhardts Geschichte der italienischen Renaissance kennen gelernt. Ich fand hier für einen Abschnitt der italienischen Geschichte die Ansicht entwickelt, die ich mir, in rohesten Umrissen, für das analoge Zeitalter der deutschen Geschichte gebildet hatte. So ermutigte mich das Buch, auf

Digitized by Google

dem bisherigen Wege fortzufahren. Und da erschien mir denn für weitere Studien auf dem Gebiete spezifisch geistiger Entwicklungen keine Disziplin wichtiger, als die Kunstgeschichte: denn sie allein bietet die Denkmäler der Vergangenheit der unmittelbaren, alsbald das Ganze erfassenden Anschauung vollkommen dar. Ich setzte daher meine Studien auf dem Gebiete der geistigen Kultur vor allem in dieser Richtung fort; als ihre erste Frucht erschien 1882 die Initialornamentik des 8. bis 13. Jahrhunderts. Von hier aus fuhr ich dann fort kunstgeschichtlich und litterargeschichtlich zu arbeiten: und indem ich für diese beiden Gebiete, später auch für die Entwicklung der Religiosität, der Sitte und des Rechtes möglichst tiefe Grundlagen aufzudecken bemüht war, fand ich, dass diese gemeinsam waren. Ging man von dem individualistischen Zeitalter des 16. Jahrhunderts, einem jetzt allgemein anerkannten Begriffe, vorwärts, so liess sich leicht zeigen, dass dieses Zeitalter mit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch ein anderes von wesentlich verändertem Charakter, das ich das subjektivistische nennen möchte, abgelöst zu werden begann: und dass mit ihm sich der Charakter aller Zweige des geistigen Lebens in einer ganz bestimmten Weise änderte. Aber auch rückwärts, ins Mittelalter hinein, waren dem Individualismus des 16. Jahrhunderts andere Zeitalter veränderten geistigen Daseins vorgelagert; ich habe sie die des Konventionalismus, des Typismus, des Symbolismus genannt; sie füllen das 13. bis 15. Jahrhundert, das 10. bis 13. Jahrhundert und die davorliegende, uns in den Quellen noch eben zugängliche Zeit. Suchte man den gemeinsamen, der Abwandlung dieser Zeitalter zu Grunde liegenden Charakter zu bestimmen, so ergab sich auch dieser: von Epoche zu Epoche nahm das Geistesleben an Intensität zu, die Nuancen wurden feiner, die Affekte ausgeglichener, die Energie der Auffassung und Anschauung eindringlicher. So liess sich für die Malerei z. B. nachweisen, dass dem Zeitalter des Symbolismus nur die künstlerische Fähigkeit einer rohesten Umschreibung des Konturs der Dinge zukam, mithin sein Charakter auf diesem Gebiete ein rein ornamentaler war; dass dem Zeitalter des Typismus die Umschreibung des Konturs schon besser gelang, ihm auch die Farbenwerte als nicht mehr bloss ornamental, wie in der Vorperiode (gelbe Pferde, rote Bäume etc.), sondern als natürliche Werte erschienen; dass das Zeitalter des Konventionalismus den Kontur fast völlig, nur

Digitized by Google

noch durch jeweilige Modeanschauungen gegängelt ergriff und der künstlerischen Scenenbildung mächtig ward; dass dem Zeitalter des Individualismus die volle Beherrschung des Umrisses und die natürliche Wiedergabe der Lokalfarbe — noch nicht aber des Lichtes — möglich wurden und zugleich die volle Wiedergabe des Menschen im Porträt, dagegen erst die Anfänge der Landschaft; dass endlich das Zeitalter des Subjektivismus die künstlerische Beherrschung des Lichtes und damit vor allem die volle Bewältigung des Landschaftlichen gebracht hat. Doch ich habe hier die Charakteristik der einzelnen Zeitalter geistigen Lebens nicht in genauerem Eingehen auf die einzelnen Seiten der Entwicklung durchzuführen; es ist in meiner deutschen Geschichte geschehen.

Viel wichtiger war, dass sich inzwischen etwas zunächst höchst Ueberraschendes herausgestellt hatte: die gefundenen Zeitalter der geistigen Kulturentwicklung hatten sich als mit der chronologischen Abgrenzung der Zeitalter der „materiellen" Kultur grundsätzlich identisch ergeben.

Für die Wirtschaftsgeschichte sind bekanntlich schon seit den vierziger und fünfziger Jahren die Wirtschaftsstufen der Naturalwirtschaft und Geldwirtschaft aufgestellt worden[1]; sie lassen sich durch eine noch frühere Stufe der occupatorischen Wirtschaft ergänzen. Nun entspricht im Verlauf der deutschen Geschichte das Zeitalter der Naturalwirtschaft dem Zeitalter des Typismus und des Konventionalismus, das Zeitalter der Geldwirtschaft dem Zeitalter des Individualismus und des Subjektivismus, das Zeitalter des Symbolismus dem Zeitalter der occupatorischen Wirtschaft.

Weiterhin aber lassen sich die genannten grossen Wirtschaftsstufen in zwei Perioden zerlegen. Die Einverleibung der neuen wirtschaftlichen Kraft, von der jedes Zeitalter den Namen trägt, erfolgt nämlich anfangs stets in kollektivem Vorgehen, später in individuellem. So wird z. B. in der deutschen Geschichte die Naturalwirtschaft eingeleitet durch die Periode der markgenössischen Kultur, der dann die Periode der grundherrlichen folgt, und die Geldwirtschaft weist anfangs eine Zeit genossenschaft-

[1] Vgl. darüber u. a. Schönberg in seinem Handbuch der politischen Oekonomie. Erster Teil I, II.

Digitized by Google

licher Bewältigung des Handels und der Industrie auf (Gilde und verwandte Bildungen, Zünfte), bevor die individuelle einsetzt. Die Einteilung ist in der Natur der Sache gegeben: die neue Wirtschaftskraft, der Boden, das Kapital, lässt sich anfangs mit Erfolg nur kollektiv bewältigen, bis mit wachsenden Kräften der einzelne die Aufgabe zu lösen vermag.

Teilt man nun aber die grossen Zeitalter der Volkswirtschaft in diese Unterperioden, so entsprechen diese innerhalb der deutschen Geschichte chronologisch ganz den Zeitaltern des Symbolismus, des Typismus, des Konventionalismus, des Individualismus und des Subjektivismus.

Sobald ich dieses Ergebnis erreicht hatte, war mir klar, dass ein innerer Zusammenhang aller der genannten sozialpsychischen Faktoren bestehen müsse, und ich habe mich daran gegeben, ihn in meiner deutschen Geschichte klarzulegen. Es wird Aufgabe der Kritik sein, meine Aufstellungen in dieser Hinsicht zu prüfen: bisher ist freilich von den zahlreichen fachwissenschaftlichen Besprechungen der fünf Bände meines seit sechs Jahren im Erscheinen begriffenen Buches noch nicht eine einzige auch nur mit einem Worte auf diese Fragen eingegangen. Ich glaube dabei gern, dass manche meiner Aufstellungen sich als nicht oder nicht völlig brauchbar erweisen werden: den Kern meiner Auffassung halte ich für unzerstörbar.

Den Beweis hierfür entnehme ich nicht allgemeinen Betrachtungen, sondern der Thatsache, dass die von mir gefundenen Perioden, wie sie empirisch dem Verlauf deutscher Geschichte entnommen wurden, so sich mutatis mutandis empirisch mindestens in der Geschichte der Nationen des europäischen Abendlandes wie in der Geschichte der Völker des klassischen Altertums wiederfinden.

Freilich sind sie der deutschen Geschichte besonders leicht zu entdecken. Denn die deutsche Geschichte hat dadurch, dass sie nicht bloss von nationalen Geschichtschreibern aufgezeichnet worden ist, für die vorliegende Aufgabe fast einzige Vorteile. Was wir beim Vorhandensein nur nationaler Geschichtschreibung vom 8.—11. Jahrhundert wissen würden, zeigen die Sagen und Sagencyklen über Karl den Grossen und Otto den Grossen, früherer Zeiten nicht zu gedenken. Gleichwohl haben damals Angehörige der Nation, aber geistig Halbfremde, die Diener der neuen Kirche,

Digitized by Google

die in den Klöstern gleichsam wie in Beobachtungsstationen innerhalb der Nation sassen, unsere Schicksale und Zustände notiert. Und für die Zeiten, da sie noch nicht schrieben, tritt die ganz fremde klassische Ueberlieferung ein bis hinauf zu den erlauchten Zeugnissen eines Tacitus, Cäsar und Posidonius: welches Volk hoher Kultur kann sich einer so bis an die Wurzeln seines geschichtlichen Daseins reichenden Ueberlieferung rühmen? Auch die keltischen Franzosen und die britischen Engländer können das nicht, denn sie waren zur Zeit Cäsars schon um vieles weiter entwickelt, als die Germanen.

Die Konsequenz dieser äusserst günstigen Sachlage ist, dass auf dem Gebiete der deutschen Geschichte der Historiker weit hinein arbeiten kann in den Forschungsbereich des Ethnographen, wie er oben S. 120 abgegrenzt ist: dass er mithin eine Summe von typisch und kontinuierlich entwickelten Kulturzeitaltern vor sich hat, wie sie wohl sonst kaum bei irgend einer geschichtlichen Nation der Welt gleich eingehend nachzuweisen ist.

Freilich muss er sich dieser Lage insofern würdig erweisen, als er an die eigentlich vorgeschichtlichen Zeiten der deutschen Geschichte, die im Bereiche zugleich der ethnographischen Forschung liegen, auch den Massstab und als dessen Voraussetzung die Kenntnisse und Erfahrungen der allgemeinen Völkerkunde heranbringt. Auf diesem Gebiete ist noch ausserordentlich viel zu thun.

Und ist er sich dieses Standpunktes klar, so wird er einen Fehler vermeiden, in den bisher alle vom philosophisch-spekulativen Standpunkte herkommenden Schöpfer von Kulturzeitaltern verfallen sind: den Fehler, die Reihe seiner Zeitalter für geschlossen anzusehen. Es ist nicht daran zu denken, dass mit dem Zeitalter des Symbolismus und der individuell-occupatorischen Wirtschaft die typisch-menschliche Entwicklung nach rückwärts etwa geschlossen sei: vor ihnen ist vielleicht ein Zeitalter des Animismus und der kollektiv-occupatorischen Wirtschaft anzunehmen, anderer Möglichkeiten, deren Erörterung Sache der Ethnologen ist, nicht zu gedenken. Ja die ethnologische Forschung, vom Urbeginn ausgehend, ragt so sehr noch in die ersten Zeiten der dem Historiker zugänglichen deutschen Geschichte hinein, dass ich es für möglich halte, dass mein erstmaliger Versuch, diese Zeiten geistig als Zeitalter des Symbolismus zu charakterisieren, von ethnologischer

Digitized by Google

Seite teilweise Bedenken begegnen wird, die unter Umständen so weit gehen könnten, dieses Zeitalter infolge eingehenderer Kenntnis der allgemeinen Voraussetzungen des Werdens in solcher Zeit und durch dem folgende intensivere Kritik der Einzelheiten der Ueberlieferung in getrennte Perioden zu zerlegen.

Und wie rückwärts, so ist natürlich das System der gemeinsamen Perioden sozialpsychischen Werdens auch nach vorwärts keineswegs geschlossen; es mögen auf das Zeitalter des Subjektivismus noch weitere Zeitalter folgen: was ich vorlege, ist nur ein Fragment des allgemeinen typischen Werdeganges.

Dies Fragment aber ist, und das gibt ihm erst seine volle allgemeine Bedeutung, in seinen einzelnen Zeitaltern durch eine gemeinsame durchgehende Tendenz verknüpft. Diese Tendenz ist die der steigenden Intensität des sozialpsychischen (und damit natürlich auch des individualpsychischen) Lebens. Die Geldwirtschaft ist eine intensivere Form der Wirtschaftsbestrebungen, als die Naturalwirtschaft; die Malerei (um bei dem einmal eingeführten Beispiel zu bleiben) des individualistischen Zeitalters, etwa eines Dürer, ist intensiver, als die des konventionalistischen Zeitalters, etwa die Miniaturen des Hortus deliciarum; und Adolf Menzel wieder, ein Angehöriger des subjektivistischen Zeitalters, fasst malerisch intensiver auf als Dürer. Ich habe absichtlich die grossen Künstler und Kunstwerke verschiedener Zeitalter zur Illustration herangezogen; was für sie gilt, gilt natürlich noch viel mehr für den Durchschnitt.

Besteht aber für die Reihe der Zeitalter das Prinzip fortschreitender psychischer Intensität, so lässt sich der Beweis für die Richtigkeit der angeordneten Perioden ihrer Tendenz nach auch aus allgemeinen psychologischen Thatsachen führen. Für die sozialpsychische Kausalität gilt wie für die individualpsychische das Prinzip der schöpferischen Synthese: die Summe einer Anzahl psychischer Verursachungen ist nicht identisch mit deren psychischem Ergebnis; dieses Ergebnis ist vielmehr grösser, schiesst mit einem Teile seines Inhaltes über. Sind nun eine Anzahl sozialpsychischer Faktoren in kontinuierlichen Wirkungen nebeneinander geordnet, wie das in jeder nicht plötzlich abgebrochenen, mithin in jeder normal verlaufenden geschichtlichen Entwicklung, vor allem in der regulären nationalen Entwicklung der Fall ist: so muss bei ihrem Wirken ein kontinuierlich

Digitized by Google

steigender Ueberschuss psychischer Energie entstehen: d. h. das geschichtliche Leben muss sich in ständig steigender psychischer Intensität bewegen. Das aber eben ist es, was die von mir gefundene Periodenreihe empirisch zum Ausdruck bringt.

VII.

Was aber haben wir nun mit dieser Periodenreihe in Händen? Ist die in ihr vorliegende Anordnung der Kulturzeitalter ein historisches Gesetz von unverbrüchlicher Geltung? Darf sie wenigstens das Prädikat eines gesetzmässigen Vorgangs in Anspruch nehmen? Wir werden uns über ihren logischen Charakter genauer zu unterrichten haben.

Hier ist nun klar, dass die Aufstellung typischer sozialpsychischer Entwicklungsstufen ganz den Charakter einer statistischen Induktion hat. Es fehlen nur die Zahlennachweise, dass in einem bestimmten Zeitalter die und die Massen naturalwirtschaftlich gelebt, typisch gedacht haben; an deren Stelle besteht aber die den Quellen zu entnehmende Erfahrung von der Allgemeinheit des Vorgangs. Diese Erfahrung ist aber vollkommen geeignet, den Zahlennachweis zu ersetzen: denn der Zahlennachweis der Statistik ist nur eine, bisweilen noch nicht einmal besonders korrekte, der Form nach freilich immer besonders exakt aussehende Anwendung jener vergleichenden Methode, welche auch dem Urteil: die und die Massen haben naturalwirtschaftlich gelebt u. s. w., zu Grunde liegt[1].

Es lässt sich mithin auf die gewonnene Periodenreihe die Logik der Statistik anwenden[2].

Nun geht diese Logik bekanntlich von der Wahrscheinlichkeitsrechnung und dem Gesetz der grossen Zahlen aus. Das Gesetz der grossen Zahlen als Grundlage der Wahrscheinlichkeitsrechnung besagt, dass bei gesteigerter Menge von Fällen einer bestimmten Kategorie das numerische Verhältnis der Wiederholungen, in denen die einzelnen Fälle auftreten, demjenigen der Möglichkeiten mehr und mehr gleichkommt, und dass sich in

[1] Vgl. dazu die Ausführungen von Lexis, Theorie der Massenerscheinungen (1877) S. 1–2.

[2] Ueber das Verhältnis der Statistik zur Geschichte vgl. Bernheim, Lehrbuch [2], S. 88 f.

Digitized by Google

der Summe von Fällen die konstanten Bedingungsverhältnisse mehr und mehr als die Verhältniszahlen der Wiederholungen geltend machen. Dies Gesetz ist, abgesehen von seiner logischen Begründung, durch die Bernouillis, durch Laplace, Poisson und Lacroix auf dem Wege mathematischer Analysis bewiesen worden, praktisch endlich von Quételet durch Experimente bestätigt [1].

Durch Umkehrung wird nun dieses Gesetz wichtig für die Statistik. Indem wir von der in der Wahrscheinlichkeitsrechnung als Grundlage des Verfahrens vorausgesetzten Vorausbestimmung von Thatsachen zur Auffindung konstanter Bedingungen in beobachteten Thatsachen übergehen, treten wir in das Reich der Statistik. Und da zeigt sich, dass das Gesetz der grossen Zahl unter bestimmten, unwesentlichen Kautelen auch in der Umkehrung gilt [2]. Auf dieser Thatsache beruht die Möglichkeit aller Statistik.

Aber gehen nun aus dem statistischen Verfahren Gesetze hervor? Soll das Gesetz der grossen Zahlen absolute, d. h. für jeden ihm subsumierten Fall gültige Resultate, mithin statistische Gesetze liefern, so würde dazu die Zählung der seiner Applikation unterworfenen Fälle bis ins Unendliche gehören: wodurch dann freilich das Gesetz an sich wieder aufgehoben sein würde. Man kann also auf statistischem Wege niemals zur Entdeckung ausnahmslos geltender Gesetze gelangen. Man kann nur sagen, dass in solchen Anwendungsfällen des Gesetzes der grossen Zahl, wo die Zahl der ihm unterworfenen Fälle sich auch in jedem für sich genommenen Falle beinahe ausnahmslos der aus der Anwendung des Gesetzes zu erklärenden statistischen Regel fügt, diese Regel nahezu den Charakter eines Gesetzes erreichen wird. So kann man sich z. B. denken, dass sich in Zeiten voller Blüte der Naturalwirtschaft konstatieren liesse, dass fast niemand im Bereiche dieser Naturalwirtschaft anders als naturalwirtschaftlich lebe: in solchem Falle würde man von einem beinahe historisch-gesetzlichen Zustand der Naturalwirtschaft sprechen können. Zeigen sich dagegen, etwa gegen Anfang oder Ende des

[1] Siehe Windelband, Die Lehren vom Zufall, S. 35.

[2] Windelband a. a. O. S. 37 ff. Zum folgenden siehe auch noch Mayr, Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben (1877) S. 69, 343 f.; und Lexis, Theorie der Massenerscheinungen S. 4 f.

Digitized by Google

Zeitalters der Naturalwirtschaft eine grössere Anzahl individueller Ausnahmen dort occupatorisch-wirtschaftlicher, hier geldwirtschaftlicher Natur, so wird man zwar, falls diese Fälle die naturalwirtschaftlichen nicht mehr oder noch nicht überwiegen, noch von einem naturalwirtschaftlichen Zustand sprechen können, man wird ihn aber höchstens als regulär oder gesetzmässig zu bezeichnen das Recht haben. In diesem Charakter der Kulturzustände ist es beiläufig begründet, dass ihre chronologischen Grenzen sich niemals genau, sondern immer nur in Termini a quibus und Termini ad quos eingeschlossen angeben lassen, wie die irrationalen Zahlen der Arithmetik.

Sind nun aber die gefundenen Kulturzeitalter statistische Grössen, die nicht unmittelbar Gesetze in sich tragen: was haben sie dann noch für einen Wert? Sie haben den eminenten heuristischen Wert jeder statistischen Regel.

In jeder statistischen Beobachtung haben wir die stetige und die wechselnde Verursachung zu unterscheiden. Richtet man das Augenmerk auf die grosse Zahl der beobachteten Masse, so erkennt man die in ihr beschlossenen stetigen Ursachen, fasst man dagegen ihre einzelnen Erscheinungen ins Auge, so findet man die wechselnden Ursachen in ihr [1]. In diesem Verhältnis ist es begründet, dass jede statistische Regel zur Aufsuchung der in ihr beschlossenen Kausalitäten auffordert.

In dieser Beziehung stellt sich daher die statistische Massenbeobachtung an heuristischem Werte unmittelbar neben, ja über den Wert auch der wahrscheinlichsten Hypothese. Denn während die Hypothese nur deduktiven Charakters ist, ist die statistische Massenbeobachtung recht eigentlich induktiven Charakters [2], und es bedarf bei ihr gleichsam nur des Herabsteigens auf eine tiefere Stufe des Geschehens, um alsbald thatsächlich und bündig vorhandene Korrelationen verschiedener Erscheinungen und damit Kausalzusammenhänge zu entdecken. „In dieser Weise ist die Statistik für andere Wissenschaften eine induzierende Vorbereitung, indem die konstant nachgewiesenen Abhängigkeitsverhältnisse zweier Ereignisse eine Erklärung der ursächlich notwendigen Verknüpfung verlangen, welche zwischen ihnen stattfindet. Die

[1] Haushofer, Statistik [2] (1882) S. 37.
[2] Siehe Wundt, Logik [2] 2, 2, 464 f.

Digitized by Google

Statistik als die Feststellung des Faktischen ist die Grundlage für die Erforschung des Notwendigen“ [1].

Diese Rolle spielt die Statistik aber nun keineswegs nur auf dem von uns speziell behandelten Gebiete, sondern überall da, wo sich auf statistischem Wege überhaupt bei sehr komplizierten Verursachungen und Wechselwirkungen gesetzmässige Vorgänge nachweisen lassen. So in den Naturwissenschaften in der Meteorologie, vor allem aber auf biologischem Gebiete. Hier liegen die genauesten Analogieen zu unserem Falle vor. Jugend, Jünglingsalter, Manneszeit und Greisenzeit sind gesetzmässige Vorgänge alles Lebendigen, auf dem Gebiete der Flora wie der Fauna, wie des speziell Menschlichen. Es besteht kein Gesetz, dass diese Eichel zum Eichbaum werden, dass dieser Eichbaum in säkularer Involution seine Kraft erschöpfen müsse; aber unter normalen Verhältnissen verhalten sich Eichel und Eichbaum so: ein Vorgang dieser Art ist für sie zudem, verläuft er einmal, der notwendige und darum der gesetzmässige. Genau so steht es mit den nachgewiesenen Zeitaltern sozialpsychischer Evolution: sie brauchen für ein Volk nicht einzutreten; entwickelt sich aber ein Volk normal, so treten sie ein.

Darnach kommt es jetzt darauf an, die diesen Zeitaltern zu Grunde liegenden Kausalverhältnisse, Notwendigkeiten, empirischen Gesetze [2] thatsächlich nachzuweisen. Es ist eine Aufgabe, zu deren Lösung die analogen Forschungen auf dem Gebiete der Biologie schon längst einigen Anhalt gewähren können. Dort ist zunächst geschehen, was durch die Aufstellung der Kulturzeitalter nun auch für die Geschichte gegeben ist: die bisher ganz individuellen Entwicklungsregeln für die einzelnen organischen Species sind auf allgemeine Entwicklungsregeln der Arten reduziert worden. Aber man hat darüber hinaus auch schon angefangen, diese Entwicklungsregeln zu zerlegen und ihnen empirische Teilgesetze zu entnehmen [3].

---

[1] Windelband, Lehre vom Zufall S. 47 f.

[2] Zum Begriff des empirischen Gesetzes, den ich hier ruhig anwenden will, siehe Wundt, Logik [2] 2, 2, 131 f. Zum Begriff des Gesetzes auf geschichtlichem Boden überhaupt siehe u. a. auch Mayr, Gesetzmässigkeit S. 64; Simmel, Probleme der Geschichtsphilosophie S. 107 f.; Bernheim, Lehrbuch [2] S. 84 f., 109 f.

[3] Vgl. Wundt, Logik [2] 2, 1, 539 f.

Digitized by Google

Betritt man auf geschichtlichem Gebiete diesen Weg, so mag man indes von vornherein — wie auch auf dem Gebiete der Biologie — bedenken, dass damit wohl eine intensivere Kenntnis der Vorgänge gewonnen werden wird, aber doch nicht ein Schritt gethan wird, der die Entwicklungsstufen ihrer wissenschaftlichen Bedeutung entkleidete, sie gleichsam ihres Inhaltes beraubte. Zunächst bleiben der generischen Beziehungen übergenug, die durch die Massenbeobachtung an sich, auch wenn sie rationalisiert ist, noch nicht erklärt werden. Ausserdem aber bedeutet das Aufsuchen tieferer Kausalitäten nicht das Ende. Dringt die Analyse tiefer, so wird sie noch immer nicht den untersten Grund der geschichtlichen Vorgänge entdecken. Wir können wohl die komplizierteren Erscheinungen in einfachere auflösen: jede Wissenschaft ist generalisierende Erklärung: die Urkraft aber wird uns wohl immer so verborgen bleiben, wie den Naturwissenschaften das Wesen der mechanischen Kraft bisher ein Rätsel geblieben ist. Zudem ist es von vornherein klar, dass in dem Gesamttreiben der sozialpsychischen Kräfte schliesslich keine anderen Grundgesetze zu Tage kommen können, als die der Individualpsychologie, erweitert vielleicht durch Gesetzesannexe, welche das Wirken der besonderen sozialpsychischen schöpferischen Synthese erläutern.

Ich habe nun nicht die Absicht, von der Feststellung des logischen Charakters der sozialpsychischen Entwicklungsstufen aus noch weiter fortzuschreiten zur Untersuchung der ihnen untergeordneten Kausalverhältnisse. Hier ist offenes Feld der empirischen Forschung, und ich habe dies Feld in meiner Deutschen Geschichte betreten. Ich möchte hier nur noch zwei Fragen berühren, die für eine solche Forschung allerdings von besonderer Bedeutung sind, die aber jetzt doch mehr zur Illustration der bisherigen Ausführungen, zu ihrer Konkretisierung gleichsam, herangezogen werden sollen, als zu ausgesprochen systematischer Erledigung.

Da tritt zunächst die neuerdings vielfach berührte Frage auf, in welchem gegenseitigen Verhältnis die wichtigsten sozialpsychischen Faktoren denn durch den Lauf der einzelnen Zeitalter hindurch eigentlich stehen. Geht die Meinung der älteren Schulen, soweit sie sich mit diesen Fragen allgemeiner beschäftigt haben, dahin, dass die sogen. geistigen Faktoren alle andern be-

Digitized by Google

herrschen, eine Meinung, die sich dann in der positivistischen Schule bis zur Behauptung der Alleinherrschaft des Intellekts zugespitzt hat, während die politischen Historiker mehr die sittlichen Kräfte zu betonen pflegen, freilich ohne eine irgendwie haltbare Definition dieser zu geben, so hat bekanntlich die sozialistische Schule die alleinige Herrschaft des spezifisch „materiellen" Faktors, der Wirtschaft, verkündet. Es ist von diesen Gegensätzen schon oben (S. 116) die Rede gewesen; aber erst an dieser Stelle lässt sich auf sie genauer eingehen.

Der erste tiefere empirische Eindruck ist nun der, dass die materielle und die geistige Gruppe nebeneinander herlaufen, ohne durch eine Reihe von einzelnen direkt nachweisbaren Kausalitäten miteinander verbunden zu sein. Ich habe deshalb zu einer Zeit, wo ich mich streng hütete, über historische Fragen auch nur im psychologischen, geschweige denn im philosophischen Zusammenhange nachzudenken, um das Bild reiner empirischer Erfahrung erst gänzlich ungetrübt in mir hervortreten zu lassen, der Annahme zugeneigt, es liege hier ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen menschlichem Körper und Geist, zwischen Materie und Leben überhaupt, also im weiteren Sinne ein psychophysischer Parallelismus vor. Auf dieser Anschauung beruhen einige gelegentliche Bemerkungen in den ersten Bänden meiner Deutschen Geschichte. Ich weiss jetzt, dass sie unhaltbar sind. So einfach und im Grunde unerklärlich ist das Verhältnis der einzelnen Faktoren nicht.

Es ist auch nicht das Verhältnis einfacher gleichmässiger Wechselwirkung. Man braucht nur irgend eine Zeit genauer zu betrachten, indem man das Verhältnis von Faktor zu Faktor durchgeht[1], um dies einzusehen.

Es ist endlich auch kein konstantes Verhältnis. In dem einen Zeitalter wirken diese, in dem anderen jene Faktoren stärker ein.

Liegt also zweifelsohne eine höchst verwickelte Menge wandelbarer Wechselwirkungen vor, so ist für deren Verständnis zunächst folgendes zu bedenken. Die typischen Entwicklungsstufen sind allerdings insoweit allumfassend, als sie jeweils die

[1] Einen Schematismus hierzu gibt, wenn auch von anderen Motiven aus, Jodl, Kulturgeschichtschreibung S. 115 ff.

Digitized by Google

Höhe, das eben erreichte Niveau einer bestimmten Kultur bezeichnen. Aber ihre charakteristischen Bestandteile brauchen deshalb doch noch nicht die Tiefen des Gesamtlebens dieses Kulturzeitalters voll erreicht zu haben oder zu erreichen. In der That leisten sie das nur in den ältesten Zeiten noch undifferenzierten nationalen Lebens: da wird die relativ homogene nationale Masse noch von jedem neuen Kulturelement gleichmässig durchdrungen, da sind Hirten noch berühmte Sänger und Könige Hirten, da ist der Ausdruck der Affekte noch gleich stark bei hoch und niedrig u. s. w. Später dagegen, bei heterogener Massenbildung innerhalb der Nation, ist das nicht mehr der Fall. Da durchsäuern neue Kulturelemente, der Regel nach von den höheren Schichten aus, erst im Verlaufe einer gewissen Zeit, und schliesslich sehr häufig niemals mehr völlig das Ganze. Hierauf beruht es zunächst mit, wenn die typischen Entwicklungsstufen nur in begrenztem Sinne chronologischen Charakters sind; chronologisch lassen sie sich nur nach dem ersten entschiedenen Auftauchen der sie speciell charakterisierenden psychischen Elemente ordnen. Das schliesst aber nicht aus, dass in gewissen Schichten des gesamten Kulturkörpers, namentlich bei höherer Entwicklung, psychische Elemente der früheren Stufen noch weiterhin fortleben, ja im Sinne rudimentärer Ueberlebsel niemals ganz verschwinden. Darum grenzen die einzelnen Entwicklungsstufen nicht gegeneinander ab, sondern greifen ineinander über, und zwar so, dass auch die ältesten noch Zweige bis in die jüngste Gegenwart entsenden: eben hierauf beruht der ungeheure Reichtum des geistigen Lebens auf höherer Kulturstufe, hierauf auch die Entwicklung des höheren historisch-genetischen Sinnes.

Für unsere Frage wird nun diese ganze Art des kulturellen Werdens deshalb von höchster Bedeutung, weil aus ihr hervorgeht, dass die ältesten sozialpsychischen Faktoren für immer von besonders starker Wirksamkeit sein müssen, weil für sie allein die Präsumtion besteht, dass sie den ganzen Kulturkörper umfassen und dass weiterhin ihre spezifischen, den einzelnen Entwicklungsstufen entsprechenden Wirkungen, da sie an sich niemals wieder absterben, je länger je mehr in besonderer Häufung auftreten müssen, selbst wenn die ältesten derselben in späteren Zeiten nur noch in sehr rudimentärer Form vorhanden sein sollten. In der That bestätigt nun die historische Erfahrung diesen Zu-

Digitized by Google

sammenhang. Die ältesten sozialpsychischen Faktoren, Wirtschaft, Sprache und Streben nach Erhöhung der psychischen Eindrücke, haben für jedes Geschichtsalter eine unvergängliche Bedeutung: es gibt keine sozialpsychische Erscheinung niedrigster wie höchster Kulturstufen, in der sie nicht so stark vorhanden wären, um sich noch auf dem Wege geschichtlicher Forschung isolieren zu lassen. Die früheren Kulturzeitalter aber pflegen sie fast übermächtig zu beherrschen. Es ist bekannt, wie in diesen Sitte, Sittlichkeit und Recht noch ganz anders, als auf höheren Kulturstufen, von der Ausbildung der Wirtschaft abhängen, wie die Dichtung in ihnen noch ganz in die Sprache gebettet ist, wie endlich die Kunst in ihnen noch in soziale Vergnügungen aufgeht. In späteren Zeitaltern tritt diese Bedeutung der primitiven sozialpsychischen Faktoren dann mehr zurück, ihre Charakteristika aus früherer Zeit werden die Lebensformen der niederen Schichten. Aber diese Bedeutung tritt nicht zurück, weil sie schwächer würde — im Gegenteil, absolut wächst auch sie —, sondern weil sie gedeckt wird durch die immer mehr in den Vordergrund tretende Bedeutung der spezifisch geistigen sozialpsychischen Faktoren. Der Beweis hierfür liegt in dem einfachen Zusammenhang, dass für die Bethätigung des Rechtes, der Kunst, der Dichtung und Wissenschaft schliesslich besondere Stände erwachsen, deren Dasein ohne eine materielle Speisung aus den Kräften der gewachsenen Volkswirtschaft gar nicht möglich wäre [1].

---

[1] Vgl. Ratzel, Völkerkunde [2] 1, 24: Dem geistigen Kulturbesitz liegt der materielle zu Grunde. Geistige Schöpfungen kommen als Luxus nach der Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse. Jede Frage nach der Entstehung der Kultur löst sich daher auf in die Frage: Was begünstigt die Entwicklung der materiellen Grundlagen der Kultur? Hier ist nun in erster Linie zu betonen, dass, nachdem in der Benutzung der Mittel der Natur für die Zwecke der Menschen der Weg zu dieser Entwicklung gegeben ist, nicht der Reichtum der Natur an Stoffen, sondern an Kräften oder besser gesagt, an Kräfteanregungen es ist, der die höchste Schätzung verdient. Auch der Satz von Engels, L. Feuerbach (1888), S. 61: in den höheren „Ideologieen", wie Philosophie und Religion, wird „der Zusammenhang der Vorstellungen mit ihren materiellen Daseinsbedingungen immer verwickelter, immer mehr durch Zwischenglieder verdunkelt. Aber er existiert" — ist noch an sich richtig: vorausgesetzt, dass er nicht die volle Abhängigkeit der geistigen Faktoren allein von den materiellen bedeuten soll.

Digitized by Google

Im übrigen aber weisen die Erwägungen, die uns zuletzt beschäftigt haben, nun schon längst auf eine zweite Frage hin, in die hier noch mit einigen Bemerkungen eingetreten werden soll. Wenn sich neue Kulturerrungenschaften je länger je mehr erst langsam dem ganzen Kulturkörper mitteilen: auf welchem Wege geschieht das? Die Voraussetzung für diese Möglichkeit ist gegeben in der fortschreitenden sozialen Gliederung des Kulturkörpers. So wird diese denn von ausserordentlicher Wichtigkeit für das Verständnis der Wirksamkeit der sozialpsychischen Faktoren: denn offenbar wirken diese Faktoren ja überhaupt nicht direkt aufeinander, sondern thun das immer nur indirekt durch Vermittlung des Kulturkörpers, d. h. jetzt: durch Vermittlung der sozial abgestuften Gesellschaft [1].

Die Ausbildung der sozialen Gruppen an sich ist natürlich nur eine andere Seite der Differenzierung der sozialpsychischen Faktoren. Es kann also nicht überraschen, wenn wir als primitivste soziale Gruppe die natürliche Gruppe des Geschlechts finden — die Gruppe, die, abgesehen von dem Fortpflanzungszusammenhang, an sich durch nichts zusammengehalten zu sein braucht, als durch die Sprache. Aber gleich alt vielleicht mit ihr, gewiss jedoch auch sehr primitiv ist die wirtschaftliche soziale Gruppe, mag sie nun als Hausgemeinschaft zunächst mit der natürlichen Gruppe den Personen nach zusammenfallen, oder mag sie schon als wirtschaftliche Gemeinschaft engere Kreise der ursprünglichen Gruppe umfassen. Ihre Formen, höher entwickelt und differenziert, tragen in sich schon die Potenz der Selbstorganisation in so hohem Grade, dass sich grosse Wirtschaftseinheiten selbst ohne hinzukommende Staatseinheit häufig genug als lebensfähig erwiesen haben. Doch über die natürlichen und wirtschaftlichen sozialen Gruppenbildungen steigen bald die geistigen empor: Festgenossenschaften, Kultusgenossenschaften, schliesslich Kirchen: sie alle von primitiver

[1] Das ist beiläufig auch noch einer der Gründe, warum die Entwicklungsstufen der sozialpsychischen Faktoren an sich noch in kein Kausalitätsverhältnis sehen lassen; da ihre Aufstellung logisch auf einem statistischen Verfahren beruht, so werden durch sie nur Ergebnisse über das Verhalten von Massen gewonnen. Massenerscheinungen sind aber an sich keine sozialen Erscheinungen; sie ergeben nur arithmetische Grössen, keine sozialen; und die Gliederung der Gesellschaft ist etwas ganz anderes, als ihre Masse.

Digitized by Google

Wurzel, während die höheren Gruppen geistig-sozialpsychischen Lebens, auf künstlerischem oder wissenschaftlichem Gemeinbesitz beruhend, als völlig selbständige Bildungen erst der individualistischen Kultur angehören. Die typisch späteste Bildung von allen primitiven Genossenschaften, aber zugleich die höchste und abschliessende, ist endlich die Genossenschaft des Rechts und der Rechtswahrung, der Staat.

Eben aber weil der Staat die letzte und höchste gesellschaftliche Bildung ist, so ist er auch die allgemeinste — und darum fällt im normalen Entwicklungsgang die Summe der natürlichen Gruppenbildungen, die Nation, mit dem Staate zusammen. Und weil der Staat die allgemeinste Bildung ist, so umfasst er in sich alle anderen Gruppen und hat die Verpflichtung ihrer Vertretung nach aussen: und damit über sie selbst absolute Gewalt, soweit die Vorsorge für diese Vertretung in Betracht kommt. Selbstverständlich erhöht diese Gewalt auch seinen Einfluss nach innen: und darum streben alle sozialen Gruppenbildungen danach, ihrerseits auf diesen Einfluss zu wirken, wie er selbst auf sie zu wirken beflissen ist. So erhält der Staat jene zentrale Stelle, die er in der geschichtlichen Entwicklung einnimmt: er ist der Durchgangspunkt aller sozialen Machtbestrebungen, mögen sie von ihm selbst, oder mögen sie von anderen sozialen Gruppen ausgehen.

In diesem Zusammenhang liegt die Erklärung dafür, dass die politische Geschichte, insofern sie volle kollektivistische Staatsgeschichte, nicht bloss individualistische politische Geschichte ist, sich die Kulturgeschichte bis zu einem gewissen Grade einverleiben kann. Man sieht aber leicht, dass sie das auch bei der strengsten kollektivistischen Erweiterung, in deren vollstem Umfang sie nur selten gepflegt wird, gleichwohl immer noch von einem einseitigen Standpunkte aus thut: nämlich nicht vom Standpunkte des geschichtlichen Lebens aller sozialen Organismen, sondern nur von dem eines einzigen, wenn auch des mächtigsten, des Staates. Dadurch wird die historiographische Aufgabe allerdings sehr erleichtert; aber die Betrachtung alles nicht spezifisch staatlichen Lebens muss notwendig in schiefer Beleuchtung, nämlich in der Beleuchtung der staatlichen Machtbestrebungen dieses Lebens, zum Ausdruck gelangen.

Wenn aber nun im Laufe der Verselbständigung der sozialpsychischen Faktoren die sozialen Gruppenbildungen für diese

Digitized by Google

in immer grösserer Anzahl und Intensität auftreten, sie alle unter normalen Verhältnissen wieder umschlossen von einer grössten, mächtigsten Gruppenbildung, dem nationalen Staate: wie machen sich dann die inneren Entwicklungsstufen der sozialpsychischen Faktoren, die Kulturzeitalter, in diesen Bildungen bemerkbar? Man sieht wohl: in dieser Richtung liegt der tiefere Gehalt jeder Kulturgeschichte. Selbstverständlich sind die hier auftretenden Bildungen im einzelnen, entsprechend singulären Entstehungen und Lösungen sowie Veranlassungen und Hindernissen der sozialen Gruppenbildung äusserst verschieden: aber gleichwohl gibt es auch für sie eine Reihenfolge feststehender gesetzmässiger Vorgänge. Sie kann hier im einzelnen freilich nicht verfolgt werden; dazu würde ein Eingehen in die detaillierteste Charakteristik der einzelnen Kulturzeitalter notwendig sein. Ich muss dafür noch einmal auf den in dieser Hinsicht noch völlig unbeachtet gebliebenen Inhalt meiner Deutschen Geschichte verweisen. Wohl aber ist es möglich, mit zwei Worten wenigstens den Anfangs- und Endpunkt dieser Vorgänge auch hier zu charakterisieren.

Im Beginn der Entwicklung zeigt sich die Wirkung des noch nicht zu stärkerer Intensität und Differenzierung seines Inhaltes entwickelten Diapasons der sozialpsychischen Faktoren darin, dass fast nur die sozialen Gruppen als Ganze einen besonderen psychischen Charakter aufweisen; auch sind sie zunächst noch gering an Personenzahl. Zugleich aber gehen die einzelnen Personen in ihnen noch fast ganz im Charakter ihrer Gruppe auf: sie sind noch Exemplare des Gruppenindividuums. Es ist nach der Seite des Einzelnen hin das, was man sich gewöhnt hat, etwas dunkel mit dem Ausdrucke Gebundenheit der Persönlichkeit zu bezeichnen. Am entgegengesetzten Pole der Entwicklung dagegen ist der Diapason der sozialpsychischen Faktoren, also der Charakter eines höchststehenden Kulturzeitalters, durch besondere Intensität und Differenzierung der einzelnen psychischen Lebenserscheinungen ausgezeichnet. Dem entspricht dann die höchste Differenzierung und Intensität der psychischen Leistungen auch der Einzelpersönlichkeit und eine viel lockerere Verfassung der sozialen Gruppen, die deshalb an Zahl der Personen ausgedehnter sein können. Die Entwicklung selbst aber verläuft in ganz bestimmten Stadien zwischen den beiden charakterisierten Extremen. Den Zusammenhang dieser Extreme selbst jedoch

Digitized by Google

hat neuerdings Simmel in dem Gesetz der Proportionalität zwischen der Steigerung des Individuellen und dem Anwachsen der Sozialgruppe ganz allgemein zum Ausdruck gebracht[1]. Simmel ist dabei von der Sozialpsychologie der Gegenwart ausgegangen. Indem er nun ihren Vorgängen ein Gesetz entnommen hat, das, wie wir sahen, auch das geschichtliche Leben beherrscht, ist für dessen vorgetragene historische Auffassung zugleich seitens der systematischen Psychologie der Beweis der Richtigkeit geliefert.

VIII.

Und nun, am Schlusse unserer Betrachtungen, die Frage: Was ist Kulturgeschichte? Ich denke, das Problem ist jetzt sehr einfach zu lösen.

Wir haben auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft zwei Strömungen zu unterscheiden gehabt, die individualistische und die kollektivistische. Nach den vorstehenden Ausführungen wird man die kollektivistische Strömung mit demselben Rechte als kulturgeschichtlich bezeichnen können, mit dem man für die individualistische den Ausdruck politisch gebraucht. Freilich beide Ausdrücke decken nicht vollkommen den darunter vorgestellten Inhalt; sie sind nur a potiori gewählt. Man würde daher vielleicht gut thun, sie beide im angeführtem Sinne lieber nicht zu gebrauchen.

Wir haben weiter gefunden: das geschichtliche Leben, soweit es nicht eminent individualistisch angeregt ist, verläuft in der Entwicklung der sozialpsychischen Faktoren der Sprache, der Wirtschaft und der Kunst, der Sitte, der Moral und des Rechts; und bestimmte Entwicklungsstufen dieser Faktoren charakterisieren die Entwicklung des regulären, nationalen Lebens. Die weltgeschichtliche Entwicklung aber kommt zu stande, indem vermöge von Renaissancen, Rezeptionen, Ex- und Endosmosen bei Eintritt bestimmter Bedingungen psychische Errungenschaften der einen Nation auf die andere übertragen und in dem Entwicklungsgang der aufnehmenden Nation zu anderen Formen integriert werden. Nun ist klar: der Nachweis aller dieser Vorgänge ist

[1] Ueber soziale Differenzierung (1890) S. 49. Verwandt ist es schon, wenn Spencer (First Principles § 127) die soziale Bewegung als a change from a incoherent homogenity to a coherent heterogenity bezeichnet. Siehe auch Gumplowicz, Soziologie und Politik (1892) S. 70 f.

Digitized by Google

die Aufgabe der Kulturgeschichte: denn in ihnen vollzieht sich die Entwicklung der Kultur. Die Kulturgeschichte ist mithin die vergleichende Geschichte der sozialpsychischen Entwicklungsfaktoren, und sie verhält sich zur Sprachgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kunstgeschichte u. s. w. so, wie sich sonst vergleichende Wissenschaften zu den ihr untergeordneten Wissenschaften zu verhalten pflegen. Sie operiert infolgedessen auch, natürlich in der Uebertragung auf ihren besonderen Stoff, mit den spezifischen Methoden der vergleichenden Wissenschaften: mit der induktiven Zusammenfassung, Vergleichung und Verallgemeinerung. Die Kulturgeschichte hat somit ihre besondere Aufgabe und ihre besondere Methode: und darum ist sie eine nach jeder Seite hin klar abgegrenzte Disziplin auf dem besonderen Boden der vergleichenden Wissenschaften.

Nun gibt es freilich noch eine andere Definition der Kulturgeschichte; nach ihr ist sie die Archäologie des Bric-à-brac. Es kann niemand verhindert werden, an dieser Definition festzuhalten.

Die Kulturgeschichte aber, wie sie eben definiert worden ist, im Sinne einer Wissenschaft des sozialpsychischen Gesamtverlaufs, ist für alle geschichtliche Richtungen oberste Bedingung. Auch für die individualistische. Denn da diese niemals wird leugnen können, dass die Thätigkeit der historischen Persönlichkeiten mindestens auf den Voraussetzungen, in Wirklichkeit aber auch mit auf den Wirkungen der einmal sich auslebenden Summe sozialpsychischen Lebens beruht und von ihrem Charakter als von einer Notwendigkeit umgrenzt wird, so ist auch für sie die Erforschung des sozialpsychischen Lebens Vorbedingung jedes intimeren Verständnisses ihres besonderen Thatsachenkreises. Ist man aber gar der gewiss richtigen Ansicht, es sei die unterschiedslose Aufgabe der Wissenschaften, aus der Fülle der konkreten Einzelheiten heraus zur Erkenntnis des Allgemeinen, das zugleich das tiefst Grundlegende ist, vorzudringen, so wird die Erforschung des sozialpsychischen Lebens erst recht und in jedem Betracht zur Hauptaufgabe der geschichtlichen Forschung.

Digitized by Google

Nachtrag.

Nach Abschluss der soeben zum Abdruck gelangten Ausführungen kam mir die Replik zu, welche Rachfahl im Juniheft der Preuss. Jahrbücher (84, 544–555) auf jene Kritik seines Aufsatzes über meine Deutsche Geschichte (Preuss. Jahrb. 83, 48–96) veröffentlicht hat, die ich in den „Alten und neuen Richtungen der Geschichtswissenschaft" gegeben habe. Ich gehe hier mit einigen Worten auf sie ein, da sich ihr Inhalt mit den soeben gegebenen Auseinandersetzungen berührt.

Den Kern der Antikritik Rs. bilden Ausführungen über die Ideenlehre. Sie sind namentlich auf S. 547–48 niedergelegt. Hier hören wir zunächst: „Auch das ‚generische Handeln' des Menschen ist vom Zweckmotiv keineswegs unabhängig; es gibt Zweckzusammenhänge, welche ganze Völker und Zeitalter beherrschen, ohne dass sich doch der einzelne bei einer bestimmten Handlung des gesamten Zweckzusammenhanges, der auf ihn einwirkt, klar und deutlich bewusst zu werden braucht: das sind eben die ‚Ideen'. Dadurch erfüllt man auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft das Gebot ‚scire est per causas scire', dass man festzustellen bemüht ist, welcher Zweckzusammenhang es im einzelnen war, der mitwirkend bei einer bestimmten individuellen Handlung in Kraft trat, welches die Entstehung, die Ausbreitung, die Eigenart der Wirksamkeit und die weiteren Schicksale dieser Zweckzusammenhänge waren".

Ich gehe auf die von R. in diesen Worten an erster Stelle aufgeworfene Frage, ob es unbewusste Zweckzusammenhänge gebe, hier nicht weiter ein; unbewusste Zusammenhänge sind jedenfalls notwendige Zusammenhänge; und es ist keine Geschmacksache mehr, ob man notwendige Zusammenhänge Kausalzusammenhänge nennen will oder nicht. R. ahnt das auch selbst, indem er das Wissen von der Wirkung der Zweckzusammenhänge als ein scire per causas bezeichnet. Oder was sonst bedeuten seine dunkeln Worte: „dadurch erfüllt man auf dem Gebiete der Geschichtswissenschaft das Gebot scire est per causas scire"?

Indes diese Frage, an sich gewiss von Bedeutung, erscheint hier, im Verhältnis zu dem überraschenden sonstigen Inhalt der Sätze Rs. nebensächlich. Im übrigen führt R. nämlich aus, die in Rede stehenden allgemeinen Zweckzusammenhänge seien eben die „Ideen". Ja — dann sind die Ideen auch nach R. jetzt auf einmal ein Teil der Zustände! Denn was sind, wie oben eingehend nachgewiesen worden ist, die Zustände anderes als die psychischen Massenzusammenhänge? Unter diesen befinden sich aber auch — wenn auch keineswegs allein — die Zweckzusammenhänge. Und ganz in meinem Sinne führt R. nun weiter aus, das Gebot scire est per causas scire werde auf historischem Gebiete (ich würde hinzusetzen: wenigstens teilweise) erfüllt, wenn man untersuche, welche Zustände auf dem Gebiete menschlichen Wollens (ich würde hinzusetzen: und der sonstigen gesamtpsychischen Funktionen) es im einzelnen waren, die mitwirkend(!) bei einer bestimmten individuellen Handlung in Kraft traten, welches die Entstehung,

Digitized by Google

die Ausbreitung, die Eigenart der Wirksamkeit und die weiteren Schicksale dieser Zustände waren.

Rachfahl ist in diesen Sätzen grundsätzlich vollständig, wenn auch zunächst nur in der Anwendung auf die Zweckzusammenhänge, auf den Boden meiner Ansichten getreten: ein Zeichen von allgemeiner Begriffsverwirrung, das ich in dieser Evidenz bei ihm trotz allem noch nicht erwartet hätte[1]. Unter diesen Umständen wird man gespannt darauf sein können, was er nun noch sonst von den Ideen zu sagen hat. Da erfahren wir denn, dass ihm die Ideen nichts „Mystisches, Supranaturales und Irrationelles" sind; sie sind ihm vielmehr „Agentien" von rein empirischer Natur. Freilich macht er zu dieser Charakteristik dann einen fatalen Zusatz: sie sind ihm das, „wenn es gilt, ihre Wirksamkeit auf den Gang der Dinge in der Geschichte festzustellen." Er bezieht also seine Charakteristik hier bloss auf die Wirksamkeit, nicht auch auf die Entstehung der „Ideen", während er früher ausdrücklich auch von der Entstehung der „Zweckzusammenhänge" gesprochen hat. Warum?

R. bemerkt weiter: „Während der in einer spiritualistischen Weltanschauung wurzelnde Forscher die Ideen ihrem transcendenten Wesen nach etwa als Ausfluss des hinter den geschichtlichen Erscheinungen stehenden göttlichen Prinzips, als Manifestation Gottes fassen wird, wird der Materialist ihre Entstehung und ihre Schicksale als dem Kausalprinzip in derselben Weise, wie das bei den Naturerscheinungen der Fall ist, unterworfen halten." Ich bemerke dazu zunächst nebenbei, dass die Ausdrücke „Spiritualist" und „Materialist" hier in einer durch keinerlei Kenntnis philosophischer Terminologie getrübten Naivität gebraucht sind[2]. Zur Sache hat R. insoweit recht,

[1] Welches grundstürzende Zugeständnis allein schon in dem von R. jetzt übernommenen Gebrauch des Wortes Wirkung für den Einfluss von Zuständen liegt, wird jeder leicht erkennen, der nochmals das oben S. 112 ff. über die Kausalität, nicht Konditionalität der Zustände Gesagte vergleicht.

[2] Natürlich erhebt R. gegen mich auch sonst wieder den tendenziösen Vorwurf des Materialismus. Diesmal vor allem in der neuen, für manchen vermutlich weniger kontrollierbaren Form, dass ich ein „echter Sohn des Positivismus" sei, „der ja schliesslich im letzten Grunde nichts ist, als ein verschleierter Materialismus". Nicht für R. mehr, aber sonst zur Beherzigung citiere ich dagegen die Worte Nippolds (Kirchengesch. [3], III, 2 S. 30): „Ebensowenig kann der Positivismus von Comte und Mill und Taine mit dem Materialismus gleichgestellt werden. Denn derselbe ist seiner Natur nach Agnostizismus, Abstentionalismus". Wir werden sehen, dass Rs. Standpunkt ebenfalls auf eine, wenn auch in sich unklare Agnosie hinausläuft. Was aber den immer wiederholten Vorwurf des Materialismus angeht, so erhebt sich unter dem Eindruck des zähen Festhaltens der Gegner an ihm trotz aller Widerlegungen schliesslich nur noch die Frage cui bono. Und da drängt sich meiner Erinnerung ein Citat aus einer sehr bekannten ministeriellen Rede vom 3. Mai 1895 auf: „Der Materialismus ist die dämonische Macht, welche das Kirchenleben untergräbt und die Volksseele vergiftet. Gegen

Digitized by Google

als er zunächst behauptet, dass die Herkunft der Ideen entweder eine transcendente oder eine immanente sein müsse. Von dieser Grundlage, die also auch R. anerkennt, ergibt sich aber für die historische Forschung notwendig folgendes: bei Annahme der Transcendenz ist eine Zerlegung der Idee auf ihr Herkunftsmomente ausgeschlossen: ein göttlicher Gedanke ist Eins, indivisibel, aus dem Zusammenhang dieser Welt nicht zu erklären. Bei Annahme der Immanenz dagegen liegt der Forschung gerade und vor allem anderen die Pflicht ob, die Herkunft der Ideen zu erklären, um eben aus ihr ihre Wirksamkeit zu begreifen. Es kann das nun aber wieder, nach R. selbst, nur durch Untersuchung der Entwickelung der einzelnen Zweckzusammenhänge geschehen; da diese aber gesamtpsychischen Charakters sind, so werden wir dafür in erster Linie in die gesamtpsychischen Gebiete überhaupt, d. h. auf das Gebiet der Zustände verwiesen. Und insofern diese nun nur aus sich, nicht zugleich auch aus individualpsychischen Einwirkungen ihre Antriebe erhalten, liegen allerdings unbewusst psychische, d. h. kausale Zusammenhänge vor.

R. verbaut sich den klaren Einblick in diese einfache Lage durch die, mir im übrigen sehr willkommene Hereinziehung von Ranke. Er bemerkt nämlich: „Wenn nun auch Ranke zu wiederholten Malen im Zusammenhange mit seiner ganzen Weltanschauung seinen Ansichten über die metaphysische Bedeutung der Ideen Ausdruck gegeben hat, so kann man doch deshalb nicht behaupten, dass er für die wissenschaftliche Betrachtungsweise das Irrationelle als Agens in die Weltgeschichte eingeführt hat; denn ob er auch vom metaphysischen Standpunkte aus von einer ‚Welt des Scheins' sprach, empirisch war ihm diese doch volle Realität; und wenn er auch an dem göttlichen Ursprunge der Ideen, was ihre transcendente Natur anbetrifft, festhielt, so wusste er doch sehr wohl, dass für das wissenschaftliche Erkennen ihre Wirksamkeit nur von empirischem Standpunkte aus in Betracht komme." Warum spricht denn R. hier auf einmal wieder nicht auch vom Entstehen der Ideen, sondern nur noch von ihrer Wirksamkeit? Weil Ranke dieses Entstehen von dem Standpunkte seiner Weltanschauung aus völlig konsequent immer als etwas Unbegreifliches angesehen hat und darum gar nicht daran denken konnte und gedacht hat, dieses Entstehen zu untersuchen! Und da soll der metaphysische Standpunkt Rankes auf seine wissenschaftliche Arbeit nicht eingewirkt haben? Es war vorauszusehen, dass die angeblichen Hüter der Rankeschen Geschichtsauffassung vor der Rankeschen Transcendenz der Ideen Halt machen würden: denn eben in diesem Punkte, und das heisst im Kardinalpunkte, gehört Ranke dem Denken eines verflossenen Zeitalters an. Thun sie das nun aber wirklich, so mögen sie bedenken, dass sie Ranke damit völlig unhistorisch auffassen: denn bei ihm war die Transcendenz der Ideen schon nach dem geistigen Charakter seines Zeitalters durchaus wesentlich: und dass sie, nebenher

---

diesen Dämon gilt es heute anzukämpfen mit allen Mitteln, wo immer er auch in die Erscheinung tritt, mögen solche Lehren gepredigt werden im Leben, im Parlament oder auf den Kathedern."

Digitized by Google

gesagt, an ihm eine capitis diminutio vollziehen, über die namentlich auch der reife Ranke den vollsten Grund gehabt haben würde, als über eine pietätlose Handlungsweise erzürnt zu sein. Sehen die Gegner aber von der Transcendenz der Ideen ab, so bleibt ihnen logisch nur die Annahme der Immanenz übrig: und dann begrüsse ich sie als auf dem Boden meiner Anschauung angelangt.

R. sieht sich bei dieser Alternative, deren Zwang er offenbar dunkel gefühlt hat, in einer schlimmen Lage. Wie von vornherein anzunehmen, hilft er sich dabei schliesslich mit einer unklaren Halbheit. In Sachen der Transcendenz rückt er weit von Ranke weg: „Mir selbst liegt es natürlich (dies ‚natürlich' ist köstlich) durchaus fern, Ideen von supranaturalistischer Bedeutung als ‚Agentien' der verfassungsgeschichtlichen Bewegung zu erklären; wohl halte auch ich daran fest, dass die Ideen als die treibenden Kräfte geschichtlichen Werdens aufzufassen sind, aber Ideen, welche nur in der Realität des Geschehens selbst gegeben sind, deren Existenz und Wirksamkeit auf rein empirischem Wege der wissenschaftlichen Erkenntnis erschliessbar sind, und deren transcendente Natur eine Sache des Glaubens, nicht aber des Wissens ist." Ich brauche wahrlich nicht in die Detailkritik dieses Passus einzugehen: der Leser wird sich auch ohnedem sagen, dass „treibende Kräfte" doch irgendwoher eine Triebkraft erhalten haben müssen, sei es transcendental oder immanent, und dass die Frage nach der Entstehung der Ideen wieder sorgsam zu Gunsten der anderen nach ihrer „Existenz und Wirksamkeit" umgangen erscheint.

R. ist mit seinen allgemeinen Anschauungen am toten Punkte angelangt; von Ranke hat er sich getrennt, von neueren Auffassungen will er nichts wissen. Freilich „will" ist wohl zu viel gesagt. Er schwankt vielmehr haltlos hin und her. So verlohnt es sich auch nicht, noch auf das Detail einzugehen, womit er die „Ideenlehre" seines früheren Aufsatzes weiterhin zu stützen bestrebt ist; die reizlose Möglichkeit, ihm hier eine Anzahl weiterer kleiner und grosser logischer Sünden nachzuweisen, bleibt ja offen, falls etwa ein Eingehen in dieser Richtung gewünscht werden sollte.

Dagegen möchte ich noch auf ein paar Bemerkungen Rs. am Schlusse seiner Antikritik zu sprechen kommen. R. äussert hier: „Interessant ist nur, dass ... auch jetzt noch L. eine eingehende theoretische Darlegung seiner Ansichten über das ‚neue Zeitalter der Geschichtswissenschaft' ablehnt." Selbstverständlich habe ich von solchen Ansichten über ein „neues Zeitalter der Geschichtswissenschaft" nie geredet; dass ich mich aber nicht scheue, generelle Beiträge zur Historik zu liefern, mag R. dem obenstehenden Aufsatze entnehmen. Dass dagegen die älteren Richtungen, welche trotz Droysen, Schäfer und anderen Historik für „Spekulation" zu halten geneigt sind, deren in neuerer Zeit gegeben hätten, ist mir weniger bekannt. Fährt R. dann aber fort: „Wenn man den Satz anwenden wollte, dass man die methodischen Fortschritte an ihren Früchten erkennen werde, so müsste man, aus der bisherigen Praxis der Forschung und Darstellung (d. h. aus meiner Deutschen Geschichte) zu schliessen, zu einem sehr traurigen Urteile ... gelangen": — so bedarf dieser Satz noch einiger Erörterung.

Es ist nicht das erste Mal, dass der Versuch gemacht wird, über die

Digitized by Google

neuen, sich erst emporringenden Bestrebungen, welche eine andere historische Betrachtungsweise zunächst nur in programmartig das Ganze ins Auge fassenden Werken durchführen können, vermöge einer sogenannten „Detailpolemik", d. h. durch den Nachweis von positiven Einzelfehlern den Stab zu brechen. Der alte Kampf zwischen den notwendig in Einzelheiten unsicheren Aufsuchern neuer Ziele und den beati possidentes, den Inhabern alter, wohlarrondierter geistiger Erbschaften, die vornehmlich im Kleinen gross sind, wiederholt sich auch hier. Aber er hat doch eine besondere Färbung angenommen. In der Kreuzzeitung vom 23. Mai (Nr. 239) plaudert ein gut instruierter, aber harmloser Anonymus: „Was nützt uns alle die Kultur und Nationalökonomie der modernen Geschichtschreibung, wenn das gute Alte und Bekannte nicht geboten wird und das neue Buch von Irrtümern aller Art wimmelt? Da muss sich doch jeder Vernünftige sagen, unter diesen Umständen bleibe ich lieber bei der alten Richtung.... Diese letztere, durchaus praktische und zeitgemässe Ueberlegung ist auch ohne Zweifel geeignet, der ganzen neuen Richtung ein sehr kurzes Leben in Aussicht zu stellen." Das ist des Pudels Kern: vermöge einer Detailkritik, von der jeder Kundige weiss, dass sie gegenüber jedem Buche von dem Charakter meiner Deutschen Geschichte jederzeit mit demselben Rechte angestellt werden kann, mit dem ein Miniaturmaler in einem Freskobild die Eigenheiten seiner Auffassung und Technik zu finden beanspruchen würde, soll die neue Richtung „vernichtet" und dem „Spiritualismus" der alten Richtungen der Platz gesichert werden.

Es ist klar, dass ein solches Verfahren ebenso unlogisch wie unredlich ist, dass die Entwickelung des modernen Denkens über solche „praktische und zeitgemässe Ueberlegungen" hinweggeht, und dass es ein verhängnisvoller Irrtum ist, zu glauben, das Schicksal einer geistigen Bewegung hänge von einer Person oder einem Buche ab. Was die von ultramontaner und anderer Seite an meinem Buche geübte „Detailkritik" angeht, so wäre die Zeit, auf sie zu antworten, billigerweise höchstens erst dann gekommen, wenn die Gegner sich auf die Prüfung der allgemeinen Zusammenhänge meines Buches eingelassen und sich nicht gescheut haben würden, ihre eigenen, nach wiederholter Versicherung durchaus wohlgeordneten prinzipiellen Anschauungen systematisch vorzulegen. Bis dahin aber wird es wohl noch gute Weile haben, soweit aus dem tragikomischen Schicksal Rachfahls ein Schluss gezogen werden kann.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Der Kalenderstein von Stürzelbronn in Lothringen. Krauss gibt in seinem Werke: Kunst und Altertum in Lothringen, Bd. III, S. 962 die Abbildung eines Steins wieder, der sich in dem ehemaligen Cistercienserkloster Stürzelbronn in Lothringen befand und nunmehr glücklicherweise wieder befindet. Er kopiert sie nach einer in den 50er Jahren angefertigten Abbildung, da der Stein, wie er sagt, „seither gelitten hat". Ich wurde auf den Stein aufmerksam gemacht durch Herrn Oberlandesgerichtsrat Christ zu Heidelberg, der mir eine selbstgenommene Abschrift des gereinigten Steines sandte, mit der Bitte, ihm eine Deutung davon zu geben. Da das, was bisher über den Stein gesagt wurde, irrig ist und meines Wissens eine solche Tafel noch nie richtig veröffentlicht oder besprochen wurde, will ich dieses hiermit thun. Auch mir scheint dieser Stein — wie Krauss es meint — als epigraphisches Kalendermonument ein Unikum zu sein. Calmet, der Historiker Lothringens im vorigen Jahrhundert, sagt zur Erklärung der Inschrift: „Ce n'est autre chose qu'une espèce de calendrier ou de clef pour fixer les fêtes mobiles, à commencer au dimanche de la Septuagésime." Wenn das heissen soll, dass man bei dem Fixieren vom Sonntag Septuagesimae ausgeht, so ist das völlig irrig, denn von diesem selbst beweglichen Tage aus sind die übrigen beweglichen Feste stets um dieselbe feststehende Anzahl Tage entfernt, und man braucht dafür keine Jahrestabelle aufzustellen. Der Termin, von dem aus die Berechnung der beweglichen Feste, mit Hilfe der Tabelle des Steines stattfinden soll, muss daher notwendig ein im Kalender feststehender sein. Wenn aber Krauss mit seinem Citat von De Waillys Paläographie meint (S. 962), dass die Angaben des Steins mit den Claves terminorum identisch seien oder auch nur zusammenhingen, so ist auch dieses irrig. Für diese Claves hätte es bloss einer Vertikalzeile zu den 19 goldenen Zahlen bedurft, da die Sonntagsbuchstaben keinerlei Einfluss auf sie haben.

Digitized by Google

Der Stein enthält vielmehr die Angabe des Zwischenraums zwischen dem Weihnachtstage und dem Sonntag Invocavit. In dem Kalender der Herrad von Landsberg heisst es: In hac pagina invenitur — — — quot sint hebdomadae ac dies a nativitate domini usque in dominicam quadragesimae, und dieses wird dann Jahr für Jahr dem Ostercyklus nach durch Punkte und Striche angegeben, und dann auch Memorierverse wiedergegeben, nach denen man in den einzelnen Jahren des 532jährigen Cyklus das Intervallum a die natalis domini usque ad quadragesimam nach Wochen und Tagen feststellen kann (vgl. Piper, Die Kalendarien der Angelsachsen etc., S. 34 ff. und ebenda S. 31). Demselben Zwecke dient nun auch die Tabelle des Steines, die ich hier gegen die Wiedergabe bei Krauss ergänzt und verbessert (beides durch *Cursive* gekennzeichnet) wiedergeben will.

I	IX	IX	IX	IX	VIII	*VIII*	*VIII*
II	VII	VII	VII	VII	VII	*VII*	*VII*
III	X	X	X	X	X	IX	*IX*
IIII	IX	VIII	VIII	VIII	VIII	*VIII*	*VIII*
V	VII	VII	VII	VII	VI	*VI*	*VI*
VI	X	X	*IX*	*IX*	*IX*	*IX*	*IX*
VII	VIII	VIII	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VII*	*VII*
VIII	XI	XI	*XI*	*X*	*X*	*X*	*X*
IX	IX	IX	*IX*	*IX*	*IX*	*IX*	*VIII*
X	VIII	VIII	*VII*	*VII*	*VII*	*VII*	*VII*
XI	X	X	*X*	*X*	*X*	*X*	*X*
XII	IX	IX	*IX*	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VIII*
XIII	VII	VII	*VII*	*VII*	*VII*	*VII*	*VI*
XIIII	X	X	*X*	*X*	*IX*	*IX*	*IX*
XV	VIII	VIII	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VIII*	*VIII*
XVI	VII	VII	VII	VI	VI	VI	*VI*
XVII	X	IX	IX	IX	*IX*	IX	*IX*
XVIII	VIII	VIII	VIII	VIII	VII	VII	*VII*
XIX	XI	XI	X	X	X	X	*X*
+	A.	B. I	C. II	D. III	E. IIII	F.V	*G. VI*

Die VIII bei XVII E, die auch die Christsche Lesung zeigt, ist ein entschiedener Fehler des Steinmetzen. Die nach Krauss abgebrochene zweite Hälfte der Zeilen XVI und XVII ist nach Christ noch vorhanden und die Schlusszeile mit den Sonntagsbuchstaben nach der Reinigung der Steinplatte von dicker Kalktünche bis auf G.VI noch vollkommen lesbar.

Die Bedeutung der Tafel ist nun folgende. Sie gibt, wie schon gesagt, den Zwischenraum zwischen dem Weihnachtstage und dem

Digitized by Google

Sonntage Invocavit in Wochen und Tagen wieder. Die Wochen finden wir auf dem Mittelfelde selber, die überschiessenden Tage in der Schlussreihe neben den Sonntagsbuchstaben.

Man kann sich durch Zählung der Tage an der Hand der 35 Kalender und unter Vergleichung einer Ostertabelle wie Tafel XI meiner „Zeitrechnung" leicht von der Richtigkeit der von mir wiederhergestellten Tafel überzeugen. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen.

Bei der goldenen Zahl IX und dem Sonntagsbuchstaben G ist Ostern am 8. April, folglich (im Gemeinjahr) Invocavit am 25. Februar. Der „Zwischenraum", d. h. die Zeit vom 25. Dezember (ausschliesslich) bis zum 25. Februar (einschliesslich) beträgt 62 Tage oder 8 Wochen und 6 Tage. Die 8 Wochen finden wir im Felde im Schnittpunkt der Querreihe IX mit der Längsreihe G, die 6 Tage in der Schlusszeile neben dem G verzeichnet. So war es z. B. im Jahre 1319. Auf den Schalttag ist aber (der Anlage des römischen Kalenders gemäss) bei dieser Tabelle keine Rücksicht genommen[1]. Bei einem Schaltjahre (wo wie immer zu Osterberechnungen der zweite Buchstabe verwendet werden muss) ist der Tageszahl stets eine Einheit für den Schalttag hinzuzufügen. So sind im Jahre 1072 z. B. bei der goldenen Zahl IX die Jahresbuchstaben des damals eintreffenden Schaltjahres AG. Hier muss den in der Tafel unter IX G gefundenen 8 Wochen und 6 Tagen 1 Tag hinzugefügt werden. Ein Gleiches hat z. B. 1048 zu geschehen, wo die Werte IIII und CB zur Anwendung kommen. IIII und B ergeben im Felde 8 Wochen, unten 1 Tag. Das wirkliche Intervall aber ist 8 Wochen 2 Tage wegen des hinzuzufügenden Schalttages. Invocavit traf also 1048 auf den 21. Februar.

Die Anwendung dieses „Intervalls" zur Osterberechnung hat sich lange im Mittelalter gehalten. Dass sie sich bereits im Werke der gelehrten Aebtissin des Klosters Hohenburg im Elsass, Herrad von Landsberg († 1195), fand, sahen wir; wir finden sie auch noch in einem deutschen Kalender von 1435 aus der Bamberger Diöcese verwendet, wo in zwei Kolumnen „die Wochen vom Christtag bis auf den weissen Sonntag" und „die übrigen Tage" der Ostertafel angehängt sind. Auch in dieser Reihe ist dem Schaltjahr keine Rechnung getragen (abgedruckt in Mitteilungen aus dem Osterlande, Altenburg 1869, Bd. XIX, auch im Osterprogramm des Friedrichsgymnasiums zu Altenburg für 1869). In Stein verewigt wird aber diese Tafel nur in dem einzigen Exemplar von Stürzelbronn vorhanden sein.

Archivrat Dr. Grotefend (Schwerin).

---

[1] Dasselbe ist auch bei Herrad von Landsberg der Fall, wie ihre eigenen Worte es angeben (Piper a. a. O. S. 31).

Digitized by Google

Ergänzungen zu Lamberts Hersfelder Klostergeschichte. In der von Georg Waitz im 11. Bande des Archivs der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde S. 311 näher beschriebenen Handschrift 76. 30. Aug. fol. der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel finden sich unmittelbar nach den mehrfach gedruckten [1] Excerpten aus Lamberts „Institutio Herveldensis ecclesiae" Auszüge aus einer bis zum Jahre 1126 reichenden „Cronica ab origine urbis Romanae", in der Waitz einen Ekkehard erkannte. Den letzten Teil dieser Auszüge hat Joachim Johann Mader in seinen Antiquitates Brunsvicenses (ed. 2. 1678 S. 135—143) herausgegeben und aus ihm Leibnitz in seinen SS. rer. Brunsv. (I S. 707—710) wieder abdrucken lassen. Die sonst ziemlich wertlosen Excerpte erhalten dadurch ein allgemeineres Interesse, dass uns in ihnen auch ein bis jetzt nicht beachtetes Stück aus dem zweiten Buche von Lamberts Hersfelder Klostergeschichte aufbewahrt ist. Es behandelt die Gefangenschaft und Flucht des Bischofs Burghard II. von Halberstadt (1060—1088). Bei der Wichtigkeit der Stelle für die Kritik der Schriften Lamberts wird hier der ganze Abschnitt über Heinrich IV. und Heinrich V., in dessen Mitte sie sich findet, mitgeteilt, und zwar auf Grund einer Kollation mit der Handschrift, die der Herr Oberbibliothekar Dr. O. v. Heinemann mit grösster Zuvorkommenheit selbst besorgte [2]. Dr. v. Heinemann beseitigte aus dem Texte Maders verschiedene böse Lesefehler, bestätigte mir insbesondere durch genaueste Untersuchung und Einsendung eines Faksimile, dass an der entscheidenden Stelle dem Zusammenhange entsprechend „libri", nicht mit Mader und Leibnitz

[1] Zuletzt von Oswald Holder-Egger, Lamperti monachi Hersfeldensis opera, Mon. Germ. SS. rer. Germ. in usum scholarum (1894) p. 341–354.

[2] v. Heinemann hat auch festgestellt, dass die ganze Handschrift Aug. fol. 76. 30 von einer Hand geschrieben ist. Die letzte darin angeführte Jahreszahl ist 1526. „Von einem monachus Hamerslebensis," sagt er, „habe ich darin ebenso wenig etwas gefunden wie auch nur eine Andeutung, dass sie aus dem Kloster Hamersleben stamme." In die Diöcese Halberstadt weist aber das Interesse des Excerptors für die Halberstädter Bischöfe; und dass sie früher Eigentum des Klosters Hamersleben gewesen sei, sagt Mader in der Vorrede ausdrücklich. Die zusammenhängenden Excerpte aus der Hersfelder Klostergeschichte bieten bekanntlich am Schluss die Notiz: „Plus habetur in fundatione Pegau, item Gozeke monasteriorum". Man könnte diese Worte auf weitere Mitteilungen aus der Institutio Herveldiae in den Excerpten aus den Chroniken dieser Klöster deuten; v. Heinemann jedoch bemerkt: „Die betreffenden Stücke der Handschrift sind darauf hin genau durchgesehen, aber es hat sich keine Hinweisung auf dieses Werk und auch keinerlei Benutzung desselben konstatieren lassen."

Digitized by Google

„librum" zu lesen ist. (Cursiv gedruckt sind hier die nicht wörtlich oder dem Sinne nach der Vorlage, also dem Ekkehard und an einer Stelle der Institutio Lamberts, entnommenen Bemerkungen des Excerptors.)

„Henricus quartus, filius regis, licet puer, successit. Mater eius Agnes gubernavit imperium ad tempus *etc.* Anno Domini 1057. Imperat annis *L, scilicet* XLII *dicit praesens chronographus* [1] *quando haec scripsit. Vide alibi de gestis Hinrici in chronica Magdeburgensi. Item de statu terrarum et bello sub eo in chronico Halberstadensi.* Otto dux Bavariae accusatur a proditore nequam Egenone, amisit ducatum [2]. Otto et episcopus Halberstadensis Borchardus, qui et Bucco, concitaverunt contra Hinricum tirannice agentem nobiles et episcopos et papam Alexandrum *et cetera* 72. Hildebrandus fit papa Gregorius septimus contrarius Hinrico. Ancelmus Lucensis episcopus scriptis defendit Gregorium, Wicberto contra eum intruso per Caesarem. Alii vituperabant. Hinricus Saxones molestavit. Veniam obtinuit a papa 1077. Sed iterum recidit [3]. Deposuit imperialia filio 1106. Sed iterum bellum parans nuntiatur mortuus VII. Id. Augusti. *Compilator libri de Herveldie institucione scripsit,* Burchardum episcopum Halberstadensem ab eo inter ceteros captivitate detentum super Goswinesteyn: alios alibi [4]. Sed taliter fuit liberatus. Rex [5] sororem suam invitaverat, que fuit coniux Salomonis regis Ungarie (*ut dicit ipse*) [6], que cum redire [7] vellet ad propria, Hinricus episcopum eidem tradere voluit abducendum [8] ad Ungariam. Audivit hoc aulicorum unus, episcopo consangwineus: dat episcopo consilium, ut [9], cum in navi abduceretur, respiceret ad litus. Cumque videret ibi virum equitem, manum dexteram capiti imponentem, petat [10] duci ad litus, quasi necessi-

[1] Ekkehard. Das „quando haec scripsit" (nicht mit Mader „*qui* h. s.") bezieht sich auf eine frühere Notiz des Excerptors (Archiv Bd. 11 S. 311): „Prosequitur auctor huius cronice imperatores et papas a principio *usque ad annum 1099* . . . Et iterum addens persequitur" etc.

[2] Hier folgt in der Handschrift, rot durchstrichen: Itaque reconciliatur.

[3] recidi(va)vit Ms.

[4] Vgl. Ann. a. 1075 (O. HE, Lamperti Opera 1894) p. 238. 256.

[5] Vgl. Ann. a. 1076 p. 265–268.

[6] Nämlich „compilator libri de Herveldie institucione".

[7] Der Ausdruck lässt erkennen, dass die vom Excerptor gekürzte Darstellung ähnlich lautete, wie Ann. p. 265, 31: „*cum*que ad maritum *redire* pararet".

[8] Vgl. Ann. p. 266, 1: „rogavit eam, ut episcopum secum *abduceret*".

[9] Vgl. Ann. p. 266, 21: „monetque, *ut, dum* ad ea loca navigans pervenisset" etc.

[10] patat Ms.

Digitized by Google

tatis[1] causa *etc.* Et fit ita[2]. Ille eques amicus advolat, episcopum ad ceteros, quos armatos absconderat, adducit sedique proprie[3] restituit[4]. *Sed non hec consonant Halberstadienses*[5].

Hinricus V. anno Domini 1106. Apud Maguntiam congregato consilio omnium nobilium rex Hinricus a patre regalia suscepit, imprecanti sibi cum lacrimis prospera *etc.* A principibus et legatis apostolicis rex eligitur et confirmatur. Misit ad papam novus rex, promisit subiectionem, bene incepit. *Vide in chronica Halberstadensi similia huic de Pascali papa et hoc Hinrico. Et tandem, quomodo sub papa Calixto omnia sunt pacata inter ipsum et sacerdotium, anno Domini 1122. Hec eadem ponit iste chronographus, unde hec collegi. Et in morte Hinrici terminatur*, anno Domini 1126; qui sine liberis obiit Traiecti, sepelitur Spire.

Puto[6] *Lambertus vocatur auctor. monachus Hersfeldensis nobilis historiographus. Sic illum nominat Jeronimus Emser in vita Bennonis episcopi, si tamen sit iste*[7].

Ein Zweifel an der Herkunft der Mitteilung über Burghard II. aus der Klostergeschichte Lamberts ist nicht möglich. Das ausdrückliche Citat bei demselben Excerptor, dem wir auch die zusammenhängenden Stücke aus der „Institutio Herveldensis ecclesiae" verdanken, dem also eine Handschrift zur Verfügung stand, macht jeden weiteren Beweis unnötig. Lambert hat dieselbe Geschichte in seinen Annalen zu den Jahren 1075 und 1076 ausführlich erzählt, im ganzen übereinstimmend[8], aber mit Abweichungen im einzelnen, wie sie ihm seine immer lebhafte Phantasie oder inzwischen erhaltene andere Berichte nahe legen mochten. Bemerkenswert ist dabei die in den Annalen

---

[1] Vgl. Ann. p. 266, 25: „cuiusvis *necessitatis* occasione".

[2] Vgl. Ann. p. 266, 29: „*Fecit ille ut edoctus fuerat*".

[3] „*Sedes propria*" für Bischofssitze auch in den Annalen.

[4] Vgl. Ann. 268, 12: „Saxonibus ... *restitutus est.*"

[5] Nach dieser Bemerkung setzt der Excerptor wieder mit Ekkehard ein, den er unten bezeichnet als „iste chronographus, unde hec collegi".

[6] Dies in ganz kleiner Schrift: ob von der Hand des Schreibers, steht dahin, jedenfalls von ganz gleichzeitiger Hand.

[7] Es ist Ekkehard. Dass die „Institutio Herveldiae", aus der er eine Stelle einfügte, von Lambert herrühre, sagte ihm seine Handschrift auch nicht: er hätte es sonst im Text und auch bei seinen längeren Auszügen aus ihr bemerkt.

[8] Man erkennt sogar, wie in den Noten zum Text angedeutet wurde, noch in der stilistischen Fassung des stark gekürzten Excerpts hie und da dieselbe Feder, namentlich wenn man beachtet, wie sich Annalen und Excerpt von der Darstellung bei Bruno c. 83 gemeinsam unterscheiden.

Digitized by Google

und auch sonst in den Quellen der Zeit meines Wissens[1] nicht genannte Burg Goswinesteyn, wahrscheinlich Gössweinstein an der Wiesent im bairischen Oberfranken.

Auch dem trefflichen Wigand Gerstenberg[2] hat bei der Abfassung seiner bis zum Jahre 1515 reichenden thüringisch-hessischen Chronik die Hersfelder Klostergeschichte noch vollständig vorgelegen. Mit Recht tritt Holder-Egger für diese Thatsache ein. Wenn er aber meint, nur an einer einzigen Stelle citiere Gerstenberg dieses Werk ausdrücklich, und nur aus dem ersten Buche habe er etwas entnommen[3], so ist er mit dieser Annahme im Irrtum. Nachdem nämlich der Chronist auf Grund von Lamberts Annalen über den Einspruch des päpstlichen Legaten Petrus Damiani gegen die Ehescheidung des Königs (Oct. 1069) berichtet hat, fährt er fort (Schmincke, Monimenta Hassiaca I S. 129):

„Dusze vorgeschrebin geschichte beschribet Lampertus Leodicensis in syner Croniken. Von duszer tzweydracht quam grosse errunge, groisz unglucke, unde gross jamer in die cristenheyd, unde alsz man leszet in der Croniken von Hirsfeld an dem andern Buche, so herhuben sich vier grosze plage. Die irste[4], das der Keyszer darnach stunt tag unde nacht, wie er Doringer lant betzwingen mochte. Die ander plage, das der bischoff zu Mentze Doringer lant uff tzehindin gebin tzwingen wulde. Die dritte, wie der Keyszer verfulgete Otten von Saszen Hertzog zu Beyern mit samt dem lande zu Saszen. Die vierde, das der bobist mit dem Keysser tzweydrechtig wart unde mit der paffheyd. Dar usz dan vorters quam so grosze errunge unde tzweydracht tzuzschin den paffen unde den leygen, alsz hyrvor ymche gewest ist, alsz man das wol hirnach horin sal."

Auf die letzte Wendung kommt Gerstenberg zurück zum Jahre 1075, wo er sich schliesslich auf „vile croniken unde Historien" beruft, ohne die Hersfelder Chronik, d. i. die Klostergeschichte, noch einmal zu nennen.

Holder-Egger hat mit guten Gründen auch ein paar Stellen bei Gerstenberg auf die Institutio zurückgeführt, an denen dieser gegen seine Gewohnheit die Quelle nicht nennt. Uebersehen hat er dabei, glaube ich, einen Absatz zu den Jahren 1059, 1060, der sich inhalt-

[1] Auch Dr. Otto Wackermann in seiner ausführlichen Biographie Burghards (Biedenkopf 1878) hat die Burg nicht gekannt.

[2] Dass er sich nicht Gerstenberger schrieb, hat Julius Pistor nachgewiesen, Zeitschr. des Vereins für hess. Gesch., Neue Folge 17 S. 20 N. 18.

[3] N. A. 19 S. 173–176; Lamperti Opera p. XXXI.

[4] Diese Stelle auch angeführt von Pistor a. a. O. S. 106. Pistor hat aber an Lamberts Klostergeschichte nicht gedacht.

Digitized by Google

lich und auch chronologisch an die von ihm hervorgehobene Stelle zum Jahre 1051 über den Zehntenstreit aufs beste anschliesst und aus den Annalen so nicht entnommen werden konnte. Er lautet (Schmincke I S. 110, 111):

„Alsz man schreib nach Goddes geburt 1059 jare, alsz die tzweydracht tzuszchin den tzween bischoffen zu Mentz, unde zu Halverstad uff eyn, unde den tzween stifften Fulda unde Herszfelt uff die andern parthie noch ungescheiden was, so schreib der babist Nicolaus der II. den bischoffin, wie das sie die tzwene stiffte mit keynen tzehindin, noch andern sachen besuerin sulten, unde so bleib die tzweydracht lenger ruuen. In dem jare darnach (1060), du starp der ertzbischoff zu Mentz Luippoldus, unde quam an sine staid der vorgenante Sigefridus, abt zu Fulda. Alsz nu duszer Sigefridus bischoff zu Mentz worden was, von stunt gedachte er tag unde nacht darnach, wie er mochte die tzehinden herkrigin in Doringer lande, unde nicht alleyne von den geistlichen stifften, sundern von dem gantzen lande. Unde alsz hart er vormalsz darwidder was, so harte was er nu dar geyn uff die andern parthie, das machte der eiginnottz, alsz man hiernach wole horin sal."

Von den hier mitgeteilten Auszügen aus der Institutio ecclesiae Herveldensis sind die über die vierte Plage und Burghard von Halberstadt von hervorragender Bedeutung für die Frage nach der Abfassungszeit dieser Schrift. Was darüber Holder-Egger mit so grosser Bestimmtheit entwickelt hat[1], erweist sich als unhaltbar. Nicht unmittelbar nach dem 12. Februar 1074 ist der Prolog geschrieben, sondern nicht vor der zweiten Hälfte des Jahres 1076; denn erst Anfang Juli 1076 kehrte Burghard nach Halberstadt zurück. Andererseits steht fest, dass die Klostergeschichte vor dem Abschluss der Annalen, der zwischen 1077 und 1080 liegt, geschrieben wurde; denn Lambert nennt von seinen zeitgeschichtlichen Arbeiten im Prolog der Institutio nur sein Heldengedicht, was nicht begreiflich wäre, wenn er schon auf die viel ausführlicheren Annalen hätte hinweisen können. Der Satz des Prologs über die den Frieden in Staat und Kirche bedrohende „conspiratio", der sich anzuschliessen Lambert für gefährlich hält, tritt nun in ein ganz anderes Licht. Es liegt nahe, ihn auf den nach Burghards Rückkehr in hellen Flammen auflodernden neuen Sachsenaufstand und die damit in Verbindung stehende, auf Heinrichs Absetzung gerichtete Fürstenverschwörung der zweiten Hälfte des Jahres 1076 zu beziehen, die Lambert in den Annalen (S. 268 ff.) so ausführlich und mit so starker innerer Erregung beschreibt. Aber

[1] N. A. 19 (1894) S. 377–380; Lamp. Opera (1894) p. XXXIII sq.

Digitized by Google

der Satz ist in dem Zusammenhange, in dem er steht, immer noch etwas dunkel. Man darf nicht auf unsicherer Grundlage „berghohe Argumente" aufbauen. Die Hoffnung ist nicht aufzugeben, dass das schmerzlich entbehrte Werk, das um 1500 noch in mehreren Handschriften verbreitet war, in ursprünglicher Gestalt irgendwo wieder zu Tage kommen werde. A. Pannenborg.

Ein Beitrag zur Kritik Peter Harers. Im Besitze des Justizrats Herrn v. Krafft-Dellmensingen in München befindet sich ein aus der Bibliothek Häberlins stammender Quartband, der wie eine von mir auf Veranlassung des Herrn Prof. Stieve vorgenommene Untersuchung ergab, im Jahre 1602 von dem Pfarrer Zimmermann in Schweigern (westlich von Mergentheim) aus verschiedenen ursprünglich selbständigen Manuskripten zusammengestellt und durch eigenhändige Aufzeichnungen erweitert worden ist. Nahezu die ganze erste Hälfte dieses Bandes ist von einer 112 Blätter umfassenden Handschrift ausgefüllt[1], welche den Titel „Bauernkrieg 1525" und auf der Rückseite des ersten Blattes den Vermerk trägt: „Nachfolgende Histori und Geschicht von der Ufrur der Bauerschaft wider den Adel hab ich, Christmann Reuss, dieser Zeit Erpachischer Secretarius, aus einem Buch, so Herr Eberhardt, Graf zu Erpach, mein gnediger Herr, mit s. gn. Hand selbst geschrieben, von Wort zu Wort in dieses Buch verfasst und geschrieben im Jar u. s. w. 1551. (gez.) Christmann Reuss von Langenlonsheim." In Uebereinstimmung hiermit sagt Graf Eberhard selbst in einem von ihm herrührenden und in unserem Manuskript abschriftlich erhaltenen Nachworte, er habe dieses Buch mit eigener Hand innerhalb zehn Tagen eilends geschrieben und Pfingsten 1531 vollendet. — Kein Zweifel,

[1] Was der Band sonst noch an handschriftlichem Material in sich vereinigt, ist nach Wert und Inhalt sehr verschieden. Unter anderem findet sich in ihm neben allerhand weniger interessanten Notizen und Excerpten über den Bauernkrieg ein kurzer, aber, wie es scheint, auf gleichzeitige Ueberlieferung zurückgehender Bericht über das, was sich während des Jahres 1525 in Schweigern zugetragen hat. Auch ein Spottlied auf den Bauernführer Jakob Rohrbach von Böckingen, welches in seinen vier ersten Zeilen mit dem von Liliencron, Hist. Volkslieder III, 463 veröffentlichten Bruchstück übereinstimmt, verdient Erwähnung, obgleich es inhaltlich nicht wesentlich Neues bietet. Eine von David Chidraeus herrührende Beschreibung des Kreichgaus endlich und einige Mitteilungen des Pfarrers Zimmermann über die Genealogie der Grafen von Neipperg und die kirchlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse in Schweigern sind vielleicht lokalgeschichtlich nicht ohne Wert.

Digitized by Google

wir haben es hier mit der bisher vergeblich gesuchten Geschichte des Bauernkriegs zu thun, die nach dem Bericht eines neueren Geschichtschreibers des gräflich-erbachischen Hauses[1] Graf Eberhard II.[2] geschrieben haben sollte. Von diesem, dem Sohn jenes Grafen Eberhard von Erbach, der als oberster Feldhauptmann des Kurfürsten von der Pfalz in dem Kampf gegen die aufständischen Bauern am Bruhrain und Neckar eine führende Rolle gespielt hat, durfte man sich wohl wertvolle Aufschlüsse über die Ereignisse des verhängnisvollen Jahres 1525 versprechen. In der Voraussetzung, dass er nicht nur der Schreiber, sondern auch der Verfasser der verloren geglaubten Geschichte sei, hat daher die Forschung den vermeintlichen Verlust seiner Aufzeichnungen schon lebhaft genug beklagt. Wie würde sie ihn erst bedauert haben, wenn ihr die wahre Bedeutung derselben bekannt gewesen wäre! Denn in Wahrheit gründen sie sich auf eine noch weit ursprünglichere Kunde von dem Verlauf des Bauernkriegs, als sie dem Grafen Eberhard II. zu Gebote stehen konnte. Nicht von ihm, sondern „von hohen, glaubwürdigen und ehrlichen Leuten, so bei diesen Dingen allen persönlich gewesen", ist die bisher dem Grafen zugeschriebene Geschichte verfasst worden. So berichtet uns wenigstens der schon erwähnte „Beschluss" unseres Manuskripts, und zur Erläuterung dieser auffälligen Angabe mag eine, wie es scheint, fast in Vergessenheit geratene Stelle der Selbstbiographie Eberhards II. dienen[3], wo er sagt: „In dem 1525. Jahr erhub sich die greuliche Empörung des gemeinen Manns in ganz Teutschland. Was sich in derselbigen zugetragen, wird man finden mit meiner Hand geschrieben einen wahrhaften Bericht, welcher durch etliche Pündisch und pfalzgräfische Hauptleute und Secretarien, so der Sache gründlichs Wissen haben gehabt, zusammengetragen." Wir sehen also, es handelt sich hier um viel mehr als um eine Privatarbeit des Sohnes des pfälzischen Feldobersten: an die Stelle der dem Grafen Eberhard II. zugeschriebenen und als verloren betrauerten Geschichte des Bauernkriegs tritt ein amtlicher Bericht, welcher von den unmittelbar am Kriege beteiligt gewesenen Persönlichkeiten herrührt.

Dieser Bericht ist, wie sich aus dem bereits Gesagten ergibt, in unserem Quartbande in einer aus dem Jahre 1551 stammenden Abschrift erhalten, der wiederum eine vom Grafen Eberhard II. im Jahre 1531 eigenhändig angefertigte Kopie als Vorlage gedient hat. Ausser dieser

[1] G. Simon, Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach, p. 353.
[2] Geb. 1506, gest. 1564.
[3] Vgl. Daniel Schneider, Gräflich Erbachische Historie (1736) p. 171.

Digitized by Google

Abschrift gibt es nun aber von unserem „Bericht" noch eine ganze Anzahl anderer Handschriften, ja er ist auch sogar schon im Drucke erschienen und mannigfach von älteren und neueren Geschichtschreibern des Bauernkrieges verwertet worden; denn wie eine Textvergleichung ergibt, ist er nach Form und Inhalt identisch mit der bekannten „Beschreibung des Bauernkriegs", die bisher ganz allgemein Peter Harer zugeschrieben worden ist. Dass für diese offizielle Relationen verwertet worden seien, war bereits früher vermutet und von Schwalm[1] für einzelne Stellen auch schon erwiesen worden. Die Angabe, welche Graf Eberhard II. in seiner Lebensbeschreibung über ihre Entstehung macht, berechtigt uns jetzt, ihr in allen ihren Teilen diejenige Glaubwürdigkeit beizumessen, die ein ohne erkennbare Tendenz verfasster und für die Oeffentlichkeit nicht bestimmter amtlicher Bericht beanspruchen kann. Peter Harers persönlicher Anteil an dieser Aufzeichnung erscheint damit freilich in Frage gestellt. Er selbst hat bekanntlich seinen Namen nur auf die von ihm angefertigte lateinische Uebersetzung der „Beschreibung" gesetzt, sich aber auch dort nur als den Urheber der Uebersetzung, nicht als Verfasser des deutschen Originals zu erkennen gegeben. Möglich immerhin, dass ihm, dem durch eine gewisse schriftstellerische Gewandtheit ausgezeichneten Sekretär des Kurfürsten von der Pfalz, die abschliessende Redaktion des Ganzen zugefallen ist; als ein individuell ausgeprägtes Erzeugnis seines Geistes wird man das ihm zugeschriebene Geschichtswerk jedoch nicht mehr betrachten dürfen. Hieraus erklärt es sich denn wohl auch, dass weder Graf Eberhard II. noch sein im Jahre 1551 schreibender Sekretär, noch auch der Schreiber der Wertheimschen Handschrift vom Jahre 1564[2] von einer Urheberschaft Peter Harers etwas erwähnen, ebensowenig wie Gnodalius, der den Bericht im Jahre 1570 für seine Kompilation über den Bauernkrieg benutzte, oder der Schweinfurter Schulhalter Georg Blas, der im Jahre 1642 den alten Text sprachlich zu modernisieren versuchte, sich veranlasst sahen, Harer als den Verfasser zu nennen[3].

Für die Frage nach dem ursprünglichen Wortlaut der „Beschreibung des Bauernkriegs" ist die in unserem Quartbande vorliegende Handschrift insofern von Bedeutung, als sie nicht nur die älteste der bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften, sondern auch die einzige ist, über deren Ableitung wir uns Rechenschaft geben

---

[1] Zur Kritik Peter Harers MIÖG IX, 651 ff.

[2] Gedruckt bei Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte III, 546 ff.

[3] Schwalm l. c. p. 639.

Digitized by Google

können. Dass sie im einzelnen vielfach bessere Lesarten enthält als der berüchtigte Ammons'sche Druck vom Jahre 1625 [1], braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Aber auch der von Mone abgedruckten Wertheimer Handschrift gegenüber weist unser Text häufig eine ursprünglichere Fassung auf. Daneben fehlt es freilich auch nicht an Stellen, wo das umgekehrte Verhältnis stattfindet. Sachlich wichtigere Textabweichungen sind mir nicht aufgefallen.

Wir haben mehrfach das Nachwort erwähnt, welches Graf Eberhard II. der von ihm angefertigten Abschrift des Kriegsberichtes beigefügt hat. Dieser „Beschluss" ist nicht nur für die Entstehungsgeschichte des Kriegsberichts im allgemeinen und unserer Handschrift im besonderen bedeutsam, sondern er bildet auch insofern einen nicht uninteressanten Beitrag zur Geschichte des Bauernkriegs, als er zeigt, welche Lehren man in den Kreisen des zeitgenössischen hohen Adels aus dem Aufruhr ziehen zu müssen glaubte. Mit Rücksicht hierauf verlohnt es sich wohl, den Vermerk ganz kennen zu lernen. Er lautet [2]: „Dieses buch von der empörung der bauerschaft wider den adel in teutscher nation hab ich, Schenk Eberhard der junger, her zu Erpach, mit meiner aigen hand geschrieben, den nachkommenden zu lieb und gutem, aus zweierlei ursach, die mich dazu bewegten. Zum ersten hab ich bedacht, dass uber etlich jar, so von diesem geschicht gesagt wurd, wurd es von etlichen nit glaubt werden; etlich, so sie es schon zum Teil glauben, werden sie doch meinen, es sei nit als heftig gewesen, als man darvon sag. Damit man aber die recht grundlich warheit wiess, ist diss buch von hohen glaubwirden (!) und ehrlichen leuten, so bei diesen dingen allen personlich gewesen, beschrieben worden; welche nit bedacht haben, wie sie die sach heftiger machten, denn sie an ir selber gewesen, sonder vil mehr acht genomen, wie sie die histori der warheit gemess machten. — Zum andern hab ich es auch deshalb desto lieber geschrieben, damit, so es einer über etlich vil jar lesen wirt, der ein her oder sonst einer, dem ein oberkeit befolhen ist von Got dem almechtigen, das derselbig aus diser histori erlernen mög, wie gar schedlich es sei, den unterthanen den zaum zu lang zu lassen, und wie nutzlich es sei, sie in forcht (nit tirannisch sonder christlich) zu regieren. Dann es vor dieser uffrur von vilen fursten, grafen, herren understanden ward, ire underthane mit der gute zu regieren. Was daraus gefolget, hat

[1] Droysen, Materialien zur neueren Geschichte, Heft. 3.

[2] Für die bei wörtlicher Wiedergabe des Originaltextes beobachtete Schreibweise sind die von Stieve auf dem Frankfurter Historikertage entwickelten Grundsätze massgebend gewesen.

Digitized by Google

ein jeglicher aus dieser Historien zu vernehmen. Darumb soll ein jede Oberkeit wohl warnehmen, was sei christlich regieren, damit sie die underthanen nit zu vil mutwillig zigen, darneben aber auch den underthanen nichts onchristlichs ufflade, sonder stets ein gut christlich mittel dreffe. Darumb wir Got den almechtigen treulich bitten sollen und wöllen. Zu welches lob und ehr auch dieses buch ist geschrieben und vollendet uf den Pfingstag des nachgeschriebne jars. Wil hiemit alle, so dieses buch lesen, gebeten haben, mein arbeit also in gutem uffzunehmen und zu verstehen, und wo etwas unfleissig oder unleslich geschrieben, mir nit zu verargen; denn ich es eilends in 10 tagen geschrieben habe von anfang bis zum ende. Datum Fürstenau im jar u. s. w. 1531".

München. Dr. Paul Sander.

Zur Auslegung des Kieler Friedens. Der Unionsstreit zwischen Schweden und Norwegen ist neuerdings in ein etwas ruhigeres Stadium eingetreten und damit dürfte die Zeit gekommen sein für eine kaltblütige, unparteiische Würdigung der einzelnen diesem Streit zu Grunde liegenden Fragen. Eine von diesen, nämlich die Frage, an wen und in welcher Eigenschaft Norwegen im Kieler Frieden abgetreten wurde, hat kürzlich der schwedische Historiker und Staatsmann Hans Forssell in einer Abhandlung erörtert, welche den Titel trägt: „Fjärde artikeln af fredstraktaten i Kiel d. 14. jan. 1814", und auf diese Abhandlung mag hier um so mehr aufmerksam gemacht werden, weil sie vermöge des Ortes, an welchem sie erschienen ist (G. B. A. Holm, Nytt juridiskt Arkiv, Jahrg. 20, Anhang; Stockholm 1895), sich nur zu leicht der Beachtung unserer deutschen Geschichtsforscher entziehen könnte.

Professor Alin hat in seinem sehr verdienstlichen Werke „Den Svensk Norska Unionen" (Bd. I 1889) auszuführen gesucht, dass die Abtretung Norwegens „an den schwedischen König als Repräsentant des schwedischen Staates, somit an das schwedische Reich und nicht an den König persönlich" erfolgt sei, und als das Ergebnis seiner Untersuchung ausgesprochen, dass „die eigenen Worte des Traktates, verglichen mit dem gewöhnlichen diplomatischen Sprachgebrauche, dies mit aller nötigen Deutlichkeit bezeugen" (S. 34). In Schweden haben diese Sätze vielfache Zustimmung gefunden, und zumal hat auch Professor Trygger in Upsala sich ihnen angeschlossen; gegen einen von ihm im Jahrg. 14 des Nytt juridiskt Arkiv veröffentlichten Aufsatz wendet sich nun Forssell im angeführten Jahrgang derselben Zeitschrift.

Zunächst macht Forssell geltend, dass zwar in Art. 4, Absatz 1

Digitized by Google

des Kieler Friedens der Verzicht des Dänenkönigs auf Norwegen „en faveur de S. M. le Roy de Suède et de ses Successeurs au trône et au Royaume de Suède" ganz in dieselbe Formel eingekleidet sei wie in Art. 7, Absatz 1 der Verzicht des Schwedenkönigs auf das Herzogtum Pommern zu Gunsten des Dänenkönigs, dass man hieraus aber keineswegs sofort mit Alin schliessen dürfe, dass Norwegen in gleicher Weise an den schwedischen Staat, wie Pommern an den dänischen abgetreten werden wollte. Einer solchen Folgerung stehe vielmehr mit vollster Bestimmtheit der Absatz 2 beider Artikel entgegen, welcher ausdrücklich besagt, dass die norwegischen Landschaften „appartiendront désormais, en toute propriété et souveraineté, à S. M. le Roy de Suède, et formeront un Royaume, réuni à celui de Suède", während die sämtlichen Teile Pommerns „appartiendront désormais en toute propriété et souveraineté au Royaume de Dannemarc, et lui restent incorporés". In beiden Fällen folgt demnach die Abtretung zwar an den König, dort von Schweden, hier von Dänemark und deren Nachfolger auf dem Throne: aber Norwegen soll nach der Abtretung ein Reich für sich neben Schweden bilden, dem es zwar uniert, aber nicht inkorporiert werden soll, wogegen Pommern sofort zu Dänemark gehören und diesem Staate inkorporiert werden soll. Dieser Unterschied in der Wortfassung des Absatzes 2 dürfe um so weniger übersehen werden, weil in dem ersten schwedischen Entwurfe die für Absatz 2 des Art. 4 vorgeschlagene Fassung genau dieselbe gewesen sei wie die des Art. 7, wogegen hinterher die kritischen Worte „au Royaume de Suède, et lui restent incorporés" in Art. 4 von Wetterstedts Hand durchstrichen und durch die endgültig angenommene Formel ersetzt wurden. Da Alin und seine Nachfolger sich ferner darauf berufen, dass nach dem gewöhnlichen diplomatischen Sprachgebrauche der König den Staat zu bezeichnen pflege, den er regiert, und somit unter der Abtretung Norwegens an den König von Schweden nur dessen Abtretung an den schwedischen Staat verstanden werden könne, nimmt sich Forssell die Mühe, den diplomatischen Sprachgebrauch in Friedens- und Bündnisverträgen bezüglich des hier fraglichen Punktes für Schweden festzustellen. Durch eine reichliche Vorführung der einschlägigen Bestimmungen in schwedischen Traktaten vom Jahre 1530 ab bis herunter zum Jahre 1809 sucht er darzuthun, dass in diesen, und zumal auch, soweit es sich um die Erwerbung oder Abtretung von Land handelte, ganz im Gegenteil sehr genau zwischen dem König einerseits und dem Staat, dem Reich oder der Krone andererseits unterschieden wurde, und dass man in solchen Traktaten nur ganz ausnahmsweise, und auch dann zumeist nur scheinbar, den König in Fällen allein nannte, in welchem doch neben ihm

Digitized by Google

zugleich auch das Reich gemeint werden wollte. Nicht unerwähnt bleibt auch, dass in Uebereinstimmung mit der oben besprochenen Umgestaltung des Art. 4, Absatz 2 auch der Art. 6 eine Korrektur erfahren hat. Nach dem dänischen Entwurfe hatte in diesem hinsichtlich der dänischen Staatsschuld der Satz gestanden: „la Couronne de Suède s'impose l'obligation d'en prendre à sa charge une partie proportionnée à la population et aux ressources de la Norvège relativement à la population et aux ressources de Dannemarc"; aber auch hier wurden in der endgültigen Vertragsurkunde die Worte „la Couronne de Suède" ersetzt durch die Formel: „S. M. la Roi de Suède, en sa qualité de Souverain du Royaume de Norvège". Auffällig ist dabei allerdings, dass eine ganz entsprechende Aenderung des Wortlautes auch in Art. 10 bezüglich der pommerschen Staatsschuld, und zwar gleichfalls wieder durch Wetterstedts Hand, vorgenommen wurde, vermöge deren nicht mehr, wie nach den früheren Entwürfen, „S. M. la Roi de Dannemarc", sondern „Sa Majesté le Roi de Dannemarc, comme Souverain de ce Duché" diese Schuld zu übernehmen sich verpflichtet. Da im Art. 7 bezüglich der Stellung Pommerns zu Dänemark eine ähnliche Aenderung nicht beliebt wurde, wie sie der Art. 4 hinsichtlich des Verhältnisses Norwegens zu Schweden erfuhr, könnte es scheinen, als ob hier eine Inkonsequenz vorliege; Forssell sucht aber auch diesen Vorgang durch die Vermutung zu erklären, dass man gegenüber der Weigerung Schwedens, neben Norwegen für des letzteren Anteil an der dänischen Staatsschuld einzustehen, die gleiche Befreiung Dänemarks von der Mithaftung für die pommersche Schuld für billig erachten mochte, zumal da auch vorher schon die Schulden Pommerns von den Schulden Schwedens getrennt gehalten worden waren.

Das Ergebnis, welches Forssell aus seiner Untersuchung gewinnt, ist somit folgendes. Allerdings hatte man beim Beginn der Friedensverhandlungen schwedischerseits die Absicht, eine Abtretung Norwegens ganz in derselben Weise zu erreichen, in welcher Pommern an Dänemark abgetreten werden wollte, d. h. eine Abtretung an das schwedische Reich, welchem Norwegen inkorporiert werden sollte, und in diesem Sinne war denn auch der erste schwedische Vertragsentwurf gehalten. Dieser Standpunkt wurde jedoch im Laufe der Verhandlungen aufgegeben, und zwar vermöge eines Entschlusses des damaligen Kronprinzen Karl Johann, wie er dies später als König selbst bezeugt hat; eine Folge dieser Veränderung des Standpunktes war jene Umgestaltung der Art. 4 und 6, zufolge welcher Norwegen nicht mehr an Schweden, sondern vielmehr an den schwedischen König und dessen Nachfolger auf dem Throne abgetreten und nicht mehr dem

Digitized by Google

schwedischen Staate inkorporiert werden, sondern nur noch als ein gesondertes Königreich mit diesem in eine Union treten sollte. Karl Johanns Brief an seinen Sohn, Prinz Oskar, vom 15. Januar 1814, erhebt diesen Sachverhalt über jeden Zweifel, und kann dagegen auch nicht geltend gemacht werden, dass in Art. 25 des Friedensvertrages von einer „cession de la Norvège à la Suède" ganz beiläufig gesprochen wird, oder dass in späteren Dokumenten hin und wieder ähnliche ungenaue Redewendungen sich gebraucht zeigen; dort handelt es sich um einen Ausdruck, welchen zu korrigieren man in der Eile übersah, da man die entscheidenden Artikel 4 und 6 umgestaltete, in den letzteren Fällen aber um Flüchtigkeiten, wie man sie sich in nicht bindenden Schriftstücken sehr wohl erlauben konnte, oder auch um Unklarheiten der Auffassung, wie sie bei dem Mangel aller näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der neuen schwedisch-norwegischen Union in dem Friedenstraktate sehr erklärlich waren.

Mir scheint dieses Ergebnis in allen seinen Teilen richtig, wie ich denn schon früher, in einer Anzeige des angeführten Werkes Alins meine Bedenken gegen dessen gegenteilige Auffassung ausgesprochen habe (Tidsskrift for Retsvidenskab, Jahrg. 3, S. 117—18, 1890); aber allerdings bin ich mit Forssell auch darin einverstanden, dass die Auslegung des Kieler Friedens für die Beurteilung der derzeitigen Unionsfrage ohne wesentliche Bedeutung ist, eben weil dieser über die Beschaffenheit der zwischen Schweden und Norwegen einzugehenden Union sich gründlich ausschweigt.

München. K. Maurer.

Digitized by Google

Die römischen Bischöfe Liberius und Felix II.

Von

Theodor Mommsen.

Zu den schwierigsten Fragen der Kirchengeschichte des 4. Jahrhunderts gehört das sogenannte Schisma der römischen Bischöfe Liberius und Felix II. So oft sie auch verhandelt ist, scheint eine weitere Erörterung nicht überflüssig.

Das officielle Verzeichnis der römischen Bischöfe kennt keine Schismen. Gestaltet nach dem Muster der Kaiserliste, ist ununterbrochene monarchische Succession sein Wesen und wohl auch sein Zweck. Bei faktisch eintretender Spaltung, wie bei den Gegenwahlen von Damasus und Ursicinus, von Symmachus und Laurentius, wird späterhin nur der obsiegende Konkurrent in der Liste geführt. Das von einem Gegner des Symmachus geschriebene Papstbuch, dessen Schluss eine Veroneser Handschrift aufbewahrt hat, kennt den Laurentius nur in der Erzählung und führt den Symmachus auf als zweiundfünfzigsten römischen Bischof.

Dass Felix II. nicht Prätendent auf den römischen Bischofssitz, sondern legitimer Bischof gewesen ist, beweist in erster Reihe seine Aufführung im Pontificalbuch, das in dieser Hinsicht geradezu als officielle Urkunde angesehen werden darf[1]. Bekanntlich erscheint, und zwar schon in der älteren Recension, Felix darin zwiefach: einmal als Coepiscopus des Liberius, der nach Liberius eintritt und vor Liberius stirbt, in Folge dessen *omnes*

[1] Dass die Bilderreihe auf der Südseite von St. Paul den Felix an seiner Stelle aufführt, kommt allerdings nicht weiter in Betracht, da sie dem Papstbuch entnommen ist.

Digitized by Google

anni Felicis in huius (des Liberius) *ordine dinumerantur,* zweitens als Nachfolger des Liberius mit der üblichen Sedisvakanz nach seinem Märtyrertod. Der zweite Bericht trägt den Stempel der Fälschung an der Stirn; aber auch nach dem anderen ist Felix ebenso rechtmässiger Bischof wie Liberius.

Mit dem ersteren Bericht stimmt vollständig das alte Bischofsverzeichnis überein, das zu den Quellen des Pontificalbuches gehört und nachweislich bis in die ersten Decennien des 6. Jahrhunderts zurückreicht, wahrscheinlich beträchtlich älter ist, vielleicht schon für das 4. Jahrhundert auf gleichzeitiger Fortführung beruht. In allen uns erhaltenen Exemplaren erscheint Felix nach Liberius [1], aber in allen irgend in Betracht kommenden ohne Zeitangabe; womit offenbar dasselbe ausgedrückt werden soll, was in den oben angeführten Worten das Pontificalbuch aussagt: er galt dem Schreiber als Kollege des Liberius, nicht als Nachfolger, und das Spatium bei ihm hätte die Folgerechnung nur verwirrt.

Dieselbe Auffassung tritt weiter hervor in der im Jahre 518 abgefassten Chronik Marcellins. Anschliessend an Hieronymus, der den letzten von ihm genannten römischen Bischof, Damasus als den 35. bezeichnet, sagt er von diesem: *Damasus Romanae ecclesiae episcopus exceptis Liberio et Felice tricesimus quintus episcopus anno pontificatus sui octavo decimo in domino requievit.* Die Worte *exceptis Liberio et Felice* sind nicht korrekt, da Liberius unmöglich von der Zählung ausgeschlossen werden kann, lassen aber doch deutlich erkennen, dass nach Marcellinus der von Hieronymus bei Liberius genannte Felix mit gleichem Recht wie Liberius in dieselbe eingezogen werden kann. Ihm oder seinem Gewährsmann lag offenbar diejenige Auffassung vor, die das Pontificalbuch vorträgt und welche die Ausschliessung des Felix aus der Reihe der Spatien, aber nicht der Namen motiviert.

Wenn an der Einreihung Felix II. unter die späterhin als legitim betrachteten römischen Bischöfe meines Erachtens nicht gezweifelt werden kann, so ist damit freilich noch nicht erwiesen, dass ihm diese Stellung auch in Wirklichkeit zukam. Sehr wahrscheinlich hat es einen älteren, von dem Bischof verschie-

[1] Dasjenige der Handschrift von Laon (Duchesne n. 5) gehört zu dieser Reihe nicht, sondern scheint griechischen Ursprungs.

Digitized by Google

denen, als Märtyrer verehrten Felix gegeben und ist dieser späterhin mit dem Bischof confundiert worden. Dass diese Confusion früh genug stattgefunden hat, um in die Papstliste des 4. Jahrhunderts einen falschen Namen einzuschwärzen, einen Prätendenten zum legitimen Bischof umzuwandeln, ist recht unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Die Prüfung der über Felix II. verliegenden Berichte wird zeigen, dass er unter den römischen Bischöfen zu Recht aufgeführt wird.

Der dogmatische Streit über die Göttlichkeit oder die blosse Gottähnlichkeit Christi war unter Constantin I. auf dem Concil von Nicäa zu Gunsten der ersteren Auffassung entschieden worden. Unter seinen Söhnen entbrannte der Streit aufs neue und nahm insofern einen politischen Charakter an, als die über das Heidentum siegreiche Kirche damals dazu vorschritt, der Staatsgewalt selbstherrlich gegenüber zu treten, und mit Athanasius von Alexandrien der erste Streiter für das Erdenreich der Diener Gottes auf den Kampfplatz trat. Constantius konnte nicht vergessen, dass die Kriegsdrohungen des Bruders ihn gezwungen hatten, den abgesetzten Prälaten zurückzurufen. Als er einige Jahre später durch unerhörte Waffenerfolge das gesammte Reich in seine Gewalt gebracht hatte, trat das alte Zerwürfnis wieder hervor in der Form, dass der Kaiser ein von dem nicänischen abweichendes Glaubensbekenntnis aufstellte und dessen Anerkennung von den Bischöfen des Reiches forderte, was die Absetzung der an der nicänischen Formel festhaltenden in sich schloss und insofern gegen Athanasius gerichtet war. Dieser Akt, der für den Occident auf dem Concil von Mailand im Jahre 355 vollzogen ward, fand allgemeine Missbilligung [1], wie denn die Umgestaltung der officiellen Orthodoxie durch die Regierung nicht anders aufgenommen werden konnte, Widerstand aber bei den Bischöfen selbst nur ausnahmsweise. Unter den wenigen, die die Annahme der neuen Formel und das Abbrechen der Gemeinschaft mit Athanasius verweigerten, befand sich der Bischof Liberius von Rom. Vergeblich entsandte der Kaiser einen Vertrauten an ihn, um ihn

[1] Der unparteiische Ammian 15, 7, 10 bezeugt es, dass in diesen Händeln die öffentliche Meinung entschieden dem Kaiser entgegen war: die Bevölkerung der Hauptstadt, sagt er, nahm leidenschaftlich Partei für Liberius (*eius amore flagrabat*); und das bestätigt die weitere Entwicklung durchaus.

Digitized by Google

umzustimmen; schroff abgewiesen und erzürnt kehrte derselbe nach Mailand zurück. Es folgte die Vorladung vor das kaiserliche Gericht. Liberius leistete ihr Folge; dass die Verbannung seiner warte, verstand sich von selbst und somit auch, dass die römische Gemeinde demnächst veranlasst werden würde, einen andern Bischof zu wählen. Im Hinblick darauf schwuren sämtliche Geistliche Roms vor versammelter Gemeinde bei Lebzeiten des Liberius keinen anderen Bischof anerkennen zu wollen als diesen Gottesmann [1].

Die vorhergesehenen Folgen traten ein. Liberius blieb fest und wurde als Häretiker vom Kaiser in der Stadt Beroe in Thrakien interniert. Seitdem das Christentum im römischen Reich anerkannt worden war, ist die Orthodoxie ein staatlicher Begriff: „was ich will, ist kanonisch", hatte Constantius in Mailand den Opponenten erwidert, und er hatte nicht bloss die Macht, sondern auch das Recht dies zu sagen. Geradezu absetzen konnte der Kaiser den häretischen Bischof allerdings nicht, und auch die römische Gemeinde war dazu nicht befugt, um so weniger, als sie in Voraussicht dieser Complication sich eidlich anheischig gemacht hatte, dem Liberius, so lange er lebe, Treue zu halten. Aber der Klerus erfüllte nicht, was er seinem Oberhaupt zugesagt hatte; die Wahl eines andern Bischofs wurde trotz jenes Schwurs von den Agenten des Kaisers durchgedrückt. Da gegen diese Neuwahl keine anderen rechtlichen Bedenken geltend gemacht, sondern die Gegner des römischen Klerus nur des Eidbruchs wegen getadelt werden [2], so muss diese in regulärer Weise vollzogen worden sein. Sie fiel auf den angesehensten der

---

[1] Der wohl noch dem 4. Jahrhundert angehörige Verfasser der Einleitung zu der Eingabe der Presbyter Marcellinus und Faustinus sagt c. 2: *eo die, quo Liberius ad exilium proficiscebatur* (vermutlich nicht an dem Tage, an welchem er Mailand verliess, sondern an dem, an welchem er von Rom weggebracht wurde — *cum magna difficultate noctis medio*, sagt Ammian), *clerus omnis, id est presbyteri et archidiaconus Felix et ipse Damasus diaconus et cuncta ecclesiae officia omnes pariter praesente populo Romano sub iureiurando firmarunt, se vivente Liberio pontificem alterum nullatenus habituros.* Ebenso der Zeitgenosse Hieronymus chr. Abr. 2366: *clerici iuraverunt, ut nullum alium acciperent.*

[2] Angeführte Einleitung 2: *clerus . . . cum summo periurii scelere Felicem archidiaconum ordinatum in loco Liberii episcopum susceperunt.*

Digitized by Google

Diakonen, Felix [1]. Auch für die Weihung, welche mit Rücksicht auf die Stimmung der Menge nicht in einer Kirche, sondern im kaiserlichen Palast vor wenigen Anwesenden vollzogen ward, fanden sich die erforderlichen drei Bischöfe [2].

Aber zur Ruhe kamen die Zustände in Rom nicht. Die Gemeinde hielt von dem neu gewählten Vorsteher sich zurück und als der Kaiser am 28. April 357 in Rom erschien, bat eine Abordnung von vornehmen Damen um die Rücksendung des geliebten Bischofs [3]. Auch aus der Menge empfing den Kaiser der Ruf um Wiedereinsetzung des Liberius. Der Kaiser schlug die Bitte nicht gerade ab; Liberius, antwortete er, werde gebessert zurückkommen [4]. Er hatte die Verhandlungen im Sinne, welche mit dem Verbannten fortgeführt wurden. Aber den Bischof Felix liess er darum nicht fallen; ein kaiserlicher Erlass aus Mailand vom 6. December 357 ist an ihn und an ihn allein gerichtet [5].

Die Verhandlungen führten zum Ziel. Liberius fügte sich; wie weit und in welcher Form, ist hier nicht zu untersuchen [6].

---

[1] *Diaconus* heisst er bei Rufinus 10, 22, *archidiaconus* (diese Bezeichnung begegnet hier zuerst) bei dem Verfasser jener Einleitung; im Papstbuch irrig *presbyter*.

[2] Athanasius hist. Arianorum ad monachos c. 75: ἠνάγκασε τρεῖς κακοήθεις κατασκόπους (οὐ γὰρ ἄν τις ἐπισκόπους εἴποι) καταστῆσαι δῆθεν ἐπίσκοπον ἐν τῷ παλατίῳ Φήλικά τινα ἄξιον ἑαυτῶν. Hieronymus v. ill. 98: *Acacius ... Caesariensis ecclesiae in Palaestina episcopus ... in tantum ... sub Constantio imperatore claruit, ut in Liberii locum Romae Felicem episcopum constitueret.*

[3] Theodoret h. e. 2, 17.

[4] Einleitung zum *libellus precum: annuens ait: habetis* (wohl *habebitis*) *Liberium, qui qualis a vobis profectus est melior revertetur.* Aehnlich Sozomenos 4, 11. Nach Theodoret a. a. O. antwortete der Kaiser den Damen zunächst, dass Felix dem Amt genüge; als ihm erwidert wird, dass die Gemeinde zu diesem nicht gehe, meint er, dass beide gemeinschaftlich fungieren könnten.

[5] Cod. Theod. 16, 2, 14: *Felici episcopo.* Es kann nicht wohl ein anderer gemeint sein.

[6] Dass Liberius in den Verhandlungen mit Constantius von der nicänischen Orthodoxie abfiel, steht durch die Zeugnisse der Zeitgenossen, auch der ihm geneigten, des Athanasius und des Hieronymus unbedingt fest; wie weit seine *haeretica pravitas* (Hieronymus) gegangen sei, ist hier nicht zu untersuchen. Die Schrift von C. de Feis (storia di Liberio papa, Rom 1894) hat zunächst den Zweck, den Liberius von dem Vorwurf der Heterodoxie rein zu waschen.

Digitized by Google

In Folge dessen wurde ihm nach dreijähriger Verbannung die Rückkehr nach Rom und der Wiedereintritt in sein Amt mit der Massgabe gestattet, dass er Felix als gleichberechtigten Kollegen anzuerkennen habe [1].

Dadurch ward die Sachlage eine andere. Felix war nicänisch und anti-arianisch gesinnt wie der ganze übrige römische Klerus; es ist dies ebenso selbstverständlich wie bestimmt bezeugt [2]. Es ist sogar glaublich, wenn auch nur durch geringe Autorität beglaubigt, dass er nach der Verbannung des Liberius auf einer römischen Synode entschlossen für die bisherige Orthodoxie eintrat [3]; wodurch freilich nicht ausgeschlossen wird, dass er die religiöse Gemeinschaft mit den Anhängern der Hofbischöfe nicht abbrach und dass die eigentlichen Intransigenten ihn darum mieden [4]. Nun aber war Liberius in dieser Nachgiebigkeit sehr viel weiter gegangen als Felix. Jeder der beiden Bischöfe war

---

[1] Ausdrücklich sagen dies Theodoret a. a. O. und Sozomenos h. eccl. 4, 15; die übrigen Berichte schweigen, ohne zu widersprechen. Es wird dies Ergebnis auch durch die Sachlage fast notwendig gefordert. Nach Philostorgios 4, 3 wird Liberius wieder eingesetzt: Φῆλιξ ὁ ἐν τῷ μεταξὺ χρόνῳ τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπος καταστὰς εἰς ἑαυτὸ ἀπήει, τὸ μὲν ἀξίωμα τῆς ἐπισκοπῆς φέρων, οὐ μὴν γέ τινος ἐκκλησίας προιστάμενος.

[2] Theodoret h. e. 2, 17: καὶ γὰρ ἐκεχειροτόνητο μετὰ τὸν μέγαν Λιβέριον τῶν διακόνων τις τῶν ἐκείνου, Φῆλιξ ἦν ὄνομα τούτῳ, ὃς τὴν μὲν ἐκτιθεῖσαν ἐν Νικαίᾳ πίστιν ἄσυλον διεφυλάττε. Sozomenos 4, 11: ὃν (den Felix) ὁμόφρονα φασὶ διαμεῖναι κατὰ τὴν πίστιν τοῖς ἐν Νικαίᾳ συνεληλύθοσιν καὶ παντελῶς θρησκείας ἕνεκα ἀνέγκλητον. Rufinus 11, 22 und nach ihm Sokrates h. eccl. 2, 37 machen zwar den Felix zum Arianer, setzen aber hinzu jener: *(Felix) non tam sectae diversitate quam communionis et ordinationis coniventia maculatur*; dieser: εἰσὶ δὲ οἱ λέγοντες ὅτι οὐ προσέθετο μὲν τῇ Ἀρειάνῃ δόξᾳ, βίᾳ δὲ καὶ ἀνάγκῃ κεχειροτόνητο.

[3] Papstbuch: *fecit concilium Felix et invenit duos presbyteros consentientes Constantio Augusto Ariano nomine Ursacium et Valentem et eregit* (= *damnavit*) *eos in concilio XLVIII episcoporum.* Die führenden Hofbischöfe sind hier durch die Unwissenheit des Schreibers zu Presbytern geworden. Dadurch soll der Kaiser zur Rückberufung des Liberius bestimmt worden sein.

[4] Theodoret fährt nach den A. 2 angeführten Worten fort: τοῖς δέ γε διαφθείρουσι ταύτην (die nicänische Orthodoxie) ἀδεῶς ἐκοινώνει und fügt hinzu, dass darum niemand zu ihm in die Kirche gegangnn sei. Ebenso Sozomenos a. a. O.: τοῦτ᾽ δὲ μόνον ἐγκαλεῖσθαι, ὅτι γε πρὸ χειροτονίας καὶ κοινωνίας ἑτεροδόξων ἀνδρῶν ἠνέσχετο. Dies ist die *communionis coniventia* bei Rufinus (A. 2).

Digitized by Google

vom orthodoxen Standpunkt aus mit einer Makel behaftet: Felix hatte die Würde erlangt unter Verletzung des von ihm selbst mit geleisteten Eides durch ihn wie durch seine Wähler und der Regierung gegenüber sich nachgiebig verhalten, Liberius die nicänische Formel mehr oder minder aufgegeben. — Die Legitimitätsfrage kam hinzu. Nach der officiellen Anordnung stand die römische Christengemeinde unter einem Doppelregiment, das dem monarchischen Wesen des Episkopats zuwider lief; als der kaiserliche Erlass im Circus verlesen ward, antwortete ihm der Ruf der Menge: ein Gott, ein Kaiser, ein Bischof [1]! Aber wer von den beiden war der rechte Bischof? Felix war durch einen Wahlakt in sein Amt eingesetzt worden, der kanonisch anfechtbar, aber von der Regierung veranlasst und von dem römischen Klerus in üblicher Form vollzogen worden war; wenn dieser Akt als rechtbeständig angesehen ward, so hatte Liberius damit sein Amt verloren und beruhte sein Wiedereintritt in dasselbe lediglich auf dem kaiserlichen Machtwort. Zunächst scheint dies thatsächlich durchgedrungen zu sein; aber es führte notwendigerweise zum Schisma. Die Gemeinde muss sich gespalten haben. Die strengere Partei hat sich wahrscheinlich an Felix angeschlossen, dessen Eifer für die alte Orthodoxie der aufgedrungene heterodoxe Kollege nicht gemindert haben wird. Dass die Regierung auf Seite des Liberius stand, folgt daraus von selbst, dass dieser in dem konfessionellen Streit ihr zu Willen gewesen und daraufhin von ihr in sein Amt eingesetzt worden war. Dies wird entschieden haben. Nachdem es zwischen den beiden Kollegen — den nächsten Anlass erfahren wir nicht — zum offenen Bruch gekommen war, wurde Felix vom Senat, das heisst von den Behörden, aus der Stadt ausgewiesen [2]. Daraus entwickelte sich ein Aufstand: die Anhänger des Felix versuchen, ihn mit Gewalt wieder in sein Amt einzusetzen, unterliegen aber schliesslich, und Felix wird abermals entfernt. Die

---

[1] Theodoret a. a. O.

[2] Nach der Einleitung zum libellus precum wird Felix exiliert *a senatu vel populo*. Hieronymus in der Chronik: *plurimi peieraverunt et post annum* (ungenau) *cum Felice eiecti sunt*. Auch das Papstbuch sagt: *(Constantius) eregit Felicem de episcopatu, qui erat catholicus*. Die Verbannung ist wohl so zu verstehen wie in den ähnlichen bei Sulpicius Severus hist. eccl. 2, 47 und const. Sirm. 2 = C. Th. 16, 2, 35 erwähnten Fällen, Ausweisung aus Rom und dem Umkreis bis zum 100. Meilenstein.

Digitized by Google

Märtyrerakten des Presbyter Eusebius[1] und das Papstbuch knüpfen hieran eine schlimme Christenverfolgung; die Einzelheiten sind alle fraglich und zum Teil sicher irrig, aber die Grundlage dieser wenig beglaubigten Berichte ist geschichtlich.

Wie bei den weiteren Vorgängen sich der römische Klerus verhalten hat, erfahren wir nicht. Die grosse Versammlung der occidentalischen Bischöfe in Ariminum im Jahre 359 entschied sich für die nicänische Orthodoxie. Ihre Abgesandten aber liessen durch die persönliche Einwirkung des Kaisers sich umstimmen; die Arianer gewannen die Oberhand und nutzten ihren Sieg in schroffster Weise aus. Liberius, welcher damals allein als Bischof in Rom fungierte, hat sich allem Anschein nach aktiv an diesen Vorgängen nicht beteiligt; er wird weder unter den Vertretern der nicänischen Orthodoxie genannt, noch unter den Verfechtern des kaiserlichen Bekenntnisses. Der Nachfolger des Liberius, sagt nur, dass weder der römische Bischof, auf dessen Ansicht es doch vor allem angekommen sei, noch Vincentius von Capua noch andere occidentalische Bischöfe den aus den ariminensischen Verhandlungen hervorgegangenen Abänderungen des nicänischen Glaubensbekenntnisses zugestimmt hätten[2]. Dies konnte gesagt werden, auch wenn Liberius dem Concil fern geblieben war und dem Kaiser nicht ausdrücklich Opposition gemacht hatte. Allem Anschein hat er es verstanden, ohne geradezu mit den Nicänern zu brechen, sich einer abermaligen Verbannung zu entziehen, zumal da Constantius bald darauf (3. November 361) starb.

Mit Constantius Tode war der Sturz der kaiserlichen Orthodoxie von selber gegeben. Als unter Julian zunächst der Glaube freigegeben ward und die aus religiösen Gründen verbannten Bischöfe zurückkehrten, hat dies auf Felix sich nicht erstreckt, vielleicht weil er als Unruhestifter aus der Stadt gewiesen war; er ist in der Verbannung am 22. November 365 gestorben[3]. Liberius ist faktisch im Alleinbesitz des bischöflichen

---

[1] Bei Baluze misc. 2 (1679) p. 141. Die Erzählung lautet im ganzen recht glaublich. Felix. der *episcopus catholicus*, durch Liberius vertrieben, *in praediolo suo orationibus vacat.* Wenn indes Constantius bei diesem Prozess redend eingeführt wird, so geht das nicht an, da er nach 355 nicht nach Rom zurückgekommen ist. Ebenso irrt das Papstbuch.

[2] Damasus bei Theodoret h. e. 2, 22.

[3] Einleitung zum libellus precum 3.

Digitized by Google

Stuhles geblieben. Zweifellos hat er die ihm aufgedrungene Heterodoxie mit dem Wegfall des Zwangs sofort fallen lassen und fortan, da es keine Gefahr mehr hatte und die öffentliche Meinung entschieden für die alte Orthodoxie war, sich als Nicäner bekannt [1]. Zu den intransigenten Eiferern hat er nicht gehört, vielmehr versucht, die bestehenden Gegensätze zu beschwichtigen, insbesondere versucht, nach Felix Tode die diesem treu gebliebenen Kleriker durch Rückgabe ihrer Pfründen zu gewinnen [2]. Aber der Gegensatz der strengen Orthodoxen, der Luciferianer, wie sie jetzt genannt werden, zu den lauen führte bei seinem Tode zu einem wirklichen Schisma: jene wählten den Ursicinus zum Nachfolger, diese den Damasus [3], und die letztere Partei, die wohl die Regierung für sich haben mochte, hat schliesslich die Oberhand behalten. Dem Liberius aber ist in Anbetracht der Orthodoxie seiner letzten Jahre der Abfall vom rechten Glauben nicht bloss verziehen und überschwiegen worden, sondern der fromme Geschichtsverbesserer Rufinus [4] hat seinen Widerstand gegen den Kaiser und seine Verbannung nach Thrakien aus

---

[1] Sokrates h. e. 4, 12.

[2] Einleitung zum libellus precum c. 4: *Liberius misericordiam fecit in clericos qui peieraverant eosque locis propriis suscepit.*

[3] Die nicänischen Intransigenten, die Luciferianer, sind eigentlich keine Häretiker, sondern nur durch die schroffe Ablehnung jeder religiösen Gemeinschaft mit den vom Arianismus berührten Personen faktisch zur Sekte geworden. Anhänger dieser Partei sind die Verfasser des libellus precum Marcellinus und Faustinus, und die vorgesetzte Einleitung ist zwar wohl nicht von diesen geschrieben, gehört aber durchaus dazu. Dass sie zu Felix hielten, ist wahrscheinlich, sicher aber, dass sie Gegner des Liberius und vor allem des Damasus waren. Der letztere ist der Hauptvertreter der lauen Orthodoxie, und wie gegen diese selbst die Schrift sich richtet, so die Einleitung gegen deren führenden Bischof. Jene Verfasser, die zwar in Constantinopel, aber lateinisch schrieben, gehören, wie die Einleitung sagt, zu den infolge der Wahl des Damasus und der dadurch hervorgerufenen Unruhen ausgewiesenen Geistlichen *(exinde presbyteri diversis modis afflicti per exilia et peregrina loca dispersi sunt).* Warum Günther (Avellana-Studien 1, 8) diesem Zeugnis des offenbar der Zeit nicht fern stehenden Verfassers der Einleitung und dem bestätigenden des Gennadius (c. 16) den Glauben versagt, sehe ich nicht ein.

[4] A. a. O. Ihm folgt Sokrates a. a. O.; diesen Irrtum seines Vorgängers hat er nicht berichtigt. Rufinus Bemerkung, dass er über diese Dinge wenig unterrichtet sei (11, 27) zeigt vielleicht, dass er recht gut wusste, was er that.

Digitized by Google

dem Jahre 355 in die Zeit nach dem ariminensischen Concil versetzt, wo sie zwar nicht stattgefunden hatten, aber hätten stattfinden sollen. Dazu passt es denn, dass der Bischof Liberius als Verfechter des reinen Glaubens in ehrendem Andenken geblieben ist und an seinem Todestag die Kirche sein Gedächtnis feiert[1].

Diese Ausführung kann nicht abgeschlossen werden ohne Berücksichtigung der von G. B. de Rossi aus einer Petersburger Handschrift ans Licht gezogenen, infolge des verstümmelten Anhangs anonymen Papstgrabschrift, welche Rossi dem Papst Liberius beigelegt hat[2]. Die in den vielen und schlechten Versen enthaltenen thatsächlichen Momente, aus denen die Zugehörigkeit zu entnehmen ist, sind die folgenden:

1. Der Verstorbene hat die Laufbahn des Klerikers durchmessen, vom Kindesalter an der Kirche gedient als Lector und sodann als Diakon (5—21), schliesslich als Bischof (*summus sacerdos*: 25; *papa:* 26).

2. Der Verstorbene hat auf einer Synode das nicänische Bekenntnis vertreten (30. 31: *in synodo cunctis superatis victor insignis sacrilegis Nicaena fides electa triumphat*), mit beharrlicher Festigkeit (36: *mentis constantia firma*) als einzelner gegen die vielen kämpfend für den katholischen Glauben (32. 33: *contra quam plures certamen sumpseris unus, catholica praecincte fide possederis* [?] *omnes*).

3. Der Verstorbene, geschlagen und gehetzt und ausgetrieben (37: *discerptus tractusque profugatusque*) und von vielen Leiden heimgesucht (41: *en tibi discrimen vehemens non sufficit unum*[3]), hat schliesslich in der Verbannung sein Leben beschlossen (42: *insuper exilio decedis*). Wegen dieser für den Glauben erduldeten Leiden heisst er *confessor* (2) und *martyr* (42).

[1] Die kirchliche Feier seines Todestages zeigt das Martyrol. Hieron. VIIII. k. Sept.: *depositio Liberii episcopi* oder nach anderen Handschriften *sancti Liberii episcopi.* Dieselbe Angabe wiederholt sich XVI. k. lun. = 17. Mai, welches, wie Duchesne préf. I p. CCL mit Wahrscheinlichkeit vermutet, wohl der Ordinationstag des Bischofs ist.

[2] Bullettino di arch. crist. 1883, p. 5—52; inscr. vol. 2, p. 83, n. 26 = p. 85, n. 31a. Duchesne (I, p. 209) und C. de Feis (S. 40) haben ihm zugestimmt.

[3] Ueberliefert ist *annum; annus* unmöglich.

Digitized by Google

Wer ist gemeint?

Dass der Bischof ein römischer gewesen sei, wird nicht ausdrücklich gesagt, aber kann nach der Umgebung, in der die Grabschrift auftritt, nicht füglich bezweifelt werden. Die vorconstantinischen Bischöfe schliesst die *fides Nicaena* aus. Von den nachconstantinischen sind drei ins Exil gegangen: Liberius, Felix II. und Martin I. (649—653); einem von diesen dreien muss die Grabschrift gesetzt sein [1].

Liberius ist wohl in die Verbannung geschickt worden, aber nicht im Exil gestorben. Rossis Versuch, ihm dennoch die Grabschrift beizulegen, hat deshalb Friedrich [2] mit Recht als schlechthin unmöglich bezeichnet.

Martin I. ist von Funk [3] in Vorschlag gebracht worden. Aber schon Rossi hat in befriedigender Weise entwickelt, dass die Vorgeschichte des Todten und die Sprache der Inschrift auf das 7. Jahrhundert nicht passen und dass die *Nicaena fides* ebenfalls nicht auf die monotheletischen Händel dieser Epoche, sondern auf die Glaubenstreitigkeiten des 4. Jahrhunderts hinweist. Auch könnte, da Martin in Cherson starb, ein Hinweis auf den Tod fern von Rom in einer ihm gesetzten Grabschrift nicht wohl fehlen.

Es bleibt Felix II. Prüfen wir, inwiefern die bezeichneten Momente auf ihn passen.

1. Felix ist vom römischen Diakon zum römischen Bischof aufgestiegen; die klerikale Laufbahn ist bezeugt.

2. Das Bild, welches man sich von Felix zu machen pflegt, passt allerdings ganz und gar nicht zu dem Epitaphium. „Dass Felix," sagt Döllinger [4], „kein rechtmässiger römischer Bischof „gewesen, sondern ein Werkzeug der Arianer und ein von dem „Volk zurückgestossener Eindringling, haben alle besseren Kirchen„historiker erkannt". Aehnlich Duchesne [5]: *De Félix, le populaire ne pouvait avoir conservé qu'un mauvais souvenir; tous les partis intransigeants . . . l'avaient unanimement en horreur . . .*

[1] Vigilius ist wohl fern von Rom, aber nicht in der Verbannung gestorben. Auch sonst passen die Thatsachen auf ihn in keiner Weise.

[2] Zu Döllingers Papstfabeln, 2. Ausg., S. 126.

[3] Historisches Jahrbuch 5 (München 1884) S. 424—36.

[4] A. a. O. S. 145.

[5] I p. CXXIII.

Digitized by Google

Le populaire orthodoxe, rallié autour de Damase, avait gardé son enthousiasme pour Libère et réprouvé énergiquement l'attitude de Félix. Auch Rossi[1] betrachtet, wenngleich vorsichtiger, den Felix als Creatur des Constantius und wenigstens nicht offenen Gegner der Arianer, der unmöglich das habe ausführen können, was das Epitaphium aussagt. — Wie wenig diese Aufstellungen begründet sind, haben wir gesehen. Dass Felix als legitimer römischer Bischof betrachtet und stets in der officiellen Liste geführt worden ist, steht fest. Creatur des Constantius war er freilich und so lange Liberius fest blieb, seiner Gemeinde durchaus nicht genehm; aber darum war er keineswegs Arianer. Bei der Parteistellung des römischen Klerus konnte die Neuwahl nach Liberius Verbannung gar auf einen solchen nicht fallen; so nahe die Umstände es legten, ihn zum Gesinnungsgenossen der Hofbischöfe zu machen, sagen doch die Zeugen entweder das Gegenteil oder äussern sich, wo die Rücksicht auf Liberius dies verbietet, wenigstens schwankend. Die von Felix' Anhängern herrührenden Darstellungen, die Akten des Presbyters Eusebius und das Pontificalbuch, sind freilich legendarisch gefärbt, aber es ist doch von Gewicht, dass sie ihn als entschiedenen Gegner der Arianer behandeln, und vielleicht von noch grösserem Gewicht, dass auch von den Gegnern weder seine Rechtgläubigkeit noch sein Charakter bemängelt werden. Denn die Aeusserung des Athanasius, dass Felix nicht besser gewesen sei als seine Ordinatoren, will nicht viel bedeuten. Wenn das Epitaphium von einer Synode spricht, auf der der fragliche Bischof die nicänische Orthodoxie vertreten habe, so kann nicht bestritten werden, dass während Liberius' Verbannung der römische Klerus, wenn er auch in der Bischofswahl sich gefügt hatte, recht wohl einen solchen Beschluss hat fassen können; und auch wenn kein anderes Zeugnis darüber vorläge, würde dies nicht berechtigen, die Grabschrift dem Felix abzusprechen. Ein solches Zeugnis liegt aber, wie wir sahen, vor in dem Papstbuch. Gewiss macht dies keinen vollgültigen Beweis; aber unleugbar hat dessen Verfasser im Leben des Liberius eine gute historische Quelle, nach meiner Ansicht die italische Chronik, benutzt und wie vieles auch im einzelnen entstellt und verdorben ist, der ganze Bericht ist keineswegs Erfindung.

[1] A. a. O. S. 34.

Digitized by Google

3. Der Tod des Felix im Exil, *in praediolo suo*, wie die Akten des Eusebius und das Papstbuch sagen, stimmt mit der Grabschrift überein. Auch die vorher erduldeten Leiden passen dazu, wenn wir auch von den Umständen, die seiner doppelten Ausweisung aus der Stadt vorangingen, nicht genug erfahren, um sie im einzelnen belegen zu können. Vielleicht sind die Worte 23 fg.: *dignus qui . . . inlibatus iure perennis . . . immaculatus papa sederes* geradezu darauf zu beziehen, dass ihm die bischöfliche Gewalt nicht dauernd verblieb. Wie er späterhin zu der Gemeinde gestanden und wie sein Andenken sich gestaltet hat, bleibt fraglich. Der Enthusiasmus für Liberius müsste sehr sonderbarer Art gewesen sein, wenn er nach dessen Abfall von der Orthodoxie unvermindert fortbestanden hätte; und die Auflehnung des Felix giebt dazu den Commentar. Es mag sein, dass die Intransigenten vom reinen Wasser von beiden nichts wissen wollten; aber dass Felix seinen Anhang behielt, zeigt der Versuch desselben, ihn in gewaltsamer Weise zurückzuführen, und nicht minder das Bestreben des Liberius, nach Felix' Tode sich mit dessen Anhängern zu verständigen. Sein Todestag ist begreiflicherweise nicht kirchlich gefeiert worden [1]; aber seinen Anhängern musste er als *confessor* und *martyr* gelten, und aus diesem Kreise ist die Grabschrift hervorgegangen. Aus der Bischofsliste hat ihn auch weder der Gegner noch dessen Nachfolger gestrichen.

[1] Unter den verschiedenen Daten, welche das Pontificalbuch als Todes- oder Begräbnistage Felix II. nennt, befindet der wirkliche Todestag (22. Nov.) sich nicht. Diese Tage, sowie die Erzählung von der Hinrichtung des Felix, die das Pontificalbuch neben der mehr historischen gibt, gehören, wie schon gesagt ward, einem gleichnamigen Märtyrer, mit dem der Bischof späterhin zusammengeworfen wurde.

Digitized by Google

Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte.

Von

Ernst Mayer.

Die Bedeutung des Würzburger Herzogtums ist oft besprochen worden, zuletzt von Zallinger in einer vortrefflichen Untersuchung[1], die vor den bisherigen Arbeiten den Vorzug eindringender Schärfe hat. Breitere verfassungsgeschichtliche Studien haben mich von einer anderen Seite an die Sache herangeführt, und ich möchte das Ergebnis vorläufig hier mitteilen. Im Zusammenhang damit soll auch der Ursprung der übrigen fränkischen Landgerichte, welche mit dem Landgericht des Würzburger Bischofs in Berührung und Gegensatz geraten sind, ermittelt werden.

I.

Das Würzburger Herzogtum.

Das Würzburger Herzogtum ist um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts eine bestimmte Grösse des Reichsstaatsrechts: mehr noch als die Angaben Adams v. Bremen, III. 45[2], die spätestens um 1075 entstanden sind, beweist dies die kaiserliche Uebertragung vom Würzburger Bischof, dem das Amt antiqua successione[3] gehörte, auf Konrad von Hohenstaufen (1116) und die Rückerstattung (1120)[4].

[1] Mitt. öst. Geschichtsf. XI S. 528 f. Die älteren Theorien sind zusammengefasst bei Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 1874.

[2] M. G. SS. V S. 268.

[3] So Ekkehardi Chron. 1116 (M. G. SS. VI S. 249).

[4] M. B. XXIX a n. 444.

Digitized by Google

Früher liegt die Erwähnung in den Immunitätsurkunden von 1018, 1032, 1049 [1]. Aber da dieselben jetzt allgemein als unecht angesehen werden, so muss ich zunächst zu dem Streit über die Würzburger Immunitäten Stellung nehmen.

Zwei Urkundenreihen gehen nun hier nebeneinander her und schneiden sich auch einmal. Die eine, in ihrer Echtheit unangefochten, wendet die gewöhnliche karolingische Formel (form. imper. 4) auch auf Würzburg an. Hierher gehören die Urkunden von 823, 889, 918, 923, 1012, 1025 [2]. Bemerkenswert an ihnen ist, dass sie wie form. imper. 4 auch die Freiung auf den künftigen Erwerb beziehen und bereits beginnen, die verschiedenen Klassen der Hintersassen fortschreitend zu differenzieren und bestimmter zu bezeichnen [3].

Daneben aber stehen die Privilegien angeblich Ottos I., Ottos III. von 996 [4], dann die bereits erwähnten Urkunden von 1018, 1032, 1049, welche zuerst vom Dukat reden. Die Echtheit der ottonischen Immunitäten hat bekanntlich Stumpf [5] gegen Bresslau [6] angefochten, und wie Waitz, so ist ihm jetzt auch Sickel in seinen Kaiserurkunden gefolgt. Die drei letzten Urkunden aber werden heutzutage ganz allgemein verworfen; zuletzt hat Hirsch [7] ihre Echtheit vertreten.

Das Ergebnis der diplomatischen Diskussion war, dass die sämtlichen Urkunden keine echten Originale sind. Kopien echter

---

[1] M. B. XXVIII a 296, XXIX a 335, 373.

[2] M. B. XXXVII n. 5. — Eckhart, Comm. de rebus Franciae orient. II S. 892. — Kaiserurkunden I S. 31, 45. — M. B. XXVIII a 275. — M. B. XXIX a 324.

[3] Für die ursprüngliche Bezeichnung homines ecclesiae tritt ein: Servos (Urk. Heinrich I. v. 923). — Für accolae, die nach Analogie der Fuldaer Urkunde v. 849 (Dronke, Cod. dipl. n. 556) als die freien Hintersassen gedeutet werden müssen, steht später in der That: accolas pro liberis hominibus in aecclesiae praediis manentibus (1012, 1025) oder Francos (ebd.) — Endlich werden seit Arnulf (889) in die Immunitätsurkunde die Sclavi als eine eigene dritte Klasse eingeschoben, wie bereits die Fuldaer Urk. v. 774 (Dronke 46) neben die ingenui u. servientes die Leute de ceteris nationibus stellt.

[4] Kaiserurkunden I S. 615 f., II S. 867 f.

[5] Die Würzburger Immunitätsurkunden des X. u. XI. Jahrhunderts, I, 1874; II, 1876.

[6] Forschungen XIII S. 89 f.; Gött. gelehrte Anzeigen 1875, S. 993 f.

[7] Heinrich II. S. 174.

Digitized by Google

Originale könnten sie zwar nach diplomatischen Gesichtspunkten sein, sachlich aber sei auch diese Möglichkeit ausgeschlossen [1]: so bleibe nichts als die Annahme der Fälschung.

Mir scheint umgekehrt, dass die sämtlichen Urkunden aus sachlichen Gründen echt sind: sie müssen eben dann nach den diplomatischen Untersuchungen Kopien echter Urkunden darstellen.

Die Urkunde Otto I. bezieht in die Immunität ein: (servos vel sclavos vel accolas sive) alios quoslibet liberos homines parochos, quos bargildon dicunt necnon et Saxones qui Northelbinga vocantur quique se vel sua novalia ex viridi silvi facta in ius et ditionem praefatae aecclesiae tradidissent. Im weiteren Verlauf des Textes steht das „parochos, quos bargildon dicunt" hinter dem „Saxones, quos Northelbinga dicunt"; weil der Nebensatz „quique — tradidissent" jetzt zu „parochos, quos bargildon dicunt" tritt, steht hier statt des engen novalia ex viridi silva facta das allgemeinere alodia. Es ist also deutlich, dass das vormalige Eigentum der Sachsen Rodung (novalia) ist, während den Bargilden allgemeiner Allodien gehört haben. — Was sind nun die Bargilden? — Man kann, wie ich denke, auf diese oft erhobene Frage eine sichere Antwort geben.

Die Kapitularien denken unter Bargilden die Gemeinfreien, welche zum Grafengerichte dingpflichtig sind und auf denen der Kriegsdienst ruht [2]. — Die niederdeutschen Rechtsquellen der nachfränkischen Zeit, die von den Würzburger Urkunden abgesehen, allein den Namen bringen, fügen einen weiteren Zug hinzu. Im Friesischen nämlich sind berieldan wiederum alle im öffentlichen Gericht dingpflichtige Freien [3], andererseits sind aber alle friesischen Bauerngüter [4] mit dem Königsgeld oder der huslotha

[1] Stumpf I S. 52 f.; Bresslau in Forschungen XIII S. 104 f.

[2] Cap. n. 86 § 4. De hominibus qui per ingenia vel iniuste consentiente comite et centenario se ingenuare voluerint et facere se bargildiones, qui multo tempore fuerint servi; hier ist bargildio der gewöhnliche Freie. Cap. 162 § 3 Kriegspflicht der ceteri — liberi homines, quos vocant bharigildi. — Ed. Pistense c. 32: et ipse (comes) sic mallum suum teneat, ut barigildi eius et advocati, qui in aliis comitatibus rationes habent, ad suum mallum occurrere possint.

[3] Richthofen, Wörterbuch s. h. v.

[4] Heck Die altfriesische Gerichtsverfassung S. 291 f.

Digitized by Google

belastet. Der Sachsenspiegel gebraucht die Bezeichnung Biergelte gleichbedeutend mit Pfleghafte[1]: danach handelt es sich um freie Grundeigentümer, die aber von ihrem Grundeigentum eine Steuer zu zahlen haben. — In osnabrückischen Urkunden endlich treten die birgelden (oder bergildi) im Grafengericht hinter die comites, nobiles, ministeriales und sind nicht als einzelne Personen, sondern nur dörferweise erwähnt[2]; so sind sie gleichbedeutend mit den homines de parochiis[3], die im bischöflichen Stand hinter die comites, nobiles, ministerialis gestellt werden. Aus anderen Quellen ergibt sich, dass diejenigen, welche im westfälischen Freigericht dörferweis unter Anführung ihrer Bauernmeister erscheinen, die Gemeinfreien sind, dass diese aber gleichzeitig damit eine Abgabe an den Grafen entrichten mussten[4]; die Abgabe wird einmal sehr treffend als hammerscult, d. h. Schuld des hammerk bezeichnet[5], sonst tritt sie gewöhnlich als Grafenschatz, Königszins, Freigeld auf[6]. Da man diese steuerpflichtigen Freien der zweiten Urkundengruppe den Birgelden der ersten Urkundengruppe gleichsetzen muss, so sind auch in Westsachsen die Birgelden (Bergelden) mit einer Freiensteuer ursprünglich an den König, später den Grafen belegt. — Diese Belastung tritt aber in gleicher Weise in den Würzburger Urkunden hervor; denn die bargildones, die hier stets als Freie erscheinen, haben nach dem Privileg von 1168[7] den Grafen eine justitia zu entrichten, die dann 1206 durch den König an den Bischof übertragen wird[8]. — Nun lässt sich nachweisen, wie im

[1] Schröder, R. G. S. 437; meine Ausführungen krit. Vierteljahrsschr. N. F. XII S. 166.

[2] Osnabrückisches U.-B. I, 205, 1090; 214, 1096; 216, 1097.

[3] Osnabrückisches U.-B. I, 309, 1160.

[4] v. Hodenberg, Hoyer U.-B. Abt. 2. Bassum n. 11, 1211; Abt. 5, Heiligenrode n. 11. Beides Urkunden desselben Grafen von Oldenburg.

[5] Westfälisches U.-B. III, 1333, 1289. Hammerk, hamrik = Gemeinde, kam im Friesischen und den angrenzenden Gebieten vor: Heck a. a. O. S. 214, Richthofen, Wörterbuch s. h. v., dann Driessen, Mon. Groningana S. 110. S. 391 f., S. 427 § 8 S. 474, Friedländer, Ostfries. U.-B. n. 72, 76, 79, 115, 138, 469. — Mit Hammer hat die Sache gar nichts zu thun.

[6] Vorläufig Lindner, Die Veme S. 372 ff.

[7] M. B. XXIX, 516; dass iustitia = Abgabe, darüber Zöpfl, Altertümer II S. 156 ff., Zallinger a. a. O. S. 556. Dann Urk. v. 849 S. 185 N. 2.

[8] M. B. XXIX, 584. Servitia proprietatum hominum, quos vulgus appellat liberos.

Digitized by Google

ganzen deutschen und im französischen Rechtsgebiet, bis etwa an die Loire, seit der fränkischen Zeit in Stadt und Land eine einheitliche Grund- und Kopfsteuer der Freien besteht, die allgemein als schot, loth, lotha (huslotha) oder schon pointierter als census regius bezeichnet wird, daneben eine mit der allgemeinen Dingpflicht zusammenhängende Steuer — placitum, botting —[1]. So darf man den Merkmalen, welche die Kapitularien an die Hand geben, schon für die fränkische Zeit noch das der Steuerpflicht hinzufügen; die Bargilden stehen im Gegensatz zu den ebenfalls seit der fränkischen Zeit steuerfreien Vasallen[2]; sind identisch mit den westfälischen und niederfränkischen Malmannen.

Nur in einem Punkt sind die Quellen nicht ganz klar. Im Sachsenspiegel (III. 73 § 1; I. 2 § 2, 3) hat der Biergelte anders als der freie Landsasse Grundeigentum. Dagegen müssen zu den bargildones des Capitulare de expeditione Corsicana (cap. 162) auch die freien Hintersassen gehören: denn in § 1 und 2 ist nur von den homines (Hintersassen) der königlichen Vasallen und der Kirche gesprochen, alle übrigen Heerpflichtigen sind nach § 3 barigildi. Man kann sich nun nicht denken, dass nur die Hintersassen der Kirche und der Vasallen, nicht aber die anderer Besitzer zum Heerdienst herangezogen worden wären, und das stimmt auch nicht zu den späteren Verhältnissen. So fallen unter die barigildi dieser Konstitution die Hintersassen, aber freilich, wie es das Gesetz selbst direkt sagt, nur die freien Hintersassen. Ist es nun wirklich richtig, dass die Steuerpflicht und die Pflicht im echten Ding zu erscheinen miteinander verbunden sind, so bietet sich auch eine Erklärung des Gegensatzes. Nach dem Sachsenspiegel I. 2 § 4 besuchen die Landsassen nicht das Schultheissending, das für die Gemeinfreien an Stelle des

---

[1] Ich kann diesen verfassungsgeschichtlich sehr wichtigen Satz hier nicht weiter begründen und muss zunächst auf meine Ausführungen in den germanistischen Abhandlungen für K. Maurer S. 444 f. verweisen. Die Vermittelung bilden namentlich die Utrechter Urkunden v. 815 (Muller, Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht S. 15) u. 948 (K.-U. I S. 181), 960 (v. d. Bergh, O. B. van Holland I n. 33), dann die bis zum Steuerbetrag herab gleichmässige Gestaltung im deutschen und französischen Recht. —

[2] Das ist dann nach meiner Anschauung auch die sprachliche Bedeutung des Wortes; so namentlich Drei bayrische Traditionsbücher S. 159, u. meine Bemerk. in krit. Vierteljahrsschr. N. F. XII S. 165.

Digitized by Google

Grafengerichts getreten ist, und es gibt keine Urkunde, die diese Angabe Lügen strafte. Dagegen müssen in den ostrheinischen Landen, die uns überhaupt die altfränkische Verfassung in überraschender Ursprünglichkeit bewahrt haben, auch die Hintersassen zum echten Ding gehen und haben gerade so wie die Grundeigentümer an den König (Grafen) eine Steuer zu zahlen [1]. — Das gilt ursprünglich sogar für die freien Hintersassen des Königsguts [2] selbst und für die Hintersassen in Immunitäten [3].

---

[1] Dronke, Cod. dipl. 556, 849. Concessimus — Rudolfo videlicet monacho, qui preest scolaribus in monasterio sancti Bonifacii Fulde colonos qui agros prefati monasterii colunt et ad regiam curiam censum persolvere debent, et omnem justitiam que nobis legitime ab eis debetur et universa debita ad partes nostras pertinentia ad ministerium memorati fratris Rudolfi persolvant. Propterea — iubemus, ut nec vos nec ullus legatus noster seu comes vel advocatus quisquam in regno nostro colonos prefati Rudolfi — inquietet vel steoram ab eis aut aliquod debitum ad nos pertinens exigat aut ad judicia publica ire compellat. — Kleines Kaiserrecht (Endemann) II, 119. Der Sinn dieser wichtigen und schwierigen Stelle ist folgender: der Gerichtsherr des Hochgerichts (Kaiserstuhl) hat gleichzeitig in einem Dorf seines Gerichtssprengels einen Gutshof mit Hintersassen und dem entsprechend ein Baugericht (II, 114 unt. II, 119 S. 179); in dem gleichen Dorf sind auch noch Güter anderer Gutsherren mit Hintersassen. Zum Hochgericht sind nun all diese Hintersassen dingpflichtig; der Gerichtsherr hält aber das Hochgericht in dem Dorf, wo er gleichzeitig für sein Hofgut Baugericht hat, und so tritt eine Vermischung der beiden Gerichte ein (ein Beispiel in dem wichtigen Rieneckischen Weistum von 1380, Grimm III S. 519): dadurch werden dann die Hintersassen der anderen Gutsherren auch unberechtigt in das Bauding gezogen, das sie gar nichts angeht. — Grimm, Weistümer III S. 358, 14. Jahrh. Hessen: Eigentümer wie Landsiedel ist dingpflichtig. Grimm III S. 390, 1525. Fuldisch: wer eigen Rauch hat, ist dingpflichtig, „sie stehen gleich zu oder sein zinshafftig wem sie wollen". Centpflicht u. Schatzpflicht der hessischen Landsiedel sind noch festgehalten bei Lennep, Leihe zu Landsiedelrecht 1769, I S. 532 f., S. 565 f. — Hierher auch Sohm, Fränkische Reichs- u. Gerichtsverfassung S. 345 ff. u. unten N. 3.

[2] Cap. de villis (cap. 32) § 52 beweist durchaus nichts für eine eigentliche Gerichtsbarkeit des judex fisci über die ingenui auf dem Königshof, sondern spricht im Zusammenhalt mit dem anders lautenden § 56 (familiae nostrae) nur von Vertretung im öffentlichen Gericht. Aus den später erörterten Schweinfurter Verhältnissen aber zeigt sich mit voller Deutlichkeit, dass auch die Bewohner eines Reichsguts centpflichtig bleiben.

[3] Es folgt dies aus der fuldischen Urkunde v. 849 (ob. N. 1), die erst lange nach der gewöhnlichen Immunitätsurkunde ausgestellt ist (Dronke

Digitized by Google

Aber immerhin ist es gerade in letzteren bezeugt, dass privilegienweis[1] und wohl noch häufiger gewohnheitsmässig Steuer und Dingpflicht für die freien Hintersassen weggefallen sind, da es an jedem Zwangsmittel zur Aufrechterhaltung der Pflicht fehlt. Gerade auch im Würzburgischen muss nach späterem diese Entwickelung[2] stattgefunden haben.

Fasst man alles zusammen, so ist der Bargilde der Steuerpflichtige und zum Grafengericht Dingpflichtige, und zwar im eigentlich fränkischen Gebiet der freie Hintersasse so gut als der freie Eigentümer.

Im Osnabrückischen heissen die Birgelden im geistlichen Gericht homines de parochiis im Gegensatz zu den comites, nobiles, ministeriales. Im Mainland aber werden, wie Zallinger dies schlagend erwiesen hat[3], die letzteren unter die Bezeichnung synodales zusammengefasst und dieser höheren Klasse, welche der unmittelbaren bischöflichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist,

---

46, 774). Die bei Sohm S. 347 erwähnte Pariser Urkunde (Cart. de l'église notredame de Paris I S. 259 f., 820) kann nicht mit Sicherheit hierher bezogen werden: mir scheint da vielmehr die Dingpflicht aufgehoben und nur der Gerichtstand des Hintersassen, der aber durch den Advokatus vertreten wird, im Grafengericht beibehalten: dann ist aber die Urkunde ein guter Beleg dafür, wie mit der Beseitigung der Dingpflicht auch die Kopfsteuerpflicht wegfällt.

[1] So das fulder Privileg v. 849, dann z. B. Pez, Thesaurus anecdotorum I p. 3 col. 20–23, 853 für Regensburg: auch die freien Hintersassen können nicht gezwungen werden neque ad placitum vel in hostem. — Iuvavia n. 58, 898. — Schöpflin Alsatia I n. 79, 816. — Histoire de Metz IV, 1; S. 15, 775.

[2] Die Gerichtspflicht ist ja nur gedeckt durch Geldstrafe, die nun nach den Immunitätsurkunden vom Immunitätsherrn eingezogen wird. Die Steuerpflicht aber hat den Besuch des echten Dings zur Voraussetzung. So wird das Verhältnis eben das gewesen sein, dass nach ursprünglichem fränkischem Recht jeder Freie, auch der Hintersasse, das echte Ding besuchte, dass diese Sitte sich auch gegenüber den aus dem römischen Recht entlehnten Immunitäten hielt — vielleicht von den Hintersassen im eigenen Interesse und von den Grafen teilweis unter Gewalt gehalten wurde —, dass aber dann schliesslich die Sache doch in Wegfall kam, weil es eben den Immunitätsleuten gegenüber an jedem Zwangsmittel fehlte. Auch in Würzburg sind später (S. 191 N. 2) die Hintersassen der Kirche nicht centbar, aber trotzdem muss bei Ansprüchen dritter die Kirche entweder Recht schaffen oder es ist eine Klage bei der Cent zulässig.

[3] Mitt. Inst. öst. Gesch. X S. 217 ff.

Digitized by Google

setzt eine Würzburger Urkunde von 1261[1] die laici, qui plebanis subsunt entgegen. Damit ist dann auch die Erklärung für das bisher rätselhafte parochi[2] gegeben: es handelt sich um die parochiani, qui plebanis subsunt, die Gemeinfreien, in einer Immunitätsurkunde für eine Kirche ein naheliegender Ausdruck.

Dies der Sinn von bargildo, der auch den ottonischen Urkunden zu Grund liegen muss. — Dass die Bargilden derselben nach Sachsen gehören, wie Stumpf in einer Ausführung behauptet hat[3], deren sachliche Abenteuerlichkeit in schroffem Widerspruch zu seiner gründlichen diplomatischen Beweisführung steht —, das ist nicht bloss sprachlich unwahrscheinlich, weil dort eben nur Bir — Bergelden bezeugt sind, sondern sachlich unmöglich. Denn das echte Würzburger Privileg von 1168 spricht gerade so von den Bargilden, und bezeugt sie auch als eine mainfränkische Einrichtung.

Ebensowenig braucht man die Saxones, qui Northelbinga dicuntur, irgendwo anders als in der Würzburger Diöcese zu suchen; dass Massenverpflanzungen gerade elbischer und damit vielleicht nordelbischer Sachsen durch Karl den Grossen stattfanden, ist ja sicher[4]. Diese Neuankömmlinge können nun natürlich nicht an Stelle der bisher angesiedelten Franken getreten sein, sondern müssen erst neu gerodet haben; ihre Ländereien sind notwendig novalia ex viridis facta gewesen. Die Erinnerung an solche Vorgänge brauchen zwei Jahrhunderte noch nicht verwischt zu haben, wie es Stumpf annimmt; denn gerade die Lage ausserhalb der alten Markgenossenschaften musste der Ansiedelung den Charakter der Rodung für lange Zeit bewahren. Das wird vollkommen glaubhaft, wenn man die ausserordentlich zahlreichen Ortsnamen auf Rod und ähnliches kennt, welche noch jetzt in den Waldgebieten der damaligen Würzburger Diöcese vorkommen, und auf der anderen Seite weiss, dass gerade hier sich besonders viele Bezeichnungen finden, die auf eine sächsische Kolonisation hinweisen[5], wenn man bedenkt, dass im oberfränki-

---

[1] M. B. XXXVII, 356. — Hierzu Zallinger Mitt. öst. Gesch. X S. 220.

[2] Die früheren Vermutungen bei Henner a. a. O. S. 82; Stein Geschichte Frankens II S. 243 ff.

[3] a. a. O. I S. 64 ff.

[4] Abel-Simson, Karl der Grosse II S. 96, S. 135, S. 200.

[5] Wüstensachsen (novale Saxonum!) und Kleinsassen an der Rhön,

Digitized by Google

schen, das ja bis zur Gründung der Bamberger Diöcese auch hierher gehört, „Grün“ eine sehr verbreitete Ortsbezeichnung ist (novalia ex viridis facta)[1]. In einer viel rascher lebenden Gegend, als es Hessen und das bairische Franken ist, zeigt sich, dass man solche Besiedelungsgeschichten fast fünf Jahrhundert mit annähernder geschichtlicher Treue im Gedächtnis bewahrt: eine Urkunde von 1235 aus der Gegend von Bordeaux führt noch die Abkommen derer an, die von den Karolingern durch die praecepta pro Hispanis in Südfrankreich angesetzt wurden[2]. — Dass sich keine solche Urkunden über die Vorgänge der Sachsenansiedelung in Unterfranken erhalten haben, beweist natürlich gar nichts; denn auch nirgends sonst in Deutschland gibt es derlei Zeugnisse für die unzweifelhafte Thatsache. Mir scheinen da eben die Ortsnamen der einzige aber auch schlagende Beleg.

Das Ergebnis ist also, dass es sich in den Urkunden Otto I. um die steuerpflichtigen Franken und die Sachsen der Würzburger Diöcese handelt. Soweit diese sich selbst oder ihren Besitz an die Würzburger Kirche übergeben, tritt die Erwerbung unter die kirchliche Immunität. Das ist nun gar nichts Neues gegenüber den zweifellos echten Immunitätsurkunden, was eine Fälschung lohnen würde. Genau das gleiche hätte schon das Privileg Ludwigs des Frommen herbeigeführt, das ja auch bereits den zukünftigen Erwerb für immun erklärt. — Zwei Punkte konnten allerdings zu einer Fälschung veranlassen: nach westfränkischem Recht vermag die Kirche Freie und Freiengut wegen des census regius nur unter königlicher Genehmigung zu erwerben[3]), und der gleiche Satz kehrt im deutschen und französischen Recht mit der selbstverständlichen Modifikation wieder, dass an Stelle der königlichen Genehmigung die

---

Sassen bei Hünfeld, Sachsenfurt bei Wertheim, Sachsenflur bei Boxberg, Sächsenheim bei Aub, Sächsenheim bei Gemünden, Sachstal bei Hassfurt, Sachsenhof bei Schwäb. Gmünd, Sachsenhof bei Karlstadt, Sachsen bei Ansbach, Sachsen bei Kl. Heilsbronn, zwei Sachsenfeld in Oberfranken, Sachsenhausen bei Wertheim, Sachsenvorwerk bei Hof. Genauere Ortsnamenforschung würde wohl noch viel mehr Belege finden; vgl. auch Arnold, Ansiedelungen u. Wanderungen deutscher Stämme S. 473.

[1] Ganz entsprechend findet sich im Vogtländischen ein Sachsgrün.

[2] Gallia christ. II pr. col. 292.

[3] Ed. Pistense c. 28.

Digitized by Google

Genehmigung des Grafen tritt: am nächsten der Würzburger Gegend kommt eine nassauische Urkunde[1] von 842, wo consentiente comite an ein Mainzer Kloster ein Grundstück übertragen wird, das bisher — sicut caeteri pagensis — regi aut comiti Steuer gezahlt hatte. Befreiung von dieser gräflichen Genehmigung, wenn sie wirklich in Francia orientalis galt, wäre vielleicht vorteilhaft gewesen. Auch Beseitigung der Dingpflicht der kirchlichen Hintersassen hätte man am Ende erstreben können, wie sie z. B. durch das schon besprochene fuldische Privileg von 849 gewährt ist[2]: in der That kennt ja das spätere Würzburgische Recht eine solche Dingpflicht nicht mehr. Aber die ottonischen Urkunden berühren die beiden Punkte gar nicht und geben hier nur soviel und sowenig Schutz als die echten Immunitäten. Das darf man aber einem Fälscher, der nach allem ein raffinierter gewesen sein müsste, doch zutrauen, dass er für seine Fälschungsabsicht Worte gefunden hätte.

Kommen aber die beiden erwähnten Momente nicht in Betracht, so mangelt es an jedem Beweggrund zu einer Fälschung. Es handelt sich vielmehr nur um einen Fortgang in Individualisierung der kirchlichen Hintersassen, wie eine solche ja auch in der echten Urkundenreihe hervorgetreten war. —

Alles Bisherige gilt dann natürlich gleichmässig auch von der Urkunde Ottos III. Aber hier kommt ein bisher nicht beachtetes äusseres Moment hinzu, welches zwingt, die Urkunde als ungeschickte und deshalb absichtslose Nachbildung einer Vorlage und nicht als das selbständige Werk eines bewussten Fälschers anzusehen. In der Urkunde Otto I. nämlich wird der Nebensatz, quique se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et ditionem praefatae aecclesie tradidissent lediglich auf die Saxones, qui Northelbinga dicuntur, bezogen; später, wo der gleiche Gedanke mit dem Wort bargildon verknüpft ist, wird vorsichtig und korrekt von alodia gesprochen. Das ist nun in der Urkunde Otto III. geändert. Der Satz lautet hier: servos vel Sclavos sive parrochos quos bargildon dicunt, seu Saxones, qui Northelbinga dicuntur sive caeteros accolas pro

[1] Nassauisches Urk.B. I, 59.

[2] ob. S. 185 N. 1.

Digitized by Google

liberis hominibus in eiusdem aecclesie praediis manentes, qui se vel sua novalia ex viridi silva facta in ius et in ditionem praedictae ecclesiae traderent vel adhuc tradere vellent, es wird also hier sprachlich und sachlich der Nebensatz von qui ab auf alle Freie bezogen, die jetzt auf Kirchengut sitzen, auf Bargilden, Sachsen und andere freie accolae. Also würde wörtlich genommen die Immunität für künftige Erwerbungen nur mehr gelten, soweit diese Erwerbungen Rodungen sind, nicht dagegen, wenn Grundstücke aus einer alten Dorfflur übergeben werden. Diese Einschränkung, welche ja an sich mit der herkömmlichen Steuerpflicht auf das beste harmoniert haben würde, und von den Grafen als eine gefährliche Waffe hätte verwendet werden können, wäre einem Fälscher gewiss nicht begegnet, sondern kann nur von einem gedankenlosen Nachschreiber einer zur königlichen Kanzlei eingereichten Urkunde stammen. —

So sind beide ottonischen Urkunden echt, aber freilich mindestens die Urkunde Otto I. schon des irrigen Datums wegen eine Kopie. —

Nicht anders steht es nun mit den verdächtigten Urkunden aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Texte enthalten zunächst noch nichts weiteres als Immunität in der Form, welche Otto I. und Otto III. gewährt hatte. Am Schluss aber wird diese Befreiung in die Worte zusammengefasst: nec quisquam comes vel aliquis judex publicus noster in ulla penitus re praefatae aecclesiae homines vel res audeat ullo nunquam tempore vel loco destringere vel inquietare vel aliquam potestatem vel jurisdictionem in toto ducatu vel comeciis orientalis Franciae nisi super parochos quos bargildon vocant exercere. Nach den paläographischen Untersuchungen scheinen die Urkunden, so wie sie uns vorliegen, zweifellos aus dem 12. Jahrhundert zu stammen und werden deshalb als Fälschungen betrachtet, welche den Boden für das Privileg Friedrich I. von 1168 [1] hätten bereiten sollen. So wenig ich nun aber gegen die diplomatische Bestimmung etwas einzuwenden vermag, so wenig kann ich der sachlichen Deutung zustimmen. Gerade wenn die Urkunden um 1168 geschrieben wurden, so können sie nicht Fälschungen, sondern müssen Kopien echter Originale sein.

[1] M. B. XXIX a, 516.

Digitized by Google

Nach den angefochtenen Privilegien sind die Hintersassen (Freie, also Bargilden und Sachsen, wie Unfreie) auf den Würzburgischen Kirchengütern von dem direkten Zugriff der öffentlichen Beamten befreit; dagegen bleibt im fränkischen Dukat der Bargilde (soweit er eben nicht Hintersasse ist) dem öffentlichen Gericht unterworfen. Dieser Rechtszustand gilt nun ganz in der gleichen Weise bis mindestens in das 15. Jahrhundert hinein fort, also zu einer Zeit, wo das Gericht im Würzburgischen Territorium bischöflich geworden war und sonach gar kein bischöfliches Interesse mehr vorlag, die kirchlichen Hintersassen dem öffentlichen Gericht zu entziehen. In der allgemeinen Würzburgischen Centordnung von 1447 (§ 7 bis § 9) wird zwischen den centbaren Leuten und Gütern und den nicht centbaren unterschieden; zu den nicht centbaren Leuten aber gehören alle armen Leute des Bischofs und des Stifts [1]. Die Hintersassen der Kirche sind dem öffentlichen Gericht in der Centordnung des 15. Jahrhunderts ebensowenig unterworfen, wie in den angeblichen Fälschungen aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts. Deshalb müssen umgekehrt die centbaren Leute der Centordnung mit den Bargilden der Urkunden gleichbedeutend sein: beide stehen im öffentlichen Gericht. Da die Centgerichte die Hauptmasse der Würzburger Bevölkerung befassen, so ist es irrig, wenn man [2] die Bargilden als eine

[1] Schneidt, Thesaurus juris franconici II Absch. S. 583 f. § 7: Ob auch jemand Leut oder Güter in den Centen liegen hätten die nicht Centbar und vor Alters also herkommen wären, dabey sollen sie aber bleiben. § 8. Und ob auch Jemand zu denselben zu klagen gewönne, soll der Herr, dess solche Leut und Güter wären, Rechts von ihnen helffen, uf die gelobt und geschworen seyn in 3 vierzehn Tagen ohngefährlich; und geschehe das nicht, mochte der Kläger Recht fordern an der Cent oder in andern Gerichten im Land ohne Gefehrd. § 9. Es sollen auch unsere und unsers Stiffts, darzu Prälaten und Geistlichkeit, Graven, Herren, Ritter und Knecht armen Leut an der Cent, daran Sie nicht gehören in keine Weise geladen werden, es wäre dann, dass einem Recht wissentlich versaget würde; geschähe es darwider ohngefährlich, wann dann der Herr dess, der geladen war, vor ihn schreibt, so soll er wieder heimgeweist werden und soll dem Kläger in 3 vierzehn Tagen Rechts von den seinen helffen uff die gelobt und geschwohren sein, ohne alles Verziehen. Geschähe das nicht, und käme dann der Kläger wieder vor die Cent und brachte solches wissentlich für, so soll man ihm daran Recht gehen (offenbar geben) und wieder fahren lassen.

[2] So auch Zallinger a. a. O. X S. 559 N.

Digitized by Google

kleine, verschwindende Minderheit sich denkt. Einen kleinen Beleg ihrer Zahl ergibt beiläufig eine Urkunde von 1213, wonach das ganze grosse Dorf Rimpar eine Ansiedlung von Grundeigentümern ist, die jetzt erst ihr Eigentum an die Kirche überlassen [1]. — In einem Punkt jedoch unterscheiden sich die Urkunden des 11. Jahrhunderts und die Centordnung von 1447. Letztere kennt im unmittelbar Würzburgischen Gebiet nirgends mehr ein Grafengericht, sondern — von den Centralgerichten abgesehen — ist das Centgericht das höchste ordentliche Gericht. Dort dagegen wird noch der Graf als Richter bezeichnet. — Das Privileg von 1168 steht hier, wie unten genauer besprochen werden soll, auf Seite des späteren Rechtszustandes, und sein Zweck ist es gerade, jede gräfliche Gerichtsbarkeit auszuschliessen; nur das Steuerrecht ist dem Grafen zunächst noch belassen. Da ist es nun klar, dass die Urkunden des 11. Jahrhunderts, welche ebenso deutlich die Grafengerichtsbarkeit bezeugen, nicht fabriziert sein können, um das Privileg von 1168 zu ermöglichen oder im vorausgehenden Streit mit Bamberg (1160) zu dienen. Sind die Urkunden wirklich um diese Zeit geschrieben, dann müssen sie echte Kopien sein; ein Fälscher hätte keine Dokumente geschaffen, die gegen die damaligen Würzburger Forderungen ganz entschieden sprachen. — Das einzige, was die Urkunden hätten nützen können, wäre ein beiläufiges Zeugnis für die Existenz des Würzburger Dukats überhaupt gewesen; aber die stand 1168 nach der viel ausdrücklicheren und direkteren Urkunde von 1120 fest; eine Fälschung hätte da nur offene Thüren eingestossen.

Sind sonach auch die Privilegien von 1018, 1032, 1049 echt, so beweisen sie zunächst, dass damals bereits in Würzburg das eingetreten war, was fast gleichzeitig als allgemeines Reichsgewohnheitsrecht [2] bezeugt ist: es sind auch hier die freien Hintersassen dem Gerichtszwang des öffentlichen Gerichts entzogen, sie sind, mit der Centordnung von 1447 zu reden, nicht centbar. Nach der Centordnung, die hier natürlich nichts Neues geschaffen haben kann, ist dies aber nicht von einer totalen

---

[1] M. B. XXXVII, 186.

[2] Heinrich II. für Utrecht 1002 (Muller a. a. O. S. 76); Otto III. für Chur 988 (K.-U. II S. 450).

Digitized by Google

Exemtion zu verstehen. Vielmehr muss eben der Herr den freien Hintersassen so verantworten, wie von Haus den unfreien [1]. Thut er das nicht, so greift doch noch immer das öffentliche Gericht wegen Rechtsverweigerung direkt ein. —

Ferner sind dann die Urkunden der älteste Beleg für die Existenz des Dukats, der also unter Heinrich II. schon vorhanden war. Auf der anderen Seite kann der Dukat um das Jahr 1000 nicht dagewesen sein. Als eine Hauptwirkung wird sich nämlich nachher die Lehnbarkeit der Grafschaften vom Bischof erweisen; im Jahr 1000 aber wird dem Bischof vom König noch die Grafschaft in Waldsassen und Rangau geschenkt [2], was undenkbar gewesen wäre, wenn der Bischof bereits den Dukat gehabt hätte [3]. So liegt die Entstehung des Dukats zwischen 1000 und 1018. Innerhalb dieser Frist kann natürlich eine gewohnheitsrechtliche Bildung des Amts, wenn man überhaupt eine solche bei seinen scharfen rechtlichen Konturen für möglich halten will, nicht stattgefunden haben. Das Amt muss verliehen sein, und dann rückt die Verleihung nach 1007; sie hätte sonst in dem bekannten Trostbrief des Bischofs von Halberstadt [4] schon erwähnt sein müssen. Demnach bleibt nichts anderes übrig, als zur Angabe der Kaiserchronik zurückzukehren: die Verleihung des Dukats ist als Ausgleich für die Gründung Bambergs erfolgt [5]. Damit stimmt nun vollkommen die Nachricht des ostfränkischen Ekkehard, der für 1014 die Verleihung des Dukats an Würzburg behauptet [6]. Die Ver-

---

[1] Brunner, R.G. II, 277 f.

[2] M. B. XXVIIIa n. 186 (K.-U. II S. 795).

[3] Man kann das Argument nicht damit abschwächen, dass man sagt, es sei damals die Grafschaft dem Bischof eben zu eigener Verwaltung übergeben worden; denn von anderem abgesehen ist eben gerade der Rangau noch später immer nur durch Lehengrafen verwaltet, nicht durch bischöfliche Amtmänner. Vgl. unt. S. 199 N. 2.

[4] Jaffé, Monum. Bambergensia S. 472 f.

[5] Massmann, Kaiserchronik II S. 469.

[6] M. G. SS. VI S. 193. 1014. Ernest dux orientalis Franciae in venatu a proprio servo incaute sagittum dirigente occidur, cuius dignitas episcopio Wirceburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur. Diese Nachricht trifft genau mit den selbständig ermittelten Ergebnissen überein und es ist kein Grund, sie zu verwerfen. Auch darüber möchte ich nicht so unbedingt absprechen, dass Ernst, der Herzog von Schwaben aus dem

Digitized by Google

leihungsurkunde selbst, die noch die Kaiserchronik erwähnt, ist nicht erhalten — so wenig als z. B. für die Erhebung des Bischofs von Köln zum rheinischen Herzog; denn die Urkunde von 1018 kann natürlich diese Verleihungsurkunde nicht gewesen sein, wie man früher irrig annahm. Dass die Versöhnung des Bischofs mit dem König durch den Kölner Bischof erfolgte, lässt daran denken, es möge das Kölner Vorbild direkt auf die Gestaltung in Unterfranken eingewirkt haben [1].

Mit der Uebertragung des Dukats verträgt es sich recht wohl, wenn dann doch noch später für Würzburg besondere Immunitäten ausgestellt werden. Denn einesteils wirken diese auf die Kirchengüter ausserhalb des Dukats [2], anderenteils sind ja auch im Dukat die Grafschaften zunächst noch in der Hand der Lehengrafen und Centgrafen und diesen gegenüber ist die Immunität vonnöten. — Warum für solche Privilegien bald die knappere aus der Karolingerzeit stammende Formel, bald die ausführlichere Aufzählung der ottonischen Urkunden gewählt wird, das lässt sich mit Bestimmtheit nicht zu erklären. Blosse Vermutungen aber über den Vorgang, dem die Phantasie die verschiedensten Erklärungen geben mag, sind müssig. Das Bisherige führt nun zur Frage nach dem Inhalt des Dukats.

II.

Die einzige bestimmte Angabe der gleichzeitigen Quellen ist Adams von Bremen Mitteilung, dass der Bischof teneat omnes comitatus suae parochiae. — Dass diese Mitteilung der Wahrheit nahe kommt, darauf hat bereits Zallinger hingewiesen, und in diesem Hinweis scheint mir das Hauptverdienst seiner Unter-

---

Schweinfurter Haus nicht auch kurze Zeit Herzog von Ostfranken gewesen wäre. Wahrscheinlicher freilich ist, dass Ekkehard die beiden Nachrichten von dem Tod des fränkischen dux Ernst (von Schwaben), den er für einen Herzog von Franken ansah, und der Erhebung des Würzburger Bischofs vorfand und nun in der Weise des Textes kombinierte. Gerade dann gewinnt aber die Nachricht über das bischöfliche Herzogtum an Beweiskraft.

[1] Thietmar VI. 32 (Kurze): post haec autem Heinricus antistes auxilio confratris Hiriberti regis gratiam et adimplecionem sibi placitam acquisivit. Die Gestaltung des ripuarischen Herzogtums ist unten skizziert.

[2] M. B. XXVIIIa, 278, 1013; über anderes Stein, Geschichte Frankens I S. 33 f.

Digitized by Google

suchungen zu liegen [1]. Aber man muss noch weiter gehen: Adam berichtet die volle Wahrheit; nur bezieht sich seine Angabe lediglich auf die Gaugrafen, nicht die Centgrafen. — Wir lassen in unserer Erörterung zunächst das Privileg von 1168 beiseite. —

Als Vasallen des Bischofs treten auf: der Graf von Henneberg, für den sich direkt der Lehenbrief erhalten hat (1348) [2], der gleichzeitig noch von Bamberg abhängige abensberger Graf des Rangau [3], der Burggraf von Nürnberg [4], der Burggraf von Würzburg [5]. Dafür, dass Würzburg auch die Abhängigkeit der Rotenburger Grafschaft und zwar zeitweilig mit Erfolg behauptet hat, finden sich wenigstens Spuren [6]. — Einigemal ist es sicher [7], anderemal wahrscheinlich, dass gerade die Grafschaft das bischöfliche Lehen war [8], nirgends lässt sich erweisen, dass die

---

[1] Mitt. XI S. 532 ff.

[2] M. B. XXXXI n. 121. Die Auslegung bei Schultes, Dipl. Geschichte des Hauses Henneberg II S. 70 ff. ist natürlich unmöglich.

[3] M. B. XXIX a n. 500, 1160. Der Graf bezeichnet den Bischof als dominus suus.

[4] Reg. boica I S. 271, 1170. Der Burggraf von Nürnberg wird vom Bischof als vicecomes bezeichnet; das Regest I S. 197, 1150 kann nicht mit Sicherheit hierher gezogen werden.

[5] Dass die Burggrafschaft vom Bischof rührt, ist zweifellos (M. B. XXXVII, 87, 1140; XXXXI, 121). Fraglich ist nur die Natur. Brass, Verfassung und Verwaltung Würzburgs 1886 S. 28 behauptet Identität von Burggrafschaft und Gaugrafschaft, was ja anderwärts vorkommt, v. Bibra (Archiv für Unterfranken Bd. 25 S. 204) widerstreitet sie — beide ohne eigentliche Gründe. Die Richtigkeit der ersten Meinung ergibt sich daraus, dass der Burggraf der Inhaber des Würzburger Brückengerichts gewesen ist, dieses aber notwendig als ein Gericht des Gaugrafen über den gewöhnlichen Centgerichten angesehen werden muss. Vgl. unt. S. 212.

[6] Das insoweit selbständige Königebuch (Massmann bei Daniels, Rechtsdenkmäler III S. CCX) behauptet jedenfalls die Abhängigkeit: diu stat ze Rotenburg diu ist houbetstat des herzogenduomes ze Vranken. Swer dem bischof die ere nimt der beroubet sant Kilian. Dazu kommen aber die beiden Urkunden des 12. Jahrhunderts in S. 196 N. 3, welche sich auch nur aus einer Lehnbarkeit der Grafschaft erklären. Gewöhnlich behauptet man Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft, aber aus keinem anderen Grund als weil die Grafschaft an die Hohenstaufen kam.

[7] So bei den Grafen von Henneberg und bei den Burggrafen von Würzburg.

[8] So bei den Abenberger: denn im Jahr 1000 ist eben die Grafschaft Würzburg geschenkt worden — bei dem Burggrafen von Nürnberg, denn

Digitized by Google

Grafschaft nicht lehnbar gewesen wäre. — Dabei ist zu betonen, dass ja jedenfalls die Grafschaften Henneberg und Rotenburg ausserhalb der im Jahr 1000 an Würzburg geschenkten Gaue liegen. — Im Zusammenhang mit der Lehnbarkeit all dieser Grafschaften steht es, dass der Bischof den Verfügungen, welche die Hochgerichtsbarkeit in ihrem Bestand berühren, zustimmen oder sie selbst erlassen muss: so zuerst bei der Verleihung einer Immunität (1138) an das Kloster Komburg und der Gewährung eines Marktprivilegs an Hall (1156): beides gilt für den Kochergau, und ist darum ein starker Beleg auch für die Abhängigkeit der Grafen von Rotenburg. Später gehört die Genehmigung hierher, welche — ratione ducatus — der Bischof zum Erwerb der Hochgerichtsbarkeit im Dorf Grosshaslach bei Ansbach, also im Rangau, ausstellt (1300); endlich die Verleihung des Wildbanns an den Herrn von Hohenlohe kraft des Dukats (1312) [1].

Eine ganz andere Stellung haben die Herren von Wertheim, Rieneck, Castell [2]. Die Herren von Castell haben zwar Centen vom Bischof zu Lehen [3], aber gerade ihre hauptsächlichste Cent — die von Castell — ist vom Bischof unabhängig; noch 1417 erhalten sie über Castell den Blutbann vom Kaiser, und erst später ist die Cent Würzburger Lehen geworden [4]. — Die Herren von Rieneck tragen von Würzburg überhaupt nur ein paar Güter, kein Gericht zu Lehen, die Cent [5] Lohr empfangen sie vom Reich, während bezeichnend genug ihr grundherrliches Amt Lohr von Mainz geliehen ist [6]. — Die Grafen von Wertheim haben zwar nach den Lehensregistern des Bischofs Gottfried von Hohenlohe nicht nur die Cent Remlingen, sondern auch die Cent Wertheim vom Bischof zu Lehen [7], aber nach anderen Nachrichten ist die Cent

er wird als vicecomes bezeichnet — bei den Grafen (Herzogen) v. Rotenburg; denn gerade Verfügungen, die die hohe Grafengerichtsbarkeit berühren, bedürfen der Genehmigung des Bischofs (nächste N.).

[1] Wirtemb. U.-B. II, 306, 1138; II, 354, 1156. — M. B. XXXVIII, 150, 1300. — M. B. XXXVIII, 282, 1312.

[2] Hier bedürfen die Ergebnisse Zallingers einer Korrektur.

[3] Stein, Geschichte der Grafen und Herren zu Castell 1892 S. 180, 182, 184.

[4] Wittmann, Monumenta Castellana 511, 583.

[5] Hierher das schöne Weistum v. 1425 (Grimm III S. 530 f.).

[6] Rieneckisches Saalbuch bei Weiland, Beiträge zur Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck (Archiv f. Unterfranken XX) S. 116, S. 117.

[7] Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim II n. 66.

Digitized by Google

Wertheim bis auf ein Drittel Allod des Grafen und nur das Drittel stammt von Würzburg[1]. Die Verleihung einzelner Centen durch den Bischof von Würzburg ist nichts besonderes und wiederholt sich später für die Tüngen, Grumbach, Wolfskeel und andere, ohne dass diese dadurch Grafen geworden wären[2]. Das Eigentümliche ist vielmehr, dass gerade die Hauptcent der besprochenen drei Häuser nicht vom Bischof oder einem Grafen rührt. Einmal wird sie direkt als allodial bezeichnet, in den beiden anderen Fällen kommt der Blutbann vom Reich: eine ursprüngliche Verleihung der Gerichtsbarkeit seitens des Reichs kann damit nicht gemeint sein, es handelt sich eben nur um einen späteren Ausdruck für die Reichsunmittelbarkeit einer allodial vererblichen Cent. Das hängt nun zweifellos mit einem bisher noch nicht bemerkten Zug der konservativen ostfränkischen und hessischen Verfassung zusammen. Wo überhaupt der Centenar (Centgraf) noch auftritt und nicht vom herrschaftlichen Schultheiss verdrängt ist, da ist sein Amt vom Königtum (Grafentum) noch gerade so unabhängig wie in den Zeiten der lex Salica. Teils wird er — allerdings meist unter Bestätigung des Grafen — noch von der Gerichtsgemeinde gewählt und dann im späteren Mittelalter aus den Bauern, die ja jetzt allein zur Cent gehen: dann tritt er auch ständisch dem ritterlichen Amtmann gegenüber. Bald ist die Centgrafschaft allodial vererblich geworden[3] — gemahnend an die Heraðskonungar Norwegens. Es lebt hier noch der fliessende Gegensatz zwischen Volkswahl und Erbrecht, der die älteste Verfassung beherrscht.

Die Casteller, Rienecker, Wertheimer sind lediglich solche allodiale Centgrafen. In der Würzburger Diöcese aber mussten sie eine besondere Bedeutung erlangen; wie alsbald genauer zu ver-

---

[1] Aschbach I S. 365 ff.

[2] Einige hierher gehörige, wie die Herren von Schwarzenberg (Seinsheim), Limburg, Münster, die Ganerben der Cent Hoheneich sind bei Schneidt, Thesaur. Absch. I S. 3367 genannt.

[3] Den Beweis für den ersten Teil der Behauptung, der hier nicht weiter interessiert, hoffe bald anderwärts zu erbringen. — Einen Beleg für allodiale Centgrafschaft aber gibt das Henneberger U.-B. II n. 102 (S. 66) 1343. Hermann von Steckelnberg lässt an den Grafen von Henneberg auf „unser luter reichlich (?) eigen die centhe und daz Gericht zue Wisenbach“ und empfängt sie vom Grafen als Lehen zurück.

Digitized by Google

folgen ist, sind hier die Comites pagorum zum grossen Teil weggefallen und an deren Stelle trat sofort die herzogliche Gerichtsbarkeit. Wo die erblichen Centgrafschaften vorkommen, machen dann diese den Eindruck einer unmittelbar dem Herzog subordinierten Behörde, gerade so, wie die Gaugrafen in den Teilen der Diöcese, wo diese sich gehalten haben; damit wird es wohl zusammenhängen, dass diese Herren zuerst einfach als nobiles erscheinen, später aber doch allmählich den Grafentitel annehmen: ganz rein tritt das freilich nur an den Herren von Castell hervor[1], während die Rienecker und Wertheimer vielleicht aus anderen Gründen schon früher den Namen comes tragen — die ersteren als die Mainzer Stadtgrafen, die zweiten etwa als Hennebergische Nebenlinie. —

Das bisher Besprochene gilt nun wohl auch für eine Reihe anderer fränkischer Geschlechter, welche einen so grossen geschlossenen Besitz haben, dass er nicht wohl aus blosser Grundherrschaft entstanden sein kann und die doch im früheren Mittelalter nicht Grafen heissen: so die Herren von Langenburg, von Hohenlohe, von Entsee, von Wildberg[2]. Auch manche comitatus, die viel kleiner sind als die alten — auch nicht grossen — pagi und allenfalls allodial vererben, werden nichts anderes darstellen als solche Centgrafschaften[3]. Genaueres kann hier nur eine minutiöse

[1] Wegele, Monum. Eberacensia S. 51, 1156. Hier stehen Rupertus de Castello, Marquardus de Grunbach, Adelbertus de Antsee noch als Zeugen nebeneinander. — Vgl. Zallinger a. a. O. S. 536, der auf das Vorkommnis zuerst deutlich hingewiesen, es aber noch nicht eigentlich erklärt hat.

[2] Die Herren von Langenburg tragen den Bischöfen von Würzburg eine grosse Zahl von Dörfern um Langenburg zu Lehen auf (M. B. XXXVII n. 210, 1226): der Besitz muss also allodial gewesen sein. — Die Hohenlohe sind bedeutende Territorialherren, die doch bis in das 15. Jahrhundert den Grafentitel nicht führen; dass sie mit dem „Comitatus Mergentheim" etwas zu thun gehabt hätten (nächste N.) ist nicht erwiesen; dagegen sind die Herren von Limburg, die Allodialerben einer hohenlohischen Linie sind, später im Besitz einer Cent (oben S. 197 N. 4; ferner Prescher, Geschichte der Reichsgrafschaft Limburg, II S. 359; die genaueren Belege fehlen mir). — Für die Hierhergehörigkeit der Entsee und der Wildberg vermag ich lediglich den grossen Allodialbesitz (Schultes, Diplomat. Geschichte des Hauses Henneberg, I S. 103 ff., S. 69) anzuführen, der nicht wohl nur grundherrlich ist, und andererseits das Fehlen oder das späte Auftreten der Grafenbezeichnung.

[3] Dass blosse Centen als Grafschaften auftreten, ist in den hessischen Nachbargebieten ziemlich häufig: schon der comitatus in Bezzingen (M. B.

Digitized by Google

Lokalforschung ermitteln. Aber das ist immerhin schon jetzt sicher, dass manche Cent ein erbliches Amt vornehmer Familien geworden ist und dass da und dort dieses Amt noch nicht vom Bischof rührte.

Wie stimmt nun zu alledem das Privileg von 1168?

Zunächst behauptet es im Gegensatz zum bisherigen den Wegfall der gesamten gräflichen Gerichtsbarkeit nur unter Vorbehalt des Steuerrechts. Die thatsächliche Territorialgestaltung hat dieser Forderung nicht überall entsprochen. Es ist eben die Gerichtsbarkeit der Henneberger, der Abenbergischen und Zollerischen Grafen des Rangau niemals beseitigt und der Vorstoss der Würzburger Kirche gegen die letzteren (1160) nicht nur für den Augenblick abgewiesen worden[1]. Für zwei Drittel der Würzburger Diöcese ist die Gaugrafschaft die verfassungsmässige Grundlage geblieben. Aber es sind doch wirkliche Fortschritte in der Richtung des Privilegs von 1168 gemacht worden. Ein kurzer Abriss der Würzburger Gebietsbildung wird das zeigen. —

Hier kommen unabhängig von Herzogtum und Grafschaft die Grundherrschaften in Betracht, unter diesen aber namentlich wieder ausserordentliche umfassende Wildbänne. So erhält Würzburg 1000 einen bedeutenden Wildbann im Mul und Rangau, 1015 einen Wildbann nördlich von Würzburg bis zur Wern, 1023 den Wildbann im Steigerwald, 1027 einen Wildbann im Kochergau, 1031 den Wildbann an der Streu in der östlichen Vorderrhön; 1060 wird noch einmal das ganze Waldland nordöstlich und westlich von Würzburg gebannt; 1172 der Wildbann in den späteren Würzburgischen Hassbergen verliehen[2].

XXVIII a, 277, 1013) gehörte hierher; später (1292) das judicium sive comitia in Kouchene (Gudenus IV S. 972; Grimm III S. 457 ff.; Thudichum, Geschichte des freien Gerichts Kaichen S. 33): ferner Grimm I S. 450, 1409; Kopp, Nachrichten von der Verfassung der geistlichen und Civilgerichte I S. 301. — In Francia orientalis gehört vielleicht die Grafschaft von Flügelau (Hänselmann, Diplomat. Beweis, dass dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit etc. prob. 82, 1321) hierher, die sicher keine Gaugrafschaft ist, jetzt allerdings vom Bischof zu Lehen rührt; dann der problematische Comitatus Mergentheim, der aber anscheinend mit den Herren v. Hohenlohe nichts zu thun hat (so gegen Stälin, Wirtembergische Geschichte II S. 546. Bauer, in Zeitschr. für Württembergisch Franken 1853 S. 20; 1857 S. 272).

[1] M. B. XXIX a, 500.

[2] M. B. XXVIII a, 184, 284; M. B. XXXI a, 156, 160; M. B. XXIX a, 334, 398, 523.

Digitized by Google

Zwar wird in all diesen Urkunden zunächst nur vom Bann der Jagd gesprochen. Aber bereits 1151 ist der 1023 für Würzburg gebannte Steigerwald Eigentum der Würzburger Kirche [1], und so hat L. Fries [2] in seiner Chronik nicht unrecht, wenn er den Wildbann von 1000 als Waldschenkung auffasst. Es ist eben mit dem Wildbann im Interesse der Jagd auch ein Rodungsverbot verbunden und deshalb die Rodung Privater nur mit Erlaubnis des Wildbannberechtigten gestattet. So werden jedenfalls die Gereute, die erst nach der Verleihung des ausschliesslichen Jagdrechts entstanden sind, Eigentum des Wildbannberechtigten [3], die freien Ansiedler sind Hintersassen, im Würzburgischen also Bargilden auf Kirchengütern [4].

Weiterhin hat aber der Bischof, schon bevor er das Herzogtum erlangt haben kann, einige comitatus erworben: Waldsassen, Rangau (und Salzgau) [5]. Da wie dort bleiben zunächst die Gaugrafen im Amt; allmählich aber schmilzt ihr

[1] M. B. XXIX a 481.

[2] L. Fries (Ludewig Geschichtschreiber vom Bistum Würzburg) S. 447.

[3] M. B. XXXI a n. 90, 908 für Eichstädt, der König verbietet in silvis maioribus vel minoribus porcos saginare ferasque silvaticas venare, arbores abscindere aut ullam iniuriam facere. — Wirtemb. U.-B. I, 217, 1024 für Ellwangen nulli venari aut piscari aut quidlibet exercere liceat. — Beyer, Mittelrheinisches U.-B. I, 406, 1103 si abbas in dominicatu suo silvam ubi advocatus bannum super bestias non habet ad novalia dederit nihil advocatus inde habebit. — Osnabrückisches U.-B. I, 5 frühe Fälschung angeblich Karl d. Grossen: nemus — ad similitudinem foresti nostri Aquisgranum pertinentis in silva Osning in perpetuum proprietetis usum donavimus ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem nemus nostro banno munitum sine — episcopi licentia studio venandi vel silvam extirpandi vel aliquod huiusmodi negotium peragendi umquam intrare praesumpserit, sciat se — pro delicto 60 solidos redditurum. — Auch in Frankreich gilt dasselbe Recht. — Zum bisherigen auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I S. 111; Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, S. 544 ff.

[4] Natürlich kann man mit diesen Abgaben, deren Höhe wir weiter nicht kennen, nicht die decimae novalium in der Würzburger Urkunde von 1008 (Stumpf, Die Würzburger Immunität I S. 76) zusammenbringen. Denn von allem anderen abgesehen sind die letzteren eine Abgabe aus der ganzen Diöcese, nicht bloss aus einzelnen Würzburgischen Wildbännen, die m. W. in der Bamberger Diöcese überhaupt nicht nachweisbar sind. Auch das Spätere zeigt deutlich (Stumpf a. a. O. S. 69 ff.), dass diese decimae novalium die gewöhnlichen kirchlichen Rottzehnten sind.

[5] M. B. XXXIII a, 185, 186, 1000.

Digitized by Google

Bestand ein, während im 10. Jahrhundert Grafen für fast alle, zum Teil ja sehr kleinen ostfränkischen Gaue bezeugt sind [1]. 1017 kommt noch ein Graf des später fast ganz Würzburgischen Badenachgaus und ein Graf in Waldsassen vor [2]. Das grosse Wildbannprivileg von 1023 [3] erwähnt Grafen von vier comitatus, darunter das Volkfeld und den Iffgau; später gehörte das Gebiet grösstenteils zum unmittelbaren bischöflichen Territorium. 1069 werden mehrere Grafen genannt, deren Geschlechter später ausgestorben scheinen [4]. Noch in das 12. Jahrhundert fällt ein Graf Erkenbertus, der in keinem bekannten fränkischen Grafengeschlecht unterzubringen ist [5]. Aber von diesem Falle abgesehen, kommen bereits für das 12. Jahrhundert nur mehr die Henneberger, die Abenberger und, wie mir scheint, die Nürnberger Burggrafen als ostfränkische Gaugrafen in Betracht. — Da muss eben Würzburg im Lauf des 11. Jahrhunderts die Grafschaften in dem Gebiet erworben haben, das ihm später unmittelbar zugehörte. Die Art des Vorgangs kann man aus den Quellen nicht mehr erkennen, und das ist bei der Dürftigkeit der ostfränkischen Geschichtschreibung und der ostfränkischen Urkunden kein Wunder. Weil wir von grossen Erschütterungen nichts hören, so liegt die Annahme am nächsten, dass der Würzburger Herzog als Lehensherr erledigte Grafschaften nicht wieder ausgeliehen hat; seine Grundherrschaft, besonders der Waldbesitz mag ihm den materiellen Rückhalt gegen thatsächliche Ansprüche etwaiger Seitenverwandter gegeben haben. Denn später trifft das unmittelbar Würzburgische Centgebiet gerade mit der Wildbanngrenze zusammen. Das sind freilich alles nur unbeweisbare Vermutungen. Aber sicher bleibt, dass schon im 12. Jahrhundert die Gaugrafschaften im späteren Würzburger Territorium bis auf die Würzburger Burggrafschaft verschwunden sind und dass sich später die Verfassung dieses Landes auf dem öffentlichen Centgerichte aufbaut, nicht auf einem Gaugrafengerichte, aber trotz der grossen Grundherrschaften auch nicht auf der Grundherrschaft; denn gerade die kirchlichen Hintersassen sind von der Cent eximiert, die also

[1] Stein in Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV S. 137 ff.
[2] M. B. XXXIa 150.
[3] M. B. XXXI n. 156.
[4] M. B. XXXVII n. 69.
[5] M. B. XXXVII n. 85.

Digitized by Google

nicht aus der kirchlichen Grundherrschaft herausgewachsen sein kann. Das ist oben schon berührt und wird später breiter dargelegt werden. Aus dem Verschwinden der Gaugrafschaft muss sich nun allmählich die Vorstellung entwickelt haben, dass mit dem Dukat die Gaugrafschaft sich rechtlich nicht verträgt: das Ursprüngliche ist das nicht; denn das Ursprüngliche ist eben bei dem Würzburger Dukat gerade so wie bei dem Kölner Dukat über Ripuarien[1] nur die Lehnbarkeit aller Gaugrafschaften. Aber vielleicht schon in dem Kampf gegen den Abenberger Grafen des Rangau (1160) und jedenfalls im Privileg von 1168 ist die neuere Vorstellung zum Ausdruck gekommen und hat theoretisch den Sieg errungen. Das Herzogtum duldet eine Grafschaft nicht mehr. Dem Satz standen aber die Immunitätsprivilegien aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts gegenüber und es ist ein schlagender Beweis für ihre Echtheit, dass sie die ganze Entwicklung noch gar nicht kennen, ihr vielmehr widersprechen. So war man darauf angewiesen, doch mit der in diesen Urkunden erwähnten iurisdictio der Grafen zu paktieren, und man hat sie in eine iustitia, eine Abgabe umgedeutet, die dann erst zu Anfang des 13. Jahrhunderts den Bischöfen zugesprochen wird.

Das Privileg von 1168 schildert also insoweit nicht das ursprüngliche Recht des Würzburger Herzogtums. — Ob noch nach dem Privileg von 1168 eine Entwicklung in seinem Sinne stattfand, lässt sich nicht genau ermitteln: vielleicht gehört das

---

[1] Dieser Dukat, der natürlich auf die Stellung Erzbischof Bruns zurückführt (Waitz, V. G. VII S. 99 ff.), ist bisher kaum beachtet. Köln hat zwei Dukate, Lacomblet, U.-B. II 469, 1259, von denen (Lacomblet I, 511, 1188) der eine am Rhein liegt. Von diesem Herzogtum tragen alle niederrheinischen Grafen ihre Grafschaften zu Lehen. Lacomblet II, 316, 1247 (Sayn); II, 297, 1246 (Hochstaden); II, 865, 1289 (Limburg); III, 128, 1314, Lacomblet, Archiv IV S. 389, 1311 (die Richtigkeit der Nachricht hier und von Hansen in der Westdeutschen Zeitschrift Erg.-Heft III S. 9 mit Unrecht bezweifelt) Cleve; III, 409 Berg. — Ein Urteil des Kölner Herzogsgerichts hat bereits Schröder S. 539 N. 66 erwähnt (v. d. Bergh. O.B. I, 154 vor 1177). Ein anderer Ausfluss der herzoglichen Gewalt ist es, dass der Bischof im Rheinischen das Geleitsrecht in Anspruch nimmt, Lacomblet III, 136, 1314, wie im Süden der oberlothringische Herzog (vgl. meine Ausführungen in den germanistischen Abhandlungen für K. Maurer S. 463 N. 4), im Westen der von Brabant.

Digitized by Google

Zurücktreten der Burggrafschaft hierher[1]. Im grossen Ganzen scheint der Prozess vor dem Privileg zu liegen, das dann seine Ergebnisse theoretisch fixiert.

Gleichzeitig mit der Beseitigung der Gaugrafen und gerade durch sie sucht der Bischof 1160 und 1168 auch die Ernennung des Centgrafen in die Hand zu bekommen. Der Kampf um dieses Objekt tritt deutlicher als das Ringen um die Gaugrafschaft hervor. Das statutum in favorem principum, das ja unter Würzburger Einfluss entstanden[2] ist, sagt bekanntlich: Centegravii recipiant centas a domino terre, und die bischöfliche Beschwerde von 1234, die später genau untersucht werden soll, klagt über Eingriffe in die Cent[3]. Wohl nicht bloss gegen die Ernennung der Centgrafen durch den Gaugrafen, sondern auch gegen die Allodialcentgrafschaft und gegen die freie Wahl der Gerichtsgemeinde, wo sie vorgekommen sein sollte, richtet sich der Anspruch. Auch hier hat der Bischof keinen vollkommenen Erfolg erzielt. Zwar steht einmal im Hennebergischen Urbar, dass der Bischof die Einsetzung eines Centgrafen durch den Grafen von Henneberg zu genehmigen hat[4]; aber das Amt Kissingen, wo das vorkommt, ist das südlichste Hennebergische Amt, am meisten Würzburgischen Einflüssen ausgesetzt. Wo das Urbar sonst[5] Zentgrafen erwähnt, ist von bischöflicher Bestätigung nicht mehr die Rede, und auch anderwärts habe ich ausserhalb des Würzburgischen Gebiets dafür keinen Beleg finden können. Ebensowenig hat der Bischof die Allodialcentgrafschaften der Herren von Rieneck, Castell, Wertheim im 13. und 14. Jahrhundert zu beseitigen vermocht, so sehr er es wenigstens den letzten gegenüber erstrebte. Aber immerhin beweist die schon erwähnte Centordnung von 1447 und die Würzburgischen Centbücher, von denen alsbald die Rede sein soll, dass in dem unmittelbar Würzburgischen Gebiete der Centgraf wirklich ein bischöflicher Beamter wurde. Darin, dass er aus den Bürgern und

---

[1] Henner, Bischof Hermann der erste von Lobdeburg 1875 S. 26.

[2] Zallinger, Mitt. öst. Inst. X S. 223; auch Henner, Hermann v. Lobdeburg S. 10.

[3] Hierher auch der Kampf mit den Andechsern um die Cent Medelitz (Henner, Hermann v. Lobdeburg S. 38).

[4] Zallinger, Mitt. XI S. 564.

[5] Schultes I S. 190, 194, 195, 209.

Digitized by Google

Bauern, nicht aus den ritterlichen Amtleuten genommen ist, liegt noch immer ein deutlicher Zug seiner ursprünglichen Natur.

III.

Neben der Abhängigkeit der Grafschaft kommt die Gerichtsbarkeit des Herzogs in Betracht. Dieselbe ist geschildert in der Urkunde von 1160 und in dem Privileg von 1168. Wir wollen aber versuchen, den Inhalt auch dieses Herzogsrechts zunächst ohne Rücksicht auf diese Belege zu prüfen.

Es ist nun zweifellos, dass die herzogliche Gerichtsbarkeit später vom Würzburgischen Landgericht geübt wurde[1]. So soll zunächst die Kompetenz der letzteren geschildert werden. Wenn diese auch im einzelnen erst klar werden wird, sobald die zahlreichen Protokollbücher des Gerichts endlich einmal publiziert sind, so genügt für unsern Zweck im ganzen schon das bisher Bekannte.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit im Würzburgischen Gebiete wird, wie im Hessischen und am Rhein, von den Centgerichten geübt. Für die peinliche Gerichtsbarkeit ergibt dies die allgemeine Centordnung von 1447 § 3[2]. „Darzu soll man an den Centen nicht ferner rechten noch rügen, denn um Mord, Dieberey, Nothzüchtigung, fliessende Wunden und was Halss und Hand, Stein und Rain antrifft, darum soll man an den Centen antworten und sonst um anders nichts.“ Gewisse peinliche Fälle müssen von den centpflichtigen Dörfern gerügt werden. Sehr deutlich tritt das in dem Weistum von Mellrichstadt hervor[3]; als die vier Rügefälle erscheinen hier: „ein Diep am seyl, ein lygend mord, ein nachtbrannd und ein nothzucht“. Bis in das 18. Jahrhundert[4] haben sich diese vier Hauptrügen, zu denen stets der Nachtbrand gehört, erhalten. Aber damit ist die übrige peinliche Gerichtsbarkeit nicht von der Cent ausgeschlossen. Wie die Centordnung von 1447 der Cent jegliche Gerichtsbarkeit über Hals und Hand überträgt, so lässt die Einleitung von L. Fries zum Würzburger

[1] M. B. XXXVIII, 282, 1312. Cum wiltbannus totius nostri ducatus Franconia nobis utpote provinciali judici eiusdem ducatus seu terre Franconie ac nostre din oscatur ecclesie pertinere.

[2] Schneidt, Thesaur. jur. Francon. II. Absch. S. 584.

[3] Grimm III S. 892.

[4] Ertel von der Cent bei Schneidt I. Absch. S. 3360.

Digitized by Google

Centbuch die Cent über Diebe, Mörder, Brenner, Räuber, Fälscher, Verräter, Ketzer richten [1]. In den leider noch immer ungedruckten Beschreibungen der einzelnen Centen, die das Würzburger Centbuch enthält, werden der Cent durchweg „alle peinlichen Händel" zugewiesen.

Aus dem Bisherigen könnte man nun folgern, dass die Civilsachen nicht im Centgerichte erledigt worden wären. Allein andere Quellen ergeben etwas anderes. In der Beschreibung der Cent Aub heisst es: „und nachdem man sonst an dieser Centh gar kein ander Gericht dan in peinlichen sachen hat, ist es mehr ein Halsgericht dann ein Centh zu nennen" [2]. In dem auf dem Würzburger Kreisarchiv befindlichen Formular, das der Anlage von Centbeschreibungen dient [3], wird, wie ich mich überzeugt habe, weitläufig von dem „gerichtlichen Prozess in bürgerlichen Centsachen" gehandelt. Die genauesten Angaben finden sich aber in den einzelnen ungedruckten Centbeschreibungen des Würzburger Centbuchs selber. Danach wird in den meisten Centen von vierzehn zu vierzehn Tag Gericht in bürgerlichen Sachen gehalten, gerade so wie im ganzen rhein- und mainfränkischen Gebiet. Diese nichtpeinliche Gerichtsbarkeit wird regelmässig beschrieben mit „alle Sachen, Schmach, Verwundung, Schuld, Stein und Rain anlangend" [4], oder „alle (peinliche und) andere Sachen und Handel, Verwundung, schaden, schmach, unrecht rein und stein" [5]; oder der Centgraf richtet all vierzehn Tage „alle sachen, Stain, Rain, Schaden, Schmach Schuldt und alle andern Sachen ohne Unterschiedt" [6]; oder es wird geklagt „um alle Sachen mit beliebigen Namen" [7]. — Es ist nun gar kein Zweifel, dass unter diesen bürgerlichen Centsachen das gesamte Schuldrecht mit Einschluss der Komposition (Schmach) fällt. Aber wie steht es mit dem Immobiliarsachenrecht? Für den ersten Blick scheint wenigstens dieses der Centgerichtsbarkeit entzogen; aber genauere Untersuchung lehrt das Gegenteil. Zunächst

---

[1] Rockinger, S. B. Münchener Ak. 1872 S. 175.
[2] Ebda. S. 143.
[3] Rockinger, ebda. S. 153 hat die Ueberschriften mitgeteilt.
[4] Centbuch f. 74.
[5] Ebda. f. 111.
[6] Ebda. f. 178.
[7] Ebda. f. 373.

Digitized by Google

befassen die Klagen um Rain und Stein den ganzen Komplex der Grenz- und Servitutstreitigkeiten[1]; es handelt sich dabei nicht allenfalls nur um die strafrechtliche Verfolgung der gerügten Feld- und Grenzfrevel. So verbleiben nur die Vindikationen, die gerade in den kleinen gebundenen bäuerlichen Verhältnissen nicht sehr häufig gewesen sein werden. Man dürfte daher wohl ohne weiteren Beleg vermuten, dass solche Prozesse unter dem generell „alle Sache" des Centbuchs stecken. Diese Vermutung erweist sich aber einmal auch direkt als richtig: in der Cent Arnstein ist es streitig, wie weit die Thüngenschen Unterthanen der Cent unterstehen. Da sagt nun einer der Zeugen aus, die Thüngenschen Hintersassen hätten an der Cent Recht genommen „um Schuld und andere Sachen", der nächste Zeuge aber bestätigt diese Aussage mit der Erzählung, dass er selbst mit einem Thüngenschen Unterthanen einen Prozess über eine Wiese geführt habe[2]; später heisst es, dass die Thüngenschen Unterthanen „ihre Güter an der Cent verrechten"[3]. Weiter führt ein ebenfalls im Würzburger Kreisarchiv aufbewahrtes älteres Weistum aus dem Ende des 15. Jahrhunderts für Bischofsheim[4] eine Angabe von Ortschaften an, die keine Dorfgerichte besitzen: „die haben alle Händel umb Erbschaft, schulden, schuldwort und alles was sie zu schicken haben, nichts ussgenommen, zu Bischofsheim an der Cent gerechtveriget"; „aber die Klage um Erbgüter oder Geldschulden davon gebürt dem Centgraven das Klagegelt". Sonach gehört namentlich auch die Erbschaftsklage um Immobilien — wohl praktisch der Hauptfall einer Vindikation — vor die Cent. Damit stimmt endlich die Centordnung von 1447 § 7—9[5], nach welcher jederzeit die Cent über Hintersassen und über deren Güter judiziert, wenn der Herr keine Abhilfe schafft.

Das allerdings lässt sich nicht leugnen, dass man unter Centgerichtsbarkeit zunächst die Blutgerichtsbarkeit versteht: so z. B. die Centordnung von 1447 § 3 selber. Aber auch

---

[1] Ebda. f. 298. — L. Fries spricht von häblichen (petit orischen) Sprüchen über Erbschaften, Stain, Rain, Grund und Boden: Rockinger, Abh. Münchener Ak. XI Abt. 3 S. 189.

[2] f. 99/100.

[3] f. 100.

[4] Ingrossaturbuch Bertoldi lib. I f. 38.

[5] Ob. S. 191 N. 2.

Digitized by Google

dafür gibt es eine Erklärung. Ueberall im hessischen-fränkischen Lande dürfen Todesurteile nur auf einer Versammlung der ganzen Centgemeinde ergehen; in Notfällen muss deshalb die ganze Centgemeinde neben den ordentlichen ungebetenen Dingen zu einem Blutgericht besonders zusammengerufen werden [1]. Die allgemeinen Versammlungen werden nun als die „Cent" an sich, die „rechte Cent" bezeichnet [2]. Alle anderen Prozesse dagegen können auch ausserhalb der drei ungebotenen Dinge vor dem Centgrafen und den Schöffen geführt werden; die Centordnung § 3 schliesst sie sogar unmittelbar von den ungebotenen Dingen aus. Da ist es natürlich und in den jüngsten Quellen ganz allgemein üblich, dass die Cent wie zunächst die Versammlungen der ganzen Gerichtsgemeinde, so auch nur die Blutgerichtsbarkeit bedeutet. Bereits im 13. Jahrhundert ist der Sprachgebrauch bezeugt; denn die Beschwerde des Würzburger Bischofs über die Schultheissen der benachbarten Reichsorte [3] handelt getrennt von „in centis quibus libet ducatus ipsius, que

---

[1] Hier vorläufig folgende Belege. Kuchenbecker, Anal. Hassiaca IX S. 155, 1235: nos vero — decernimus statuendum, quod idem coloni prehabiti in Lymessfeldt tria placita, que dicuntur ungeboten, querant in Senndinberch coram nostris officialibus et scultetis; in homicidiis et furtis, que capitalem meruerunt sententiam civili justiciae subiacebunt. Nach dem folgenden handelt es sich um Centgericht. — Vor allem M. B. XXXIX, 177, 1329. Von erstin machin jch, daz dieselben eigenen lute unde lantsedelin die en zu deile wordin sint, sullin gên uf die zente zu Ballinburg dry stunt in dem iare alleierlich und nicht me. Yez in were danne daz man hette uf derselbin zenthe zu ryechtene umbe mort, dupstole, noytzog, nachtbrant, raup unde wayffingeschreie zu ryechtene oder naych zu folgene; wie dicke des noyt geschehit, so sallin die egenanten eygenen lute unde lantsedelin uf selbin Zente gen alse ander lute, die dor uf horunt. In dem schon berührten Lohrer Centweistum v. 1425 (Grimm III S. 530) ist diese ausserordentliche Berufung der Centgemeinde eben erst beseitigt. — Die Anknüpfung an die altfränkischen Verhältnisse muss anderwärts versucht werden.

[2] Zeitschrift für Württembergisch Franken 1877 (X) S. 34, 1429; Centbrief für Möckmühl: zum ersten hat der mehrer Teil gesprochen zum Rechten, dass vier Zehnt im Jahr zu Meckmühle sein sollten; Grimm III S. 585 (bei Schmalkalden) 1460. Darnach ist gefraget, wo man dass Halsgericht solde setzen? Haben getheilt die Schopfen uff der rechten Zente myt namen uff dem Steingraben.

[3] M. B. XXXa, 725.

Digitized by Google

mutantur et impediuntur" und von „in iudicio de feodis et proprietatibus, quod vobis assumitis".

Ferner kommt es in der That vor, dass die Immobiliargerichtsbarkeit der Cent entzogen ist, aber nicht allenfalls weil die Cent ein zu niedriges Gericht gewesen wäre. Vielmehr sinken diese Streitigkeiten vielfach in das freie Dorfgericht[1] hinab, das in Unterfranken wie im ganzen fränkischen Stammesgebiet unter der Hundertschaft besteht[2].

Mit der bisher beschriebenen Zuständigkeit der niederen Gerichte stimmt diejenige der höheren Würzburgischen Gerichte vollkommen überein. Das Ausführlichste teilt L. Fries mit[3]. Neben und eigentlich unter Kanzlei und Hofgericht, welche die Organe für die höchste persönliche Gerichtsbarkeit des Bischofs sind, unterscheidet er das Landgericht und das Brückengericht[4] und betrachtet beide Gerichte zusammen als die Träger der 1168 dem Bischof bestätigten Gerichtsbarkeit[5]. Thatsächlich aber scheiden sie sich folgendermassen.

Das Brückengericht ist das Gericht der Cent, zu der Würzburg und umliegende Dörfer des Waldsassengaus gehören[6] und richtet so zunächst in erster Instanz, auch in Immobiliarstreitig-

---

[1] Centbuch f. 130, 180; f. 271; f. 272, 404; dann auch die Bischofsheimer Centordnung (oben S. 206 N. 6).

[2] Vorläufig Germanistische Abhandlungen für Konrad Maurer S. 424 ff.

[3] Rockinger, Magister L. Fries zum fränkisch würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen (Abh. der Münchener Akademie XI Abt. III S. 149 ff.).

[4] Ebda S. 212, S. 213.

[5] Ebda S. 188 f.

[6] Vertrag von 1435 (Schneidt II. Absch. S. 338 ff.): „und man soll auch niemandt an das Brückengericht laden von Schuld und anderer Sach wegen, es seindt dann da, die zu Würzburg in der Statt und den Vorstetten wohnhaftig sitzen und in den Dörfern, die Schöpfen an die Zent des Brückengerichts haben gehn." Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds 1443–1455 (Archiv für Unterfranken XXV S. 238). „Item zum ersten soll das Gericht besetzt werden unsit meyns an der Brücken mit siben schöpffen der stat zu würtzburg, bei denselben sitzen fünf ausswertigen, nemlich zwen zu Zell zwen von Büttelbrunn und einer von Hochbergk. — L. Fries a. a. O. S. 190; neben dem Schultheiss und Schöffen aus Würzburg sitzen in peinlichen Sachen die Schöffen aus den in der vorigen Stelle genannten Dörfern. Auch Grimm VI S. 80, 1538 gehört hierher: der eigentliche Richter im Brückengericht ist ein Centgraf.

Digitized by Google

keiten[1]. Darüber hinaus bildet es aber auch die höhere Instanz gegenüber den übrigen Centgerichten in Centsachen, „die bürgerlich vorgenommen werden“[2].

Das Landgericht dagegen ist wirklich, wie oben gezeigt, der Abkomme des Herzogsgerichtes und urteilt in Zivil- und Kriminalsachen. In Kriminalsachen kommt es zunächst als erste und ausschliessliche Instanz für Klagen gegen Adelige in Betracht[3]. Dann konkurriert es mit den Centgerichten in dem gemeinfränkischen Bezichtsverfahren: auch am Landgericht kann der Beleumdete sich durch Angebot des Unschuldsbeweises reinigen[4]. Im übrigen treten Bürgerliche und Bauern vor dem Landgericht nur in Zivilsachen auf. L. Fries[5] sagt: „Die häblichen spruchen über erbschaft, stain, rain, grund, bodem und andere sachen denselbigen anhängig und daraus fliessend, wie dann sie oben angezaigt, vor dem Bischof selbst oder dem er es in sonderheit bevolhen als richter und den dartzu geordneten urteillern mit recht ausgetragen und geortert, auch dasselbig gericht das landgericht des Herzogtumbs zu Franken gehaissen worden. — Aber die persönlichen Sprüche als schuld, schmachsachen und andere dergleichen sein des Klägers gefallen nach, an welchem der beden obberürten Orte (Brückengericht oder Landgericht) einem ein solches zu suchen gelegen frei gelassen.“ — Ebenso wird in dem

---

[1] Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds a. a. O. XXV S. 229: zuständig für „erpliche Zinse, zehend, oder Gülte“.

[2] Leis angedeutet finde ich die Zuständigkeit des Brückengerichtes über andere Centen zuerst 1390: Monum. Suinfurtensia S. 166; deutlich bereits Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds a. a. O. S. 229, S. 230: zuständig bei Rechtsverweigerung an andere Centen und bei Appellationen. — Dann L. Fries a. a. O. S. 213 mit der im Text übernommene Begrenzung.

[3] So Kampfrecht v. 1447 (Schneidt, Thesaurus II. Absch. S. 591 ff.). Dann die Angabe des L. Fries a. a. O. S. 189. Ob sich auch eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Realsachen der Adeligen gebildet hat, vermag ich trotz der bei Zallinger a. a. O. XI S. 567 f. gegebenen Belege nicht zu entscheiden.

[4] Aufzeichnung v. 1470 (Schneidt II. Absch. S. 735); Landgerichtsreformation v. 1512 § 27 (Schneidt II. Absch. S. 800); Landesgerichtsordnung v. 1618, T. II tit. 2 § 6. — Für das Bezichtsverfahren am Centgericht: Centordnung v. 1447 § 6 (Schneidt II S. 584); Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds a. a. O. XXV S. 230 ff.

[5] a. a. O. S. 189.

Digitized by Google

friesischen Projekte einer fränkischen Landgerichtsordnung § 17, § 18 lediglich von häblichen und persönlichen Klagen gesprochen[1], aber eine konkurrierende Rechtsprechung des Landgerichts „in häblichen" ist ausgeschlossen; lediglich als höheres Gericht darf dasselbe hier eintreten und zwar gemäss „hergebrachten Landtsgebrauch", was im Mund eines so hervorragenden Kenners wie Fries nicht gering wiegt. Dagegen ist in persönlichen Sachen eine mit den ordentlichen Gerichten konkurrierende Thätigkeit des Landgerichts zugelassen. Schneidt in seinen elementa juris franconici[2] allerdings spricht in viel späterer Zeit und in unbestimmter Weise davon, dass ausser in einigen Ausnahmefällen das Landgericht überhaupt mit den ordentlichen Gerichten konkurriere. — Als erste und zwar ausschliessliche Stelle in Zivilsachen kommt das Landgericht nur für die Immobiliarvergabung in Betracht, die nicht „auf einer Hochzeit" geschehen. Lehensachen gehören nicht zur Kompetenz des Landgerichts, sondern werden vom persönlichen Gericht des Bischofs, dem Hofgericht, erledigt[3]. —

Vergleicht man das Bisherige, so fehlt es an einer höheren Instanz in peinlichen Sachen: weder dem Brückengericht, noch dem Landgericht kommt eine solche zu. Das entspricht denn auch vollkommen der allgemeinen Auffassung des 16. Jahrhunderts, welche „nach hergebrachtem Recht" die Appellation in Kriminalsachen ausschliesst[4], und erklärt sich daraus, dass der spätere mittelalterliche peinliche Prozess in allen Teilen von den besonderen Vorschriften über das Verfahren gegen Gefangene beherrscht wird, denen zu jeder Zeit das Recht der Urteilsschelte fehlt[5].

---

[1] Schneidt I. Absch. S. 121.

[2] Schneidt II. Absch. S. 3800.

[3] L. Fries bei Rockinger, Abh. Münchener Ak. XI T. 3 S. 216.

[4] R. A. v. 1530 § 95; K. G. O. v. 1555 II, tit. 28 § 5. — Carpzov, Practica nova III, qu. 139 n. 25 bezeugt seine Geltung auch in allen Territorialgerichten.

[5] Ich kann hier nur flüchtig andeuten. 1. Gewöhnlich geht man davon aus, dass wenigstens im mittelalterlichen sächsischen und französischen Recht, vielleicht aber noch weiter die Urteilsschelte (so v. Amira bei Paul, Grundriss II, 2 S. 185; Brunner R. G II S. 358 n. 27; Schröder R. G. S. 359 n. 63) nur durch Zweikampf entschieden wird. Das ist unrichtig; überall auch in diesen beiden Gebieten geht neben dem Zweikampf, der

Digitized by Google

Dass das Brückengericht nur in persönlichen, das Landgericht dagegen auch in Realstreitigkeiten höhere Instanz ist, darf man unbedenklich darauf zurückführen, dass gerade in dem Privileg von 1168 und dann in der Beschwerde von 1234 die Immobiliarstreitigkeiten dem Herzog zugewiesen werden und das Landgericht eben das herzogliche Gericht ist. Daraus folgt aber noch einmal umgekehrt, dass das Brückengericht eben nicht Herzogsgericht ist, sondern ein Centgericht. Sein Vorrang vor den übrigen Centgerichten und seine Ueberordnung erklärt sich daraus, dass es dasjenige Centgericht war, das der Graf (Burggraf) zu seiner Rechtsprechung benutzte[1]. Solche Centgerichte erlangen im ganzen fränkischen Rechtsgebiet einen Vorrang vor

---

nur ein Recht der scheltenden Partei oder des gescholtenen Richters ist, eine Schelte (apel, wenn auch durch die Richtung gegen den Urteilsfinder von der römisch modernen appellatio verschieden) ohne Zweikampf (apel par errement im Gegensatz zum apel par gage) einher, den Nichtritterlichen steht das Recht der kämpflichen Urteilsschelte häufig überhaupt nicht zu. Für das hier besprochene Rechtsgebiet genügt der Hinweis auf Sw. sp. Lndr. (Lassb.) 114. — 2. Der Ausschluss der Appellation in peinlichen Sachen wird seit Carpzov (Practica nova III quaest. 139) auf das Prinzip des Inquisitionsprozesses zurückgeführt (vgl. etwa Walther, Die Rechtsmittel im Strafverfahren S. 38 ff.). Mit dem römisch-kanonischen Prozessrecht hat nun, wie Carpzov a. a. O. selbst hervorhebt, der Brauch gar nichts zu thun. Der Ursprung liegt vielmehr im mittelalterlichen Recht: Ssp. II, 12 § 15 verweigert dem auf handhafter Tat Gefangenen das Recht der Urteilsschelte, und die Glosse macht daraus den Satz, dass kein peinlich Beklagter Urteil schelten kann (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I S. 269). Ebenso ist in der inquisitorischen couche verité des flandrischen Rechtes die Appellation ausgeschlossen (Olim ed. Beugnot II S. 29). Beaumanoir (LXI § 62) verweigert einem als souspechoneus Gefangenen den apel, und ein fast gleichzeitiges Königsgesetz für ganz Frankreich (Olim. II S. 38 § 1) gewährt zwar auch dem, der confessus fuerit de crimine et condempnatus vel ubi erit captus in ipso maleficio, die Appellation, aber ohne jeden Suspensiveffekt. Das altertümliche Overysselsche Landrecht v. 1365 gewährt zwar im allgemeinen Appellativ- und Devolutiveffekt; der Devolutiveffekt fehlt bei einem ordeel — dar iit an en lijf ghencge ende daer eyn blikende schein were (c. 11 bei Racer, Overysselsche Gedenkstukken III S. 16 f.). — Es hat sich eben der Inquisitionsprozess — wohl auch der kirchliche — in ganz Europa aus dem mittelalterlichen Verfahren gegen die von der Partei, namentlich aber von Amts wegen Gefangenen entwickelt. — Eine genaue Ausführung des Prinzips hoffe ich demnächst anderwärts zu geben.

[1] So noch im Weistum n. 1534 angedeutet (Grimm VI S. 80).

Digitized by Google

den gleichartigen Gerichten[1]. Durch das Herzogsgericht ist dann diese Kompetenz wenigstens für die Immobilien zurückgedrängt und stirbt auch sonst immer mehr ab[2]. Andererseits hat man das Gericht der Hauptstadt, dem vielleicht schon 1140[3] neben dem Burggrafen auch der Bischof präsidiert, doch allmählich als ein herzogliches angesehen und deshalb eine Ueberordnung über alle Centen des gesamten Würzburger Gebietes, nicht mehr bloss des burggräflichen Landgebiets, angenommen. Fries, der den Zustand vorfand, hat dann Landgericht und Brückengericht als die Gerichte konstruiert, welche zusammen die 1168 bestätigte herzogliche Gerichtsbarkeit befassten[4]. Seine eigene Darstellung lässt aber keinen Zweifel, dass einzig das Landgericht die Fortsetzung des alten Herzogsgerichtes ist.

Das Landgericht konkurriert teils mit den unteren Gerichten, teils ist es höheres Gericht. Der Ausschluss der peinlichen Sachen von der letzteren Kompetenz vollzog sich im späteren Mittelalter; ob auch der Ausschluss der Immobiliarsachen von der ersteren, darüber wage ich keine bestimmte Behauptung. Jedenfalls ergibt sich aber hieraus wiederum, dass das Centgericht das ordentliche Gericht in allen Blutsachen, auch bei Räuberei und Brandstiftung ist, und dass noch weniger eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Landgerichts für Immobiliarprozesse besteht.

---

[1] Hier genügt der Hinweis auf das Verhältnis der Cent Wetter in Hessen, die eine eigene Cent bildet (Wenck, Hessische Landesgeschichte II, Urk.-B. n. 139, 1239, wo sie unter einem Advokaten steht), wo aber gleichzeitig über viele Centen Grafengerichtsbarkeit geübt wird (Wenck a. a. O. II S. 452 ff.; Kopp a. a. O. I S. 242 ff.). Dann das niederrheinische Gericht auf dem Kreuzberg: dasselbe ist ein Hundertschaftsgericht, das alle 14 Tage gehalten wird (Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I S. 295); die Schöffen des Kreuzberg sind aber schon 1148 (Lacomblet U.-B. I n. 364) liberi scabini — ad hunc comitatum pertinentes und später erscheinen sie mit dem Schöffen von Porz zusammen allein von allen bergischen Schöffenkollegien auf dem bergischen Grafengericht und Landtag von Upladen als Richter (Bergisches Landrecht § 8, § 44: Lacomblet, Archiv I S. 84, S. 97).

[2] Schneidt, Elem. jur. franc. (Thes. I S. 3804 f.) kennt sie nicht mehr.

[3] M. B. XXXVII, 87.

[4] Vielleicht hat die Bezeichnung „Lantrecht des Brückengerichts" schon in der Brückengerichtsordnung Bischof Gottfrieds (Archiv für Unterfranken XXV S. 222) mitgewirkt.

Digitized by Google

Mit nichten sind diese Bestimmungen erst im 16. oder auslaufenden 15. Jahrhundert gewachsen. Schon die Centordnung von 1447 setzt sie wenigstens nach der Seite der Centgerichte als etwas Selbstverständliches, Altüberkommenes voraus. Auf das gleiche führt die eigentümliche Ablösung des Landgerichts vom bischöflichen Hofgericht; denn offenbar muss das Landgericht als ein eigenes formiertes Gericht erst fest geworden sein, bevor sich über ihm ein neues persönliches Hofgericht aufbauen konnte. Ehe ich aber zur Vergleichung des gewonnenen Resultats mit dem Privileg von 1168 schreite, müssen noch die beiden ausschliesslichen Kompetenzen erörtert werden, die in der That das Landgericht besitzt: die ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen des Adels und die ausschliessliche Zuständigkeit zur Bestätigung von Immobiliarvergabungen.

Die ausschliessliche Kriminalgerichtsbarkeit über die Adeligen tritt bereits im 13. Jahrhundert hervor; wenn im 13. Jahrhundert in deutlicher Beziehung auf Würzburger Verhältnisse die homines synodales nicht an die Cent gezogen werden dürfen und sich der Bischof über Zuwiderhandlungen gegen diesen Satz beklagt, weil dadurch gerade seine Gerichtsbarkeit verletzt wird [1], so ist damit das Gleiche gemeint, wie später mit der ausschliesslichen Zuständigkeit des herzoglichen Landgerichts.

Diese Zuständigkeit des Herzogsgerichts ist nichts Selbstverständliches; denn anderwärts hat eben der Graf die Gerichtsbarkeit über die ritterlichen Klassen. Man kann nun die Erscheinung bis auf den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen und hier die Erklärung finden: nach der Urkunde von 1103 [2], auf welche aufmerksam gemacht zu haben Zallingers Verdienst ist, straft der Bischof den miles Gozwinus wegen Bruch eines allgemein beschworenen Landfriedens mit Exil und Verlust der praedia und beneficia: die praedia liegen dabei im Waldsassengau. Die Strafe hängt genau — fast wörtlich — zusammen mit dem Lüttich-Kölner Frieden von 1083, der 1085, sei es östlich von Bamberg aus oder westlich im Mainzischen, die Grenze der Würzburger Diöcese berührt hat [3]; sie steht scharf

[1] M. B. XXXa 725, 1234.

[2] M. B. XXXVII, 72.

[3] Weiland, Const. I, 424 § 6, 425 § 6; et ne haec pacis statuta traditio a quovis impune persona violetur, ab omnibus est dictata sententia:

Digitized by Google

der Bestrafung des Friedbruchs mit dem Tod gegenüber, wie sie sonst in der Landfriedensgesetzgebung schon seit Ende des 11. Jahrhunderts ab auftritt[1], und zwar gerade auch in der fränkischen Gegend. So muss der beschworene Frieden, von dessen Verletzung 1103 der Bischof spricht, gerade der damals über ganz Franken verbreitete Kölner Frieden gewesen sein. In dieser Quelle ist aber nie — so wenig als in irgend einem anderen älteren Frieden — von einer besonderen Landfriedensgerichtsbarkeit die Rede, sondern die ordentlichen Gerichte der comites und tribuni[2] sind mit der Verfolgung betraut. Wenn also der Bischof über den miles als Friedbrecher richtet, dann ist wohl der Centrichter (tribunus) für denselben nicht mehr zuständig und ist die Kompetenz des Bischofs darauf zurückzuführen, dass dieser bereits damals an die Stelle des Grafen im Waldsassengau getreten war.

Der zweite Fall einer ausschliesslichen Kompetenz des Herzogsgerichts ist erst weit später belegt. In dem Projekt einer Landgerichtsordnung des L. Fries (1536) heisst es (§ 37)[3]: „Item alle donation, Uebergaben, Vertzig, und Vermächtnuß, so außwendig des Landgerichts gemacht oder zum wenigsten daran fürther nit confirmirt oder bestätigt werden, Seindt und heißen nach gemeinem herzoglichen Gebrauch des Landrechtes untuglich, nichtig und unkräftig — außgenohmen, was in öffentlichen Heirathen bethätigt und aufgericht wird." Dass der Satz keine Neuerung des Fries ist, zeigt zuvörderst ausser der Angabe in der Stelle selber die noch viel deutlichere Schweinfurter Urkunde von 1500[4]: „Dartzu haben wir auch den egenanten Bürgermeister und

Si liber vel nobilis eam violaverit, id est si homicidium fecerit vel aliquem vulneraverit vel quolibet alio modo defectaverit, absque omni sumptuum aut amicorum interventione a finibus confinium suorum expellatur totumque praedium eius heredes sui tollunt: et si beneficium habent, dominus ad quem pertinet illud recipiat.

[1] Weiland, Const. 426 § 2; 140 § 1; 277 § 5.

[2] Weiland, Const. 424 § 15; 425 § 15.

[3] Schneidt, I. Absch. S. 133; ebenso noch Revidirte Landesgebräuche v. 1570 (Schneidt, II. Absch. S. 924, 927). Später ist das Bestätigungsrecht an die Untergerichte übertragen worden (Schelhass, Würzburger Landrecht S. 52 N. 2) oder ist gänzlich weggefallen: so für Testamente durch die fränkische Landgerichtsordnung von 1618 (L. G. O. T. 3 tit. 37 § 1, § 2).

[4] Stein, Monumenta Suinfurtensia historica S. 314.

Digitized by Google

Räte zu Sweinfurt — macht — gegeben, das sy alle und yede unberednuß, vertrag, gütlich beteydigung, spruch, entscheide, kauff, verkauff, quittung, vertzeihung, gab, satzung der letzten Willen, testament auch vereynigung in annemung der stiefkinder fur eeliche und rechte kynder oder dieselben zu vergleichen mit verwilligen der nechsten frunde oder vormünder und übergab zwischen den eelewten constante matrimonio — in ir statpuecher — einschreyben laßen und — unnder der stat Sweinfurt innsigel der brieflich urkunnd unnd schein geben, — und das alßdann solichs alle und yede krafft, macht und bestand haben sol, als ob es vor unnd an dem landgericht zu Wurtzburg oder anndern landgerichte oder anndern ordentlichen Gerichten beschehen — weren." Entscheidender ist die charakteristische Ausnahme[1], die im friesischen Projekte für die Heiratsberedungen gemacht wird; sie erweist, dass es sich auch bei der Regel um eine viel ältere Geschäftsform handelt. — Es betreffen die Bestimmungen wesentlich die Immobiliarvergebungen, und man könnte sie sonach bei oberflächlicher Betrachtung von der ausschliesslichen Zuständigkeit in Grundstückstreitigkeiten ableiten, welche Zallinger für das Herzogsgericht (Landgericht) behauptet. Die vorigen Untersuchungen haben gezeigt, dass eine solche ausschliessliche Kompetenz am wenigsten im 15. und 16. Jahrhundert bestanden hat; vielmehr werden die Immobiliarstreitigkeiten zum Teil in den Centen, zum Teil sogar in den freien Dorfgerichten behandelt und im Landgericht nur als der höheren Instanz; so muss es eine andere Anknüpfung geben. — Nun hat das fränkische Recht eine eigentümliche Doppelform der gerichtlichen Vergebung entwickelt. Einesteils sind Verlassungen lediglich vor der Ortsgemeinde genügend bezeugt,

[1] Es ist ein gemeinfränkischer, deshalb sehr alter Satz, dass das Zeugnis der Hochzeitsgäste dem Gerichtszeugnis an Kraft gleichsteht (Lacomblet II, n. 846, 1288 Düsseldorf, item nuptie per suorum testes, qui dicuntur brulofflent — poterunt approbaro; Quellen Köln I S. 191: so wy eynen hylich zugen salt, die sall zugen mit syme seuenen, die oeuer dem hylich geweist haint), dass es record ist wie sonst das gerichtliche Zeugnis (Beaumanoir XXXIX § 7; Grand cout. de Normandie [Ludewig] I. 27 § 21, II. 38 § 2, II. 50 § 7); so findet sich auch die Würzburger Ausnahme direkt in dem altertümlichen overysselschen Landbrief v. 1478 c. 2 (Racer overysselsche gedenkstukken III, S. 132 f.).

Digitized by Google

wenn auch nach der Art unserer mittelalterlichen Ueberlieferung über solche in den unteren Regionen spielende Vorgänge die Belege natürlich selten sind [1]. Auf der anderen Seite geschieht die Verlassung ausserordentlich häufig vor dem Grafen. Das Verhältnis ist dies, dass zunächst ausserhalb des Grafengerichts im Ortsgericht die Uebertragung stattfindet und dann im Grafengericht der Königsbann gewirkt wird [2]. Es ist hier nicht der Ort, auf die Natur dieser Bannung, die der Vergabung offenbar erst nachträglich anwächst, einzugehen. Für uns genügt, dass sie in verschiedenen Rechtsgebieten des fränkischen Reiches obligatorisch geworden ist [3]. — Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir die Bestimmungen im friesischen Projekt auf den gleichen Zwang zurückführen. Nur der Graf kann den jetzt obligatorischen Königsbann wirken; der Centgraf hat noch spät in der fränkischen

---

[1] Lacomblet II, 743, 1280: ein allodium wird verkauft und übergeben super strata publica coram iudice et hyemannis et tota parochia, II, 748, 1281. Verlassung eines Allodialzehnten coram parochianis et tota parochia de Rintorp II, 791, 1284. Veräusserung eines Allods coram scabinis sive hyemannis carpensibus. v. d. Bergh, O. B. I, 557, 1252 ein Allodialzehnt übertragen vor parochiani. Tailliar: recueil d'actes — en langue Romane Wallone n. 152, 1260. Verlassung vor dem maieur und den eschevins eines Dorfes. — Kl. Kaiserrecht II, 111 a setzt es als genügend voraus, wenn die Immobiliarveräusserung „vor den Luten die in dem Dorffe gesezzen sind" geschieht. — Besonders belehrend sind die Kölner Verhältnisse: hier unterscheiden die Schreinsurkunden die Verlassung in der Parochie nach jus civile und die daran anschliessende Verlassung im liberum placitum liberi comitis nach jus generale (z. B. Schreinsurk. I S. 15; I, 9, S. 17; III, 7; IV, 1, S. 20. 7, S. 24, 20; II S. 8; II n. 3 f.), später ist beides formelhaft zusammengezogen (Auflassung coram iudicibus et magistris). Die Parochien aber sind die öffentlichen Gemeinden in Köln (vgl. Germanistische Abhandlungen für Konrad Maurer S. 426 N. 3; die dortigen Aufstellungen sind nach weit breiteren Forschungen vollkommen richtig). Ebenso ist es in Metz (ebda. S. 427, 3).

[2] So in Köln (vor. N.), dann Hessen (Kopp a. a. O. I S. 274, 1253). Bezeichnend auch die Mainzer Verhältnisse: Ussermann, Episcop. Bambergensis pr. 111, 1147 in concione quoque populi (von Mainz) cum presidente iudice civilia iura tractarentur sicut tribus vicibus in anno fieri solet contractus ille ter publicatus et absque ullius contradictione prefectorio edicto ecclesie Bambergensi ter confirmatus est. Für späteres Gudenus II S. 451, 1309 und öfters.

[3] Hierher gehört das Recht Ostsachsens (Ssp. I 52 § 1) wie Westfalens; dann das Recht des Beauvoisis (Beaumanoir XXX § 38).

Digitized by Google

Gegend lediglich den niedrigen Bann von höchstens fünf sol.[1] Wenn daher in Würzburg der Herzog die Konfirmation der Vergabungen ausübt, so geschieht das wiederum, weil er an Stelle des Grafen getreten ist. Diese Entwicklung widerspricht der thatsächlichen Möglichkeit nicht so, wie dies bei einer ausschliesslichen Kompetenz des herzoglichen Landgerichts in Grundstückstreitigkeiten der Fall wäre: während es ganz unmöglich ist — auch für den heutigen Verkehr —, die Immobiliarprozesse eines Gebietes wie das Würzburgische nur dem bischöflichen Landgericht zuzuweisen, gilt das nicht für die Konfirmation der Vergabungen: denn die Vergabungen auf Hochzeiten werden ausgenommen und unterliegen dem Formzwang nicht, die übrigen Immobiliargeschäfte, deren Konfirmation dem Landgericht ausschliesslich zugewiesen wird, sind in einer bäuerlichen Gesellschaft nicht zahlreich und dringend. —

Die beiden ausschliesslichen Zuständigkeiten erklären sich also daraus, dass das Herzogsgericht an Stelle des Grafengerichts getreten ist.

Wie stimmt nun zum Bisherigen das Privileg von 1168[2]? Dieses gewährte dem Bischof omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iustitiam per totum episcopatum et ducatum Wirceburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas de rapinis et incendiis, de alodiis et beneficiis, de hominibus et vindicta sanguinis; später wird negativ bestimmt, dass niemand im Dukat üben soll: iudiciariam potestatem de predis et incendiis aut de allodiis seu beneficiis sive hominibus nisi solus Wirceburgensis episcopus et dux, vel cui ipse commiserit. — In dem Streit um den Rangau von 1160 handelte es sich um allodiorum placita — de pace fracta iudicare et alia quaequae pro libitu suo[3]. — Zallinger behauptet nun, dass sich all das wesentlich auf eine Gerichtsbarkeit über Raub und Brand — Landfriedensgerichtsbarkeit, wie er es nennt — bezogen habe; daran sei dann noch Jurisdiktion über Eigentums- und Statusverhältnisse irgendwie angeschlossen worden. Beides beanspruche der Bischof für sich ausschliesslich gegenüber den Lokalgerichten . . .

---

[1] Grimm, Weistümer III S. 412, 1354; III S. 325 (14. Jahrhundert).
[2] M. B. XXIXa 515.
[3] M. B. XXIXa 500.

Digitized by Google

die Wurzel zu alledem und damit zum Herzogtum liege in einer Landfriedenshauptmannschaft[1]. Das scheint mir durchweg irrig.

Zallinger motiviert seine Annahme damit, dass die pax fracta der Urkunde von 1160 mit der rapina et praeda der Urkunde von 1168 zusammentreffe; das allgemeinere vindicta sanguinis in der ersten Aufzählung der Urkunde von 1168 fehle in der zweiten und sei so wohl nichts Wesentliches. — Es ist nun allerdings richtig, dass von der Karolingerzeit, vielleicht von der Römerzeit (pacis assertor) her, Raub und Brandstiftung den durch Unterthaneneid gebotenen und durch Königsbann gedeckten Frieden verletzt[2], und diese Auffassung tritt dann besonders in den französischen Quellen hervor[3], ist jedoch auch in Deutschland nicht unbekannt[4]. — Aber noch viel bestimmter wird unter infringere pacem, infractura pacis zunächst die Tötung und Verwundung im beschworenen Land- und Gottesfrieden verstanden. Alle Eigentumsdelikte, selbst Raub und Brand, stehen dann ausserhalb des Begriffs Friedbruch, wenn auch der Frieden von ihnen spricht. Das ist besonders deutlich in dem Kölner Frieden von 1083, der, wie oben gezeigt, in der Würzburger Diöcese gegolten haben muss[5]. Umgekehrt fallen die Delikte gegen Leib und Leben niemals ausserhalb des Begriffs Friedbruch. So ist

[1] So auch Schröder R. G. S. 539.

[2] Capit. n. 27 § 1; 68 § 2; 70 § 6; 77 § 2, § 3; 98 § 2; 110.

[3] Recht von Bigorre v. 1097 bei Giraud, Essai sur l'histoire du droit français I pr. S. 19 ff. — Dudo, De moribus primorum Normaniae ducum (Lair) II c. 31. Grand Coutumier de Normandie (Ludewig) II, 4 § 1. — Bouquet, Script. XI S. 389 für Flandern; Treuga dei diocesis Tervanensis § 1 (Weiland, Const. 422).

[4] Z. B. Elsässer Frieden § 3 (Weiland 429). Alamanischer Frieden § 2 (Weiland 430). Besonders häufig ist die Vorstellung bei den Historikern: so Regino zu 920, 921; Thietmar VIII c. 51, 52.

[5] Weiland 424 (425) § 6. Et ne haec pacis statuta traditio a quavis persona temere et impune violetur, huiusmodi violatoribus in commune ab omnibus est dictata sententia: si liber vel nobilis eum violaverit, id est si homicidium fecerit aut aliquem vulneraverit vel quolibet alio modo defectaverit. — § 11 spricht dann vom Einschreiten gegen fures et predones. — Ebenso der rheinische Landfrieden v. 1179 § 4, § 5 mit § 16 (Weiland 277). — Lacomblet II. 1. 1201 habet etiam ecclesia potestatem judicandi de furtis, de rapina, de pace violata seu de qualibet violentia; hier steht Raub bestimmt ausserhalb des Friedbruchs.

Digitized by Google

die Zusammenstellung von de pace fracta mit de praediis et incendiis unmöglich. Es muss vielmehr die pax fracta in der Urkunde 1160 das bedeutet haben, was sie früher auch im Würzburgischen und kurz nachher im benachbarten Rheinfranken bedeutete — das Verbrechen gegen Leib und Leben. In der Aufzählung von 1168 trifft das dann zusammen mit der vindicta sanguinis [1]; praeda und incendium — was nicht Mordbrand ist, wie der Brand in der Fehde wohl selten Mordbrand sein wird — stehen zunächst noch ausserhalb der eigentlichen Blutgerichtsbarkeit, wie dies während des früheren Mittelalters gerade im fränkischen Stammesgebiet noch öfters vorkommt [2].

Dass die zweite Aufzählung in der Urkunde von 1168 das de vindicta sanguinis auslässt, könnte ein Versehen sein; aber das ist gar nicht einmal wahrscheinlich. Denn in der ersten Reihe sind die näher zusammengehörigen Dinge paarweis geordnet: de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et vindicta sanguinis. Deshalb wird das de vindicta sanguinis für die zweite Reihe in de hominibus enthalten sein. Dass dieses letztere Wort die Gerichtsbarkeit in „Statussachen" bedeute, ist ganz unmöglich: einen solchen engen Sinn gibt das Wort nicht, und auch die allgemeinere Auslegung „Gerichtsbarkeit über unfreie Leute" scheint mir hier nicht nur im Zusammenhang unpassend, sondern auch gar nicht quellenmässig; so oft von Schenkung eines homo die Rede ist, so wenig ist mir je die Gerichtsbarkeit über Unfreie als Gerichtsbarkeit de

[1] Man könnte dagegen einwenden, dass der Kölner Frieden für diese Delikte nur Exil- und Vermögensverlust verhängt. Aber die spätere Entwicklung operiert immer mit Todesstrafe: so schon das wohl fränkische iuramentum pacis (Weiland 426 § 2), namentlich aber die Landfriedensgesetzgebung Friedrich I., die z. T. vor den besprochenen Würzburger Urkunden liegt (Weiland 140 § 1; 277 § 5).

[2] Cod. Laureshamensis I S. 168, Anfang des 11. Jahrhunderts: ein Cerocensual ist der Advokatengerichtsbarkeit unterworfen exceptis 4 causis, scilicet vitae, de furto, de praeda et si quid de rebus ecclesie agendum fuerit. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II U.-B. n. 160 § 11; n. 223 § 4, Recht von Bordeaux 13. Jahrhundert (Barkhausen, Livre des coutumes S. 30 § 15), das stark durch normannisches Recht beeinflusst ist, geben gegen Tagbrand nicht Todesstrafe, sondern nur Königsbann (in Südfrankreich stets 65 sol.). — Die Constitutio contra incendiarios hat hier wohl vielfach neues Recht schaffen müssen und das erklärt, warum sie gerade die Brandstiftung für sich behandelt.

Digitized by Google

hominibus begegnet. Einen eigentlichen Beweis für die letzte Behauptung vermag ich freilich so wenig anzutreten als Zallinger für seine Aufstellung, dass de hominibus die Statusklage bedeute. So beziehe ich das de hominibus auf die Blutgerichtsbarkeit, wie diese so oft als ein iudicare de capite — und einmal — noch näher, aber auch weit später — als personalis actio benannt wird[1]. De hominibus et vindicta sanguinis ist eine Tautologie, und so kann das eine Glied gut wegfallen. —

Fehlt jede Spur einer besonderen Friedensgerichtsbarkeit, so ist es des weitern unmöglich, dass der Würzburger Bischof eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit in Immobilien beansprucht haben sollte. Nicht nur, dass dies dem späteren Recht widerspricht, wo gerade hiefür das Landgericht nur in höherer Instanz angegangen werden kann; sondern dagegen steht auch die Natur der Sache. Allein das unmittelbare Würzburger Gebiet befasst 1790 292000 Einwohner[2] und 94 Quadratmeilen, die gesamte Diöcese, für die ja der Anspruch der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit erhoben wird, das Dreifache. Die Immobiliargerichtsbarkeit für ein solches Gebiet zu zentralisieren, ist unserer modernen Rechtstechnik unmöglich; für die atomistische Rechtspflege des Mittelalters aber wäre der Gedanke mehr als abenteuerlich. — Die Urkunde von 1168 sagt nun aber auch das gar nicht, was Zallinger ihr in den Mund legt. Denn sie bestimmt nicht, dass die geschilderte Kompetenz überhaupt eine ausschliessliche der Bischöfe sei, sondern, dass ausschliesslich der Bischof vel cui ipse commiserit (d. h. wohl das spätere Landgericht) und nicht der Graf die Kompetenz habe. Nur um Ausschluss der Grafengerichtsbarkeit handelt es sich; die Gerichtsbarkeit der Centgrafen wird weiter gar nicht berührt: diesen gegenüber wird nur Ernennungsrecht beansprucht. Freilich folgt indirekt auch daraus, dass bereits im 12. Jahrhundert die ostfränkischen Centgerichte die Blut- und Immobiliargerichtsbarkeit hatten; denn eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit des Herzogs ist, wie gesagt, unmöglich und stimmt nicht mit den späteren Verhältnissen. Die Grafen sollen aber ja nicht in Betracht kommen; so

[1] Consuet. judicis curie imperialis: Zeitschr. f. R. G., N. F. II S. 190; vgl. Schröder R. G. S. 733.

[2] Stein, Geschichte Frankens II S. 390.

Digitized by Google

bleiben nur die Centgrafen übrig. — Das ist aber nichts Besonderes und stimmt vollkommen mit der gesamten fränkischen Gerichtsverfassung des 12. und 13. Jahrhunderts. Wie es sich mit der karolingischen Forderung einer ausschliesslichen Grafengerichtsbarkeit in Blutsachen und über Grundeigentum verträgt, kann hier nicht erörtert werden.

Fasst man alles zusammen, so bezeugt eben das Privileg von 1168 nur Gerichtsbarkeit des Bischofs an Stelle der Grafen; die volle, formelhafte Aufzählung soll alle Fälle treffen[1]. Spätere Rechtsquellen ergeben Gerichtsbarkeit neben und über dem Centgericht. Das Resultat wird man dann auch für die ursprüngliche herzogliche Gerichtsbarkeit zu Grunde legen dürfen, ohne dass das Detail immer dem späteren Recht entsprochen haben muss. —

Das Herzogtum Würzburg ist sonach ein regelmässiges, verliehenes Herzogtum gewesen; die Gaugrafschaft rührte von ihm, und das Herzogsgericht stand über und neben den örtlichen Gerichten. Im weiteren Fortschritt hat das Herzogtum die Gaugrafschaft teilweise aufgezehrt und damit die Ernennung des Centgrafen in die Hand bekommen. Das ist der Kern des Privilegs von 1168; in der Durchführung des neueren Gedankens liegt die Entstehung des Würzburger Territoriums. Aus einer höheren Gewalt über den Grafen der ganzen Diöcese ist der Bischof, wie auch andere Herzoge zur höchsten Gewalt unter Ausschluss der Grafen in einem Teil der Diöcese geworden. Der ältere Zustand wird aber noch lange angedeutet durch die Lehnbarkeit aller Grafschaften und durch die Zuständigkeit der nicht beseitigten Gaugrafen[2] und Allodialcentgrafen zum herzoglichen Landgericht[3].

---

[1] Das de beneficiis deute ich nicht auf die Lehensgerichtsbarkeit des Lehensherrn, die später im Würzburgischen mit dem Landgericht gar nicht zusammenhängt, sondern auf die Zuständigkeit des Landgerichts über Eigenlehen (Swsp. Lnr. 18 Lassberg).

[2] Zallinger Mitt. XI S. 567 ff.

[3] Flüchtig sei hier das Bamberger Landgericht gestreift, das später auch eine Sonderstellung beansprucht. So lange die Andechser die Grafschaft über das ganze Bamberger Gebiet haben, steht über den Centen ein judicium provinciale mit einem Andechser Ministerialen als judex provincialis (v. Oefele Gesch. der Grafen v. Andechs S. 74; Ussermann, Ep. Bambergensis pr. n. 158, 1207, n. 183, 1249; 188, 1260) wird der Centgerichtsbarkeit in Steinach der ducatus gegenübergestellt, der also mit comitatus oder judicium provinciale identisch

Digitized by Google

Die kaiserlichen Landgerichte in Nürnberg, Schweinfurt und Rotenburg.

Ein helles Streiflicht fällt von den fränkischen Landgerichten, welche von Haus aus kaiserliche Domanialgerichte waren, auf die Würzburger Gerichtsverfassung. — Die schon oft erwähnte Beschwerde des Bischofs von Würzburg von 1234 klagte wegen der Uebergriffe königlicher officiati und sculteti in Wimpfen, Nürnberg, Rotenburg, Hall, Schweinfurt, Königsberg, Lenkersheim; die unbefugten Amtshandlungen fanden statt in centis quibuslibet ducatus ipsius, que mutantur et impediuntur, in vocationibus personarum synodalium ad civitates nostras et ad centas, in censu rusticorum, qui adhuc recipitur — in pignorationibus, que fiunt extra civitates nostras in ducatu ipsius, in iudicio de feodis et proprietatibus, quod vobis assumitis. — Die ursprüngliche Natur der Gerichtsbarkeit jener officiati lässt sich in Nürnberg verfolgen und dabei auch das Wesen der Nürnberger Burggrafschaft klar legen; die Einwirkung der königlichen Domänengerichte auf die Cent wird in Schweinfurt und Rotenburg am deutlichsten. Vollkommen sichere Schlüsse sind freilich nur bei Schweinfurt möglich, wo das vortreffliche Urkundenbuch des hochverdienten Altmeisters fränkischer Geschichte — Steins — reichlich Material an die Hand gibt. Dagegen hindert schon bei Rotenburg und Nürnberg die Dürftigkeit der gedruckten Quellen.

---

sein muss (vgl. auch Stein, Geschichte Frankens II S. 325). Seit dem Aussterben der Andechser ist das Gericht in der Hand der Bischöfe, zuerst noch mit wechselndem Sitz, später in der Nähe von Bamberg am Roppach, ursprünglich Rok-pach, daher auch das Landgericht am Rock (so Monumenta Suinfurt. S. 72, 1348; S. 104; sonst Oesterreicher, Denkwürdigkeiten zur fränkischen Geschichte II S. 70 ff.). Offenbar handelt es sich hier um ein Grafengericht, das von den Centgerichten abgelöst ist, und wohl wegen des Herzogstitels der Andechser auch als ducatus bezeichnet wird. Später entwickelte es konkurrierende Gerichtsbarkeit über das Bamberger Gebiet hinaus (so die citierte Schweinfurter Urk.). Warum? Das kann man aus dem bisher Veröffentlichten, das nur einen kleinen Bruchteil der erhaltenen Protokolle ausmacht, nicht entnehmen: das meiste noch bei Rosshirt, Geschichte und System des deutschen Strafrechts I S. 118—127. Möglich, dass die besondere kaiserliche Belehnung des Bischofs mit diesem Gericht (zuerst 1379, 1384 bezeugt, aber natürlich leicht viel älter) der Anlass gewesen ist, vielleicht auch die ehemalige Bezeichnung mit ducatus oder beides.

Digitized by Google

In den übrigen Königsorten der Beschwerde sind die Ansätze zur Domanialgerichtsbarkeit entweder ganz verschwunden oder nur so schwach erhalten, dass sie kein Bild geben [1].

I.

Die Burggrafschaft Nürnberg und das kaiserliche Landgericht sind anfänglich ganz unabhängig voneinander [2]. Während das Würzburger Landgericht stets das Herzogsgericht, also ein Gericht des öffentlichen Rechts war, ist das Nürnberger Landgericht zunächst ein kaiserliches Domänengericht und verbindet sich erst später durch äussere Zufälle mit der öffentlichen Burggrafschaft.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts treten sich der Burggraf und das unter dem kaiserlichen buticularius stehende kaiserliche Gericht in Nürnberg deutlich gegenüber.

Der buticularius, wohl der höchste der zahlreichen officiati

---

[1] Für Wimpfen hat H. Bauer (Wirtembergisch Franken 1871 S. 98 ff.) noch später ein kaiserliches Landgericht nachgewiesen. — Königsberg kommt als Landgerichtssitz nicht mehr vor, nachdem es (1243 ?) an Bamberg gekommen und von diesen an die Grafen von Henneberg verpfändet worden war (Schultes, Neue diplomatische Beiträge zu der fränkischen und sächsischen Geschichte I S. 73 ff.). — Lenkersheim (vgl. Schirmer, Geschichte Windsheims 1848 S. 298 ff.) steht mit der Nürnberger Domanialverwaltung in Verbindung; den defensor (Vogt) können sich die Einwohner aus den höheren kaiserlichen officiati in Nürnberg wählen (M. B. XXIX a, 564, 1199). Später ist der Ort ein unbedeutendes Dorf. — In Hall weist der König dem Schultheiss den Schutz eines Klosters zu, sonst haben die königlichen Domanialgerichte (vgl. Nürnberg) diesen Schutz (Wirtembergisches U.-B. III, 849); der Schultheiss ist abhängig von dem Reichsministerialen Schenk v. Limburg (Wirtembergisches U.-B. V, 1598). Auf eine landgerichtliche Zuständigkeit deutet vielleicht das Haller Kampfrecht (vergl. jetzt v. Below zur Entstehungsgeschichte des Duells 1896 S. 17 f.). Weiteres vermag ich nicht zu finden.

[2] Bisher hat man beides regelmässig zusammengeworfen und dadurch das ganze Institut vollkommen unverständlich gemacht: so Oetter, Geschichte der Burggraven zu Nürnberg I S. 80; Riedel, Ueber den Ursprung und die Natur der Burggrafschaft Nürnberg (Abh. Berliner Akademie 1854 S. 366 ff.). Hegel in Chroniken deutscher Städte I S. XIX; Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 59 ff.; Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb — Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggraftums Nürnberg S. 14; Stein, Geschichte Frankens I S. 274; Schröder, R. G. S. 208. — Am nächsten kommt der Wahrheit, ohne sie ganz erfasst zu haben, Wölkerns, Historia Norimbergensis diplomatica U.-B. S. 790.

Digitized by Google

in Nürnberg [1], ist fidelis des Königs [2] und gehört zu den Reichsdienstmannen [3]. Die königlichen Anordnungen ergehen unmittelbar an ihn [4]. Dieser buticularius fungiert nun als königlicher Richter und entscheidet 1228 einen Streit zwischen dem Beklagten miles de Lengershein, der selber königlicher Ministerial gewesen sein muss [5], und dem prior von Ansbach und zwar imperialis iudicii sententia mediante [6]. Auch der scultetus von Nürnberg wohnt bezeichnenderweise diesem Gericht bei. — In dem Prozess des Nürnberger Deutschherrenspitals mit einem fränkischen Reichsministerialengeschlecht entscheidet der buticularius nach Aussage des Königs auctoritate domini et patris nostri (Friedrich II.) et nostra (Conrad IV.) [7]. Wie der buticularius die ordentliche Gerichtsbarkeit über Reichsministerialen hat, besitzt er auch Advokatie und Gewalt über Kirchen in kaiserlichem Schutz: so macht er die Pferdegestellungspflicht gegen das Kloster Heilsbronn geltend, wenn es zum königlichen Aufgebot kommt [8]. Heilsbronn steht unter kaiserlichem Schutz und behauptet später unter Berufung auf ältere Kaiserurkunden, vor dem König und seinem Hofrichter allein Recht nehmen zu müssen [9]. — Andere Male wird ihm der Schutz des Besitzes der Regensburgischen Reichsabtei Obermünster übertragen [10], oder er wird mit einem zweiten Reichsministerialen zusammen beauftragt, rechtswidrig veräusserte Regalien der Bamberger Kirche zu revozieren [11].

Der Burggraf von Nürnberg steht neben dem buticularius;

---

[1] M. B. XXIXa, 564, 1199.

[2] M. B. XXXIa, 302, 1237; XXXa, 771, 772, 1242.

[3] v. Falkenstein Urkunden — worinnen — das — Burggrafentum Nürnberg etc. 1789 n. 36, 1240.

[4] M. B. XXXIa, 684, 1227; 737, 1235; 771, 772, 1242; M. B. XXXIa, 302, 1237.

[5] M. B. XXIXa, 564. M. B. XXXa. 725, 1234.

[6] v. Falkenstein, Burggraftum n. 33, 1228.

[7] M. B. XXXa, 745, 1236. — Den Ministerialstand der einen Seite erkennt man daraus, dass früher (M. B. XXIXa, 481, 1151) die Lindach als Reichsministerialen erscheinen.

[8] XXXa, 684, 1227.

[9] v. Falkenstein, Burggraftum 101, 1303.

[10] M. B. XXXIa n. 302, 1237.

[11] M. B. XXXa, 771, 1242.

Digitized by Google

während dieser ein Ministerial unmittelbar unter dem Kaiser, ist jener stets nobilis [1].

1246 vollzieht sich aber eine Aenderung. 1245 erscheint der buticularius noch einmal als königlicher Beamter [2]. Dagegen weist 1246 [3] der Burggraf gemäss dem Befehl des Königs Heinrich Raspe auf das officium Berngau an, das später nach dem Nürnberger Salbuch wieder königliche Domäne ist [4]. Im gleichen Jahr bestätigt der Burggraf eine Uebereignung iuxta consuetudinem provincialem terre illius et hoc in foro Nurenberg iudiciali [5]. 1249 wird der Burggraf von König Konrad als Landrichter bezeichnet [6]. 1265 nimmt Kloster Heilsbronn, das nach dem bisherigen unter dem König und für diesen unter dem buticularius stand, Recht im judicium provinciale in Norinberg vor dem Burggrafen [7]. Man bemerke dabei, dass Ramung v. Kammerstein, der 1242 Reichsministerial ist [8] und 1246 zwar bereits als Zeuge der Verlassung vor dem Burggrafen dient, aber noch von den homines burggravii sich abscheidet [9], in der Urkunde des Jahres 1265 schon nicht mehr von den burggräflichen Leuten getrennt [10] und 1266 als burggräflicher Vasall bezeichnet wird [11]. Ingleichen erscheint in der besprochenen Sache von 1265 der Schultheiss von Nürnberg als Mitbeisitzer des burggräflichen Landgerichts, wie früher des kaiserlichen Gerichts des buticularius. In den beiden kaiserlichen Lehensbriefen endlich, die 1273 und 1281 dem Burggrafen von Nürnberg erteilt sind [12], wird ihm — deutlich getrennt

---

[1] Z. B. M. B. V S. 360, 1198; IX S. 500, 1143; vgl. die Regesten bei Stälin W. G. II S. 513 f., S. 528 f.

[2] M. B. XXXa, 774.

[3] Mon. Zollerana II n. 50.

[4] Küster, Das Reichsgut in den Lehen 1273-1313 S. 101.

[5] Mon. Zollerana II, 47.

[6] Mon. Zollerana II, 55.

[7] Mon. Zollerana II, 104.

[8] M. B. XXX n. 771, 772.

[9] Mon. Zollerana II, 47.

[10] Der in Mon. Zollerana II, 104 neben dem Ramung von Kammerstein und Friedrich Rindsmaul genannte Konrad von Herzogenhofen ist nach der Zeugenreihe in Mon. Zollerana II, 106 sicher Ministeriale des Burggrafen.

[11] Mon. Zollerana II, 106.

[12] Mon. Zollerana II, 129, 246. — Die Trennung der comitia und des Landgerichts hat man später im Streite um das Landgericht vermischt.

Digitized by Google

von der comitia burggravie — übertragen, judicium provinciale in Nurenberg cui etiam vice imperatoris omne judicium judicans presidebit (cuius etiam vice imperatoris exercens omne judicium et judicans exercebit).

Es ist nach dem bisherigen ganz sicher, dass 1246 das frühere königliche Domanialgericht in Nürnberg, das über Reichsministerialen wie königliche Schutzkirchen judizierte, mitsamt Reichsdomänen an den Burggrafen von Nürnberg übergegangen sein muss. Und auch die äussere Veranlassung steht fest. Jenes Ereignis trifft nämlich zeitlich genau mit dem Abfall der Zollern von Friedrich II. zusammen [1]. 1249 ist dann der Burggraf wieder zu den Hohenstaufen zurückgetreten und wird jetzt als Landrichter anerkannt. So werden wohl nicht bloss Gewissensbedenken [2] der Grund des zweimaligen Parteiwechsels gewesen sein. — Wie viel an Domialgütern mit überging, lässt sich nicht genau feststellen, schon weil man den ursprünglichen Bestand des ostfränkischen Königsguts [3] nicht kennt und weil es möglich ist, dass bereits unter Konrad IV. und Konradin gewisse Güter zurückgegeben worden sind. Nürnberg selbst gehörte ja nachher zu den Konradinischen Gütern, und sein Schultheiss ist unabhängig vom Burggrafen geblieben [4], wenn auch ein gewisser Einfluss des Burggrafen auf das Nürnberger Gericht zum Ausdruck kommt. Denkbar ist es weiter, dass die Revindikationen Rudolfs von Habsburg eingegriffen haben: das officium Berngau, über welches 1246 der Burggraf verfügt, erscheint später wieder als Reichsgut [5]; über einen anderen Ort streitet der Reichsamtmann und der Burggraf [6]; der buticularius aber tritt 1274 wieder auf und ist von da ab bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts Reichsbeamter, um dann in den Urkunden zu verschwinden [7]. Es ist freilich im einzelnen nicht möglich, das Mass dieser Revindikationen und die Zeit der-

[1] Ueber letzteren Riedel, Die Ahnherren des preussischen Königshauses Abh. Berliner Akad. 1854 S. 115.

[2] So Riedel a. a. O. S. 115.

[3] Nicht ausreichend das bei Frey, Die Schicksale des kgl. Gutes in Deutschland S. 300 ff. zusammengestellte.

[4] Hegel a. a. O. I S. XVII.

[5] Vgl. S. 225 N. 4.

[6] Nürnberger Salbuch bei Küster a. a. O. S. 162.

[7] Historia Norimbergensis diplomatica U.-B. 37, 1274; 40, 1281; 44, 1288; 55, 1296 n. 130 (für Anfang des 14. Jahrhunderts).

Digitized by Google

selben zu bestimmen; vieles spricht dafür, dass, soweit sie überhaupt vorgekommen sind, sie eher auf Konradin und die bairischen Herzoge, als auf Rudolf von Habsburg zurückführen, dessen bedeutendster Anhänger ja der Burggraf war. — Im Gegensatz zu blossen Vermutungen aber ist sicher, dass das Landgericht dem Burggrafen verblieb. Wenn im Anfang des 14. Jahrhunderts in Nürnberg ein kaiserlicher Landvogt eingesetzt wird, so steht er jetzt ausserhalb des Landgerichts gegenüber dem Landrichter [1]. Mit dem Landgericht sind gewisse Kirchengüter, so Heilsbronn, vor allem aber Reichsministerialen dauernd übergegangen. Für die Herren von Kammerstein ist das bereits nachgewiesen, gilt dann aber auch für die Rindsmaul [2]. Den Umfang dieser Erscheinung, welche wohl für die hohenzollerische Hausmacht entscheidend wurde, kann nur eingehende Lokalgeschichte freilegen.

Bereits unter dem buticularius urteilt das Gericht über Ministerialen und Schutzkirchen eines umfassenden Gebietes, aber das ist immerhin nur Domanialgerichtsbarkeit. Allmählich vergisst man diese Beschränkung und fasst das Landgericht als ein öffentliches kaiserliches Gericht, konkurrierend dem Hofgericht, auf. Während 1303 [1] der burggräfliche Landrichter noch ein Ministerial ist, soll nach dem Privileg von 1348 [3] das Landgericht Nürnberg mit einem Richter besetzt werden, „wie unser Hofgericht", d. h. mit einem freien Herrn [4]. Schon vorher tritt ein Graf von Castell als Landrichter auf [5]. — Damit erlangt dann das Burggrafengericht die dominierende Stellung, die es seit Ende des 14. Jahrhunderts zeitweis einnimmt [6].

Ebensowenig wie mit dem Landgericht hat der Burggraf von Haus aus etwas mit dem Schultheissengericht zu thun, denn die Bürger von Nürnberg stehen ausschliesslich unter der kaiserlichen advocatia [7] und unter dem Gericht des scultetus, der ein

[1] v. Falkenstein, Burggraftum n. 101, 1303.

[2] Mon. Zollerana II, 104, 1265; auch Oetter a. a. O. II S. 183 ff. Früher sind die Rindsmaul Reichsministerialen (M. B. XXIXa, 567; XXXa, 616, 618, 663, 692, 715) und werden einmal de Nuremberg genannt.

[3] Mon. Zollerana III, 202.

[4] v. Reitzenstein in seiner vortrefflichen wenig gekannten Arbeit: die Reichslandvogteien (Hist. Verein für Schwaben XII) S. 72.

[5] Mon. Castellana 332, 1333 und später M. B. XXXX. 138, 1339.

[6] Kluckhohn a. a. O. S. 61 ff.

[7] M. B. XXXa, 643, 1219.

Digitized by Google

kaiserlicher officialis ist[1]. Wenn später der officialis des Burggrafen Anteil am Gerichte des scultetus hat[2], so rührt das daher, dass eben schon in der Zeit, in der der buticularius dem Landgericht vorsitzt, eine Verbindung dieses Gerichts mit dem Schultheissentum besteht. Das Besondere ist nur, dass diese Verbindung sich erhalten hat, nachdem das Landgericht an den Burggrafen gekommen war, die Ernennung des Schultheissen aber beim Reich verblieb. — So wie das Schultheissengericht gewöhnlich in den Quellen auftritt, ist es sonach ein Lokaldomanialgericht unter dem domanialen Landgericht. Ob es das von Haus allein aus war, und ob nicht auch hier dieselbe Verbindung von domanialem und öffentlichem Gericht stattgefunden hat, die bei Schweinfurt und Rotenburg so deutlich hervortreten wird, ist kaum zu ermitteln[3].

Abgesehen vom Landgericht hat der Burggraf nur die comitia burggravie, die man freilich später gewöhnlich mit dem Landgericht verwechselt hat. Wo diese comitia sich befindet, ist nirgends gesagt; da aber der Bischof von Würzburg den Burggrafen als vicecomes bezeichnet, so wird wohl die Grafschaft auch in Francia orientalis, und nach den späteren Gebietsverhältnissen im Rangau liegen. Diesem Gaugrafen ist dann mindestens im Anfang des 12. Jahrhunderts die Burg von Nürnberg verliehen worden und danach heisst er sich nun. Es ist nicht viel anders, als wenn der Markgraf der bairischen Nordmark nach seiner entfernt gelegenen Burg Markgraf von Schweinfurt genannt wird.

II.

Während man in Nürnberg die Umbildung des Domanialgerichts zum Landgericht besonders gut verfolgen kann, bietet Schweinfurt und im geringeren Mass Rotenburg deutliche Beispiele für die Verschmelzung der Dominialgerichte mit den (öffentlichen) Centgerichten; in Nürnberg ist dieser Punkt höchstens schwach angedeutet.

---

[1] Hist. Verein für Mittelfranken 1862. Beilage I S. 6, 1216. Heinricus marscalcus de Rasche officialis in Nuremberg scultetus.

[2] Privileg v. 1273 (Mon. Zollerana II, 129).

[3] Dafür M. B. XXV S. 327, 1256. Nicht zu ermessen vermag ich, wie weit das seit dem 16. Jahrhundert genannte, von dem eigentlichen Stadtgericht getrennte Land- und Bauerngericht hieher gehörte. Selecta Norimbergensia III S. 161 f.

Digitized by Google

Schweinfurt ist seit Anfang des 12. Jahrhunderts Königsgut[1]. Die Eigentumsverhältnisse[2] sind nicht ganz klar, weil die alte Ansiedelung in der Mitte des 13. Jahrhunderts zerstört wurde und die spätere Stadt Schweinfurt in ziemlich bedeutender Entfernung davon entstand. Immerhin ergibt sich folgendes. Durch den einen Erben des ausgestorbenen markgräflichen Hauses sind die Eichstädter Kirche und deren Rechtsnachfolger in der alten Stadt und, wie es scheint, in geringem Mass in der Neustadt Grundeigentümer[3]. Ein anderer Teil des Bodens gehört seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts dem König, der hier irgendwie an Stelle der anderen Erben des Schweinfurter Hauses getreten ist. Dieser Komplex muss der grössere sein[4]. Daneben kommt, aber nicht im grossen Umfang, freies Eigen der Bürger wenigstens in der Mark der Altstadt vor[5].

Mit diesen Besitzverhältnissen steht nun die Gerichtsverfassung in eigentümlicher Beziehung. In Schweinfurt urteilen zwei Gerichte, das öffentliche Centgericht und das grundherrliche Gericht des königlichen Amtmanns.

Beide Gerichte treten noch sehr spät in ihren Sprengeln

---

[1] Stein, Geschichte der Stadt Schweinfurt S. 18.

[2] Hierher Stein und Müller, Gült- und Zinsbücher des Deutschordenshauses zu Schweinfurt aus den Jahren 1313 und 1337 (Archiv für Unterfranken XXII S. 553 ff.).

[3] Bischof Eberhard von Eichstädt, der eine Erbe, hat dieses Gebiet an seine Kirche geschenkt (Monum. Suinfurt, S. 36 u. 14). Diese hat in der Altstadt und anscheinend auch der Neustadt bis in das 15. Jahrhundert Grundeigentum bewahrt (Mon. Suinfurt S. 40 n. 25, 1259; S. 219 n. 244, 1431; S. 223 n. 252, 1431), wo sie den Rest an das Deutschhaus verkaufte. Zum grossen Teil aber ist der eichstädtische Besitz schon 1281, 1283 an das damals gegründete Deutschhaus gekommen (Gült- u. Zinsbücher S. 564 f., S. 572), das dann in der Altstadt stark begütert ist, während es in der Neustadt fast gar keine Gülten hat (ebda. S. 596, 597 ff.). 1431 hat das Deutschhaus dann auch, wie gesagt, die obigen eichstädtischen Güter erworben; alles zusammen aber ist dann von der Stadt gekauft worden, die dadurch eines gefährlichen Gegners ledig wurde (Mon. Suinfurt. S. 239 n. 279, 1437).

[4] Dies folgt daraus, dass in der Alt- und Neustadt die Grundstücke an die Bürger vom königlichen Vogt verliehen werden (Mon. Suinfurt. S. 42, 1282). — Ueber die möglichen Erwerbsgründe, vgl. Stein, Schweinfurt S. 18.

[5] Mon. Suinfurt. S. 42, 1282. Weil da normal die Güter vom königlichen Vogt verliehen werden, kann das nicht die Regel sein.

Digitized by Google

auseinander; und das ist etwas sehr Ursprüngliches, weil die ganze Zeit über die Neigung bestanden hat, die Gerichte zu verschmelzen. Das Centgericht Schweinfurt befasst die Alt- und Neustadt, dann Dittelbrunn, Hainbach, Zell, Weipoltshausen, Uechtelhausen, Forst, Schonungen [1]. Dagegen besteht die Vogtei aus Alt- und Neustadt, Gretstadt, Gochsheim, Sennfeld, Ranfeld, Hilpertsdorf, Roterhausen, Geltersheim [2] und wohl auch Forst [3]. Von den Orten dieser Reichsvogtei gehören Sennfeld, Hilpertsdorf, Gochsheim zu den Centen Geltersheim und Carlberg [4]. Es ist sehr bezeichnend und schon oben verwendet, dass auch die Hintersassen der Reichsvogtei zum Centbesuch verpflichtet sind.

Von der Reichsvogtei spricht schon die Beschwerde des Bischofs von Würzburg (1234). 1309 wird sie vom König an den Grafen von Henneberg verpfändet [5] und im Henneberger Urbar erwähnt, deutlich von der Cent geschieden [6]. Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts tritt nun der Würzburger Bischof in die Hennebergische Pfandschaft ein, um dadurch Schweinfurt, die zweitwichtigste Stadt seiner Diöcese, in die Hand zu bekommen. Zunächst erhält er dadurch die halbe Reichsvogtei; der bisherige Schultheiss wird zum bischöflichen Amtmann gemacht [7] und übt die Vogtei aus [8]. Dagegen löst die Stadt die andere Hälfte der Reichsvogtei ein [9] und bekommt 1361 vom Kaiser das Recht, für diese Hälfte den Amtmann (Vogt) selbst zu wählen [10]. Das Würzburger Recht hat sich noch länger erhalten [11]; 1386 wird aber auch die Würzburger Pfandhälfte von der Stadt erworben und nunmehr von der Stadt

[1] Mon. Suinfurt. S. 528 n. 48, 1540.

[2] Henneberger Urbar bei Schultes a. a. O. I S. 221 ff.; Mon. Suinfurt. S. 88 n. 93a, 1359.

[3] Mon. Suinfurt. S. 143, 1386.

[4] Mon. Suinfurt. S. 544, 560.

[5] Mon. Suinfurt. S. 51.

[6] Schultes a. a. O. I S. 221.

[7] Mon. Suinfurt. S. 88 ff.

[8] Mon. Suinfurt. S. 91.

[9] Mon. Suinfurt. S. 98 n. 101.

[10] Mon. Suinfurt. S. 99, 103.

[11] Mon. Suinfurt. S. 215 n. 127, 1375; S. 128 n. 131, 1378; S. 130 n. 135, 1380; 137 n. 137, 1381; S. 139, 147. 1386.

Digitized by Google

für die ganze Reichsvogtei nur ein Amtmann bestellt[1]. Wie schon vorher, so wählte die Stadt auch jetzt den Reichsamtmann aus den vornehmen Familien der Umgegend, offenbar um Schutz gegen Würzburg zu gewinnen[2], bis dann am Ende des 15. Jahrhunderts die Henneberger für längere Zeit die Stelle erlangen[3]. Die sehr interessante Geschichte des Amtes, die jetzt eng mit den grossen politischen und religiösen Ereignissen verknüpft ist, berührt uns hier nicht. Es genügt zu bemerken, dass 1572 die Stadt die Reichsvogtei über die Dörfer Gochsheim und Sennfeld, die seit dem 13. Jahrhundert streitig war, an Würzburg abtrat. Für den Rest der Vogtei aber, wofür schliesslich der Pfalzgraf bei Rhein zum Amtmann gewählt war, wurde schon seit 1564 jede Einsetzung eines Amtmanns unterlassen[4].

Es war dieser Ueberblick erforderlich, um den juristischen Gehalt der Vogtei zu verstehen. Weiterhin muss noch vorausgeschickt werden, dass auch der Schultheiss vom Vogt abhing und weder ein Organ des öffentlichen (Cent-) Gerichts noch der Gemeinde[5] war, was ja auch schon sein Name andeutet. — In der letzten Zeit der Vogtei tritt nun wesentlich der politische Schutz hervor, den der vornehme Amtmann der Stadt angedeihen lässt. Früher aber handelte es sich sehr deutlich um Gerichtsbarkeit über die Leute, die innerhalb der Vogteigrenze zum Reich gehören, aber nur über solche. In der betreffenden Bemerkung des Henneberger Urbars[6] ist auch eine Gerichtsbar-

[1] Mon. Suinfurt. S. 144 n. 152, 1386.

[2] Zuerst ist ein Herr v. Seinsheim (Schwarzenberg) Amtmann (Mon. Suinfurt. S. 103 n. 108, 1363; S. 116 n. 118, 1368).

[3] Mon. Suinfurt. S. 286 n. 345, 1470.

[4] Mon. Suinfurt. S. 465.

[5] Schultheiss und Schöffen leihen Stadtrechtsgüter, die sonst der Vogt leiht (Mon. Suinfurt. S. 60 n. 52, 1330; S. 63 u. 57, 1330). — Mit dem Centgericht hat der Schultheiss von Haus aus nichts zu thun; denn dafür fungiert ursprünglich ein besonderer Centgraf (vgl. unten). — Die gewählten Gemeindevertreter aber sind Bürgermeister und consules gegenüber dem scultetus und den scabini (Mon. Suinfurt. S. 56, 1323; S. 57, 1325). — Damit stimmt, dass der Schultheiss dem von der Stadt gewählten Ersatzrichter gegenübergestellt wird (Mon. Suinfurt S. 181 f. n. 194, 1397).

[6] Henneberger Urbar (Schultes I S. 221); von erst zu Gochsheym da hat myn Herrn in dem Dorf von des Ryches wegyn daz Gericht, das suchet niemand, wann des Ryches lute und Münche lute; Mon. Suinfurt. S. 169 u. 181, 1391 für Geldersheim.

Digitized by Google

keit über die Leute des Kirchenguts angedeutet und das führt weiter. Wie nämlich andere Reichsdomanialgerichte eine Gerichtsbarkeit über das Gut königlicher Schutzkirchen ausüben, so nehmen 1309 scultetus und scabini von Schweinfurt Jurisdiktion über das Fuldische Städtchen Hammelburg, das von Schweinfurt weit abliegt, in Anspruch[1], ebenso judiziert der Würzburgische Amtmann über die Vogteigrenze hinaus[2]. Damit stimmt es endlich, wenn vom König dasjenige Gericht, das 1330 unter den Grafen von Henneberg dem Centgericht gegenübersteht, als Landgericht bezeichnet wird[3].

Vom Landgericht verschieden ist das Centgericht. Hier sind die Centorte teilweis Würzburgisch, und daraus erklärt es sich, wenn das Hennebergische Urbar dem Grafen zwar die Reichsvogtei ganz, die Cent aber nur zur Hälfte zuschreibt[4]. Noch nachdem die Stadt die Reichsvogtei an sich gebracht hatte, behauptet der Bischof seinen Anspruch auf das Centgericht und benutzt jetzt gerade ihn, um die Reichsunmittelbarkeit Schweinfurts zu brechen. 1388 verlangt er die Ernennung des Centgrafen[5], nicht mehr als zwei Schweinfurter Schöffen sollen in der Cent sitzen. Der Schied von 1389 bezeichnet die Forderung als begründet, fand aber keine Folge[6]. Nach verschiedenen Wandelungen[7] wurde erst 1562 die ganze Streitfrage dadurch gelöst, dass die Würzburger Orte aus der Schweinfurter Cent ausschieden[8], aber damit kam dann auch das Schweinfurter Centgericht zum Stillstand[9].

Die Cent bezieht sich auch hier zunächst nur auf Blutsachen; alle zivilrechtlichen Streitigkeiten werden von dem „Gericht" erledigt, das alle 14 Tage amtet; die Richter sind die

---

[1] Dronke, Cod. dipl. Fuldensis n. 859; hierzu Rübsam, Heinrich V. von Weilnau in Zeitschrift für hessische Geschichte N. IX S. 69.

[2] Mon Suinfurt. S. 91 n. 93.

[3] Mon. Suinfurt. S. 61 n. 53.

[4] Möglich, dass der Betrag dieser Quote auf den Vertrag v. 1259 (Mon. Suinfurt. S. 40 n. 25) zurückgeht (Schultes I S. 221 N. e.): aber den Grund der Mitberechtigung des Bischofs überhaupt hat der Vertrag nicht erst geschaffen — auch nach seinem Wortlaut nicht schaffen wollen.

[5] Mon. Suinfurt. S. 152, 162, 1388.

[6] Mon. Suinfurt. S. 181 n. 194, 1397.

[7] Mon. Suinfurt. S. 202 f., 223a; S. 297 n. 358, 1478.

[8] Mon. Suinfurt. S. 542 n. 102.

[9] Mon. Suinfurt. S. 485.

Digitized by Google

zwölf Schöffen[1]. Als Blutgericht aber fungiert die Cent in echten Dingen, die in Schweinfurt an dem „Gericht" gehalten, aber von den Schöffen aller Centgemeinden besucht werden[2]. Die Centrüge ist, wie vielerorts, schon im 14. Jahrhundert beseitigt[3].

Das sind die Elemente. Das wichtige ist nun, dass sich diese Elemente kombiniert haben. Es ist eine Verschmelzung von Cent- und Landgericht eingetreten. — Angedeutet wird das schon in dem königl. Privileg für den Grafen von Henneberg (1330)[4]. Hier wurden zwar die zwei Gerichte getrennt, aber der Richter an beiden ist nur einer. — 1361 wird das Gericht ausserhalb der Stadt ohne Unterschied zwischen Dörfern der Reichsvogtei und der Cent als Landgericht bezeichnet[5]. 1359 vererbpachtete Würzburg seinen Teil an die Reichsvogtei: da wird nun übertragen der Würzburgische „tail an dem Vogtampt — und hier haben wir ausgenommen und uns und unserem Stift behalten die höchsten buz, do man teilt laib und gut"[6]. Würzburg selber also, das damals keinen Grund zum Widerspruch hatte, erkannte an, dass die Blutgerichtsbarkeit, die natürlich Centgerichtsbarkeit ist, aus der Vogtei fliesst. 1362[7] wird vorausgesetzt, dass die Schöffenrüge im Schweinfurter Gericht schlechtweg stattfindet. 1420, also schon zu einer Zeit, wo Würzburg die Cent gegen die Reichsvogtei ausspielte, präsidiert der Centgraf dem Landgericht[8]. Mit dem Bisherigen stimmt, dass 1389 das Centgericht genau dasselbe Bestreben hat über die Territorial-

---

[1] Mon. Suinfurt. S. 404, 409; Mon. Suinfurt. S. 96 n. 98, 1361; „die Gerichte ynwendig der Stadt und auszwendig daz Landgericht".

[2] Mon. Suinfurt. S. 485, 1564, 9. Juni; S. 544 n. 102, 1562.

[3] Mon. Suinfurt. S. 99 n. 103, 1362.

[4] Confirmamus specialiter centam et judicium, quod vulgariter dicitur lantgerichte eo modo et condicione, quod officiatus vester ibidem qui tunc tempore constitutus fuerit, in singulis causis sententialiter judicare possit — statuentes etiam, quod nullus ex orbis personalem residentiam in civitate predicta Swinfurthe faciens ad aliud extrinsecum judicium in quacumque causa civili vel criminali — citari — debeat nec coram ullo alio, quam coram ipsius civitatis Swinfurthe predicte judice queat — conveniri (Mon. Suinfurt. S. 61).

[5] Mon. Suinfurt. S. 96 n. 98, 1361.

[6] Mon. Suinfurt. S. 89 n. 93a.

[7] Mon. Suinfurt. S. 99, 103, 1362.

[8] Mon. Suinfurt. S. 201 n. 221, 1420.

Digitized by Google

grenze hinaus zu judizieren, wie ein königliches Domanialgericht [1]. Auch die Art der Verschmelzung lässt sich annähernd erkennen. Wenn der Bischof die Ernennung des Centgrafen verlangt, so erteilt umgekehrt der Kaiser dem Reichsamtmann die Befugnis, im Notfall den Centgrafen selber zu ernennen [2]. Und wenn der Bischof behauptet, dass an der Cent nur zwei Schweinfurter Schöffen sein dürfen, so müssen gewöhnlich viel mehr teilgenommen haben. Zieht man endlich heran, dass die Cent am Gericht von Schweinfurt abgehalten wird, diesem aber der Schultheiss präsidiert, so ergibt sich: das Schweinfurter Schultheissengericht und das Centgericht sind ein Gericht geworden; zur Cent treten dem Schweinfurter Gericht die Centschöffen der auswärtigen Orte bei und ein Centgraf übernimmt den Vorsitz, ausserhalb der Cent führt ihn der Schultheiss; das Schultheissengericht steht aber schon im Hammelburger Streit statt der Vogteigerichtsbarkeit. Es wird aus dem letzten Grund das Schweinfurter Gericht die höhere Instanz über den Dorfgerichten der Vogtei, auch über die ausserhalb der Schweinfurter Cent liegenden Dörfer; nicht bloss in Grundstreitigkeiten, welche und soweit sie zur Vogtei gehören würden, gilt das, sondern auch für die persönlichen Klagen (Schuld, Schmachsachen) in solchen Orten einer fremden Cent, die an sich vor diese Cent gehören werden. Man trennt eben Vogtei und Cent nicht mehr [3].

Die Verbindung lässt sich in frühere Zeit zurückverfolgen. Eine nicht weiter belegte Nachricht des L. Fries sagt, dass 1303 König Albrecht den Bürgern von Schweinfurt Halsgerichtsbarkeit gegeben habe und dass sie deshalb nicht weiter vor dem Landgericht in Würzburg hätten Recht nehmen wollen [4]; vielleicht gehört diese Nachricht irgendwie hierher. Sicher gilt das für die Urkunde von 1289 [5]: der Vogt das Kaisers urteilt danach auf der Cent über Hintersassen des Deutschherrenhauses,

---

[1] Mon. Suinfurt. S. 152 n. 162.

[2] Mon. Suinfurt. S. 201 n. 231, 1420.

[3] So Gochsheim und Sennfeld: Mon. Suinfurt. S. 314 n. 390a, 1500; der hier genannte Rat ist nach der Rechtsaufzeichnung Paul Rosas (ebda. S. 404) mit den Schöffen gleichbedeutend.

[4] L. Fries bei Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bischoftum Würzburg S. 602.

[5] Mon. Suinfurt. S. 44, S. 42.

Digitized by Google

pfändet für die Gerichtsgefälle in allen Dörfern, verleiht die Güter auch der Schweinfurter, die deren Eigentum sind.

III.

Eine ähnliche Entwicklung muss Rotenburg an der Tauber genommen haben. Doch fehlt es hier an gedrucktem Quellenmaterial, man ist auf das verwiesen, was Bensen in seiner vorzüglichen Abhandlung mitteilt [1].

Sofort in dem ältesten gedruckten Königsprivileg (1274) sind die Bürger im Besitz des judicium terrae, quod centa vulgariter nominatur [2], während in Bestätigungen (1296 und 1309) von „judicio terrae quod Lantgericht (provinciale) vulgariter appellatur" gesprochen wird. Noch im Schied von 1389 [3] heisst der Würzburger Bischof das Gericht eine „Zent", „die sie (die Rotenburger) etwielange eyn Lantgericht genannt haben". — Dass aber das Gericht auch domanialen Charakter hat, ergibt der Vorsitz des Schultheissen, der deutlich Reichsministerial [4] ist. Ueber dem Schultheiss steht der Vogt [5], einmal als Vogt in Franken bezeichnet. Der Vogt ist formell der Vorsitzende des Landgerichts [6]; thatsächlich ist es nur der Schultheiss. —

Die Kompetenz des Gerichts bezieht sich zunächst auf das Schutzkirchengut [7] und die Reichsdienstleute [8]. Aber wegen der

---

[1] Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg.

[2] Lünigs Reichsarchiv XIV T. I S. 335.

[3] M. B. XXXXIV n. 54 S. 108 (Mon. Suinfurt. S. 158).

[4] Bensen S. 102; Bauer, Hist. Verein für Mittelfranken 1862 S. 99 ff.

[5] Hänselmann, Diplom. Beweis U.-B. n. 61, 1278 Crafto de Hohenloh advocatus provincialis (Stälin, W. G. III S. 44 N. 2); M. B. XXXVIII, 246, 1309. Albrecht von Hohenlohe Landvoget des Riches zu Rotenburg; Bensen S. 146, 1347, der Herzog v. Teck als Landvogt von Franken hat Gewalt über Rotenburg. — Bensen (S. 73 ff.) hat die Schultheissen mit den Vögten vermengt.

[6] So wird Gottfried von Hohenlohe als judex provincialis bezeichnet und von seinem judicium gesprochen: Hänselmann, Verteidigte Landesfreiheit 1757, Beil. S. 120, 121, 1280. — Bensen S. 146: der Landvogt Friedrich von Teck bestimmt, dass die Urteile auf seinen Namen ausgestellt werden.

[7] Wirtemb. U.-B. III, 693, 1225.

[8] Hierher gehören wohl die vielen in den Zeugenregistern bei Bensen S. 160 ff. genannten Personen.

Digitized by Google

Verbindung mit der Cent muss es schon im 13. Jahrhundert auch in Blutsachen geurteilt haben.

Wie das Nürnberger Gericht, so hat dann im 14. Jahrhundert das Rotenburger Landgericht die Stellung eines kaiserlichen Gerichts über den ordentlichen Gerichten erworben. Wenn das Rotenburger Gericht auf Grund eines besonderen Privilegs von 1315 vacante imperio richten darf[1], also ohne Privileg nicht dazu im stande gewesen wäre, so darf man darin schon die spezifisch kaiserliche Gerichtsbarkeit angedeutet finden; denn bekanntlich gilt der Grundsatz des Gerichtsstillstands im Interregnum nur für das Hofgericht[2]. In der Mitte des 14. Jahrhunderts wird eine allgemeine Zuständigkeit für das Herzogtum Franken behauptet[3]. Möglich, aber auch nicht weiter beweisbar ist ein Zusammenhang mit dem fränkischen Dukat, den dann die Rotenburger Staufen trotz der kaiserlichen Wiedereinsetzung von 1120 doch noch festgehalten haben müssten[4], wie es ja mit dem Titel thatsächlich geschehen ist. Hier genügt der Nachweis, dass auch in Rotenburg eine Kombination von Cent- und Domanialgericht stattfand.

IV.

Verschmelzungen derart sind nichts Ungewöhnliches. In Würzburg selber ist das Gleiche eingetreten. Den Vorsitz im Würzburger Centgericht, dem Brückengericht, hat thatsächlich der Schultheiss von Würzburg erlangt[5] neben und vor dem Centgrafen. Der Würzburger Schultheiss aber ist der bischöfliche Hofschultheiss, der ursprünglich dem burggräflichen Schultheiss zur Seite steht[6], später der eigentliche Inhaber der Gerichts-

---

[1] Bensen S. 147.

[2] Franklin, Das Reichshofgericht II S. 78 ff.

[3] M. B. XXXX, 217, 225, 1343; XXXXI, 26, 40, 50, 1344.

[4] Man könnte hierher die Stelle des Ligurinus I v. 84 f. (in — Franconia rura Herbipolemque regis) ziehen. — Dass ein entzogenes Recht doch festgehalten wird, kommt im Mittelalter oft genug vor.

[5] Würzburger Brückengerichtsordnung des Bischofs Gottfried 1443–1455 (Archiv für Unterfranken XXV S. 240); dann noch das Weistum von 1534 (Grimm VI S. 80).

[6] M. B. XXXVII, 305, 1250; 396, 1275: scultetus curiae, Hofschultheiss. — XXXVII, 126, 1180; 132, 1182; 135 (1184): scultetus des Burg-

Digitized by Google

barkeit ist[1]. Die juristische Technik der Kombination hat uns das kleine Kaiserrecht aufbewahrt[2]. —

Von hier aus versteht man erst die Würzburger Beschwerde von 1234. Dadurch dass das königliche Domanialgericht das Centgericht an sich gezogen hat, schliesst es in Blutsachen (den eigentlichen Centsachen) und Immobiliarstreitigkeiten die konkurrierende und die höhere Gerichtsbarkeit des bischöflichen Landgerichts aus und bekommt die Ernennung der Centgrafen in die Hand; als eigentlicher Richter auch des Centgerichts pfändet jetzt der kaiserliche Vogt und Schultheiss in den Centorten und zieht die mit dem Gerichte verknüpfte Steuer der Centleute ein, die spätestens 1206 auf den Bischof übergegangen war. Das königliche Domanialgericht als solches aber hat ohnedies Gerichtsbarkeit über die Reichsministerialen und die Kirchen in königlichem Schutz und kollidiert insoweit mit der Zuständigkeit des Herzogs über die homines synodales, zu denen ja auch die Ministerialen gehören[3]. Weil man später die Reichsministerialen von den freien Adeligen nicht mehr unterscheidet und wohl auch aus der Verbindung mit dem Centgericht erwächst die Vorstellung, dass eine derartige örtlich über den Centbezirk hinausgreifende Gerichtsbarkeit sich nicht nur auf Ministerialen, sondern auf alle Personen bezieht. So wurden diese Gerichte — eine Verschmelzung der Cent- und Domanialgerichte — schliesslich zu Konkurrenten des Würzburger Landgerichts, das einerseits eine Verschmelzung des Herzogsgerichts und Grafengerichts darstellt. Dauernd konkurrenzfähig sind freilich nur Nürnberg und Rotenburg geblieben.

---

grafen. Beide nebeneinander schon seit dem 12. Jahrhundert: M. G. Scr. XI S. 379; M. B. XXXVII, 135, 1184; 388, 1274.

[1] M. B. XXXVIII, 85.

[2] Oben S. 185 N. 1.

[3] Hierher die Stelle aus Michael de Leone (Zallinger a. a. O. X S. 221).

Digitized by Google

Ueber die Versuche des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, König Karl II. von England auf den Thron zurückzuführen.

Von

R. Hassencamp.

Es ist bekannt, wie der junge Prinz von Wales sofort, als sein unglücklicher Vater Karl I. 1649 nach dem Sturze der Monarchie sein Leben auf dem Blocke geendet hatte, den königlichen Titel annahm und alle Hebel in Bewegung setzte, um das Reich seiner Väter zurückzuerobern. In der That schienen sich auch anfänglich für den jungen Karl II. günstige Aussichten zu eröffnen. So hatte in Irland der Marquis of Ormond eine Vereinigung der katholischen National-Iren und der englischen Royalisten zu stande gebracht, der das Königtum auf der grünen Insel erneuern sollte; ebenso wurde in Schottland durch Montrose die royalistische Bewegung mächtig entfacht; auch in Holland, wo Karl II. bei seinem Schwager Wilhelm II. von Oranien zeitweilig selbst Zuflucht gefunden hatte, hatten die englischen flüchtigen Kavaliere offen einen Kreuzzug gegen die königsmörderische Republik geplant; der englische Gesandte und Rechtslehrer Dorislaus war im Haag ermordet und damit der Nachbarrepublik offen der Fehdehandschuh hingeworfen worden. Ja auch der schwerfällige Mechanismus des h. römischen Reiches war zu dem Zwecke vom englischen König in Bewegung gesetzt und in Person des Mr. Swann, des späteren Lord Rochester, ein eigener Abgesandter nach Wien geschickt worden, um den Kaiser zu veranlassen, gegen die englischen Rebellen das Schwert zu ziehen. Momentan mögen auch derartige Gedanken am

Digitized by Google

Kaiserhofe geherrscht haben, aber die ruhige Ueberlegung verbot bald eine solche abenteuernde Politik. Und wie im kaiserlichen Kabinett, so hatte auch im Reichstage, dem man die Angelegenheit unterbreitet hatte, die Friedenspolitik das Uebergewicht. Wesentlich dem Einflusse des erfahrenen und hochgeachteten Maximilian von Bayern, der mit aller Energie jedes politische Abenteuer zurückwies, war es zuzuschreiben, dass von sämtlichen Kurfürsten nur die beiden kalvinischen, Brandenburg und Pfalz, für eine militärische Unterstützung Karls II. votierten[1]. Infolgedessen gab dieser die Hoffnung, vom Reiche kriegerische Hilfe zu erlangen, auf und beschränkte sich nur darauf, den Reichstag um eine Geldunterstützung anzugehen. Hier fand er auch mehr Entgegenkommen bei den Ständen, indem ihm die Kurfürsten und andere vornehme Reichsstände 4 Römermonate, 25 Fürsten je 3 Römermonate, 12 Fürsten je 2 Römermonate bewilligten[2]. Das war das sogen. Subsidium Charitativum, das im grossen und ganzen den Eindruck einer systematischen Geldschneiderei und Bettelei gemacht zu haben scheint.

Inzwischen aber waren die anderen Hoffnungen, die sich für Karl II. eröffnet hatten, gescheitert. In Irland und Schottland hatte der eiserne Besen Cromwells die ganze royalistische Partei zusammengefegt, und Karl II. selbst vermochte nach der blutigen Niederlage von Worcester nur unter den grössten Gefahren und Abenteuern sich das Leben zu retten. Gleich ungünstigen Ausgang nahm auch der holländische Krieg: trotzdem bedeutende Seehelden wie de Ruyter und Tromp an der Spitze der holländischen Flotte standen, die englische Marine unter Blake und Monk war ihr überlegen. Die Generalstaaten schlossen am 15. April 1654 einen nachteiligen Frieden mit England, worin sie die für Holland besonders demütigende Schiffahrtsakte annehmen und ausserdem sich verpflichten mussten, die Stuarts aus ihrem Lande zu weisen.

Karl II. musste jetzt seinen Stab in ein anderes Land setzen und begab sich zunächst auf den Boden des deutschen Reiches; zuerst lenkte er seine Schritte nach Aachen, dann nahm er um

[1] Siehe Erdmannsdörfer, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Berlin 1872. Bd. VI, 257.

[2] O. Lorenz, Analekten zur englischen Geschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts in Sybels, Historischer Zeitschrift, Bd. XXI. München 1869. S. 341.

Digitized by Google

die Mitte des Septembers 1654 seinen Wohnsitz in Köln. Die Mittel des vertriebenen Monarchen waren damals, wo die Sache seiner Freunde in Irland, Schottland und Holland schwer darniederlag, wo die vom deutschen Reichstage bewilligten Spenden nur höchst kärglich eingingen, bis auf das Aeusserste erschöpft. Sogar der Geschichtschreiber Clarendon, der treue Freund der Stuarts, der selbst die Verbannung seines Herrn geteilt hat, muss zugeben, dass Karl II. damals gezwungen war, auf den Wällen der Stadt Köln spazieren zu gehen, weil ihm keine Equipage zur Verfügung stand [1]. Und von anderer Seite erfahren wir, dass er im kalten Winter 1654—55 oft tagelang zu Bette lag, weil es ihm an dem nötigen Heizmaterial gebrach. Von Köln aus sandte er Botschafter an die benachbarten Fürsten der Rheinlande, unter anderem auch an Philipp Wilhelm, den Pfalzgrafen von Neuburg, den Herzog von Jülich und Berg. Dieser hatte den auf ihn entfallenden Anteil der vom Reiche bewilligten Spende pünktlich bezahlt und auch an Karl II. die Mitteilung gelangen lassen, er wäre gerne bereit, den König und seine Schwester, die verwitwete Prinzessin von Oranien, in seinem Palaste in Düsseldorf zu begrüssen. Mitte Oktober 1654 erschien Karl II. mit seiner Schwester zu Schiffe in Düsseldorf, wo er von dem Herzog Philipp Wilhelm und seiner Gemahlin am Rheine erwartet und nach dem Schlosse geleitet wurde [2].

Zwei Tage lang verweilte der englische König am Düsseldorfer Hofe, und Clarendon, der sich mutmasslich selbst bei dieser Reise beteiligt hat, entwirft eine interessante Schilderung dieses Besuches und eine Charakteristik des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm und seiner Gemahlin, einer geborenen Prinzessin von Hessen-Darmstadt. Philipp Wilhelm wird als ein kenntnisreicher Fürst geschildert, der die feinen Formen und die Bildung eines Franzosen besitze, aber diese mit deutscher Sorgfalt und deutscher Pünktlichkeit zu verbinden wisse. Von seiner Gemahlin

[1] Siehe Clarendon, History of the Rebellion and Civil Wars. Oxford 1826. Vol. VII S. 119. Interessant sind auch die Berichte des Kurbrandenburgischen Gesandten an seinen Hof, nach denen König Karl keinen Kredit mehr in Köln gehabt habe, als bei seiner Wirtin und seinem Schlächter, der ihm aber nur Rindfleisch verabfolgt habe; siehe Erdmannsdörffer, Urkunden und Aktenstücke VI S. 377.

[2] Siehe Clarendon a. a. O. S. 116, 117.

Digitized by Google

heisst es, sie sei weder durch Geist noch durch Schönheit ausgezeichnet, und es mangle ihr an der Kenntnis der französischen Sprache, sowie an Lebhaftigkeit, um viel zur Unterhaltung beizutragen; so sei sie bei den Festlichkeiten mehr eine Zuschauerin als Teilnehmerin gewesen[1].

Zwei Tage dauerte der Besuch in Düsseldorf; sodann begleitete Karl II. seine Schwester nach Xanten, von wo sie ihre Reise nach Holland fortsetzte, während der König sich zu Pferde nach Köln zurückbegab.

Man würde nun irren, wenn man annähme, dass diese Tage des Besuches nur mit Festlichkeiten und Vergnügungen ausgefüllt gewesen seien, es ist vielmehr wahrscheinlich, dass damals schon die Grundzüge jenes Planes entworfen wurden, der die beiden Fürsten in noch nähere Verbindung bringen sollte. Philipp Wilhelm war ein Fürst, der einen gewissen Sport darin suchte, sich in den Sphären der hohen Politik zu bewegen, und diese Neigung wurde von Karl II., der, wie die meisten Könige im Exile, leichtgläubig war und jeden Hoffnungsschimmer begierig auffing, in geschickter Weise ausgenutzt. So bildete sich das eigentümliche Projekt aus, dass Philipp Wilhelm eine Allianz der katholischen Fürsten unter dem Vorsitze des Papstes ins Leben rufen solle, um Karl II. auf den Thron zurückzuführen. Dafür sollte dieser in erster Linie die Beseitigung der harten gegen die Katholiken in England bestehenden Strafgesetze und die Gleichstellung mit der herrschenden protestantischen Kirche bewilligen; überhaupt aber gab man sich der Hoffnung hin, dass der Stuart, namentlich wenn er auf diese Weise sein Reich zurückerlange, bestimmt werden könnte, selbst zum Katholizismus überzutreten. Dass diese Pläne zuerst bei der Zusammenkunft in Düsseldorf entworfen worden sind, schliesse ich daraus, dass die ersten Andeutungen über das Projekt in die Zeit unmittelbar nach der obenerwähnten Zusammenkunft fallen. Bei dieser Gelegenheit bediente sich Philipp Wilhelm der Vermittlung des Prinzen Georg Christian von Hessen, der spanischer General gewesen und zum Katholizismus übergetreten war, ferner des Löwener Jesuitenpaters Dietrich Beeck, der wahrscheinlich die Beziehungen zum spanischen Statthalter in Brüssel und zur

[1] Siehe ebendaselbst S. 118.

Digitized by Google

Krone Spanien selbst pflegen sollte. Die ersten Mitteilungen über das Projekt lauten recht dunkel und geheimnisvoll; man hebt besonders die Schwierigkeiten hervor, die einem solchen Vorhaben entgegenstünden. So betont Pater Dietrich Beeck am 22. Oktober 1654, wie schwer es fallen würde, dem Herzoge in bewusstem so wichtigen Negotio zu dienen, und ebenso schreibt am gleichen Tage Georg Christian von Hessen an Philipp Wilhelm, es thue ihm herzlich leid, dass „in bewusster Sach so grosse Verhindernüsse fallen“ [1]. Welche Schwierigkeiten aber vorlagen, ist leicht zu erkennen, und wird an verschiedenen Stellen durch die Briefe beider Agenten bestätigt. Zunächst war es schwierig, die beiden katholischen Mächte, Frankreich und Spanien, die damals im offenen Kampfe miteinander lagen, zum Zwecke dieser Allianz unter einen Hut zu bringen. Darauf weist auch der Prinz Georg Christian von Hessen hin, indem er dem bergischen Herzog, der damals mit dem Plane umging, spanische Truppen in sein Land aufzunehmen, entschieden von diesem Vorhaben abriet, weil sich die Franzosen dann sehr beklagen würden, dass er ihrem Feinde assistiere, und er sich dadurch nur diese zu Gegnern machen würde [2]. Aber auch der Kaiser, so führt Prinz Georg Christian in diesem Schreiben an Philipp Wilhelm aus, würde sich bei diesem Bündnisse nicht beteiligen, „dieweilen er nur ein Judex sei und also keiner Partei adsistieren könne, sondern nur Recht sprechen und verhindern, dass keiner den anderen übervorteile“. Allmählich aber sehen die Unterhändler den Plan mit günstigeren Augen an, wenigstens schreibt am 30. Januar 1655 Georg Christian von Hessen an den bergischen Herzog, man habe zwar „das bewusste negotium anlangend, keine partikulare Resolution erlangt, aber es sei gewiss alles in optima forma, dieweilen sie für alle Dinge zu einer guten Einigkeit trachten, und thue die neue Allianz hierzu viel kontribuieren“ [3].

Aus dem Stadium der vorläufigen Besprechungen trat die Angelegenheit mit dem Briefe heraus, den König Karl II. am

[1] Diese Briefe finden sich im Düsseldorfer Staatsarchiv unter Familiensachen Nr. 82½ Bl. 15–17 u. Bl. 18.

[2] Ebendaselbst Bl. 15–17.

[3] Der Brief findet sich im Düsseldorfer Staatsarchiv (Familiensachen Nr. 82½ Bl. 22).

Digitized by Google

23. Februar 1655 an Philipp Wilhelm richtete[1]. Hier hebt der Stuart vor allem seine Absicht hervor, das Los der englischen Katholiken im Falle seiner Thronbesteigung zu lindern; zugleich spricht er die Hoffnung aus, Seine Heiligkeit würde diesem Plane beistimmen, und bittet daher, dem Papste die Sachlage klarzulegen. Ohne Zweifel werde der bergische Herzog einen so heikeln Auftrag in Rom mit der nötigen Diskretion behandeln; dem König aber werde er, wenn er in Rom für ihn eintrete, eine grosse Gefälligkeit erweisen und zum Gelingen des Planes wesentlich beitragen.

Als Ueberbringer dieses Briefes führte sich bei Philipp Wilhelm ein irischer Edelmann, Lord Taaffe, ein[2], dem Karl II. eine ausführliche Instruktion mit auf den Weg gab. Taaffe sollte dem Herzog zunächst mitteilen, dass schon am 5. Mai des vorigen Jahres der König an den Papst Innocenz X. ein Schreiben gerichtet habe, worin er, im Falle man ihm dazu verhelfe, wieder den Thron seiner Väter einzunehmen, seine Bereitwilligkeit ausgesprochen habe, die Strafgesetze gegen die englischen und irischen Katholiken zu erleichtern; die Antwort aber, die er von Rom erhalten, habe nicht seinen Erwartungen entsprochen, und deshalb habe Karl II. es unterlassen, noch einmal den damaligen, inzwischen verstorbenen Papst zu belästigen. Sehr erfreut wäre er, wenn der Nachfolger sich für seine Wiedereinsetzung interessieren werde; diese sei nicht mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft; denn die Macht Cromwells sei nicht so stark, wie man denke; bei allen Unternehmungen nämlich, die von England ausgingen, bestehe etwa nur ein Drittel aus Männern der republikanischen Partei, die übrigen seien geheime Gegner, die bei jeder Gelegenheit zum Könige übergehen würden. Die einzige Schwierigkeit bestehe für Karl II. in seinem Geldmangel, der verhindere, Soldaten anzuwerben und Schiffe auszurüsten. Die Vorstellungen des pfalzgräflichen Agenten in Rom müssten sich daher vor allem in der Richtung bewegen, dass man dem Könige Geldmittel zuwende; sollte aber Philipp Wilhelm wahrnehmen, dass der Papst jenem Plane Misstrauen entgegenbringe, so möge der bergische Agent von jedem weiteren

[1] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 23. Beilage I.

[2] Ebendaselbst Bl. 25 u. 26. Vgl. Beilage II.

Digitized by Google

Versuche, den Papst für diesen Plan zu gewinnen, abstehen. Ein für Lord Taaffe bestimmtes Nebenmemorial[1] führte dies im einzelnen aus. Es wollte namentlich die Geneigtheit des Königs, den englischen Katholiken Erleichterungen zu gewähren, hervorheben und darauf hinweisen, wie der Monarch schon einmal diese Grundsätze in Irland betont habe, aber durch die unvorsichtige Politik des damaligen päpstlichen Nuntius in Irland gehindert worden sei.

Zur Genüge geht aus der oben angeführten Instruktion hervor, welche Bedeutung die Neubesetzung des päpstlichen Stuhles für Karl II. und seine Ziele haben musste. Der vorige Papst Innocenz X., der am 7. Januar 1655 aus dem Leben geschieden war, hatte sich den Plänen Karls gegenüber äusserst kühl verhalten. Ja es wird sogar berichtet, dass er den Unterhändlern, die ihn angegangen hatten, dem verbannten englischen Könige ebenfalls eine Geldspende zukommen zu lassen, geantwortet habe, er könne sich nicht mit gutem Gewissen dazu verstehen, das Patrimonium der Kirche zur Unterstützung von Häretikern zu verwenden[2]. Es war also von grösster Bedeutung, wer Innocenz X. auf dem päpstlichen Stuhle folgen würde.

Die Sedisvakanz war damals von langer Dauer; denn schon hatte sich Philipp Wilhelm entschlossen, nach dem Wunsche Karls einen Unterhändler nach Rom zu senden, der mit dem künftigen Papste über die bewusste Allianz der katholischen Fürsten verhandeln sollte, und noch immer war die Kirche ohne Oberhaupt. Philipp Wilhelm hatte zu seinem Agenten einen Geistlichen des Jesuitenordens, den Pater Johannes Antonius — sein Familienname war mutmasslich Schaffner — bestimmt, der als ein wohlunterrichteter, staatskluger Mann galt und schon von seinem früheren Aufenthaltsorte, dem Jesuitenkollegium in Fulda, aus mehrfach mit dem Neuburger Pfalzgrafen Philipp Wilhelm Briefe ausgetauscht hatte. Kaum war er daher zum Unterhändler auserlesen worden, so begab er sich zu Philipp Wilhelm, der ihn wegen der nötigen Informationen an Karl II. nach Köln schickte. Dann gab der Herzog auch selbst seinem Unterhändler eine ausführliche Instruktion[3] mit auf den Weg. Hierin wies er zunächst

[1] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 27–30.

[2] Clarendon History of the rebellion. Vol. VII S. 127.

[3] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 35–46.

Digitized by Google

auf den Düsseldorfer Besuch des englischen Königs hin, wobei er erkannt habe, dass Karl II. sich der katholischen Religion zuneige und die Trennung seiner Vorfahren von der alten Kirche bedauere. Sodann bespricht er hier seine Zusammenkunft mit Taaffe, der ihm mitgeteilt, dass sein Herr schon in dieser Angelegenheit an den vorigen Papst Innocenz geschrieben, aber keine Antwort empfangen habe. Jedenfalls habe Innocenz — so viel habe der Herzog vernommen — nur dann eine Unterstützung an Karl II. gewähren wollen, wenn dieser zum Katholizismus übertrete; ein solcher Schritt aber erfordere reifliches Nachdenken, und es sei unrecht, in dieser Beziehung dem Könige die Hände zu binden. Lord Taaffe aber habe ihm versichert, dass Karl II. ohne Zweifel die Katholiken im Falle seiner Thronbesteigung den übrigen Unterthanen gleichstellen werde, und es sei daher unter allen Umständen sehr zu bedauern, dass der verstorbene Papst die Gelegenheit, so viele Millionen Seelen möglicherweise für die Kirche zu gewinnen, ausser acht gelassen habe. Sodann bespricht die Instruktion des Herzogs weiter, was Taaffe über die Verhältnisse in England mitgeteilt habe; Cromwell sei daselbst gehasst, und des Königs Faktion werde täglich stärker, und wenn sie nur mit Geld versorgt werde und einigen ausländischen Succurs erlangen könne, so könne es an einem guten Ausgang nicht fehlen. Nach langen Verhandlungen mit Taaffe habe sich daher Philipp Wilhelm entschlossen, einen Priester der Societät und nicht einen Nuntius nach Rom zu senden, da ein solcher nicht die Diskretion wahren, sondern die Sache mit seinen Sekretären verhandeln werde. Seine Wahl sei auf den Pater Johann Anton gefallen, der sich in Rom zunächst dem Jesuitengeneral vorzustellen und mit diesem zu überlegen habe, „wie das Werk am besten zu maintenieren" sei. Auch solle dieser ein besonderes Kreditiv für den neuen Papst, sowie Schreiben an den dem Herzoge bekannten Kardinal Chigi, sowie an einige andere Monsignori mitnehmen, vor allem aber die Angelegenheit mit der nötigen Diskretion betreiben. Am Schlusse der Instruktion waren nochmals die Konzessionen des Königs zusammengefasst, durch die man den Papst zur Unterstützung des Stuarts zu bestimmen gedachte. Es waren dies folgende:

1. Seine Heiligkeit sollte jemanden bei Seiner Majestät

Digitized by Google

haben, der die Verteilung der gesandten Gelder übernehme, damit diese nur zu dem angegebenen Zwecke verwendet würden.

2. Der englische König sollte im Falle seiner Thronbesteigung den Titel „eines Hauptes der englischen Kirche" fallen lassen.

3. Der König sollte Seiner Heiligkeit die Summe wieder zukommen lassen, welche die früheren englischen Herrscher dem h. Stuhle entrichtet hätten.

4. Der König sollte den Katholiken in allen drei Reichen neben freier Religionsübung auch die gleichen Privilegien bewilligen, wie den übrigen Unterthanen.

5. Der König sollte in hohen Kriegs- und politischen Aemtern immer einige Katholiken um sich haben, zu denen die Glaubensgenossen ihre Zuflucht nehmen könnten.

Endlich war am Schlusse der Instruktion dem Abgesandten des Herzogs die Nachricht unterbreitet, dass auch des Königs Mutter, die verwitwete Königin Marie Henriette, einen Gesandten nach Rom zu schicken vorhabe; da aber schon einmal durch derlei Zwischenhändler die Unterhandlung vereitelt worden sei, so werde der Pater aufgefordert, mit dem Botschafter der Königin nicht zu konferieren.

Neben diesem Hauptauftrage empfing der Pater Johann Anton noch eine besondere Mission[1]; er sollte, da der Sohn des Kaisers Ferdinand, der junge König Ferdinand IV., plötzlich verstorben und der Wiener Hof bemüht war, dem zweiten Sohne des Kaisers, Leopold Ignatius, der vordem dem geistlichen Stande angehört hatte, die Krone zu verschaffen, gegen diese Politik bei dem päpstlichen Stuhle Stellung nehmen und dafür thätig sein, dass die Kaiserkrone nicht wieder dem Hause Habsburg zufallen, sondern an ein anderes katholisches Herrscherhaus, womöglich an die Krone Frankreich, gebracht werden sollte. Es zeigt sich somit ein eigentümliches Schwanken in der Politik des Pfalzgrafen: denn während er kurz vorher bei Lebzeiten seines Vaters sich als den eifrigsten Verfechter der kaiserlichen Interessen hingestellt hatte, machte er jetzt, wahrscheinlich weil er sich durch die Haltung des Kaisers in der Jülich-Cleveschen

[1] Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 46–62.

Digitized by Google

Erbfolgeangelegenheit verletzt fühlte, mit den Gegnern des Wiener Hofes gemeinschaftliche Sache.

Das dem neuen Papste zugedachte offizielle Kreditiv für den herzoglichen Unterhändler war in lateinischer Sprache abgefasst [1]. Am 7. April 1655 hatte inzwischen zu Rom die neue Papstwahl stattgefunden: es war der Kardinal Fab. Chigi, der frühere päpstliche Nuntius in Köln, der auch bei dem Friedenskongresse in Münster mitgewirkt hatte, zum Papste gewählt worden und hatte den Namen Alexander VII. angenommen. Der venetianische Botschafter Contarini [2] charakterisierte ihn in jener Zeit als einen Mann aus vornehmer Familie, von ungewöhnlicher Bildung, ausserordentlicher Herzensgüte und Frömmigkeit und betont, dass er in politischer Hinsicht sich als Gegner der Franzosen gezeigt habe. Philipp Wilhelm, der ihm von seiner Kölner Nuntiatur her bekannt war, mochte in ihm eine Persönlichkeit vermuten, die seinen Allianzplänen geneigt sein würde, und schickte daher auf die Nachricht von seiner Wahl sofort einen Edelmann an Karl II. nach Köln, um ihm zu dieser Neubesetzung des päpstlichen Stuhles Glück zu wünschen; gleich am folgenden Tage erschien er auch persönlich in der Nachbarstadt und wiederholte seine Gratulation. Zugleich teilte er dem Könige mit, dass er vor Jahren, als er in Köln mit dem jetzigen Papste zusammengetroffen sei, sich mit ihm auch über die Rebellion in England und die abscheuliche Ermordung des englischen Königs ausgesprochen habe; da habe der Nuntius sein entschiedenes Missfallen darüber geäussert, dass die Kronen von Frankreich und Spanien jetzt ihre Kräfte in nutzlosem Kampfe zersplitterten, wo sie eine so herrliche Gelegenheit hätten, die ruchlose Ermordung Karls I. zu rächen, welche die Ehre und das Leben aller Könige berühre. Der Herzog war daher davon überzeugt, der neue Papst würde nicht eher ruhen, bis er jene Mächte geeint und alle christlichen Fürsten verpflichtet hätte, ohne Unterschied der Konfession die

[1] Ebendaselbst Bl. 62. (Beilage) Nr. 3. Neben diesem lateinischen Kreditive findet sich im Düsseldorfer Archive auch noch ein italienischer Brief, der gleichfalls nur eine Huldigung für den neugewählten Papst darstellt. Man könnte im Zweifel sein, welches Schreiben thatsächlich in die Hände des Papstes gelangt ist; ich möchte den lat. Brief für den wirklich abgesandten, den italienischen Brief für einen blossen Entwurf ansehen.

[2] In „Fontes rerum Austriacarum" Bd. 26 S. 298.

Digitized by Google

Rückführung Karls II. zu betreiben. Lord Clarendon ist der Gewährsmann für jene Besprechung [1], und da er zugleich mit seinem Herrn in Köln geweilt hat, so können seine Angaben im grossen und ganzen als glaubwürdig bezeichnet werden. Wenn aber der Geschichtschreiber das Ereignis so darstellt, als sei Philipp Wilhelm erst durch diese Unterredung zur Absendung eines Botschafters an den Papst bestimmt worden, so ist dies, wie aus den angeführten Urkunden ersichtlich ist, eine irrige Mitteilung.

Schon zur Zeit der Sedisvakanz hatte vielmehr Pater Johann Anton die Reise von Düsseldorf nach Rom angetreten; als er dagegen den ersten Bericht an Philipp Wilhelm absandte, war die Wahl schon erfolgt. Nahezu fünf Wochen war er unterwegs gewesen und von Sinigaglia, dem Geburtsorte des neuen Papstes, erstattete er seinem Auftraggeber den ersten Bericht [2]. In zwei Tagen hofft er in Rom zu sein und glaubt, die Reise wäre rascher erledigt worden, wenn ihm tüchtige Pferde zur Verfügung gestanden hätten; aber alles brauchbare Gefährt sei schon früher zur Krönungsfeier nach Rom gesandt worden. Er berührt sodann kurz die beiden ihm übertragenen Missionen, bittet, die Schwierigkeiten bezüglich der anderweitigen Besetzung des Kaiserthrones nicht zu unterschätzen und bemerkt zur englischen Angelegenheit, er werde sich hierbei nach Kräften anstrengen und hoffe Seiner Hoheit Genüge zu leisten. Der zweite Brief an den Herzog vom 29. April 1655 [3] ist in der Hauptsache der anderen Mission gewidmet, doch kommt er auch hier auf die englischen Verhältnisse zu sprechen und erklärt, man könne in dieser Frage nicht eher zum Schlusse kommen, ehe man in die Verhältnisse des in der Verbannung lebenden Königs und in die Macht Cromwells genauen Einblick gethan habe. Bald darauf hatte Pater Anton eine Audienz bei dem Papste und setzte ihm die Vorschläge und die Wünsche Philipp Wilhelms auseinander. Der Papst billigte zwar dessen Pläne im grossen und ganzen, bezweifelte aber, ob man sich

[1] Clarendon, History of the Rebellion. Vol. VII S. 124–126.

[2] Es ist dies das undatierte Schreiben im Düsseldorfer Staatsarchive, das sich am angeführten Orte Bl. 63 vorfindet.

[3] Siehe ebendaselbst Bl. 64, 65.

Digitized by Google

auf die Schilderung britischer Verbannter über die Lage ihres Landes verlassen könne; schon einmal seien von gleicher Seite aus in Rom Anträge gemacht worden, die der realen Unterlage entbehrt hätten; es komme also vor allem darauf an, Genaueres über die Verhältnisse in England und die Lage des Königs zu erfahren; erst dann versprach der Papst, zum Entschlusse zu kommen. Sodann hob Alexander VII. die Schwierigkeit der ganzen Situation hervor und suchte durch Verlesung von Briefen darzuthun, wie mächtig Cromwell und wie gefährdet die Lage Karls sei, der von Geldmangel gedrückt werde und keine treuen verschwiegenen Freunde besitze. Doch wollte der Papst erst die Schreiben Philipp Wilhelms an den Pater Johann Anton über die englischen Verhältnisse abwarten und danach seine Entscheidung treffen[1]. Lange liessen diese Nachrichten auf sich warten; der Pater Johann Anton bedauert ihr Ausbleiben in seinem nächsten Briefe, glaubt aber versichern zu dürfen, dass, wenn er auch selbst um die Mitte des Juni die heilige Stadt verlasse, doch der Jesuitengeneral sich der Angelegenheit mit Eifer annehmen werde[2]. Der letzte Brief vom 22. Mai[3] nötigt den Pater Johann Anton zu dem Geständnis, die englischen Angelegenheiten hätten sich anders entwickelt, wie man angenommen habe; er habe daher den Auftrag, die Frage nicht weiter brieflich, sondern persönlich mit Herzog Philipp Wilhelm zu verhandeln.

Wenig vertrauenerweckend klingt also der Schluss jener Korrespondenz. Und in der That war die Lage Karls II. von Tag zu Tag schwieriger geworden, immer mehr schmolz die Zahl seiner Anhänger zusammen, immer mehr schwand damit die Aussicht, eine Allianz zu seinen Gunsten zu stande zu bringen. Allerdings waren Erhebungen in dieser Zeit in der Grafschaft York, der Walliser Mark und im Süden Englands von royalistischen Edelleuten angezettelt worden und, um der Bewegung näher zu sein, hatte Karl II. seinen Wohnsitz von Köln nach Middelburg auf Seeland verlegt. Aber die royalistischen Scharen wurden von den Cromwellschen Reitern schnell zu Paaren ge-

[1] Vgl. den Brief an Philipp Wilhelm vom 8. Mai 1655 im Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 67.

[2] Brief des Pater Anton an Philipp Wilhelm vom 8. Mai 1655 im Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O. Bl. 69.

[3] Ebendaselbst Bl. 70.

Digitized by Google

trieben, und ein schlimmes Strafgericht erging gegen alle Teilnehmer der Erhebung. Darauf hielt es auch der Stuart für geraten, sich wieder nach Köln zurückzubegeben.

Verhängnisvoll war für Karl II. der Umstand, dass Frankreich unter Mazarin noch immer mit Spanien im Kampfe lag und die Versuche des Papstes, beide Mächte zu versöhnen, vom französischen Minister zurückgewiesen wurden. Eine persönliche Antipathie Mazarins gegen Alexander mag hierbei mitbestimmend gewirkt haben; denn als Mazarin durch die Wirren der Fronde aus Frankreich vertrieben war und an den Grenzen Deutschlands rüstete, um die verlorene Gewalt wieder zu gewinnen, hatte er bei Chigi, der damals als päpstlicher Nuntius in Köln weilte, nicht die gewünschte Förderung gefunden [1]. Solange sich aber Frankreich und Spanien befehdeten, war der Allianzplan Philipp Wilhelms zu Gunsten der Rückführung Karls II. eine Chimäre. Ja, als im Anfange 1655 der Seekrieg zwischen der englischen Republik und Spanien ausgebrochen war, trug Mazarin, der Katholik, der Kardinal der römischen Kirche, kein Bedenken, mit dem independentischen Protektor einen vollständigen Allianzvertrag einzugehen, auf Grund dessen dem Prätendenten, seinen Brüdern und Anverwandten der Aufenthalt in Frankreich untersagt wurde. Als Pater Johann Anton daher von Rom nach Deutschland zurückkehrte, brachte er vom Papste nichts mit als fromme Wünsche für Karls Wiedereinsetzung und herbe Klagen über Mazarin, der sich allen Friedensverhandlungen gegenüber taub gezeigt und so durch die Annäherung an Cromwell die Restauration des Königtums thatsächlich vereitelt habe [2]. Karl II. aber verliess nunmehr im Sommer 1656 dauernd die rheinische Hauptstadt, in der er nahezu zwei Jahre gelebt hatte, und begab sich in die spanischen Niederlande; damit hörte für Philipp Wilhelm die Möglichkeit auf, direkt mit dem Könige zu verhandeln.

So war jener Versuch des bergischen Herzogs, auf den Gebieten der hohen Politik Lorbeeren zu ernten, kläglich gescheitert, und wenn nach vier Jahren Karl II. wirklich das Reich seiner Väter zurückgewann, so haben die oben geschilderten Bemühungen

---

[1] Siehe Ranke, Französische Geschichte III S. 176.

[2] Siehe Clarendon, History of the Rebellion a. a. O. S. 129.

Digitized by Google

des Pfalzgrafen zur Erreichung dieses Zieles in keiner Weise beigetragen.

Bald aber bot sich für den englischen König eine Gelegenheit, wo er im Sinne des Herzogs für dessen rastlose Thätigkeit den Dank durch die That hätte abstatten können. Das war in der Mitte der sechziger Jahre, als sich Philipp Wilhelm noch bei Lebzeiten des polnischen Königs Johann Kasimir um die polnische Krone bewarb. Damals hätte der englische König seine Kandidatur unterstützen und durch eine Einwirkung auf Frankreich und den von der französischen Partei aufgestellten Thronbewerber thatsächlich fördern können. Der Pfalzgraf schrieb auch am 2. April 1667 an seinen Agenten v. Gise, „dass der König von England seine Beförderung gern sehe und dazu kooperieren wolle“ [1], und er richtete infolge dieser Erwartung an den die auswärtigen Angelegenheiten leitenden englischen Minister, den uns bekannten Lord Clarendon, ein Schreiben, worin er ihn um seine Unterstützung angeht. Dieser Brief wurde mit verbindlichen Worten erwidert[2], aber die Antwort enthielt nichts als Phrasen, mit denen der Lord, der in seinen schlimmen Tagen wohl selbst des Pfalzgrafen Gastfreundschaft genossen hatte, jedem Eingehen auf die Sache selbst auszuweichen wusste. In der That beschränkt sich auch die ganze Mitwirkung des englischen Königs auf einen an den polnischen Reichstag gerichteten Brief, der am 12. Juni 1669 im Reichstage zur Verlesung kam und den Neuburger in ziemlich kühler Weise empfahl[3]. So hat der bergische Herzog bei seinen Anstrengungen für den englischen König nicht bloss Misserfolge zu verzeichnen, er hat sich auch getäuscht, wenn er annahm, dass frühere persönliche Freundlichkeiten einen Einfluss zu seinen Gunsten auf den Gang der englischen Politik ausüben würden.

[1] Brief des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm an seinen Agenten v. Gise in Warschau d. d. Düsseldorf 2. April 1667 im Düsseldorfer Staatsarchive. (Politische Angelegenheiten Vol. 266a.)

[2] Brief des Foreign Secretary Clarendon an Philipp Wilhelm d. d. Londres 15. April 1667. Düsseldorfer Staatsarchiv a. a. O.

[3] Siehe den Bericht der Danziger Gesandten über die Wahlcomitien des Jahres 1669 (herausgeg. von Hirsch in der Zeitschrift des Danziger Geschichtsvereins. H. XXV, 1889, S. 71).

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Brief des König Karl II. an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm. d. d. Köln 23. Februar 1655.

(Düsseldorfer Staatsarchiv.)

Mon Cousin! L'esperance que J'ay que le Pape voudra contribuer au dessein que J'ay de soulager mes sujets Catholiques, m'a poussee a Vous prier de representer à Sa Sainteté l'estat de mes affaires et la resolution qu'ont les rebelles de les exstirper entierement, au lieu que je me propose de rendre leur condition heureuse et esgalle à celle de mes autres sujects et de confirmer cette grace par toutes les preuves qu'on pourra raisonnablement attendre de moy. Comme je doubte point, que vous managiez avec toute la secrecie qu'il faut un traitté si delicat, et qui pourroit ruiner mes affaires, si venoit à la connoissance de mes ennimis, ainsi je m'assure que Vous m'obligerez de Vos soins et du credit que vous avez à Rome, pour le faire reussir au bien de tant de monde, tous jours m'avoueray-je de ce que Vous trouverez à propos d'y faire ou de promettre au nom de

Mon Cousin

Cologne Fevrier le 23. 1655.

Votre bien affectionné Cousin Charles R.

A mon cousin
Monsieur le Duc de Neuburg
Comte Palatin.

II.

Instruktion von Karl II. von England an Lord Taaffe für Philipp Wilhelm.

(Düsseldorfer Staatsarchiv.)

Vous avez à faire sçavoir au Duc qu'environ le temps mentioné dans l'extrait de la lettre de Rome du 5. de May Sa Ma^{té} escrivit au feu Pape, lui répresentant l'affliction extreme et la persecution, sous laquelle ses Sujets Catholiques gemissoient, par le pouvoir et la Tyrannie des Rebelles et ensemble le desir de Sa Ma^{té} de les delivrer, aussi bien que le reste de ses Sujets, du Joug qu'on leur avoit imposé, et selon qu'aucune assistance considerable de ses divers sujets catholiques ou d'aucun autre Prince en leur consideration l'y obligeroit de les exempter de la severité de quelques Loix establies à leur prexjudice qu'à la verité le Roy croit que la response a une ouverture si avantageuse aux Catholiques Romains sera peut estre souvent et toutes les fois sollicité par le moyen de ceux, par l'advis et l'entremise desquels Sa Ma^{té} avoit proposee l'affaire à la Cour de Rome: mais voyant que ce qu'on repliquoit ne respondoit pas aux esperances qu'on luy en avoit donnees, Sa Ma^{té} cessa bientost de poursuivre cette affaire,

Digitized by Google

si bien que, si le feu Pape ou la Sainteté d'aujourd'huy en ont esté importunez, il faut l'attribuer au zele inauthorisé de ceux qui avoient entrepri l'affaire ou a quelques autres qui s'en sont meslez, sans en avoir eu aucune commission de Sa Maté, dont il y a eu fort grand nombre, à ce que Sa Maté a appris, et elle ne doute point qu'il n'y ait toujours de cette sorte de gens, qui importuneront sans cesse sa Sainteté, si elle daigne les escouter que, si on n'a point fait voir de fondement solide ou ce qu'on avoit proposé ce qu'on n'a pas continué(!) jusques à descendre aux particularitez par les quelles il soit aisé de prouver que la chose se pouvoit et se peut encore effectuer.

Qu'en cas que la Sainteté soit satisfaite de ce qu'on propose maintenant au nom du Roy et partout que se veuille interesser dans le restablissement de Sa Maté, elle croit pouvoir faire voir que moyennant l'aide de Dieu, la Chose n'est seulement pas aisée, mais aussi qu'estant fait Sa Maté sera capable d'assister plus puissamment la Republique de Venise qu'aucun autre Prince ou estat de la Chrestienté et c'est à quoy il est fait prest à s'obliger.

Que Sa Maté ne s'estonne point de tout de voir la puissance de Cromwell reellement exagerée dans les relations et l'opinion de ceux qui ne cognoissant point l'estat des affaires les humeurs et les inclinations au peuple d'Angleterre, ne peuvent distinguer d'entre le pouvoir de Cromwell et celuy du royaume: Sa Maté ne s'estonne non plus que les estrangers qui voyent mettre tant de puissantes flottes en mer, qui avec sa commission entreprennent et achevent des choses si grandes, attribuent tout cela a son pouvoir et à sa conduite, mais il est à considerer que dans toutes ces entreprises qui apportent du profit aux particuliers qui y sont employés et qui ne peuvent subsister pas aucune autre voye, le Tiers n'est pas composé de ceux de sa partie, le reste est composé de ceux, qui luy ont esté ennimis, et qui le seroient encore plus, si la cause du Roy estoit sur pied et s'ils sçavoient se retirer, pour donner preuve de leur affection au Roy et detestation de Cromwell, et il ne faut pas juger de son pouvoir ni de l'affection du peuple envers luy par le succez peu heureux du dernier souslevement lequel, encore qu'il n'ait point reussy, a fait clairement voir au Roy l'affection generalle que son peuple luy porte.

Vous avez a faire sçavoir au Duc que les seuls obstacles au restablissement de Sa Maté sont le manque d'argent et de quartiers, pour les forces qu'il pourroit assembler, et de Ports et de vaisseaux pour les transporter en Angleterre ou ayant fait mettre pied a terre a peu de monde, afin d'encourager et recevoir ceux qui luy sont affectionnez, il auroit bientost une armée considerable et feroit voir en peu de temps, combien la puissance de Cromwell est inferieure à celle de sa cause et de ses amis. Que si le Roy avoit de l'argent, il pourroit aisément persuader à aucun des Gouverneurs de Cromwell de luy delivrer tel Port ou telle Forteresse qu'il voudroit et que, faute de ces choses-là, la derniere conspiration (que le zele impatient de ses bons sujets avoit tramé et puis fait esclatter presque contre la volonté de Sa Maté) a manquee.

Vous avez a prier le Duc, en cas que celuy qu'il emploie en cette

Digitized by Google

affaire trouve que le Pape a desia consçu une telle defiance du Roy que l'esperance de secours puisse parlà vraisemblablement estre frustree, qu'il cesse d'en importuner a l'avenir Sa Sainteté en son nom, de mesme que Sa Ma^{té} est resolue de faire de son tour jusques a ce que l'occasion se presente de creer en Sa Sainteté une meilleure opinion et de soy et de ses affaires.

III.

Brief Philipp Wilhelms für den Pater Joh. Anton an den Papst (v. 4. März 1655).

(Düsseldorfer Staatsarchiv.)

Praesens libenter exosculerer debita submissione pedes Vrae Sanctitatis; quoniam id non liceat, nomine meo id faciet Pater Joannes Antonius, Sacerdos Societatis Jesu, Rector Pontificii Collegii Fuldensis, quem ob causas quas ipse Sanctitati Vrae coram referet, Romam ad eandem ablegandam iudicavi; proindeque humillime rogo, ut Sanctitas Vestra viri huius prudentiae pluribus annis mihi perspectae, instigiosae virtutique multum tribuere dignetur illique confidere omnino, ut, quidquid retulerit, quasi a me Ipso relatum Sanctitas Vra existimet. Opto denique ex animo, ut Deus gubernacula Ecclesiae Suae Sanctitati Vrae tradere voluit, illam conservet incolumem.

Dusseldorpii 4. Mart. 1655.

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Consules und boni homines. Lothar v. Heinemann acceptiert in seiner Schrift „Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien", Leipzig 1896, durchaus die Forschungsergebnisse, die in meinem Aufsatz „Entstehung des Konsulats. Mit besonderer Berücksichtigung des Komitat Florenze-Fiesole" enthalten waren. (Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wissensch. VI, 22. — In etwas erweiterter Gestalt Arch. Stor. Ital. 1892 unter dem Titel „Origine del Consolato"). Auf dem dort eingeschlagenen Wege vorschreitend, weist er auch für Süditalien nach, dass „aus dem Kreise der boni homines als ein Ausschuss von ihnen das Konsulat hervorgegangen sei" (Ste. 34, speziell betr. Gaetas). Dagegen erhebt Pietro Santini im Arch. Stor. (Ser. V t. XVI Disp. 3 a. 1895 p. 10) wider meine Ausführungen Einspruch. Er veröffentlicht in jener Zeitschrift „Studi sull' antica costituzione del comune di Firenze" im Anschluss an die von ihm besorgte Herausgabe des Bandes „Documenti dell' antica costituzione del Comune di Fir." (Flor. 1895). Wir haben es hier indes nicht mit diesem Urkundenbande zu thun, und es soll nur von den Einwendungen gegen die Erörterung über den Ursprung des Konsulats die Rede sein. Ob Santini den Zusammenhang jener Darlegungen erfasst hat, geht aus seinen Bemerkungen nicht hervor. Was er davon beachtet, scheint er missverstanden zu haben, da er schreibt: von dem Uebergange der schiedsrichterlichen Funktionen der boni homines in die Funktion von Richtern gäbe ich keinen Beweis, „indem ich mich damit entschuldige, dass ich sage, dies sei mehr als eine Frage der Entwicklung des Konsulats, als seiner Entstehung". Nun wurde von mir ausgeführt, dass die boni homines als Schiedsrichter und als Zeugen, dass sie ferner an der Spitze des populus beim Abschluss von Verträgen erscheinen, und es wurde eine Urkunde angeführt, in der die Konsuln (v. S. Gimignano) 1147 als boni homines, qui tunc erant consules bezeichnet werden. Es wurde dargelegt, wie

Digitized by Google

aus den verschiedenen Funktionen der boni homines das Konsulat erwuchs und die Konsuln als Ausschuss der boni homines zu betrachten seien (was durch Heinemanns Untersuchungen neu bestätigt ist). So weit handelt es sich um die Entstehung des Konsulates. Zum Schluss der italienischen Veröffentlichung jenes Aufsatzes hiess es dann: „es wäre von Fall zu Fall zu untersuchen, wie zur freiwilligen Gerichtsbarkeit" (nämlich der Konsuln) „die streitige hinzutrat, sei es durch Verleihung, sei es durch Usurpation. Betreffs Pisas bestünde kein Zweifel. Kaiser Friedrich I. habe am 6. April 1162 der Stadt zugleich mit der Grafschaft die volle Gerichtsbarkeit, die Tutel etc. bewilligt. Man sehe, dass die Erwerbung dieser Rechte nichts mit dem Ursprung des Konsulates, sondern nur mit seiner Ausgestaltung zu thun habe, da das Konsulat damals in Pisa schon mindestens 75 Jahre bestünde." — Es lag also für ein Missverständnis hier keinerlei Grund vor, und solche Art der Polemik, wie die Santinis, kann die Sache nicht fördern, die Erkenntnis nicht bereichern.

Ferner hatte ich angeführt, dass ein Beweis für den Uebergang der friedensrichterlichen Thätigkeit der boni homines in die Gerichtsbarkeit der Konsuln in einer Urkunde von 1183, März 15 zu liegen scheine. Es handelt sich da um eine Finition, die an der Stätte des Konsulargerichtes, in der Kurie von Or. S. Michele in Florenz erfolgte und zwar vor dem Konsul der Stadt Gianni de la Filippola und anderen, die im Eschatokoll, ganz wie es früher bei Streitbeilegungen durch boni homines der Fall war, als „predicti homines ibidem rogati testes" bezeichnet werden. Zwei dieser „homines" nun waren, wie eine andere fast gleichzeitige Urkunde (1183, März 8. Sant. p. 224) ergibt, die derzeitigen Provisoren des Konsulargerichtes. Da in dem Bande Santinis die wichtige Urkunde von 1183, März 15. nicht enthalten ist, ergänzt S. die Lücke, indem er sie in einer Anmerkung zu seiner hier in Rede stehenden Erörterung (Arch. stor. p. 11). abdruckt. Nun ist die Thatsache nicht zu bestreiten: der Akt vollzog sich an der Gerichtsstelle, in der Kurie des Konsulargerichtes. Er wird bezeugt von einem Konsul und zwei Provisoren. Es handelt sich um eine Streitbeilegung in einer Sache, die im engen Zusammenhang mit einer anderen stand, wegen deren benannte Kläger bei den Konsuln und der Kurie Klage erhoben hatten (. . pro querimonia, quam . . fecerunt aput consules et curiam) — aber Santini meint, die Anwesenheit des Konsuls und der Provisoren beweise nichts, diese Zeugen seien nur als Privatpersonen zugegen gewesen. Gegen solche Ansicht lässt sich nun nichts weiter vorbringen. Wenn der consul pro facto justitiae des Monats (als solcher ist Gianni de la Filippola

Digitized by Google

in der Urkunde vom 8. März des Jahres bezeichnet) und zwei Provisoren desselben Monats an Gerichtsstelle einen Ausgleich bezeugen, der im Zusammenhang mit einer vor das Gericht gebrachten Klage steht, werden andere denn doch hier schwerlich den Zusammenhang schiedsrichterlicher und richterlicher Funktionen zu verkennen vermögen. Aber schlimmer ist es, dass Santini auch den Inhalt der Urkunde gründlich missverstanden hat. Er bemerkt die beiden, welche die Klage vorgebracht haben, nebst dem Konsul und den Provisoren unter den Zeugen der Streitbeilegung und ruft nun aus: „diese hätten doch gewiss nicht an einer vermeintlichen Entscheidung des Konsuls und der Kurie in einem Streit teilnehmen können, der sie selbst betraf!" Gewiss nicht; aber bei grösserer Aufmerksamkeit hätte Santini bemerken müssen, dass der Streit, der hier beigelegt wurde, sie eben gar nicht anging, obwohl er mit der von ihnen anhängig gemachten Klage in äusserem Zusammenhange stand. Der Sachverhalt war dieser: Ein Presbyter Lazarus, Rektor des Hospitals von S. Miniato, hatte an einen Avanella und einen Piero Ländereien verkauft. Benintendi und sein Sohn Mazingo klagten darauf gegen Piero und Avanella bei den Konsuln und der Kurie auf Grund von Ansprüchen, deren Wesen die Urkunde nicht ergibt. Auf diese Klage hin wurde in der Kurie ein Schiedsspruch gefällt, durch welchen Piero und Avanella Zahlung von je 40 Solidi an die Kläger auferlegt wird. Ueber diesen Teil der Rechtshandlung wird gewiss eine besondere Urkunde ausgefertigt sein, aber wir besitzen sie nicht, und in der uns vorliegenden wird die Sache nur zu besserem Verständnis mitgeteilt. Denn der eigentliche Inhalt der Urkunde ist, was Santini übersieht, ein ganz anderer. Nach der Meinung dieses Herrn enthält dieselbe „la quietanza dei querelanti a Prete Lazaro per essere stati da lui soddisfatti". Aber das ist eben nicht der Fall, sondern vor den Zeugen verzichten vielmehr nicht die Kläger, sondern die zur Zahlung verurteilten Piero und Avanella auf einen Anspruch, nämlich auf die evictio gegen den Presbyter Lazarus, auf das Recht, sich an ihm für die ihnen auferlegte Zahlung schadlos zu halten und überhaupt auf alle weiteren Rechtsansprüche aus jenem Geschäft betreffs der Grundstücke. Bei diesem Verzicht, bei dem es sich nur um Erledigung eines Rechtsverhältnisses zwischen Piero und Avanella einerseits, dem Presbyter Lazarus andererseits handelte, konnten natürlich auch Benintendi und Mazingo Zeugen sein. Sie waren im Gegenteil, weil ihnen die in Frage kommenden Verhältnisse besonders gut bekannt sein mussten, dazu sehr geeignet. Auch hier liegt also nur ein Irrtum Santinis vor, und die Urkunde ist und bleibt ein guter Beweis für den beachtenswerten Uebergang der Erledigung

Digitized by Google

von Rechtsstreitigkeiten durch Schiedsspruch in die Konsulargerichtsbarkeit. Wie sehr enge die letzteren mit der schiedsrichterlichen Thätigkeit zusammenhing (die zuvor fast immer von boni homines geübt wurde), ergibt das Pisaner Breve consulum von 1162 (Bonaini Statuti di Pisa. Fir. 1854, p. 13), vermittelst dessen jeder Konsul beschwor: „Nullam sententiam contra cives Pisanos dabo, nisi de negotio a partibus in me libera voluntate commisso...“ Hier trifft also das Konsulargericht deutlich als eine dauerud funktionierende schiedsrichterliche Körperschaft hervor. Santini scheint nicht bemerkt zu haben, wie sehr er sich widerspricht, wenn er jene Stelle des Pisaner Breve consulum erwähnt, aber kurz zuvor die starke Verwandtschaft der früher von boni homines geübten schiedsrichterlichen Thätigkeit mit dem analogen Wirken der Konsuln bestreitet. Die Erörterung darüber, dass die entsprechende Bestimmung sich noch im Pisaner „Breve“ für 1164, also nach der kaiserlichen Verleihung der vollen Gerichtsbarkeit vorfindet (l. c. p. 37), gehört nicht hierher, wo nur von neuem unbegründeten Einsprüchen gegenüber darauf hingewiesen werden sollte, wie von den Konsuln der späteren Zeit auch ähnliche Funktionen geübt wurden, wie von den boni homines der früheren. Daneben kann nur wiederholt werden: wie die volle Gerichtsbarkeit erworben wurde, wie zur freiwilligen die streitige hinzutrat, ob auf legalem Wege durch Verleihung, ob durch Usurpation, das gehört in die Erörterung der Geschichte jeder einzelnen Stadt, und auf diese Frage gibt es keine allgemeine Antwort, da hierfür in jedem Gemeinwesen die Verhältnisse sehr verschieden lagen. Auf eine weitere Polemik aber gedenke ich keineswegs einzugehen; was zur Sache selbst beigebracht werden kann, soll der demnächst erscheinende erste Band der „Geschichte von Florenz“ enthalten.

Florenz, März 1896. Robert Davidsohn.

Digitized by Google

Luther, Kursachsen und Magdeburg in den Jahren 1541 und 1542.

Mit sechs ungedruckten Briefen Luthers.

Von

Erich Brandenburg.

Der Kampf um Magdeburg zwischen den Häusern Hohenzollern und Wettin ist von der grössten Wichtigkeit für den Gesamtverlauf der deutschen Geschichte geworden. Das vielbegehrte Erzstift mit den blühenden Städten Magdeburg und Halle bildete für Kurbrandenburg die Pforte zur Ausdehnung seines Einflusses auf den zerrissenen deutschen Westen. Den wettinischen Landen sperrte es durch seine Zölle und die Stapelrechte seiner Städte den direkten Handelsverkehr mit den Nordseehäfen; denn sein Gebiet auf den beschwerlichen Strassen über den Harz zu umfahren, erwies sich wegen des grossen Zeitverlustes und der Gefährlichkeit der Reise für Waren und Tiere noch lange als ganz unvorteilhaft. Dass beide Nachbarn, Sachsen und Brandenburg, schon früh nach der Herrschaft über das wichtige Gebiet gestrebt haben, ist unter diesen Umständen sehr begreiflich. Siegten in diesem Kampfe die Wettiner, so konnten sie ihre Rivalen dauernd vom Westen des Reiches abriegeln, die Ausbildung eines zusammenhängenden preussischen Staatsgebietes bedeutend erschweren, vielleicht ganz verhindern. Der Sieg der Hohenzollern aber musste Sachsens Niederlage in dem Kampfe um die Hegemonie in Norddeutschland vorbereiten.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war es den Wettinern gelungen, ein Mitglied ihres Hauses auf den Erzstuhl

Digitized by Google

zu bringen. Erzbischof Ernst, des gleichnamigen Kurfürsten von Sachsen dritter Sohn, hat ihn 37 Jahre lang innegehabt (1476 bis 1513). Als er gewählt ward, war er noch ein Knabe von elf Jahren; lange Zeit lag die Regierung des Stiftes thatsächlich in der Hand seines Vaters, des Kurfürsten selbst. Verhängnisvoll aber wurde auch in dieser Richtung die 1485 zwischen den Brüdern Ernst und Albrecht vollzogene Landesteilung. Beide Linien setzten das Streben nach Einfluss im Erzstifte fort; sie machten fortan einander Konkurrenz und beförderten dadurch, sehr gegen ihren Willen, die Pläne des Hauses Hohenzollern. Schon nach Erzbischof Ernsts Tode unterlag — sicherlich mit infolge mangelnder Unterstützung durch die Kurlinie — der wettinische Kandidat, ein Sohn des Albertiners Georg, dem Bruder des brandenburgischen Kurfürsten Joachim, dem späteren Erzbischofe von Mainz und Kardinal, Albrecht. Dieser sorgte dann rechtzeitig dafür, dass noch zu seinen Lebzeiten sein Vetter Johann Albrecht aus der Ansbacher Linie der Hohenzollern zum Koadjutor cum jure successionis bestellt ward. Im Kampfe um die Besetzung des Bischofsstuhles war damit das Haus Wettin vorläufig geschlagen. Aber ein Rechtstitel ganz besonderer Art sicherte ihm dennoch wenigstens an einem Punkte fortdauernden Einfluss auf das magdeburgische Gebiet.

Aus mehreren Gründen richteten die Wettiner von Anfang an ihre besondere Aufmerksamkeit auf Halle. Zunächst war es die ihren Grenzen am nächsten gelegene grosse Stadt des Erzstiftes; sodann musste aus den dortigen Salinen der ganze Bedarf der sächsisch-thüringischen Gebiete an Salz gedeckt werden; endlich war Halle die einzige Stadt, die dem immer kräftiger aufblühenden und von den Landesherren mit allen Mitteln geförderten Leipziger Handel ernstlich gefährlich werden konnte. Und gerade hier besassen die sächsischen Kurfürsten als Burggrafen von Magdeburg einige sachlich freilich recht unbedeutende Rechte [1]. Den Titel hatten sie von den Askaniern übernommen, die das Burggrafentum von den Erzbischöfen zu Lehen getragen

[1] Vgl. zu dem Folgenden: Dreyhaupt, Der Saalkreis; Hertzberg, Gesch. d. Stadt Halle I u. II und besonders Fr. Hülsse, Der Streit Kardinal Albrechts mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen um die magdeburgische Burggrafschaft in den Geschichtsbl. f. Stadt u. Land Magdeb. XXII (1887).

Digitized by Google

hatten. Aber schon zur Zeit des ersten Wettiners, Friedrichs des Streitbaren, war es geschehen — vielleicht nur zufällig aus Unkenntnis der einschlägigen Verhältnisse —, dass Titel und Amt in den kaiserlichen Lehensbrief aufgenommen, dem Kurfürsten als Reichslehen verliehen wurden. Er hatte dann, die Zwistigkeiten zwischen der nach Selbständigkeit strebenden Stadt und dem Erzbischofe klug benutzend, von Halle selbst die vertragsmässige Anerkennung seiner Rechte erlangt, die darin bestanden, dass er die Schöffen einzuweisen, dem Schultheissen und dem Salzgrafen, den richterlichen Beamten der Stadt den Bann zu leihen hatte. Auch war er selbst im Januar 1426 zu Halle erschienen, hatte den Roland umritten und die Einweisung der Schöffen in Person vollzogen.

Gegen das alles hatten die Erzbischöfe keinen Widerspruch erhoben, da schon die Askanier, obwohl nur als erzbischöfliche Vasallen, es so gehalten hatten. Auch mögen diese lediglich formellen Rechte wenig gefährlich erschienen sein, da in dem Vertrage ausdrücklich bestimmt war, dass die Schöffen sich durch freie Wahl selbst ergänzen und auch ohne Einweisung richten dürften, und dass die Bannleihe nicht versagt werden könne.

Zunächst haben auch die Kurfürsten ihre Befugnisse keineswegs zur Schmälerung der landesherrlichen Rechte in der Stadt ausgenutzt. Als der Wettiner Ernst Erzbischof wurde, und dessen Vater auf eine dauernde Verbindung des Stiftes mit seinem Hause zu hoffen begann, da schien das wettinische Interesse vielmehr eine Ausdehnung der erzbischöflichen Rechte in der trotzigen Stadt als deren Schmälerung zu gebieten. Im Namen seines Sohnes mit einer Partei in Halle verbündet, warf Kurfürst Ernst die Herrschaft der regierenden Aristokratie, der Pfännerschaft, nieder, vernichtete die Sonderstellung der Stadt und gliederte sie dem Territorium ein. Zur Sicherung seiner Herrschaft erbaute der Erzbischof dann in ihren Mauern eine starke Festung, die Moritzburg. Von den burggräflichen Rechten war kaum noch die Rede.

Als aber nach der Wahl des Hohenzollern Albrecht der sächsische Kurfürst die hergebrachten Einweisungen als Burggraf vollziehen wollte, da protestierte der neue Erzbischof gegen die Anwendung des burggräflichen Titels; offenbar erschien ihm auch die kleinste Befugnis der Rivalen im Stifte hochgefähr-

Digitized by Google

lich. Die Sachsen bestanden auf ihrem hergebrachten Rechte, und bei jeder Einweisung wiederholte sich der Streit. Einen ernsten Charakter nahm er jedoch erst an, als sich in der Stadt Sympathien für die Lehre Luthers zu regen begannen, die der katholische Kardinal nach Kräften zu unterdrücken bestrebt war. Im Jahre 1534 wies Albrecht die lutherisch gesinnten Mitglieder des Rates aus dem Erzbistume aus; gleichzeitig liess er die Moritzburg, seine Residenz, noch stärker befestigen. Der Vertriebenen aber nahm sich Kurfürst Johann Friedrich als Burggraf an.

Dem Kurfürsten und den Wittenberger Theologen erschien es als unabweisbare religiöse Pflicht, den Glaubensgenossen in Halle gegen ihren Landesherrn beizustehen. Der burggräfliche Titel und die damit verbundenen Rechte dienten nur als Mittel zum Zweck. Sie wurden in immer weitgehenderer Weise ausgelegt. Johann Friedrich bestritt dem Erzbischofe nicht nur das Recht, Bürger ohne richterlichen Spruch auszuweisen, sondern er sprach ihm jede richterliche Gewalt in der Stadt, selbst die über sein Hofgesinde, ab. Er behauptete, durch Verweigerung der Bannleihe an Salzgrafen und Schultheissen und der Einweisung an die Schöffen deren richterliche Thätigkeit vorläufig aufheben, einen allgemeinen Gerichtsstillstand in Halle herbeiführen zu können; er stellte sogar den Satz auf, der Instanzenzug von den Gerichten zu Halle gehe nicht an den Landesherrn, sondern an das sächsische Oberhofgericht. Alle Richter in der Stadt sollten plötzlich kurfürstliche Beamte sein. Wie weit die ernestinischen Hofjuristen sich in gutem Glauben befanden, als sie derartige Ansprüche aus dem Titel herleiteten, steht dahin; der Kurfürst selbst scheint nicht daran gezweifelt zu haben, dass er nur fordere, was sein gutes Recht sei; und auch in seinen Augen würde zweifellos der Umstand, dass auf diese Weise die Beschützung der Rechtgläubigen gegen die Papisten ermöglicht ward, jeden juristischen Mangel der Beweisführung zugedeckt haben.

Nach alten Hausverträgen waren zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Häuser Wettin, Hohenzollern und Hessen die unbeteiligten Familienglieder befugt. Auch diesen Fall zogen die „Erbeinungsfürsten“ vor ihr Forum, obwohl ihre Kompetenz mehr als zweifelhaft war; handelte es sich

Digitized by Google

doch im Grunde nicht um einen Streit Johann Friedrichs mit dem gegenwärtigen Erzbischofe, sondern mit dem Erzstifte Magdeburg, das mit der Erbeinung gar nichts zu thun hatte. Trotzdem versprachen schliesslich Albrecht sowohl wie der Kurfürst, sich dem Spruche der Einung fügen zu wollen. Lange Verhandlungen auf verschiedenen Tagsatzungen folgten; und endlich fällten die Schiedsrichter den sogenannten „Zerbster Spruch" (1538). Sie erkannten die Ansprüche Johann Friedrichs im grossen und ganzen als berechtigt an; nur das Ausweisungsrecht des Landesherrn, den Ausgangspunkt des ganzen Streites, liessen sie unangefochten. Ihre Entscheidung lässt sich nur verstehen, wenn man bedenkt, dass sie alle Protestanten waren und die Sache, ebenso wie der kursächsische Hof, wesentlich aus dem Gesichtspunkte konfessionellen Interesses beurteilten. Um die Irrungen ganz aus der Welt zu schaffen, schlugen sie einen Vergleich vor, vermöge dessen der Kardinal — oder vielmehr das Erzstift — dem Kurfürsten Titel und Rechte eines Burggrafen durch Abtretung des Amtes Dahme und Zahlung von 50000 Thalern abkaufen sollte; für diese Geldsumme sollte das Amt Jüterbogk nebst Kloster Zinna als Pfand dienen.

Sobald aber Albrecht sah, welche Wendung die Sache nahm, bewog er seine Stände zum Einspruch und seinen Freund, den katholischen Albertiner Georg, zu der Erklärung, dass er als Agnat in eine Veräusserung der Burggrafenrechte niemals willigen werde. Ausserdem wusste der Kardinal den in Spanien weilenden Kaiser Karl V. zur förmlichen Aufhebung des Zerbster Spruches zu bestimmen, da Streitigkeiten über ein Reichslehen nur von ihm oder seinen Gerichten entschieden werden könnten; gleichzeitig ward die Sache dem Reichskammergerichte überwiesen. Erst nach längerer Zeit begann dieses die Verhandlungen; Albrechts Vertreter erschienen auf die Ladung; Johann Friedrich aber wies den Gerichtshof als parteiisch zurück, und ein Urteil erging nicht.

Inzwischen versuchte auf der Frankfurter Fürstenversammlung im Frühjahr 1539 Kurfürst Joachim II. von Brandenburg nochmals, einen Vergleich zu vermitteln. Ihm schien es wohl gut, gerade weil er selbst auf das Erzstift für sich oder doch für einen seiner Söhne spekulierte, den Sachsen jeden Vorwand zum Eingreifen in stiftische Verhältnisse zu nehmen und zur

Digitized by Google

Erreichung dieses Zieles selbst ein durch die rechtliche Sachlage nicht gefordertes Opfer zu bringen. Er bestimmte seinen Oheim, den Kardinal, dazu, nicht nur selber jetzt den Zerbster Vergleich anzunehmen, sondern auch bei seinem Domkapitel und seinen Ständen auf dessen Bewilligung hinzuwirken. Zwei Umstände werden für Albrecht dabei stark in die Wagschale gefallen sein: zunächst, dass der Kaiser offenbar vorläufig einen Zusammenstoss mit den Protestanten um jeden Preis zu vermeiden bestrebt war; sodann der Tod seines Bundesgenossen Georg von Sachsen, dem der protestantische Heinrich folgte (17. April 1539).

Aber was den Kardinal entmutigte, spornte Johann Friedrich zu höheren Forderungen an: da der zu Zerbst vorgesehene Termin versäumt sei, wollte er zur Entschädigung für den Verzug 20000 Gulden mehr haben, als der Vergleich ihm zusprach. Und selbst das zu bewilligen, scheint Albrecht eine Zeit lang geneigt gewesen zu sein; aber das Domkapitel versagte diesmal entschieden seine Einwilligung, und auch die Stände wollten nicht mehr als die zu Zerbst festgesetzten 50000 Gulden zugestehen. So endeten die Verhandlungen ergebnislos. Der Kurfürst dachte bereits daran, sich mit Gewalt in den Besitz der Stadt Halle zu setzen; sein Plan scheiterte jedoch daran, dass die übrigen Protestanten dazu ihre Mitwirkung versagten[1]; allein wagte er nicht vorzugehen und begnügte sich nun, durch Sperrung der Strassen aus seinem Gebiete in das Erzstift seinen Forderungen Nachdruck zu geben. Der Kardinal und die Stiftsuntertanen kamen seitdem aus der Befürchtung nicht mehr heraus, dass der Nachbar bei günstiger Gelegenheit einen Teil des Erzbistums besetzen werde.

Während aller dieser vergeblichen Verhandlungen drang die Reformation in Halle selbst unaufhaltsam vor; immer mehr ward dadurch dem Kardinal der Aufenthalt in seiner langjährigen Residenz, der Moritzburg, verleidet. Dazu kam, dass die Schuldenlast des verschwenderischen Fürsten fortwährend wuchs; er konnte sich schliesslich nicht mehr anders helfen, als dass er seine Stände um Bezahlung seiner Schulden anging. Auf dem Landtage zu Kalbe im Januar 1541 setzte er seine Forderung durch;

[1] Siehe darüber meine Schrift Hz. Heinrich der Fromme von Sachsen und die Religionsparteien im Reiche S. 82 f. (auch im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. Bd. XVII, 243 f.).

Digitized by Google

aber er musste teuer dafür bezahlen. Wenn er sich auch nicht zu einer ausdrücklichen Bestätigung der bisher in seinem Gebiete getroffenen religiösen Neuerungen verstand, so musste er sich doch entschliessen, sie stillschweigend anzuerkennen, auf alle Repressivmassregeln zu verzichten. Die hauptsächlichste Gegenleistung aber war es wohl, dass er die Regierung dem Koadjutor feierlich übergeben und das Erzstift, dem er so teuer geworden war, für immer verlassen musste; mochte in Zukunft seine andere Pfründe, Mainz, den kostspieligen Hofhalt bezahlen.

Seitdem verloren die magdeburgischen Interessen für Albrecht an Wichtigkeit; aber lebendig blieb in seiner Seele der Hass gegen die, welche ihm diese Bedingungen aufgezwungen hatten, und ganz besonders gegen die trotzigen Bürger seiner Residenz, die unter seinen Augen zu Ketzern geworden waren. Und dieser Hass lies in ihm von neuem den Wunsch erwachen, um jeden Preis die Burggrafenrechte Sachsens zu erwerben, damit seine Regierung endlich zu einer exemplarischen Züchtigung Halles schreiten könne, ohne mit Johann Friedrich in Zwist zu geraten.

Schon im Frühjahr 1541 muss der Kardinal neue Verhandlungen mit Johann Friedrich über den Kauf der Burggrafenrechte eröffnet haben. Gerüchte davon drangen auch nach Halle und beunruhigten den evangelischen Teil der Bürgerschaft lebhaft; sie fürchteten, dass ihre Glaubensfreiheit und ihre allmählich wieder errungene kommunale Selbständigkeit vernichtet werden würden, wenn Kursachsen sie der erzbischöflichen Regierung preisgebe. Durch Vermittlung des Dr. Justus Jonas, der seit dem April dieses Jahres in ihren Mauern weilte und die Durchführung der Reformation leitete, wandten sie sich an Luther mit der Bitte, er möge seinen ganzen Einfluss am Wittenberger Hofe dafür einsetzen, dass man sie nicht verlasse.

Luther selbst hat niemals daran gezweifelt, dass die von Johann Friedrich beanspruchten burggräflichen Rechte diesem wirklich gebührten. Und ebenso stand es ihm fest, dass sie nicht veräussert werden dürften, wenn daraus dem Fortbestande des Protestantismus in Halle Gefahren erwachsen könnten. Auf die Bitte von Jonas ging er daher bereitwillig ein und wandte sich zunächst an den ihm nahe befreundeten Kanzler Dr. Brück [1]

[1] Luther an Brück 1541, Mai 1, siehe Beilage 1.

Digitized by Google

mit der Mahnung, die Burggrafenrechte dürften um keinen Preis verkauft werden. Wenn er hinzufügte, man könne nicht wissen, wozu sie noch einmal gut sein würden, so wollte er gewiss darauf hindeuten, dass die Behauptung Halles der Anfang sein könne zur Erwerbung einer Schutzherrschaft auch über die anderen stiftischen Protestanten. Jonas tröstete er mit der Versicherung, der Kurfürst werde sicherlich seine Rechte nicht verkaufen [1].

Im August 1541 liess der Kardinal durch Dr. Melchior Kling ein neues Anerbieten an Johann Friedrich gelangen [2]. Er wollte ihm Dahme und anstatt der 70000 Thaler die früher nur als Pfand für diese Summe in Aussicht genommenen Bezirke von Jüterbogk und Zinna endgültig abtreten; nur müsse ihm der Kurfürst dagegen ausser den Burggrafenrechten eine der kleinen sächsischen Enklaven im Stiftsgebiete überlassen, da Jüterbogk und Zinna mehr als 70000 Thaler wert seien. Die sächsischen Bevollmächtigten Brück und Ponikau wollten jedoch nur auf Zahlung einer Geldentschädigung für den Wertüberschuss eingehen und verlangten ausserdem, dass der Kardinal denen von Halle schriftlich den Fortbestand der neuen Lehre und der evangelischen Zeremonien in ihrer Stadt garantiere und endlich ihrem Herrn die Fortführung des burggräflichen Titels auch nach dem Verzichte auf alle damit verbundenen Rechte gestatte. In diesem Begehren der religiösen Garantie zeigt sich, dass Luthers Mahnungen beim Kurfürsten zwar nicht ohne Eindruck geblieben waren, dass dieser aber hoffte, trotz der Veräusserung des Burggrafentums auf diesem Wege den Hallensern die Religionsfreiheit sichern zu können. Kling konnte auf alles das bestimmte Antwort nicht geben; doch meinte er, eine öffentliche Erklärung dieser Art werde der Kardinal als katholischer Kirchenfürst nicht ausstellen wollen, höchstens könne er die Stadt Halle im Geheimen dessen versichern. Uebrigens werde die Stadt auch ohne das kaum etwas zu fürchten haben, wenn sie sich nur an die evangelisch gesinnte Mehrheit der Landschaft halte.

Diese Aeusserungen Klings erregten Johann Friedrichs Miss-

---

[1] Luther an Jonas 1541, Mai 22, De Wette, Luthers Briefe V, 359.

[2] Aufzeichnung über eine Unterredung zwischen Kling, Brück und Ponikau, 1541, Wittenberg August 12, Dresden Haupt-Staatsarchiv Loc. 9655 Jakob Wahlen, desgl. Dr. Gregorii Brücken etc. Bl. 7–13.

Digitized by Google

trauen; dahinter stecke etwas, meinte er. Nachdem er durch Brück Luther um seine Meinung hatte befragen lassen[1], stellte er in einer Beratung mit seinen Hofräten die an Kling zu gebende Antwort fest[2]: sie lautete dahin, dass er bereit sei, auf seine Rechte zu verzichten unter Beibehaltung des Titels und gegen bedingungslose Abtretung von Dahme, Jüterbogk und Zinna. Ausserdem solle jeder Teil in religiöser Beziehung ungebunden und in seinen alten Bündnispflichten bleiben. Anfang September lief darauf eine Erwiderung Klings ein[3], dass der Kardinal ohne eine Landentschädigung die drei Aemter nicht abtreten könne, und dass er die Klausel wegen der Bündnisse ablehnen müsse, wenn diese etwa auf einen zwischen dem Kurfürsten und Halle vielleicht bestehenden Vertrag gehen sollte. Denn Halle werde nach der Abtretung der Burggrafenrechte zweifellos eine erzbischöfliche Landstadt sein, ohne das Recht, mit auswärtigen Fürsten Bündnisse zu haben, und nur auf ihr untertäniges Ansuchen ohne jede fremde Einmischung werde der Landesherr ihr die Beibehaltung ihrer Religion gestatten können.

Mit aller wünschenswerten Klarheit war es nun gesagt, dass Albrecht die Burggrafenrechte gerade deshalb zu erwerben wünsche, um Halles Sonderstellung aufzuheben; wenn er dann auch aus freier Entschliessung und Gnade den Fortbestand des Protestantismus daselbst gewährte, so war doch niemand sicher, dass er diese Erlaubnis nicht bei guter Gelegenheit zurücknehmen würde. Darauf wollte Johann Friedrich nicht eingehen. Auch diesmal war der Vergleich gescheitert.

Um die Hallenser zu beruhigen, hatte der Kurfürst, wohl schon während dieser Verhandlungen, der Stadt das Versprechen gegeben, er werde sie bei ihrem Glauben unter allen Umständen schützen.

Aber damit nicht zufrieden, liess der Rat durch den Agenten, der überhaupt seinen Verkehr mit dem Hofe vermittelte, durch Jakob Wahl, den Abschluss eines förmlichen Bündnisses anbieten. Der Kurfürst und Brück aber fanden, „dass solche hand-

---

[1] Kurfürst an Brück 1541, Lochau Aug. 14, Conc. a. a. O. Bl. 15.

[2] „Bedenken, was Dr. Kling zu antworten“ undat. a. a. O. Bl. 26.

[3] Kling an Brück und Ponikau, 1541 Wittenbg. Sept. 2, Orig. a. a. O. Bl. 33.

Digitized by Google

lung wenig dienstlich, und mehr verhinderlichs nachdenkens geben möcht“ [1]. Sie trauten den Hallensern nicht recht über den Weg; wenn der Kardinal, meinte Brück, ihnen Religionsfreiheit zusichere, so würden die Bürger an der Ausübung der Burggrafenrechte durch Sachsen gar kein Interesse mehr haben, „sondern sich E. Kf. Gn. schutzes gebraucht haben, dieweil es ihnen von noten gewest, darnach mit ihrem bischof darwider thun, wie bisher“. „Aber dieweil die leute noch zur zeit gerne an beiden orten gnade und gunst hätten,“ so fasste der Kanzler seine Ansicht zusammen, — — „so will wohl das beste sein, dass man sich gegen denen von Hall noch zur zeit nit zu weit ploss gebe.“

Dieser Grundsatz fand zwar, wie wir sehen werden, des Kurfürsten Zustimmung. Aber darin waren Johann Friedrich und Brück nach wie vor mit ihren Theologen einig, dass das Evangelium den Hallensern erhalten werden müsse. Gerade im Sommer 1542, während die letzten Vorbereitungen zu dem Kriege gegen Heinrich von Braunschweig getroffen wurden, hatten sie Gelegenheit, das noch einmal zu zeigen. Seit einiger Zeit verlangte Jonas von dem Rate zu Halle energisch die Schliessung aller Klöster in der Stadt, die Einziehung ihrer Güter und die Oeffnung der Klosterkirchen für den protestantischen Gottesdienst. Der Rat befürchtete von solchen Massregeln einen argen Konflikt mit der erzbischöflichen Regierung und fühlte sich des kurfürstlichen Schutzes nicht recht sicher; daher lehnte er das Begehren des Predigers zuerst gänzlich ab und verstand sich erst auf dessen fortwährendes Drängen dazu, eine Gesandtschaft nach Wittenberg zu schicken, um den Rat der dortigen Theologen einzuholen. Da die Beantwortung dieser Frage weittragende politische Folgen nach sich ziehen konnte, so trug der Kurfürst dafür Sorge, dass sein Kanzler vorher mit Luther und Melanchthon über die Sache Rücksprache nahm.

Brück erklärte ihnen [2], er sehe es als selbstverständlich an, dass der Wunsch von Jonas zu irgend einer Zeit erfüllt werden müsse; denn würden die Hallenser des Pfaffenvolkes nicht quitt, so würden sie stets in der bisherigen Gefahr bleiben. Nur

[1] Brück an den Kurfürsten 1542 Wittenbg. Juli 9, siehe Beilage 2.
[2] Alles nach dem cit. Berichte Brücks vom Juli 9.

Digitized by Google

darum könne es sich handeln, ob jetzt der geeignete Zeitpunkt sei. Vielleicht sei es besser, den Ausgang des braunschweigischen Unternehmens abzuwarten; gehe alles gut, so möge dann Halle nach dem Spruche St. Pauli handeln: Kannst du frei werden, so thue es.

Melanchthon, so berichtete Brück seinem Herrn, war mehr dafür, sofortiges Vorgehen zu empfehlen; Luther aber trat für den Aufschub ein, und besonders der Hinweis auf den Spruch des Korintherbriefes gefiel ihm gut. Und wirklich haben die Theologen schliesslich den Abgesandten den Rat erteilt, den Ausgang des Feldzuges abzuwarten [1].

Die Wichtigkeit des bevorstehenden Unternehmens nicht nur für die Reformation in Halle und das Verhältnis Kursachsens zum Erzstifte, sondern für den norddeutschen Protestantismus überhaupt, stand den Staatsmännern sowohl wie den Theologen des Wittenberger Hofes klar vor Augen. In jenen Unterredungen zwischen Luther, Melanchthon und Brück ward auch die Frage erwogen, nach welchen Gesichtspunkten der Krieg zu führen und ein etwaiger Sieg zu benutzen sei. Melanchthon, der schon für schärferes Vorgehen in Halle gestimmt hatte, trat auch für die rücksichtslose Ausnutzung jedes Erfolges mit Eifer ein. „Allhier bei den herren theologen," schrieb Brück, „und sonderlich dem Philippo die grosste bekommernis ist, gehet der zug fur sich, dass E. Kf. Gn. und der landgraf nur nicht zu viel unkostens auf die eroberung des von Braunschweigs fester häuser wenden; sondern dass man trachte und ursach schöpfe, ezliche stifte einzunehmen, uf dass die pfaffen munter werden, von ihren bubischen praktiken hinfurder abzustehen und einen bestendigen frieden zu machen helfen und Gottes wort hinfurt freizulassen." Welche Stifter der sonst so vorsichtige Melanchthon vor allen meinte, kann ja nicht zweifelhaft sein; wir werden sehen, dass dieser Same bei Johann Friedrich nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen war.

Ende Juli 1542 begann der Feldzug des Kurfürsten und des Landgrafen Philipp gegen Wolfenbüttel. Es ist bekannt, wie überraschend schnell Land und Hauptstadt des geflohenen Braun-

---

[1] Die Wittenberger Theologen an Jonas, 1542 Aug. 18; De Wette V, 390 „isti sunt dies, quos expectandos esse censuimus proximo consilio".

Digitized by Google

schweigers ihrem Angriffe erlagen. Am 13. August zogen sie in Wolfenbüttel ein [1].

Es ist begreiflich, dass trotz aller Versicherungen dem Koadjutor von Magdeburg und Halberstadt, den Kapiteln und den Ständen der Stifter bange zu Mute wurde. Wie wenn Johann Friedrich sein Kriegsvolk nun doch benutzte, um die schon öfter angedrohte gewaltsame Occupation Halles ins Werk zu setzen? Schon als das schmalkaldische Heer sich in Bewegung setzte, wandte sich der Koadjutor an den Landgrafen Philipp mit der Bitte, einen Vergleich wegen der Burggrafenrechte auf den alten Grundlagen zu stande zu bringen. Er bot also damit das Amt Dahme und 70000 Thaler zu den früheren Sicherheiten an, verlangte aber Verzicht des Kurfürsten nicht nur auf seine Rechte, sondern auch auf Titel und Wappen. In der Religion, liess er erklären, wolle er sich aller Gebühr erzeigen, soweit es in seiner Macht stehe, und den Unterthanen dadurch nicht Anlass zu Mutwillen und Ungehorsam gegeben werde [2].

Dieses Angebot, das schon hinter Johann Friedrichs früheren Forderungen zurückblieb und in der religiösen Frage nur so unklare, verklausulierte Zusagen enthielt, konnte keine Grundlage für einen Vergleich in diesem Augenblicke abgeben. Philipp lehnte es denn auch ab, darauf hin zu vermitteln; er schlug aber seinerseits vor, dass die Entschädigung in dem Amt Dahme und 90000 Thalern bestehen solle; dafür sollten Jüterbogk und Zinna als Pfand dienen, aber wenn sie innerhalb zehn Jahren nicht eingelöst würden, verfallen; auch sollten sie, wenn sie eingelöst würden, ohne vorherige Anzeige an den Kurfürsten nicht einem dritten versetzt werden können. Hingegen hätte Johann Friedrich auf seine Rechte zu verzichten, Titel und Wappen könne er jedoch behalten. Endlich müsste den Hallensern eine erzbischöfliche Versicherung erteilt werden, dass das Evangelium dort nach der Augsburgischen Konfession gelehrt und die Zeremonien

[1] Das Glückwunschschreiben Luthers an den Kurfürsten nach Empfang der Siegesnachricht, dat. 1542 August 19, siehe Beilage 4.

[2] Werbung von 4 Gesandten des Koadjutors bei Landgraf Philipp, undat. Kopie; Gegenvorschläge des Landgrafen, undat. Kopie, Loc. 9655 Landgräf. und Dr. Luthers Schriften, Bl. 25 u. 26. Beide Abschriften wurden von Joh. Friedrich am 6. August von Salzungen aus an Brück und Hans v. Dolzig zur Begutachtung gesandt (Orig. a. a. O. Bl. 22).

Digitized by Google

entsprechend eingerichtet werden sollten. Diese Vorschläge wurden jedoch selbst nach der Eroberung Wolfenbüttels vom Koadjutor sowohl, wie von den Kapiteln als unannehmbar bezeichnet[1]; sie wiesen darauf hin, wie gering doch im Grunde die Befugnisse des Kurfürsten seien; unmöglich könne man sie so hoch bezahlen.

Da also ein Vergleich, wie ihn Johann Friedrich glaubte fordern zu dürfen, in der nächsten Zeit nicht erreichbar schien, andererseits der lockende Gedanke, mit dem noch versammelten Kriegsvolke Halle zu besetzen, ohne Schwierigkeit ausführbar war, so dachte der Kurfürst eine Zeit lang ernstlich an dessen Verwirklichung. Aber ein schweres Bedenken lag im Wege; man hatte sich beim Beginn des Zuges dem Reichstage gegenüber erboten, wenn ein allgemeiner Reichsfriede beschlossen werde, keinen anderen Reichsstand anzugreifen, es sei denn, dass einer dem Braunschweiger Hilfe leiste. Wenn sich nun auch aus den zu Wolfenbüttel erbeuteten Briefschaften nachweisen liess, dass Kardinal Albrecht mit Heinrich von Braunschweig in ununterbrochener Verbindung gestanden hatte und zeitweise einem Kriege gegen die Protestanten nicht abgeneigt gewesen war, so konnte doch niemand sagen, dass er in dem eben beendeten Feldzuge seinen nun vertriebenen Freund unterstützt habe. Nur wenn der Reichstag den geforderten Frieden nicht bewilligte, nur dann waren die Schmalkaldener ihres Wortes ledig; aber durfte man das, so wahrscheinlich es war, ohne weiteres voraussetzen und so handeln, als ob es schon geschehen wäre? Von solchen Bedenken geplagt, beschloss Johann Friedrich, wie so oft bei schweren und weittragenden Entschlüssen, den Rat Luthers einzuholen. Von dem Feldlager aus setzte er ihm die Sachlage auseinander und forderte sein Gutachten[2].

In klaren und markigen Worten hat Luther geantwortet[3]: So sicher es ist, dass die Pfaffen keinen rechten, beständigen Frieden geben werden, sondern höchstens einen, der auf der Zwickmühle steht, so muss doch nach dem gethanen Erbieten gehandelt werden, selbst wenn man ihm mit allerlei Ausreden

---

[1] Koadjutor an den Landgrafen, Aug. 23, Orig. a. a. O. Bl. 1; vgl. Hülsse S. 375.

[2] Der Kurfürst an Luther, Aug. 18, siehe Beilage 3.

[3] Luther an den Kurfürsten, Aug. 21, siehe Beilage 5.

Digitized by Google

ein Loch machen könnte. Wenn wir nur selbst ein wenig frommer werden, was gewiss nichts schadet — eine deutliche Anspielung auf des Kurfürsten Sauf- und Spielleidenschaft —, und auf Gott vertrauen, so brauchen wir ihm nicht in sein Gericht zu greifen; er wird zur rechten Zeit, und hoffentlich bald, ein Ende treffen.

Wie immer, wenn ihm der Widerstreit eines augenblicklich zu erreichenden zeitlichen Vorteils mit den Forderungen der christlichen Moral und der Gerechtigkeit klar zum Bewusstsein gekommen ist, hat Luther in seiner geraden und rücksichtslosen, allen Künsten der Politik fremden Art sein Handeln nach dem Gebote seines Gewissens gerichtet. Er ist seinem Fürsten in den Zügel gefallen, als dieser im günstigen Augenblicke das lang ersehnte Ziel in stürmischem Anlauf zu nehmen sich anschickte; denn der Weg ging über dessen gegebenes Wort hinweg.

In der That hat Johann Friedrich den Gedanken aufgegeben; das Heer ward entlassen, ohne dass man gegen das Erzstift etwas unternommen hätte. Freilich kam es dann bald genug so, wie er und sein Gewissensrat vorausgesehen hatten; der Reichstag ging auseinander, ohne dass ein Reichsfriede zu stande gekommen wäre.

Inzwischen gingen die Verhandlungen durch Vermittlung des Landgrafen weiter. Dass die Schmalkaldener ganz unangefochten im Besitze des braunschweigischen Landes blieben, dass keine Hand sich für Herzog Heinrich regte, musste den Eindruck des schnellen Sieges noch verstärken. War auch diesmal die Gefahr am Erzstifte vorübergegangen, der Koadjutor und die Seinen sagten sich doch, jeden Augenblick könne ein ähnlicher Gewaltstreich gegen sie verübt werden, und auch ihnen werde niemand helfen. Auch Kardinal Albrecht, obwohl fern im Mainzer Gebiete, sah das ein; er bevollmächtigte den Koadjutor zum Abschlusse jedes Vertrages über die Burggrafenrechte, der ihm annehmbar erscheine. Er erklärte sich schliesslich bereit, den früher vom Landgrafen vorgeschlagenen Vergleich mit der einen Aenderung anzunehmen, dass der Kurfürst ausser dem Amte Dahme 90000 Thaler nur dann erhalten solle, wenn er auf Rechte und Titel verzichte; wolle er aber den Titel behalten, nur 80000. Da auch Johann Albrecht für einen solchen Vertrag war, und nach erfolgter Einigung zwischen ihnen und Kursachsen die, wie

Digitized by Google

es scheint, vorhandene Neigung des Kapitels zum Widerspruche durch eine Demonstration gegen Halle sicherlich leicht zu beseitigen gewesen wäre, so war es so gut wie sicher, dass Johann Friedrich in diesem Augenblicke eine Entschädigung für seine Rechte erlangen konnte, wie sie ihm bisher so günstig noch nie geboten war. Er selbst war fest davon überzeugt, dass er nur den Finger auszustrecken brauche, um den Vertrag zu bekommen, und hatte die grösste Neigung, diese vorteilhafte „Abstattung" anzunehmen und dadurch den alten Streit endgültig aus der Welt zu schaffen [1].

Diese Lage der Dinge blieb auch den Hallensern kein Geheimnis und spornte sie zu energischer Gegenwirkung an. Durch Jakob Wahl liessen sie nochmals den Abschluss eines förmlichen Schutzbündnisses am kurfürstlichen Hofe anregen und boten jetzt die Zahlung eines jährlichen Schutzgeldes an, da sie wohl einsahen, dass sie ihrerseits einen Ersatz gewähren müssten, wenn Johann Friedrich um ihretwillen den vorteilhaften Vertrag mit ihrem Landesherrn zurückweisen solle. Brück erhielt den Auftrag, über die Höhe des Schutzgeldes in eine Besprechung mit Wahl einzutreten und darauf zu sehen, dass es nicht geringer ausfalle, als die aus dem Vergleiche über die Burggrafenrechte zu erwartenden Jahreseinnahmen [2].

Der kluge Agent steckte sich von Anfang an hinter Luther, dem er und Jonas wiederum dringend vorstellten, dass Abtretung des Burggrafentums gleichbedeutend sei mit dem Untergange des Protestantismus in Halle. Luther und Wahl suchten mit vereinten Kräften den Kanzler von der Richtigkeit dieses Standpunktes zu überzeugen. Brücks Erklärung, dass sein Herr in einem Vertrage mit dem Erzbischofe das Fortbestehen der religiösen Neuerungen in Halle ausbedingen werde, machte auf die beiden wenig Eindruck. Sie stellten ihm vor, wie unzuverlässig der Kardinal sei, wie ungewiss, ob er nicht sein Angebot zurückziehen werde, wenn der Kurfürst es annehmen wolle. Wahl

[1] Hülsse S. 374 f., dessen Darstellung hier, offenbar wegen mangelnden Materiales, nicht ganz so zuverlässig ist, wie in den früheren Teilen. Kurfürst an Brück, 1542 Eisleben Sept. 6. Orig. Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen etc. Bl. 3.

[2] In dem cit. Briefe vom Sept. 6; ferner Kurf. an Brück, Hummelshain Sept. 11; Conc. a. a. O. Bl. 11.

Digitized by Google

malte ihm die Zustände in den Stiftern im rosigsten Lichte: die Mehrzahl der Bevölkerung neige dem Evangelium zu, nur einige, die vom Bischofe Dienstgeld hätten, hielten noch fest zu diesem. Vielleicht sei es mit der Zeit zu erreichen, dass einer von Johann Friedrichs Söhnen Administrator werde, ohne Verpflichtungen gegen den Papst zu übernehmen; wenn der Kaiser ihn dann bestätige, so seien alle meissnischen, brandenburgischen und braunschweigischen Praktiken zerbrochen. Auf den Kanzler blieben solche Aussichten nicht ohne Einfluss. „Ich glaube," berichtete er, „wo es die wege mit dem schutz zu Halle erreichte, und E. Kf. Gn. wollten ein wenig darauf wenden, man sollte den Bischof gar hinausstechen!" So werde der Schutz nur ein Anfang zu grösseren Sachen sein, und es sei am Ende besser, mit Halle abzuschliessen, auch wenn die augenblicklichen pekuniären Vorteile geringer seien, als die eines Vergleiches mit dem Kardinal. Man sieht, Brück hatte sein früheres Misstrauen gegen Halle aufgegeben; er war durch die Unterredungen mit Luther und Wahl für die Stadt gewonnen [1].

Gleichzeitig schrieb Luther auch an den Kurfürsten selbst in ähnlichem Sinne. Er beschwor seinen Fürsten, nicht zu dulden, dass der böse Wurm Gewalt kriege über die Bürger von Halle, er erinnerte ihn an alle Hindernisse in der Ausübung seiner Rechte, die ihm der Kardinal voller Trug bisher in den Weg gelegt habe; hätte der nur einen andern Nachbarn gehabt, er sollte wohl Halle selbst längst verloren haben. Werde aber trotz aller Bedenken der Vergleich mit Albrecht geschlossen, dann bleibe nichts übrig, als mit dem Vaterunser nach dem Pfaffen zu schlagen, von Gott zu erbitten, dass er dessen böse Absichten verhindere [2].

Johann Friedrich stand vor einer schweren und weittragenden Entscheidung; einigte er sich mit dem Erzbischof, gab er seine Rechte in Halle auf, so verzichtete er gegen einen freilich recht annehmbaren Preis auf jede weitere Einmischung in die stiftischen Verhältnisse; schloss er mit Halle ab, so begnügte er sich für

---

[1] Brück an den Kurfürsten, Wittenbg. Sept. 8; Orig. a. a. O. Bl. 112–116. Dazu Luther an Brück, undat. siehe Beilage 5.

[2] Luther an den Kurfürsten, Sept. 4, siehe Beilage 6. Vgl. auch Luther an Jonas Sept. 3 u. 5; De Wette V, 495 u. 496.

Digitized by Google

den Augenblick mit einem geringeren Gewinn in der Hoffnung, mit Hülfe der Stadt allmählich die Schutzherrschaft über alle stiftischen Protestanten, ja die Stifter selbst zu erlangen. Bedenkt man, dass um dieselbe Zeit der Kardinal mit dem Herzoge Moritz über den Verkauf der Regierungsgewalt in den Stiftern zu verhandeln begann, und dass der junge Herzog diesen Plan mit Feuereifer ergriff, ja den Gewinn Magdeburgs alsbald zu einem der leitenden Gesichtspunkte seiner äusseren Politik machte, so ermisst man erst, wie wichtig des Kurfürsten Entschluss werden musste. Entschied er sich für die zweite Alternative, liess er die angebotene Entschädigung fahren, um dereinst das ganze Erzstift zu erwerben, so gab es keine Möglichkeit mehr, das Entbrennen eines Kampfes um Magdeburg zwischen beiden Linien des Hauses Wettin zu vermeiden.

Dem Kurfürsten war, trotz der Mahnungen Luthers und trotz der Bekehrung seines Kanzlers, der Sperling in der Hand lieber als die Taube auf dem Dache. Er glaube nicht, schrieb er an Brück[1], dass das Kapitel jemals einen seiner Söhne postulieren werde; auch habe er nicht die Absicht, einen von ihnen Prediger werden zu lassen. Ausserdem seien die Städte unzuverlässige Bundesgenossen; sie hielten zu den Fürsten, solange sie ihrer bedürften; sei das nicht mehr der Fall, so liessen sie den früheren Genossen im Stiche. Endlich wolle Halle nicht über 400 Gulden jährlich an Schutzgeld zahlen, eine Summe, die den Vergleich mit des Erzbischofs Angebot nicht im geringsten aushalte. Höchstens könne er, trotz seines Verzichtes auf das Burggrafentum, der Stadt versprechen, sie gegen Vergewaltigung zu schützen, wenn Halle dafür auf den Stiftstagen einer Geldbewilligung zur Auslösung von Jüterbogk und Zinna nach Kräften entgegenwirken wolle, damit diese Gebiete dem Kurstaate definitiv verblieben.

Diese Ausführungen machten auch den Kanzler wieder bedenklich; auch ihm stiegen Zweifel auf[2], ob Halle die Burggrafenrechte seines Herrn, wenn er sie behalte, stets respektieren und in sächsischem Sinne auslegen werde; und es kam ihm so-

[1] Der Kurfürst an Brück, Sept. 14, Hummelshain, Orig. Loc. 9655. Des Churf. z. Sachsen Bl. 16–19.

[2] Brück an den Kurfürsten, Wittenbg. Sept. 17, Orig. a. a. O. Bl. 39–48.

Digitized by Google

gar der richtige Gedanke, dass bei Ablehnung seiner Anerbietungen der Kardinal sich mit Moritz ins Einvernehmen setzen, und ein häuslicher Streit der Wettiner die Folge sein werde. Noch einmal sprach er die Sache mit den Theologen durch. Luther wusste keine neuen sachlichen Einwendungen zu machen, sondern meinte nur, es werde immer heissen, man habe Halle geopfert, und das werde dem guten Namen des Kurfürsten schaden; er war über Johann Friedrichs Absicht höchst betrübt, ganz wunderlich, sagte Brück. Melanchthon meinte, am besten bleibe es wohl, wie es sei; auf Briefe und Siegel könne man doch nichts geben. Am verzweifeltsten gebärdete sich natürlich der Hallesche Unterhändler Wahl; dem Kanzler kam die Befürchtung, dass Halle, von seinem Herrn preisgegeben, sich auch am Ende dem Herzog Moritz in die Arme werfen könne. Er fand die Angelegenheit, wie man sie auch wenden möge, höchst „sorglich"; am besten, meinte er, sei es, wenn die Theologen aus der Schrift gewisse Gründe finden könnten, wie man handeln müsse. Doch wollte auch er jetzt seinem Herrn nicht mehr abraten, den Vertrag mit Albrecht zu schliessen. Nachdem er aus Wahl noch das Angebot eines jährlichen Schutzgeldes von 1000 Gulden herausgepresst hatte, entliess er den Agenten mit dem Bescheide, er werde ihm schriftlich mitteilen, ob der Kurfürst noch weiter mit Halle zu unterhandeln geneigt sei.

Johann Friedrich selbst war nach wie vor der Meinung, dass er den Vertrag mit dem Kardinal mit gutem Gewissen annehmen könne; lieber sei es ihm ja auch, erwiderte er dem Kanzler auf dessen Bericht[1], wenn er mit den Hallenser Glaubensgenossen sich verbinden könne, aber nur, wenn diese, bei der Unsicherheit aller Zukunftsaussichten, schon jetzt viel höhere Leistungen auf sich nähmen, als sie bisher geboten hätten. Er stellte der Stadt sein Ultimatum dahin: Halle zahlt jährlich 6000 Gulden Schutzgeld, erkennt die burggräflichen Rechte des Kurfürsten nach dessen Auslegung an, verzichtet auf jede eigene Gerichtsbarkeit und verpflichtet sich, alle Rechtshändel, bürgerliche wie peinliche Sachen, vor den von Kursachsen zu ernennenden Salzgrafen oder Schultheissen zu bringen, von deren Gericht der Instanzenzug an das Sächsische Oberhofgericht geht. An einem

[1] Kurfürst an Brück, Hummelshain Sept. 21, Orig. a. a. O. Bl. 49–55.

Digitized by Google

festzusetzenden Tage wird die Stadt den Kurfürsten mit 400 Reitern, 2000 Knechten nebst Geschütz einlassen, damit er seine Rechte in Besitz nehmen und sich der Moritzburg versichern könne; ausserdem wird sie zugeben, dass er dreimal im Jahre persönlich in Halle Gericht halte. Alle Reste papistischer Missbräuche werden abgestellt; die Stadt verpflichtet sich, stets bei der Augsburgischen Konfession zu bleiben. In allen weltlichen Sachen wird Halle dem Erzbischofe den gebührlichen Gehorsam leisten; doch wird der Kurfürst die Stadt gegen Steuerforderungen des Landesherrn schützen; wird kriegerisches Vorgehen dazu nötig, so hat die Stadt ihrem Schutzherrn auf dessen Erfordern nach besten Kräften zu helfen.

Kein Zweifel, ein solcher Vertrag würde Halle einfach vom Erzbistum gelöst, der kursächsischen Landeshoheit unterworfen haben; dass die Stadt dem Bischof in weltlichen Dingen Gehorsam leisten solle, war nur eine diesen Inhalt verdeckende Phrase. Er mutete der Stadt zu, auf ihre communale Selbständigkeit, die sie mit Hülfe des Kurfürsten gegen ihren Landesherrn verteidigen wollte, zu Sachsens Gunsten zu verzichten. Da ausserdem das Schutzgeld sechsmal so hoch war, als das letzte mühsam erlangte Angebot der Stadt, war keine Aussicht, dass Halle auf diese Bedingungen eingehen werde. Das sah auch Brück sofort ein. Der Kurfürst, sagte er, gedenke die Stadt recht fest zu binden, Halle aber zwischen den beiden benachbarten Mächten eine möglichst unabhängige Stellung zu gewinnen; Johann Friedrich wolle beide Fäden in der Hand behalten, um schliesslich mit dem Teile abzuschliessen, der ihm das meiste biete; die Hallenser aber verlangten, dass er alle Verhandlungen mit dem Kardinal abbreche, wenn er auf den Vertrag mit ihnen Wert lege [1].

Fortwährend hatte Justus Jonas während der letzten Wochen Luther mit Klagen und Bitten bestürmt. Der Reformator tröstete ihn eine Zeit lang mit der Hoffnung, dass aus dem Vertrage über das Burggraftum sicherlich zuletzt nichts werden würde, weil der Mainzische Teufel den Kurfürsten nur betrügen wolle und schliesslich auf nichts eingehen werde [2]. Als aber Johann Friedrich den Hallensern so harte Bedingungen stellte, und der für unmöglich

[1] Brück an den Kurfürsten, Wittenbg. Sept. 29, Orig. a. a. O. Bl. 64–68.
[2] Luther an Jonas, Sept. 23; De Wette V, 499.

Digitized by Google

gehaltene Vertrag mit Albrecht jeden Tag ins Leben zu treten drohte, da entschloss sich Luther doch, noch einmal die Feder zu ergreifen und seinem Herrn ins Gewissen zu reden[1]. Er that es mit einer Wucht der Sprache, die ihren Eindruck nicht verfehlen konnte, mit einer Auswahl und Behandlung der Gründe, die mit Treffsicherheit auf den Charakter des Kurfürsten, auf seine dem Seelsorger wohlbekannten Schwächen berechnet war.

Was sind denn die Vorteile, so fragt er, jenes Abkommens mit dem Erzbischof? Die 90000 Thaler sind bald verthan, und die Erträge der Aemter werden doch grösstenteils gestohlen von den Dieben, Schössern und Amtleuten. Ferner Friede mit den Nachbarn; ja, im Herzen bleiben sie doch Feinde, und dann ist der Friede auf den Pelzärmel gesetzt; wenn der böse Teufel und Kardinal mit bösem Adel und Juristen in Halle sitzt, dann wird man erst einsehen, was die weggegebenen Rechte wert waren, auch wenn sie keine Zinsen brachten. Und wird es nicht den guten Namen des Kurfürsten schädigen, wenn er Geld für Ehre nimmt? Es ist doch gewiss keine kleine Ehre, dass kein Bischof zu Halle bleiben kann, er sei denn unter dem Schwert und Rautenkranz. Und in diese Herrlichkeit soll der Pfaffe sich so billig hineinkaufen, um nachher sich in die Faust zu lachen, vielleicht Johann Friedrich offen zu verhöhnen und die verzweifelten Mönche wieder in die Stadt zu lassen?

Luther hatte jetzt den richtigen Ton angeschlagen; es gab für den eitlen und beschränkten Fürsten kaum einen peinigenderen Gedanken, als dass er vor der Welt nachher dastehen würde als der Uebertölpelte. Was alle Zukunftsaussichten, alle religiösen Bedenken nicht vermocht hatten, dieser Brief bewirkte es: Johann Friedrich entschloss sich, seine Burggrafenrechte zu behalten und den Schutzvertrag mit Halle unter wesentlich anderen Bedingungen zu schliessen, wie er sie anfangs gestellt hatte. Am 6. November 1542 versprach er der Stadt[2], sie gegen jedermann zu beschützen, wenn sie wegen ihrer Religion oder Anerkennung seiner Burggrafenrechte angegriffen oder im Gebrauche ihrer Freiheiten und

---

[1] Luther an den Kurfürsten, 1542, Oktober 6, siehe Beilage 8.

[2] Druck des Vertrages bei Dreyhaupt I, 208 f. Ueber die seinem Abschlusse unmittelbar vorhergehenden, dem letzten Briefe Luthers folgenden Verhandlungen habe ich keine Akten gefunden.

Digitized by Google

Privilegien behindert werde; ferner verpflichtete er sich, seine burggräflichen Befugnisse niemals zu verkaufen oder zu verpfänden. Dafür erkannte Halle die von ihm beanspruchten Rechte an und zahlte ihm und seinen Erben ein jährliches Schutzgeld von 1000 Gulden.

Der Würfel war gefallen. Aus politischen Rücksichten hielt der Kurfürst den Kardinal und den Koadjutor noch lange hin; aber er konnte nicht mehr daran denken, mit ihnen abzuschliessen, was sie auch bieten mochten. Er hatte den unmittelbaren Vorteil fahren lassen und suchte von nun an den Ersatz dafür auf dem Wege allmählicher Ausdehnung seines Einflusses auf das ganze Erzstift. Der Zusammenstoss zwischen ihm und dem albertinischen Vetter musste nun stattfinden, ob früher oder später. Und aus dem Kampfe beider Linien des Hauses Wettin konnte nur der dritte Mitbewerber den Vorteil ziehen, der brandenburgische Kurfürst. Joachim II. hat ihn gezogen; er hat während des Schmalkaldischen Krieges durch den Vertrag von Aussig zunächst auf eine weitere Generation das Erzstift seinem Hause gesichert. Es war die Vorbereitung zum endgültigen Siege der Hohenzollern über die Wettiner im Kampfe um Magdeburg.

Dass Luther es gewesen ist, der die Ernestiner im entscheidenden Augenblicke auf den verhängnisvollen Weg gedrängt hat, der zu diesem Ausgange führte, dass er so handeln musste, weil weltliche Rücksichten keine Rolle in seinen Erwägungen spielten, wenn er das Evangelium bedroht glaubte, das zeigen uns die Briefe, die hier folgen.

1.

Luther an Dr. Brück [1].

1541. Mai 1. Or. eigenh. Loc. 9655. Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 11.

G[nade] u[nd] F[riede]. Lieber her cantzler!

Ich wolt Euch heint dato brieve zu hause zuschicken, so seid yhr zu Torga, als ich hore. Darumb lasse ich die brieve euch nachlauffen, weil doctor Jonas solchs begerd. Die werdet yhr m.

[1] In den folgenden Briefen Luthers sind die von ihm selbst im Originale unterstrichenen Worte gesperrt gedruckt; im Briefe des Kurfürsten (Nr. 3)

Digitized by Google

gnst. herrn wol wissen zu verdolmetzschen. Ich kans weder zeit noch stercke halben itzt nicht thun. Ich habe zuvor geraten und noch, das m. gnst. h. den titel burggravii mit keinem gelde lasse abkeuffen. Futura, quae deus previdit, werden Hall meinem Herrn nutzer machen weder Gutterbock und Dame sein konnen. De iis vos melius omnia. In Christo valete. Die Philippi et Jacobi 1541.

Mart. LutheR.

2.

Dr. Brück an den Kurfürsten.

1542. Wittenberg Juli 9. Or. Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen mit Dr. Gregorio Brücken. Bl. 76—80.

Durchlauchtigster hochgeborner Kurfurst. E. Kf. Gn. sein mein unterdenigste ganz willige dinste in allem schuldigen gehorsam zuvoran.

Gnedigster herr! Ich hab E. Kf. Gn. gestern vor dato unterdeniglich geschrieben, das die von Halh iren sindicum und einen des rats irer kirchensachen halben hieher zu den theologen geschickt, welche sie auch ires anbringens gutwillig gehort. Und dieweil mir D. Kilian, Jacob Wahlen schreiben nach, angezeigt, das er bevelich hette, allein oder [mit] seinen mitgesandten mit mir uf die instruction, die genanter Wahl mit gegen Grim bracht, eins versicherten schutzes und schutzgeldes weiter zu reden, so hab ich bei mir bedacht, wie dan E. Kf. Gn. hievor oft davon geredt, das solche handelung wenig dinstlich, und meher verhinderlichs nachdenkens geben möcht. Hab mich derhalben mit D. Martino und Mag. Philippo in ein vertreulich gesprech zusamenverfugt und darum, das ich vermerken mocht, was sie den gesandten uf ihr ansuchen gedechten fur rat mitzuteilen und zur antwort zu geben.

Dan ich hab sie beide erinnert, das sie wusten, wie sie hievor fur gut angesehen, das E. Kf. Gn. von dem bischof kein vergleichung noch abstattung irer banegerechtigkeit in Halh nemen solten. Nun befunde ich gleichwol sovil, das die von Halh gern theten, was dem bischof lieb und dinst were, wo sie

---

bezeichnet der gesperrte Druck von Dr. Brück im Konzepte angebrachte Korrekturen von sachlicher Bedeutung. Sämtliche Citate beziehen sich auf das Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

Digitized by Google

allein versichert mochten werden durch ein gnedige antwort, das sie sich keiner beschwerung der religion halben dorften besorgen, wie sie dan bei dem erzbischof vor einem virteiljar derwegen durch ein schreiben unterdenige suchung mit allerlei grossen erbieten gethan. Und wie ich von vorgnantem D. Kilian vermarkt, so hette der bischof inen unlangst geschriben, das sie uf dem landtage zu Kalbe, der vor wenigen tagen aldo gewest, bei stadthalter und reten solten geburlicher antwort gewertig sein; welche sie aber uf ir anhalten nit hetten bekomen mugen, aus dem, das die stadthalter und rete von wegen der jetzt ruchtigen E. Kf. Gn. und des landgrafen rustungen musten des befart haben, so sie ein unangeneme antwort dieser zeit wurden geben, das sie die von Halh E. Kf. Gn. meher mochten anhengig machen. Und wiewol nit zu gedenken noch zu glauben were, das der bischof denen von Halh, dieweil die religion bei inen stunde, gnedig oder gunstig sein wurde, noch der stadthalter oder einicher irer nachkomen, so dem Babstum anhengig pleiben oder schweren wurden, so liess ich mich doch aus allen der von Halh handelung verdunken, wan sie ein zimliche vertrostung erlangen möchten, das sie dan E. Kf. Gn. burggrafenliche gerechtigkeit wenig wurden achten, sondern sich E. Kf. Gn. schutzes gebraucht haben, dieweil es inen von noten gewest, darnach mit irem bischof darwider thun, wie bisher. Damit hetten aber E. Kf. Gn. irenthalben ein gute und nutzliche richtung aus der hand gelassen, welchs beschwerlich were.

Darum hette ich mich mit inen beiden uf vertrauen von wegen E. Kf. Gn. allein zusamen wollen verfugen, von der antwort, die sie inen geben wurden, ein wenig zu reden. Dan sie hetten mir auch ein notel der artikel zugestelt, darum der streit were zwischen D. Jonas, dem ausschus und der gemein einsund dem rat zu Halh andersteils. Und wiewol E. Kf. Gn. dieser zeit nit wol die weil haben, solche ding zu lesen, so ubersende doch E. Kf. Gn. ich dieselbe frage-artikel und disputaciones hierbei.

Hab den gemelten beiden herrn fur mein bedenken angezeigt, das ire antwort und rat uf zwene wege mochte zu richten sein dismals:

Nemlich, und zum ersten uf einen endlichen rat, das sie schuldig weren, die gotlesterlich predigten in irer stadt abzu-

Digitized by Google

thun, den ungötlich lesternden pfarner abzusetzen und die kloster zuzusperren, wie Dr. Jonas und der gemein meinung aus ezlichen guten grunden werde. Und wo der rat des vor got befugt und schuldig were, so wurde daraus erfolgen, das der bischof thorichter wurde werden, und das sich die von Halh meher verteidings halben an E. Kf. Gn. wurden ergeben mussen. Zudem, das auch die von Halh nit viel konten daran zu scheuen haben. Dan wurden E. Kf. Gn. und der landgraf ires itzigen furhabens in nachteil und verdruck komen, welchs got gnediglich wolt wenden, so dorfen sich die von Halh darnach gewisslich keins andern versehen, dan das inen der bischof ebenso hart um das vorige als um das, das sie itzo weiter theten, wurde zusetzen.

Der ander weg were meins erachtens der, das den von Halh ein ufzuglich gutbedunken und nit ein endlicher rat mitgeteilt wurde, so es mit got und gewissen bescheen kont, als uf diese meinung: Sie segen und hörten, was itzund vor ein handel fur were; und wiewol beschwerlich sein wolt, das sie die lesterung des pfarners und der monch also solten unter irem schutz in irer stadt gedulden, so wolten doch sie, die herrn theologen, den D. Jonas ermanen und bitten, damit noch ein zeit lang geduld zu tragen, bis das man sege, wie sich berurter handel nach dem willen des almechtigen schicken wurde. Wurden sich dan die ding uf dieser seiten zu trost des evangelii anlassen, das dan die von Halh auch nit so seumig weren, sondern sich hielten nach dem rat des apostels S. Paul, do er zu den Korintern sagt: „Kanst du frei werden, so thue es.“ Welchs sie den hellischen gesandten wol wurden wissen zu erkleren. Dan sie konten wol bedenken, wurden sie sich darin nit schicken, des pfaffenvolks queit zu werden, so wurden sie in der itzigen beschwerung und gefar ewiglich mussen sitzen, dieweil sie sich zu keinem kunftigen bebstischen bischof eines bessern wurden zu versehen haben, dan dem itzigen.

Nun liess ich mich verdunken, Philippus hette lassen hingehen den ersten weg. Aber D. Martinus zeigte ezliche erbare bedenken an, warum man es dismals bei dem andern weg solte pleiben lassen. Und, das ich mich verdunken lass, so werden sie die gesandten darauf abfertigen und den artikel der freiwerdung bei inen nit vergessen. Dan es gefiele D. Martino ganz wol. Wen ich nu vermerke, was dieselben herrn den gesandten

Digitized by Google

von Halh angezeigt, so wil ich darnach auch weiter mit inen reden.

Aber dieweil die leute noch zur zeit gerne an beiden orten gnade und gunst hetten, und dan D. Kilian auch ein fromer man ist, der sich besorgen mag, dafur ichs achte, der himel mochte fallen, so wil wol das beste sein, das man sich gegen denen von Halh noch zur zeit nit zu weit ploss gebe, sondern man es spare, bis man mit gotlicher verleihung gewar wirdet, wie es sich mit dem braunschweigischen krieg nach dem willen des almechtigen wirdet anschicken. Lesst es sich dan zum sig an, so wirdet mit dem ausschus und der gemein leichtlich zu handeln und zu schliessen sein, und darzu mit dem merern teil des rats, und man wirdet die papisten alsdan nicht mussen wissen lassen. Wolten sie dan gleich nit, so wirdet es uf dem stehen, was man sich gleichwohl zu thun befugt erachten und thun wirdet mugen und wollen.

Dan E. Kf. Gn. weiss ich in unterdenigkeit und vertreulich nit zu pergen, das alhie bei den herrn theologen, und sonderlich dem Philippo, das groste bekommernis ist, gehet der zug fur sich, das E. Kf. Gn. und der landgraf nur nit zuviel unkostens uf die eroberung des von Braunschweigs fester heuser wenden, sondern das man trachte und ursach schöpfe, ezliche stifte einzunemen, uf das die pfaffen munter werden, von ihren bubischen praktiken hinfurder abzustehen und einen bestendigen friden zu machen helfen, und gottes wort hinfurt frei zu lassen. Das schreib ich aber in unterdenigkeit, wie ichs in flugreden also gehört habe.

Der landgraf wirdet nit dörfen bekomernis haben, ob Mainz und Magdeburg dem von Braunschweig werde furschub und furderung thun. Dan D. Kilian sagt mir, das man an unterlass botschaft schicke aus dem hof zu Halh gegen Wolfenbuetel; dan der rat zu Halh hette negst einen boten wollen schicken gegen Magdeburg, der hette gesagt, er were zu hof besprochen, gegen Wolfenbuetel zu laufen, und do er fursichtig were, die brief dohin zu brengen, so solt ime zu seinem lon ein gut geschenk werden.

Das alles habe E. Kf. Gn. ich nit wollen unangezeigt lassen. Ich wil aber mit den gesandten uf morgen, wils got, weiter reden, und, was sich zutregt, sol E. Kf. Gn. auch unverhalten pleiben.

Digitized by Google

Dan E. Kf. Gn. unterdeniglich zu dienen bin ich alzeit bereit und willig. Datum Wittenberg sontags nach Kiliani anno dom. 1542.

E. Kf. Gn.

unterdenigster gehorsamer diener
Gregorius Bruck
Doctor.

3.

Kurfürst Johann Friedrich an Luther.

1542. vor Wolfenbüttel August 18. Conc. m. vielen Correct. Dr. Brücks Loc. 9655. Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 42.

Unsern grus zuvor! Erwirdiger und hochgelarter lieber andechtiger! Dieweil der almechtige got wider den bosen untreuen menschen, den von Braunschweig, uns und unsern mitverwandten zu seinem gotlichen lob sieg verliehen, wir aber und der landgraf eins friden von Nurnberg uns zuzeschreiben gewertig sein, darauf wir auch unser kriegsvolk bei einander behalden — so wisst Ir, was gewaldes und unrechts der bischof von Magdeburg etzliche jar her wider uns geubt hat, zu verdruckung und entziehung unsers burggraftums zu Magdeburg gerechtigkeiten, sonderlich, so uns in der stadt Halh geburen; welchs er sich allein und nit ane gernig mitzuthun und einraten des von Braunschweig darum understanden, das sich das volk zu Halh, so sich zu gottes wort gewandt, und das hochwirdig sacrament nach gotlicher einsetzung ausserhalb der stadt an andern orten etzliche jar empfangen, nit mochte uf dieselbe unsere gerechtigkeit steuern und deren getrösten. Daraus erfolget ist, das wir uns mit dem bischof von wegen der fromen leute und burger, die er zuwider berurter unserer gerechtigkeit aus Halh verjaget gehabt, haben in unwillen begeben mussen.

Nachdem wir zur zeit zu ime gegen Halh ein botschaft geschickt und ime allerlei anzeigung gemelter unser gerechtigkeit halben thun lassen; mit der angehengten verwarnung, wo er uns nit wurde unverunruiget lassen, das wir alsdan nit umgehen konten, unsere gerechtigkeit mit geburlicher gegenthat zu handhaben. Er hat uns aber uf einen artikel der erbeinung der häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen in ein rechtfertigung vor den erbeinungs- kur- und fursten gedrungen — aus list nach rat

Digitized by Google

herzog Jorgen als wir wol vernommen — und dieweil wir es nit haben abslagen konnen und uns mit ime in ein compromiss verfassen lassen, die sach auch im rechten bis zum beschlus und ausspruch dorauf verfurt, hat er, ungeachtet das er dem compromiss zu geleben und kein verhinderung daran zu thun gelobt und geschworen, durch sein arglistige praktiken die sach in Hispanien an Ksl. Mt. hof dohin gericht, das der kaiser einen stilstand des rechten geboten und die sach an sich advocirt und gefordert, nachfolgends dem parteiischen kammergericht von neuem darin zu procediren befolen. Dieweil wir aber nach stattlichem rat unserer rechtsgelerten, auch anderer unserer rete, das kammergericht darin recusirt, so seind nu die sachen bis in das virte jar also stecken plieben; dan das kammergericht hat die recusacion nit wollen zu geburlicher erkentnis kommen lassen; hat gleichwol auch nit sonders procedirt. Aber der bischof hat an seiner furgenommenen verhinderung nichts nachgelassen noch vermindert; und uns sind itzo das recht und die gute gestorben. Und wiewol der bischof hat leugnen wollen, das vorberurte inhibicion des kaisers an sein vorwissen ausgangen were, so haben wir doch itzo zu Wolfenbüttel aus etzlichen briefen das widerspiel befunden.

Und wiewol der churfurst zu Brandenburg und landgraf zu Hessen zwei unterhandelung furgenommen, uf den weg, das wir uns aller unserer gerechtigkeit des burggraftums, auch titel und wappens solten verzeihen, und uns dargegen das amt Dame abgetreten und 70000 guldengroschen gegeben werden, so ist doch von vielen den unsern fur bequemer und besser geacht, wie es dan von Euch auch dofur gehalten sol worden sein, das wir unsere burggravische gerechtigkeit solten behalden und dieselbe nit abstatten lassen, damit die von Halh sich dester sicherer mochten zu gottes wort halden; wie dan nu auch got lob erfolget ist, das das evangelium zu Halh offentlich geprediget und christentliche ceremonien gehalden werden, auch das heilwirdig sacrament nach gotlicher einsatzung gereicht wirdet.

Nun mussen wir uns des besorgen, so nach gottes willen ein fal an uns oder am bischof beschee, das allerlei weiterung daraus erfolgen oder unseren kindern die gerechtigkeit ganz und gar mocht entzogen werden. So ist der bischof

Digitized by Google

ein arglistig man, mocht etwo mit den von Halh uf einen vertrag practiciren und sie vertrosten, das sie des evangelii halben ganz sicher solten sein; so wurden sie unser burggravischen gerechtigkeit auch nit gross achten, und dan unsere sach bebeschwerlich werden, und wir zwischen zweien stuelen darniedersitzen.

Hierum stehen wir in allerlei nachdenken, was uns mit got, gewissen und fuge wol will zu thun sein, damit wir endlich nit um die sach kommen und endlich weder unser gerechtigkeit noch eine nutzliche abstattung erlangen mochten. Mit dem rechten konnen wir nit hindurchkomen; dann der bischof stopft es uns, wie oben berurt. So ist auch unser gemut nit, das wir gern ein papenstiel dafur nehmen oder auch den von Halh ire beschwerung und sorge grosser wolten werden lassen, so wir uns unser gerechtigkeit begeben.

Dieweil wir dan das stattlich kriegsvolk got lob an der hand haben, so weren wir wol gneigt, unsere gerechtigkeit zu Halh durch einen gewaldigen weg mit gotlicher hulf zu suchen und zu bekreftigen und Halh einzunemen und den statthalter mit des bischofs regiment herauszusetzen, zu dem das es abgötterer und verfolger des evangelii sein, wir auch unsere burggravische gerechtigkeit daselbst ruig nimmermeher gebrauchen mugen, noch konnen, so die pfaffen das regiment und das schlos daselbst inne haben. Lassen uns auch aus allerlei anzeigungen verdunken, die von Halh möchten es zu guter weil selbst auch wol gescheen lassen.

Aber, do wir solchs furnemens gleich fur got und unsers gewissens halben befugt möchten sein, so ligt uns doch dis im wege, das wir dem konig und den stenden des reichs gegen Nürnberg zu erkennen gegeben haben, was uns zu diesem furnemen gegen dem von Braunschweig verursacht hat, und dieweil es der almechtige also geschickt, suchen wir einen bestendigen friden und uns des zum furderlichsten zu versichern [gebeten], mit dem erbieten, das wir uf dem fal nit bedacht noch geneigt sein, einichen stand des reichs, der sich herzog Heinrichen nit anhengig machet[1], mit der that anzugreifen oder zu uberziehen. Wu nu solcher fride erfolgen und gegeben wurde

[1] Eigenhändiger Zusatz des Kurfürsten.

Digitized by Google

werden, so besorgen wir, vorberurt erbieten möcht uns an solcher einnemung verhindern und zu verweis gedeutet wollen werden; wiewol wir darneben wol vermerken — so thun auch viel brief und urkunden, so wir zu Wolfenbuttel befunden, anzeigen — das herzog Heinrichs und seins anhangs gemut alwegen dohin gestanden, das sie uns, wan sie ihre gelegenheit und bequemigkeit hetten, wolten genzlich ausgerott haben; derhalben inen, so sie gleich dismals friden geben werden, nichts zu vertrauen sein will[1]. Wurde auch derselbe fride nit gegeben, so wurde uns dasselbe erbieten daran nit verhindern konnen.

Darum haben wir bei uns bedacht und entslossen, das wir euren getreuen christenlichen rat hierin, in sonderheit wolten haben und vernemen. Und dieweil wir uns dan aller christenlichen treu zu Euch versehen, und sunder ruhm bisher bei euch befunden haben, so begeren wir ganz genediglich, Ir wollet dist unser schreiben mit ganz treuem fleiss bei euch bewegen und uns bei diesem unserm boten eure christenliche meinung und bedenken zu unsern handen zu erkennen geben und Euch der muhe, weil uns treffenlich und viel hieran gelegen, nit beschweren; dan wir je nit gern wider got und gewissen oder auch verweislich handeln wolten. Daran erzeigt Ir uns zu sonderm gnedigem gefallen; und seind es hinwider in gnaden und allem gutem zu erkennen gneigt, haben es euch auch vertrauter und guter meinung nit wollen verhalten. Dat. In unserm feldlager vor Wolfenbuttel freitags nach assumpcionis Marie 1542.

An D. Martinum.

4.

Luther an den Kurfürsten.

1542. August 19. Or. eigenh. Loc. 9655 Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 12.

G[nade] u[nd] friede ynn Christo und mein arm pater noster.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr!

Wir haben am vergangen Montags alhie E. Kf. Gn. schrifft von frolichen newen zeitungen empfangen, die so gros sind, das yderman, wie E. Kf. Gn. selbs auch zeugen, mus sagen und

[1] Eigenhändige Korrektur des Kurfürsten.

Digitized by Google

auch sagt, wie der psalter offt singet: Das hat Gott gethan! Der hat solchen bosen teuffel durch seinen finger (der dem Gottlosen das gewissen ruret) ausgetrieben, doch dazu gebraucht unser fleischlich schwach gezeug und rüstung. Derselbige Gott verleyhe auch allen andern unsers bündnis stenden, das sie nicht sich erheben, stoltz und trotzig werden aus solchem sieg, so gnediglich verliehen, sondern sampt uns erkennen, das Gott (unangesehen unser unwirdigkeit und sunde) den Gottlosen papisten und lesterern seinen zorn offenbart, ob sie sich bessern wolten, wil oder kan anders solch drewen den verstockten Pharao bewegen, ehe denn er ym roten mehr gar versenckt erseufft.

Aber das ist noch der beste sieg uber allen sieg, das E. Kf. Gn. mit dem land und leuten so gnediglich handeln und handeln lassen. Das wird allererst die pfaffen und papisten erschrecken und mehr, denn alle büchsen thun, das sie horen werden solche gnade den unterthanen erzeigt. Denn solch geschrey wird alle ihre eigen unterthanen recht rege machen, also das sie fur denselben sich furchten und nirgend sicher sein müssen. Wie hertzlich gon ich das dem verzweivelten bosen wurm zu Meintz, der des unglücks alles bisher Meister gewest. Ich wolt, er bekeret sich recht; wo nicht, so fare er hin mit Judas und Caiphas, da er hin gehoret.

Unser lieber herr Gott bestettige E. Kf. Gn. und alle stende ynn diesem sieg, das sie die armen leute (wie angefangen) durch gnedige handlung an sich behalten, damit sie E. Kf. Gn. und unsern stenden willig und gonstig geneigt bleiben. Amen. Denn so sagen auch die Heiden: es ist bestendiger, ein regiment mit gonst, denn mit gewalt erhalten.

Wir sind hie von hertzen frolich und loben gott, bitten auch mit ernst fur E. Kf. Gn. und andere stende, wie mir nicht zweivelt, das E. Kf. Gn. uns gleube. Weiter wird Doctor Pomer, unser pfarrher, wol wissen zu sagen, wo es not ist. Hiemit dem lieben Gott befolhen. Amen. Sonnabents nach Agapiti 1542.

E. Kf. Gn.

unterthenigeR
Martinus LutheR. D.

Digitized by Google

5.

Luther an den Kurfürsten.

1542. August 21. Or. eigenh. Loc. 9655 Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 6.

G[nade] u[nd] f[rieden] ym herrn und mein arm pater noster.
Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr!

Ich hab E. Kf. Gn. schrifft empfangen und vernomen, was E. Kf. Gn. fur sorgen und gedancken haben der burggraffschafft zu Halle halben.

Darauff gebe ich E. Kf. Gn. unterthenigliche zu vernemen diese meine gedancken: das, nach dem E. Kf. Gn. nu zu felde liggen und ein solch spiel angefangen, das nicht allein diese einige sache, sondern viel andere mehr, gar weit ynn andern bünden stehen, weder zuvor[1], acht ich E. Kf. Gn. werden wol reichen rat bey sich selbs finden, wie sie mit dem burggraffthum handeln, nach E. Kf. Gn. besten gelegenheit.

Denn meins dunckens stehets nu darauff, ob die pfaffen oder stende wollen bestendigen fride geben oder nicht. Geben sie friede (der anders sol bestendig und warhaftig sein) so sind alle sachen schlecht; und haben also die zu Halle das euangelion frey, das E. Kf. Gn. mugen mit dem bisschoff sich vertragen umb das burggraffthum nach yhrem besten.

Geben sie nicht friede, so mussen E. Kf. Gn. wol fort, und nicht allein Halle, sondern das stifft Magdeburg und noch mehr dazu einnemen und fort dringen (solch disputation fantisier ich bey mir selbs); denn es ist ein grosses und hohes angefangen, das hie mus gott (ders angefangen) auch volfuren durch seine lieben engel.

Nu haben M. Philipps und ich seit dem reichstage zu Regenspurg vorm jar gehalten, offt disputirt von solchem friede geben, sonderlich weil ein grosser aus keisers hoff gesagt hat, der keiser wolt euch wol gern friede geben; aber es ist yhm unmuglich. So hat itzt Ferdinandus zu Nurmberg sich auch so lassen mercken, das er gantz verstockt und zu grund verboset,

---

[1] Hier ist Luther aus der Konstruktion gefallen; der Sinn ist offenbar: dass nicht allein diese Sache streitig ist, sondern Katholiken und Protestanten sich auch in allen anderen Dingen als geschlossene Bünde gegenüberstehen.

Digitized by Google

zudem das wir wissen, wie die pfaffen auch desgleichen mit allen teuffeln besessen nicht kündten friede haben.

Geben sie aber friede, so geben sie gewislich einen solchen friede, der auff der zwickmile stehet, den sie nach yhrer gelegenheit rücken, zihen und lencken, wie sie wollen. Hie wirdt gelten, des spiels acht haben und die augen nicht ynn beutel stecken (wie man thut den augen auff den wurffeln). Denn wir haben mit dem Teuffel und seinen Engeln zu thun, nicht mit fleisch und blut. Denn sie konnen tausent ausflucht finden; nemlich, das der keiser nicht davon gewust; item das reich nicht eintrechtig noch hertzlich drin gwilligt; item Metus cadens in constantem virum; item gezwungen eid ist Gott leid; zuletzt der Bapst und andere potentaten der christenheit wollens nicht leiden; und so fortan, das doch der gegebene friede auff der besten weise wird heissen: Gebers, Nemers. Das hie nicht bessers ist, denn so es Gott zu dieser zeit also wolt haben, das stifft und pfaffen uberm hauffen liggen musten. Denn es ist nicht Heintz noch Wolffenbuttel, sondern der Bapst angegriffen mit allen Teuffeln ynn der Holle.

Wir wollen beten, wie wir bisher gethan, so wird uns Gott erhoren und mehr thun, denn wir bitten, wie er bisher gethan; sonderlich, so wir auch ein wenig frumer wurden (welchs uns nichts schadet), dazu er uns helffe, weil wir ynn hohe, grosse sachen komen, darin wir seiner grossen sonderlichen hulffe durffen.

Wenn sie aber (gleich mit falschen worten) wurden friede geben, also das man menschlich nicht mocht yhre wort taddelln (denn fur Gott liegen sie, das ist gewis, gleich wie yhr vater der Teuffel) so mussens E. Kf. Gn. Gott befelhen, und dem gethanen Erbieten nach Niemand mehr uberzihen. Und wie wol, wenn man Cardinalisch und Mentzisch wolt schalcken, kondt man dem Erbieten mit grossem schein ein loch machen, weil brieve zu Wolffenbuttel funden, die da zeugen, das Heintz, Meintz, Bisschoff, pfaff etc. nicht allein anhengig sind, sondern auch ein Corpus und dreck ist, wie es denn fur Gott auch also ist, und die Erfarung uns wol gelernt, das also ist.

Doch Gott zu ehren, dem wir nicht ynn sein gericht greiffen sollen, mussen wir solchs nicht wissen noch mercken wollen, bis er sie selbs hinein furet, wie er Heintzen gethan. Denn er kan

Digitized by Google

sie noch wol, und gar bald, ynn yhrer klugheit ergreiffen, das sie es selbs mussen versaltzen und verderben, auff das sie, wie Heintz, sich selbs ym iamer und not bringen; allein das wir nicht fur dem hamen fisschen, und mit gedult, demut, gebet und from sein Gottes hulffe forder und weiter harren.

Summa: Wird friede, so wirds ein solcher friede, welchen weder sie noch wir gleuben konnen, das er ein rechter Ernster friede sey; ja vielmehr beide teil wissen, das ein falscher unbestendiger friede ist. Inndes mussen wir yhre lügen dulden, bis Gott das Ende treffe. Amen, und bald, Amen.

Solch mein geschwetz wolt mir E. Kf. Gn. gnediglich zu gut halten. Denn wir auch nicht on sorge und gedancken sind. Und hoffen doch, das, ders Angefangen hat wider den Bapst, wird unsere sunde und unwirdigkeit nicht ansehen, sondern sein Wort und namen (wie er bisher gethan) heiligen und verkleren, auch wol on unser sunden und gerechtigkeit zuthun. Dem sey lob und ehre ynn Ewigkeit. Amen. Derselbige Gott, der Vater aller Barmhertzigkeit, handele mit uns nach seiner Barmhertzigkeit, nicht nach unser gerechtigkeit; und gebe seinen Lesterern und feinden nach yhrem verdienst, weil sie seiner Barmhertzigkeit nicht wollen. Amen. Montags nach Agapiti 1542.

E. Kf. Gn.

untertheniger
Martinus LutheR. D.

6.

Luther an Dr. Brück.

Undat [1542. September 3][1]. Or. (eigenhd.) Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen mit Dr. Gregorio Brücken etc. Bl. 119.

Achtbar hochgelarter lieber herr und gevatter!

Ich halt wol, das E. A. meinem gst. herrn ynn der burggrevisschen sachen zu Halle besser denn ich und gnugsam Rat zu geben wissen. Weil aber m. gst. Herr durch euch auch mein bedencken begerd, Dencke ich also:

[1] Das Datum erhellt aus Luther an Jonas 1542 Sept. 3 (De Wette V, 495): Scribo igitur Pontano in castra etc. In einem Briefe an den Kurfürsten vom Sept. 8 (Orig. Loc. 9655 Des Churf. z. Sachsen Bl. 112) bezieht sich Brück bereits auf dieses Schreiben Luthers.

Digitized by Google

Wo m. gst. herr sich mit dem Bisschoff vertragen lesst und abtritt von seiner gerechtigkeit, so ist das gewis, das der Bisschoff nu auffs hohest erbittert das Euangelion wider unterdruckt und veringt, Und den Abgott fester auffrichten wird, nachdem er nu mehr macht, Rechtszwang und gerechtigkeit erkriegt. Welchs wurde meinem gst. herrn an seinem Christlichen namen ein ewige und grewliche verletzung bringen. Und viel besser were, Es were noch nie angefangen.

Wiewol die von Halle wol schuldig weren, auch on vertrostung menschlichs schutzes fur sich selbs das Euangelion wider yhren tyrannen anzunemen. Aber sie sind bis daher, wie wir sehen, hiezu zu schwach gewest, und m. gst. herrn arme und hende bedurfft, damit er sie gengelt und gehen leret, wie ein mutter ein kind an yhren henden gengelt, wie auch der prophet sagt, das Gott die kinder Israel ynn der wüsten gegengelt hat, bis sie selbs auff die beine tretten und selbs gehen kundten.

Ob auch ettliche des Rats oder ausschusses m. gst. herrn widerwertig sind, so ist doch der gantz rechte hauffe an m. gst. herrn mit gantzem hertzen, und thetten alles gern, was sie vermugen und sollen, das kein zweivel ist, sie geben den Titel seiner Kf. Gn. mit der feder gern[1], weil sie mit der that und mund denselbigen schon geben und bis daher gegeben haben, damit, das sie den Schutz von seiner Kf. Gn. als des Burggraven annemen und bekennen.

Dunckt mich nu weiter: ob m. gst. herr nicht so eilen noch auff sie dringen wolte, bis das entweder durch D. Kilianum[2] sie beredt wurden, auch auffs papir m. gst. h. den titel zu geben, wie sie mit der that thun, wo nicht alle, doch der meiste und

---

[1] Nämlich den Burggrafentitel; der Kardinal hatte dem Rate untersagt, in seinen Schreiben an Johann Friedrich diesen Titel anzuwenden, und die katholische Partei hatte es durchgesetzt, dass dies Verbot beachtet wurde. Der evangelische Teil des Rates entschuldigte sich deswegen beim Kurfürsten (siehe Instrukt. der evang. Ratsmitglieder für einen Gesandten an Brück und Ponikau, 1541, Dez. 24, Kop. Loc. 9655 Jakob Wahlen, desgl. Gregorii Brücken Bl. 47–50.)

[2] Dr. Kilian Goldstein, Syndikus der Stadt Halle, der auf die Empfehlung der Wittenberger hin durch Jonas Vermittlung seine Stelle erlangt hatte.

Digitized by Google

beste hauffe. Und ich halte, das m. gst. herre hierin Gott ein gefellig werck thet, welchs er mit der zeit besser belonen wird, weder yemand gedenckt. Widerumb, wo S. Kf. [Gn.] die gute leute verliesse und dem gifftigen trachen und wütenden wolffe raum gebe, solt es wol Gott also misfallen, das es ein anfang wurde alles unglucks ym furstenthum zu Sachsen. Denn m. gst. herre wurde geachtet, als der krefftige ursachen gegeben hette dem Hellischen trachen zu wueten unter die schwachen. Und der leidige pfaff solt darnach m. gst. herrn ynn die faust lachen und rhumen, das er doch recht behalten und gewonnen hette. Und Summa: ich furcht, es mocht m. gst. herrn zuletzt ein Rewel komen, der nicht zu trosten noch zu stillen were. Der pfaff fragt nicht darnach, was er vom Stifft solt geben fur solche gerechtigkeit, wenn er nur sein mutlin külen mocht, wie er sonst alles verthut, seine lust zu bussen.

Auch wirds meinem gnedigsten herrn nicht entlauffen, was sie itzt bieten. Die nachkomen und Stifftsherren werdens eben so gern abkeuffen, als dieser teuffelskopff, das m. gst. herr noch wol dazu komen kan, Wenn wir das Euangelion zu Halle bekrefftiget, und die oberkeit wird, wils Gott, anders werden.

Dis ist mein Theologisch bedencken. Denn also thut Christus itzt selbs auch. Nimpt den grossen hauffen an und duldet die andern, so feinde sind, bis das der Vers erfüllet werde: Donec ponam inimicos tuos scabellum pedum tuorum. Haben wir doch auch noch heutigs tages viel feinde des Euangelii ynn unserm furstenthum, die man sagt, das sie Heintzen mordbrenner gonstiger sind weder meinem gst. herrn. Hec sine prejuditio vestri Consilii juridici. Mart. LutheR.

7.

Luther an den Kurfürsten.

1542. September 4. Or. eigenh. Loc. 9655 Landgräfl. und Dr. Luthers Schriften. Bl. 9.

G[nade] u[nd] f[riede] und mein arm pater noster.

Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr.

Es haben mich die [von] Halle durch doctor Jonas kleglich lassen bitten, das ich an E. Kf. Gn. wolte schreiben und bitten, E. Kf. Gn. wolten sie nicht verlassen, noch vergessen; denn sie

Digitized by Google

hoch besturtzt. Wo der bose wurm gewalt uber sie kriegt, wird er gar grewlich sich an yhnen rechen, bis auch E. Kf. Gn. lob und guter name damit mocht gerürt werden, Als hetten sie die stad auff die fleischbanck geopfert; Und wurde nu Erger werden denn zuvor.

Nu habe ich E. Kf. Gn. jhenes mal davon geschrieben. Und bewegen mich noch ymer E. Kf. Gn. angezeigte ursachen, das sie solten also ewig ynn der fahr stehen des Burggrafthums halben. Und haben denen zu Halle bis daher statliche hulff und schutz gethan, auch dapffere person empoten aus der Universitet. Welchs vielleicht E. Kf. Gn. nachkomen nicht mehr thun wurden oder kundten, und als denn der vertrag versümet wurde sein, wie E. Kf. Gn. solchs tieff und trefflich bedacht. Das ich nichts mehr, auch noch nichts mehr, weis hie zu dencken, denn das E. Kf. Gn. yhrer gelegenheit am besten wuste und der zeit brauchen muste. Aber weil doch E. Kf. Gn. daneben Christlich anzeigt, Sie wolten dere zu Halle beschwerung auch gerne vermidten wissen, So hette ich gehofft, dieser krieg solt einen solchen frieden wircken, das die zu Halle der sorge fur yhrem tyrannen sicher sein kundten. Was aber geschehen ist oder wird, weis ich nicht.

Bitte derwegen den vater unsers lieben herrn Jhesu Christi, das er durch seinen heiligen geist E. Kf. Gn. hertz ynn dieser sachen itzt sonderlich regire. Und was E. Kf. Gn. ymer thun konnen, damit der Tolle hund nicht so gar frey lauffe, sondern einen guten knüttel am halse haben musse, das werden E. Kf. Gn. gerne und wol zu thun wissen. Denn ob der leidige pfaff gleich die Dame und die [90] tausent f. anbeut, So hette er dis und noch mehr verwirckt mit so viel hohn und Trugk, die er diese jar her E. Kf. Gn. bewisen hat, Hans Schenitz aus E. Kf. Gn. gericht genomen und erhenckt[1], und darnach ynn so viel unkost und hindernis mit allerley trugerey gefurt, das er, wo er einen andern nachbar hette, wol Halle selbst solt verloren haben. Was er nu thut und anbeut, das gild nirgent hin, denn das er sich vor wil sehen an denen zu Halle. Darumb helffe Gott E. Kf. Gn. guten rat finden, und yhren loblichen guten namen nicht verseeren. Gehet nu der vertrag fur sich und wird beschlossen, so mussen

[1] Ueber den Prozess des Hans Schönitz siehe Hertzberg II, 104 ff.

Digitized by Google

flugs drauff nach dem pfaffen schlagen, ob wir yhn kundten tod schlagen, Ehe er zu Halle sein mütlein kulet. Ja, mit dem Vater unser wollen wir getrost nach yhm schlagen, ob wir den spruch ym psalter kondten uber yhn bringen: die blutgyrigen und falschen bringen yhr thun nicht zur helfft. Amen. Hiemit dem lieben Gotte befolhen. Amen. Montags nach Egidii frue. 1542.

E. Kf. Gn.

underthenigeR
Mart. LutheR. D.

8.

Luther an den Kurfürsten.

1542. Oktober 6. Or. eigenhd. Loc. 9655 Landgräfl. u. Dr. Luthers Schriften. Bl. 15.

G[nade] u[nd] f[riede] und mein arm pater noster.
Durchleuchtigster hochgeborner furst, gnedigster herr!

Wie ich zuvor geschrieben, das ich ynn der Hellischen sache des Burggravethumbs halben nicht wüste alle gelegenheit, die E. Kf. Gn. bewegten, Darumb ich gedacht, nicht weiter davon zu schreiben. Aber das kleglich heulen der zu Halle haben mich bewogen, noch eines zu schreiben, habs yhnen nicht wissen zu versagen. Und weis doch noch nicht, was ich schreiben sol, dieweil ich achte, E. Kf. Gn. haben yher artickel wol vorstanden. Nach dem ich aber Erfaren, wie die grossen Hansen auch die Juristen E. Kf. Gn. uber alle masse feind sind, Und mir eingefallen, das der Teuffel nicht feyret, und E. Kf. Gn. mit ernst meinet, also das auch besten freunden ferlich zu trawen sein wil, entweder, das sie mochten falsch sein, oder ynn menschlicher weisheit yrren. Hab mich also zum gebet gehalten und mussen fur E. Kf. Gn. sorgen, und die gedancken wider einlassen, welche ich hiemit E. Kf. Gn. unterthenigliche ubergebe.

Erstlich ists wol war, das der Nutz ettwas ist, so E. Kf. Gn. die 90 tausent Taler und die Dame fur die gerechtigkeit zu Halle neme; zum [an]dern auch friden villeicht haben mochten mit den Nachbarn. Dagegen ist mir Eingefallen, das E. Kf. Gn. mocht hernach ein Rewel ankomen, und alsdenn erst, doch zu langsam, mercken, das sie betrogen von sich selbs, von andern, vom Teuffel

Digitized by Google

auch. Denn die 90 000 Taler sind mit der zeit bald verthan, man lege sie gleich an zur losung oder kauff (Wil des schweigen, das solchs geld muste der Bisschoff dem ausgeschetzten lande abschetzen; Welchs yhnen wehe thun wurde, und E. Kf. Gn. ubel reden; Denn ob E. Kf. Gn. wol des ym gewissen unschuldig weren, so hetten sie doch mit diesem vertrag krefftige ursachen dazu gegeben). So ist die Dame drey tausent f. werd geschetzt. Aber, als ich hore, mussen E. Kf. Gn. wol mehr denn drey Dame werd, die diebe, schosser und Amptleute jerlich stelen lassen; Denn sie ynn kurtzer zeit zumal fett und reich werden; Welchs, wo Gott gut regiment und fromme amptleut gebe, alles reichlich erstattet wurde.

Das aber friede solt damit erlanget werden, das weis Gott! Wie, wenn viel erger und grosser unfriede und unruge drumb entstunde? Welchem darnach E. Kf. Gn. nicht wehren kundte, wo ein feind Halle ynne hette. Da itzt kein Bisschoff nicht bleiben kan noch wil. Und muste darnach E. Kf. Gn. weit mehr geben, umb den friede zu erhalten, weder sie itzt nemen. Und hie bitte ich, E. Kf. Gn. wolten diesen punct wol bedencken, denn ich vorsteh es nicht; Mir anen aber seltzame gedancken; denn wo bose buben und feinde, sonderlich solch ein boser Teuffel und Cardinal nu mehr hoch erbittert und mit bosem Adel und Juristen das schlos und stad also ynnen hetten, wurde vieleicht E. Kf. Gn. auff yhre bose tucke so viel unkost drauff gehen, das sie wurden wundschen, sie hetten das nacket blos Recht on einigen pfennig widerumb. Denn wo nachbar nicht von hertzen freund, sondern von hertzen feind sind, da ist der friede auff den peltzermel gesetzt. Aber, wie gesagt, Es sind meine gedancken ym gebet, der ich ym regiment unbekand bin.

Zu letzt bewegt mich das am allermeisten, das E. Kf. Gn. nicht konnen umbgehen, sie mussen den schonen namen und feinen willen und gonst der leute verlieren oder doch schwechen lassen, welcher doch mit keinem gelde zu bezalen ist, wie Salomo spricht: Ein guter name ist besser denn gros reichthum. Also wurden E. Kf. Gn. einen schatz weg geben, den sie weder mit Dame noch Halle noch Magdeburg keuffen kondten, und wurde als denn heissen, Ein pappenstiel fur das Burggraffthumb empfangen. So mocht sich auch E. Kf. Gn. vergreiffen an Gott, das sie lieber geld denn guten namen behielte. Fur der welt wurden

Digitized by Google

die papisten schreien und jauchtzen, das die Evangelisschen geld fur ehre nemen, so doch die heiden leren (obs wol wenig thaten) Ehre gehet fur geld. Nu ists nicht eine geringe ehre (sie sey wie nacket sie wolle von zinsen) das kein Bisschoff noch furst zu Halle auff dem schonen schlos und ynn der feinen stad sitzen mag, Er sey denn unter dem schwerd und rautenkrantz. Ich halt wol, wens der Bisschoff vermocht, Er gebe gern zehenhunderttausent f. dafur. Und wie solt er ynn die faust lachen und E. Kf. Gn. ynn rucken spotten, das er mit solchem geringen geld sich ynn diese herrligkeit gekauffet hette.

Das aber auch die armen leute zu Halle mochten gantz von yhm unterdruckt werden, villeicht auch das Euangelion verlieren (denn er hellt nicht) oder doch zum Wenigsten die verzweivelten münche wider einkomen, da sich samlen und ewigen schutz haben, bis sie doch die burger an sich zogen oder yrre machten. Welchs sie itzt nicht thun konnen, und wissen nicht anders, denn sie mussen E. Kf. Gn. furchten. Welch ein jauchtzen solt da werden, wie sie bereit an thun. Das wil wol zu bedencken sein, das E. Kf. Gn. nicht hernach einen rewel und worm des gewissens kriege, das die gifftigen pfeile und die grossen hochmutigen nachrede des teuffels und der papisten nicht ertragen kunde. Und denn besser gewest, im regen blieben, denn yns wasser gefallen.

Solchs stelle ich E. Kf. Gn. alles heym, weil ich ie ettwas habe mussen schreiben; denn wo ich anders thette, denn hertzlich fur E. Kf. Gn. zu sorgen und zu beten, da thet ich fur der welt als ein schalck und kundte es fur Gott nicht verantworten.

Da behut mich mein lieber herr Jhesus Christus fur. Dem sey E. Kf. Gn. aufs aller trewlichste befolhen. Amen.

Freitags nach Francisci 1542. Eilend.

E. Kf. Gn.

untertheniger

Martinus LutheR. D.

Digitized by Google

Der historische Faust.

Von

Georg Witkowski.

Die sagenumwobene Gestalt des Mannes, der durch Goethe zum Helden unserer grössten Dichtung geworden ist, hat seit über zwei Jahrhunderten die wissenschaftliche Forschung immer von neuem nach verschiedenen Richtungen zu eifriger Beschäftigung angeregt.

Der Goetheforscher sucht vor allem das Rohmaterial, aus dem der Dichter sein Werk formte, kennen zu lernen, und der Vergleich mit den früheren dramatischen und erzählenden Behandlungen der Sage zeigt, dass er mit unvergleichlicher Kraft einem auf dem Boden der Reformationszeit erwachsenen Gebilde den Stempel seiner geistigen Eigenart aufzudrücken und es mit den Gesinnungen und Tendenzen seiner Zeit zu erfüllen vermochte.

Zugleich bietet sich hier der vergleichenden Litteraturgeschichte ein ungewöhnlich interessantes Problem. Eine Ausgeburt der kräftigen, von leidenschaftlicher Erregung durchzuckten deutschen Volksseele des 16. Jahrhunderts war die Faustsage; aber in der Heimat blieb ihr bei der herrschenden Verwilderung des Formsinnes in der Zeit ihrer Entstehung die künstlerische Verkörperung versagt, die der Grösse des Vorwurfs entsprochen hätte. Doch kaum war ihr erster zusammenfassender Niederschlag durch den Druck an die Oeffentlichkeit gelangt, da bemächtigte sich ihrer der stammverwandte englische Genius, und der begabteste unter den Mitstrebenden Shakespeares, Christopher Marlowe, goss sie in die dramatische Form, in der sie dann

Digitized by Google

auf den vaterländischen Boden zurückkehrte und sich, geschmiegsam den Wandlungen des Zeitgeistes folgend, bis in unsere Tage hinein auf der Volksbühne erhielt.

Von höchster Bedeutung ist die Faustsage ferner für das grosse Gebiet der Mythen- und Sagenforschung. Denn sie ist das späteste Erzeugnis ihrer Art; bei keiner andern vermögen wir so klar die gesamte Genesis aufzudecken, einmal weil uns die Zustände ihrer Entstehungszeit so vertraut sind wie die keiner andern, dann aber, weil wir hier im stande sind, neben die nebelhaften Gestalten der Ueberlieferung die historischen Persönlichkeiten zu stellen, die schattenhaft in jenen fortleben, nicht in mühsam rekonstruierten lückenhaften Umrisslinien, wie sonst fast überall, sondern mit reicher, plastischer Lebensfülle, gestützt auf zahlreiche und ausführliche Zeugnisse der Zeitgenossen.

Es ist klar, wie wichtig dieses in seiner Art einzige Beispiel auch methodologisch für den Sagenforscher wird. Denn er belauscht hier das unbewusste Verfahren der Volksseele bei der Sagenbildung, und er darf mit vorsichtigem Analogieschluss sich des Erkundeten auch anderwärts bedienen, wo es gilt, aus der mythisch umschleierten Ueberlieferung den festen geschichtlichen Kern herauszuschälen.

Das Ineinanderweben von Sage und Geschichte, die Identität beider für weit zurückliegende Zeiträume bewährt sich hier aufs schlagendste. So hat umgestaltend, vereinfachend und ergänzend allenthalben die Ueberlieferung gewaltet, ehe sie sich auf die soliden Grundlagen dokumentarischer Aufzeichnungen stützen konnte. „Der Inhalt unserer historischen Sagen ist die niedergeschlagene Geschichte früherer Zeit," — der Satz Lamprechts findet durch die Vergleichung der Faustsage mit den Elementen, aus denen sie erwuchs, seine völlige Bestätigung. Und daraus ergibt sich nun auch ein wesentlicher Teil der Bedeutung, die der Gegenstand für den Historiker im engeren Sinne besitzt. Mag sein Forschen hier zunächst den Vertretern der erwähnten Nachbargebiete zu gute kommen (daneben auch der Kirchengeschichte; denn es spiegelt sich in dem „weitbeschreyten Zauberer und Schwarzkünstler" eine merkwürdige Seite der lutherischen Theologie ab) —, auch die Geschichtswissenschaft wird nicht achtlos an dem Manne vorübergehen dürfen, der von der Mehrzahl seiner

Digitized by Google

Zeitgenossen und von der folgenden Generation mit abergläubischer Scheu, von geistigen Führern des Jahrhunderts mit einem seltsamen Gemisch von Verachtung und kollegialischer Anerkennung, von Zweifel und Glauben betrachtet wurde.

Die Bekanntschaft mit diesem dunklen Ehrenmanne eröffnet uns den Blick in eine Schicht der damaligen Gesellschaft, aus der wir sonst nur wenig Positives erkunden können.

An der Pforte der Naturforschung der neueren Zeit treffen wir eine Anzahl von Männern, bei denen sich das Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis noch unlösbar mit dem mittelalterlichen Wahn, übernatürliche Macht erlangen zu können, verbindet. An ihrer Spitze steht Theophrastus Paracelsus, der den Späteren als Zauberer und Unchrist galt und im Verkehr mit den Dämonen gestanden haben sollte. Von seinen Schülern schreibt am 16. August 1561 der berühmte Conrad Gessner an Crato von Crafftheim, den Leibarzt Ferdinands I.[1]: „Astrologiam vanam, Geomantiam, Necromantiam, et huiusmodi artes exercent. Equidem suspicor illos ex Druidarum reliquiis esse, qui apud Celtas veteres in subterraneis locis a daemonibus aliquot annis erudiebantur: quod nostra memoria in Hispania adhuc Salamancae factitatum constat. Ex illa schola prodierunt, quos vulgo scholasticos vagantes nominabant, inter quos Faustus quidam non ita pridem mortuus mire celebratur."

Faust ist ein Vertreter jener wilden verwegenen Schar von fahrenden Schülern, die als Halbgelehrte den Universitäten entliefen. Aufgeklärt genug waren sie, um dem alten, durch die Reformatoren zur stärksten Gewalt aufgestachelten Teufelsglauben zu trotzen, aber schlau und selbstsüchtig spendeten sie das empfangene Licht nicht zur Erleuchtung der Massen, sondern hüllten sich mit seiner Hilfe in den trügerischen Schimmer geheimnisvoller Gewalt über die höllischen Geister, um leichten Gewinn, Befriedigung niedriger sinnlicher Begierden und einen gefährlichen Gauklerruhm zu erlangen.

Gefahrvoll war ihr Treiben allezeit; wehe ihnen, wenn die Scheu vor dem Teufel, auf die sie pochten, nicht mehr die wilden Instinkte im Zaume hielt, die mit Freuden den gottes-

[1] Epistolarum medicinalium Conradi Gesneri, Philosophi et Medici Tigurini Libri III. Tiguri 1577. A 1 b.

Digitized by Google

lästerlichen Bund mit dem Bösen an dem Leibe der ewig Verworfenen gestraft hätten; wehe ihnen, wenn Kirche und Staat ihrem Treiben die Duldung versagten, deren sie sich sonderbar genug fast überall zu erfreuen hatten, oder wenn der Betrug, auf den sich ihr Treiben in den meisten Fällen stützte, entdeckt wurde. Sicher ist auch Faust ein Betrüger gewesen, ein bewusster oder unbewusster; denn wer will heute entscheiden, ob nicht bei seinem Vorgeben übermenschlichen Vermögens autosuggestive Einflüsse, hellseherische Begabung ihm den guten Glauben an seine Behauptungen verliehen? Aber auf jeden Fall war er kein feiger, kleinlicher Betrüger. Mit unerhörter Dreistigkeit vermisst er sich des Unmöglichen, kühn weiss er, der in der Tiefe geboren ist, sich den Weg auf die Höhe zu bahnen, auf der die Grossen seiner Zeit wandeln, und erstaunt sieht man ihn in Beziehungen zu einem Franz von Sickingen, Kirchenfürsten wie dem Bischof von Bamberg und dem Erzbischof von Köln, dem Geschlechte der Hutten, dem Erfurter Humanistenkreise, daneben freilich auch auf der Flucht vor einem überlegenen Geistesverwandten, von dem er Entlarvung fürchtet, ausgewiesen als ein schlechter, landstreicherischer Bube, und zuletzt in einem abgelegenen Erdenwinkel eines elenden, gewaltsamen Todes sterbend. Auch er war bei aller Niedrigkeit geprägt mit dem Stempel des echten Uebermenschen der Renaissance, jener terribilità, die Vasari den Michelangelo und Cellini zuschreibt, der moralischen Skrupellosigkeit, welche rücksichtslos die eigene Persönlichkeit zu vollem Ausleben durchringt und den niedrigsten Ausschreitungen der gemeinen Sinnlichkeit neben dem reinen Kultus antiker Schönheit und antiken Geistes Platz gewährt.

Für solche Charaktere fehlte nun freilich den orthodoxen lutherischen Theologen und dem von ihnen geleiteten Volksgeiste das Verständnis, und so ist auf dem Faust der Sage nur der Widerschein viehischer Lust, hämischer Verspottung und Schädigung seiner Mitmenschen haften geblieben. Das Bild musste gemäss dem geringeren Verständnis derer, für die es bestimmt war, vereinfacht werden. Sollte es den Zweck des abschreckenden Beispiels, dem es zunächst diente, erfüllen, so durfte die Kraft des Helden nur auf das Böse, sein Streben nur zum Niedrigen gewandt erscheinen. Aber es ist der absichtlichen und unbeabsichtigten Verfälschung nicht gelungen, alle die

Digitized by Google

bedeutenden Züge in Schicksal und Wesen des geschichtlichen Fausts zu verwischen; trotzdem noch ein überaus starker Einfluss hinzutrat, um die Physiognomie des Vorbildes schnell zu verwischen. An die Stelle des Ausdrucks scharfgeprägter Persönlichkeit wurde der Typus gesetzt. Noch im Jahre 1587, als die erste zusammenfassende „Historia von D. Johann Fausten" ans Licht trat, war das Bewusstsein, dass er „noch bey Menschen Gedächtnuss gelebet", vollkommen rege; aber trotzdem begann schon viel früher auf diese eine Gestalt die ganze Flut der jahrtausendalten Ueberlieferung von Teufelsgenossen, Zauberern, Alchimisten und Wahrsagern zusammenzuströmen. Wie der sagenhafte Magnetberg zog sie alle Splitter der schriftlichen und mündlichen Tradition an sich, so dass das schmale Bändchen von 1587 schon nach zwölf Jahren zum mächtigen Quartanten Georg Rudolff Widmans angeschwollen war. Da waren nun freilich in dem aufgeschwemmten Wust die spärlichen historischen Züge nicht mehr auszuscheiden, und als 1674 das alte Buch Widmans von Nicolaus Pfitzer überarbeitet, gegen Ende des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts von einem Christlich Meynenden wieder auf den bescheidensten Umfang zurückgeführt wurde, lag die Absicht und die Möglichkeit einer Reinigung im historischen Sinne ganz fern.

Freilich hatte schon 1597 Augustin Lercheimer in der dritten Auflage seines „Christlich bedencken vnd erinnerung von Zauberey"[2] die historische Zuverlässigkeit des Faustbuches, zumal die Lokalisierung in Wittenberg, bestritten und auf Grund der Zeugnisse von Trithemius und Melanchthon die Wahrheit der sagenhaften Tradition gegenüberzustellen gesucht. In einem Briefe vom 18. August 1676[3] unternahm es der Altdorfer Professor Dürr, in einem langen Schreiben seinem Freunde Georg Siegismund Führer die Unzuverlässigkeit des Pfitzerschen Faustbuches und die Identität des Zauberers mit dem Buchdrucker Fust nachzuweisen, und andrerseits wurde im 17. und 18. Jahr-

[2] Augustin Lercheimer (Professor H. Witekind in Heidelberg) und seine Schrift wider den Hexenwahn. Lebensgeschichtliches und Abdruck der letzten vom Verfasser besorgten Ausgabe von 1597. Sprachlich bearbeitet durch Anton Birlinger, herausgegeben von Carl Binz. Strassburg 1888, S. 41 ff.

[3] Schelhorn, Amoenitates literariae. Tom V. Francof. et Lips. 1726. S. 50—80.

Digitized by Google

hundert wiederholt sogar die Existenz der historischen Persönlichkeit geleugnet. Aber noch vor dem Ende des 17. Jahrhunderts erschien eine weitverbreitete gelehrte Arbeit, die sich stolz „Disquisitio historica de Fausto Praestigiatore" nannte, eine Wittenberger akademische Gelegenheitsschrift, die einer Disputation am 26. Mai 1683 zu Grunde gelegen hatte und bezeichnet war mit dem Namen des präsidierenden Magisters Johann Georg Neumann und des Disputanten Carolus Christianus Kircher. Darin wird zum erstenmal versucht, den Quellen des „roman magique" von Faust nachzuspüren. (Schon 1625 hatte der Bibliothekar Mazarins, Gabriel Naudé, die landläufige Ueberlieferung mit diesem Namen bezeichnet[4], um auszudrücken, dass hier ein historischer Kern mit allerlei erfundenen und sagenhaften Zusätzen umhüllt war.) Von den Zeitgenossen, die über Faust berichten, nennt die kleine Schrift Manlius, Gessner, Weyer, Hondorff, Philipp Camerarius und Delrio, sucht auf Grund ihrer Nachrichten unsicher tastend den verworrenen Lebenslauf des Erzzauberers zu verfolgen, die auf ihn übertragenen älteren Wundergeschichten auszumerzen und vor allem die mit bewusster Tendenz durchgeführte Lokalisierung der Sage in der Lutherstadt Wittenberg abzulehnen, indem kühn eine Verwechslung mit Wirtenberg angenommen wird, was schon Lercheimer angedeutet hatte. Auch der Doktortitel, der den Teufelsbündner ebenfalls neben den grossen Gottesfreund in Wittenberg stellte, wird ihm, wieder nach dem Vorgange Lercheimers, genommen. Die später noch häufig verwertete Identität Fausts mit dem Genossen Gutenbergs oder andern wie Faustus Socinus, Johannes Teutonicus, ist schon hier ins Reich der Fabel verwiesen.

Auf diese erste Untersuchung über den historischen Faust, von der bis zum Jahre 1746 nicht weniger als vierzehn lateinische und deutsche Ausgaben nachzuweisen sind, folgt eine Reihe weiterer Versuche, das Dunkel zu lichten, das die geheimnisvolle, in der volkstümlichen Tradition ungeschwächt fortlebenden Gestalt umgab. Nur einige von ihnen seien hier genannt. So veröffentlicht 1722 der Zwickauer Rektor Georg Andreas Weinhold seine „Historische Remarqven, Ueber D. Jo-

[4] Apologie Povr Tovs les Grands Personnages qui ont esté faussement soupconnez de Magie. Par G. Naudé. A la Haye 1679, S. 45.

Digitized by Google

hann Faustens, des Schwartz-Künstlers, Geführtes Leben", 1724 widmet Friedrich Wilhelm Bierling in seiner „Dissertatio de Pyrrhonismo historico" derselben Aufgabe eine ausführliche Untersuchung, 1728 liefert Christ. Dav. Weiss eine „Dissertatio de Doctore quem vocant Joh. Fausto, circuli Wittebergensis olim habitatore".

Von den dreissiger Jahren an bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts herrscht in Deutschland die Aufklärung. Das Zeitalter des Kriticismus und des guten Geschmacks lenkt den Blick nicht gern auf die vorausgehenden Perioden der Finsternis und Roheit zurück, und eine Gestalt wie Faust fand damals höchstens bei orthodoxen Vertretern des Teufelsglaubens wie Hauber (Bibliotheca acta et scripta magica, Lemgo 1738 ff.) oder in Adelungs „Geschichte der menschlichen Narrheit" (Leipzig 1785 ff.) mit anderen „philosophischen Unholden" eine verächtliche Duldung. Wie wenig der Rationalismus im stande war, eine Erscheinung dieser Art mit historischem Sinne zu erfassen, lehrt die Schrift J. F. Köhlers: „Historisch-kritische Untersuchung über das Leben und die Thaten des als Schwarzkünstler verschrieenen Landfahrers D. Johann Faust, des Cagliostro seiner Zeiten", erschienen in Leipzig 1791.

Erst die Romantik, als deren Vorboten schon in den siebziger Jahren der junge Goethe und seine Genossen aufgetreten waren, hob den versunkenen Schatz der Volkslieder, Märchen und Sagen, und das wissenschaftliche germanistische Interesse entzündete sich an ihr. In seinen „teutschen Volksbüchern" (Heidelberg 1807) wies Joseph Görres auch auf die Zeugnisse für die historische Faustgestalt hin, und als im folgenden Jahre der erste Teil der Goethischen Dichtung erschien, da begann jene Forschung, die seitdem ununterbrochen das grosse Werk mit allen Mitteln zu erklären, seinem Werden und Wesen nachzugehen suchte.

Dadurch wandte sich auch die Aufmerksamkeit immer von neuem dem geschichtlichen Kern des von Goethe benutzten Stoffes zu. Die von früher her bekannten Aeusserungen von Zeitgenossen Fausts wurden oft mehr oder weniger vollständig zusammengestellt, einzelnes Neue trat hinzu und Arbeiten wie die von Sommer in Ersch und Grubers Allgemeiner Encyklopädie der Wissenschaften und Künste, 1845 (Erste Sektion,

Digitized by Google

Bd. 42, S. 93—118), und Düntzer in Scheibles Sammelwerk „Das Kloster", 1846 ff. (Bd. 5, S. 27—83), boten schon eine grössere Anzahl von biographischen Thatsachen und Beiträgen zur Charakteristik des vielgewanderten und vielgewandten Mannes.

In der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts haben dann die Schriften August Kühnes (Zerbst 1860 und 1866), Ludwig Housses (Luxemburg 1862), Schwengbergs (Berlin 1885), Paul Ristelhubers (Paris 1863) und Ernest Faligans (Paris 1888), die letzten beiden in französischer Sprache, das alte Material ohne wesentliche Vermehrung immer wieder geprüft und verwertet.

Es schien, als wäre jeder weitere wesentliche Zuwachs unserer Kenntnis des geschichtlichen Fausts ausgeschlossen. Da brachte das letzte Jahrzehnt in rascher Reihenfolge ihr unerwartete beträchtliche Vermehrungen. Für die Biographie ergab sich eine Anzahl von neuen, gesicherten Daten und aus dem marktschreierischen Gaukler, als den man ihn bisher in der Hauptsache angesehen hatte, entpuppte sich ein Mann, der in den Palästen der geistlichen und weltlichen Grossen eine durchaus nicht unansehnliche Rolle spielte. Zugleich fanden Angaben des Volksbuches, die man bisher als traditionell sagenhaft ansah, ihre Bestätigung als historische Fakta.

So sind die früheren Darstellungen jetzt insgesamt nicht mehr zutreffend und unvollständig, und es bedarf keiner Rechtfertigung, wenn wir es versuchen, mit Einreihung der neu gewonnenen Thatsachen den heutigen Bestand unseres Wissens vom historischen Faust festzustellen.

Ueber seine Heimat gehen die Angaben auseinander. Das älteste Volksbuch[5] nennt einen Ort Rod bei Weimar, Widman[6] bestreitet das und bezeichnet als Wohnsitz von Fausts Eltern den Markt Sondvedel, d. i. Salzwedel, die alte Burg der Markgrafen der Nordmark, damals dem Fürsten von Anhalt gehörig, an dessen Hofe Faust nach der Sage wie einst Till Eulenspiegel sein Wesen getrieben haben sollte[7]. Dagegen erzählt Melanch-

[5] Neudruck. Halle 1878, S. 11.

[6] Neudruck der Ausgabe Pfitzers. Tübingen 1880, S. 61.

[7] Das Volksbuch spricht von Grafen von Anhalt und Lercheimers Kritik (Anm. 2) benützt auch diesen Umstand, um die Unglaubwürdigkeit des Verfassers zu beweisen, der nicht wisse, dass „dieselbigen Herren nun über 500 jar Fürsten vnd nicht Grauen sind".

Digitized by Google

thon, wie Manlius[8] berichtet: „Novi quendam nomine Faustum de Kundling, quod est parvum oppidum, patriae meae vicinum.“ Der Ort Knittlingen, in alten Urkunden Cnudelingen genannt, liegt dicht bei Bretten, der Geburtsstätte Melanchthons, und dessen Angabe wird durch andere, durchaus zuverlässige Zeitgenossen, wie Johann Weyer[9] und Augustin Lercheimer (Anm. 2, S. 42) bestätigt, so dass sie gegenüber den späteren Zeugnissen der Faustbücher, die durch keine Beweismittel irgend welcher Art unterstützt werden, allein Glauben verdient.

Zu noch höherer Gewissheit suchte Carl Kiesewetter[10] die Herkunft Fausts aus Knittlingen zu erheben, indem er eine, bereits von Reichlin-Meldegg[11] erwähnte Eintragung in den Akten der Universität Heidelberg auf ihn bezog. Dort ist nämlich unter den am 15. Januar 1509 zum Grade des Baccalaureus artium Promovierten an erster Stelle ein Johannes Faust ex Simmern genannt, der am 3. Dezember 1505 immatrikuliert worden war. Diese Eintragung, die Kiesewetter nur aus der unvollständigen Angabe Reichlin-Meldeggs kennt, lautet[12]: „Johannes Fust de Symmern Moguntinensis dyo.“ Er nahm nun an, dass ungewöhnlicherweise hier nicht der Heimatort, sondern das Heimatland gemeint sei, das Fürstentum Pfalz-Simmern, mit dem Knittlingen am 2. Juli 1504 an Württemberg abgetreten worden war, und dass also hiermit ein urkundliches Zeugnis, nicht nur für Fausts Geburtsstätte, sondern auch für den Ort und die Zeit seiner Universitätsstudien gewonnen wäre. Aber die Worte „Mogundinens. dyo.“ beweisen, dass die an sich schon ganz unwahrscheinliche Annahme Kiesewetters hinfällig ist; denn Knittlingen gehörte zur Diöcese Speier, und es kann hier nur die jetzige Kreisstadt Simmern im Regierungsbezirk Koblenz gemeint sein.

---

[8] Locorum communium collectanea, a Johanne Manlio per multos annos pleraque tum ex lectionibus D. Philippi Melanchthonis tum ex aliorum doctissimorum virorum relationibus excerpta. Basileae 1563, S. 43 f.

[9] De praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis libri sex. 6. Ausgabe. Basel 1583, S. 157 f.

[10] Faust in der Geschichte und Tradition. Leipzig 1893, S. 11 ff.

[11] Kloster Bd. XI S. 330 f.

[12] Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386–1662. Bearbeitet und herausgegeben von G. Toepke. Heidelb. 1884, Bd. I S. 457.

Digitized by Google

Bei der Häufigkeit des Namens Faust in jener Zeit kann die Heidelberger Eintragung an sich nicht mehr besagen als die Immatrikulation eines Georgius Faust in Frankfurt a. O. im Jahre 1515, eines Johannes Faust aus Mühlberg in Wittenberg am 18. Januar 1518, eines Henricus Faust de Groneberg in Erfurt zu Ostern 1522. Kennt doch die Heidelberger Matrikel auch in den Jahren 1512, 1514, 1521 Träger des Namens, im ganzen während des 16. Jahrhunderts sieben, und ebenso viele haben in diesem Zeitraum z. B. in Frankfurt a. O. studiert.

Wir müssen uns also, wie bisher, mit dem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit begnügen, den die Aussagen Melanchthons, Weyers und Lercheimers für Knittlingen als Fausts Geburtsstätte bieten. Wann er dort das Licht der Welt erblickte, lässt sich auch nur vermutungsweise feststellen. Nach der Zimmerischen Chronik[13] ist Faust um die Zeit des Regensburger Reichstags von 1541 als alter Mann gestorben. Weyer gibt damit übereinstimmend an, der Zauberer habe seine magischen Künste bis gegen das Jahr 1540 getrieben. Wir werden also mit Erich Schmidt[14] seine Geburt etwa um 1480 anzusetzen haben. Die spätere, sagenhafte Angabe, er sei 1491 geboren, ist ohne weiteres abzuweisen, da mit ihr die Nachrichten, die wir von seinem Treiben im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts besitzen, nicht zu vereinigen sind.

Der Vorname Fausts wird verschieden angegeben und hat sogar Anlass dazu geliefert, das über ihn Berichtete auf zwei verschiedene Träger des Namens zu verteilen. Die ältesten Zeugen, die überhaupt den Vornamen anführen, Trithemius[15], Mutianus Rufus[16], das Ingolstädter Ratsprotokoll vom 17. Juni

---

[13] Zimmerische Chronik. Herausgegeben von Karl August Barack. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg i. B. und Tübingen 1881, III, S. 529 f. Vgl. I, 577.

[14] Faust und das 16. Jahrhundert (Goethe Jahrbuch Bd. III [S. 77–131], S. 97).

[15] Joannis Tritemii abbatis Spanhemensis Epistolarum familiarium libri duo. Haganoae 1536, S. 312–314.

[16] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. 18. Band, 1. Hälfte. Der Briefwechsel des Conradus Mutianus. Gesammelt und bearbeitet von Dr. Karl Gilbert. Halle 1890, S. 413.

Digitized by Google

1528[17] nennen ihn Georg, und ebenso die Nürnberger Faustgeschichten in der von Christoph Rosshirt zwischen 1566 und 1575 geschriebenen Karlsruher Handschrift Nr. 437[18]. Dagegen heisst er bei Manlius (Anm. 8) und allen Späteren ausser Rosshirt, sowie in der Sage nur Johannes. Da Rosshirt von seinem Georg Faust dieselben Geschichten erzählt, die sonst von Johannes Faust berichtet werden, da ferner die früheren Nachrichten mit dem Vornamen Georg durchaus auf die Persönlichkeit, die später Johannes Faust genannt wird, passen und es sehr unwahrscheinlich ist, dass zwei Zauberer desselben Namens zu derselben Zeit der gleichen Berühmtheit sich erfreut haben sollten, so dürfen wir als sicher annehmen, dass Faust ursprünglich Georg hiess. Die meisten der Berichterstatter werden überhaupt seinen Vornamen nicht gekannt haben, und da die Angabe desselben nötig war, um ihrer Geschichte den Anschein historischer Glaubwürdigkeit zu verleihen, so wählten sie den Namen Johannes, der ja im 16. Jahrhundert bei weitem der häufigste war.

Ueber die Authenticität des Familiennamens Faust nachzuforschen, kann zu nichts führen. Er ist in Deutschland seit alter Zeit verbreitet und nichts spricht dagegen, dass die Eltern des berühmtesten Trägers ihn in der That geführt hätten, andrerseits aber entspräche es vollkommen der Gewohnheit der Zeit, wenn der Halbgelehrte den angestammten Namen mit dem wohlklingenden lateinischen Faustus vertauscht hätte, der für den Zeichendeuter, Wahrsager und Quacksalber wegen seiner glücklichen Vorbedeutung besonders geeignet erschien und zudem schon früher von verschiedenen Humanisten geführt worden war. Kluge[19] erinnert an Publius Faustus Andrelinus, den französischen poeta laureatus, der 1517 starb, an den Venetianer Lucius Victor Faustus und an einen Faustus Celebris, wie es scheint niederländischer Herkunft, von dem ein Brief an Erasmus von Rotterdam aus dem Jahre 1529 erhalten ist.

[17] Zur Faustsage. Doktor Faust 1528 in Ingolstadt, mitgeteilt von Rechtsrat Ostermair in Ingolstadt. (Oberbaierisches Archiv Bd. 32, 1872, S. 336.)

[18] Wilhelm Meyer, Nürnberger Faustgeschichten (Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wiss. I. Kl. XX. Bd., 2. Hälfte, München 1896, S. 325–402).

[19] Vom geschichtlichen Dr. Faust (Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1896, Nr. 9).

Digitized by Google

Wie dem auch sei, von dem ersten Auftreten des Wundermannes an hören wir nur diesen Namen, verbrämt mit anderen stolzen lateinisch-griechischen Titeln, die darthun sollen, dass sein geheimnisvolles Wissen aus dem tiefen Born des klassischen Altertums geschöpft ist, der den Erleuchteten als ein Quell der Verjüngung und Begeisterung, der stumpfen Masse als der heidnische Zauberbrunnen erschien. Wer aus ihm trank, der erwarb nach dem Glauben der Menge magische Kunst, aber seine Seele fiel der Verdammnis anheim.

Wann Faust begonnen hat, die Ausnutzung dieses Glaubens für den eigenen Vorteil zu seinem Lebensberuf zu machen, bleibt im Dunkel. Alles, was über seine Eltern, seine Studien und die Hinwendung zur Magie erzählt wird, gehört der Sage an und trägt die Kennzeichen nachträglicher Erfindung. Die Zeugnisse für seinen Aufenthalt in Heidelberg, denen auch Kuno Fischer[20] und Kluge (Anm. 19) Bedeutung beimessen, erweisen sich, wie wir oben gesehen haben, als trügerisch, und ebensowenig kann dem, was die Volksbücher später über sein Studium in Wittenberg, Ingolstadt und Krakau berichten, irgend eine Gewähr zukommen. Zwar hat auch Melanchthon (Anm. 8) berichtet, Faust habe in Krakau die Magie erlernt, die damals dort in der That, ebenso wie in Toledo und Salamanka, an der Universität gelehrt wurde; aber einen Beweis für diese Aussage besitzen wir nicht, in der Krakauer Matrikel fehlt, wie Schwengberg angiebt, sein Name, und es ist nur zu wahrscheinlich, dass Faust, um sich den Nimbus akademischer Gelehrsamkeit zu geben, von seinem Aufenthalt in Krakau gefabelt hat. Noch weniger glaublich erscheint die Angabe Rosshirts (Anm. 18), dass „D. Georgius Faustus zu Ingolstadt auf der hohen Schul den Studenten Philosophiam und Giromantiam lase". Nur so viel lässt sich aus seinen späteren Beziehungen zu hochgebildeten Männern, zumal in seiner Erfurter Zeit, und aus seinen Prahlereien, die verlorenen Werke antiker Philosophen und Dichter wieder herstellen zu können, erschliessen, dass er einen gewissen Grad geistiger Kultur und humanistischer Bildung erlangt hat, was ihm auf autodidaktischem Wege kaum möglich gewesen wäre. Hätten wir es hier nur mit einem ungebildeten Markt-

[20] Goethes Faust. 3. Auflage. Stuttgart 1893, Bd. I, S. 93.

Digitized by Google

schreier von mehr als gewöhnlicher Frechheit zu thun, so liesse sich die Beachtung, die ihm hervorragende Gelehrte seiner Zeit schenken, schwer erklären.

Für die Aufmerksamkeit, die er bei diesen erregte, liefert gleich das erste urkundliche Zeugnis über ihn einen Beweis. Es geht aus von Johann Trithemius, dem berühmten Abte des Klosters Sponheim, einem Manne, der wegen seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit von den Fürsten und den geistigen Führern seiner Zeit hoch geachtet wurde und in der deutschen Geschichtschreibung durch seine sogen. Annales Hirsaugienses einen, freilich bedenklichen, Platz einnimmt. Auch er, der Lehrer des Paracelsus und des Cornelius Agrippa von Nettesheim, stand wegen seiner Beschäftigung mit den geheimen Wissenschaften im Verdachte der Zauberei; eine seiner Schriften wurde deshalb noch 1609 auf den Index gesetzt.

Seine Begegnung mit Faust fällt in den Mai 1506. Er traf, wie er in dem Briefe vom 20. August 1507 an seinen Freund den Mathematiker und Astrologen Johann Virdung (Anm. 15) erzählt, auf der Rückreise aus Berlin, die er am 14. Mai 1506 angetreten hatte, in der Nähe von Gelnhausen mit dem Zauberer zusammen, aber kaum hatte dieser von der Anwesenheit des berühmten Mannes gehört, da entfloh er alsbald und konnte durchaus nicht bewogen werden, sich vor den Augen des Trithemius zu zeigen. Nur seine marktschreierischen Titel liess er durch einen Bürger dem nach seiner Bekanntschaft begierigen Abte übersenden. Sie lauteten: „Magister Georgius Sabellicus, Faustus junior, fons necromanticorum, astrologus, magus secundus, chiromanticus, aëromanticus, pyromanticus, in hydra arte secundus.“ Mit derselben Zusammenstellung seltsamer, auf die Beherrschung der Geister und der Elemente hindeutender Worte kündigte Faust auch dem Virdung sein Kommen an. Den Namen Sabellicus hatte sich zuvor schon ein anderer, berühmter Zeitgenosse beigelegt: der italienische Geschichtschreiber und Dichter Marcus Antonius Coccius, der gerade im Jahre 1506 gestorben war[21]; Faust wählte die stolz klingende Bezeichnung, sei es um des Vorgängers willen, sei es weil sie an das Sabinerland und die von

[21] Näheres über ihn ist zu finden bei Johann Georg Bünzelius, Disputatio de M. Ant. Coccio Sabellico. Altdorf 1698.

Digitized by Google

alters her dort geübten zauberischen Künste mahnte[22]. Wiederholt ist in der ausgedehnten Titulatur mit junior und secundus darauf hingewiesen, dass es sich hier um ererbtes Wissen handelt, ein bekannter Kunstgriff aller, die den Glauben an übernatürliches Vermögen zu erregen suchen. Ob in Wahrheit schon früher ein Zauberer, der sich Faustus nannte, aufgetreten war? Möglich, aber nicht notwendig aus den Worten Faustus junior zu folgern.

Den Magistertitel, wie später den Doktor, wird sich Faust aus eigener Machtvollkommenheit beigelegt haben, wenigstens erregte er dadurch den ganz besonderen Aerger des Trithemius, der mit Bezug auf die ganze Anpreisung schrieb: „Vide stultam hominis temeritatem, quanta feratur insania, ut se fontem necromantiae profiteri praesumat, qui vere omnium bonarum literarum ignarus fatuum se potius appellare debuisset quam magistrum."

Der Zorn des gelehrten Abtes, der ebenfalls glaubte die Geister in seinen Dienst zwingen zu können, äussert sich in den heftigsten Schimpfreden gegen den unzünftigen Konkurrenten, der sich einen Fürsten der Nekromanten zu nennen wagt. Er schilt ihn einen gyrovagus, battologus et circuncellio, einen Landstreicher, leerer Schwätzer und Betrüger, „dignus qui verberibus castigetur, ne temere deinceps tam nefanda et ecclesiae sanctae contraria publice audeat profiteri".

Man begreift die Entrüstung des Trithemius, wenn man in seinem Briefe an Virdung liest, wessen sich Faust vermessen hat. In Gelnhausen erzählten die Geistlichen, er habe in Gegenwart vieler behauptet, dass er vermöge seiner grossen Weisheit und Kenntnis aller vergangenen Dinge alle Schriften des Plato und Aristoteles, wenn sie verloren gegangen wären, mit ihrem gesamten Inhalt besser als zuvor wieder herstellen könne. Und während Trithemius sich dann seit dem 2. Juni 1506 in Speier aufhielt, erklärte Faust, der damals in Würzburg weilte, man brauche die Wunder Christi nicht anzustaunen, auch er könne alles vollbringen, was Christus gethan habe, so oft und wann er wolle.

---

[22] Kluge (Anm. 19) macht darauf aufmerksam, dass die Randbemerkung „Fausti vanitas insignis" zu dem ersten Abdruck des Briefes die Identität des Sabellicus mit dem berühmten Zauberer bestätigt.

Digitized by Google

Solche freche Aufschneidereien mussten den gelehrten und frommen Abt aufs höchste erregen. Was alle Humanisten vergebens ersehnten, die geistige Welt des Altertums in ihrer hehren Schönheit ungeschmälert zu geniessen, das sollte diesem Landstreicher gelingen? Er sollte es wagen dürfen, die Wunder, durch die der Erlöser seine göttliche Sendung auf Erden bekräftigt hatte, mit höllischen Mitteln nachzuäffen?

Wie weit auch Trithemius die Grenzen menschlichen Wissens und Vermögens zog (glaubte er doch fest, mit Hilfe der Geister eine telephonische Verbindung zwischen räumlich weit Getrennten herstellen zu können), das war seiner Ansicht nach sicher unmöglich, zumal für ein moralisch so verderbtes Subjekt, wie Faust nach der letzten Geschichte, die der Brief von ihm berichtet, war.

In der Fastenzeit des Jahres 1507 trat er in Kreuznach auf. Er rühmte sich, er übertreffe in der Alchimie alle seine Vorgänger und könne alles leisten, was man verlangen möge. Dadurch erregte er die Neugierde des Franz von Sickingen, der damals noch nicht durch seine Fehden absorbiert machtvoll als Oberamtmann der Rheingrafen auf der Ebernburg hauste und dessen reges Interesse an geheimen Künsten auch sonst bestätigt ist. Um den seltenen Mann an sich zu fesseln, überträgt ihm Sickingen das Schulmeisteramt in Kreuznach; aber nur zu bald stellt es sich heraus, wie wenig der wilde Geselle zum Pädagogen geeignet ist: er beginnt, mit den ihm anvertrauten Knaben die schändlichste Unzucht zu treiben, und entzieht sich nur durch schleunige Flucht der verdienten Strafe.

Das ist es, was Trithemius, auf die sichersten Zeugnisse gestützt, seinem Freunde Virdung mitteilt, um ihn vor dem Manne zu warnen, den dieser, wie er schreibt, mit solchem Verlangen erwartet. Virdung verband gleich den meisten anderen Mathematikern der Zeit die wissenschaftliche Thätigkeit mit der des Kalendermachers und Astrologen, die er damals im Dienste des Kurfürsten Philipp von der Pfalz ausübte. Für sie erhoffte er wohl Förderung von Faust, als dieser sich Heidelberg, dem Wohnsitze Virdungs, näherte. Er kannte den Zauberer noch nicht persönlich, nur nach dem Rufe, der ihm vorauseilte und der offenbar gross war.

Deshalb wandte der Abt so viel Mühe an, um den Freund

Digitized by Google

zu überzeugen, er werde in dem sehnlich Erwarteten nur einen eitlen und übermässig frechen Menschen finden. Auch in seinem eigenen Interesse musste er sich bestreben, den Glauben an die durch Hilfe des Satans errungene Macht so kräftig wie möglich zu bekämpfen. Umgab doch auch seine Gestalt schon damals der Volksglauben mit dem gefährlichen Nimbus verbotener Künste, und der eifervolle Ton jenes Briefes an Virdung erhält seine Begründung, wenn wir in einem vier Tage älteren an den Mathematiker Johannes Capillarius in Paris lesen, wie sich Trithemius verteidigt, er habe bisher noch nichts geschrieben, worüber sich irgend jemand mit Recht verwundern könnte, ebensowenig etwas Erstaunliches gethan, und dennoch werde er von der Menge für einen Zauberer gehalten, und man behaupte mit Bestimmtheit, er habe Tote auferstehen lassen, Geister aus der Hölle beschworen, die Zukunft vorausgesagt, Diebe und Räuber durch Zaubersprüche überführt und gebunden. Das sei alles erlogen; er habe niemals etwas der Art gethan oder beabsichtigt. Er habe zwar die meisten Bücher von Zauberern gelesen, aber nicht um ihr Thun nachzuahmen, sondern um durch Widerlegung ihren verabscheuungswerten Aberglauben möglichst zu bekämpfen.

Schon im Jahre 1499 war Trithemius durch seine „Steganographia" in den Geruch unerlaubten Treibens gekommen und musste sich dagegen wehren[23], dass man die natürliche Magie, deren er sich bediente und durch die er die physischen und metaphysischen Gesetze zu erforschen suchte, mit der verbotenen, der schwarzen Magie, verwechsele. Er glaubte nicht, dass die Harmonie der Sphären eine materielle, mit den Sinnen wahrnehmbare sei, er hielt sie für eine rein geistige und leugnete deshalb die Möglichkeit astrologischer Wissenschaft von zukünftigen Dingen und einer Beeinflussung der irdischen Verhältnisse durch die Konstellation der Gestirne. Ebensowenig erkannte er die Nachahmung des Schaffens der Natur durch die Alchimisten an. Aber trotzdem bestritt er seinen Zeitgenossen nicht die Möglichkeit, Wunder zu thun, und durch das Studium, meinte er, gelange man zur Erkenntnis Gottes und der ihm untergebenen Geister, der Engel, die Erkenntnis erzeuge die Liebe zwischen

[23] Chronicon Sponheimense ed. Freher. Francofurti 1601 S. 411.

Digitized by Google

ihnen und den Menschen, die Liebe die Aehnlichkeit, die Aehnlichkeit die Gemeinschaft, die Gemeinschaft mit Gott gebe dem Menschen Tugend, die Tugend verleihe ihm Macht, und die Macht vollbringe schliesslich die Wunder[24].

Denselben Gedankengang führte Trithemius breiter aus, als ihm Kaiser Maximilian bei ihrem Zusammensein in Boppard (Pfingsten 1508, nicht 1506, wie Kluge sagt) acht Fragen vorlegte, von denen sich die Mehrzahl auf das Verhältnis des Glaubens zur Magie bezog. In seiner Antwort[25] ist er aufs eifrigste bemüht, die Wunderthaten der Gläubigen von denen der Teufelsgenossen zu trennen: „Sunt autem hodie complures inter christianos demonum operibus dediti, incantatores, malefici et reprobi circa fidem, qui multos nimia curiositate decipiunt et suis artibus promittunt." Am schärfsten spricht er gegen die Nekromanten, die behaupten, Geister in einen Zauberkreis bannen zu können und sie im Krystall oder einem anderen Gefäss sichtbar zu zeigen. Sie bedienen sich der schändlichsten Beschwörungen, um die Dämonen sich zu unterwerfen, und gehen mit ihnen einen ausdrücklichen Pakt ein. Sie verbreiten viele mit Gottlosigkeit befleckte und lügnerische Bücher, die sie mit den Namen der alten Philosophen und Weisen schmücken, täuschen dadurch unvorsichtige und neugierige Leute und locken sie in die Fallstricke des Bösen. Sie versprechen viel völlig Unglaubliches und verschaffen sich durch solche Lügen Bewunderung. Sie sagen, sie könnten durch Ringe, Pentakel, Bilder, Exorcismen und Beschwörungen die bösen Geister bannen, sie erscheinen lassen und sie zwingen, auf alle Fragen Rede zu stehen. Aber nur ganz wenige sind gegenwärtig dessen in Wahrheit fähig und alle diese haben ohne Zweifel einen Bund mit dem Bösen geschlossen, die übrigen sind Betrüger, die ebenfalls dem Reiche aufs äusserste schaden. „Non sunt inter christianos tollerandi, o sacratissime Caesar, homines mente corrupti et reprobi circa fidem, qui per maleficia curant maleficiatos, qui furta ministerio demonum reve-

[24] Man vergleiche den wichtigen Brief an Germanus de Ganay vom 24. August 1505.

[25] Joannis Tritemii Liber Octo questionum ad Maximilianum Cesarem. Oppenheym 1515. Datiert vom 10. Juli 1508. Daneben verfasste er in demselben Jahre noch ein ähnliches Werk „Antipalus Maleficiorum libri IV", gedruckt Ingolstadt 1555.

Digitized by Google

lant et adulteria, qui lapidum aut speculorum inspectione prenuntiant futura. Non exaudias illos, precor, qui divinarum legum ignari huiusmodi ministros demonum imperio tuo existimant utiles, propterea quod maleficio noverunt maleficia dissolvere."

Man sieht, wie fest ein so glaubensstarker und frommer Mann wie Trithemius von der Möglichkeit überirdischer Fähigkeiten überzeugt war. Er hielt die Magie an sich für etwas Gutes und Zulässiges, und ebenso dachte darüber sein Freund Cornelius Agrippa von Nettesheim, der auf seine Anregung 1510 sein berühmtes Buch „De occulta philosophia" schrieb[26].

Von Trithemius wurde ursprünglich berichtet, er habe vor dem Kaiser Maximilian seine verstorbene Gemahlin Maria von Burgund erscheinen lassen und in der Herberge, wo es nichts Gutes zu essen und zu trinken gab, durch das Fenster von den Geistern Nahrung hereinreichen lassen (was früher schon von Albertus Magnus erzählt worden war), und sein Schüler Agrippa hatte angeblich den bösen Geist in Gestalt eines Hundes bei sich, alles Züge, die in der Sage auf Faust übergingen.

Dass solche Dinge ihnen nachgesagt werden konnten, zeigt, dass Trithemius und Agrippa (und mit ihnen die grosse Masse der von Fürsten und Städten besoldeten Astrologen, Kalendermacher und Alchimisten) in der Meinung der grossen Menge mit den Leuten vom Schlage Fausts in eine Klasse gesetzt wurden. Und liest man heute eine ihrer Schriften, etwa die „Steganographia" des Trithemius oder Agrippas „Occulta philosophia", so klingt derselbe Ton abergläubischen Gemurmels aus den sinnlosen Beschwörungsformeln hervor wie aus „Fausts Höllenzwang", dem „Schwarzen Raben" oder „Fausts grossem und gewaltigem Meergeist", den Büchern, die von umherziehenden Hexenmeistern seiner Art stammen.

Auch die Zwecke, die die vornehmen Günstlinge der Fürsten mit ihrem Bemühen um die Geheimnisse der Magie verfolgen, sind im Grunde genommen dieselben wie die ihrer volkstümlicheren Nebenbuhler. Sie geben sich zwar den Anschein, als komme es ihnen nur auf die wissenschaftliche Erforschung der geheimnisvollen über- und unterirdischen Welt an; aber in Wahr-

[26] Siehe den Brief Agrippas an Trithemius, mit dem er das Buch diesem übersandte, bei Freher S. 572 f.

Digitized by Google

heit läuft doch ihr Streben auch auf sehr irdische Ziele hinaus: Gesundheit und langes Leben (hierbei vermischt sich ihnen untrennbar medizinische Erfahrungsweisheit mit abergläubischer Spekulation), Erkenntnis des Zukünftigen, und vor allem die Gewinnung jenes Steines der Weisen, der Macht, Reichtum und Befriedigung jedes Verlangens versprach.

Nur wussten sie ihrem Treiben das Mäntelchen orthodoxer Gläubigkeit und wissenschaftlichen Ernstes umzuhängen, indem sie sich auf die Bibel, besonders die apokryphen Bücher, die durch Picus von Mirandola und Reuchlin erläuterte jüdische Kabbala und die durch den Edelrost des Altertums geadelten Vorgänger, zumal die Neuplatoniker Plotin, Porphyrius, Jamblichus, dessen Buch De mysteriis Aegyptiorum die Hauptquelle für Trithemius und seine Geistesverwandten war, stützten. Suchte einer von denen, die nicht zur Zunft gehörten, wie Faust, sich desselben Kunstgriffs zu bedienen, so wurde er, wie wir oben sahen, mit Spott und Verachtung überschüttet; aber trotzdem mögen gerade diese ungelehrten und halbgelehrten Zauberer für ihre akademisch anerkannten Kollegen eine besondere Anziehungskraft besessen haben, da sie ihr Können dem Bunde mit dem Bösen zu verdanken behaupteten und man sich deshalb bei ihnen ausserordentlicher Fähigkeiten und sonst unzugänglicher Aufklärung über die Dinge, nach deren Kenntnis man so sehr verlangte, versehen konnte.

Somit hat wohl auch Virdung in Heidelberg dem Faust trotz der Warnung des Trithemius keine völlige Abweisung zu teil werden lassen. Der Schwarzkünstler scheint zu der Stadt Heidelberg in engere Beziehung getreten zu sein, sei es dass er nur längere Zeit dort sein Gewerbe trieb oder dass ihm die Universität wissenschaftliche Kenntnisse vermittelte, mit denen er später grossthun konnte. Das bezeugt die Bezeichnung „Dr. Jörg Faustus von Heidelberg“ in dem Ingolstädter Ratsprotokoll (Anm. 17) und wenigstens weist auf etwas dergleichen der neue Beinamen hin, den er sich beigelegt hat, als wir ihm sechs Jahre später zum zweitenmal auf seinen Fahrten begegnen.

Das ist in Erfurt, und es dünkt bezeichnend für die dreiste Verwegenheit des Mannes, dass er sich gerade an die Orte begab, wo die neue humanistische Wissenschaft vor allem blühte, ohne

Digitized by Google

Scheu sich der Gefahr einer Entlarvung durch seine gelehrten Widersacher aussetzend, offenbar in dem Streben, etwas von dem Glanze, der von der neugeborenen Antike ausging, für sich zu erhaschen.

Wie Heidelberg durch Johann von Dalberg und Rudolf Agricola der erste Sitz der neuen Bildung geworden war, wie ihr eifrigster Verbreiter, Conrad Celtis, der Freund des Sabellicus und Trithemius, hier die frühesten Anregungen empfangen und die berühmte Societas litteraria Rhenana gestiftet hatte, so hatte sich gleichzeitig schon seit den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts in Erfurt die humanistische Richtung Bahn gebrochen und war dort nach kurzer Unterbrechung im letzten Jahrzehnt zu solcher Blüte gelangt, dass Erfurt mit Recht den Namen der Poetenuniversität führen durfte. Sie verdankte diesen Aufschwung vor allem dem kurzen Wirken eines Mannes, des Conradus Mutianus Rufus, der von 1486 bis 1494 oder 1495 dort lernte und lehrte, dann nach langen Reisen in Italien sich 1503 nach Gotha in die Stille des Stiftslebens zurückzog. Aber er blieb im regsten brieflichen Verkehr mit den Geistesverwandten in Erfurt, zumal mit dem Oekonomen des benachbarten Klosters Georgenthal, Heinrich Urbanus, seinem früheren Schüler. Als dieser 1510 Meister des Georgenthaler Hofes in Erfurt wurde, vermittelte er den Verkehr des Mutianus mit dem Humanistenkreise, an dessen Spitze der grosse Poet Eobanus Hessus stand.

Als väterlicher Beschützer und Haupt des Erfurter Poetenbundes galt allezeit Mutian und seiner gewandten Führung war vor allem der Sieg über die scholastischen Theologen in dem bekannten Reuchlinschen Streite zu verdanken, der durch die Epistolae obscurorum virorum 1515 glänzend besiegelt wurde.

Während dieser Streit tobt, am 3. Oktober 1513, schreibt Mutian seinem Vertrauten Urbanus, der damals vermutlich vorübergehend von Erfurt abwesend war (Anm. 16): „Venit octavo ab hinc die quidam chiromanticus Erphurdiam nomine Georgius Faustus Helmitheus Hedelbergensis, merus ostentator et fatuus. Eius et omnium divinaculorum vana est professio et talis physiognomonia levior typula (der Vergleich nach Plautus, Pers. 2, 2, 62). Rudes admirantur. In eum theologi insurgant, non conficiant philosophum Capnionem. Ego audivi garrientem in hospicio, non castigavi iactanciam. Quid aliena insania ad me?“

Digitized by Google

Faust hat sich, wie man sieht, jetzt einen neuen Beinamen zugelegt. Das sinnlose Wort Helmitheus ist nach der allgemeinen, gewiss richtigen Ansicht in Hemitheus zu emendieren (nicht, wie ebenfalls vorgeschlagen worden ist, in helmintheus, Wurmdoktor). „Der Heidelberger Halbgott", das passt zu den stolzen Titeln, mit denen er sich früher bei Trithemius und Virdung einführte. Auch die Aufnahme, die er findet, ist die gleiche. Zwar wird ihm die bewundernde Anerkennung der Ungebildeten zugestanden; aber der Humanist hat für ihn und die ganze Schar der Schwarzkünstler nur Verachtung und wünscht, dass die Kirche ihre Machtmittel lieber gegen sie anwende als gegen Reuchlin, der im Gegensatz zu ihnen ein Philosoph sei.

Der Boden, den Faust in Erfurt vorfand, war also zunächst für ihn kein günstiger. Aber er fasste dort damals oder später festen Fuss, und es bildete sich in Erfurt eine so reiche lokale Fausttradition wie nirgend sonst[27]. Dieselbe ist uns in zwei parallelen Fassungen überliefert. Die eine von ihnen erscheint fixiert in dem Drucke des Volksbuchs v. J. 1589 (Zarncke C), welcher zum erstenmal die fünf, in den Gruppen A und B fehlenden Erfurter Kapitel enthält. So wenig wir sonst geneigt sind, dem Volksbuche irgend eine Bedeutung für die Kenntnis des geschichtlichen Daseins Fausts beizumessen, so sind doch die Erfurter Kapitel bis zu einem gewissen Grade als historische Quelle anzusehen. Ihr Verfasser unterscheidet sich durch Stil und gewissenhaftere Wiedergabe des Ueberlieferten vorteilhaft von dem Kompilator des ursprünglichen Volksbuchs, und wenn auch die Quellen, aus denen seine Nachrichten flossen, schon stark sagenhaft getrübt waren, so lässt sich doch der feste Untergrund des Thatbestandes, über den sich der Strom alter und neuer Mythen ergoss, noch deutlich an einzelnen Orten seiner Darstellung erkennen, was sonst im Faustbuch nirgend möglich ist. Indessen muss man auch hier grosse Vorsicht walten lassen, um nicht spätere willkürliche Zusätze als historische Fakta zu überschätzen. Wenn z. B. in Kap. 54 die Thatsache angeführt wird, dass bei der Promotion die Fürnehmsten des Rats wie gebräuch-

[27] Albert Pick, Faust in Erfurt (Erfurter Echo 1893 Nr. 30–32, 1894 Nr. 1–3). Siegfried Szamatólski, Faust in Erfurt. (Euphorion 2 [1895], S. 39–57).

Digitized by Google

lich anwesend waren, so darf dies nicht, wie von Szamatólski, als Beweis der historischen Zuverlässigkeit der Erfurter Kapitel angeführt werden; denn dieses Recht stand dem Rate erst seit dem Augsburger Religionsfrieden zu, und der Berichterstatter hat folglich, die ursprüngliche Erzählung ausschmückend, den Gebrauch seiner Zeit auf eine frühere übertragen.

Aber es bleibt doch noch genug zurück, was auch der sorgfältigsten Prüfung standhält. Die Ueberlieferung der Erfurter Kapitel wird, wie Szamatólski durch eine scharfsinnige Untersuchung nachgewiesen hat, gestützt und zum Teil berichtigt durch die Wiedergabe derselben Geschichten in der aus dem siebzehnten Jahrhundert stammenden handschriftlichen „Chronika von Thüringen und der Stadt Erffurth", verfasst von Zacharias Hogel. Beide aber gehen zurück auf eine gemeinsame Quelle, die verlorenen chronikalischen Nachrichten Wolf Wambachs, deren Berichte von 1542 bis mindestens 1556 reichten. Sogar den Gewährsmann, auf den sich Wambach bei seinen Nachrichten über Faust stützte, weiss Szamatólski mit einiger Sicherheit anzugeben. Es ist ein Junker von Denstett, ein Verwandter des Gastfreundes, in dessen Hause zum Anker Faust während seines Aufenthalts in Erfurt wohnte.

Zweierlei lehren uns nun die durch zwei voneinander unabhängige Zeugen, Hogel und das Volksbuch, bestätigten Aufzeichnungen Wambachs, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in das Jahr 1556, jedenfalls nicht viel später, zu setzen sind. Einmal zeigen sie, wie schnell sich die zahllosen Sagen von Zauberern und Schwarzkünstlern, mit denen der Volksgeist des 16. Jahrhunderts gesättigt war, um den festen Kern der Persönlichkeit Fausts herumkrystallisierten, dann aber lassen sie erkennen, in welcher Gestalt der Landstreicher an einem der geistigen Mittelpunkte Deutschlands unter denen, die ihn selbst gesehen hatten, fortlebte. Auf das erste Konto kommen die Geschichten von dem Flug auf dem unglaublich gefrässigen Zauberpferd, das später in Auerbachs Keller verlegte Weinwunder, die Befragung der Geister über ihre Schnelligkeit und die Bewirtung der Gäste mit ihrer Hilfe.

Auf der Grenze des Historischen und des Sagenhaften steht die Erzählung, dass Faust den Studenten Vorlesungen über den Homer gehalten und die Homerischen Helden leibhaftig hervor-

Digitized by Google

gerufen habe. Den zweiten Teil des Berichts mag man für erfunden halten oder sich ihn realistisch, sei es durch die Anwendung der Laterna magica, wie Kiesewetter, sei es durch irgend eine Art von Suggestion erklären, aber die Thatsache, dass Faust in Erfurt zur Universität in Beziehung getreten ist und die humanistischen Bestrebungen zur Erhöhung seines Ansehens auszubeuten suchte, darf wohl nicht bestritten werden.

Sie findet ihre Bestätigung durch die zweite der Erfurter Geschichten. Faust erbietet sich gelegentlich einer Promotion unter Anführung einzelner Stellen aus den verlorenen Komödien des Plautus und Terenz dieselben auf einige Stunden zur Stelle zu schaffen, damit sie schnell abgeschrieben werden könnten, „wo es ihm ohn gefahr und den Herrn Theologen nicht zuwieder seyn sollte . . . Die Theologen und Rathsherrn aber liessen ihnen solchen vorschlag nicht gefallen; denn, sagten sie, der Teufel möchte in sollche newerfundene Comoedien allerley ärgerliche sachen mit einschieben, und man könte doch ja auch ohn dieselben aus denen, die noch vorhanden weren, gnung gut Lattein lernen. Dorfte also der Teufelsbanner hierinnen kein meisterstück sehen lassen."

Der Fall ist typisch für das Verfahren Fausts, wenn er schärferen Kritikern als dem abergläubischen niederen Volke gegenüberstand. Schon die Wunderthaten, deren er sich nach dem Berichte des Trithemius in Gelnhausen und zumal in Würzburg vermass, waren der Art, dass ihm ihre Ausführung schwerlich gestattet worden wäre, in Erfurt erweckt er nun zuerst durch Citieren vorgeblich echter Stellen aus den verlorenen Werken den Anschein einer Kenntnis derselben und erbietet sich dann zu ihrer Herbeischaffung unter Bedingungen, die zumal die Theologen, an die er sich speziell wandte, stutzig machen und ihren Einspruch hervorrufen mussten: eine schlaue und ihres Ergebnisses ziemlich sichere Berechnung.

Die ganze Geschichte, wie sie Hogel und etwas breiter das Volksbuch berichtet, trägt das Gepräge der Wahrheit. Interessant ist es, die Abweichungen der beiden Versionen von einander zu beobachten. Hogel folgt der gemeinsamen Quelle aufs treueste, nur strebt er, das von ihm erzählte mit der Angabe des Volksbuches, dass Faust in Wittenberg gewohnt habe, in Verbindung zu bringen, und ist über die chronologische Einordnung

Digitized by Google

von Fausts Aufenthalt in Erfurt im unklaren, so dass er ihn, seine Unwissenheit über diesen Punkt eingestehend, etwa in das Jahr 1550 verlegt. Er erzählt, dass Faust, der mit seinem unruhigen Geiste immerdar in der Welt herumvagierte, sich auch in Erfurt bei der Universität einfand, „mietete bey dem grossen Collegio in der nähe ein, erlangte mit seinem grosssprechen so viel, dass er sich auf offentlicher cadethra hören dorfte lassen . . .“ Das Volksbuch dagegen sagt: „Es hat sich auch D. Faustus viel Jahr zu Erfford gehalten, vnd in der hohen Schul daselbst gelesen, vnd viel Ebenthewr in dieser Stadt angerichtet, wie noch etliche Personen beim leben, die jn wol gekandt, solche Ebenthewr von jhm gesehen, auch mit jm gessen vnd getruncken haben.“ (Die Erwähnung der noch lebenden Zeugen stand gewiss in der Quelle aus den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts, das Faustbuch von 1589 konnte sie allenfalls noch beibehalten, Hogel aber musste sie fortfallen lassen.) Die Angabe Hogels, dass Faust nur vorübergehend auf seinen Fahrten in Erfurt gewesen sei, ist wahrscheinlicher als die des Volksbuches; denn er hat sein Gebaren schwerlich lange Zeit hindurch der Prüfung durch die scharfsichtigen Erfurter Humanisten ausgesetzt.

Die höhere Zuverlässigkeit Hogels wird nun ganz besonders durch die letzte und in historischer Beziehung wichtigste der Erfurter Geschichten bestätigt. Sie lautet: „Wz solte geschen? Es machte der mann der possen so viel, dz die Stadt und dz land von ihm schwatzte, und manche vom Adel auf dem lande ihm gen Erffurt nachzogen, und begunte sich die sorge zu finden, es möchte der Teufel die zarte jugent und andere einfeltige verführen, dz sie auch zur Schwartzen kunst lust bekämen, und sie vor eine geschwindigkeit nur halten möchten. Nun sich dann der Zäuberer zum Juncker im Encker, so ein Papist war, hielte. Als ward anleitung gegeben, dz sich doch der benachbarte mönch D. Klinge an ihm versuchen möchte, ob er ihn vom Teufel reissen und bekehren möchte. Dieser Franciscaner thäts, fand sich mit herbey, redte erst freundlich, so dann hart mit ihm: erklärte ihm gottes zorn und ewig verdamnis, so ihm auf solchem wesen stünde: sagte, er were ein fein gelehrter mann und könte sich mit got und ehren wol nehren sonsten: drumb solte er sich solcher leichtfertigkeit, dazu er vielleicht in seiner Jugend, durch den Teufel bereden hatte lassen, abthun, und Gott seine Sünde

Digitized by Google

abbitten: solte hoffen, er würde also vergebung seiner Sünde erlangen, die Gott keinem noch verschlossen hette. D. Faust sagte: Mein lieber Herr, ich erkenne, dz ihrs gerne gut mit mir sehen möchtet: weiss auch dz alles wol was ihr mir ietzt vorgesagt habt: Ich hab mich aber so hoch verstiegen und mit meinem eigenen blut gegen dem Teufel verschrieben, dz ich mit leib und Seel ewig sein seyn wil: wie kan ich denn nu zurück? oder wie kan mir geholfen werden? D. Kling sprach: Dz kan wol geschehen, wann ihr Gott umb gnade und barmhertzigkeit ernstlich anruft, wahre rew und buss thut, der Zauberey und gemeinschaft mit den Teufeln euch enthaltet, und niemanden ärgert, noch verführt: wir wollen in unserm Kloster vor euch Mess halten, dz ihr wol solt des Teufels losswerden. Mess hin, Mess her, sprach D. Faust: meine zusage bindet mich zu hart: so hab ich gott muthwillig verachtet, bin meineydig und trewloss an ihm worden, dem Teufel mehr gegläubet und vertrawt, denn ihm: darumb ich zu ihm nit wieder kommen, noch seiner gnaden, die ich verschertzt, mich getrösten kann: zu dem were es nicht ehrlich: noch mir rühmlich nachzusagen, dz ich meinem brief und Siegel, dz doch mit meinem blut gestellet, wiederlauffen solte: so hat mir der Teufel redlich gehalten, wz er mir hat zugesagt, darumb wil ich ihm auch wieder redlich halten, wz ich ihm hab zugesagt und verschrieben habe. Ey, sagt der mönch, so fahre immerhin, du verfluchtes Teufelskindt, wenn du dir ie nicht wilt helfen lassen, und es nicht anderst haben. Gieng drauf von ihm zum magnifico Rectore .... und zeigte es ihm an. Hierauf ward der Raht auch von der sachen berichtet, und von ihm verschaffung gethan, dz D. Faust den stab förder setzen musste, und ward also Erffurt des bösen menschen loss."

Der „benachbarte Mönch" Doktor Conrad Klinge, der uns hier entgegentritt, gehörte dem Barfüsserkloster an, das in der That dicht bei Fausts Wohnung, dem Hause zum Anker, lag. Er ist eine der hervortretenden Persönlichkeiten in der Reformationsgeschichte Erfurts. Aus Nordhausen stammend wurde er Ostern 1518 immatrikuliert, am 15. Oktober 1520 zum Doktor der Theologie promoviert, und war, nachdem seit 1522 die Lehre Luthers in Erfurt die Herrschaft erlangt hatte, der einzige Prediger des katholischen Bekenntnisses, dem auch die Junker von Denstett, die Besitzer des Hauses zum Anker, anhingen.

Digitized by Google

(Das Volksbuch macht seiner protestantischen Tendenz gemäss den geistlichen Ermahner Fausts zu einem guten Bekannten Luthers und Johannes Langes, des Erfurter Reformators.) Am 10. März 1556 ist Klinge gestorben.

Man ersieht aus den Daten über seine Laufbahn, dass sein Gespräch mit Faust nicht vor dem Jahre 1520 stattgefunden haben kann, womit zugleich bewiesen ist, dass es sich nicht bei jenem ersten Aufenthalt in Erfurt 1513 ereignete und dass der Landfahrer später noch die Poetenuniversität besucht hat.

Es bleibt nun noch ein Punkt zu erörtern, der für die Glaubwürdigkeit von Hogels Bericht und vielen andern Faustgeschichten von Bedeutung ist. Fausts Antworten auf die Mahnreden Klinges zeigen, dass er entweder vorgab, selbst an seinen Bund mit dem Satan zu glauben, um seinen Ruf in dieser Beziehung nicht zu erschüttern, oder dass er wirklich meinte, sich mit seinem Blut dem Teufel verschrieben zu haben. Die zweite Auffassung, die dem Eindruck der festen und mutigen Worte Fausts weit besser entspricht als die erste, setzt voraus, dass der Abschluss eines solchen Bundes subjektiv möglich war. Das kann nach den Aufstellungen du Prels[28] über die Spaltung des Ichs keinem Zweifel mehr unterliegen, zumal für jene Zeit, in der die Einbildungskraft noch weit mächtiger als heute wirkte. Für die Sicherheit, mit der Faust allenthalben auftrat, gibt das zugleich die beste Erklärung. Er wähnte sich im Schutze seines spiritus familiaris, so dass keine Gefahr ihm etwas anhaben konnte, und diese Zuversicht wirkte wieder auf seine Zeitgenossen zurück, dass sie sich scheuten, die höllischen Mächte durch einen Angriff auf ihren Schützling herauszufordern.

So konnte der Nimbus, der ihn umgab, ungestört bis zu seinem Tode immer weiter wachsen. Auch die Erfurter Humanisten haben ihm ihren Glauben bis gegen das Ende seines Lebens ungeschwächt bewahrt, wie wir aus einem später anzuführenden Zeugnis ersehen werden.

In noch höherem Masse als bei diesen Männern, den aufgeklärtesten ihrer Zeit, fand er bei denen Beachtung, die starr am orthodoxen Katholizismus festhielten. Zwar ist sein Auf-

[28] Anm. 10, S. 163 ff. Siehe auch K. du Prel, Das Faust-Problem (Beilage zur Allgem. Zeitung 1894, Nr. 96).

Digitized by Google

enthalt bei dem Abte des Klosters Maulbronn Johann Entenfuss, der ins Jahr 1516 gesetzt wird, ins Reich der Fabel zu verweisen. Denn das „alte" Verzeichnis der Aebte, in dem die Notiz darüber steht und das den Berichten von Sattler[29] und Schott[30] neben der Lokaltradition als Quelle dient, stammt erst aus dem 18. Jahrhundert, und der sogen. Faustturm, in dem er sein schreckliches Ende gefunden haben soll, ist erst 1604 erbaut. Ausserdem steht es ja fest, dass Faust nicht in Maulbronn und viele Jahre nach dem Tode des Abtes Entenfuss, der 1525 starb, verschieden ist.

Aber mit einem anderen, hervorragenderen Prälaten ist Faust einige Jahre später in Verbindung getreten[31]. Es ist Georg III., Schenk von Limpurg, der Fürstbischof von Bamberg, welcher von Goethe im „Götz von Berlichingen" im Gegensatz zur historischen Wahrheit als Vertreter der sittlich verkommenen Kirchenfürsten gezeichnet ist. In Wirklichkeit stand der „ehrliche, biedere, mit Einsicht und Freiheit des Geistes ausgestattete" Georg von Limpurg weit über dem Durchschnitt der Geistlichen seiner Zeit, und um so bemerkenswerter erscheint es, dass auch er sich der Künste Fausts bediente, um einen Blick in die dunkle Zukunft zu thun. Bei ihm tritt Faust zum erstenmal als Astrolog auf. Der Kammermeister des Bischofs, Hans Müller, notiert in seiner „Jarrechnung von walburgis fonffzehenhundert vnd im Neunzehetten biss widerumb auff walburgis fonffzehenhundert vnd im Zweinzigisten Jare" unter Pro diversis: „Item x gulden geben vnd geschenckt Doctor Faustus ph(ilosoph)o zuuererung hat m(einem) g(nedigen) herrn ein natiuitet oder Indicium gemacht, zalt am Sontag nach scolastice. Iussit R(everendissi)mus".

Am 12. Februar 1520, zwei Jahre vor seinem am 31. Mai 1522 erfolgten Tode, hat sich also der Bischof von Bamberg von Faust die Nativität stellen lassen, und der hohe Betrag von

---

[29] C. F. Sattler, Historische Beschreibung des Herzogtums Würtemberg. Stuttgart und Esslingen 1752, III, S. 192.

[30] A. Schott, Beschreibung des Oberamtes Maulbronn. Vaihingen 1841, S. 19.

[31] J. Mayerhofer, Faust beim Fürstbischof von Bamberg (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte III [1890], S. 177 f.). Ein Faksimile der Urkunde in dem Katalog der Frankfurter Faustausstellung 1893, Tafel 1.

Digitized by Google

zehn Gulden, den er dafür zahlte, zeigt, dass Faust sich schon eines ungewöhnlichen Rufes auf diesem Gebiete erfreute und dass seine Dienste nicht ohne grössere Opfer zu erlangen waren.

Chronologisch würde sich hier die Leipziger Tradition von Fausts Fassritt aus Auerbachs Keller anschliessen, der in den Aufschriften der beiden alten, dort befindlichen Bilder ins Jahr 1525 gesetzt wird. Aber erstens fehlt die Erzählung von dem Fassritt im ältesten Faustbuch und erscheint erst seit 1589 in der Gruppe C, noch dazu ohne Angabe des Lokals, zweitens ist Auerbachs Hof erst 1530 erbaut worden, drittens wird in den Versen Fausts Ende erwähnt, so dass sie nicht gleichzeitig sein können, viertens tragen die Personen auf den Bildern die spanische Tracht des 17. Jahrhunderts und Faust wird von dem schwarzen Hunde begleitet, der erst durch die Sage von Cornelius Agrippa auf ihn übertragen wurde. Freilich können alle diese Züge auch bei der vollständigen Uebermalung von 1636 oder später hinzugekommen sein; aber jedenfalls verlieren dadurch die Bilder, die einzigen scheinbar historischen Zeugnisse für Fausts Aufenthalt in Leipzig, alle geschichtliche Gewährskraft.

In dieselbe Zeit, in der er Leipzig besucht haben soll, fällt auch die nach Melanchthon bei Manlius (Anm. 8) berichtete Flucht aus Wittenberg, als der Kurfürst Johann, der von 1525 bis 1532 regierte, den Befehl gegeben hatte, ihn gefangen zu nehmen. In ähnlicher Weise hat Faust öfter sich durch schnelle Abreise der drohenden Verhaftung entziehen müssen, so in Nürnberg, wo er, ebenfalls nach Melanchthons Zeugnis, mit Mühe und Not den Häschern entrann.

Was sonst über Fausts Aufenthalt in Wittenberg erzählt wird, ist mit grossem Misstrauen aufzunehmen. Wie jüngst Erich Schmidt[32] wiederum überzeugend dargethan hat, durchweht die Faustsage von ihren frühesten zusammenfassenden Darstellungen an der Geist des Luthertums, und da einmal die Thatsache seines Aufenthalts in der Lutherstadt gegeben war, so lag es nahe, das Treiben des Zauberers hier zu konzentrieren. Wann dieser Prozess begonnen hat, lässt sich nicht feststellen; jedenfalls hatte sich aber schon die Wittenberger Tradition fest-

[32] Faust und Luther. (Sitzungsberichte der k. preussischen Akademie der Wiss. zu Berlin. Philos.-hist. Klasse Bd. 25, Berlin 1896, S. 567–591.)

Digitized by Google

gesetzt, als das erste Faustbuch geschrieben wurde, so dass hier wie in den unabhängig davon entstandenen ausführlichen Berichten Lercheimers (Anm. 2) Wittenberg als ein Hauptort seiner Wirksamkeit erschien. In späterer Zeit bezog Widman eine Reihe von Aeusserungen Luthers über Zauberer ohne jede Gewähr auf Faust; aber nur einmal finden wir eine flüchtige Erwähnung seiner Person in den Tischreden[33]. Es ist, wie schon Erich Schmidt betont hat, eine ganz ungerechtfertigte Annahme Kiesewetters (Anm. 10, S. 35 ff.), dass in den bei Widman auf Faust gedeuteten Stellen der Tischreden der Name des Erzzauberers von dem Herausgeber Aurifaber unterdrückt worden sei.

Wolfgang Bütner[34] berichtet, Faust habe vor den Studenten in Wittenberg Geister erscheinen lassen, „vnd sollen (welches Luther nicht gelobt) dazumal auch Fürstliche Personen dabey gesessen vnd zugesehen haben". Auch gegen diese Nachricht sind gewichtige Zweifel geltend zu machen, vor allem der, dass Luther ein so offenes Treiben des Zauberers in seiner unmittelbaren Nähe schwerlich geduldet und sich gewiss öffentlich oder brieflich irgendwo darüber ausgesprochen hätte.

Dagegen hat Melanchthon oft im Privatgespräch und der Vorlesung Fausts und seines Verkehrs mit ihm Erwähnung gethan. Unter seinen Zuhörern befand sich auch Augustin Lercheimer, der sich gelegentlich (Anm. 2, S. 68) bei einer Geschichte von einem Zauberer darauf beruft, dass er sie von Melanchthon „neben andern viel Hundert studenten gehöret habe". Er weiss auch (S. 61) von Fausts Zauberflug in Venedig durch Melanchthon, der dessen auch in seiner Postille Erwähnung thut, wo er an einer andern Stelle erzählt, dass Faust in Wien einen andern Zauberer verschlungen habe, den man nach einigen Tagen in einem Winkel fand[35], ein Gegenstück zu dem ähnlichen Scherz Fausts mit einem Wirtsjungen, den Lercheimer wiedergibt. Ebenso stimmt dessen Behauptung, Faust habe in

[33] Luthers Tischreden herausgegeben von K. E. Förstemann. Leipzig 1844, Bd. I, S. 50.

[34] Epitome Historiarum Christlicher Ausgelesener Historien, o. O., 1576, Bl. 59 und 115.

[35] Nach Meyer (Anm. 18), der zuerst auf diese beiden Zeugnisse aufmerksam machte, stehen sie in Corpus Reformatorum 24, S. 455 und 25, S. 697.

Digitized by Google

Krakau studiert und aus Wittenberg fliehen müssen (S. 42), mit dem überein, was Manlius aus Melanchthons Munde berichtet. Um so auffallender erscheint es, dass Manlius und Lercheimer so wenig Positives über Fausts Aufenthalt in Wittenberg zu erzählen wissen, trotzdem der zweite erwähnt, dass zur Zeit, als er studierte, „noch bey vielen da dieses zauberers thun in gedechtnuss war". Die Dauer von Fausts Anwesenheit bezeichnet Lercheimer (S. 85 und 111) mit „ein weil" und die Geringfügigkeit der mitgeteilten Thatsachen, die in diesen Zeitraum fallen können, lässt den sicheren Schluss zu, dass er nur kurz gewesen ist.

Ausser der bereits erwähnten Ausweisung erfahren wir, dass er auch andere verführt habe, von denen Lercheimer (S. 111) einen gekannt haben will, der die Hasen im Walde mit den Händen fing, ferner (S. 86) dass Melanchthon ihn wiederholt mit heftigen Worten gescholten habe, worauf ihm einmal Faust drohte: „Herr Philippe, jr fahret mich allemal mit rauchen worten an, ich wills ein mal machen wann jr zu tische gehet, dass alle häfen in der kuchen zum schornstein hinaus fliegen, dass jr mit ewern gesten nichts zu essen werden haben. Darauff antwortet jm Herr Philippus: Dass soltu wol lassen, ich schiesse dir in deine kunst. Und er liess es auch." Also wieder trat, ähnlich wie bei dem Anerbieten in Erfurt, das in Aussicht gestellte Wunder nicht ein.

Der übrige Inhalt der Berichte von Manlius und Lercheimer beweist in historischer Beziehung nur das eine, dass auch Melanchthon fest an eine Verbindung Fausts, den er „turpissima bestia et cloaca multorum diabolorum" (nach Lercheimer „ein Scheisshaus vieler Teufel") nannte, mit dem Teufel glaubte. Infolgedessen traute er ihm eine Menge übernatürlicher Thaten zu, anderes wieder erklärte er für leere Prahlerei, so wenn Faust sich rühmte, alle Siege der kaiserlichen Truppen in Italien seien durch seine Zauberkunst erfochten worden. Da die Hauptsiege Karls V. in die Jahre 1525 (Schlacht bei Pavia) und 1527 (sacco di Roma) fallen, ergäbe sich aus diesen Daten ein bestimmterer terminus a quo für Fausts Aufenthalt in Wittenberg; allein zu einer irgendwie zuverlässigen Zeitbestimmung gelangen wir auch dadurch nicht. Erst das Jahr 1528 bietet wieder einen Punkt seines Lebens, der sich mit Sicherheit fixieren lässt.

Digitized by Google

Im Ingolstädter Ratsprotokoll vom 17. Juni 1528 (Anm. 17) ist eingetragen: „Dem Wahrsager soll befohlen werden, dass er zu der Stadt auszieh und seinen Pfennig anderswo verzehre," und die Ausführung des Beschlusses wird in dem Register der Verwiesenen mit folgenden Worten bestätigt: „Am Mittwoch nach Viti 1528 ist einem der sich genannt Dr. Jörg Faustus von Heidelberg gesagt, dass er seinen Pfennig anderswo verzehre, und hat angelobt solche Erforderung für die Obrigkeit nicht zu ahnden noch zu äffen."

Kurz zuvor sehen wir Faust, falls eine zuerst von Erich Schmidt (Anm. 14, S. 100) ausgesprochene Vermutung zutrifft, in die grosse Politik der Zeit verwickelt. Einer seiner Geistesverwandten, Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim, stand damals (seit 1524) in französischen Diensten als Leibarzt der Mutter Franz des Ersten, war aber schon 1525 wegen seiner dem Connetable von Bourbon günstigen Prophezeiungen in Ungnade gefallen und erlangte erst nach langem Zögern den Pass zur Abreise nach Antwerpen, wo er im Juli 1528 eintraf. Am 13. Februar dieses Jahres schreibt er noch aus Paris an einen Freund[36]: „Audi nunc igitur rem stultam simul et impiam. Accersitus est è Germania non modicis sumptibus vir quidam daemoniorum, hoc est magus, in quo potestas daemonum inhabitat, vt, sicut Jamnes et Jambres (2. Tim. 3) restiterunt Moysi, sic iste resistat Caesari. (Am 22. Januar 1528 war die offizielle Erklärung des zweiten Krieges zwischen Franz I. und Karl V. erfolgt.) Persuasum enim est illis à patre mendaciorum, illum futurorum omnium praescium, arcanorum quorumcunque consiliorum conscium, ac deliberatarum cogitationum interpretem, tanta praeterea praeditum potestate, vt possit regios pueros reducere per aera (die beiden Söhne Franz I. waren nach dem Frieden von Madrid als Geiseln in der Gewalt des Kaisers geblieben), . . . possetque . . . ostendere montes plenos equorum et curruum igneorum exercitumque plurimorum: insuper et reuelare ac transferre thesauros terrae quasque volet, coget nuptias amoresque aut dirimet, deploratos quosque curabit morbos stygio pharmaco, puta radicatam ethicam (eingewurzelte Schwindsucht), confirmatam hydropen (ausgebildete Wassersucht), inos-

[36] Epistolarum Liber V, Ep. XXVI (Opera, Lugduni 1600, II, S. 239).

Digitized by Google

satam elephantiam (veraltete Syphilis, an der Franz I. litt), et quam

Solvere nodosam nescit medicina podagram:
Multaque praeterea, quae fama obscura recondit.

Wer ist der deutsche Zauberer, dessen ungewöhnlich reichhaltiges Repertoire Agrippa aufzählt? Darauf können wir kein Gewicht legen, dass die Faustbücher alle die genannten Wunderthaten ihrem Helden zuschreiben, dass ferner in dem Pseudo-Spiessschen Drucke B von 1587 Faust im Dienste eines Gegners Karls V., eines grossen Herrn und Königs, erscheint, womit nur Franz I. gemeint sein kann, wenn der Verfasser überhaupt an eine bestimmte historische Persönlichkeit gedacht hat. Wir halten das Verfahren Kiesewetters, der aus diesen Momenten die Beziehung des Briefes auf Faust folgert, für unkritisch und unzulässig, weil sämtliche damit übereinstimmende Angaben der Volksbücher ebensogut von anderen auf ihn übertragen sein können. Man kann unseres Erachtens nur einen Punkt dafür geltend machen, dass hier Faust gemeint sei: es gab in seiner Zeit in Deutschland nur einen ausser Agrippa, der ihm auf dem Felde der Magie an Ruhm gleichkam, das war Paracelsus, und von ihm wissen wir, dass er in den Jahren 1527 und 1528 durch seine Streitigkeiten mit den Baseler Aerzten vollauf beschäftigt war und sich in Basel und Kolmar aufhielt.

Daraus ergibt sich ein recht hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, dass in der That Faust der Mann ist, von dem Agrippa spricht. Ob er aber, wenn das zutrifft, dem Rufe nach Paris gefolgt ist, bleibt billig anzuzweifeln; denn es fehlen alle weiteren Zeugnisse darüber, und wir finden ihn ja bereits vier Monate nach dem Datum des Briefes, der von der Berufung des Zauberers spricht, in Ingolstadt.

In Verbindung mit Agrippa wird Fausts Name jedoch auch in einem historisch sicheren Zeugnis genannt. Am 4. April 1583 berichtete der päpstliche Legat Minucci an Herzog Wilhelm von Bayern über den Stand der Kölner Dinge infolge des Abfalls des Erzbischofs Gerhard Truchsess. Er erwähnt, dass dieser sich der Hilfe der Necromantie und Magie bedient habe, um seine verbrecherischen Absichten zu erreichen, und fährt fort[37]: „In

[37] Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572–1585. Zweiter Band. Bearbeitet von J. Hansen. Berlin 1894, S. 617.

Digitized by Google

questi capricci di magia et di pazzia giudiciaria ha imitato, non so per qual malvagio destino di questa chiesa, il conte Hermanno di Veda, il quale ancora nel tempo della sua apostasia hebbe presso di se il Fausto et l'Agrippa, famosissimi in tal arte, di quali volse ancora essere scolare, si come costui ha havuto in gran pregio il Scoto et un altro Italiano, dell' uno de quali io sento però molto diversamente dagl' altri." Hermann von Wied hatte 1515 den erzbischöflichen Stuhl von Köln bestiegen und lag von 1536 bis 1547 in Fehde mit der katholischen Lehre. Im Jahre 1532, als er bereits seinen Abfall vorbereitete, flüchtete sich Agrippa in seinen Schutz, nachdem er dem Grafen schon 1531 sein Werk „De occulta philosophia" gewidmet und einen Briefwechsel mit ihm eröffnet hatte. Bis kurz vor seinem Tode hauste er, von 1532 bis 1535, in Bonn unter der Aegide des Kirchenfürsten, mit Magie, Kabbala, Astrologie, Geomantie und Alchymie beschäftigt. Hermann von Wied setzte gegen Klerus, Universität und Bürgerschaft von Köln den Druck der „Occulta philosophia" durch und liess sich auch ins Bad, die „Thermae Vertrigiae" (Bertrich bei Cochem? Wiesbaden?) von Agrippa begleiten. Ob Fausts Aufenthalt bei dem Erzbischof gleichzeitig mit dem seines Geistesverwandten erfolgte, geht aus der Angabe Minuccis nicht hervor; jedenfalls aber bietet die Richtigkeit seiner Nachrichten über Agrippa auch eine gewisse Gewähr dafür, dass sie auch für Faust Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzen.

Ein Schüler und Freund Agrippas war der treffliche Arzt Johann Weyer, der durch sein Buch „De praestigiis daemonum" zuerst den Hexenverfolgungen einen Damm entgegenzusetzen suchte[38]. Er war 1515 oder Anfang 1516 zu Grave an der Maas geboren, und 1533 treffen wir ihn in Bonn bei Agrippa als dessen Schüler. Später ist Weyer, wie es scheint, jahrelang auf ausgedehnten Reisen der Heimat ferngeblieben.

In die vorhergehende Zeit, also etwa um 1530, wird vermutlich das Ereignis fallen, in dem Faust eine nicht eben rühmliche Rolle spielt und dessen Erzählung durch Weyer in seinem Haupt-

[38] C. Binz, Doctor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Bonn 1885.

Digitized by Google

werk (Anm. 9)[39] durchaus den Eindruck hervorruft, als beruhe sie, wie er sagt, auf dem unmittelbaren Bericht des durch den schändlichen Betrüger Geschädigten.

Dicht bei Weyers Heimatsort Grave liegt, ebenfalls an der Maas, die Stadt Batenburg, damals im Besitze des Grafen Hermann von Bromhorst († 1556), der Faust wegen eines Verbrechens gefangen gesetzt hatte. In der Abwesenheit des Grafen erlangte er von dessen Kaplan Johann Dorstenius, einem guten, etwas einfältigen Manne, eine mildere Behandlung durch das Versprechen, ihm die Kenntnis vieler Dinge und mannigfacher Künste zu verschaffen. Deshalb lieferte er auch Faust den Wein, für den dieser eine ganz besondere Neigung hatte, so lange bis der Vorrat erschöpft war. Nun wollte der Kaplan einmal nach Grave gehen, um sich barbieren zu lassen. Da sagte Faust, er werde ihn, wenn er für neuen Wein sorge, die besondere Kunst lehren, den Bart ohne Gebrauch eines Messers abzunehmen. Der andere ging darauf ein, und Faust hiess ihn, sich einfach mit Arsenik einzureiben. Die Wirkung des schlimmen Rates war, dass dem armen Kaplan Haut und Fleisch an den eingeriebenen Stellen völlig verbrannt wurde.

Es braucht hier übrigens nicht notwendig eine böse Absicht Fausts angenommen zu werden. Wie Kiesewetter erwähnt, war nach der Magia naturalis des Johannes Baptista a Porta (Lyon 1561) schon im 16. Jahrhundert ein Enthaarungsmittel bekannt, zu dessen Bestandteilen Schwefelarsenik gehörte. Es ist also sehr wohl möglich, dass Faust dieses empfahl und der Schaden entweder durch ungenaue Angaben seinerseits oder durch unvorsichtiges Verfahren des Kaplans entstand.

Eine andere Erzählung Weyers trägt nicht minder das Gepräge der Wahrheit als die erste. Ein ihm wohl bekannter Mann, schwarzbärtig, von dunkler Hautfarbe und von finsterem Aussehen, begegnet einmal dem Faust und dieser spricht un-

---

[39] Die Stelle soll nach Düntzer in den drei ersten Ausgaben von 1563, 1564 und 1566 fehlen und nach Kiesewetter zuerst in der vierten von 1568 stehen. Jedenfalls hatte Weyer inzwischen das Buch des Manlius (Anm. 8) kennen gelernt, aus dem die einleitenden Worte und der Schluss des Abschnittes über Faust entnommen sind, und dadurch war die Erinnerung an die Vorgänge, die sich in seiner unmittelbaren Nähe abgespielt hatten, geweckt worden.

Digitized by Google

verzüglich: „Ich dachte sicher, du wärest mein Schwager (so pflegte er seinen höllischen Dämon zu nennen)[40], und schaute deshalb sogleich nach deinen Füssen, ob daran lange und krumme Klauen zu sehen wären." Die Geschichte zeigt, wie Faust jede Gelegenheit benutzte, um den Glauben an seinen Bund mit dem Teufel zu erwecken und zu verstärken.

Wenn selbst ein für seine Zeit so aufgeklärter Mann wie Weyer fest von der Fähigkeit Fausts, mit dem Bösen in Verkehr zu treten, überzeugt war, so kann es nicht wunder nehmen, dass eine abergläubische Natur wie der Baseler Pfarrer Johann Gast aus Breisach, sich durch Faust täuschen liess und an sein Vorgeben eines übernatürlichen Vermögens glaubte. Er erzählt in seiner grossen Anekdotensammlung[41] zuerst eine ganz sagenhafte Geschichte von einem Poltergeist, den Faust in ein Kloster gebannt haben soll, dann berichtet er, dass er mit dem Zauberer im grossen Kolleg in Basel gegessen habe, wobei dieser dem Koche wunderbare, in jener Gegend nie gesehene Vögel zur Bereitung übergab, noch dazu zu einer Zeit, wo in Basel überhaupt kein Geflügel verkauft wurde. Er war von einem Hunde und einem Pferde begleitet, die Gast für Höllengeister hielt, weil sie alle Befehle ausführten. Er will auch von anderen gehört haben, dass der Hund bisweilen die Gestalt eines Dieners annahm und die Speisen auftrug. Der Teufel in Gestalt eines Hundes wird auch von Melanchthon als Begleiter Fausts erwähnt. Vermutlich hatte er sich die gleiche, über Cornelius Agrippa verbreitete Sage, der schon Weyer aufs entschiedenste entgegentrat, zu Nutze gemacht.

Bei Gast wie in den vorhergehenden Berichten Weyers spielt Faust die nicht gerade rühmliche Rolle des Gauklers, der durch Kniffe, die für den Unbefangenen unschwer zu durchschauen sind, sich den Nimbus des Verkehrs mit Dämonen verschafft und erhält.

---

[40] Vgl. auch Zimmerische Chronik (Anm. 13, III, 530): „der bös gaist, den er in seinen lebzeiten nur sein schwager genannt."

[41] Tomus secundus convivalium sermonum, partim ex probatissimis historiographis, partim exemplis innumeris, quae nostro seculo acciderunt, congestus, Basileae 1566, S. 274 f. Die erste Ausgabe des ersten Bandes ist 1543 erschienen, die zweite vermutlich bald danach; doch ist nur dessen zweiter Druck von 1548 bekannt, wo die Erzählung über Faust sich S. 280 ff. findet.

Digitized by Google

Im letzten Jahrzehnt seines Lebens ist aber trotzdem sein Ansehen auf den Höhepunkt gelangt. Als im Jahre 1536 Karl V. zum drittenmal mit Franz I. von Frankreich zu kämpfen hat, schreibt der berühmte Joachim Camerarius seinem Freunde Daniel Stibar am 13. August[42]: „Prid. Non. (4. August 1536) noctem moestiss. sustinui cum Luna Marti obijceretur in Piscibus. Faustus enim tuus facit, ut tecum lubeat ista disserere, qui utinam docuerit te potius aliquid ex hac arte, quam inflauerit uentulo uanissimae superstitionis, aut nescio quibus praestigijs suspensum tenuerit. Sed quid ille ait nobis tandem? Quid etiam? Scio enim te diligenter de omnibus percontatum. Caesar ne uincit? Ita quidem fieri necesse est."

Der Adressat des Briefes, Daniel Stibar (1503—1555), war Ratsherr in Würzburg, wo sich Faust schon dreissig Jahre zuvor einmal aufgehalten hatte. In Erfurt hatte Stibar mit dem grossen Philologen Camerarius, der jetzt (seit 1535) in Tübingen weilte, Freundschaft geschlossen, auf dessen Empfehlung unterstützte er den glänzendsten unter den neulateinischen Dichtern Deutschlands, Peter Lotichius, sandte ihn als Begleiter seiner Neffen nach Frankreich und ermöglichte ihm später die ersehnte italienische Reise.

Dieser „acer ingeniorum censor"[43] hat sich von Faust völlig einnehmen lassen. Er stand nicht nur in einem vertrauten Verhältnis zu ihm, was die Bezeichnung Faustus tuus bezeugt, er glaubte auch an seine Künste und an seine vorgebliche Macht, das scheint aus den Worten „inflauerit uentulo vanissimae superstitionis" hervorzugehen. Camerarius gibt sich den Anschein, als sei er über solchen Aberglauben erhaben, aber er misst doch auf einem benachbarten Gebiete Faust besondere Fähigkeiten bei, auf dem der Astrologie, an deren positivem Wert für die Erkenntnis der Zukunft er nicht zweifelt und die er selbst mit

---

[42] Libellus novus, Epistolas et alia quaedam monumenta doctorum superioris et huius aetatis complectens . . . editus studio Joachimi Camerarii Papeberg. Lipsiae 1568. S. X 1a. Siehe auch G. Ellinger, Ein unbekanntes Zeugnis über den historischen Faust (Goethe-Jahrbuch X, S. 256 f.) und Das Zeugnis des Camerarius über Faust (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte II, S. 314–319).

[43] Melch. Adam, Vitae Germanorum Philosophorum. Editio tertia. Francof. 1705, S. 98.

Digitized by Google

Eifer ausübt. Wie er die schlimme Nacht, die er zugebracht hat, der ungünstigen Konstellation zuschreibt, so wünscht er auch zu erfahren, was Faust über die Zeitlage gesagt habe, insbesondere über den Ausgang des Krieges; denn er weiss, dass Stibar den Zauberer nach allen Richtungen hin sorgsam ausgeforscht hat.

Was Joachim Camerarius und sein Kreis von Faust hielt, das ersehen wir auch aus den Aeusserungen des dritten Sohnes des grossen Philologen, Philipp Camerarius, in seinem bekannten zuerst 1591 in Frankfurt erschienenen Werke „Operae horarum subcisivarum sive Meditationes historicae“ [44]. Er wiederholt die Angaben Melanchthons über Fausts Herkommen und Studium, erwähnt seine wundersamen Betrügereien und höllischen Bezauberungen und seinen grossen Ruf, der so weit verbreitet sei, dass man fast niemanden finde, der nicht irgend ein Zeugnis für seine Kunst anführen könnte. Ferner sagt er: „Equidem ex iis qui hunc impostorem probe noverunt, multa audivi, quae declarant ipsum artificem Magice artis (si modo ars est, non vaniss. cuiusq; ludibrium) fuisse.“ Als Beispiel seiner Thaten führt Camerarius den Weintraubenzauber an, um zu zeigen, wie gefährlich solche, scheinbar scherzhafte Streiche seien, da dieser ja leicht den Beteiligten hätte ihre Nasen kosten können.

Liefert uns schon der Brief des Camerarius einen deutlichen Beweis für das Zutrauen, das Faust als Verkündiger zukünftiger Dinge genoss und das auch das Volksbuch (Anm. 5, S. 41 f.) als allgemein bekannt erwähnt, so erhalten wir aus demselben Kreise die Nachricht von einem weiteren Beispiel jener „Practicken, die er Fürsten vnnd grossen Herren dedicierte“, neben der früher besprochenen, dem Fürstbischof von Bamberg gestellten Nativität.

Im Jahre 1526 begannen die Welser, von Karl V. mit Venezuela belehnt, ihre Züge nach diesem Lande, um dessen Herrschaft und kaufmännische Ausbeutung sie zwanzig Jahre hindurch unermüdlich kämpften [45].

---

[44] Die auf Faust bezügliche Stelle steht in der zweiten vermehrten Ausgabe Francofurti 1602 Centuria prima, Cap. LXX, S. 314 f.

[45] Vgl. Viktor Hantzsch, Deutsche Reisende des 16. Jahrhunderts. Leipzig 1895, S. 9–49. Die frühere Litteratur über den Gegenstand ist S. 17 f. verzeichnet.

Digitized by Google

Unter den Männern, die, durch Abenteuerlust getrieben, in den Dienst dieses Unternehmens traten, war einer der letzten der jugendliche Philipp von Hutten[46], der, 1511 geboren, am 19. Oktober 1534 aus Sevilla fortsegelte und bis zu seinem frühen Tode in der Karwoche des Jahres 1546 auf zwei langen Entdeckungszügen ohne Erfolg das allersehnte Dorado aufzufinden suchte. Der erste unter Führung des Statthalters Georg Hohermuth aus Memmingen währte von 1535—1538 und verlief infolge von Krankheiten, Angriffen feindlicher Indianerstämme, Entbehrungen aller Art höchst mühselig.

Aber trotzdem brach Hutten schon 1539, voll Thaten- und Golddurst zu einem neuen Zuge auf, um Federmann zu suchen, der im Innern Amerikas überreiche Länder entdeckt haben sollte. Hutten musste wieder unverrichteter Sache umkehren, da Federmann inzwischen nach Europa abgesegelt war, und fand, als er Coro, die Hauptstadt Venezuelas, am 1. Januar 1540 erreichte, dort Briefe seiner Brüder vor, die ihn dringend in die Heimat zurückriefen. Doch er wollte nur in Ehren und mit Schätzen beladen heimkehren und glaubte, dass jetzt die Aussichten darauf günstiger als zuvor wären. Das setzte er in einem langen Schreiben vom 16. Januar 1540 seinem ältesten Bruder, dem Würzburger Domherrn Moritz von Hutten auseinander[47], indem er eine Schilderung aller der Unglücksfälle gab, die die verschiedenen Expeditionen seit seiner Abreise betroffen hatten. Er fährt fort: „Hier habt ihr von allen Gubernationen ein wenig, damit ihr sehet, dass wir hie in Venezola nicht allein bissher unglücklich gewest sein, diese alle obgemelte Armata verdorben

[46] Er kann keineswegs mit dem Hutten identisch sein, den Camerarius in seinem Briefe an Stibar erwähnt, wie das Datum, verglichen mit der Zeit der Abfahrt Philipps aus Europa, zeigt. Ellinger hat sich durch die unmittelbar folgende, auf Melanchthons bevorstehende Ankunft (er besuchte im Spätsommer 1536 Tübingen) bezügliche Stelle verleiten lassen, dies irrtümlich anzunehmen; aber es ist gewiss Moritz von Hutten, der intime Freund des Camerarius gemeint. Freilich hat unser Philipp von Hutten Stibar gekannt, wie aus den Grüssen hervorgeht, die er dem Bruder für ihn aufträgt.

[47] Zeitung aus India Junckherr Philipps von Hutten. Aus seiner, zum Teil unleserlich gewordenen Handschrift. (Historisch-litterarisches Magazin. In Gesellschaft mehrerer Gelehrten, angelegt von Johann Georg Meusel. 1. Teil, Bayreuth und Leipzig 1785, S. 51–117. Die auf Faust bezügliche Stelle S. 93.) Vgl. S. Szamatólski, Der historische Faust (Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte II, S. 156–159).

Digitized by Google

seind, jnnerhalb 3. Monathe vor und nach uns zu Sevilla ausgefahren, dass ich bekennen muss, dass es der Philosophus Faustus schier troffen hat, denn wir ein fast bösses Jahr antroffen haben, aber Gott hab Lob ist uns fast unter allen andern am besten gangen."

Szamatólskis Zweifel, welches Jahr das „bösse" gewesen sei, ist leicht zu beseitigen: die ungünstige Prophezeiung hat sich, wie aus Huttens Worten hervorgeht, auf die Unternehmungen des Herbstes 1534, die drei Monate, innerhalb deren er von Sevilla abfuhr, bezogen.

Auch durch eine weitere Erwägung kann nachgewiesen werden, dass nicht etwa das zuletzt vergangene Jahr 1539 gemeint sei. In dieser Zeit war Faust bereits verschollen, vielleicht schon tot. Vom 8. Januar 1539 ist die Widmung des „Index Sanitatis" des Philipp Begardi[48] datiert, der eine vollständige Charakteristik des Zauberers gibt, die zweite öffentliche Aeusserung über ihn, welcher nur der 1536 erschienene Brief des Trithemius (von dem sie nicht unbeeinflusst erscheint) vorausgegangen ist.

In dem vierten Kapitel seiner Schrift, das „von den bösen vngeschaffnen, trägkhafftigen, vnnützen vnd vngelerten ärtzten" handelt, sagt Begardi: „Es wirt noch eyn namhafftiger dapfferer mann erfunden. ich wolt aber doch seinen namen nit genent haben, so wil er auch nit verborgen seyn, noch vnbekant; dann er ist vor etlichen jaren vast durch alle Landtschafft, Fürstenthumb vnd Königreich gezogen, seinen namen jederman selbs bekant gemacht, vnn seine grosse kunst, nit alleyn der artznei, sondern auch Chiromancei, Nigromancei, Visionomei, Visiones imm Cristal, vnn dergleichen mer künst, sich höchlich berümpt. Vnd auch nit alleyn berümpt, sondern sich auch einen berümpten vnd erfarenen meyster bekant vnd geschriben. Hat auch selbs bekant, vnd nit geleugknet, dass er sey, vnnd heyss Faustus, damit sich geschriben Philosophum Philosophorum etc. Wie vil aber mir geklagt haben, dass sie von jm seind betrogen worden, deren ist eyn grosse zal gewesen. Nun sein verheyssen war auch gross wie des Tessali. Dergleichen sein rhum, wie

[48] Index Sanitatis. Eyn Schöns vnd vast nützlichs Büchlin, genant Zeyger der gesundheyt . . . Durch Philippum Begardi der Freien kunst vñ Artznei Doctorem, der zeit der Löblichen Keyserlichen Reichstatt Wormbs Physicum vnd Leibartzet. Worms 1539. Die Stelle über Faust Bl. XVIIa; ich gebe sie, da mir das Buch nicht zur Hand ist, nach Meyer (Anm. 14 S. 16).

Digitized by Google

auch des Theophrasti: aber die that, wie ich noch vernimm, vast kleyn vnd betrüglich erfunden: doch hat er sich imm geld nemen, oder empfahen (das ich auch recht red) nit gesaumpt, vnd nachmals auch im abzugk, er hat, wie ich beracht, vil mit den ferssen gesegnet. Aber was sol man nun darzu thun, hin ist hin."

Diese Schilderung kann nicht, wie Meyer meint, nur nach Trithemius gemacht sein; denn es finden sich in ihr eine beträchtliche Anzahl von neuen Zügen, der Titel Fausts steht nicht unter den von dem Vorgänger genannten, und das Ganze ruft den Eindruck persönlicher Erfahrung hervor.

Begardi bestätigt die weiten Kreuz- und Querzüge Fausts durch ganz Deutschland, seinen grossen Ruf (auch das Attribut „dapffer" deutet darauf hin), die vielfältigen Künste, deren er sich vermass und zu denen hier noch ärztliche Kuren hinzutreten, und er nennt als den Haupttitel, den Faust sich beilegte, „Philosophus Philosophorum". Als Philosophus war Faust bezeichnet in der Rechnung über die dem Bischof von Bamberg 1520 gestellte Nativität und in dem Briefe Philipps von Hutten 1540. Es scheint also, als habe er diesen Ehrennamen sich mit Vorliebe beigelegt, und die von Begardi angeführte Verstärkung war, wie Minor[49] gezeigt hat, schon von anderen gebraucht worden.

Das Betrügerische seines Treibens ist freilich dem Begardi unzweifelhaft. Nicht nur, dass Faust die versprochenen Wunder nicht ausführen konnte, so hat er auch den Leuten das Geld aus der Tasche gelockt (des Diebstahls will ihn der vorsichtige Verfasser nicht anklagen) und hat beim Fortgehen viele Schulden hinterlassen. Seine Geldlage scheint also trotz der hohen Summen, die er, wie wir gesehen haben, stellenweise erhielt, keine glänzende gewesen zu sein.

Das geht auch aus den Worten Leonhard Thurneissers[50] hervor: „Sie (die Zauberer) haben alle gleich wie Marius mit seiner Venefica Martha, grosse Armuth und viel Elends gelitten,

---

[49] Minor, Zum Jubiläum des Faustbuchs (Deutsche Dichtung Bd. III (1887), S. 29–32, 58–62, 91–99) erwähnt (S. 30), dass Trithemius von einem Italiener Johannes am Hofe des Königs von Frankreich erzählt, der sich alles menschliche Wissen zuschrieb und sich deshalb den Namen Philosophus Philosophorum beilegte.

[50] Herrn Leonhardi Thurneyssers Bedenken, Was er von Exorcisterey halte (Theatrum de Veneficis. Frankfurt a. M. 1586, S. 196).

Digitized by Google

wie man zu vnseren zeiten, bey den Elenden Vnholden, an dem Doctore Fausto vnnd anderen deren etliche hohes standes gewesen, gesehen." Thurneisser, der Leibarzt Johann Georgs von Brandenburg, stand wegen seiner Beschäftigung mit Astrologie und Alchymie, wie Faust, im Geruch verbotener Beziehungen zu den höllischen Mächten. Es musste ihm also viel daran liegen, die Meinung zu bekämpfen, dass jedes für übernatürlich gehaltene Vermögen ein Bündnis mit dem Bösen bedinge, und er sondert deshalb in seinem alchymistischen Onomastikon von 1583 Bl. 34b[51] die Zauberer in drei Klassen, von denen nur die dritte den totwürdigen Vertrag geschlossen habe. In die erste setzt er die Taschenspieler, in die zweite diejenigen „so umb einen Gradum höher und etwas von der Philosophia verstehen wie etwan Doctor Faustus und der lange Pfaff von Saltzburg oder der Münch von Camitzs gewesen, welche — wie sie fürgeben — aus freyer Kunst einem Menschen diss, so er in der Hand hat, in ein anders verendern, item bekante Personen, die doch sehr weit von dannen an ein bestimbten Ort, auff besonder Zeit bringen oder so sie wöllen, itzt hie, bald anderswo sein mögen. Was auch sonst für Reden von ihnen, in ihrem Abwesen geschehen, einem als ob sie gegenwärtig gewesen und es gehört hätten, anzeigen und sagen, die auch sonst alles (wie die Zauberer Pharaonis, Exod. 7. 8. 9) verendern und in fremde Gestalt bringen mögen". Thurneissers Auffassung, dass Faust diese und andere Wunderthaten mit natürlicher Kraft, ohne Hilfe des Teufels vollbracht hätte, ist um so merkwürdiger, da sie in ihrer Zeit ganz allein dasteht und selbst durch das Argument nicht beeinflusst erscheint, das die allgemeine Ansicht von seinem Vertrag mit dem Bösen zur Gewissheit erhob, nämlich durch sein Lebensende.

Ueber keinen Punkt in Fausts bewegtem Dasein besitzen wir so zahlreiche und ausführliche Nachrichten wie über seinen Tod; aber bei der Abschätzung ihres historischen Wertes ist folgendes zu berücksichtigen. Von Faust selbst wurde, wie wir sahen, auf jede mögliche Weise der Glauben an seinen Bund mit dem Teufel verstärkt. Die Seele eines solchen Verworfenen war nach der allgemeinen Ansicht unrettbar der Hölle verfallen, er

[51] Fr. Kluge, Ein Zeugnis des 16. Jahrhunderts über Dr. Faustus (Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte N. F. VI, S. 479 f.)

Digitized by Google

wurde nach Ablauf der im Vertrage mit dem Bösen festgesetzten Frist von diesem auf gewaltsame Weise ums Leben gebracht und sein Leichnam konnte nicht die ewige Ruhe finden. Es lag nahe, in diesem Sinne Fausts Ende auszuschmücken, um so die Ueberzeugung davon zu besiegeln, dass er sich dem Teufel ergeben und dafür die gerechte Strafe empfangen habe.

Von dieser Tendenz sind alle Angaben über die näheren Umstände seines Todes beeinflusst, dagegen blieb Zeit und Ort des Ereignisses dafür gleichgültig, solange nicht die Absicht einer bestimmten chronologischen oder lokalen Fixierung der Faustsage vorlag, und wir können um so mehr den zeitgenössischen Berichten darüber Glauben schenken, weil hier erstens kein Grund zu einer absichtlichen Verhüllung bestand, dann aber die verschiedenen, voneinander unabhängigen Quellen in ihren Aussagen genau übereinstimmen.

Ueber Fausts Ende im allgemeinen haben sich ausgesprochen: Melanchthon in seinen, etwa bis 1540 reichenden Aeusserungen bei Manlius (Anm. 8), Gast 1548 (Anm. 41), die Zimmerische Chronik (Anm. 13). Diese drei Berichte sind voneinander unabhängig. Weyer (Anm. 9) ist von Manlius beeinflusst, ebenso Hondorff[52] und Bütner (Anm. 34), Philipp Camerarius (Anm. 44) beruft sich auf Weyer, die Nürnberger Faustgeschichten (Anm. 18) und Lercheimer (Anm. 2) geben den Bericht des Manlius in sagenhafter Erweiterung und Ausschmückung wieder.

Für die Zeit von Fausts Tod sei nochmals darauf hingewiesen, dass Begardi (Anm. 48) schon 1539 von ihm in der Vergangenheit spricht. Das letzte Zeugnis seines Daseins, das des Joachim Camerarius (Anm. 44) fällt in den August 1536. Gast bringt nichts über das Todesjahr, Melanchthon (bei Manlius) beschränkt sich auf die allgemeine Angabe „ante paucos annos", Weyer setzt, wie schon erwähnt, seine Wirksamkeit (selbständig?) kurz vor 1540 („paucis annis ante quadragesimum supra sesquimillesimum"), und die Zimmerische Chronik sagt, nachdem sie von dem Reichstag zu Regensburg von 1541 gesprochen hat: „Es ist auch umb die Zeit der Faustus ... gestorben." Lercheimer behauptet 1597:

[52] Promptuarium Exemplorum. Das ist: Historien und Exempelbuch ... Aus heiliger Schrifft, vnd vielen bewerten ... Scribenten gezogen ... durch ... Andream Hondorff, Pfarrherrn zu Drossig. Frankfort am Mayn 1574 (1. Ausgabe 1572) Bl. 71b.

Digitized by Google

„den Faust hat der Teufel erst vor 60 jaren geholt." Eine englische Fortsetzung des Faustbuchs „the second report of Dr. Faustus" (1594) lässt ihn, wie Kluge (Anm. 19) erwähnt, 1539 in Wittenberg ein schmähliches Ende nehmen. Nach alledem werden wir mit grosser Gewissheit Fausts Tod an den Schluss der dreissiger Jahre setzen dürfen.

Ueber den Ort, wo er sein Ende fand, besitzen wir eine sehr genaue Nachricht an zwei Stellen der Zimmerischen Chronik. Sie sagt zuerst (I, 577): „Das aber die pratik solcher kunst nit allain gottlos, sonder zum höchsten sorgclich, das ist unlaugenbar, dann sich das in der erfarnus beweist, und wissen, wie es dem weiberüempten schwarzkünstler, dem Fausto, ergangen. Derselbig ist nach vilen wunderbarlichen sachen, die er bei seinem leben geiebt, darvon auch ain besonderer tractat wer zu machen, letzstlich in der herrschaft Staufen im Preisgew in grossem alter vom bösen gaist umbgebracht worden." Bestätigend heisst es an einer späteren Stelle (III, 529), er sei „zu oder doch nit weit von Staufen, dem stetlin im Breisgew, gestorben."

Man sieht, wie sehr sich der Verfasser einer möglichst genauen Angabe befleissigt, und bei der Zuverlässigkeit der 1566 vollendeten Chronik in Bezug auf örtlich und zeitlich nahe liegende Ereignisse, ist jeder Zweifel ausgeschlossen, zumal da sie auch noch nähere, gewiss nicht erfundene Mitteilungen über den Verbleib von Fausts Nachlass zu machen weiss.

Indessen hat keine andere gleichzeitige Quelle den Ort Staufen genannt, vielmehr lassen Melanchthon, Weyer, Lercheimer, Philipp Camerarius Faust in einem (nicht genannten) Dorfe des Herzogtums Württemberg sterben. Diese Angabe scheint im Widerspruch mit derjenigen der Zimmerischen Chronik zu stehen. Aber er ist unseres Erachtens leicht zu lösen. Melanchthon verwechselte, als er die näheren Umstände von Fausts Tod erfuhr, das ihm vielleicht unbekannte Staufen im Breisgau mit dem gleichnamigen in seiner Heimat Württemberg gelegenen Dorfe bei der Stammburg der Staufer und alle folgenden übernahmen wörtlich seine Angabe. Im 17. Jahrhundert wurde dann der von Melanchthon genannte Geburtsort Knittlingen an die Stelle der unbestimmten Andeutung Melanchthons gesetzt.

Wichtiger als Zeit und Ort erscheint es, die Art von Fausts Tod zu erfahren; denn hier hat die Sagenbildung in erster Linie

Digitized by Google

eingesetzt, um den Mann zum typischen Teufelsbündner zu machen. Jedoch schon in den frühesten Berichten ist die Verschleierung des Thatbestandes deutlich erkennbar. Bereits 1548, also jedenfalls nicht mehr als zehn Jahre nach dem Ereignis, weiss Gast zu erzählen, Faust habe ein bejammernswertes Ende gefunden; denn der Teufel habe ihn erstickt und seine Leiche habe auf der Bahre beständig das Gesicht zur Erde gerichtet, trotzdem man ihn fünfmal auf den Rücken umwendete. Diese Züge treten in der weiteren Ausspinnung des Verlaufs zurück hinter der breiten Schilderung Melanchthons, die den eigentlichen Keimpunkt für alle späteren Darstellungen bildet. Wir geben sie deshalb wörtlich wieder: „Ante paucos annos idem Joannes Faustus, postremò die sedit admodum moestus in quodam pago ducatus Vuirtenbergensis. Hospes ipsum alloquitur, cur moestus esset praeter morem et consuetudinem (erat alioqui turpissimus nebulo, inquinatissimae vitae, ita ut semel atque iterum penè interfectus sit propter libidines) ibi dixit hospiti in illo pago: Ne perterrefias hac nocte. Media nocte domus quassata est. Mane cùm Faustus non surgeret, et iam esset ferè meridies, hospes adhibitis alijs, ingressus est in eius conclave, invenitque eum iacentem prope lectum inversa facie, sic à diabolo interfectum."

Weyer übernimmt aus diesem Bericht nur die Erschütterung des Hauses um Mitternacht und die Thatsache der Auffindung Fausts in verkehrter Lage neben dem Bette, ohne aber des höllischen Urhebers seines Todes zu erwähnen. Philipp Camerarius bezeichnet dieses grausige Ende als gerechten Lohn gottlosen und verruchten Treibens.

Die Volkssage, der es darauf ankam, die entscheidenden letzten Stunden recht ausführlich zu schildern, verband den Bericht Melanchthons mit der bereits früher vorhandenen Geschichte von den vollen Bauern, die der Zauberer durch die Maulsperre am Lärmen hindert, und liess Faust fröhlich zechend mit ihnen den letzten Abend verbringen. Lercheimer suchte, wie Meyer gezeigt hat, die Uebereinstimmung mit dem Berichte Melanchthons herzustellen, das Faustbuch passte den Vorgang dem akademischen Rahmen, in dem sich Faust hier bewegt, an und ersetzte die Bauern durch Studenten.

Ganz abseits steht wieder die Zimmerische Chronik mit ihrem doppelten Bericht, er sei „vom bösen gaist umbgebracht

Digitized by Google

worden" und er sei „ellengclichen gestorben. Vil haben allerhandt anzeigungen und vermuetungen noch vermaint, der bös gaist, den er in seinen lebzeiten nur sein schwager genannt, hab ine umbbracht."

Man bemerkt auch hier wieder, wie vorsichtig sich die Chronik ausdrückt. Sie fährt dann fort: „Die büecher, die er verlasen, sein dem herren von Staufen, in dessen herrschaft er abgangen, zu handen worden, darumb doch hernach vil leut haben geworben und daran meins erachtens ein sorgclichen und unglückhaftigen schatz und gabe begert."

Danach scheint es sicher, dass Faust eines gewaltsamen Todes gestorben ist. So lieferte er nach der allgemeinen Ansicht selbst die Bestätigung des höllischen Bündnisses, dessen er sich so lange Zeit hindurch gerühmt hatte, und in der überzeugenden Macht seines Ausgangs lag die treibende Kraft, die nun mit überraschender Schnelligkeit die Sage emporschiessen liess. Sie fand in seinem wirklichen Dasein den geeignetsten Nährboden und konnte in dem geheimnisvollen Dunkel, mit dem er selbst sich geschickt umgeben hatte, ungestört lange Zeit hindurch weiter wachsen, bis sie die historische Persönlichkeit, die ihren Mittelpunkt bildete, völlig umsponnen und unkenntlich gemacht hatte.

Von dem Georg Faust, der einst auf Erden gelebt hatte, blieb schliesslich kaum mehr als der Geschlechtsname in dem Wust von hinzugetragenen Charakterzügen, Erlebnissen und Thaten übrig und vollends in der höchsten poetischen Schöpfung, die seinen Namen trägt, war aus dem verwegenen Fahrenden der Geschichte, dem gemeinen Genussmenschen der Sage ein himmelstürmender Titan geworden, der innerlich nichts mehr mit jenen gemein hatte.

Der Mann, dessen Wirken nirgend eine für die Zeitgenossen oder spätere Geschlechter nützliche Spur hinterlassen, der weder in das Geistesleben noch in die öffentlichen Zustände irgendwie fördernd eingegriffen hat, ist so zur Unsterblichkeit gelangt. Der historischen Forschung blieb es vorbehalten, die Gründe dieser seltsamen Erscheinung aufzusuchen. Sie beruhen in der Kühnheit, mit der er den Teufelswahn seiner Zeit mit Einsetzung seines Lebens ausbeutete, in der Konsequenz, mit der er seine Rolle durchzuführen wusste und die Aufmerksamkeit seiner Mitlebenden,

Digitized by Google

der Höchsten wie der Geringsten, auf sich lenkte und in den äusseren Umständen, die ihn sein Treiben unentlarvt bis zuletzt fortführen liessen, ja gerade durch die Art seines Todes scheinbar den letzten und gewichtigsten Beweis für das höllische Bündnis, dessen er sich rühmte, gaben. Nicht als eine alleinstehende Erscheinung, sondern als Typus seiner Genossen lebte er fort, weil er der berühmteste und kühnste unter ihnen war, und deshalb konnte schon die Zimmerische Chronik von ihm sagen: „Der ist bei seiner zeit ein wunderbarlicher nigromanta gewest, als er bei unsern zeiten hat mögen in deutschen landen erfunden werden, der auch sovil seltzamer .hendel gehapt hin und wider, das sein in vil jaren nit leuchtlichen wurt vergessen werden."

Anhang.

Die historischen Zeugnisse über Faust

in chronologischer Reihenfolge.

1. Trithemius. Anm. 15, S. 310 ff. 20. Aug. 1507.

Homo ille de quo mihi scripsisti Georgius Sabellicus, qui se principem necromanticorum ausus est nominare, gyrouagus, battologus, et circuncellio est, dignus qui uerberibus castigetur, ne temere deinceps tam nefanda et ecclesiae sanctae contraria publice audeat profiteri. Quid enim aliud tituli quos sibi assumit, nisi stultissimae ac uesanae mentis inditia, qui se fatuum non philosophum ostendit? Sic enim titulum sibi conuenientem formavit: Magister Georgius Sabellicus, Faustus iunior, fons necromanticorum, astrologus, magus secundus, chiromanticus, agromanticus [aëromanticus], pyromanticus, in hydra arte secundus. Vide stultam hominis temeritatem, quanta feratur insania, ut se fontem necromantiae profiteri praesumat, qui uere omnium bonarum literarum ignarus fatuum se potius appellare debuisset quàm magistrum. Sed me non latet eius nequitia. Cum anno priore de Marchia Brandenburgensi redirem, hunc ipsum hominem apud Geilenhusen oppidum inueni, de quo mihi plura dicebantur in hospitio friuola, non sine magna eius temeritate ab eo promissa. Qui mox ut me adesse audiuit, fugit de hospitio, et à nullo poterat persuaderi, quod se meis praesentaret aspectibus. Titulum stulticiae suae qualem dedit ad te quem memorauimus, per quendam ciuem ad me quoque destinauit. Referebant mihi quidam in oppido sacerdotes, quod in multorum praesentia dixerit, tantam se omnis sapientiae consecutum scientiam atque memoriam, ut si volumina Platonis et Aristotelis omnia cum tota eorum philosophia in toto perisset ab hominum memoria, ipse suo ingenio, uelut Ezras alter Hebraeus, restituere uniuersa cum praestantiore ualeret elegantia. Postea me Neometi existente Herbipolim uenit, eadémque uanitate actus in plurimorum fertur

Digitized by Google

dixisse praesentia, quod Christi Saluatoris miracula non sint miranda, se quoque omnia facere posse, quae Christus fecit quoties et quandocunque uelit. In ultima quoque huius anni quadragesima uenit Stauronesum, et simili stulticiae gloriosus de se pollicebatur ingentia, dicens se in Alchimia omnium qui fuerint unquam esse perfectissimum, et scire atque posse quicquid homines optauerint. Vacabat interea munus docendi scholasticum in oppido memorato, ad quod Francisci ab Sickingen Baliui principis tui, hominis mysticarum rerum percupidi promotione fuit assumptus, qui mox nefandissimo formationis [fornicationis] genere cum pueris uidelicet uoluptuari coepit, quo statim deducto in lucem fuga poenam declinauit paratam. Haec sunt quae mihi certissimo constant testimonio de homine illo, quem tanto uenturum esse desyderio praestolaris. Cum uenerit ad te, non philosophum, sed hominem fatuum et nimia temeritate agitatum inuenies.

3. Okt. 1513. 2. Mutianus Rufus. Anm. 16, S. 317 f.

12. Febr. 1520. 3. Georg III., Fürstbischof von Bamberg. Anm. 31, S. 324 f.

13. Febr. 1528. 4. Cornelius Agrippa. Anm. 36, S. 328 f.

17. Juni 1528. 5. Ingolstädter Ratsprotokoll. Anm. 17, S. 328.

13. Aug. 1536. 6. Joachim Camerarius. Anm. 42, S. 333.

1539. 7. Philipp Begardi. Anm. 48, S. 336 f.

16. Jan. 1540. 8. Philipp von Hutten. Anm. 47, S. 335 f.

1548. 9. Johann Gast. Anm. 41, S. 332.

Aliud de Fausto exemplum. — Basileae cum illo coenatus sum in collegio magno, qui uarij generis aues, nescio ubi emerat, aut quis dederat, cum hoc temporis nullae uenderentur, coquo ad assandum praebuerat, quales etiam ego nunquam in nostris regionibus uiderim. Canem secum ducebat et equum, Satanas fuisse reor, qui ad omnia erant parati exequenda. Canem aliquando serui formam assumere et esculenta adferre, quidam mihi dixere. Atqui miser deplorandum finem sortitus est, nam a satana suffocatus, cuius cadauer in feretro facie ad terram perpetuo spectans, etsi quinquies in tergum verteretur. Dominus custodiat nos, ne satanae mancipia fiamus.

ca. 1556. 10. Zacharias Hogel nach Wolf Wambach. Anm. 27, S. 318 f.

„Ferner mag es auch wol umb diese Zeit und Jahre [1550] geschehen seyn, was sich zu Erffurt mit dem beruffenen Schwartzkünstler und verzweifelten hellebrandt Doctor Fausten vor ebenthewr sol zugetragen haben, derselbige, wiewol er zu Wittenberg wohnte, iedoch wie er mit seinem unruhigen geiste sonsten immerdar in der welt herumb vagirte, also fand er sich auch zu Erffurt bey der Universitet ein, mietete bey dem grossen Collegio in der nähe ein, erlangte mit seinem grosssprechen so viel, dz er sich auf offentlicher cadethra hören dorfte lassen, und den Griechischen Poëten Homerum den Studenten erckläre; und indem er hierbey des Königs zu Troja Priami und derer Kriegshelden Hectors, Aiax, Ulyssen, Agamemnons

Digitized by Google

und mehr anderer zu erwehnen anlass hatte, beschrieb er sie jede wie sie ausgesehen hatten. Wurde gebeten, (wie es denn vorwitzige bursche gibt, und was hinter ihm stack, nicht gar verborgen war,) er wolte es durch seine kunst dahin bringen, dz sie ckämen, und sich also sehen möchten lassen, wie er sie ihnen gleichsam vorgemahlt hatte. dz sagte er ihnen zu, bestimte sie auf die nechste zeit ins auditorium, und sagte, da die stunde kommen, und sich mehr Studenten, als zuvorn, bey ihm eingestellet hatten, mitten in seiner lection, nur ietzt solten sie die alten Griechischen helden zu sehen bekommen. Flugs rief er einen nach dem andern hinein, und trat ietzt dieser, darnach ein ander, wenn jener wieder hinaus war, zu ihnen daher, sahe sie an, und schüttelte seinen kopf, wie wenn er noch vor Troja im feldt agirte. der letzte unter allen war der Riese Polyphemus, der nur ein einig schrecklich gross auge mitten an seiner Stirn hatte, trug sich mit einem langen fewerrohten Barte, frass an einem Kerl, und liess dessen schenckel zum maule herauszoten; schreckte sie mit seinem anblicke, dz ihnen allen die haar gen berge stunden, und wie D. Faust ihm hinaus zu gehen winckte, thäte er, wie wenn ers nicht verstünde, [und] sondern ihrer auch ein bohr mit seinen zähnen anfassen wolte: stiess mit seinem grossen eisernen spiess auf den Erdboden, dz sich dz gantze Collegium davon erschütterte, und machte sich drauf wieder davon.

Nicht lange darnach ward eine promotio Magistrorum gehalten, undt bey derselben [dabey angestelleten prandio] in beyseyn derer von der Theologischen Facultet und des Rahts Gesandten, von der alten Poëten Plauti und Terentii comoedien discurrirt, und geklagt, dz derenselben so gar viel vor zeiten schon verlohren weren worden, derer man sich doch, wenn man sie haben könte, mit nutz bey den Schulen wol brauchen könte. D. Faust hörte zu, hub auch an von beiden Poëten zu reden, erzehlte etliche Sprüche, die in ihren verlohrnen Comoedien stehen solten, und erbot sich, wo es ihm ohn gefahr, [seyn], und den Herrn Theologen nicht zuwieder seyn solte, die verlorne Comoedien alle wieder an dz liecht zu bringen und vorzulegen auf etliche stunden lang, da sie von etlichen vielen studenten oder schreibern geschwinde müsten abgeschrieben werden, wenn man sie haben wolte, und nachfolgends möchte man ihrer nützen, wie man wolte. Die Theologen und Rahtsherren aber liessen ihnen solchen vorschlag nicht gefallen: denn, sagten sie, der Teufel möchte in sollche newerfundene Comoedien allerley ärgerliche sachen mit einschieben, und man könte doch ja auch ohn dieselben aus denen, die noch vorhanden weren, gnung gut Lattein lernen. Dorfte also der Teufelsbanner hierinnen kein meisterstück sehen lassen.

Sonsten pflegte er sich die Zeit über, weil er zu Erffurt war, viel und oft in der Schlössergassen zum Encker bey Juncker N. aufzuhalten, und ihn samt seiner geselschaft mit seinen ebenthewren zu belustigen.

[Folgen Zaubergeschichten und „Wz solte geschehen .... des bösen menschen loss“ (S. 321 f.)]. Schluss: „doch mag sich dieses mit solchem Zäuberer in diesem Jahre [1550]), oder kurtz vorher oder hernach bey D. Klingen lebzeit noch zugetragen haben.“

Digitized by Google

16. Aug. 1561. 11. Konrad Gessner. Anm. 1, S. 300.

1562. 12. Melanchthon bei Johann Manlius. Anm. 8, S. 325 f.

Noui quendam nomine Faustum de Kundling, quod est paruum oppidum patriae meae uicinum. Hic cum esset scholasticus Cracouiensis, ibi magiam didicerat, sicut ibi olim fuit magnus usus, et ibidem fuerunt publicae ejusdem artis professiones. Vagabatur passim, dicebat arcana multa. Ille Venetiis cum uellet ostendere spectaculum, dixit se uolaturum in coelum. Diabolus igitur subuexit eum, et afflixit adeo, ut allisus humi pene exanimatus esset: sed tamen non est mortuus.

Ante paucos annos idem Johannes Faustus postremo die sedit admodum moestus in quodam pago ducatus Vuirtembergensis. Hospes ipsum alloquitur, cur moestus esset praeter morem et consuetudinem (erat alioqui turpissimus nebulo, inquinatissimae uitae, ita ut semel atque iterum pene interfectus sit propter libidines) ibi dixit hospiti in illo pago: Ne perterrefias hac nocte. Media nocte domus quassata est. Mane cum Faustus non surgeret et iam esset fere meridies, hospes adhibitis alijs, ingressus est in ejus conclaue, invenitque eum iacentem prope lectum inuersa facie, sic a diabolo interfectum. Viuens adhuc habebat secum canem, qui erat diabolus, sicut iste nebulo qui scripsit De uanitate artium etiam habebat canem, secum currentem, qui erat diabolus. Hic Faustus in hoc oppido Vuittenberga euasit, cum optimus princeps dux Johannes dedisset mandata de illo capiendo. Sic Norimbergae etiam euasit, cum jam inciperet prandere, aestuauit, surgitque statim soluens, quod hospiti debebat. uix autem uenerat ante portam, ibi ueniunt lictores et de eo inquirunt.

Idem Faustus magus, turpissima bestia et cloaca multorum diabolorum, uane gloriabatur de se omnes uictorias, quas habuerunt Caesariani exercitus in Italia, esse partas per ipsum sua magia. idque fuit mendacium uanissimum. Id enim dico propter iuuentutem, ne statim talibus uanis hominibus assentiantur.

1566. 13. Martin Luther. Anm. 33, S. 326.

Da uber Tisch zu Abends eines Schwarzkünstlers, Faustus genannt, gedacht ward, saget Doctor Martinus ernstlich: „Der Teufel gebrauchet der Zäuberer Dienst wider mich nicht; hätte er mir gekonnt und vermocht Schaden zu thun, er hätte es lange gethan."

ca. 1566. 14. Zimmerische Chronik. Anm. 13, S. 339 ff.

1568. 15. Johann Weyer. Anm. 9, S. 330 f.

Joannes Faustus ex Kundling oppidulo oriundus, Cracouiae magiam, ubi olim docebatur palam, didicit, eamque paucis annis ante quadragesimum super sesquimillesimum, cum multorum admiratione, mendacijs et fraude multifaria in diuersis Germaniae locis exercuit. Inani iactantia et pollicitationibus nihil non potuit. Exemplo uno artem ea conditione Lectori ostendam, ut se non imitaturum, mihi prius fidem faciat. Hic sceleris ergo captus Batoburgi in Mosae ripa ad Geldriae fines, barone Hermanno absente, mitius ab eius sacellano D. Joanne Dorstenio tractabatur,

Digitized by Google

quod huic uiro bono nec callido, plurium rerum cognitionem artesque uarias polliceretur. Hinc et tamdiu uinum, quo Faustus unice afficiebatur, prompsit ille, donec uas euacaretur. Quod ubi Faustus intelligeret, atque Grauiam sibi abeundum esse, ut raderetur barba, diceret alter: uinum is si adhuc curaret, artem denuo promittit singularem, qua citra nouaculae usum, tolleretur barba. Conditione accepta, arsenico confricari eam citra ullam praeparationis mentionem iubet: adhibitaque illinitione, tanta successit inflammatio, ut non modo pili, sed et pellis cum carne exureretur. Cum stomacho idem ille mihi facinus hoc non semel recensuit. Alius mihi non incognitus, barba nigra, reliqua facie subobscura et melancholiam attestante (spleneticus etenim erat), quum Faustum accederet, incunctanter hic ait: Profecto te sororium meum esse existimabam, pedibus tuis mox obseruatis, num longae et incuruae in ijs prominerent ungulae: ita hunc daemoni assimilans, quem ad se ingredi arbitraretur, eundemque affinem appellare consueuit. Hic tandem in pago ducatus Vuirtenbergici inuentus fuit iuxta lectum mortuus inuersa facie et domo praecedenti nocte media, quassata, ut fertur."

16. Ludwig Lavater, De spectris (Von Gespänsten, Zürych 1578, Bl. 105b). 1570.

„Was wunders sol zu vnseren zyten Faustus der verrümpt zauberer getriben haben?"

17. Heinrich Bullinger, Wider die Schwartzen Künst (Theatrum de Veneficis, Frankfurt a. M. 1586, S. 303). vor 1575.

Dergleichen sind die gewesen von denen die Geschrifft hin vnd her redet, vnd sie Magos nennet, wie . . . zu vnseren Zeiten Faustus der Schwartzkünstler gewesen.

18. Andreas Hondorff. Anm. 52. 1572.

[Nur Auszug aus Nr. 12.]

19. Wolffgang Bütner. Anm. 34, S. 326. 1576.

[Die erste Stelle nach Manlius, die zweite siehe oben S. 326.]

20. Minucci. Anm. 37, S. 329 f. 1583.

21. Leonhard Thurneisser. Anm. 51, S. 338. 1583.

22. Augustin Lercheimer. Anm. 2, S. 326 f. 1585–1597.

[S. 29 die Geschichte von dem gefressenen Wirtsjungen.]

S. 41—43: Hie muß ich auch von eim zauberer, der nicht herrlich aber doch berhümmt, vom Johans Fausten etwas weitläuffig meldung thun, dazu mich verursachet ein buch das von jm ein lecker, er sey wer er wolle, newlich hat außgeben, damit fürnemlich die schule vnd kirche zu Wittenberg geschmehet vnd verleumdet. Saget daß der Faust sey bey Weimar vnd Jena geboren, zu Wittenberg erzogen instituirt Magister artium vnd Doctor Theologiae gemacht: habe daselbst in der vorstatt beym eusseren thor in

Digitized by Google

der scheergassen hauß vnd garten gehabt: sey im dorffe Kimlich ein halbe meile von Wittenberg vom teufel erwürget in beyseyn etlicher Magister Baccalarien vnd Studenten am karfreitage. Diß alles ist böflich vnd bübelich erdichtet vnd erlogen: wie er dann auch, der lecker, seine lügen vnd vnwissenheit damit entdecket daß er schreibet Faust sey bey den Grauen von Anhald gewesen vnd hab da gegauckelt, so doch dieselbige Herren nun über 500 jar Fürsten vnd nicht Grauen sind: den Faust aber hat der teufel erst vor 60 jaren geholt. Wie reimmt sich diß?

Er ist bürtig gewesen auß eim flecken, genant Knütling, ligt im Wirtemberger lande an der Pfältzischen grentze. War ein weile schulmeister vnder Frantz von Sickinge bey Creutzenach: von dannen muste er verlauffen von wegen begangener sodomia. Fuhr darnach mit seinem teufel in landen vmmher, studierte die schwartze kunst auff der hohen schule zu Craco: Kam gen Wittenberg, ward ein zeitlang alda gelitten, biß ers zu grob machete daß man jn gefenglich wolte eynziehen, da macht er sich dauon. Hatte weder Hauß noch Hof zu Wittenberg oder anderswo, war nirgent daheim lebete wie ein lotterbube, war ein schmorotzer, fraß sauff vnd ernehrete sich von seiner gauckeley. Wie konte er hauß vnd hof da haben beym eussern thor in der scheer gassen, da nie keine vorstatt gewesen vnd derhalben auch kein eusser thor? auch ist nie kein scheergasse da gewesen.

Daß man in solcher Vniuersitet einen solchen, den Melanthon ein scheißhauß vieler teufel pflag zu nennen, solte zum Magister, ich geschweige zum Doctor Theologiæ gemacht haben, welches dem grad vnd ehren titul ein ewige schmach vnd schand flecke were, wer glaubet das? Er ist vom teufel erwürget in eim dorffe im land zu Wirtemberg nicht bey Wittenberg zu Kimlich, da kein dorff des namens nirgent ist. Denn nach dem er außgerissen, daß er nicht gefangen wurde, hat er nie dürffen gen Wittenberg wider kommen.

In gemeltes dorff kam er an eim feiertage zu abend bekümmert vnd kranck, weil die stunde jm vom teufel jrem geding nach bestimmt, nun fürhanden war. Findet im wirtshauß ein zeche bawren sitzen mit grossem geschrey. Bittet derhalben den wirt, daß er jm ein besonders kämmerlin eingebe. Alß nun die bawren je lenger je mehr schreien, begert er von jn, sie wollen gemacher thun, seiner als eines krancken verschonen. Da machen sie es desto mehr, wie die bawren pflegen wann man sie bittet. Da beweiset Faust seine letzte kunst an jnen: Sperret allen die meuler auff, daß sie sitzen vnd gaffen einer den andern an, kan keiner ein wort reden: Zeigen vnd deuten zur kammer auff den gast, der wirt solte jn bitten, daß er jnen die meuler wider liesse zugehen. Das geschihet mit dem geding, das sie hinfort stille sein. Darauff machen sie sich alsbald dauon. Zu mitternacht höret der wirt ein gepolter ins Fausten schlaffkammer: findet jn morgens daß jm der halß war vmmgedreiet vnd der kopff vom bette hieng. Da vnd also ist der Faust vmmkommen, nicht bey Wittenberg. Das der lecker vom Karfreitage saget, hat die meynung als wann in der schule also Gottloß vnn ruchloß die jugent erzogen würde daß sie auch an so heiligem tage, da man das leiden Christi betrachten solte, dem teufelischen handel nachgienge.

Digitized by Google

Andere eitelkeit lügen vnd teufelsdreck des buchs lasse ich vngereget; diese habe ich darumm angezeigt' das michs sehr verdreußt vnd betrübet, wie viele andere ehrliche leute, die wolverdiente hochrhümliche schule, die selige Männer Lutherum Philippum vnd andere dermassen zu schenden: darumm daß ich auch etwan da studiert habe. Welche zeit noch bey vielen da dieses zauberers thun in gedechtnuß war. Es ist zwar nicht newe vnd kein wunder das solche schmeheschrifften von bösen leuten vnser religion feinden außgegeben werden: das aber ist ein vngebürlich ding vnd zubeklagen, daß auch vnsere buchtrücker dörffen ohne schew vnd scham solche bücher ausprengen vnd gemein machen, dadurch ehrliche leute verleumdet, die fürwitzige jugent, die sie zuhanden bekommt, geärgert vnd angeführt wird, wie die affen, zu wünschen (dabey sich dann der teufel bald leßt finden) vnd zu versuchen ob sie dergleichen wunderwerck könne nachthun, vnbedacht vnd ongeachtet was für ein ende es mit Fausten vnd seines gleichen genommen habe: daß ich geschweige daß die schöne edle kunst die truckerey die vns von Gott zu gutem gegeben, dermassen zum bösen mißbrauchet wird. Daß sey gnug von dem.

S. 61—62: Wir lesen, daß der teufel Simon den zauberer (dessen in der Apostel geschichten meldung geschihet) hab zu Rom in der lufft vmmher geführt, vnd jn fallen lassen, daß er den Halß zerbrach. Wie er dem Faust thete zu Venedig, der aber mit dem leben dauon kam. . . .

Also fuhr Faust einmahl in der faßnacht mit seiner gesellschafft, nach dem sie daheim zu nacht gessen hatten, zum schlafftrunck auß Meissen in Beyern gen Saltzburg ins bischoffs keller über sechtzig meile, da sie den besten wein truncken. Vnd da der kellermeister ohngefehr hinein kam, sie alß diebe ansprach, macheten sie sich wider dauon, namen jn mit, biß an einem wald, da setzet jn Faust auff ein hohe thanne, vnd ließ jn sitzen, flog mit den seinen fort.

S. 85—86: Der vnzüchtige teufelisch bube Faust hielt sich ein weil zu Wittenberg, wie oben gesagt, kam etwan zum Herrn Philippo, der laß jm dann ein guten text, schalt vnd vermanet jn, daß er von dem ding beyzeit abstünde, es wurde sonst ein böß end nemmen, wie es auch geschahe. Er aber kerete sich nicht daran. Nun wars einmal vmm zehen vhr, daß der Herr Philippus auß seinem studierstüblin herunder gieng zu tisch, war Faust bey jm, den er da hefftig gescholten hatte. Der spricht wider zu jm: Herr Philippe, jr fahret mich allemal mit rauchen worten an, ich wills ein mal machen wann jr zu tische gehet, daß alle häfen in der kuchen zum schornstein hinauß fliegen, daß jr mit ewern gesten nicht zu essen werden haben. Darauff antwortet jm Herr Philippus: Daß soltu wol lassen, ich schiesse dir in deine kunst. Vnd er ließ es auch: Es konte der teufel dem heiligen man seine küche nicht berauben, wie er den hochzeitlichen gesten thete, von denen zuuor gesagt.

Ein ander alter Gottsförchtiger mann vermanete jn auch, er solte sich bekeren. Dem schickte er zur dancksagung einen teufel in sein schlaffkammer da er zu bett gieng, daß er jn schreckete. Gehet vmmher in der kammer, kröchet wie ein saw. Der mann aber war vnerschrocken, wol gerüst im glauben spottete seyn, Ey wie ein feine stimm vnd gesang ist

Digitized by Google

das eines Engels, der im Himmel nicht bleiben konte, ist von wegen seiner hoffart daß er Gott gleich sein wolte darauß gestossen, gehet jetz in der leut heuser verwandelt in ein saw eim nichts werden menschen zuwillen vnd zu dienste etc. Damit ziehet der geist wider heim zum Faust, klaget jm wie er da empfangen vnd abgewiesen sey. Wolte da nicht seyn, da man jm seinen abfall vnd vnheil verweiß vnd sein darüber spottete.

S. 111: Zur zeit D. Luthers vnd Philippi hielt sich der schwartzkünstler Faust, wie obgemeld, ein weile zu Wittenberg: das ließ man so geschehen, der Hoffnung er würde sich auß der lehr, die da im schwang gieng, bekehren vnd bessern. Da aber das nicht geschahe, sondern er auch andere verführte (deren ich einen gekannt damals alt, mit eim verkrümmten maul, wann der ein Hasen wolte haben, gieng er in wald, da kam er jm in die Hende gelauffen) hieß jn, den Faust, der Fürst eynziehen in gefengnuß. Aber sein geist warnete jn, daß er dauon kam. Von dem er nicht lang darnach grewlich getödtet ward, alß er jm vier vnd zwentzig jar gedienet hatte.

S. 131: Der vielgemelte Faust hat jm ein mal fürgenommen, sich zu bekehren, da hat jm der teufel so hart gedröwet, so bang gemacht, so erschreckt, daß er sich jm auch auffs new hat verschrieben.

vor 1586. 23. Leonhard Thurneisser. Anm. 50, S. 337 f.

1591. 24. Philipp Camerarius. Anm. 44, S. 334.

Apud nos adhuc . . . notum est, inter praestigiatores et magos, qui patrum nostrorum memoria innotuerunt, celebre nomen, propter mirificas imposturas, et fascinationes, adeptum fuisse Johannem Faustum Cundlingensem, qui Cracouiae magiam, ubi ea olim publice docebatur, didicerat, adeo vt ex plebe propemodum nullus reperiatur, qui non aliquod documentum eius artis commemorare possit, illique eadem ludibria, quae modo de Mago Bohemo diximus, ascribantur. [Es folgt Fausts Ende nach Weyer, die S. 334 angeführte Stelle und die Erzählung des Weintraubenzaubers.]

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Die angebliche Stammmutter aller regierenden europäischen Fürstenhäuser, eine genealogische Anfrage. In der zweiten Bearbeitung seines genealogischen Handbuches der europäischen Staatengeschichte (Berlin 1895 S. 9) macht O. Lorenz die interessante Mitteilung, Herr Rudolf Sudermann in Elbing habe auf einer genealogischen Tafel nachgewiesen, dass alle jetzt lebenden europäischen Fürstenhäuser von zwei Schwestern oder Halbschwestern abstammten, Johanna († 1351) und Margareta von Pfirt († 1366), vermählt mit Herzog Albrecht II. dem Weisen von Oesterreich und Markgraf Friedrich III. von Baden. Leider geht es aus dem Wortlaute der Mitteilung nicht deutlich hervor, ob die Sudermannsche Tafel im Buchhandel erschienen ist oder dem Generationenlehrer nur handschriftlich vorgelegen hat. Mir ist sie nicht zu Gesicht gekommen, doch ist auf den ersten Blick zu ersehen, dass Lorenz sie nicht nachgeprüft hat. Margareta war allerdings die Halbschwester Johannas, aber eben deswegen keine Gräfin von Pfirt. Denn ihr Vater war der zweite Gemahl Johannas von Mömpelgard, Markgraf Rudolf Hesso von Baden. Aus ihrer Ehe mit dem Sohne ihres Vaterbruders Markgraf Friedrich III. von Baden stammt in gerader Linie das heute regierende grossherzogliche Haus ab. Gestorben ist sie nach März 1380 (vgl. meine Regesten der Markgrafen von Baden Nr. 1331, wodurch Stälin 3, 651 ergänzt wird). Da jedoch Johanna von Mömpelgard aus ihrer ersten Ehe mit Graf Ulrich von Pfirt ausser der habsburgischen Stammmutter Johanna noch eine zweite Tochter Ursula hatte, die mit Graf Hugo von Hohenberg und in zweiter Ehe mit Graf Wilhelm II. von Montfort-Bregenz vermählt war, so erhebt sich bei der Ungenauigkeit der Mitteilung von Lorenz die Frage, ob wir nach Sudermann in Ursula von Pfirt oder in Margareta von Baden die zweite fürstliche Eva zu sehen haben. So wie die Notiz bei Lorenz steht, ist sie nur dazu angethan, Verwirrung anzustiften. Im einen wie im anderen Falle aber würden

Digitized by Google

wir die eigentliche Stammmutter in Johanna von Mömpelgard zu sehen haben, die sich nach dem Tode ihres zweiten Gemahls Rudolf Hesso von Baden noch einmal mit Graf Wilhelm II. von Katzenellenbogen vermählt hat und 1349 zwischen Juni 5 und September 11 gestorben ist (vgl. meine Regesten Nr. 1067).

Erlangen. Richard Fester.

Die Weissagung auf das Jahr 1401. Nachdem von einer ganzen Anzahl neuerer Forscher[1] auf die Wichtigkeit hingewiesen ist, welche die mittelalterlichen Prophezeiungen, namentlich die mit der Kaisersage zusammenhängenden, für die politische sowie für verschiedene Seiten der Kulturgeschichte besitzen, wird es keiner besonderen Rechtfertigung mehr bedürfen, wenn einer dieser Weissagungen, die man am besten als diejenige auf das Jahr 1401 bezeichnet, eine eingehende Betrachtung gewidmet wird. Der erste moderne Forscher, der sich mit dieser Weissagung beschäftigte, war Willy Boehm. Er fand sie als Vision Kaiser Sigmunds in einigen Inkunabeln, welche die sogen. Reformation desselben Kaisers enthalten, und publizierte sie bei Gelegenheit der Besprechung des im Jahre 1497 erschienenen Druckes jener Reformschrift[2]. „Diesen Zusatz zur Ref. Sig. zu kommentieren, den Urheber und die Bedeutung dieser Pseudovision Sigmunds zu ermitteln", erklärte schon Boehm[3] für nicht uninteressant; doch unterliess er es, wohl weil es ihn in der Beschreibung der Inkunabeln der Reformation K. Sigmunds zu sehr unterbrochen hätte.

Im Jahre 1893 gedachte dann Richard Schröder in seinem Aufsatze über die Deutsche Kaisersage[4] dieser Vision und wies bei

---

[1] Vgl. Lamprecht in Zt. f. Wirtschafts-G. I S. 262, 263; Jastrow, Gesch. des deutschen Einheitstraumes, 2. Aufl. (1885) S. 57 ff.; v. Döllinger, Kleinere Schriften (1890) S. 451–557, bes. S. 454–57, 463; Kampers, Kaiserprophetien und Kaisersagen (1895), bes. S. 12, 42 etc. Vgl. auch meine Besprechung des Buches von Kampers in der Zt. f. Kultur-G. N. F. 1896. S. 122–130. Von diesem interessanten Werke ist nach Fertigstellung des obigen Aufsatzes eine „zweite bis zur Gegenwart fortgeführte Auflage" unter dem Titel: „Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage" erschienen. Die folgenden Citate beziehen sich auf die erste Auflage, von der aber die zweite in den in Betracht kommenden Ausführungen nicht abweicht.

[2] S. Boehm, Friedrich Reisers Reformation des K. Sigmund (1876) S. 13–16.

[3] S. 16.

[4] S. 27, Note 38.

Digitized by Google

dieser Gelegenheit auf die Aehnlichkeit einer Stelle derselben mit den Erwartungen hin, die nach Johann von Winterthur ca. 1348 im Volke gehegt wurden. Ebenfalls 1893 edierte Altmann dieselbe Prophezeiung in seiner Ausgabe des Eberhart Windeck (S. 357—360), der sie als Vision der heiligen Hildegard bezeichnet. Die Identität dieser Vision mit der von Boehm als Vision Sigmunds publizierten bemerkte Kampers im Histor. Jahrb. 1894, S. 190. In seiner kürzlich erschienenen Schrift über Kaiserprophetien und Kaisersagen[1] hat er sich dahin ausgesprochen, dass die „Prophetie zum Jahre 1401, welche Eberhard Windeke[2] uns überliefert hat, im Jahre 1497 auf Sigmunds Namen getauft und seiner Reformation angehängt, eine durchaus franzosenfreundliche Färbung erhält". Dass diese Ansicht irrtümlich ist, zeigt sich aber, wenn man die gesamte Ueberlieferung unserer Vision betrachtet.

Die Weissagung auf das Jahr 1401 ist uns nämlich ausserordentlich oft und zwar, abgesehen von den sie enthaltenden Manuskripten Windecks, mindestens noch in fünf Handschriften überliefert. Vier, nämlich Cod. germ. 425 und 113 der Münchener Staatsbibliothek[3], sowie Cod. 4764 und 4477 der Wiener Hofbibliothek[4] bringen sie in deutscher, Cod. 704 der Fürstlich-Fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen[5] bringt sie in lateinischer Fassung. Am Schlusse der Prophezeiung steht in Cod. Vienn. 4764 die Bemerkung: „Do hat ain end dy weissagung, die meister Heynricus von Hessen ist furchamen in seinem schlaf". Diese Worte erklären sich dadurch, dass diese Weissagung im Besitze des berühmten Theologen Heinrich von Langenstein in Hessen war[6], während es ausgeschlossen ist, dass dieser die

[1] S. 183.

[2] Dass die Bezeichnung „Windeck" den Vorzug vor „Windecke" verdient, wie Altmann schreibt, hat Wyss in Centralbl. f. Bibliotheksw. XI (1894) S. 463 gezeigt.

[3] Beschrieben in Cat. Cod. M. S. Bibl. R. Mon. t. V p. 69, 169.

[4] Vgl. Tab. cod. ms. in bibl. Pal. Vind. ass. II p. 380 u. 280; Denis, Cod. ms. theol. bibl. Pal. Vind. (1795) I p. 1571, 1572 II p. 1819.

[5] Vgl. Barack, Handschr. d. F. F. Hfb. z. D. (1865) S. 490.

[6] Dies kann aus den Worten geschlossen werden, mit denen Lazius unsere Prophezeiung in seinem Buche Fragmentum vaticinii cuiusdam, ut conjicitur Methodii (Viennae 1547) fol. L. II einleitet: Revelatio cuiusdam religiosi facta illi a Deo inter preces et post mortem M. Heinrici de Hassia, primi Theologi Academiae Viennensis et nobis super adeo in antiquissimo libro sub finem Apocalypseos in membrana observata. — Die Apokalypse ist in den mir bekannt gewordenen, unsere Vision bringenden Handschriften nicht enthalten. Ueber Lazius vgl. v. Bezold, Abh. d. Münchener Ak. 1884 S. 603.

Digitized by Google

Weissagung als ihm selbst zu teil gewordene hätte schildern wollen[1]. Cod. germ. Mon. 425 sagt, dass das Gesicht „ain andächtiger mann an dem Auffertabend gesehen hat"; in den übrigen Handschriften fehlt die Angabe, wem die Vision geschehen ist.

Von den Inkunabeln der sogen. Reformation K. Sigmunds enthalten die Prophezeiung:

1. Die Augsburger Ausgabe von 1497 (beschr. bei Panzer I, S. 228 Nr. 429; ein Exemplar in der Kgl. Biblioth. zu Berlin). Dass wir es mit einer Vision Sigmunds zu thun haben, wird hier nicht ausdrücklich gesagt. Man könnte es höchstens aus den Worten folgern, mit denen die Vision und zugleich das ganze Buch schliesst: „Hie endet sich das Buch der Reformation, so ... herr Sigmund, Römischer keyser, ... fürgenomen het".

2. Die Baseler Ausgabe von 1521 (Panzer II, 47, Ex. in Berl. Biblioth.) bringt die Vision unter dem Titel: „Eine erscheinung geschehen einem frummen geistlichen man zu offenbarunge künftige ding", lässt sie also gar nicht Sigmund zu teil geworden sein, da dieser kein Geistlicher war.

3. Eine Ausgabe von 1521 ohne Ortsbezeichnung, von der Weller Rep. typ. Nr. 1932 vermutet, dass sie in Wittenberg entstanden ist (Ex. in München mit Signatur Conc. 36), giebt fol. 36 v.: „Offenbarung und gesichte, so dem frommen fursten, kaiser Sigmund ym schlaff zu Bressburg am abent der Himelfart Christi furkomen ist."

4. Eine Ausgabe ohne Orts- und Zeitangabe, die Boehm S. 18 als in Augsburg, Weller Nr. 2243 als ca. 1522 entstanden ansieht (Ex. in Berlin) bringt die Vision unter dem Titel: „Wie unser her kayser Sigmunden erschinen ist".

Hierzu kommen folgende Inkunabeln, in denen die Vision ohne die Reformation K. Sigmunds publiziert ist:

5. „Ein offenbarung und gesicht, das geschehen ist dem durchlauchten hochgebornen Fursten unnd hern Sygismundus konig tzu Ungern und Behem tzu Pressburg auff dem auffartz abent, als yr hernach horen werdet von der tzerstorung land unnd konigreych und verfollgung der Priesterschafft. Holzschnitt." 4 Bl., letztes leer — 4°. ohne Ort und Jahr. Weller 1614[2]. Hier steht auf Bl. 1 b eine

---

[1] Er war bekanntlich Gegner derartiger Prophezeiungen. Vgl. seine Schrift Contra vaticinia Thelesphori Eremitae, bes. c. 31 (Pez Thesaurus anecd. nov. t. I pars II p. 542, 543).

[2] Da der Holzschnitt dieser Ausgabe genau mit demjenigen der oben unter Nr. 3 erwähnten Ausgabe des Ref. K. Sigmunds von 1521 (Weller 1932) übereinstimmt, so dürfte die Datierung, die Weller diesem Separat-

Digitized by Google

Prophezeiung in Versen auf das Jahr 1520, eine freie deutsche Uebersetzung einer in stauferfreundlichen Kreisen Italiens entstandenen lateinischen Weissagung auf das Jahr 1293[1] oder einer ihrer Bearbeitungen[2].

6. Eine Ausgabe mit fast gleichem Titel (Ein offenbarunge un Gesicht, das geschehen ist dem Durchleuchtigste Fürsten ... zu Pressburg uff dem Uffart abent. Als ir ....). Holzschnitt. 4 Bl. 4°. ohne Ort und Jahr. Ex. in Berlin (B. Diez. 1856). Sie unterscheidet sich von der vorigen Ausgabe nur durch kleine orthographische Abweichungen, im Titelholzschnitte[3] sowie dadurch, dass sie die Prophezeiung in Versen auf Blatt 4 bringt.

7. Weller 1613 (Ex. in München) stimmt bis auf kleine orthographische Abweichungen mit der in Nr. 6 beschriebenen Ausgabe, hat aber das Titelbild von Nr. 5.

8. „Reymundus offenbarung. Ist gefunden worden jn einem alten Buch vor vil Jaren geschriben". 4°. 4 Bl. Titel in Einfassung. Ex. in Berlin, Weller 1615.

9. Eine Ausgabe mit ganz geringen orthographischen Abweichungen von der letztgenannten. Ex. in Berlin. Weller, Supplement 177.

10. Eine mit 1532 datierte Ausgabe, welche mir nicht zu Gesicht gekommen ist. Weller 1615, Note, nennt sie blossen Neuabdruck der oben unter Nr. 8 angeführten Ausgabe.

11. Kertbeny[4] führt auf Grund eines Exemplars im Budapester Nationalmuseum an: „Offenbarung und Gesicht, das geschehen ist dem Durchl. Fürsten und herrn Sigismundo König zu Hungern und

---

drucke in dem Zusatze ca. 1520 gibt, irrtümlich und der Druck später zu setzen sein. Hat einer der in Weller 1932 und Weller 1614 gegebenen Texte dem anderen als Grundlage gedient, so kann es nur 1614 sein, da 1932 die den anderen z. T. zeitlich früheren Ausgaben der Visio, die zusammen mit der Ref. erschienen, eigentümliche Beziehung auf 1401 enthält und mit ihnen den den Separatausgaben, die, soweit datierbar, später sind, eigentümlichen Schluss „das ist die warhait" nicht bringt.

[1] Gedruckt bei Kampers S. 128.

[2] Sich auf die Jahre 1390 und 1440 beziehende Bearbeitungen werden von Kampers ibid. N. 3, andere, welche 1447 und 1470 betreffen, auch von v. Bezold S. 582 angeführt.

[3] In Weller 1614 liegt Sigmund auf einem Ruhebette, Gott schaut zu ihm zum Fenster hinein. In unserer Ausgabe kniet ein Mann (wohl Sigmund) vor einem Bischof, vor ihnen ist eine niedrige Mauer, rechts ein Turm wahrzunehmen.

[4] Bibliographie der ungarischen Litteratur I (1880) S. 347, Nr. 2.

Digitized by Google

Behem uff dem Uffart abend (1403). Als ir hernach hören werden von der zerstörung land und Künigreich, und verfolgung der Priesterschaft". Ohne Ort und Jahr. Kl. 4°. 4 Bl. mit der Prophezeiung in Versen. Sie unterscheidet sich von der unter Nr. 6 genannten nur durch die Datierung der Prophezeiung mit 1403, während der von Kertbeny beschriebene Titelholzschnitt dem dortigen völlig entspricht.

12. Ein im Jahre 1544 von „M. Jacob Cammer Lander" zu Strassburg hergestellter Druck enthält nach der Angabe auf dem Titelblatte: a) „Practica unnd prognostication zweier fürnemlichen unnd weit berhümten inn der Mathematick M. Johan Carionis und M. Salomon der statt Rüremund Physicum . . . ." b) „Eine Christliche ermanung an K. M. König, Churfürsten, Fürsten, Graven, herrn und alle stände Christlicher versamlung Joh. Carionis" [1]; c) „Offenbarung Raimundj, darinn allen ständen geystlich und weltlich landten und leüten viel schwerer straffen getrawt. Desshalben inn dieser letzsten zeit ein jeder sein leben wol mag bessern". Ex. in Berl. Biblioth. Die Vision selbst hat 4 Bl. Sie unterscheidet sich im Texte wenig von den oben unter Nr. 8 und 9 erwähnten Ausgaben, wohl aber dadurch, dass sie wie das ganze Buch mit zahlreichen Holzschnitten verziert ist.

13. Nach einer Notiz von Hammers [2] kann noch angeführt werden: „Ein Gesicht, welches dem Kaiser Sigismundo erschienen sein sol, als er nach der erbarmlichen Nidderlag zu Nicopoli im 1395 jar am abend Michaelis geschehen, wiederumb herauff gen Presburg kommen." Gedruckt 1545 (ohne Ort).

Die Textüberlieferung veranschaulicht folgendes Stemma:

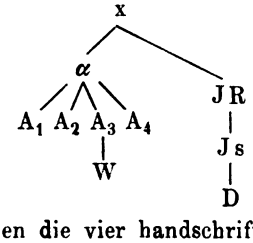

Die Gruppe A bilden die vier handschriftlichen Ueberlieferungen des deutschen Textes und zwar ist A_1 die Wiener Handschrift Nr. 4764, A_2 Nr. 4477, A_3 Cod. Germ. Mon. 425 und A_4 Cod. Germ. Mon. 1113.

[1] Ueber Carion vgl. v. Wegele, Gesch. d. d. Historiogr. S. 190–194, über seine astrologischen Schriften G. F. Strobel, Miscellaneen litter. Inhalts Bd. VI (1782) S. 151–159.

[2] Verzeichnis der in Europa erschienenen, osmanische Geschichte betr. Werke Nr. 605 S. 109 (in seiner Geschichte des osmanischen Reiches Bd. X 1835). Danach auch Kertbeny S. 149 Nr. 600.

Digitized by Google

W ist die Ueberlieferung durch Windeck; J R sind die Inkunabeln, welche die Vision zugleich mit der Reformation K. Sigmunds bringen, Js die separaten Abdrücke der Vision[1], D der lateinische Text der Donaueschinger Handschrift.

Der Gruppe A ist ausser dem Fehlen jeder Beziehung auf Sigmund auch abweichend von den übrigen Texten gemeinsam, dass die Stelle, welche dem Abdrucke bei Boehm S. 13, Z. 33 entspricht, verderbt ist, indem statt „christenmenschen" „inseln" steht. In A_1 gibt dies zu dem Satze: „vil inseln werden in furchten und auch fliehen", in A_2 zu dem Satze: „vil insel werden sie fürchten und fliehen auch", in A_4 zu „vil insel werden sie fliehen" Anlass. In A_3 heisst die Stelle: „vil innsel werden sie fürchten und auch vliehen und werden auch daraus fliehen". In der gemeinsamen Grundlage aller dieser Handschriften (α) war also schon die Verwechslung geschehen. Der Schreiber von A_3 empfand die Verderbnis des Textes und, ohne die unpassenden Worte zu streichen, fügte er seinerseits eine Konjektur hinzu. Als W dürfen wir nicht denjenigen Windecktext benutzen, den Altmann auf Grundlage der Handschrift V_2 gibt. Gerade die Betrachtung des Textes, den unsere Visio in den einzelnen Windeckhandschriften hat, und der Vergleich mit der sonstigen Ueberlieferung der Visio zeigt, dass die Handschrift Windecks in der Kgl. Bibliothek zu Hannover (H) von allen Windeckhandschriften den relativ besten Text hat[2]. An der oben angeführten Stelle (entspr. Boehm S. 13, Z. 33) steht hier „inseln" und zwar ganz der Konjektur des Schreibers von A_3 entsprechend: „und vil insel werden sie forchten und werden daruss fliehen"[3], so dass es also auf diese Quelle zurück-

[1] Es würde weder für die Geschichte dieser Vision noch für die Herstellung des Urtextes Wert haben, in diesem Stemma auch auf die ganz geringen Differenzen der einzelnen zu J R oder Js gehörigen Texte einzugehen.

[2] Man vergleiche den Text in V. 2, wonach Druck bei Altmann S. 357-360, sowie H und Ueberlieferung ausser bei Windeck

S. 357 Z. 5:	In dem namen Jesu Christi	In dem namen gots Jesu Christi
S. 358 Z. 6:	mit dinen sünden	von dinen sünden
S. 359 Z. 4:	wurt besunder snöde	wurt snöde
Z. 27:	werdent gebrochen	werden zustort und gebrochen
S. 360 Z. 2:	von den Franzosen.	von den Franken.

Dass der Text H dem von Altmann zur Grundlage seiner Edition gewählten V. 2 vorzuziehen, hat mit anderen Gründen auch Wyss in der oben Note 6 citierten Abhandlung gezeigt.

[3] Ed. Altmann S. 28, 29.

Digitized by Google

zuführen ist. Daher werden wir auch die einzige Abweichung Windecks von A_3 und den übrigen A-Texten, welche nicht zweifellos aus einem Versehen des Abschreibers herrührt, nicht durch Ableitung von der ursprünglichen Form der Vision, sondern als spätere Aenderung erklären. Alle übrigen Texte lassen nämlich die Urheber der Schreckenszeit „von den deutschen und von den franken und von irem kaiser" besiegt werden[1]. Wenn Windeck dafür ganz allgemein „den Kaiser" neben den Deutschen und den Franken nennt[2], so hat nicht, wie Kampers meint, später die Prophetie eine franzosenfreundliche Färbung angenommen, sondern ein Deutscher hat eine Stelle geändert, welche feindlichen Bestrebungen zur Stütze dienen konnte.

Die Texte JR stimmen zum Unterschiede von A darin überein, dass sie an der besprochenen Stelle Boehm S. 13, Z. 32, 33 den richtigen Text haben. Der Abdruck, den Boehm nach der Ausgabe von 1497 gibt, enthält mehrere Druck- und Lesefehler[3], sowie auf Grundlage dieser Ausgabe einen schon in den späteren Inkunabeln getilgten Fehler. Nach diesen, sowie nach A ist Boehm S. 13, Z. 10 „von ir eins wegen" in „von weinens wegen" zu emendieren.

Die Texte Js unterscheiden sich von JR dadurch, dass sie am Ende noch die Worte „das ist die warhait" haben und dass in ihnen nicht das Jahr 1401 als das der Erfüllung der Weissagung erwähnt wird. Als die Zeit Nikolaus III. (1277—1280) wird fälschlich 1272 genannt. In Nr. 8 und Nr. 12 ist der Text am Schlusse in patriotischem Sinne geändert: Zuletzt werden die Deutschen das römische Reich (sic!), die Ungläubigen und die Welschen zerstören und die christliche Kirche wieder aufbringen.

Der in D überlieferte lateinische Text ist einfach eine Uebersetzung von Js, wie z. B. daraus hervorgeht, dass er mit „Et sunt ista vera" schliesst.

Um den von Boehm gebrachten Text wenigstens dem Sinne nach der ältesten feststellbaren Fassung der Vision gleich zu machen, muss man an ihm folgende Emendationen vornehmen: S. 13, Z. 10 von weinens wegen (vgl. oben). — S. 14. Z. 12 dem land zu Frankreich wird vil er und gewaltz g e n u m e n (nach A_2, A_3, A_4; A_1: den landen zu Frankreich wird vil er genumen). — Z. 17 werden auch ziehen

---

[1] Vgl. Boehm S. 15 Z. 32, 33.

[2] S. 360 Z. 2, vgl. Note 19.

[3] Es ist z. B. zu verbessern Boehm S. 14 Z. 32 „in abgrunt" in „in den abgrunt", Z. 36 „wolt" in „wölt", S. 15 Z. 2 „auch gross" in „auch als gross", Z. 20 „sammlen" in „samleln", „aufrichten" in „ausrichten", S. 16 Z. 2 „da wirt" in „so wirt".

Digitized by Google

(nach α). — S. 15, Z. 5 dann die armen (nach A_1, W als die armen; J „und die armen" ist verderbt). — S. 15, Z. 34 ausrichter (aufrichter beruht auf Versehen Boehms).

Suchen wir jetzt die Entstehungszeit der Weissagung festzustellen. Die äussersten Termine geben die Regierungszeit des Papstes Nikolaus III. (1277—1280) und das Jahr 1447, in dem die älteste datierte Windeckhandschrift geschrieben wurde[1], in der auch unsere Vision enthalten ist. Doch kann man ihre Entstehung unbedenklich in das 14. Jahrhundert verlegen und auch als wahrscheinlich annehmen, dass der deutsche Text mit dem Hinweise auf das Jahr 1401 als dasjenige, in welchem die geweissagten Verfolgungen beginnen werden, aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts herrührt. Wird in der Vision gesagt, es sei seit Nikolaus III. kein Papst von der Sünde der Simonie frei gewesen, so ist die Vision jedenfalls einige, wahrscheinlich aber erst längere Zeit nach seinem Tode entstanden. Die mittelalterlichen Weissagungen auf ein bestimmtes Jahr sind i. d. R. entweder teilweise vaticinia ex eventu d. h. sie verkündigen einiges, was wirklich geschehen ist, und dann das Gewünschte oder Gefürchtete, sind also in derselben Zeit entstanden, in der die ersten der geweissagten Ereignisse eintreten sollen, oder sie wurden nicht besonders lange vor dem Jahre, auf das hingewiesen wird, verfasst. Zwischen dem Inhalte unserer Prophezeiung und den Ereignissen des Jahres 1401 vermag ich keinen Zusammenhang zu finden, so dass also eine Entstehung vor 1401 wahrscheinlich ist. Mit der Annahme, dass unsere Weissagung schon vor 1401 existierte, stimmt auch die Mitteilung des Wiener Gelehrten des 16. Jahrhunderts Wolfgang Lazius überein, dass eine die Prophezeiung in der uns bekannten Form überliefernde Handschrift dem Theologen Heinrich von Langenstein († 1397) gehört habe[2].

Früher dürfte indes schon eine lateinische Version vorhanden gewesen sein, in der wohl noch die Beziehung auf das Jahr 1401 fehlte. Dafür spricht, dass in der 1386 entstandenen Schrift des Telesphorus von Cosenza: „Ueber das Schisma und die bevorstehenden Leiden der Kirche" eine mit den Worten „In vigilia namque ascensionis" beginnende Weissagung erwähnt wird[3]. Schon Kampers[4] hat

---

[1] S. Altmanns Ausgabe S. XVII.

[2] Siehe oben Note 10.

[3] In dem Exemplare der Hamilton-Sammlung des K. Museums zu Berlin (Nr. 628) fol. 4 Z. 15. Ueber dies Werk des Telesphorus vgl. jetzt Kampers S. 235-249.

[4] Histor. Jahrb. 1894 S. 190 und Kaiserprophetien S. 179 u. 244.

Digitized by Google

sich dahin ausgesprochen, dass sie mit der unseren vielleicht identisch ist. Lässt sich dies auch nicht mit Sicherheit behaupten, so scheint mir doch aus anderen Gründen zu folgen, dass unsere Prophezeiung zunächst in lateinischer Sprache und in Italien abgefasst ist. Gerade des über die „welschen Lande" hereinbrechenden Unglücks wird besonders ausführlich gedacht; den Bedrängnissen aller anderen Länder zusammen werden nicht halb so viel Worte wie denen Italiens gewidmet[1].

Auffallend ist, dass vom Schisma in dieser Prophezeiung keine Rede ist. Auf Entstehung vor seinem Ausbruch (20. Sept. 1378), aber in den ihm unmittelbar vorhergehenden Monaten deutet folgende Stelle unserer Weissagung: „Rom wirt mit krieg umbgeben und dasselbe wird zugeen durch etlich cardinel. wee dir Rom! wann du wirst bald gedemütiget von deinen veinden und underweilen so wirt ein frid gemacht und doch kein steter frid nit ist"[2]. Im Sommer 1378 wurde von den gascognischen Söldnerscharen, welche die Kardinäle angeworben hatten, die sich von Urban VI. getrennt, die Umgegend Roms verwüstet; die Römer erlitten am 16. Juli eine schwere Niederlage an der salarischen Brücke[3]. Bald darauf schlossen die Gesandten Urbans mit den diesem feindlichen Kardinälen einen Vertrag, der aber nicht von langer Dauer war[4].

Diese zeitgeschichtliche Deutung, welche wir der „Umgebung Roms mit Krieg" auf Veranlassung einiger Kardinäle und dem vorübergehenden Friedensschlusse geben, wird dadurch unterstützt, dass sich gerade diese Momente in den Weissagungen des ausgehenden Mittelalters sonst nicht finden. Dagegen sind die Erwartung von einer bevorstehenden Verfolgung der Kleriker und auch der Zug, dass sie in dieser ihre Platten verbergen werden, so häufig[5], dass wir an

---

[1] Vgl. Boehm S. 14 Z. 12–15 u. 5–11.

[2] S. 14 Z. 7, 8.

[3] Siehe Thomas de Acerno, De creatione Urbani VI. etc. (Muratori Script. rer. Ital. III p. 727) und Theoderici de Nyem De scismate l c. 13 (ed. Erler p. 28, 29, vgl. Erler's Note 4). Vgl. Hefele, Konziliengesch. VI, 2. Aufl., bes. von Knöpfler S. 787. Dietrich v. N. sagt über den Eindruck der Schlacht in Rom: subito clamor et ullulatus magni auditi fuerunt in eadem urbe und schildert c. 14 p. 31 auch die Schädigungen, welche die Truppen der Kardinäle den Ländereien und Herden der Römer zufügten.

[4] Thomas de Acerno ibid.: (Die Gesandten des Papstes) habuerunt cum illis ultramontanis (den abgefallenen Kardinälen) tractatum concordiae et reductionis eorum . . . quia illi non potuerunt illos reducere nec tractatus concordiae potuit finiri.

[5] Wie verbreitet diese Anschauung gerade auch in Italien war, er-

Digitized by Google

Stellen, wo derartiges erwähnt wird, nicht an irgend einen Zusammenhang mit unserer Vision zu denken haben. Die Ansicht, dass gerade seit Nikolaus III. jeder Papst Simonist gewesen ist, habe ich sonst nicht gefunden; wohl aber wird er auch in anderen italienischen Quellen des 14. Jahrhunderts als erster Simonist auf dem päpstlichen Stuhle bezeichnet[1].

Es sind besonders fünf Ereignisse, welche die Vision vorhersagt:

1. Weitere Niederlagen und Verfolgungen der Christen durch die Ungläubigen.

2. Die besonderen Drangsale Roms durch die Kardinäle.

3. Verheerungen aller Länder durch den „kleinst künig", der „mit etlichen künigen" kommt, „die do nahent sitzen demselben land".

4. Besiegung dieser Könige durch einen Fürsten mit Hilfe der deutschen Fürsten und auch des Königs von Frankreich. Der Autor steht nicht auf Seite dieser Fürsten; sie sind die „Ungerechten"[2] und die schlimmsten Verfolger der Kirche.

5. Besiegung dieser Fürsten durch einen Fürsten mit Hilfe der Deutschen, der Franken und ihres Kaisers, und Wiederherstellung der Macht der römischen Kirche.

Ist bei den besonderen Drangsalen Roms durch die Kardinäle die zeitgeschichtliche Erklärung passend, so versagt sie bei den übrigen

---

kennen wir daraus, dass der Dominikaner Johannes Baptista zu Piacenza, der 1457 das nahe Weltende in seinen Predigten verkündigte, am 21. August dieses Jahres auch behauptete: „advenire tempus, quo Presbyteri prae timore coronam suam cooperient" (Ann. Placent. in Muratori Script. t. XX p. 905). In Deutschland nennt Johann v. Winterthur, indem er erzählt, dass ca. 1348 viele glaubten, dass Friedrich II. zurückkehren werde, um die Kirche zu reformieren und den sittenlosen Klerus zu strafen, unter den von ihm erwarteten Thaten: Clericos persequetur adeo atrociter quod coronas et tonsuras suas stercore bovino, si aliud tegumentum non habuerint, obducent, ne appareant tonsorati. Johann Vitod. Chronicon ed. von Wyss in Arch. f. Schweizer Gesch. XI (1856) S. 250. Der Pfeiffer Hans Boehm von Niklashausen predigt 1476 u. a.: in kurtz wurt esz darzu kommen, dass der priester mocht die platt bedecken mit der hant, dett er gern, dass man in nyt kennt. Siehe Arch. d. histor. Vereins f. Unterfranken 1858, Heft 3 S. 53.

[1] Vgl. Dante Inferno XIX, Vers 31 ff. u. Villani l. VII c. 53 (Muratori Script. XIII p. 270): fu il primo papa, nella cui corte s'usasse palese simonia per li suoi parenti. Es wird ihm also Simonie im Interesse seiner Verwandten (Nepotismus) zum Vorwurfe gemacht, während die Prophezeiung allerdings nur von Simonie schlechthin spricht.

[2] Boehm S. 15 Z. 31.

Digitized by Google

Ereignissen. Sie beruhen auf Vorstellungen, welche aus der Sage vom Antichrist und seinen Vorläufern herrühren und mit den Erwartungen von einer Reform oder Verfolgung der Kirche durch den wiederkehrenden Kaiser Friedrich II. oder einen seiner Nachkommen in enger Verbindung stehen. Die kirchenfreundliche und die kirchenfeindliche Tradition sind hier in der Weise verquickt, dass zunächst die Verfolgung der Kirche und zwar doppelt, durch die Ungläubigen und den nicht näher bezeichneten Fürsten, später ihre Wiederaufrichtung durch den Kaiser stattfindet. Der episodenhaft auftretende „kleinste König" dürfte auf der mitunter vertretenen Anschauung beruhen, dass der Reformator, der mit „den Ungerechten" im Kampfe steht, aus kleinen oder ärmlichen Verhältnissen erwachsen werde[1]. Da unsere Vision, so sehr sie auch den Klerus tadelt, doch auf seiner Seite steht, so hat sie dem „kleinsten König" die ihm wohl ursprünglich zugeschriebene Kirchenreform nicht gelassen. Sie berichtet nur, dass er mit niemand Erbarmen haben wird und von den „Ungerechten" besiegt werden wird.

Die grosse Verbreitung unserer Vision in Deutschland erhellt aus der bedeutenden Anzahl der sie überliefernden Handschriften und Inkunabeln. Ausser Lazius hat sie im 16. Jahrhundert auch Melanchton und zwar in seiner „Declamatio de Sigismundo imperatore" erwähnt. Er hält sie für wohl überliefert und zweifelt nur, ob sie sich auf die hussitischen Unruhen oder diejenigen seiner Zeit bezieht[2].

Für die Geschichte der Weissagung liess sich aus ihrer Ueberlieferung entnehmen, dass sie in Deutschland nicht in franzosenfreundlichen, sondern je länger, desto mehr in patriotischem Sinne geändert wurde.

Carl Koehne.

---

[1] Schon in Byzanz war die Ansicht verbreitet, dass der rettende Zukunftskaiser „arm wie ein Bettler" sein werde (Kampers S. 39); so bezeichnet auch Johann von Toledo den Zukunftskaiser, dessen Auftreten er für das Jahr 1256 verkündigt, als „pauper opum" (ibid. S. 116). Ferner wird nach einer Weissagung des „Propheten Jung Hester", welche die sog. Reformation K. Sigmunds citiert, ein „geweihter Kleiner" („sacer pusillus") die Welt als Kaiser reformieren (Boehm S. 238 Z. 6, S. 239 Z. 9 u. Z. 20). Endlich ist ein Mann von „kleinem Stamm" auch in der von Haupt herausgegebenen „Schrift eines Revolutionärs im Zeitalter Maximilians I." der Reformator der Welt (Westd. Zt. Erg. VIII S. 208).

[2] Corp. Reformatorum XI p. 322.

Digitized by Google

Bibliographie zur deutschen Geschichte.

Bearbeitet von

Oscar Masslow.

[Abgeschlossen am 5. Februar 1896. — Erscheinungsjahr, soweit nicht besonders angegeben, 1895.]

Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographieen und Literaturberichte.

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde z. dt. G. 6. Aufl., bearb. v. E. Steindorff. Göttingen, Dieterich. 1894. xv, 730 S. 11 M. [1

Rec.: Hist. Zt. 74, 278 Varrentrapp; Dt. Zt. f. G.-wiss. 11, 381-4; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1114; Litt. Cbl. 94, 1758; Arch. f. öff. Recht 10, 487 Bernheim.

Chevalier, U., Répert. des sources hist. du moyen-âge. Topo-bibliogr. (s. '94, 383). Fasc. 2: B-E. S. 530-1055. [cplt. 42 M.] [2

Rec.: Moy.-âge 7, 192-201 Chambon.

Heyd, Bibliogr. d. württemb. G., s. '94, 3114. Rec.: Hist. Zt. 76, 129-32 Schott. [3

Keller, K., Die hist. Litt. d. Niederrheins f. d. Jahre 1892 u. 93. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 187-236.) [4

Wissowa, F., Bibliogr. Uebersicht des in Aachener Zeitgn. v. 1815-90 enthaltenen lokalgeschtl. Materials. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 268-326.) [5

Ackermann, K., Bibliotheca Hassiaca, Repert. d. landeskdl. Litt. (s. '93, 3135 u. '94, 3062). 6. Nachtr. u. Ges.-Autoren-Reg. 21 u. 18 S. 75 resp. 50 Pf. [6

Partsch, J., Litt. d. Landes- u. Volkskunde d. Prov. Schlesien (s. '92, 2055 u. '93, 2911). Hft. 3. (Erg.-Hft. z. 72. Jahresber. d. schles. G. f. vaterl. Kultur.) S. 161-265. 2 M. [7

Litteraturberichte zur allg. dt. u. zur dt. Territ.-G. s. auch Sybels Zt., im Hist. Jahrb., d. Neuen Arch. d. Ges. f. ält. dt. Geschichtskunde, d. Zt. f. d. G. d. Oberrh., d. Anz. f. schweiz. G., d. Mitt. d. Ver. f. hess. G., d. Zt. f. thüring. G., d. Neuen Arch. f. sächs. G.; d. Forschgn. z. brandenb. u. preuss. G., d. Zt. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen u. anderen.

Liebermann, F., Verzeichn. d. v. R. Pauli verfasst. Bücher, Aufsätze u. Kritiken. Halle, Druck v. Karras. 23 S. [8

Pölchau, A., Die livländ. G.-Litt. (s. '89, 1290 u. '94, 2854) d. J. 1894. 90 S. 1 M. [9

Bibliographie d. schweiz. Landeskunde (s. '92, 2311 u. '94, 3164). Fasc. V, 4: J. Grellet u. M. Tripet, Herald. u. Geneal. x, 60 S. 1 M. 50. — V, 9 ab: F. u. E. Anderegg, Landwirtsch. S. 857-971 u. xxij S. 2 M. — VI, 10e: L. R. Schmidlin, Kath.-theol. u. kirchl. Litt. d. Bist. Basel, 1750-1893. Hft. 2. S. 247-439. 3 M. [10

Digitized by Google

Pirenne, Bibliogr. de l'hist. de Belg., s. '93, 3061. Rec.: Bibl. de l'école des chartes 54, 749; Moy.-âge 7, 220; Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 12, 262; Litt. Cbl '94, 1796; Rev. de Belg. 9, 106; Hist. Zt. 76, 322-6. [11

Bibliotheca geographica; hrsg. v. d. Ges. f. Erdkde. zu Berlin, bearb. v. O. Baschin unt. Mitwirkung v. E. Wagner. I: 1891 u. 92. Berl., Kühl. xvj, 506 S. 10 M. [12

Ruge, S., Die Litt. zur G. d. Erdkunde in d. letzt. 10 Jahren (bis 1893) vom Mittelalter an. (Geogr. Jahrb. 18, 1-60.) [13

Mühlbrecht, O., Uebers. d. staats- u. rechtswiss. Litt. (s. '90, 1642 u. '94, 2206). Jg. 27 u. 28: 1894 u. 95. xxxij, 270; xxxij, 266 S. à 6 M. [14

Pohler, J., Bibliotheca hist. milit. (s. '89, 3516 u. '94, 2288). III, 4-5. S. 441-773. 12 M. [15

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 12, 472; Mil. Litt.-Ztg. 76, 341.

Rieder, O., Kirchengeschichtliches in den Ztschrr. d. hist. Vereine in Baiern (s. '94, 3214). Forts. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 43-45; 137-41; 205 7.) [16

Kehrbach, K., [Litt.-ber. 1893, betr.:] G. des Unterrichts- u. Erziehungswesens. (Sep. a. Jahresberr. f. n. dt. Litt.-G. 4, I, 6.) Stuttg., Göschen. 32 S. 1 M. 50. [17

2. *Geographie.*

Miller, K., Mappae mundi; d. ältest. Weltkarten. Stuttg., Roth. 4°. à 5 M. — Hft. 1: Weltkarte d. Beatus. 70 S. u. 1 Kte. — Hft. II: Atlas v. 16 Taf. zu Hft. I u. III. — Hft. III: Die kleiner. Weltkarten. 160 S. u. 4 Taf. [18

Rec.: Geogr. Zt. 2, 122; Hist. Jahrb. 16, 645 Oberhummer; Theol Quart.-Schr. 78, 159 -63 Schanz; Bll. f. d. baier. Gymnw. 31, 684-7 Ohlenschlager; Hist.-pol. Bll. 16, 936-9.

Atlas, Geschichtl., d. Rheinprov. (s. '94, 2995a). Lfg. 3: Unter preuss. Verwaltg., 1818. 4 M. 50. — Erläutergn. Bd. I: Karten v. 1813 u. 1818. xvj, 204 S. 4 M. 50. (= Publikationen d. Ges. f. rhein. G.-kde. XII, 3 u. Erläutergn. Bd. I.) [19

Pfaff, F., Dt. Ortsnamen. Berlin, Trowitzsch. 1896, 16 S. 40 Pf. [20

Forschungen zur dt. Landes- u. Volkskde., hrsg. v. A. Kirchhoff. Bd. IX, 2 (O. Wittstock, Volkstümliches d. Siebenbürg. Sachsen. — A. Scheiner, Die Mundart der Siebenbürg. Sachsen). Stuttg., Engelhorn. 138 S. 6 M. 50. [21

Niemann, Die Sachsen in Siebenbürgen. (Jahrb. f. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 139-41.) [22

Zemmrich, J., Deutsche u. Slowenen. (Globus 69, 8-11 u. Kte.) [23

Köstler, K., Handbuch d. Gebiets- u. Ortskde. d. Kgr. Baiern. I: Ur-G. u. Römerherrschaft bis z. Auftreten d. Bajoarier. München, Lindauer. 4°. xvj, 152 S. u. 1 Kte. 10 M. [24

Rec.: Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 25, 184; Zt. f. d. Gymnasialw. 50, 51; Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 151 Hager.

Geistbeck, A., Die baier. Pfalz; e. geogr. Charakterbild. (Geogr. Zt. 2, 82-90.) [25

Beschreibung des Kgr. Württemb. nach Oberamtsbezirken. III: Cannstatt, s. '94, 3122. Rec.: Geogr. Zt. 2, 124. [26

Krieger, A., Topogr. Wörterbuch d. Grosshzgt. Baden; hrsg. v. der bad. hist. Kommission. Abtlg. 1-3 [-Nusplingen]. Heidelberg, Winter. 1893-95. S. 1-480. 15 M. [27

Rec.: Alemannia 22, 186-90 Pfaff; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 10, 675 Wiegand; Litt. Cbl. '93, 1640 u. '95, 1553; Hist. Jahrb. 16, 932.

Fischer, A. K., Die Hunnen im schweizer. Eifischthale u. ihre Nachkommen bis auf die heutige Zeit. Zürich, Füssli. 433 S. 7 M. 50. [28

Rec.: Litt. CBl. '96, 335; Dt. Litt.-Ztg. 17, 494.

Clauss, J., Hist.-topogr. Wörterbuch d. Elsass. (In ca. 10 Lfgn.) Lfg. 1. Zabern, Fuchs. S. 1-64. 1 M. [29

Spieser, J., Die mundartl. Formen d. Ortsnamen d. Umgegend v. Waldhambach. (Jahrb. f. G. etc. Elsass-Lothr. 11, 211-24.) [30

Regel, Fr., Thüringen; ein geogr. Handb. T. II: Biogeogr. — T. III: Kulturgeogr. Jena, Fischer. 1894-96. xvj, 840; xvj, 490 S. à 9 M. [31

Kirchhoff, A., Die Lagenverhältnisse v. Erfurt. Festvortr. (Sep. a.: Jahrbb. d. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt. XXI.) Erf., Villaret. 18 S. 60 Pf. [32

Jacobs, E., Zur geschichtl. Ortskunde des Brockengebietes. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 362-70.) [33

Jellinghaus, H., Die westfäl. Ortsnamen nach ihr. Grundwörtern. Kiel u. Lpz., Lipsius u. T. 1896. 163 S. 4 M. [34

Bunte, B., 1. Ueb. d. Morsaten. — 2. Ueber d. palus Emisgoe oder d. Eddenriede. — 3. Ueber d. Namen Westeremden, Emden, Muiden, Mude,

Digitized by Google

ter Muiden, Leimuiden. — 4. Ueb. d. Landgut Merthen u. angebl. andere Besitzgn. d. Kl. Korvei in Friesland, sowie üb. Fenkiga, Hesiga u. Sahslingun. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 409-21.) [35

Siebs, Th., Flurnamen [d. Saterlandes]. (Sep.a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 165-94.) Bresl., Köbner. 1896. 30 S. 1 M. 60. [36

Melhop, W., Hist. Topographie d. freien u. Hansestadt Hamburg von 1880-95. Hamb., Mauke. 1896. xij, 655 S. u. 7 Ktn. 16 M. [37

Nehl, Der Sachsenwald. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg 4, Hft. III, 1-17.) [38

Raabe, W., Mecklenb. Vaterlandskunde. 2. Aufl., gänzl. umgearb. u. vervollst. v. G. Quade. Bd. I: Spec. Ortskde. — Bd. II: Besond. Landes- u. Volkskde. — Bd. III: Abriss der mecklenb. G. u. Staatskde. Wismar, Hinstorff. 1894-96. 9 Bl., 1509 S., 5 Pl.; 746; xij, 915 S. 29 M. — Vgl. '93, 2985. [39

Jacob, G., Das wendische Rügen in seinen Ortsnamen. (Balt. Studien 44, 43-194.) [40

Hammer, W., Ortsnamen d. Prov. Brandenburg (s. '94, 2744). II. Progr. Berl., Gärtner. 30 S. 1 M. [41

Rec.: Petermann's Mitt. 41, Litt.-ber. S. 23 u. 145 Kirchhoff; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 23-25.

Hey, Slawische Siedelgn. im Kgr. Sachsen, s. '94, 2745. Rec.: Arch. f. slaw. Philol. 17, 278-82; N. Arch. f. sächs. G. 16, 141-45 Mucke. [42

Kühnel, P., Die slawischen Orts- u. Flurnamen der Oberlausitz (s. '93, 2781 e u. '94, 2738 i). Forts. (N. laus. Magaz. 71, 241-88.) [43

Partsch, J., Schlesien; e. Landeskunde f. d. dt. Volk auf wissenschaftl. Grundlage. T. I. Breslau, Hirt. xij, 420 S. u. 6 Ktn. 9 M. [44

Bonk, H., Die Städte u. Burgen in Altpreussen (Ordensgründgn.) in ihr. Beziehg. z. Bodengestaltung (s. '94, 1666 b). II u. III. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 73-135; 205-58; 456.) Sep. Königsb., Beyer. 146 S. u. 11 Taf. 4 M. [45

3. Sprachkunde.

Weise, O., Unsere Muttersprache, ihr Werden u. ihr Wesen. Leipzig, Teubner. 252 S. 2 M. 40. — 2. Aufl. Ebd. 1896. 270 S. 2 M. 60. [46

Lichtenberger, H., Histoire de la langue allem. Paris, Laisney. xiv, 481 S. 7 fr. 50. [47

Rec.: Ann. de l'est 9, 344-8; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1384 Scheel; Litt. Cbl. '95, 499; Rev. crit. 39, 369-72.

Seiler, Fr., Die Entwicklg. d. dt. Kultur im Spiegel d. dt. Lehnworts. I. (Bis z. Einführg. d. Christentums.) Halle, Waisenh. 99 S. 1 M. 50. [48

Rec.: Zt. f. dt. Philol. 28, 377 Binz.

Bruckner, W., Die Sprache d. Langobarden. (Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kult.-G. Hft. 75.) Strassb., Trübner. xvj, 338 S. 8 M. — S. 1-34 auch Baseler Diss. [49

Rec.: Litt. Cbl. '96, 428.

Sprachdenkmäler, Altsächs.; hrsg. v. J. H. Gallée. Leiden, Brill. gr. 8°. lj, 367 S. u. 29 Taf. fol. 45 M. [50

Vancsa, M., Das erste Auftreten d. dt. Sprache in d. Urkunden. (Preisschrr. d. fürstl. Jablonowskischen Ges. zu Lpz. Nr. 30.) Lpz., Hirzel. 4°. ix, 138 S. 5 M. [51

Tümpel, H., Die Bielefelder Urkundensprache. (Jahrb. d. Ver. für niederdt. Sprachforschg. 20, 78-89.) [52

Iken, J. Fr., Die niederdt. Sprache als Kirchensprache zu Bremen im 16. Jh. (Brem. Jahrb. 17, 47-76.) [53

Scheel, W., Zur G. der pommer. Kanzleisprache im 16. Jh. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 20, 57-77.) [54

Wilmanns, W., Dt. Grammatik. 2. Abtlg.: Wortbildung. 1. Hälfte. Strassb., Trübner. 352 S. 6 M. 50. [55

Rec.: Rev. crit. 41, 33.

Streitberg, W., Urgerman. Grammatik; Einführg. in d. vergl. Stud. d. altgerm. Dialekte. (Sammlg. von Elementarbüchern d. altgerm. Dialekte. I.) Heidelb., Winter. xx, 372 S. 8 M. [56

Rec.: Litt. Cbl. '96, 194; Rev. crit. 41, 203.

Sammlung kurzer Grammatiken german. Dialekte; hrsg. v. W. Braune. Halle, Niemeyer. — VII, 1: L. Morsbach, Mittelengl. Gramm. 1. Hälfte. 192 S. 4 M. — C. Abrisse. Nr. 3: A. Noreen, Abr. d. altnord. (altisländ.) Gramm. 60 S. 1 M. 50. [57

Holthausen, F., Lehrb. d. altisländ. Sprache. T. I: Altisländ. Elementarbuch. Weimar, Felber. xv, 197 S. u. 2 Taf. 4 M. [58

Rec.: Litt. Cbl. '95, 1878.

Digitized by Google

Noreen, A., Altschwed. Lesebuch. Halle, Niemeyer. 1894. 180 S. 4 M. 80. [59
Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 33-36 Holthausen.

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterbuch. Bd. IX, 1-6 (Schiefeln—Schnack); Bd. XII, 6 (Verpetschierung—verschrecken). Sp. 1-1152 u. 961-1152. à 2 M. [60

Heyne, M., Dt. Wörterbuch. 6. Halbband (Schluss). (Bd. III, Sp. 593-1464.) Lpz., Hirzel. 5 M. [61

Bremer, O., Beitrr. z. Geogr. d. dt. Mundarten in Form einer Kritik v. Wenkers Sprachatlas d. dt. Reichs. (Bremer, Sammlung kurzer Grammatiken dt. Mundarten. III.) Lpz., Breitkopf & H. xv, 266 S. 5 M. [62
Rec.: Litt. Cbl. '96, 95.

Wenker, G. u. F. Wrede, Der Sprachatlas d. dt. Reichs; Dichtg. u. Wahrheit. I: G. W., Bremers Krit. — II: F. W., Ueb. richtige Interpretat. d. Sprachatl.-Karten. Marb., Elwert. 52 S. 1 M. [63
Rec.: Litt. Cbl. '96, 95; Korr.-Bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. Jahrg. '94/95, 46 Seelmann.
Wrede, F., Berr. üb. G. Wenkers Sprachatlas d. dt. Reichs. XIII. (Anz. f. dt. Altt. 22, 92-117.)
Nabert, Das dt. Sprachgebiet, s. '93, 1470. Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 86 Wrede; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 14, 316. [64

Zimmerli, J., Die dt.-franz. Sprachgrenze in d. Schweiz (s. '91, 3912 u. '92, 2321). T. II: Im Mittellande, in d. Freiburger-, Waadtländer- u. Berner Alpen. 164 S. m. 14 Lauttab. u. 2 Ktn. 4 M. 80. [65

Hunziker, J., Die Sprachverhältnisse d. Westschweiz. (Sep. a.: Schweiz. Rundschau.) Aarau, Sauerländer. 32 S. 80 Pf. [66

Gradl, H., Die Mundarten Westböhmens (s. '94, 2760 b). Schluss. (Baierns Mundarten 2, 344-83.) [67

Franke, C., Die Unterschiede des ostfränk.-oberpfälz. u. obersächs. Dialektes, sowie d. v. d. vogtländ. u. erzgebirg. Mundarten dazu eingenommene Stellg. (Ebd. 2, 317-43.) [68
Böhme, Zur Kenntn. d. oberfränkischen, s. '94, 676 b u. 1755. Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 8-12 Franck; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1358. [69

Fischer, H., Geogr. der schwäb. Mundart. Tübing., Laupp. fol. 90 S. u. Atlas v. 28 Ktn. in qu. gr. fol. m. 5 Bl. Erklärgn. 20 M. [70
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1409.

Idiotikon, Schweizerisches, Wörterbuch d. schweizerdt. Sprache; bearb. v. F. Staub, L. Tobler etc. Bd. III: J-L. Frauenf., Huber. 1574 Sp. 18 M. [71

Schmidt, Ch., Wörterbuch d. Strassburg. Mundart. Strassb., Heitz. 1896. xx, 123 S. 7 M. 50. [72

Vilmar u. Pfister, Idiotikon von Hessen. 2. Ergänz.-Hft. v. H. v. Pfister. Marb., Elwert. 49 S. 1 M. 20. [73

Hertel, L., Thüringer Sprachschatz; Sammlg. mundartl. Ausdrücke aus Thüringen nebst Einleitung, Sprachkarte und Sprachproben. Weimar, Böhlau. 268 S. 4 M. [74

Reichardt, E., E. Koch u. Th. Storch, Die Wasunger Mundart. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. Hft. 17.) Meining., v. Eye. 156 S. 4 M. [75

Eickhoff, P., Westfäl. Etymologieen. (Korr.-Bl. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. Jg. '94/95, 37-41.) [76

Lüpkes, W., Ergänzgn. zu J. ten Doornkaat-Koolmans Wörterb. d. ostfries. Sprache. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 157-71.) [77

Bernhardt, J., Die Glückstädter Mundart (s. '94, 2757 a). T. II. (Jahrb. d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. 20, 1-39.) [78

Dietz, J. Ch. F., Ueb. d. mecklenb.-plattdt. Mundart. (Ebd. 20, 123-31.) [79

Bernecker, E., Die preuss. Sprache; Texte, Grammatik, etymol. Wörterb. Strassb., Trübner. 1896. x, 333 S. 8 M. — S. 1-54 ersch. als Leipziger Diss. [80

Fischer, E. L., Grammat. u. Wortschatz d. plattdt. Mundart im preuss. Samlande. Halle, Waisenh. xxiv, 260 S. 3 M. 60. [81
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 394 Leitzmann.

Tobler-Meyer, Dt. Familiennamen, s. '94, 2755. Rec.: Litt. Cbl. '95, 1372; Oesterr. Litt.-Bl. 4, 632.

Menges, H., Die Rufacher Vornamen. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 11, 77-109.) [83

---

4. Palläographie; Diplomatik; Chronologie.

Paoli, C., Programma scolast. di paleogr. latina e di diplom. (s. '89, 1632 u. '91, 4080 e). II: Materie scrittorie e librarie. 1894. 152 S. 4 L. [84
Rec.: Rev. stor. ital. 11, 712-9 Casanova; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 40; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 181.

Digitized by Google

Paoli, C., Grundriss zu Vorlesgn. üb. lat. Paläogr. u. Urkundenlehre; übers. v. K. Lohmeyer (s. '89, 4370). II: Schrift- u. Bücherwesen. 207 S. 4 M. [85

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 975 Wattenbach.

Quaritsch, B., Palaeography; notes upon the history of writing and the mediaeval art of illumination. Lond., privat. print. 1894. 4°. 96 S. m. 22 facs. [86

Havet, J., L'écriture secrète de Gerbert. — La tachygraphie ital. du 10. siècle. (Havet, Oeuvres 2, 469-82; 483-503 [Sep. a.: Comptes rend. de l'acad. des inscript. 4. Sér., T. 15, 94-112; 483-503].) [87

Robert, U., Note sur l'origine de l'e cédillé dans les manuscrits. (Mélanges Jul. Havet. S. 633-7.) [88

Giry, A., Manuel de diplomatique. Paris, Hachette. 1894. 944 S. [89

Rec.: Archiv. Zt. 5, 302 Rockinger; Hist. Zt. 74, 155; Moy.-âge 7, 97-100 Prou; Bibl. de l'école des chartes 55, 661-9 Langlois; Litt. Cbl. '95, 1235.

Heinemann, O., Beitrr. z. Diplomat. der älter. Bischöfe v. Hildesheim, 1130-1246. Marb., Elwert. x, 175 S. 4 M. 50. — S. 1-74 ersch. als Götting. Diss. 1894. [90

Wislicenus, W. F., Astron. Chronologie. Lpz., Teubner. x, 163 S. 5 M. [91

Rec.: Berl. philol. Wochenschr. 16, 309-12 Ed. Meyer.

Uhl, Unser Kalender, s. '93, 3388. Rec.: Anz. f. dt. Altt. 22, 84 Kochendörfer. [92

Bilfinger, Die mittelalt. Horen, s. '92, 2483 u. '93, 3391 b. Rec.: Mitt. d. Inst. f. öst. G. 15, 174; Hist. Zt. 74, 348. [93

Hartmann, L. M., Zur Chronol. d. Päpste. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 15, 482-5.) [94

Chambeau, G., Réduction des quantièmes en jours de la semaine. (Bibl. de l'école des chartes 54, 595.) [95

Grotefend, Die goldenen Freitage. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 59, Quartalber. 22.) [96

Fruin, R., De jaarstijl d. heeren van Montfoort. (Bijdrr. v. vaderl. gesch. 8, 319-21.) [97

Fremery, J. de, De jaardagsstijl, de jaarstijl d. heeren van Naaldwijk, d. heeren van Voorne tot 1372, en de gemeene stijl van Holland. (Ebd. 9, 105-52.) [98

---

5. Sphragistik und Heraldik.

Seyler, G. A., G. d. Siegel. (Illustr. Biblioth. d. Kunst- u. Kultur-G. VI.) Lpz., Friesenhahn. 1894. 393 S. 5 M. [99

Rec.: Litt. Cbl. '95, 565; Dt. Herold 26, 61.

Warnecke, F., Origin. Siegelstempel d. 16. u. 17. Jahrh. in Abbildungen. (Festschr. d. Ver. Herold S. 145-52.) [100

Anthony v. Siegenfeld, A., Inner-österr. Rosensiegel. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 461-84.) Wien, Gerold. 4°. 26 S. m. 4 Taf. 2 M. [101

Rec.: Carinthia 86, 30 Hann.

Meli, A., Judenburger (Haus-, Hof- u.) Siegelmarken. (Mitt. d. k. k. Centr.-Komm. 22, 21-30.) [2

Primbs, K., Die Siegelstempelsammlung im baier. allg. Reichs-Archiv. (Archiv. Zt. 4, 235-51.) [3

Schweizer, P. u. **H. Zeller-Werdmüller**, Siegelabbildgn. z. Urkundenb. d. St. u. Landsch. Zürich (s. '91, 3927 u. '94, 559). Lfg. 3. 8 Taf. u. 14 S. Text. 3 M. [4

Rec.: Archiv. Zt. 5, 299-302 Primbs; Alemannia 22, 272 Heyck.

Posse, O., Siegel der Wettiner, s. '89, 3971 u. '94, 1686. Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 191-8 Lippert. [5

Engel, B., Mittelalterl. Siegel des Thorner Ratsarchivs (s. '94, 2840a). II: Privatsiegel m. Ausschluss d. rein polnischen. (Mitt. d. Coppern-Ver. X.) 27 u. 5 Taf. 6 M. [6

Rec.: Altpreuss. Monatsschr. 32, 440 Lohmeyer.

H., A. M., Siegel d. Familie v. Alten vom 13.-15. Jahrh. (Dt. Herold 26, 160-2.) [7

W., F. N., Das schwarze Siegel d. Familie Wernberg. (Bayerland 5, 471.) [8

Siebmacher's Wappenbuch (s. '89, 1677 u. '93, 3425): **a)** Lfg. 364-92. — **b)** Band-Ausgabe: IV, 15: G. Csergheö, Adel v. Ungarn samt d. Nebenländern d. St. Stephans-Krone. 1893. 775 S. u. 504 Taf. 210 M.; Suppl.-Bd. 1894. 150 S. u. 102 Taf. 45 M. — V, 5: G. A. Seyler, 2000 bürgerl. Wappen. x, 87 S. u. 100 Taf. 37 M. 50. — VI, 8 (Abgestorb. Adel d. Prov. Schlesien) s. '94, 2872. — — VI. 9 (Ausgestorb. preuss. Adel: Prov. Pommern), s. '94, 2828. [9

Hupp, O., Die Wappen u. Siegel d. dt. Städte, Flecken u. Dörfer. (In

Digitized by Google

10 Heften.) Hft. 1. Frankf., Keller. fol. xi, 52 S. Subscr.-Pr. 24 M. [110

Wurzbach, A. v., Das österreich. Wappen in d. Stichen des Meisters E. S. v. Jahre 1466. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. des allerh. Kaiserhauses 17, 1-12.) [11

Jochner, G. M., Das Wittelsbacher Hauswappen bis auf Kais. Ludwig. (Bayerland 5, 392-4; 416; 428-30.) [12

Vischer, Hier., Abzeichnuss allen deren Wappen so in d. Münster zu Basel von altem hero gehangen und auch dieser Zeit gesehen werden [ca. 1600]; hrsg. v. K. Frhr. v. Neuenstein. Karlsruhe, Bielefeld. fol. 34 S. 10 M. 70. [13

Gritzner, M., Das Wappen d. Kurfürsten zu Brandenburg von 1417-1701 (s. '94, 2815). (Vierteljahrsschr. f. Wappenkde. etc. 23, 1-217.) [14

Ahrens, H., Zum Wappen d. Familie von Alten. (Dt. Herold 27, 5.) [15

Kirchberger, J. E. V., Die Wappen d. relig. Orden. (Jahrb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 485-525 u. 4 Taf.) [16

Ströhl, H. G., Die Wappen d. Aebte d. Prämonstratenserstifte Geras und Pernegg. (Ebd. Bd. 5/6, 265-330 u. 8 Taf.) [17

Knörk, F., Die Reichssturmfahne. (Berr. d. fr. dt. Hochstifts 11, 54-63.) [118

---

6. Numismatik.

Festschrift z. Feier des 25 jähr. Bestehens d. Ver. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. „Herold". Berl., Stargardt. 1894. 236 p. u. 19 Taf. 20 M. [119

Ambrosoli, S., Manuale di numismatica (s. '91, 4108 u. '92, 2514a). 2. ed. xvj, 250 S. u. 4 Taf. 1 L. 50. [20

Engel, A. et **R. Serrure**, Traité de numism. du moy.-âge (s. '91, 4107). T. II: Depuis la fin de l'époque caroling. jusqu'à l'apparition du gros d'argent. 1894. S. 354-944. [21

Rec.: Zt. f. Num. 19, 294-307; Num. Zt. 26, 375; Moy.-âge 8, 19-23 u. Rev. num. 12, 521-6 Prou; Bonner Jbb. 95, 238 van Vleuten; Num. chronicle 14, 294.

Menadier, J., Dt. Münzen; gesamm. Aufsätze zur G. d. dt. Münzwesens (s. '92, 2509). Bd. III. xxviij, 276 S. 8 M. [II erscheint später.] [22

Fiala, E., Kollektion Ernst Prinz zu Windisch-Grätz. I: Münzen und Medaillen d. österr. Kaiserhauses. Abtlg. 1. Prag, Dominicus. 192 S. u. 4 Taf. 6 M. [23

Ernst, C. v., Münzzeichen u. Münzmeisterbuchstaben auf österreich. Münzen. (Num. Zt. 25, 465-510.) [24

Tauber, H., Steierische Viertelthaler und diesen ähnliche Stücke. (Ebd. 26, 261-70.) [25

Kull, J. V., Repert. d. Münzkunde Baierns (s. '93, 3398b). Schluss. (Mitt. d. baier. num. Ges. 13, Suppl. S. 337-458.) [26

Bissinger, K., Beschreibg. einiger im Gebiete d. Grossh. Baden entdeckt. Münzfunde a. d. 15.-17. Jh. Progr. Donaueschingen. 1894. 4°. 12 S. [27

Cahn, J., Münz- u. Geld-G. d. St. Strassb. im Mittelalter. Diss. Strassb., Trübner. 176 S. u. 1 Taf. 4 M. [27a

Rec.: Rev. num. 13, 474-7 Prou; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 10, 681.

Witte, Alph. de, Hist. monét. des comtes de Louvain, ducs de Brabant et marquis du st. empire romain. I. Anvers, de Backer. 1894. 4°. 212 S. u. 25 Taf. 20 fr. [28

Rec.: Zt. f. Num. 20, 107-12 Dannenberg; Num. Zt. 26, 377; Bull. de l'ac. d'archl. de Belg. 2. 314-21; Rev. num. 13, 125.

Fikentscher, Beitrr. z. Kenntnis d. ältest. in Koburg, Hildburghausen u. Eisfeld geschlagenen Münzen. (Mitt. d. baier. num. Ges. 13, 91-100.) [29

Ph., Der Ankumer Münzfund [Münzen a. d. 80er oder 90er Jahren d. 14. Jahrh.]. (Mitt. d. V. f. G. von Osnabrück 20, 350-8.) [30

Bahrfeldt, E., Münzwesen d. Mark Brandenburg unter d. Hohenzollern bis z. Gr. Kurfürsten, 1415-1640. Berl., Kühl. 4°. 570 S. u. 25 Taf. 36 M. [31

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 62.

Dannenberg, H., Münzfunde aus Pommern und Mecklenburg. (Zt. f. Num. 20, 122-41.) [132

---

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Otto, M., Ueb. G., Wesen u. Aufgaben d. Genealogie. Jenens. Diss. 59 S. [133

Lorenz, O., Geneal. Handb. d. europ. Staaten-G. 2. Aufl. d. „geneal. Hand- u. Schulatlas". Berl., Besser. xvj S. u. 56 Taf. 7 M. [34

Rec.: Hist. Jahrb. 16, 934.

Digitized by Google

Hofkalender, Gothaisch. genealog., nebst diplom.-statist. Jahrb. 133. Jahrg. 1896.: Gotha, Perthes. xxiv, 1246 S. m. 4 Stahlst. 8 M. [135

Lorenz, O., Ueb. d. Ahnenverlust in d. oberen Generationen m. besond. Rücks. auf d. Ahnentafel Kaiser Wilhelm's II. u. sein. hohen Geschwister. (Festschr. d. Ver. „Herold" S. 66-92.) [36

Vogler, Frz., Die Dynastengeschlechter Hohenzollern u. Wettin, ihre Abstammg. u. ihre Stellg. in d. dt. G. bis zum Ende des 13. Jahrh. Altenb., Bonde. 178 S. 1 M. 50. [37

Vater, O., Die sächs. Herrscher, ihre Familien u. Verwandten. Rudolstadt, Selbstverl. qu. 4°. 47 S. u. 5 Stammtaf. 5 M. [38

Wendt, H. u. K. Wutke, Berichtigg. zu: „Grotefend, Stammtaf. d. schles. Fürsten" (vgl. '89, 3958 u. '90, 4021). (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 29, 315; 30, 331.) [39

Löbe, V., Mitt. z. Geneal. u. G. des Hauses Putbus. Progr. Putbus. 64 S. u. 1 Taf. [40

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 93 Wehrmann.

Taschenbuch, Gothaisch. geneal. d. gräfl. Häuser. 69. Jahrg.: 1896. 1360 S. u. 1 Stahlst. 8 M. [41

Taschenbuch, Gothaisch. geneal., d. freiherrl. Häuser. 46. Jahrg.: 1896. Gotha, Perthes. 1190 S. u. 1 Stahlst. 8 M. [42

Taschenbuch, Geneal., der adelig. Häuser; bearb. von A. v. Dachenhausen. Jahrg. 19: 1894. Brünn, Irrgang. xlviij, 519; 106 S. 8 M. [43

Witting, J. B., Beitrr. z. Geneal. d. krainisch. Adels (s. '94, 3303). Forts. (Jb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 162-264.) [44

Schmid, Jos., Genealogie oberpfälz. Adelsgeschlechter. (Verhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 157-77.) [45

Schön, Th., Die Reutlinger Patrizier- u. Bürgergeschlechter bis zur Reformat. (Reutling. G.-Bll. 6, 13-5; 28-31; 42-7; 48; 55-9; 70-3; 86-93.) [46

Witte, H., Geneal. Untersuchgn. z. G. Lothringens u. d. Westrich (s. '94, 1607). II: Haus Lunéville. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 79-127.) [46a

Nachrichten über Adeliche aus d. Kirchenbüchern der Ephorie Kahla (s. '94, 2902b). VIII: F. W. Stolze, Parochie Niederkrossen. (Mitt. d. Ver. f. G. zu Kahla u. Roda 5, 99-103.) [47

Löbe, E., Ausgestorb. Adelsfamilien. (Ebd. 5, 104-12.) [48

Löbe, Nachtrr. z. G. einiger der ausgest. Adelsfamilien d. Osterlandes. (Mitt. d. geschichts- u. alt.-forsch. Ges. d. Osterlandes 10, 485-532.) [49

Handbuch, Geneal., bürgerl. Familien (s. '89, 4431 u. '90, 4394). Bd. III. 1894. 404 S. u. 13 Taf. 6 M. [50

Pyl, Th., Pommersche Genealogien. Bd. IV u. V: Die Geneal. d. Greifswald. Ratsmitglieder v. 1250-1382, bezw. 1382-1647. (Ver.-Schr. d. rüg.-pomm. Abtlg. d. Ges. f. pomm. G.). Greifsw., Bindewald. xxiv, 440, xij S. 5 M. 20. [51

Wertner, M., Ausländ. Geschlechter in Ungarn. (Jahrb. d. Ges. Adler 4, 1-88.) [52

Schullern zu Schrattenhofen, H. v., Ueb. einige Familien d. tirol. Beamtenadels; Beitr. z. G. d. dt. Familie. (Ebd. Bd. 5/6, 113-45.) [53

Schwärzler, C., Die Familie von Ach u. Gernhaimb in Bregenz. (Vierteljahrsschr. f. Wappenkde. etc. 23, 507-11.) [54

Lisch, G. C. F., Urkunden und Forschungen zur G. d. Geschlechtes Behr (vgl. '94, 2947). Allg. Regist. zu Bd. I-IV, v. G. A. Seyler. Berlin, Stargardt. 1894. 4°. 140 S. 12 M. [55

Bercken, F. v., Familie v. Bercken v. 15. Jh. bis z. Ggw. Berl., Buchdr. Grefe. 1894. 86 S. m. 1 Taf. u. 1 Tab. [56

Hellwig, B., G. d. Familie v. Bila. Nordhausen, Selbstverl. 24 S. [57

Inama-Sternegg, K. v., Der „Fiegerische Stammenbaum", zusammengest. 1630 v. Ursula Mornauer zu Lichtenwert u. Münster gebor. Fieger zu Hirschberg. (Jahrb. d. Ges. Adler Bd. 5/6, 431-60.) [58

Oppenhoff, Fr., Die Familie v. Friesheim in Aachen im 17. u. 18. Jh. (Aus Aachens Vorzeit 8, 97-112.) [59

Stocker, C. W. L., Famil.-Chronik d. Freiherren v. Gemmingen. Heilbronn, Selbstverl. ix, 396 S. m. 3 Taf. u. 1 Tab. [60

Schön, Th., Beitr. z. G. der Happ v. Happberg. (Dt. Herold 27, 6.) [61

Familiengeschichte d. Geschlechts v. Happe. Dresden, Albanussche Buchdr. 13 S. m. 1 Tab. [62

Digitized by Google

v. d. Horst, K. A., Die Familie v. Harste u. d. Kloster Harste. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 20, 131-142.) [163

Hausen, C. v., Auszugsweise Beitrr. zur Familien-G. d. Freiherren von Hausen. Dresden, Baensch. 62 S. u. 2 Taf. 1 M. 50. [64
Rec.: Dt. Herold 27, 10.

Geschichtsblätter d. Familien vom Stamme Hildebrant; hrsg. v. A. M. Hildebrandt. Nr. 1-5. Stolp, Hildebrandt. S. 1-108. à 2 M. 50. [65

Holleben, W., G. d. Familie v. Holleben. Gotha, Perthes. 191 S. 8 M. [66
Rec.: Dt. Herold 27, 9.

Klemm, Ursprung u. Verbreitg. d. Namens Klemm. (Reutling. G.-Bll. 6, 23-6.) [67

Köckritz, D. v., G. d. Geschlechtes v. Köckritz v. 1209-1512 u. d. schles. Linie bis in d. Neuzeit. Breslau, Max. xviij, 438, 55 u. xxvj S. 20 M. [68

Loebell, R. v., Zur G. d. Familie v. Loebell (v. Leubell gen. v. Loebell). Berl., Mittler & S. 41 S. 2 M. 75. [69
Rec. Dt. Litt.-Ztg. 16, 656 v. Zepelin.

Meister, W., Beitrr. z. G. d. Familie Meister, sowie d. verwandten Familien v. Normann, Böhmer resp. v. Böhmer, Salfeld, Runde, Freiherren v. Pistorium, v. Schlözer, Ubbelohde u. s. w. T. II. Berlin, Stargardt. 48 S. 1 M. 50. (70

Michael, A. u. Th., Familienbuch; Chronik d. Familie C. G. Michael aus Oberfriedersdorf bei Neusalza in d. sächs. Oberlausitz. 2. Ausg. Als Ms. gedr. Zittau. 1894. 38 S. [71

Mylius, J. C., G. der Familien Mylius. Buttstädt, Selbstverl. 4°. 352 S. u. 3 Taf. [72
Rec.: Dt. Herold 27, 10.

Petersen, A., Chronik d. Familie Petersen. T. I. München, Lehmann. 1896. 109 S. 4 M. [73

Wiedemann, Th., Die Pienzenauer. I. (Oberbaier. Arch. 49, 200-86.) [74

Schöller, A. V., G. der Familie Schöller. Berl., Eisenschmidt. 1894. x, 411 S. u. 10 Taf. [75

Thorbecke, C., Chronik u. Stammbaum d. Familie Thorbecke. Mannheim, Buchdr. v. F. Raisberger. 1894. fol. 3 Bl., 40 S. m. 8 Taf. u. 1 Tab. [76

Wilckens, Th., Aufzeichnungen u. Hilfsmittel zu e. G. der Familie Wilckens. 2. Aufl. Schwetzingen, Selbstverl. 40 S. u. 1 Taf. [77

Biographie, Allg. deutsche (s. '89, 1701 u. '94, 3347). Bd. XL (Lfg. 196-200): Vinstingen-Walram. 794 S. [78

Ruppert, Ph., Konstanzer Biographieen. (Ruppert, Konstanzer geschichtl. Beitrr. 4, 47-52 u. 83-94.) [79

Biographie nationale, publ. p. l'acad. r. des sciences etc. de Belgique (s. '90, 2386 u. '93, 3063). T. XII, 2: Louis de Bourbon-Lys; table alphab. [zu I-XII]. Sp. 481-824. — T. XIII: Ma-Massenus. 964 Sp. [180

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germaniae hist.: Auct. antiq. XIII, 1-2 (Chronica minora. III, 1-2). — Scriptorum qui vernacula lingua usi sunt. T. I, 2 (Dt. Chroniken. I, 2: Trierer Silvester u. Annolied). 145 S. 7 M. 50. — Epistolae II, 2 (Gregorii I. registrum II, 2). [181

Quellen u. Forschungen a. d. Gebiete d. G., hrsg. v. d. Görres-Ges. (s. '92, 2557 u. '94, 3365). IV (Nuntiaturberr. a. Dtld. I, 1). [82

Mirbt, C., Quellen [155 Aktenstücke bis z. J. 1894] zur G. d. Papsttums. Freiburg, Mohr. xij, 288 S. 4 M. [83

Analecta Bollandiana (s. '90, 1832 u. '94, 2375). T. XIV. 463 S. [84

Fontes rerum Austriacarum (s. '90, 4233 u. '94, 3261). 2. Abt. Bd. XLVIII, 1 (Schlitter, Briefe d. Erzherzogin Marie Christine an Leopold II.). [85

Quellen u. Forschungen z. G., Litt. u. Sprache Oesterreichs u. s. Kronländer (s. '94, 3262). II. (Totenbücher d. Cist.-Stiftes Wilhering). [86

Quellen z. G. d. Stadt Wien; hrsg. v. Altert.-Ver. zu Wien, red. v. Ant. Mayer. Abt. I: Regesten (s. '94, 3286). Bd. II. 388 S. 20 M. [87
K. Uhlirz, Quellen z. G. d. St. Wien, besprochen von ... Innsbr., Wagner. 1896. 42 S. 1 M. 20.

Digitized by Google

Monumenta hist. ducatus Carinthiae; geschtl. Denkmäler d. Hzgt. Kärnten. Bd. I: Die Gurker G.-Quellen, 864-1232; hrsg. v. A. v. Jaksch. Klagenfurt, v. Kleinmayr. xxiij, 432 S. m. 20 Siegelbildern. 20 M. 40. [188

Katalog d. Handschrr. z. Schweizer-G. d. Stadtbiblioth. Bern; m. Vorr. v. E. Blösch. Bern, Stadtbiblioth. 847 S. 20 M. [89

Geschichtsquellen, Württemberg., s. '94, 1850 u. '94, 3121. Rec. v. I: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 686 Schön: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 482 Sixt. — v. I u. II: Hist. Jahrb. 16, 794-804 Baumann: Hist. Zt. 76, 133 Egelhaaf. — v. II: Litt. Cbl. '95, 1552. [90

Handschriften d. badisch. Hof- u. Land.-Biblioth. in Karlsruhe. III: Die Durlacher u. Rastatter Handschrr.; beschr. v. A. Holder. Karlsruhe, Groos. 206 S. 4 M. [91

Barack, A., Els.-lothr. Handschrr. u. Handzeichngn. (Katal. d. Univ.- u. Landesbiblioth. in Strassb.) Strassb., Heitz. 4°. 227 S. [91a

Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskde. (s. '89, 1382 u. '94, 2988). XI, Bd. I (Landtagsakten v. Jülich-Berg. Bd. I). — XII, 3 m. Erläutergn. Bd. I (Geschtl. Atlas d. Rheinprovinz. Lfg. 3 m. Erläuterungen). — XIII, 1-2 (Kölner Malerschule. Lfg. 1 u. 2). [92

Geschichtsquellen, Osnabrücker (s. '91, 3683 [bezw. '94, 2986 b] u. '94, 808). III (Iburger Klosterannalen d. Maurus Rost). [93

Heinemann, O. v., Die Handschrr. d. hzgl. Biblioth. zu Wolfenbüttel. Abt. II, T. II (des ganz. Werkes Bd. V): Die Augusteischen Handschrr. Wolfenb., Zwissler. 364 S. u. 5 Taf. 15 M. [94

Quellen zur G. Leipzigs; hrsg. v. G. Wustmann (s. '89, 3989). Bd. II. 548 S. 10 M. [95

Publikationen aus den preuss. Staatsarchiven (s. '89, 1710 u. '94, 3364). Bd. LX (Hess. Urkundenbuch. Abt. II, Bd. 3). — (LXI Joachim, Polit. Albr. v. Brandenbg. III). — LXII (Keller, Gegenref. in Westfal. etc. III). — LXIII (Köcher, Hannover u. Braunschw. II). [96

Beiträge, Ital., z. G. d. Prov. Ostpreuss.; in ital. Handschrr.-Sammlungen, vornehml. d. Vatikan. Arch., gesamm. u. hrsg. v. H. Ehrenberg. (Beil. z. altpreuss. Monatschr. XXXII.) Sep. Königsb., Beyer. 1896. xxxix, 212 S. 4 M. [197

2. Geschichtschreiber.

Potthast, A., Bibliotheca hist. medii aevi. 2. Aufl. Bd. I. Berl., Weber. 800 S. 24 M. [198

Rec.: Hist. Zt. 76, 279-88 Winkelmann; Cbl. f. Biblioth. 13, 34 Dümmler; Litt. Cbl. '95, 1581.

Geschichtschreiber d. t. Vorzeit. 2. Gesammtausg. LXV-LXVIII (Cosmas von Prag; Fortsetzgn. d. Cosmas; Jahrbb. v. Vincenz u. Gerlach; Genealogie d. Welfen u. d. Mönchs v. Weingarten G. d. Welfen). [199

Scriptores rerum German. (in usum schol.): Annal. Lauriss. major. [200

Chroniken d. dt. Städte (s. '92, 410 u. '94, 615 c). XXIV (westfäl. u. niederrhein. Städte. Bd. III: Soest und Duisburg; v. Ilgen). [201

Chroniken, Basler. Bd. V, s. '94, 3182. Rec.: Litt. Cbl. '96, 182. [2

Ludwig, Konstanzer G.-schreibg., s. '94, 3142. Rec.: Hist. Zt. 76, 127 Cartellieri: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 203-6 Werminghoff. [3

Annales monast. S. Clementis in Iburg coll. Mauro abbate, d. Iburger Klosterannalen des Abts Maurus Rost; hrsg. v. C. Stüve. [Teil von Nr. 193.] Osnabr., Rackhorst. xx, 308 u. 173 S. 10 M. [4

Chronik, e. alte, Goslars; mitg. v. U. Hölscher. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 641-6.) [5

Scriptores rerum Polonic. T. XV (Analecta Romana, hist. Pol. s. XVI illustr.; ed. J. Korzeniowski). Lemberg, Dubrynowicz. liv, 357 S. 15 fr. [206

3. Urkunden und Akten.

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. de droit intern. [de G. F. de Martens], cont. par F. Stoerk (s. '90, 3599 u. '94, 2251). XIX, 2-3 u. XX, 1-2. S. 287-1027 u. 1-680. 31 M. u. 27 M. 40. [207

Traktater, Sveriges, med främmande magter, utg. af O. S. Rydberg (s. '93, 1771). III, 3-4 (1483-1520) u. V, 2 (1609-30). S. 385-803 u. x S. 13 Kr. u. S. 161-368. 6 Kr. 50. [8

Altmann, W. u. **E. Bernheim,** Ausgew. Urkk. z. Erläuterg. d. Verf.-G.

Digitized by Google

Dtlds. (s. '91, 2866 u. '93, 2334a). 2. Aufl. x, 405 S. 6 M. [209

Knapp, Th., Urkk. z. Rechts-G. d. dt. Bauernstandes v. 15. bis z. Anf. d. 19. Jhs. (Württemb. Viertelj.-hfte. 4, 79-89.) [10

Tolln, H., Urkk. z. G. hugenott. Gemeinden in Dtld. (s. 94, 2421i). Register. (G.-Bll. d. Hug.-Ver. IV, 10.) Magdeb., Heinrichshofen. 83 S. 1 M. 70. [11

Schwind, E. v. u. A. Dopsch, Ausgew. Urkk. z. Verf.-G. d. dt.-österr. Erblande im Mittelalter. Innsbruck, Wagner. xx, 475 S. 12 M. [12

Weistümer, Oesterreich.; ges. v. d. Akad. d. Wiss. zu Wien. Bd. VIII: Niederösterr. Weistümer; hrsg. v. G. Winter. T. II: Die Viertel ob u. unter dem Mannhartsberge. Wien, Braumüller. xxv, 1172 S. 50 M. [13

Urkunden u. Regesten a. d. Arch. der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien; hrsg. v. K. Uhlirz. I: 1289-1439; II: 1440-1619. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 16, lx-clxxxvj u. 17, cix-ccxxxv.) [14

Urkunden u. Regesten des Benediktinerinnen-Stiftes Nonnenberg in Salzburg; nach den Abschriften A. Dopplers, hrsg. v. H. Widmann. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 1-34.) [15

Uhlirz, K., Das Archiv d. L. F. Stadt Zwettl in Niederösterr. Zwettl, Verl. d. Stadtgemeinde. 4°. 30 S. [16

Ottenthal, E. v. und **O. Redlich,** Archivberr. aus Tirol (s. '89, 4278 u. '94, 3240). II, 3-4 u. III, 1. (Mitt. d. 3. [Arch.-] Sektion d. k. k. Central-Comm. III. 3-4.) Wien, Braumüller. 1896. S. 129-256. [17

Urkunden u. Regesten a. d. Statthalterei-Arch. in Innsbruck, hrsg. v. D. v. Schönherr (s. '93, 2010). Forts.: 1588-1626. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 17, I-CVIII.) [18

Inventare schweizer. Archive (s. '93, 60). Forts. (Beilage z. Anz. f. schweiz. G. Jg. 25 u. 26, Heft 1-3): a) S. 72-87. H. Türler, Stadt-Arch. v. Biel. — b) 89-124. O. Henne a. Rhyn, Stadt-A. St. Gallen. — c) 124-49. C. Leder, Stadt-Archive Altstätten, Wil, Rapperswil, Rheinegg, Walenstad, Uznach, Wesen, Lichtensteig u. Wurmsbach. — d) 150-52. J. Wackernagel, A. d. Univ. Basel. — e) 153-60. A. Vokinger, Staatsarch. d. Kant. Unterwalden nit d. Wald in Stans. [19

Urkundenbuch d. Abtei St. Gallen (s. '93, 366a u. '94, 590b). IV, 2-4: 1379-1402. S. 217-872. 30 M. [20

Rec.: Gött. gel. Anz. '94, 981-5 Herzog.

Urkundenbuch d. Stadt u. Landsch. Zürich, ed. Escher u. Schweizer (s. '89, 4236 u. '94, 565). III, 2: 1260-64. S. 201-412. 7 M. 60. [21

Rec.: Hist. Jahrb. 16, 663.

Rechtsquellen d. Kantons Argau, hrsg. v. W. Merz. T. I: Rechtsquellen d. Stadt Aarau. Bd. I: 1283-1526. (Sep. a.: Argovia 25, xvij-xxxv u. 1-245.) Aarau, Sauerländer. xxj, 245 S. 4 fr. 80. [22

Rechtsquellen Graubündens, s. '92, 1518.

Rec.: Arch. f. öffentl. Recht 9, 593-601 Zeerleder. [23

Zintgraf, H., Regesten ungedr. Urkunden zur baier. Orts-, Familien- u. Landes-G. XXVI: Urkk. d. städt. Arch. v. Landsberg a. Lech [1306-1400]. (Sep. a.: Oberb. Arch. 49, 287-310.) München, Franz. 26 S. 40 Pf. [24

Ow, A. v., Urkk.-Regesten a. d. Schlossarch. zu Haiming a. d. Salzbach (s. '94, 3228b). Forts. u. Schluss: 1645-1833. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 1-76.) [25

Grupp, G., Oettingische Regesten. Hft. 1: 1140-1279. Nördlgn., Reischle. 1896. 54 S. 1 M. 50. [26

Urkundenbuch, Württembergisches; hrsg. v. d. kgl. Staatsarch. zu Stuttg. Bd. VI: 1261-68. Stuttg., Aue. 4°. xxvj, 580 S. 10 M. [27

Archivalien aus Orten der Amtsbezirke Breisach, Konstanz, Bretten, Lahr, Kehl, Waldkirch, d. v. Racknitzschen Arch. zu Heinsheim, d. v. Leiningenschen zu Billigheim, d. v. Helmstattschen zu Neckarbischofsheim u. d. Rüdtschen Arch. zu Bödigheim. (Mitt. d. bad. hist. Comm. Nr. 17 [4] u. 18 [1].) [28

Regesten d. Markgrafen v. Baden u. Hachberg 1050-1515, bearb. v. R. Fester (s. '92, 2290 u. '94, 1795). Lfg. 6-8: 1421-31 bezw. 1414-28. S. 345-529 u. 57-120. 12 M. [29

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 13-8 Ludwig.

Digitized by Google

Regesta episc. Constantiensium (s. '89, 1503 u. '94, 1694). I, 5 (Schluss v. I); bearb. v. P. Ladewig u. Th. Müller. S. 321-99. 4 M. [230
Vgl. Dt. Litt.-Ztg. 16, 285, 383 u. 445.

Codex diplomat. Salemitanus, hrsg. v. F. v. Weech (s. '90, 4178 u. '94, 717). 13. (Schluss-) Lfg. Bd. III, 467-534. 2 M. 40. [31

Mittheilungen aus d. Fürstenberg. Arch., hrsg. v. d. Arch.-Verwaltg. in Donaueschingen. Bd. I (Quellen, 1510-59). Tübing., Laupp. [32

Stadtrechte, Oberrhein.; hrsg. v. der bad. histor. Comm. Abtlg. I: Fränkische Rechte. Hft. 1 (Wertheim, Freudenberg u. Neubrunn); Hft. 2 (Der Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waibstadt, Oberschefflenz, Bönnigheim u. Mergentheim). Bearb. v. R. Schröder. Heidelb., Winter. S. 1-106. 7 M. 50.
Schröder, R., Uebersicht üb. d. gedr. u. handschr. Material f. die Herausgabe der badisch. u. elsäss. Stadtrechte. I: Das nördl. Baden u. d. benachb. Gebiete. (Zt. f. d. G. d. Oberrheins 10, 113-29.) [33

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg. 1. Abt.: Urkk.-buch. Bd. V (Polit. Urkk. v. 1332-65). Strassb., Trübner. [34

Inventar, Summar., d. Bezirks-Arch. v. Lothringen. Abt. H: Metz. Strassb., Trübner. 4°. xij, 455 p. 9 M. [35

Wolfram, G., Die Dufresnesche Urkk.-Sammlg. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 49-78.) Metz, Scriba. 1896. 30 S. 1 M. [36

Berg, C. v., Inhaltsverz. d. Arch. d. Stadt Lennep v. J. 1790. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 88-90.) [37

Landtagsakten v. Jülich-Berg, 1400-1610; hrsg. v. G. v. Below. Bd. I: 1400-1562. (Teil von Nr. 193.) Düsseldorf, Voss. xvj, 824 S. 15 M. [38
Rec.: Hist. Zt. 76, 135 Hartung; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1227-32 Küntzel; Litt. Cbl. '95, 1278; Gött. gel. Anz. '96, 151-7 Harless; Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 256-64 Küch: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 196-203 Redlich.

Brugmans, H., Verslag van een onderzoek in Engeland naar archivalia, belangrijk voor de gesch. v. Nederland. 's-Hage, Nijhoff. x, 516, 8 u. 63 S. 7 fl. 25. [39
Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 157-63 P. L. Müller.

Bullarium Trajectense, ed. Brom (s. '91, 3049 u. '93, 3047). II, 2-3 (: 1363-78). S. 121-334 u. j-xxviij. 6 fl. [40

Oorkondenboek v. Groningen en Drenthe; bewerkt d. P. J. Blok, J. A. Feith, S. Gratama etc. Afl. 1-3. Groningen, Wolters. 4°. S. 1-360. à 4 fl. 50. [41
Rec.: Nederland. Archievenbl. '95/96, 71 Fruin.

Werken d. vereeniging tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht (s. '90, 2357 u. '94, 2213). R. I, Nr. 11, II: Stadrechten van Nijmegen, uitg. door C. C. N. Krom en M. S. Pols. T. II. 1894. lvij S. u. S. 137-532. 8 fl. 25. — R. I, Nr. 18 (Wstinc, Rechtsboek van d. Dom van Utrecht.) [42

Urkundenbuch, Hessisches. Abt. II: Z. G. d. Herren v. Hanau etc., v. H. Reimer (s. '91, 3806 u. '94, 590 c). Bd. III: 1350-75. (Publl. a. d. preuss. Staatsarchiven. LX.) Lpz., Hirzel. 1894. 922 S. 24 M. [43

Urkundenbuch d. St. Braunschweig; hrsg. v. L. Hänselmann. Bd. II, Abt. 1: 1031-1299. Braunschweig, Schwetschke. 4°. 225 S. 12 M. [44

Rehme, P., Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Hannov., Helwing. ix, 415 S. u. 1 Tab. 8 M. [45

Liesegang, E., Bericht üb. e. zur Herstellg. e. Verzeichn. d. Magdeb. Schöffensprüche im Auftr. d. baier. Akad. d. Wiss. 1889 unternommene Reise. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 281-300.) [46

Stölten, H. O., Berichtigg. z. Urkundenbuch d. St. Jena I, Nr. 276 (vgl. '89, 1459). (Zt. f. thüring. G. 9, 734-8.) [47

Burkhardt, Das weimarische Grundbuch. (Jahrbb. f. Nationalökon. 65, 18-51.) [48

Lippert, W., B. Schmidt u. **O. Dobenecker,** Berichtiggn. und Zusätze z. Urkk.-buche der Vögte von Weida, Gera und Plauen (vgl. '92, 2247). (Zt. f. thüring. G. 9, 726-32.) [49

Codex diplom. Saxoniae regiae (s. '94, 2890). 2. Hauptt., Bd. XV: Urkb. d. St. Grimma u. d. Klosters Nimbschen; hrsg. v. Ldw. Schmidt. 4°. xxiv, 439 S. u. 2 Taf. 24 M. (Nachträge v. L. Schmidt s. in: N. Arch. f. sächs. G. 16, 307 ff.) — Bd. XVI (Matrikel d. Univ. Leipzig, hrsg. v. Erler. Bd. I, 2). [50

Urkunden u. Aktenstücke z. G. d.

Digitized by Google

Leipzig. Rats; hrsg. v. G. Wustmann. (Quellen [s. Nr. 195] S. 57-352.) [251

Joachim, E. u. P. van Niessen, Repert. d. im Staatsarch. z. Königsberg i. Pr. befindl. Urkk. z. G. d. Neumark. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark. Hft. 3). Landsberg, Schäffer & Co. 305 S. 10 M. [52

Rec.: Forschgn. z. brandb.-preuss. G. 8, 647 Lohmeyer.

Wendt, H., Berichtigg. u. Ergänzg. zu: „Grünhagen u. Markgraf, Lehns- und Besitzurkk. Schlesiens [Lpz. 1881-83]". (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 29, 346-9; 30, 332 f.) [53

Frölich, X., Zum Urkb. d. Bist. Pomesanien. (Zt. d. hist. Ver. f. Marienwerder 33, 1-8.) [54

Conrad, G., Zwei Verzeichnisse von Archivalien des ehemal. Erbhauptamts zu Gilgenburg (Ostpreuss.). (Altpreuss. Monatsschr. 32, 136-52.) [55

Codex diplom. Cremonae, 715-1334; cura et studio L. Astegiani. (Hist. patr. monumenta. Ser. II, T. XXI.) August. Taurin., Bocca. 399 S. 20 L. [56

Regesta diplom. hist. Danicae. Ser. 2, T. II (1558-74). Kjøbenh., Høst. 4°. 576 S. [57

Erslev, Kr., W. Christensen u. A. Hude, Repertorium diplom. regni Danici mediaev. Bd. I (1058-1350). Ebd., Gad. 1894-95. xxj, 430 S. 4 Kr. [258

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Monumenta Germaniae paedagogica (s. '89, 1174 u. '94, 2453). Bd. XVII (Poten. Milit.-Erziehgsw. IV: Preuss.). [259

Analecta hymnica, hrsg. v. Dreves (s. '89, 3586 u. '94, 2386). Bd. XIX-XXII. 33 M. [60

Chevalier, Poésie liturg. tradit. de l'égl. cathol. au moy.-âge, s. '94, 2387. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 22-7 Werner. [61

Quellenschriften z. neuer. dt. Litt.- u. Geistes-G. (s. '94, 2549). IV (Gleim u. Heinse, Briefwechsel. 2. Hälfte). [62

Totenbücher, Die ältesten, des Cisterc.-Stiftes Wilhering in Oesterr. ob d. Enns; hrsg. v. O. Grillnberger. (Teil von Nr. 186.) Graz, Styria. 1896. 282 S. 6 M. [63

Studien-Stiftungen, Die, im Kgr. Böhmen (s. '94, 2440). Bd. II: 1700-54. xix, 398 S. [64

Heitz, P., Basler Büchermarken bis z. Anfang d. 17. Jahrh.; mit Vorbemerkgn. u. Nachrr. üb. d. Basler Drucker von E. Ch. Bernoulli. Strassb., Heitz. 4°. xxxviij, 111 S. 40 M. [65

Rec.: Rep. f. Kunstw. 18, 448-53 H. A. Schmid; Litt. Cbl '95, 831; Rev. crit. 40, 92-6.

Harless, W., Memorienregister d. Abtei Altenberg. (Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 119-50.) [66

Bahlmann, P., Jesuiten-Dramen d. niederrh. Ordensprovinz. (15. Beihft. z. Cbl. f. Biblioth.) Lpz., Harrassowitz. 1896. 351 S. 15 M. [67

Braun, Ph., Illustr. scholae Hanovienses leges et album civium acad., 1665-1812. I: 1665-1724. Progr. Hanau. 24 S. [68

Heinemann, O. v., Die Ex-Libris-Sammlung d. hzgl. Biblioth. zu Wolfenbüttel: 160 ausgew. Bücherzeichen d. 15.-19. Jahrh. Berl., Stargardt. 4°. 33 S. 40 M. [Auch in engl. Ausg. erschienen.] [69

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 12, 275; Dt. Litt.-Ztg. 16, 814 Voulliéme.

Krieg, R., Alter u. Bestand der Kirchenbücher in d. Fürstentümern Lippe, Birkenfeld, Lübeck, Waldeck u. Schaumburg. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen Jg. 1895, 146-63.) — Desgl. im Hzgt. Braunschweig (Zt. d. Harz-Ver. 28, 382-91). — Dasselbe f. Prov. Sachsen, Hzgt. Anhalt u. Thüringen (N. Mitt. a. d. Gebiet hist.-ant. Forschgn. 19, I, 104-28). [70

Kirchner, 2 Chemnitzer Schulordngn., 1567 u. 1700. (Mitt. d. Ver. f. Chemnitz. G. 8, 45-88.) [71

Matrikel d. Univ. Leipzig; hrsg. v. G. Erler. Bd. 1: 1409-1559. [Teil von Nr. 250.] Lpz., Giesecke & D. 1896. 4°. xcvij, 752 S. 50 M. [72

Rec.: Litt. Cbl '96, 253; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 57 Ermisch.

Matrikel d. Univ. Rostock, hrsg. v. Hofmeister (s. '90, 1909 u. '94, 807). III, 2: 1652-94. xx S. u. S. 169-320. 10 M. [73

Universitäts-Matrikeln, hrsg. v. Friedländer, s. '89, 1157 u. '94, 2434. Rec. v. II (Greifswald): Hist. Zt. 74, 295-8 Luschin v. Ebengreuth: Dt. Litt.-Ztg. 16, 904 Stieda. [74

Erk, L., Dt. Liederhort; neu bearb. u. fortg. v. F. M. Böhme (s. '94,

Digitized by Google

2766). Bd. II u. III. 800; 919 S. à 12 M. [275
Rec.: Euphorion 3, 127-36 Hauffen.

Böhme, F. M., Volkstüml. Lieder der Deutschen im 18. u. 19. Jahrh. Lpz., Breitkopf & H. xxij, 628 S. 12 M. [76
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 170 Thouret; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 69 Schlossar.

Schlossar, A., Dt. Volkslieder aus Steiermark. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 129-38.) [77

Schütteikopf, B., Dt. Volksrätsel a. Kärnten. (Carinthia 85, 173-85 u. 86, 19-21.) [78

Dörler, A. F., Sagen a. Innsbrucks Umgebg. m. besond. Berücksicht. d. Zillerthales. Innsbr., Wagner. xv, 151 S. 1 M. 80. [79

Pfaff, Fr., Märchen aus Lobenfeld. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier K. Weinholds S. 62-83.) [80

Stöber, A., Die Sagen d. Elsasses (s. '92, 1992 u. '93, 2839f). T. II: Sagen d. Unterelsasses. 1896. xiij, 395 S. 7 M. [81

Graf, J., Dt.-lothring. Volkslieder, Reime u. Sprüche aus Forbach u. Umgegend. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 95-110.) [82

Voges, Th., Sagen aus dem Lande Braunschweig. Braunschw., Göritz. xvj, 340 S. 4 M. [83
Rec.: Litt. Cbl. '95, 541.

Weinhold, K., Schlesische Sagen. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 4, 452-8.) [84

Regell, P., Etymolog. Sagen a. d. Riesengebirge. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 131-51.) Breslau, Köbner. 1896. 21 S. 1 M. [85

Treichel, A., Volkslieder u. Volksreime aus Westpreussen. Danzig, Bertling. 174 S. 3 M. [86
Rec.: Litt. Cbl. '96, 196; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 352 Weinhold.

Frischbier, 100 ostpreuss. Volkslieder, s. '93, 2820. Rec.: Altpreuss. Monatsschr. 31, 685-91 Bolte. [287

Kataloge d. baierischen Nationalmuseums. Bd. III: J. A. Mayer, Abbildgn. u. Handzeichngn. z. allg. Kultur- u. Kunst-G. — Bd. VI: H. Graf (unt. Mitwirkg. v. G. Hager u. J. A. Mayer), Got. Altertümer. München, Rieger. 1896. 4°. 5 Bl., 84 S. 60 Pf.; 98 S. u. 29 Taf. 8 M. [288

Museographie über d. Jahr 1894: a) H. Lehner, Schweiz, Westdtld. u. Holland. — b) H. Schuermans, Recueil d'antiquités en Belgique. (Westdt. Zt. 14, 364-418.) [89

Kunstdenkmäler, Kirchliche, aus Siebenbürgen; hrsg. v. Ausschuss d. Ver. f. siebenb. Ldkde. Serie II, Lfg. 1; mit erläut. Text von L. Reissenberger. Wien, Gräser. 4°. 11 S. u. 8 Taf. 5 M. [90

Rahn, J. R., Zur Statistik schweizer. Kunstdenkmäler (s. '89, 3379 u. '93, 2687). XIII: Kant. Solothurn (Schluss). S. 65-240. — XIV: Kant. Thurgau. S. 1-64. — (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altkde. 1894 u. 1895.) [91

Kunstdenkmale, Die, d. Kgr. Baiern, bearb. v. G. v. Bezold u. B. Riehl (s. '92, 1849 u. '94, 2609). I, 10-12. S. 745-962 u. Taf. 107-42. [92
Rec.: Hist. Zt. 75, 346 v. Oefele.

Popp, H., Wallburgen, Burgstalle u. Schanzen in Oberbaiern. I. (Sep. a. oberb. Arch. 49, 161-99.) Münch., Franz. 39 S. 70 Pf. [93

Katalog d. Sammlg. d. hist. Ver. Neuburg a. D. (Neuburger Kollektaneen-Bl. 58, II, 1-37.) — Katalog d. Grasseggerschen Sammlg. i. hist. V. N. a. D. (Ebd. 58, II, 39-70.) [94

Ow, A. v., Grabinschriften aus Deggendorf u. Umgebg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 77-84.) [95

Zingeler, K. Th. u. **W. F. Laur**, Die Bau- u. Kunstdenkm. in d. hohenzollernschen Landen. Stuttg., Neff. xij, 304 S. m. 22 Lichtdr. u. 1 archl. Kte. 15 M. [96
Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 146 Schulte; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 62.

Kunstdenkmäler im Grossh. Hessen (s. '91, 3267). V.: Prov. Oberhessen, Kreis Friedberg; v. R. Adamy. 39 S. u. 13 Taf. 14 M. [97
Rec. v. I u. IV: Hist. Zt. 70, 334-9 Wanbald.

Clemen, P., Die Kunstdenkm. d. Rheinprovinz (s. '91, 3264 u. '94, 2607). III, 3: Kreis Neuss. 127 S. u. 7 Taf. 4 M. 50. [98
Rec.: Westdt. Zt. 14, 305-13 u. 354-64 Lehfeldt; Bonner Jahrbb. Hft. 96,97, 337; Repert. f. Kunstw. 17, 481; Dt. Litt.-Ztg. 16, 273 Kraus; Litt. Cbl. '95, 1294 u. '96, 310.

Arkel, G. van en **A. W. Weissman**, Noord-Hollandsche oudheden; uitg. v. het koninkl. oudheidkund. genootsch. te Amsterdam. II, 1. 2. Amsterdam, Ten Brink & de Vries. 1894-95. 4°. 108; 96 S. à 2 fl. 50. [299

Digitized by Google

Wolff, C. u. **R. Jung,** Die Baudenkm. in Frankfurt a. M. Lfg. 1. Frankf., Völker. 4°. xij, 150 S. u. 21 Taf. 6 M. [300

Ludorff, A., Die Bau- u. Kunstdenkm. v. Westfalen (s. '93, 2683), m. geschtl. Einleitg. v. E. Röse. II: Kreis Dortmund-Stadt. 54 S. m. 4 Ktn. u. 57 Taf. 3 M. — III: Kreis Dortmund-Land. 83 S. m. 3 Ktn. u. 43 Taf. 2 M. 80. — IV: Kreis Hörde. 59 S. m. 2 Ktn. u. 41 Taf. 3 M. [301

Darstellung, Beschreib., d. Kunstdenkm. d. Prov. Sachsen (s. '89, 1219 u. '94, 2605). Hft. 19: Mansfelder Gebirgskr.; bearb. v. H. Grössler u. A. Brinkmann unter Mitwirkg. v. G. Sommer. viij, lvj, 460 S. u. 6 Taf. 12 M. [2

Büttner Pfänner zu Thal, Anhalts Bau- u. Kunstdenkm. (s. '92, 1843 u. '94, 2606). **a)** Hft. 7-11. S. 265-552 m. 26 Taf. à 2 M. 50. — **b)** Ausg. in 5 Kreisen. 30 M. [3

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens (s. '89, 1217 u. '94, 2608). Hft. 21 u. 22: Hzgt. Sachs.-Altenb., Amtsger.-Bezz. Altenburg, Ronneburg u. Schmölln. 435 S. u. 9 Taf. 10 M. 50. [4

Rec. v. Hft. 17: Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 689-725 Bergner.

Schmidt, Herm., Ergänzgn. zu: „Apfelstedt, Bau- u. Kunstdenkmäler Schwarzburg-Sonderhausens" Hft. 2. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 380-86.) [5

Bergner, H., Neue Untersuchgn. üb. d. Bau- u. Kunstdenkm. Thüringens, Amtsbez. Kahla. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Kahla u. Roda 5, 30-86.) [6

Darstellung, Beschreib., d. Kunstdenkm. d. Kgr. Sachsen (s. '90, 2075 u. '94, 2604). Hft. 17: Stadt Leipzig. T. I; bearb. v. C. Gurlitt. 256 S. u. 32 Taf. 10 M. [7

Jungnitz, J., Die Grabstätten d. Breslauer Bischöfe. Breslau, Max. 4°. 44 S. u. 18 Taf. 4 M. [8

Rec.: Hist.-pol. Bll. 116, 304-10.

Verzeichnis d. Kunstdenkm. d. Prov. Posen; bearb. v. J. Kohte. Bd. III: Die Landkreise d. Reg.-Bez. Posen. Lfg. 1-3: Kreise Posen-Ost- u. West, Obornik, Samter, Grätz u. Neutomischel; Fraustadt, Lissa, Rawitsch u. Gostyn. Berl., Springer. 1894-96. S. 1-265. 6 M. [9

Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Westpreussen (s. '90, 2074 u. '94, 2601). Hft. 10: Kreis Löbau. vij, viij, x, 116 S. m. 15 Beilagen u. 1 Kte. 6 M. [10

Böttticher, A., Bau- u. Kunstdenkm. d. Prov. Ostpreussen (s. '91, 3260a u. '94, 2600). Hft. V: Litauen. 158 S. u. 4 Taf. 3 M. [11

Rec. v. IV (Ermland): Litt. Cbl. '95, 229; Altpreuss. Monatsschr. 32, 184 Ehrenberg.

Dittrich, Böttichers Inventarisat. d. Bau- u. Kunstdenkm. Ermlands. (Zt. f. d. G. etc. Ermlands 11, 261-327.) [12

Guleke, R., Alt-Livland; mittelalt. Baudenkm. Liv-, Est-, Kurlands u. Oesels. 1. Abt. 4 Lfgn. Lpz., Köhler. 1896. 4°. à 40 Lichtdr.-Taf. 53 M. [13

Müller, S., Ordning af Danmarks Oldsager. II: Jernalderen. Kjøbenhavn, Reitzel. 4°. 104 S. u. 42 Taf. [314

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Lamprecht, K., Deutsche G. (s. '91, 102 u. '94, 610). Bd. V, 2. — Bd. IV u. V, 1 ersch. in 2. Aufl. [315

Winter, G., Die Begründung e. socialstatist. Methode in d. dt. G.-schreibg. durch K. Lamprecht. (Zt. f. Kultur-G. 1, 196-219.)

Rachfahl, F., Dt. G. v. wirtschaftl. Standpunkt. (Preuss. Jahrbb. 83, 48-96.)

Lamprecht, K., Alte u. neue Richtungen in d. G.-wiss. Berlin, Gaertner. 1896. 79 S. 1 M. 50.

Bibliothek dt. G.; hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst (s. '89, 1700 u. '94, 3344). Lfg. 97-106. [16

Gebhardt, Handbuch d. dt. G. (s. '92, 66 u. '94, 393 f). Rec.: Hist. Zt. 73, 314; Bll. f. baier. Gymnw. 30, 426-39 Markhauser. [17

Lindner, Th., G. d. dt. Volkes. Bd. I: Bis z. Augsb. Relig.-Frieden. Stuttg., Cotta. xij, 342 S. 5 M. — Bd. II s. '94, 1799a. [18

Rec.: Hist. Zt. 76, 102-9 Heyck; Dt. Zt. f. G.-wiss. 11, 386.

Giesebrecht, W., G. d. dt. Kaiserzeit (s. '89, 294 u. '92, 276e). Bd. VI. [319

Digitized by Google

2. *Territorial-Geschichte.*

Huber, A., G. Oesterreichs (s. '89, 1589 u. '93, 3331 b). Bd. V (1609-48). (= G. d. europ. Staaten. LVI, 2.) xx, 618 S. 12 M. [320

Monarchie, Die österr.-ungar., in Wort u. Bild (s. '89, 1589 u. '94, 3264). a) Lfg. 224-67. — b) Band-Ausg.: XV: Böhmen. (2. Abtlg.) 1896. xviij, 680 S. 13 M. 20. [21

Strakosch-Grassmann, G. d. Deutschen in Oesterr.-Ungarn. I (bis z. J. 955). Wien, Konegen. 551 S. 12 M. [22

Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 352-7 Jung; Gött. gel. Anz. '95, 270 Kaufmann; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 426 Kaindl; Litt. Cbl. '95, 781.

Wichner, J., 2 Burgen u. 3 Edelsitze in d. ober. Steiermark, hist. Skizze (s. '94, 3293 a). T. II. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 92-141). [23

Maretich v. Riv-Alpon, G., Zur G. Kufsteins. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 231-76.) [24

Juritsch, G., Geschichtliches v. d. kgl. Stadt Mies in Böhmen. Progr. Mies. 83 S. [25

Trautenberger, G., Chronik d. Landeshauptst. Brünn (s. '92, 2447 u. '94, 3327). Bd. III: Von Karl V. bis Ende d. 17. Jahrh. 243 S. 8 M. [26

Biermann, G. d. Hzgt. Teschen (s. '94, 2876 a). Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 692 Bretholz; Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 33, litt. Beil. 23. [27

Küchler, A., Chronik v. Sarnen. Sarnen, Selbstverl. 519 S. 3 fr. 50. [28

Mühlemann, A., Studien z. G. d. Landschaft Hasli. (Arch. d. hist. Ver. d. Kt. Bern 14, 245-388.) [29

Scharrer, Fr. S., Beitr. z. ältest. G. d. Stadt Vilshofen. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 257-96.) [30

Fleissner, J., Zur Chronik d. Marktes Rotthalmünster in Niederbaiern. (Ebd. 31, 143-256.) [31

Mathes, J., G. d. Pfarrei Salach bei Geislhöring. (Ebd. 31, 297-333.) [32

Hasselmann, F., Neuburg a. D. (Neuburg. Kollektaneenbl. 58, I, 1-47.) [33

Steichele, A. v., Das Bist. Augsburg, hist. u. statist. beschr., fortges. v. A. Schröder (s. '89, 4174 u. '94, 3111). Lfg. 41 (Schluss). Bd. V, 769-890. 1 M. 3 Pf. [34

Rec. v. II-V: Hist.-pol. Bll. 116, 432-40.

Bossert, G., Der Besitz d. Klosters Weissenburg in Ostfranken. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenb. 37, 93-102.) [35

Franconia sacra. G. u. Beschreibg. d. Bist. Würzburg; begonn. v. J. B. Stamminger, fortges. v. A. Amrhein. Lfg. 2: Amrhein, Landkapitel Lengfurt. Abtlg. 1. Würzb., Bucher. 1896. 200 S. 2 M. 80. [36

Rösel, L., Unter d. Krummstab: 2 Jahrhh. Bamberger G., 1430-1630; e. Beitr. z. G. Frankens. Bamb., Handelsdruck. 1896. 196 S. 3 M. [37

Aufsess, E. v. u. zu, Der Streit um d. meranische Erbschaft in Franken. (In: 55. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg.) 56 S. [38

Wachter, Fr., Pottenstein; G. d. ehem. Pflegamtes u. d. Pfarrei Pottenstein, sowie d. Filiale Kirchenbirkig u. d. Herrschaftsbesitzes Kühlenfels. Bamberg, Schmidt. 183 S. 1 M. 50. [39

Reicke, E., G. d. Reichsst. Nürnberg. (Bisher unt. d. Tit.: „G. d. St. Nürnb. v. J. P. Priem; 2. Aufl., hrsg. v. Reicke", s. '93, 3164 u. '94, 3096). Nürnb., Raw. 1896. ix, 1078 S. 10 M. [40

Dürr, Fr., Heilbronner Chronik (in 8 Lfgn. etwa). Lfg. 1. Heilbr., Salzer. S. 1-48 u. 2 Taf. 50 Pf. [41

Schmitt, H., Garnison-G. d. Stadt Mergentheim seit d. Ende d. 18. Jahrh. Stuttg., Kohlhammer. 243 S. 1 M. 50. [42

Schmid, G. d. Pfarrdorfs Michelfeld, OA. Hall. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 33-8; 46-8.) [43

Holzherr, C., Zur Vor-G. d. Stadt Rottenburg (s. '94, 3124 i). Schluss. (Reutling. G.-Bll. 6, 17-21.) [44

Barth, J., G. d. Stadt Stockach im Hegau bis z. J. 1810. Stockach, Druck v. Engler. 411 S. m. 1 Taf. u. 1 Plan. [45

Ruppert, Ph., Konstanzer geschtl. Beitrr. (s. '89, 1504 u. '93, 3211). Hft. 4. 128 S. 3 M. [46

Witte, H., Die älter. Hohenzollern u. ihre Beziehgn. z. Elsass. Festschr. Strassb., Heitz. 4°. xij, 136 S. u. 10 Taf. [47

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 148 Schulte; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 24.

Bausteine z. els.-lothr. G. u. Landeskde. Hft. 1: K. Letz, G. d. Stadt Ingweiler. Zabern, Fuchs. 79 S. 1 M. 60. [48

Walter, Th., Zur G. d. Stadt Rufach. (Jahrb. f. G. etc. Els.-Lothr. 11, 4-6.) [49

Digitized by Google

Stieve, Die Grafschaft Ober-Salm in d. Vogesen. (Ebd. 11, 6-19.) [350

Conrady, G. d. Hauses Nassau, s. '94, 3056. — Vgl.: W. Sauer, Bemerkgn. u. Entgegng. C.s. (Ann. d. Ver. f. nass. Altk. 27, 195 u. 223-6.) [51

Scheins, Urkdl. Beitrr. z. G. d. St. Münstereifel, s. '94, 3017. Rec.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 261-7 Pauls. [52

Pick, R., Aus Aachens Vergangenheit; Beitrr. z. G. d. alt. Kaiserstadt. [Zahlreiche Aufsätze z. Aach. G. u. Topogr., teilweise, jedoch ohne urkdl. Belege, früher schon in Aachener Tagesbll. erschienen.] Aachen, Creutzer. 632 S. 15 M. [53

Brüll, W., Chronik d. St. Düren. Düren, Vetter & Co. 237 S. m. 12 Holzschn. u. 1 Plan. 2 M. 50. [54

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 212.

Strauss, F. W., G. d. Stadt M.-Gladbach. M.-Gladb., Strauss. 99 S. 1 M. [55

Schönneshöfer, B., G. d. berg. Landes. Elberf., Bädeker. 543 S. 4 M. 50. [56

Rec.: Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 153 Werth.

Schell, O., Hist. Wandergn. durchs berg. Land. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 87; 97-102; 129-33; 154-7; 3, 29-34.) [57

Berg, C. vom, Beitrr. z. G. v. Remscheid. (Ebd. 3, 18-22.) [58

Averdunk, G. d. Stadt Duisburg, s. '94, 3002. Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 13 Knipping; Dt. Litt.-Ztg. 17, 267 Liesegang; Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 255 Eschbach; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 176-80 Varges. [59

Blok, P. J., Gesch. v. het Nederl. volk (s. '92, 2149 u. '93, 3051 a). II. 1894. 580 S. 6 fl. 25. [60

Rec.: Hist. Zt. 72, 501; Dt. Litt.-Ztg. 15, 849 v. d. Ropp; Litt. Cbl. '94, 1366; Engl. hist. Rev. 9, 736-40 Edmundson.

Muller, P. L., Nederland en Zwitserland; eene hist. parallel. (Geschiedkundige opstellen aangeb. aan R. Fruin S. 1-38.) [61

Geer van Jutfaas, B. J. L. de, Uit de Utrechtsche gesch. (Bijdrr. voor vaderl. gesch. etc. 9, 44-104; 153-225.) [62

Claeys, P., Mélanges hist. et anecd. sur la ville de Gand. (Sep. a.: Messager d. sc. hist. 1886-94.) Gand, Vuylsteke. 277 S. 3 fr. [63

Heidmann, C., G. d. Deutschordensballei Hessen nebst Beitrr. z. G. d. ländl. Rechtsverhältnisse in d. Kommenden Marburg u. Schiffenberg. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 1-192.) [64

Rec.: Hist. Zt. 75, 550 v. Below; Litt. Cbl. '95, 1864.

Heidmann, A., Zur G. d. Gerichts Viermünden (s. '90, 4145 a). II: Das Geschlecht v. Hohenfels. (Ebd. 20, 241-398.) [65

Féaux de Lacroix, K., G. Arnsbergs. Arnsberg, Stein. 600 S. m. 1 Taf. [66

Dornseiffer, J., Geschichtliches üb. Eslohe. Paderb., Schöningh. 1896. 259 S. 3 M. [67

Düring, A. v., G. d. Stiftes Börstel (s. '94, 2977 a). T. III: 1674 bis z. Ggw. (Mitt. d. V. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 1-92.) [68

Hartmann, H., Fürstbischöfl. Amtshaus Wittlage. (Ebd. 20, 143-208.) [69

Riemann, F. W., Kleine Aufsätze z. G. Jeverlands. Hft. I: 18. Jahrh. Jever, Mettcker. 60 S. 50 Pf. [70

Köcher, A., G. v. Hannover u. Braunschw. 1648-1714. T. II (1668-74). (Publl. a. d. preuss. Staatsarch. LXIII.) [71

Muhlert, G. Göttingens v. 12.-16. Jahrh. (Protokolle d. Ver. f. G. Gött. 2, 13-21 etc., 114-23; 3, 19-27 etc., 106-15.) [72

Hölscher, U., Beitrr. z. G. v. Goslar. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 641-60.) [73

Schattenberg, C., Aus vergangen. Zeiten; e. chronikal. Schilderg. d. Dorfes Eitzum. Braunschw., Wollermann. 120 S. 1 M. 50. [74

Wichmann, E. H., G. Altonas. 2. (Tit.-) Aufl. Altona, Harder. (1865.) 287 S. 5 M. [75

Gloy, A., G. u. Topogr. d. Kirchspiels Hademarschen. Kiel, Lipsius & T. 192 S. 2 M. 50. [76

Rec.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 344-6 Wetzel.

Eckardt, H., Kiels bildl. u. kartogr. Darstellg. in d. letzt. 300 Jahren. (Mitt. d. Ges. f. Kieler Stadt-G. XIII.) Kiel, Eckardt. 80 S. 2 M. [77

Lübeck, A., G. d. Wilhelmstadt Magdeburg. Magdeb., Friese. 1894. 76 S. [78

Vgl. G.-Bll. f. Magdeb. 29, 406 u. 415.

Grössler, H., Zur ält. G. v. Bayer.-Naumburg im Kreise Sangerhausen. (Mansfelder Bll. 9, 1-14.) [79

Borkowsky, E., Aus d. Vergangenheit d. St. Naumburg (s. '93, 2958 u. '94, 803 a). Schluss: Vom Augsburg. Religionsfried. bis z. Wien. Kongress. Progr. Naumburg. 76 S. [80

Stölten, H. O., Geschtl. Beziehgn. zw. Naumburg u. Frauenpriessnitz-

Digitized by Google

Tautenburg. Naumburg, Dr. v. Sieling. 18 S. [381

Meissner, H., Die Stadt Gera u. d. fürstl. Haus Reuss j. L. (s. '93, 2949). 776 S. 9 M. [82

Human, A., Die französ. Kolonie in Hildburghausen. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. u. Ldkde. 18, 1-66.) [83

Reichardt, P., Versuch e. G. d. meissnischen Lande in d. ältest. Zeiten. Progr. Annaberg. 4°. 28 S. [84

Pilk, G., Gesch. d. Burg Rechenberg. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 94-108.) [85

Stoy, F. A., G. d. Stadt Schirgiswalde. Schirgisw., Selbstverl. 88 S. 1 M. [86

Rec.: N. Laus. Magaz. 71, 290-2 Scheuffler; N. Arch. f. sächs. G. 17, 226 Heydenreich.

Hiller, G., G. d. Dorfes Dittelsdorf in d. sächs. Oberlaus. Zittau, Graun. 80 S. 1 M. [87

Korschelt, G., G. d. Ortsherrschaften v. Hörnitz. (N. Laus. Mag. 71, 108-26.) [88

Obstfelder, C. v., Chronik d. Stadt Krossen. Krossen a. O., Zeidler. 343 S. 4 M. 50. [89

Wehrmann, M., Statist. Nachrr. üb. Stettin u. Pommern a. d. 17. u. 18. Jahrh. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 35-44.) [90

Schubert, H., G. d. Bolkoburg bei Bolkenhain (vgl. '94, 2870 e). Schweidnitz, Brieger. 65 S. 50 Pf. [91

Markgraf, H., Die Strassen Breslaus nach ihr. G. u. ihr. Namen. (Mitt. a. d. Stadtarch. u. d. Stadtbiblioth. zu Breslau. Hft. 2.) Bresl., Morgenstern. 1896. xij, 244 S. 4 M. [92

Köhler, G. d. Festungen Danzig u. Weichselmünde, s. '93, 2882 u. '94, 2844 b. Rec.: Hist. Zt. 76, 305-8 v. Lettow-Vorbeck. [93

Flanss, R. v., G. westpreuss. Güter: Czierspitz, Janischau, Liebenau, Randen u. Gremblin. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 33, 70-85.) [94

Eysenblätter, H., G. d. Stadt Heiligenbeil. Königsb., Gräfe & U. 107 S. u. 1 Taf. 1 M. 50. [95

Tetzner, F., Zur Besiedelg. u. Germanisierg. Deutsch-Litauens. (Geogr. Zt. 1, 679-85.) [96

Seraphim, E., G. Liv-, Est- u. Kurlands (s. '94, 2850). II: Provinzial-G. bis z. Unterwerfg. unter Russl.; Kurland unter d. Herzogen. 1896. 715 S. 8 M. [397

---

3. Geschichte einzelner Verhältnisse.

a) Wirtschafts- und Socialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe; Handel; Verkehr. — Stände; Juden.)

Inama-Sternegg, Dt. Wirtschafts-G. II, s. '91, 1495 u. '94, 505 b. Rec.: Jahrbb. f. Nationalök. 64, 294-8 Lamprecht; Hist. Zt. 73, 316 Stieda. [398

Bücher, Entstehg. d. Volkswirtschaft, s. '93, 2374 u. '94, 2315 b. Rec.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 146-52 Bauer; Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 395-400 Below; Zt. f. Volkswirtsch. 4, 365. [399

Below, G. v., Zur Entstehg. d. Rittergüter. (Jahrbb. f. Nationalök. 64, 526-50; 837-57.) [400

Grünberg, K., Studien z. österr. Agrar-G. u. Agrar-Polit. I. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 23-88.) [401

Ludwig, Th., Die Umwälzgn. in d. ländl. Verfg. Böhmens seit 1618. (Ebd. 20, 147-63.) [2

Brentano, L., Warum herrscht in Altbaiern bäuerl. Grundbesitz. (Beilage z. Allg. Ztg. '96, Nr. 4-6.) [3

Fick, L., Bäuerl. Erbfolge im rechtsrhein. Baiern. (Münchener volkswirtsch. Studien. VIII.) Stuttg., Cotta. xlij, 314 S. 7 M. — 85 S. unt. d. Tit. „Die bäuerl. Erbfolge im Gebiete d. baier. Landrechts" Münchener Diss. [4

Sering, M., Bäuerl. Erbf. im rechtsrhein. Baiern. (Jb. f. Gesetzgebg. 20, 196-226.)

Heidmann, C., Beitrr. z. G. d. ländl. Rechtsverhältnisse in d. Dt.-Ordenscommenden Marburg u. Schiffenberg. (Sep. a.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 114-91. — Vgl. Nr. 364.) Marburger Diss. 1894. 82 S. m. 15 Tab. [5

Martiny, A., Grundbesitz d. Klosters Corvey in d. Diöcese Osnabrück. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 264-336.) Marburger Diss. 75 S. [6

Ramsauer, W., Zur G. d. Bauernhöfe im Ammerlande. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 45-126.) [7

Rachfahl, F., Zur G. d. Grundherrschaft in Schlesien. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 108-99.) [8

Knapp, G. F. u. **A. Kern**, Ländl. Verfg. Niederschlesiens. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 19, 69-93.) [9

Brünneck, W. v., Zur G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreussen (s. '92, 1605 u. '94, 2328 a). II: Lehn-

Digitized by Google

güter. Abt. 1: Das Mittelalter. 123 S. 3 M. [410
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1582.

Halbey, Das kommunale Verhältnis d. „Kölmischen Güter" in Ost- u. Westpreuss. (Verwaltgs.-Arch. 2, 393-436.) [11

Wagner, M., Das Zeidelwesen u. seine Ordng. im Mittelalt. u. d. neuer. Zeit; e. Beitr. z. G. d. Waldbenutzg. u. Forstpolit. Diss. München, Kellerer. 89 S. m. 1 Taf. u. 3 Tab. 2 M. 50. [12

Fellner, R., Beitr. z. G. d. Stadtwaldes v. Frankf. a. M. Münchener Diss. Frkf., Knauer. 93 S. m. 1 Kte. 3 M. [13

Andreae, E., G. d. Jagd im Taunus. Ebd., Selbstverl. 423 S. [14
Rec.: Hist. Zt. 75, 187; Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 40-43.

Amrhein, A., Der Bergbau im Spessart unt. d. Regierg. d. Kurff. v. Mainz. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 179-260.) [15

Reiser, K. A., G. d. Blei- u. Galmei-Bergwerks am Rauschenberg u. Staufen in Oberbaiern. Progr. München. 71 S. [16

Beck, L., G. d. Eisens (s. '91, 3390 u. '94, 2699). 2. Abtlg. Lfg. 8 (Schluss). S. 1233-1332. — 3. Abtlg.: 18. Jahrh. Lfg. 1 u. 2. S. 1-352. [17

Lotz, W., Dtlds. Sodaindustrie in Vergangenh. u. Ggw. (Münchener volkswirtsch. Studien. XIII.) Stuttg., Cotta. xij, 108 S. 2 M. 40. [18

Huyer, R., G. d. Brauwesens in Budweis. Lpz., Hansen. 4°. 370 S. 16 M. [19

Harz, K. O., Die Seidenzucht in Baiern (s. '94, 2329 i). II: Die freie Reichsst. Augsburg u. d. Fürstbist. Würzburg. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 3, 152-71.) [20

Vopelius, Ed., Entwicklgs.-G. d. Glasindustrie Baierns bis 1806. (Münchener volkswirtsch. Studien. XI.) Stuttg., Cotta. xij, 96 S. 2 M. 40. [21

Vopelius, E., Glasindustrie Nürnbergs u. sein. Umgebg. im 17. Jahrh. Münchener Diss. 36 S. [22

Pfau, W. C., Die Rochlitzer Steinmetzen. (Repert. f. Kunstw. 18, 161-79.) [23

Hofmann, R., Zur G. d. Töpferei in Altstadt-Waldenburg [15.-18. Jh.]. (Schönburg. G.-Bll. 1, 83-98.) [24

Quandt, G., Niederlausitzer Schafwollindustrie in ihr. Entwicklg. z. Grossbetrieb u. z. modern. Technik. (Staats- u. socialwiss. Forschgn. XIII, 3.) Lpz., Duncker & H. x, 298 S. 6 M. 60. [25
Rec.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 317-21 Bracht.

Naudé, W., Getreidehandelspolitik d. europ. Staaten v. 13.-18. Jahrh., als Einleitg. in d. preuss. Getreidehandelspolit. (Acta Borussica. Denkmäler d. preuss. Staatsverwaltg. im 18. Jh.: Die einzeln. Gebiete d. Verwaltg. Getreidehandelspolit. Bd. I.) Berl., Parey. 1896. xvj, 443 S. 11 M. [26

Weber, Hnr., Handel m. Südweinen in Süddtld. (Bayerland 6, 236-8; 247 f.) [27

Ribeaud, Zur G. d. Salzhandels u. d. Salzwerke in d. Schweiz. Progr. Luzern. 4°. 80 S. [28

Ruppert, Ph., Konstanzer Handel im Mittelalter. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 1-23.) [29

Sommerlad, Rheinzölle, s. '94, 624. Rec.: Moy.-âge 8, 83-6; Litt. Cbl. '94, 1094; Zt. f. Litt. u. G. d. Staatswiss. 3, 191-4 Küntzel; Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 8, 241. [30

Finot, J., Étude hist. sur les relations commerc. entre la France et la Flandre au moy.-âge. Paris, Picard. 392 S. [31
Rec.: Compte rendu de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 47 Piot. — Vgl. ebd. 5, 324-7; A. Wauters, Note en réponse à une remarque de Finot.

Kühtmann, A., Auf hebg. d. Elsflether Zolls. (Brem. Jahrb. 17, 77-99.) [32

Leicht, A., Zur G. d. Meissner Jahrmärkte. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Meissen 4, 169-76.) [33

Hipler, F., Zur G. d. Weinhandels in Ermland. (Zt. f. G. etc. Ermlands 11, 328-91.) [34

Huber, Entwicklg. d. modern. Verkehrs, s. '93, 2414 u. '94, 2350 c. Rec.: Hist. Jahrb. 15, 823-35 Rübsam; Zt. f. Kult.-G. 2, 464 Steinhausen; Jahrbb. f. Nationalök. 65, 131 v. Heckel. [35

Kurs, Schiffahrtsstrassen im dt. Reich. (Jahrbb. f. Nationalök. 65, 641-705.) [36

Barth, L., G. d. Flösserei im Flussgeb. d. ober. Kinzig; e. Beitr. z. G. d. Schwarzwälder Schifferfahrten. München. Diss. 123 S. u. 1 Kte. [37

Gothein, E., Zur G. d. Rheinschifffahrt. (Westdt. Zt. 14, 231-56.) [38

Trimpe, G., Heerstrassen d. Amtes Bersenbrück. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. d. Hasegaues 3, 11-16.) [39

Digitized by Google

Hardebeck, W., Post- u. Verkehrswesen im Hasegau. (Ebd.3,16-35.)[440

Hölscher, Zur G. d. Postwesens d. freien Reichsst. Goslar. (Harzer Monatshefte 5, 201-6.) [41

Löwe, C., G. d. Nord-Ostsee-Kanals. Berl., Ernst. fol. 14 Bl. u. 41 S. m. 25 Taf. 12 M. [42

Rec.: Litt. Cbl. '96, 89.

Marggraff, H., Die kgl. baier. Staatseisenbahnen in geschtl. u. stat. Beziehg. Münch., Oldenbourg. 178 S. 5 M. [43

Jacob, O., Die kgl. württemb. Staatseisenbahnen in hist.-stat. Darstellg. Tübing., Laupp. xj, 198 S. u. 1 Kte. 4 M. [44

Rec.: Arch. f. Eisenbahnwesen '95, 1054-8 Cohn.

Zeller, Zur G. u. Statist. d. Staatseisenbahnwesens im Grhzgt. Hessen. (Arch. f. Eisenbahnwesen '95, 948-63.) [45

Fieck, G., Studien z. G. d. preuss. Eisenbahnwesens. (Ebd. '96, 27-55; 234-52.) [46

Schwabe, H., Geschtl. Rückblick auf d. ersten 50 Jahre d. preuss. Eisenbahnwesens. Berl., Siemenroth & W. 111 S. 2 M. [47

Küntzel, Verwaltg. d. Mass- u. Gewichtswesens in Dtld. währ. d. Mittelalters, s. '94, 2282. Rec.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 481-96 Below. [48

Hellwig, B., Bewegung d. Zinsfusses in d. Nordhäuser Gegend f. d. Zeit v. 1347-1566. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 559-78.) [49

Wiebe, G., Zur G. d. Preisrevolution d. 16. u. 17. Jahrh. (Staats- u. socialwiss. Beitrr.; hrsg. v. A. v. Miaskowski. II, 2.) Lpz., Duncker & H. ix, 419 S. 9 M. — T. I. Leipziger Diss. 1894. 57 S. [50

Rec.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 309 Schmoller.

Weyhe-Eimke, A. v., Die rechtmässigen Ehen d. hohen Adels d. hl. Röm. Reiches dt. Nation. Prag, Rivnáč. 319 S. u. 27 Tab. 7 M. [51

Heckmann, C., Zur Entwicklungs-G. d. dt. Ministerialität. Hallenser Diss. 62 S. [52

Borch, L. v., Zur Ritterwürde (s. '94, 2272b). Ergänzg. u. Berichtig. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 222f.) [53

Lippert, Jul., Social-G. Böhmens in vorhussit. Zeit. Bd. I: Die slaw. Zeit u. ihre gesellschaftl. Schöpfgn. Wien, Tempsky. 1896. 486 S. 14 M. [54

Rec.: Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 333-6 Wachter.

Schlechta-Wssehrd, A. P. v., Stellg. d. nieder. Adels in Böhmen gegenüber d. Bürgerstande währ. d. 14., 15. u. 16. Jahrh. (Jahrb. d. herald. Ges. Adler. Bd. 5/6, 146-61.) [55

Grünberg, Bauernbefreiung etc. in Böhmen, Mähren u. Schlesien, s. '94, 1969. Rec.: Hist. Zt. 75, 143-6 M. Weber; Jahrbb. f. Nationalök. 64, 911-5 Fuchs; Arch. f. soc. Gesetzgebg. 7, 541-8 Herkner. — Vgl. d. folg. Nr. [56

Redlich, J., Leibeigenschaft u. Bauernbefreiung in Oesterr. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 258-80.) — Vgl. Grünberg ebd. S. 510. [57

Schmidt, Ch., Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moy.-âge. (Ann. de l'est 9, 357-89; 501-37; 10, 1-38.) [58

Silbermann, J., Berlin. Gesindewesen im 17. u. 18. Jahrh. (Zt. f. Kult.-G. 2, 302 20.) [59

Löwenstein, L., Beitrr. z. G. d. Juden in Dtld. I: G. d. Juden in d. Kurpfalz. Frankf. a. M., Kauffmann. 392 S. 6 M. [60

Hartmann, Mittelalterl. Judeneid. (Württemb. Franken. N.F. 5, 64.) [61

Schön, Th., G. d. Juden in Reutlingen (s. '94, 2351e). Nachtr. (Reutling. G.-Bll. 6, 64.) [62

Weiss, C. Th., G. u. rechtl. Stellg. d. Juden im Fürstbist. Strassburg, besond. in d. jetz. bad. Teile. Heidelberger Diss. Bonn, Hanstein. xvj, 216 S. u. 2 Taf. 3 M. — Ders., Die Juden im Bist. Strassb., besond. in d. jetz. bad. Teile: Vom Falle Strassburgs bis z. Auflösg. d. Bists. (Alemannia 23, 97-143 u. 193-230.) [63

Bahlmann, P., Zur G. d. Juden im Münsterlande. (Zt. f. Kult.-G. 2, 380-409.) [64

Lévy, A., Notes sur l'hist. des juifs de Saxe (s. '93, 2421e). Schluss. (Rev. des études juiv. 26, 257-67.) [465

---

b) Verfassung.

(Reich; Territorien; Städte.)

Waitz, G., Abhdlgn. zur dt. Verf.- u. Rechts-G.; hrsg. v. K. Zeumer. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. Bd. I.)

Digitized by Google

Gotting., Dieterich. 1896. xiij, 601 S. 12 M. [466

Ritter, M., Die dt. Nation u. d. dt. Kaiserreich. Univ.-Rede. Bonn, Röhrscheid & E. 1896. 30 S. 1 M. [67

Simson, B. v., Analekten z. G. d. dt. Königswahlen. Progr. Freiburg. 4°. 36 S. [68

Darmstädter, P., Das Reichsgut in d. Lombardei u. Piemont, 568-1250. Strassb., Trübner. xij, 369 S. 10 M. [69

Werner, L., Gründg. u. Verwaltg. d. Reichsmarken unt. Karl d. Gr. u. Otto d. Gr. T. I. Progr. Bremerhaven. 86 S. [70

Langwerth v. Simmern, E., Kreisverfg. Maximilians I. u. d. schwäbische Reichskreis in ihr. rechtsgeschtl. Entwicklg. bis 1648. Heidelb., Winter. 1896. xiv, 456 S. 14 M. [71

Maurer, G. L. v., Einleitg. z. G. d. Mark-, Hof-, Dorf- u. Stadt-Verfg. u. d. öffentl. Gewalt. 2. Aufl. m. Vorwort v. H. Cunow. Wien, Erste Wiener Volksbuchhdlg. 1896. xlvj, 338 S. 5 M. [72

Heck, Altfries. Gerichtsverfg., s. '94, 2244. Rec.: Götting. gel. Anz. '95, 842-55 Gratama; Zt. f. Rechts-G. 16, 217-27 His; Litt. Cbl. '95, 125; Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 38, 11-6 Lehmann; Hist. Zt. 76, 476 Below. [73

Merkel, J., Das Gericht auf d. Leineberge vor Göttingen. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. 3, 83-103.) [74

Jansen, M., Herzogsgewalt d. Erzbischöfe v. Köln in Westfalen seit 1180 bis z. Ausg. d. 14. Jahrh. (Hist. Abhh., hrsg. v. Heigel u. Grauert. VII.) Münch., Lüneburg. 139 S. 4 M. 60. — T. I. Münchener Diss. 35 S. [75

Metzen, Jos., Ordentl. Staatssteuern d. Mittelalters im Fürstbist. Münster. Münster. Diss. 95 S. [76

Krusch, B., Entwicklg. d. hzgl. braunschw. Centralbehörden (s. '93, 2329 a). Forts. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '94, 39-179.) [77

Osten, G. v. der, Zur Verf.- u. Verwalt.-G. des Landes Wursten. Progr. Geestemünde. 53 S. [78

Luther, M., Entwicklg. d. landständ. Verfg. in d. Wettin. Landen (ausgeschl. Thüringen) bis z. J. 1485. Leipziger Diss. 59 S. [79

Löning, E., Gerichte u. Verwaltungsbehörden in Brandenb.-Preuss. (Verwaltgs.-Arch. 2, 217-89; 437-73; 3, 94-176; 510-77.) [80

Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltg. Schlesiens, s. '94, 2265 a. Rec.: Jahrbb. f. Nationalök. 65, 610-16 Wutke; Dt. Litt.-Zt. 16, 753 Wachter; Forschgn. z. brandenb. u. preuss. G. 8, 284 Pribram; Litt. Cbl. '95, 185. — Vgl. Berichtig. u. Ergänzg. v. H. Wendt: Zt. d. V. f. G. Schles. 29, 349-51. [81

Frauenstädt, P., Das schlesische Dreiding. (Jahrbb. f. Nationalök. 65, 232-54.) [82

Keutgen, F., Untersuchgn. üb. d. Ursprg. d. dt. Stadtverfg. Lpz., Duncker & H. xj, 236 S. 5 M. [83

Rec.: Litt. Cbl. '95, 1677-80 Below; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 162-7 Koehne.

Varges, W., Zur Entstehg. d. dt. Stadtverfg. (Jahrbb. f. Nationalök. 61, 161-214; 63, 801-57; 64, 481-525.) [84

Mayer, Zoll, Kaufmannschaft u. Markt zw. Rhein u. Loire, s. '93, 1704. Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 211-29 Below; Vierteljahrsschr. f. Staatswirtsch. etc. 4, 91-5 Küntzel; Dt. Litt.-Ztg. 16, 712-9 Liesegang sowie Erklärg. Belows m. Antw. L.s u. Duplik beider ebd. 16, 795-8 u. 826-30, weitere Entgegng. B.s: Litt. Cbl. '95, 1231. [85

Below, G. v., Die städt. Verwaltg. d. Mittelalters als Vorbild d. später. Territorialverwaltg. (Hist. Zt. 75, 396-463.) [86

Schröder, R., Marktkreuz u. Rolandsbild. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier Weinholds S. 118-33.) [87

Stein, W., Dt. Stadtschreiber im Mittelalter. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen, S. 27-70.) [88

Köhne, Hansgrafenamt, s. '93, 306 u. '94, 505 c. Entgegng. K.s auf d. Rec. Eulenburgs u. Replik v. E.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 130-4 u. 283-90. [89

Lau, Fr., Beitrr. z. Verfg.-G. d. St. Köln. I: Schöffenkollegium d. Hochgerichts bis z. J. 1396. — II: Kölner Patriziat bis z. J. 1396. (Westdt. Zt. 14, 172-95 u. 315-54. — T. I auch in: Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen, S. 107-30.) [90

Keileter, H., Zur G. d. Kölner Stadtpfarrsystems im Mittelalter. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen, S. 222-41.) [91

Reinecke, W., G. d. St. Cambrai bis z. Erteilg. d. Lex Godefridi (1227). [Tübinger Diss.] Marburg, Elwert. 1896. x, 276 S. 7 M. [92

Philippi, Westfäl. Bischofsstädte, s. '94, 1636. Rec.: Rev. hist. 60, 159-62 Blondel; Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 19, 215; Hist. Zt. 74, 170 Below. [93

Digitized by Google

Dünzelmann, E., Beitrr. z. Brem. Verf.-G. (Brem. Jahrb. 17, 1-46 u. 194 f.) [494

Varges, W., Verf.-G. d. St. Bremen im Mittelalt. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '95, 207-89.) [95

Wolter, F. A., Staatsrechtl. Stellg. Magdeburgs etc. (s. '94, 2277). Erweit. Sep.-Abdr. Magdeb., Neumann. 79 S. 2 M. 50. [96

Rec.: Hist. Zt. 72, 546 Liebe.

Varges, W., Zur Verf.-G. d. St. Wernigerode im Mittelalt. (Zt. f. Kult.-G. 3, 100-19; 160-96.) [97

Doren, Kaufmannsgilden, s. '93, 305 u. '94, 1706 f. Rec.: Jahrb. f. Gesetzgebg. 18, 614-21 Küntzel; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1610-15 Liesegang, vgl. auch ebd. 16, 123-6. [98

Linden, H. van d., Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moy.-âge. (Rec. de travaux, publ. p. la fac. de philos. etc. de Gand. Fasc. 15.) Gand, Clemm. 126 S. [99

Flemming, M., Die Dresdner Innungen v. ihr. Entstehg. bis z. Ausgang d. 17. Jh. I. (Mitt. d. Ver. f. G. Dresdens. Hft. 12—14.) Dresd., Bänsch. 1896. xj, 308 S. [500

Sarre, Fr., Berliner Goldschmiede-Zunft bis z. J. 1800. Berl., Stargardt. 4°. 213 S. m. 4 Portr. u. 10 Taf. 20 M. [501

Rec.: Litt. Cbl. '95, 940; Dt. Rundschau 86, 312.

Richter, P., G. d. Berliner Buchbinder-Innung. Berl., Innung. 385 S. 3 M. 50. [2

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 13, 128 Schwenke.

Gehrke, P., Das Danziger Fleischergewerk in sein. geschtl. Entwicklg. Danzig, Bertling. 33 S. 1 M. [503

---

c) Recht.

d'Elvert, Chr., Beitrr. z. österr. Rechts-G. (s. '94, 2222). T. III u. IV. (Schrr. d. hist.-stat. Sekt. d. mähr. Ges. z. Beförderg. d. Ackerbaues etc. Bd. 29 u. 30.) 327; 269 S. 9 M. [504

Sartori-Montecroce, T. R. v., Beitrr. z. österr. Reichs- u. Rechts-G.: Ueb. d. Reception d. fremden Rechte in Tirol u. d. Tirol. Landes-Ordnungen. Innsbr., Wagner. 91 S. 2 M. [5

Frommhold, G., Zur Ueberlieferg. d. rügisch. Landrechtes. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 1-40.) [6

Schmidt, O., Rechts-G. Liv-, Est- u. Kurlands; a. d. Nachl. hrsg. v. E. v. Nottbeck. (Sep. a.: Dorpat. jur. Studien.) Jurjew, Karow. 331 S. 5 M. [7

Siegel, H., Handschlag u. Eid nebst d. verwandt. Sicherheiten f. e. Versprechen im dt. Rechtsleben. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. Wien. Akad. CXXX.) Wien, Tempsky. 122 S. 2 M. 60. [8

Rec.: Zt. f. Privat- u. öff. Recht 23, 156-61 Horten.

Immerwahr, W., Die Verschweigung im dt. Recht. (Untersuchgn. z. dt. Staats- u. Rechts-G. Hft. 48.) Bresl., Köbner. 53 S. 1 M. 50. [9

Thudichum, G. d. dt. Privatrechts, s. '94, 2228. Rec.: Hist. Zt. 75, 483-91 Zeumer; Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 38, 16-22 Schuster; Zt. f. Volkswirtsch. 4, 651-3 Schwind; Arch. f. bürgerl. Recht 10, 303. [10

Huber, Schweiz. Privatrecht, s. '89, 3480 u. '94, 2239 c. Rec.: Zt. f. schweiz. Recht 35, 127-31 Heusler; N. rev. hist. de droit 18, 764-76 Saleilles. [11

Thümmel, C., Das Einlager d. altdt. Rechts-G. (Zt. f. Kult.-G. 3, 58-99.) [12

Brunner, H., Geburt e. lebenden Kindes u. d. ehel. Vermögensrecht. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 63-108.) [13

Weber, J., Zur G. d. Wildeshauser ehel. Güterrechts. (Jahrb. f. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 141-6.) [14

Gmür, M., Entwicklg. d. letztwilligen Verfügungen nach d. Rechtsquellen d. Kant. St. Gallen. Berner Diss. 1894. 124 S. [15

Engelmann, A., Civilprozess (s. 90, 3594 u. '92, 1541 c). II: Geschichte. Hft. 3: Der roman.-kanon. Proz. u. d. Entwicklg. d. Prozessrechts in Dtld. bis z. Erlass d. dt. Civilprozessordng. 117 S. 3 M. 20. [16

Endemann, W., Entwicklg. d. Beweisverfahrens im dt. Civilprozess seit 1495. Bonn, Cohen. 110 S. 2 M. 80. [17

Rec.: Zt. f. dt. Civilproz. 22, 165-9 Seuffert.

Günther, H., Idee d. Wiedervergeltg. in d. G. etc. d. Strafrechts (s. '90, 1663 u. '93, 2307 g). Abt. III, Hälfte 1: Strafgesetzgebg. Dtlds. seit d. Mitte d. 18. Jahrh. bis z. Ggw. xxviij, 648 S. 18 M. [18

Fockema Andreae, S. J., Familieplicht en recht bij vergoeding van doodslag. (Geschiedkund. opstellen aangeb. aan R. Fruin S. 259-87.) [19

Havet, J., L'hérésie et le bras séculier au moy.-âge jusqu'au 13. siècle.

Digitized by Google

(Havet, Oeuvres 2, 117-81 [Sep. a.: Bibl. de l'école des chartes 41, 488-517 u. 570-607].) [520

Knapp, H., Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berl., Guttentag. 1896. xviij, 307 S. 6 M. [21

Zallinger, O. v., Verfahren geg. d. landschädl. Leute in Süddtld.; e. Beitr. z. mittelalt. dt. Strafrechts-G. Innsbruck, Wagner. ix, 261 S. 6 M. [22

Rec.: Litt. Cbl. '95, 1653.

Drück, Th., Das Reutlinger Asylrecht m. Berücksichtigg. anderer Asyle. (Württ. Vierteljahrshefte 4, 1-58.) [23

Rec.: Reutl. G.-Bll. 6, 93 Votteler. — Vgl.: **Schmid**, Zum Reutlinger Asylrecht. (Ebd. 6, 64.)

Meyer, G., Lehrbuch d. dt. Staatsrechts (s. '91, 2868). 4. Aufl. xij, 772 S. 14 M. [24

Handbuch d. öffentl. Rechts d. Gegenwart, hrsg. v. M. Marquardsen u. M. Seydel. Bd. II u. III: Staatsrecht d. dt. Reiches u. d. dt. Staaten. Freib., Mohr. 1894-95. — Bd. II, 1: P. Laband, Dt. Reich. 2. Aufl. 276 S. 6 M. — II, 2: K. Leoni u. K. Mandel, [Verwaltgs.-Recht v.] Els.-Lothr. 307 S. 6 M. 40. — II, 3: K. v. Stengel, Preussen. xj, 568 S. 12 M. — II, 4: M. Seydel, Baiern. 2. Aufl. 343 S. 9 M. — III, 1, II: L. Gaupp, Württemb. 2. Aufl. x, 423 S. 11 M. — III, 1, III: F. Wielandt, Baden. xj, 345 S. 9 M. — III, 1, IV: K. Cosack, Hessen. 149 S. 3 M. 30. [25

Schilling, Beitrr. z. Entwicklg. d. Polizeibegriffs nach preuss. Recht. (Verwaltgs.-Arch. 2, 474-520.) [26

Friedberg, E., Lehrb. d. kath. u. evang. Kirchenrechts (s. '90, 1818). 4. Aufl. xvj, 560 S. 12 M. [27

Hinschius, P., Kirchenrecht d. Katholiken u. Protestanten in Dtld. (s. '89, 1914 u. '93, 2455). V, 2. S. 493-978 u. xij S. 16 M. [28

Rec.: Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 417-20 v. Rohrscheidt.

Stutz, U., Die Eigenkirche als Element d. mittelalt. german. Kirchenrechts. Antrittsvorlesg. Berl., Müller. 45 S. 60 Pf. [29

Rec.: Hist. Zt. 76, 358.

Stutz, U., G. d. kirchl. Benefizialwesens v. sein. Anfängen bis auf d. Zeit Alexanders III. Bd. I, Hälfte 1. Berl., Müller. 371 S. 12 M. [Abschn. I (88 S.) schon Berlin. Diss. 1892.] [30

Rec.: Litt. Cbl. '96, 289; Dt. Litt.-Ztg. 17, 470-74 Hinschius; Theol. Litt.-Ztg. 21, 184-9 K. Müller.

Köhler, R., Lehrb. d. dt. evang. Kirchenrechts. Berl., Reuther & R. xiv, 310 S. 6 M. [531

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 719-22 Niedner; Theol. Litt.-Ztg. 20, 422 Frantz.

---

d) Kriegswesen.

Einzelschriften, Kriegsgeschtl., hrsg. v. Generalstabe (s. '89, 4443 u. '94, 2289). Hft. 17 u. 18. (Bd. III, S. 399-607 m. Karten etc.) 5 M. [532

Teuber, O., Histor. Legionen Habsburgs. Prag u. Wien, Tempsky. 392 S. 10 M. [33

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 32; Streffleurs Zt. '37, I, litt. Beil. 3-7.

Günther, R., Beitrr. z. G. d. schweizer. Infanterie: Entwicklg. d. leichten Inf. Frauenf., Huber. 92 S. 1 M. 20. [34

Darstellungen a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '92, 2863 u. '94, 3213). Hft. 4. 141 S. m. 1 Kte. u. 2 Taf. [35

Lutz, L., Die baier. Artillerie bis z. Ggw. Münch., Ackermann. xxvj, 333 S. 14 M. [36

Regimentsgeschichten: [37

Neuwirth, V. v., Inf.-Reg. Alt-Starhemberg Nr. 54. 2. Aufl. Olmütz, Hölzel. 454 S. u. 10 Taf. 6 M. 50.

Scherach, C., Art.-Reg. Erzherzog Wilhelm III. Graz, Pechel. 175 S. 3 M. 30.

Gerneth, Baier. 5. Inf.-Reg. „Grhzg. Ernst Ludw. v. Hessen" (vgl. '94, 2300e). T. I: 1722-1804. 2. gekürzte Ausg. v. Kiessling. xvilj. 245 S. 8 M.

Käuffer, Baier. 9. Inf.-Reg. Wrede. 2. Aufl. Würzb., Ballhorn & C. 226 S. m. Karten u. Skizzen. 4 M.

Marx, Inf.-Reg. Kaiser Friedrich, Kg. v. Preuss. (7. württemb.) Nr. 125. Berl., Mittler. 1896. 287 S. 6 M.

Wellmann, Inf.-Reg. v. Horn (3. rhein.) Nr. 29. Trier, Lintz. xij, 772 S. 13 M. 50.

Henniugs, A. v., Inf.-Reg. Hzg. Friedrich Wilhelm v. Braunschw. (ostfries.) Nr. 78. Berl., Mittler. 1896. xij, 278 S. 6 M.

Geschichte d. hess. Pionier-Bat. Nr. 11. Ebd. 118 S. 2 M. 75.

Kortzfleisch, v., Braunschw. Inf.-Reg. u. s. Stammtruppen, 1809-67. Bd. I. Braunschw., Limbach. xvilj, 363 S. 9 M.

Puttkammer, E. v., Preuss. Kaiser Franz Garde-Grenad.-Reg. Nr. 2. 2. Aufl. Berl., Parey. 248 S. m. 1 Taf. u. 10 Plänen. 8 M.

Scheven, P. v., Offizier-Stammrollen d. preuss. Kaiser Garde-Grenad.-Reg. Nr. 2, 1814-94. Berl., Mittler. 457 S. 12 M.

Kirchhof u. Brandenburg I, Inf.-Reg. Graf Tauentzien v. Wittenberg (3. brandenb.) Nr. 20. 2. Aufl. Ebd. 435 S. u. 2 Taf. 7 M. 50.

Digitized by Google

Dalitz, Magdeb. Füsil.-Reg. Nr. 36. 2. Aufl. Ebd. x, 364 S. m. 2 Plänen u. 7 Skizzen. 7 M. 50.

Model, Preuss. magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4. Ebd. 348 S. 6 M.

Küster, Anhalt. Inf.-Reg. Nr. 93 (s. '94, 2301 b). T. II. x, 280 S. u. 1 Kte. 7 M. 50.

Backström, O. u. A. v. Hennigs, Offizier-Stamm- u. Ranglisten d. pomm. Füsil.-Reg. Nr. 34: 1720-1895. Berl., Mittler. 1896. 348 S. 8 M.

Burmester, L., Inf.-Reg. v. d. Goltz (7. pomm.) Nr. 54 auf Grund d. Vorarbeiten v. M. v. Renouard u. F. Thiede. Ebd. 211 S. 5 M.

Langermann u. Erlencamp, v. u. v. Volgt-Rhetz, Mecklenb. Gren.-Reg. Nr. 89. Schwerin, Stiller. 1896. 635 S. m. 12 Taf. u. 11 Ktn. u. Skizzen. 10 M.

Geschichte d. preuss. Fahnen u. Standarten (s. '89, 3525 u. '91, 2928). Nachtr. 2. 1895. S. 557-601 u. 6 Taf. 5 M. 50. [538

---

e) Religion und Kirche.

Hase, K. v., Kirchen-G. auf d. Grundl. akad. Vorlesgn. (s. '90, 1799 u. '93, 2441). T. II; hrsg. v. G. Krüger. 2. Aufl. x, 582 S. 12 M. [539

Hauck, A., Kirchen-G. Dtlds. (s. '89, 209 u. '94, 464). III, 2: Uebergewicht d. Königtums in d. K. u. Bruch dess. durch Rom. 1896. S. 387-1042. 10 M. 50. [40

Knöpfler, A., Lehrb. d. Kirch.-G.; auf Grund d. akad. Vorlesgn. v. K. J. v. Hefele. Freib., Herder. xxiij, 748 S. 9 M. [41

Rec.: Theol. Quart.-Schr. 77, 680-90 Funk; Hist. Jahrb. 16, 887.

Seil, K., Aus d. G. d. Christentums (s. '89, 3576 u. '90, 1810). 2. Aufl. xvj, 171 S. 2 M. 75. [42

Heer, G., Kirch.-G. d. Kant. Glarus. (Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 31, 1-74.) [43

Moll, W., Die vorreformator. Kirch.-G. d. Niederlande; dt. bearb. v. P. Zuppke. Lpz., Barth. xlv, 342; 770 S. 18 M. [44

Rec.: Ev. Kirch.-Ztg. '96, 70-5.

Holzhey, K., Die Inspiration d. heil. Schrift in d. Anschauung d. Mittelalters v. Karl d. Gr. bis z. Konzil v. Trient. Münch., Lentner. 167 S. 2 M. [45

Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 47 Lobstein; Hist. Jahrb. 16, 894; Theol. Quartal-Schr. 78, 151.

Maurer, J., Marianisches Niederösterr.; Stätten d. Marienverehrg. im Lande unt. d. Ens. (Theol.-prakt. Quart.-Schr. 48, 69-79; 341-51; 602-25.) [46

Kreschnička, J., Die Piaristenkirche in Horn (Niederösterr.). Progr. Horn. 70 S. [47

Cigoi, A., Das sociale Wirken d. kath. Kirche in d. Diöcese Gurk. Wien, Mayer & Co. 228 S. 2 fl. [48

Rec.: Hist.-pol. Bll. 117, 64-9; Carinthia 86, 27-30 Hann.

Lechner, K., Zur G. d. ehemal. Franciskanerklosters in Kremsier. Progr. Kremsier. 21 S. [49

Wintera, L., Eine Stätte alter Benediktinerkultur: Kloster Sázawa in Böhmen. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 556-74.) [50

Renz, G. A., Beitrr. z. G. d. Schottenabtei St. Jakob u. d. Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg. (Ebd. 16, 64-84; 250-9; 418-25; 574-81; 17, 29-40.) [51

Zur G. d. Pfarreien Württembergs. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 81-5.) [52

Sdralek, M., Die Strassburger Diöcesansynoden. (Strassb. theol. Studien. II, 1.) Freib., Herder. xij, 168 S. 2 M. 60. [53

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 485 Funk; Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 147 Schulte; Dt. Zt. f. Kirch.-Recht 5, 172.

Chaussier, F., L'abbaye de Gorze. Metz, Librairie de l'évêché. 1894. xv, 524 S. [53a

Rec.: Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 168-72 Roth. — **E. Paulus**, Étude sur la légende de la venue et du séjour de St.-Clément à Gorze. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 30-48.)

Peters, Die Luxemburger Bistumsfrage. (Publl. de la sect. hist. de l'inst. de Luxemb. 42, 281-303.) [54

Geusau, v., Gesch. d. kloosters te Maastricht. (Publl. de la soc. hist. etc. dans le duché de Limbourg 31, 1-139.) [55

Dresemann, O., Aus e. Chronik d. Kartäuserklosters Vogelsang bei Jülich. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 79-94.) [56

Hayen, W., Die Johanniter im Oldenburgischen. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgt. Oldenb. 4, 1-36.) [57

Focke, J., Die Heiligen Cosmas u. Damian u. ihr Reliquienschrein im Dom zu Bremen. (Brem. Jahrb. 17, 128-61 m. 4 Taf.) [58

Illigens, E., Der Glaube d. Väter, dargest. in d. kirchl. Altertümern Lübecks. Paderb., Schöningh. 56 S. 60 Pf. [59

Rec.: Lübeck. Bll. 37, 613 Hach.

Digitized by Google

Pätzold, W., G. d. Klosters Remse. (Sep. a.: Schönburg. G.-Bll. II, ½.) Glauchau, Peschke. 1896. 40 S. 80 Pf. [560

Wehrmann, M., Zur Chronologie d. Caminer Bischöfe. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 167-70 u. 177-9.) [61

Kawerau, G., Ueb. d. liturg. Gestaltg. d. „Konsekration" in d. luther. Abendmahlsfeier. (Theol. Studien u. Krit. 69, 356-69.) [62

Schmidt, A., Das Evangelium in Gablonz u. Umgebg. (s. '94, 2421 f). Forts. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 16, 35-52; 85-110; 227-52.) [63

Finsler, G., Zur G. d. Theologie in Zürich. (Theol. Zt. a. d. Schweiz 12, 176-90; 235-40.) [64

Egli, E., Die Zürcher Bibel. (Zürcher Taschenbuch 18, 38-77.) [65

Müller, E., G. d. bernischen Täufer. Frauenfeld, Huber. 411 S. 5 M. 60. [66
Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 105-8 Bossert; Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 110-14 Keller.

Schnabel, J., G. d. protest. Pfarrei Würzburg. Würzb., Ballhorn & C. 75 S. 1 M. 35. [67

Hochstetter, E., G. d. Predigt in Württemberg (s. '94, 1827 b). Schluss. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 9, 81-7 etc. 10, 89-94.) [68
Erichson, Collegium Wilhelmitanum, s. '94, 2125. Rec.: Rev. chrét. 42, 118-38 Horst; Ann. de l'est 9, 334-8 Schoell; Theol. Litt.-Ztg. 20, 218; Litt. Cbl. '95, 1006. [69

Iken, J. Fr., Die früher. Kirchen- u. Schulvisitationen d. Bremer Rates im Landgebiete. (Brem. Jahrb. 17, 100-27.) [70

Strümpfel, E., Wittenberger Ordinierte aus d. Grafschaft Mansfeld u. d. Herrschaft Querfurt. (Mansfelder Bll. 9, 70-3.) [71

Tümpel, W., G. d. evang. Kirch.-Gesanges im Hzgt. Gotha (s. '89, 3634 u. '90, 1904). T. II. 83 S. 1 M. 60. [72
Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 194.

Müller, G., Verfassgs.- u. Verwaltgs.-G. d. sächs. Landeskirche. (Beitrr. z. sächs. Kirch.-G. Hft. 9 u. 10.) Lpz., Barth. 1894-95. ix, 272; 320 S. 8 M. 50. [573

---

f) Bildung; Litteratur; Kunst.

Paulsen, F., G. d. gelehrt. Unterrichts auf d. dt. Schulen u. Universitäten. 2. Aufl. Bd. I: 1450-1740. Lpz., Veit. xxiv, 608 S. 14 M. [574

Rashdall, H., The universities of Europe in the middle ages. 2 Bde. Oxford, Clarendon Press. xxvj, 562; xiv, 832 S. 45 sh. [75
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1749.

Sundermann, Fr., Die Ostfriesen auf Universitäten. I: Bologna, Köln, Erfurt. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 106-36.) — **Bartels**, Ostfries. Studenten auf d. Univ. Basel. (Ebd. 421-29.) [76
Steinhuber, Collegium German. Hungar. in Rom, s. '94, 2444. Rec.: Hist. pol. Bll. 115, 447-58; Katholik 75, I, 61-74 u. 124-39 Bellesheim; Zt. f. kath. Theol. 19, 681-92 Hubert; Hist. Jahrb. 16, 431 Schlecht. — **Franz**, Zu St.s Colleg. Germ. Hung. (Katholik 75, I, 380-2.) — **Bellesheim, A.**, Studenten aus d. alt. Reichsstadt Aachen im Colleg. Germ. Hung. (Zt. d. Aachener G.-Ver. 17, 252-4.) [77

Rieger, C., Die Psychiatrie in Würzburg v. 1583-1893 (s. '93, 2774 d). Forts. (Vhdlgn. d. phys.-med. Ges. in Würzb. 29, 77-115.) [78

Koldewey, F., G. d. klass. Philol. auf d. Univ. Helmstedt. Braunschw., Vieweg. xj, 226 S. 6 M. [79
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 4 Ziegler.
Schrader, G. d. Univ. Halle, s. '93, 2534 u. '94, 2447 c. Rec.: Hist. Zt. 74, 478-83 Erdmannsdörffer; Berl. philol. Wochenschr. 15, 756-9 u. 785-90. [80

Oergel, G., Das Collegium majus zu Erfurt m. Urkk. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt 16, 111-42 u. Beigabe v. 44 S.) [81

Liebe, G., Sitten u. Einrichtgn. d. Univ. Greifswald v. 15.-17. Jh. (Zt. f. Kult.-G. 2, 373-9.) [82

Lange, E., Greifswalder Professoren in d. Sammlg. d. „Vitae Pomeranorum". (Baltische Stud. 44, 1-42.) [83

Schickert, Die militärärztl. Bildungsanstalten v. ihr. Gründg. bis z. Ggw. Berl., Mittler. xiij, 306 S. u. 31 Taf. 10 M. [84

Fabricius, W., Die akad. Deposition (depositio cornuum). Beitrr. z. dt. Litt.- u. Kult.-G., spec. z. Sitten-G. d. Universitäten. Frkf., Völcker. 76 S. 2 M. [85

Poten, B., G. d. Milit.-Erziehgs.- u. Bildungswesens (s. '90, 1943 u. '93, 2543 b). Bd. IV: Preussen. (Monum. Germ. paedag. Bd. XVII.) Berl., Hofmann. 1896. 542 S. 15 M. [86

Wirth, A., Die evang. Schule d. 16. u. 17. Jahrh. Progr. Meerane. 1894. 4°. 26 S. [87

Digitized by Google

Baran, A., G. d. alt. latein. Stadtschule u. d. Gymn. in Krems. Progr. Krems, Österreicher. 226 S. 2 M. 80. [588

Heinemann, F., G. d. Schul- u. Bildungslebens im alten Freiburg bis z. 17. Jahrh. (Nach d. im Jesuitenkoll. befindl. Original; teilweise abgezogen als Jahrg. II d. Freib. G.-Bll. 1895.) Freiburg (Schw.), Univ.-buchh. 175 S. 3 M. [89

Rec.: Hist. Jahrb. 17, 214.

Muggenthaler, L., Der Schulorden d. Salesianerinnen in Baiern v. 1667-1831. (Sep. a.: Jahrb. f. München. G. 8, 61-236.) Bamb., Buchner. 166 S. 4 M. [90

Heinisch, H., Urkdl. Beitrr. z. G. d. Gymn. poet. in Regensburg. T. I. Progr. Regensb. 37 S. [91

Mette, A., G. d. Gymn. z. Dortmund. Festschr. Dortm. lxvii, 103 S. [92

Hense, Das Gymn. Theodorianum zu Paderborn. Progr. Paderb. 30 S. m. 6 S. Zeichngn. [93

Runge, Fr., G. d. Ratsgymn. zu Osnabrück. (Festschr. d. Ratsgymn. T. III.) Osnabr., Lückerdt. 144 S. u. 4 Tab. 3 M. 50. [94

Böhr, E., G. d. evang. Volksschulwesens d. St. Osnabrück. T. I. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 208-63.) Osnabr., Rackhorst. 1896. 57 S. 60 Pf. [95

Sello, G., Zur G. d. Schule in Wildeshausen (Hzgt. Oldenburg) bis in d. 18. Jahrh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 182-99.) [96

Weber, Fr., Zur G. d. Magdeburger Schulwesens. (In: Festschr. z. 22. Hauptversammlg. d. Lehrerverbandes d. Prov. Sachsen.) — **Mackeprang**, Lehrerbildgsanst. Magdeb. (Ebd.) [97

Fritzsche, R., Latein. Stadtschule zu Oschatz im 17. u. 18. Jahrh. Progr. Oschatz. 51 S. [98

Heydenreich, E., Aus d. G. d. Schneeberger Lyceums. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 229-68.) [599

Wehrmann, M., Die Disputationen am Pädagog. (akad. Gymn.) in Stettin. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 172-81.) [600

Lemcke, H., Beitrr. z. G. d. Stettiner Ratsschule in 5 Jahrhh. (s. '93, 2553 h u. '94, 2470 c). I, 3: Bestallungen u. Besoldungsverhältnisse. Progr. Stett. 12 S. [601

Waterstraat, H., G. d. Elementarschulwesens in Stettin. (Baltische Stud. 44, 246-340.) [2

Becker, J., Dom-Gymn. u. Realgymn. zu Kolberg. Festschr. Kolb. 4°. 115 S. [3

Schönborn, E., Zur Vor-G. d. evang. Fürstenschule in Pless. T. I. Progr. Pless. 22 S. [4

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 31.

Radlach, O., Die Bibliotheken d. evang. Kirche in ihr. rechtsgeschtl. Entwicklg. (Cbl. f. Biblioth. 12, 153-73.) [5

Kampffmeyer, G., Zur G. d. Biblioth. in Celle. Berl., Kampffmeyer. 1896. 32 S. 1 M. [6

Detmer, H., Zur G. d. münsterschen Dombiblioth. (Westdt. Zt. 14, 203-29.) [7

Steffenhagen, E., Zur G. d. Kieler Univ.-Bibl. I u. II. (Sep. a.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. Bd. XXIV u. XXV.) Kiel, Univ.-Buchh. 1894-96. 29 S. 2 M. [8

Wehrmann, M., G. d. Biblioth. d. Marienstifts-Gymn. in Stettin. (Baltische Stud. 44, 195-226.) [9

Roth, F. W. E., G. u. Bibliogr. d. Buchdruckereien zu Speier im 15. u. 16. Jahrh. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 18, 1-80 u. 19, 1-112.) [10

Lohmeyer, K., G. d. Buchdrucks u. d. Buchhandels im Hzgt. Preussen, 16. u. 17. Jahrh. Abt. 1. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 29-140.) [11

Dreher, C. R., Buchhandel u. Buchhändler zu Königsberg in Preuss. im 18. Jahrh. (Ebd. 18, 149-219.) [12

Goedeke, K., Grundriss z. G. d. dt. Dichtg. 2. Aufl. (s. '91, 549 u. '94, 1123). Hft. 14 (Zeit d. Weltkrieges). Bd. VI, S. 1-112. 2 M. 50. [13

Rec.: Euphorion 3, 215-8 Sauer; Dt. Litt.-Ztg. 17, 71 Hirzel; Litt. Cbl. '96, 307.

Hettner, H., Litt.-G. d. 18. Jahrh. (s. '93, 1061 u. '94, 1986). T. III: G. d. dt. Litt. 4. Aufl. Buch III, 1: Sturm- u. Drangperiode; Buch III, 2: Ideal d. Humanität (m. Gener.-Regist. v. R. Grosse). 373; 728 S. 6 M. 50; 12 M. [14

Rec.: Euphorion 2, 151-4 Sauer.

Digitized by Google

Berdrow, O., Frauenbilder aus d. neuer. dt. Litt.-G. Stuttg., Greiner. 280 S. 6 M. [615
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1800.

Wolkan, R., G. d. dt. Litt. in Böhmen bis z. Ausgange d. 16. Jahrh. (Wolkan, Böhmens Anteil an d. dt. Litt. d. 16. Jahrh. III.) Prag, Haase. xvj, 538 S. 20 M. [16
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1053 Burdach; Euphorion 2, 649-57 Fürst; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1482 Tolscher; Zt. f. österr. Gymn. 46, 906-15 Hauffen.

Farinelli, A., Deutschlands u. Spaniens litter. Beziehgn. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 318-407.) [17

Schwering, J., Zur G. d. niederländ. u. spanisch. Dramas in Dtld. Münster. Coppenrath. 100 S. 2 M. [18
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1295 Bolte; Litt. Cbl. '96, 94.

Zeidler, J., Beitrr. z. G. d. Klosterdramas (s. '94, 2536a). II: Thanatopsychie, Zeugnisse u. Belege f. „Don Juan" auf d. Ordenstheater. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 9, 88-132.) [19

Weddigen, O., G. d. dt. Volksdichtg. seit d. Ausgange d. Mittelalters. 2. Aufl. Wiesbad., Lützenkirchen. x, 248 S. 5 M. [20
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 17; Litt. Cbl. '96, 550.

Schmidt, A., Beitrr. z. dt. Handwerkerpoesie a. d. 16.-18. Jahrh. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 95, 353-84.) [21

Holder, A., G. d. schwäbisch. Dialektdichtg. Heilbronn, Kielmann. 1896. xvj, 245 S. 4 M. [22
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 429 Krauss: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 65; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 252 Weltbrecht.

Fränkel, L., Neue Beitrr. z. Litt.-G. d. Faustfabel. (Euphorion 2, 754-75.) [23

Sulger-Gebing, E., Dante in d. dt. Litt. bis z. Erscheinen d. 1. vollständ. Uebersetzg. d. Divina Commedia 1767/69. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 221-53; 463-79.) — T. I auch Münchener Diss. 35 S. [24

Könnecke, G., Bilderatlas z. G. d. dt. Nation.-Litt. 2. Aufl. Marb., Elwert. 4°. xxvj, 433 S. u. 14 Taf. 21 M. [25
Rec.: Euphorion 2, 482 u. 3, 219.

Cantor, M., Vorlesgn. üb. G. d. Mathematik (s. '91, 3173 u. '94, 2523). III: 1668-1759. Abt. 2: 1700-26. S. 253-472. 6 M. [26
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1663; Litt. Cbl. '96, 84.

Studien z. dt. Kunst-G. (s. '94, 2596). V. (Zimmermann, Bild. Künste am Hofe Albr. v. Baiern). [627

Meyer, Jul., Zur G. u. Kritik d. modern. dt. Kunst; gesammelte Aufsätze, hrsg. v. C. Fiedler. Lpz., Grunow. xxxij, 274 S. 5 M. [28

Semper, H., Studien zur Kunst-G. Tirols. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 335-62.) [29

Schmölzer, H., Beitrr. z. Kunst-G. Süd-Tirols. (Mitt. d. k. k. Central-Komm. z. Erhaltg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale 21, 1-18.) [30

Ilg, A., Kunsthist. Notizen a. d. Umgebg. v. Innsbruck. (Ebd. 21, 145-57.) [31

Forschungen z. Kunst-G. Böhmens; veröff. v. d. Ges. z. Förderg. dt. Wissensch. etc. in Böhmen. I (Neuwirth, Mittelalt. Wandgemälde etc. d. Burg Karlstein). Prag, Calve. fol. 113 S. u. 50 Taf. 60 M. [32
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 24 Riehl; Repert. f. Kunstw. 19, 60-6 Horčička; Zt. f. christl. Kunst 8, 355; Dt. Litt.-Ztg. 17, 373-7 Frey.

Neuwirth, J., Kunstleben etc. am Südabhange d. Erzgebirges währ. d. Mittelalters. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 161-81.) — Ders., Beitr. z. G. d. Klöster Böhmens u. d. Kunstübg. (Ebd. S. 92-123.) [33

Halm, Ph. M., Die Künstlerfamilie der Asam; e. Beitr. z. Kunst-G. Süddtlds. im 17. u. 18. Jahrh. Münch., Lentner. 1896. 4°. 72 S. u. 1 Kte. 4 M. [34

Klaus, B., Gmünder Künstler. I: Baumeister u. Bildhauer. (Württ. Vierteljj.-Hfte. 4, 225-54.) [35

Müller, G. O., Vergessene u. halbvergessene Dresdner Künstler d. vorig. Jahrh. Dresd., Hoffmann. x, 164 S. 8 M. [36

Schneidersmann, J., Entwicklg. d. Architektur in Dtld. von d. Anfängen bis z. Mitte d. 13. Jahrh. Paderb., Schöningh. 1894. 53 S. 1 M. [37

Hasak, Haben Steinmetzen unsere mittelalt. Dome gebaut? (Sep. a.: Zt. f. Bauwesen.) Berl., Ernst. 93 S. 4 M. [38

Digitized by Google

Schmitt, F. J., Ueber Marienkirchen im Mittelalter. (Repert. f. Kunstw. 19, 36-9.) [639

Hauser, A., Zur Bau-G. d. Schottenkirche in Wien. (Berr. u. Mitt. d. Alt.-Ver. Wien 30, 11-16.) [40

Wastler, J., Nachrr. üb. Gegenstände d. bild. Kunst in Steiermark. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 155-75.) [41

Baugeschichte d. Basler Münsters [Verf.: K. Stehlin, R. Wackernagel u. H. Reese]; hrsg. v. Basler Münster-V. Berl., Wasmuth. 416 S. m. 25 Taf. in fol. u. 29 Taf. in 4°. 40 M. [42

Bock, Frz., Kyllburg u. seine kirchl. Bauwerke d. Mittelalters. Aachen, Cremer. 96 S. 2 M. [43

Röbenacke, Zur G. d. Wetzlarer Domes. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 5, 172-6.) [44

Baumgärtel, Maria-Marthenkirche zu Bautzen. (N. laus. Mag. 71, 177-217.) [45

Cori, J. N., Bau u. Einrichtg. d. dt. Burgen im Mittelalter. 2. verm. Aufl. v. A. Czerny. Linz, Städtebilder-Verl. 242 S. 6 M. [46

Piper, O., Burgenkunde; Forschgn. üb. d. gesamte Bauwesen u. G. d. Burgen innerh. d. dt. Sprachgebietes. Münch., Ackermann. xv, 830 S. 28 M. [47

Rec.: Allg. Ztg. '95, Nr. 239 Arnold.

Piper, O., Die Burgen in d. unter. Gebirgsthälern d. Loisach u. d. Inn. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 159-65 u. 172-7.) [48

Lehner, M. J., Mittelfrankens Burgen u. Herrensitze. Nürnb., Büching. 322 S. 3 M. [49

Wibel, F., Alte Burg Wertheim a. M. Freib., Mohr. xvj, 370 S. 12 M. [50

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 115 Alw. Schultz.

Huffschmid, M., Zur G. d. Heidelberg. Schlosses u. sein. Erbauung bis z. Ende d. 16. Jahrh. (N. Arch. f. G. d. St. Heidelb. III, 1.) Heidelb., Köster. 86 S. 60 Pf. [51

Rec: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 211 Werminghoff.

Laske, Fr., Schloss Wilhelmsburg bei Schmalkalden; unter Beigabe geschtl. Forschungen v. O. Gerland. Berl., Schuster & B. fol. 4 Bl., 26 S. u. 34 Taf. 45 M. [52

Scheibler, L. u. **C. Aldenhoven**, G. d. Kölner Malerschule. Lfg. 1 u. 2. (Teil v. Nr. 192.) Lübeck, Nöhring. 1895-96. gr. fol. à 32 bezw. 33 Taf. à 40 M. [53

Roth, J. W. E., Die freiherrl. v. Zwierleinsche Sammlg. v. Glasmalereien zu Geisenheim a. Rh. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 293-303.) [54

Ruppert, Ph., Zur G. d. Konstanzer Glasmalerei, d. Konstanzer Maler, Baumeister u. Bildhauer. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 95-112.) [55

List, C., Wiener Goldschmiede u. ihre Beziehgn. zum kaiserl. Hofe. I: Die Kornblum. (Jahrb. d. Kunstsammlgn. d. Kaiserhauses 17, 291-306.) [56

Tobler-Meyer, W., Der ehemalige Silberschatz d. enger. u. weiter. Constaffel in Zürich. (Zürcher Taschenbuch 18, 142-91.) [57

Münsterberg, O., Baiern u. Asien im 16., 17. u. 18. Jahrh.; e. Beitr. z. G. d. ostasiat. Kunstgewerbes in seinen Beziehgn. zu Europa. (Sep. a.: Zt. d. München. Alt.-Ver. VI.) Lpz., Hiersemann. 4°. 31 S. 3 M. [58

Kalcher, A., Landshuter Waffenschmiede. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 335-45.) [59

Ehrenthal, M. v., 2 Landshuter Plattner d. 16. Jahrh. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 143-51.) [60

Knebel, K., Die Freiberger Goldschmiede-Innung, ihre Meister u. deren Werke. (Mitt. d. Freiberger Alt.-Ver. 31, 1-116 u. 11 Taf.) [61

Bader, Frz., Die Pflege d. Musik in Jever. Jever, Mettcker. ix, 116 S. [62

Bobé, Zur lübeck. Musik-G. [16.-18. Jh.]. (Mitt. d. V. f. lübeck. G. 6, 155.) [63

Kretzschmar, H., Sachsen in d. Musik-G. (Grenzb. 54, IV, 19-29.) [64

Forschungen, Theatergeschichtl., hrsg. v. Litzmann (s. '91, 3368 u. '94, 2675). X-XIII. — X: R. Schlösser, F. W. Gotter. xj, 308 S. 7 M. — XI: H. Devrient, Joh. Frdr. Schönemann u. seine Schauspielgesellschaft. 398 S. 9 M. — XII: J. Bolte, Danziger Theater im 16. u. 17. Jahrh. xxiij, 296 S. 7 M. — XIII: R. Schlösser, Vom Hamburger Nationaltheat. z. Gothaer Hofbühne. 108 S. 2 M. 80. [65

Rec. v. VII (Bolte, Singspiele d. engl. Komödianten): Zt. f. dt. Philol. 28, 402 Ellinger; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 493. — v. X: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1264; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 496; Litt. Cbl. '95, 1410; Biogr. Bll. 2, 157-62

Digitized by Google

Kilian. — v. XI: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1264; Litt. Cbl. '96, 99; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 494; Allg. Ztg. '95, Nr. 197. — v. XII: Dt. Litt.-Ztg. 18, 73 v. Weilen; Litt. Cbl. '96, 26; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 31 Kilian.

Leist, Fr., G. d. Theaters in Bamberg bis z. J. 1862. (In: 55. Ber. d. hist. Ver. zu Bamberg.) 283 S. [666

Pick, R., Das Aachener Theater in reichsstädt. Zeit. (Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 447-95.) [67

Struck, F., Die ältest. Zeiten d. Theaters zu Stralsund, 1697-1834; e. Beitr. z. G. d. dt. Theaters. Stralsund, Kgl. Regiergs.-Buchdr. 134 S. 3 M. [68

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 265 Kilian; Litt. Cbl. '96, 472.

Gradl, H., Dt. Volksaufführgn.; Beitrr. a. d. Egerlande z. G. d. Spiels u. d. Theaters (s. '94, 2703g). Schluss. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 33, 217-41; 315-36.) Sep. Prag, Dominicus. 77 S. 1 M. [669

g) Volksleben.

Grupp, G., Kult.-G. d. Mittelalters (s. '93, 2265 u. '94, 2204b). Bd. II. 466 S. 6 M. 80. [670

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 415 Albert; Zt. f. Kult.-G. 3, 127 Liebe; Hist.-pol. Bll. 116, 931-6; Theol. Quart.-Schr. 77, 328-33 Funk; Litt. Cbl. '96, 533.

Pfleiderer, O., Das dt. Nationalbewusstein in Vergangenh. u. Gegenw. Univ.-Rede. Berl., Becker. 4°. 28 S. 75 Pf. [71

Liebe, G., Das dt. Nationalgefühl in sein. geschtl. Entwicklg. Magdeb., Niemann. 16 S. 50 Pf. [72

Götte, R., Zur G. dt. Volksgeistes im MA. bis zu d. Zeiten Heinrichs IV. (Zt. f. Kult.-G. 2, 337-72.) [73

Steinhausen, G., Der Wandel dt. Gefühlslebens seit d. Mittelalter. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. Hft. 225.) Hamb., Verlagsanst. u. Dr. 43 S. 80 Pf. [74

Rec.: Zt. f. Kult.-G. 3, 228 Liebe.

Günther, R., Bilder a. d. Kult.-G. d. Schweiz. Zürich, Schröter. 110 S. 1 M. 60. [75

Baumann, Fr., Kulturbilder a. d. Schweiz. Volksleben. I: Volksfeste in d. Schweiz. Bern, Siebert. 1896. 78 S. 1 M. [76

Ruppert, Ph., Konstanzer Kulturskizzen. XXI.-XXVI. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 73-82.) [77

Hanncke, R., Pommersche Kulturbilder. Stettin, Saunier. 63 S. 1 M. 50. [78

Hoffmann, J. J., Volkstümliches aus Schapbach in Baden. (Sep. a.: Alemannia 23, 1-50.) Bonn, Hanstein. 50 S. 1 M. [79

Kassel, A., Zur Volkskde. im alt. Hanauerland. (Jahrb. f. G. Els.-Lothr. 11, 138-201.) [80

Rec.: Globus 69, 258 Kellen.

Pick, R., Aachener Sitten u. Bräuche in ält. Zeit (s. '94, 2732c). Forts. (Rhein. G.-Bll. 2, 177-86.) [81

Dirksen, K., Volkskundliches aus Meiderich. (Sep. a.: Rhein. G.-Bll. 1, 266-84 etc. 364-71.) Bonn, Hanstein. 59 S. 1 M. [82

Trimpe, G., Aufsätze zur geschtl. Kunde d. Sitten, Gebräuche u. Lebensweise d. Artlandes; hrsg. v. W. Hardebeck. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. d. Hasegaues 4, 1-51.) [83

Post, A. H., Mitt. a. d. bremisch. Volksleben. (Am Urquell 6, 22 f. etc. 147-9.) [84

Schroller, F., Zur Charakteristik d. schles. Bauern. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 153-63.) Bresl., Köbner. 1896. 11 S. 60 Pf. [85

Drechsler, P., Handwerkssprache u. -Brauch. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 11-35.) Bresl., Köbner. 1896. 25 S. 1 M. 20. [86

Kluge, Fr., Dt. Studentensprache. Strassb., Trübner. xj, 136 S. 2 M. 50 [87

Rec.: Litt. Cbl. '95, 987; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 225-33 u. 334-52 Er. Schmidt. — Vgl. d. Erklärg. Meiers gegen Kl. (Beil. z. Paul u. Braunes Beitrr. XX.) 5 S.

Wossidlo, R., Das Naturleben im Munde d. mecklenburg. Volkes. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 302-25; 424-48.) [88

Mannhart, W., Zauberglaube u. Geheimwissen im Spiegel d. Jahrhunderte. Lpz., Barsdorf. 284 S. 4 M. [89

Vgl. J. Moser, Ein grossartiges Plagiat. (Zt. f. Kult.-G. 3, 131-3.)

Friesenegger, J. M., Die Ulrichs-Kreuze. Augsb., Huttler. 4°. 67 S. u. 16 Taf. 8 M. [90

Weinhold, K., Vom hl. Ulrich. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 416-24.) [91

Lehmann-Filhés, M., Beispiele v. Hexen- u. Aberglauben a. d. Gegend v. Arnstadt u. Ilmenau in Thüring. (Ebd. 5, 93-8.) — **Reiterer, K.,** Hexen-

Digitized by Google

und Wildererglaube in Steiermark. (Ebd. S. 407-13.) [692

Weinhold, K., Beitr. z. Nixenkunde auf Grund schles. Sagen. (Ebd. 5, 121-33.) [93

Bahlmann, P., Die Lambertus-Feier zu Münster i. W. (Ebd. 5, 174-80.) [94

Wustmann, G., Der Tauchische Jahrmarkt. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 544-8.) [95

Peter, J., Dorfkurzweil im Böhmerwalde. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 187-94.) [96

Žibrt, C., Jak se kdy v Čechách tancovalo (Wie man je in Böhmen getanzt hat. G. d. Tanzes in Böhmen, Mähren, Schlesien u. d. Slovakei). Prag. Šimáček. xx, 391 u. xxxij S. 8 M. [97

Rec.: Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 231 Brückner.

Göbl, S., Die Ratsschenke u. der „Willkomm" d. St. Würzburg. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 103-57.) [98

Radlkofer, M., Schützengesellschaften u. Schützenfeste Augsburgs im 15. u. 16. Jahrh. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 21, 87-138.) [699

Volger, F., Aelteste G. d. Schützenwesens in Altenburg. Altenb., Bonde. 61 S. 50 Pf. [700

Gehrke, P., Danzigs Schützenbrüderschaften. Danzig, Bertling. 132 S. 2 M. 50. [701

Varges, W., Die Wohlfahrtspflege in d. dt. Städten d. Mittelalters. (Preuss. Jahrbb. 81, 250-308.) [2

Trinks, F., Saalfelder Stiftungen u. Vermächtnisse (s. '92, 2251a). T. III. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. 19, 1-75.) [3

Girsberger, K., 1620-1819 in Stadt u. Landschaft Zürich gesammelte kirchl. Liebesgaben. (Zürcher Taschenbuch 34, 249-60.) [4

Schön, Th., G. d. Sondersiechenhauses in Reutlingen. (Korr.-Bll. d. württ. ärztl. Landes-Ver. Bd. 64, Nr. 37 u. 38.) [5

Rec.: Reutling. G.-Bll. 6, 32.

Meringer, R., Studien z. german. Volkskde. (s. '92, 1921e u. '94, 2687). III: Der Hausrat d. oberdt. Hauses. (Sep. a.: Mitt. d. anthr. Ges. Wien 25, 56-68.) Wien, Hölder. 4°. 14 S. 1 M. 60 Pf. [6

Bünker, J. R., Das Bauernhaus in d. Heanzerei (Westungarn). (Sep. a.: Mitt. d. anthr. Ges. Wien 25, 89-154.) Ebd. 4°. 66 S. 2 fl. 50. [7

Eigl, J., Charakterist. d. salzburg. Bauernhäuser, m. besond. Berücksicht. d. Feuerungsanlagen. (Sep. a.: Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 81-143). Wien, Lehmann & W. 64 S. u. 19 Taf. 8 M. [8

Eigl, J., Die salzburg. Rauchhäuser u. d. bauliche Entwicklg. d. Feuerungs-Anlagen am salzb. Bauernhause. (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 24, 165-9 u. Korr.-Bl. d. dt. Ges. f. Anthrop. 25, 163-7.) [9

Andree, R., Südgrenze d. sächs. Hauses im Braunschweigischen. (Zt. f. Ethnol. 27, 25-36.) [10

Lenz, H., Altsächs. Bauernhäuser d. Umgeg. Lübecks. (Zt. d. Ver. f. lübeck. G. 7, 262-90 u. 12 Taf.) [711

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Waitz, G., Gesamm. Abhdlgn. Bd. I: Abhdlgn. z. dt. Verf.- u. Rechts-G. s. Nr. 466. [712

Krones, Frz. v., Zum 19. Nov. 1895 gewidm. v. sein. Freunden: Adf. Bauer, W. Gurlitt, J. Loserth, E. Richter, A. E. Schönbach, B. Seuffert, H. v. Zwiedineck. Graz, Leuschner & L. 103 S. 4 M. [13

Havet, J., Oeuvres. T. I-II. Par., Leroux. 1896. xxj, 456; 526 S. 25 fr. [14

Mélanges Jul. Havet; recueil de travaux d'érud. dédiés à la mém. de J. Havet. Ebd. xvj, 780 S. u. 10 Taf. 25 M. [15

Studien, Giessener, auf d. Gebiete d. G., hrsg. v. Oncken (s. '91, 4163 u. '94, 3370). VII-VIII (Lohr, Schlesw.-holst. Frage. — Bergér, Friedr. d. Gr. als Kolonisator). [16

Abhandlungen, Hist., aus d. Münchener Seminar, hrsg. v. Heigel u. Grauert (s. '91, 4145 u. '94, 3338). VII u. VIII (Jansen, Herzogsgewalt d. Erzbischöfe v. Köln in Westfal. — Kampers, Kaiserprophetieen u. Kaisersagen im Mittelalter). [17

Studien, Leipziger, aus d. Gebiet d. G.; hrsg. v. G. Buchholz, K.

Digitized by Google

Lamprecht, E. Marcks, G. Seeliger (s. '94, 3371). I, 2-4 u. II, 1-2 (Ahrens, Wettiner u. Karl IV. — Böhmer, Willigis v. Mainz. — Hantzsch, Dt. Reisende d. 16. Jh. — Bettgenhäuser, Mainz-Frankfurter Marktschifffahrt. — Sieveking, Erpel u. Unkel). [718

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G., hrsg. v. Gierke (s. '89, 1713 u. '94, 3374). Hft. 48-50 (Immerwahr, Verschweigung im dt. Recht. — Schultze, Langobard. Treuhand. — Schreuer, Verbrechenskonkurrenz in d. Volksrechten). [19

Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kult.-G. d. german. Völker. Hft. 75-78. Strassb., Trübner. 1895-96. [20

Abhandlungen, Germanist.; begründ. v. K. Weinhold, hrsg. v. F. Vogt. Breslau, Köbner. 1895-96. Hft. XI (Drechsler, Wencel Scherffer). 282 S. 11 M. — Hft. XII (Beitrr. z. Volkskde.; Festschr. d. schles. Ges. f. Volkskde. Weinhold dargebr.) 5 Bll., 245 S. 8 M. [21

Jahresberichte d. G.-Wiss. (s. '89, 4512 u. '93, 38). XV-XVII: Jahrg. 1892-94. à 30 M. [722

Rec. v. XVII: Dt. Litt.-Ztg. 17, 504.

Mitteilungen aus d. hist. Litteratur (s. '89, 1724 u. '94, 3395). Jahrg. XXIV, 1-2. S. 1-256. [23

Jahresbericht üb. d. Erscheingn. auf d. Geb. d. germ. Philol. (s. '93, 2601 u. '94, 2533). Jg. XVI: 1894. 396 S. [24

Jahresberichte f. n. dt. Litt.-G. (s. '92, 1784 u. '94, 2539). III: 1892. Abtlg. 2. Bogen 16-36 u. 14-50. (III cplt.: 23 M. 80.) — IV: 1893. 30, 11, 5 u. 38 Bogen. 26 M. 60. [25

Zeitschrift, Hist. (s. '89, 1732 u. '94, 3404), hrsg. v. H. v. Treitschke u. Fr. Meinecke. Bd. 76, Hft. 1-2. S. 1-384. [26

Mitteilungen d. Inst. f. österr. G.-Forschg. (s. '89, 1723 u. '94, 3394). XVII, 1. S. 1-208. [27

Jahrbuch, Hist. (s. '89, 1721 u. '94, 3389). XVI, 4. S. 721-942. [28

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. (s. '89, 1717 u. '94, 3382). XXI, 2. S. 332-598. [29

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '89, 1722 u. '94, 3393). XLIII, 2-12. S. 13-148. [30

Anzeiger d. germ. Nat.-Museum (s. '90, 4429 u. '94, 3381). 1895, Nr. 5-6. S. 69-112. [31

Mitteilungen aus d. germ. Nat.-Mus. (s. '89, 4464 u. '94, 3396). Bogen 12-15. S. 89-120. [32

Zeitschrift f. Kult.-G. (s. '93, 2260 u. '94, 2197). II, 4-6 u. III, ½. S. 241-471 u. 1-144. [33

Zeitschrift f. Social- u. Wirtsch.-G. (s. '93, 2372 u. '94, 2304). III, 2-4 u. IV, 1. S. 149-549 u. 1-160. [34

Zeitschrift d. Savigny-Stiftg. f. Rechts-G. (s. '89, 4475 u. '94, 2207). XVI, 1 (Germ. Abt.). 300 S. 7 M. 60. [35

Mitteilungen d. k. k. Kriegs-Arch. (s. '90, 2630 u. '94, 3253). Bd. IX. 419 S. m. 5 Taf. u. 1 Kte. [36

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. '89, 1118 u. '94, 2357). XV, 3-4 u. XVI, 1-3. 639 S. u. S. 1-536. [37

Studien u. **Mitt.** a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. '89, 1141 u. '94, 2408). XV, 4 u. XVI. S. 539-727 u. 732 S. [38

Mitteilungen d. G. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '91, 3217 u. '94, 2449). IV, 3-V, 3. S. 149-288 u. xxxviij S.; S. 1-244 u. j-xvj. [39

Archiv f. G. d. dt. Buchhandels (s. '89, 1187 u. '94, 2493). N. F. XVIII. 1896. 251 S. 5 M. [40

Jahrbuch d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. (s. '89, 3753 u. '94, 2581). Jg. XVI u. XVII, 1. 243 S. u. S. 1-72 m. [Amtl. Berr.] Sp. j-lxvj u. j-xviij. [41

Jahrbuch d. kunsthist. Sammlgn. d. allerh. Kaiserhauses (s. '89, 3752 u. '94, 2583). Bd. XVI u. XVII. fol. 455, ccxxxv S. u. 45 Taf. — 460; cclxxj S. u. 40 Taf. à 120 M. [42

Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. (s. '89, 1673 u. '93, 3416). Jahrg. XXII u. XXIII. 366; 511 S. [43

Herold, Der Deutsche (s. '89, 1674 u. '93, 3417). Bd. XXV u. XXVI. [44

Jahrbuch d. herald. Gesellsch. Adler (s. '89, 1675 u. '93, 3420). Bd. IV. 225 S. u. 3 Taf. 16 M. — Bd. V/VI. 525 S. u. 32 Taf. 24 M. [45

Zeitschrift f. Numismat. (s. '89, 1655 u. '93, 3393). XIX, 3-4 u. XX, 1-2. S. 165-331 u. 41 S.; S. 1-200 u. 35 S. [46

Zeitschrift, Numismatische (s. '89, 1656 u. '93, 3394). XXV, 2 u. XXVI. S. 385-557 u. xxxvij S.; ix, 413 S. [47

Mitteilungen d. baier. numism. Ges. (s. '89, 4397 u. '93, 3398). Jahrg. XII

Digitized by Google

u. XIII. xj, 88; xij, 114 S. u. Suppl. S. 337-458. [748

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. '89, 1192 u. '94, 2541). Bd. XXXIX u. XL, 1. 432 S. u. S. 1-128. [49

Anzeiger f. dt. Altert. (s. '89, 1192 u. '94, 2542). Bd. XXI u. XXII, 1. 360 S. u. S. 1-128. [50

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '90, 2006 u. '94, 2540). Bd. XXVII, 4 u. XXVIII. S. 433-572 u. 572 S. [51

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Litt. (s. '90, 2003 u. '94, 2535). Bd. XX. 576 S. [52

Alemannia (s. '89, 4170 u. '94, 3105). Jahrg. XXIII. 288 S. [53

Jahrbuch d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. (s. '92, 1796 u. '94, 2552). Bd. XX. 168 S. [54

Zeitschrift f. vergleich. Litt.-G. (s. '89, 1193 u. '94, 2536). Bd. VIII u. IX, 1-3. 502 S. u. S. 1-272. [55

Euphorion. Zt. f. Litt.-G. (s. '94, 2538). I, 3/4-III, 1. S. 491-863; 863 S. u. S. 1-264. — Ergänzshft. I. u. II. 192; 181 S. à 4 M. [56

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '91, 3420 u. '94, 2724). IV, 3-4 u. V. S. 227-472 u. 474 S. [57

Nachrichten üb. dt. Altert.-Funde (s. '91, 2071 u. '94, 347). IV, 6-VI, 5. S. 81-96; 96 S.; S. 1-80. [58

Jahrbuch d. Gesellsch. f. d. G. d. Protestantismus in Oesterreich (s. '89, 1154 u. '94, 3254). Jahrg. XVI, 3/4. S. 117-284. [59

Mitteilungen d. k. k. Centr.-Komm. z. Erforschg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. '89, 3751 u. '94, 2582). Bd. 21 u. 22, 1. 270 S. u. S. 1-64. [60

Mitteilungen d. hist. Ver. f. Steiermark (s. '89, 1598 u. '94, 3293). Hft. 43. xxj, 181 S. [61

Carinthia (s. '91, 4027 u. '94, 3299). Jahrg. 85, Nr. 6 u. 86, Nr. 1-2. S. 161-92 u. 1-64. [62

Mitteilungen d. Museal-Ver. f. Krain (s. '90, 2650 u. '94, 3300). VII, 1. (Hist. Teil.) 1894. 96 S. [63

Mitteilungen d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. (s. '90, 2607 u. '94, 3236). 35. Ver.-Jahr. 294 S. 10 M. [64

Zeitschrift d. Ferdinandeums f. Tirol u. Vorarlberg (s. '89, 1575 u. '94, 3238). Hft. 39. 413, lxxvij S. [65

Anzeiger f. schweizer. G. (s. '89, 1527 u. '94, 3167). XXVI, 1-3. S. 145-244. [66

Taschenbuch, Zürcher (s. '89, 4335 u. '94, 3185). Jg. XVIII: 1895. 286 S. 9 M. [67

Mitteilungen d. antiquar. Ges. in Zürich (s. '89, 4240 u. '94, 3186). XXIV, 1 u. 2. à 4 fr. [68

Beiträge, Thurgauische (s. '89, 4243 u. '94, 3192). Hft. 34. 155 S. 2 M. 50. [69

Mitteilungen z. vaterl. G., hrsg. v. hist. Ver. in St. Gallen (s. '89, 4244 u. '94, 3193). XXVI (= 3. F., VI), 1. S. 1-273. 6 M. 60. [70

Jahresbericht d. hist.-antiq. Ges. v. Graubünden (s. '90, 2557 u. '94, 3195). Jahrg. 1894. 63 S. 2 M. [71

Jahrbuch d. hist. Ver. d. Kant. Glarus (s. '89, 4247 u. '94, 3197). Hft. 31. xxij, 84 S. 2 M. 80. [72

Geschichtsfreund, Der (s. '89. 1545 u. '94, 3199). Bd. L. xix, 374 S. u. 10 Ktn. [73

Urkundio; Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. hist. Ver. d. Kant. Solothurn. Bd. II. Soloth., Jent. 192; 124; 60 S. u. 2 Taf. 3 M. [74

Archiv d. hist. Ver. d. Kant. Bern (s. '89, 1549 u. '94, 3200). XIV, 3. S. xliv-lviij u. 244-501. [75

Beiträge z. baier. Kirch.-G., hrsg. v. Kolde (s. '94, 3214). II, 1-3. S. 1-144. [76

Baierns Mundarten (s. '92, 1950 u. '94, 2760). II, 3. S. 305-464. 4 M. [77

Archiv, Oberbaier. (s. '89, 1565 u. '94, 3221). Bd. 49, 1. S. 1-323 u. 12 Taf. 5 M. [78

Monatsschrift d. hist. Ver. v. Oberbaiern (s. '92, 2378 u. '94, 3222). IV, 3-12 u. V, 1. S. 33-184 u. 1-16. [79

Verhandlungen d. hist. Ver. f. Niederbaiern (s. '89, 1564 u. '94, 3228 b). Bd. XXXI. 358 S. 4 M. 70. [80

Verhandlungen d. hist. Ver. d. Oberpfalz u. Regensburg (s. '89, 4274 u. '94, 3230). Bd. XLVII. 332 S. [81

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg (s. '89, 1468 u. '94, 3095). Hft. 11. 282 S. 6 M. 80. [82

Archiv d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg (s. '89, 1471 u. '94, 3091). Bd. XXXVII. 282 S. [83

Bericht, 55., d. hist. Ver. zu Bamberg (s. '89, 4163 u. '94, 3101) f. d. J. 1893. xlviij, 283, 56, 3 u. 4 S. 4 M. [84

Kollektaneen-Blatt f. d. G. Baierns, insbes. d. ehem. Hzgt. Neuburg (s. '90, 2597 u. '94, 3227). 58. Jahrg.: 1894. 47, 70, 37 S. [85

Digitized by Google

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg (s. '89, 1477 u. '94, 3107). Jahrg. XXI. 189 S. u. 1 Taf. [786

Jahresbericht d. hist. Ver. Dillingen (s. '90, 2477 u. '94, 3109). Jahrg. VII: 1894. 183 S. u. 6 Taf. [87

Blätter f. württemb. Kirch.-G. (s. '89, 1155 u. '94, 3118). X, 4-12. S. 30-94. [88

Fundberichte a. Schwaben (s. '94, 348). Jg. II u. Ergänzgshft. 1894-95. 71; 48 S. 3 M. 20. [89

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. '89, 1482 u. '94, 3116). IV, 3/4. S. 225-479. [90

Franken, Württemberg. (s. '89, 4162 u. '92, 2260). N. F. V. 1894. 71; 12 S. u. 2 Taf. [91

Geschichtsblätter, Reutlinger (s. '90, 4171 u. '94, 3124). VI, 2-6. S. 17-96. [92

Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins (s. '89, 1494 u. '94, 3129). X, 4 u. XI, 1. S. 481-683 u. 1-160. [93

Mitteilungen d. bad. hist. Komm. (s. '89, 1495 u. '94, 3131). Nr. 17, 4 u. 18, 1 [verbunden m. d. Zt. f. G. d. Oberrh. X, 4 u. XI, 1]. S. 81-100 u. 1-36.

Neujahrsblätter, Badische (s. '91, 3867 u. '94, 3132). Blatt 6 (Fester, Markgf. Bernhard I.). [94

Archiv, Neues, f. G. d. St. Heidelberg u. d. rhein. Pfalz (s. '90, 2428 u. '94, 3044a). III, 1. S. 1-86. 60 Pf. [95

Jahrbuch f. G. etc. Els.-Lothr. (s. '89, 1507 u. '94, 4146). Jahrg. XI. 228 S. [96

Jahrbuch d. Ges. f. lothr. G. (s. '90, 2417 u. '94, 3023). Jahrg. VI u. VII, 1. 363; 196 S. m. 5 Taf. à Jahrg. 10 M. [97

Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz (s. '89, 4129 u. '94, 3039). XIX. 195 S. [98

Annalen d. Ver. f. nass. Altertkde. (s. '89, 4138 u. '94, 3055). Bd. XXVII. 276 S. u. 3 Taf. [799

Zeitschrift, Westdt., f. G. u. Kunst (s. '89, 1381 u. '94, 2987). Jahrg. XIV. 418 S. — Korr.-Bl. Jahrg. XIV u. XV, 1. 256; 32 Sp. [800

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '94, 3012). II, 1-7. S. 1-224. [801

Jahrbücher, Bonner; Jahrbb. d. Ver. v. Altert.-freunden im Rheinlande (s. '89, 1408 u. '94, 2990). Hft. 96/97-98. 371 S. u. 10 Taf.; 171 S. u. 17 Taf. 12 u. 6 M. [2

Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '89, 1407 u. '94, 2990). Hft. 60, I (Register zu Bd. 41-59. T. I) u. Hft. 61. S. 1-240 u. 270 S. [3

Zeitschrift d. Aachen. G.-Ver. (s. '89, 4115 u. '94, 3013). Bd. XVII. 332 S. u. 7 Taf. — Register zu Bd. VIII-XV; bearb. v. Ph. Nottbrock. 294 S. [4

Aus Aachens Vorzeit. Mitt. d. Ver. f. Kunde d. Aach. Vorzeit (s. '91, 3781 u. '94, 3014). Jahrg. VIII. 128 S. [5

Mitteilungen a. d. Stadt-Arch. v. Köln (s. 89, 1413 u. '94, 3009). Hft. 26 (Bd. X, 1-158). 4 M. 40. [6

Zeitschrift d. bergisch. G.-Ver. (s. '89, 4105 u. '94, 2998). Bd. XXXI (Halbbd.). 161 S. u. 3 Taf. [7

Monatsschrift d. bergisch. G.-Ver. (s. '94, 2999). II, 4-12 u. III, 1-3. S. 49-184 u. 1-68. [8

Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. (s. '89, 4077 u. '93, 3053). 5. Série. T. IV u. V, 1-5. 462 S. u. S. 1-372. [9

Bijdragen voor vaderl. gesch. en oudheidkde. (s. '89, 4506 u. '93, 3030). VIII u. IX, 1/2. 424 S. u. S. 1-225. [10

Bijdragen en meded. v. het hist. genootschap te Utrecht (s. '89, 4058 u. '93, 3031). Deel XV u. XVI. liiij, 389; xxxj, 374 S. [11

Zeitschrift d. Ver. f. hess. G. (s. '89, 1452 u. '94, 3063). N. F. Bd. XX. 470 S. m. 3 Taf., 15 Tab. u. 1 Stammtaf. 9 M. 50. [12

Mitteilungen an d. Mitglieder d. Ver. f. hess. G. (s. '89, 4146 u. '94, 3065). Jahrg. 1894. 74, lvj S. 2 M.

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Ldkde. v. Osnabrück (s. '90, 2347 u. '94, 2977). Bd. XX: 1895. xvj, 390 S. u. 4 Taf. [13

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altertkde. d. Hasegaues (s. '94, 2978). Hft. 4. 52 S. 75 Pf. [14

Jahrbuch d. Ges. f. bild. Kunst u. vaterl. Altert. zu Emden (s. '91, 3677 u. '93, 3011). Bd. XI. 478 S. [15

Jahrbuch f. d. G. d. Hzgt. Oldenburg (s. '92, 2129 u. '94, 2969). T. IV. 146 S. 3 M. [16

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen (s. '89, 4016 u. '94, 2936). Jahrg. 1895. 383 S. [17

Protokolle üb. d. Sitzgn. d. Ver. f. d. G. Göttingens (s. '93, 2976 u. '94, 2940). 3. Ver.-Jahr: 1894/95. 122 S. 1 M. 50. [18

Geschichtsblätter, Hansische (s. '89, 1366 u. '94, 2957). Jahrg. 1894. 176 u. xxxiij S. 4 M. 80. [819

Digitized by Google

Jahrbuch, Bremisches (s. '90, 2331 u. '94, 2125). Jahrg. XVII. xj, 195 S. u. 4 Taf. [820

Mitteilungen d. Ver. f. hamb. G. (s. '93, 303 u. '94, 2962). Jg. XVI: 1893/94. 196 S. [21

Archiv d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg (s. '90, 4063 u. '94, 2953). IV, 3. 113 S. 2 M. [22

Mitteilungen d. Ges. f. Kieler Stadt-G. (s. '91, 3655 u. '94, 2954). Hft. 13. 80 S. 2 M. [23

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '89, 1345 u. '94, 2931). Jahrg. XXVIII. 843 S. u. 2 Taf. [24

Archiv f. Landeskde. d. Prov. Sachsen (s. '91, 3605 u. '94, 2910). Jahrg. V. 184 S. m. 2 Taf. u. 1 Kte. [25

Mitteilungen, Neue, aus d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. (s. '90, 2278 u. '94, 2909). XIX, 1. 128 S. 2 M. [26

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg (s. '89, 1339 u. '94, 2924). XXX, 1. S. 1-232. [27

Blätter, Mansfelder (s. '89, 4000 u. '94, 2919). Jg. IX u. Beil. 111; 72 S. [28

Zeitschrift d. Ver. f. thüring. G. (s. '89, 1461 u. '94, 3070). IX, 3/4. S. 403-777. 5 M. 50. [29

Schriften d. Ver. f. meining. G. u. Landeskde. (s. '89, 1466 u. '94, 3082). Hft. 17. 156 S. 4 M. — Hft. 18. 80 S. 2 M. 50. — Hft. 19. 112 S. 2 M. 50. [30

Mitteilungen d. gesch.- u. altert.-forsch. Ges. d. Osterlandes (s. '89, 3990 u. '94, 2903). X, 4. S. 369-561. [31

Mitteilungen d. gesch.- u. altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg (s. '89, 1332 u. '94, 2904). Hft. 10. 102 S. [32

Mitteilungen d. Ver. f. G. etc. v. Kahla u. Roda (s. '89, 3991 u. '94, 2902). V, 1. 125 S. [33

Archiv, Neues, f. sächs. G. (s. '89, 1323 a u. '94, 2884). Bd. XVI. 355 S. [34

Beiträge z. sächs. Kirch.-G. (s. '89, 3976 u. '94, 2886). Hft. 9 u. 10. ix, 272; 320 S. 8 M. 50. [35

Mitteilungen d. Ver. f. G. Dresdens (s. '89. 1327 u. '94, 2894). Hft. 12-14. xj, 308 S. [36

Geschichtsblätter, Dresdner (s. '92, 2072 u. '94, 2895). Jahrg. IV, 1-3. S. 165-220. [37

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. St. Meissen (s. '89, 1327 u. '94, 2893). IV, 1. S. 1-176. [38

Mitteilungen d. Freiberger Altert.-Ver. (s. '91, 3588 u. '94, 2896 a). Hft. 31: 1894. 140 S. u. 11 Taf. 2 M. [39

Magazin, N. lausitz. (s. '89, 1320 u. '94, 2878). Bd. LXXI. 314 S. [40

Forschungen z. brandb. u. preuss. G. (s. '89, 1253 u. '94, 2796). Bd. VIII. 669 S. [41

Schriften d. Ver. f. d. G. Berlins (s. '90, 2198 u. '94, 2814). Hft. 32. 142 S. 3 M. [42

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '93, 2860 u. '94, 2819). Hft. 3. 305 S. 10 M. [43

Studien, Baltische (s. '89, 1272 u. '94, 2824). Jahrg. XLV. 634 S. [44

Monatsblätter d. Ges. f. pommer. G. etc. (s. '89, 3916 u. '94, 2825). Jahrg. IX. 188 S. [45

Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. '89, 1289 u. '94, 2859). IX, 3-4 u. X, 1-2. S. 209-471 u. 1-168. [46

Zeitschrift d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder (s. '89, 3926 u. '94, 2840). Hft. 33. 101 S. [47

Monatsschrift, Altpreuss. (s. '89, 1282 u. '94, 2832). XXXII, 1-6. S. 1-456 u. Beilage S. 1-160. [48

Sitzungsberichte d. Altert.-Ges. Prussia (s. '91, 3521 u. '94, 2834). Hft. 19: 1893/95. xxxviij, 274 S. 15 M. [49

Zeitschrift f. d. G. u. Altertkde. Ermlands (s. '91, 3530 u. '94, 2841). XI, 2 (der ganz. Folge Hft. 34). S. 161-336. [50

Archiv f. d. G. Liv-, Est- u. Kurlands (s. '89, 3935 u. '92, 2039). 3. F., Bd. IV. 162 S. 4 M. 50. [851

Digitized by Google

Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. *Das deutsche Altertum bis c. 500.*

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Lindenschmit, L., Die Altertümer uns. heidn. Vorzeit. IV, 9. Mainz, Zabern. 4°. 15 S. u. 6 Taf. 4 M. [852

Helf, M., Das Urnenfeld bei Borstendorf in Mähren. (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 25, 194-205.) [53

Weber, Fr., Bericht üb. neue vorgeschtl. Funde in Baiern f. d. J. 1893. (Beitrr. z. Anthrop. u. Ur-G. Baierns 11, 297-313.) [54

Edelmann, H., Das Degenfeld bei Ebingen. (Reutlinger G.-Bll. 6, 78-80.) [55

Conrads, Archäolog. Fundkarte d. Umgegend von Emsbüren. (Mitt. d. Ver. f. G. v. Osnabrück 20, 345-9 u. Kte.) [56

Jentsch, H., Das Gräberfeld bei Sadersdorf, Kr. Guben, u. and. Niederlausitz. Fundstellen d. La Tène- u. d. provinzialröm. Zeit. (Niederlaus. Mitt. 4, 1-142.) Sep. Guben, Berger. 1896. 2 M. — **H. Böttcher**, Neue vorgeschtl. Funde v. Zauchel u. Datten, Kr. Sorau. (Ebd. 143-9.) [57

Busse, H., Märkische Fundstellen v. Altertümern. (Zt. f. Ethnol. 27, 454-6.) [58

Schmidt, Steinzeitfund auf d. Feldmark Mützlitz, Kr. Westhavelland. (Vhdlgn. der Berl. anthr. Ges. '95. 557 f.) [59

Altrichter, K., Archl. Untersuchgn. in Brunn, Kr. Ruppin. (Ebd. 558-65.) [60

Heydeck, J., Das Gräberfeld v. Daumen. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 41-80 u. 19 Taf.; auch in Festschr. d. Ges. Prussia.) [61

Arbois de Jubainville, H. d', Les premiers habitants de l'Europe (s. '90, 749). 2. éd. T. II. xxvj, 426 S. 12 fr. [62

Rec.: Bibl. de l'école des chartes 55, 148-55 Lot; Rev. archl. 24, 271-4; Bull. crit. 15, 186-94; Rev. crit. 37, 361-72 Reinach; Rev. celt. 17, 70-3 Meillet.

Naue, Bronzezeit in Oberbaiern, s. '94, 357. Rec.: Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 20, 240; Zt. f. Ethnol. 27, 182 Virchow; Litt.-Cbl. '94, 1703; Mitt. d. anthr. Ges. Wien 24, 266; Allg. Ztg. '94, Nr. 168 Arnold; Globus 65, 149; Arch. f. Anthrop. 23, 202. [63

Koenen, C., Die erst. Spuren des Menschen im Rheinlande. (Rhein. G.-Bll. 1, 96-101; 154-63.) [64

Mehlis, C., Studien z. ältest. G. d. Rheinlande. Abtlg. 12. Progr. Neustadt a. d. H. 35 S. u. 2 Taf. [65

Struckmann, C., Ueb. die Jagd- u. Haustiere der Urbewohner Niedersachsens. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 92-109.) [66

Rec.: Globus 69, 214.

Mertins, O., Spuren d. diluvialen Menschen in Schlesien u. sein. Nachbargebieten. (Schlesiens Vorzeit 6, 67-86.) [67

Gutsche, O. u. W. Schultze, Dt. G. (s. '89, 144 u. '94, 1564). Lfg. 9-10 (= Lfg. 100 u. 103 v. Nr. 316). Bd. II, S. 161-320. à 1 M. [68

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 15, 1518 Kaufmann; Litt. Cbl. '95, 813: Hist. Zt. 76, 288-95 Bethge u. Erklärg. Sch.s: Litt. Cbl. '96, 365 u. Dt. Litt.-Ztg. 17, 317, sowie Antw. B.s: Dt. Litt.-Ztg. 17, 444.

Wilser, L., Schwaben u. Alemannen. (Alemannia 23, 50-74 u. 191.) — Ders., Stammbaum u. Ausbreitg. d. Germanen. Bonn, Hanstein. x, 59 S. 1 M. 80. [69

Rec.: Hist. Jahrb. 17, 151; Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 19-21 Kossinna.

Much, R., German. Völkernamen. (Zt. f. dt. Altert. 39, 20-52.) — Ders., Deutg. d. germ. Völkernamen. (Paul u. Braunes Beitrr. 20, 1-19.) — Ders., Herkunft d. Quaden. (Ebd. 20-35.) — **G. Kossinna**, Ursprg. d. Germanennamens. (Ebd. 258-301.) [870

---

b) Einwirkungen Roms; Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Auctores antiquissimi (Mon. Germ. hist.). XIII, 1-2: Chronica minora saec. 4-7, ed. Mommsen (s. '91, 2108 u. '94, 1581). III, 1-2. S. 1-354. 13 M. [871

Digitized by Google

[Inh.: Gildae Sapientis de excidio et conquestu Britanniae ac flebili castigatione in reges, principes et sacerdotes m. 4 Additamenten u. Historia Brittonum cum addit. Nennii; Bedae chronica majora u. minora m. 5 Additamenten.] — Rec. v. II, 2 u. III, 1: Dt. Litt.-Ztg. 16, 399 Neumann; Litt. Cbl. '95, 1118 u. 1198.

Jacobi, F., Quellen z. G. d. Chauken u. Friesen in d. Römerzeit. Progr. Emden. 4°. 9 S. [872

Düntzer, H., Domitian in Frontins Strategmata. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 172-88.) [73

Büdinger, M., Ammianus Marcellinus u. d. Eigenart sein. Geschichtswerkes. (Sep. a.: Denkschrr. d. Akad. d. Wiss.) Wien, Tempsky. 4°. 44 S. 2 M. 50. [74

Sidonius, C. Soll. Apollinar.; rec. P. Mohr. Lpz., Teubner. xlviij, 394 S. 4 M. [75

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 203-6 Engelbrecht; Litt. Cbl. '95, 338.

Procopio di Cesarea, La guerra gotica; testo greco emend. sui mss. con trad. ital. a cura di D. Comparetti. I. (= Fonti p. la storia d'Italia. Scrittori, sec. VI. Nr. 23.) Roma, Istit. stor. ital. 4°. xxxiv, 213 S. 12 L. [76

Rec.: Arch. stor. it. 16, 339-43; Riv. di filol. 23, 401-8 Vitelli; Athenaeum '96, Nr. 3570; Litt. Cbl. '95, 985.

Haury, J., Ueb. Prokophandschrr. (Sitzungsberr. der Münch. Ak. '95, 125-76.) [77

Rec.: Berl. philol. Wochenschr. 16, 483.

Bernheim, E., Ueb. d. Origo gentis Langobardorum. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 373-99.) [78

Limes, Der obergerm.-raetische, d. Römerreiches; im Auftr. d. Reichs-Limes-Kommiss. hrsg. v. O. v. Sarwey u. F. Hettner. Lfg. 1 u. 2. Heidelb., Petters. 1894-95. 4°. 27, 13, 8 S. u. 6 Taf. 5 M.; 44 S. u. 7 Taf. 4 M. [Inh. v. Lfg. 1: F. Kofler, Kast. Butzbach (sep. 4 M.); Hämmerle, Kast. Murrhardt (sep. 2 M.); Steimle, Kast. Unterböbingen (sep. 2 M.). — Inh. v. Lfg. 2: K. Schumacher, Kast. Osterburken (sep. 6 M.).] — **F. Hettner**, Bericht üb. d. v. Dt. Reiche unternomm. Erforschg. d. oberg.-raet. Limes. Trier, Lintz. 36 S. 1 M. [79

Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 12, 549 u. 1346; Berl. philol. Wochenschr. 15, 1003-8 u. 16, 145 G. Wolff; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1220-27 Plath; Allg. Ztg. '95, Nr. 255 Arnold.

Michaelis, Adf., Das Felsrelief am „pompösen Bronn" bei Lemberg (Kt. Bitsch). (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 128-63 u. 1 Taf.) [80

Mezegger, B., Römerfunde u. d. röm. Station in Mais (bei Meran). 3. Aufl. Innsbr., Wagner. 1896. 101 S. u. 4 Taf. 3 M. 60. [81

Nowotny, E., Zu Wels gefundener Meilenstein des Maximinus Thrax. (Mitt. d. Central-Komm. 22, 1-4.) [82

Keune, J. B., Zu d. röm. Funden in Saarburg in Lothr. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 49-63.) — Ders., Der röm. Meilenstein b. Saarburg. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 324-6 u. 7, I, 194 f.) — Ders., Röm. Gräberfeld zu Sablon. (Ebd. 7, I, 195 f.) [83

Siebourg, M., Beitrr. [Röm. Funde] z. Altert.-kde. d. Niederrheins. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 249-71.) [84

Riese, A., Zur Provinz.-G. d. röm. Germaniens. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 146-60.) [85

Burckhardt-Biedermann, Aelteste röm. Niederlassg. in Basel. (Anz. f. schweiz. Altert.-kde. Jg. 28, 482-90.) — **Alb. Mayr**, Röm. Niederlassg. b. Erlstädt. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 4-16.) [86

Schuster, J., Beschreibg. d. Römerstrasse v. Augsburg nach Türkheim u. Wörishofen. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 169-80.) — **A. Hinrichs**, Die sogen. Römerstrasse in d. Oberförsterei St. Avold. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 304-9.) [87

Nissen, H., Rheinland in röm. Zeit. Bonner Rektoratsrede. (Bonner Jahrbücher 96/97, 1-17.) [88

Schneider, J., Das röm. Strassennetz in d. mittler. Teile d. Rheinprov. u. d. röm. Itinerarien. (= Schneider, Die alt. Heer- u. Handelswege der Germanen, Römer u. Franken im dt. Reiche [s. '89, 1880 u. '94, 381c]. Hft. 10.) Frkf., Jäger. 22 S. u. 1 Taf. 2 M. [89

Colonia Agrippinensis; Festschr. d. 43. Versammlg. dt. Philologen etc. in Köln gewidm. v. Ver. v. Altertumsfreunden im Rheinlande (= Bonner Jahrbb. XCVIII). [Inh.: S. 1-144. R. Schultze u. C. Steuernagel, Col. Agripp.; e. Beitr. z. Ortskde. d. St. Köln zur Römerzeit; S. 145-71. H. Nissen, Zur G. d. röm. Köln.]

Digitized by Google

Bonn, Marcus. 171 S. u. 17 Taf. 6 M. [890
Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 13, 351-4 Stiehl; Litt. Cbl. '96, 841.

Schneider, J., Vetera, Castra Ulpia u. Colonia Trajana. (Rhein. G.-Bll. 2, 84-94.) — **C. Könen**, Legionsfolge in d. Xantener Gemarkg. (Ebd. 2, 94 f.) — Ders., Zum Verständn. d. linksrhein. röm. Grenzschutzlinie: Röm. Milit.- u. Privatbauten auf d. Reckberg bei Neuss. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 351-9.) [91

Knoke, F., Die röm. Moorbrücken in Dtld. (Sep. a.: Festschr. d. Ratsgymn. zu Osnabr. '95.) Berl., Gaertner. 136 S. m. 4 Ktn. u. 5 Taf. 5 M. [92
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 37; Litt. Cbl. '96, 467; Berl. phil. Wochenschr. 16, 272-7 G. Wolff u. Erklärg. K.s im Litt. Cbl. '96, 446; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 143 Heydenreich.

Nordhoff, J. B. u. **Fr. Westhoff**, Röm. Strassen, Landwehren u. Erdwerke in Westfalen. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 184-225.) [93

Zippel, G., Dt. Völkerbewegungen in d. Römerzeit. Progr. Königsb. 35 S. [94

Muller, S., De Germaansche volken bij Julius Honorius en anderen. (Verhandelingen d. kgl. Akad. v. wetensch. I, 4.) Amsterd., Müller. 4°. 39 S. u. 1 Kte. [95
Rec.: Berl. phil. Wochenschr. 16, 302 Riese.

Meyer, Schlacht im Teutob. Walde. I, s. '93, 1589. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 15, 1358-62 Ritterling; Bonner Jahrbb. 95, 221-33; Hist. Zt. 73, 74 v. Rohden; Mitt. a. d. hist. Litt. 22, 273; Berl. philol. Wochenschr. 14, 465-9 Wolff. [96

Stamfort, v., Schlachtfeld im Teutob. Walde, s. '93, 147. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 172-6 Ritterling; Hist. Zt. 73, 73 v. Rohden. [97

Domaszewski, A. v., Der Völkerbund d. Markomannenkrieges. (Serta Harteliana. Wien 1896. S. 8-13). — Ders., Die Chronologie d. bellum Germanicum et Sarmaticum. (Neue Heidelb. Jahrbb. 5, 107-30.) [98

Strootman, K. E. W., Der Sieg üb. d. Alamannen i. J. 268. (Hermes 30, 355-60.) [899

Sievers, E., Das Todesjahr d. Wulfila. (Paul u. Braunes Beitrr. 20, 302-22.) — **E. Martin**, Desgl. (Zt. f. dt. Altert. 40, 223 f.) [900

Wolff, G., Die Bevölkerg. d. rechtsrhein. Germaniens nach d. Unterg. d. Römerherrschaft. Darmst., Bergsträsser. 7 S. 60 Pf. [901

Thurneysen, R., Wann sind d. Germanen nach England gekommen? (Engl. Studien 22, 163-79.) [902

---

c) Innere Verhältnisse.

Schütz, K., Die inneren polit. u. wirtschaftl. Verhältnisse d. Westgermanen, insbes. d. Westsueben, in d. Urzeit. Progr. Donaueschingen. 4°. 20 S. [903

Delbrück, H., Der urgerman. Gau und Staat. (Preuss. Jahrbb. 81, 471-501.) [4

Bethge, R., Die altgerm. Hundertschaft. (Festgabe d. Ges. f. dt. Philol. in Berlin an Weinhold. S. 1-19.) [5

Wiessner, A., Zu Principat u. Gefolgschaft in d. altgerm. Verfg.: Interpret. v. cap. 13 d. Germania d. Tacitus. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 312-39.) [6

Heyck, E., Die Staatsverfassg. d. Cherusker. (N. Heidelberg. Jahrbb. 5, 131-81.) [7

Waitz, G., Ueb. d. altdt. Hufe. (Waitz, Ges. Abhdlgn. 1, 123-77 [Aus: Abhdlgn. d. Gött. Ges. d. Wiss. VI].) [8

Zöchbauer, F., Eine dunkle Stelle in d. Germania d. Tacitus. (Serta Harteliana. Wien 1896. S. 241-6.) [9

Marcks, J. Fr., Kleine Studien z. Taciteischen Germania. (Festschr. z. 43. Versammlg. dt. Philologen etc. v. d. höher. Lehranstalten Kölns S. 173-92.) [10

Havet, J., Du partage des terres entre les Romains et les barbares chez les Burgondes et les Visigoths. (Havet, Oeuvres 2, 38-51 [Aus: Rev. hist. 6, 87-99].) [11

Wimmer, L. F. A., Om undersøgelsen og tolkningen af vore runemindesmaerker. Univ.-Schr. Kjøbenhavn. 116 S. — Ders., De tyske runemindesmaerker. (Aarb. f. nord. oldkyndigh. 9, 1-82.) — **Wilser**, Alter u. Ursprg. d. Runenschrift. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 43, 137-43.) [12

Golther, W., Handbuch d. german. Mythologie. Lpz., Hirzel. xj, 688 S. 12 M. [13
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 489-93 Much; Litt. Cbl. '96, 747.

Digitized by Google

Zangemeister, K., Zur germ. Mythologie. (N. Heidelb. Jahrbb. 5, 46-60.) [914

Warnatsch, O., Sif. (Sep. a.: German. Abhdlgn. 12, 239-45.) Bresl. Kobner. 1896. 9 S. 50 Pf. [15

Kock, A., Die Göttin Nerthus etc. (Zt. f. dt. Philol. 28, 289-94.) [16

Wilker, E., Der Fenriswolf; e. mythol. Untersuchg. (Ebd. 28, 156-98; 297-348.) [917

2. *Fränkische Zeit bis 918.*

a) Merowingische Zeit.

Manitius, M., Zur Franken-G. Gregors v. Tours. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 549-57.) [918

Gregorii I. papae registrum epistolarum (s. '89, 208 u. '94, 441). II, 2: Libri X-XIV cum appendicibus. (= Mon. Germ. hist. Epist. II, 2.) Berl., Weidmann. 4°. S. 233-464. 8 M. [19

Rec. v. II, 1: Hist. Zt. 76, 110-12 Seckel.

Egli, E., Eine neue Recension d. Vita s. Galli. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 359-71.) [20

Havet, J., Questions mérovingiennes. (= Havet, Oeuvres. T. I [Aus: Bibl. de l'école des chartes. Vgl. '89, 155 u. '94, 1572].) Paris, Leroux. 1896. 456 S. [21

Kurth, Hist. poét. des Mérov., s. '93, 201 u. '94, 406 b. Rec.: Bibl. de l'école des chartes 56, 150-3; Litt.-Bl. f. germ. u. rom. Philol. 17, 55-63 Heyck. [22

Havard, O., Clovis, ou la France au 5. siècle. Lille et Paris, Taffin-Lefort. 1896. 238 S. [23

Kurth, G., Le baptême de Clovis; ses conséquences pour les Francs et pour l'église. (La France chrét. dans l'hist. S. 18-27.) [24

Vacandard, E., Le règne de Thierry III. et la chronologie des moines de Fontenelle. (Rev. des questions hist. 59, 491-500.) [25

Imbart de la Tour, Les Francs et la défaite de l'Islamisme. (La France chrét. dans l'hist. S. 47-60.) [926

b) Karolingische Zeit.

Annales regni Francorum inde ab a. 741. usque ad a. 829, qui dicuntur ann. Laurissenses major. et Einhardi; post ed. G. H. Pertzii rec. F. Kurze. (Scriptores rer. Germ. in us. schol.) Hannov., Hahn. xx, 204 S. 2 M. 40. [927

Rec.: Biblioth. de l'école des chartes 61, 98-101 Lot.

Kurze, F., Ueb. d. karoling. Reichsannalen v. 741-829 u. ihre Ueberarbeitg. (s. '94, 411 u. 1575). III: Die 2. Hälfte u. d. Ueberarbeitg. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 9-82; vgl. d. Berichtigg. zu II ebd. 20, 683.) [27a

Monod, G., Hilduin et les annales Einhardi. (Mélanges Jul. Havet S. 57-65.) [28

Dopsch, A., Die falschen Karolinger Urkk. f. St. Maximin (Trier). (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 1-34.) [29

Dopsch, A., Uned. Karolinger-Diplome. (Ebd. 16, 193-221.) [30

Mühlbacher, E., Dt. G. unter d. Karolingern (s. '89, 179 u. '94, 413). Lfg. 8 (= Lfg. 106 v. Nr. 316). S. 561-674. 1 M. [31

Kuhlmann, B., Der hl. Bonifatius, Apostel d. Deutschen. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. xv, 504 S. 3 M. 60. [32

Rec.: Hist. Jahrb. 16, 892; Katholik 75, II, 86.

Roy, J., Charlemagne. (La France chrét. dans l'hist. S. 77-97.) [33

Perk, M. A., Charlemagne considéré comme promoteur de la civilisation. (Comm. de l'hist. des églises wallonnes. Bull. 6, 351-76.) [34

Ritter, Chr., Karl d. Gr. u. d. Sachsen (s. '94, 1577). II: Die Gesetze f. d. Sachsen. 114 S. 1 M. 50. [35

Pick, R., Hat Karl d. Gr. Sachsen nach Aachen verpflanzt? (Pick, Aus Aachens Vergangenheit S. 105-8.) [36

Pauls, A., Der Ring der Fastrada. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 1-73.) [37

Ausfeld, Ed., Der Königszug v. Mainz nach Coblenz am 17. u. 18. März 842. (Westdt. Zt. 14, 343-54.) [38

Waitz, G., Ueb. d. Gründg. d. dt. Reichs durch d. Vertrag zu Verdun. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 1-24 [= Kieler Univ.-Progr. 1843].) [39

Sauerland, H. V., Das Testament d. lothring. Gräfin Erkanfrida. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 288-96.) — Vgl. **J. Marx.** (Ebd. 7, I, 180-93.) [40

Fournier, P., Hincmar, archevêque de Reims, 845-82. (La France chrét. dans l'hist. S. 101-20.) [41

Eberl, F., Studien z. G. d. fränk.

Digitized by Google

Königreiches Baiern. Progr. Passau. 53 S. [942

Dobenecker, O., Der Sturz d. Mkgfn. Poppo v. d. Sorbenmark. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 370-4 u. 389.) [43

Fabre, P., Les Carolingiens et le St.-Siège jusqu'au rétablissement de l'empire en Occident. (La France chrét. dans l'hist. S. 61-76.) [44

Lindner, Th., Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I. an d. Päpste. Stuttg., Cotta. 1896. 99 S. 2 M. [45

Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 128-39 Kehr.

Sackur, E., Die Promissio Pippins v. J. 754 u. ihre Erneuerg. durch Karl d. Gr. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 385-424.) [46

Lapôtre, A., L'Europe et le St.-Siège à l'époque caroling. I: Le pape Jean VIII (872-82). Paris, Picard. xj, 371 S. 7 fr. 50. [947

Rec.: Litt. Cbl. '95, 1676; Rev. des questions hist. 59, 180-6 de Smedt; Hist. Jahrb. 17, 140.

---

c) Innere Verhältnisse.

Waitz, G., Ueb. d. Alter d. beiden erst. Titel d. Lex Bajuvariorum. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 341-68 [Aus: Nachrr. d. Gött. Ges. d. Wiss. März '69].) — Ders., Die Redaktion d. Lex Wisigothorum v. Kg. Chindasuinth. (Ebd. 391-5 [Aus: Nachrr. d. Gött. Ges. '75].) — Ders., Ueb. d. Merkelschen Formeln. (Ebd. 382-90 [Aus: Forschgn. z. dt. G. I.].) — Ders., Ueb. sogenannte Capitularia missorum [Aus: Gött. gel. Anz. '85], m. Anmerkg. v. K. Zeumer: Ueb. d. sogen. Admonitio generalis u. d. angebl. Duplex legationis edictum v. J. 789. (Ebd. 396-410.) [48

Leges Visigothorum antiquiores, ed. Zeumer, s. '94, 1584. Rec.: Journ. des savants '96, 15-33 Dareste; Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 231-5 B. A. Schmidt; Bibl. de l'école des chartes 56, 511-4 Fournier; Hist. Zt. 75, 106 Dahn. [49

Landgüterordnung, Die, Kaiser Karls d. Gr. (Capitulare de villis vel curtis imperii); Textausg. m. Einleitg. u. Anmerkgn. v. K. Gareis. Berl., Guttentag. 68 S. 2 M. [50

[Uebersetzung von Helmolt in: „Das Land". (Berlin, Trowitzsch.) Jahrg. 4, 241-44.]

Jostes, Frz., Saxonica: Die vatikan. Fragmente; die altsächs. Denkmäler in d. Essener Handschrr.; d. Heimat d. Heliand; Abcdarium, Taufgelöbnis, Indiculus, Psalmen. (Zt. f. dt. Altert. 40, 129-92.) [51

Decker, A., Die Hildeboldsche Manuskriptensammlg. d. Kölner Domes. (Festschr. z. 43. Versammlg. dt. Philologen etc. v. d. höher. Lehranstalten Kölns. S. 215-51.) [52

Dahn, F., Die Franken unt. d. Merowingern (s. '94, 1586). Abt. II u. III. (= Dahn, Könige d. Germanen VII.) 273; 581 S. 8 u. 15 M. [53

Rec.: Hist. Zt. 76, 295-9 Geffcken; Litt. Cbl. 95, 45 u. 1862; Allg. Ztg. '95, Nr. 31 Hubrich; Gött. gel. Anz. '96, 269-97 W. Sickel.

Waitz, G., Ueb. d. Anfänge d. Vasallität. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 178-259 [Aus: Abhdlgn. d. Gött. Ges. d. Wiss. VII].) — Ders., Lehnwesen. (Ebd. 301-40 [Aus: Bluntschli u. Brater, Dt. Staatswörterb. VI].) — Ders., Ueb. d. Bedeutg. des Mundium im dt. Recht. (Ebd. 369-81 [Aus: Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '86].) [54

Werner, L., Das Markensystem Karls d. Gr. (= T. I v. Nr. 470). [55

Koenen, C., Karoling. Grenzfestungslinie zwischen Ost- u. Westlothringen. (Bonner Jahrbb. Hft. 96/97, 359-63.) [56

Ficker, J., Untersuchgn. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte (s. '91, 2162 u. '93, 1644). II, 2. (= Ficker, Untersuchgn. z. Rechts-G. II, 2.) S. 401-667 u. xv S. 8 M. [57

Estreicher, St., Studya nad hist. kontraktu kupna w prawie niemieckiem epoki frankońskiej (Studien z. G. d. Kauf-Vertrages im dt. Rechte d. fränkisch. Epoche). Krakau, Gebethner. 113 S. [58

Sjögren, W., Ueb. d. römische Konventionalstrafe u. d. Strafklauseln d. fränkisch. Urkunden. Berl., Heymann. 1896. 152 S. 3 M. [59

Schreuer, H., Die Behandlg. d. Verbrechenskonkurrenz in d. Volksrechten. (= Hft. 50 v. Nr. 719.) 1896. xij, 299 S. 9 M. [60

Smedt, Ch. de, La vie monastique dans la Gaule au 6. siècle. (La France chrét. dans l'hist. S. 28-43.) [61

Hampe, K., Hadrians I. Verteidigung d. 2. Nicaenischen Synode geg. d. Angriffe Karls d. Gr. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 83-113.) [62

Digitized by Google

Sepp, B., Zur Quirinuslegende. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 29-32.) [963

Pick, R., Die kirchl. Zustände Aachens in vorgeschtl. Zeit. (Pick, Aus Aachens Vergangenh. S. 1-20.) [64

Niemann, Der Abt Castus; die Einführg. d. Christentums im Lerigau. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgt. Oldenburg 4, 37-43.) [65

Kelleter, H., Vorkaroling. Bauten zu Aachen. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 6-12.) [66

Rhoen, K., Zur G. d. älter. Baudenkmale v. Kornelimünster. (Sep. a.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 16, 112-31.) Aach., Cremer. 22 S. u. 1 Taf. — Ders., Der ehemal. maler. u. plast. Wandschmuck im karol. Teile d. Aachener Münsters. (Aus Aachens Vorzeit 8. 113-24.) [67

Plath, K., Nimwegen, e. Kaiserpalast Karls d. Gr. in d. Niederlanden. (Dt. Rundschau 85, 117-31.) [968

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser 919-1125.

Schmidt, Ldw., Zur G. d. Dresdner Thietmar-Handschr. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 129-31.) [969

Dümmler, E., Ueb. d. Mönch Otloh v. St. Emmeram. (Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '95, 1071-1102.) [70

Albrecht, Die Briefe des Wigo; zur Kirch.-G. Feuchtwangens. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 121-30; 196-205.) [71

Lamperti mon. Hersfeld opera, ed. Holder-Egger, s. '94, 1612. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 12 Dieffenbacher u. Entgegng. H.-E.s: N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 670; Hist. Zt. 75, 498 Bernheim u. Entgegng. H.-E.s: N. Arch. 21, 577. [72

Eigenbrodt, A., Lampert v. Hersfeld u. d. neuere Quellenforschg. Cassel, Hühn. 1896. 137 S. 3 M. — Ders., Lamp. v. Hersf. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '94, 30-5.) [73

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 688 Holder-Egger; Litt.-Cbl. '96, 732; Hessenland 10, 133.

Bresslau, H., Die Chroniken d. Frutolf v. Bamberg u. d. Ekkehard v. Aura. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 197-234.) [74

Cosmas, Des Dekans, Chronik v. Böhmen; übers. v. G. Grandaur, 2. Ausg. v. W. Wattenbach (= Bd. LXV v. Nr. 199). Lpz., Dyk. xij, 246 S. 3 M. 40. [75

Kaindl, R. F., Zu Cosmas. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 349-51.)

Sang, Der, v. Sachsen-Krieg; übers., erl. u. eingel. v. W. Gundlach; m. e. Excurse: Ueb. Stilvergleichg. als Mittel d. histor. Beweisverfahrens. (= Heldenlieder d. dt. Kaiserzeit. II.) Innsbr., Wagner. 1896. xix, 818 S. 8 M. 40. [76

Vgl.: **Holder-Egger** (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 775-7.)

Annolied, Das; hrsg. v. M. Rödiger. (Monum. Germ. hist.: Dt. Chroniken. I, 2, S. 63-145.) [77

Rec.: Zt. f. österr. Gymn. 47, 226-36 Kraus.

Overmann, A., Die Vita Anselmi Lucensis episcopi des Rangerius. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 401-40.) [78

Böhmer-Ottenthal, Regesta imp. II [919-1024], s. '93, 1662 u. '94, 467 a. Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 799-804 Kehr; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 665-73 Uhlirz; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1335 Kurze; Hist. Zt. 74, 280; Bibl. de l'école des chartes 55, 157 Prou. [79

Erben, W., Nachtrr. z. 2. Bde. d. Diplomata-Ausgabe. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 355-71.) [80

Ottenthal, E. v., Ein Ineditum Ottos I. f. d. Grafen v. Bergamo v. 970. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 35-47.) [81

Uhlirz, K., Die Interventionen in d. Urkk. d. Königs Otto III. bis z. Tode d. Kaiserin Theophano. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 115-37.) [82

Starzer, A., Die Urk. Heinrichs II. üb. Absdorf, 1019. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 28, 487-90.) [83

Hauser, K. v., Die Ungarn-Einfälle im 10. Jahrh. (Carinthia 85, 97-101.) [84

Rodenberg, C., Die Städtegründgn. Heinrichs I. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 161-7.) [85

Marczali, H., Die Schlacht am Lechfeld, 955. (Századok 28, 867-80.) [86

Bretholz, B., Mähren u. d. Reich Boleslavs II. v. Böhmen. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 82, 137-80.) Wien, Tempsky. 44 S. 1 M. [87

Uhlirz, K., Ueb. d. Herkunft d. Theophanu. (Byzant. Zt. 4, 467-77.) [88

Digitized by Google

Böhmer, Hnr., Willigis v. Mainz; e. Beitr. z. G. d. dt. Reichs u. d. dt. Kirche in d. sächs. Kaiserzeit (= I, 3 v. Nr. 718). ix, 206 S. 4 M. 40. — T. I. 44 S. Leipziger Diss. [989

Hölzer, M., Der Streit um d. Nachfolge Kaiser Ottos II. Progr. Ratibor. 4°. 26 S. [90

Chevalier, U., Gerbert, le premier pape français. (La France chrét. dans l'hist. S. 133-47.) [91

Bressiau, H., Ueb. d. Todesjahr d. Bischofs Adalbero II. v. Metz. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 283-6.) [92

Dieterich, J., Die Polenkriege Konrads II. u. d. Friede v. Merseburg. Habil.-schrift. Giessen. 1896. 46 S. [93

Meyer v. Knonau, G., Ueber Bischof Gebhard III. v. Constanz. (Korr.-Bl. d. Ges.-Ver. 43, 134-7.) [994

b) Staufische Zeit 1125-1254.

Genealogie, Eine alte, d. Welfen u. d. Mönchs v. Weingarten G. d. Welfen m. d. Fortsetzgn. u. e. Anh. aus Berthold v. Zwiefalten; übers. v. G. Grandaur (= Bd. LXVIII v. Nr. 199). Lpz., Dyk. ix, 80 S. 1 M. 20 Pf. [995

Jahrbücher v. Vincenz u. Gerlach; übers. v. G. Grandaur. (= Bd. LXVII v. Nr. 199). Ebd. xj, 170 S. 2 M. 40. [96

Žak, A., Zur Biogr. d. Annalisten Gerlach. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 653-9.)

Fortsetzungen d. Cosmas v. Prag; übers. v. G. Grandaur (= Bd. LXVI v. Nr. 199). Ebd. xvj, 238 S. 3 M. 20. [97

Pols, M. S., Bijdrage tot de kritiek d. Annales Egmundani. (Geschiedkund. opstellen aangeb. aan R. Fruin S. 289-332.) [98

Silvester, Der Trierer; hrsg. v. C. Kraus. (Monum. Germ. hist.: Dt. Chroniken I, 2, S. 1-61.) [999

Werner, J., Epitaphien u. Epigramme d. 12. Jahrh. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 641-53.) [1000

Sternfeld, R., 4 verwandte arelatische Diplome Konrads III. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 167-76.) [1001

Roth, F. W. E., Eine Briefsammlg. d. 12. Jahrh. aus d. Kloster Steinfeld. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 558-61.) [2

Liebermann, F., Dt. Nachrr. aus engl. Schatzrollen, 1158-71. (Ebd. 304-6.) [3

Regesta Honorii papae III., ed. P. Pressutti (s. '89, 311). Vol. II [1221-27 m. Append. u. Regist.]. 772 S. 80 L. [4

Pfannenschmid, H., Ein [unveröffentl.] Mandat Kaiser Friedrichs II. (Z. f. G. d. Oberrh. 16, 668 f.) [5

Keussen, Eine Kölner Steinurkunde aus d. 12. Jh. [zw. 1138 u. 1151]. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 216-22.) [6

Giesebrecht, W., G. d. dt. Kaiserzeit (s. '89, 294 u. '92, 276e). Schluss. Bd. VI: Die letzten Zeiten Kaiser Friedrichs d. Rotbarts, nebst Anmerkgn. u. Regist. zu Bd. V u. VI; hrsg. u. fortg. v. B. v. Simson [von Giesebr. stammen nur Cap. 1 d. Textes u. d. Anmerkgn. zu Bd. V]. xiij, 814 S. 16 M. 40. — [Bd. V u. VI sep. unt. d. Tit.: Die Zeit Kais. Friedrichs d. Rotb. 2 Bde. 36 M.] [7

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 462-5 Kugler.

Güterbock, F., Der Friede v. Montebello u. d. Weiterentwicklg. d. Lombardenbundes. Diss. Berl., Mayer & M. 122 S. 3 M. [8

Rec.: Arch. stor. ital. 16, 349 Papaleoni; Dt. Litt.-Ztg. 16, 914 Bernhardi; Litt. Cbl. '95, 1781.

Clausen, J., Papst Honorius III., 1216-27. Bonn, Hauptmann. 413 S. 5 M. — T. I. 64 S. Münsterer Diss. [9

Röhricht, R., Zum Fall v. Accon u. z. G. d. 5. Kreuzzuges. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 562-4.) [10

Caro, G., Eine Appellation Albengas an d. Kaiser v. 1226. (Ebd. 20, 654-6.) [11

Winkelmann, E., Die angebl. Ermordg. d. Hzgs. Ludwig v. Baiern durch Kaiser Friedrich II. im J. 1231. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 48-63.) [12

Weller, K., Zur Kriegs-G. d. Empörg. d. Kgs. Heinrich geg. Kaiser Friedrich II. (Württ. Vierteljahrshefte 4, 176-84.) [13

Döberl, M., Berth. v. Vohburg-Hohenburg, d. letzte Vorkämpfer d. dt. Herrschaft im Kgr. Sizilien; ein Beitr. z. G. d. letzten Staufer. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 201-78.) [14

Hillebrand, J., Zu d. Ruprechten v. Nassau u. ihr. Gemahlinnen. (Ann. d. Ver. f. nass. Altkde. 27, 209-13.) [15

Digitized by Google

Lewin, H., Der Mainzer Erzbischof Siegfried II. v. Epstein. Berner Diss. Lpz., Fock. 60 S. 1 M. 20. [1016

Steudener, H., Albrecht I., Hzg. v. Sachsen 1212-60. (Zt. d. Harz-V. 28, 1-116.) Auch Hallenser Diss. [17

Sommerfeld, W. v., G. d. Germanisierung d. Hzgts. Pommern od. Slavien bis z. Ablauf d. 13. Jahrh. (= Staats- u. socialwiss. Forschgn.; hrsg. von Schmoller. XIII, 5). Lpz., Duncker & H. 1896. 234 S. 5 M. 20. [1018

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 71-6 Wehrmann.

---

c) Innere Verhältnisse.

Lehmann, K., Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklg., ältest. Text u. Vulgattext nebst d. capitula extraordinaria). Götting., Dieterich. 1896. 220 S. 8 M. [1019

Rec.: N. Arch. d. Ges. f. ält. d. G.-kde. 21, 781 Zeumer.

Sachsenspiegel, Der, (Landrecht); nach d. ältest. Leipziger Handschr. hrsg. v. J. Weiske, neubearb. v. R. Hildebrand. 7. Aufl. Lpz., Reisland. xv, 202 S. 3 M. [20

Höniger, R., Die älteste Urk. d. Kölner Richerzeche. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 253-98.) [21

Koppmann, K., Die Lübische Last [vgl. '94, 1631d u. 1637]. (Hans. G.-Bll. '94. 145-50.) [22

Fabricius, F., Das schwerin. Recht in Pommern. (Ebd. 1-45.) [23

Becker, Wilh., Der Sachsenspiegel u. d. weltl. Kurfürsten. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 297-311.) [24

Borch, L. v., Frei Eigenleute d. Grundherrschaft. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 125-8.) [25

Hauck, Kirchen-G. Dtlds. III, 2 [v. 1002-1122] s. Nr. 539.

Chénon, É., L'ordre de Cluny et la réforme de l'église. (La France chrét. dans l'hist. S. 183-94.) [26

Ratzinger, G., Lorch u. Passau. (Katholik 76, I, 167-83; 264-70; 358-367.) [27

Leiningen-Westerburg, K. E. Gf. zu, Hist. Nachrr. üb. Kloster Höningen. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 19, 177-184.) [28

Basedow, A., Die Inclusen in Dtld., vornehml. in d. Gegend d. Niederrheins um d. Wende d. 12. u. 13. Jahrh.; unt. Berücksichtigg. d. Dialogus mirac. d. Caesarius v. Heisterbach. Heidelb., Hörning. 52 S. 80 Pf. [29

Albers, B., Zur G. d. Lübecker Bened.-klosters Cismar. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 438-51.) [30

Tessen-Węsierski, Fr. de, De tribus episcopis Slesvicensium a sede condita primis. Breslauer Habilit.-Schrift. Paderb., Schöningh. 50 S. 80 Pf. [31

Wehrmann, M., Die Niederlassungen d. Franziskaner in Pommern. (Monatsbl. d. Ges. f. pomm. G. 9, 106-8; 121-3.) [32

Kelle, J., Die dt. Dichtg. unt. d. fränk. Kaisern, 1024-1125. Wien, Tempsky. 19 S. 50 Pf. [33

Sattler, A., Die relig. Anschauungen Wolframs v. Eschenbach (= Grazer Studien z. dt. Philol. Hft. 1). Graz, Styria. xj, 112 S. 3 M. 20. [34

Rec.: Zt. f. dt. Philol. 28, 537; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1001; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 16, 364 Hagen; Litt. Cbl. '96, 707. — **F. J. Strohmeyer,** Wolframs v. E. Stellg. z. Katholizismus. (Theol.-prakt. Monatsschr. 4, 667-81.)

Müller, R., Beitrr. z. G. d. höfisch. Epik in d. österr. Landen, m. besd. Rücksicht auf Kärnten. (Carinthia 85. 33-51; 65-9.) [35

Schönbach, A. E., Walther v. d. Vogelweide. 2. Aufl. (Geisteshelden; hrsg. v. A. Bettelheim. I.) Berl., Hofmann & Co. 216 S. 2 M. 40. [36

Drees, H., Walther v. d. Vogelw., Kg. Philipps Herold. Progr. Wernigerode. 54 S. [37

Schönbach, A. E., Ueb. d. steirisch. Minnesänger Ulrich v. Liechtenstein. (Biogr. Bll. 2, 15-36.) [38

Beissel, St., Der hl. Bernward v. Hildesheim als Künstler u. Förderer d. dt. Kunst. Hildesheim, Lax. 4°. 74 S. u. 11 Taf. 10 M. [39

Goldschmidt, Ad., Der Albanipsalter in Hildesheim u. seine Beziehgn. z. symbol. Kirchenskulptur d. 12. Jahrh. Berl., Siemens. 154 S. u. 8 Taf. 9 M. [40

Rec.: Zt. f. christl. Kunst 8, 324; Hist. Jahrb. 16, 917 Endres.

Keller, R., Die St. Markuskapelle

Digitized by Google

zu Altenberg. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 137-42.) [1041

Kampers, Frz., Kaiserprophetieen u. Kaisersagen im Mittelalter (= Hft. VIII v. Nr. 717). 262 S. 8 M. [42

Vgl.: **Häussner, J.**, Die Kiffhäusersage. (Beil. z. Allg. Ztg. '96. Nr. 108.)

Meyer, K., Die Trachten d. Ritterzeit. (Schweiz. Rundschau '95, I, 457-72.) [1043

---

4. Vom Interregnum bis zur Reformation 1254-1517.

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254-1378.

Uhlirz, K., Die Continuatio Vindobonensis. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 29, 1-64.) [1044

Rec.: N. Arch. d. Ges. f. ält. G.-kde. 21, 321 Wattenbach.

Annales Gandenses. Nouv. éd. p. Fr. Funck-Brentano. (= Coll. de textes p. serv. à l'étude et à l'enseignem. de l'hist. Nr. 18.) Paris, Picard. 1896. xlviij, 132 S. 4 fr. 25. [45

Rec.: Bibl. de l'école des chartes 56, 720 d'Herbomez.

Wolfram, G. u. **F. Bonnardot**, Les voeux de l'épervier: Kais. Heinrichs VII. Romfahrt. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 177-280.) Metz, Scriba. 4°. 104 S. 2 M. 50. [46

Registres, Les, d'Alexandre IV, publl. ou analys. p. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coulon. Fasc. 1-2. (= Biblioth. de l'école franç. d'Athènes etc. 2. sér. XV, 1-2.) Paris, Thorin. S. 1-256. à 9 fr. 60. [47

Registres, Les, de Clément IV, ed. Jordan (s. '93, 1743 u. '94, 566). Fasc. 2-3. (= Biblioth. XI, 2-3.) S. 113-256. 18 fr. 90. [48

Jordan, E., Un diplôme inéd. de Conradine. (Mélanges d'archl. et d'hist. 14, 451-7.) [49

Loserth, J., Formularbücher d. Grazer Universitätsbiblioth. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 307-11.) [50

Redlich, O., Ein oberrhein. Formelbuch aus d. Zeit d. ersten Habsburger. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 1-35.) [51

Urkunden, Polit., v. 1332-80; bearb. v. H. Witte u. G. Wolfram. (= Bd. V v. Nr. 234). 1128 S. 52 M. [52

Summa cancellariae (cancellaria Caroli IV.); hrsg. v. F. Tadra. (= Histor. Arch. Číslo 6.) Prag, Nákl České Akad. 4°. xlviij, 219 S. [53

Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 198-201 Bretholz.

Becker, Johs., Zu d. Regesten Karls IV. [aus d. Archiven v. Colmar u. Hagenau]. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 657-60.) [54

Romano, G., Notizia di alcuni diplomi di Carlo IV. imper., relat. al vicariato Visconteo. (Istituto lomb. di scienze e lett. Rendiconti 28, 1073-95.) [55

Redlich, O., Zur Wahl d. Königs Alfons v. Castilien, 1257. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 659-62.) — **H. Otto**, Verzichtleistg. d. Königs Alf. v. Castil. (Ebd. 16, 128-32.) [56

Weidemann, K., Landgf. Heinrich I. v. Hessen u. d. Erzstift Mainz. (Sep. a.: Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 399-470.) Marburger Diss. 72 S. [57

Meomartini, A., La battaglia di Benevento tra Manfredi e Carlo d'Angiò. Benevento, tip. de Martini. 29 S. m. Taf. 1 L. [58

Rec.: Arch. stor. ital. 17, 173.

Hampe, G. Konradins, s. '94, 1680. Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 899-903 Wenck; Riv. stor. it. 12, 298 Cipolla; N. arch. veneto 9, 387-92 Claretta; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 189 Vancsa; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 183-7 Graef; Litt. Cbl. '95, 1160. [59

Sackur, E., Zur Vor-G. d. Schlacht v. Albe (Tagliacozzo) [vgl. '93, 342d]. (Hist. Zt. 75, 93-5 u. 76, 383.) [60

Havet, J., La frontière d'Empire dans l'Argonne; enquête faite par ordre de Rodolphe de Habsbourg à Verdun, en mai 1288. (Havet, Oeuvres 2, 195-245 [Aus.: Bibl. de l'école des chartes 42, 383-428].) [61

Funck-Brentano, F., Le traité de Marquette, sept. 1304. (Mélanges Jul. Havet S. 749-58.) [62

Ahrens, Herm., Die Wettiner u. Kaiser Karl IV.; e. Beitr. z. G. d. Wettin. Polit., 1364-79 (= I, 2 v. Nr. 718). xj, 103 S. 2 M. 60. — T. I. 50 S. Leipziger Diss. [63

Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 205-8 Wenck; Mitt. a. d. hist. Litt. 24. 189 Löschhorn.

Schulz, P., Hess.-braunschw.-mainz. Politik 1367-79 m. bes. Berücks. d. Mainzer Bistumsstreites. Wolfenb.,

Digitized by Google

Zwissler. 158 S. 2 M. 50. — 76 S. auch Leipziger Diss. [1064
Rec.: Litt. Cbl. '96, 77.

Wehrmann, M., Elisabeth v. Pommern, Gemahlin Kaiser Karls IV. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 154-7.) [65

Wertner, M., Der letzte Árpádenkönig. (Jahrb. d. herald. Ges. Adler. Bd. 5/6, 1-64.) [66

Bibra, W. v., Jutta, Landgräfin v. Leuchtenberg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 33-52.) [67

Sauerland, H. V., G. d. Metzer Bistums währ. d. 14. Jahrh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 119-76.) [68

Beyer, C., Erfurt im Kampfe um seine Selbständigkeit geg. d. Wettiner, 1370 82. (Jbb. d. Erfurter Akad. 20, 229-68.) — Ders., Erfurt im 14 Jahrh. (Ebd. 401-5.) [69

Lippert, W., Zur G. v. Forst im 14. Jahrh. (Niederlausitzer Mitt. 3, 378-83.) [70

Wehrmann, M., Zerstörg. d. Stadt Camin 1308. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 124-7; 139-41.) [1071

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation 1378-1517.

Litteratur (besds. Quellen) zur G. d. Konzilien s. bei c. Nr. 1128 ff.

Korner, Herm., Chronica novella; im Auftr. d. Wedekindschen Preisstiftg. f. dt. G. hrsg. v. J. Schwalm. Götting., Vandenhoeck & R. xxxvj, 650 S. 24 M. [1072
Rec: Dt. Litt.-Ztg. 17, 525-30 Hasse.

Hürbin, J., Eine Ergänzg. d. „Libellus de Cesarea monarchia" Peters v. Andlau (s. '92, 415 u. '93, 387). (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 41-62.) [73

Specklin, D., Bellum Armeniacum ed. R. Reuss (= Collect. Specklinia. Suppl.). (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. geschtl. Denkmäler im Elsass 17, 57-80.) [74

Pirckheimers, Wilib., Schweizerkrieg. Nach Pirckh.s Autographum im brit. Museum hrsg. v. K. Rück; beigegeben ist d. bisher uned. Autobiogr. P.s, die im Arundel-Manuskr. 175 d. brit. Mus. erhalten ist. Münch., Franz. 160 S. 3 M. [75
Rec.: Litt. Cbl. '96, 149; Dt. Litt.-Ztg. 17, 633 Reimann; MHL 24, 212 R. Schmidt.

Müllnen, W. F. v., Eine neue Handschrift Justingers. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 238.) [76

Keller, V., Ritter Hans Ebran v. Wildenberg, sein Leben u. seine baier. Chronik. (Vhdlgn. d. hist. Ver. f. Niederbaiern 31, 85-141.) [77

Chroniken d. westf. u. niederrhein. Städte. III: Soest u. Duisburg; bearb. v. Ilgen (= Bd. XXIV v. Nr. 201). clxxiv, 283 S. 12 M. [78

Oncken, H., Zu Hnr. Wolters v. Oldenburg. (Jahrb. f. d. G. d. Hzgts. Oldenb. 4, 127-38.) [79

Vielhaber, G., Eine Admonter Rotel v. J. 1390. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 582-90.) [80

Korrespondenz, Polit., d. Kurf. Albr. Achilles; hrsg. v. Priebatsch, I s. '94, 1710.
Rec.: Gött. gel. Anz. '95, 611-25 Hayer; Forsch. z. brandb. u. preuss. G. 8, 648-64 v. d. Ropp; Hist. Zt. 76, 300 Ulmann; Dt. Litt.-Ztg. 17, 176 Heidemann; Litt. Cbl. '95, 844; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 443 Altmann; Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 152 Fester. [81

Urkunden von u. f. Albrecht Achilles. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 619 f.) [82

Döbner, R., Schreiben d. Aebtissin Sophia v. Gandersheim an Johann (Cicero), Markgfn. v. Brandenb., 25. Sept. 1483. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 767.) [83

Akten d. Ständetage Preussens kgl. Anteils (Westpreussen). I, 2: 1472-79. (In: Schriften d. westpr. G.-Ver.) Danzig, Bertling. S. 167-598. 6 M. [84

Freiheitskämpfe, Die, d. Appenzeller (Gefechte am Speicher 1403, am Hauptlisberg u. am Stoos 1405); Kriegsgeschichtliches a. d. Tiroler Krieg 1499 (Schlacht an der Calven). (= Kriegsgeschtl. Studien, hrsg. v. eidgen. Generalstabsbureau. I u. II.) Bern, Semminger. 1896. 54 S. m. 2 Karten. 1 M. [85

La Roncière, Ch. de, La domination franç. à Pise, 1404-6. (Mélanges d'archl. et d'hist. 15, 231-44.) [86

Schmitz, L., Der Fürstentag zu Frankfurt, Jan. 1409. (Hist. Jahrb. 16, 590-3.) [87

Schwerdfeger, J., Papst Johann XXII. u. d. Wahl Sigismunds z. röm. Könige. (Sep. a.: Jahresber. d. akad. Ver. dt. Historiker. V.) Wien, Konegen. 59 S. 1 M. [88

Digitized by Google

Eberhard, W., Ludwig III., Kurfürst v. d. Pfalz, u. d. Reich 1410-27; e. Beitr. z. dt. Reichs-G. unter Kg. Sigmund. Giessen, Ricker. 1896. 168 S. 4 M. [T. I: 1410-14. Giessener Diss. Ebd. 1895. 54 S. 1 M. 20 Pf.] [1089

Gierth, W., Die Vermittlungsversuche Kaiser Siegmunds zw. Frankreich u. England, 1416. Hallenser Diss. 46 S. [90

Kraus, V. v., Deutsche G. 1438-1519 (s. '89, 451 u. '94, 1708). Lfg. 5 (= Lfg. 105 v. Nr. 316). S. 321-400. 1 M. [91

Christensen, W., Unionskongerne og hansestaederne 1439-66. Diss. Kjøbenh., Gad. 451 S. 6 M. [92

Schmitz, Ferd., Der Neusser Krieg. (Rhein. G.-Bll. 2, 1-10; 33-60; 65-80; 97-113; 129-45; 161-77; 193-209; 229-41.) [93

Witte, H., Zur G. d. Burgunderkriege (s. '91, 447c u. '93, 1772). Forts.: Das Kriegsjahr 1475; d. Verwicklgn. in Lothr., im Waadtland u. Wallis, Verhdlgn. u. Rüstgn. d. „Niederen Vereinung". (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 78-112; 202-66.) [94

Häne, J., Der Klosterbruch in Rorschach u. d. St. Galler Krieg 1489-90. (Mitt. z. vaterl. G. v. hist. Ver. St. Gallen 26 (= 3. F. VI), 1-273.) Auch Züricher Diss. [95

Fester, R., Markgf. Bernhard I. u. d. Anfänge d. badisch. Territorialstaates (= Nr. 794). 138 S. 1 M. — Ders., Die Erwerbg. d. Herrschaften Hachberg u. Höhingen durch Mkgf. Bernh. I. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 650-67.) [96

Weinmann, K., Bisch. Georg v. Baden u. d. Metzer Kapitelstreit. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 6, 1-94.) Auch Strassburger Diss. [97

Pick, R., Die Beziehgn. Johanns I. v. Heinsberg zur Stadt Aachen. (Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 366-83.) [98

Redlich, O. R., Jülich u. Geldern am Ausgang d. 15. Jahrh. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 38-75.) [1099

Jacobs, Ed., Albrecht IV., Bisch. v. Halberstadt, gebor. Graf v. Wernigerode, geb. 1346, † 11. Sept. 1419. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 695-739; 842.) [1100

Schmidt, Berth., Die Zerstörg. d. Stadt Gera im sächs. Bruderkriege am 15. Okt. 1450. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 295-361.) [1101

Röhrich, Ermland im 13jähr. Städtekriege. (Zt. f. G. Ermlands 11, 161-260.) — **W. Brüning,** Stellg. d. Bistums Ermland z. dt. Orden im 13j. Städtekriege (s. '93, 525 u. 1865 a). II. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 1-72.) [1102

---

c) Innere Verhältnisse.

a. Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Handlungsbuch, Das, Vickos v. Geldersen; bearb. v. H. Nirnheim, hrsg. v. Ver. f. hamburg. G. Hamb., Voss. lxxix, xiij, 200 S. 6 M. [1103

Rec.: Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 260-3 Baasch; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 190-3 Köhne; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1622-4 Rehme; Litt. Cbl. 96, 333; Hans. G.-Bll. '95, 174-7 Frensdorff.

Thommen, R., Die Städte Mellingen, Baden u. Waldshut verrechnen Zoll-Einkünfte u. Ausgaben in d. JJ. 1397-99. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 186-8.) [4

Uhlirz, K., Die Handschr. d. ältest. Rechngn. d. St. Wien. (Bll. d. Ver. f. Ldkde. v. Niederösterr. 28, 201-18; 490 f.) [5

Stadtrechnungen, Die 4 ältest. bernischen. (Arch. d. hist. Ver. d. Kant. Bern 14, 389-503.) [6

Rekeningen, De, der stad Hattem, 1460-87; medeg. door F. A. Hoefer. (Bijdrr. etc. v. het hist. genootsch. Utrecht 16, 94-284.) [7

Stadtrechte, Oberrhein. s. Nr. 233.

Keussen, Urkunden z. G. d. Jülicher Reichspfandschaften. (Zt. d. Aachener G.-Ver. 17, 257-60.) [8

Lörsch, H., Rheinische Weistümer u. verwandte Urkk. im Kölner Stadtarchiv. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 333-60.) [9

Wstinc, H., Het rechtsboek van den Dom van Utrecht; uitg. door S. Muller. (Teil v. Nr. 242.) lx, 328 S. 16 fr. 70. [10

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 14, 205 Kelleter; Litt. Cbl. '95, 1592.

Gerichtsordnung, Alte Soester; veröffentl. v. Vogeler. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 79-94.) [11

Urfehdenbuch, Das älteste Leip-

Digitized by Google

ziger, 1390-1480; hrsg. v. G. Wustmann. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 1-56.) [1112

Tille, A., Die bäuerl. Wirtschaftsverfg. d. Vintschgaues, vornehml. in d. 2. Hälfte d. Mittelalters. Innsbruck, Wagner. 280 S. 4 M. 80. — T. I. 63 S. Leipziger Diss. 1894. [13
Rec.: Litt. Cbl. '96, 45 v. Below.

Tscherning, F. A., Beherbergung v. Förstern u. Jägern im Schönbuch währ. d. Mittelalters. (Reutlinger G.-Bll. 6, 61-3.) [14

Castelot, E., Une maison de commerce allem. du 15. siècle d'après sa correspondance [vgl. '94, 1730]. (Journ. des économ. 25, 161-78.) [15

Geiger, A., Jak. Fugger, 1459-1525; kulturhist. Skizze. Regensb., Nation-Verlagsanstalt. 80 S. 1 M. 50. [16

Kunze, K., Hansen u. Hansegrafen in Groningen. (Hans. G.-Bll. '94, 129-35.) — Ders., Zur G. d. Goslarer Kupferhandels. (Ebd. 139-44.) [17

Eulenburg, Frz., Zur Bevölkerungs- u. Vermögensstatistik d. 15. Jahrh. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 424-75.) [18

Knipping, R., Ein mittelalt. Jahreshaushalt d. Stadt Köln, 1379. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 131-59.). [19

Werveke, N. van, Les finances de la ville de Luxembourg pend. le règne de Philippe le Bonn, 1444-67. (Publl. de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 44, 73-223.) [20

Bettgenhäuser, R., Die Mainz-Frankfurter Marktschiffahrt im Mittelalter (= II, 1 v. Nr. 718). 1896. 105 S. 2 M. 60. [21

Sieveking, H., Die rhein. Gemeinden Erpel u. Unkel u. ihre Entwicklg. im 14. u. 15. Jahrh. (= II, 2 v. Nr. 718). 1896. 70 S. 1 M. 80. [22
Lamprecht, K., Die Herrlichkeit Erpel. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen S. 1-26.)

Stillmark, M., Die Fehmgerichte im Lichte d. neuest. Forschg. (Balt. Monatsschr. 42, 730-55.) [23

Haupt, H., Ein oberrhein. Kolbengericht aus d. Zeit Maximilians I. (Zt. f. Rechts-G. 16, Germ. Abt. 199-213.) [24
Rec.: Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 152 Werminghoff.

Ohlenschlager, F., Der Burgfriede v. Dürkheim. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 19, 113-28.) [25

Anthony v. Siegenfeld, A., Die Wappenbriefe u. Standeserhebgn. Ruprechts v. d. Pfalz; mitg. a. d. Reichs-Registratursbüchern im k. u. k. Haus-, Hof- u. Staats-Archive zu Wien. (Sep. a.: Jahrb. d. herald. Ges. Adler. Bd. 5/6, 395-430.) Wien, Gerold. 4°. 38 S. 2 M. [26
Vgl.: Th. Schön. (Dt. Herold 27, 6.)

Herzberg-Fränkel, S., Bestechung u. Pfründenjagd am dt. Königshof im 13. u. 14. Jahrh. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 458-79.) [1127

Langwerth v. Simmern, Kreisverfg. Maximilians I. s. Nr. 471.

β. Religion u. Kirche.

Ulrich v. Richenthal, Chronik d. Konzils v. Konstanz 1414-18 in photogr. Nachbildg. Lpz., Gracklauer. fol. 300 Bll. 1100 M. [1128

Joannis de Segoria hist. gestorum gener. synodi Basil.; ed. ab E. Birk inchoat. appar. crit. adj. cont. R. Beer (s. '93, 386). II, Liber XVII. (= Mon. concilorium gen. sec. 15: Concilium Basileense; Scriptorum T. III, 3.) S. 539-946. 20 M. [29

Concilium Basiliense; Studien u. Quellen z. G. d. Konzils v. Basel. Bd. I: Studien u. Dokumente z. G. d. JJ. 1431-37; hrsg. v. J. Haller. Basel, Reich. 1896. 4°. xj, 480 S. 16 M. [30
Haller, J., Die Protokolle d. Konzils v. B. (Hist. Zt. 74, 385-406.)

Hayn, K., Aus d. Annaten-Registern d. Päpste Eugen IV., Pius II., Paul II. u. Sixtus IV., 1431-47 u. 1458-84. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 129-86.) [31

Wenck, K., Konrad v. Gelnhausen u. d. Qn. d. konziliar. Theorie. (Hist. Zt. 76, 6-81.) — Ders., Konr. v. G., e. kirchenpolit. Denker d. 14. Jh. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '94, 45-7.) [32
Schmitz, L., Ein Brief Konr.s v. G. (Röm. Quart.-Schr. 9, 185-9.)

Loserth, J., Das vermeintl. Schreiben Wiclifs an Urban VI. u. einige verlorene Flugschrr. W.s aus sein. letzten Lebenstagen. (Hist. Zt. 75, 476-80.) — Ders., Gleichzeit. Berr. u. Aktenstücke z. Ausbreitg. d. Wicli-

Digitized by Google

fismus in Böhmen u. Mähren v. 1410 -19. (= Loserth, Beitrr. z. G. d. Husit. Beweg. [s. '90, 984 u. '92, 477e]. V.) Wien, Tempsky. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 82, 327-418.) 92 S. 1 M. 80. [1133

Eckart, Meister, u. seine Jünger. Ungedr. Texte zur G. d. dt. Mystik; hrsg. v. F. Jostes. (= Collectanea Friburgensia. IV.) Freiburg (Schw.), Universitätsbuchh. 4°. xxviij, 160 S. 6 M. [34

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 233-6 Strauch.

Thudichum, F., Die „Dt. Theologie"; e. relig. Glaubensbekenntn. a. d. 15. Jahrh. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 44-62.) [35

Bäumker, W., E. dt. geistliches Liederbuch m. Melodien a. d. 15. Jahrh. nach e. Handschr. d. Stiftes Hohenfurt. Lpz., Breitk. & H. xviij, 98 S. 3 M. [36

Doebner, R., Visitationsbericht Bischof Hennings v. Hildesheim üb. d. Bened.-Nonnenkloster Neuwerk zu Goslar, 24. Aug. 1475. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '95, 329-35.) — Ders., Sabbathordng. Bisch. Dietrichs IV. v. Brandb., Burg Ziesar 30. Sept. 1471. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 620-3.) [37

Pastor, L., G. d. Päpste seit d. Ausgange d. Mittelalters (s. '92, 468 u. '94, 650h). II: Von Pius II. bis Sixtus IV. 2. Aufl. liij, 795 S. 10 M. — III: Von Innocenz VIII. bis Julius II. 1. u. 2. Aufl. lxvij, 888 S. 11 M. [38

Rec.: Hist. Jahrb. 16, 205 Schlecht; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 444-7 Schmitz; Röm. Quart.-Schr. 9, 196 Finke; Katholik 76, I, 250-65; Litt. Handweiser 34, 681-92 Wurm; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 181 Winter. — Vgl. Pastor, Zur Abwehr wider Bachmann (Hist. Jahrb. 16, 455-71) u. Erklärg. B.s (Dt. Litt.-Ztg. 16, 1670).

Mayr-Adlwang, M., Ueb. Expensrechngn. f. päpstl. Provisionsbullen d. 15. Jahrh. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 71-108.) [39

Finke, H., Zur G. d. dt. Dominikaner im 13. u. 14. Jahrh. (Röm. Quart.-Schr. 8, 367-92.) [40

(Smitmer, F. P.), Ueb. d. Drachen-Orden. (Jahrb. d. Ges. Adler. Bd. 5/6, 65-82.) [41

Loserth, J., Ueber Wiclifs erstes Auftreten als Kirchenpolitiker. (Frz. v. Krones [Festschr.] gewidm. v. sein. Freunden S. 39-46.) [42

Thommen, R., Zur G. d. Basler Konzils. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 213-23.) [43

Gebhardt, Br., Die gravamina d. dt. Nation geg. d. röm. Hof; e. Beitr. z. Vor-G. d. Reform. 2. Aufl. Bresl., Köbner. 149 S. 4 M. [44

Gasparitz, A., Reun im 14. Jahrh. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 1-91.) [45

Grillnberger, O., Zur Vor-G. d. Salzburg. Provinzialsynode v. J. 1456. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 35-40.) [46

Bernoulli, J., Die Kirchengemeinden Basels vor d. Reformation (s. '93, 3240c). Schluss. (Basler Jahrb. '95, 99-162.) [47

Nestle, E., Ein angebl. Bischof od. Erzbisch. v. Ulm. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 70-2.) [48

Hartmann, Johs. Drändorf. (Württemb. Franken. N. F. 5, 32-47.) [49

Bess, B., Johs., Falkenberg O. P. u. d. preuss.-poln. Streit vor d. Konstanz. Konzil. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 385-464.) [1150

γ. Bildung, Litteratur und Kunst; Volksleben.

Paquier, J., Érasme et Aléandre [Briefe a. d. JJ. 1508-12]. Mélanges d'archl. et d'hist. 15, 351-74.) [1151

Steinhausen, G., 4 Frauenbriefe aus d. endenden Mittelalter. (Zt. f. Kult-G. 3, 213-6.) [52

Schrauf, K., Zur G. d. Studentenhäuser an d. Wiener Univ. währ. d. 1. Jahrh. ihr. Bestehens. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 141-214.) [53

Falk, F., Lehrer u. Schüler d. Mittelalters in Bildern. (Ebd. 75-82.) [54

Uhlirz, K., Beitrr. z. G. d. Wiener Bücherwesens, 1326-1445. (Cbl. f. Biblioth. 13, 79-103.) [55

Bernoulli, C. Ch., Ueb. unsere alten Klosterbibliotheken. (Basler Jahrb. '95, 79-91.) [56

Dziatzko, C., Leben u. Person Joh. Gutenbergs. (Sammlg. bibliothekswiss. Arbeiten 8, 34-55.) — **M. Spirgatis**, Kirchheim im Elsass, e. bisher un-

Digitized by Google

bekannte Druckstätte d. 15. Jh. (Ebd. 23-33.) [1157

Schmidt, Ch., Jean Knobloch, 1500-28. (Schmidt, Répert. bibliogr. strasbourg. VII.) Strasb., Heitz. ix, 102 S. u. 4 Taf. 18 M. [58

Hampe, Th., Lienhard Nunnenbeck. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 11. 173-90.) [59

Ott, K., Ueb. Murners Verhältnis zu Geiler. (Sep. a.: Alemannia 23, 144-88; 231-88.) Bonn, Hanstein. 1896. 103 S. 1 M. 50. [60

Elter, A., De Henrico Glareano geographo et antiquissima forma Americae commentatio. Bonner Univ.-Schr. 1896. 4°. 30 Sp. u. 7 Taf. [61

Lippert, W., 2 höfische Minnelieder d. 14. Jahrh. (Zt. f. dt. Altt. 40, 206-11.) [62

Michels, V., Studien üb. d. ältest. dt. Fastnachtsspiele (= Hft. 77 v. Nr. 720). 1896. xj, 248 S. 6 M. 50. [63

Lippert, W., Urkk. z. Kunst-G. d. Wettin. Lande im 14. Jahrh. (Repert. f. Kunstw. 19, 7-11.) [64

Lismann, K., Kunstanschauungen in Dtld. u. in Italien im 15. Jh. Berner Diss. 31 S. [65

Hager, G., 2 bisher unbekannt gewesene Münchener Baumeister d. 15. Jahrh. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 34-7.) [66

Wagner, H., Münchner Plastik um d. Wende d. 15. u. 16. Jahrh. Münch., Ackermann. 110 S. 2 M. [67

Pfau, W. C., Arnold v. Westfalen u. d. Rochlitzer Kunigundenkirche. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 219-28.) [68

Baur, Ch., Die Brixner Malerschule d. 15. Jahrh. (Sep. a.: Kunstfreund.) Brixen, Auer & Co. 13 S. 50 Pf. [69

Strompen, C., Madonnenbilder Lucas Cranachs in Innsbruck. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 303-34.) [70

Neuwirth, J., Mittelalt. Wandgemälde u. Tafelbilder d. Burg Karlstein in Böhmen s. Nr. 632. [71

Riehl, B., Studien z. G. d. baier. Malerei d. 15. Jahrh. (Sep. a.: Oberbaier. Arch. 49, 1-161.) München, Franz. 1896. 4 M. [72

Rec.: Repert. f. Kunstw. 18, 440-5 Stegmann.

Schröder, Alfr., Mittelalterl. Wandgemälde bei St. Peter am Perlbach. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 139-48.) [73

Oechelhäuser, A. v., Die Miniaturen d. Univ.-Biblioth. zu Heidelberg. II. Heidelb., Köster. 4°. 420 S. u. 16 Taf. 60 M. [74

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 12, 576 Kautzsch; Litt. Cbl. '96, 669.

Stegmann, H., Die Handzeichngn. d. Manuskripte d. Schedelschen Weltchronik. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '95, 115-20.) [75

Firmenich-Richartz, E., Wilh. v. Herle u. Herm. Wynrich v. Wesel; e. Studie z. G. d. altköln. Malerschule. (Zt. f. christl. Kunst 8, 98-110; 130-54; 233-50; 297-306; 330-44.) [76

Kihn, Brügge u. Hans Memling, e. dt. Maler. (Hist.-polit. Bll. 117, 157-76; 237-52.) [77

Engelhard, R., Hans Raphon, e. niedersächs. Maler um 1500. Lpz., Seemann. gr. fol. xvi S. m. 6 Lichtdr. 4 M. [78

Rec.: Repert. f. Kunstw. 18, 285 Thode.

Kötschau, K., Zu Dürers Familienchronik. (Repert. f. Kunstw. 19, 20-7.) [79

Zintgraf, H., Landsberger Goldschmiede d. 15. Jh. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 67-9.) [80

Sach, A., Hans Brüggemann u. seine Werke; e. Beitr. zur Kunst-G. Schleswig-Holsteins. 2. Aufl. Schleswig, Bergas. 133 S. 2 M. 40. [81

Simonsfeld, H., Ein Venetian. Reisebericht üb. Süddtld., d. Ostschweiz etc. a. d. J. 1492. (Zt. f. Kult.-G. 2, 241-83.) [82

Abdr. d. Württemb. betr. Teiles s. in: Württ. Vierteljahrshfte. 4, 411-5.

Hasse, P., Ballspiel im 15. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. lübeck. G. 6, 154.) [83

Pauls, E., Uebersendg. e. Wahrzeichens an d. Hzg. Adolf v. Jülich-Berg, 23. Juni 1434. (Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 79-82.) — Ders., Ein Hausinventar a. d. J. 1488. (Ebd. 87-96.) — Ders., Diätet. Mittel geg. d. Fallsucht im 15. Jh. (Ebd. 97-104.) [84

Schlieben, v., 2 alte Sonnenuhren am Dome zu Regensburg. (Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 141-56.) [85

Röhl, E., Die Tracht d. schles. Fürstinnen d. 13. u. 14. Jahrh. auf Grund ihr. Siegel. Progr. Breslau. 25 S. [1186

Digitized by Google

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1517-1648.

Corpus reformatorum. Vol. 79-82: Calvini opera (s. '89, 567 u. '94, 773). Vol. 51-54. 862; 450; 658; 596 Sp. à 12 M. [1187

Friedensburg, W., Beitrr. z. Briefwechsel d. kath. Gelehrten Dtlds. im Ref.-Zeitalter; aus ital. Archiven u. Bibliotheken. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 470-99.) [88

Flugschriften a. d. Ref.-Zeit (s. '92, 602 u. '94, 758). XI. Joh. Eberl. v. Günzburg, Ausgew. Schrr. I; hrsg. v. L. Enders (= Neudrucke dt. Litt.-Werke d. 16. u. 17. Jahrh. Nr. 139-41). 1896. 288 S. 1 M. 80. [89

Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 248; Dt. Litt.-Ztg. 17, 556 Kawerau.

Burkhardt, Unbekannte Bibelinschriften d. Reformatoren. (Theol. Stud. u. Krit. 69, 351-5.) [90

Luthers Werke: Krit. Gesamtausg. (s. '89, 2216 u. '94, 757). Bd. XIV. xxix, 761 S. 19 M. 60. [91

Rec. v. IX: Gött. gel. Anz. '95, 576-84 Kolde; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 16, 339-42. — v. XIV: Theol. Litt.-Ztg. 20, 594-7 Kawerau.

Meyer, W., Predigten Luthers aus d. JJ. 1528 u. 1529 in e. Kopenhagener Handschrift. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '95, 451-91.) [92

Disputationen Mart. Luthers, in d. JJ. 1535-45 an d. Univ. Wittenberg geh.; hrsg. v. P. Drews. 1. Hälfte. Götting., Vandenhoeck & R. xliv, 346 S. 12 M. [93

Köhler, W. E., Luthers Schrift an d. christl. Adel dt. Nation im Spiegel d. Kult.- u. Zeit.-G.; e. Beitr. z. Verständn. dieser Schrift L.s. Halle, Niemeyer. 334 S. 6 M. [94

Rec.: Litt. Cbl. '96, 7; Theol. Litt.-Ztg. 21, 189-92 Bossert.

Buchwald, G., Zu Luthers Schrift „Ein Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern". (Theol. Stud. u. Krit. 69, 141-50.) [95

Bippen, W. v., Luthers Brief an Jak. Probst v. 10. Juli 1529. (Brem. Jahrb. 17, 162-66.) [96

Bezzenberger, A., 3 bisher ungedr. Briefe v. Phil. Melanchthon, Just. Jonas u. Georg Major an Joh. Rau zu Wittenberg. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 168 f.) [97

Drews, P., Bemerkgn. zu d. akadem. Disputationen Melanchthons. (Theol. Stud. u. Krit. 69, 325-48.) [98

Buchwald, G., Ein ungedr. Brief Bugenhagens. (Ebd. 69, 349 f.) [1199

Bossert, G., Eine unbekannte Schrift Jak. Pfeffingers [Abusus eccl. Rom. 1533]. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 69.) [1200

Weckerling, A., Leonh. Brunner, d. erste v. Rate d. Reichsst. Worms angestellte evang. Prediger, 1527-48; m. Beilagen: 1. Faks. v. Brunners Billiche antwurt. 2. Neudr. d. wiederraufgef. Bruckstücke v. B.s Catechismus a. d. J. 1543. (Vereinsgabe d. Altert.-Ver. Worms. Nr. 14.) Worms, Böninger. xlvij S., 22 Bl.; 128 S. [1201

Paulus, N., Ein merkwürdiges Urteil üb. Sleidans Geschichtswerk. (Katholik 75, II, 573.) — **H. Ulmann**, Zur polit. Entwicklg. S.s, 1544. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 547-64.) [2

Badat, Jean, Chronique niçoise, 1516-67; publ. p. Cais de Pierlas. (Romania 25, 33-79.) [3

Fromm, E., Zeitgenöss. Berr. üb. Einzug u. Krönung Karls V. in Aachen am 22. u. 23. Okt. 1520. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 207-51.) [4

Dresemann, O., Die Jülichsche Fehde 1542-43: Zeitgenöss. Bericht d. Mich. zo Louff, Johanniters in Kieringen. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 57-78.) [5

Merkle, S., Hercules Severoli u. sein Tagebuch üb. d. Trienter Konzil. (Hist. Jahrb. 16, 749-76.) [6

Bilek, Jak., Die Gefangenschaft d. Johann Augusta, Bischofs d. böhm. Brüder 1548-64, u. sein. Diakonen Jak. Bilek, v. B. selbst beschr.; aus d. Böhm. übers. u. hrsg. v. Jos. Müller. Lpz., Jansa. xvj, 136 S. 2 M. [7

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 34 Lösche.

Wedel, L. v., Beschreibg. sein. Reisen u. Kriegserlebnisse 1561-1606; nach d. Urhandschrift hrsg. u. bearb. v. M. Bär. (Sep. a.: Balt. Studien 45, 1-609.) Stettin, Saunier. 9 M. [8

Cuppius, Alb., Zellerfelder Chronik; hrsg. v. O. v. Heinemann. (Sep. a.: Zt. d. Harz-Ver. 28, 253-360.) Clausthal, Grosse. 108 S. 1 M. 25. [9

Bippen, W. v., Bericht Daniels v.

Digitized by Google

Büren üb. d. bremisch. Vorgänge im Jan. 1562. (Brem. Jahrb. 17, 181-93.) [1210

Klotz, H., Die Zwickauer Annalen d. Matth. Winter. (Mitt. d. Altert.-Ver. Zwickau 4, 97-121.) [11

Schneider, Paul (Görlitzer Konsul), Diarium; hrsg. v. E. Schulze. (N. laus. Magaz. 71, 1-69.) [12

Laurent, Ch., Recueil des ordonnances de Charles V. T. I. Bruxelles, Gomaere. 762 S. [13

Vgl.: **Ad. D.,** Édits et ordonnances du règne de Charles V. (Mess. des sc. hist. '95, 82-8.)

Joachim, E., Die Politik d. letzten Hochmeisters in Preussen, Albrecht v. Brandenburg (s. '93, 526 u. '94, 1844). T. III: 1521-25 (= Bd. LXI v. Nr. 196). 456 S. 14 M. [14

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 207-11 Stimson; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 654 Ehrenberg; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1105-8 Perlbach; Litt. Cbl. '95, 120 u. 1320.

Bippen, W. v., Bericht d. Bürgermeisters Diedr. Vasmer an d. Rat aus Frankf., 24. Dez. 1545. (Brem. Jahrb. 17, 166-81.) [15

Holländer, A., Archival. Beitrr. z. Belagerg. v. Metz 1552. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 164-79.) [16

Depeschen, Venet., v. Kaiserhofe (s. '90, 352 u. '92, 583). III: 1554-71, bearb. v. G. Turba. xxxvij, 778 S. 11 M. [17

Correspondencia de los principes de Alemania con Felipe II. y de los embajadores de Este en la corte de Viena, 1556-98 (s. '92, 681 u. '94, 842c). T. IV: 12. Jan. 1520 — 23. Aug. 1572. — T. V: 5. Sept. 1572 — 28. Dec. 1574 (= Colecc. CX u. CXI). 512; 520 S. à 12 pes. [18

Sickel, Th. R. v., Römische Berichte. I. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. Wien. Akd.) Wien, Gerold. 1896. 141 S. 3 M. [19

Rec.: Anz. d. Akad. d. Wiss. zu Wien 32, 86-90; Arch. d. soc. rom. di stor. patr. 18, 484-90; Hist. Jahrb. 17, 184 Ehses.

Nuntiaturberichte a. Dtld., nebst ergänz. Aktenstücken (hrsg. durch d. preuss. hist. Institut. in Rom). Abt. III (s. '92, 686 u. '94, 1854). Bd. III: Die süddt. Nuntiat. d. Gfn. Bartholom. v. Portia (1573/74); bearb. v. K. Schellhass. 1896. xc, 471 S. 25 M. — Abt. IV (17. Jahrh., 1628-35): Nuntiat. d. Pallotto, 1628-30. Bd. I: 1628; bearb. v. H. Kiewning. cvij, 380 S. 16 M. [20

Lossen, M., Röm. Nuntiaturberr. als Quellen d. G. d. Kölner Krieges. (Hist. Zt. 75, 1-18.) — Vgl.: **A. Hansen,** Desgl. (Westdt. Zt. 14, 195-203.)

Nuntiaturberichte a. Dtld. nebst ergänz. Aktenstücken 1585 (1584)-1590. Abt. I: Die Kölner Nuntiatur. 1. Hälfte: Bonomi in Köln [1584-7], Santonio in d. Schweiz [1586-7], d. Strassburger Wirren [1585-89]; hrsg. v. St. Ehses u. Al. Meister (= Bd. IV v. Nr. 182). LXXXV, 402 S. 15 M. [21

Rec.: Katholik 75, II, 563-6 Bellesheim; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1591-4 Hansen. — Vgl.: **L. Pastor,** Bericht üb. e. Reise nach Rom u. Neapel. (Hist. Jahrb. 15, 711-3.)

Krebs, J., Archival. Funde z. G. d. 30jähr. Krieges. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 29, 279-304.) [22

Forst, H., Der türkische Gesandte in Prag 1620 u. d. Briefwechsel d. Winterkönigs mit Sultan Osman II. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 566-81.) [23

Huber, A., Studien üb. die Korrespondenz d. Generale Gallas, Aldringen u. Piccolomini im Febr. 1634. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 82, 563-85.) Wien, Tempsky. 24 S. 50 Pf. [24

Bretholz, B., Urkunden, Briefe u. Aktenstücke z. G. d. Belagerg. d. Stadt Brünn durch d. Schweden in d. JJ. 1643 u. 1645; hrsg. v. d. hist.-stat. Sekt. d. mähr. Ges. z. Beförderg. d. Landwirtsch. etc. Brünn, Winiker. xvij, 143 S. 2 M. [25

Schuller, F., Urkdl. Beitrr. z. G. Siebenbürgens v. d. Schlacht bei Mohács bis z. Frieden v. Grosswardein. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 26, 223-87; 607-72.) [26

Kawerau, Zur Ref.-G. Augsburgs: Joach. Helm in Augsburg an Sebast. Weiss in Zerbst, 7. März 1528. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 131.) [27

Reformationsakten, Ulmische, v. 1531 u. 1532; mitg. v. Keidel. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 255-42.) [28

Quellen z. G. d. f. Hauses Fürstenberg u. sein. ehemal. reichsunmittelb. Gebietes, 1510-59; bearb. v. F. L. Baumann unt. Beihilfe v. G. Tumbült (= I v. Nr. 232). Tübing., Laupp. xiv, 656 S. 12 M. [29

Digitized by Google

Weech, Fr. v., Verzeichn. d. Inhalts d. Akten d. Congregazione sopra il Palatinato. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 632-40.) [1230

Waddington, A., Sommaire de la forme du régime des Provinces Unies des Pays-Bas, 1647. (Bijdrr. en meded. v. het hist. genootsch. te Utrecht 15, 153-79.) [31

Keller, L., Die Gegenref. in Westfalen u. am Niederrhein (s. '89, 705 u. 4921). Bd. III: 1609-23 [Bist. Paderb., Abtei Corvey, Gfsch. Rietberg, Herrsch. Büren] (= Bd. LXII v. Nr. 196). 693 S. 22 M. [32

Cohrs, F., Nachricht v. e. Register d. Kirche zu Dassel aus d. J. 1536. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 752-65.) [33

Dittmar, M., Aktenstücke zur G. d. Gegenref. in Magdeburg. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 185-232.) [34

Hansen, G. v., Regesten aus 2 Missivbüchern d. 16. Jahrh. im Revaler Stadt-Arch. (= Arch. f. G. Liv-, Est- u. Kurlands 3. F., Bd. IV). Reval, Kluge. 162 S. 4 M. 50. [35

Lamprecht, K., Dt. G. Bd. V, 2 (s. Nr. 315). xv S. u. S. 359-767. 6 M.

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '89, 4450 u. '94, 3368). Nr. 49: **M. Lenz**, Geschichtsschreibg. u. G.-auffassg. im Elsass zur Zeit d. Ref. 32 S. 50 Pf. — Nr. 50: **E. Götzinger**, Joach. Vadian, d. Reformator u. Geschichtschreiber v. St. Gallen. 73 S. 1 M. 20. [36

Hausrath, Luthers Verhör am 17. April 1521. (Protest. Kirchenztg. '95, 1153-6.) — Ders., Das Datum d. Lutherliedes „Eine feste Burg". (Ebd. '96, 169-72.) [37

Schreckenbach, P., Luther und d. Bauernkrieg. Leipziger Diss. 45 S. [38

Michael, E., Luther u. Lemnius, Wittenberg. Inquisition 1538. (Zt. f. kath. Theol. 19, 450-66.) [39

Einweihung, Die, d. 1. evangel. Bischofs v. Naumburg, Nic. v. Amsdorf, u. Luthers Festrede 20. Jan. 1542. (Allg. ev.-luth. Kirch.-Ztg. '96, 145-9.) [40

Claudius, W., Luthers Lehre vom Sonntag. (Zt. f. prakt. Theol. 17, 320-35; 18, 23-52.) [41

Burkhardt, Luthers häusliche Verhältnisse. (Theol. Stud. u. Krit. 69, 158-64.) [42

Paulus, N., Zur Litt. üb. Luthers Lebensende. (Hist. Jahrb. 16, 781-4.) [43

Bossert, G., Wann ist Alber Prediger in Reutlingen geworden? (Reutlinger G.-Bll. 6, 85 f.) [44

Eisenlöffel, L., Franz Kolb e. Reformator Wertheims, Nürnbergs u. Berns. Mit 15 Beilagen, darunter die v. F. K. im J. 1524 eingef. erste evang. Gottesdienstordng. u. das v. ihm im gleichen J. verf. erste evang. Bekenntn. d. St. Wertheim a. M. Erlanger Diss. Zell, Specht. 131 S. 2 M. 50. [45

Rec.: Beitrr. z. bairr. Kirch.-G. 2, 142.

Bindel, R., Bonnus' Familie. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 359-67.) [46

Hörschelmann, F., Andr. Knopken, d. Reformator Rigas; e. Beitr. z. Kirch.-G. Livlands. Lpz., Deichert. 1896. xij, 257 S. 4 M. [47

Zahn, Ad., Die beiden letzten Lebensjahre v. Johs. Calvin. Lpz., Ungleich. 205 S. 3 M. 25. [48

Bossert, G., Zur Biogr. d. Augustiner-Provinzials Joh. Hofmeister. (Bll. f. württ. Kirch.-G. 10, 72.) [49

Paulus, N., Joh. Host v. Romberg, e. Dominikaner d. 16. Jahrh. (Katholik 75, II, 481-97.) [50

Geffroy, François I et Charles V: La candidature à l'empire de François I. (Séances et travaux 45, 364-74.) [51

Hauthaler, W., Kardinal Matthäus Lang u. d. relig.-sociale Bewegung sein. Zeit, 1517-40. T. I: Bis z. Religionsmandat v. 22. Juli 1523. (Mitt. d. Ges. f. Salzb. Ldkde. 35, 149-201.) [52

Schäfer, D., G. v. Dänemark. Bd. IV. Gotha 1893. Rec.: Hist. Zt. 76, 142-5 v. d. Ropp; Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 24, 337-41 Wetzel. [53

Hössler, M. A., Zur Entstehungs-G. d. Bauernkriegs in Südwestdtld., mit besond. Berücksichtigg. d. Landschaften Stühlingen u. Fürstenberg. Leipziger Diss. 70 S. [54

Englert, S., Der Mässinger Bauernhaufe u. d. Haltg. d. bedrohten Fürsten; e. Beitr. z. G. d. Bauernkrieges 1525. Eichstätter Progr. Würzb., Stuber. xvj, 46 S. 1 M. 20. [55

Böhm, L., Kitzingen u. d. Bauernkrieg. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 36, 1-185.) [56

Digitized by Google

Mühlau, A., Der schmalkald. Krieg nach sein. histor. Ursachen u. Wirkgn. Progr. Gleiwitz. 4°. 26 S. [1257

Kannengiesser, P., Karl V. u. Maximilian Egmont, Gf. v. Büren; e. Beitr. z. G. d. schmalkald. Krieges. Freiburg, Mohr. xv, 224 S. 4 M. 80. [58

Rec.: Litt. Cbl. '96, 214; Hist. Zt. 76, 462-8 Lenz.

Riezler, S., Die baier. Politik im schmalkald. Kriege. (Sep.a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. 21, 133-244.) Münch., Franz. 112 S. 3 M. 30. [59

Rec.: Litt. Cbl. '96, 873; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 220 Löschhorn.

Goetz, W., Die baier. Politik im 1. Jahrzehnt d. Regierg. Hzg. Albrechts V. v. Baiern, 1550-60. Münch., Rieger. 1896. 133 S. 2 M. (Leipz. Habilitationsschr.) [60

Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 210-13 G. Wolf.

Erdmann, G., Die Aussöhnung d. Stadt Göttingen mit Karl V. 1548. (Protokolle d. Ver. f. G. Götting. 3, 33-48.) [61

Froude, J. A., Lectures on the council of Trent deliv. at Oxford 1892-93. Lond., Longmans, Green & C. 1896. 305 S. 12 sh. 6.d. [62

Wittich, K., Zur Politik d. Kais. Maximilian II. u. d. Kf. v. Brandenb. Joachim II. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 118-42; 349-71.) [63

Schrevel, A. C. de, Troubles relig. du 16. siècle au quartier de Bruges, 1566-8. T. I. Bruges, De Planck. 515 S. 5 fr. [64

Franz, A., Ostfriesland u. d. Niederlande z. Zeit d. Regentschaft Albas, 1567-73. (Sep. a.: Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst etc. zu Emden 11, 1-82; 203-398; 463-78.) Emd., Schwalbe. 294 S. u. Kte. 4 M. — **J. Fr. de Vries,** Notiz betr. d. Schlacht bei Jemgum 1568. (Ebd. 11, 438.) [65

Moritz, H., Die Wahl Rudolfs II., d. Reichstag zu Regensburg (1576) u. d. Freistellungsbewegung. Marb., Elwert. xxiv, 466 S. 12 M. — Ders., Der Wahltag zu Regensburg, 1575. Diss. Götting., Vandenhoeck & R. x, 48 S. 1 M. 20. [66

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 210 Götz.

Müller, Joh., Der Konflikt Kais. Rudolfs II. mit d. dt. Reichsstädten. (Westdt. Zt. 14, 257-93.) [67

Müller, Johs., Richtpunkte u. Ziele d. äusser. Politik Dtlds. zur Zeit d. Augsburg. Reichstages v. J. 1582. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 1-53.) [68

Lossen, M., Die Verheiratg. d. Markgräfin Jakobe v. Baden m. Herz. Johann Wilhelm v. Jülich-Cleve-Berg, 1581-85. (Zt. d. Berg. G.-Ver. 31, 1-77.) — Ders., Desgl. (Sitzungsberr. d. Münch. Akad. '95, 33-64.) [69

Meister, Al., Die Haltung d. 3 geistl. Kurfürsten in d. Strassburg. Stiftsfehde 1583-92. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 95-128.) [70

Unkel, K., Der 1. Kölner Nuntiaturstreit u. sein Einfluss auf d. kirchl. Reformbestrebgn. im Erzbist. Köln um die Wende d. 16. Jahrh. (Hist. Jahrb. 16, 784-93.) [71

Babeau, A., Une ambassade en Allemagne sous Henri IV. (Rev. hist. 60, 28-49.) [72

Kurz, Frz., Einfall d. v. Kais. Rudolf II. in Passau angeworb. Kriegsvolkes in Oberösterr. u. Böhmen, 1610-11; mitg. v. A. Czerny. (Beitrr. z. Ldkde. v. Oesterr. ob d. Enns. Lfg. 47.) [73

Wahl, A., Kompositions- u. Successions-Verhdlgn. unt. Kais. Matthias, 1613-15. Bonner Diss. 49 S. — **W. Meier,** Desgl., 1615-18. Diss. Bonn, Cohen. 1896. 76 S. 2 M. [74

Hanotaux, G., Le premier ministère de Richelieu, nov. 1616-avr. 17. (Rev. des 2 mondes 133, 5-24; 510-41.) [75

Klopp, O., Der 30jähr. Krieg (s. '91, 1703 u. '94, 1859). III, 1: 1628-30. — III, 2: 1631-32. 1895/96. 628; xxxij, 875 S. 10 u. 13 M. [76

Rec.: Hist.-pol. Bll. 116, 389-403.

Ranke, L. v., G. Wallensteins. 5. Aufl. Lpz., Duncker & H. x, 371 S. 7 M. 20. [77

Huber, A., Neue Mitt. üb. d. „Sturmpetition" d. protest. Stände Oesterreichs 5. Juni 1619. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 662-4.) [78

Kunz, F., Oesterreich u. d. spanisch-engl. Heiratsplan v. J. 1623. Progr. Wien. 42 S. [79

Krebs, Ueb. Truppenwerbg. im 30jähr. Kriege. (72. Jahresber. d. schles. Ges. f. vaterl. Kult. III, 1-13.) [80

Ritter, M., Der Ursprung d. Restitutionsediktes. (Hist. Zt. 76, 62-102.) [81

Digitized by Google

Dittmar, M., Die Zerstörg. Magdeburgs im J. 1631; offene Antwort an Wittich. (G..Bll. f. Magdeb. 29, 303-400). — **K. Wittich,** Noch einmal d. Zerstörg. Magdeburgs. (Ebd. 30, 79-117.) [1282

Volkholz, R., Jürgen Ackermann, Kapitän beim Regim. Alt-Pappenheim, 1631. Halberst., Schimmelburg. 88 S. 1 M. — **K. Wittich,** Dietr. Falkenbergs Ende; Entgegng. auf d. Schrift „Jürg. Ackerm." Lpz., Veit. 32 S. 60 Pf. [83

Struck, W., Das Bündnis Wilhelms v. Weimar m. Gustav Adolf; e. Beitr. z. G. d. 30jähr. Krieges. Stralsund, Kgl. Regiergs.-Buchdr. 158, lxxix S. 4 M. 50. [84

Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 213-7 Wittich; Litt. Cbl. '96, 415.

Leitschuh, Fr., Zur G. d. Bücherraubes d. Schweden in Würzburg. (Cbl. f. Biblioth. 13, 104-13.) [85

Schott, Th., Württemberg u. Gustav Adolf, 1631 u. 1632; m. e. Anhg. ungedr. Briefe v. Gust. Adf., Maximilian v. Baiern u. Barbara Sophia v. Württemb. (Sep.a.: Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 343-402.) Stuttg., Kohlhammer. 60 S. 1 M. [86

Will, C., Die Einnahme v. Stadt-Kemnath 12. März 1634; Beitr. z. G. d. 30jähr. Krieges in d. Oberpfalz. (Sep. a.: Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 1-32.) Regensb., Wunderling. 1896. 35 Pf. [87

Fischer-Treuenfeld, Ph. v., Die Rückeroberg. Freiburgs durch d. kurbaier. Reichsarmee im Sommer 1644. Freib., Stock. 283 S. 5 M. — Ders., Militärkrit. Bemerkgn. zu d. Kämpfen bei Freiburg im Aug. 1644. (Zt. d. Ges. z. Beförderg. d. G. etc. zu Freiburg 12, 8-81 u. Kte.) [88

Bretholz, B., Der Verteidigungskampf d. Stadt Brünn geg. d. Schweden 1645. 2. Aufl. Brünn, Rohrer. x, 86 S. m. 5 Taf., 2 Pl., 1 Faks. u. 2 Portr. 4 M. [89

Schmidt, R., Ein Calvinist [Pet. Eppelmann-Melander] als kaiserl. Feldmarschall im 30jähr. Kriege. Berl., Fussinger. 172 S. 3 M. [90

Egloffstein, Isaak Volmar, Frhr. v. Rieden, Staatsmann im Dienste d. Hauses Oesterr. (Allg. dt. Biogr. 40, 263-9.) [91

Huber, G. Oesterreichs. Bd. V: 1609-48, s. Nr. 320.

Jäckel, J., Zur Frage üb. d. Entstehg. d. Täufergemeinden in Oberösterr. Progr. Freistadt. 39 S. [92

Loserth, J., 2 biogr. Skizzen aus d. Zeit d. Wiedertäufer in Tirol [Pilgram Marpeck u. Gallus Müller]; m. Benutzg. d. litter. Nachlasses d. Hofrates J. v. Beck. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 277-302.) [93

Höchsmann, J., Zur G. d. Gegenref. in Ungarn u. Siebenbürgen. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 26, 522-60; 27, 162-260.) [94

Remley, F. A., The relation of state and church in Zürich, 1519 to the first disput. Leipziger Diss. 82 S. [95

Jecklin, F., Beitr. z. Churer Reform.-G. (Anz. f. Schweiz. G. Jg. 26, 225-8.) [96

Bossert, G., Kaspar Esterer; e. Charakterbild aus d. Zeit d. Kelchbewegung im Hzgt. Baiern. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 97-121.) [97

Huffschmid, M., Otto Heinrich u. d. Kanzler Mückenhäuser. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 456-60.) [98

Gmelin, H., Ueb. d. erst. Zeiten d. Regierg. d. Hzgs. Johann Friedrich v. Württemb., insbes. dessen Verh. zu s. Ständen. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 90-7.) [1299

Bossert, G., Ein Nachklang d. Bauernkrieges in Oberschwaben, 1550. (Bll. f. württ. K.-G. 10, 72). — Ders., Die Ref. in Grossaspach. (Ebd. 10, 87 f.) — **F. Keidel,** Zum Leben Hier. Winckelhofers v. Ehingen. (Ebd. 79 f.) — **Zur** G. Vaihingens in d. Ref.-Zeit. (Ebd. 87 f.) [1300

Bässler, H., Eine fränk. Gemeinde [Finsterlohr] in d. Ref.-Zeit. (Württ. Viertelj.-Hfte 4, 185-98.) [1301

Gfrörer, F., Die kath. Kirche im österreichisch. Elsass unter Erzhzg. Ferdinand II. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 481-524.] [2

Territorien, Die alten, d. Elsass nach d. Stande v. 1. Jan. 1648 (= Stat. Mitt. üb. Els.-Lothr. Hft. 27). Strassb., Du Mont-Schauberg. 1896. 186 S. u. 2 Ktn. [3

Georg der Fromme, Landgf. zu Hessen, d. Stifter d. hess.-darmst. Regentenhauses; Denkschr. v. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen. Darmstadt, Berg-

Digitized by Google

strässer. 1896. xxvj, 70 S. u. 5 Taf. 3 M. [1304

Hüffer, H., Der Grabstein d. Burggrafen Heinrich v. Drachenfels zu Rhöndorf. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 61, 237-44.) [5

Küch, Fr., Die Lande Jülich u. Berg währ. d. Belagerg. v. Bonn 1588. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 213-52.) [6

Liebe, Der Hofhalt d. Bischofs Heinrich Julius v. Halberstadt, Hzgs. zu Braunschw. u. Lüneb. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 740-50.) [7

Schmidt, H., Die Stadt Hannover im 30jähr. Kriege. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 164-206.) [8

Zemmrich, Die Einführg. d. Reform. in Zwickau. (N. sächs. Kirchenbl. 2, 625-30.) [9

Schneider, P., Thum währ. d. 30jähr. Krieges. (Das Erzgebirge 2, 77-106.) [10

Thürmer, E., Sonnenwalde zur Zeit d. 30j. Kr. (N. lausitz. Mag. 71, 70-107.) [11

Bracht, E., Ständische Verhdlgn. in d. Kurmark unter Joachim Friedrich, 1598-1608. I: Bis zum allgem. Landtage v. 1602. Berliner Diss. 40 S. [12

Clausnitzer, Ed., Die märkisch. Stände unter Johann Sigismund. Leipziger Diss. 82 S. [13

Frölich, X., Vor 300 Jahren. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 33, 9-49.) [14

Sommerlad, Th., Die wirtschaftl. u. soclale Bedeutg. d. dt. Reform. (Dt.-evang. Bll. 20, 285-300.) [15

Plot, Ch., Relations entre les Pays-Bas et la Hanse teutonique au 16. siècle. (Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 65-106.) [16

Ehrenberg, R., Hamburg u. England im Zeitalter d. Königin Elisabeth. Jena, Fischer. 362 S. 7 M. 50. [17

Schäfer, D., Dtld. u. England im Welthandel d. 16. Jahrh. (Preuss. Jahrbb. 83, 268-81.)

Mack, H., Zum Hamburger Handel im 16. Jh. (Hans. G.-Bll. Jg. '94, 136-138.) [18

Kroker, E., Hnr. Cramer v. Clausbruch, e. Leipziger Handelsherr d. 16. Jhs. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 353-86.) [19

Häbler, K., Konr. Rott u. d. Thüring. Gesellschaft. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 177-218.) [20

Meyer, Joh., Ordnung vischens halb im Bodensee, 1544. (Thurgauische Beitrr. 35, 99-113.) [21

Below, G. v., Die Schädigung d. Rheinfischerei durch d. Niederländer in d. 2. Hälfte d. 16. Jahrh. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 119-25.) [22

Pirckmayer, F., Mandat u. Ordnung, wie es hinfüran mit d. Märckhten Alhie zu Saltzburg solte gehalten werden, Auch Hochzeit halten vnd ander mer Articl btr., Nov. 1556. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 226-30.) [23

Hantzsch, V., Dt. Reisende d. 16. Jh. (I, 4 v. Nr. 718). 140 S. 3 M. 20.
Rec.: Mtbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 21 Ratzel.

Ders., Die überseeisch. Unternehmgn. d. Augsburg. Welser. Leipziger Diss. 42 S. — **K. Häbler**, Welser u. Ehinger in Venezuela. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neub. 21, 66-86.) [24

Shaw, W. A., The monetary movements of 1600-1621 in Holland and Germany. (Transactions of the r. hist. soc. 9, 189-213.) [25

Below, G. v., Massnahmen d. Teuerungspolitik 1557 am Niederrhein. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 468-70.) [26

Scheider, J., Gerechtigkeiten u. Einkünfte d. Hinterburg in Neckarsteinach. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 525-46.) [27

Hartmann, Weikersheimer Goldschmiede-Ordnung v. 1593. (Württemb. Franken. N. F. 5, 65-8.) [28

Eulenburg, Frz., Städt. Berufs- u. Gewerbestatistik (Heidelbergs) im 16. Jahrh. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 80-141.) [29

Blok, P. J., Raad en gilden te Groningen omstreeks 1525. (Geschiedkundige opstellen aangeb. aan R. Fruin. S. 39-74.) [30

Glasschröder [Urk. v. 25. Mai 1540:] Zur Entstehungs-G. d. Lehenbuchs Kurfürst Ludwigs V. v. d. Pfalz. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 670.) [31

Quellen zur G. d. Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrh.; v. G. v. Below u. J. Geich. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 8-168.) [32

Digitized by Google

Zeschau, W. v., Ein Blick in d. Justizpflege d. 16. Jahrh. (Niederlausitzer Mitt. 4, 175-84.) [1333

Merx, O., Zur G. d. Klosterlebens im Anfange d. Reformationszeit. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 293-304.) [34

Breitschopf, R., Zur Wahl Kasp. Hofmanns z. Abte v. Melk, 1587. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 633-8.) [35

Heer, G., Consultum d. theol. Fakult. in Basel betr. Teilnahme d. Reformierten an d. Näfelserfahrt, 1648. (Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 31, 74-8.) [36

Hansen, J., Die 1. Niederlassg. d. Jesuiten in Köln, 1542-47. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen. S. 160-205.) [37

Bauch, G., Biograph. Beitrr. z. Schul-G. d. 16. Jh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 1-26.) [38

Scharf, W., Zur G. d. Univ. Giessen. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 22-7.) [39

Kress, G. v., Briefe e. Nürnberger Studenten aus Leipzig u. Bologna 1556-60. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 11, 97-172.) [40

Rec.: Zt. f. Kult.-G. 3, 128 Steinhausen.

Eysenblätter, H., Georg Sabinus, d. 1. Rektor d. Albertus-Univ. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19 (u. Festschr. d. Ges.), 81-98. [41

Ernst, Ulr., Die zürcher. Ordnung f. d. Landschulen v. J. 1637. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 107-12.) [42

Becker, H., Die kgl. schwedische Schulordng. f. Magdeburg u. Halberstadt aus d. J. 1632. (Ebd. 5, 91-106.) [43

Ruppert, Ph., Die erste städt. Volksschule in Konstanz. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 23-46.) [44

Berbig, G., Die coburg-gothaische Volksschule im Casimir. Zeitalter; e. Beitr. z. Schul-G. d. 17. Jh. Gotha, Gläser. 48 S. [45

Helmolt, H. F., Georg Fabricius u. Adam Siber. (Neue Jahrbb. f. Philol. u. Pädag. 152, 475-97.) [46

Buchwald, G., Mitt. üb. Bücherbezüge d. kurf. Biblioth. u. Geo. Spalatins in Wittenberg. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 7-15.) — **A. Kirchhoff**, Ein Verlags-Kontrakt v. J. 1604. Ebd. 244-7.) 47

Paulus, N., Zur Biographie d. Mainzer Buchdruckers Fr. Behem. (Katholik 75, II, 286-8.) [48

Wachter, Frz., Briefe niederrhein. Humanisten an Erasmus, 1529-36. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 201-12.) [49

Glareans Briefe an Johs. Aal, Stiftspropst in Solothurn, aus d. JJ. 1538-50; hrsg. u. erl. v. E. Tatarinoff. (Sep. a.: „Urkundio„ II, 3; vgl. Nr. 774.) Solothurn, Jent & Co. 60 S. u. 2 Taf. 1 M. 50. [50

Kawerau, G., Ein Brief Hnr. Glareans an Joh. Laski. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 131-4.) [51

Johanniterbriefe, Deutsche, aus d. 16. Jahrh.; m. Einleitg. u. Erläutergn. hrsg. v. H. Meisner. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 565-631.) [52

Fink, E., Mitt. üb. Beziehgn. d. Fugger zum Humanismus. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 21, 54-65.) [53

Keller, L., Comenius u. d. Akademien d. Naturphilosophen d. 17. Jahrh. (= Vorträge u. Aufsätze a. d. Comenius-Ges. III, 1). Berl., Münster, Bredt. 1896. 108 S. 2 M. 25. [54

Rec.: Theol. Litt.-Ztg. 21, 164.

Wauwermans, H., Hist. de l'école cartograph. belge et anversoise du 16. siècle. Brux., Inst. nation. de géogr. 402 S. u. 13 Taf.; 470 S. u. 7 Taf. [55

Kluge, F., Vom geschichtl. Faust. (Beilage z. Allgem. Ztg. 96, Nr. 9.) [56

Weiss, K. Th., Zur Gesch. d. Chirurgie [Examenordng. d. Chirurgenzunft zu Villingen]. (Mitt. aus d. germ. Nationalmus. '95, 89-99.) [57

Horčička, A., Das geistige Leben in Elbogen zur Zeit d. Reformation. Progr. Prag. 46 S. [58

Mettetal, L., Hans Sachs et la réform. Paris, Delbergé. xxv, 379 S. 4 fr. [59

Nover, Hans Sachs. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. Hft. 229.) Hamburg, Verlagsanst. u. Druckerei. 58 S. 1 M. [60

Roth, F. W. E., Joh. Haselberg aus Reichenau u. Jak. Schenk aus

Digitized by Google

Speier; e. Beitr. z. Volks- u. Uebersetzgs.-Litt. d. 16. Jahrh. (Arch. f. d. Stud. d. neuer. Sprachen 95, 301-7.) — Ders., Joh. Haselberg a. Reichenau, Verleger u. Buchführer, 1515-38. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 16-28.) [1361

Kawerau, W., Das litter. Leben Magdeburgs am Anfang d. 17. Jahrh. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 1-60.) [62

Hirn, J., Zum ältest. Zeitungswesen in Tirol. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 399.) [63

Zimmermann, M. G., Die bildend. Künste am Hofe Hzg. Albrechts V. v. Baiern (= V v. Nr. 627). 132 S. 5 M. [64

Kolb, Der Haller Bildhauer Leonh. Kern. (Württemb. Franken. N. F. 5, 48-63 u. 1 Taf.) [65

Modern, H., Der Mömpelgarter Flügelaltar d. Hans Leonh. Schäufelein u. d. Meister v. Messkirch. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 17, 307-97 u. Taf. 21-39.) [66

Chmelarz, E., Georg u. Jak. Hoefnagel. (Jahrb. d. kunsthist. Sammlgn. d. Kaiserhauses 17, 275-90.) [67

Wiepen, Ed., Der Kölner Maler Barth. Fuscus. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 20-2.) [68

Engels, M., Hans Lützelburger. (Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 44, 302-16.) [69

Sandberger, A., Beitrr. z. G. d. baier. Hofkapelle unter Orlando di Lasso (s. '94, 909). Buch III: Dokumente. T. I. ix, 358 S. 7 M. — Buch II ersch. später. [70

Treusch v. Buttlar, Ueb. d. tägl. Leben am Berliner Hofe im 16. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 2-11.) [71

Tschirsch, O., Ein Niederlausitzer Geisterseher, 1614. (Niederlausitzer Mitt. 4, 150-67.) [72

Pauls, E., Amtl. Bericht an Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu Düsseldorf üb. e. „Hexe" zu Eil im Kirchspiel Porz bei Westhofen, 10. Juni 1637. (Zt. d. berg. G.-Ver. 31, 82-7.) [1373

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karls VI. und Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Hellmann, S., Der baier. Oberst François de Lacolonie u. seine Memoiren. (Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 4, 42-89.) [1374

Pauls, E., Auszüge aus d. Chronik d. Aachener Notars Joh. Adam Weinandts. (Zt. d. Aachen. G.-Ver. 16, 163-71.) [75

Vincart, A., Relation de la campagne de Flandre de 1649; publ. p. E. Lameere. (Compte rendu des séances de la comm. d'hist. de l'acad. de Belg. 4, 325-410.) [76

Reuss, R., Le peintre Jean Jacques Walter et sa „Chronique Strasbourgeoise". (Ann. de l'est. 9, 68-97; 440-69; 576-97; 10, 88-103.) [77

Knaff, Arth., Bericht e. Augenzeugen üb. d. Besetzg. Luxemburgs durch d. Franzosen 1684. (Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 44, 28-36.) [78

Weiss, Jos., Briefe aus d. Feldzuge gegen Frankreich, 1688-89. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 161-201.) [79

Bodemann, Ed., Briefe d. Herzogin, später. Kurfürstin Sophie v. Hannover an ihre Oberhofmeisterin A. K. v. Harling, geb. v. Uffeln. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 1-91.) [80

Kranoldts, J. C. (Past. zu Dietersdorf u. Chronist d. golden. Aue), Leben, von ihm selbst beschrieben; hrsg. v. J. Moser. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 661-94.) [81

Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. inner. Politik d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. Tl. I: G. d. brandb. Finanzen in d. Zeit v. 1640-97. Bd. I: K. Breysig, Die Centralstelle d. Kammerverwaltg. Die Amtskammer, d. Kassenwesen u. d. Domänen d. Kurmark. Berl., Duncker & H. xxxiv, 932 S. 24 M. [82

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 14, 226-35 Hirsch; Litt. Cbl. '96, 21.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France (s. '89, 2392 u. '94, 1907). XIII: Danemark p. A. Geffroy. lxvij, 240 S. 14 fr. [83

Digitized by Google

Rüpprecht, Chr., Die Information d. Kurf. Maximilian I. v. Baiern f. s. Gemahlin, 13. März 1651. (Sep. a.: Oberbaier. Arch. 49, 311-20.) Münch., Franz. 1896. 12 S. 30 Pf. [84

Groot, Pierre de (ambass. des Provinces Unies), Lettres à Abrah. de Wicquefort, résident des ducs de Brunswick, 1668-74; publ. p. F. J. L. Krämer (= Werken uitg. d. h. hist. genootsch. te Utrecht. 3. Ser. V). 's Hage, Nijhoff. xxviij, 429 S. 5 fl. 25. [1385

Innocentii XI. epistolae ad principes; ed J. J. Berthier (s. '92, 804). II: Sept. 1681–Aug. 89. 514 S. 50 L. [86

Ruppert, Ph., Ein Brief aus schlimmer Zeit: Bürgermeister u. Rat d. St. Worms bittet d. Rat d. St. Konstanz um Hilfe u. Beisteuer, 30. Sept. 1689. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 113-6.) [87

Instruktion d. Kardin.-Staatssekretärs Paulucci f. Monsignore Spada bei dess. Sendg. in ausserord. Mission an d. kaiserl. Hof, 25. März 1702; mitg. v. F. v. Weech. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 642-9.) [88

Liebenau, Th. v., [Aktenstücke betr.:] Die Treffen zu Bremgarten u. Villmergen i. J. 1712. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 228-34.) [89

Hellwig, Kontributionsrechngn. d. Amts Schwarzenbeck, 1670-79. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenburg 4, III, 64-95.) [90

Maier, Die Pfullinger Gemeinderechng. 1648/49. (Reutlinger G.-Bll. 6, 59-61; 73-8.) [91

Fritzsche, F. H. M., Das Uhlstätter Gemeindebuch. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. zu Kahla u. Roda 5, 93-8.) [92

Köcher, Adf., G. v. Hannover u. Braunschw. 1648-1714. T. II: 1668-74 (= Bd. 63 v. Nr. 196). 675 S. 20 M. [93

Fruin, R., Over de oorlogsplanen van prins Willem II. na zijn aanslag op Amsterdam in 1650. (Bijdrr. voor vaderl. gesch. 9, 1-40.) [94

Eschbach, P., Der Krieg d. Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg gegen Pfalzgf. Wolfgang Wilhelm v. Neuburg, 1651. Progr. Duisburg. 54 S. [95

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 16.

Strässle, J., Oesterreichs Anteil an d. Friedensverhdlgn. zu Oliva. Progr. Bielitz. 16 S. [96

Tibus, A., Joh. Rodger Torck, Domdechant zu Münster, Dompropst zu Minden u. Domkapitular zu Paderborn. (Zt. f. vaterl. G. Westfal. 52, I, 202-26.) — **W. Ribbeck**, J. R. Torck in sein. Verhältn. zu d. Polit. sein. Zeit u. in sein. Beziehgn. zu d. Bistümern Minden, Münster u. Paderb., 1660-78. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 469-86.) [97

Köcher, A., Der preuss.-westf. Hoheitsstreit um d. Harzgrafschaft Regenstein. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 542-58.) [98

Landwehr v. Pragenau, M., Joh. Philipp v. Mainz u. d. Marienburg. Allianz v. 1671-72. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 582-632.) [1399

Rocholl, H., Die Braunschw.-Lüneburger im Feldzug d. Gr. Kurfürsten geg. Frankreich, 1674-75. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachsen '95, 110-45.) [1400

Piot, Ch., Le siège de Charleroi, 1693. (Compte rendu des séances de la comm. d'hist. de l'acad. de Belg. 4, 198-235.) [1401

Huber, G., G. Hüningens, 1679-98. Diss. Basel, Georg. 138 S. [2

Kennel, A., Die Schlacht bei Speier 15. Nov. 1703. Progr. Speier. 74 S. u. Kte. [3

Pick, R., Peter d. Gr. in Aachen, 1717. (Pick, Aus Aachens Vergangenh. S. 533-43.) — Ders., Friedr. IV. v. Dänemark in Aachen, 1724. (Ebd. 544-51.) [4

Oncken, W., Sir Charles Hotham u. Friedr. Wilhelm I. i. J. 1730. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 7, 377-407; 8, 487-522.) [5

Krauske, O., Friedr. Wilhelm I. u. Leopold v. Anhalt-Dessau. (Hist. Zt. 75, 19-37.) [6

Raadt, J. Th. de, Beitrr. z. G. d. Kf. Johann Wilhelm. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 162-97.) [7

Wustmann, G., Der Bürgermeister Romanus. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 263-352.) [8

Ehrenberg, H., Der Untergang d. Schlösser Balga, Lochstedt u. Fischhausen. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 1-10.) [9

Digitized by Google

Herold, R., Der Marktbreiter Kalenderstreit, 1697-99. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 49-81.) [1410

B., F. v., Würzburg zu Anfg. d. vorig. Jahrhunderts. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 263-71.) [11

Gothein, E., Rheinische Zollkongresse u. Handelsprojekte am Ende d. 17. Jahrh. (Beitrr. z. G. Kölns etc., Festschr. f. Mevissen. S. 361-400.) [12

Einert, E., Gesamtpostmeister Bieler; e. Beitr. z. G. d. dt. Post. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 617-56.) [13

Pirckmayer, F., Amtl. Courtoisie im 17. Jahrh. (Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Ldkde. 35, 42.) [14

Jany, C., Lehndienst u. Landfolge unter d. Gr. Kurfürsten. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 419-67.) [15

Weyersberg, A., 2 d. Papierfabrikation betr. Verordnungen, 1723 u. 1735. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 177-9.) [16

Spannagel, K., Die Gründg. d. Leineweberzunft in Elberfeld u. Barmen im Okt. 1738. (Zt. d. berg. G.-Ver. 30, 181-99.) [17

Hartmann, Instruktion f. d. Bettelvogt zu Weikersheim. (Württemb. Franken. N. F. 5, 69.) [18

Grössel, W., Stellg. d. luther. Kirche Dtlds. zur Mission im 17. Jahrh. Leipziger Diss. 59 S. [19

Lenz, J., Spener u. d. Pietismus. Vortr. Reval, Kluge. 33 S. 80 Pf. [20

Thurneysen, E., Die Basler Separatisten im 1. Viertel d. 18. Jahrh. (Basler Jahrb. '95, 30-78.) [21

Buschmann, Eine Schulordng. d. Augustin.-Eremiten d. Ordensprovinz Köln a. d. J. 1709. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 39-61.) [22

Richter, Wilh., Aus d. Tagebuche d. Paderborner Studienpräfekten P. H. Rexing S. J., 1665-67; e. Beitr. z. Schuldisciplin d. 17. Jahrh. (Ebd. 4, 247-76.) [23

Weech, Fr. v., [Vatikan. Akten betr.:] Dominikaner an d. Univ. zu Konstanz. (Zt. f. G. d. Oberrh. 10, 641 f.) [24

Steinhauser, G., Die Idealerziehg. im Zeitalter d. Perücke. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 209-46.) [25

Kirchhoff, A., Der Verfall d. Firma Joach. Wilde in Rostock. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 141-8.) [26

Radics, P. v., Der krainische Historiograph Joh. Ludw. Schönleben, 1618-81. (Mitt. d. Museal-Ver. f. Krain 7 [hist. Teil], 1-72.) [27

Hölscher, U., Erdwin v. d. Hardt, 1656-1749. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 646-57.) [28

Hartleben, O. E., Angelus Silesius. Dresden, Bondi. 1896. xvj, 61 S. 2 M. [29

Drechsler, P., Wencel Scherffer u. d. Sprache d. Schlesier (= Hft. XI v. Nr. 721). 282 S. 11 M. [30

Rec.: Litt. Cbl. '96, 349.

Köllner, R., Hnr. Tolle; e. Götting. Dramatiker d. 17. Jahrh. Göttinger Diss. 78 S. — **G. Röthe**, Hnr. Tolle. (Allg. dt. Biogr. 38, 421.) [31

König, Cl., Wann war der Dichter Joh. Christ. Günther geboren? [8. Apr. 1698.] (Neues lausitz. Magaz. 71, 218-24.) [32

Trautmann, K., Die franz. Hofkomödianten d. Kf. Max Emanuel. (Jahrb. f. Münch. G. 5, 305-8.) [33

Joseph, D., Kunst u. Künstler unt. d. Regierg. d. Gr. Kurfürsten. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 12, 111-24.) [34

Trautmann, K., Der kurfürstl. Hofbaumeister Frz. Cüvilliés d. ältere u. sein Schaffen in Altbaiern. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 86-93 u. 100-36.) [35

Gerland, O. P., Charles u. Simon Louis du Ry; e. Künstlerfamilie d. Barockzeit. Stuttg., Neff. xij, 184 S. 6 M. [36

Rec.: Litt. Cbl. '96, 504.

Endl, Fr., Paul Troger, e. Künstler d. Barockzeit; dess. Werke in d. Stiften zu Melk, Altenburg, Zwettl, Seitenstetten, Göttweig. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 452-8; 648-65; 17, 83-97.) [37

Wackernagel, W., Selbstbiographie d. jünger. Matth. Merian. (Basler Jahrb. '95, 227-44.) [1438

Digitized by Google

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740-1789.

Fürer, J., Erlebnisse e. hess. Offiziers in u. nach d. österr. Erbfolgekriege. (Hessenland 10, 32-5; 49 f. — Vgl. ebd. 9, 19-23.) [1439

Schultze, W., Eine Flugschrift üb. d. Anrecht Kg. Friedrichs II. auf Böhmen. (N. Arch. f. sächs. G. 16, 134.) — Vgl. '94, 1071a. [40

Akten d. Kriegsgerichts v. 1758 weg. d. Kapitulation v. Breslau 24. Nov. 1757; hrsg. v. C. Grünhagen u. F. Wachter (= Scriptores rer. Silesiac. XV). Bresl., Max. 4°. xiij, 168 S. 4 M. [41

Kameníček, F., Pamětný spis nejmenovaného pozorovatele o příčinách selského pozdviženi v Čechách r. 1775 (Denkschr. e. ungenannten Beobachters üb. d. Ursachen d. Bauernaufstandes in Böhmen im Jahre 1775). (= Věstnik král C. Společnosti Náuk. 1895, Nr. 2.) V Praze, Nákl. král. C. Společn. Náuk. 36 S. [42

Johanny, E., Urkunde aus d. J. 1747. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 12-4; 23-6; 39-41; 56-60.) — **Fr. Lehmhaus**, Urk. a. d. Zeit d. 7jähr. Kr. (Ebd. 1, 138-46; 150-3.) — **J. Leithäuser**, Zeitg. a. d. Zeit d. 7jähr. Kr. (Ebd. 2, 103.) [43

Grotefend, W., Ein gefälschter Brief [d. sogen. Soldatenverkauf betr.]. (Hessenland 9, 70 f.) [44

Döbner, 2 Relationen Bisch. Friedr. Wilhelms v. Hildesh. üb. d. Zustand d. Diöcese. (Zt. d. hist. Ver. f. Niedersachs. '95, 290-328.) [45

Kriege, Die, Friedrichs d. Gr.; hrsg. v. gr. Gener.-Stabe (s. '90, 3352 u. '94, 1052h). Tl. II: Der 2. schles. Kr. 1744-45. x, 272, 151 S. m. 19 Ktn. etc. 15 M.; Bd. II: Hohenfriedeberg. 244, 29 S. m. 14 Plänen etc. 11 M.; Bd. III: Soor u. Kesselsdorf. ix, 266, 51 S. m. 8 Tab. u. 10 Plänen etc. 12 M. [46

Rec. v. T. I, Bd. 2 u. 3: Hist. Zt. 74, 298-303 Naudé; Jahrbb. f. d. dt. Armee 89, 239-45. — v. T. II, 1 u. 2: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 339-42 Herrman; v. II, 1-3: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 22-8 Koser.

Kienast, A., Kg. Friedrich II. v. Preussen u. d. Ungarn bis z. Hubertusburger Frieden 1762. (Mitt. d. k. k. Kriegsarchivs 9, 195-315.) [47

Erbfolge-Krieg, Oesterreich., 1740-48; hrsg. v. k. k. Kriegsarch. I. 2 Tle. Wien, Seidel. 1896. xxviij, 1125 S. m. 9 Tab. u. 11 geneal. Taf. nebst 8 graph. Beill. 20 M. [48

Weber, Ottoc., Die Occupation Prags durch die Franzosen und Baiern 1741-43. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen XXXIV.) Prag, Calve. 1896. 112 S. u. Kte. 2 M. 50. [49

Wagner, P., Zur G. d. Besitznahme Ostfrieslands durch Preussen. (Jahrb. d. Ges. f. bild. Kunst zu Emden 11, 137-56.) [50

Schnackenburg, E., Der preuss. „Leonidas"; zur Erinnerg. an d. Gefecht v. Selmitz 19. Nov. 1744. (Jahrbb. f. d. dt. Armee 93, 133-44.) [51

Broglie, Duc de, L'alliance autrichienne. Paris, Lévy. 460 S. 7 fr. 50. [52

Rec.: Jl. des savants '95, 620-36 Wallon; Corresp. 179, 749-56 de Lanzac de Laborie.

Gilsa, F. v. u. zu, Miscellen z. G. d. 7jähr. Krieges. (Mitt. d. Ver. f. hess. G. '94, 60-6.) [53

Lehmann, M., Urkdl. Beitrr. zur G. d. J. 1756. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 480-91.) [54

Naudé, A., Beitrr. z. Entstehgs.-G. d. 7jähr. Krieges. T. I. (Sep. a.: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 523-618.) Lpz., Duncker & H. 96 S. 2 M. [55

Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 139-45 Lehmann; Dt. Litt.-Ztg. 17, 77-83 Wiegand.

Delbrück, H., Friedr. d. Gr. u. d. Ursprg. d. 7jähr. Kr. (Preuss. Jahrbb. 84, 32-53.)

Marcks, Er., Friedrich d. Gr. u. d. Ausbruch d. 7jähr. Krieges. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 92-94.)

Heigel, K. Th., Friedrich d. Gr. u. d Urspr. d. 7jähr. Krieges. (Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 1-17; 2, 33-47.)

Beer, A., Zur G. d. Jahres 1756. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 109-60.) [56

Wagner, F., Friedrichs d. Gr. Beziehgn. zu Frankreich u. d. Beginn d. 7jähr. Krieges. Hamburg, Seitz. 1896. xj, 157 S. 3 M. [57

Bernhardi, v., Die Schlacht bei Prag. (8. Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '95, 377-408 u. Kte.) Berl., Mittler. 60 Pf. [58

Donalies, H., Der Anteil d. Sekretärs Westphalen an d. Feldzügen d. Hzgs. Ferdinand v. Braunschw., 1758-62. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 1-57; 319-417.) [59

Digitized by Google

Pohler, J., Krieger. Ereignisse in d. Umgebg. v. Kassel. I: Die Kämpfe an d. Mündener Strasse, 1758. Progr. Kassel. 4°. 22 S. [1460

Schwarzkopf, C., Die Schlacht bei Wilhelmsthal 24. Juni 1762. (Hessenland 9, 156-8; 176-9; 193-5; 207f; 217-9; 228f.) [61

Bökelmann, C., Leopold I., Fürst v. Anhalt.-Dessau. Lpz., Jacobsen. 73 S. 1 M. 50. [62

Duncker, C. v., Aus Loudons Leben. (Streffleurs österr. milit. Zt. 37, I, 97-192; 266-84; II, 1-76.) [63

Villermont, A. Ch. H. de, Marie-Thérèse 1717-80. Paris, Desclée. 432; 436 S. 15 fr. [64

Gubo, A., Der Hofstaat d. Kaiserin Elisabeth Christine in Graz. (Mitt. d. hist. Ver. f. Steiermark 43, 176-81.) [65

Kematmüller, Die österr. Administration in Baiern 1743-45. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 9, 317-58.) [66

Kerler, Zum Gedächtn. d. Fürstbischofs Franz Ludw. v. Erthal. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 1-77.) [67

Pick, R., Kaiser Josef II. in Aachen 1781. (Pick, Aus Aachens Vergangenheit. S. 552-5.) [68

Strassburger, E., Zur G. Aschersiebens währ. d. 7jähr. Krieges. Progr. Aschersleben. 4°. 26 S. [69

Kroker, E., Leipzig im 7jähr. Kr. (Quellen z. G. Leipzigs 2, 387-502.) [70

Lippert, W., Zur G. v. Spremberg u. Pförten 1744 u. 1745. (Niederlausitzer Mitt. 4, 168-74.) [71

Bergér, H., Friedrich d. Gr. als Kolonisator; m. e. Vorw. v. W. Oncken (= VIII v. Nr. 716). Giessen, Ricker. 1876. 111 S. m. 2 Taf. u. 1 Kte. 4 M. [72

Instruktion d. Plantageninspektoren f. d. Seidenbau in d. Kurmark v. J. 1769; mitg. v. H. Kiewning. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 625-8.) [73

Kiewning, H., Seidenbau u. Seidenindustrie im Netzedistrikt 1773-1805. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 1-116; 169-238.) — Ders., Flucht d. Seidenwirkers P. Lagrange, 1784. (Ebd. 134-40.) [74

Weyersberg, A., Zur G. d. Solinger Industrie, 1773. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 2, 179-81.) [75

Wutke, K., Die Breslauer Messe. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vorträge. Hft. 230.) Hamburg, Verlagsanst. u. Druckerei. 60 S. 1 M. [76

Grünhagen, C., Die Breslauer Kaufmannschaft im Kampfe geg. d. Merkantilsystem, 1786/87. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 29, 113-32.) [77

Schutiakoff, P., Die Bauern-Gesetzgebg. unter Friedr. d. Gr. Strassburg. Diss. 48 S. [78

Hubert, E., Un chapitre de l'hist. du droit criminel dans les Pays-Bas autrichiens au 18. siècle: Les mémoires de Goswin de Fierlant. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 154-253.) [79

Treichel, A., Schönecker Schöffenakten v. 1748. (Zt. d. hist. Ver. Marienwerder 33, 50-62.) [80

Porsch, F., Die Unterdrückg. d. Jesuitenordens in Schlesien unter Friedrich d. Gr. (Arch. f. kath. Kirch.-Recht 74, 161-215.) [81

Immich, M., Preussens Vermittelg. im Nuntiaturstreit, 1787-89. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 143-71.) [82

Seuffert, B., Ein Gutachten üb. Universitätswesen, 1778. [Festschr.] Frz. v. Krones gewidm. v. sein. Freunden. S. 78-91.) [83

Pahner, R., Ein Revisionsbericht üb. d. im hallischen Viertel zu Leipzig besteh. Winkelschulen, 1741. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 200-4.) [84

Meisner, H., Die Freunde d. Aufklärg.; G. d. Berliner Mittwochs-Gesellsch. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier Weinholds. S. 43-54.) — **L. Keller**, Die Berl. Mittw.-Ges.; e. Beitr. z. G. d. Geistesentwicklg. Preussens am Ausgange d. 18. Jahrh. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 67-94.) [85

Günther, O., Aus Gottscheds Briefwechsel. (Mitt. d. dt. Ges. in Lpz. 9, I, 47-60.) [86

Gleim u. **Heinse**, Briefwechsel; hrsg. v. K. Schüddekopf (s. '94,

Digitized by Google

1991). 2. Hälfte (= IV v. Nr. 262). 1896. 307 S. 5 M. [1487
Rec.: Litt. Cbl. '95, 422.

Tobler, G., Vinc. Bernh. Tscharner, 1728-78 (= Neujahrsbl. d. litt. Ges. Bern f. 1896). Bern, Wyss. 1896. 4°. 55 S. 2 M. [88

Hess, P. D., Antistes Dr. Joh. Jac. Hess u. Pfr. Joh. Casp. Lavater in ihr. gegenseit. Beziehgn. (Zürcher Taschenb. 18, 84-141.) [89

Schlösser, R., F. W. Gotter (= X v. Nr. 665). — Ders., Gotter u. d. Karschin. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 418-23.) [90

Schüddekopf, C., Heinse u. Klamer Schmidt. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 579-614.) [91

Grucker, E., Lessing. (Grucker, Hist. d. doctrines littér. et esthét. en Allemagne. T. II.) Paris, Berger-Levrault. 1896. xvj, 666 S. [92
Rec.: Ann. de l'est. 10, 310-18 Pfister.

Vahlen, Beziehgn. d. Friedericianischen Akad. zu Herder. (Sitzungsber. d. Berl. Akad. '95, 29-43.) [93

Bielschowsky, A., Goethe. Bd. I. Münch., Beck. 521 S. 5 M. [94
Rec.: Preuss. Jahrbb. 83, 193-5 Harnack; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 35 Heinemann; Allg. Ztg. '95, Nr. 343 Busse; Litt. Cbl. '96, 132.

Fischer, Kuno, Goethes Sonnettenkranz (= Fischer, Goethe-Schrr. Nr. 4). Heidelb., Winter. 1896. 112 S. 2 M. [95
Rec.: Bll. f. litt. Unterhltg. '96, 37 Heinemann; Litt. Cbl. '96, 237; Preuss. Jahrbb. 83, 519-24 Rössler.

Metz, A., Die 5 Goethe-Briefe an Salzmann aus d. Strassburg. Zeit. (Euphorion 2, 346-51.) [96

Otto, Fr., Goethe in Nassau. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 27, 53-188.) — **H. Schröder,** G. in Göttingen. (Westermanns Monatshfte. 78, 427-38.) — **K. v. Bardeleben,** G. als Anatom. (Nord u. Süd 74, 46-60.) — **A. Szczepanski,** Besuche bei G. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 39.) [97

Aus d. Goethe-Nationalmuseum. I; hrsg. v. C. Ruland (= Schriften d. Goethe-Ges. X). Weimar, Goethe-Ges. 1895. 4°. 12 S. u. 24 Taf. [98
Rec.: Bll. f. litt. Unterhltg. '96, 212.

Elster, E., Friederike Brion. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 1-18.) [1499

Dechent, H., Goethes schöne Seele Susanna Kath. v. Klettenberg. Gotha, Perthes. 231 S. 3 M. 60. [1500
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 39 Heinemann; Prot. Kirch.-Ztg. '96, 173-9 Ehlers. Vgl. ebd. 560-66: **Dechent,** Noch einmal d. schöne Seele m. Nachschr. v. Ehlers.

Volbehr, Th., Goethe u. d. bild. Kunst. Lpz., Seemann. 244 S. 3 M. 60. [1
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1544 Werner; Repert. f. Kunstw. 19, 40; Kunstchron. 7, 37-41; Litt. Cbl. '95, 1563.

Voss, Hnr., Goethe u. Schiller in persönl. Verkehre; m. Einleitg. u. Erläutergn. neu hrsg. v. G. Berlit. Stuttg., Cotta. x, 250 S. 3 M. [2
Rec.: Euphorion 3, 156 Leitzmann; Allg. Ztg. '95, Nr. 236 Geiger; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1002; Litt. Cbl. '95, 1373.

Schillers Briefe; krit. Gesamtausg. v. Jonas (s. '92, 1007 u. '94, 1161). Bd. V u. VI: Juli 1797-Nov. 1802. 576; 529 S. à 3 M. [3
Rec.: Biogr. Bll. 1, 352-5 Minor; Litt.-Bl. f. germ. Philol. 16, 153-8 Lambel; Zt. f. österr. Gymn. 49, 737-45.

Fränkel, L., Personalien u. Stoffgeschichtliches zu G. A. Bürger. (Zt. f. dt. Philol. 28, 551-60.) [4

Muncker, Frz., Joh. Hnr. Voss. (Allg. dt. Biogr. 40, 334-49.) [5

Waneck, A., Die Bühnenreform unt. Kaiser Josef II. Progr. Mähr.-Ostrau. 37 S. [6

Devrient, H., Joh. Frdr. Schönemann u. seine Schauspielergesellsch. — **R. Schlösser,** Vom Hamburg. Nationaltheater z. Gothaer Hofbühne, 1767-79. (= Bd. XI bezw. XIII v. Nr. 665.) [7

Richter, P. E., Liste d. 1777-93 auf d. kurfürstl. Theater aufgef. ital. Opern. (Dresdner G.-Bll. Bd. 1, 250 f.) [8

Wehrmann, M., Zur Theater-G. Stargards [1777]. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 9, 134-8.) [9

Buchkremer, J., Die Architekten Joh. Jos. Couven u. Jak. Couven. (Sep. a.: Zt. d. Aachen. G.-Ver. 17, 89-206.) Aach., Cremer. 1896. 118 S. u. 8 Taf. 4 M. [10

Kohte, J., Zur baugeschichtl. Würdigung d. alten Posener Stadttheaters. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 117-26.) [11

Oettingen, W., Dan. Chodowiecki; e. Berlin. Künstlerleben im 18. Jh. Berl., Grote. ix, 314 S. 15 M. — Ders., D. Chodow. als Maler. (Zt. f. bild. Kunst 6, 185-97.) [12

Friese, J., Joh. Died. Findorf, e. Lauenburg. Maler. (Arch. d. Ver. f. G. d. Hzgt. Lauenb. 4, III, 58-63.) [13

Digitized by Google

Mogk, E., Segen- u. Bannsprüche a. e. alt. Arzneibuche [1768]. (Sep. a.: Germanist. Abhdlgn. 12, 109-18.) Bresl., Köbner. 1896. 10 S. 80 Pf. [1514

Habart, J., Uns. Milit.-Sanitätswesen vor 100 Jahren; e. urkdl. Beitr. z. Sanit.-G. d. k. k. Heeres, eingel. v. R. v. Töply. Wien, Safář. 1896. 121 S. 3 M. [1515

8. Zeitalter der französ. Revolution und Napoleons 1789-1815.

Stamford, H. E. v., Tagebuch a. d. Feldzuge in d. Champagne 1792; hrsg. v. C. v. Stamford. (Zt. d. Ver. f. hess. G. 20, 193-240.) [1516

Chastel, F. Th., Tagebuch üb. d. krieger. Ereignisse in u. um Giessen, 6. Juli-18. Sept. 1796; ed. E. Heuser. (Mitt. d. oberhess. G.-Ver. 5, 62-84.) [17

Davout (Maréchal), 1806-7; opérations du 3. corps, rapport, publ. p. le général Davout, duc d'Auerstaedt. Paris, Lévy. 1896. 389 S. 7 fr. 50. [18

Davout, Maréchal, Journal histor. de la campagne de Prusse, 1806. (Rev. de Paris 2, IV, 5-33.)

Wirth, J. J. (Schultheiss in Lichtensteig), Aufzeichngn., 1789-1817 (= St. Gallische Analekten; hrsg. v. Dierauer. VI). St. Gallen. 1896. 34 S. — Nicht im Handel. [19

Heer, G., Stimmungsbilder aus d. Jahre 1798. (Jahrb. d. hist. Ver. d. Kant. Glarus 31, 78-84.) [20

Strickler, J., 2 Zeitungsartikel v. J. 1800 üb. d. Vereinigung Genfs mit Frankreich. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 234-6.) [21

Marie Christine (Erzherzogin, Statthalterin d. Niederlande), Briefe an Leopold II.; nebst e. Einleitg. (Zur G. d. franz. Polit. Leopolds II.) hrsg. v. H. Schlitter (= Teil v. Nr. 185). 1896. cxxxj, 360 S. 6 M. 50. [22

Bailleu, P., Briefe d. Königin Luise an d. Oberhofmeisterin Gräfin Voss, 1796-1810. (Dt. Rundschau 86, 321-48.) [23

Czygan, P., Aktenstücke zur G. d. franz. Kontribution Königsbergs, 1807. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 99-127.) [24

Ditfurth, v., Aus sturmbewegter Zeit; Briefe aus d. Nachlasse 1808-15; hrsg. v. H. v. D. Berl., Hofmann & Co. 1896. xj, 214 S. 3 M. [25

Scharnhorst, 5 Briefe an Prinz August v. Preussen (s. '92, 1066 h). (Mitt. a. d. Arch. d. Kriegsministeriums 3, 1-5.) [26

Becker, Ant., Ein Brief d. Freiherrn v. Stein. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 492-500.) [27

Lehmann, M., 5 Briefe v. Gneisenau a. d. Jahren 1813, '16 u. '24. (Milit.-Wochenbl. 80, 825-8.) [28

Bericht üb. d. Kämpfe d. preuss. Garde-Inf.-Brigade in d. Schlacht bei Paris, 30. März 1814. (Mitt. a. d. Arch. d. Kriegsminist. 3, 6-59.) [29

Roeschen, A., 10 Briefe d. Feldmarschalls Blücher an d. Oberpräsid. Gf. Konr. Dan. v. Blücher-Altona. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 227-38.) [30

Zur G. d. k. k. Landwehr [Armeebefehl v. 5. I. 1810]. (Streffleurs österr.-milit. Zt. 37, II, 95 f.) [31

Sammlung, Amtl., d. Akten a. d. Zeit d. Helvet. Republik, bearb. v. J. Strickler (s. '90, 1459 u. '93, 1245). Bd. V: Okt. 1799-8. Aug. 1800. 1896. 1548 S. 18 M. 80. [32

Reuss, R., L'Alsace pend. la révol. franç. Vol. II: Correspond. de F. E. Schwendt, député à l'assemblée nation., et pièces inéd. div. relat. à l'hist. de Strasbourg durant les années 1790-93. Paris, Fischbacher. xv, 392 S. 8 fr. [33

Rec.: Ann. de l'est. 9, 599-605.

Jahr, Das, 1793. Urkunden u. Aktenstücke z. G. d. Organisation Südpreussens; hrsg. unt. Redakt. v. R. Prümers (= Sonder-Veröffentlichgn. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen. III). Posen, Gesellsch. x, 840 S. [34

Humboldts, W. v., Briefe an Frdr. Aug. Wolf a. d. Zeit sein. Leitg. d. preuss. Unterrichtswesens 1809 u. 1810; hrsg. v. A. Leitzmann. (N. Jahrbb. f. Philol. 152, 161-8; 207-16; 288-312.) [35

Jacobis, Joh. Geo., Briefe an Pfeffel; mitg. v. Th. Schöll. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 36-80.) [36

Heigel, K. Th., Dt. G. v. Tode Friedrichs d. Gr. bis z. Auflösg. d.

Digitized by Google

alt. Reichs (s. '93, 1124 u. '94, 1190). Lfg. 3-4 (= Lfg. 98 u. 102 v. Nr. 316). S. 145-304. à 1 M. [1537

B[ailleu], P., Zur Vor-G. d. Revolutionskriege. (Hist. Zt. 74, 259-62.) — Ders., Kg. Friedr. Wilhelm II. u. d. Genesis d. Friedens v. Basel. (Ebd. 75, 237-75.) [38

Chuquet, A., Les guerres de la révolution (s. '89, 5032 u. '94, 1214). 4. Série. X: Valenciennes 1793; XI: Hondschoote. 359; 374 S. à 3 fr. 50. [39

Invasion, L.', austro-prussienne, 1792-94; docc. publ. pour la soc. d'hist. contemp. p. L. Pingeaud (= Soc. d'hist. contemp. Nr. 10). Paris, Picard. xvj, 319 S. 10 fr. [40

Hausenblas u. Christen, Oesterreich im Kriege geg. d. franz. Revolution 1792 (s. '91, 1866 u. '94, 1216). Forts.: Hausenblas, Rückzug d. Verbündeten aus d. Champagne; Christen, Die Ereignisse bis z. Schlusse d. Feldzuges. (Mitt. d. k. k. Kriegs-Archivs 9, 1-46; 47-193.) [41

Lahure, P., La prise de la flotte batave en 1795. (Séances et travaux 45, 183-97.) [42

Mayer, Aus d. Kriegsj. 1796. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 7, 67-74.) [43

Obser, K., Zum badisch. Waffenstillstandsvertrag v. 1796. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 142-4.) [44

Hüffer, H., Der Rastatter Gesandtenmord mit bisher ungedr. Archivalien u. ein. Nachwort. (Erweit. Sep.-Abdr. a.: Dt. Rundschau. Bd. 84.) Bonn, Röhrscheid & E. 1896. 121 S. 2 M. 50. [45

Reding-Biberegg, R. v., Der Zug Suworoffs durch d. Schweiz, 24. Herbst- bis 10. Weinmonat 1799. (Sep. a.: Geschichtsfreund. Bd. 50.) Zürich, Schulthess. 374 S. u. 10 Ktn. 6 M. [46

Truppendurchmärsche durch Frauenfeld währ. d. Kriegsjahre 1799-1803. (Thurgauische Beitrr. 34, 4-47.) [47

Kieseritzky, E., Die Sendung v. Haugwitz nach Wien, Nov. u. Dez. 1805. Götting. Diss. 52 S. [48

Rec.: Gött. gel. Anz. '96, 86 Lehmann.

Hertel, G., Französ. Requisitionen im Distrikt Calbe, 1806. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 143-57.) [49

Obert, E., Die Verpflegsereignisse im Winterfeldzuge 1806 bis z. Schlacht v. Pultusk. (Streffleurs österr. milit. Zt. 36, IV, 208-37.) [50

Lettow-Vorbeck, v., Der Friede zu Tilsit 1807. (Milit.-Wochenbl. 80, 2384.) [51

Nathan-Forest, La politique milit. après Jéna depuis le traité de Tilsit jusqu'au traité de Kalisch. (Ann. des sciences polit. 9, 579-613.) [52

Vandal, A., Napoléon et Alexandre I (s. '91, 1119 u. '94, 1258 g). T. III: La rupture. 1896. 611 S. 8 fr. — **G. Valbert**, Napoléon et Caulaincourt. (Rev. des deux mondes 135, 206-17.) [53

Rec.: Journ. des savants '94, 674-89 Wallon.

Krig, Sveriges, åren 1808 och 1809, utgifv. af generalstabens krigshist. afd. II. Stockh., Looström & K. 390 S. m. Beill. u. Karten. 9 Kr. [54

Cavaignac, G., La saisie de la lettre de Stein en 1808. (Revue hist. 60, 69-93.) — **A. Stern**, L'origine du décret de proscription lancé p. Napoléon contre Stein. (Ebd. 333-6.) [55

Muralt, A. v., Feldzüge [1809-14]. (Polit. Jahrb. d. schweizer. Eidgenossenschaft 8, 45-154.) [56

Will, C., Archival. Beitrr. z. G. d. Erstürmg. v. Regensburg, 23. Apr. 1809, u. deren Folgen. (Sep. a.: Vhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 179-307.) Regensb., Wunderling. 1896. 129 S. 1 M. 20. [57

Maretich v. Riv Alpon, G. Frhr., Die 2. u. 3. Berg Isel-Schlacht. (Gefechte in d. Umgebg. v. Innsbruck am 25. u. 29. Mai 1809.) Innsbruck, Wagner. 216 S. 2 M. 40. [58

Beer, Adf., Zur Sendg. Metternichs nach Paris 1810. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 16, 115-24.) [59

Zwiedineck, H. v., Napoleon in Dresden. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 43.) [60

Bock, A., Blücher in Giessen; e. Stimmungsbild aus d. Freiheitskriegen. (Ebd. Nr. 34 u. 35.) [61

Weil, La campagne de 1814 (s. '91, 2631 u. '94, 2039). T. IV. 507 S. 8 fr. [62

Bouvier, F., Les premiers combats de 1814; prologue de la campagne de France dans les Vosges. Paris, Cerf. 166 S. 3 fr. 50. [63

Digitized by Google

Horsburgh, E. L. S., Waterloo; a narrative and a criticism. Lond., Melhuen. xij, 312 S. [1564
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 434 Mollwo.

Forst, H., Die Osnabrücker bei Waterloo. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 93-130.) [65

Zeissberg, H. v., Erzherzg. Carl v. Oesterreich. Bd. I. Wien, Braumüller. 1895. ix, 434; 473 S. m. 3 Photograv., 3 Plänen u. 2 Ktn. 20 M. [66

Angeli, M. v., Erzherzg. Carl v. Oesterr. als Feldherr u. Heeresorganisator. Bd. I, 1 u. 2. Wien, Braumüller. xxxj, 520; ix, 279 S. 12 u. 7 M. [67

Varrentrapp, C., Gneisenau. (Biogr. Bll. 1, 243-64.) [68

Meinecke, Fr., Das Leben d. Generalfeldmarschalls Herm. v. Boyen. I: 1771-1814. Stuttg., Cotta. x, 422 S. 8 M. [69
Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 246-52 v. Gruner; Milit.-Wochenbl. 81, 11-7 Keim; Litt. Cbl. '96, 184; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 49 Kohl.

Conrady, E. v., Leben u. Wirken d. Generals C. v. Grolman (s. '94, 2059). II: Die Befreiungskriege 1813-15. 401 S. m. 3 Ktn. u. 9 Skizzen. 8 M. 50. [70
Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 73-7 u. 2598-2606; Litt. Cbl. '95, 51 u. '96, 150; Dt. Litt.-Ztg. 15, 1582; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 295.

Süren, L., Frdr. Süren; Lebensbild e. preuss. Offiziers u. Patrioten. Berl., Mittler. 122 S. 2 M. 25. [71
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 55 Kurs.

Dierauer, Pankrat. Vorster, letzter Fürstabt v. St. Gallen. (Allg. dt. Biogr. 40, 312-19.) [72

Hosang, G., Die Kämpfe um d. Anschluss v. Graubünden an d. Schweiz, 1797-1800. (Sep. a.: 24. Jahresber. d. hist.-antiq. Ges. v. Graubünden.) Chur, Hitz. 23 S. 60 Pf. [73

Erb, A., Das Kloster Rheinau u. d. helvet. Revolution, 1798-1803 resp. 1809. Zürich, Keller & M. 249 S. [74

Ruppert, Ph., Konstanz vor 100 Jahren. (Ruppert, Konstanz. geschtl. Beitrr. 4, 53-72.) [75

Hertling, K. Frhr. v., Beitr. z. G. d. Fürst.-Primas Karl Frhrn. v. Dalberg. (Hist. Jahrb. 16, 575-85.) [76

Hüffer, H., Aus d. Jahren d. Fremdherrschaft: Des kurköln. Hofrats B. M. Altstätten poet. Beschreibg. sein. Flucht v. Bonn nach Westfalen 1794-95; Familie v. Lombeck-Gudenau währ. d. Zeit d. Revol.; Lezay-Marnesia u. Maximil. Frdr. v. Gudenau. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 1-56.) [77

Mestwerdt, Zur clevisch. G. a. d. Zeit d. franz. Herrschaft. II: 1795-98. Progr. Cleve. 4°. 25 S. [78

Legrand, L., La révolut. franç. en Hollande. La républ. batave. Paris, Hachette. xviij, 398 S. 7 fr. 50. — In holl. Uebersetzg. v. H. Pijttersen. Arnh., Gouda. 5 fl. 25. [79
Rec.: La révolut. franç. 26, 567-71 Flnot; Rev. des questions hist. 57, 322.

Lanzac de Laborie, L. de, La domination franç. en Belgique, 1795-1814. Paris, Plon. 469; 413 S. 16 fr. [80
Rec.: Rev. hist. 58, 362; Rev. des questions hist. 58, 616-9 Sciout; Rev. crit. 41, 212-6.

Thimme, Fr., Die inner. Zustände d. Kurfürstentums Hannover unt. d. franz.-westf. Herrschaft, 1806-13 (s. '93, 2153 u. '94, 1287 c). Bd. II. 667 S. 15 M. [81
Rec.: Litt. Cbl. '95, 1753; Bll. f. litt. Unterhaltg. '95, 804-7; Dt. Litt.-Ztg. 17, 18-20 Forst u. Erklärg. T.s m. Erwiderg. v. F., ebd. 192

Tecklenburg, A. u. W. Eberwien, Aus Göttingens Franzosenzeit. (Protokolle d. Ver. f. G. Göttingens 3, 3-17; 48-62.) [82

Petersdorff, H. v., O. K. Fr. v. Voss (Allg. dt. Biogr. 40, 352-61.) — Ders., Sophie Marie Gräfin v. Voss. (Ebd. 361-6.) [83

Warschauer, A., Nachtquartiere Friedrich Wilhelms II. währ. sein. Reise in Südpreussen 1794. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 145.) [84

Arneth, A. v., Ein Besuch in Potsdam, Juli 1809. (Biogr. Bll. 1, 201-6.) [85

Rohrscheidt, K. v., Die Aufnahme d. Gewerbefreiheit in Preussen, 1810 u. 1811 (s. '94, 2055 c). Schluss. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 204-57.) — Ders., Der 1. Ausbau d. Systems d. Gewerbefreiheit in Pr. (Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 173-94 u. 269-96.) [86

Grünhagen, C., Die kath. Kirche in Schlesien am Ausgange d. vorig. Jahrh. (Zt. d. Ver. f. G. Schles. 29, 35-57.) — [Vgl. 94, 1071 b.] [87

Knabe, K., Lehrpläne v. Bürger- u. Realschulen d. Prov. Hessen-Nassau

Digitized by Google

a. d. Zeit d. franz. Fremdherrschaft. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 4, 279-84.) — **M. Krass**, E. Französ. Bericht üb. d. Schulwesen in Niederdtld. a. d. J. 1811. (Ebd. 5, 123-37.) [1588

Gebhardt, Br., Die Einführg. d. Pestalozzischen Methode in Preuss.; e. urkdl. Kapitel preuss. Schul-G. Berl., Gärtner. 1896. 80 S. 1 M. 40. [89

Natorp, P., Ldw. Natorp; e. Beitr. z. G. d. Einführg. Pestalozz. Grundsätze in d. Volksschule Preussens. (Monatshfte d. Comen.-Ges. 4, 261-94.)

Kirchhoff, A., Aus d. Anfängen d. Thätigkeit d. Leipzig. Buchhandlgs.-Deputierten; Anstreben d. Konzessionswesens. (Arch. f. G. d. dt. Buchhandels 18, 232-43.) — Ders., Fr. Weygands in Lpz. Plan e. Ausspielg. sein. Handlung. (Ebd. 220-31.) [90

Knaake, E., Neue Beitrr. zu e. Lebensbeschreibg. Max v. Schenkendorfs. (Mitt. d. litauisch. litt. Ges. 4, 1-16.) [1591

9. Neueste Zeit seit 1815.

Stern, Alfr., Hardenbergs Instruktion f. Jordan 1817 in Sachen d. Artikels XIII d. Bundesakte. (Dt. Zt. f. G.-wiss. 12, 340-44.) [1592

Bernstorff, Gräfin Elise v., geb. Gräfin v. Dernath; e. Bild aus d. Zeit v. 1789 bis 1835. Aus ihr. Aufzeichngn. I: 1789-1822; II: 1823-35. Berl., Mittler. 340; 270 S. u. 1 Stammtaf. 10 M. [93

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 241 Steig; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 41.

Stern, A., Denkschrift d. Grafen Strassoldo, gerichtet an Fürst Metternich, üb. Zustände u. Stimmung in d. Lombardei 1820. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 4, 125-35.) [94

Pfeil-Burghaus, L. Gr. v., Mein polit. Treiben im Sommer 1848. 2. Aufl. Breslau, Max. 1896. 27 S. 75 Pf. [95

Bunsen, G. v., Briefwechsel zw. Berlin, Koblenz u. London v. J. 1851. (Dt. Rev. 21, I, 163-79.) [96

[Bernhardi, Th. v.,] Aus d. Leben Th. v. Bernhardis (s. '93, 1464 u. '94, 2078a). IV: Die ersten Regierungsjj. Kg. Wilhelms I., 1860-63. ix, 349 S. 7 M. — V: Der Streit um d. Elbherzogtümer, 1863-64. x, 412 S. 8 M. — Aus d. Tagebuchbll. Th. v. Bernhardis (s. '94, 1308a): Zur schlesw.-holst. Angelegenheit, 1864-65. (Dt. Rundschau 86, 277-93.) [97

Rec. v. III: Hist. Zt. 74, 305 Harnack; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 118; Dt. Litt.-Ztg. 16, 18. — v. III u. IV: Forschgn. z. brandenb. u. preuss. G. 8, 302 Egelhaaf. — v. IV: Litt. Cbl. '95, 1519. — v. V: Hist. Zt. 76, 470 Harnack; Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 339-42 Wetzel.

Briefwechsel zw. d. Kriegsminister Gfn. v. Roon u. Cl. Th. Perthes, 1864-67; e. Nachtr. zu d. Denkwürdigkeiten a. d. Leben d. Kriegsministers, hrsg. v. O. Perthes. Bresl., Trewendt. 107 S. 2 M. [98

Roon, Kriegsminister v., als Redner; polit. u. milit. erläut. v. W. Gf. v. Roon. Bd. I u. II. Bresl., Trewendt. 1895/96. 494; 382 S. 6 u. 5 M. [1599

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1626; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9 664 Granier.

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. d. Parlamentarier (s. '94, 1378 u. 2097). Bd. III: 1879-90. 332 S. 7 M. 50. — Ders., Desgl. (Dt. Rev. 19, IV -20, IV.) [1600

Lebrun, Souvenirs milit., 1866-70; prélim. de la guerre, mes missions à Vienne et en Belgique. Paris, Dentu. 332 S. 7 fr. 50. [1601

Enthüllungen d. Generals Lebrun u. d. franz. Operationspläne 1870. (Milit.-Wochenbl. 81, 896-900 u. 913-20.)

Benedetti, Essais diplomat.: L'emper. Guillaume I. et le prince de Bismarck etc., ma mission à Ems. Paris, Plon. 407 S. 7 fr. 50. — Ders., Ma mission à Ems. (Rev. de Paris 2, V, 225-57.) [2

Rec.: Gegenw. 48, 338 Pastow.

Gabriac, De, Souvenirs diplom. de Russie et d'Allemagne, 1870-72. (Rev. des 2 mondes 133, 59-92; 241-66; 572-600.) [3

Aktenstücke z. G. d. Ursprungs d. Krieges v. 1870. (Staatsarchiv 57, 272-340.) [4

Verdy du Vernois, J. v., Im gross. Hauptquartier 1870/71; persönl. Erinnergn. Berl., Mittler & S. 296 S. 6 M. — Ders., Persönl. Erinnergn. an d. Krieg v. 1870/71. (Dt. Rundschau 83, 361-96; 84, 46-78; 190-213; 85, 36-57.) [5

Rec.: Rev. des 2 mondes 129, 925-32 de Wyzewa.

Hérisson, Gf. M. v., Tagebuch e. Ordonnanz-Offiziers Juli 1870-Febr. 1871. 4. Aufl. Augsburg, Reichel. 429 S. 3 M. [6

Digitized by Google

Selbitz, H. v. (Hnr. Barnickel), Aus grosser Zeit; kleine Erinnergn. a. d. Feldzuge 1870/71. Ansbach, Eichinger. 1056 S. 8 M. 80. [1607

Arnold, H., Unter General v. d. Tann; Feldzugserinnergn. 1870/71. Bdchn. I: Von d. Kriegserklärg. bis z. 1. Einnahme v. Orleans (11. Okt. 1870). Münch., Beck. 1896. 219 S. 2 M. [8

Becker, Th., Aus unser. Tagebüchern; G. d. 2. nassauisch. Inf.-Reg. Nr. 88 währ. d. Feldzuges 1870-71. 3. rev. u. erg. Aufl. Berl., Kittel. 136 S. m. 2 Taf. [9

Klenck, W. v., 1870-71: Kriegs-Tageb. d. 1. Eskadron d. kgl. sächs. Garde-Reiter-Regiments. Dresd., Baensch. 103 S. m. 1 Lichtdr. u. 2 Ktn. 4 M. [10

Frankenberg, F. Graf, Kriegstagebuch; hrsg. v. H. v. Poschinger. (Dt. Rev. 21, I, 257-73; II, 70-82 u. 129-43.) [11

Ruppersberg, A., Saarbrücker Kriegs-Chronik. Saarbrück., Klingebeil. 268 S. 4 M. [12

Amstein, Auszug a. d. Journal d. J. K. Freimuth (s. '93, 1243a u. '94, 1390a). Forts.: 1827-31. (Thurgauische Beitrr. 34, 47-99.) [13

Rothpletz, A., Der Freischarenzug d. Berner Studenten im J. 1844; nach d. Aufzeichngn. e. Teilnehmers. Bern. 8 S. (Nicht im Handel.) [14

Meister, U., Die Zürcher Truppen im Sonderbunds-Feldzug 1847; Tagebuch d. Artill.-Oberlieut. A. Bürkli. T. I (= 91. Neuj.-bl. d. Feuerwerker-Ges. in Zürich). Zür., Fäsi & B. 1896. 4°. 36 S. 3 M. [15

Servais, Emm. (Staatsminister), Autobiographie (= Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. XLIII.) 120 S. [16

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 108.

Lassalles, Ferd., Briefe an Geo. Herwegh, nebst Briefen d. Gräfin Soph. Hatzfeldt an Frau Emma Herw.; hrsg. v. M. Herwegh. Zürich, Müller. 163 S. 3 M. [17

Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 260-3 Brandt.

Schwartz, E., Die Verfassungsurk. f. d. preuss. Staat v. 31. Jan. 1851; kommentiert. Bresl., Köbner. 1895/96. 632 S. u. 2 Stammtaf. [18

Aktenmässiges zur preuss. Kirch.-G. d. Jahre 1847-49: Die kirchl. Streitigkeiten in **Magdeburg** betr. d. Prediger Uhlich. (Dt.-ev. Bll. 20, 605-11; 698 713 etc. 21, 49-60.) [19

Strauss, Dav. Frdr., Ausgew. Briefe; hrsg. u. erl. v. Ed. Zeller. Bonn, Strauss. xiij, 586 S. 8 M. — **Ungedrucktes** a. d. Nachl. v. D. F. Str. (Dt. Rev. 19, I, 228-35; II, 103-10.) [20

Rec.: Preuss. Jahrbb. 84, 193-225 Künkler; Dt. Litt.-Ztg. 17, 2 Aug. Baur; Dt. Rundschau 86, 473-6 Egelhaaf; Magaz. f. Litt. 65, 503-11 Lasson; Prot. Kirch.-Ztg. '96, 48-52 Hausrath. — **G. Valbert,** D. F. Strauss et sa correspond. (Rev. des 2 mondes 133, 204-15.)

Harnack, O., Briefe von u. an Wilh. v. Humboldt. (Biogr. Bll. 2, 52-76.) [21

Ranke, L. v., Briefe an Varnhagen v. Ense u. Rahel aus d. Zeit sein. Aufenthaltes in Italien; mitg. v. Th. Wiedemann. (Ebd. 1, 435-47.) [22

Pauli, Elisab., Reinhold Pauli; Lebenserinnergn. nach Briefen u. Tagebüchern. Als Ms. gedr. Halle, Karras. 377 S. [23

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1267-70 Liebermann; Gegenw. 48, 312 Geiger; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 97 Hirsch.

Dahn, Fel., Erinnergn. (s. '91, 1983 u. '94, 2140). Buch IV, Abt. II: 1871-88. 766 S. 12 M. [24

Billroth, Briefe; hrsg. v. Geo. Fischer. Hannov., Hahn. 464 S. 10 M. — 2. Aufl. Ebd. 1896. 600 S. u. 1 Taf. 12 M. [25

Arndt, E. M., 5 Briefe; mitg. v. L. v. Benda. (Biogr. Bll. 1, 448-52.) — Ders., [Gedichte u.] Briefe an e. Freundin; mitg. v. A. Schmidt. (Zt. f. dt. Philol. 28, 509-15.) [26

Bauernfeld. Aus B.s Tagebüchern. I: 1819-48; II: 1849-79; hrsg. v. C. Glossy. (Sep. a.: Jahrb. d. Grillparz. Ges. V u. VI.) Wien, Konegen. 1895/96. xiv, 217; 141 S. 6 M. [27

Grün, Anast., Ungedr. Briefe; mitg. v. A. Schlossar. (Dt. Rev. 21, 1, 328-39; II, 102-8.) [28

Reuter, Fr., Briefe an sein. Vater aus d. Schüler-, Studenten- u. Festungszeit, 1827-41; hrsg. v. Frz. Engel.

Digitized by Google

Braunschw., Westermann. 232; 267 S. 6 M. [1629
Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 193 Wychgram.

Briefe hervorragend. Zeitgenossen an Frz. Liszt; nach d. Handschrr. d. Weimar. Liszt-Museums m. Unterstützg. v. Hille hrsg. v. La Mara. I: 1824-54; II: 1855-81. Lpz., Breitkopf & H. xij, 367; 377 S. 12 M. [30
Rec.: Litt. Cbl. '96, 200.

Bülow, Hans v., Briefe u. Schriften; hrsg. v. M. v. Bülow. I: Briefe. Bd. 1 u. 2 (1841-53; 1853-55). Lpz., Breitkopf & H. xv, 510; 392 S. 10 M. [31
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 629 Spiro; Litt. Cbl. '96, 63; Dt. Rundschau 86, 312-5 Krebs.

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Dt. G. v. d. Auflösg. d. alten bis z. Gründg. d. neuen Reiches. Lfg. 1-3 (= Lfg. 104 u. 107 v. Nr. 316). Bd. I, 1-240. à 1 M. [32

Schlachten-Atlas d. 19. Jahrh. (s. '89, 1086 u. '94, 2290); hrsg. v. v. Sternegg. Lfg. 44-48. 15 Taf. m. 41 Bl. Text. [33

Friedemann, E., Friedr. Wilhelm IV.; e. geschtl. Betrachtg. Berl., Dümmler. 48 S. 1 M. [34

Bamberger, L., Die Flitterwochen d. Pressfreiheit. (Bamberger, Ges. Schrr. 3, 1-58.) — Ders., Erlebnisse a. d. Pfälzer Erhebg. im Mai u. Juni 1849. (Ebd. 59-158.) [35

Meiners, W., Der Elberfelder Mai-Aufstand 1849. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 41-65.) [36

Lohr, E., Die schlesw.-holst. Frage, ihre Vor-G. u. Entwicklg. bis z. Erhebg. d. Herzogtümer geg. Dänemark, 24. Apr. 1848. Der Kampf bei Eckernförde u. d. Koburg. Legende, 5. Apr. 1849 (= VII v. Nr. 716). 111 S. 3 M. — 32 S. (Vor-G.) auch Giessen. Diss. [37
Rec.: Litt. Cbl. '96, 412.

Treitschke, H. v., Das Gefecht v. Eckernförde 1849. (Hist. Zt. 76, 238-65.) [38

Lindenberg, P., Kaiser Friedrich als Student. Berl., Dümmler. 96 S. 1 M. 50. [39

Blum, H., Fürst Bismarck u. seine Zeit (s. '94, 2094). Bd. II-VI. x, 419; xiv, 462; xj, 444; xv, 430; xiij, 512 S. 25 M. [40

Poschinger, H. v., Bismarck in Biarritz, 1862-64. (Dt. Rev. 21, I, 1-11; 129-42.) [41

Heller, S., Válka z roku 1866 v Cechách (Der Krieg in Böhmen im J. 1866). Prag, Beaufort. 480 S. 6 fr. [42

Natzmer, G. E. v., Von d. Heldenleben e. Reiterführers u. d. 8. Dragonern bei Nachod. Gotha, Perthes. 86 S. 1 M. 50. [43
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1075; Litt. Cbl. '95, 1437; Milit.-Litt.-Ztg. 76, 497.

Hönig, Fr., Die Entscheidungskämpfe d. Mainfeldzuges an d. fränk. Saale: Kissingen, Friedrichshall, Hammelburg. Berl., Mittler. xij, 297 S. m. Kte. u. 5 Skizzen. 6 M. [44
Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 1344-50, 1367-74 u. 1389-96 v. Boguslawski; Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 475-9 Foss; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 666 v. Petersdorff; Litt. Cbl. '95, 1281. — Vgl.: B., Pro mortuo [Gf. Bothmer]. (Milit.-Wochenbl. 80, 1007-11.) — Betrachtungen üb. d. Mainfeldz. (Ebd. 1558-65.)

Campagna, La, del 1866 in Italia; redatta dalla sezione stor. del Corpo di Stato Maggiore. T. II: Roma, Voghera. 425 S. u. 5 Ktn. 8 L. — I ersch. 1875. [45

Delbrück, H., Zum Ursprung d. Krieges v. 1870. (Preuss. Jahrbb. 79, 341-8.) — Ders., Das Geheimnis d. Napoleon. Politik 1870. (Ebd. 82, 1-55.) [46

Hiltl, G., Der franz. Krieg v. 1870 u. '71. 7. Aufl. Jubil.-Ausg. Bielef., Velhagen & K. 844 S. 15 M. [47

Pflugk-Harttung, J. v., Krieg u. Sieg 1870-71; hrsg. unter Mitwirkg. v. W. Bigge, A. v. Boguslawski, Cardinal v. Widdern etc. Berl., Schall & G. 4°. xj, 690 S. 6 M. [48

Treitschke, H. v., Zum Gedächtn. d. gr. Krieges. Rede. Lpz., Hirzel. 31 S. 60 Pf. [49

Quade, G., Mecklenburgs Anteil am Kriege 1870/71. Wismar, Hinstorff. xvj, 384 S. u. 28 Taf. 4 M. [50

Duquet, A., Guerre de 1870-71 (s. '89, 1036 u. '94, 2084). T. VIII: Paris; les batailles de la Marne (30. nov.-8. déc.). 378 S. 3 fr. 50. [51
Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 1628-31 u. 1677-84 Kunz.

Digitized by Google

Rousset, La seconde campagne de France; histoire génér. de la guerre franco-allemande 1870/71. T. I u. II: L'armée impér. — T. III: Le siège de Paris. — T. IV-VI: Les armées de province. Paris, Libr. illustr. 429; 532; 446; 432; 362; 372 S. m. Taf. u. Ktn. à 7 fr. 50. [1652

Wachter, A., La guerre franco-allem. de 1870/71; édit. remaniée et augm. Paris, Baudoin. xij, 458; 490 S. u. 10 Ktn. 15 fr. [53

Kunz, H., Einzeldarstellungen v. Schlachten 1870/71 (s. '92, 1248 u. '94, 1338). VI u. VII: Entscheidungskämpfe d. Generals v. Werder im Jan. 1871. T. I: Von Dijon üb. Vesoul nach Villersexel zur Lisaine. 216 S. u. 3 Pläne. 5 M.; T. II: Schlacht an d. Lisaine, 15.-18. Jan. 1871. 192 S. 4 M. 80. [54

Rec. v. IV (Loigny-Poupry): Allg. Ztg. '95, Nr. 23-6 Arnold. — v. V (Orleans): Milit.-Wochenbl. 79, 2691-6; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 7, 633 Granier; Hist. Jahrb. 15, 931 Löschhorn. — v. VI u. VII: Milit.-Wochenbl. 80, 2386-92 u. 2870-75; Dt. Litt.-Ztg. 17, 400.

Wolde, Die Ursachen d. Siege u. Niederlagen im Kriege 1870; a. d. Russ. übers. v. Klingender (s. '94, 1329). Bd. II. 431 S. 8 M. 50. [55

Rec.: Intern. Rev. üb. d. ges. Armeen etc. 12, 1129-35; Mitt. a. d. hist. Litt. 22, 474 Roloff; Litt. Cbl. '96, 185; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 7, 630 Granier.

Otto, F., Aus d. Kriegsleben e. Feldbatterie. (Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 4, 90-141.) [56

Junck, A., Les pionniers allem. en 1870. Nancy et Paris, Berger-Levrault. 128 S. u. 2 Taf. 2 fr. [57

Truppenfahrzeuge, Kolonnen u. Trains bei d. Bewegungen d. 1. u. 2. dt. Armee bis zu d. Schlachten westl. Metz (= Hft. 17 v. Nr. 532). S. 399-479 m. Kte. u. 4 Skizzen. 2 M. [58

Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 377; Dt. Litt.-Ztg. 16, 402.

Generalkommando, Das, d. 3. Armeecorps bei Spicheren u. Vionville (= Hft. 18 v. Nr. 532). S. 481-607 m. 3 Plänen u. 3 Skizzen. 3 M. [59

Rec.: Milit.-Wochenbl. 80, 373-7; Dt. Litt.-Ztg. 16, 403; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 667.

Wodtke, v., Beitrr. zu d. Verwendg. d. Reserven in d. Schlacht v. Vionville-Mars la Tour m. besond. Berücksichtigg. d. 5. Inf.-Divis. (Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '95, 161-91.) [60

Bleibtreu, C., Metz 1870. (Streifleurs österr. milit. Zt. 36, IV, 193-207.) [61

Hérisson, Gf. M. v., Die Legende v. Metz, übers. v. O. Th. Alexander (s. '89, 1038 u. '92, 1255 b). 2. Aufl. Augsburg, Reichel. xj, 320 S. 3 M. [62

Wackernagel, R., Die Unterstützg. d. St. Strassburg im Kriegsj. 1870. (Denkschr. z. Feier d. Enthüllg. d. Strassburg. Denkmals in Basel; hrsg. v. Regierungsrat d. Kant. Basel-Stadt.) Basel, Lendorff. x, 114 S. 5 fr. [63

Deines, Die Thätigkeit d. Belagerungsartillerie vor Paris im Kriege 1870/71. 2. Aufl. (= Kriegsgeschtl. Einzelschrr.; hrsg. v. Gr. Generalstabe. Hft. 4). Berl., Mittler. 155 S. 3 M. [64

Schmid, E. v., Die Schlachten bei Villiers u. Champigny, 30. Nov. u. 2. Dez. 1870, sowie das Gefecht auf d. Berge Mesly. Berl., Milit.-Verlagsanst. 204, 27 S. m. 4 Ktn. 3 M. [65

Rec.: Milit.-Wochenbl. 81, 545-9.

Lehautcourt, P., Campagne de la Loire en 1870/71 (s. '93, 2184 u. '94, 1353 g). II: Josnes, Vendome, Le Mans. Paris, Berger-Levrault. 448 S. u. 13 Ktn. 7 fr. 50. [66

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 15, 976 Granier; Litt. Cbl. '95, 784; Milit.-Litt.-Ztg. 76, 280.

Hönig, Fr., Der Volkskrieg an d. Loire (s. '93, 1328 u. '94, 1340). Bd. II. 2. Aufl. 1896. xvj, 380 S. m. 1 Plan u. 5 Skizzen. 8 M. 50. (Ergänzgshft.: Zur G. d. Verteidigung d. Kirchhofes v. Beaune la Rolande. Berl., Felix. 1894. 77 S. 1 M. 20.) — Bd. III: Maizières-Villepion; d. Angriff auf Paris. 1896. xv, 270 S. u. 10 Ktn. 6 M. 50. — Bd. IV: Schlacht v. Loigny-Poupry. 1896. ix, 234 S. u. 9 Ktn. 6 M. [67

Rec. v. I u. II. Hist. Zt. 74, 110. — Vgl.: **Zur Schlacht** v. Beaune la Rolande. (Milit.-Wochenbl. 79, 2520-26.) — **H. Arnold,** Die Krisis an d. Loire. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 109 f.)

Patry, La prise du fort de Ham. (Rev. polit. et litt. 5, 308-13.) [68

Varnhagen, H., Die Schlacht an d. Lisaine am 15.-17. Jan. 1871. Erlangen, Junge. 1896. 48 S. 80 Pf. [69

Farner, U., Eidgenöss. Grenzbesetzg. u. Internirg. d. franz. Ostarmee im Kriegsj. 1870/71. Grüning., Wirz. 1896. 408 S. 8 fr. [70

Töche-Mittler, Th., Die Kaiserproklamation in Versailles am 18. Jan.

Digitized by Google

1871. (Sep. a.: Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '96, 1-101 m. 1 Plane.) Berl., Mittler. 1896. 113 S. 2 M. [1671

Zernin, G., Das Leben d. kgl. preuss. Generals d. Infant. Aug. v. Goeben. Bd. I. Berl., Mittler. 395 S. 7 M. 50. [72

Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 54 Kurs.

Reich, Das Deutsche, 1871-95; e. hist. Rückbl. auf d. erst. 25 Jahre. Berl., v. Decker. ciij, 562 S. 5 M. 50. [73

Blum, H., Das 1. Vierteljahrhundert d. Dt. Reiches, 1871-95. Braunschw., Limbach. xij, 222 S. 1 M. 80. [74

Lowe, Ch., The German emperor William II. London, Bliss, Sands & Foster. 274 S. 3 sh. 6 d. [75

Schulthess, Europ. G.-Kalender (s. '89, 2642 u. '94, 1369). N. F. Jahrg. X u. XI: 1894 u. 1895. xij, 389; 379 S. à 8 M. [76

Wippermann, K., Dt. G.-Kalender (s. '89, 2642 u. '94, 1370). Jahrg. '94, I u. II u. '95, I. xv, 400; xvj, 440; xv, 389 S. à 6 M. [77

Maicher, Erzhzg. Albrecht. (Biogr. Bll. 1, 279-97.) [78

Sutermeister, W., Metternich u. d. Schweiz 1840-48. Diss. Bern, Schmid, Francke & Co. 94 S. 1 M. [79

Schwendimann, J., Ratsherr Jos. Leu v. Ebersol u. seine Zeit od. d. Parteikämpfe im Kant. Luzern in d. 1. Hälfte d. 19. Jahrh. Luzern, Räber & Co. 1. u. 2. Aufl. xvj, 157 S.; 3. u. 4. Aufl. x, 163 S. à 1 M. [80

Trost, L. v., Aus d. Jugendzeit Maximilians II. (Bayerland 6, Nr. 10, 115-20.) [81

Heigel, Ludw. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. (Allg. dt. Biogr. 40, 736-47.) [82

Deutschtum, Das, in Els.-Lothr. 1870-95; Rückblicke etc. v. e. Deutschnationalen. Lpz., Grunow. 299 S. 3 M. 50. [83

Rec.: Litt. Cbl. '95, 1712; Dt. Litt.-Ztg. 17, 398.

Sauer, W., Ferd. Vollpracht [d. nass. Staatsmann]. (Allg. dt. Biogr. 40, 255-9.) [84

Discailles, E., Charles Rogier, 1800-85; d'apr. des docc. inéd. Brux., Lebègue et Co. 209; 390; 440; 446 S. [85

Bähr, O., Das frühere Kurhessen. Kassel, Brunnemann. 140 S. 1 M. 80. [86

Rec.: Hessenland 9, 148; Cbl. '95, 1782; Nation 12, 749 Hartwig.

Wagner, A. Fr. K., Chronik d. St. Altenburg, 1814-20 [T. II zu: Wagner, Chronik 1801-25. Bd. I. Altenb. 1827]. (Mitt. d. gesch.- u. altert.-forsch. Ges. d. Osterlandes 10, 369-456.) [87

Philippovich, E. v., Die Aendergn. unser. Wirtschaftsverfg. im 19. Jahrh. (Sep. a.: Die Zeit.) Wien, Meyer. 4°. 27 S. 50 Pf. [88

Wagner, Die wirtschaftl. Verhältnisse d. St. Ulm im 19. Jahrh. (Württ. Jahrbb. f. Statist. u. Ldkde. '95, I, 23-93.) [89

Dieckmann, R., Die Verschuldung d. ländl. Grundbesitzes in Preussen, Sachsen, Baden, Württemberg u. Hessen. (Jahrbb. f. Nat.-Oek. 64, 75-106.) [90

Kollmann, P., Die Kaufpreise d. Grundeigentums im Grhzgt. Oldenburg 1866-93. (Sep. a.: Allg. statist. Arch.) Tübing., Laupp. 98 S. 1 M. 50. [91

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16, 1046.

Crull, O., G. d. Gewerbe-Vereins zu Gleiwitz. Progr. Gleiwitz O/S. 59 S. [92

Grandke, H., Die Entstehg. d. Berliner Wäsche-Industrie im 19. Jahrh. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 239-59.) [93

Reitz, Zur G. u. Reform d. preuss. Handelskammern. (Ann. d. dt. Reichs 29, 1-25.) [94

Sombart, W., Frdr. Engels, 1820-95; e. Bl. zur Entwicklgs.-G. d. Socialismus. (Sep. a.: Die Zukunft.) Berl., Häring. 35 S. 50 Pf. [95

Berghoff-Ising, F., Die socialist. Arbeiterbewegg. in d. Schweiz; e. Beitr. z. G. d. social. Bewegg. in d. letzt. 30 Jahren. Lpz., Duncker & H. xvj, 415 S. 8 M. 40. [96

Rec.: Arch. f. soc. Gesetzgebg. 8, 502-7 Hofmann; Litt. Cbl. '96, 424.

Schulte, F. v., Adel im dt. Offizier- u. Beamtenstand. (Dt. Rev. 21, II, 181-92.) [97

Laband, P., Das Staatsrecht d. Dt. Reichs (s. '89, 1040 u. '92, 1355 b). 3. Aufl. xvj, 767; 1058 S. 42 M. — Ders., Die Wandlgn. d. dt. Reichsverfg. Dresd., v. Zahn & J. 38 S. 1 M. [98

Stengel, K. Frhr. v., Die dt. Schutzgebiete; ihre rechtl. Stellg., Verfg. u. Verwaltg. (Sep. a.: Ann. d. dt.

Digitized by Google

Reichs 28, 493-784.) Münch., Hirth. 291 S. 3 M. [1699

Stengel, K. Frhr. v., Die Verfassungsurkunde d. Kgr. Baiern v. 26. Mai 1818 u. d. Entwicklg. d. baier. Verfassungsrechts seit d. Erlassg. Univ.-Festrede. Würzb., Stahel. 4°. 41 S. 1 M. 25. [1700

Rasp, C., G. u. Einrichtg. d. amtl. Statistik im Kgr. Baiern; hrsg. v. kgl. stat. Bureau. München, Franz. 335 S. [1701

Mayer, E., Staatsgewalt u. Gesetzgebg. in Els.-Lothr. (Ann. d. dt. Reichs 29, 249-78.) [2

Schön, Geschtl. Entwicklg. d. Kommunal-Abgabenwesens in Preussen. (Ebd. 28, 249-84.) [3

Ruville, A. v., Die Kaiserproklamation d. J. 1871 vom Standpunkt d. Staatsrechts. (Preuss. Jahrbb. 83, 15-47.) [4

Nippold, Fr., Handb. d. neuest. Kirchen-G. 3. Aufl. III, 2: G. d. Protest. seit d. dt. Befreiungskriege, 2. Buch. Hamb., Gräfe & S. 1896. 246 S. 6 M. [5

Weber, L., G. d. sittl.-relig. u. social. Entwicklg. Dtlds. in d. letzt. 25 Jahren; zusammenhängende Einzelbilder v. verschieden. Verfassern. Gütersloh, Bertelsmann. 487 S. 4 M. 80. [6

Kühner, J. H. v. Wessenberg, 1774-1860, e. Lichterscheing. im Katholicismus d. 19. Jh. (Dt.-ev. Bll. 20, 513-39.) [7

Pfülf, O., Kardinal v. Geissel. Freib., Herder. xvj, 696; xvj, 675 S. 18 M. [8

Rec.: Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 61, 245; Hist.-polit. Bll. 117, 191-201; Litt. Cbl. '96, 183 u. 770.

Huschens, J., G. d. Ver. v. hl. Vincentius v. Paul in d. Diöcese Trier, 1848-95. Trier, Löwenberg. 1896. 293 S. 1 M. 50. [9

Ritschl, O., Studien z. G. d. protest. Theol. im 19. Jahrh. (Zt. f. Theol. u. Kirche 5, 486-529.) [10

Frank, Gust., Karl Aug. v. Hase. (Zt. f. wiss. Theol. 38, 161-86.) [11

Ritschl, O., Albr. Ritschls Leben (s. '92, 1376 u. '93, 2225c). Bd. II: 1864-89. 544 S. u. Bildn. 12 M. [12

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 55-9 Bornemann; Dt. Litt.-Ztg. 17, 132-5 Aug. Baur.

Baudissin, W. W. Graf, Aug. Dillmann. (Sep. a.: Beil. z. Allg. Ztg.) Lpz., Hirzel. 30 S. 80 Pf. [13

Rocholl, R., Frdr. v. Maltzan. (N. kirchl. Zt. 6, 962-80.) [14

Firnhaber, C. G., Die evang.-kirchl. Union in Nassau, ihre Entstehg. etc.; nach d. hinterlass. Ms. hrsg. v. A. Schröder. Wiesbad., Limbarth. xx, 294 S. 5 M. [15

Jacobi, H., Aus d. G. d. Weimar. Hauptvereins d. Gust.-Adolf-Stiftg. 1845-95; Festschr. Weim., Thelemann. 48 S. 60 Pf. [16

Krabbe, Joh., Helene v. Bülow; e. Lebensbild d. Begründerin u. erst. Oberin d. Diakonissenhauses Bethlehem in Ludwigslust. Schwerin, Bahn. xij, 230 S. 3 M. 20. [17

Moldenhauer, Fr., G. d. höher. Schulwesens d. Rheinprovinz unt. preuss. Regierg. Köln, Neubner. 120 S. 3 M. [18

Judeich, F., Zur G. d. Forstakad. Tharandt. (Tharandter forstl. Jahrb. 41, 3-132.) [19

Abeken, B. R., Erinnergn.; hrsg. v. A. Heuermann. (Festschr. z. 300jähr. Jubelfeier d. Ratsgymn. zu Osnabrück. T. III.) Osnabr., Kisling. 1894. 64 S. [20

Roland, J., Marie Hillebrand, 1821-94. Giess., Ricker. x, 85 S. 2 M. 60. [21

Rec.: Litt. Cbl. '96, 168.

Ristelhuber, P., Hist. de la formation de la bibliothèque municip. créée à Strasbourg en 1872. Paris, Champion. 36 S. [22

Simson, B. v., Ueb. Leop. v. Ranke u. s. Schule. Gel.-Schr. Freiburg. 4°. 38 S. — **Mor. Ritter**, L. v. R.; seine Geistesentwickelg. u. G.-schreibg. Rektorats-Rede. Stuttg., Cotta. 32 S. 1 M. [23

Rec. [v. Ritter]: Monatsbll. d. dt. Z. f. G.-wiss. 1, 48-50 Lamprecht.

Dove, Alfr., Ranke u. Sybel in ihr. Verhältn. zu Kg. Max. Festrede. (Sep. a.: Beil. z. Allg. Ztg. '95, Nr. 320 f.) Münch., Franz. 1896. 4°. 27 S. 80 Pf. [24

Varrentrapp, C., Hnr. v. Sybel. (Biogr. Bll. 1, 376-91.) — **P. Bailleu**, Desgl. (Dt. Rundschau 85, 58-76.) — Marcks, E., Desgl. (Zukunft v. 26. Okt. '95.) [25

Digitized by Google

Frensdorff, F., Georg W. Waitz. (Allg. dt. Biogr. 40, 602-29.) — Ders., Zur Erinnerg. an Ldw. Weiland. (Hans. G.-Bll. '94, 106-26.) [1726

Asbach, J., Zur Erinnerg. an Arn. Dietr. Schäfer. Lpz., Teubner. 80 S. 3 M. 60. [27

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 16. 1545 Cauer.

Steinhausen, G., Gust. Freytags Bedeutg. f. d. Geschichtswiss. (Zt. f. Kult.-G. 3, 1-20.) — Ders., G. Fr. als Kulturhistoriker. (Nation 12, 455-7.) [28

Jaksch, A. v., Der G.-Verein f. Kärnten, 1844-94. (Festschr. d. G.-Ver. f. Kärnten S. 12-105.) [29

Meyer v. Knonau, G., Lebensbild d. Prof. Geo. v. Wyss. (Sep.-Ausg. d. Neuj.-bll. 58 u. 59, 1895 u. '96, z. Best. d. Waisenhauses in Zürich.) Zür., Füsi & B. 85; 124 S. 6 M. [30

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 54.

Schmidt, Jul., Zur G. d. thür.-sächs. G.- u. Altert.-Ver. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 96-103 u. Mitt. d. Prov.-Mus. d. Prov. Sachs. I.) [31

Lohmeyer, K., Johs. Voigt, d. Begründer d. wiss. altpreuss. Provinz.-G.-forschg. (Allg. dt. Biogr. 40, 205-10.) [32

Bezzenberger, A., G. d. Entwicklg. d. Altertums-Ges. Prussia. (Sitzungsberr. d. Altert.-Ges. Prussia 19, 177-93.) [33

Lefmann, S., Frz. Bopp, s. Leben u. seine Wissenschaft (s. '92, 1423). 2. Hälfte. S. 177-381 u. 171-284. 8 M. [34

Reifferscheid, A., Beitrr. z. Biographie G. F. Beneckes. (Anz. f. dt. Altert. 22, 117-28.) [35

Schröder, Edw., Wilh. Wackernagel. (Allg. dt. Biogr. 40, 460-65.) [36

Scherer, W., Karl Müllenhoff. Berl., Weidmann. 173 S. 4 M. [37

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17. 110 Martin: Bll. f. litter. Unterhaltg. '96, 65-8; Biogr. Bll. 2, 82 R. M. Meyer.

Zarncke, Ed., Frdr. Zarncke. (Sep. a.: Biogr. Jahrb. f. Altertumswiss.) Berl., Calvary. 21 S. 80 Pf. [38

Redlich, J., Rudolf v. Gneist. (Biogr. Bll. 1, 364-75.) [39

Reuss, Eleonore Fürstin, Phil. Nathusius' Jugendjahre; nach Briefen u. Tagebüchern unt. Mitwirkg. v. M. v. Nathusius. Berl., Besser. 283 S. 4 M. [40

Hevesi, L., Wilh. Junker; Lebensbild e. Afrikaforschers. Berl., Weidmann. 1896. 243 S. 5 M. [41

Brandes, G., Die Hauptströmgn. d. Litt. d. 19. Jahrh. (s. '94, 1509). Bd. VI: Das junge Dtld.; übers. v. A. v. d. Linden. Lpz., Barsdorf. 1896. 422 S. 6 M. [42

Traeger, P., Die polit. Dichtg. in Dtld.; e. Beitr. zu ihr. G. währ. d. 1. Hälfte uns. Jahrh. München. Diss. 44 S. [43

Arnold, R. F., Der dt. Philhellenismus; kult.- u. litterarhist. Untersuchgn. (Euphorion 2. Ergänzgsht., 71-181.) [44

Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 13, 432-5 Ziehen.

Hüffer, H., H. Heine u. E. Chr. Aug. Keller; mit bisher ungedr. Briefen Heines. (Dt. Rundschau 86, 126-37.) [45

Nassen, J., Hnr. Heines Familienleben. T. I. Fulda, Fuldaer Aktiendruck. 168 S. 2 M. 30. [46

Rec.: Litt. Cbl. '96, 269.

Gaedertz, K. Th., Aus Fritz Reuters jung. u. alt. Tagen. Neues üb. d. Dichters Leben u. Werden an d. Hand ungedr. Briefe etc. Wismar, Hinstorff. xiv, 154 S. 3 M. [47

Schön, Th., Herm. Kurz; e. Lebensbild e. schwäb. Dichters. (Reutling. G.-Bll. 6, 49-55; 65-70; 81-5.) [48

Joesten, J., Wolfg. Müller v. Königswinter. Köln, Kölner Verl.-Anst. u. Druck. 45 S. 1 M. [49

Steig, R., Aus Eman. Geibels Jugendzeit. (Euphorion 3, 13-22.) [50

Rabenlechner, M. M., Hamerling. Bd. I. Hamb., Verlagsanst. u. Druck. xiv, 432 S. 5 M. [51

Litzmann, B., Das dt. Drama in d. litter. Beweggn. d. Gegenw. (s. '94, 1510). 3. Aufl. 1896. xij, 240 S. 4 M. [52

Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 90 Köster; Zt. f. vergl. Litt.-G. 8, 499; Euphorion 2, 419-23; Zt. f. österr. Gymn. 46, 139; Biblioth. univ. 54, 174-7; Hist. Zt. 74, 188.

Speyer, M., Menschliche Charakterzüge Grillparzers. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 31-43.) [53

Reiter, J. M., Ueb. kirchl. Kunst in Tirol in d. 2. Hälfte d. 19. Jahrh. Progr. Hall. 42 S. [54

Ehmig, P., Gottl. Frdr. Thormeyer. (Dresdner G.-Bll. Bd. 1, 233-40.) [1755

Digitized by Google

Bibliographie zur deutschen Geschichte.

Bearbeitet von

Oscar Masslow.

[Abgeschlossen am 31. August 1896. — Erscheinungsjahr, soweit nicht besonders angegeben, 1896.]

Allgemeine Werke.

I. Hilfswissenschaften.

1. Bibliographieen und Litteraturberichte.

Langlois, Ch. V., Manuel de bibliographie histor. I: Instruments bibliogr. Paris, Hachette. xj, 193 S. 3 fr. [1756

Lasteyrie, R. de et **E. S. Rougenot,** Bibliogr. des travaux hist. et archl. publ. p. les sociétés savantes de la France (s. '89, 1809 u. '93, 41). II, 4 u. III, 1. S. 553-740 u. 1-176. à 4 fr. [57

Jahresberichte d. G.-Wiss. etc. s. Nr. 722 ff.

Vidier, A., Répert. méthod. du moyen-âge franç. pour l'année 1894. (Moyen-âge 8, 198-216; 226-48; 257-88; 298-348.) [58

Möwes, E., Bibliogr. Uebersicht üb. dt. Altert.-Funde (s. '94, 3439). Für d. J. 1895. (Nachrr. üb. dt. Altert.-Funde 7, 27-48.) [59

Schuchhard, C., Die Zeiller-Merianschen Topographieen; bibliogr. beschrieben. (Cbl. f. Biblioth. 13, 193-232.) [60

Kawerau, G., Th. Kolde u. a., Reformationsgeschichtliches. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 288-318.) [61

Lohmeyer, K., Albrecht-Bibliographie; Zusammenstellg. der auf d. G. d. Hzgs. Albrecht v. Preussen, seine Person u. seine Regierg. bezügl. Schriften. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 202-16.) [62

Loewe, V., Die Wallenstein-Litteratur. 3. Ergänzg.; bibliogr. Studie. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 277-315.) [63

Bibliograph. Berichte zur Territ.-G. in Zeitschriften: [64

Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 270 ff. u. 27, 341-52. — Zürcher Taschenbuch 19, 256-81. — **O. Leiblus** (Württ. Vierteljahrshfte. 4, 433-51). — **Steiff** (Württ. Jahrbb. '95, I, ix-xxvj). — **H. Isenbart,** Bad. G.-Litt. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 467-96.). — **Ch. Piot** (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 377-404: 6, 197-207). — **N.** Arch. f. sächs. G. 17, 231-40. — **H. Gerlach** (Mitt. d. Freiberg. Altert.-Ver. 31, 129-39). — **Groth** (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 71-111). — **A. Warschauer** (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 347-57).

Bibliographie d. schweiz. Landeskunde (s. '92, 2311 u. '96, 10). V, 10 e α: G. Finsler, Bibliogr. d. evang.-reform. Kirche in d. Schw. Hft. 1: Die dt. Kantone. ix, 77 S. 2 M. [65

Ackermann, K., Bibliotheca hassiaca, Repert. d. landeskundl. Litt. (s. '93, 3135 u. '96, 6). 7. Nachtr. 9 S. 40 Pf. [66

Digitized by Google

Katalog d. Biblioth. d. Ver. f. d. G. Berlins; bearb. v. H. Guiard. Berl., Mittler. xxiij, 285 S. 4 M. [1767

Bibliographie, Altpreuss. (s. '93, 2875 u. '94, 2833). Für 1894. (Beilagehft. z. „Altpreuss. Monatsschr".) 66 S. 3 M. [68

Bibliograph. Berichte zur G. einzelner Verhältnisse in Zeitschriften: [69

K. Uhlirz, Städtewesen (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 316-42; 368). — **G. Knod,** Humanismus; Universitäten (Zt. f. Kirch.-G. 16, 681-706). — **Litt.-G.** (Euphorion 3, 162-263 u. 562-652). — **A. L. Stiefel,** Hans Sachs-Litt. (Mitt. d. Ver. f. G. d. St. Nürnberg 11, 248-81). — **M. Koch,** Goethe- u. Schiller-Litt. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 11, 189-295; 384-427; 12, 156-88). — **F. Laban,** Kunst.-G. (Repert. f. Kunstw. 19, j-lxxiv). — **Kultur-G.** (Zt. f. Kult.-G. 3, 362-84). — **Oesterr. Volkskde.** (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 310-20 u. 349-73). — **A. Schlossar,** Steiermärk. Volkskde. 1885-95 (Ebd. 277-83).

Litteraturbericht, Jurist., 1884-94; Ergänzgsbd. z. Cbl. f. Rechtswiss., unt. Mitwirkg. v. H. Erman, A. Frantz, C. Gareis hrsg. v. A. v. Kirchenheim. Lpz., Hinrichs. — Hft. 4: C. Gareis, Privat- u. Handelsrecht. S. 135-78. 1 M. 20. — Hft. 5: G. Kleinfeller, Dt. Prozessrecht. S. 178-230. 1 M. 20. — Hft. 6: v. Kirchenheim, Strafrecht u. Kriminalpolitik. S. 231-266. 1. M. — Hft. 7: A. Frantz, Kirchenrecht. S. 267-84. 50 Pf. — Hft. 8: v. Kirchenheim, Staatsrecht u. Verwaltungsrecht. S. 285-326. 1 M. [Die Hefte sind auch separat käuflich.] [70

Erziehungs- u. Unterrichtswesen, Das gesamte in d. Ländern dt. Zunge. Bibliogr. Verzeichn. u. Inhaltsangabe d. Bücher, Aufsätze u. behördl. Verordngn. z. dt. Erziehgs.- u. Unterrichts-Wissenschaft; im Auftr. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. hrsg. v. K. Kehrbach. Jahrg. I, 1. Berl., Harwitz. 96 S. Preis: vierteljährl. 5 M. [71

Uebersicht, bibliogr., üb. d. Schriften v. Joh. Jak. Merlo; hrsg. v. d. Stadtbiblioth. in Köln. Köln, Du Mont-Schauberg. 26 S. 80 Pf. [1772

---

2. Geographie.

Atlas de géogr. hist.; par une réunion de professeurs et de savants sous la dir. géogr. de F[ranz] Schrader. Paris, Hachette. fol. 32 S. u. 54 Ktn. 30 fr. [1773

Miller, K., Mappae mundi; d. ältest. Weltkarten (s. Nr. 18). Hft. IV: Die Herfordkarte. 54 S. u. 1 Kte. 5 M. [74

Rec. v. I-III: Dt. Litt.-Ztg. 17, 530-3. Dinse.

Zglinicki, v., Die Haupt-Kartenwerke d. kgl. preuss. Landesaufnahme. (Beihft. z. Mil.-Wochenbl. '96, S. 145-91.) Sep. Berl., Mittler. 90 Pf. [75

Langhans, P., Staatsbürger-Atlas; 24 Kartenbll. mit über 60 Darstellgn. zur Verfg. u. Verwaltg. d. Dt. Reiches u. d. Bundesstaaten. Gotha, Perthes. 36 S. u. 24 Ktn. 2 M. [76

Rec.: Litt. Cbl. '96, 417.

Schultheiss, Fr. G., Die geschichtl. Entwicklg. d. geograph. Begriffes „Deutschland". (Globus 69, 281-4; 307-10.) — **G. Kossinna,** Die geschichtl. Entwicklg. d. german. Volksgrenzen in Ost u. West. (Ebd. 106-9.) — **H. F. Helmolt,** Die Entwicklg. d. Grenzlinie aus d. Grenzsaum im alten Dtld. (Hist. Jahrb. 17, 235-64.) [77

Forschungen zur dt. Landes- u. Volkskde. (s. Nr. 21). IX, 6: Ch. Gruber, Der Hesselberg am Frankenjura u. seine südl. Vorhöhen. 80 S. u. 2 Ktn. 5 M. 20. [78

Nagl, J. W., Der Name Wien. (Dt. Mundarten 1, 20-45.) [79

Marguillier, A., À travers le Salzkammergut. (Sep. a.: Tour du Monde.) Paris, Hachette. 4°. 90 S. 5 fr. [80

Müller, R., Kl. Beitrr. z. altkärntn. Ortsnamenkde. (s. '92, 1943 f. u. '94, 2740 h). Forts. (Carinthia I, 86, 51-9.) [81

Rapp, L., Topogr.-histor. Beschreibung d. Gen.-Vikariates Vorarlberg (s. '92, 2383 u. '94, 3248). Bd. II, Hft. 6-7. S. 385-672. 1 M. 20. [82

Wisnar, J., Die Ortsnamen d. Znaimer Bezirkshauptmannschaft. Progr. Znaim. 1895. 34 S. [83

Schuller, Fr., Volksstatistik d. Siebenbürg. Sachsen. Hallenser Diss. 1895. 35 S. [84

Studer, J., Schweizer Ortsnamen. Zürich, Schulthess. 288 S. 3 M. 60 [85

Fient, G., Das Prättigau; e. Beitr. zur Landes- u. Volkskde. v. Graubünden. Davos, Richter. 258 S. 2 M. 50 [86

Iselin, L. E., Walliser Ortsnamen u. Walliser Urkunden (s. '94, 3167 b). Nachtrr. u. Zusätze. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 333-40.) [87

Götz, W., Geogr.-hist. Handbuch v. Baiern (s. '94, 3218). Hft. 2-29. Bd. I,

Digitized by Google

S. 17-900 u. xxxj S.; Bd. II, S. 1 -264. [1788

Reinhardstöttner, K. v., Baiern u. seine Hauptstadt im Lichte v. Reisebeschreibgn. u. fremd. Kundgebgn. (s. '94, 3212a). Tl. III. (Forschgn. z. Kult.-u. Litt.-G. Baierns 4, 239-87.) [89

Sepp, J., Ansiedelg. kriegsgefangener Slaven oder Sklaven in Altbaiern u. ihre letzt. Spuren. München, Poessl. 78 S. 2 M. [90

Harbauer, J. M., Entstehg. d. Namens Dillingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 158 f.) [91

Stälin, Chr. Fr. v. u. Bach, Die Herrschaftsgebiete d. jetzig. Königreichs Württemb. nach d. Stand v. J. 1801; neubearb. v. P. Fr. v. Stälin u. Bechtle, hrsg. v. kgl. statist. Landesamt. Stuttgt. 1 Ktnbl. fol. u. 28 S. Text. 4°. 3 M. 50. [92

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 456; Württ. Vierteljahrshfte. 5, 250.

Rammingers, Jak., Seebuch; hrsg. v. Hartmann. (Württemb. Jahrbb. f. Statist. u. Landeskde. '95, I, 1 -22.) [93

Schultze, Walth., Die Gaugrafschaften d. alamannisch. Badens. Stuttg., Strecker & M. cxvj, 324 S. — 310 S. Heidelberg Diss. [94

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 975-8 Tumbült.

Schumacher, K., Altes im Neuen; e. Betrachtg. d. Flurnamen am badisch. Limes. (N. Heidelberg. Jahrbb. 5, 182-9.) [95

Clauss, J., Hist.-topogr. Wörterbuch d. Elsass (s. '96, Nr. 29). Lfg. 2. S. 65-128. 1 M. [96

Box, N., Notice sur les pays de la Sarre et en particulier sur Sarreguemines (s. '92, 2219). Bd. I, Lfg. 12-24 u. Bd. II, Lfg. 1-10. S. 343-758 u. 1-314. [97

Cramer, Frz., Niederrhein. Ortsnamen. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 126-85.) [98

Egmont, Cornel. v., Colonia Agrippina anno dom. 1642 exactissime descripta; Plan d. St. Köln a. d. J. 1642, Reprod. m. Erläuterg. v. J. Hansen. Köln 1896. 4 Bll. gr. fol. u. 1 Text-Bl. 4°. [1799

Winckler, Joh., In ons zeventiende gewest. (Sonderabdr. a.: De Tijdspiegel. '95.) 44 S. [1800

E. Seelmann, Das Deutschtum in Artois. (Globus 69, 229-32.)

Reese, Ueb. ravensberg. Ortsnamen. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10,92-7.) [1801

Volckmar, Er., Die Ortsnamen d. Kreises Höxter. Progr. Höxter. 47 S. [2

Hölscher, U., Die Gose u. d. Agetucht; e. topogr. Studie. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 657-60.) — **H. Wedding,** Die Abgrenzung d. Gemeinde Wollingerode. (Ebd. 777-82.) [3

Walther, C., Der Name d. Stadt Altona. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 266-8.) [4

Hansen, R., Ueb. Wanderungen german. Stämme auf d. cimbrisch. Halbinsel. (Globus 70, 133-7.) [5

Hansen, R., Zur G. d. Zersplitterg. Nordstrands. (Globus 69, 290-93.) — **Eckermann,** Die Eindeichungen auf Nordstrand u. Pellworm. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 118 -60 m. Kte.) [6

Schwerin, H. H. v., Helgoland; hist.-geogr. undersökning. Lund, Malmström. 1896. 4°, 274, xxxvij S. m. 1 Taf. u. 2 Ktn. 10 kr. [7

Reischel, G., Die Wüstung Sömmeringen, Sommeringen oder Sommeringe bei Pabstorf im Kreise Oschersleben. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 159-81.) [8

Schulze, Karl, Bemerkgn. zu d. v. F. Seelmann (vgl. '94, 2921a) gegeben. Erklärgn. anhalt.-slav. Ortsnamen. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 31-71.) — **F. Seelmann,** Erwiderg. (Ebd. 169-76.) [9

Kirchhoff, A., Lagenverhältnisse v. Erfurt (s. Nr. 32). (Auch in: Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen 5, 1-12.) [10

Jacob, Die Ortsnamen d. Hzgts. Meiningen, s. '94, 2749. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 385-9 Hnr. Meyer. [11

Schlüter, O., Siedlungskunde d. Thales d. Unstrut von d. Sachsenburger Pforte bis zur Mündung. Hallenser Diss. 64 S. [12

Dost, G., Die wüsten Marken im Schönburgischen. (Schönburg. G.-Bll. 1, 193-204.) [13

Weinhold, E., Flurnamen aus d. Erzgebirge (s. '94, 2739m). Tl. II. (Das Erzgebirge 2, 107-32.) [14

Dinse, P., Ein schwed. Kartograph d. Mark Brandenburg a. d. Zeit d. 30jähr. Krieges. (Zt. d. Ges. f. Erdkde. 31, 98-105.) [15

Digitized by Google

Heise, Fr. K., Ueb. d. Ortsnamen Berlin-Köln u. einige andere. Berl., Stube. 16 S. [1816

Siehe, Abkunft u. Bedeutg. d. Ortsnamen d. Calauer Kreises. (Niederlaus. Mitt. 4, 212-20.) [17

Höhnemann, Eug., Zur Heimatskde. v. Landsberg a. W. Progr. Landsberg. 4°. 24 S. [18

Krause, L., Die Rostocker Heide i. J. 1696; nach d. Kte. v. Gottfr. Lust. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock 2, I, 25-33.) — **K. Koppmann**, Brüche u. Schläge in d. Rostock. Heide. (Ebd. 34-6.) [19

Drzazdzyński, St., Die slavisch. Ortsnamen Schlesiens. T. I: Kreis Leobschütz. Progr. Leobschütz. 4°. 19 S. [20

Lemke, E., Flurnamen u. s. w. in Ostpreussen. (Vhlgn. d. Berl. anthr. Ges. '95, 703 f.) — **C. Beckherrn**, Ueb. d. Benennungen d. ostpreuss. „Burgwälle" u. d. Pillberge im Samlande. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 353-410.) — **J. Jung**, Welches ist d. Fluss Imera? (Sitzungsberr. d. gel. estn. Ges. '95, 110-13.) [1821

3. Sprachkunde.

Goetz, Ueb. Dunkel- u. Geheimsprachen im späten u. mittelalterl. Latein. (Berr. üb. d. Verhdlgn. d. Ges. d. Wiss. zu Lpz. '96, I, 62-92.) [1822

Grundriss d. german. Philol., hrsg. v. H. Paul. 2. verbess. u. verm. Aufl. I, 1. Strassb., Trübner. S. 1-256. 4 M. [23

Gallée, Altsächs. Sprachdenkmäler, s. Nr. 50. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 266-80 Steinmeyer; Litt. Cbl. '96, 809; Engl. Studien 22, 262 Kluge; Dt. Litt.-Ztg. 17, 744 Jellinek. [24

Meyer, Leo, Ueb. d. Quellen d. estnisch. Sprache. (Sitzungsberr. d. gel. estn. Ges. '95, 1-28.) — **A. Hermann**, Ueb. e. estn. Inschrift aus kathol. Zeit. (Ebd. 128-32.) [25

Scholz, F., G. d. dt. Schriftsprache in Augsburg bis z. J. 1374; mit besond. Berücksichtigg. d. städt. Kanzlei. I. Berliner Diss. [26

Tümpel, H., Niederdt. Studien. Progr. Bielefeld, 30 S. [27

Brenner, O., Grundzüge d. geschichtl. Grammatik d. dt. Sprache. Münch., Lindauer. 1895. 113 S. 2 M. 40. [28

Wilmanns, W., Dt. Grammatik. 2. Abtlg. (s. Nr. 55), 2. Hälfte. xvj S. u. S. 353-663. 6 M. [29

Rec. v. Abtlg. I: Mod. lang. notes 10, 84-9.

Sammlung kurzer Grammatiken german. Dialekte, hrsg. v. W. Braune (s. Nr. 57). I: W. Braune, Gotische Gramm. 4. Aufl. 1895. 140 S. [30

H. Hirt, Zur gotisch. Lautlehre. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 159-61.) — Rec. v. VII, 1 (Morsbach): Anglia. Beibl. 7, 65-74 Bülbring.

Holthausen, F., Lehrb. d. altisländ. Sprache (s. Nr. 58). T. II: Altisländ. Lesebuch. xxvij, 197 S. 5 M. [31

Uhlenbeck, C. C., Kurzgefasstes etymolog. Wörterbuch d. gotisch. Sprache. Amsterd., Müller. 174 S. 4 M. 80. [32

Helten, W. L. van, Zur Lexikologie d. Altwestfriesischen (= Verhandelingen d. Akad. v. wetensch. te Amsterd. I, 5). Amsterd., Müller. 74 S. 1 M. 60. [33

Grimm, J. u. W., Dt. Wörterbuch (s. Nr. 60). Bd. IX, 7 (Schnack-Schnitt). Sp. 1153-1344. [34

Goldstein, Ldw., Beitrr. zu lexikal. Studien üb. d. Schriftsprache d. Lessingperiode. (Festschr. f. Schade S. 51-66.) [35

Bremer, O., Zur Kritik d. Sprachatlas (vgl. Nr. 62 u. 63). (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 27-97.) — Vgl.: A. Scheiner (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 19, 50-53). [36

Wrede, F., Berr. üb. Wenkers Sprachatlas (s. '96, 63). XIV. (Anz. f. dt. Altert. 22, 332-36.) [36a

Menghius, M. C., Die dt. Sprachgrenzen in d. Schweiz. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 115 u. 116.) [37

Nagl, J. W., Ueb. d. Gegensatz zw. Stadt- u. Landdialekt in unser. Alpenländern. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 33-6; 166 f.) [38

Gradl, H., Die Mundarten Westböhmens; Lautlehre d. nordgauisch. Dialektes in Böhmen. Münch., Kaiser. 176 S. 3 M. [39

Neubauer, J., Zur Egerländer Wortforschg. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 225-34.) [40

Rec.: Dt. Mundarten 1, 73.

Idiotikon, Schweizerisches. Wörterbuch d. schweizerdt. Sprache (s. Nr. 71). Bd. IV, Sp. 1-144. 2 fr. [41

Fischer, Herm., Geogr. d. schwäb. Mundart (vgl. Nr. 70). (Württ. Vierteljahrshfte 4, 114-25.) [42

Digitized by Google

K. Bohnenberger, Ueb. H. Fischers Geogr. d. schw. Mundart. (Alemannia 24, 23-50.) — Rec. v. Nr. 70: Litt.-Bl. f. germ. Philol. 17, 148-51 Heusler; Dt. Mundarten 1, 69-71.

Heeger, G., Der Dialekt d. Südost-Pfalz. I. Progr. Landau, Lang. 36 S. 1 M. 20. [1843

Baldes, Die Birkenfelder Mundart. I, A u. B. Progr. Birkenfeld. 1895-96. 4°. 29; 24 S. [44

Koulen, Jos., Der Stabreim im Munde d. Volkes zw. Rhein u. Ruhr. Progr. Düren. 4°. 38 S. [45

Leithaeuser, J., Ueb. d. Wupperthaler Mundart. (Rhein. G.-Bll. 2, 289-305.) [46

Damköhler, Ed., Zur Sprachgrenze um Aschersleben. (Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen 5, 75-92.) [47

Fuckel, A., Zur Dialektgrenze am Thüringer Wald. (Baierns Mundarten 2, 313-7.) [48

Stuhrmann, J., Das Mitteldeutsche in Ostpreusen. I u. II. Progr. Deutsch-Krone. 1895 u. 96. 4°. 25; 33 S. [49

Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 392 Wrede.

Weinhold, K., Zur süddt. Namenkde. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 119 f.) [50

Burokas, V., Die Ohrdrufer Familiennamen nach Herkunft u. Bedeutung. I. Progr. Lpz., Fock. 4°. 12 S. [51

Leithäuser, J., Die ältest. Wupperthaler Vornamen. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 146-59.) [1852

---

4. Palläographie; Diplomatik; Chronologie.

Wattenbach, W., Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. verm. Aufl. Lpz., Hirzel. 670 S. 14 M. [1853

Prou, M., Manuel de paléogr. (s. '90, 4300 u. '93, 3378b). Nouv. recueil de facss. d'écritures du 12.-17. siècle; accomp. de transcriptions. 4°. 12 Taf. u. 20 Bll. 6 fr. [54

Rec.: Bibl. de l'école des chartes 57, 119 Ledos.

Demaison, Une école de copistes à Reims au 9. siècle. (Travaux de l'acad. de Reims '94, 221-3.) [55

Meister, Aloys, Zur Kenntn. d. venetian. Chiffrenwesens. (Hist. Jahrb. 17, 319-30.) [56

Giry, Manuel de diplomatique, s. Nr. 89. Rec.: Dt. Zt. f. G.-Wiss. 12, 375; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 272-6 Heydenreich; Engl. hist. rev. 11, 336-40 Poole. [57

Kehr, P., Ueb. e. römische Papyrusurkunde im Staatsarch. zu Marburg. (Abhh. d. Götting. Ges. d. Wiss. N. F. I, 1.) Berl., Weidmann. 4°. 28 S. u. 2 Taf. 3 M. [58

Seemüller, J., Ueb. d. angeblich älteste dt. Privaturkunde. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 310-15.) [59

Reusens, Les chancelleries inférieures en Belgique depuis leur origine jusqu'au commencement du 13. siècle. (Analectes p. s. à l'hist. ecclés. de la Belg. 26, 20-206.) — **H. Pirenne,** La chancellerie et les notaires des comtes de Flandre avant le 13. siècle. (Mélanges Jul. Havet S. 733-48.) [60

Grotefend, Der Kalenderstein v. Stürzelbronn in Lothringen. (Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 1, 151-3.) [61

Seeck, O., Die Entstehg. d. Indiktionencyclus. (Ebd. 12, 279-96.) [62

Goldschneider, Frz., Ueb. d. Gausssche Osterformel. Tl. I. Progr. Berl., Gärtner. 4°. 29 S. 1 M. [1863

---

5. Sphragistik und Heraldik.

Schmitz-Rheydt, L., E. Bullenstempel d. Papstes Innocenz IV. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 64-70.) [1864

Laurent, La collect. des sceaux des comtes de Salm aux. arch. nat. (Rev. hist. ardenn. '94, 221-30.) [65

Küch, F., Die älter. Düsseldorf. Schöffensiegel. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 1-16.) [66

Voigt, F., Das ehemal. Ritzebütteler Landessiegel. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 315.) [67

Neubauer, E., Zur G. d. Zerbster Stadtsiegels. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 223-29.) [68

Firks, Ed. Frhr. v., 8 in Tolls Brieflade Bd. V nicht enthaltene Siegel. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 2, 20.) [69

Rahden, Alex. Frhr. v., Siegel d. Comturs v. Adsel u. v. d. Osten-Sackensche Siegel. (Ebd. 2, 4.) — **Ders.,** Siegel d. Familie v. Klüchtzner. (Ebd. 13.) — **Ders.,** Orig.-Siegel kurländ. Bürgergeschlechter, 1679-1794. (Ebd. 17 f.) [70

Digitized by Google

Arbusow, L., Ed. Frhr. v. Fircks u. Edm. Frhr. v. Lüdinghausen gen. Wolff, Buddesche Siegel u. Wappen. (Ebd. 2, 9 f.) — **W. Frhr. v. Hahn,** Siegel d. Fr. G. v. Bistram (1785) u. d. Grafen Plater Syberg (1811). (Ebd. 2, 12.) [1871

Siebmachers Wappenbuch (s. '89, 1677 u. '96, 109). Lfg. 393-5. [72

Stiassny, R., Wappenzeichgn. Hans Baldung Griens in Coburg. (Sep. a.: Jahrb. d. herald. Ges. Adler Bd. 5/6, 331-94.) Wien, Gerold. 4°. 75 S. u. 16 Taf. 12 M. [73

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 759; Litt. Cbl. '95, 1692; Repert. f. Kunstw. 18, 394; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 15 R. Vischer.

Gautier, A., Armorial hist. des villes et des bourgs de la Suisse. (Supplém. aux: Archives hérald. suisses.) Genève, Georg & Co. 4°. 74 S. 2 fr. [74

Ganz, P., Ein Wappenbuch v. 1531 auf d. Zürcher Stadtbibliothek. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 15-9.) [75

Gull, F., Wappenbuch d. Abtes Ulr. Rösch v. St. Gallen, gen. „Codex Haggenberg". (Archives hérald. suisses '96, Jan.) [76

Primbs, K., Mitt. üb. [baier.] Wappen- u. Adelsverleihungen. (Archival. Zt. 6, 92-228.) [77

Alberti, O. v., Württemb. Adels- u. Wappenbuch (s. '90, 2485 u. '93, 3189). Hft. 6. S. 345-424. 2 M. [78

Brambach, W., Wappen der Markgrafen v. Baden auf Medaillen. (Veröffentlichgn. d. bad. Sammlgn. f. Alterts.- u. Völkerkde. in Karlsruhe etc. 2, 45-52.) [79

Hahn, Herm., 3 pfälz. Wappen. (Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 24, 19-40.) [80

P., G. v., Wappen d. Kurf. Klemens August, Erzbisch. v. Köln. (Hessenland 9, 80 f.) [81

Werth, A., Das Wappen d. ältest. bergisch. Herrscherhauses (rote u. weisse Rose). Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 136.) [82

Albaing van Giessenburg, W. J. d', Nederlandsche gemeentewapens. 2. vervolg. Arnh., Gouda Quint. 4°. 2 fl. 50. [83

Wappensprüche althess. Städte. (Hessenland 9, 336 f.) [84

Uhlmann-Uhlmannsdorff, A. B., Wappenbuch d. St. Chemnitz (s. '93, 2943). Hft. 3-8. Chemn., Selbstverl. 4°. 50 Bll. [85

Crull, Fr., Wappen Wismarscher Geschlechter. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 3-8.) [86

Wilhelm, P., [Namen u.] Wappen d. Familie v. Broesigke. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 2, 19 f.) — **E. Frhr. v. Fircks,** [Schrank mit] Ahnen-Wappen d. Elisab. v. Rappe geb. v. Korff. (Ebd. 156 f. u. Taf.) [87

---

v. Knobelsdorff, Die dt. Feldzeichen d. Vorzeit. Vortrag. (Herald. Mitt. d. Ver. „Zum Kleeblatt" IV, 2.) [1888

---

6. Numismatik.

Schlickeysen, F. W. A., Erklärg. d. Abkürzgn. auf Münzen d. neuer. Zeit, d. Mittelalters u. d. Altertums sowie auf Denkmünzen u. münzartigen Zeichen. 3. Aufl. v. R. Pallmann. Berl. & Stuttg., Spemann. 512 S. u. 2 Taf. 20 M. [1889

Rec.: Num. Zt. 27, 245 Ackermann.

Dannenberg, H., Les appellations monét. sur les monnaies du moy.-âge. (Sep. a.: Rev. belg. de num. 51, 242-59.) Bruxelles, Goemaere. 1895. 18 S. 50 cts.

Nagl, A., Die Goldwährg. u. d. handelsmässige Geldrechng. im Mittelalter. (Num. Zt. 26, 41-258.) [90

Dannenberg, H., Uned. Mittelaltermünzen mein. Sammlg. (Zt. f. Num. 20, 1-27.) [91

Kenner, Fr., Der Münzfund [Dt. Münzen a. d. Römerzeit] v. Simmering in Wien. (Num. Zt. 27, 57-86.) — **G. Cumont,** Triens barbare trouvé dans un cimetière franc. (Rev. belge de num. 51, 569-72.) — **M. de Man,** Sou d'or barbare [avant 752] trouvé en Frise. (Ebd. 305-27 u. Taf. 8.) [92

Waitz, G., Ueb. d. Münzverhältnisse in d. älter. Rechtsbüchern d. fränkisch. Reiches. (Waitz, Gesamm. Abhdlgn. 1, 260-300 [aus: Abhdlgn. d. Gött. Ges. d. Wiss. IX].) [93

Prou, M., Les monnaies carolingiennes (Catal. des monnaies franç. de la biblioth. nation.). Paris, Rollin et F. 4°. LXXXIX, 180 S. u. 23 Taf. [94

L. Sonnenburg, Bonn als frühmittelalterl. Münzstätte. (Rhein. G.-Bll. 2, 263-70.) [94a

Dannenberg, H., König Otto III. u. d. Kaiserin Adelheid [Münzwesen]. (Berlin. Münzbll. Nr. 164, 1638-44.) — **J. Menadier,** Die Otto-Adelheidpfennige. (Ebd. Nr. 166-69, 1663-74; 1679-89; 1695-1707; 1711-26.) — [Entgegng. v.:] **Dannenberg,** Otto III. u.

Digitized by Google

d. Kaiserin Adelheid. (Ebd. Nr. 174-75 u. 179, 1796-1801; 1807-16; 1884-6.) — **J. Menadier,** Hammersteiner Pfennige, d. sächs. Kaiserzeit. (Ebd. Nr. 174, 1791-5.) [1895

Bahrfeldt, E., 2 Denarfunde d. 10. u. 11. Jhs. (Berliner Münzbll. Nr. 165, 1659-62.) — Ders., Der Denarfund v. Fiddichow. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 33-40.) — Ders., Beitrr. z. Brakteatenkde. (s. '91, 4069 d). III. (Arch. f. Brakteatenkde. 3, 1-41.) — **R. v. Höfken,** Zur Brakteatenkde. Süddtlds. (s. '93, 3401 b). XI. (Ebd. 88-103.) [96

Bahrfeldt, E., Der Silberfund v. Leissower Mühle. Berl., Selbstverl. 4°. 82 S. u. 3 Taf. 7 M. 50. [97

Raimann, v., Der Münzfund bei Pfaffenmünster. (Mitt. d. baier. num. Ges. 14, 67-91.) — **J. Isenbeck,** Münzfunde aus Nassau. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 27, 9-39.) — **H. Buchenau,** Der Marburg. Goldgulden u. Turnosenfund. (Berlin. Münzbll. Nr. 176 u. 177, 1823-33; 1843-48.) — **E. Wunderlich,** Mecklenburg. Münzfunde. (Zt. f. Num. 20, 28-48.) — **E. Heye,** Münzfund v. Schwarzeheide, Kr. Nienburg a. W. (Num. sphrag. Anz. '96, 25-8; 35-8.) [98

Fiala, E., Kollektion Ernst Prinz zu Windisch-Grätz. I.: Münzen u. Medaillen d. österr. Kaiserhauses (s. Nr. 123). Abtlg. 2. S. 193-411 u. 4 Taf. 8 M. [1899

Rec.: Numism. Zt. 27, 241 Ernst.

Domanig, K., Porträtmedaillen d. Erzhauses Oesterreich v. Kaiser Friedrich III. bis Franz II.; aus d. Medaillensammlg. d. Oberstkämmerer-Amtes. Wien, Gilhofer & R. fol. 40 S. u. 50 Taf. 30 M. [1900

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 190.

Cubasch jun., Hnr., Die Münzen unter d. Regierg. d. Kaisers Franz Joseph I. bis z. Einführg. d. Kronenwährg. Wien, Manz. 81 S. u. 2 Taf. 6 M. [1901

Rec.: Num. Zt. 27, 248 Rohde.

Jos. Müller, Die erst. Münzen u. Medaillen d. Kaisers Franz Joseph I. (Num. Zt. 27, 203-12.)

Fikentscher, L., Versuch zu e. Münz-G. d. Herzoge v. Meranien, Markgrafen v. Istrien, Grafen v. Andechs u. Plassenburg, weltl. u. geistl. Standes. (Mitt. d. baier. num. Ges. 14, 1-66 m. 5 Taf. u. 1 Kte.) [2

Fiala, Ed., Verschiedenes a. d. Haller Münzstätte. (Numismat. Zt. 27, 145-50.) — Ders., Die Beamten etc. d. Prager Münzstätte, 1537-1625. (Ebd. 181-202.) [3

Corragioni, L., Münz-G. d. Schweiz. Genf, Ströhlin. 1895. xj, 184 S. u. 50 Taf. 30 fr. [4

Rec.: Berlin. Münzbll. Nr. 182, 1932 Bahrfeldt; Num. Zt. 27, 243 Ackermann.

Geigy, A., Gedruckte schweizer. Münzmandate; e. Beitr. z. G. d. schweiz. Münzwesens bis z. 19. Jahrh. Basel, Selbstverl. 120 S. u. 2 Taf. 4 fr. [5

Ladé, A., Le trésor du Pas de l'Echelle. Genève. 1895. 129 S. u. 22 Taf. [6

Rec.: Numism. Zt. 27, 236 Raimann.

Kull, J. V., G. d. Münzen d. Herzoge v. Baiern-Landshut. (Zt. f. Num. 20, 72-105.) — **Tauber,** Denkmünze d. Grafen Sebastian I. v. Ortenburg. (Mitt. d. baier. num. Ges. 14, 95 f.) [7

Lehr, E., Les monnaies des landgraves autrichiens de la Haute-Alsace; nouv. descript. (Supplém. au Bull. de la soc. industr. de Mulhouse de févr. '96.) Mülhausen i./E., Detloff. XX, 303 S. u. 12 Taf. 8 M. [8

Rec.: Num. Zt. 27, 247 Miller-Aichholz.

Maxe-Werly, L., Hist. num. du Barrois. (Rev. belge de num. 50, 165-210; 328-64; 437-68; 51, 24-37; 180-234; 326-60; 477-97.) [9

Werveke, N. van, Les monnaies luxembourg. de 1380 à 1412. (Publications de la sect. hist. de l'Instit. de Luxemb. 42, 385-95.) — Ders., Le trésor d'Arsdorf. (Ebd. 395-405.) [10

Witte, A. de, Recherches num. (s. '90, 4348 m). II. (Rev. belge de num. 50, 27-34.) — **B. de Jonghe,** Deux monnaies de Godefroid de Dalenbroeck. (Ebd. 51, 38-44.) — **J. de Chestret de Haneffe,** Obbicht et Grevenbicht, monnaies frapp. dans ces deux seigneuries. (Ebd. 5-23.) [11

Weinmeister, P., Hessische Ausbeutemünzen. (Hessenland 10, 70-72.) [12

Meier, P. J., Zur niedersächs. Markprägung. (Num.-sphrag. Anz. '96, 21-4; 33-5.) — **Fr. Tewes,** Das „Muntzregister" d. St.-Hannov. Münze v. J. 1627. (Ebd. 4 f.; 12-6; 24 f.; 38 f.) [13

Digitized by Google

Grössler, H., Mansfelder Münzen im Besitze d. Ver. f. G. u. Altert. d. Grafsch. Mansfeld zu Eisleben. (Beilage zu Jg. 9 d. Mansfelder Bll.) Eisleben, Reichardt. 72 S. 2 M. [1914

Stenzel, Th., Die Münzen u. Medaillen d. Fürsten Friedr. August v. Anhalt-Zerbst u. v. Joh. Georg II. v. Anhalt-Dessau. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 73-100.) — **R. Jahn** u. **V. v. Röder**, Berichtigungen. (Ebd. 472 f.) [15

Dannenberg, H., Münz-G. Pommerns bis z. J. 1524 (s. '93, 3396a). Nachtr. (Berliner Münzbll. Nr. 183-84, 1936-9; 1951-5.) — **E. Grimm**, Münzen u. Medaillen d. St. Wismar. (Ebd. Nr. 170-72, 1727-41; 1743-71.) [16

Friedensburg, F., Beitrr. z. schles. Medaillenkde. (Schlesiens Vorzeit 6, 187-212.) — Ders., Schles. Fürstenmedaillen. (Ebd. 245-58.) [1917

Zu beachten sind die zahlreichen Aufsätze mannigfachsten Inhalts v. J. Menadier in d. Berliner Münzbll., deren gesamte Einreihung der verfügbare Raum nicht gestattet.

---

7. Genealogie, Familiengeschichte und Biographie.

Moninger, J., Geneal. d. Mkgffn. zue Brandenb. u. Burggrafen zu Nürnb., d. uralt. grfl. Zollerischen stammes, fortges. v. W. Gurckfelder (s. '94, 3099b). Forts. (Hohenzoll. Forschgn. 3, 260-331.) [1918

Witte, Hnr., Zur G. d. älter. Hohenzollern. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 191 u. 195.) [18a

Wolfram, Zur Geneal. d. Lothring. Herzogshauses: Die Linie Flörchingen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 171.) [19

Sauer, W., Kleine Beitrr. zur Geneal. d. Hauses Nassau. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 53-60.) — Ders., Die Herren v. Beilstein u. Greifenstein. (Ebd. 1-52; 303 f.) [20

Witte, H., Ueb. d. älter. Grafen v. Spanheim u. verwandte Geschlechter. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 161-229.) [21

Meyer, Karl, Die Grafen v. Honstein. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 397-541.) [22

Arbusow, L., Die Bildnisse d. Herzoge u. Herzoginnen v. Kurland a. d. Kettlerschen Hause. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 2, 158-63 u. Taf.) — **H. Diederichs**, Ergänzgn. (Ebd. 3. 181.) [23

Schön, Th., Die Reutling. Patrizier- u. Bürgergeschlechter bis z. Reform. (s. Nr. 146). Forts. (Reutl. G.-Bll. 7, 13-6; 28-30; 44-7.) [24

Kindler v. Knobloch, J., Oberbad. Geschlechterbuch (s. '94, 3134). I, 4. S. 241-320. 6 M. [25

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 319-22 Schulte; Hist. Zt. 77, 126 Tumbült.

Feilitzsch, H. E. F. v., Zur Familien-G. d. dt., insonderheit d. meissn. Adels v. 1570 bis ca. 1820; Kirchenbuch-Auszüge d. ganz. Ephorie Grossenhain, sowie d. Orte Annaburg, Boritz, Canitz etc. Grossenhain, Starke. xij, 373 S. 12 M. [26

Foelckersahm, A. Frhr. v., Alliancen baltisch. Geschlechter in Polen. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 110-21.) — **A. Frhr. v. Rahden** u. **G. Otto**, Geneal. Kollektaneen a. d. älter. Jahrgängen d. Mitauschen Ztg. (Ebd. 31-110; 178 f.) [27

Handbuch, Geneal., bürgerl. Familien (s. '89, 4431 u. '96, 150). Bd. IV. 482 S. m. Wappenbildern u. 8 Taf. 6 M. [28

Wahl, Frz., Stammbaum d. Familie Bernbeck. Lpz., Exped. d. allg. dt. Geflügel-Ztg. xij, 272. 6 M. [29

Hesse, C. v., Zur G. d. Fam. v. Biron. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 182 f.) [30

Bock v. Wülfingen, G. W., G. der Bock v. Wülfingen. Hannov., Pech. 202 S. u. 3 Taf. 6 M. [31

Boehmer, Fel., Beitrr. z. G. mein. Geschlechts. Stettin, Dr. v. Susenbeth. 4°. 79 S. [32

Fircks, Ed. Frhr. v., Die Bühren in Kurland (s. '94, 2852c). Schluss. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 111-38 u. Taf.) — Ders., Hz. Ernst Joh. Birons (v. Bühren) Descendenz bis auf d. Gegenw. (Ebd. 3, 170). [33

Wehrmann, M., Zur G. d. Fam. Bugenhagen in Wollin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 66-9.) [34

Foelckersahm, A. Frhr. v., Stammtaf. d. Fam. Clapier de Colongue. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 172 ff.) [35

Nottbeck, E. v., Die Fam. Clayhillis. (Ebd. 167-70.) [36

Egloffstein, G. Frhr. v. u. zu, Chronik d. vormalig. Reichsherren, jetzt Grafen und Freiherrn von u. zu Egloff-

Digitized by Google

stein. Als Ms. gedr. Aschaffenb. 1894. 355 S. [1937

Mielck, W. H., Die Fam. Geldersen. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 317-22.) [38

Schmidt, Berth., Die Herren u. Ritter v. Gera. (Zt. d. Ver. f. thüring. G. 9, 667-77.) [39

Rahden, Alex. Frhr. v., Mitt. üb. d. Familie v. Glasenapp. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 10 f.) [40

Niessen, P. van, Herkunft d. Fam. v. d. Goltz. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 116-8.) [41

Geschichtsblätter d. Familien v. Stamme Hildebrant (s. Nr. 165). Nr. 6. S. 109-132 u. 2 Taf. 2 M. 50. [42

Rothenhäusler, K., G. d. Freiherren v. Ifflinger-Granegg. Stuttg., Kohlhammer. 158 S. m. 1 Portr. u. 1 Stammtaf. 5 M. [43

Spiessen, M. v., Die Fam. v. Korff, auch Korff genannt Schmising, Korff gen. Schmising-Kersenbrock in Westfal. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 148-56.) [44

Lehfeldt, P., Thüring. Fam. Lendenstreich. (Zt. d. Ver. f. thür. G. 9, 660-64.) [45

Ruhl, J. A., Fam. Leuderode. (Hessenland 9, 60-2; 73-6; 91-3.) [46

Spiessen, M. v., Die Fam. v. Lüdinghausen (auch Lüdinghausen gen. Wulff oder Wolff, Wolf gen. Lüdinghausen) bis zu ihr. Erlöschen in ihr. Stammesheimat Westfal. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 25-30.) [47

Lüdinghausen gen. Wolff, Edm. Frhr. v., Gehörten d. Herren v. Lüdingh. zum hohen Adel? (Ebd. 1 f.)

Meister, W., Beitrr. z. G. d. Fam. Meister etc. (s. Nr. 170). Tl. III. 31 S. [48

Jahnel, C., Die Ritter v. Mühlen. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 232-8.) [49

Mylius, G. d. Familien Mylius, s. Nr. 172 (wo Verf. falsch „Myllus"). Rec.: Biogr. Bll. 2, 323-8 Löscher. — Vgl.: **H. Löscher,** Zur G. d. Familie Mylius in Zwönitz 1611-90. (Aus d. Zwönitzthale '95, Nr. 2.) [50

Arbusow, L., Zur Geneal. der Plettenberg. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 163-6.) [51

Reclam, C. v., G. d. Familie Reclam. Lpz., gedr. bei Ph. Reclam. 1895. 4°. 82 S. m. 11 Portr. u. 1 Stammtaf. [52

Rummel, W. v., Die Ryck, e. präsumptiver Zweig d. Fam. v. d. Recke. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 141-3.) [53

Mallinckrodt, G., Beitr. z. G. d. Kölner Fam. Schaaffhausen. Köln, Druck v. Dumont-Schauberg. 4°. 13 S. u. Stammtaf. [54

Schack, H. v. u. M. Bär, Beitrr. z. G. d. Grafen u. Herren v. Schack. II: Die Prillwitzer Linie. Schwerin, Stiller. 200 S. u. 4 Taf. 6 M. [55

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 77 Wehrmann.

Scheibler, J. H. C., G. u. Geschlechts-Register d. Fam. Scheibler. Köln, Druck v. Du Mont-Schauberg. 1895. 4°. 134 S. mit 38 Taf. u. 8 Tabellen. [56

Florange, J., Hist. des seigneurs et comtes de Sierk en Lorraine. Paris, Florange. 1895. 230 S. m. 4 Taf. u. 1 Tab. [57

Rec.: Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 202.

Stockhorner v. Starein, O. Frhr., Die Stockhorner v. Starein. Wien, Konegen. 184 S. u. 2 Taf. 6 M. [58

Stojentin, M. v., Beitrr. z. G. d. uradelig. Geschlechts v. Stojentin pomm. Ursprungs. Bd. I. Braunschw. 1895. [59

Reischel, G., Das vermeintl. Grafengeschlecht v. Summeringen. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 182-8.) [60

Rahden, Alex. Frhr. v., Stammesheimat der v. Tiesenhausen. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 2 f.) [61

Werthern, H. v., G. d. Geschlechts d. Grafen u. Freiherrn v. Werthern. T. III: Stammtafeln 1350-1893. Erfurt, Dr. v. Bartholomaeus. 1893. fol. 16 S. u. 5 Taf. [62

Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 229 Lippert.

Zwiedineck-Südenhorst, H. v., Das Grafendiplom d. Windisch-Graetz v. 1557. (Frz. v. Krones [Festschr.] gewidm. v. sein. Freunden S. 93-103.) [63

Biographie, Allg. deutsche (s. '89, 1701 u. '96, 178). Bd. XLI. (Lfg. 201-3): Walram-Weigl. S. 1-480. [64

Sammlung Bernischer Biographien (s. '90, 2564 u. '94, 3203). Hft. 16 (= Bd. II, S. 561-640). [65

Biographien, Schwäbische. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 17-20; 49-52; 90-95; 14, 5-8; 33-63; 65-8.) [66

Album Neresheimense: Verzeichn. d. v. 1424-1854 verstorb. Aebte etc. d. ehemal. Reichsabtei Neresheim in Schwaben (Bened.-Ord.) m. biogr. Notizen. (Ebd. 13, 161-7; 181-8; 14, 9-13.)

Biographie nationale, publ. p. l'acad. r. des sciences etc. de Belgique (s. '90, 2386 u. '96, 180). T. XIV, 1: Massez-Mercy. Sp. 1-480. [1967

Digitized by Google

II. Quellen.

1. Allgemeine Sammlungen.

Monumenta Germaniae hist.: Auct. antiq. XIII, 3 (Chronica minora III, 3). — **Legum** sectio IV (Constitutiones II: 1198-1272). [1968

Priebsch, R., Dt. Handschriften in England. Bd. I: Asburnham-Place, Cambridge, Cheltenham, Oxford, Wigan; m. e. Anhg. ungedr. Stücke. Erlang., Junge. 4°. 355 S. 16 M. [69

Huet, G., Catalogue des manuscrits allem. de la Biblioth. nation. (Beil. z.: Rev. des bibliothèques '94 u. '95.) Paris, Bouillon. 1895. 176 S. [70

Mirbt, Quellen z. G. d. Papsttums, s. Nr. 183. Rec.: Hist. Jahrb. 17, 345-9 Gietl; Theol. Litt.-Ztg. 21, 184. [71

Fontes rerum Austriacarum (s. '90, 4233 u. '96, 185). 2. Abt. Bd. XLVIII, 2. [72

Monumenta hist. ducatus Carinthiae. Bd. I, s. Nr. 188. Rec.: Hist. Jahrb. 17, 624. — **F. v. Krones,** Die Gurker Fälschgn. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 148.) [73

Quellen z. Schweizer G. (s. '90, 4195 u. '94, 3170). Bd. XVI. [XV noch nicht erschienen.] [74

Meyer, Chr., Quellen zur G. d. Stadt Kulmbach u. d. Plassenburg. München, Selbstverl. 1895. 314 S. 5 M. [75

Quellen z. G. d. Stadt Hof, hrsg. v. Chr. Meyer (s. '94, 3103). N. F. Hof, Lion. 480 S. 11 M. [76

Steiff, K., Zur Quellenkde. württemberg. G. [Wuerttembergica im neuen Götting. Handschrr. Verz.]. (Württ. Viertelj.-Hfte. 4, 408-11.) — **C. A. Busl,** Wuerttembergica auf d. k. k. Studienbiblioth. in Salzburg. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 77 f. [77

Marichal, P., Catalogue des mss. conserv. à la Biblioth. nation. sous les Nos 1 à 725 de la collect. de Lorraine (= Recueil de docc. sur l'hist. de Lorraine. T. XVIII). Nancy, Wiener. xlv, 480 S. [78

Publikationen d. Ges. f. rhein. Geschichtskde. (s. '89, 1382 u. '96, 192). XIV. [79

Roth, F. W. E., Handschriften zu Darmstadt aus Köln u. d. alten Erzdiöcese Köln. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 177-87.) [80

Veerdeghem, F. van, Nederlandsche handschriften in Engeland. (Tijdschr. v. Nederl. taal- en letterkde. 14, 1-7.) [81

Richter, Wilh., Handschriften-Verz. d. Theodorian. Bibl. zu Paderborn. Tl. I. Progr. Paderb. 36 S. [82

Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen (s. '89, 1333 u. '94, 2916). Bd. XXX. [83

Quellen z. G. Leipzigs. II, s. Nr. 195. Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 222-6 Ermisch; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 387-90 Berlit. [84

Publikationen aus d. preuss. Staatsarchiven (s. '89, 1710 u. '96, 196). Bd. LXIV u. LXV. [85

Wutke, K., Berichtigg. zu: „Volkmer u. Hohaus, G.-Quellen d. Gfsch. Glatz I, 65." (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 340.) [86

Geschichtsquellen d. burg- u. schlossgesessenen Geschlechts v. Borcke; hrsg. v. G. Sello. I, 1: Bis z. Ausg. d. 13. Jahrh. Berl., Stargardt. 150 S. 8 M. [1987

2. Geschichtschreiber.

Potthast, A., Bibliotheca hist. medii aevi. 2. Aufl. (s. Nr. 198). 3. Halbbd. S. 801-1280. 12 M. [1988

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 270 Pistor; Theol. Litt.-Ztg. 21, 452 Mirbt.

Geschichtschreiber, Die, d. dt. Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. LXIX u. LXX (Kölner Königschronik; Jahrbb. v. S. Jacob in Lüttich etc.) [89

Wyss, G. d. Historiographie in d. Schweiz, s. '94, 3170 a. Rec.: Litt. Cbl. '96, 612; Hist. Zt. 77, 328. [90

Lang, Alois, Passauer Annalen; Forschgn. z. Passauer Geschichtsschreibg. im Mittelalter. (Hist. Jahrb. 17, 265-318.) [91

Reindl'sche Chronik, Die, v. München; hrsg. v. Chr. Häutle (s. '90, 2602d u. '91, 1830). III: 1743-46. (Jahrb. f. München. G. 5, 237-99.) [92

Rüss, Die Schussenrieder Hauschronik u. ihr Verfasser. (Hist.-polit. Bll. 117, 668-75; 830-36.) [93

Dacheux, L., Fragments de diverses vieilles chroniques. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass 18, 1-181.) [94

Hahn, Herm., Der handschriftl. Nachlass Bernh. Hertzogs in d. Frankfurt. Stadtbibliothek. (Vierteljahrsschr. f.

Digitized by Google

Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 24, 1-18.) [1995

Bronnen voor de gesch. van Rotterdam. II: De oudste kronieken en beschrijvingen van Rotterd. en Schieland; bewerkt door J. H. W. Unger en W. Bezemer. Rotterd., van Waesberge. 4°. 32, 672 S. u. 6 Taf. 10 fl. [96

Pirenne, H., Note sur un manuscrit de l'abbaye de Saint-Pierre de Gand. (Compte rendu de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 107-58.) [97

Springer, Eilerdt, Chronica Jeuerensis, geschreuen tho Varel 1592; besprochen u. hrsg. v. Fr. W. Riemann. Progr. Jever. 82 S. [98

Hansen, R., Die eiderstedtischen Chronisten vor Peter Sax. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 161-216.) [1999

Holder-Egger, O., Studien zu d. thüring. G.-Quellen. I-V. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 20, 373-421; 569-637; 21, 235-97; 441-546; 685-735.) [2000

Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 201-5 Wenck.

Heinemann, O., Eine Ergänzg. z. Chronik d. Stadtschreiber v. Posen. (Zt. d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen 11, 158-68.) [2001

Geschichtsschreiber, Die preuss., d. 16. u. 17. Jahrh.; hrsg. v. Ver. f. d. G. v. Ost- u. Westpreuss. Bd. III: Sim. Grunau, Preuss. Chronik, hrsg. v. P. Wagner (s. '90, 2214 u. '92, 649). Bd. III, Schluss-Lfg. 5 Bl. u. S. 321-440. 2 M. 80. [2002

Chronik der vier Orden v. Jerusalem; hrsg. v. R. Toeppen. Progr. Marienburg. 1895. 104 S. [3

Rec.: Altpreuss. Monatsschr. 32, 348 Perlbach; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 14.

Ketrzyński, W., Ueb. d. polnisch. Annalen. (Anz. d. Akad. d. Wiss. in Krakau '96, 173-96.) [2004/5

---

3. Urkunden und Akten.

Weech, Fr. v., Mitteilungen aus d. Vatikan. Archive I-III. (Zt. f. d. G. d. Oberrheins 10, 632-49). — Inh. s. Nr. 1230; 1388; 1424. [2006

Akten zur dt. Wirtsch.-G. im 16., 17. u. 18. Jahrh.; mitg. v. J. Hartung. (Zt. f. Soc.- u. Wirtsch.-G. 3, 471-80; 4, 224 ff.) [7

Recueil, Nouveau, génér. de traités etc. de droit intern. [de G. F. de Martens], cont. par F. Stoerk (s. '90, 3599 u. '96, 207). XX, 3. S. 681-923. 10 M. [8

Zeerleder, A. u. O. Opet, Ausgew. Rechtsquellen. Bern, Goepper & L. 92 S. 1 M. 80. [9

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 761 Geffcken.

Grillnberger, O., Kleinere Quellen u. Forschgn. z. G. d. Cist.-Ordens (s. '92, 1702c). Forts. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 270-80; 599-610; 17, 41-59; 256-69.) [10

Schwind u. Dopsch, Urkk. z. Verf.-G. d. österr. Erblande, s. Nr. 212. Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 345-8 Luschin v. Ebengreuth; Dt. Litt.-Ztg. 17, 880 v. Krones; Götting. gel. Anz. '96, 590-92 Chronst. [11

Motloch, Landesordngn. u. Landhandfesten d. österr. Ländergruppe. (Oesterr. Staatswörterbuch 2, I, 552-68.) — **B. Rieger,** Desgl. die d. böhm. Ländergruppe. (Ebd. 568-82.) [12

Quellen z. G. d. Stadt Wien, s. '94, 3286 u. '96, 187. Vgl.: A. Mayr, Bericht üb. d. Quellenausg. z. G. d. St. Wien. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, xv-xviij.) — Ders., Antwort auf d. Besprechg. v. Uhlirz. Wien, Konegen. 24 S. 50 Pf. — K. Uhlirz, Nachtr. zu mein. Krit. Ebd., Schworella & H. 35 S. 80 Pf. — Ders., Rec. v. Bd. II. (Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 1, Monatsbll. S. 135-42.) [13

Uhlirz, K., (Auszüge a. d. städt. Kämmerei-Rechngn.:) Der Wiener Bürger Wehr und Waffen, 1426-1648 (s. '93, 2340). Schluss. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien 29, 35-57; 30, 106-29; 31, 59-100.) [14

Zwiedineck, H. v., Das reichsgräfl. Wurmbrandsche Haus- u. Familien-Archiv zn Steyersberg. (Beitrr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 29, 103-228. — Auch sep. als: Veröffentlichgn. d. hist. Landes-Commiss. f. Steiermark Nr. 2. Graz, Hist. Landes-Comm. 128 S.) [15

Ottenthal, E. v. u. O. Redlich, Archivberr. a. Tirol (s. '89, 4278 u. '96, 217, wo irrtümlich „III, 1"). Tl. II, Hft. 5-7. (Mitt. d. 3. [Arch.-] Sektion d. k. k. Central-Comm. III, 5-7.) S. 257-448. à 2 M. [16

C., F., Verzeichn. d. Adels- u. Wappenbriefe in d. Urkunden-Sammlung d. Ferdinandeums. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 363-81.) [17

Städte- u. Urkundenbücher a. Böh-

Digitized by Google

men; i. Auftr. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen v. L. Schlesinger. Bd. III: Urkb. d. St. Aussig bis z. J. 1526; begonn. v. W. Hieke, vollend. v. A. Horčička. Prag, Dominicus. 4°. x, 261 S. u. 2 Taf. 12 M. [18

Codex juris bohemici. Tom. II, pars I (continens documenta juris publici saec. XIV [1306-1378]); auxil. academ. bohemicae caes. Francisci Josephi ed. H. Jireček. Prag, Tempsky. 616 S. 6 M. [19

Codex juris municipalis regni Bohemiae; ed. Čelakovský. T. II: Privilegia regalium civitatum provincialium annorum 1225-1419. Prag, Rivnác. 1895. xxxij, 1297 S. 20 M. [20

Mayer, W., Stadt Kladrauer Urkunden [1197-1744]. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 248-68.) [21

Monumenta comitialia regni Transsylvaniae, hrsg. v. A. Szilágyi (s. '89, 4357 u. '93, 922). T. XVI-XVIII. 1893-95. 699; 491; 607 S. [22

Quellen z. G. d. Stadt Kronstadt in Siebenbürgen. Rechnungen (s.' 90, 2691). Bd. III: (1475) 1541-1550 (1571). Kronst., Zeidner. x, 1124 S. [23

Codex dipl. sacri Romani imperii comitum familiae Teleki de Szék; opera S. Barabás. T. I u. II. Budap., Akad. 1895. xlvij, 545; xxv, 570 S. 9 fl. [24

Rec.: Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Landeskde. 19, 21.

Inventare schweizer. Archive (s. '93, 60 u. '96, 219). Forts. (Beil. z. Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, Nr. 4-5 u. 27, Nr. 1-3): **a)** I, 161-68. A. Vokinger, Staatsarch. d. Kant. Unterwalden nid d. Wald in Stans. Schluss. — **b)** 169-71. E. Haffter, Gemeinde-Arch. Sargans. — **c)** II, 1-24. P. Schweizer, Staatsarch. d. Kant. Zürich. [25

Aktenstücke zur G. d. Schützenwesens in Aarau v. Ende d. 15. bis z. Anfg. d. 17. Jahrh.; hrsg. v. W. Merz. Aarau, Wirz. 33 S. u. 4 Taf. 1 M. [26

Haag, R., Zum Kiburger Urbar. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 26, 269.) [27

Rechtsquellen d. Kantons Graubünden (vgl. '91, 2830a u. '96, 223). Forts.: Strafgesetz f. d. Gericht Ob Munt Fullun (Unterengadin) v. 1688, m. Nachtr.; hrsg. v. G. Soldan. (Zt. f. schweiz. Recht 36, 59-133.) — Desgl. des Kantons Tessin; hrsg. v. A. Heusler (s. '92, 1520 u. '93, 2282). Forts.: Statuten v. Lugano v. 1408-34 u. 1441 u. v. Locarno v. 7. Juli 1588. (Ebd. 35, 133-318 u. 36, 259-330.) [28

Briefe, Berner [1453-1843]; d. hist. Ver. d. Kant. Bern zur Feier sein. 50jähr. Bestehens dargebr. v. hist. Ver. d. Kant. St. Gallen am 21. Juni 1896. St. Gallen, Zollikofer'sche Buchdr. 16 S. [Nicht im Handel.] [29

Urkunden, Päpstl., f. d. Stephanskloster zu Würzburg a. d. Jahren 1228-1452; mitg. v. Kerler. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken u. Aschaffenburg 37, 79-91.) [30

Urkunden üb. Bad u. Kirche zu Tiefenbach bei Oberstdorf. (Allgäuer G.-Freund 8, 5-10.) [31

Liebenau, Th. v., [Urkunden:] Schwäbisches aus Schweizer-Archiven. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 4-8; 22-4; 118-21.) [32

Urkundliches zur G. d. Prämonstratenserinnenklosters Schäftersheim 1155-1437; mitg. v. Kerler. (Württemb. Franken N. F. 5, 1-22.) [33

Archivalien d. freiherrl. Rüdtschen Archivs zu Bödigheim, d. freiherrl. v. Gemmingen-Hornbergsch. Archivs in Hornberg bei Neckarzimmern u. d. freiherrl. v. Gemmingen-Guttenbergschen Archivs zu Neckarmühlbach, d. freiherrl. v. Venningensch. Archivs zu Eichtersheim (Bez.-Amt Sinsheim) v. E. Heyck. (Mitt. d. bad. hist. Komm. Nr. 18 [2 u. 3]. [34

Regesta episc. Constantiensium (s. '89, 1503 u. '96, 230). II, 2/3; bearb. v. A. Cartellieri. S. 81-236 [v. 1314-51]. 8 M. [35

Rec. v. I, 3-5: Götting. gel. Anz. '96, 422 Wartmann.

Urkunden u. Akten d. Stadt Strassburg. 1. Abt.: Urkk.-Buch (s. Nr. 234). Bd. V, 2 s. Nr. 1052. [36

Mulhouse, Le vieux. Documents d'archives publ. par les soins d'une commission d'études histor. T. I. Mülhaus. i./E., Detloff. 401 S. 3 M. [37

Hammerstein, H. v., [Regesten u. Urkk. (1123-1624) betr.:] Besitz d. Tempelherren in Lothringen. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, I, 1-29.) [38

Tille, A., Uebersicht üb. d. Inhalt d. kleiner. Archive d. Rheinprovinz.

Digitized by Google

I: Kreise Köln-Land, Neuss, Krefeld Stadt u. Land, S. Goar. (15. Jahresber. d. Ges. f. rhein. G.-kde.) 44 S. [2039

Knipping, R., Die Papierurkunden d. 15. Jhs. u. d. städt. Urkundenkopiare. I: 1210-1450. (Mitt. a. d. Stadt-Arch. v. Köln 10, 222-315.) [40

Tücking, K., Urkunden u. Akten a. d. Arch. d. Klarissen zu Neuss. Progr. Neuss. 99 S. [41

Inventaire des cartulaires conserv. dans les dépôts des archives de l'Etat en Belgique. (Acad. roy. de Belg.; comm. r. d'hist.) Brux., Hayez. 1895. 123 S. [42

Corpus documentorum inquisitionis haeret. pravitat. Neerland. Verzameling v. stukken betr. de pauselijke en bischoppelijke inquisitie in de Nederlanden, uitg. door P. Fredericq (s. '89, 3624 u. '93, 2507a). Deel II: Stukken tot aanvulling van het 1. Deel (1077-1518). xxij, 411 S. 10 fr. [43

Muller, S., Bijdragen voor een oorkondenboek van het sticht Utrecht. Stuk 2: Regesten van het arch. d. stad Utrecht. Utr., Breijer. 4°. xiij, 345 S. [44

Rekeningen van de gilden van Dordrecht, 1431-1600; uitg. door J. C. Overvoorde. (Werken uitg. door het hist. genootsch. te Utrecht. 3. Ser., VI.) 's Hage, Nijhoff. 1895. 40; 232 S. 20 fl. 80. [45

Verzameling van stukken die betrekking hebben tot Overijsselsch regt en gesch. Afd. II: Verslagen en meded. 19. stuk. Zwolle, Tijl. 170 S. 2 fl. 20. [46

Doorninck, P. N. van, Inventaris van eene verzameling charters betrekking hebbende op de geslachten van der Does, Duvenvoorde, Mathenesse enz. Haarlem, van Brederode. 1895. 92 S. 2 fr. 80. [47

Hermans, V., Inventaire des archives de la ville de Malines. T. VIII. Malines, impr. Olbrechts-De Mayer. 1895. xvj, 417 S. 3 fr. 50. [48

Documents relat. à l'hist. de l'univ. de Louvain (s. '89, 3639 u. '93, 2526a). Forts. (Analectes p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 25, 1-53; 339-432.) [49

Cartulaire de l'abbaye d'Afflighem et des monastères qui en dépendaient; publ. p. Edg. de Maneffe. S. 1-254 (Ebd. 2. Sect.: Série des cartulaires et des docc. étendus. Fasc. 1 u. 2). à 2 fr. 80. [50

Cartulaire de l'église St.-Lambert de Liége, p. p. S. Bormans et E. Schoolmeesters T. II. (Collect. de chron. belges inéd.). Brux., Hayez. 1895. 4°. 672 S. 12 fr. [51

E. Reusens, Examen crit. du „Cartulaire de l'égl. St. Lambert de Liége". Louvain. 114 S.

Reusens, Documents relat. à l'abbaye norbertine de Heylissem. (Analectes p. serv. à l'hist. eccl. de la Belg. 25, 257-388.) [52

Repertorium d. im Staats-Arch. zu Düsseldorf deponierten Urkunden- u. Akten-Archivs d. Herrschaft Witten a. d. Ruhr: Nr. 1-607 v. J. 1355-1848; veröff. v. J. H. Born. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 8, 25-194.) — Abdruck v. Nr. 505 unt. d. Tit.: Geschichtl. Darstellg. d. zur Witten'schen Lehnskurie gehörig. Lehne etc. (Ebd. 9, 57-94.) [53

Brandstäter, Ueb. G. u. Urkunden v. Witten. (Ebd. 9, 48-56.)

Vogeler, Ed., [Urkunden u. Akten enthalt.:] Beiträge zur Soester Kirchen-G. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest, 12, 110-37.) — Ders., Regesten ungedr. Soester Urkunden, betr. westfäl., auch in d. russ. Ostseeprovinzen ansässige Adelsfamilien. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 104-7.) [54

Urkundenbuch, Osnabrücker; im Auftr. d. hist. Ver. zu Osnabr. hrsg. v. F. Philippi (s. '92, 2136 u. '94, 2986e). Bd. II: 1201-1250. xij, 524 S. 12 M. [55

Gildeurkunden, Die ältest., d. Stadt Quackenbrück (= Bindel, Nachrr. üb. d. Gilden d. St. Quackenbr. Teil I). Progr. Quackenbrück. 1895 u. 1896. 4°. 26; 22 S. [56

Urkundenbuch d. Hochstifts Hildesheim u. seiner Bischöfe: hrsg. v. K. Janicke. Teil I: Bis 1221 (= Bd. LXV v. Nr. 1985). Lpz., Hirzel. xv, 818 S. 22 M. [57

Urkundenbuch d. Stadt Goslar, bearb. v. G. Bode (s. '93, 1679 u. '94, 3612f). Tl. II: 1251-1300 (= Bd. XXX v. Nr. 1983). 699 S. u. 18 Taf. 16 M. [58

Urkundenbuch d. St. Braunschweig; hrsg. v. L. Hänselmann (s. Nr.

Digitized by Google

244). II, 2: 1300-1316. S. 225-440. 10 M. 80. [2059

Urkundenbuch, Hansisches; hrsg. v. Ver. f. hans. G. Bd. IV: 1361-92; bearb. v. K. Kunze. Halle, Waisenhaus. 4°. xiv, 522 S. 16 M. [60

Kunze, M., Reisebericht: Lübeck, Mecklenburg u. Pommern. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, x-xvj.) — **W. Stein**, Desgl.: Niedersachs., Ost- u. Westpreuss. (Ebd. xvij-xxvj.)

Hedemann, P. v., Mitt. a. d. Arch. v. Deutsch-Nienhof (s. '94, 2948d). Forts. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 217-33.) — **Detlefsen**, Wevelsvlether Missale mit Urkunden. (Ebd. 59-98.) [61

Aktenstücke zur G. d. früher. latein. Schule zu Itzehoe, mitg. v. Seitz (s. '90, 3776g u. '93, 2554c). Schluss: 1719-1814. Progr. Itzehoe. 1894-96. 48; 46 S. [62

Codex diplom. Alvenslebianus; Urkunden-Sammlg. z. G. d. Geschlechts v. Alvensleben u. sein. Besitzgn.; hrsg. v. A. v. Mülverstedt. IV, 2 (Haupt-Nachtr.), hrsg. v. J. Müller. Magdeb., Klotz. S. 193-389. 10 M [63

Zahn, W., Regesten d. Originalurkunden im städt. Arch. zu Aken. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 372-81.) [64

Matthes, Aktenstücke zur G. d. Schule u. Kirche Kloster Rossleben (s. '94, 2470c). II. u. III. Progr. Rossleben. 1895-96. 4°. 7, 10; 57 S. [65

Urkunden d. Stadt Torgau (bis zur Reformation); hrsg. v. C. Knabe. Progr. Torgau. 4°. 24 S. [66

Artikel, Die, d. alten Knochenhauerinnung zu Nordhausen, veröffentl. v. H. Heine. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 200-13.) [67

Neubauer, E., Nachtrag z. Codex Anhaltinus aus d. Zerbster Stadtarch. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 179-97.) [68

Regesta diplom. necnon epistol. historiae Thuringiae (s. '94, 3073). 2. Halbbd.: 1120-1252; hrsg. v. O. Dobenecker. Jena, Fischer. S. 241-444 u. xxiv S. 15 M. [69

Rec. v. Halbbd. 1: Hist. Zt. 77, 131 E. Winkelmann.

Urkundenbuch v. Stadt u. Kloster Bürgel, bearb. v. Mitzschke. I, s '94, 3079. Rec.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 219-22 Lippert; Dt. Litt.-Ztg. 16, 1391; Litt. Cbl. '96, 293. [70

Vogel, Orts- u. Personenregister zu den in d. Jahresschrr. I-V d. Ver. enthalten. Urkk. u. Regesten. (Mitt. d. Altert.-Ver. zu Plauen 11, S. 1—44.) [71

Gurnik, Adf., Die Urkk. d. Stadt-Archivs zu Frankf. a. O. (s. '94, 3632d). II: 1377-1512. Progr. Frankf. a. O. 4°. 35 S. [72

Koppmann, K., Mandate u. Verträge in betreff d. Jagd v. 1554-1680. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, 49-60.) — **L. v. Meyenn**, Akten u. Urkunden d. Bauleute zu Schönberg. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 42-8.) [73

Wehrmann, M., Pommersche Prozessakten im ehemal. Reichskammergerichts-Archiv. (Monatsbll. d. Ges. f. Pomm. G. 9, 51-3.) [74

Codex diplom. Silesiae; hrsg. v. Ver. f. G. etc. Schlesiens. Bd. XVII: Die schles. Oderschiffahrt in vorpreuss. Zeit, Urkk. u. Aktenstücke; hrsg. v. K. Wutke. Bresl., Max. 4°. 336 S. 7 M. [75

Hirsch, R., Berichtigg. zu: „Markgraf u. Schulte, Liber fundationis episc. Vratisl. Cod. dipl. Siles. XIV" (vgl. '89, 3955). (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 336-9.)

Conrad, G., Regesten ausgewählter Urkunden [1392-1653] d. Dohnaschen Majoratsarchivs in Lauck (Ostpr.). (Altpreuss. Monatsschr. 32, 519-54.) [76

Repertorium diplom. regni Danici mediaev., udg. ved Kr. Erslev etc. (s. Nr. 258). II, 1: 1351-82. 240 S. [77

Samling af Danmarks [m. Einschluss Schleswigs] lavsskraaer fra middelalderen; med nogle tilhorende breve udgiven ved C. Nyrop. Hft. 1. Kopenhagen, Gad. 1895. 160 S. 1 kr. 50. [2078

---

4. Andere schriftliche Quellen und Denkmäler.

Analecta hymnica, hrsg. v. Dreves (s. '89, 3586 u. '96, 260). Bd. XXIII. 306 S. 9 M. 50. [2079

Studienordnung, Die, d. Gesellsch. Jesu; m. Einleitg. v. B. Duhr (Biblioth. d. kath. Pädag. IX). Freib., Herder. 286 S. 3 M. [80

Quellenbuch z. Kunst.-G. d. abendländ. Mittelalters; ausgew. Texte d. 4.-15. Jhs. ges. v. J. v. Schlosser (= Quellenschrr. f. Kunst-G. N. F. VII). Wien, Graeser. xxiv, 406 S. 6 M. [81

Digitized by Google

Reinhardstöttner, K. v., Handschriftl. Münchener u. andere latein. Jesuitendramen d. k. Biblioth. zu Petersburg. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 237-9.) [2082

Specht, Th., Matrikeln d. Univ. Dillingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 159 f.) [83

Schmidt, Frdr., Dt. Handschrr. in Maihingen. (Alemannia 24, 51-86.) [84

Heitz, P., Frankfurter u. Mainzer Drucker- u. Verlegerzeichen bis in d. 17. Jh. Strassb., Heitz. 4°. xv, lxxxiv S. u. 13 Taf. 45 M. [85

Braun, Ph., Illustr. scholae Hanoviensis leges et album civium acad., 1665-1812 (s. Nr. 268). II: 1724-1812. Progr. Hanau. 4°. S. 25-47. [86

Schuldramen d. Petrinischen Gymnas. z. Dorsten; mitg. v. G. Strotkötter. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatkde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 4, 28-40.) — **P. Bahlmann,** Einige Dramen d. Dorstener Franziskaner-Gymnas. (Ebd. 5, 152-4.) [87

Album academiae Vitebergensis ab a. Ch. 1502 usque ad a. 1602. Vol. II; sub auspiciis biblioth. univ. Halensis ex autogr. editum. Halle, Niemeyer. 1895. 4°. xix, 498 S. 24 M. [88

Bobbe, F., Die Kirchenbücher in Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 198-222.) [89

Boetticher, W. v., Stammbücher im Besitz oberlaus. Bibliotheken. (Vierteljahrsschr. f. Wappen-, Siegel- u. Familienkde. 23, 299-417.) [90

Scheel, W., Die Berliner Sammelmappe dt. Fragmente. (Festgabe d. Ges. f. dt. Philol. in Berlin an Weinhold. S. 31-90.) [91

Stuhr, Fr., Die Kirchenbücher Mecklenburgs. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 1-110.) [92

Arbusow, L. v., Stammbücher in d. Stadtbiblioth. zu Königsberg. (Jahrb. f. Herald., Geneal. u. Sphrag. 3, 157-62.) [93

Hausbuch d. Reinhold v. Koskull u. sein. Nachkommen 1603-1749; hrsg. v. Ed. Frhr. v. Fircks. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 144-55.) — Vgl.: G. Otto u. L. Arbusow. (Ebd. 3, 178; 188; 192.) [94

Nover, J., Dt. Sagen in ihr. Entstehg., Fortbildg. u. poet. Gestaltg. Bd. I u. II. Giess., Roth. 1895/6. ix, 146, 63, 88, 79 S. u. 4 Taf.; x, 238, 102, 54 S. à 2 M. 50. [95

Kampers, Frz., Die dt. Kaiseridee in Prophetie u. Sage. (Zugleich als 2. bis z. Ggw. fortges. Aufl. der „Kaiserprophetieen etc. im Mittelalter" s. Nr. 1042.) Münch., Lüneburg. 231 S. 5 M. [96

Rec. v. Nr. 1042: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 267 Löschhorn.

Bernheim, E., Die Herrscher d. dt. Kaiserzeit in d. ursprüngl. Volksüberliefergn. (Preuss. Jahrbb. 81, 345-58.) [96a

Lincke, A., Die neuest. Rübezahlforschungen; e. Blick in d. Werkstatt d. mythol. Wissenschaft. Dresden, Zahn & J. 51 S. 1 M 20. [97

Kralik, R. v., Zur österr. Sagen-G. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 7-9; 111-17; 204-17.) [98

Reiterer, K., Volkssprüche aus d. Ennsthal. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 129-39.) — **A. Schlossar,** Kindereime aus Steiermark. (Ebd. 5, 275-88.) [2099

Franzisci, Frz., Kärntner Sagen. (Carinthia I, Jg. 86, 121-24.) — **G. Nageler,** Teufelssagen aus Oberkärnten. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 4, 445-7.) — **J. Rastel,** Sagen aus Urwegen. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 19, 67-9.) [2100

Renk, A., Volksrätsel a. Tirol. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 147-60.) [2101

Seemüller, J., Die Wiltener Gründungssage. (Zt. d. Ferdinandeums 39, 1-142.) [2

Reiser, K. A., Sagen, Gebräuche u. Sprichwörter d. Allgäus. Lfg. 1-6. Kempten, Kösel. 1895/96. à 1 M. [3

Sütterlin, L., Sagen u. Erzählgn. aus Baden. (Alemannia 24, 1-17.) [4

Erckmann, E., Fables alsaciennes et vosgiennes. Paris, Hitzel. 1895. 137 S. [5

Hönig, Fr., Sprichwörter u. Redensarten in Köln. Mundart. Köln, Neubner. 1895. 166 S. 2 M. [6

Berg, C. vom, Lenneper Sagen u. Erzählgn. (Rhein. G.-Bll. 2, 155-7; 245-9; 273-5.) — **C. Dirksen,** Meidericher Rechtssprichwörter. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 211-3.) [6a

Bahlmann, P., Münsterische Lieder u. Sprichwörter in plattdt. Sprache. Münst., Regensberg. lx, 160 S. 2 M. 40.

Digitized by Google

— Ders., Alt-münster. Bauern-Praktik; e. Sammlg. münsterländ. Sprichwörter u. Erfahrungssätze üb. Witterung etc. Ebd. 32 S. 50 Pf. [2107

Walter, Fritz, Plattdt. Sprichwörter u. sprichwörtl. Redensarten aus d. Stadt Recklinghausen. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. in Veste u. Kr. Recklinghausen 5, 1-36.) [8

Weichelt, H., Hannoversche Geschichten u. Sagen. 4 Bde. Nord., Soltau. 1895. 248; 240; 140. 239 S. 6 M. [9

Jostes, Frz., Der Rattenfänger v. Hameln; e. Beitr. z. Sagenkde. Bonn, Hanstein. 52 S. 1 M. [10

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 36; Litt. Cbl. '96, 391.

Schullerus, A., E. Nachtrag z. Litt. d. Hameler Rattenfängersage. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 19, 63 f.) — Ders., Der hist. Kern d. Hameler Rattenfängersage. (Ebd. 74-6.)

Blankenstein, vom, Sagen u. Märchen d. Harzgebirges. Thale a. H., Zechel. 136 S. [11

Hartung, O., Bastlösereime aus Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 450-63.) [12

Haase, K. E., Volksrätsel a. Thüringen. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 5, 180-3.) — Ders., Desgl. a. d. Grafschaft Ruppin u. Umgegend. (Ebd. 396-407.) — **Kurt Müller,** Kinderreime aus Leipz. u. Umgeg. (Ebd. 199 204.) [13

Schwartz, Wilh., Sagen u. alte Geschichten aus d. Mark Brandenburg. 3. Aufl, Berl., Besser. 1895. xj, 211 S. 2 M. [14

Haas, A., Rügensche Sagen u. Märchen. 2. Aufl. Stettin, Burmeister. xvj, 235 S. 2 M. 50. [15

Pyl, Th., Die Greifswalder Sammlungen vaterländ. Altertümer im Besitz d. Universität u. der Rüg. Pomm. Abt. d. Ges. f. pomm. G. u. A. Hft. II. Greifsw., Akad. Buchh. 1897. 121 S. [16

Denkmale, Die kunst- u. kulturgeschtl., d. germ. Nat.-Museums in Nürnberg. Nürnb., Stein. gr. fol. 90 Taf. m. Text am Fusse. 160 M. [17

Albrecht, Rud., Meisterwerke dt. Bildschnitzerkunst im germ. Nat.-Museum zu Nürnberg; m. Vorwort u. erl. Text v. K. Schäfer. Lfg. 1-2. Nürnb., Schrag. 4°. à 6 M. [18

Weizsäcker, H., Die mittelalt. Elfenbeinskulpturen in d. Stadtbiblioth. zu Frkf. a. M. (Die Stadtbibl. in Frkf. a. M. Frkf., Knauer. S. 173-9.) [19

Album v. Objekten a. d. Sammlg. kunstindustr. Gegenstände d. allerh. Kaiserhauses: Arbeiten d. Goldschmiede u. Steinschlifftechnik. Erläut. Text v. A. Ilg. Wien, Löwy. 1895. fol. 50 Taf. u. 24 S. 35 fl. [20

Plesser, A., Kirchl. Kunstdenkmale in Raabs. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien. Jg. 13, 57-9.) [21

Hann, F. G., Beitrr. z. Kunsttopogr. v. Kärnten. (Carinthia I, Jg. 85, 57 -61; 86, 20-26; 60-3; 124-6.) [22

Müller, Rud., Aus d. Friedländer Gegend. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 22, 151-59.) — **J. Neuwirth,** Goldenkroner Grabdenkmale. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, 402-4.) — **M. Urban,** Kreuzsteine in Westböhmen. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 289-92.) — **R. Sieger,** Marteln u. Grabkreuze. (Ebd. 292-94.) — **A. Czerny,** Alte Steinkreuze u. Kreuzsteine a. d. Umgebg. v. Mährisch-Trübau etc. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 21, 74-80.) [23

Nowak, J., Církevní památky umelecké v Olomouci . . . (kirchl. Kunstdenkmäler in Olmütz). II. Olmütz, Hölzel. fol. 48 S. u. 25 Taf. 24 fl. [24

Teutsch, Fr., Die Bilder u. Altäre in d. evang. sächs. Kirchen. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkd. 19, 41 -8; vgl. ebd. 67.) [25

Egli, E., Die christl. Inschrr. d. Schweiz v. 4.-9. Jahrh. (= Mitt. d. antiqu. Ges. in Zürich. XXIV, 1). Zürich, Fäsi & B. 4°. 64 S. m. 4 Taf. u. 3 Holzschn. 4 fr. [26

Stückelberg, E. A., Reliquien u. Reliquiare (Mitt. d. antiq. Ges. in Zürich. XXIV, 2). Ebd. 32 S. m. 1 Taf. 4 fr. [27

Rahn, J., Zur Statist. schweizer. Kunstdenkmäler (s. '89, 3379 u. '96, 291). XIV: Kant. Thurgau. S. 65 -128. (Beil. z. Anz. f. schweiz. Altkde. Jg. 29, Nr. 1 u. 2.) [28

Bauwerke d. Schweiz; hrsg. v. schweiz. Ingen.- u. Architekten-Ver. Hft. 1. Zürich, Raustein. fol. 7 S. u. 11 Taf. 8 M. [29

Kunstdenkmale, Die, d. Kgr. Baiern, bearb. v. G. v. Bezold u. B. Riehl (s. '92, 1849 u. '96, 292). I, 13. S. 963 -1010 u. 12 Taf. [30

Digitized by Google

Aufleger, O., Mittelalterl. Bauten Regensburgs; m. geschichtl. Einleitg. v. G. Hager. 1. Abtlg. Münch., Werner. fol. 25 Lichtdr.-Taf. 20 M. [2131

Gross, J., Alte Steinkreuze an Strassen u. Wegen im Allgäu. (Allgäuer G.-freund 8, 45-53.) [32

Paulus, Ed., Die Kunst- u. Altertums-Denkmale im Kgr. Württemberg (s. '90, 2080 u. '93, 2686). Inventar, Lfg. 11-15: Schwarzwaldkreis. 288 S. à 1 M. 60. [33

Klemm, Interessantere Steinmetzzeichen an d. Marienkirche in Reutlingen. (Reutling. G.-Bll. 7, 1-9 u. Taf.) [34

Schricker, A. (in Gemeinschaft m. A. Barack, C. Binder, J. Diener, E. Schwedeler-Meyer, A. Seyboth), Kunstschätze in Elsass-Lothr. Strassb., Heitz. 1896. fol. 140 Taf. u. 21 S. Text. [35

Kunstdenkmäler, Elsässische (Monuments d'art de l'Alsace); in Gemeinschaft mit Fr. Leitschuh u. A. Seyboth hrsg. v. S. Hausmann. Lfg. 1-4. Strassb., Heinrich. fol. à 5 Lichtdr.-Taf. à Lfg. 2 M. [36

Wiener, L., Musée hist. lorrain au palais ducal de Nancy: Catalogue des objets d'art et d'antiquité. 7. éd. Nancy, au palais ducal et chez R. Wiener. xx, 320 S. [37

Rec.: Ann. de l'est 10, 287-90 Pfister.

Clemen, P., Die Denkmalspflege in d. Rheinprovinz. Düsseld., Schwann. x, 75 S. 1 M. [38

Van der Linden, J., Les croix de pierre du grand-duché de Luxembourg. (Ann. de la soc. d'archl. de Brux. 9, 257-9.) [39

Graf-en gedenkschriften d. stad Dendermonde, uitg. d. J. Broeckart. [A. T.:] Inscriptions funéraires et monument. de la ville de Termonde (= Oudheidkund. krink d. stad etc. van Dendermonde. VII). Denderm., Schepper-Philips. 4°. xvj, 306 S. u. 32 Taf. [40

Baudenkmäler, Braunschweigs (s. '93, 2700 u. '94, 2620). 3. Serie: C. Uhde, Architektur- u. Landschaftsbilder a. d. Hzgt. Braunschw. 16 S. u. 66 Bl. in Lichtdr. 13 M. [41

Grössler, H., Altheilige Steine in d. Prov. Sachsen (= Neujahrs-Bll., hrsg. v. d. hist. Comm. d. Prov. Sachsen. XX). Halle, Hendel. 64 S. 1 M. [42

Magdeburgs Bau- u. Kunstdenkmäler. II. Serie: E. v. Flottwell, Bau- u. Kunstdenkm. d. Renaissance u. d. Barock. Neuer Abdr. Berl., Schuster & B. fol. 40 (Lichtdr.-)Taf. 32 M. [43

Frankenberg u. Ludwigsdorf, E. v., Anhalt. Fürsten-Bildnisse (s. '94, 2922). Bd. II. 23 Bl. Text u. 40 Taf. 10 M. [44

Schubart, F. W., Die Glocken im Herzogt. Anhalt. Dessau, Baumann. 4°. xviij, 579 S. u. Taf. 28 M. [45

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens (s. '89, 1217 u. '96, 304). Hft. 23: Fürstent. Reuss jünger. Linie. I: Amtsbezirke Gera u. Hohenleuben. 174 S. u. 8 Taf. 6 M. [46

Darstellung, Beschreib., d. Kunstdenkm. d. Kgr. Sachsen (s. '90, 2075 u. '96, 307). Hft. 18: Stadt Leipzig. Tl. II, bearb. v. C. Gurlitt. S. 257-524 u. 11 Taf. 10 M. [47

Kunst- u. Altertums-Gegenstände, Hervorragende, d. märkisch. Prov.-Museums in Berlin; hrsg. v. d. Direktion d. Museums. Hft. 1 (Die Hacksilberfunde). Berl., Mertens & Co. fol. 41 S. u. 8 Taf. 12 M. [48

Seidel, P., Der Silber- u. Goldschatz d. Hohenzollern im kgl. Schlosse zu Berlin. Berl., Cosmos. 4°. 65 S. m. 1 Heliogr. u. 41 Lichtdr. 50 M. [49

Schlie, F., Die Kunst- u. Geschichts-Denkmäler d. Grosshzgt. Mecklenb.-Schwerin. Bd. I: Die Amtsgerichtsbezirke Rostock, Ribnitz, Sülze-Marlow, Tessin, Laage, Gnoien, Dargun, Neukalen. Schwerin, Bärensprung. xviij, 612 S. u. 41 Taf. 6 M. 75. [50

Beltz, R., Hausmarken in Mecklenburg. (Jahrbb. d. Ver. f. Mecklenb. G. 60, Quartalber. 26-9.) — **Fr. Latendorf,** Desgl. im Fürstent. Ratzeburg. (Ebd. 36-40.) [51

Verzeichnis d. Kunstdenkm. d. Prov. Posen; bearb. v. J. Kohte (s. Nr. 309). 4. (Schluss-) Lfg.: Kreise Schrimm, Schroda, Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Krotoschin, Koschmin, Adelnau, Ostrowo, Schildberg u. Kempen. x S. u. S. 257-342. 2 M. [2152

Digitized by Google

III. Bearbeitungen.

1. Allgemeine deutsche Geschichte.

Lamprecht, Deutsche G., s. '91, 102 u. '96, 315. Rec.: Zukunft v. 18. Apr. '96, S. 120-25 (Schwann). — Ders., Alte u. neue Richtgn. in d. G.-wiss., s. Nr. 315. Replik Rachfahls: Preuss. Jahrbb. 84, 542-55. — Vgl. auch Lamprecht: Die gegenwärt. Lage d. G.-wiss. (Zukunft v. 8. Febr. '96, S. 247-55) [Entgegng. v. Meinecke: Hist. Zt. 76, 530 f.]; Das Arbeitsgebiet geschichtl. Forschg. (Zukunft v. 4. Apr. '96, S. 25-8); Zum Unterschiede d. älter. u. jünger. Richtg. in d. G.-wiss. [m. Erwiderg. v. Meinecke] (Hist. Zt. 77, 257 ff.); Was ist Kultur-G.? [mit e. Nachtr. betr. d. Replik Rachfahls] (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 75-150.) [2153

Bibliothek dt. G., hrsg. v. Zwiedineck-Südenhorst (s. '89, 1700 u. '96, 316). Lfg. 107 u. 108. [54

Lindner, G. d. dt. Volkes, s. '96, 318. Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 268 Ködderitz. [2155

2. Territorial-Geschichte.

Leger, L., Histoire de l'Autriche-Hongrie dep. les origines jusqu'à l'année 1894. 4. éd. Paris, Hachette. 1895. 687 S. m. 6 Ktn. [2156

Monarchie, Die österr.-ungar. in Wort u. Bild (s. '89, 1589 u. '96, 321). Bd. XVI: Ungarn Bd. IV. ix, 602 S. 11 M. 60. [57

Rec. v. XIV u. XV (Böhmen): Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, Litt. Beil. S. 57-82.

Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichs-G. etc., desgl. Bachmann sowie Werunsky u. Gumplowicz s. Nr. 2336 ff.

Lind, K., Erinnerg. an d. Wiener Dominikanerbastei. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 110-16 m. 1 Taf.) [58

Rollett, H., Neue Beitrr. z. Chronik d. Stadt Baden (s. '92, 2415a). T. VI-VIII. 1893-95. 96; 88; 96 S. à 1 fl. [59

Zahn, J. v., Styriaca; Gedrucktes u. Ungedrucktes z. steierm. G. u. Kult.-G. N. F. Graz, Moser. 283 S. 3 M. 60. [60

Wichner, J., Die Klausen bei Admont. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 76-81.)

Palacky, F., Dějiny národu Českého v Čechách a v Moravě (G. v. Böhmen u. Mähren). III: 1403-39. Prag, Bursik & K. x, 660 S. 11 fl. 40. [61

Svátek, J., Dějiny Čech a Moravy nové doby (G. Böhmens u. Mährens in d. Neuzeit). III (Regierg. Leopolds I. 2. Tl.). Prag, Kober. 1895. 452 S. 2 fl. 80. [62

Lutzow, Fr. Count, Bohemia; an hist. sketch. Lond., Chapman & H. 456 S. 9 sh. [63

Maurice, C. E., Bohemia from the earliest times to the fall of national independence in 1620, with a short summary of later events. (Story of the nations.) Lond., Fisher-Unwin. xxvj, 533 S. 5 sh. [64

Heibig, J., Beiträge z. G. v. Friedland (s. '93, 3361a u. '94, 3318). Schluss: Lfg. 16-18: Bd. IV. 200 S. [65

Stippel, J., Die Herren v. Landstein. Forts.: Landstein v. J. 1381-1433. Progr. Eger. 1894 u. 1895. 18 u. 19 S. [66

Schmidt, Val., Geschichtliches von d. Stritschitzer dt. Sprachinsel. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, 380-400.) [67

Schuller, Fr., Aus 7 Jahrhunderten; 8 Vortrr. a. d. siebenb.-sächs. G. Hermannst., Krafft. 1895. 206 S. 80 kr. [68

Jahre, 100, sächsisch. Kämpfe; 10 Vorträge [v. Fr. Schuller, Fr. Teutsch, A. Schuller, O. Wittstock, W. Schiller, R. Briebrecher, W. Bruckner u. A. Schullerus] a. d. siebenb.-sächs. Entwicklg. d. letzt. 100 JJ. Ebd. 344 S. 1 fl. 50. [69

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 178.

Dändliker, K., G. d. Schweiz (s. '89, 1590 u. '94, 3172). 3. Aufl. Bd. I. 692 S. [70

Rec.: Hist. Jahrb. 16, 878.

Muyden, B. van, Hist. de la nation suisse. Livr. 1-4. Lausanne, Mignot. 4°. 240 S. à 1 fr. 50. [71

Schweizer, G. d. schweizer. Neutralität, s. '92, 2320a u. '96, 3102a. Rec.: Hist. Zt. 77, 318-28 Meyer v. Knonau; Hist. Jahrb. 16, 879. [72

Huber, A., Die Anleihen d. franz. Könige bei Basel. (Basler Jahrb. '96, 33-53.) [73

Huber, J. J., Das Schloss Wildenstein im Aargau; Mitt. a. d. G. dies. Schlosses. Brugg, Effingerhof. 1895. 70 S. 1 fr. 20. [74

Digitized by Google

Durrer, R., Die Burg Sarnen. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 6-13; 38-44.) [2175

Gautier, J. A., Hist. de Genève des origines à l'année 1691. T. II: 1501-37. Genève, Rey & M. 1895. 4°. 552 S. [Nur 60 Exemplare im Handel. — T. I erscheint später.] [76

Beiträge zur G. d. milit. Verhältnisse in Ingolstadt. (Sammelblatt d. hist. Ver. Ingolstadt 19, 1-64.) [77

Waiderdorff, H. Graf v., Regensburg in sein. Vergangenheit u. Gegenw. 4. Aufl. Regensb., Pustet. xvj, 696 S. 5 M. [78

Rec.: Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 39; Hist. Jahrb. 17, 147 Striedinger; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 49; Hist.-polit. Bll. 117, 702.

Weber, A., Stadt u. Bistum Regensburg. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 10, 898-934.)

Steichele, A. v., Bist. Augsburg, fortg. v. A. Schröder (s. '89, 4174 u. '96, 334). Lfg. 42 (Namenregister zu Bd. II u. III). 40, 56 S. 1 M. 3 Pf. [79

Buck, J., Alt-Kempten (s. '94, 3112 d). Schluss. (Allgäuer G.-freund 8, 1-5; 13-20; 29-38.) [80

Schneider, Eug., Württemb. G. Stuttg., Metzler. 590 S. 7 M. [81

Rec.: Litt. Cbl. '96, 768; Reutlinger G.-Bll. 7, 32 Weihenmajer.

Hartmann, J., Aus d. Lehr- u. Wanderjahren unser. Väter (= Nr. 2662). [82

Pfaff, K. H. S., Chronik d. Stadt Esslingen, 1802-95. Anhg. zu Pfaffs „G. d. Reichsst. Esslingen". Essling., Amsler. 43 S. 80 Pf. [83

Busl, Elvacensia. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 73-7.) — **Klemm,** Beuren u. Burg Beuren bei Vöhringen OA. Sulz. (Württ. Vierteljahrshfte. 4, 426-32; 5, 247 f.) [84

Weech, Fr. v., Karlsruhe, G. d. Stadt (s. '94, 3135). Lfg. 5-9 (Bd. I, 241-531 u. II, 1 ff.). [85

Berberich, J., G. v. Tauberbischofsheim. Hft. 1-7. Tauberbisch., Zöller. 1895. S. 1-320. à 30 Pf. [86

Laible, Jos., G. d. Stadt Konstanz u. ihr. nächst. Umgebung. Konstanz, Ackermann. xxiij, 318 S. u. 2 Taf. 4 M. [87

Schmitz, M., Die Grafen u. Fürsten v. Hohenzollern; von d. ältest. Zeiten bis auf die Ggw. Sigmaringen, Liehner. 1895. 110 S. 1 M. 60. [88

Bausteine z. els.-lothr. G. u. Landeskde. (s. Nr. 348). Hft. 2 (Dennler, Hexenprozess v. J. 1616). [89

Höhe, J., Das Kochersbergerland; e. hist. Studie. Strassb., Noiriel. 1895. 135 S. 1 M. 60. [90

Rec.: Globus 69, 259 Kellen.

Bostetter, A., Geschichtl. Notizen üb. d. Stadt Brumath. Strassb., Schmidts Univ.-Buchh. 133 S. u. 1 Kte. 2 M. 40. [91

Mourin, E., Récits lorrains: Hist. des ducs de Lorraine et de Bar. Paris et Nancy, Berger-Levrault. 1895. 395 S. 3 fr. 50. [92

Rec.: Ann. de l'est 10, 283-7 Pfister.

Börckel, A., Hessens Fürstenfrauen v. d. hl. Elisabeth bis z. Gegenwart, in ihr. Leben u. Wirken dargest. Giess., Roth. 1895. xj, 151 S. 3 M. [93

Rec.: Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grzgt. Hessen 1, 770.

Soldan, H., Beitrr. z. G. d. Stadt Worms. Worms, Kräuter. 228 S. 2 M. 60. [94

Hillebrand, J., Zur G. d. Stadt u. Herrschaft Limburg a. d. Lahn (s. '93, 3123 g). Teil V (Gerlach II. v. Isenburg). Progr. Hadamar. [95

Sauer, W., Das Schloss zu Heftrich. (Ann. d. Verf. f. nass. Altertkde. 28, 96.) [96

Jungk, Urkundl. G. d. Dorfes Bischmisheim im Kreise Saarbrücken. Saarbrück., Gebr. Hofer. 23 S. [97

Heldmann, Aug., Die Reichsherrsch. Bretzenheim a. d. Nahe, ihre Inhaber u. Prätendenten (= Veröffentlichgn. d. antiq.-hist. Ver. zu Kreuznach Nr. 17). Kreuznach, Harrach. 70 S. u. 3 Stammtaf. 1 M. [98

Zaun, J. P., G. d. Pfarre Lövenich bei Zülpich, sowie der Burgen Linzenich, Lövenich u. Dürfenthal. Köln, Bachem. xij, 196 S. 2 M. 50. [2199

Esser, Joh., Das Dorf Kreuzau. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 55-157.) [2200

Hengstenberg, H., Das ehemal. Hrzgt. Berg. Progr. Elberfeld. 127 S. [2201

Schell, O., Hist. Wandergn. durchs berg. Land (s. Nr. 257). Forts. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 93-7; 127-9; 179-82.) — **Aegid. Müller,** Die Johanniterkommenden zu Burg u. Herrenstrunden. (Ebd. 189-206.) [2

Kirschkamp, J., Ein Beitr. z. G. v. Burgwaldniel. Paderb., Schöningh. 49 S. 80 Pf. [3

Digitized by Google

Schliep, H., Ur-Luxemburg; e. Beitr. z. Ur-G. d. Landes, d. Volkes u. d. Sprache, d. Ur-Religion, Sitten u. Gebräuche. Luxemb., Selbstverl. 408 S. u. 2 Ktn. 5 M. [2204

Mirguet, V., Hist. des Belges et de leur civilisation. Bruxelles, Lebègue. 924 S. 5 fr. [5

Benthem Gz., A., G. v. Enschede en zijn naaste omgeving. Enschede, Peteri. 1895. xvj, 336 S. 3 fl. [6

Block, Corn., Kroniek van het Regulierenklooster te Utrecht; medegedeeld door J. G. Ch. Joosting. (Bijdragen en meded. v. het hist. genootsch. te Utrecht 16, 1-93.) [7

Beaucarne, Edm., Notice hist. sur la commune d'Eenaeme. Gand, Vanderpoorten. 4°. 120; 520 S. 30 fr. [8

D., L'abbaye d'Eenaeme. (Mess. des sciences hist. '96, 18-38.)

Even, E. van, Louvain dans le passé & dans le présent. Louvain, Fonteyn. 1895. 4°. xvj, 684 S. m. 34 Taf. [9

Steffens, A., Bijdrr. tot de gesch. v. Asselt en Swalmen. (Publl. de la soc. hist. etc. dans le duché de Limbourg 31, 269-372.) [10

Roland, Orchimont et ses fiefs. (Ann. de l'acad. d'archl. de Belg. 8, 307-516; 9, 125-336.) [11

Köbrich, A., G. v. Steinbach- u. Amt Hallenberg. o. O., Selbstverl. 1894. 241 S. [12

Rec.: Hessenland 9, 251.

Müller, Adf., 4 Schreckenstage d. Stadt Hersfeld. Hersf., Schmidt. 36 S. 50 Pf. [13

Grotefend, W., Die älteste G. d. Malsburg u. ihr. Besitzer. (Hessenland 9, 103 f.; 114-6; 130-2; 142 f.) — **L. Armbrust,** Verschwundene Burgen u. Ortschaften bei Melsungen. (Ebd. 10, 6—9; 20 f.) [14

Hymnen, R. v., Geschichtl.-statist. Beschreibg. d. früher. Kreises Hagen, jetzt Stadt- u. Landkreis Hagen, sowie Kreis Schwelm. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafschaft Mark 7, 25-63.) [15

Dorfmüller, Beiträge zur G. d. Gemeinde Waltrop m. Berücksichtigg. des Vestes. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 1-37; 4, 90-135.) — **Th. Esch,** Das adelige Gut Malenburg. (Ebd. 5, 37-63 u. 156 m. Taf.) [16

Fricke, W., Zur ältest. G. d. Burgschlosses Stromberg in Westfalen. (Westfäl. G.-Bll. 1, 59-64; 68-72.) [17

Viedenz, A., Neue Beitrr. zur G. d. Stadt Geseke. Tl. I s. '94, 3461 g. [18

Weddigen, Th., Der Hof der Herren v. Grest u. d. Nebelswall. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielef. 10, 57-69.) [19

Horst, K. A. v. d., Noch einmal d. Burg Hinnkamp (vgl. '94, 2977 b). (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Osnabrück 20, 337-44.) [20

Sello, G., Saterlands ältere G. u. Verfg. Oldenb., Schulze. xij, 64 S. 1 M. 60. [21

Heinze, W., G. d. Stadt Alfeld. Alfeld. 1894. 429 S. [22

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 489 Doebner.

Geschichte südhannov. Burgen u. Klöster (s. '94, 2941). VI: R. Eckart, G. d. Fleckens u. d. Burg Salzderhelden. 39 S. 60 Pf. — VII: Fr. W. Cuno, Plesse; Beschreibg. u. G. d. Burg u. ihr. Dynasten. 55 S. 1 M. [23

Eckart, R., Urkdl. G. d. Petersstiftes zu Nörten m. bes. Berücks. d. G. v. Nörten u. d. umlieg. südhannov. Landschaft. Duderstadt, Haensch. 111 S. [24

Berold, W., G. d. Burg Lutterberg bei Lauterberg (Harz), nebst e. geschtl. Anhg. die Grafsch. Lutterberg bis z. Aussterben d. welf.-grubenh. Herzöge 1596. Lauterberg, Mittag. 63 S. 1 M. [25

Hölscher, U., Beitrr. z. G. v. Goslar (s. Nr. 373). IV. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 16-80.) [26

Meier, P. J., Die Befestigung d. Stadt Helmstedt im Mittelalter. (Zt. d. Harz-Ver. 28, 615-40 u. 2 Taf.) [27

Ballheimer, R., Zeittafeln d. hamburg. G. I. Progr. Hamburg, Herold. 1895. 4°. 28 S. 2 M. [28

Staunau, G., G. d. Stadt Bergedorf. Hamb., Griese. 1894. 12 M. [29

Sach, A., Das Hzgt. Schleswig in sein. ethnogr. u. nation. Entwicklg. Abteilg. I. Halle, Waisenhaus. 143 S. 2 M. 80. [30

Rieks, J., Chronik Olvenstedts. Magdeb., Creutz. 79 S. 1 M. [31

Strassburger, Aschersleben Beitrr. (Ueb. d. alte Burg in A. — Zur

Digitized by Google

G. d. Dorfes Gross-Schierstedt bei A.). (Zt. d. Harz-Ver. 29, 245-64.) [2232

Dümling, Geschichtl. Nachrr. üb. d. Kloster u. d. Gemeinde Hedersleben (Kreis Aschersleben). Osterwieck, Zickfeldt. 152 S. 2 M. 25. [33

Schmidt, Reinhold, Aus Zörbig u. Umgegend. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 166-99.) [34

Lüttich, S., Ueb. d. (Lage u.) G. v. 8 Mühlen bei Naumburg a. S. u. bei u. in Pforte. (Arch. f. Landes- u. Volkskde. d. Prov. Sachsen 5, 93-138 m. Kte.) [35

Behr, E., Des Deutschritterordens Ballei Sachsen u. Kommende Burow. Progr. Zerbst. 1895. 4°. 14 S. [36

Beiträge zur G. Eisenachs. Eisen., Kahle. — I: H. Peter, Die alte Stadtbefestigung. 34 S. m. 1 Plane u. 1 Taf. 50 Pf. — II: W. Buchner, Goethes Beziehgn. zu E. 14 S. 40 Pf. — III: Joh. Chrph. Kurz, Festungs-Schloss Wartburg. 1757. (Neudr.) 13 S. 45 Pf. — IV: G. Kühn, Das Karthäuserkloster in E. 23 S. u. 1 Plan. 65 Pf. [37

Eichhorn, Ew., Die Grafschaft Camburg. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. u. Ldkde. 20, 3-53; 22, 1-115 m. 1 Taf. u. Kte.) [38

Humau, A., Französ. Kolonie in Hildburghausen (s. Nr. 383). Desgl. in: G.-Bll. d. dt. Hugenotten-Ver. V, 5 u. 6. Magdeb., Heinrichshofen. 58 S. 1 M. 20. [39

Ermisch, H., Die geschichtl. Beinamen d. Wettiner. (N. Arch. f. sächs. G. 17, 1-32.) [40

Haug, H., Die Entstehg. d. Antonstadt. (Dresdner G.-Bl. Bd. 1, 240-49.) [41

Falland, Fr. Ed., G. d. Ortes Löbtau. Löbtau, Buchdr. d. Löbtauer Anzeigers. 1894-96. 192 S. [42

Lauterlein, M., Chronik d. Parochie Königswalde m. Hartmannsdorf im Kgr. Sachsen. Werdau, Thümmler. 1895. 61 S. 1 M. [43

Colditz, H., Gründg. u. kurze G. d. Stadt Callnberg. (Schönburg. G.-Bll. 2, 47-59.) — **W. Pätzold,** Zur G. d. Mülsengrundes. (Ebd. 149-58.) — **Reinhold Hofmann,** Stimmen üb. d. Stadt Glauchau aus 4. Jahrh. (Ebd. 215-34.) [44

Albrecht, R., G. d. ehemal. Herrschaft Crimmitschau. (Sep. a.: Verwaltungsber. d. St. Crimmitschau. 1893/94.) Crimmitschau, Böttcher & N. 51 S. 25 Pf. [45

Brückner, Nachrichten üb. die Besitzer d. Rittergutes Gersdorf bei Reichenbach O.-L. (N. lausitz. Mag. 71, 225-40.) [46

Zeschau, W. v., Die Herren v. Czeschaw auf Herrschaft Amtitz. (Niederlausitzer Mitt. 4, 184-99.) — Ders., Beitr. z. d. Personalien der im öffentl. Dienste d. Nieder-Laus. thätig gewes. Männer. (Ebd. 4, 200-11.) [47

Trettin, Schloss Köpenick. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 72-6.) [48

Schöttler, A., Die französ. Kolonien zu Müncheberg u. Fürstenwalde. I: Müncheberg. Progr. Fürstenwalde. 1895. 72 S. [49

Berg, Zur Vor-G. u. Gründg. v. Arnswalde. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 70-103.) [50

Koppmann, W., Vom grhzgl. Palais in Rostock. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 2, I, 81-8.) [51

Wendler, O., G. Rügens v. d. ältest. Zeit bis zur Gegenw. Bergen a/R., Becker. 1895. 159 S. 1 M. 50 [52

Haas, A., Die Insel Hiddensee. Stralsund, Bremer. 57 S. 1 M. 20. [53

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 95 M. Wehrmann.

Stade, P., Breslau e. Schutzwall geg. d. Slaventum (= Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. N. F. Hft. 213). Hamburg, Verlagsanst. u. Druck. 1895. 36 S. [54

Wahner, E., Statist. Nachrr. v. d. St. Oppeln, 1748-1815. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 273-84.) [55

Berkel, P., G. d. Stadt Lauban. Laub., Reipprich. 1895. 152 S. 1 M. 50. [56

Pietsch, P., Beitrr. z. G. d. Stadt Kempen in Posen (s. '91, 3549e u. '94, 2861h). Tl. IV. Progr. Kempen. 4°. 15 S. — Ders., Zur G. d. St. Kalisch. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 322f.) [57

Ecoardt, Br., Grundzüge d. G. Preussens unter d. dt. Ritterorden. Progr. Inowrazlaw. 4°. 38 S. [58

Friedrich, S., Die Erwerbg. d. Hzgts. Preussen u. deren Konsequenzen. Berl., Duncker. 4°. 92 S. m. 1 Kte. u. 2 Stammtaf. 8 M. [59

Seraphim, G. Liv-, Est- u. Kurlands, s. '94, 2850 u. '96, 397. Rec.: Preuss. Jahrbb. 84, 345-52; Balt. Monatsschr. 43, 161-77 Bergengrün. [60

Digitized by Google

Mettig, C., G. d. St. Riga (s. '94, 2855). Lfg. 3-4. à 1 M. 20. [2261

3. *Geschichte einzelner Verhältnisse.*

a) Wirtschafts- und Socialgeschichte.

(Ländliche Verhältnisse; Gewerbe; Handel; Verkehr. — Stände; Juden.)

Bücher, Entstehg. d. Volkswirtschaft, s. '93, 2374 u. '96, 399. Rec.: Jahrbb. f. Nationalök. 67, 124-32 Pierstorff. [2262

Schweyer, Frz., Schöffau, e. Gemeinde im bairisch. Voralpenland in ihr. wirtschaftl. u. social. Verhältnissen (= Münchener volkswirtschaftl. Studien XVIII). Stuttg., Cotta. 171 S. 3 M. 60. — Auch Münchener Diss. [63

Hecht, M., 3 Dörfer d. badisch. Hard; e. wirtschaftl. u. sociale Studie. Freiburger Diss. Lpz., Wilhelm. 1895. 94 S. 2 M. [64

Küch, F., Zur Wirtschafts-G. Düsseldorfs. (Jahrb. d. Düsseldorf. G.-Ver. 9, 17-37.) [65

Schulze, E. O., Die Kolonisierung u. Germanisierg. d. Gebiete zw. Saale u. Elbe. (= Preisschrr. d. fürstl. Jablonowski'schen Ges. XXXIII.) Lpz., Hirzel. xiv, 421 S. 20 M. [66

Wäschke, H., Zur Wirtschafts-G. d. anhalt. Lande u. nächsten Nachbarschaft (s. '94, 466). T. II: 11. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 1-30 u. Kte.) [67

Meitzen, Aug., Wanderungen, Anbau u. Agrarrecht d. Völker Europas nördl. d. Alpen. 1. Abtlg.: Siedelung u. Agrarwesen d. Westgermanen u. Ostgermanen, d. Kelten, Römer, Finnen u. Slaven. 3 Bde. u. Atlas. Berl., Besser. xix, 623; xv, 698; xxxij, 617 S.; 125 Ktn. u. Zeichngn. 48 M. [68

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 133 E. H. Meyer; Litt. Cbl. '96, 1139.

v. Below, Zur Entstehg. d. Rittergüter, s. Nr. 400. Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 176. [69

Schmidt, Val., Beitrr. z. Agrar- u. Colonisations-G. d. Dt. in Südböhmen. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 268-71.) [70

Damianoff, A. D., Die Zehentreguliergg. in Baiern (= Münchener volkswirtschaftl. Studien XVII). Stuttg., 56 S. 2 M. — Auch München. Diss. [71

Gothein, E., Agrarpolit. Wanderungen im Rheinland. (Staatswiss. Arbeiten; Festgabe f. Knies. S. 231-338.) [72

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 173 Mollwo.

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdtld. Lpz., Duncker & H. xiv, 461, 143 S. 13 M. [73

Philippi, F., Die Osnabrücker Laischaften; e. wirtschaftsgeschtl. Studie. Osnabr., Rackhorst. 35 S. 60 Pf. [74

Bönisch, P., Geschichtl. Entwicklg. d. ländl. Verhältnisse in Mittel-Schlesien (s. '94, 2324). (Auch in: Landwirtschaftl. Jahrbb. 24, 1-123.) [75

Brünneck, W. v., Zur G. d. Grundeigentums in Ost- u. Westpreussen (s. '92, 1605 u. '96, 410). II: Die Lehngüter. 2. Abt.: Die neuere Zeit. 186 S. 4 M. [76

Neder, E., Weinbau bei Höflitz. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 74-6.) [77

Schuller, G. A., Aus d. Vergangenheit d. siebenbürg.-sächs. Landwirtschaft. Hermannstadt, Krafft. 130 S. 80 Pf. [78

Rec.: Dt. Zt. f. G.-Wiss. Mbl. I, Nr. 6 (Tille).

Gussmann, K., Zur G. d. württemberg. Obstbaus. Stuttg., Kohlhammer. 124 S. 3 M. [79

Schwartz, P., Der Weinbau in d. Mark Brandenburg in Vergangenheit u. Gegenw. Berl., Seehagen. 96 S. 1 M. [80

Seidensticker, A., Rechts- u. Wirtschafts-G. norddt. Forsten besond. im Lande Hannover. 2 Bde. Götting., Dieterich. xx, 450; ix, 588 S. 10 M. [81

Siegel, G., Zur G. der Oberförsterei Hessisch-Lichtenau. (Hessenland 9, 332-4.) [82

Féaux de Lacroix, K., Wölfe u. Wolfsjagden im Sauerlande. (Rhein. G.-Bll. 1, 90-3.) [83

Krause, L., Private Rats-Jägermeister im 16. u. 17. Jahrh. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, 37-48.) [84

Born, J. H., Zur G. unseres Bergbaues. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 9, 248-83.) — **Stockfleth**, Die Erzlagerstätten in d. Grafsch. Mark, ihre frühere u. gegenwärtige bergbaulich-wirtschaftl. Bedeutg. (Ebd. 284-99.) — Ders.,

Digitized by Google

Geschichtl. Mitt. üb. d. Bergbau in d. früher. Grafsch. Mark. (Westfäl. G.-Bll. 1, 72-6; 81-90.) [2285

Neber, E., Beitrr. zur G. d. Kohlenbergbaues in Nordböhmen. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 331-6.) [86

Beck, L., G. d. Eisens (s. '91, 3390 u. '96, 417). 3. Abtlg.: 18. Jahrh. Lfg. 3. S. 353-528. 5 M. [87

Schall, J., G. d. kgl. württemb. Hüttenwerkes Wasseralfingen. Stuttg., Kohlhammer. 125 S. 1 M. 70. [88

Hasslacher, A., Beitrr. z. älter. G. d. Eisenhüttenwesens im Saargebiete. (Sep. a.: Zt. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen.) Berl., Ernst. 4°. 23 S. 3 M. [89

Goldstein, Jos., Dtlds. Sodaindustrie, s. Nr. 418 (wo irrtüml. Lotz als Verf. angeg.; nur Vorrede stammt von diesem). Ein Teil auch Münchener Diss. [90

Hallwich, H., Böhmens Industrie u. Handel. (Sep. a.: Oesterr.-ungar. Monarchie in Wort u. Bild XV.) Wien. 4°. 39 S. [90a

Res.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 36 O. Weber.

Beiträge zur G. d. dt. Industrie in Böhmen (s. '93, 2401 u. '94, 2337). IV: E. Langer, Firma Bened. Schrolls Sohn. 1895. 244 S. 5 M. [91

Heid, G., Die Anfänge d. feinen Korbmacherei in Oberfranken. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 88.) [92

Schwanhäusser, Ed., Die Nürnberger Bleistiftindustrie u. ihre Arbeiter in Vergangenheit u. Gegenw. Nürnb., Schrag. 1895. 156 S. 2 M. 25. [93

Hössle, Fr. v., Chronik d. Papierfabrik Hegge bei Kempten. (Allgäuer G.-freund 8, 72-6; 84-8.) [94

Vopelius, M., Die Tafelglasindustrie im Saarthale. Hallenser Diss. 1895. 84 S. [95

Schell, O., Zur G. d. Bieres am Niederrhein. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 104-7.) [96

Weyersberg, A., Solinger Schwertschmiede d. 16. u. 17. Jahrh. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 34-8; 84-9; 107-12; 122-7; 186 f.) [97

Reese, R., Die histor. Entwickelg. d. Bielefelder Leinenindustrie. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 77-102.) [98

Hanschmann, B., Zur G. d. Strumpfwirkerei im Schönburgischen. (Schönburg. G.-Bll. 2, 40-6; 79-88; 158-65.) — **Rhld. Hofmann,** Zur G. d. Töpferei in Altstadt Waldenburg (s. Nr. 424). Schluss. (Ebd. 1, 150-81; 229 46.) [2299

Liebenau, Th. v., Das Gasthof- u. Wirtshauswesen d. Schweiz in älter. Zeit. Zürich, Preuss. 1895. 360 S. 15 fr. [2300

Wapf, A., Das Wirtschaftswesen d. Stadt Luzern in alt. u. neuer Zeit; neu hrsg. v. E. Guyer-Freuler. Ebd., Füssli. 1895. 62 S. 1 fr. 50. [2301

Martin, R., Der Fleischverbrauch im Mittelalter u. in d. Gegenw. (Preuss. Jahrbb. 82, 308-42.) [2

Schmoller, G., Die Epochen d. Getreidehandelsverfg. u. -politik. (Jahrb. f. Gesetzgebg. 20, 695-744.) — Vgl. Nr. 426. [3

Detten, von, Die Handelsthätigkeit d. Westfalen in d. dt. Hansastadt Riga. (Westfäl. G.-Bll. 1, 37-41; 49-53.) [4

Beyer, K., Die Krämerbrücke u. ihre Bewohner. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt 17, 20-60.) [5

Steinhausen, G., Zur G. d. briefl. Gelegenheitsverkehrs in Dtld. (Arch. f. Post u. Telegr. 22, 19-27.) [6

Kofler, F., Alte Strassen in Hessen (s. '94, 371 e). B: Starkenburg. (Westdt. Zt. 15, 18-44.) [7

Ringnalda, W., Hoofdtrekken van de gesch. van het nederl. postwezen. 's-Hage, Nijhoff. xx, 228 S. [8

Gerbing, L., Thüringer Fuhrmannsleben in vergang. Tagen. (Zt. f. Kult.-G. 3, 197-212.) [9

Strotkötter, G., Die Bestrebgn. zur Verbesserg. d. Schiffbarkeit d. Lippe im 15., 17. u. 18. Jahrh. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 4, 53-89.) — Ders., Die Lippeschiffahrt im 19. Jahrh. (Ebd. 5, 65-143.) [10

Zöllner, W., Die Bedeutg. d. Elbe f. d. mittelalt. Handel Sachsens. Progr. Chemnitz. 4°. 25 S. [11

Wutke, Schles. Oderschiffahrt s. Nr. 2075.

Digitized by Google

Zweck, A., Ueb. d. Entstehg. d. Flusslaufes d. Deime. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 110-36.) [2312

Buchholtz, A., Ueb. Versuche z. Reinigung d. Fahrwassers d. Düna im 16. u. 17. Jahrh. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '95, 6-18.) [13

Scheyrer, F., G. d. Main-Neckar-Bahn. Darmst., Bergsträsser. 4°. 143 S. u. 17 Taf. 4 M. [14

Berlin u. seine Eisenbahnen, 1846-96; hrsg. im Auftr. d. kgl. preuss. Ministers d. öffentl. Arbeiten. 2 Bde. Berl., Springer. xv, 375; 491 S. u. 53 Taf. 40 M. [15

Winter, G., Zur G. d. Zinsfusses im Mittelalter. (Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 4, 161-75.) [16

Steinbrück, C., Die Entwicklg. d. Preise d. städt. u. ländl. Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) u. im Saalkreise. Hallenser Diss. 55 S. [17

Klang-Egger, F., Die genet. Entwicklg. d. Immobiliar-Feuerversicherg. in Baiern v. Beginn d. 18. Jahrh. bis auf d. neueste Zeit. München. Diss. 4°. 91 S. [18

Mell, A., Die Lage d. steirisch. Unterthanenstandes seit Beginn d. neuer. Zeit bis in d. Mitte d. 17. Jhs. Weimar, Felber. 115 S. 2 M. 50. [19

Kramář, K., Die staatl. Lohnpolitik u. d. Lage d. Arbeiter in d. Salinen d. Salzkammergutes bis z. J. 1748. (Jahrbb. f. Nationalök. 66, 321-66.) [20

Knapp, Th., Das ritterschaftl. Dorf Haunsheim in Schwaben; e. Beitr. z. Rechts-G. d. dt. Bauernstandes von d. Mitte d. 15. bis z. Anfg. d. 19. Jahrh. (Württ. Vierteljahrshefte 5, 1-62.) [21

Schmidt, Ch., Notes sur les seigneurs, les paysans et la propriété rurale en Alsace au moy.-âge (s. Nr. 458). Forts. (Ann. de l'est 10, 161-202; 337-80.) [22

Sauer, W., Ueb. d. Adel in d. Herrschaften Wiesbaden u. Idstein. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 326-30.) [23

Weddigen, Th., Die freien Höfe u. Häuser d. Exempten od. Eximirten. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielef. 10, 25-56.) [24

Danneil, Fr., G. d. magdeburg. Bauernstandes (s. '94, 2928.) T. I (25 Lfgn.). xxvj, 770 S. m. Taf. u. Kte. 12 M. [25

Rec.: Zt. d. Harz-Ver. 29, 338 Jacobs.

Gernet, A. v., Forschgn. z. G. d. baltisch. Adels (s. '94, 583). Hft. 2: Die Anfänge d. livländ. Ritterschaften. 135 S. 4 M. [26

Scherer, Juden [in Oesterr.]. (Oesterr. Staatswörterbuch 2, I, 168-93.) [27

Bär, Emil, Die Juden Zürichs im Mittelalter. (Zürcher Taschenb. 19. 119-50.) [28

Nübling, E., Die Judengemeinden d. Mittelalters, insbes. d. Judengemeinde d. Reichsstadt Ulm; e. Beitr. z. dt. Städte- u. Wirtsch.-G. Ulm, Gebr. Nübling. xlvi, 566 S. 18 M. [29

Zehnter, J. A., Zur G. d. Juden in d. Markgrafsch. Baden-Baden. (Zt. f. G. d. Oberrh. 11, 337-441.) [30

Horovitz, M., Zur Statist. d. jüdisch. Bevölkerg. im alten Frankfurt. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 136-48.) [31

Metz, H., Die Juden in Hessen. (Hessenland 10, 61-3; 73-5; 89 f.; 104-6.) [32

Brann, M., G. d. Juden in Schlesien. (I.) Breslau, Jacobsohn. 40, xiij S. 1 M. 60. [2333

---

b) Verfassung.

(Reich; Territorien; Städte.)

Haedicke, H., Die Landesteilungen d. fränkisch. Könige u. dt. Fürsten im Mittelalter nach ihr. Prinzipe. Progr. Pforta. 4°. 52 S. [2334

Schön, Th., Die Reichssteuer d. schwäbisch. Reichsstädte Esslingen, Reutlingen u. Rottweil; e. Beitr. z. G. d. Einkünfte d. dt. Könige u. Kaiser. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 234-63.) [35

Luschin v. Ebengreuth, A., Oesterr. Reichs-G.: G. d. Staatsbildung, d. Rechtsquellen u. d. öffentl. Rechts (s. '94, 3267). II. (Schluss-) Teil: Die Zeit v. 1526-1867. xvj S. u. S. 325-585. 5 M. 60. [36

Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 342-5 v. Sartori-Montecroce; Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 8, 335-63 Schreuer.

Digitized by Google

Huber, Oesterr. Reichs-G., G. d. Staatsbildg. etc., s. '94, 3266. Rec.: Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 177-84 Schwind; Dt. Litt.-Ztg. 17, 397 Krones. [2337

Werunsky, E., Oesterr. Reichs- u. Rechts-G. (s. '94, 3268). Lfg. 2. S. 81-160. 1 M. 60. [38

Bachmann, A., Lehrb. d. österr. Reichs-G.: G. d. Staatsbildg. u. d. öffentl. Rechts. Prag, Rohliček. 1895/96. 466 S. 7 M. — Ders., Entstehg. u. Ausgestaltg. d. Landschaften Oesterreichs. (Oesterr. Staatswörterb. (2, I, 539-52.) [39

Gumplowicz, L., Compendium d. österr. Reichs-G. (2. Ausg. d. Einleitg. in d. Staatsrecht [1889].) Berl., Heymann. 250 S. 5 M. [40

Rec.: Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 23, 576-88 Adler.

Beidtel, J., G. d. österr. Staatsverwaltg. 1740-1848; m. e. Biogr. dess. hrsg. v. A. Huber. I: 1740-92. Innsbr., Wagner. liv, 485 S. 8 M. [41

Lustkandl, W., Der Kaiser u. König in Oesterr.-Ungarn. Tl. I: Geschichtl. Darstellg. (Sep. a.: Oesterr. Staatswörterb.) Wien, Hölder. 110 S. 3 M. [42

Bidermann, H. J., Die österr. Länder-Kongresse; a. d. Nachl. hrsg. v. S. Adler. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 264-92.) [43

Rieger, B., Kreisverfassg. in Böhmen. (Oesterr. Staatswörterbuch 2, I, 475-90.) [44

Geiger, O., Polit. Einteilg. u. Behörden d. alt. gemeinen Landes Appenzell. (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 8, 60-78.) — Ders., Die Einkünfte d. Abtei St. Gallen in Appenz. u. ihre Ablösg. (Ebd. 7, 67-82.) [45

Rockinger, L. v., Die Verwaltg. d. baier. Landesarchive. (Archival. Zt. 6, 1-91.) [46

Stein, Das Schönfrauenlehen zu Randersacker bei Würzburg. (Arch. d. hist. Ver. v. Unterfranken 37, 159-78.) [47

Ströbe, C., Die gesetzgeberische Entwicklg. d. badisch. Gemeindeverfg. Freiburger Diss. 1894. 176 S. [48

Bonvalot, E., Hist. du droit et des institutions de la Lorraine et des trois évêchés, 843-1789; avec une introd. de E. Glasson. I (Du traité de Verdun à la mort de Charles II.). Paris, Pichon. 1895. 393, xxiv S. 10 fr. [49

Rec.: Séances et travaux 36, 171-87 Glasson; Bibl. de l'école des chartes 56, 701-5 Fournier; Rev. hist. 61, 82; Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 196 Grünewald; Nouv. rev. hist. de droit 20, 538-49 Tardif.

Schulin, Ph. Fr., Die Frankfurt. Landgemeinden; hrsg. v. R. Jung. Frkf., Völker. 1895. xxv, 321 S. 4 M. [50

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 13 Knipping.

Wagner, P., Die Entwickelg. d. Propsteiverhältnisse in d. Siegburger Propstei zu Hirzenach. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 35-54.) [51

Alexandre, P., Hist. du conseil privé aux Pays-Bas (= Mémoires couronn. LII, Nr. 4). Brux., Hayez. 1895. 420 S. [52

Metzen, J., Ordentl. Staatssteuern d. Mittelalters im Fürstbist. Münster (s. Nr. 476). (Auch in: Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 1-95.) Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 288 Koehne. [53

Weerth, O., Die Veme oder d. Freigericht im Bereiche d. Fürstentums Lippe. Progr. Detmold. 1895. 59 S. [54

Hübler, B., Die Organisation d. Verwaltg. in Preussen (alte Lande) u. im Dt. Reich. (Als Manuskr. gedr.) Berl., Druck v. C. H. Schulze. 1894. 67 S. [55

Rec.: Arch. f. kath. Kirch.-Recht 72, 513 Bellesheim.

Gneist, R. v., Die verfassungsmäss. Stellg. d. preuss. Gesamtministeriums u. d. rechtl. Natur d. kgl. Ratskollegien [vgl. '93, 1218i u. '94, 2054]. (Sep. a.: Verwaltgs.-Arch. 3, 433-509.) Berl., Heymann. 1895. 77 S. 1 M. 60. [56

Rec.: Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb. 37, 471-6 Bornhak; Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 4, 303 Stengel.

Mercklinghaus, O., Die Bedeverfassg. d. Mark Brandenburg bis z. 14. Jahrh. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 59-102.) Vgl.: P. van Niessen (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 104-9). [57

Spahn, M., Verfassungs- u. Wirtschafts-G. d. Hzgts. Pommern v. 1478-1625 (= Staats- u. socialwiss. Forschgn., hrsg. v. Schmoller. XIV, 1). Lpz., Duncker & H. xix, 202 S. 4 M. 60 [58

Gernet, A. v., Verf.-G. d. Bist. Dorpat bis z. Ausbildg. d. Landstände. (Sep. a.: Vhdlgn. d. gel. estn. Ges.) Reval, Kluge. 201 S. 4 M. [59

Digitized by Google

Keutgen, D. Ursprg. d. dt. Stadtverfg., s. Nr. 483. Rec.: Hist. Zt. 77, 99-105 Ilgen; Engl. hist. rev. 11, 13-9 Maitland. [2360

Philippi, F., Weichbild. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 1-55.) [61

Meyer v. Knonau, G., Das Nachtschreiberamt in Zürich. (Zürcher Taschenbuch 34, 246-8.) [62

Schön, Th., G. d. Aemter in d. Reichsstadt Reutlingen. I: Das Schultheissenamt. (Reutlinger G.-Bll. 6, 36-9.) [63

Miedema, A. S., Sneek en het Sneeker stadrecht. Sneek, van Druten. 1895. 203 S. 2 fl. 50. [64

Van der Linden, Notice sur la franchise et seigneurie de Merchtem du 16. au 18. siècle. (Ann. de la soc. d'archl. de Brux. 10, 92-101.) [65

Reese, Die Entwickelg. d. Bielefeld. Stadtverfg. bis 1719. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10, 74-82.) [66

Varges, W., Verfassungs-G. d. Stadt Halberstadt im Mittelalter. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 81-158.) [67

Keller, L., Zur G. d. Zunftwesens u. d. Zunftgebräuche. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 95-9.) [68

Strotkötter, G., Das ehemal. Gildenwesen d. Stadt Dorsten (s. '93, 2396 h). Schluss. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 38-85; 4, 1-23.) — **Wollweberglide** zu Wulfen. (Ebd. 24-27.) [69

Bindel, Nachrr. üb. d. Gilden d. St. Quackenbrück. T. I s. Nr. 2056.

Schmidt, Konst., Einiges zur G. d. Löbauer Innungen von d. Mitte d. 15. Jhs. bis z. Prager Frieden 1635. Progr. Löbau. 4°. 24 S. [70

Stephani, G., Die Goldschmiedezunft in Stettin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 1-6; 19-21.) [71

Chrzaszcz, Die Töpferinnung in d. St. Peiskretscham O.-S. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 225-37.) [2372

---

c) Recht.

Brunner, Dt. Rechts-G. '89, 1062 u. '94, 2225a. Rec.: Götting. gel. Anz. '96, 188-211 v. Amira; Zt. f. schweiz. Recht 36, 173-98 Stutz. [2373

Siegel, H., Dt. Rechts-G. 3. verbess. u. verm. Aufl. Berl., Vahlen. 1895. xiv, 593 S. 11 M. [74

Rec.: Hist. Zt. 77, 96 v. Below; Zt. f. dt. Civilproz. 21, 527 Cosack.

Ficker, Untersuchgn. z. Rechts-G. II, 2 s. Nr. 957. — Auch III, 1 erschien.

Jünger, H., Territorien u. Rechtsquellen im Bezirk d. Oberlandesgerichts zu Frankf. a. M., nebst Karte m. d. Bezirken d. Rechtsgebiete u. Gerichte u. d. Lamprechtschen Statut. Wiesbaden, Bechtold. xij, 155 S. 6 M. 50. [75

Hirsch, Rechtsgeschichtl. Nachrr. aus d. ehemal. Minderstandesherrschaft Loslau. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 191-224.) [76

Beiträge z. G. d. römisch. Rechts in Dtld.; in Verbindg. m. anderen Gelehrten bearb. v. J. Kohler. Hft. 1 (Kohler u. Liesegang, D. röm. Recht am Niederrhein). Stuttg., Enke. 151 S. 5 M. [77

Heilfron, E., Das gemeine Privatrecht d. Dt. Reichs. Tl. 1: G. d. gem. Privatrechts u. Zivilprozesses. Abt. II: Dt. Rechts-G. 2. Aufl. Berl., Speyer & P. x, 551 S. 6 M. [78

Wyss, F. v., Die ehel. Güterrechte d. Schweiz in ihr. rechtsgeschtl. Entwicklg. Zürich, Füssli. 261 S. 4 M. [79

Gassner, E., Das Erbrecht der Ehegatten in d. beiden rechtsrhein. Provinzen d. Grhzgts. Hessen. Giessener Diss. 54 S. [80

Hoffmann, Hans, Die Haftg. f. ausserkontraktl. Schadenszufügungen durch Tiere nach Hamburger Recht (= Hft. 51 v. Nr. 2598). x, 72 S. 2 M. 50. [81

Heimberger, Jos., Die Teilnahme am Verbrechen in Gesetzgebg. u. Litteratur v. Schwarzenberg bis Feuerbach. Freib. & Lpz., Mohr. 288 S. 6 M. [82

Zallinger, Verfahren geg. d. landschädl. Leute in Süddtld., s. Nr. 522. Rec.: Hist. Jahrb. 17, 349-55 Beyerle. [83

Kunz, Alfr., Die Strafe d. Landesverweisung nach schweizer. Recht. Züricher Diss. 1895. 121 S. [84

Drück, Th., Zum Reutlinger Asylrecht (s. Nr. 523). Nachtrr. (Reutling. G.-Bll. 7, 31 f.) [85

Nöldeke, Die Kriminalrechtspflege in Celle, insbes. im 16. u. 17. Jahrh. Vortr. Celle, Schulze. 51 S. 60 Pf. [86

Luppe, H., Beitrr. zum Totschlags-

Digitized by Google

rechte Lübecks im Mittelalter. Kieler Diss. Lpz., Fock. 53S. 90 Pf. [2387

Blanckenhagen, W. v., Beitrr. z. Kenntnis d. Strafrechts währ. d. schwed. Periode in Livland. (Dorpater jurist. Studien, hrsg. v. J. Engelmann etc. 1, 247-314.) — **E. v. Buxhöveden,** Beitrr. z. Strafrechtspflege in Oesel im 18. Jahrh. (Ebd. 1-104.) [88

Staatswörterbuch, Oesterreich.; Handb. d. gesamt. österr. öff. Rechtes, hrsg. v. E. Mischler u. J. Ulbrich. Bd. I-II, 1: A-G u. H-M. Wien, Hölder. 988; 748 S. 25 u. 19 M. [89

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 150.

Wyss, Abhdlgn. z. G. d. schweiz. öff. Rechts, s. '92, 1565 u. '94, 2284 f. Rec.: Krit. Vierteljahrsschr. f. Gesetzgebg. 37, 438-50 Bernatzik; Hist. Zt. 77, 148-51 Meyer v. Knonau. [90

Seydel, M., Baier. Staatsrecht (s. '89, 3509 u. '93, 2332). VII: Register. 1894. 410 S. 9 M. — 2. Aufl. 1895/96. 4 Bde. xvj, 670; xij, 728; xj, 740; 372 S. 70 M. [91

Gross, C., Lehrb. d. kath. Kirchenrechts (s. '94, 2394). 2 Aufl. xiv, 434 S. 12 M. [92

Rec. d. 1. Aufl.: Gött. gel. Anz. '95, 833-42 A. B. Schmidt; Zt. f. kath. Theol. 19, 315-29 Biederlack; Hist. Jahrb. 16, 119 Gietl.

Silbernagl, J., Lehrbuch d. kath. Kirchenrechts. 3. Aufl. Regensb., Nationale Verlagsanstalt. 1895. xv, 790 S. 8 M. [93

Knoke, P., Hist.-dogmat. Untersuchg. d. Verwendg. weltl. Strafen geg. Leben, Leib, Vermögen, Freiheit u. bürgerl. Ehre im kirchl. Strafrecht d. kath. Kirche währ. d. vorgratian. Zeit. Göttinger Preisschr. u. Diss. 1895. 54 S. [94

Eubel, K., Zu d. Streitigkeiten bezügl. d. jus parochiale im Mittelalter. (Röm. Quart.-Schr. 9, 395-405.) — **B. Kaltner,** Das landesfürstl. Patronat im Kronlande Salzburg. (Arch. f. kath. Kirch.-Recht 74, 54-99.) [95

Nicklas, R., Die Geltendmachung des Placet nach baier. Verfassungsrecht. (Arch. f. öffentl. Recht 10, 181-218.) [2396

---

d) Kriegswesen.

Einzelschriften, Kriegsgeschichtl., hrsg. v. Generalstabe (s. '89, 4443 u. '96, 532). Hft. 3. 2. Aufl. 156 S. 2 M. 50. — Hft. 4. 2. Aufl. s. Nr. 1664. [2397

K., Aus alter Zeit. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 37, III, 1-62.) — Kleine **Beiträge** zur Kenntn. d. vaterl. Armee im vorig. u. zu Anfang d. jetz. Jahrh. (Ebd. 63-8.) [98

Müller, H. v., Die Entwickelg. d. dt. Festungs- u. Belagergs.-Artillerie v. 1875-95. Berl., Mittler. xiij, 574 S. m. 1 Tab. 14 M. [2399

Studien, Kriegsgeschichtl.; hrsg. v. eidgen. Generalstabsbureau. I u. II s. Nr. 1185. [2399a

Darstellungen a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (s. '92, 2363 u. '96, 535). Hft. 5. 181 S. [2400

Kolb, Ueb. d. G. d. hzgl. nass. Offiziercorps 1803-66. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 330-36.) [2401

Rouen, L'armée belge; exposé histor. de son organisat. etc. depuis les temps primit. Bruxelles. 4°. 252 S. m. Taff. 60 fr. [2

Reitzenstein, J. Frhr. v., Das Geschützwesen u. d. Artillerie in d. Landen Braunschw. u. Hannov. v. 1365 bis z. Gegenw. T. I: Von d. 1. Anwendg. e. Pulvergeschützes in Dtld. i. J. 1365 durch Hzg. Albrecht II. v. Braunschw.-Grubenh. bei d. Verteidigg. sein. Schlosses Salzderhelden bis z. Errichtg. d. erst. stehend. Truppen durch Hzg. Georg v. Braunschw.-Lüneb. i. J. 1631. Lpz., Ruhl. x, 187 S. 3 M. 50. [8

Liebe, G., Das Kriegswesen d. St. Erfurt v. Anbeginn bis z. Anfall an Preussen. Weimar, Felber. 101 S. 2 M. [4

Regimentsgeschichten: [5

Kirchthaler, L., Inf.-Reg. Nr. 2 Alexander I. Kaiser v. Russl. Wien, Regiment. 1895. 7 fl.

Kandelsdorfer, K., Feldjäger-Bat. Nr. 7. Bruck a. d. Mur, Verl. d. Bataillons. 386 S. 9 M. 50.

Geschichte d. k. u. k. Dragoner.-Reg. Graf Paar Nr. 2. Olmütz, Hölzel. 593, 154 S. m. 9 Taf. 12 M.

Klarmann, J., Offiziers-Stammliste d. baier. Ingenieurcorps 1744-1894. Münch., Inspektion d. Ingenieurcorps u. d. Festungen. 6 M.

Eder, F., Baier. 1. Jäger-Bat. Münch., Oldenburg. 1895. x, 301 S. m. Skizzen u. Taff. 12 M.

Eltester, H., Bad. Train-Bat. Nr. 14. Karlsruhe, Müller. 199 S. m. 5 Bildern u. 1 Kte. 3 M. 50.

Liebeskind, Füsil.-Reg. Fürst Karl Anton v. Hohenzollern (hohenzollernsches) Nr. 40. Berl., Mittler. x, 466 u. 141 S. 14 M.

Digitized by Google

Jung, Preuss. Feldart.-Reg. Nr. 15. Ebd. 455 S. 7 M. 50.

Borne, K. v. dem, Inf.-Reg. Prinz Louis Ferdin. v. Preuss. (2. magdeb.) Nr. 27. Berl., Eisenschmidt. 837 S. 18 M.

Abriss, Kurzer, d. G. d. kgl. sächs. 3. Inf.-Reg. Nr. 102 „Prinz-Regent Luitpold v. Baiern". Als Ms. gedr. (Zittau, Dr. v. Menzel. 1895.) 64 S.

Müller, v., Grenad.-Reg. Prinz Carl v. Preuss. (2. brandb.) Nr. 12. 2. Aufl. Berl., Mittler. 675 S. 11 M.

Dreher, 2. pomm. Ulanen-Reg. Nr. 9. 2. Aufl. Ebd. 108 S. 1 M. 50.

Metzger, H., Ueb. Fahnenhistorik. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 37, III, 89-96.) [2406

Beck, Fr., G. d. grosshzgl. Fahnen u. Standarten. Berlin, Mittler. 166 S. u. 17 Taf. 10 M. — Ders., Zur G. d. hess. Fahnen etc. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grosshzgt. Hessen 1, 608-23.) [2407

---

e) Religion und Kirche.

Albert, F. R., G. d. Predigt in Dtld. bis Luther (s. '93, 227 u. 1652). III: Die Blütezeit d. dt. Predigt im Mittelalter, 1100-1400. 210 S. 2 M. 80. [2408
Rec.: Ev. Kirch.-Ztg. '96, 441.

Heimbucher, M., Die Orden u. Kongregationen d. kath. Kirche. I. (Wiss. Handbiblioth. 1. R. X.) Paderb., Schöningh. x, 583 S. 6 M. [9
Rec.: Hist.-polit. Bll. 118, 301-4 Ratzinger.

Bausteine z. G. d. Predigerordens in Dtld. I: P. M. de Loë, Die Dominikaner zu Wesel. Kempen, Klöckner & M. 48 S. u. 1 Taf. 1 M. [10

Beissel, St., Die Verehrg. U. L. Frau in Dtld. währ. d. Mittelalters (= Stimmen a. Maria-Laach. Ergänz.-Hft. 66). Freib., Herder. 154 S. 2 M. [11

R., G., Die Heiligen-Patronate d. Kirchen u. Kapellen in d. Erzdiöcese Salzburg; m. Einleitg. v. Chr. Greinz. Salzbg., Fürstbischöfl. Konsistor.-Kanzlei. 1895. 78 S. [12
Rec.: Carinthia I, 86, 92 Hann.

Winter, Z., Zivot cirkevní v Cechách etc. (Kirchenleben in Böhm.; kulturhist. Bild. a. d. 15. u. 16. Jahrh.). Prag, Bursik u. K. 496 S. [13

Müller, J., Die Gemeinde-Verfg. d. böhmisch. Brüder. (Monatshfte. d. Comenius-Ges. 5, 140-63.) [14

Wintera, L., Die Kulturthätigkeit Brewnovs im Mittelalter. (Sep. a.: Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 16, 10-21; 243-50; 414-8.) Braunau, Bocksch. 1895. 28 S. 50 Pf. [15

Bernau, Fr., Das Leitmeritzer Gesangbuch. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 113-31.) [16

Nüscheler, A., Die argauischen Gotteshäuser in d. Dekanaten Hochdorf, Mellingen, Aarau u. Willisau, Bistums Konstanz. (Argovia 26, 1-129.) [17

Minges, P., G. d. Franziskaner in Baiern. Münch., Lentner. 302 S. 5 M. [18

Binder, G., G. d. baier. Birgitten-Klöster. (Sep. a.: Verhdlgn. d. hist. Ver. f. Oberpfalz u. Regensb.) Münch., Lentner. 351 S. u. 17 Taf. 4 M. [19

Fastlinger, M., Die Kirchenpatrozinien d. hl. Petrus u. Martinus in d. Erzdiöcese München, desgl. d. hl. Michael u. Stephanus in Altbaiern, u. deren kulturhist. Bedeutg. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 4, 10-13, 24-9 u. 46-8, 59-62.) — **W. M. Schmid,** St. Leonhardskult. (Ebd. 5, 51-3.) [20

Götz, B., Die Dietfurter Benefizien bis z. Gründg. d. Pfarrei. (Verhdlgn. d. hist. Ver. d. Oberpfalz 47, 73-140.) [21

Wagner, Alois, Prioren d. Lauinger Augustinerklosters b. 1540. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 161 f.) [22

Hafner, O., Kloster Hirsau (s. '94, 2408 b). Schluss. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 15, 594-605; 16, 54-65; 259-69; 426-37.) [23

Giefel, Das Waldbruderhaus Bernstein, O.A. Sulz. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 38-43; 56-63.) — **P. Beck,** Das ehemal. Kloster nebst Spital in Königseggwald. (Ebd. 14, 21-32.) — **B. Stengele,** Das ehem. Franziskaner Nonnenkloster zu Sipplingen a. Bodensee. (Ebd. 126 f.) [24

Krauss, R., Die Horber Frauenklöster. (Württemb. Vierteljahrshfte. 4, 212-18.) [25

Bauer, B., Das Frauenkloster Lichtenthal. Baden-Baden, Weber. xiij, 341 S. 3 M. 75. [26

Ingold, A., Une page de Alsatia sacra: les prieurés clunisiens des diocèses de Bâle et de Strasbourg. Paris, Picard; Rixheim, Sutter. 1893. 32 S. 2 fr. [27

Digitized by Google

Eubel, K., Der hl. Philipp v. Zell im Bistum Speyer. (Katholik 76, I, 549-56.) [2428

Marienstatt, Kloster, bei Hachenburg im Westerwald. (Rhein. G.-Bll. 2, 282-5.) [29

Kleinermanns, J., Die Heiligen auf d. bischöfl. bezw. erzbischöfl. Stuhle v. Köln. I: Im 1. Jahrtausend. Köln, Bachem. 184 S. [30

Lieli, J., Die Kirche d. hl. Quiriacus zu Taben, ihre G. u. ihre Heiligtümer. Trier, Paulinus-Druck. 1895. 54 S. 80 Pf. [31

Fey, A., Das ehem. Benediktinerkloster Breitenau. (Hessenland 10, 86-8; 102-4; 118 f.) [32

Esch, Th., Die Jesuitenmission zu Recklinghausen. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 4, 47-52.) [33

Detten, G. v., Die Abtei Corvey, e. Kultur- u. Bildungsstätte d. Mittelalters. (Frankfurter zeitgem. Broschüren. N. F. XVI, 10.) Frkf., Fösser. 23 S. 50 Pf. [34

Sello, G., Das Cistercienserkloster Hude bei Oldenburg. Oldenb., Schulze. 1895. xj, 134 S. 1 M. 60. [35

Lemmens, L., Niedersächs. Franziskanerklöster im Mittelalter; Beitr. z. Kirch.- u. Kult.-G. Hildesh., Lax. 79 S. 2 M. [36

W[ehrmann], M., Der Templerorden in Pommern. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 40-4 u. 49-52.) — Ders., Tag d. heil. Otto in d. Caminer Diöcese. (Ebd. 10, 83-6.) [37

Jungnitz, Die Feststellg. d. kath. Pfarrsprengel Breslaus. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 27-54.) — **Weltzel**, Das Kollegiatstift z. hl. Bartholomäus in Oberglogau. (Ebd. 165-90). [38

Heinzelmann, Ueb. d. Protestantismus als Kulturprinzip d. Neuzeit. (Jahrbb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt 22, 23—50.) [39

Herold, M., Kultus-Bilder aus 4 Jahrhh. Erlang., Junge. 120 S. 2 M. 80. [40

Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 265.

Vogtherr, Fr., Die Verfg. d. evang.-luth. Kirche in d. ehemal. Fürstentümern Ansbach u. Bayreuth. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 209-21; 269-87.) [41

Hillmann, J., Die evang. Gemeinde Wesel u. ihre Willibrordkirche; Beitrr. z. G. derselb. Düsseld., Bagel. 208 S. m. 1 Grundriss u. 4 Taf. 2 M. 25. [2442

Rec.: Protest. Kirch.-Ztg. '96, 785-9 Sulze.

---

f) Bildung; Litteratur; Kunst.

Paulsen, F., G. d. gelehrt. Unterrichts auf d. dt. Schulen u. Universitäten. 2. Aufl. (s. Nr. 574). 3. Halbbd. (Bd. II, 1-320.) 7 M. [2443

Rashdall, The universities of Europe in the middle ages, s. Nr. 575. Rec.: Quarterly rev. 183, 445-72; Rev. de Paris Année 3, T. I, 788-820 Langlois; Edinburgh rev. 184, 82-111. [44

Otto, Fr., Nassauische Studenten auf Universitäten d. Mittelalters. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 97-154.) [45

Hüsing, A., 2 Westfalen im Collegium Germanicum (vgl. Nr. 577). (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 357 f.) [46

Rieger, C., Die Psychiatrie in Würzburg, 1583-1893 (s. '93, 2774d u. '96, 578). Forts. (Vhdgn. d. phys.-med. Ges. in Würzb. 30, 1-53.) [47

Specht, Th., Die Privilegien d. ehemal. Univ. Dillingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 1-10.) [48

Josenhans, J., Tübinger Magister aus d. Steinlach 1550-1800. (Reutlinger G.-Bll. 7, 11-3.) [49

Varges, W., Die Univ. Duisburg. (Germania; Zt. f. Kultur.-G. 1, 276-88 u. 309-21.) [50

Heidmann, A., Westfäl. Studierende zu Wittenberg, 1502-1620. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 97-108.) — **G. Jacob**, Namensverz. d. Studierenden d. Hzgts. S.-Meiningen auf d. Univ. Wittenb. 1502-60. (Schrr. d. Ver. f. meining. G. 20, 53-70.) [51

Meyer, Jul., Die Beziehgn. d. Univ. Halle zu d. Lande Franken. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 133-42.) [52

Becker, Hnr., Eine theol. Hochschule Anhalts. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 423-47.) [53

Pfotenhauer, Schlesier auf d. Univ. Erfurt im Mittelalter. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 307-17.) [54

Müller, Geo., Zur Entstehgs.-G. d. philol., pädag. u. katech. Seminars d. Univ. Leipzig. (Pädag. Studien. N. F. 17, 1-43.) [55

Wagner, Adf., Die Entwicklg. d. Univ. Berlin 1810-96. Rektoratsrede.

Digitized by Google

(Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 188 u. 189.) [2456

Hofmeister, Ad., Die Scepter d. Univ. Rostock. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, 63-8.) [57

Seraphim, A., Verzeichn. d. Liv-, Est- u. Kurländer auf d. Univ. Greifswald. I: 1457-1645. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. d. Ostseeprovinzen '94, 43-54.) [58

Skladny, Zur G. d. Universitätsfrage in Posen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 358-64.) [59

Otto, G., Kur-, Liv- u. Estländer auf d. Univ. Königsberg i. Pr. (s. '94, 2436). T. II: 1711-1800; auf Grundlage d. a. d. Orig.-Matrikel v. A. Seraphim gemacht. Auszüge bearb. (Mitt. a. d. livl. G. 16, 337-514.) [60

Müller, Hans, Die kgl. Akad. d. Künste zu Berl. 1696-1896. T. I: Von d. Begründg. durch Friedrich III. v. Brandenb. bis z. Wiederherstellg. durch Friedr. Wilh. II. Berl., Bong. 4°. 204 S. 25 M. [61

Ders., Erinnergn. an d. ältest. Zeiten d. kgl. Akad. d. Künste zu Berl. (Preuss. Jahrbb. 85, 97-111.)

Schmid, K. A., G. d. Erziehg., fortg. v. Geo. Schmid (s. '90, 1986 u. '94, 2478d). IV, 1. 612 S. 18 M. [62

Nohle, C., G. d. dt. Schulwesens im Umriss. Langensalza, Beyer. 54 S. 1 M. 20. [63

Frank, Eberh., Das dt. Volksschulwesen vor u. nach d. Reform.; e. Beitr. z. dt. Schul-G. (= Frankfurter zeitgemässe Broschüren. N. F. XVII, 5). Frkf., Fösser. 32 S. [64

Wagner, H. F., Archival. Beitrr. zur G. d. Salzburg. Schulwesens. (Sep. a.: Mitt. d. Ges. f. Salzburg. Landeskde.) Wien, Kubasta & V. 75 S. 1 M. 20. [65

Zingerle, A., Ueb. Dom- u. Stiftsschulen Tirols im Mittelalter m. besond. Berücksicht. ihr. Lehrmittel. Univ.-Schr. Innsbr., Wagner. 27 S. 80 Pf. [66

Zur appenzell. **Schul.-G.** (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 7, 37-66; 8, 79-115.) [67

Lang, R., Das Collegium humanitatis in Schaffhausen, e. Beitr. z. Schul-G. (s. '93, 941). Tl. II: 1727-1851. (Vereinsgabe d. hist.-antiq. Ver. d. Kant. Schaffhausen.) Lpz., Fock. 86, xviij S. 2 M. [68

Gebele, Jos., Das Schulwesen d. kgl. baier. Haupt- u. Residenzstadt München in sein. geschichtl. Entwicklg. u. unter Berücksichtigg. d. älter. baier. Schulzustände. Münch., Kellerer. 250; xxxij S. 2 M. 50. [69

Geschichte d. Entwicklg. d. Volksschulwesens im Grhzgt. Baden, bearb. unter Leitg. etc. v. M. Heyd (s. '94, 2467). Lfg. 2-5. S. 97-480. [70

Bruder, P., Das Schulwesen in Bingen am Rhein 1655-1800. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 257-81.) [71

Zohren, Frz., Das ehem. Augustiner-Gymnasium zu Bedburg. Progr. Bedburg. 4°. 25 S. [72

Ribbeck, K., G. d. Essener Gymnasiums. I: — 1564 (= Beitrr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen Hft. 16; auch Essener Progr.). Essen, Geck. 111 S. [73

Schriever, G. d. Schulen u. d. Schulwesens im Dekanate u. Kreise Lingen. Ling., van Acken. 161 S. 2 M. [74

Vollheim, Fr., G. d. kgl. Gymnas. zu Eisleben. Festschr. Eisleb., Kuhnt. 130 S. 2 M. 50. [75

Jordan, B., Beitrr. z. G. d. städt. Gymnas. in Mühlhausen i. Thür. Tl. II. Progr. Mülhaus. 43 S. [76

Kühn, G., G. d. Carl Friedrich-Gymnasiums zu Eisenach. Progr. Eisenach. 1895. 4°. 26 S. [77

Hellmann, Wilh., Ueb. d. Anfänge d. mathem. Unterrichts an d. Erfurter evang. Schulen im 16. u. 17. Jahrh. u. bis etwa 1774 (s. '94, 3884c). Tl. II. Progr. Erfurt. 1896. 4°. 16 S. [78

Neefe, K., Das Freimaurer-Institut (Lehr- u. Erziehgs.-Anstalt f. Knaben, sowie öffentl. Realschule zu Dresd.-Friedrichstadt) in sein. geschichtl. Entwicklg. Dresd., Urban. 187 S. m. 11 Grundrissen u. 1 Fksm. 3 M. [79

Wustmann, G., Urkundl. Beitrr. z. frühest. G. d. Nikolaischule. Progr. Lpz., Hinrichs. 1895. 4°. xiv S. u. 1 Taf. 1 M. 20. [80

Geschichte d. inner. u. äusser. Entwicklg. d. Ostern 1895 nach Rochlitz zu verlegenden Seminars II zu Grimma. Grimma, Druck v. F. Bode. 1895. 103; 34 S. [81

Beyer, Th., Die ältest. Schüler d. Neustettiner Gymnas. (s. '91, 3140d u. '94, 2469b). Teil III. Progr. Neustett., Eckstein. 4°. 25 S. 1 M. [82

Digitized by Google

Wesemann, H., Zur älter. Schul-G. Löwenbergs. Progr. Löwenb. i. Schl. 1895. 4°. 22 S. [2483

Froelich, X., Die Jesuitenschule zu Graudenz. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 1-17.) [84

Ebrard, Fr. C., G. d. Stadtbibliothek in Frankf. a. M. (Die Stadtbibl. in Frkf. a. M. Frkf., Knauer. S. 1-73.) [85

Zedler, G., G. d. Univ.-Biblioth. zu Marburg v. 1527-1887. Marb., Elwert. xj, 166 S. u. 3 Taf. 4 M. 50. [86

Rec.: Cbl. f. Biblioth. 13, 406 Boysen.

Schiffmann, F. J., Die Buchdruckerei im Lande Uri von ihr. Anfängen bis in d. Gegenw. (Neuj.-bl. d. Kantons Uri f. 1896 S. 23-36.) [87

Steiff, K., Zum alt. Reutlinger Buchdruck (s. '93, 2283 g). 2. Nachtr. (Reutlinger G.-Bll. 7, 17-20.) [88

Roth, F. W. E., G. d. Verlagsgeschäfte d. Buchdruckereien u. d. Buchhandels zu Speier im 17. Jahrh. bis zur Zerstörung d. Stadt 1689; nebst Bibliogr. d. Druckwerke dies. Zeitraumes u. mit Nachtrr. zur Speier. Buchdr.-G. 1471-1600 [vgl. Nr. 610]. (Sep. a.: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 259-341.) Speier, Jäger. 85 S. 1 M. 50. [89

W., R., Kurze G. d. L. C. Wittichschen Hofbuchdruckerei in Darmstadt. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 666-9.) [90

Buchdruckerkunst, Die, in Hamburg-Altona; Festschr. Hamb., Verlagsanstalt u. Druck. fol. 132 S. m. Abbildgn. u. 1 Bildnistaf. 6 M. [91

Hofmann, Reinhold, Zur G. d. Buchdrucks im Schönburgischen. (Schönburg. G.-Bll. 2, 95-111.) [92

Schröder, Die Anfänge d. Buchdrucks in Schwerin. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 111-35.) [93

Dreher, Buchhandel etc. zu Königsberg (s. Nr. 612). Erschien separ. Berl., Dreher. 71 S. 2 M. [94

Goedeke, K., Grundriss z. G. d. dt. Dichtg. 2. Aufl. (s. '91, 549 u. '96, 613). Hft. 15 (Zeit d. Weltkrieges. Phantast. Dichtg.). Bd. VI, S. 113-224. 2 M. 50. [95

Kelle, Joh., G. d. dt. Litteratur v. d. ältest. Zeiten bis z. 13. Jahrh. Bd. II. Berl., Besser. 403 S. 8 M. [96

Schmidt, Jul., G. d. dt. Litt. v. Leibniz bis auf unsere Zeit. Bd. V (Schluss: 1814-66). Berl., Besser. 604 S. 8 M. [97

Hofstetten, F. A., Maria in d. dt. Dichtung d. Mittelalters; litter.-hist. Studie (= Frankfurt. zeitgem. Broschüren. N. F. XVI, 6). Frankf., Fösser. 35 S. 50 Pf. [98

Reuschel, K., Untersuchgn. zu d. dt. Weltgerichtsdichtgn. d. 11. bis 15. Jahrh. I: Gedichte d. 11.-13. Jahrh. Leipziger Diss. 44 S. [2499

Sulger-Gebing, E., Dante in d. dt. Litt. (s. Nr. 624). Forts.: 18. Jahrh. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 9, 457-90; 10, 31-64.) [2500

Wulf, M. de, Hist. de la philos. scolast. dans les Pays-Bas et la principauté de Liége jusqu'à la révol. franç. (= Mém. couronn. T. 51). Louvain, Uystpruyst-Dieudonné (impr. F. Hayez à Brux.). 1895. xx, 404 S. 5 fr. [2501

Dessoir, G. d. neuer. dt. Psychologie. I, s. '94, 1108. Rec.: Zt. f. Philos. u. Pädag. 2, 147-50 Felsch; Rev. philos. 40, 197-200; Dt. Litt.-Ztg. 16, 292 Jodl; Litt. Cbl. '95, 684-7; Euphorion 3, 493-508 Spitzer. — Vgl. Dessoir in: Viertelj.-Schr. f. wiss. Philos. 19, 143-7. [2

Paul, H., G. d. german. Philol. (Grundriss d. germ. Philol. 2. Aufl. Bd. I, 9-158.) [3

Rehm, H., G. d. Staatsrechtswissenschaft (Handb. d. öffentl. Rechts d. Gegenwart, hrsg. v. M. Marquardsen u. M. Seydel s. Nr. 525. Einleitungsbd. 1. Abt.). 268 S. 7 M. [4

Candreia, J., Das bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrh. Progr. Chur, Rich. 1895. 4°. 97 S. 2 fr. 50. [5

Rec.: Zt. f. Kult.-G. 3, 472 Stieda.

Studien z. dt. Kunst-G. (s. '94, 2596 u. '96, 627). VI u. VII (Weisbach, Der Meister d. Bergmannschen Officin etc. — Kautzsch, Holzschnitte d. Kölner Bibel v. 1479.) [6

Peine, S., St. Barbara (d. Schutzheilige d. Bergleute u. d. Artillerie) u. ihre Darstellg. in d. Kunst. Progr. Freiberg. 4°. 38 S. [7

Ilg, A., Kunstgeschichtliches v. d. Karthause Mauerbach. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 125-47.) [8

Neuwirth, J., Beitrr. z. G. d. Klöster u. d. Kunstübg. Böhmens im Mittelalt. (s. Nr. 633). Schluss. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 225

Digitized by Google

-47.) — **A. Horčička,** Kunstgeschichtl. Nachrr. üb. d. Kirchen in Aussig. (Ebd. 404-7.) [2509

Probst, J., Ueberblick üb. d. Kunst-G. d. oberschwäb. Landschaft. Biberach, Dorn. 63 S. 1 M. [10

Eckart, R., Die Fürsten d. Welfenhauses in ihren Beziehgn. zu Kunst und Wissenschaft. Braunschweig, Schwetschke. 1895. 94 S. 1 M. 50. [11

v. S., Werke Dresdner Künstler d. 18. Jahrh. (vgl. Nr. 636). (Dresdner G.-Bll. Bd. I [Jahrg. 5], 256-8.) [12

Münzenberger, E. F. A. u. St. Beissel, Zur Kenntnis u. Würdigung d. mittelalt. Altäre Dtlds. (s. '92, 1861). Lfg. 9 u. 10 (Bd. II, S. 1-48 m. 20 Taf.). 1895. à 6 M. [13

Lehner, K., Die Piaristen-Kirche in Kremsier. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 65-8.) [14

Effmann, W., Die St. Luciuskirche zu Chur. (Zt. f. christl. Kunst 8, 345-50 u. 363-84.) [15

Hager, Bauthätigkeit etc. im Kloster Wessobrunn, s. '94, 2624. Sep. Münch., Franz. 328 S. u. 9 Taf. 5 M. Rec.: Repert. f. Kunstw. 18, 385 Gurlitt; Hist. pol. Bll. 115, 399-402 Keppler; Litt. Cbl. '95, 1253. [16

Pohlig, C. Th., Eine verschwundene Bischofspfalz [Regensburg]. (Sep. a.: Zt. f. bild. Kunst 7, 145-52; 179-82.) Regensb., Bauhof. 4°. 12 S. 90 Pf. [17

Göbl, S., Würzburg; e. kulturhist. Städtebild. Würzb., Univ.-Buchdr. v. Stürtz. 128 S. m. 80 Abbildgn. nach d. Natur. 1 M. 50. [18

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. Nr. 173.

Sponsel, J. L., Die Abteikirche zu Amorbach; e. Prachtwerk dt. Rokokokunst. Dresd., Hoffmann. fol. 52 Sp. u. 1 Bl. Text m. 40 Lichtdr.-Taf. 50 M. [19

Endres, J. A., Die Kirche d. Heiligen Ulrich u. Afra zu Augsburg; Beitr. zu ihr. G. hauptsächl. währ. d. roman. Kunstperiode. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 161-211 u. 2 Taf.) [20

Schön, Th., Die Kirchen u. Kapellen d. mittelalterl. Reutlingen. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 1-5; 17-21; 68-73; 88-95. [Rec.: Reutling. G.-Bll. 7, 47].) — Ders., Die Marienkirche in Reutling. (Reutling. G.-Bll. 7, 9-11; 20-4; 33-6.) [21

Vogelmann, A., Die Bildhauer-Familie Paulus; e. Beitr. z. Kunst-G. Ellwangens. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 129-36; 147-53.) [22

Geiges, Fr., Studien z. Bau-G. d. Freiburg. Münsters. (Sep. a.: „Schau-in's-Land"). Freib., Herder. fol. 64 S. u. 1 Taf. 4 M. [23

Sklarek, M., Die Abtei Bronnbach an d. Tauber; e. Beitr. zur Bau-G. d. Cistercienser. Heidelberg. Diss. 1895. 63 S. u. 2 Taf. [24

Matthias, R., Die Stadtkirche in Schmalkalden (= Hft. 13 v. Nr. 2708). [25

Stephani, G., Der Kalvarienberg aus d. Marienkirche zu Freienwalde in Pommern. (Monatsbl. d. Ges. f. pomm. G. 9. 82-91; 98-106.) [26

Wernicke, E., Zur G. d. schles. Schlossbauten. (Schlesiens Vorzeit 6, 134-7.) [27

Plesser, A., Bemerkgn. üb. Waldviertler Burgen. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien 5, 13-5.) [28

Gross, J. u. E. Kühlbrandt, Die Rosenauer Burg; hrsg. v. Ausschuss d. Ver. f. Siebenb. Ldkde. Wien, Gräser. 4°. 72 S. 1 fl. 50 kr. [29

Piper, O., Ueb. einige Burgen in Tirol u. im Pinzgau. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 22, 131-38.) [30

Merz, W., Die Habsburg. Studie, im Auftr. d. h. Baudirektion d. Kantons Aargau. Aarau, Wirz. 100 S. m. 19 Taf., e. Plane u. 6 Stammtaf. 4 fr. — **J. Langl,** Die Habsburg u. d. denkwürd. Stätten ihr. Umgebg. Progr. Wien. 1895. 66 S.; 2. Aufl. Wien. 1895. 84 S. 3 M. 50. [31

Arntz, L., Die Burg in Coblenz. (Sep. a.: Zt. f. Bauwesen.) Berl., Ernst. fol. 4 S. u. 2 Kpfrtaf. 6 M. [32

Brinkmann, Adf., Die Burganlagen bei Zeitz. Zeitzer Progr. Halle, Hendel. 55 S. u. 1 Taf. 2 M. [33

Löwis of Menar, K. v., Die Burg Fredeland oder Treyden. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '95, 36-44.) [34

Frimmel, Th. v., Kleine Galeriestudien (s. '91, 3302 u. '96, 2636). N. F. Lfg. 2-4. 98; 87; 46 S. à 3 M. — Ders., Mitt. aus d. Gemäldesammlgn. v. Alt-Wien (s. '92, 1864a u. '93, 2713b). V-VII. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. zu Wien 30, 21-6; 31-50; 101-9.) [2535

Digitized by Google

Chytil, K., Vyvoj miniaturního malirství ceského etc. (Entwicklg. d. böhm. Miniatur-Malerei zu Zeit d. Jagellon. Könige). I. Prag, Bursik & K. fol. 28 S. u. 10 Taf. 23 fr. 20. [2536

Ilg, Die Gemälde v. Schloss Authal. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 107 f.) [37

Braun, E., Beitrr. z. G. d. Trierer Buchmalerei im früher. Mittelalter. (Westdt. Zt. Ergänz.-Hft. 9, 1-120 u. 6 Taf.) [38

Rec.: Repert. f. Kunstw. 19, 125-34 Vöge.

Wendland, A., Das Altarbild v. Zielenzig, e. alt. märk. Kirchenschatz. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 16-66 u. Taf.) [39

Stephani, G., Die Stickkunst im dt. Mittelalter u. d. Leinenstickerei in d. Klosterkirche zu Bergen a. Rügen. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. '96, 58-60.) [40

Ilg, Die Gobelins im Schlosse Krumau in Böhmen. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 104-6.) [41

Rahn, J. R., Zur G. d. Glasmalerei. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 47 f.) — **Th. v. Liebenau**, Notizen üb. Glasmaler u. Glasgemälde. (Ebd. 67 f.) [42

Thormann, Frz. u. **W. F. v. Mülinen**, Die Glasgemälde d. bernisch. Kirchen (= 1. Neujahrsbl. d. bern. Künstlerges.). Bern, Wyss. 4°. 98 S. u. 21 Taf. 8 M. [43

Beck, P., Die [schwäb.] Glasmalerei im Ueberblick. (Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 122-6.) — Ders., Oberschwäb. Kupferstecher d. 18. Jahrh. (Ebd. 97-109.) [44

Stephani, G., Die Klappaltäre im Altert.-Museum zu Stettin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 8, 161-9; 9, 1-12; 17-26.) [45

Soubies, A., Hist. de la musique allem. Paris, May et M. 296 S. [46

Tobler, Alfr., Musikalisches aus Appenzell. (Appenz. Jahrbb. 3. F., Hft. 8, 1-52; 145-55.) [47

Wolfram, Joh., G. d. Oldenburger Singvereins v. 1821-96 nebst e. einleit. Beitr. zur G. d. Musik in Oldenburg von d. Zeit Ant. Günthers bis z. Gründg. d. Singvereins, 1603-1821. Festschr. Oldenb. 80 S. [48

Teuber, O., G. d. Hofburgtheaters Hft. 1-3 (= Die Theater Wiens. Hft. 6-8). Wien, Ges. f. vervielfält. Kunst. fol. S. 1-72 u. 12 Taf. 18 M. [49

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 71 Bettelheim.

Quanter, W., Ueb. d. Anfänge d. Berliner Theaters. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 26-33.) [2550

---

g) Volksleben.

Riehl, W. H., Kulturstudien aus 3 Jahrhh. 5. Aufl. Stuttg., Cotta. 1895. x, 470 S. 5 M. [2551

Bernheim, E., Polit. Begriffe d. Mittelalters im Lichte d. Anschauungen Augustins. (Dt. Zt. f. G.-Wiss. N. F. 1, 1-23.) [52

Schultheiss, G. d. dt. Nationalgefühls. I, s. '93, 2269 u. '94, 2204 f. Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 23, 49-52 Martens; Zt. f. dt. Philol. 28, 550 Wunderlich. [52a

Jacobs, Ed., Der Brocken u. d. dt. Vaterlandsgefühl. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 311-30.) [53

Below, G. v., Das Duell u. d. german. Ehrbegriff. Kassel, Brunnemann. 47 S. 1 M. — Ders., Zur Entstehgs.-G. d. Duells. Index lect. d. Akad. zu Münster. 4°. 37 S. [54

Hergsell, G., Die Fechtkunst im 15. u. 16. Jahrh. Prag, Calve. x, 631 S. u. 48 Taf. 48 M. [55

Müller-Guttenbrunn, A., Dt. Kulturbilder aus Ungarn. Lpz., Meyer. 184 S. 3 M. [56

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 147.

Krainz, Joh., Sitten, Bräuche u. Meinungen d. dt. Volkes in Steiermark. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 65-73; 243-52.) — **A. Hauffen**, Zur Gottscheer Volkskde. (Ebd. 326-38.) [57

Beiträge zur dt.-böhmisch. Volkskde.; hrsg. v. d. Ges. z. Förderg. dt. Wissensch. etc. in Böhmen, geleitet v. Adf. Hauffen. I, 2: G. C. Laube, Volkstüml. Ueberliefergn. aus Teplitz u. Umgebg. Prag, Calve. 108 S. 1 M. [58

Beck, Aus e. schwäb. Reichsstifte (Schussenried) im vorig. Jh. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 29-32; 138-44; 172-4.) [59

Schmitt, E., Sagen, Volksglaube, Sitten u. Bräuche aus d. Baulande (Hettingen); e. Beitr. z. badisch. Volkskde. Progr. Baden-Baden. 1895. 4°. 23 S. [60

Grünenwald, L., Ein pfälzischer Bauernkalender; Beitr. zur Volkskde.

Digitized by Google

d. Hinterpfalz. (Sep. a.: Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 183-251.) Speier, Jäger. 69 S. 1 M. 80. [2561

Dijkstra, W., Uit Frieslands volksleven van vroeger en later: Volksoverleveringen, volksgebruiken, volksvertellingen, volksbegrippen. Leeuwarden, Suringar. 1895. 442 S. u. 14 Taf.; 444 S. m. 1 Portr. u. 1 Taf. [62

Lange, W. Ch., Land u. Leute auf d. Schwalm. (Sep. a.: Festschr. d. 26. Jahresversammlg. d. dt. anthrop. Ges.) Cassel, Fischer. 1895. 4°. 50 S. 1 M. [63

Andree, Rich., Braunschweiger Volkskunde. Braunschw., Vieweg. xiv, 385 S. m. 6 Taf. 7 M. [64

Kunze, F., Volkskundliches vom Thüringer Walde; a. d. Wiedersbacher Chronik d. Pfarrer Möbius. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 14-24; 175-83.) [65

Schulenburg, W. v., Volkskundl. Mitt. aus d. Mark. (Verhandlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 187-90.) [66

Görlitzer, M., Das tägl. Leben in Berlin währ. d. Mittelalters. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 39-44.) [67

Rieck, Städtisches Leben in Mecklenburg in d. Zeiten d. Mittelalters. I. Progr. Neu-Strelitz. 4°. 31 S. [68

Potkański, K., Postrzyżyny u Słowian i Germanów (Die Ceremonie d. Haarschur bei d. Slaven u. Germanen). (Abhdlgn. d. Akad. d. Wiss. in Krakau 32, 330-406.) [69

Résumé: Anz. d. Akad. in Krakau '96, 232-51.

Ebner, Th., Vom dt. Handwerk u. sein. Poesie. (Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. Hft. 227.) Hamb., Verlagsanst. 1895. 51 S. 1 M. [70

Kluge, Dt. Studentensprache, s. Nr. 687. Rec.: Anz. f. dt. Altert. 22, 253-8 M. Heyne; Mod. lang. notes 10, 308-16. [71

Durrer, R., Beulentotenbäume. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 19-21.) — **E. H. Meyer,** Totenbretter im Schwarzwald. (Festschr. z. 50jähr. Dr.-Jubelfeier Weinholds S. 55-61.) [72

Hochzeitsbräuche, Bergische. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 132-5; 182-4.) [73

Schönfeldt, G., Die „Höge" d. Hamburg. Brauerknechte. (Zt. f. Kult.-G. 3, 310-17.) [74

Hartung, O., Ackerbauliche Altertümer aus Anhalt. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 247-375.) — Ders., Ueb. Ortsspottnamen. (Ebd. 464-8.) [75

Haas, A., Das Kind in Glaube u. Brauch d. Pommern. (Am Urquell 6, 23 f. etc. 145-7.) [76

Lemke, E., Weihwasser-Benutzg. durch evang. Leute in Ostpreussen. (Vhdlgn. d. Berl. anthr. Ges. '95, 704.) [77

Loth, Zornzeichen u. Warnungszeichen; e. kulturgeschichtl. Studie a. d. 16. u. 17. Jahrh. (Jahrbb. d. kgl. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu Erfurt 22, 203-33.) [78

Zuckerkandl, E., Bemalte Totenschädel aus Oberösterr. u. Salzburg. (Zt. f. österr. Volkskde. 1, 80 f.) [79

Rieber, J., Alte Bauernrezepte aus d. Karlsbader Gegend. (3. Jahresber. d. wiss. Ver. f. Volkskde. u. Linguist. in Prag.) [80

Riezler, S., G. d. Hexenprozesse in Baiern. Stuttg., Cotta. x, 340 S. 6 M. [81

Roth, F. W. E., Zur G. d. Volksaberglaubens in d. Grafschaft Nassau-Idstein im 17. Jahrh. (Zt. f. Kult.-G. 3, 217-25.) [82

Hartung, O., Krankheitsbeschwörungen in Anhalt. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 215-7.) — Ders., Alter Hirtensegen. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 450-63.) [83

Haas, A., Aus pomm. Hexenprozessakten; e. Beitr. z. G. d. pomm. Volksglaubens. Prog. Stettin. 4°. 18 S. [84

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 60 Wehrmann.

Göbl, Ratsschenke etc. d. St. Würzburg (s. Nr. 698). Sep. erschienen. Würzb., Stahel. 53 S. u. 1 Taf. 2 M. [85

Schoop, A., G. d. Ewaldus-Schützengilde in Düren. Düren, Solinus 117 S. 1 M. 25. [86

Bernhardt, P., Die Schützen zu Buchholz. (Beitrr. z. G. d. Stadt Buchholz 1, 14-27.) [87

Geschichte d. Schützengilde zu Crone a. Br., Festschr. z. 50j. Jubelf. d. Gilde. (Sep. a.: Ostdt. Rundschau Croner Ztg.) Bromberg, Dittmann. 77 S. [88

Zuhorn, W., G. d. Wohlthätigkeitsanstalten d. Stadt Warendorf. I:

Digitized by Google

Siechenhorst. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 245-58.) [2589

Lesser, E., Die Aussatzhäuser d. Mittelalters. (Sep. a.: Schweizer. Rundschau.) Zürich, Müller. 23 S. 50 Pf. [90

Schuller, G., Der siebenbürg.-sächs. Bauernhof u. seine Bewohner: e. kulturhist. Skizze. Hermannstadt, Michaelis. 41 S. 80 Pf. [91

Schulenburg, W. v., Ein Bauernhaus im Berchtesgadener Ländchen. (Mitt. d. anthrop. Ges. in Wien 26, 61-86.) [92

Hansen, R., Die Bauernhäuser in Schleswig. (Globus 69, 201-3.) [93

Riebeling, F., Ernst u. Scherz in Inschriften u. maler. Verzierungen an Gefachen d. Häuser im Schwalmgrunde. (Hessenland 10, 131-4.) [94

Hottenroth, Fr., Handbuch d. dt. Tracht (s. '93, 2761 u. '94, 2698). Schluss. Lfg. 12-15. à 2 M. [2595

---

4. Gesammelte Abhandlungen und Zeitschriften.

Studien, Histor.; veröffentl. v. E. Ebering. Hft. 1. 2. 3. Berl., Ebering. [2596

Beiträge zur dt. Territorial- u. Stadt-G.; hrsg. v. G. v. Below, H. Diemar u. F. Keutgen. 1. Serie (6 Hfte.), Hft. 1. Kassel, Brunnemann. Subskr.-Pr. 2 M. 10; Einzelpr. 2 M. 80 Pf. [97

Untersuchungen z. dt. Staats- u. Rechts-G., hrsg. v. Gierke (s. '89, 1713 u. '96, 719). Hft. 51. [98

Quellen u. Forschungen z. Sprach- u. Kult.-G. d. german. Völker (s. Nr. 720). Hft. 79. [2599

Zeitschrift, Histor. (s. '89, 1732 u. '96, 726). LXXVI, 3 u. LXXVII, 1. S. 385-568 u. 1-192. — LXXVII, 2; hrsg. v. F. Meinecke. S. 193-384. [2600

Mitteilungen d. Inst. f. österr. G.-Forschg. (s. '89, 1723 u. '96, 727). XVII, 2. S. 209-368. [2601

Abhandlungen d. hist. Kl. d. baier. Akad. d. Wiss. (s. '89, 1715 u. '94, 3376). XXI, Abt. 2. S. 245-471. [2

Jahrbuch, Hist. (s. '89, 1732 u. '96, 728). XVII, 1-2. S. 1-474. [3

Archiv, Neues, d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. (s. '89, 1717 u. '96 729). XXI, 3. S. 599-806. [4

Korrespondenzblatt d. Gesamt-Ver. (s. '89, 1722 u. '96, 730). XLIV, 1-5. S. 1-68. [5

Nachrichten üb. dt. Altert.-Funde (s. '91, 2071 u. '96, 758). VI, 6 u. VII, 1-3. S. 81-96 u. 1-48. [6

Anzeiger d. germ. Nat.-Museums (s. '90, 4429 u. '96, 731). 1896, Nr. 1-3. S. 1-42. [7

Mitteilungen aus d. germ. Nat.-Mus. (s. '89, 4464 u. '96, 732). 1896, S. 1-72. [7a

---

Mitteilungen aus d. hist. Litteratur (s. '89, 1724 u. '96, 723). XXIV, 3. S. 257-384. [8

Jahresberichte f. n. dt. Litt.-G. (s. '92, 1784 u. '96, 725). V: 1894. Abtlg. 1. 6 M. [9

Mundarten, Dt.; Zt. f. Bearbeitg. d. mundartl. Materials, hrsg. v. J. W. Nagl. I, 1. Wien, Fromme. 1896. 82 S. 3 M. 40. [10

Zeitschrift, Archivalische (s. '89, 1730 u. '94, 3402). N. F. Bd. VI. 306 S. 12 M. [11

Zeitschrift, Numismatische (s. '89, 1656 u. '96, 747). Bd. XXVII. xj, 279 S. u. 4 Taf. [12

Anzeiger, Numism.-sphrag.; hrsg. v. F. Tewes. 1896, Nr. 1-4. S. 1-42. [13

Mitteilungen d. baier. numism. Ges. (s. '89, 4397 u. '96, 748). Jahrg. XIV: 1895. xv, 96 S. m. 5 Taf. u. 1 Kte. 8 M. [14

Revue belge de numism. (s. '89, 1663 u. '93, 3404). Année L u. LI. 603 S. u. 12 Taf.; 624 S. u. 10 Taf. [15

Münzblätter, Berliner (s. '89, 1658 u. '93, 3396). Nr. 151-184. Sp. 1423-1966. [16

Archiv f. Brakteatenkde. (s. '90, 4345 u. '93, 3401). III, 1-8. S. 1-116. [17

Jahrbuch f. Geneal., Herald. u. Sphrag. (s. '94, 2852). Jahrg. II u. III: 1894/95 u. 1895/96. 177 S. u. 4 Taf.; 219 S. m. 4 Taf. u. 2 Tab. [18

Blätter, Biographische (s. '94, 3384). II, 1-4. S. 1-328. [19

Zeitschrift f. Kult.-G. (s. '93, 2260 u. '96, 733). III, 3-6. S. 145-476. [20

Zeitschrift f. Social- u. Wirtsch.-G. (s. '93, 2372 u. '96, 734). IV, 2. S. 161-273. [21

Digitized by Google

Zeitschrift f. Kirch.-G. (s. '89, 1118 u. '96, 737). XVI, 4-XVII, 1/2. S. 541-714 u. 1-318. [2622

Studien u. **Mitt.** a. d. Bened.- u. Cist.-Orden (s. '89, 1141 u. '96, 738). XVII, 1-2. S. 1-376. [23

Mitteilungen d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. (s. '91, 3217 u. '96, 739). V, 4 u. VI, 1-2. S. 245-307 u. S. 1-162 u. j-xxix. [24

Zeitschrift f. dt. Altert. (s. 89, 1192 u. '96, 749). XL, 2-4. S. 129-384. [25

Anzeiger f. dt. Altert. (s. '89, 1192 u. '96, 749). Bd. XXII, 2-4. S. 129-408. [25a

Zeitschrift f. dt. Philol. (s. '90, 2006 u. '96, 751). XXIX, 1. S. 1-144. [26

Beiträge z. G. d. dt. Sprache u. Litt. (s. '90, 2003 u. '96, 752). XXI, 1-2. S. 1-420. [27

Alemannia (s. '89, 4170 u. '96, 753). XXIV, 1. S. 1-96. [28

Zeitschrift f. vergl. Litt.-G. (s. '89, 1193 u. '96, 755). IX, 4-6 u. X, 1. S. 273-512 u. 1-116. [29

Euphorion. Zt. f. Litt.-G. (s. '94, 2538 u. 96, 756). III, 2/3. S. 265-652. [30

Jahrbuch d. kgl. preuss. Kunstsammlgn. (s. '89, 3753 u. '96, 741). Jg. XVII, 2-3. S. 73-214 m. [Amtl. Berr.] Sp. xxj-liv. [31

Zeitschrift d. Ver. f. Volkskde. (s. '91, 3420 u. '96, 757). VI, 1-2. S. 1-234. [32

Archiv f. österr. G. (s. '90, 2630 u. '94, 3252). Bd. 83, 1. S. 1-232. 3 M. 60. [33

Jahrbuch d. Gesellsch. f. d. G. d. Protestantismus in Oesterreich (s. '89, 1154 u. '96, 759). Jahrg. XVII, 1/2. S. 1-128. [34

Mitteilungen d. k. k. Central-Comm. z. Erforschg. etc. d. Kunst- u. hist. Denkmale (s. '89, 3751 u. '96, 760). XXII, 2-3. S. 65-180. — Desgl. der 3. (Arch.-) Sektion d. Centr.-Comm. III, 3 7 s. Nr. 217 u. 2016. [35

Zeitschrift f. österr. Volkskde.; Organ d. Ver. f. österr. Volkskde. in Wien, redig. v. M. Haberlandt. Jg. I. Wien u. Prag, Tempsky. 384 S. 8 M. [36

Berichte u. **Mitt.** d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '89, 1595 u. '94, 3284). Bd. XXXI. 1895. xxxviij, 157 S. u. 2 Taf. 20 M. [37

Monatsblatt d. Altert.-Ver. zu Wien (s. '89, 1596 u. '94, 3285). Jg. XII, 10-12 u. XIII, 1-8. (Bd. IV, 241-64 u. V, 1-60.) [37a

Carinthia (s. '91, 4027 u. '96, 762). Jahrg. 86, Nr. 3-4. S. 65-128. [38

Mitteilungen d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen (s. '89, 1609 u. '94, 3308). XXXIV, 3-4. S. 225-408 u. litter. Beil. S. 25-92. [39

Archiv d. Ver. f. siebenbürg. Landeskde. (s. '89, 1622 u. '94, 3332). XXVII, 1. S. 1-260. [40

Korrespondenzblatt d. Ver. f. siebenb. Ldkde.; red. v. A. Schullerus. XIX, 1-8. Hermannst., Krafft. S. 1-96. à Jahrg. 2 M. [40a

---

Anzeiger f. schweiz. G. (s. '89, 1527 u. '96, 766). Jahrg. XXVI, 4-5 u. XXVII, 1-3. S. 245-352. [41

Anzeiger f. schweizer. Altert.-kde. (s. '89, 1526 u. '94, 3168). Bd. VII: Jahrg. 28 u. Bd. VIII: Jahrg. 29, Nr. 1-2. S. 409-500 u. 1-72. [42

Beiträge z. vaterl. G., hrsg. v. d. hist. u. antiq. Ges. zu Basel (s. '89, 1534 u. '93, 3177). IV, 3/4. S. 305-487. 4 M. [43

Jahrbuch, Basler (s. '89, 1536 u. '94, 3179). Jahrg. 1896. 317 S. 4 M. [44

Argovia (s. '89, 1537 u. '94, 3184). Bd. XXVI. 1895. xvj, 129 S. [45

Taschenbuch, Zürcher (s. '89, 4335 u. '96, 767). Jg. XIX. 281 S. 5 M. [46

Beiträge, Thurgauische (s. '89, 4243 u. '96, 769). Hft. 35. 184 S. 2 fr. 80. [47

Jahresbericht d. hist.-antiq. Ges. v. Graubünden (s. '90, 2557 u. '96, 771). Jahrg. 1895. 110 S. 2 M. [48

Geschichtsblätter, Freiburger, hrsg. v. dt. geschichtsforsch. Ver. d. Kantons Freiburg. Jahrg. II. Freib., Universitätsbuchh. xj, 159 S. 3 M. [49

Blätter aus d. Walliser G. (s. '90, 2571 u. '94, 3209). Jahrg. 5. (Schluss v. Bd. I.) S. 399-478. [50

Forschungen z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns, hrsg. v. K. v. Reinhardstöttner (s. '93, 3282 u. '94, 3212). Bd. IV. 299 S. 6 M. [51

Beiträge z. baier. Kirch.-G. (s. '94, 3214 u. '96, 776). II, 4-6. S. 145-312. [52

Monatsschrift d. hist. Ver. v. Oberbaiern (s. '89, 2373 u. '96, 781). V, 2-9. S. 17-104. [53

Zeitschrift d. Münchener Altert.-Ver. (s. '89, 4277 u. '94, 3225). Jahrg. VII. 32 S. u. 1 Taf. 4 M. [54

Sammelblatt d. hist. Ver. in u. für

Digitized by Google

Ingolstadt (s. '90, 2597 u. '93, 3294). Hft. 18 u. 19. 44, 80 u. 44, 64 S. [2655

Forschungen, Hohenzoll.; hrsg. v. Chr. Meyer (s. '91, 3839 u. '94, 3099). III, 2 u. IV. S. 257-480 u. 480 S. [56

Bericht, 56., d. hist. Ver. zu Bamberg (s. '89, 4163 u. '96, 784) f. d. Jahre 1894 u. 1895. ix, 375 S. 4 M. [57

Zeitschrift d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg (s. '89, 1477 u. '96, 786). Jahrg. XXII. 1895. 2 Bl., 228 S. m. 1 Kte. u. 2 Taf. [58

Jahresbericht d. hist. Ver. Dillingen (s. '90, 2477 u. '95, 787). Jahrg. VIII: 1895. 208 S. u. 6 Taf. [59

Geschichtsfreund, Allgäuer (s. '89, 1478 u. '94, 3112). Jg. VIII: 1895. 152 S. u. 2 Taf. [60

Vierteljahrshefte, Württemb., f. Landes-G. (s. '89, 1482 u. '96, 790). V. 1/2. S. 1-250 u. 8 S. [61

Neujahrsblätter, Württemb. (s. '90, 2482 u. '94, 3117). N. F. Bl. 1. 96 S. 1 M. [62

Diöcesanarchiv v. Schwaben (s. '91, 3843 u. '94, 3106). Jg. XIII. u. XIV, 1-8. 192 S. u. S. 1-128. [63

Mitteilungen d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben (s. '91, 3858 u. '93, 3191). Hft. 5/8. x, 278 S. [64

Geschichtsblätter, Reutlinger (s. '90, 4171 u. '96, 792). VII, 1-3. S. 1-48. [65

Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins (s. '89, 1494 u. '96, 793). XI, 2-3. S. 161-496. [66

Mitteilungen d. bad. hist. Komm. (s. '89, 1495 u. '96, 793). Nr. 18, 2 u. 3. [Verbunden m. d. Zt. f. G. d. Oberrh. XI, 2-3.] S. 33-96. [66a

Schriften d. Ver. f. G. d. Bodensees u. sein. Umgebg. (s. '89, 1480 u. '94, 3141). Hft. 24. 248 S. u. S. 73-152 m. 4 Taf. u. 1 Kart.-Skizze. 7 M. [67

Mitteilungen d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass (s. '90, 4182 u. '94, 3149). Bd. XVII, 2 u. XVIII, 1. [68

Jahrbuch d. Ges. f. lothr. G. (s. '90, 2417 u. '96, 796). Jg. VII, 2. 236 S. [69

Mitteilungen d. hist. Ver. d. Pfalz (s. '89, 4129 u. '96, 798). Nr. XX. 342 S. u. 7 Taf. [70

Quartalblätter d. hist. Ver. f. d. Grhzt. Hessen (s. '89, 1437 u. '94, 3048). I, 17-20. S. 595-776 u. Taf. 21-32. [71

Vereinsgabe d. Altertumsver. zu Worms (s. '94, 3054). Nr. 14. (Weckerling, Leonh. Brunner, s. Nr. 1201). Worms, Böninger. 1895. [72

Annalen d. Ver. f. nass. Altertkde. (s. '89, 4138 u. '96, 799). Bd. XXVIII. 352 S. u. 2 Taf. 7 M. [73

Archiv f. Frankfurts G. u. Kunst (s. '89, 1445 u. '93, 3132). Bd. V. 358, lv S. u. 6 Taf. [74

Zeitschrift, Westdt., f. G. u. Kunst (s. '89, 1381 u. '96, 800). Jahrg. XV, 1-2. S. 1-210 u. Taf. 1-3. — Korr.-Bl. Jahrg. XV, 2-9. Sp. 33-192. — Ergänz.-Hft. IX. 1896. 279 S. 6 M. [75

Jahresbericht d. Ges. f. rhein. G.-kde. XV: 1895. Bonn, Univ.-Buchdr. v. C. Georgi. 42; 44 S. [76

Geschichtsblätter, Rhein. (s. '94, 3012 u. '96, 801). II, 8-10. S. 229-320. [77

Jahrbücher, Bonner (s. Nr. 802). Hft. 99. 288 S. u. 2 Taf. 6 M. [78

Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrhein (s. '89, 1407 u. '96, 803). Hft. 62. 220 S. [79

Mitteilungen a. d. Stadt-Arch. v. Köln (s. '89, 1413 u. '96, 806). Hft. 27 (Bd. X, 159-371). 5 M. 60. [80

Beiträge zur G. d. Niederrheins; Düsseldorf. Jahrbuch (s. '89, 4105 u. '94, 3003). Bd. X. 1895. 264 S. [81

Monatsschrift d. bergisch. G.-Ver. (s. '94, 2999 u. '96, 808). III, 4-9. S. 69-208. [82

Beiträge z. G. v. Stadt u. Stift Essen (s. '89, 1412 u. '94, 3006). Hft. 16. 1896. 111 S. [83

Publications de la section hist. de l'inst. de Luxembourg (s. '89, 4120 u. '91, 3790). Bd. XLII, 2-XLIV. S. 279-502 u. xlviij S.; 120; 336 S. [84

Compte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. (s. '89, 4077 u. '96, 809). 5. Série. T. V, 6-VI, 1-3. S. 372-423 u. 1-324. [85

Annales de l'acad. d'archl. de Belg. (s. '89, 4078 u. '93, 3055). T. VIII u. IX, 1-2. 516 S. u. S. 1-336. [86

Annales de la soc. d'archéol. de Bruxelles. T. IX-X, 2. Bruxelles, Lyon-Claesen. 496 S. u. S. 1-268. [87

Oud-Holland; nieuwe bijdragen voor de gesch. d. Nederlandsche kunst, letterkde; nijverheid enz. onder redactie van A. Bredius en E. W.

Digitized by Google

Moes. XIV, 1. Amsterd., Binger. 4°. S. 1-64. [2688

Verslagen en meded. d. vereeniging tot uitg. d. bronnen van het oude vaderl. recht (s. '90, 3588 u. '94, 2214). III, 3. S. 210-281. [89

Bijdragen en meded. v. het hist. genootschap te Utrecht (s. '89, 4058 u. '96, 811). Deel XVII. lxj, 294 S. [90

Hessenland. Zt. f. hess. Ges. u. Litt.; hrsg. v. W. Grotefend. IX u. X, 1-10. 4°. 340 S. u. S. 1-140. [91

Zeitschrift f. vaterl. G. u. Altertumskde. [Westfal.], (s. '89, 1373 u. '94, 2972). Bd. LIII. 369, 150 S.; Ergänzgshft. S. 145-224. [92

Geschichtsblätter, Westfäl.; hrsg. v. A. Hettler. I, Nr. 1-8. S. 1-128. [93

Jahrbuch d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafschaft Mark, hrsg. v. F. W. A. Pott u. J. H. Born (s. '94, 2984). Jahrg. VII-IX: 1892/93-1894/95. 234; 248; 321 S. [94

Zeitschrift d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kreise Recklinghausen (s. '93, 3023). Bd. III-V. 136; 140; 159 S. [95

Zeitschrift d. Ver. f. d. G. v. Soest u. d. Börde (s. '90, 4071 u. '94, 2979). Hft. 12: Ver.-Jahr 1893/94. 142 S. [96

Jahresbericht d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg zu Bielefeld (s. '91, 3684 u. '96, 2980). X: 1895. 112 S. [97

Mitteilungen d. Ver. f. G. u. Altertkde. d. Hasegaues (s. '94, 2978 u. '96, 814). Hft. 5. 1896. 50 S. 75 Pf. [98

Geschichtsblätter, Hansische (s. '89, 1366 u. '96, 819). Jahrg. 1895. 202 S. [99

Mitteilungen d. Ver. f. hamb. G. (s. '93, 303 u. '96, 821). Jg. XVII: 1895. Bd. VI, S. 197-364. [2700

Zeitschrift d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. (s. '89, 3160 u. '94, 2948). Bd. XXV. 348 S. [2701

Zeitschrift d. Harz-Ver. (s. '89, 1345 u. '96, 824). Jahrg. XXIX, 1. S. 1-340 u. 7 Taf. [2

Mitteilungen, Neue, aus d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. (s. '90, 2278 u. '96, 826). XIX, 2. S. 129-287. [3

Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg (s. '89, 1339 u. '96, 827). XXX, 2. S. 233-400. [4

Veröffentlichungen d. Altert.-Ver. zu Torgau (s. '89, 4008 u. '94, 2918). VIII: für d. J. 1894. 30 S. 40 Pf. [5

Mitteilungen d. Ver. f. anhalt. G. (s. '89, 1338 u. '94, 2921). VII, 1-5. S. 1-474. [6

Schriften d. Ver. f. meining. G. u. Landeskde. (s. '89, 1466 u. '96, 830). Hft. 20-22. 168 S. m. 1 Portr. u. 1 Kte.; 104; 115 S. m. Taf. u. Kte. [7

Zeitschrift d. Ver. f. henneberg. G. u. Ldkde. in Schmalkalden (s. '89, 4159 u. '94, 3084). Hft. 13. 227 S. u. 2 Taf. 1 M. 25. [8

Mitteilungen d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt (s. '90, 2448 u. '94, 1076). Hft. 17. 90 S. m. 7 Taf. 2 M. [9

Mitteilungen d. gesch.- u. altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg (s. '89, 1332 u. '96, 832). Hft. 11. 78 S. [10

Archiv, Neues, f. sächs. G. (s. '89, 1323a u. '96, 834). XVII, 1/2. S. 1-240. [11

Geschichtsblätter, Dresdner (s. '92, 2072 u. '96, 837). Jahrg. IV, 4-V, 2. S. 221-68. [12

Schriften d. Ver. f. d. G. Leipzigs (s. '92, 2078). Bd. V. Lpz., Selbstverl. d. Ver. 240 S. 2 M. 50. [13

Geschichtblätter, Schönburg. (s. '94, 2899). I, 3-4 u. II. Waldenburg, Kästner. S. 121-256 u. 240 S. [14

Beiträge zur G. d. Stadt Buchholz; hrsg. v. Buchholzer G.-Ver. Hft. I. Buchh., Handreka. 1895. 52 S. 65 Pf. [15

Mitteilungen d. Altert.-Ver. zu Plauen (s. '90, 2269 u. '94, 2901). XI: 1894-95, hrsg. v. Ch. A. Scholtze. 44 S. 2 M. 40. [16

Mitteilungen, Niederlausitzer; Zt. d. Niederlaus. Ges. f. Anthrop. u. Altkde. (s. '89, 1322 u. '94, 2881a). IV, 1-4. S. 1-234 u. Taf. 1-4. [17

Mitteilungen d. Ver. f. G. Berlins (s. '90, 2198 u. '94, 2815). XII, 9 ff. u. XIII, 1-8. S. 83 ff. u. 1-88. [18

Schriften d. Ver. f. G. d. Neumark (s. '93, 2860 u. '96, 843). Hft. 4. 126 S. u. 1 Taf. [19

Jahrbücher u. Jahresberichte d. Ver. f. Mecklenburg. G. etc. (s. '89, 1537 u. '94, 2944). Jahrg. 60. 308; 111 S. [20

Beiträge zur G. d. Stadt Rostock (s. '90, 4058 u. '94, 2946a). II, 1. 112 S. u. 2 Taf. 2 M. [21

Monatsblätter d. Ges. f. pomm. G.

Digitized by Google

etc. (s. '89, 3916 u. '96, 845). Jahrg. X, 1-8. S. 1-128. [2722

Zeitschrift d. Ver. f. G. u. Altert. Schlesiens (s. '89, 1306 u. '94, 2866). Bd. XXX. 342 S. [23

Schlesiens Vorzeit (s. '89, 1308 u. '94, 2866). VI, 2-4. S. 109-480 u. Taf. 6-16. 11 M. [24

Zeitschrift d. hist. Ges. f. d. Prov. Posen (s. '89, 1289 u. '96, 846). X, 3/4. S. 169-382 u. xliij S. [25

Jahrbuch d. hist. Ges. f. d. Netzedistrict (s. '91, 3551 u. '94, 2863). Jg. 1895 u. 1896. 65 S. u. 1 Taf.; 81 S. u. 2 Faks.-Bll. [26

Monatsschrift, Altpreuss. (s. '89, 1282 u. '96, 848). XXXII, 7/8 u. XXXIII, 1/2. S. 457-636 u. Beilage S. 161-212; S. 1-148. [27

Monatsschrift, Baltische (s. '80, 1291 u. '94, 2846). XLII, 8-12 u. XLIII, 1-7. S. 531-844 u. 105-48; S. 1-382 u. 1-336. [28

Sitzungsberichte d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands (s. '91, 3535 u. '94, 2847). Jahrg. 1895. 180 S. m. 3 Taf. [29

Mittheilungen a. d. livländ. G. (s. '89, 1292 u. '94, 2854a). XVI, 2. S. 337-630. [2730

Quellen und Darstellungen

nach der Folge der Begebenheiten.

1. Das deutsche Altertum bis c. 500.

a) Germanische Urzeit und erstes Auftreten der Deutschen in der Geschichte.

Lindenschmit, L., Die Altertümer uns. heidn. Vorzeit (s. Nr. 852). Bd. IV, Hft. 10. 21 S. u. 6 Taf. 4 M. [2731

Reinecke, P., Die skythischen Altertümer im mittler. Europa. (Zt. f. Ethnol. 28, 1-43.) — Ders., Nachtrr. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 251-4.) [32

Fischer, L. H., Paläolith. Fundstelle im Löss v. Willendorf (Niederösterr.). (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 26, Sitzungsberr. 13-6.) [33

Hauser, K., Fundchronik prähist., röm. u. altgerm. Altertümer in Kärnten. (Carinthia I, 86, 1-11; 33-45 u. Kte.) [34

Píč, J. L., Mohyly Bechyňski. (Sep. a.: Pamatky XVII.) Prag. 4°. 18 S. u. 7 Taf. — **H. Richlý**, Steingrabhügel m. Steinsetzg. im südwestl. Böhmen. (Mitt. d. anthr. Ges. Wien 26, Sitzungsberr. S. 34-6.) — Ders., Handwerkszeuge e. reisend. Schmiedes d. Bronzezeit in Böhmen. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 121-3.) — **R. v. Weinzierl**, „Steinhämmer mit Rillen" in Böhmen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthr. '95, 689-91.) [35

Heierli, J., Bronzezeitl. Grabfund. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 37 f.) [36

Benz, A., Ausgrabungen bei Zöschingen, 1895. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 91-103 u. Taf. 1.) — **L. Schäble**, Hügelgräber bei Kicklingen. (Ebd. 104-10.) — **J. Kirchmann**, Reihengräberfeld bei Schretzheim. (Ebd. 128-44.) — **J. Schlecht**, Zu d. Schretzheimer Funden. (Ebd. 145-57 u. Taf. 2-4.) [37

Henkel, Fr., Fundberichte. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 751-65 m. Taf. 29-32.) — **Fr. Kofler**, Archäologisches aus Nieder-Eschbach: Gräber d. Hallstattperiode, röm. u. andere Altertumsfunde. (Ebd. 634-6.) — **J. Naue**, Neolith. Grabhügel bei Gross-Umstadt. (Ebd. 671-9 u. Taf. 27.) — **R. Adamy**, Aufdeckg. zweier Hügelgräber im Lorcher Walde; Bronzefund bei Dietzenbach. (Ebd. 716-8 u. Taf. 28.) [38

Koehl, Neolith. Grabfeld bei Worms. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 7, 1 f.) [39

Rademacher, C., German. Begräbnisstätten am Niederrhein. (Ebd. 6-14.) [40

Darpe, Fr., Alte Wallburgen u. Urnenfriedhöfe in Westfalen. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 121-48 u. Kte.) [41

Engelhard, R., Das Steingrab zu Thuine, nebst Beitrr. z. d. hist. Altertt. d. Kreises Lingen. Progr. Lin-

Digitized by Google

gen, van Acken. 4°. 18 S. 1 M.; m. 8 Photogr. u. 1 Grundr. 2 M. [2742

Becker, Hnr., Die Eilsdorfer Haus- u. Gesichtsurnen u. ihr Gräberfeld. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 265-97 u. 6 Taf.) — **Th. Nolte u. P. Höfer,** Die Ausgrabg. bei Thale. (Ebd. 298-306.) [43

Rauch, W., Urnenfunde bei Helmsdorf, Mansfelder Seekreis. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 3, 90-2.) [44

Becker, Vorgeschtl. Funde d. J. 1895 a. d. Nähe v. Zerbst. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 230-3.) [45

Zschiesche, Fundbericht üb. thüring. Altertt. (Mitt. d. Ver. f. G. etc. v. Erfurt 17, 84-90.) — Ders., Vorgeschichtl. Wallburg im Steiger. (Ebd. 79-83.) — Ders., Steinwerkzeuge m. Schäftungsrillen aus Thüring. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthr. '95, 693-6.) — **A. Götze,** Thüring. Wallburgen. (Ebd. '96, 115-9.) — Ders., Eine Feuerstein-Werkstätte in Thüring. (Ebd. 119-22.) [46

Rambeau, F., Das Felsenbild im Gimmritzer Grunde. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 143-52; 200-2; 226-8.) [47

Jentsch, Vorgeschichtl. Funde aus d. Gubener Kreise. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 7, 2-6.) — **Buchholz,** Gräberfeld bei Kräsem, Kreis West-Sternberg. (Ebd. 14-6.) [48

Busse, H., Frühgerm. Gräberfeld in Wilmersdorf. (Mitt. d. Ver. f. G. Berl. 13, 57.) — Ders., Bronzen, Steinbeil u. Thongefässe von d. Urnenfelde bei Wilmersdorf; Burgwall bei Görsdorf, desgl. in Buckow. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 126-30.) [49

Stubenrauch, A., Die Brandgrubengräber v. Gumbin, Kr. Stolp, aus vorröm. Eisenzeit. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 69-71.) — Ders., Vorgeschichtl. Gräber in Bublitz. (Ebd. 81-3.) — **Schmidt,** Ueb. d. Aufdeckg. v. Brandgrubengräbern in Gumbin. (Ebd. 113-5.) [50

Voss, A., Gesichtsurnen v. Schwartow, Kreis Lauenburg in Pommern. (Nachrr. üb. dt. Altert.funde 3, 81-90.) — **R. Baier,** Die Goldgefässe v. Langendorf. (Zt. f. Ethnol. 28, 92-6 u. Taf. IV.) [51

Schulenburg, W. v., Vorgeschichtl. Funde in Schlesien, d. Mark u. Pommern. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 190 f.) — **Lehmann-Nitsche,** Serpentinbeil mit Schäftungsrille v. Ober-Johnsdorf, Schlesien, u. gerillte Steinhämmer v. ander. Orten. (Ebd. '95, 691-3.) [52

Fundchronik, Schlesische. (Schlesiens Vorzeit 6, 169-78 u. Taf. 7.) — **O. Mertins,** Depotfunde d. Bronzezeit in Schles. (Ebd. 291-384.) — **H. Seger,** Schles. Funde d. vorröm. Eisenzeit. (Ebd. 399-458.) — Ders., Schles. Begräbnisplatz bei Köben a. d. O. (Ebd. 179-86 u. Taf. 8-9.) — **A. Langenhan,** Vorgeschichtl. Funde im Liegnitzer Kreise. (Ebd. 385-98 u. Taf. 14-16.) — **H. Söhner,** Tierfiguren aus schles. Gräbern. (Ebd. 459-74.) [53

Koehler, Fundorte v. Schläfenringen in d. Prov. Posen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '96, 246-51.) [54

Lemke, E., Vorgeschichtl. Funde in Ostpreussen. (Nachrr. üb. dt. Altert.-funde 7, 17-20.) [55

Hausmann, R., Steinhügelgräber v. Waiwara. (Sitzungsberr. d. gel. estnisch. Ges. '95, 88-97.) — **B. Körber,** Nachträge. (Ebd. 97-100.) — **W. Bielenstein,** Hügelgräber in Neu-Koiküll, Kirchspiel Pölwe, Livland. (Ebd. 121-8.) [56

Hampel, Jos., Neuere Studien üb. d. Kupferzeit. (Zt. f. Ethnol. 28, 57-91.) [57

Kossinna, G., Vorgeschichtl. Ausbreitg. d. Germanen in Dtld. (Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 1-14.) [58

Weinzierl, R. v., Ansiedelgn. d. Bronze- u. Eisenzeit in und um Lobositz. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 142-52.) [59

Makowsky, A., Beitrr. zur Ur-G. Mährens. (Mitt. d. anthrop. Ges. Wien 26, 87-90.) [60

Weber, Frz., Zur Vor- u. Früh-G. d. Lechrains. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 1-56 u. Kte.) [61

Becker, Zur Vor-G. v. Anhalt. (Mitt. f. anhalt. G. 7, 134-68.) [62

Gutsche, O. u. W. Schultze, Dt. G. (s. '89, 144 u. '96, 868). Lfg. 11 (= Lfg. 108 v. Nr. 2154). Bd. II, S. 321-400. [63

Wilser, Stammbaum u. Ausbreitg. d. Germanen, s. Nr. 869. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 817 Bethge; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 265 v. Borch. [64

Digitized by Google

Much, R., Falchovarii. (Zt. f. dt. Altert. 40, 295-301.) [2765

Hirt, H., Nochmals d. Deutung d. german. Völkernamen [vgl. Nr. 870]. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 125-59.) [2766

---

b) Einwirkungen Roms; Ausbreitung der Deutschen und Begründung germanischer Reiche.

Auctores antiquissimi (Mon. Germ. hist.). XIII, 3: Chronica minora saec. 4-7, ed. Mommsen (s. '96, 871). III, 3. S. 355-469. 5 M. [2767

[Inh.: Laterculi consulum urbis Romae; laterculus imperatorum Romanor.; laterculus regum Vandalorum et Alanorum; laterculus regum Visigothorum legum corpori praemissus.]

Claudiano, Claudio, La guerra getica; studio e versione d. Eug. Donadoni. Palermo, Reber. 112 S. 2 L. 50. [68

Rec.: Wochenschr. f. klass. Philol. 13, 1198 Jeep. — **Ed. Arens**, Claudian, Christ oder Heide? (Hist. Jahrb. 17. 1-22.)

Procopio di Cesarea, La guerra gotica; testo greco emend. sui mss. con trad. ital. a cura di D. Comparetti (s. Nr. 876). II (= Fonti p. la storia d'Italia. Scrittori, sec. VI, Nr. 24). 468 S. 12 L. [69

Rec. v. I: Engl. hist. rev. 11, 345 Hodgkin.

Epistulae imperatorum, pontificum, aliorum ab a. 367 usque ad a. 553 datae, Avellana quae dicitur collectio; rec. etc. O. Günther. I (= Corp. scriptorr. latin. XXXV, 1). Vindobonae, Tempsky. 1895. xciv, 493 S. 7 fl. 40. — Vgl.: Günther (Sitzungsberr. d. Wiener Akad. Bd. 134, Nr. 5). [70

Mercati, G., Il catalogo Leonense dei re Longobardi e Franchi. (Röm. Quart.-Schr. 9, 337-49.) [71

Limes, Der obergerm.-raetische, d. Römerreiches (s. Nr. 879). Lfg. 3 (2 M. 80). Inh.: **G. Wolff**, Kast. Marköbel. 22 S. u. 3 Taf. (sep. 3 M.); **Conrady**, Kast. Niedernberg. 15 S. u. 2 Taf. (sep. 2 M.). [72

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 170 Arnold. **Sixt, G.**, Vom obergerm. Limes. (Limesbl. Nr. 18, 503-9.) — **W. Kohl**, Die Pfahlreihe im Wörnitzthale. (Ebd. 17, 483-8.) — **E. Herzog**, Kastell zu Rottenburg am Neckar. (Ebd. Nr. 18, 510-13.) — Ders., Kastell zu Sulz a. N. (Ebd. 19, 535 f.) — **Mettler**, Lager zu Rottweil. (Ebd. 18, 513-6.) — **Steimle**, Nochmals d. Limesübergang üb. d. Schiessthal, Schwäb.-Gmünd. (Ebd. 18, 516-8.) — **Wolff**, Kast. Okarben. (Ebd. 15, 412-7 u. 18, 489-92.) — Ders., Strassenforschg. (Ebd. 19, 526 f.) — **Kofler**, Kastelle d. Odenwaldlinie. (Ebd. 16, 444-9; 18, 497-501; 19, 527-34.) — **Soldan u. Anthes**, Odenwaldlinie (hess. Teil). (Ebd. 17, 464-83.) — **Ritterling**, Kast. in Wiesbaden. (Ebd. 19, 521-6.) [73

Hammeran, A., Limes-Studien (s. '90, 765). II. (Westdt. Zt. 15, 45-59.) [74

Schreiber, F., Neueste Limesforschg. zw. Main u. Neckar. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 175-201.) [75

Dragendorff, H., Verzeichn. d. Stempel auf Terra sigillata-Gefässen. (Bonner Jahrbb. 99, 54-163.) [76

Lewis, B., Roman antiquities in Carinthia. (Archaeological Journ. 53, 56-107.) — **A. Hauser**, Röm. Funde in Kärnten. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 164-6 u. Taf.) [77

Heierli, J. u. O. Hauser, Die neuest. Ausgrabgn. in Baden. (Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 28, 434-41; 29, 2-5.) [78

Chlingensperg auf Berg, M. v., Die römisch. Brandgräber bei Reichenhall in Oberbaiern. Braunschw., Vieweg. 4°. 66 S. m. 1 Kte. u. 22 Taf. 25 M. [79

Wilser, L., Die röm. Brandgräber v. Reichenh. (Globus 70, 40-42.)

Scheller, M., Die Ausgrabungen v. Faimingen. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 117-28 u. Taf. 6 u. 7.) — **J. M. Harbauer**, Töpferstempel v. Faimingen u. Schretzheim. (Ebd. 111-6.) [80

Wichmann, 3. Bericht üb. d. Ausgrabgn. in Tarquinpol. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 173-94.) [81

Mehlis, C., Archäologische Funde aus der Pfalz. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 252-8.) — Ders., Archäologisches a. d. Pfalz. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 10 f.) [82

Harster, W., Die Terra sigillata-Gefässe d. Speierer Museums. (Mitt. d. hist. Ver. d. Pfalz 20, 1-182 u. 8 Taf.) [83

Henkel, Fr., Vorgeschichtl., röm. u. fränk. Altertumsfunde in Hessen. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 431-43.) — **Körber**, Röm. Inschrr. zu Mainz u. Kastel. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 81-9; 161-5; 184; 193-207.) [84

Wolff, G., Röm. Ziegelstempel aus Frankf. a. M. (Arch. f. Frankf. G. 5, 309-18 u. 1 Taf.) [85

Digitized by Google

Bodewig, Neue röm. Funde zwisch. Limes u. Rhein. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 58 f.) [2786

Ihm, M., Grabdenkmäler aus Bonn u. Köln. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 128-31.) — **A. Kisa,** Röm. Ausgrabgn. an d. Luxemburgerstr. in Köln. (Bonner Jahrbb. 99, 21-53.) — **C. Donsbach,** Röm. Funde zu Breitfeldt bei St. Vith. (Ebd. 264 f.) [87

Lehner, H., Gallo-römisches Votivdenkmal [bei Trier]. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 33-49.) — Ders., Weihinschrift an Mars Intarabus. (Ebd. 121-5.) [88

Loë, Alfr. de, Exploration des tumulus de Tirlemont. (Ann. de la soc. archl. de Brux 9, 419-53.) [89

Nordhoff, J. B. u. **Fr. Westhoff,** Neue röm. Funde in Westfalen. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westf. 53, I, 259-326 u. Kte.) — **J. Wilbrand,** Röm. u. vorröm. Fundstücke a. d. Gegend von Bielefeld. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 41 f.) [90

Jenny, S., Poetovio. (Mitt. d. Centr.-Comm. Beil. z. Bd. 22.) Wien, Braumüller. 22 S. m. 8 Taf. 8 M. — Ders., Baul. Ueberreste v. Brigantium. (Ebd. 22, 123 ff.) [91

Hauser, K., Verschwundene Städte in Kärnten. (Carinthia 86, 65 ff.) [92

Schuster, J., Beschreibg. d. Römerstrasse v. Augsburg nach Krumbach. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 212-28.) [93

Schumacher, K., Röm. Meierhöfe im Limesgebiet [badische Odenwald-Neckarlinie]. (Westdt. Zt. 15, 1-17 u. Taf. 1.) [94

Wagner, E., Röm. Gebäude v. Wössingen. (Veröffentlich. d. bad. Samml-gn. f. Alterts.- u. Völkerkde in Karlsruhe 2, 19-34 m. 6 Taf.) [95

Back, Röm. Landhaus zu Dienstweiler bei Birkenfeld. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 119-21.) [96

Wehrmann, C., Bericht üb. d. vorgenomm. Aufgrabgn. nach etwaigen Resten d. römisch. Kastells Alliso im Dorfe Elsen. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 134 f. u. Kte.) [97

Stein, Frdr., Die Völkerstämme d. Germanen nach römisch. Darstellg.; e. Commentar zu Plinius Natur. hist. IV, 28 u. Tacitus Germ. c. 2. Schweinf., Stoer. 103 S. 1 M. 80. [98

Schumacher, K., German. Waffen aus vormerowingisch. Zeit. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 65-7.) [2799

Fricke, W., Schutz- u. Trutzburgen d. dt. Vorzeit im Wesergebiete. (Westfäl. G.-Bll. 1, 44-8.) [2800

Knoke, F., Das Varuslager im Habichtswalde bei Stift Leeden. Mit 2 Tafeln. Berl., Gaertner. 4°. 20 S. 4 M. [2801

Riese, A., Feldzug d. Caligula an d. Rhein. (N. Heidelberg. Jahrbb. 6, 152-62.) — Ders., Das rhein. Germanien unter Caligula u. Domitian. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 63-71.) [2

Oberziner, L., Le guerre germaniche di Flavio Claudio Giuliano. Roma, Loescher. 129 S. 4 L. [3

Sievers, E., Nochmals d. Todesjahr d. Wulfila (vgl. Nr. 900). (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 247-51.) [4

Hodgkin, Th., Italy and her invaders. 2. ed. Vol. III, Book 4: The ostrogothic invasion, 476-535. — Vol. IV, Book 5: The imperial restoration, 535-53. Lond., Clarendon Press. 36 sh. [2805

---

c) Innere Verhältnisse.

Götze, Alfr., Ueb. neolith. Handel. (Festschr. f. Bastian. S. 337-53.) [2806

Meyer, R. M., Die urgerman. Runen. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 162-84.) — **Th. v. Grienberger,** Die german. Runennamen. I. (Ebd. 185-224.) [7

Kisa, A., Antikes Kunsthandwerk am Rhein. (Kunstgewerbebl. 7, 113-9; 133-40.) [8

Golther, Handbuch d. germ. Mythologie, s. Nr. 913. Rec.: Litt.-Bl. f. germ. u. roman. Philol. 17, 217-25 H. E. Meyer; Zt. d. Ver. f. Volkskde. 6, 218-23 Jiriczek; Zt. f. vergl. Litt.-G. 10, 267-77 Landmann. [9

Niedner, F., Zur Lieder-Edda. Progr. Berlin, Gärtner. 4°. 32 S. — **H. Gering,** Zur Lieder-Edda. II. (Zt. f. dt. Philol. 29, 49-63.) [10

Rec. [v. Niedner]: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1196-9 Ranisch.

Langenpusch, W., Walhallklänge im Heliand. (Sep. a.: Festschr. f. Schade. S. 135-52.) Königsb., Hartung. 18 S. 60 Pf. [11

Fricke, W., Templum Tanfanae. (Westfäl. G.-Bll. 1, 10-13.) [12

Zschiesche, Heidnische Kultusstät-

Digitized by Google

ten in Thüringen. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 51-87.) [2813

Mothes, O., Heidn. Opferstein [bei Lengenfeld im sächs. Vogtlande]. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 57 f.) [2814

2. *Fränkische Zeit bis 918.*

a) Merowingische Zeit.

Dippe, O., Die fränkisch. Trojanersagen, ihr Ursprg. u. ihr Einfluss auf d. Poesie u. d. G.-schreibg. im Mittelalter. Wandsbecker Progr. Lpz., Fock. 4°. 30 S. 1 M. [2815

Meyer, P., Notice de deux manuscrits de la vie de St. Rémi en vers franç. avant apparten. à Charles V. (Notices et extraits 35, I, 117-30.) — **H. Jadart**, La vie de saint Rémi dans la poésie popul.; anciennes hymnes et proses etc. (Travaux de l'acad. de Reims. Vol. 97, Année 1894/95, T. I.) [16

Seebass, O., Ueb. d. beiden Columba-Handschrr. d. Nationalbiblioth. in Turin. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21. 739-46.) [17

Quilling, F., Fränkische Funde in Frankf. a. M. (Arch. f. Frankf. G. 5, 319-30 u. 1 Taf.) — **E. Wagner**, Alemann. Gräber bei Brombach, Amt Lörrach, im Wiesenthal. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 113-6.) [18

Kurth, G., Clovis. Tours, Mame. xxiv, 630 S. 15 fr. [19

Rec.: Rev. des questions hist. 60, 243-58 Sepet; Journ. des savants '96, 560-8 de Rozière.

Klein, J. B., Clovis, fondateur de la monarchie franç. Lyon, Vitte. xv, 341 S. 3 fr. 50. [20

Demaison, L., Le lieu du baptême de Clovis. (Travaux de l'acad. de Reims. Vol. 97, Année 1894/95, T. I.) [2821

b) Karolingische Zeit.

Willibald, Vie de S. Boniface: La recension abrégée. (Analecta Bolland. 15, 268-70.) — **Oelsner**, Zur Einführg. in d. Lektüre d. Bonifaz. Briefe. (Berr. d. fr. dt. Hochstifts 12, 130-5.) [2822

Barckhausen, W., Einhard u. d. vita Karoli. Progr. Burgsteinfurt. 4°. 11 S. — **K. Hampe**, Zur Lebens-G. Einhards. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 599-601.) [23

Hümer, J., Unverstandene Stellen in Freculfs Chronicon. (Serta Harteliana. S. 39-43.) [24

Kehr, P., Ueb. d. Chronologie d. Briefe Papst Pauls I. im Codex Carolinus. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '96. 102-57.) [25

Morin, G., Note sur une lettre attribuée faussement à Amalaire de Trèves. (Rev. bénéd. '96, 7, 289-94.) [26

Hampe, K., Zur Datierg. d. Briefe d. Bischofs Frothar v. Toul. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 747-60.) [27

Mühlbacher, Dt. G. unter d. Karolingern, s. Nr. 931. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1107-10 Kurze; Litt. Cbl. '96, 1261; Hist. Zt. 77, 466-71 Hahn; Hist. Jahrb. 17, 879. [28

Perroud, Cl., La chute du premier duché d'Aquit. (Rev. d. Pyrénées 6, 329-58; 465-98.) [29

Giannoni, C., Paulinus II., Patriarch v. Aquileja. Wien, Mayer. 127 S. 2 M. 40. [30

Klap, P. A., Agobard v. Lyon (s. '94, 3510e). Schluss. (Theol. Tijdschr. 30, 379-401; 469-88.) [31

Schreiber, Fel., Die Mark Michelstadt, Einhards Vermächtnis an d. Kloster Lorsch. Progr. Schleusingen, Adler. 4°. 20 S. 1 M. [32

Lindner, Die sogenannten Schenkgn. Pippins, Karls d. Gr. u. Ottos I., s. Nr. 945. Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 752-7 Hahn; Hist.-polit. Bll. 118. 65-9; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, Monatsbll. 113-6 Brandenburg; Hist. Jahrb. 17, 650 Funk. [33

Duchesne, L., Les premiers temps de l'état pontifical. (Rev. d'hist. et de littér. 1, 105-46.) [2834

c) Innere Verhältnisse.

Prou, M., La livre dite de Charlemagne. (Mém. de la soc. nation. des antiquaires de France 54, 244-63.) [2835

Sickel, W., Die Privatherrschaften im fränkisch. Reiche. I: Recht u. Wirtschaft. (Westdt. Zt. 15, 111-71.) [36

Dagassan, H. J., Du relèvement de l'autorité publ. sous Charlemagne; étude sur le droit publ. aux 8. et 9. siècles. Bordeaux, Cadoret. 1895. 193 S. [37

Digitized by Google

Ficker, J., Untersuchgn. z. Erbenfolge d. ostgerm. Rechte (s. Nr. 957). III, 1 (= Ficker, Untersuchgn. z. Rechts-G. III, 1). xij S. u. S. 1-238 u. viij S. m. 1 Kte. 8 M. [2838
Rec. v. II: Litt. Cbl. '96, 1351.

Liebermann, F., Kesselfang bei d. Westsachsen im 7. Jahrh. (Sitzungsberr. d. Berlin. Akad. '96, 829-35.) [39

Schneider, Ph., Pseudoisidor. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 10, 600-24.) [40

Clerke, E. M., Wanderings of early irish saints on the continent. (Dublin Rev. '96, Apr., 334-46.) [41

Paudler, A., Im Juli 895. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 158-64.) [42

Fastlinger, M., Münster bei Glonn, e. verscholl. Urkloster Altbaierns. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 38-42; 55-8.) [43

Eskuche, G., Heidentum u. Christentum im Chattenlande. Progr. d. Realgymn. zu Siegen. 43 S. [44

Dümmler, E., Versus de Jacob et Joseph. (Zt. f. dt. Altert. 40, 375-84.) [45

Jostes, Frz., Dichter d. Heliand. (Ebd. 341-68.) — **M. H. Jellinek**, Zum Heliand. (Ebd. 331-5.) [46

Luft, W., Abfassungszeit v. Otfrids Evangelienbuch. (Ebd. 246-53.) [47

Mogk, E., Kelten u. Nordgermanen im 9. u. 10. Jahrh. Progr. Lpz., Hinrichs. 4°. 27 S. 1 M. [48
Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1326 M. Roediger.

Stückelberg, E. A., Longobard. Plastik. Zürich, Leemann. 114 S. 6 fr. [49

Humann, G., Ist d. Kapelle auf d. Valkhofe zu Nimwegen von Karl d. Gr. erbaut? (Zt. f. christl. Kunst 9, 55-64; 105-10.) [50

Monod, G., Du rôle de l'opposition des races et des nationalités dans la dissolution de l'emp. caroling. (Annuaire de l'école prat. des hautes études '96, 5-17.) [2851

---

3. Zeit der sächsischen, fränkischen und staufischen Kaiser 919-1254.

a) Sächsische und fränkische Kaiser 919-1125.

Wattenbach, W., Ueber Widukind v. Corvey u. d. Erzbischöfe v. Mainz. (Sitzungsberr. d. Berlin. Akad. '96, 339-52.) [2852

Mittag, A., Arbeitsweise Ruotgers in d. Vita Brunonis; seine Abhängigkeit v. Augustin. Ideen. Progr. Berl., Gaertner. 4°. 27 S. 1 M. — Vgl. Nr. 2552. [53

Eigenbrodt, A., Lampert v. Hersfeld, d. Geschichtsschreiber Kg. Heinrichs IV. Progr. Cassel. 4°. 49 S. — Ders., Lamp. v. H. u. d. Wortauslegung (vgl. Nr. 973); e. Entgegng. Lpz., Fock. 33 S. 60 Pf. — **A. Pannenborg**, Ergänzgn. zu Lamberts Hersfeld. Kloster-G. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 154-9.) [54

Böhmer, H., Schmähgedicht auf Abt Ivo I. v. St. Denis. (N. Arch. d. Ges. f. ält. dt. G.-kde. 21, 761-69.) [55

Des Marez, G., Notice sur un diplôme d'Arnulf le Vieux, comte de Flandre. (Comte rendu des séances de la comm. roy. d'hist. de l'acad. de Belg. 6, 219-52.) [56

L. Vanderkindere, Rapport. (Ebd. 208-18.)

Wolfram, Eine Urkunde Adalberos I. [953]. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 172.) [57

Bloch, H., Zur Ueberlieferg. d. Kaiser- u. Papsturkk. d. Klosters Andlau, namentl. Heinrichs II. v. 1. Juli 1004 (Stumpf Reg. 1388). (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 309-14.) [58

Denier, A., Appenzeller Urkunde von 1071. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 329 f.) [59

Fabarius, Die Schlacht bei Riade. (Sep. a.: N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 7, 241-87.) Halle, Anton. 47 S. u. Kte. 1 M. [60

Boeheim, W., Die Stadt Ebenfurt, ihre milit. Bedeutg. im 10. Jahrh. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 117-24.) [61

Henze, E., Die Besiedelung d. Gegend um Torgau. (Veröffentlichgn. d. Altert.-Ver. zu Torgau 8, 17-30.) [62

Uhlirz, K., Erzbisch. Walthard v. Magdeb. (Allg. dt. Biogr. 41, 28-30.) [63

Glinski, K., Król Boleslaw Smialy (Kg. Bolesl. d. Kühne). Cracovie, Gebethner. 189 S. [64

Vincent, M. R., The age of Hildebrand. New York, Christ. Lit. Co. ix, 457 S. 1 Doll. 50. [65

Köstler, K., Schlacht an d. Unstrut,

Digitized by Google

1075. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 65-8.) [2866

Virchow, R., Schädel d. Erzbischofs Liemarus v. Bremen. (Vhdlgn. d. Berl. Ges. f. Anthrop. '95, 783-6.) [67

Magnette, F., St. Frédéric, évêque de Liége, 1119-21. (Sep. a.: Bull. de la soc. d'art. et d'hist. du diocèse de Liége. IX.) Liége, Grandmont-Donders. 1895. 38 S. [68

Willing, C., Zur G. des Investiturstreites. I: Das Wormser Concordat. — II: Die Berechtigg. d. Gregorian. Fordergn. Progr. Liegnitz, Reisner. 53 S. 1 M. — Tl. I. Bresl. Diss. [2869

---

b) Staufische Zeit 1125-1254.

Siebert, R., Untersuchgn. üb. d. Nienburger Annalistik u. d. Autorschaft d. Annalista Saxo; e. Beitr. z. Krit. d. dt. G.-Quellen d. Mittelalters. Rostocker Diss. Berl., Selbstverl. 84 S. 3 M. [2870

Königschronik, Die Kölner; übers. v. K. Platner (= Bd. LXIX v. Nr. 1989.) Lpz., Dyk. xv, 416 S. 5 M. 40. [71

Jahrbücher, Die, v. Sanct Jacob in Lüttich. Die Jahrbb. Lamberts d. Kleinen. Die Jahrbb. Reiners. Uebers. v. K. Platner. (= Bd. LXX v. Nr. 1989.) Ebd. x, 121 S. 1 M. 80. [72

Böhmer, H., Der dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae [noch ungedr. Streitschrift a. d. ersten Jahren Alexanders III.]. (N. Arch. f. ält. dt. G.-kde. 21, 633-84.) [73

Constitutiones et acta publ. imperatorum et regum (s. '94. 3534a). T. II: 1198-1272; ed. L. Weiland (J. Schwalm unt. Mitwirkg. v. P. Scheffer-Boichorst u. E. Schaus). (= Monum. Germ. hist. Legum sectio IV.) xxij, 691 S. 23 M. [74

Wolfram, E. unbek. Urkunde Kg. Friedrichs II. [31. Aug. 1215]. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II. 169 f.) [75

Registres, Les, de Grégoire IX, ed. L. Auvray (s. '94, 3558). Fasc. 5: Jahr 1234/35 (= Biblioth. des écoles franç. d'Athènes et de Rome. 2. sér. IX, 5). T. I, Col. 1009-1284. 10 fr. 80 ct. [76

Registres, Les, d'Innocent IV, ed. E. Berger (s. '91, 1485). Fasc. 10 (= Biblioth. I, 10). T. III, 153-320. [77

Maag, R., Verdächtige Kiburger Urk. v. 1241. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 273-9.) [78

Rockinger, L. v., Zur Errichtungsurk. d. Stiftes Schamhaupten. (Archival. Zt. 6, 304-6.) [79

Chatelain, V., Vasallenverzeichn. d. Herren v. Finstingen aus d. Mitte d. 13. Jahrh. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 1-68.) [80

Johannsen, Joh., Die Reinfelder Gründungsurkk. (Sep. a.: Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 1-58 u. Karte.) Kieler Diss. [81

Sparrow-Simpson, W. J., Lectures on St. Bernard of Clairvaux. Lond., Masters. 257 S. 5 sh. [82

Vacandard, E., St. Bernard. (La France chrét. dans l'hist. S. 195-205.) — **K. Steiff**, Kreuzfahrer u. Jerusalempilger aus Württemberg. (Württ. Vierteljahrshfte. 4, 403-7.)

Cipolla, C., Verona nella guerra contro Federico Barbarossa. (N. Archivio Veneto 10, 405-504.) [83

Schäfer, D., Verurteilg. Heinrichs d. Löwen. (Hist. Zt. 76, 385-412.) [84

Engelmann, E., Philipp v. Schwaben u. Papst Innocenz III. währ. d. dt. Thronstreites 1198-1208. Progr. Berlin. 4°. 25 S. [85

Blume, E., Heinrich I., Graf v. Ascharien u. Fürst v. Anhalt. Cöthen, Schulze. 1895. 67 S. 1 M. [86

Colombo, A., La partecipazione di Vigevano alla Lega Lombarda, 1227. (Boll. stor.-bibliogr. subalpino a. I, N. 1, '96.) [87

Weller, K., Gottfr. u. Konr. v. Hohenlohe im Dienste Kaiser Friedrichs II. u. seiner Söhne, d. Könige Heinrich (VII.) u. Konrad IV. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 209-33.) [88

Zeller-Werdmüller, H., Ein letzt. Wort üb. d. erst. Graf. Rudolf v. Rapperswil. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 253-5.) — **E. Krüger**, Berichtigungen u. Zusätze in Sachen Rapperswil u. Kiburg u. Entgegng. v. Z.-W. (Ebd. Jg. 27, 309-12; 330 f.) [89

Hillebrand, J., Gerlach II. v. Isenburg (Teil v. Nr. 2195). 4°. 20 S. [90

Heil, Gründg. d. norddt. Kolonialstädte u. ihre Entwicklg. bis z. Ende d. 13. Jahrh. Progr. Wiesbad., Lützenkirchen. 38 S. 80 Pf. [91

Rec.: Hist. Jahrb. 17, 674.

Salow, W., Neubesiedelg. Mecklenburgs im 12. u. 13. Jahrh. Progr. Friedland i. Meckl. 4°. 20 S. [92

Ifland, J., G. d. Bistums Camin

Digitized by Google

unter Conrad III., 1233-41. Progr. Stettin. 4°. 24 S. [2893

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 76 Wehrmann.

Transehe, A. v., Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrh. (Balt. Monatsschr. 43, 219-43; 289-315; 347-75.) [2893a

c) Innere Verhältnisse.

Herrmann, A., G. d. Sachsenspiegels. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 157-74.) [2894

Hegel, K., Das erste Stadtrecht v. Freiburg im Breisgau. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 277-87.) [95

Albert, P., Zur Erklärg. d. Radolfzeller Markt-Privilegs v. J. 1100. (Alemannia 24, 87-90.) [96

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 459 Cartellieri. — Bemerkg. Schultes. (Ebd. 459 u. 654.)

Rietschel, S., Zur Datierg. d. beiden ältest. Strassburg. Rechtsaufzeichngn. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 24-47.) [97

Dopsch, A., Ueb. d. „tres comitatus" bei d. Erhebg. Oesterreichs z. Herzogtum, 1156. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 296-310.) [98

Sackur, Cluniacenser, s. '94, 3534e. Rec.: Götting. gel. Anz. '96, 351-60 Hauck; Rev. hist. 61, 385 Luchaire. [2899

Lindauer, J., Gründung u. erstes Jahrh. d. Bestehens v. Kloster Raitenhaslach. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 81-4.) [2900

Hafner, O., Verbrüderungsvertrag zw. Hirsau, St. Blasien u. Muri O.S.B.; e. Beitr. z. Confraternitätsfrage im Mittelalter. (Studien u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 3-14.) [2901

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 460 Werminghoff.

Fredericq, P., Les documents de Glasgow concern. Lambert le Bègue. (Bull. de l'acad. roy. de Belg. 29, 148 ff.) — Ders., Note complément. (Ebd. 990-1006.) [2

Nadrowski, R., Entstehg. d. Nibelungenliedes. (Festschr. f. Schade. S. 229-32.) — **K. Marold,** Zur handschriftl. Ueberlieferg. d. Tristan Gottfrieds v. Strassburg. (Ebd. 177-86.) [3

Panzer, F., Zu Wolframs Willehalm. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 225-40.) — Vgl.: **C. Kraus.** (Ebd. 540-61.) [4

Hartmann v. Aue im Lichte d. neuest Untersuchg. (vgl. '94, 3602d). (Hist.-polit. Bll. 117, 15-26; 81-91.) [5

Schön, Th., Heimat Hartmann v. Aues. (Reutlinger G.-Bll. 7, 36-41; 63 f.) [6

Saran, F., Ueb. Wirnt v. Grafenberg u. den Wigalois. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 253-420.) [7

Joseph, Eug., Frühzeit d. dt. Minnesangs. I: Die Lieder d. Kürenbergers (= Hft. 79 v. Nr. 2599). 88 S. 2 M. 50. [8

Burdach, Walther v. d. Vogelweide. (Allg. dt. Biogr. 41, 34-92.) — A. Wallner, Zu Walther v. d. Vog. (Zt. f. dt. Altert. 40, 335-40.) [9

Hann, F. G., Die roman. Skulpturen symbol. Art in Milstat u. ihre Deutg. (Carinthia I, 86, 97-107.) — Ders., Reisealtar aus roman. Zeit in d. Kapelle d. Gurker Domkapitels zu Klagenfurt. (Ebd. 85-91.) [10

Beissel, St., Die Skulpturen d. Portals zu Remagen. (Zt. f. christl. Kunst 9, 151-60.) [11

Weber, P., Die Wandgemälde zu Burgfelden auf d. schwäb. Alb; e. Baustein zu e. G. d. dt. Wandmalerei im früh. Mittelalter. Darmst., Bergsträsser. 4°. 100 S. u. 3 Doppeltaf. 8 M. [12

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 167; Katholik 76, II, 349-55 Frdr. Schneider; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 652 A. Schulte.

Vöge, W., Ein Verwandter d. Codex Egberti. (Repert. f. Kunstw. 19, 105-8.) [13

Herrade de Landsperg, Hortus deliciarum; réproduction héliogr. d'une série de miniatures, calquées sur l'original de ce manuscrit du 12. siècle, texte explicat. par G. Keller. Éd. par la soc. pour la conservation des monuments hist. d'Alsace. Livr. VII u. VIII. (Supplément.) Strassb., Trübner. 1895-96. à 10 Taf. m. Text. à 15 M. [14

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 67 P. Weber.

Henkel, Fr., Der Lorscher Ring; e. kunstarchäol. Studie als Beitr. z. Entwicklgs.-G. d. Goldschmiedekunst im Mittelalter. (Sep. a.: Westdt. Zt. 15, 172-207 u. Taf. 3.) Heidelberger Diss. [15

Schwedeler-Meyer, E., Die Darstellungen v. Tugenden u. Lastern auf einem gravierten Bronzebecken d. 12. Jahrhs.; e. Beitr. z. G. d. mittel-

Digitized by Google

alt. Bilderkreises. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler 18, 203-21.) [2916

Beltz, R., Eine frühmittelalterl. Bronzeschale. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, Quartalber. 21-6.) [17

Schröder, Edw., Die Tänzer v. Kölbigk; e. Mirakel d. 11. Jhs. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 94-164.) [2918

---

4. *Vom Interregnum bis zur Reformation 1254-1517.*

a) Vom Interregnum bis zum Tode Karls IV. 1254-1378.

Schulte, A., Zu Mathias v. Neuenburg. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 318 f.) [2919

Annales Gandenses, nouv. éd. p. Funck-Brentano, s. Nr. 1045. Rec.: Litt. Cbl. '96, 945; Dt. Litt.-Ztg. 17, 945-9 Hahn; Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 145 Pirenne. [20

Wenck, K., Zur Dante-Forschg. (Hist. Zt. 76, 444-9.) [21

Schiesser, A., Das Verhältnis d. Domherrn Franz v. Prag zu d. Briefen d. Cola di Rienzo. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 316-8.) [22

Helm, K., Zu Heinrich v. Müggeln. (Paul u. Braunes Beitrr. 21, 240-47.) [23

Baldemars v. Peterweil Beschreibg. v. Frankfurt; neu hrsg. v. H. v. Nathusius-Neinstedt. (Arch. f. Frankf. G. 5, 1-54.) [24

Keussen, H., Brief-Eingänge d. 14. u. 15. Jahrh. (s. '94, 3733). B: Undatierte Stücke, 2. Hälfte. (Mitt. a. d. Stadt-Arch. v. Köln 10, 159-221.) [25

Registres, Les, d'Alexandre IV., publl. ou analys. p. Bourel de la Roncière, J. de Loye et A. Coulon (s. Nr. 1047). Fasc. 3 (= Biblioth. XV, 3). S. 257-352. 9 fr. [26

Cartellieri, A. u. O. Redlich, Bemerkgn. zu d. oberrhein. Formelbuche (s. Nr. 1051). (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 314-7.) [27

Loserth, J., Das St. Pauler Formular; Briefe u. Urkunden a. d. Zeit Kg. Wenzels II. Prag, Dominicus. 4°. 91 S. 4 M. [28

Simonsfeld, H., Neue Beitrr. z. päpstlichen Urkundenwesen im Mittelalter u. z. G. d. 14. Jahrh. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. 21, 333-425.) Münch., Franz. 4°. 92 S. u. 1 Taf. 3 M. [29

Rec.: Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 460 Cartellieri.

Wutke, K., Ueb. e. Urk. Karls IV. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 329 f.) [30

Louis le Romain, margrave de Brandebourg, Lettre à Jean, roi de France; publ. p. M. Dumoulin. (Bull. hist. et philol. '95, 290-2.) [31

Hirsch-Gereuth, A. v., Studien zur G. d. Kreuzzugsidee nach d. Kreuzzügen. Tl. I: Die Kreuzzugspolit. Gregors X. München. Diss. 88 S. [32

Pawlicki, B., Papst Honorius IV. Diss. Münster, Schöningh. 118 S. [33

Beck, P., Heinrich II. v. Isny, Erzbisch. u. Kurf. v. Mainz, 1286-88. (Diöcesan-Arch. v. Schwaben 13, 17-20.) [34

Lippert, W., Markgf. Friedrich der Freidige v. Meissen u. d. Meinhardiner v. Tirol 1296-98. (Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 209-33.) [35

Hoppeler, R., Zur G. Lütolds III. v. Regensburg. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 327.) [36

Sievers, Geo., Die polit. Beziehgn. Kaiser Ludwigs d. Baiern zu Frankreich, 1314-37 (= Hft. 3 v. Nr. 2596). 206 S. 4 M. — Abschnitt III, Kapit. 3 auch Berlin. Diss. 32 S. [37

Priesack, J., Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs d. Baiern. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 72-93; 413.) [38

Glasschröder, Fr. X., Markwart v. Randeck, Bisch. v. Augsburg u. Patriarch v. Aquileja; Studien z. G. Ludw. d. B. u. Karls IV. (s. '89, 2912). Teil II: Markwarts Augsburger Episcopat 1348-65. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 97-160.) [39

Diesbach, R. v., Peter v. Buchegg. (Samml. bernisch. Biographien 2, 607-15.) — Ders., Hnr. v. Buchegg. (Ebd. 615-30.) [40

Wiegand, W., Walther v. Geroldseck, Bisch. v. Strassb. (Allg. dt. Biogr. 41, 30-33.) [41

Kaufmann, A., Der Exkommunikationsprozess d. Stadt Mülhausen v. 1265-71. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 254-76.) [42

Sauerland, H. V., G. d. Metzer Bistums währ. d. 14. Jahrh. (s. Nr. 1068). II: Bischof Heinrich Delphin, 1319-25. (Jahrb. d. Ges. f. lothr. G. 7, II, 69-168.) [43

Niessen, P. van, Entstehg. e. Territorialherrschaft im Lande Schievelbein u. d. Ausdehng. dies. Landes

Digitized by Google

im 14. Jahrh. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 109-16.) [2944

Stichert, A., Nikolaus II. v. Werle (s. '93, 1755o). Schluss. Rostocker Progr. 4°. 28 S. — **H. Rugenstein,** Nikolaus III., Fürst v. Werle-Güstrow. Rostocker Diss. 1895. 92 S. [45

Wehrmann, M., Caminer Bistum im 14. Jahrh. (Monatsbll. d. G. f. pomm. G. 10, 11 f.) — Ders., Abstammg. d. Bischofs Johann I. v. Camin. (Ebd. 7-10.) — Ders., Friedr. v. Stolberg, Domherr v. Camin. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 189-99.) [46

Schmidt, Erich, Gründg. d. Stadt Bromberg. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '96, 5-26.) [2947

---

b) Von Wenzel bis zur Reformation 1378-1517.

Litteratur (besds. Quellen) zur G. d. Konzilien s. Nr. 3004 ff.

Langer, O., Die sogen. Annales Vetero-Cellenses. (N. Arch. f. sächs. G. 17, 75-120.) [2948

Engelsheym, D. v., Liber dissencionum archiep. Colon. et capituli Paderb., hrsg. v. B. Stolte (s. '94, 704d). Lfg. 2 u. 3. S. 49-224. (Ergänzungshefte z. Zt. f. vaterl. G. Westf. II u. III. [Beil. zu Bd. LII u. LIII.]) [49

Baumann, F. L., Die Kemptner Chroniken d. ausgehend. 15. Jhs. (Allgäuer G.-freund 8, 61-9; 77-85; 92-102; 109-44.) [50

Ermisch, H., Die Wachstafeln d. Pfarrers Herm. Westfal im Stadtarch. zu Delitzsch [v. besond. Interesse f. d. G. d. Magdeb. Stiftsfehde]. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 203-25.) [51

Altmann, W., Die Urkk. Kaiser Sigmunds, 1410-37 (Regesta imperii XI). Lfg. 1. Innsbr., Wagner. 4°. S. 1-240. 14 M. [52

Rec.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 181-8 Fester; Litt. Cbl. '96, 830.

Kaiser Sigmunds goldene Bulle f. Frankfurt. (Arch. f. Frankf. G. 5, 131-35 u. Taf.) [52a

Fraknói, V., Mátyás király levelei [Briefwechsel d. Kg. Matthias] (s. '94, 607). II: 1480-90. lxx, 406 S. 4 fl. [53

Liebenau, Th. v., Rechtsgutachten üb. d. Krieg zw. Wallis u. Mailand v. 1486. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 280-90.) [54

Urkunden [1388-1457] z. G. d. Stadt Kulmbach; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 271-88.) [55

Mirot, L., L'emploi du flamand dans la chancellerie de Charles VI. (Bibl. de l'école d. chartes 57, 55-63.) [56

Akten d. Ständetage Preussens kgl. Anteils (Westpreussen), hrsg. v. Frz. Thunert (s. Nr. 1084). I, 3. S. 599-696. 1 M. 50. [57

Tobler, Alfr., Chronikal. Beitrr. zu d. Appenzellerkriegen. (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 7, 91-6.) [58

Eberhard, Ludwig III., Kurf. v. d. Pfalz, u. d. Reich 1410-27, s. Nr. 1089. Rec.: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 147 Brandenburg; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1134 Herre; Hist. Jahrb. 17, 626; Hist. Zt. 78, 100. [59

Singer, H., Auf d. Polenschlachtfelde v. Tannenberg. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 196.) [60

Diemar, H., Entstehg. d. dt. Reichskrieges geg. Hzg. Karl d. Kühnen v. Burgund. (Sep. a.: Westdt. Zt. 15, 60-106; 274-328.) Marburger Habil.-schrift. 101 S. [61

Schmitz, J., Neusser Krieg (s. Nr. 1093). Schluss. (Rhein. G.-Bll. 2, 257-63.) Sep. Bonn, Hanstein. 2 M. [62

Duchesne, E., Maximilien. (Biogr. nation. 14, 111-62.) [63

Chini, G., L'assedio di Rovereto; episodio della campagna veneto-tirolese dell' anno 1487. Rovereto, tip. Sottochiesa. 42 S. [64

Lind, K., Aeltere Grabmale [d. 15. Jahrh.] in Niederösterr. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 148-52.) [65

Jahnel, C., Johann IV. v. Wartenberg auf Tetschen. (Mitt. d. nordböhm. Excurs.-Clubs 18, 155-8.) [66

Tobler, G., Benedicht Tschachtlan, 14..-1493. (Sammlg. bernisch. Biographien 2, 564 f.) [67

Hampe, Th., Oswald u. Kasp. Krell. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 23-8.) [68

Doebner, R., Hildesheim im späten Mittelalter. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 1-15.) [69

Hölscher, U., Heinr. v. Alvelde. Bürgermeister v. Goslar, 1445-54 (= T. IV v. Nr. 2226.) [70

Detlefsen, Namenverzeichn. v. Heiligenstedtener Einwohnern a. d. Zeit um 1500. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 99-118.) [71

Digitized by Google

Kannegiesser, C. H., Uebergang d. Grafschaft Hartenstein an d. Haus Schönburg. (Schönburg. G.-Bll. 1, 135-50.) — **Th. Schön,** Kriegsthaten e. Herrn v. Schönburg im 15. Jahrh. (Ebd. 186 f.) — Ders., Teilnahme d. Herren v. Schönb. am Hussitenkrieg. (Ebd. 246-50.) — Ders., Friedrichs v. Schönb. Anteil an d. Befreiung d. geraubten Prinzen Albrecht u. Ernst v. Sachsen. (Ebd. 2, 60.) [2972

Bartsch, L., Entstehg. d. Stadt Buchholz. (Beitrr. z. G. d. St. Buchholz I, 1-13.) [73

Jungnitz, Grabstein d. Breslauer Weihbischofs Johann † 1504. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 321-4.) [74

Stavenhagen, O., Der letzte Rheinländer unt. d. obersten Gebietigern d. dt. Ordens in Livland. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 135-9.) [2975

---

c) Innere Verhältnisse.

a. Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Kunze, K., Ein Statut d. Schonenfahrergilde zu Haarlem. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 137-44.) [2976

Einnahme- u. Ausgabe-Verzeichnung, Die älteste [1425-37], d. kurfürstl. kölnisch. Oberkellnerei zu Horneburg; mitg. v. Th. Esch. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 122-31; 4, 41-6.) [77

Förstemann, Jos., Einige Blätter aus e. Ausgabebuche d. Kammermeisters v. Graf Günther v. Beichlingen [1448]. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 7, 233-40.) [78

Lehenbuch d. Burggfn. Johann III. v. Nürnberg; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 3, 301-48; 4, 209-40; 5, 27-160.) — **Landbuch** v. Stadt u. Amt Hof v. J. 1502; veröff. v. dems. (Ebd. 3, 449-64 u. 4, 1-144.) [79

Nochmals veröff. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth. Bd. 1, I, 1-48; II, 129-60; 49-208.

Urkunde v. 1. Apr. 1501: Münzvertr. zu Ulm zw. d. Städten Ulm, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Isny u. Leutkirch; mitg. v. A. Horchler. (Allgäuer G.-freund 8, 89-92; 106-8.) [80

Urkunden z. Verf.-G. niederrhein. Landstädte; v. L. Korth. II: Lechenich, Heinsberg, Zülpich [1274-1436]. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 188-208.) — **A. Meister,** Das städt. Freiheitsprivileg f. Dinslaken [2. Aug. 1273]. (Ebd. 158-64.) [81

Stadtbuch, Das 2. stralsundische, 1310-43. T. I: Liber de hereditatum obligatione; hrsg. v. Chr. Reuter, P. Lietz u. O. Wehner. (Beil. z. d. Programmen d. beid. stralsund. Gymnasien 1896.) Strals., Regierungsdr. 186 S. 3 M. [82

Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 89-92 Fabricius.

Schalk, K., Bruderschafts-Buch d. Wiener Goldschmiedzeche, angelegt 1367. (Zt. f. Social- u. Wirtsch.-G. 4, 245-59.) [83

Below, G. v., Privileg f. d. Waidhändlerzunft d. St. Jülich, 1424 Aug. 10. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 186-9.) [84

Goovaerts, A., Les ordonnances données en 1480 à Tournai aux métiers des peintres et des verriers. (Compte rendu de la comm. r. de l'acad. de Belg. 5, 97-182.) [85

Hoppeler, R., Die ältere Oeffnung v. Lützelhard. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 313-7.) [86

Fruin, R., Stukken uit het arch. d. gemeente Renen. (Verslagen etc. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 272-81.) — **W. Bezemer,** Dingtaal van de schepenbank te Rotterdam, in geval van diefstal. (Ebd. 265-9.) [87

Voigt, F., Die schoss- u. zehntpflichtig. Ländereien d. Billwärders u. Billwärder-Ausschlags im J. 1450 u. d. Eigentümer derselben. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 293-8.) [88

Jung, R., Kosten e. Frankfurter Gesandtschaft nach Rom, 1477. (Arch. f. Frankf. G. 5, 336-9.) [89

Vogeler, Beitrr. z. G. d. mittelalt. Finanz- u. Steuerwesens in Soest. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 138-42.) [90

Schrader, Th., Stadtläufer u. Stadtbriefkasten im 14. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 269-79.) [91

Castelot, E., Le compagnonnage allemand à la fin du moy.-âge. (Journ. des économistes 26, 3-25.) [92

Neuwirth, Jos., Die Satzungen d. Regensburg. Steinmetzentages nach d. Tiroler Hüttenbuche v. 1460. (Sep.

Digitized by Google

a.: Zt. f. Bauwesen Bd. 46, 175 ff.) Berl., Ernst & S. 70 S. 3 M. [2993

Fromm, Eman., Frankfurts Textilgewerbe im Mittelalt.; e. Beitr. z. G. d. Zunftwesens im 14. u. 15. Jahrh. Giessener Diss. 44 S. [94

Otto, Ed., Wehrverfassg. d. Obergrafschaft Katzenelnbogen im später. Mittelalter. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 701-5.) [95

Gallliard, A., L'origine du grand conseil et du conseil privé. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 6, 267-324.) [96

Gernet, A. v., Ursprung d. altliväud. Landtages. (Balt. Monatsschr. 43, 277-88.) [97

Bader, K., Beitrr. z. G. d. Kölner Verbundbriefes v. 1396. Giessener Diss. Darmst., Bergsträsser. 54 S. 80 Pf. [98

Rec.: Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 175 Lau.

Otto, Ed., Geschtl. Kleinigkeiten aus Babenhausen [Beschwerdeschrift d. Bürgerschaft geg. d. Rat d. Stadt 1508]. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 746-51.) [2999

Lüdinghausen gen. Wolff, Edm. Frhr. v., Verleihg. v. Stadtrechten an d. Ortschaft Lüdinghausen. (Jahrb. f. Geneal. etc. 2, 140.) [3000

Sauer, W., Das Recht d. Bannes Maxsain, saec. XIII. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 299 f.) [3001

Kohler, J. u. E. Liesegang, Das römische Recht am Niederrhein: Gutachten Kölner Rechtsgelehrter aus d. 14. u. 15. Jahrh.; zugl. e. Beitr. z. G. d. Territorialstaatsrechts (= Hft. 1 v. Nr. 2377). [2

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1418-24 Seckel.

Brehmer, W., Ein Prozess vor d. päpstl. Kurie zu Ende d. 14. Jahrh. (Hans. G.-Bll. Jahrg. '95, 57-75.) [3003

β. Religion u. Kirche.

Joannis de Segovia hist. gestorum synodi Basileensis; ed. ab E. Birk inchoat. appar. crit. adjecto cont. R. Beer (s. Nr. 1129). Vol. II, Lib. XVIII (= Mon. concil. gen. sec. XV. Conc. Basil.; Scriptorum T. III, 4). S. 947-1206. 9 M. 20. [3004

Nováček, Adb., Copialbuch d. apost. Nuntius Bertrand de Macello 1866-68. (Sep. a.: Sitzungsberr. d. böhm. Ges. d. Wiss., '95, Nr. 25. Prag, Rivnáč. 41 S. 60 Pf. [5

Acta concilii Constanciensis; hrsg. v. H. Finke. I: Akten z. Vor.-G. d. Konstanz. Konzils, 1410-14. Münster, Regensberg. 424 S. 12 M. [6

Rec.: Litt. Cbl. '96, 862; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 461; Hist. Jahrb. 17, 655; Biblioth. de l'école des chartes 57, 439 Valois.

Martin V., Lettres, concern. l'hérésie hussite dans les Pays-Bas; publ. p. H. van Houtte. (Analectes p. serv. à l'hist. ecclés. de la Belgique 26, 5-19.) [7

Preger, W., Eine noch unbekannte Schrift Susos. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. 21, 427-71.) Münch., Franz. 4°. 47 S. 1 M. 40. [8

Tschackert, Die angebl. Allische Schrift „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium" ein Werk Gersons. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 234-44.) [9

Wolkan, R., Geistliches aus e. dt.-böhm. Handschr. d. 14. Jhs. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 272-6.) [10

Schlecht, J., [Abdruck dreier Originalbriefe a. d. JJ. 1472-76 d. städt. Archivs zu Lauingen:] Zur G. d. dt. Augustiner vor Luther. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 164-9. Corrigenda. S. 208.) [11

Wormstall, A., Westf. Briefsammlg. [Privatbriefe a. d. Frauenkloster Langenhorst] d. ausgehend. Mittelalters. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 149-81.) — **G. Dreves**, Ein Brief d. Hieronymus v. Mondsee. (Zt. f. kath. Theol. 20, 179-86.) [12

Lindner, Joh., Kirchenordng. v. S. Lorenz zu Hof; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 289-320.) [13

Nochmals veröff. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth I, 209-40.

Pastor, G. d. Päpste II u. III, s. Nr. 1138. Rec.: Hist.-polit. Bll. 118, 112-24; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 293-9 Schmitz; Arch. stor. ital. 17, 423-8 Giorgetti; Mitt. d. Inst. f. österr. G. 17, 487-501 Bachmann: Hist. Jahrb. 17, 658 Schlecht; Biblioth. de l'école des chartes 57, 436-9. [14

Loserth, J., The beginnings of Wyclif's activity in eccles. politics. (Engl. hist. rev. 11. 319-28.) [15

Schmitz, Ldw., Zur G. d. Konzils v. Pisa, 1409. (Röm. Quart.-Schr. 9, 351-75.) [16

Heydenreich, Ed., Konstanz. Konzil. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 145.) —

Digitized by Google

Brecher, Die Hohenzollern u. d. Konst. Konzil. (Korr.-Bl. d. Gesamt-Ver. 44, 1-7.) [3017

Fromme, B., Die spanische Nation u. d. Konstanz. Konzil; e. Beitr. z. G. d. gross. abendländ. Schismas. Münster, Regensberg. 153 S. 3 M. [18

Rec.: Hist. Jahrb. 17, 657.

Karge, P., Reise d. russ. Konzilsgesandten durch d. Ordenslande, Jan.-Mai 1438. (Altpreuss. Monatsschr. 32, 488-504.) [19

Haupt, H., Zur G. d. Kirchenwallfahrten d. Jahre 1455-59. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 672-5.) [20

Egli, E., Zürich am Vorabend d. Reformation. (Zürcher Taschenb. 19, 151-75.) [21

Jordan, Nürnberger Heilig-Geist-Spital u. d. Orden d. Brüder vom hl. Geist. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 287-96.) [22

Voss, W., Pilgerreisen d. Hzgs. Balthasar v. Mecklenburg. (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 136-68.) — **F. Techen,** Weihe d. Chors u. Hochaltars v. St. Nikolai in Wismar, 27. Mai 1403. (Ebd. 179-83.) [23

Wehrmann, M., Wunderthätiges Kreuz in Demmin. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 119-21.) [3024

γ. Bildung, Litteratur und Kunst; Volksleben.

Nováček, V. J., Několik listin týkajících se kolleje Karlovy z let 1367-1424 [Einige Urkk. betr. d. Carls-Collegium, 1367-1424]. (Věstník Král. C. Společnosti Náuk. '95. Nr. XII.) Prag, Nákl. Král. České Společn. Náuk. 1895. 30 S. [3025

Monumenta Germaniae et Italiae typogr. (s. '93, 489). Lf. 5. 25 Taf. 20 M. [26

Baumann, F. L., [Urkunden:] Zur G. Albrechts v. Bonstetten. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 320-3.) — **Th. Gottlieb,** Unbekannter Brief Lochers an Celtis. (Serta Harteliana S. 275.) [27

Singer, S., Quellen v. Heinrichs v. Freiberg Tristan. (Zt. f. dt. Philol. 29, 73-86.) [28

Esch, Th., Hnr. v. Westerholt, Mitbegründer d. Kölner Universität. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 5, 155 f.) [29

Holzer, O., Wiener Schulrede a. d. J. 1423. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 290-2.) [30

Falk, F., Zur G. d. öffentl. Büchersammlgn. Dtschlds. im 15. Jahrh. (Hist. Jahrb. 17, 348 f.) [31

Joachimsohn, P., Frühhumanismus in Schwaben. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 63-126.) [32

Bauch, G., Beitrr. z. Litt.-G. d. schles. Humanismus (s. '93, 474a). II: Sigism. Fagilucus; Gregor. Agricola. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 127-64.) — Ders., Anfänge d. Studiums d. griech. Sprache u. Litt. in Norddtld. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 47-98; 163-93.) [33

Geiger, Th., Conr. Celtis in sein. Beziehgn. zur Geogr. München. Diss. 42 S. — Auch als Stück II d. Münchener geogr. Studien erschienen. Münch., Ackermann. 60 Pf. [34

Reich, M., Erasmus v. Rotterdam; Untersuchgn. zu sein. Briefwechsel u. Leben 1509-18. (Westdt. Zt. Ergänz.-Hft. 9, 121-259.) — 32 S. auch Berlin. Diss. 1895. [35

Bömer, A., Westfäl.-niederrh. Humanist Johs. Pering. (Westfäl. G.-Bll. 1, 6-10; 17-24.) — Ders., Münsterscher Domschulrektor T. Kemner; e. Lebensbild a. d. Humanistenzeit. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, I, 182-244.) — **F. W. E. Roth,** Johs. Curvello O.S.B.; e. vergessen. Humanist d. 16. Jhs. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 209 f.) [36

Wagner, Alois, Augustiner Kaspar Amman. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 42-64.) [37

Curtze, M., Beitr. z. G. d. Algebra in Dtld. im 15. Jahrh. (Abhdlgn. z. G. d. Mathem. 7 [Supplem. z.: Zt. f. Mathem. u. Phys. Jg. 40], 31-74.) [38

Roth, F. W. E., Eucharius Rösslin d. Aeltere. (Cbl. f. Biblioth. 13, 289-311.) [39

Wernicke, E., Meister Wiland u. seine Epigonen. (Schlesiens Vorzeit 6, 259-64.) — **Rob. Becker,** Grabmal d. Herzogin Mechthilde v. Glogau; e. Nachtr. z. d. „Schles. Fürstenbildern". (Ebd. 109-33 u. Taf. 6.) [40

Hartmann, Aug., Zum Grabdenkmal Kaiser Ludwigs. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 89-91.) [41

Digitized by Google

Bezold, G. v., Der Meister d. Nürnberger Madonna. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 29-32.) [3042

Luthmer, F., Darstellg. d. 10 Gebote in d. St. Peterskirche zu Frankf. a. M. (Zt. f. christl. Kunst 9, 3-8.) [43

Firmenich-Richartz, Wilh. v. Herle u. Herm. Wynrich v. Wesel (s. Nr. 1176). Sep. Düsseldorf, Schwann. 1896. 83 S. 4 M. Rec.: Repert. f. Kunstw. 19, 216-9 Friedländer; Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, Monatsbll. 116 Thode. [44

Wauters, A. J., Hans Memling. (Biogr. nation. 14, 340-57.) [45

Schaefer, K., Albr. Dürer u. d. Rahmen d. Allerheiligenbildes. (Mitt. a. d. Germ. Nationalmus. '96, 53-61.) [46

Graus, Joh., Pfarrkirche Thörl in Kärnten u. ihre mittelalt. Wandmalereien. (Kirchenschmuck Jg. XXVII, Nr. 2.) [47

Rec.: Carinthia I, 86, 94 Hann.

Fries, Fr., Studien zur G. d. Elsässer Malerei im 15. Jahrh. vor d. Auftreten Mart. Schongauers. Frkf. Diesterweg. 61 S. u. 2 Taf. 2 M. [48

Donner v. Richter, O., Maler-Familie Tyoll u. d. Römerbau. (Arch. f. Frankf. G. 5, 55-130.) — Ders., Aeltere Kirchenmalerei in Frankf. a. M. (Berr. d. fr. dt. Hochstiftes 12, 148-56.) [49

Carstanjen, Fr., Entwicklungsfaktoren d. niederländ. Frührenaissance. (Sep. a.: Vierteljahrsschr. f. wiss. Philos. XX.) Züricher Habilitationsschr. 91 S. [50

Rec.: Litt. Cbl. '96, 883-5 Lange.

Weisbach, W., Der Meister d. Bergmannschen Officin u. Albr. Dürers Beziehgn. zur Basler Buchillustration, e. Beitr. z. G. d. dt. Holzschnittes (= Hft. 6 v. Nr. 2506). 65 S. u. 9 Taf. 5 M. [51

Rec.: Repert. f. Kunstw. 19, 383-9 Friedländer.

Kautzsch, R., Die Holzschnitte d. Kölner Bibel v. 1479 (= Hft. 7 v. Nr. 2506). xiv, 80 S. u. 2 Taf. 4 M. — 35 S. auch Hallenser Habil.-Schr. [52

Lehrs, M., Meister W—, e. Kupferstecher d. Zeit Karls d. Kühnen. Dresd., Hoffmann. fol. 25 S. u. 31 Taf. 75 M. [53

Kämmerer, L., Kupferstecher E S u. d. Heimat sein. Kunst. (Jahrb. d. preuss. Kunstsammlgn. 17, 143-56.) [54

Löw, A., Alte Glasmalereien in Niederösterr. [a. d. Ende d. 14. bis z. Beginne d. 16. Jahrh.]. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 10-28.) [55

Ders., Die Glasgemälde in d. Burgkirche zu Wiener-Neustadt. (Monatsbll. d. Altert.-Ver. Wien 5, 34-6.) — Ders., Glasmalereien in Annaberg. (Ebd. 37-9.)

Oidtmann, H., Die alten Glasgemälde in d. ehemal. Burgkapelle, jetzigen Pfarrkirche zu Ehrenstein. (Zt. f. christl. Kunst 9, 65-80 u. Taf. III.) [56

Hampe, Th., 2 mittelalt. Dorsalien in d. Kirche zu Kalchreuth. (Ebd. 115-22.) [57

Schneeli, G., Niellen v. Urs Graf. (Anz. f. schweiz. Altert.kde. Jg. 29, 13-5 u. 2 Taf.) [58

Haupt, H., Oberrhein. Sprichwörter u. Redensarten d. ausgeh. 15. Jahrhs. (Zt. f. dt. Philol. 29, 109 f.) [59

Falk, F., Zur Volksgesundheitspflege im Mittelalter (Badewesen u. Seebad). (Hist.-polit. Bll. 118, 305-11.) [60

Techen, F., Der Nothelfer St. Theobald (Ewald). (Jahrbb. d. Ver. f. mecklenb. G. 60, 169-78.) [61

Jecklin, F., Aus d. Raubritterzeit: Der Bürgermeister v. Chur wird vor Wegelagerern auf Schloss Ems gewarnt, 12. Apr. 1469. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 290 f.) [3062

---

5. Zeit der Reformation, Gegenreformation und des 30jähr. Krieges 1517-1648.

a) Reformationszeit 1517-55.

Beiträge zur Reform.-G.; Köstlin bei d. Feier sein. 70. Geburtstages gewidmet. Gotha, Perthes. 228 S. 5 M. [3063

S. 1-36: **O. Albrecht,** Beitrr. z. Verständn. d. Briefwechs. Luthers, 1524. — 37-48: **Th. Brieger,** Ueb. d. handschriftl. Protokolle d. Leipziger Disputation. — 49-59: **G. Buchwald,** Die letzt. Wittenberg. Katechismuspredigten vor d. Erscheinen d. klein. Katech. Luthers. — 60-80: **G. Kawerau,** Beitrr. z. G. d. antinomist. Streites. — 81-93: **G. Koffmane,** Zu Luthers Arbeiten an d. Psalmen. — 94-115: **Th. Kolde,** Der Tag v. Schleiz u. d. Entstehg. d. Schwabacher Artikel. — 116-57: **Nik. Müller,** Zur Chronol. u. Bibliogr. d. Reden Melanchthons. — 158-91: **G. Rietschel,** Luthers Lehre v. d. Kindertaufe u. d. luth. Taufformular. — 192-228: **H. v. Schubert,** 2 Predigten Mart. Bucers.

Corpus reformatorum (s. Nr. 1187). Vol. 83: Calvini opera. Vol. 55. 516 Sp. 12 M. [64

Heine, Gerh., Reformator. Flugschriftenlitteratur als Spiegel d. Zeit. (Dt.-evang. Bll. 21, 441-62.) — **Th. Hampe,** [Inhalt v. 2 Sammelbänden

Digitized by Google

seltener Flugschrr. d. 16. Jh.:] Aus d. alt. Ratsbiblioth. zu Rothenburg ob d. Tauber. (Cbl. f. Biblioth. 13, 256-9.) [3065

Brieger, Th., Krit. Erörtergn. zur neuen Luther-Ausg. (s. '90, 319). II, 2 u. III: Zur Krit. d. Textes d. Resolutionen v. 1518. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 165-210.) [66

Disputationen Mart. Luthers in d. JJ. 1535-45 an d. Univ. Wittenberg geh.; hrsg. v. P. Drews (s. Nr. 1193). 2. Hälfte. S. 347-999. 23 M. [67

Rec.: Litt. Cbl. '96, 961 u. 1060-63 Loesche; Götting. gel. Anz. '96, 755-60 Kolde.

Meyer, W., Ueb. Lauterbachs u. Aurifabers Sammlg. d. Tischreden Luthers. (Abhdlgn. d. Götting. Ges. d. Wiss. N. F. I, 2.) Berl., Weidmann. 4°. 43 S. 3 M. [68

Krüger, G., Textkritisches zu Luthers Schrift: „An die Pfarrherrn wider d. Wucher zu predigen, 1540." (Zt. f. Kirch.-G. 16, 675-80.) — **G. Bossert**, Sangerhausen in dem Brief Luthers v. 19. Nov. 1521. (Ebd. 17, 245-8.) [69

Kolde, Th., Die Augsburg. Konfession, latein. u. dt., kurz erläutert. Mit 5 Beilagen: 1. Die Marburger Artikel; 2. Die Schwabacher Artikel; 3. Die Torgauer Artikel; 4. Die Confutatio pontificia; 5. Die Augustana v. 1540 (Variata). Gotha, Perthes. 224 S. 4 M. 50. [70

Rec.: Litt. CBl. '96, 1138; Theol. Litt.-Ztg. 21, 601 Bossert.

Orano, D., Il diario di Marcello Alberini, 1521-36. (Arch. d. soc. romana di stor. patr. 18, 319-416; 19, 43-74.) [71

Sander, P., Beitr. z. Kritik Peter Harers. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 159-63.) [72

Omont, H., Les suites du sac de Rome par les impériaux et la campagne de Lautrec en Italie: Journal d'un scrittore de la pénitencerie apostol., déc. 1527—avr. 1528. (Mélanges d'archl. et d'hist. 16, 13-61.) [73

Meyer, Chr., [Ungedr. u. unbekannter Bericht betr.:] Wiedertäufer in Schwaben. (Zt. f. Kirchen-G. 17, 248-58.) [74

Zur G. d. markgräfl. Krieges v. 1553 u. 54 in Franken [aus Cod. Germ. Nr. 1755 d. Hof- u. Staatsbibl. München]; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 179-208.) — G. Thiel, G. d. Belagerg. d. Veste Plassenburg in d. Jahren 1553 u. 54; veröff. v. Chr. Meyer. (Ebd. 3, 332-84; 4, 145-68.) — Frdr. Apel, Beschreibg. d. Belagerg. v. Bayreuth, 1553; veröff. v. Chr. Meyer. (Ebd. 3, 385-400.) [75

Bis auf Apel auch veröff. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth 1, II, 99-128, 1-88.

Zitter, M., Die Reformationslitteratur Siebenbürgens. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 102.) [76

Anshelm, Valer., Berner Chronik; hrsg. v. hist. Ver. d. Kant. Bern (s. '93, 1928). Bd. V: 1523-29. 400 S. 6 M. [77

Fille, Joh., Zur Reform.-G. Augsburgs (Hdschr. Nr. 12 d. Dillinger Studienbiblioth.). (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 26-41.) [78

Fischers, Sebast., Chronik besond. v. ulmischen Sachen; hrsg. v. K. G. Veesenmeyer (= Mitt. d. Ver. f. Kunst u. Altert. in Ulm u. Oberschwaben. Hft. 5-8). Ulm, Frey. 4°. x, 278 S. 5 M. [79

Reael, Laur. Jacobsz., Amsterdamsche gedenkschriften, 1542-67; uittreksel, medeged. door J. C. Breen. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 17, 1-60.) [80

Reichstagsakten, Dt., jüng. Reihe (s. '94, 3766d). Dt. Reichstagsakten unt. Kaiser Karl V. Bd. II, bearb. v. Adf. Wrede. 1007 S. 50 M. [81

A. Wrede, Das Datum d. Wormser Edikts. (Hist. Zt. 76, 449-53.)

Friedensburg, W., Ueb. d. Verfasser d. „Promemoria ad Hadrianum VI. de depravatione status Romanae ecclesiae". (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 71-4.) [82

Ecks, Joh., Denkschrr. z. dt. Kirch.-Reformation, 1523; aus Vatican. Handschrr. mitg. v. W. Friedensburg. (Beitrr. z. baier. Kirchen-G. 2, 159-96; 222-53.) [83

Bernardi, G., L'assedio di Milano nel 1526 dappr. una corrispondenza ined. di Franc. Guicciardini, commissario generale del Papa nell' esercito dei Collegati. (Arch. stor. lomb. 3. Ser. 5, 245-354.) [84

Loserth, J., Registratur Erzhzg. Maximilians (Maximilians II.), 1547-51; aus d. Handschr. des Stiftes Reun hrsg. (= XLVIII, 2 v. Nr. 1972). X u. S. 361-600. 3 M. 30. [85

Akten üb. d. diplom. Beziehgn. d. röm. Kurie zu d. Schweiz 1512-1552;

Digitized by Google

hrsg. v. C. Wirz (= Bd. XVI v. Nr. 1974). Basel, Geering. lj, 532 S. 11 M. 20. [3086

Rec.: Litt. Cbl. '96. 733; Hist. Jahrb. 17, 632 Ehses.

Briefe u. Akten z. G. d. 16. Jahrh. m. besond. Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. Bd. IV: Beitrr. z. Reichs-G. 1533-55 v. Aug. v. Druffel; ergänzt u. bearb. v. K. Brandi. Münch., Rieger. xiv, 810 S. 20 M. [87

[Daraus separ.:] K. Brandi, Der Augsburg. Religionsfriede v. 25. Sept. 1555; krit. Ausg. d. Textes. Ebd. 36 S. 1 M. 20.

Inventare hansisch. Archive d. 16. Jahrh., hrsg. v. Ver. f. hans. G. I: Kölner Invent. 1. Bd.: 1531-71; bearb. v. K. Höhlbaum unt. Mitwirkg. v. H. Keussen. Mit e. Akten-Anh. Lpz., Duncker & H. 4°. xvij, 637 S. 22 M. [88

Rec.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 237 Mollwo; Hist. Jahrb. 17, 884.

Schenkungsbrief Landgf. Philipps d. Grossmütigen [1528]. (Hessenland, 9, 79 f.) — **Trostbrief** desselb. an d. Statthalter Rudf. Schenck zu Schweinsberg, 1544. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 699-701 u. Hessenland 10, S. 12.) [89

Schriften d. Ver. f. Ref.-G. (s. '89, 4450 u. '96, 1236). Nr. 51/52, s. Nr. 3286 a. [90

Weber, Die Reformation. (Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon 10, 881-91.) [91

Rahlwes, F., Die Reform. als Kulturkampf. Braunschw., Schwetschke. 80 S. 1 M. 20. [92

Thimme, K., Luthers Stellg. zur heil. Schrift, ihr. Wert u. ihr. Autorität. (N. kirchl. Zt. '96, 644-75.) [93

Burckhardt, M. A., Luthers Vorstellgn. v. d. Entstehg. u. Entwicklg. d. Papsttums. Leipziger Diss. 1895. 4°. 19 S. [94

Hausrath, A., Luthers erstes Verhör zu Worms. (Dt. Rundschau 87, 431-441.) [95

Réville, J., Érasme et Luther; esquisse d'histoire et de psychologie relig. (Rev. de l'hist. des religions 32, 156-73.) [96

Kalkhoff, P., Pirkheimers u. Spenglers Lösg. vom Banne; e. Beitr. z. Reform.-G. Progr. Breslau. 4°. 16 S. [97

Rec.: Hist. Jahrb. 17, 422; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1274 Reimann.

Cornelius, C. A., Die ersten Jahre d. Kirche Calvins, 1541-46. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Münch. Akad. Hist. Kl. XXI, 245-332.) Münch., Franz. 4°. 88 S. 2 M. 60. [98

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 771 Lösche.

Paulus, N., Dominikaner Joh. Faber u. sein Gutachten üb. Luther. (Hist. Jahrb. 17, 39-60.) — Ders., Konr. Köllin, e. Theol. d. 16. Jahrh. (Zt. f. kath. Theol. 20, 47-72. — Abgedr. in: Diöcesanarch. v. Schwaben 14, 49-63.) [3099

Schröder, Alfr., Untersuchg. geg. Mag. Kasp. Huslach weg. Verdachtes d. Häresie, 1522. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 11-25.) [3100

Kluckhohn, A., Urkdl. Beitrr. z. G. d. kirchl. Zustände insbes. d. sittl. Lebens d. kath. Geistlichen in d. Diöcese Konstanz währ. d. 16. Jahrh. (Zt. f. Kirch.-G. 16, 590-625.) [3101

Baumann, Frz. Ldw., Die 12 Artikel d. oberschwäb. Bauern 1525. Kempten, Kösel. 170 S. 2 M. 40. [2

Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 309; Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 464 Schulte.

Ders., Die Eidgenossen u. d. dt. Bauernkrieg bis März 1525. (Sitzungsberr. d. Münch. Akad. '96, 113-41.) — Ders., Zur G. d. Bauernkriegs im Westallgäu. (Allgäuer G.-freund 8, 22-7.) [3

Lenz, M., Florian Geyer. (Preuss. Jahrbb. 84, 97-127.) [3a

Kretschmayr, H., Ludov. Gritti. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 83, 1-106.) Wien, Gerold. 2 M. 10. [4

Rec.: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 149 v. Voltelini.

Ehses, St., Zum Reichstage v. Augsburg 1530. (Röm. Quart.-Schr. 9, 406-8.) [5

Kolde, Th., Ueber e. römisch. Reunionsversuch v. J. 1531. (Zt. f. Kirch.-G. 17, 258-69.) [6

Virck, H., Die römische Kurie u. Dtld. v. 1533-39. (Preuss. Jahrbb. 85, 257-94; 510-37.) [7

Brandenburg, E., Hzg. Heinrich d. Fromme v. Sachsen u. d. Religionsparteien im Reiche, 1537-41. (Sep. a.: N. Arch. f. sächs. G. 17, 121-200; 241-303.) Dresd., Baensch. 142 S. 3 M. [8

Rec.: Litt. Cbl. '96, 1758.

Heidrich, P., Der geldrische Erbfolgestreit 1537-43 (= Hft. 1 v. Nr. 2597). 111 S. — 33 S. auch Berliner Diss. [9

Ruppert, Ph., Sebast. Schärtlin v. Burtenbach. (Ruppert, Konstanz. geschichtl. Beitrr. 4, 83-94.) [10

Digitized by Google

Turba, G., Verhaftg. u. Gefangenschaft d. Landgrafen Philipp von Hessen, 1547-50 [vgl. '94, 3764]. (Sep. a.: Arch. f. österr. G. 83, 107-232.) Wien, Gerold. 126 S. 2 M. 70. [3111

Loserth, J., Aus d. Lehrjahren Kais. Maximilians II. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 105.) [12

Neumann, R., Die Politik d. Vermittlungspartei im J. 1552 bis z. Beginn d. Verhandlungen zu Passau. Greifswalder Diss. 103 S. [13

Bähler, Ernst, Jean Le Comte de la Croix; e. Beitr. z. Ref.-G. d. Westschweiz. Biel, Kuhn. x, 128 S. 2 fr. [14

Grupp, G., Zur Reform.-G. d. Rieses. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 1-4.) [15

Roth, F. W. E., Beitrr. z. G. d. Erzbischofs Albrecht II. v. Mainz 1514-45. (Hist.-polit. Bll. 118, 73-92; 160-67.) [16

W., A., Zur G. d. Reform. in Hessen. (Hessenland 10, 39 f.) [17

Lamprecht, G. K., Die Reform. in Soest. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 7, 64-93.) [18

Lange, W. Ch., Gerd v. Falkenberg u. d. Niederwerfg. Dillinghausens 1530; e. Beitr. z. G. Hzg. Heinrichs d. Jüng. v. Braunschw. (Sep. a.: Hessenland IX.) Kassel, Brunnemann. 1895. 31 S. 1 M. [19

Kohlmann, Fr., Zur hallisch. Ref.-G. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 153-62.) [20

K., 2 schönburg. Städtegründgn. [Scheibenberg 1522 u. Oberwiesenthal 1526]. (Schönburg. G.-Bll. 2, 111-3.) [21

Toll, H. Baron, Biographisches üb. d. Mag. Johs. Wettermann. (Sitzungsberr. d. gel. estnisch. Ges. '95, 56-62.) [3122

---

b) Gegenreformation und 30jähr. Krieg 1555-1648.

Meyer, Chr., [Bericht e. kath. Augenzeugen üb. d.] Gegenref. in Steiermark. (Jahrb. d. Ges. f. d. G. d. Protest. in Oesterr. 17, 97-105.) [3123

Radlkofer, M., Die poet. u. hist. Schrr. e. Augsburg. Bürgers [Sam. Dirnbaum] an d. Grenzscheide d. 16. u. 17. Jahrh. (Zt. d. hist. Ver. f. Schwaben 22, 57-96.) [24

Ahlefeldt, Detl., Memoiren, 1617-59; hrsg. v. L. Bobé. Kopenhag., Høst. xix, 181 S. u. 1 Taf. 5 M. [25

Bär, Eine gleichzeit. Mitteilg. [Ber. d. Feldpredigers Jak. Fabricius an Hzg. Bogislaw v. Pommern] üb. d. Eroberg. Landsbergs u. Frankfurts im April 1631. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 66-9.) [26

Chronik d. Stadt Hof v. J. 1633-43; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 321-480 u. 5, 1-26.) [27

Akten, Rheinische, zur G. d. Jesuitenordens 1542-82; bearb. v. Jos. Hansen (= Teil XIV v. Nr. 1979). Bonn, Behrendt. lj, 837 S. 20 M. [28

Canisii, Petr., Epistulae et acta; colleg. et adnotationibus illustr. O. Braunsberger. Vol. I: 1541-56. Freib., Herder. lxiij, 816 S. 14 M. [29

Rec.: Katholik 76, II, 307-21 Bellesheim; Hist. Jahrb. 17, 920 Paulus.

Pius' V. Urteil [bish. ungedr. Brief v. 16. Juli 1566] üb. e. Hauptursache d. Entstehg. u. Ausbreitg. d. Protestantismus in Dtld. (Pastor bonus 8, 285 f.) [30

Loserth, J., Die steirische Religionspacifikation 1572-78; nach d. Origin. d. steiermärk. Landesarchivs hrsg. u. m. e. Einleitg. vers. (Beitrr. z. Kunde steiermärk. G.-Quellen 27, 1-102. — Auch sep. als: Veröffentlichgn. d. hist. Landes-Commiss. f. Steierm. Nr. 1. Graz, Hist. Land.-Commiss. 102 S.) [31

Schalk, K., Die Wiener Gemeinde-Denunzianten geg. d. Evangelischen; Notiz a. d. Arch. d. St. Wien. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 17, 96.) [32

Archives ou correspondance inéd. de la maison d'Orange-Nassau. Supplém. au recueil de G. Groen van Pristerer: La correspond. du prince Guill. d'Orange avec Jacques de Wesenbeke; publ. p. J. F. van Someren. Utrecht, Kemink; Amsterd., Müller. xxiv, 265, x S. 3 fl. 75. [33

Veen, J. S. van, Brieven van Willem van Oranje en Lodewijk van Nassau aan Bern. van Merode. (Bijdrr. etc. v. h. hist. genootsch. te Utrecht 17, 61-70.) [34

Breitenbach, J., Aktenstücke z. G. d. Pfalzgfn. Wolfgang Wilhelm v. Neuburg. Münch., Buchholz. xcviij, 56 S. 3 M. [35

Bär, M., Die Politik Pommerns währ. d. 30jähr. Krieges (= Bd. LXIV v. Nr. 1985). xj, 503 S. 14 M. [36

Rec.: Litt. CBl '96, 832; Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 121-4 Wehrmann; Hist. Jahrb. 17, 831-40 Spahn.

Oxenstiernas skrifter och brefvexling (s. '94, 855). VII (Briefe Bern-

Digitized by Google

hards v. Sachs.-Weimar [1632-39] u. d. Landgfn. Wilhelm V. v. Hessen [1632-37].) 1895. xv, 725 S. [3137
Rec. v. I-VI: Hist. Zt. 76, 484-92 Irmer.

Schmidt, Ein Klageschreiben [1636] d. Zörbiger Rates a. d. 30jähr. Kriege. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 9, 229-32.) [38

Mayerhofer, Johs., Inhalt u. Zustand d. Pfalz-Zweibrück. Archivs, 1567. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 230-53.) [39

Vogeler, Aus alt. Soester Ratsprotokollen. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 98-109.) [40

Keussen, H., Der päpstl. Diplomat Minucci u. d. Hanse [Aktenstücke z. hans.-engl. G. v. 1580-89]. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 103-33.) [41

Krüner, F., Eine florentin. Gesandtschaftsrelation üb. Berlin v. 1609. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 45.) [41a

---

Goetz, W., Der „Kompromisskatholizismus" u. Kaiser Maximilian II. (vgl. '94 3842). (Hist. Zt. 77, 193-206.) [42

Ehses, St., Das polnische Interregnum 1587. (Röm. Quart.-Schr. 9, 377-94.) [43

Chroust, A., Abraham v. Dohna; s. Leben u. s. Gedicht auf d. Reichstag v. 1613. Münch., Franz. xij, 388 S. 8 M. [44
Rec.: Litt. Cbl. '96, 1238; Hist. Jahrb. 17, 628 Zöchbaur.

Born, J. H., Beitrr. z. G. d. Jülich-Cleveschen Erbfolgestreites u. der Drangsale d. Grafsch. Mark im 30jähr. Kriege. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 9, 140-247.) [45

Hildenbrand, Fr. J., Graf Pappenheim im Lager vor d. Festung Frankenthal 1622. (Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Ver. 3, 9 f.; 43-6.) [46

Wittich, K., Ueb. Falkenbergs Tod. (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 233-50.) [47

Wangerin, E., Die Schlacht bei Breitenfeld am 7. Sept. 1631; eine Quellenuntersuchg. Hallenser Diss. 32 S. [48

Grupp, G., Aus d. Schicksalen d. Rieses im 30jähr. Kriege. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 33-8.) [49

Gorge, S., Aus d. Beziehgn. Wallensteins zu Kurf. Maximilian v. Baiern. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 200.) [50

Brode, Hnr., Die schwedische Armee nach d. Prager Frieden u. d. Enthauptung d. Obristen Joach. Ludw. v. Seckendorff. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 113-55.) [51

Armstedt, R., Der schwed. Heiratsplan d. Gr. Kurfürsten. Progr. d. Altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr. 45 S. — **Hassencamp,** Ein brandenb.-bergisch. Eheprojekt, 1641. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 225-43.) [52

Mentz, G., Joh. Phil. v. Schönborn, Kurf. v. Mainz, Bisch. v. Würzb. u. Worms. T. I. Jena, Fischer. 188 S. 4 M. 44 S. auch Jenens. Diss. — **C. Wild,** J. Ph. v. Sch., genannt d. dt. Salomo. Heidelb., Winter. 162 S. m. Bildern u. 1 Stammtaf. 4 M. 86 S. auch Heidelberg. Diss. [53
Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 272 K. Brunner; Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 239 Pribram.

Schmidt, Rud., Otto Christ. v. Sparr, Unterbefehlshaber Melanders am Niederrhein u. in Westfalen 1646-47; e. Beitr. z. G. d. 1. brandenb. Feldmarschalls. Progr. Berl., Gaertner. 4°. 19 S. 1 M. [54
Pet. Melander im 30jähr. Kriege (vgl. Nr. 1290). (Hist.-polit. Bll. 118, 168-79.)

Féaux de Lacroix, K., Zerstörg. d. Stadt Warstein durch d. Schweden im 30jähr. Kr. 1646. (Westfäl. G.-Bll. 1, 103-5.) [55

Scheichl, Frz., Bilder a. d. Zeit d. Gegenreformation in Oesterr. (s. '94, 940a). Forts. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 15, 199-204; 16, 78-82; 17, 106-15.) [56

Ziegler, Eug., Abt Otmar II. v. St. Gallen; e. Beitr. zur G. d. Gegenref. in d. Schweiz. Züricher Diss. 75 S. [57

Schlecht, Johs., Felician Ninguarda in Andechs, 1583. (Jahresber. d. hist. Ver. Dillingen 8, 11-25.) [57a

Rocholl, H., Die Vertreibg. evang. Bürger a. d. fr. Reichsstadt Colmar u. ihre Aufnahme in d. St. Basel; e. Geschichtsbild a. d. Zeit d. kath. Gegenref. 1628-30. (Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. d. hist. Ges. Basel 4, 305-61.) [58

Küch, F., Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Brüssel 1632. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10, 190-224.) [59

Bussemaker, C. H. Th., De afscheiding der Waalsche gewesten van de Generale Unie (= Verhandelingen uitg. d. Teylers genootsch. N. R. V,

Digitized by Google

1 u. 2). Haarlem, Bohn. 1895/96. 452; 502 S. [3160
Rec.: Rev. hist. 62, 132 Blok.

Waddington, A., La république des Provinces-Unies: La France et les Pays-Bas espagnols de 1630 à 1650. T. I: 1630-42 (= Annales de l'univ. de Lyon. Nr. 18). Paris, Masson. 1895. xij, 450 S. 7 fr. 50. [61
Rec.: Litt. CBl. '96, 614; Revue de l'instruct. publ. 39, 278-84 Lonchay.

Hoeynck, A., Die Truchsessischen Religionswirren u. d. Folgezeit bis 1590 m. besond. Rücksicht auf d. Hzgt. Westfalen (s. '94, 3928). Schluss. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 1-96.) [62

Philippi, F., Frz. Wilhelm Graf v. Wartenberg, Bisch. v. Osnabrück. (Allg. dt. Biogr. 41, 185-93.) [63

Sprengell, Kg. Christian IV. v. Dänemark in Hamburg 1603. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 254-6.) — **F. Voigt,** Die Kosten d. 1603 v. d. St. Hamb. d. Kg. Christ. IV. u. d. Hzg. Joh. Adolf v. Schlesw. u. Holst. dargebr. Huldigg. u. gegeb. Festlichkeiten. (Ebd. 285-92.) — Ders., Ueb. d. Beziehgn. Hamburgs zu Schweden, 1630-50. (Ebd. 219-24.) — **A. Obst,** Der Prozess d. Herzogs Franz Julius v. Sachs-Lauenb. geg. d. Stadt Hamb., betr. d. Amt Ritzebüttel. (Ebd. 256 f.) [64

Minnigerode-Allerburg, A. Frhr. v., Schloss Allerburg 20 Jahre braunschweigisch. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 214-44 u. Kte.) [65

Kroker, E., Leipzig in Liedern u. Gedichten d. 30jähr. Krieges. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 31-99.) [66

Seyfert, Die schönburg. Herrschaften im 30j. Kr. (Schönburg. G.-Bll. 2, 89-94.) — **Th. Schön,** Herr Wolf v. Schönburg, d. treue Freund u. Verteidiger d. Peniger luth. Geistlichkeit. (Ebd. 117-49; 177-214.) [67

Holtze, F., Lampert Diestelmeier, kurbrandenb. Kanzler. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 32, 1-97.) [3168

---

c) Innere Verhältnisse (unter Ausschluss von Religion und Kirche).

a) Wirtschafts- und Socialgeschichte; Verfassungs- und Rechtsgeschichte.

Junghans, W., Londoner Urkunden üb. d. Stahlhof, 1549-1622; mitg. v. K. Höhlbaum. (Hans. G.-Bll. '95, 152-64.) [3169

Landbuch, Das, v. Stadt u. Amt Kulmbach v. J. 1531; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 241-70.) [70

Rekeningen d. stad Groningen uit de 16. eeuw [1526-48]; uitg. d. P. J. Blok (= Werken d. hist. genootsch. te Utrecht. Ser. III. Nr. 9). 'sGravenh., Nijhoff. xxj, 394 S. 4 fl. [71

Rentkammer-Ordnung, verf. ao. 1570 durch d. St. Soest Camerschreiber Thom. Heine; veröff. v. Vogeler. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 40-78.) — **Extract** aus dies. St. Soest Statutenbuch, die Erffrichter belangend; veröff. v. demselb. (Ebd. 95-7.) [72

Statuten, Eisenbergische, v. J. 1610; mitg. v. A. Schirmer. (Mitt. d. geschichts- u. altert.-forsch. Ver. zu Eisenberg 11, 3-47.) [73

Costumen en usantiën van Soest [1569], medeged. door R. Fruin. (Verslagen etc. d. vereenig. tot uitg. d. bronnen v. h. oude vaderl. recht 3, 218-27.) — **W. Bezemer,** Oude rechten van Putten. (Ebd. 228-45). — **W. Zuidema,** Maagzoen naar het Bossche gewoonterecht in de 16. eeuw. (Ebd. 245-64.) [74

Landrecht, Das rügische, d. Matth. Normann; nach d. kürzer. Handschrr. bearb. v. G. Frommhold (= Quellen z. pomm. G. III). Stettin, Saunier. 4°. xij, 200 S. 10 M. [75
Rec.: Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 92 M. Wehrmann.

Ehrenberg, R., Das Zeitalter der Fugger; Geldkapital u. Kreditverkehr im 16. Jahrh. I: Die Geldmächte. II: Die Weltbörsen u. Finanzkrisen. Jena, Fischer. xv, 420; 367 S. 8 u. 7 M. — Ders., Zur G. d. Börse. (Gegenw. 50, 32-6.) [76
Rec.: Litt. Cbl. '96, 870; Hist.-polit. Bll. 117, 928-32 Ratzinger; Dt. Rundschau 88, 452-8.

Below, G. v., Zur Social- u. Wirtschafts G. d. Niederrheins i. 16. Jahrh. Ind. lect. Münster. 4°. 20 S. [77

Bruns, Fr., Zur G. d. Kleinodien d. dt. Kontors zu Bergen. (Hans. G.-Bll. Jg. '95, 147-51.) [78

Ehrenberg, Hamburg u. England im Zeitalter d. Königin Elisabeth, s. Nr. 1317. Rec.: Hans. G.-Bll. '95, 183-94 Höhlbaum; Hist. Zt. 77, 298-301 (Baasch). [79

Ders., Ein neuer Beitr. (vgl. Nr. 1320) z. G. d. Handels mit Lissabon im 16. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 363 f.) [79a

Ordnung, Marburger, wegen d. Vorhöker v. 1586. (Hessenland 10, 110 f.) [80

Köpl, K., Glashütten in Prag [im

Digitized by Google

16. Jahrh.]. (Mitt. d. Ver. f. G. d. Dt. in Böhmen 34, 370-80.) [3181

Mettig, C., Ueber e. Verzeichn. d. Handwerksämter in Riga im 17. Jahrh. (Sitzungsberr. d. Ges. f. G. etc. d. Ostseeprovinzen Russlands '95, 55-8.) [82

Höhibaum, Armenpflege d. niederländ. Gemeinde in Köln 1589-95. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 105-12.) [83

Bezemer, W., De uitgaven van een edelman in bet laatst der 16. eeuw. (Oud-Holland 14, 47-55.) [84

Beck, P., Die grosse Teuerung im J. 1622 in Süddtld. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 192.) [85

Fircks, E. Frhr. v., Die Ritterbanken in Kurland nach d. Origin.-Protokolle v. 1618-48; ergänzt u. komment. (Jahrb. f. Geneal., Herald. u. Sphrag. 3, 1-109.) [86

Bloch, Js., Une expulsion de juifs en Alsace au 16. siècle. (Sep. a.: Rev. des études juives 31, 74-116; 247-60.) Paris, Durlacher. 63 S. [87

Grotefend, W., Eine Eingemeindung [Frankenberg] vor 300 Jahren. (Hessenland 9, 238-40.) [88

Vogeler, Ratsbeschluss betr. Bestrafung säumiger Ratsmitglieder, 1608. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 17 f.) [89

Voigt, F., Die Ableistg. d. neuen Ratseides u. d. neuen Bürgereides 1603. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 261-6.) — Ders., Verzeichn. d. Einkünfte d. hamb. Stadtkämmerei a. d. Landgebiete u. d. mit Lübeck gemeinschaftl. Amte Bergedorf um 1625. (Ebd. 245-54.) — Ders., Ausgaben d. hamburg. Kämmerei f. Landvermessgn. etc. (Ebd. 213-9.) [90

Schilling, A., Ein Justizbild aus alter Zeit. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 236-46.) [91

Brunner, H., Kasseler Strafurteile d. 17. Jahrh. (Hessenland 9, 105 f.) [92

Wintera, L., 2 Schlesier im J. 1593 vor d. Stadtgerichte in Braunau. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 325-9.) [3193

β) Bildung, Litteratur und Kunst.

Instruktion Kaiser Ferdinands für d. Hofmeister Gfn. Leonh. v. Harrach zur Erziehg. d. Erzhzgs. Karl, 1550; desgl. f. d. Erziehg. d. Edelknaben Kg. Maximilians v. Böhmen, 1553. Veröff. v. A. V. Feigel. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 286-98.) [3194

Katharinenbuch, Das sogenannte, v. J. 1577; hrsg. v. Frz. Heinemann. Freiburg i. Ue., Univ.-Buchhdldg. (B. Veith). xciv, 187 S. 7 M. 50 Pf. [95

Originalbericht üb. d. Eröffng. d. ersten Hohen-Schule in Salzburg, 1617; veröff. v. A. J. Hammerle. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 117-22.) [96

Burckhardt-Biedermann, Th., Erneuerg. d. Univ. zu Basel, 1529-39. (Beitrr. z. vaterl. G., hrsg. v. d. hist. Ges. Basel 4, 401-87.) [97

Thiele, R., Gründg. d. evang. Ratsgymnas. zu Erfurt 1561 u. d. ersten Schicksale desselben; Beitr. z. Schul- u. Gelehrten-G. d. 16. Jhs. Erf., Neumann. 85 S. u. 1 Taf. 2 M. [98

Schwenke, P., Hans Weinrich u. d. Anfänge d. Buchdrucks in Königsberg. (Sep. a.: Altpreuss. Monatsschr. 33, 67-109.) Königsb., Beyer. 47 S. 1 M. [3199

K. Lohmeyer, Hans W. (Allg. dt. Biogr. 41, 513 f.)

Haverkorn van Rijsewijk, P., Bijdrage tot de gesch. der Elseviers. (Oud-Holland 14, 1-18.) [3200

Lehner, K., Verzeichn. d. in d. Markgfsch. Mähren 1567 zum Druck u. Verkauf erlaubt. Bücher. (Cbl. f. Biblioth. 13, 158-70.) [3201

Mitzschke, P., Steph. Roth, e. Geschwindschreiber d. Reform.-Zeitalters. Berl., Schumann. 20 S. 50 Pf. [2

Götzinger, E., Joach. v. Watt, genannt Vadian. (Allg. dt. Biogr. 41, 239-44.) [3

Heidenheimer, H., Der Humanist Nikol. Gerbel in Mainz. (Korr.-Bl. d. westdt. Zt. 15, 184-7.) [4

Hertel, Th., Michael Abel aus Frankf. a/O., Humanist u. gekrönt. Dichter d. 16. Jahrh. Potsd., Döring. 40 S. 50 Pf. [5

Paulus, N., Reinh. Lutz, e. württemb. Schriftsteller d. 16. Jhs. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 81-5.) — **A. Reifferscheid,** Simon Roth als Lexikograph. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 245-58.) — **Beck, M.** Christian Daum, Rektor zu Zwickau, u. seine Leipziger gelehrt.

Digitized by Google

Freunde. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 1-30.) [3206

Braunmühl, A. v., Nikolaus Coppernicus. (Biogr. Bll. 2, 267-79.) [7

Günther, S., Kepler; Galilei (=Geisteshelden; hrsg. v. Bettelheim. XXII). Berl., Hofmann. 233 S. 2 M. 40. [8

Wauwermans, Mercator (Gérard de Cremer). (Biogr. nation. 14, 372-421.) [9

Günther, S., Jak. Ziegler, e. baier. Geograph u. Mathematiker. (Sep. a.: Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 1-61.) Ansbach, Eichinger. 64 S. 2 M. [10

Jacobs, Ed., Die erste bekannte um d. Mitte d. 16. Jahrh. zu wissensch. Zwecke ausgeführte Brockenbesteigung. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 307-11.) [11

Hessus, Heilus Eobanus, Noriberga illustrata u. andere Städtegedichte; hrsg. v. J. Neff (=Latein. Litt.denkmäler d. 15. u. 16. Jhs. XII). Berl., Weidmann. liv, 91 S. 3 M. [12

Schauspiele, Niederdt., älter. Zeit.; hrsg. v. J. Bolte u. W. Seelmann (= Drucke d. Ver. f. niederdt. Sprachforschg. IV). Norden u. Lpz., Soltau. 1895. 48, 164 S. 3 M. [13

Schmidt, Er., Faust u. Luther. (Sitzungsberr. d. Berl. Akad. '96, 567-91.) [14

Rec.: Litt. Cbl. '96, 917.

Roth, F. W. E., Zur G. d. Meistersänger zu Mainz u. Nürnberg. (Zt. f. Kult.-G. 3, 261-90.) [15

K. Drescher, Vom Nürnberger Meistergesang im 17. Jahrh. (Euphorion 3, 467 f.)

Bolte, Johs., Stoffgeschichtliches zu Hans Sachs; nach Reinh. Köhlers Kollektaneen. (Euphorion 3, 351-62.) — **L. Stiefel,** Zu d. Quellen d. Hans Sachsischen Schwänke. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 10, 17-30.) Vgl.: **A. Wünsche** u. **M. Landau,** Zu Hans Sachs' Quellen. (Ebd. 281-6.) [16

Bauch, Alfr., Barbara Harscherin, Hans Sachsens 2. Frau. Nürnb., Raw. 112 S. 2 M. 50. [17

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 112; Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 266; Litt. Cbl. '96, 1435.

Kroker, E., Historia von Erh. Braunen, Michael Lindener, Valent. Schumann. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 191-213.) — Ders., Gottfr. Finckelthaus. (Ebd. 213-21.) [18

Meier, John., Des Nigrinus Schrift „Wider die rechte Bacchanten". (Zt. f. dt. Philol. 29, 110-17.) [19

Losch, Ph., Johs. Rhenanus; ein Casseler Poet d. 17. Jh. Marburger Diss. Lpz., Fock. 1895. 96 S. 1 M. 60. [20

Rec.: Hessenland 9, 295.

Eichler, Ferd., Jak. Vogler; e. Blick in d. litter. Betriebsamkeit d. 17. Jhs. (Cbl. f. Biblioth. 13, 387-406.) [21

Hofmann, Reinhold, Paul Fleming aus Hartenstein. (Schönburg. G.-Bll. 2, 1-18; vgl. ebd. 115 f.) — **Geyer,** Zur Bibliogr. Flemings. (Ebd. 2, 165-69.) — **Stölten,** Gust. Adolf u. seine Zeit in P. Fs. Gedichten. (Dt.-evang. Bll. 21, 401-14.) [22

S., Die Sinngedichte Friedrichs v. Logau als G.-quelle. (Katholik 76, I, 367-71.) [23

Bobé, L., Adam Frdr. Werner. (Euphorion 3, 469-75.) [24

Kawerau, W., Jos. Wilhelmis „Geistreiche Andachten". (G.-Bll. f. Magdeb. 30, 329-48.) [25

Lanz, G., Der alte Stiftsbrunnen zu Heiligenkreuz. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. zu Wien 5, 1-5.) — **Ilg,** Wiener Dombaumeister Sim. Humpbeller. (Ebd. 15 f.) — **Grüber,** Eine bildl. Darstellg. d. 10 Gebote [Nordseite d. Kirche zu Werschling]. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 98-100.) [26

Hager, G., Ein Dauchersches Relief als Denkmal d. pfalz-baier. Herrscherhauses. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 61-4.) [27

Hanschmann, A. B., Hugodenkmal in Waldenburg. (Schönburg. G.-Bll. 2, 169-76.) [28

Czihak, E. v., Beitrr. z. G. d. Renaiss.-Baukunst in Schlesien. (Schlesiens Vorzeit 6, 217-32.) — **C. Buchwald,** 2 Bronzebildwerke d. Adriaen de Vries in Schlesien. (Ebd. 233-44 m. Taf. 10 u. 11.) [29

Kautzsch, R., Ein Romantiker unt. d. dt. Malern d. 16. Jhs. [Albr. Altdorfer]. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 172 u. 173.) [30

Schmid, H. Alfr., Die Gemälde v. Hans Holbein d. J. im Baseler Grossratssaale. (Jahrb. d. preuss. Kunstsammlgn. 17, 73-96.) [31

Wackernagel, R., Der Stifter d. Solothurner Madonna Hans Holbeins. (Zt. f. d. G. d. Oberrh. 11, 442-55.) [31a

Bauch, A., Ein vergessener Schüler Albr. Dürers [Geo. Schlenk]. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 1-15.) —

Digitized by Google

Ders., Die letzt. Tage d. Malers Geo. Pentz. (Ebd. 43-8.) [3232

Hann, Ant. Plumenthal. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 103 f.) [33

Zetter, F. A. u. J. Zemp, Greg. Sickinger, Maler, Zeichner, Kupferstecher u. Formschneider v. Solothurn, 1558-1616? (Sep. a.: Anz. f. schweiz. Altertkde. Jg. 29, 49-66.) Solothurn, Jent & Co. 18 S. 60 Pf. [34

Rosenberg, A., Pet. Paul Rubens. (Zt. f. bild. Kunst 7, 110 ff.; 210-16; 249-56.) [35

Knackfuss, H., Van Dyck (= Künstler-Monographien XIII). Bielef.; Velhagen & K. 80 S. 3 M. [36

Pfeiffer, Herm., Anschaffung von kirchl. Objekten d. Kleinkunst im Stifte St. Dorothea v. J. 1592-1620. (Berr. u. Mitt. d. Altert.-Ver. Wien 31, 51-8.) — **H. Modern,** Ein Werk Georg Petels in Wien. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien 4, 249-53; vgl. Ilg ebd. 260.) [37

Fuhse, F., Aus d. Plakettensammlg. d. germ. Nat.-Mus. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 15 23.) [38

Wilbrand, Jul., Die „Pothof-Platte". (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10, 83-91.) [39

Eitner, R., Joh. Walther. (Allg. dt. Biogr. 41, 110-13.) — **E. v. Werra,** Joh. Bucher aus Ravensburg. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 90-5.) — **W. Nagl,** Gilles Heine (Haym, Hennius). (Monatshfte f. Musik-G. 28, 89-96.) [40

Hofmeister, Ad., Ein akad. Musikverein 1. J. 1569. (Beitrr. z. G. d. St. Rostock 2, I, 111 f.) [3241

γ) Volksleben.

Boite, J., Bilderbogen d. 16. Jhs. (Tijdschr. v. nederl. taal- en letterkde. 14, 119-53.) [3242

Khull, F., Aus d. Tagebuche d. Gfn. Khevenhüller-Frankenberg. (Carinthia I, 86, 73-85; 107-14; 129-55.) [43

Müller, Geo., 2 Schriften Kasp. Fügers. (Dresdner G.-Bll. Jahrg. 4, 220-23.) [44

Gesellschaftsordnungen, Zwei, a. d. Aargau: Das stubenrecht des dorffs Zurtzach anno 1529; Metzgerordnung v. Laufenburg (Aargau) v. J. 1533; mitg. v. Fr. Wernli. (Anz. f. schweiz. G. Jg. 27, 323-5.) [45

Schlossordnung, Plassenburger, v. J. 1545; veröff. v. Chr. Meyer. (Hohenzoll. Forschgn. 4, 169-78.) [46

Auch veröffentl. in: Quellen z. alt. G. d. Fürstentums Bayreuth 1, II, 89-98.

Grotefend, 9 Frauenbriefe aus d. Wende d. 16. u. 17. Jahrh. (Jahrbb. f. mecklenb. G. 60, 184-98.) [47

Wie unsere Altvorderen Liebesbriefe schrieben [Brief a. d. letzt. Jahrzehnt d. 16. Jahrh.]. (Hessenland 9, 248 f.) [47a

Holfelder, K., Der Stadt Regensburg Heirats-Ordng. v. 14. Sept. 1580. Regensb., Bauhof. 49 S. 1 M. 20. [48

Frauenzimmer-Ordnung Hzg. Georgs II. v. Brieg v. J. 1554; mitg. v. K. Wutke. (Schlesiens Vorzeit 6, 143.) [49

Dennler, J., Ein Hexenprozess im Elsass v. J. 1616; e. Beitr. z. Kultur-G. d. Elsasses, nach d. Rotbuch v. Enzheim (= Hft. 2 v. Nr. 2189). 28 S. 60 Pf. [3250

---

6. Vom Westfäl. Frieden bis z. Tode Karls VI. und Friedr. Wilhelms I., 1648-1740.

Hölscher, K., Die öffentl. Meinung in Dtld. üb. d. Fall Strassburgs währ. d. Jahre 1681-84; nach Druckwerken u. Handschrr. d. k. Hof- u. Staatsbiblioth. zu München. Münch., Kaiser. 172 S. 3 M. 60. [3251

Frédérique Sophie Wilhelmine (Margrave de Baireith, soeur de Frédéric le Gr.), Mémoires depuis l'année 1706 jusqu'à 1742. 4. éd., continuée jusqu'à 1758. Éd. de luxe. Lpz., Barsdorf. 618 S. 15 M. [52

Michelsen, E., 2 Briefe a. d. Zt. d. nordisch. Krieges. (Zt. d. Ges. f. schlesw.-holst.-lauenb. G. 25, 235-52.) — **A. Wormstall,** Brief eines in d. Gewalt preuss. Werber geratenen Münsterländers v. J. 1723. (Westfäl. G.-Bll. 1, 41-3.) [53

Walser, Gabr., 4 Briefe üb. d. Landhandel 1732; mitg. v. K. Ritter. (Appenzell. Jahrbb. 3. F., Hft. 7, 83-90.) — **H. Eugster,** Bericht a. d. appenzell. Hinterlande üb. d. Landhandel v. 1732/33. (Ebd. 8, 116-44.) [54

Briefe u. Aktenstücke z. G. d. Verteidigg. u. Kapitulation Dorpats 1656; v. Fr. Bienemann jun. (Mitt. a. d. livl. G. 16, 515-606.) [55

Schmoller, G., Das polit. Testament Friedrich Wilhelms I. v. 1722. (Dt. Zt. f. G.-wiss. N. F. 1, 48-69; ohne Belege auch in d. Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 29 u. als Berliner Univ.-Rede [4°. 26 S.] erschienen). [56

Schlag, H., Geschtl.-geogr. Uebersicht üb. d. Staaten d. dt. Reichs

Digitized by Google

nach Abschluss d. Westfäl. Friedens, 1648. Progr. Siegen. 1895. 48 S. [3257

Mentz, Joh. Phil. v. Schönborn s. Nr. 3153.

Ruville, A. v., Die kaiserl. Politik auf d. Regensburger Reichstag v. 1653-54. Hallenser Habilit.-Schr. Berl., Guttentag. 124 S. 2 M. 50. [58

Hedenström, Alfr. v., Beziehgn. zw. Russland u. Brandenburg währ. d. 1. nord. Krieges 1655-60. Marb. Diss. 96 S. [59

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 719 Schirren; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 341 Loewe; Mitt. a. hist. Litt. 24, 451 Hirsch.

Meier, Wilh., Zur Vor-G. d. Rheinbundes v. 1658. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 211 f.) [60

Bienemann, Fr., Kapitulation Dorpats 1704. (Mitt. a. d. livl. G. 16, 607-30.) [61

Baraudon, A., La maison de Savoie et la triple-alliance 1713-22. Paris, Plon. xj, 391 S. 10 fr. [62

Aus d. Jugendjahren Maria Theresias. (Streffleurs österr. milit. Zt. 37, II, 97-107.) [63

Meyer v. Knonau, Joh. Hnr. Waser, Bürgermeister v. Zürich. (Allg. dt. Biogr. 41, 214-220.) [64

Schröder, A., Dionys. v. Rehlingen, Reichsprälat v. Wettenhausen 1658-92; e. Beitr. z. G. dieses Reichsstifts. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 65-71; 85-90.) [65

Degermann, J., État du temporel de quelques paroisses situées en Alsace et autrefois dépendantes du duché de Lorraine. (Mitt. d. Ges. f. Erhaltg. d. geschichtl. Denkmäler im Elsass 18, 182-202.) [66

Anthes, Hessen-Darmstadt nach d. Ber. e. Italieners v. 1668. (Quartalbll. d. hist. Ver. f. d. Grhzgt. Hessen 1, 623-30.) [67

Grotefend, W., Regententhätigkeit Landgf. Wilhelms VI. (Hessenland 9, 254-7; 270-3; 282-4; 298-300; 310-12; 328-31.) [68

Volgt, F., Besetzg. d. hamburg. Landgebiets durch schwed. Truppen u. d. Bezahlg. d. hamburg. Anteils an d. Kriegsentschädigung f. Schweden 1649. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 239-44.) [69

Dieckmann, Die Mark Benken bei Beckwitz; e. Streit-G. a. d. Anfange d. 18. Jhs. (Veröffentlichgn. d. Altert.-Ver. zu Torgau 8, 5-16.) [70

Wäschke, H., Anhalts Besitzergreifung v. Lauenburg 1689. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 234-42.) [71

Jacob, G., Heinrich, Hzg. v. Römhild, 1676-1710 (= Schrr. d. Ver. f. meining. G. u. Ldkde. XXI). Hildburgh., Kesselring. 104 S. 2 M. 50. [72

Michael, Liebestragödie e. Hohenzollernprinzen [Markgf. Karl Philipp v. Brandenb.]. (Jahresber. d. hist. Ver. f. d. Grafsch. Ravensberg 10. 1-14) [73

Graff, W. P., 2. Ehe d. Herzogs Karl Leopold. (Jahrbb. d. Ver. f. Mecklenb. G. 60, 199-308.) [74

Fr. Stuhr, Sterbeort d. Prinzess. Maria Sophia v. Strelitz. (Ebd. Quartalber. S. 13.)

Malmström, O., Nils Bielke såsom generalguvernör i Pommern 1687-97. Stockh., Nordin & J. 185 S. [3275

Innere Verhältnisse.

Münch, Joh. Phil., Wanderjahre als Kaufmannsjunge u. Handlungsdiener 1680-94; hrsg. v. G. Schnapper-Arndt. (Arch. f. Frankf. G. 5, 131-171.) [3276

Sillem, W., Hamburgs Handel mit böhm. Glas am Schluss d. 17. Jahrh. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 361-3.) — **F. Volgt,** Quartiersmanns-Vertrag v. 1693. (Ebd. 306-10.) [77

Schüttelkopf, B., Aus d. Tagen des „Ersamben Handwerchs". (Carinthia I, Jg. 86, 114-21.) [78

Herbert, H., Reise nach Wien vor 200 Jahren. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenbürg. Ldkde. 19, 57-63.) [79

Brunner, K., Der pfälzische Wildfangstreit unter Kurf. Karl Ludwig, 1664-7. Heidelberger Diss. Innsbr., Wagner. 69 S. 2 M. [80

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 1265 Fester.

Herbert, H., Rechtspflege in Hermannstadt zur Zeit Karls VI. (Arch. d. Ver. f. siebenb. Landeskde. 27, 39-161.) [81

Haren, G., Streit d. Predigers Brockhaus wider d. Gerichtsherrn v. d. Reck zu Witten. (Jahrb. d. Ver. f. Orts- u. Heimatskde. d. Grafsch. Mark 9, 107-39.) [82

Dienst-Instruktion f. d. Milit.-Direktor d. ober- u. vorderösterr. Lande zu Anfang d. 18. Jhs. (Streffleurs österr. milit. Zt. Jg. 37, III, 69-79.) [83

Digitized by Google

Thurneysen, E., Die Basler Separatisten im 18. Jahrh. (s. Nr. 1420). Schluss. (Basler Jahrb. '96, 54-106.) [84

Endres, Fürstabt Cölestin Vogl v. St. Emmeram zu Regensburg. (Allgäuer G.-freund 8, 69-72.) [3285

Schrader, F. X., Nachrr. üb. d. Osnabrücker Weihbischof Johs. Adolf v. Hörde. (Zt. f. vaterl. G. etc. Westfal. 53, II, 109-33.) [86

Jacobi, Frz., Thorner Blutgericht 1724 (= Hft. 51/52 v. Nr. 3090). 183 S. 2 M. 40. — Ders., Neue Forschgn. üb. d. Thorn. Blutger. (Zt. d. westpr. G.-Ver. 35, 19-34.) [86a

---

Sachse, R., Tagebuch d. Rektors Jak. Thomasius. Progr. Lpz., Hinrichs. 4°. 36 S. 1 M. 20. [87

Buschmann, J., Der Schul-Störenfried (Turbator scholarum). (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 151-6.) [88

Fitting, H., [Brief v. 5. Sept. 1711:] Zur G. d. Universitäten Halle u. Wittenberg. (N. Mitt. a. d. Geb. hist.-antiq. Forschgn. 19, 129-32.) [89

Reinhardstöttner, K. v., Pädagogisches aus d. Ritterakademie zu Ettal, 1711-44. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 62-96.) [90

Wünschmann, M. C. F., Gottfr. Hoffmanns Leben u. Bedeutg. f. d. Bildungswesen u. d. pädag. Theorie sein. Zeit m. eingehend. Berücksichtigg. sein. Zittauer Vorgängers u. Lehrers Chr. Weise; e. Beitr. z. G. d. Pädag. u. d. Schul- u. Bildungswesens im 17. u. 18. Jahrh. I, 1. Leipziger Diss. 142 S. [91

Boite, Johs., Mart. Frdr. Seidel, e. brandenburg. Geschichtsforscher d. 17. Jahrh. Progr. Berl., Gärtner. 4°. 32 S. 1 M. [92

Ders., Ueb. M. F. Seidel. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 50-6.)

Landsberg, E., Veit Ldw. v. Seckendorff als Publizist. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 115.) [93

Erdberg-Krczenciewski, R. v., Joh. Joachim Becher; e. Beitr. z. G. d. Nationalökonomik (= Staatswiss. Studien, hrsg. v. Elster VI, 2). Jena, Fischer. 141 S. 3 M. [94

Wedekind, O., Zur G. d. Zeitungswesens bei Begründg. d. Stadt Altona. (Mitt. d. Ver. f. hamb. G. 6, 229-38.) — **Scipio**, Aelteste Stettiner Zeitung. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 27-9.) [95

Sponsel, J. L., Sandrarts teutsche Akademie, krit. gesichtet. Dresd., Hoffmann. 186 S. 10 M. [96

Ilg, A., Donners u. Hildebrands Wirken f. d. dt. Ritterorden in Linz. (Mitt. d. Centr.-Comm. 22, 81-93.) — **Grabmal** d. Kaiserin Claudia Felicitas. (Monatsschr. d. Altert.-Ver. Wien 5, 16.) [97

Keller, Jos., Balthas. Neumann, Artillerie- u. Ingenieur-Obrist, fürstl. bamberg. u. Würzburger Oberarchitekt u. Baudirektor; e. Studie zur Kunst-G. d. 18. Jahrh. Würzb., Bauer. xij, 203 S. m. 72 Abbildgn. u. Bildnis. 6 M. — 33 S. auch Münch. Diss. [98

Trautmann, K., Entwürfe Enrico Zuccalis f. e. Gnadenkirche in Altötting. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 49-51.) — C. List, Joh. Bernh. Fischer v. Erlach u. d. Strudel bei Grein. (Ebd. 9 f.) [3299

Schlie, Fr., Ueb. Nikol. Knüpfer. Schwerin, Bärensprung. 4°. 32 S. u. 13 Taf. 8 M. [3300

Rec.: Zt. f. bild. Kunst N. F. 7, 287 v. Lützow.

Endl, Fr., Paul Troger, e. Künstler d. Barockzeit (s. Nr. 1457). Schluss. (Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cist.-Orden 17, 278-289.) [3301

Semrau, M., Der Fürstensaal im Kloster Leubus. (Schlesiens Vorzeit 6, 265-90 u. Taf. 12/13.) [2

Lechner, K., Paramenten- u. Silberschatz d. Olmützer Bischofs Karl Grafen v. Liechtenstein. 1691. (Mitt. d. k. k. Centr.-Comm. 22, 138-47.) [3

J. Deimlager, Ehrengeschenk Kaiser Leopold I. an d. Schützen d. Dorfgemeinde Pfunds. (Ebd. 102 f.) [3a

Seiffert, M., Matthias Weckmann. (Allg. dt. Biogr. 41, 379-86.) — Ders., Joh. Gottfr. Walther. (Ebd. 113-7.) [4

Mentzel, E., Die 3 ältesten erhaltenen Frankfurter Theaterzettel. (Arch. f. Frank. G. 5, 172-231 u. Taf. 1.) [5

Hann, J., 4 Stammbücher v. Siebenbürger Sachsen a. d. 17. u. 18. Jahrh. (Korr.-Bl. d. Ver. f. siebenb. Ldkde. 19, 9-17; 26-31.) — H. Seger, Neujahrswunsch e. Breslauers v. J. 1738. (Schlesiens Vorzeit 6, 144.) [6

Fircks, E. Frhr. v., Supplikation d. Kasp. Adam Berg v. Carmel; e. Beitr. z. Duellwesen d. 17. Jahrhs. in Kurland. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 197 f.) [7

Digitized by Google

Moser, Joh., 2 Rosslaer Erscheinungsgeschichten aus d. 17. Jahrh. (Zt. d. Harz-Ver. 29, 330-37.) [3308

S., J., Kleiderluxus in Darmstadt im 17. Jahrh. [Verordng. gegen denselb. 1684]. (Hessenland 9, 108 f.) [9

Bahlmann, P., Fastnachtszug d. westfäl. Adels im J. 1725. (Westfäl. G.-Bll. 1, 93 f.) [10

Vogeler, Verordnung weg. d. Gassen-Bettelns v. 25. Juli 1731. (Zt. d. Ver. f. G. v. Soest 12, 19 f.) [3311

---

7. Zeitalter Friedrichs d. Gr. 1740-1789.

„Diarium" üb. d. Belagerg. u. Occupation Prags durch d. Preussen i. J. 1744; hrsg. v. Ottoc. Weber. (Sep. a.: Mitt. d. Ver. f. G. d. Deutschen in Böhmen 34, 321-70.) Prag, Calve. 1 M. 20. [3312

Friedländer, E., Brief Eichels v. 21. Sept. 1751. (Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 8, 624.) [13

Sommerfeldt, G., General George Ludwig v. Wiersbitzkis Selbstbiographie. (Nordd. Allg. Ztg. '96, Nr. 176.) [14

H[ampe], Th., Gedenkbuch d. Geo. Frdr. Bezold, Pfarrers zu Wildenthierbach im Rothenburgischen. (Mitt. a. d. germ. Nat.-Mus. '96, 32-43.) [15

Wedekind, Rud. (Götting. Univ.-Prof. etc.), Tagregister v. d. gegenwärt. Kriege; als Beitr. z. G. Göttingens im 7jähr. Kr. a. d. Handschr. mitg. v. A. Pannenborg. Progr. Götting. 4°. 18 S. [16

[Lindinner, F. U.,] Erlebnis aus d. Schlacht bei Warburg, 31. Juli 1760. (Zürcher Taschenb. 19, 201-9.) [17

Aktenstücke betr. d. Minister Grafen v. Hoym; mitg. v. Wachter. (Zt. f. G. Schlesiens 30, 254-72.) [18

Materialien [Quartierlisten u. Kostenrechngn.] zur G. d. Freiheit Buer u. d. Vestes Recklinghausen im 7jähr. Kriege. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatskde. in Veste u. Kr. Recklinghausen 3, 86-121.) [19

Beiträge zur G. d. 2. schlesisch. Krieges. (Kriegsgeschichtl. Einzelschrr. Hft. 3 [2. Aufl.], S. 37-124 m. 1 Tab. u. 2 Ktn.) [20

Waddington, R., Louis XV. et le renversement des alliances; préliminaires de la guerre de 7 ans 1754-56. Paris, Firmin Didot. 533 S. m. 1 Kte. u. 1 Taf. 7 fr. 50. [21

Ders., Le renversement des alliances en 1756. (Rev. hist. 58, 1-43 u. 242-75.)

Naudé, A., Beitrr. z. Entstehgs.-G. d. 7jähr. Krieges (s. Nr. 1455). Tl. II. (Sep. a.: Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 101-328.) Lpz., Duncker & H. 228 S. 4 M. 80. [22

Rec.: Götting. gel. Anz. '96, 811-34 Lehmann.

Koser, R., Neue Veröffentlichgn. z. Vor-G. d. 7jähr. Krieges [Naudé u. Beer]. (Hist. Zt. 77, 1-40.)

Delbrück, H., Ueb. d. Ursprung d. 7jähr. Krieges (s. Nr. 1455). Nachtr. (Preuss. Jahrbb. 86, 416-27.) [22a

Volz, G. B., Kriegführg. u. Polit. Kg. Friedrichs d. Gr. in d. ersten Jahren d. 7jähr. Krieges. Berl., Cronbach. 218 S. 3 M. — 42 S. auch Berlin. Diss. 1895. [23

Rec.: Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 150 Immich; Forschgn. z. brandb. u. preuss. G. 9, 347 Wissowa; Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 461 Sauerhering.

Pohler, J., Krieger. Ereignisse in d. Umgebg. v. Kassel. I: Die Kämpfe an d. Mündener Strasse, 1758 (s. Nr. 1460). Schluss. — II: Die Ereignisse d. Jahre 1759 u. 1760. Progr. Cassel. 4°. S. 23-47. [24

Paczynski-Tenczyn, v., Lebensbeschreibg. d. Gener.-Feldmarschalls Keith. 2. Aufl. Berl., Mittler. 69 S. 60 Pf. [25

Benedetti, F. A., La diplomazia pontificia e la prima spartizione della Polonia. Pistoia, tip. Flori e Biagini. 132 S. 2 L. [26

Kalinska, V., Der 4jährige polnische Reichstag 1788-91; aus d. Poln. übers. dt. Orig.-Ausg. I: Die Ereignisse d. JJ. 1787/89. Berl., Mittler. xxxiij, 684 S. 14 M. [27

Rec.: Litt. Cbl. '96, 966.

Katzerowsky, W., Leitmeritz in d. Jahren 1760-1763. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 209-19.) — Ders., Kaiser Joseph II. in Böhmen, 1764. (Ebd. 14-17.) [28

Varenbergh, É., Quelques pièces relat. à l'époque de Joseph II. (Messager des sciences hist. '96, 122-35.) [29

Görges, W., Die Stadt Lüneburg währ. d. 7jähr. Krieges. (Jahresberr. d. Museums-Ver. Lüneburg 1891/95, 75-125.) [30

Digitized by Google

Uhle, P., Chemnitz im 7jähr. Kriege. (Bericht üb. d. Verwaltg. etc. d. St. Chemnitz '95, 255-87.) [3331

Thomas, Waldenburg im 7jähr. Kriege. (Schönburg. G.-Bll. 1, 205-23.) [32

Bunsen, Fr., Rostocker Erbvertrag v. 13. Mai 1788. (Beitrr. z. G. d. Stadt Rostock II, 1, S. 1-24.) [3333

Innere Verhältnisse.

Magnette, F., Un mémoire inéd. [1784] sur la liberté de l'Escaut. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 405-17.) [3334

Richter, Carl, Buch d. Eide in Gastorf. (Mitt. d. nordböhm. Exkurs.-Klubs 18, 135-7.) [35

Meyer, Mart., Noch nicht veröffentl. Kabinettsordres Friedrichs d. Gr. an d. Geh. Finanzrat v. Brenckenhoff, betr. d. Verwaltg. d. Netzedistriktes. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '96, 56-68 u. 2 Bll.) — Ders., Mitt. a. d. G. d. preuss. Domänenverwaltg. im Netzedistrikt zur Zeit Friedrichs d. Gr. (Ebd. 27-55.) [36

Tille, A., Zur Verteilung d. Grundbesitzes im Kirchspiele Rommerskirchen am Ende d. 18. Jhs. (Ann. d. hist. Ver. Niederrh. 62, 165-76.) [37

Claeys, P., Frais de l'installation de Joseph II. en qualité de comte de Flandre. (Messager des sciences hist. '96, 110-15.) [38

Bechmann, A. v., Kurbaier. Kanzler Alois Frhr. v. Kreittmayr. Festrede. Münch., Franz. 4°. 32 S. 1 M. — Ohne Belegstellen auch: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 65 u. 66. [39

Buck, J., Die Reichskontingentler; e. Blick in d. Wehrverfg. d. vorig. Jhs. (Allgäuer G.-freund 8, 103-6; 148.) [40

Mülverstedt, G. A. v., Der kur- u. livländ. Adel im preuss. Heere beim bevorstehend. 7jähr. Kriege. (Jahrb. f. Geneal. etc. 3, 127-34.) — **Alex. Frhr. v. Rahden,** Verzeichn. d. 1786 im preuss. Heere dienenden Kurländer. (Ebd. 2, 22 f.) [41

P. P., Verzeichnisse d. in d. Ländern d. westl. Hälfte d. österr. Monarchie v. Joseph II. aufgehob. Klöster (s. '94, 4043c). Forts. (Archival. Zt. 6, 229-79.) — **F. Magnette,** Biens des couvents supprimés: France et Pays-Bas, négociations. (Compte rendu des séances de la comm. r. d'hist. de l'acad. de Belg. 5, 273-318.) [42

Schmidt, Joh. G., Urkundliches a. d. Toleranzzeit in Kärnten; Erinnergn. an d. erst. Pastor zu St. Ruprecht u. nachmalig. Pastor zu Stoggenboi am Zlan: Sam. Sachss. (Jahrb. d. Ges. f. G. d. Protest. in Oesterr. 17, 116-26.) [43

Zais, E., Zu Dalbergs Koadjutorwahl. (Monatsschr. d. Frankenthaler Altert.-Ver. 4, 38 f.) [44

Marx, G., Ursprüngl. Entwurf f. d. Reform d. österr. Gymnasien v. 7. Juli 1775; mitg. v. K. Schrauf. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 122-50.) [45

Seuffert, B., Gutachten üb. Universitätswesen a. d. J. 1778, s. Nr. 1483. Selbstanzeige mit Erörtergn.; Euphorion 3, 521-26. [46

Schmitt, Alb., [Briefe:] Zur G. d. Universitäten Jena u. Halle in d. Mitte d. 18. Jahrh. (Zt. f. Kult.-G. 3, 325-8.) [47

Pestalozzi, Autobiographie; Fragment. (Zürcher Taschenb. 19, 210-12.) — Ders., Brief an K. V. v. Bonstetten; veröff. v. O. Hunziker. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 6, 17-9.) [48

Hunziker, O., H. Pestalozzi. (Sep. a.: Hunziker, G. d. schweiz. Volksschule.) Zürich, Schulthess. 64 S. 1 M. — **J. Dierauer,** Pestal. St. Gallen, Huber. 28 S. 40 Pf. — **J. Schwendimann,** Pestal. Luzern, Räber. 61 S. 70 Pf. — **L. W. Seyffarth,** Pestal. in sein. weltgeschichtl. Bedeutg. Liegnitz, Seyffarth. 58 S. 50 Pf. — **Frz. Fäh,** Pestalozzis Beziehgn. zu Basel. Basel, Georg. 46 S. 1 fr. 25. [49

Pinloche, A., G. d. Philanthropinismus; dt. Bearbeitg. v. J. Rauschenfels u. A. Pinloche. Lpz., Brandstetter. 494 S. 7 M. [50

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 217.

Franke, O., Beziehgn. Kurlands u. Livlands z. Philanthropin in Dessau. (Balt. Monatsschr. 43, 111-37.) — **Alfr. Schreiber,** Der Zusammenbruch d. Dr. Bahrdtschen Philanthropinums zu Heidesheim. (Rhein. Bll. f. Erziehg. u. Unterr. 69, 411-40.) [51

Widmann, S., 2 Beitrr. z. G. d. Volksschulwesens v. Niederlahnstein aus d. 18. Jahrh. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 282 f.) [52

Leyser, J., Joach. Hnr. Campe; e. Lebensbild a. d. Zeitalter d. Aufklärg. 2. Ausg. Braunschw., Vieweg. xj, 420; 412 S. 6 M. [53

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 185 Scherer.

Digitized by Google

Burbach, F., Rud. Zachar. Becker; e. Beitr. zur Bildungs-G. unser. Volkes. Gotha, Thienemann. 1895. 4°. 68 S. 1 M. 20. [3354

Hausmann, R., Ein vergessen. baltisch. Forscher [C. O. v. Gyllenschmidt] d. 18. Jahrh. (Sitzungsberr. d. gel. estn. Ges. '95, 113-21.) [55

Haynel, W., Gellerts Lustspiele; e. Beitr. z. dt. Litt.-G. d. 18. Jhs. Leipziger Diss. Emden, Haynel. 87 S. 1 M. 60. [56

Blanckmeister, Fr., Demoiselle Lucius, Gellerts Dresdner Freundin. (Dresdner G.-Bll. Bd. 1, Jahrg. 5, 253-6.)

Nieten, O., Lessings religionsphilos. Ansichten bis z. J. 1770 in ihr. hist. Zusammenhang u. in ihr. Beziehgn. Dresd., Naumann. 96 S. 1 M. 50. [57

Thiele, R., Ein Brief v. Eva Lessing. (Jahrbb. d. kgl. Akad. zu Erfurt 22, 1-5.)

Petzet, E., Joh. Pet. Uz. Ansbach, Brügel & S. 88 S. 2 M. — S. 1-68 Münchener Diss. 1893. [58

Lenz, J. M. R., 9 Briefe an Sophie v. La Roche (vgl. '94, 1128); veröff. v. R. Hassencamp. (Euphorion 3, 527-40.) [59

Müller, Gust., Ungedrucktes a. d. Goethe-Kreise. Münch., Seitz & Sch. 136 S. 8 M. [60

Brinckmann u. Goethe, Briefwechsel, nebst e. Briefe Brinckmanns an Karoline v. Wolzogen; hrsg. v. A. Leitzmann. (Goethe-Jahrb. 17, 30-45.) — **Fr. Tieck**, Briefe an Goethe; hrsg. v. L. Geiger. (Ebd. 45-57.) — **Joh. Hnr. Voss**, 2 Briefe an G.; hrsg. v. H. G. Graef. (Ebd. 58-61.) [61

Sauer, A., Ueb. Goethes Entwürfe zu der von ihm f. d. 10. Nov. 1805 geplant. Totenfeier Schillers. (3. Jahresber. d. dt. Ges. f. Altertkde. in Prag.) — **H. Grimm**, Bettinas letzt. Besuch bei G. (Dt. Rundschau 87, 35-46.) — **Fr. Otto**, Besuch d. Frhrn. Ludw. Löw von u. zu Steinfurt bei G. (Goethe-Jahrb. 17, 62-72.) — **H. G. Gräf**, Hnr. Voss d. Jüngere u. sein Verhältnis zu G. u. Schiller. (Ebd. 75-104.) — **R. M. Meyer**, J. P. Eckermann. (Ebd. 105-21.) [62

Müller, Ernst, Schillers Jugenddichtg. u. Jugendleben; neue Beitrr. aus Schwaben. Stuttg., Cotta. 157 S. 2 M. [63

Kilian, E., Zur Theater-G. d. „Don Carlos". (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 148.) — **Ldw. Geiger**, Zu d. Briefen Hubers an Schiller. (Ebd. Nr. 104.) [64

Mosapp, H., Charlotte v. Schiller. Heilbronn, Kielmann. 224 S. 2 M. 80. [65

Schüddekopf, K., Prinz Heinrich u. d. dt. Litteratur. (Vossische Ztg. '96, Sonntagsbeil. Nr. 3-5.) [66

Sauer, Aug., Joh. Gottfr. Seume (= Sammlg. gemeinnütz. Vortrr., hrsg. v. dt. Ver. in Prag Nr. 208). Prag, Ver. 20 S. 20 Kreuzer. [67

Tetzner, F., Donalitius u. Tolminkemen. (Zt. f. Kult.-G. 3, 291-309.) — Ders., Die Tolminkem. Taufregister d. Christ. Donalit. (Altpreuss. Monatsschr. 33, 18-35.) — Ders., Die Tolminkem. Kirchenbauakten a. d. Zeit d. Chr. D. (Ebd. 190-201.) [68

Khevenmüller-Metsch, Fürst Jos., Zur G. d. Theaters am Wiener Hofe; aus d. Tagebüchern [1752-67] mitg. v. Ldw. Böck. (Sep. a.: Wiener Kommunal-Kalender u. städt. Jahrb. Jg. 34.) Wien, Perles. 42 S. 80 Pf. [69

Quanter, Handel mit Theaterbillets, 1783. (Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 57 f.) [70

Zenger, M., Gluck, sein Leben u. Schaffen. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 193-201.) — Vgl.: **K. Knoll.** (Ebd. Nr. 206.) [71

Schwartz, Rud., EinStettiner Musikästhetiker d. 18. Jahrh. (Monatsbll. d. Ges. f. pomm. G. 10, 98-105.) [72

Beck, P., Der Klosterneubau in Schussenried; e. Beitr. zu Schussenrieds Bau-G. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 97-108.) [73

Hann, F. G., Die Barockkanzel im Gurker Dome nach d. Gedankengehalte ihrer Bildwerke. (Carintha I, 86, 45-51.) [74

Trautmann, K., Die Façadenmalereien am ehemal. Kadettenkorps-Gebäude in München u. ihr Meister Ambros. Hörmanstorffer. (Monatsschr. d. hist. Ver. v. Oberbaiern 5, 70-80; 91-100.) [75

Mörath, A. u. Ilg, Die Standuhr d. Augustinerfraters David im Schwarzenberg-Palais in Wien. (Monatsbl. d. Altert.-Ver. Wien 5, 21-24.) — **St. Rösler**, Nochmals d. astron. Uhr d. Fr. David a. S. Cajetano. (Ebd. 29-31.) [76

Brunner, H., Sehenswürdigkeiten [gedr. Ankündigungen] d. Kasseler Messen im vorig. Jahrh. (Hessenland 9, 245-7; 257-9; 286 f.) [77

Werth, Ad., Ueberfall d. Pfarrwohnung in Linnep durch Räuberbanden 1750. (Monatsschr. d. berg. G.-Ver. 3, 184.) [3377a

---

Digitized by Google

8. Zeitalter der französ. Revolution und Napoleons 1789-1815.

Jouan, (Général), Souvenirs milit.: Jéna-Dresde, 1806-13. (Miscellanea Napoleonica a cura di A. Lumbroso. S. 1-46.) — **L. Bucher,** Erlebnisse d. Jahres 1809. (Ebd. 47-103.) [3378

Rapp, Général, aide de camp de Napoléon, Mémoires; éd. revue et ann. p. D. Lacroix. Paris, Garnier. 1895. xvj, 463 S. 3 fr. 50. [79

Combe, M., Mémoires sur les campagnes de Russie 1812, de Saxe 1813, de France 1814 et 1815. N. éd. Paris, Plon. 334 S. 3 fr. 50. [80

Lehmann, M., Denkwürdigkeiten d. Freiherrn v. Stein aus d. Jahre 1812. (Nachrr. d. Götting. Ges. d. Wiss. '96, 171-90.) [81

Burckhardt-Burckhardt, C., Aus d. Tagebuche e. Baslerin zur Zeit d. Durchmarsches d. Alliierten. (Beitrr. z. vater. G., hrsg. v. d. hist. Ges. Basel 4, 363-99.) [82

Briefwechsel d. Grossfürstin Katharina Paulowna m. Johann Georg Müller in Schaffhausen; mitg. v. J. Merkle. (Sep. a.: Württ. Vierteljahrshfte. 5, 127-48.) Stuttg., Lindemann. 24 S. 50 Pf. [83

Duerm, Ch. van, Un peu plus de lumière sur le conclave de Venise et sur les commencements du pontificat de Pie VII, 1799-1800; docc. inéd. extr. des archives de Vienne. Louvain, Peters. x, 700 S. [84

Rec.: Hist.-polit. Bll. 117, 536-9 Paulus; Civilta cattol. Ser. 16, Vol. 6, 190-96.

Correspondenz, Polit., Karl Friedrichs v. Baden, hrsg. v. d. bad. hist. Kommiss., bearb. v. B. Erdmannsdörfer u. K. Obser (s. '94, 1220b). Bd. IV: 1801-4; bearb. v. Obser. lxxiv, 574 S. 20 M. [85

Denis, E., L'Allemagne 1789-1810. Paris, May et Motteroz. 351 S. 5 fr. [86

Glagau, H., Die franz. Legislative u. d. Ursprg. d. Revolutionskriege 1791-92; m. e. Anhg. polit. Briefe a. d. Wiener Staats-Arch. (= Hft. 1 v. Nr. 2596). xiij, 368 S. 6 M. — Kapit. III. auch Berlin. Diss. 34 S. [87

Rec.: Litt. Cbl. '96, 1535.

Bittard des Portes, B., Histoire de l'armée de Condé pend. la révol. franç. 1791-1801. Paris, Dentu. 400 S. 7 fr. 50. [88

Fabricius, H., Der Parteigänger Frdr. v. Hellwig u. seine Streifzüge, im kriegsgeschtl. Zusammenhange betrachtet; e. Beitr. z. G. d. kleinen Krieges in d. JJ. 1792-1815. Berl., Bath. 260 S. 6 M. [89

Rec.: Streifleurs österr. milit. Zt. 37, III, Lit.-Bl. Nr. 8.

Redlich, O. R., Düsseldorf u. d. Hzgt. Berg nach d. Rückzug d. Oesterreicher aus Belgien 1794 u. 95; zugl. e. Beitr. z. G. d. kurpfälz. Heeres. (Jahrb. d. Düsseld. G.-Ver. 10. 1-125.) [90

Beck, P., Vor 100 Jahren: Die Franzosen in Oberschwaben bezw. in St. Christina. (Diöcesanarch. v. Schwaben 13, 44-8; 63 f.; 78-80; 95 f.; 108-12.) — Ders., Eine Episode a. d. franz. Invasion in Schwaben 1796. (Ebd. 167-71.) [91

Schmid, Joh., Die Oberpfalz als Kriegsschauplatz im Aug. 1796. Progr. Amberg, Pustet. 44 S. 60 Pf. [92

Lenoir, C., Les 3 sièges d'Huningue, 1796-1814-1815. Nancy et Paris, Berger-Levrault. 32 S. u. Taf. 1 fr. [93

Sorel, A., Bonaparte et Hoche en 1797. Paris, Plon. 340 S. 7 fr. 50. [94

Hüffer, A., L'assassinat des plénipotentiaires franç. à Rastadt. (Rev. hist. 61, 307-21.) — Vgl. Nr. 1545. [95

Günther, Reinhold, Feldzug d. Division Lecourbe im schweizer. Hochgebirge 1799. Berner Diss. Frauenf., Huber. 216 S. 3 fr. [96

Lévy, A., Napoléon à Berlin. (Rev. de Paris 2, V, 597-625.) — **Prümers,** Napol. in Posen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 369-75.) [97

Brunner, H., Die Occupation Hessen-Kassels durch d. Franzosen 1806 u. d. Schicksale d. kurfürstl. Haus- u. Staatsschatzes. (Hessenland 10, 2-6; 18 f.; 29-32; 46-9.) [98

Buchholz, G., Die Napoleon. Weltpolitik u. d. Idee d. franz.-russ. Bundes. (Preuss. Jahrbb. 84, 385-402.) — **L. Pingaud,** L'alliance franco-russe. (Rev. des questions hist. 60. 258-64.) [3399

Rose, J. H., Canning and Denmark in 1807. (Engl. hist. rev. 11, 82-92.) [3400

Berg, Gefangennahme d. Generals Viktor. (Schrr. d. Ver. f. G. d. Neumark 4, 1-15.) [3401

Digitized by Google

Kroker, E., Napoleon I. in Leipzig 1807. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 222-39.) [3402

Lucas, Herm., Erfurt in d. Tagen v. 27. Sept. bis zum 14. Okt. 1808; e. Beitr. zur G. d. Erfurter Fürstenversammlg. Progr. Rheine. 4°. 46 S. [3

Lang, W., Graf Reinhard; e. dt.-franz. Lebensbild, 1761-1837. Bamb., Buchner. x, 614 S. 10 M. — Ders., Aus Karl Frdr. Reinhards Leben (vgl. '91, 2606). (Dt. Rundschau 82, 426-47; 83, 21-41; 84, 408-38.) [4

Rec.: Litt. Cbl. '96, 412; Euphorion 3, 549; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 261 f. Blennerhassett.

Freytag-Loringhoven, Frhr. v., Napoleonische Initiative 1809 u. 1814. Berl., Mittler. 24 S. 60 Pf. [5

Weschke, C., Teilnahme Kurf. Wilhelms I. v. Hessen an d. Kriege Oesterreichs geg. Frankr. i. J. 1809. (Hessenland 9, 71-3; 89-91.) [6

Hamberger, J., Die franz. Invasion in Kärnten i. J. 1809 (s. '94, 1282 b). C: Lage Kärntens währ. d. Anwesenheit d. Feinde. Tl. III. Progr. Klagenf., v. Kleinmayr. 44 S. 1 M. [7

Vandal, A., Napoléon à Dresde. (Rev. de Paris 3, I, 281-317.) [8

Schiber, Frz. v., Marschall Gouvion de Saint Cyr u. d. Baiern in Russland. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 147.) [9

Lindenau, v., Der Beresina-Uebergang d. Kaisers Napoleon unter besond. Berücksicht. d. Teilnahme d. badisch. Truppen. Berl., Mittler. 50 S. m. 3 Beill. 1 M. 40. [10

Bertin, G., La campagne de 1813 d'apr. des témoins oculaires. (Collect. nouv. de mémoires milit.) Paris, Flammarion. xvj, 300 S. 6 fr. [11

Sommerfeldt, G., Aus Tagen bewegter Vergangenheit. I: Jos. v. Komorowskis Rede an d. Bevölkerg. Allensteins 4. Apr. 1813. — II: Die französ. Kriegskontribution. (Allensteiner Ztg. '96, Nr. 121 u. 156.) [12

Le Ploge, F., La défense de Torgau en 1813. (Publications de la Soc. „La Sabretache".) Paris, Berger-Levrault. 66 S. u. 1 Pl. 2 fr. 50. [13

Maio, Ch., Précis de la campagne de 1815 dans les Pays-Bas. Bruxelles. 1895. xv, 306 S. 5 fr. [14

Bustelli, G., L'enigma di Ligny e di Waterloo, 15-18 Giugno 1815 (s. '89, 2541). Vol. II. Viterbo, Agnesotti. 542 S. 5 L. [15

Patry, La légende de Waterloo. (Rev. polit. et litt. 5, 801-8.)

Hintze, O., Preuss. Reformbestrebgn. vor 1806. (Hist. Zt. 76, 413-43.) — **Zur Geschichte** d. Reorganisationsversuche im J. 1806. (Mitt. a. d. Arch. d. kgl. Kriegsminister. 3, 142-241.) [16

Froelich, X., De Courbière, Gouverneur d. Festung Graudenz; e. Lebensbild (s. '90, 1428). 2. Aufl. 51 S. 60 Pf. [17

Heil, Steins Rücktritt a. d. preuss. Ministerium u. d. sogen. polit. Testament. Progr. Darmstadt. 4°. 32 S. [18

Gebhardt, Br., Wilh. v. Humboldt als Staatsmann. Bd. I: Bis z. Ausgang d. Prager Kongresses. Stuttg., Cotta. 487 S. 10 M. [19

Rec.: Dt. Zt. f. G.-wiss. Monatsbll. 1, 188 Ulmann; Hist. Zt. 78, 111-4 Meinecke.

Schön, v., Zur Knaben- u. Jünglingszeit Theod. v. Schöns nach dess. Papieren. Berl., Simion. ix, 108 S. 2 M. [20

Schuller, Fr., Die Reaktion geg. d. Josephinisch. Reformen etc., 1790-1805 (Teil v. Nr. 2169). [21

Dunant, E., Talleyrand et l'intervention franç. en Suisse, 1797-98. (Anz. f. schweiz. G. Jahrg. 26, 257-67.) — **R. Hoppeler,** Schreiben v. Frz. Vinc. Schmid, 1799. (Ebd. 267 f.) — **Blösch,** Nik. Rud. v. Wattenwyl. (Allg. dt. Biogr. 41, 250-54.) [22

Du Moulin Eckart, R. Gf., München u. Wien; e. Studie z. baier. Aufklärungspolitik, 1800-1805. (Forschgn. z. Kult.- u. Litt.-G. Baierns 4, 153-236.) [23

Meyer, Chr., Die letzt. Zeiten d. freien Reichsst. Nürnberg. (Hohenzoll. Forschgn. 3, 465-78.) [24

Löffler, E. v., Die Ulmer Gartengesellschaft u. d. Gesellschaftsgarten. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 189-208.) [25

Mühlenbeck, E., Euloge Schneider, 1793. Strassb., Heitz. 1895. xv, 419 S. 10 M. [26

Rec.: Mitt. a. d. hist. Litt. 24, 329 Mahrenholtz; Hist. Zt. 78, 139.

Bockenheimer, K. G., Die Mainzer Klubisten d. Jahre 1792 u. 1793. Mainz, Kupferberg. 372 S. 2 M. [27

Kracauer, J., Frankfurt a. M. u. d. franz. Republik 1792-1802. (Arch. f. Frankf. G. 5, 232-99.) [28

Poullet, P., Quelques notes sur l'esprit public en Belgique pend. la dominat. franç., 1795-1814. (Sep. a.:

Digitized by Google

Messager des sc. hist. '93-'95.) Gand, Van der Haeghen. 124 S. 2 fr. [3429

Rec.: Hist. Jahrb. 17, 576 Alberdingk Thijm.

Hufnagel, Aus d. Franzosenzeit; nach d. Akten d. Kesselstädter Pfarrei-repositur. (Hessenland 10, 58-60; 75-7; 90-94.) [30

Strotkötter, G., Franz. Emigranten in Dorsten. (Zt. d. Vereine f. Orts- u. Heimatkde. im Veste u. Kr. Recklinghausen 5, 145-8.) [31

Harkensee, H., Beitrr. z. G. d. Emigranten in Hamburg. Progr. I. Hamb., Herold. 4°. 41 S. 2 M. 40. [32

Joret, Ch., Le comte du Manoir et la cour de Weimar. Paris, Picard. 42 S. [33

Pufahl, K., Berliner Patrioten währ. d. Franzosenzeit v. 1806-8. Progr. Berl., Gaertner. 4°. 43 S. 1 M. [3434

Rec.: Dt. Litt.-Ztg. 17, 720 H. Grimm; Mitt. d. Ver. f. G. Berlins 13, 70 Holtze.

Innere Verhältnisse.

Grünhagen, C., Der schlesische Adel vor 100 Jahren im Lichte d. öffentl. Meinung. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 1-26.) [3435

Sommerfeldt, G., Gutsherrschaft u. Erbunterthänigkeit in Ostpreussen 1791/94: E. Klage d. Rittmeisters E. Fr. v. Corvin-Wiersbitzki geg. sein. Schullehrer Albr. Küssner. (Zt. f. Kult.-G. 3, 467-70.) [36

Sitzka, J., Gerichts- u. Rechtsbuch d. Gemeinde Kaltenbrunn v. 5. Sept. 1791. (Sitzungsber. d. gel. estnisch. Ges. '95, 34-9.) — **H. Baron Toll**, Das Essenmäggische Bauerrecht oder „Tolli oigus" (Tollsches Bauerrecht). (Ebd. 46-51.) — Ders., Zum Regulativ f. d. estländ. Bauern v. J. 1805. (Ebd. 66 f.) [37

Burckhardt-Finsler, A., 2 Basler Verfassgn. a. d. Anfang unser. Jahrhs. (Basler Jahrb. '96, 1-32.) [38

Grünhagen, C., Der Ausgang d. Zerbonischen Prozesse. (Zt. d. Ver. f. G. Schlesiens 30, 55-98.) — Ders., Held als Ankläger Hoffs u. „das gepriesene Preussen". (Ebd. 238-53.) — Ders., Die südpreuss. Güterverleihungen. (Zt. d. hist. Ges. Posen 10, 239-302.) [39

Thimme, Fr., Die Univ. Göttingen unt. d. franz.-westfäl. Herrschaft. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 99.) [40

Oberländer, K., Ein Würzburger Ordensverbot a. d. J. 1795. (Burschenschaftl. Bll. 10, W. S. 1895/96, 237 f.) — **Fr. X. v. Wegele**, Bewerbungsgesuch Frdr. Schlegels um d. philos. Professur in Würzb., 1805. (Zt. f. Kult.-G. 3, 465 f.) [41

Bahlmann, P., Prof. Wecklein u. seine akad. Lehrthätigkeit in Münster. (Westfäl. G.-Bll. 1, 65-8.) — **R. Fritzsche, F. G. Welcker** in Giessen. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 97.) [42

Sepp, J. N., Görres (= Geisteshelden, hrsg. v. Bettelheim. XXIII). Berl., Hofmann & Co. xv, 208 S. 2 M. 40. [43

Riehl, B., Gründg. d. Akad. d. bild. Künste in München. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 61 u. 62.) [44

Hosäus, W., Ferd. Olivier, Ernst Tillich u. d. Olivier-Tillichsche Erziehgs.- u. Unterrichts-Anstalt zu Dessau. (Mitt. d. Ver. f. anhalt. G. 7, 101-33.) [45

Cohrs, F., Schullehrerwahl im Dorfe Amelsen, 1796. (Mitt. d. Ges. f. dt. Erziehgs.- u. Schul-G. 5, 113-22.) — **S. Widmann**, Schönschreibeheft d. Prinz. Wilhelm v. Nassau a. d. J. 1807. (Ebd. 284 f.) [46

Leitzmann, A., Aus d. Briefen d. Brüder Schlegel an Brinckmann. (Euphorion 3, 422-5.) [47

Rohde, Erw., Frdr. Creuzer u. Karoline v. Günderode: Briefe u. Dichtgn. Heidelb., Winter. 142 S. 3 M. 50. [48

Rec.: Rev. des 2 mondes 137, 455-65 de Wyzewa; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 625-9 Heinemann. — **J. Schulz**, Neues von d. Günderode. (Gegenwart 50, 136-9.)

Conrad, H., Heinr. v. Kleist als Mensch u. Dichter. Berl., Walther. 40 S. 80 Pf. [49

Jaden, H. K. Frhr. v., Theod. Körner u. seine Braut. Körner in Wien, Antonie Adamberger u. ihre Familie. Ein Beitr. z. Körner-Litteratur u. z. G. d. k. k. Hofburgtheaters. Dresd., Verl. d. Universum. x, 100 S. 3 M. 60. [50

Rec.: Litt. Cbl. '96, 847.

Mangner, Ed., Die Familien Kunze, Körner u. Tischbein. (Schrr. d. Ver. f. G. Leipzigs 5, 101-87.) [50a

Steig, R., Frau Auguste Pattberg, geb. v. Kettner; e. Beitr. z. G. d. Heidelb. Romantik. (N. Heidelb. Jahrbb. 6, 62-122.) [51

Rachel, P., Dresdner Familienleben im Anfange d. 19. Jahrh. (Dresdner G.-Bll. Bd. I, Jahrg. 4, 223-9.) [52

Digitized by Google

Geburtsanzeigen, 2 fürstl., aus d. Franzosenzeit. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 73.) [3453

9. Neueste Zeit seit 1815.

Krauss, R., Jugendbriefe v. P. Pfizer. (Biogr. Bll. 2, 128-38.) — **W. Lang**, 2 Briefe v. K. Mathy. (Ebd. 138-42.) — **K. Oberländer**, Eine Schrift d. „Wartburgfähnrichs" [Ed. Gf. v. Keller]. (Burschenschaftl. Bll. S. S. '96, 201-5.) [3454

Gesandtschaftsbericht, Ein österr., aus d. Schweiz v. 30. März 1827; mitg. v. A. Stern. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgenossenschaft 9, 685-94.) [55

Gneisenau, Gf. Neithardt v., Briefe an sein. Schwiegersohn Wilhelm v. Scharnhorst; hrsg. v. A. Pick. (Hist. Zt. 77, 67-85; 234-56; 448-60.) [56

Spielmann, C., Regierungspräsident Karl v. Ibell üb. d. preuss. Politik 1830 u. 1831; e. Beitr. z. diplom. G. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 61-95.) [57

Castellane, Maréchal de, Le siège d'Anvers (Extrait du T. III du Journ. du maréch. de Cast.). (Rev. de Paris 3, I, 850-75.) [58

Aus e. Denkschrift d. Prof. G. F. Parrot [1839 an Kais. Nicolaus I.]. (Balt. Monatsschr. 43, 146-51.) — Ein pseudon. Brief d. Staatsrats **Chanykow** an d. Fürst. Suworow v. J. 1848. (Ebd. 73-87.) [59

1848. Briefe v. u. an Geo. Herwegh; hrsg. v. M. Herwegh. Münch., Langen. 386 S. 3 M. [60

Clauswitz, P., Zu einigen, angeblich v. Herrn v. Bismarck-Schönhausen herrührenden Artikeln d. Kreuzzeitg. a. d. J. 1848. (Schrr. d. Ver. f. G. Berlins 32, 99-114.) [61

Prokesch v. Osten, Graf, Aus d. Briefen d. Gfn. P. v. O., k. u. k. österr. Botschafters u. Feldzeugmeisters 1849-55. Wien, Gerold. 472 S. 9 M. [62

Rec.: Hist.-polit. Bll. 117, 705-25 Franz; Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 126.

Kossuths Brief an d. schweiz. Eidgenossenschaft v. 1853. (Polit. Jahrb. d. schweiz. Eidgenossenschaft 9, 695-702.) [63

Bismarcks Briefe an d. General Leopold v. Gerlach; neu hrsg. v. H. Kohl. Berl., Häring. xxxij, 379 S. 6 M. [64

Bismarcks Berichte u. Briefe an Minister v. Manteuffel, 1854-58. (Bismarck-Jahrb. 2, 47-146.) — Desgl. 13 Briefe an General v. Gerlach, 1853-58. (Ebd. 147-91.) — **L. v. Gerlach**, 35 Briefe an Bismarck, 1855-58. (Ebd. 191-255.) — **H. Kohl**, Krit. Beitrr. zu d. polit. Reden Bs. (Ebd. 350-60.) — **Th. Vogel**, Zur Charakterist. d. pol. Reden Bs. (Ebd. 3, 337-61.) [65

Roon, Kriegsminister v., als Redner (s. Nr. 1599). Bd. III. 363 S. 5 M. [66

Krisis, Die dt., d. Jahres 1866 vorgeführt in Aktenstücken, (zeitgenöss.) Aufzeichngn. u. quellenmäss. Darstellgn. v. W. Hopf. Melsungen, Hopf. xix, 528 S. 5 M. [67

Poschinger, H. v., Fürst Bismarck u. d. Bundesrat d. Norddt. Bundes. (Dt. Rev. 21, II, 257-72; III, 46-57; 129-44; 257-73.) [68

Moltke, Milit. Werke; hrsg. v. gross. Generalstabe (s. '94, 1372). Abtlg. I: Milit. Korrespondenz. Bd. II: Aus d. Dienstschrr. d. Krieges 1866. xxiij, 383 S. m. 1 Kte. u. 5 Plänen. 8 M. Bd. III: Aus d. Dienstschrr. d. Krieges 1870/71. 1. Abtlg.: Bis z. Schlacht v. Sedan. xvij, 277 S. u. 1 Kte. 6 M. [69

Rec.: Milit.-Wochenbl. 81, 867-76, 1161-72 u. Berichtigg. durch v. Kleist ebd. 1208.

Frankenberg, Fred Graf v., Kriegstagebücher v. 1866 u. 1870/71; hrsg. v. H. v. Poschinger. Stuttg., Dt. Verlags-Anstalt. xij, 439 S. 5 M. [70

H. v. Poschinger, Aus d. Tagebüchern d. Gfn. F. v. F. (Dt. Revue 21, IV, 1-13.) — **H. de Lacombe**, Mgr. Dupanloup et le comte Frankenberg. (Correspondant 183, 193-223.)

Gabriac, De, Souvenirs diplom. de Russie et d'Allemagne, 1870-72 [vgl. Nr. 1603]. Paris, Plon. 339 S. 7 fr. 50. [71

Hagen, General v., Tagebuchblätter, 1870/71. (Milit.-Wochenbl. 81, 1843-52; 1869-79; 1891-99; 1923-32.) [72

Arnold, H., Unter General v. d. Tann; Feldzugserinnergn. 1870/71 (s. Nr. 1608). Bdchen. II: Feldz. an d. Loire; vor Paris; Heimmarsch etc. 268 S. 2 M. [73

Manteuffels, Edm. Frhr. v., [Briefe] an Leop. v. Ranke [1871-83]. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 112-13; 116-18; 120; 123-24.) [74

Digitized by Google

Treitschke, H. v., Reden im dt. Reichstage 1871-84; m. Einleitg. u. Erläutergn. v. O. Mittelstädt. Lpz., Hirzel. 223 S. 2 M. 40. [3475

C. Haller, H. v. T. als polit. Redner. (Gegenwart 50, 19-24.)

Treitschke, H. v., Dt. G. im 19. Jahrh. (s. '94, 4191 b). Lieferungsausgabe in 50 Lfgn. (1. Lfg. S. 1-80. 1 M.) [76

Reuter, Fr., Die Erlanger Burschenschaft, 1816-33; e. Beitr. z. inner. G. d. Restaurationszeit. Erlang., Mencke. 416 S. 6 M. [77

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 133; Litt. Cbl. '96, 1062.

S., G. H., Der dt. Bund Friedr. Ldw. Jahns u. dess. Beziehgn. z. dt. Burschenschaft. (Veröffentlichgn. d. Archivs f. d. dt. Burschenschaft 2, 51-138.) — **Beschreibg.**, kurze u. wahrhaftige d. gross. Burschenfestes auf d. Wartburg am 18. u. 19. d. Siegesmonds 1817, nebst Reden u. Liedern. (Fbd. 3, 1-43.) [78

Stamper, G., Uwe Jens Lornsen; zur Erinnerg. an e. dt. Patrioten. (Biogr. Bll. 2, 196-203.) — **W. Lang**, Rudf. Lohbauer. (Württ. Vierteljahrshfte. 5, 149-88.) [79

Wezyk, Fr., Powstanie Królestwa polskiego w r. 1830 i 1831 (Der poln. Aufstand im J. 1830 u. 1831). Krakau, poln. Verl.-Gesellsch. 283 S. 5 fr. 20. [80

Marx, K., Revolution and Counter-Revolution, or Germany in 1848; ed. by E. Marx Aveling. Lond., Sonnenschein. xj, 148 S. 2 sh. 6 d. — Dt. Ausgabe v. K. Kautzky. Stuttg., Dietz. xxx, 141 S. 1 M. 50. [81

Völderndorff, O. Frhr. v., Noch ein 48er [K. H. Schaible]. (Biogr. Bll. 2, 112-18.) [82

Zöllner, E., Die Baiern in Schlesw.-Holstein 1848-50; e. Beitr. z. baier. Kriegs- u. Heeres-G. (Sep. a.: Darstellgn. a. d. baier. Kriegs- u. Heeres-G. 5, 1-150.) Münch., Lindauer. 3 M. [83

Sacken, A., Das österr. Korps Schwarzenberg-Legeditsch; Beitr. z. G. d. polit. Wirren in Dtld. 1849-51. Wien, Seidel. 164 S. m. Kte. [84

Busch, W., Der Gegensatz zw. Kg. Wilhelm u. Bismarck vor dessen Eintritt ins Ministerium. (Bismarck-Jahrb. 2, 341-9.) [85

Zernin, Feldzeugmeister Baron Kuhn u. d. Schlacht v. Magenta. (Streffleurs österr. milit. Zt. 37, III, 170-79.) [86

Kožmian, St. v., Das Jahr 1863; Polen u. d. europ. Diplomatie. Autoris. dt. Bearbeitg. v. S. R. Landau. Wien, Konegen. xiij, 404 S. 10 M. [87

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 141 Petzet.

Bouvier, A. u. **J. Krainz**, Episoden a. d. Kämpfen d. k. k. Nord-Armee 1866. Graz, Styria. xvj, 306 S. 3 M. 40. [88

Campagne de 1866: Sadowa; étude de la bataille au point de vue de l'emploi de la cavalerie. Limoges et Paris, Lavauzelle. 96 S. 2 fr. [89

Scudier, Ant. Frhr. v., Betrachtgn. üb. d. Feldzug 1866 in Italien (s. '94, 4234 c). 2. Aufl. xv, 381, 34 S. m. 8 Taf. u. 11 Ktn. u. Plänen. 6 M. [90

Lubomirski, Hist. contempor. (s. '94, 1359). VI: France et Allemagne 1868-71. 628 S. 7 fr. 50. [91

Rossier, Edm., Les origines d'une grande guerre: La France et la Prusse en 1870. (Biblioth. univ. 101, III, 225-49; 563-603.) — **Ch. Dilke**, The origin of the war of 1870. (Cosmopolis I, Hft. 1.) — **W. Oncken** u. **W. Lauser**, Neue Beitrr. z. G. d. span. Königswahl 1870. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 78.) [92

Bleibtreu, K., Krit. Beitrr. z. G. d. Krieges 1870/71. Jena, Costenoble. 418 S. 8 M. [93

Genevois, H., Les coups de main pend. la guerre (Ablis, Châtillon-sur-Seine, Châteauneuf, Ham, Fontenoy). Paris, Chamuel. 160 S. 3 fr. [94

S., E. v., Der Anteil d. hessisch. Regimenter d. 11. Armeekorps am Kriege von 1870/71. Marburg, Ehrhardt. 144 S. 1 M. 80. [95

Müller-Breslau, Die Thätigkeit unser. Feld-Eisenbahn-Abteilgn. im Kriege 1870/71. (Sep. a.: Cbl. d. Bauverwaltg.) Berl., Ernst. 28 S. 1 M. 60. [96

Knesebeck, B. v. dem, Die dt. freiwillige Kriegskrankenpflege im Kriegsj. 1870/71. Berl., Heymann. 4°. 35 S. 1 M. [97

Granier, H., Die Einmarschkämpfe d. dt. Armeen im Aug. 1870. Berl., Bath. 208 S. 5 M. [98

Thomas, L'armée de Metz, 1870. Paris, Lavauzelle. 253 S. u. 2 Ktn. 3 fr. [3499

Thätigkeit, Die, d. Sanitätstruppe in d. Schlacht bei Vionville-Mars la Tour. (Milit. Wochenbl. 81, 1065-8.) [3500

Albers, J. H., Die Belagerg. v. Metz;

Digitized by Google

Ereignisse u. Zustände innerhalb d. Festung v. 19. Aug. bis 28. Okt. 1870. Metz, Scriba. 54. S. 80 Pf. [3501

Scherff, W. v., Die Cernierg. v. Metz u. d. Schlacht v. Noisseville (= Scherff, Kriegslehren in kriegsgeschtl. Beispielen d. Neuzeit. Hft. 4). Berl., Mittler. 330 S. u. 1 Pl. 7 M. [2

Kunz, H., Konnte Marschall Bazaine im J. 1870 Frankreich retten? Berl., Eisenschmidt. 168 S. u. 1 Kte. 3 M. 60. [3

Kapitulation Vitrys am 25. Aug. 1870. (Milit.-Wochenbl. 81, 1449-63.) [4

Mayerhoffer, E., Das Gefecht bei Nouart u. d. Ereignisse bei d. Maas-Armee 29. Aug. 1870. Wien, Seidel. 64 S. 1 M. 60. [5

Boissonnet, C., La marine à la défense de Paris en 1870. Paris, Baudoin. 20 S. [6

Cissey, De, Étude crit. sur les opérations du 14e corps allemand dans les Vosges et dans la haute vallée de la Saône (Oct. 1870). (Journ. des sciences milit. '96, Mars ff.) [7

Hönig, Gefechtsbilder aus d. Kriege 1870-71. II, s. '94, 1341. Berichtigg. Hs. zu S. 39: Milit.-Wochenbl. 81, 2090 f. [8

Hönig, Volkskrieg an d. Loire. III u. IV, s. Nr. 1667. Rec.: Milit.-Wochenbl. 81, 1667-75; Gegenwart 50, 131-5; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1139 v. Zepelin. — **H. Kunz**, Zu Hs. Volkskr. a. d. L. Bd. 3 u. 4; zugl. e. Entgegng. auf d. Nrrn. 27 u. 32 d. dt. Heereszig. v. 1. u. 18. Apr. '96. Berl., Eisenschmidt. 75 S. 1 M. 50. [9

Zug, Der, d. 6. Kavallerie-Division durch d. Sologne v. 6.-15. Dez. 1870. (Kriegsgeschichtl. Einzelschrr. Hft. 3 (2. Aufl.), S. 125-56 u. 1 Kte.) [10

Erstürmung, Die, d. Schlosses Chambord 9. Dez. 1870. (Milit.-Wochenbl. 81, 1209-15.) [11

Lehautcourt, P., Campagne de l'Est en 1870-71: Nuits; Villersexel. Nancy et Paris, Berger-Levrault. 293 S. u. 7 Ktn. 5 fr. [12

Secretan, Ed., L'armée de l'Est: 20. déc. 1870–1. févr. 1871 (s. '94, 2085). 2. éd. 590 S. m. Ktn. 10 fr. [13

Varnhagen, H., Die Operationen Bourbakis geg. Werder v. 3.-13. Jan. 1871. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 140.) [14

Sothen, v., Die Schlacht vor Le Mans, 10.-12. Jan. 1871. (Sep. a.: Beihft. z. Milit.-Wochenbl. '96, 231-63 m. 2 Beill. u. 1 Kte.) Berl., Mittler. 75 Pf. [15

Lang, O., Der letzte Schuss im dt.-franz. Kriege. (Gegenwart 50, 3-6.) [16

Vierteljahrhundert, Das erste, d. neuen Reiches. (Hist.-polit. Bll. 117, 644-57.) [17

Müller, W., Polit. G. d. Gegenwart, fortgef. v. K. Wippermann (s. '94, 4240). Bd. XXIX: Das J. 1895. xij, 391 S. 4 M. [18

Wippermann, K., Dt. G.-Kalender (s. Nr. 1677). Jg. '95, II. xvj, 390 S. 6 M. [19

Baur, Fritz, Vor 25 Jahren. (Basler Jahrb. '96, 195-277.) [20

Steral, J., Bernh. Rudf. Fetscherin, 1796-1855. (Sammlg. bernisch. Biographien 2, 585-92.) [21

Poullet, P., Les premières années du royaume des Pays Bas, 1815-18. Brux., Société belge de librairie. 92 S. 2 fr. [22

Ebart, P. v., Bernh. Aug. v. Lindenau. Gotha, Stollberg. 196 S. 4 M. — **Frz. Volger**, Bernh. v. Lindenau. Altenburg, Bonde. 116 S. 2 M. [23

Franke, O. v., Christian Bernh. v. Watzdorf. (Allg. dt. Biogr. 41, 258-70.) [24

Mehr, Erinnergn. e. alt. Waldenburgers an d. 5. April 1848. (Schönburg. G.-Bll. 2, 60-62.) [3525

Innere Verhältnisse.

Beumer, W., 25 Jahre Thätigkeit d. Ver. z. Wahrg. d. gemeinschaftl. wirtschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfal.; e. geschichtl. Ueberblick. Düsseld., Bagel. 286 S. 4 M. [3526

Van der Borght, R., Entwickelg. d. Gründungsthätigkeit in Dtld. seit Juli 1894. (Jahrbb. f. Nationalök. 66, 127-38.) [27

Martin, R., Fleischverbrauch im Kgr. Sachsen. (Zt. d. kgl. sächs. stat. Bureaus. Jahrg. 41, 97-124 u. 133-50.) — Ders., Fleischversorgung Sachsens. (Jahrbb. f. Nationalök. 66, 739-51.) — Ders., Fleischpreise u. Fleischverbrauch. (Vierteljahrsschr. f. Staats- u. Volkswirtsch. 5, 76-81.) — Vgl. Nr. 2302. [28

Wutke, K., Zur Salzversorgung Schlesiens im 1. Viertel d. 19. Jahrh. (Zt. f. G. Schlesiens 30, 285-306.) [29

Göhre, P., Die evang.-soziale Bewegung, ihre G. u. Ziele. Lpz., Grunow. 200 S. 2 M. [30

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96; Nr. 129; Litt. Cbl. '96, 1098; Gegenw. 50, 49-53 Hegewisch.

Digitized by Google

Zängerle, O., Die Rechtsverhältnisse d. Standesherren in Baiern. Diss. Kempten, Kösel. 1895. 48 S. 1 M. 50. [3531

Bidermann, H. J., G. d. österr.-ungar. Ausgleiches; veröff. v. S. Adler. (Zt. f. d. Privat- u. öffentl. Recht 23, 545-56.) [32

Verfassungsurkunde, Die, d. Kgr. Baiern (m. Beill. u. Anhängen) v. 26. Mai 1818, mit d. Abändergn. bis z. Gesetz v. 19. Dez. 1895 (= Binding, Dt. Staatsgrundgesetze. Hft. 5). Lpz., Engelmann. 336 S. 5 M. — Desgl. d. Kgr. Sachsen v. 4. Sept. 1831, mit allen Abändergn. bis z. Gesetz v. 20. Apr. 1892, samt 3 Anlagen. 2. Aufl. Mit d. Wahlgesetze v. 28. März 1896 (= Bind., Staatsgrundgesetze Hft. 6). 167 S. 2 M. 75. [33

Rosenberg, W., Die staatsrechtl. Stellg. v. Els.-Lothr. Metz, Scriba. 70 S. 1 M. 60. [34

Hoffmann, Otto v., Die preuss. Hauptverwaltg. d. Staatsschulden v. J. 1820-1896; urkdl. dargest. Berl., Mittler. 252 S. 5 M. [35

Meyer, M., Mitt. aus d. G. d. kgl. Regierg. u. d. Regierungsbezirkes Bromberg in d. Jahren 1815-1820. (Jahrb. d. hist. Ges. f. d. Netzedistrikt '95, 5-50.) [36

Goyau, G., La carte relig. de l'Allemagne contempor. (Rev. des 2 mondes 135, 788-820.) [37

Brück, H., G. d. kath. Kirche im 19. Jh. (s. '89, 1047 u. '90, 662). Bd. III: in Dtld. T. 3: Von d. Bischofsversammlg. in Würzburg 1848 bis z. Anfg. d. Kulturkampfes 1870. xiij, 574 S. 8 M. [38

Rec.: Katholik 76, II, 277-81 u. Hist.-polit. Bll. 118. 699-706 Bellesheim.

Graue, L., Fürst v. Bismarck im Kulturkampfe. II. (Bismarck-Jahrb. 2, 282-340.) [39

Knöpfler, A., Joh. Adam Möhler. München, Lentner. ix, 149 S. 2 M. 50. [40

Rec.: Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 310; Hist. Jahrb. 17, 663.

Jentsch, K., Wandlungen; Lebenserinnergn. Lpz., Grunow. 400 S. 4 M. [41

Rec.: Bll. f. litt. Unterhaltg. '96, 423-5 Weltbrecht.

Münz, B., Ignaz v. Döllinger. (Biogr. Bll. 2, 245-59.) [42

Winter, Fr. Jul., Frdr. Aug. Kahnis. Lpz., Dörffling & F. 98 S. 1 M. 50. [43

Kambli, C. W., Dav. Fr. Strauss. Basel, Schwabe. 40 S. 80 Pf. [44

R. Rümelin, D. F. Strauss u. seine Frau. (Gegenw. 50, 40-44.)

Stockmeyer, K., Antistes Imman. Stockmeyer. (Sep. a.: Basler Jahrb. '96, 107-81.) Basel, Reich. 77 S. 1 M. 20. — Ders., Albr. Ritschl. (Biogr. Bll. 2, 284-94.) [45

Wassner, J., G. d. erst. 50 Jahre d. lauenburg. Gelehrtenschule zu Ratzeburg. Progr. Ratzeburg. 74 S. [46

Stehle, B., Das Lehrer-Seminar I zu Colmar i/E. v. 1871-96. Gebweiler, Boltze. 88 S. 1 M. 50. [47

Friedländer, L., Aus Königsberger Gelehrtenkreisen. (Dt. Rs. 88, 41-62; 224-39.) [48

Ranke, Leop. v. u. Varnhagen v. Ense, Ungedr. Briefwechsel 1827-28; veröff. v. Th. Wiedemann. (Dt. Rev. 20, III, 175-90; 338-55.) [49

Guilland, A., Leop. de Ranke et l'esprit national allemand. (Pages d'hist. dédiées à P. Vaucher. S. 229-41.) [50

Grupp, G., Ranke, seine geschtl. Methode u. G.-philos. (Hist.-polit. Bll. 117, 657-68; 744-9; 798-809.) [51

Frensdorff, F., Anton Christian Wedekind. (Allg. dt. Biogr. 41, 392-5.) — **Lorentzen**, Georg Weber. (Ebd. 299-302.) — **Frz. Ilwof**, Jos. Wartinger. (Ebd. 202-7.) — **P. Hassel**, Karl v. Weber, Direktor d. sächs. Hauptstaatsarchivs. (Ebd. 345-9.) [52

Schmoller, H., Gedächtnisrede auf Hnr. v. Sybel u. Hnr. v. Treitschke. (Sep. a.: Abhdlgn. d. Berl. Akad.) Berl., Reimer. 4°. 43 S. 2 M. — Auch in: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 151-53.) — **Er. Marcks**, Hnr. v. Treitschke. (Monatsbll. d. dt. Zt. f. G.-wiss. 1, 65-75; S. 96 Verzeich. d. Nekrologe.) — **M. Lenz**, H. v. T. (Sep. a.: Preuss. Jahrbb.) Berl., Walther. 18 S. 50 Pf. — **G. Freytag**, Eine Abschiedsrede an T. [1863]. (Biogr. Bll. 2, 228-30.) — **Fel. Krüger**, H. v. T. als akad. Lehrer. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 132.) [53

Digitized by Google

Kolde, Th., Zum Gedächtnis Wilh. Pregers. (Beitrr. z. baier. Kirch.-G. 2, 253-61.) — **M. Stigloher**, Georg Westermayer. (Sep. a.: 56. u. 57. Jahresber. d. hist. Ver. v. Oberbaiern S. 33-45.) Münch., Franz. 15 S. 40 Pf. [3554

Kekule v. Stradonitz, R., E. Curtius. Berl., Spemann. 23 S. 50 Pf. — Ders., Desgl. (Gegenw. 50, 119-21.) — **Ad. Michaelis**, E. Curtius. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 182-84.) [55

Hann, F. G., Ueb. Gottlieb Freiherrn v. Ankershofen u. üb. Zweck u. Aufgaben d. G.-Vereins f. Kärnten. (Festschr. d. G.-Ver. f. Kärnten S. 106-39.) [56

Markgraf, H., Der Verein f. G. u. Altert. Schlesiens in d. erst. 50 Jahren sein. Bestehens. Bresl., Max. 4°. 52 S. 3 M. [57

Hüffer, H., 6 Briefe d. Frhrn. Jos. v. Lassberg an Sulpiz Boisserée. (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 62, 16-34.) [58

Steinmeyer, 2 Briefe d. Brüder Grimm an Frommann. (Anz. f. dt. Altert. 22, 398 f.) — **A. Pick**, Ein Brief Jak. Grimms [1840 an d. Staatsarchivar Hnr. Beyer zu Coblenz]. (Zt. f. dt. Philol. 29, 122 f.) [59

Förster, W., Frdr. Diez [Briefe; Forts. v. '94, 1490 d]. (Zt. f. franz. Sprache 18, 218-54.) [60

Grisebach, Ed., Schopenhauer u. seine Mutter. (Biogr. Bll. 2, 185-96.) [61

Günther, S., Hnr. Barth, d. Erforscher d. dunklen Kontinentes. (Ebd. 166-85.) [62

Vogt, Carl, Aus mein. Leben; Erinnergn. u. Rückblicke. Stuttg., Nägele. 202 S. 4 M. 50. [63

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 194.

Mörike, Ed., Jugendbriefe; mitg. v. R. Krauss. (Zt. f. vergl. Litt.-G. 9, 352-67.) [64

Lenau, Nik., Briefe an Emilie v. Reinbeck u. deren Gatten Georg v. R. 1832-44, nebst Emilie v. Rs. Aufzeichngn. üb. Lenaus Erkrankg. 1844-46; hrsg. v. A. Schlossar. Mit e. Briefe Ls. an E. v. R. in Fksm.-Wiedergabe. Stuttg., Bonz. xj, 275 S. 4 M. [65

W. Ernst, 2 ungedr. Briefe Lenaus. (Gegenwart 50, 182-4.) [65a

Immermann, Karl. E. Gedächtnisschrift z. 100. Geburtstage. Hamb. u. Lpz., Voss. 220 S. m. Portr. u. Taf. 6 M. [66

Inh.: S. 1-40. **O. H. Geffcken**, K. I. als dt. Patriot; S. 87-118. **F. Schultess**, Zeit-G. u. Zeitgenossen in d. Epigonen; ferner Aufsätze v. R. M. Meyer, J. Geffcken u. R. Fellner.

Meyer, R. M., Karl Immermann. (Biogr. Bll. 2, 107-12.) — **R. F. Arnold**, K. I. Wien, Perles. 19 S. 70 Pf. [66a

Thiele, R., Aus eines Dichters Werkstatt; e. Beitr. z. Charakterist. v. Ferd. Freiligrath. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 7-22.) [67

Rank, J., Erinnergn. an Berth. Auerbach u. Ldw. Anzengruber. (Biogr. Bll. 2, 217-26.) [68

Waeles, L., Nikol. Becker, „d. Dichter d. Rheinliedes". Bonn, Hanstein. 115 S. 1 M. 50. [69

Elster, E., Gust. Freytag. (Biogr. Bll. 2, 87-107.) — **O. Lorenz**, G. Fs. polit. Thätigkeit. (Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 69-71.) — **Alf. Fritz**, G. F. in d. Grenzboten. Tl. II. Progr. Aachen. 4°. 22 S. [70

Rabenlechner, M. M., Die erst. poet. Versuche Hamerlings; zur G. seines Zwettler Aufenthalts (= Sammlg. gemeinverst. wiss. Vortrr. N. F. Hft. 245). Hamb., Verlagsanst. u. Dr. 32 S. 60 Pf. [71

Wolff, Eug., G. d. dt. Litt. in d. Gegenw. Lpz., Hirzel. 400 S. 5 M. [72

Rec.: Beil. z. Allg. Ztg. '96, Nr. 128; Bll. f. litt. Unterhaltg. '96. 356 K. Busse; Litt. Cbl. '96, 916; Dt. Litt.-Ztg. 17, 1354-7 Pniower; Euphorion 4, 145 R. M. Meyer.

Thorel, J., La poésie et les poetes contemporains en Allemagne. (Rev. des 2 mondes 135, 300-26.) [72a

---

Schwind, Mor. v., Ungedr. Briefe; mitg. v. M. Necker. (Zt. f. bild. Kunst 7, 232-40.) — **H. Holland**, Briefe v. M. v. Sch. an Ldw. Schaller. (Biogr. Bll. 2, 294-323.) [73

Schnorr v. Carolsfeld, F., Aus Jul. Schnorrs Tagebüchern. (Dresdner G.-Bll. 1, 165-78; 196-204; 211-19; 229-32; 258-66.) [74

Kaufmann, Frz., Andreas Müller; e. Altmeister d. Düsseldorfer relig. Malerschule (= Frankfurter zeitgem. Broschüren. XVI, 12). Frkf., Fösser. 32 S. 50 Pf. [75

Digitized by Google

Finke, Hnr., Carl Müller; sein Leben u. künstler. Schaffen (= 1. Ver.-Schr. d. Görres-Ges. f. 1896). Köln, Bachem. 117 S. u. 6 Taf. 2 M. 70. [3576

Lützow, C. v., G. d. Ges. f. vervielfältig. Kunst 1871-95; nebst e. Rückbl. auf d. älter. Wiener Kunst-Ver. Wien, Ges. f. vervielfält. Kunst. 4°. 38 S. u. 4 Taf. 10 M. [77

Lucanus, C., Kronprinz Friedrich Wilhelm u. d. dt. Kunstindustrie. (Jahrbb. d. Akad. zu Erfurt 22, 235-50.) [78

Skalla, F., Karl Maria v. Weber (= Sammlg. gemeinnütz. Vortrr. Nr. 262). Prag, Härpfer. 16 S. 30 Pf. — **W. J. v. Wasielewski**, K. M. v. W. (Allg. dt. Biogr. 41, 321-33.) [79

Chamberlain, H. St., Rich. Wagner. Münch., Verlagsanst. f. Kunst u. Wiss. 4°. xj, 368 S. m. zahlr. Beill. 24 M. [80

Rec.: Rev. des 2 mondes 133, 216-28 de Wyzewa; Biogr. Bll. 2, 162; Litt. Cbl. '96, 885.

Glasenapp, C. F., Leben R. Wagners (s. '94, 2186). II, 1: 1843-53. xvij, 480 S. 7 M. 50. [81

Muncker, F., W. R. Wagner. (Allg. dt. Biogr. 40, 544-71.)

Mantuani, J., Jos. Böhm. Wien, Rörich. 70 S. 1 M. 80. [82

Schröter, Adalb., Die Wiesbadener Theaterfrage im Jahre 1848. (Ann. d. Ver. f. nass. Altertkde. 28, 155-80.) [83

Hufnagel, Erinnergn. an d. Hanauer Dorfleben vor 50 Jahren. (Hessenland 9, 202-4; 214-7; 229-32; 241-4.) [3584

Digitized by Google

Verzeichnis der Verfassernamen.

Abeken, B. R. 1720.
Ackermann, K. 6. 1766. 1889. 1904.
Adamy, R. 297. 2738.
Adler, S. 2340. 2343. 3532.
Ahrens, Herm. 115. 718. 1063.
Albaing van Giessenburg, W. J. d': 1883.
Alberdingk Thijm 3429.
Albers, B. 1030.
Albers, J. H. 3501.
Albert, F. R. 670. 2408.
Albert, P. 2896.
Alberti, O. v. 1878.
Albrecht, O. 3063.
Albrecht, Rud. 971. 2118. 2245.
Aldenhoven, C. 653.
Alexandre, P. 2352.
Altmann, W. 209. 1081. 2952.
Altrichter, K. 860.
Ambrosoli, S. 120.
Amira, v. 2373.
Amrhein, A. 336. 415.
Amstein 1613.
Anderegg, E. 10.
Anderegg, F. 10.
Andreae E. 414.
Andree, Rich. 710. 2564.
Angeli, M. v. 1567.
Anthes 2773. 3267.
Anthony v. Siegenfeld, A. 101. 1126.
Apel, Frdr. 3075.
Arbois de Jubainville, H. d' 862.
Arbusow, L. v. 1871. 1923. 1951. 2093. 2094.
Arens, Ed. 2768.
Arkel, G. van 299.
Armbrust, L. 2214.
Armstedt, R. 3152.
Arneth, A. v. 1585.
Arnold, H. 647. 863. 879. 1608. 1654. 1667 2772. 3473.
Arnold, R. F. 1744. 3566a.
Arntz, L. 2532.
Asbach, J. 1727.
Astegiani, L. 256.
Aufleger, O. 2131.
Aufsess, E. v. u. zu 338.
Ausfeld, Ed. 938.
Auvray, L. 2876.
Averdunk 359.

Baasch 1103.
Babeau, A. 1272.
Bach 1792.
Bachmann, A. 2158. 2339. 3014.
Back 2796.
Backström, O. 537.
Bader, Frz. 662.
Bader, K. 2998.
Bähler, Ernst 3114.
Bähr, O. 1686.
Bär 3126.
Bär, Emil 2328.
Bär, M. 1208. 1955. 3136.
Bässler, H. 1301.
Bäumker, W. 1136.
Bahlmann, P. 267. 464. 694. 2087. 2107. 3310. 3442.
Bahrfeldt, E. 131. 1896. 1897. 1904.
Baier, R. 2751.
Bailleu, P. 1523. 1538. 1725.
Baldes 1844.
Ballheimer, R. 2228.
Bamberger, L. 1635.
Barabás, S. 2024.
Barack, A. 191a. 2135.
Baran, A. 588.
Baraudon, A. 3262.
Barckhausen, W. 2823.
Bardeleben, K. v. 1497.
Bartels 576.
Barth, J. 345.
Barth, L. 437.
Bartsch, L. 2973.
Baschin, O. 12.
Basedow, A. 1029.
Bauch, Alfr. 3217. 3232.
Bauch, G. 1338. 3033.
Baudissin, W. W. Graf 1713.
Bauer, Adf. 399. 713.
Bauer, B. 2426.
Baumann, Fr. L. 190. 676. 1229. 2950. 3027. 3102. 3103.
Baumgärtel 645.
Baur, Aug. 1620. 1712.
Baur, Ch. 1169.
Baur, Fritz 3520.
Bayer 1081.
Beaucarne, Edm. 2208.
Bechmann, A. v. 3339.
Bechtle 1792.
Beck, Fr. 2407.
Beck, J. v. 1293.

Digitized by Google

Beck, L. 417. 2287.
Beck, P. 2424. 2544. 2559. 2934. 3185. 3206. 3373. 3391.
Becker, Ant. 1527.
Becker, Hnr. 1343. 2453. 2743. 2745. 2762.
Becker, Johs. 603. 1054.
Becker, Rob. 3040.
Becker, Th. 1609.
Becker, Wilh. 1024.
Beckherrn, C. 1821.
Beer, Adf. 1456. 1559.
Beer, R. 1129. 3004.
Behr, E. 2236.
Beidtel, J. 2341.
Beissel, St. 1039. 2411. 2513. 2911.
Bellesheim, A. 577. 1221. 2355. 3129. 3538.
Below, G. v. 238. 364. 399. 400. 448. 473. 483. 485. 486. 493. 1113. 1322. 1326. 1332. 2269. 2374. 2554. 2597. 2984. 3177.
Beltz, R. 2151. 2917.
Benedetti, F. A. 1602. 3326.
Benthem Gz., A. 2206.
Benz, A. 2737.
Berberich, J. 2186.
Berbig, G. 1345.
Bercken, F. v. 156.
Berdrow, O. 615.
Berg, C. vom 237. 358. 2106a. 2250. 3401.
Bergengrün 2260.
Berger, E. 2877.
Bergér, H. 716. 1472.
Berghoff-Ising, F. 1696.
Bergner, H. 304. 306.
Berkel, P. 2256.
Berlit, G. 1502. 1984.
Bernardi, G. 3084.
Bernatzik 2390.
Bernau, Fr. 2416.
Bernecker, E. 80.
Bernhardi, Th. v. 1008. 1458. 1597.
Bernhardt, J. 78.
Bernhardt, P. 2587.
Bernheim, E. 1. 209. 878. 972. 2096a. 2552.
Bernoulli, C. Ch. 1156.
Bernoulli, E. Ch. 265.
Bernoulli, J. 1147.
Berold, W. 2225.
Berthier, J. J. 1386.
Bertin, G. 3411.
Bess, B. 1150.
Bethge, R. 868. 905. 2764.
Bettelheim, A. 1036. 2549.
Bettgenhäuser, R. 718. 1121.
Beumer, W. 3526.
Beyer, K. 1069. 2305.
Beyer, Th. 2482.
Beyerle 2383.
Bezemer, W. 1996. 2987. 3174. 3184.
Bezold, G. v. 292. 2130. 3042.
Bezzenberger, A. 1197. 1733.
Bibra, W. v. 1067.
Bidermann, H. J. 2343. 3532.
Biederlack 2392.
Bielenstein, W. 2756.
Bielschowsky, A. 1494.
Bienemann jun., Fr. 3255. 3261.
Biermann 327.
Bigge, W. 1648.
Bilfinger 93.
Bindel, R. 1246. 2056. 2370.
Binder, C. 2135.
Binder, G. 2419.
Binz 48.
Bippen, W. v. 1196. 1210. 1215.
Birk, E. 1129. 3004.
Bissinger, K. 127.
Bittard des Portes, B. 3388.
Blanckenhagen, W. v. 2388.
Blanckmeister, Fr. 3356.
Bleibtreu, C. 1661. 3493.
Blennerhassett 3404.
Bloch, H. 2858.
Bloch, Js. 3187.
Block, Corn. 2207.
Blösch, E. 189. 3422.
Blok, P. J. 241. 360. 1330. 3160. 3171.
Blondel 493.
Blum, H. 1640. 1674.
Blume, E. 2886.
Bluntschli 954.
Bobbe, F. 2089.
Bobé, L. 663. 3125. 3224.
Bock, A. 1561.
Bock, Frz. 643.
Bock v. Wülfingen, G. W. 1931.
Bockenheimer, K. G. 3427.
Bode, G. 2058.
Bodemann, Ed. 1380.
Bodewig 2786.
Böck, Ldw. 3369.
Boeheim, W. 2861.
Böhm, L. 1256.
Böhme, F. M. 67. 275. 276.
Boehmer, Fel. 1932.
Böhmer, Hnr. 718. 979. 989. 2855. 2873.
Böhr, E. 595.
Bökelmann, C. 1462.
Bömer, A. 3086.
Bönisch, P. 2275.
Börckel, A. 2193.
Böttcher, H. 857.
Bötticher, A. 311.
Boetticher, W. v. 2090.
Boguslawski, A. v. 1644. 1648.
Bohnenberger, K. 1842.
Boissonnet, C. 3506.
Bolte, Johs. 287. 618. 665. 3213. 3216. 3242. 3292.
Bonk, H. 45.
Bonnardot, F. 1046.
Bonvalot, E. 2349.
Borch, L. v. 453. 1025. 2764.
Borght, R. van der 3527.
Borkowsky, E. 380.
Bormans, S. 2051.
Born, J. H. 2053. 2285. 2694. 3145.
Borne, K. v. dem 2405.
Bornemann 1712.
Bornhak 2356.
Bossert, G. 335. 566. 1194. 1200. 1244. 1249. 1297. 1300. 3069. 3070.
Bostetter, A. 2191.
Bouvier, A. 3488.
Bouvier, F. 1563.
Boysen 2486.
Box, N. 1797.
Bracht, E. 425. 1312.
Brambach, W. 1879.
Brandenburg, E. 537. 2833. 2959. 3108.
Brandes, G. 1742.

Digitized by Google

Brandi, K. 3087.
Brandstäter 2053.
Brann, M. 2333.
Brater 954.
Braun, E. 2538.
Braun, Ph. 268. 2086.
Braune, W. 57. 687. 870. 1830. 1836. 2804. 2904. 2923.
Braunmühl, A. v. 3207.
Braunsberger, O. 3129.
Brecher 3017.
Bredius, A. 2688.
Breen, J. C. 3080.
Brehmer, W. 3003.
Breitenbach, J. 3135.
Breitschopf, R. 1335.
Bremer, O. 62. 63. 1836.
Brenner, O. 1828.
Brentano, L. 403.
Bresslau, H. 974. 992.
Bretholz, B. 327. 987. 1053. 1225. 1289.
Breysig, K. 1382.
Briebrecher, R. 2169.
Brieger, Th. 3063. 3066.
Brinkmann, Adf. 302. 2533.
Brode, Hnr. 3151.
Broeckart, J. 2140.
Broglie, Duc de 1452.
Brom 240.
Bruckner, W. 49. 2169.
Bruder, P. 2471.
Brück, H. 3538.
Brückner 697. 2246.
Brüll, W. 354.
Brüning, W. 1102.
Brünneck, W. v. 410. 2276.
Brugmans, H. 239.
Brunner, H. 513. 2373. 3192. 3377. 3398.
Brunner, K. 3153. 3280.
Bruns, Fr. 3178.
Buchenau, H. 1898.
Bucher, L. 3378.
Buchholtz, A. 2313.
Buchholz, G. 718. 2748. 3399.
Buchkremer, J. 1510.
Buchner, W. 2237.
Buchwald, G. 1195. 1199. 1347. 3063. 3229.
Buck, J. 2180. 3340.
Bücher 399. 2262.
Büdinger, M. 874.
Bülbring 1830.
Bülow, M. v. 1631.
Bünker, J. R. 707.
Büttner Pfänner zu Thal 303.
Bunsen, Fr. 3333.
Bunsen, G. v. 1596.
Bunte, B. 35.
Burbach, F. 3354.
Burckas, V. 1851.
Burckhardt, M. A. 3094.
Burckhardt-Biedermann, Th. 886. 3197.
Burckhardt-Burckhardt, C. 3382.
Burckhardt-Finsler, A. 3438.
Burdach 616. 2909.
Burkhardt 248. 1190. 1242.
Burmester, L. 537.
Busch, W. 3485.
Buschmann, J. 1422. 3288.
Busl, C. A. 1977. 2184.
Busse, H. 858. 1494. 2749.
Busse, K. 3572.
Bussemaker, C. H. Th. 3160.
Bustelli, G. 3415.
Buttlar, Treusch v. 1371.
Buxhöveden, E. v. 2388.

Cahn, J. 127a.
Candreia, J. 2505.
Cantor, M. 626.
Caro, G. 1011.
Carstanjen, Fr. 3050.
Cartellieri, A. 2035. 2896. 2927. 2929.
Casanova 84.
Castellane, Maréchal de 3458.
Castelot, E. 1115. 2992.
Cauer 1727.
Cavaignac, G. 1555.
Celakovský 2020.
Chambeau, G. 95.
Chamberlain, H. St. 3580.
Chambon 2.
Chatelain, V. 2880.
Chaussier, F. 553a.
Chénon, E'. 1026.
Chestret de Haneffe, J. de 1911.
Chevalier, U. 2. 261. 991.
Chini, G. 2964.
Chlingensperg auf Berg, M. v. 2779.
Chmelarz, E. 1367.
Christen 1541.
Christensen, W. 258. 1092.
Chroust, A. 2011. 3144.
Chrzaszcz 2372.
Chuquet, A. 1539.
Chytil, K. 2536.
Cigoi, A. 548.
Cipolla, C. 1059. 2883.
Cissey, de 3507.
Claeys, P. 363. 3338.
Claretta 1059.
Claudius, W. 1241.
Clausen, J. 1009.
Clausnitzer, Ed. 1313.
Clauss, J. 29. 1796.
Clauswitz, P. 3461.
Clemen, P. 298. 2137.
Clerke, E. M. 2841.
Cohn 444.
Cohrs, F. 1233. 3446.
Colditz, H. 2244.
Colombo, A. 2887.
Combe, M. 3380.
Comparetti, D. 876. 2769.
Conrad, G. 255. 2076.
Conrad, H. 3449.
Conrads 856.
Conrady, E. v. 351. 1570. 2772.
Cori, J. N. 646.
Cornelius, C. A. 3098.
Corragioni, L. 1904.
Cosack, K. 525. 2374.
Coulon, A. 1047. 2926.
Cramer, Frz. 1798.
Crull, Fr. 1886.
Crull, O. 1692.
Csergheö, G. 109.
Cubasch jun., Hnr. 1901.
Cumont, G. 1892.
Cuno, W. Fr. 2223.
Cunow, H. 472.
Curtze, M. 3038.
Czerny, A. 646. 1273. 2123.
Czihak, E. v. 3229.
Czygan, P. 1524.

Dachenhausen, A. v. 143.
Dacheux, L. 1994.
Dändliker, K. 2170.
Dagassan, H. J. 2837.
Dahlmann 1.

Digitized by Google

Dahn, Fel. 949. 953. 1624.
Dalitz 537.
Damianoff, A. D. 2271.
Damköhler, Ed. 1847.
Danneil, Fr. 2325.
Dannenberg, H. 128. 132. 1889. 1891. 1895. 1916.
Dareste 949.
Darmstädter. P. 469.
Darpe, Fr. 2741.
Davout 1518.
Dechent, H. 1500.
Decker, A. 952.
Degermann. J. 3266.
Deines 1664.
Deininger, J. 3303a.
Delbrück, H. 904. 1455. 1646. 3322a.
Demaison, L. 1855. 2821.
Denier, A. 2859.
Denis, E. 3386.
Dennler, J. 3250.
Des Marez, G. 2856.
Dessoir 2502.
Detlefzen 2061. 2971.
Detmer, H. 607.
Detten, G. v. 2304. 2434.
Devrient, H. 665. 1507.
Dieckmann, R. 1690. 3270.
Diederichs, H. 1923.
Dieffenbacher 972.
Diemar, H. 2597. 2961.
Diener, J. 2135.
Dierauer, J. 1519. 1572. 3349.
Diesbach, R. v. 2940.
Dieterich, J. 993.
Dietz, J. Ch. F. 79.
Dijkstra, W. 2562.
Dilke, Ch. 3492.
Dinse, P. 1774. 1815.
Dippe, O. 2815.
Dirksen, K. 682. 2106a.
Discailles, E. 1685.
Ditfurth, H. v. 1525.
Dittmar, M. 1234. 1282.
Dittrich 312.
Dobenecker, O. 249. 943. 2069.
Döberl, M. 1014.
Döbner, R. 1083. 1137. 1445. 2222. 2969.
Dörler, A. F. 279.
Domanig, K. 1900.
Domaszewski, A. v. 898.
Donadoni, Eug. 2768.
Donalies, H. 1459.
Donner v. Richter, O. 3049.
Donsbach, C. 2787.
Doorninck, P. N. van 2047.
Dopplers, A. 215.
Dopsch, A. 212. 929. 930. 2011. 2898.
Doren 498.
Dorfmüller 2216.
Dornseiffer, J. 367.
Dost, G. 1813.
Dove, Alfr. 1724.
Dragendorff, H. 2776.
Drechsler, P. 686. 721.
Drees, H. 1037.
Dreher, C. R. 612. 2405. 2494.
Drescher, K. 3215.
Dresemann, O. 556. 1205.
Dreves, G. 260. 2079. 3012.
Drews, P. 1193. 1198. 3067.
Drück, Th. 523. 2385.
Druffel, Aug. v. 3087.
Drzazdzýnski, St. 1820.
Duchesne, E. 2963.
Duchesne, L. 2834.
Dümling 2233.
Dümmler, E. 198. 970. 2845.
Düntzer, H. 873.
Dünzelmann, E. 494.
Düring, A. v. 368.
Duerm, Ch. van 3384.
Dürr, Fr. 341.
Duhr, B. 2080.
Dumoulin, M. 2931.
Du Moulin Eckart, R. Gf. 3423.
Dunant, E. 3422.
Duncker, C. v. 1463.
Duquet, A. 1651.
Durrer, R. 2175. 2572.
Dziatzko, C. 1157.

Ebart, P. v. 3523.
Ebengreuth, Luschin v. 2011.
Eberhard, W. 1089. 2959.
Ebering, E. 2596.
Eberl, F. 942.
Eberwien, W. 1582.
Ebner, Th. 2570.
Ebrard, Fr. C. 2485.
Eccardt, Br. 2258.
Eckardt, H. 377.
Eckart, R. 2223. 2224 2511.
Eckermann 1806.
Edelmann, H. 855.
Eder, F. 2405.
Edmundson 360.
Effmann, W. 2515.
Egelhaaf 190. 1597. 1620.
Egli, E. 565. 920. 2126. 3021.
Egloffstein, G. Frhr. v. u. zu 1291. 1937.
Egmont, Cornel. v. 1799.
Ehlers 1500.
Ehmig, P. 1755.
Ehrenberg, H. 197. 311. 1214. 1409.
Ehrenberg, R. 1317. 3176. 3179. 3179a.
Ehrenthal, M. v. 660.
Ehses, St. 1219. 1221. 3086. 3105. 3143.
Eichhorn, Ew. 2238.
Eichler, Ferd. 3221.
Eickhoff, P. 76.
Eigenbrodt, A. 973. 2854.
Eigl, J. 708. 709.
Einert, E. 1413.
Eisenlöffel, B. 1245.
Eitner, R. 3240.
Ellinger 665.
Elster, E. 1499. 3570.
Elter, A. 1161.
Eltester, H. 2405.
Elvert, Chr. d' 504.
Endemann, W. 517.
Enders, L. 1189.
Endl, Fr. 1437. 3301.
Endres, J. A. 1040. 2520. 3285.
Engel, A. 121.
Engel, B. 106.
Engel, Frz. 1629.
Engelbrecht 875.
Engelhard, R. 1178. 2742.
Engelmann, A. 516.
Engelmann, E. 2885.
Engels, M. 1369.
Engelsheym, D. v. 2949.
Englert, S. 1255.
Erb, A. 1574.
Erben, W. 980.
Erckmann, E. 2105.
Erdberg-Krczenciewski, R. v. 3294.
Erdmann, G. 1261.

Digitized by Google

Erdmannsdörffer, B. 580. 3385.
Erichson 569.
Erk, L. 275.
Erlencamp, v. 537.
Erler, G. 250. 272.
Erman, H. 1770.
Ermisch, H. 272. 1984. 2240. 2951.
Ernst, C. v. 124. 1899.
Ernst, Ulr. 1342.
Ernst, W. 3565.
Erslev, Kr. 258. 2077.
Esch, Th. 2216. 2433. 2977. 3029.
Eschbach, P. 359. 1395.
Escher 221.
Eskuche, G. 2844.
Esser, Joh. 2200.
Estreicher, St. 958.
Eubel, K. 2395. 2428.
Eugster, H. 3254.
Eulenburg, Frz. 489. 1118. 1329.
Even, E. van 2209.
Eysenblätter, H. 395. 1341.

Fabarius 2860.
Fabre, P. 944.
Fabricius, F. 1023. 2982.
Fabricius, H. 3389.
Fabricius, W. 585.
Fäh, Frz. 3349.
Falk, F. 1154. 3031. 3060.
Falland, Fr. Ed. 2242.
Farinelli, A. 617.
Farner, U. 1670.
Fastlinger, M. 2420. 2843.
Féaux de Lacroix, K. 366. 2283. 3155.
Feigel, A. V. 3194.
Feilitzsch, H. E. F. v. 1926.
Feith, J. A. 241.
Fellner, R. 413. 3566.
Felsch 2502.
Fester, R. 229. 794. 1081. 1096. 2952. 3280.
Fey, A. 2432.
Fiala, Ed. 123. 1899. 1903.
Fick, L. 404.
Ficker, J. 957. 2374. 2838.
Fiedler, C. 628.
Fient, G. 1786.
Fikentscher. L. 129. 1902.
Fille, Joh. 3078.
Fink, E. 1353.
Finke, H. 1138. 1140. 3006. 3576.
Finot, J. 431. 1579.
Finsler, G. 564. 1765.
Fircks, Ed. Frhr. v. 1869. 1871. 1887. 1933. 2094. 3186. 3307.
Firmenich-Richartz, E. 1176. 3044.
Firnhaber, C. G. 1715.
Fischer, A. K. 28.
Fischer, E. B. 81.
Fischer, Geo. 1625.
Fischer, Herm. 70. 1842.
Fischer, Kuno 1495.
Fischer, L. H. 2733.
Fischer-Treuenfeld, Ph. v. 1288.
Fitting, H. 3289.
Flanss, R. v. 394.
Fleck, G. 446.
Fleissner, J. 331.
Flemming, M. 500.
Florange, J. 1957.
Flottwell, E. v. 2143.
Focke, J. 558.
Fockema Andreae, S. J. 519.
Foelckersahm, A. Frhr. v. 1927. 1935.
Förstemann, Jos. 2978.
Förster, W. 3560.
Forst, H. 1223. 1565. 1581.
Foss 1644.
Fournier, P. 941. 949. 2349.
Fränkel, L. 623. 1504.
Fraknói, V. 2953.
Franck 69.
Frank, Eberh. 2464.
Frank, Gust. 1711.
Franke, C. 68.
Franke, O. 3351.
Franke, O. v. 3524.
Frankenberg, F. Graf v. 1611. 2144. 3470.
Frantz, A. 531. 1770.
Franz, A. 577. 1265. 3462.
Franzisci, Frz. 2100.
Frauenstädt, P. 482.
Fredericq, P. 2043. 2902.
Fremery, J. de 98.
Frensdorff, F. 1103. 1726. 3552.
Frey 632.
Freytag, G. 3553.
Freytag - Loringhoven, Frhr. v. 3405.
Fricke, W. 2217. 2800. 2812.
Friedberg, E. 527.
Friedemann, E. 1634.
Friedensburg, F. 1917.
Friedensburg, W. 1188. 3082. 3083.
Friedländer, E. 274. 3044. 3051. 3313.
Friedländer, L. 3548.
Friedrich, S. 2259.
Fries, Fr. 3048.
Friese, J. 1513.
Friesenegger, J. M. 690.
Frimmel, Th. v. 2535.
Frischbier 287.
Fritz, Alf. 3570.
Fritzsche, F. H. M. 1392.
Fritzsche, R. 598. 3442.
Frölich, X. 254. 1314. 2484. 3417.
Fromm, Eman. 1204. 2994.
Fromme, B. 3018.
Frommhold, G. 506. 3175.
Froude, J. A. 1262.
Fruin, R. 97. 241. 361. 998. 1394. 2987. 3174.
Fuchs 456.
Fuckel, A. 1848.
Fürer, J. 1439.
Fürst 616.
Fuhse, F. 3238.
Funck - Brentano, Fr. 1045. 1062. 2920.
Funk 541. 553. 670. 2833.

Gabriac, de 1603. 3471.
Gaedertz, K. Th. 1747.
Gaillard, A. 2996.
Gallée, J. H. 50. 1824.
Ganz, P. 1875.
Gareis, K. 950. 1770.
Gasparitz, A. 1145.
Gassner, E. 2380.
Gaupp, L. 525.
Gautier, J. A. 1874. 2176.
Gebele, Jos. 2469.
Gebhardt, Br. 317. 1144. 1589. 3419.
Geer van Jutfaas, B. J. L. de 362.
Geffcken 953. 2009.
Geffcken, J. 3566.
Geffcken, O. H. 3566.

Digitized by Google

Geffroy, A. 1251. 1383.
Gehrke, P. 503. 701.
Geich, J. 1332.
Geiger, A. 1116. 1502. 1623.
Geiger, Ldw. 3361. 3364.
Geiger, O. 2345.
Geiger, Th. 3034.
Geiges, Fr. 2523.
Geigy, A. 1905.
Geistbeck, A. 25.
Genevois, H. 3494.
Gerbing, L. 2309.
Gering, H. 2810.
Gerlach, H. 1764.
Gerlach, L. v. 3465.
Gerland, O. P. 652. 1436.
Gernet, A. v. 537. 2326. 2359. 2997.
Geusau, v. 555.
Geyer 3222.
Gfrörer, F. 1302.
Giannoni, C. 2830.
Giefel 2424.
Gierke 719. 2598.
Gierth, W. 1090.
Giesebrecht, W. 319. 1007.
Gietl 1971. 2392.
Gilsa, F. v. u. zu 1453.
Giorgetti 3014.
Girsberger, K. 704.
Giry, A. 89. 1857.
Glagau, H. 3387.
Glasenapp, C. F. 3581.
Glasschröder, Fr. X. 1331. 2939.
Glasson, E. 2349.
Glinski, K. 2864.
Glossy, C. 1627.
Gloy, A. 376.
Gmelin, H. 1299.
Gmür, M. 515.
Gneist, R. v. 2356.
Göbl, S. 698. 2518. 2585.
Goedeke, K. 613. 2495.
Göhre, P. 3530.
Görges, W. 3330.
Görlitzer, M. 2567.
Götte, R. 673.
Götz, B. 2421.
Goetz, W. 1260. 1266. 1788. 1822. 3142.
Götze, Alfr. 2746. 2806.
Götzinger, E. 1236. 3203.
Goldschmidt, Ad. 1040.
Goldschneider, Frz. 1863.
Goldstein, Jos. 2290 (418).
Goldstein, Ldw. 1835.
Golther, W. 913. 2809.
Goovaerts, A. 2985.
Gorge, S. 3150.
Gothein, E. 438. 1412. 2272.
Gottlieb, Th. 3027.
Goyau, G. 3537.
Gradl, H. 67. 669. 1839.
Graef, H. G. 1059. 3361. 3362.
Graf, H. 288.
Graf, J. 282.
Graff, W. P. 3274.
Grandauer, G. 975. 995. 996. 997.
Grandke, H. 1693.
Granier, H. 1599. 1654. 1655. 1666. 3498.
Gratama, S. 241. 473.
Graue, L. 3539.
Grauert 475. 717.
Graus, Joh. 3047.
Grellet, J. 10.
Grienberger, Th. v. 2807.
Grillnberger, O. 263. 1146. 2010.
Grimm, E. 1916.
Grimm, H. 3362. 3434.
Grimm, J. 60. 1834.
Grimm, W. 60. 1834.
Grisebach, Ed. 3561.
Gritzner, M. 114.
Grössel, W. 1419.
Grössler, H. 302. 379. 1914. 2142.
Groot, Pierre de 1385.
Gross, C. 2392.
Gross, J. 2132. 2529.
Grotefend, W. 96. 1444. 1861. 2214. 2691. 3188. 3247. 3268.
Gruber, Ch. 1778.
Grucker, E. 1492.
Grüber 3226.
Grünberg, K. 401. 456. 457.
Grünenwald, L. 2561.
Grünewald 2349.
Grünhagen, C. 1441. 1477. 1587. 3435. 3439.
Grunau, Sim. 2002.
Gruner, v. 1569.
Grupp, G. 226. 670. 3115. 3149. 3551.
Gubo, A. 1465.
Günther, H. 518.
Günther, O. 1486. 2770.
Günther, Reinhold 534. 675. 3396.
Günther, S. 3208. 3210. 3562.
Güterbock, F. 1008.
Guiard, H. 1767.
Guicciardini, Franc. 3084.
Guilland, A. 3550.
Guleke, R. 313.
Gull, F. 1876.
Gumplowicz, L. 2158. 2340.
Gundlach, W. 976.
Gurckfelder 1918.
Gurlitt, C. 307. 2147.
Gurlitt, W. 713. 2516.
Gurnik, Adf. 2072.
Gussmann, K. 2279.
Gutsche, O. 868. 2763.

Haas, A. 2115. 2253. 2576. 2584.
Haase, K. E. 2113.
Habart, J. 1515.
Haberlandt, M. 2636.
Hach 559.
Häbler, K. 1320. 1324.
Haedicke, H. 2334.
Hämmerle 879.
Häne, J. 1095.
Hänselmann, L. 244. 2059.
Häussner, J. 1042.
Häutle, Chr. 1992.
Haffter, E. 2025.
Hafner, O. 2423. 2901.
Hagen 1034.
Hagen, General v. 3472.
Hager, G. 24. 288. 1166. 2131. 2516. 3227.
Hahn, Herm. 1880. 1995. 2828. 2833. 2920.
Hahn, W. Frhr. v. 1871.
Halbey 411.
Haller, C. 3475.
Haller, J. 1130.
Hallwich, H. 2290a.
Halm, Ph. M. 634.
Hamberger, J. 3407.
Hammer, W. 41.
Hammeran, A. 2774.
Hammerle, A. J. 3196.
Hammerstein, H. v. 2038.
Hampe, K. 962. 1059. 2823. 2827.

Digitized by Google

Hampe, Th. 1159. 2968. 3057. 3065. 3315.
Hampel, Jos. 2757.
Hann, F. G. 101. 548. 2122. 2412. 2910. 3047. 3233. 3306. 3374. 3556.
Hanncke, R. 678.
Hanotaux, G. 1275.
Hanschmann, A. B. 2299. 3228.
Hansen, A. 1220. 1221.
Hansen, G. v. 1235.
Hansen, Jos. 1337. 1799. 3128.
Hansen, R. 1805. 1806. 1999. 2593.
Hantzsch, V. 718. 1324.
Harbauer, J. M. 1791. 2780.
Hardebeck, W. 440. 683.
Haren, G. 3282.
Harkensee, H. 3432.
Harless, W. 238. 266.
Harnack, O. 1494. 1597. 1621.
Harster, W. 2783.
Hartleben, O. E. 1429.
Hartmann 461. 1149. 1328. 1418. 1793.
Hartmann, Aug. 3041.
Hartmann, H. 369.
Hartmann, J. 2182.
Hartmann, L. M. 94.
Hartung 238.
Hartung, J. 2007.
Hartung, O. 2112. 2575. 2583.
Hartwig 1686.
Harz, K. O. 420.
Hasak 638.
Hase, K. v. 539.
Hasse, P. 1072. 1183.
Hassel, P. 3552.
Hasselmann, F. 333.
Hassencamp 3152. 3359.
Hasslacher, A. 2289.
Hauck, A. 540. 1026. 2899.
Hauffen, Adf. 275. 616. 2557. 2558.
Haug, H. 2241.
Haupt, H. 1124. 3020. 3059.
Haury, J. 877.
Hausen, C. v. 164.
Hausenblas 1541.
Hauser, A. 640. 2777.
Hauser, K. 984. 2734. 2792.
Hauser, O. 2778.
Hausmann, R. 2756. 3355.
Hausmann, S. 2136.
Hausrath, A. 1237. 1620. 3095.
Hauthaler, W. 1252.
Havard, O. 923.
Haverkorn van Rijsewijk, P. 3200.
Havet, J. 87. 88. 520. 714. 715. 911. 921. 1061.
Hayen, W. 557.
Hayn, K. 1131.
Haynel, W. 3356.
Hecht, M. 2264.
Heck 473.
Heckel, v. 435.
Heckmann, C. 452.
Hedemann, P. v. 2061.
Hedenström, Alfr. v. 3259.
Heeger, G. 1843.
Heer, G. 543. 1336. 1520.
Hefele, K. J. v. 541.
Hegel, K. 2895.
Hegewisch 3530.
Heidemann 1081.
Heidenheimer, H. 3204.
Heidrich, P. 3109.
Heierli, J. 2736. 2778.
Heigel, K. Th. 475. 717. 1455. 1537. 1682.
Heil 2891. 3418.
Heilfron, E. 2378.
Heimberger, Jos. 2382.
Heimbucher, M. 2409.
Heine, Gerh. 3065.
Heine, H. 2067.
Heinemann 3448.
Heinemann, Frz. 589. 1494. 1495. 1500. 3195.
Heinemann, O. 90. 194. 269. 1209. 2001.
Heinisch, H. 591.
Heinze, W. 2222.
Heinzelmann 2439.
Heise, Fr. K. 1816.
Heitz, P. 265. 2085.
Helbig, J. 2165.
Held, G. 2292.
Heldmann, Aug. 365. 2198. 2451.
Heldmann, C. 364. 405.
Helf, M. 853.
Heller, S. 1642.
Hellmann, S. 1374.
Hellmann, Wilh. 2478.
Hellwig, B. 157. 449. 1390.
Helm, K. 2923.
Helmolt, H. F. 950. 1346. 1777.
Helten, W. L. van 1833.
Hengstenberg, H. 2201.
Henkel, Fr. 2738. 2784. 2915.
Henne a. Rhyn, O. 219.
Hennings, A. v. 537.
Hense 593.
Henze, E. 2862.
Herbert, H. 3279. 3281.
Herbomez, d' 1045.
Hergsell, G. 2555.
Hérisson, Gf. M. v. 1606. 1662.
Herkner 456.
Hermann, A. 1825.
Hermans, V. 2048.
Herold, M. 2440.
Herold, R. 1410.
Herrade de Landsperg 2914.
Herre 2959.
Herrmann, A. 1446. 2894.
Hertel, G. 1549.
Hertel, L. 74.
Hertel, Th. 3205.
Hertling, K. Frhr. v. 1576.
Herwegh, M. 1617. 3460.
Herzberg-Fränkel, S. 1127.
Herzog, E. 220. 2773.
Hess, P. D. 1489.
Hesse, C. v. 1930.
Hettler, A. 2693.
Hettner, F. 879.
Hettner, H. 614.
Heuermann, A. 1720.
Heuser, E. 1517.
Heusler, A. 511. 1842. 2028.
Hevesi, L. 1741.
Hey 42.
Heyck, E. 104. 318. 907. 922. 2034.
Heyd, M. 3. 2470.
Heydeck, J. 861.
Heydenreich, E. 386. 599. 892. 1857. 3017.
Heye, E. 1898.
Heyne, M. 61. 2571.
Hieke, W. 2018.
Hildebrand, R. 1020.

Digitized by Google

Hildebrandt, A. M. 165. 1942.
Hildenbrand, Fr. J. 3146.
Hille 1630.
Hillebrand, J. 1015. 2195. 2890.
Hiller, G. 387.
Hillmann, J. 2442.
Hiltl, G. 1647.
Hinrichs, A. 887.
Hinschius, P. 528. 530.
Hintze, O. 3416.
Hipler, F. 434.
Hirn, J. 1363.
Hirsch, R. 1382. 1623. 2075. 2376. 3259.
Hirsch-Gereuth, A. v. 2932.
Hirt, H. 1830. 2766.
Hirzel 613.
His 473.
Hochstetter, E. 568.
Hodgkin, Th. 2769. 2805.
Höchsmann, J. 1294.
Hoefer, F. A. 1107.
Höfer, P. 2743.
Höfken, R. v. 1896.
Höhe, J. 2190.
Höhlbaum, K. 3088. 3169. 3183.
Höhnemann, Eug. 1818.
Hölscher, K. 3251.
Hölscher, U. 205. 373. 441. 1428. 1803. 2226. 2970.
Hölzer, M. 990.
Hönig, Fr. 1644. 1667. 2106. 3508. 3509.
Höniger, R. 1021.
Hörschelmann, F. 1247.
Hössle, Fr. v. 2294.
Hössler, M. A. 1254.
Hoeynck, A. 3162.
Hoffmann, Hans 2381.
Hoffmann, J. J. 679.
Hoffmann, Otto v. 3535.
Hofmann, Reinhold 424. 1696. 2244. 2299. 2492. 3222.
Hofmeister, Ad. 273. 2457. 3241.
Hofstetten, F. A. 2498.
Holder, A. 191. 622.
Holder-Egger, O. 972. 973. 976. 2000.
Holfelder, K. 3248.
Holländer, A. 1216.
Holland, H. 3573.
Holleben, W. 166.
Holthausen, F. 58. 59. 1831.
Holtze, F. 3168. 3434.
Holzer, O. 3030.
Holzherr, C. 344.
Holzhey, K. 545.
Hopf, W. 3467.
Hoppeler, R. 2936. 2986. 3422.
Horchler, A. 2980.
Horčička, A. 632. 1358. 2018. 2509.
Horovitz, M. 2331.
Horsburgh, E. L. S. 1564.
Horst 569.
Horst, K. A. v. d. 163. 2220.
Horten 508.
Hosäus, W. 3445.
Hosang, G. 1573.
Hottenroth, Fr. 2595.
Houtte, H. van 3007.
Huber, A. 71. 320. 435. 511. 1224. 1278. 1292. 2173. 2337. 2341.
Huber, G. 1402.
Huber, J. J. 2174.
Hubert, E. 577. 1479.
Hubrich 953.
Hude, A. 258.
Hübler, B. 2355.
Hüffer, A. 3395.
Hüffer, H. 1305. 1545. 1577. 1745. 3558.
Hümer, J. 2824.
Hürbin, J. 1073.
Hüsing, A. 2446.
Huet, G. 1970.
Huffschmid, M. 651. 1298.
Hufnagel 3430. 3584.
Human, A. 2239.
Human, H. 383.
Humann, G. 2850.
Hunziker, J. 66.
Hunziker, O. 3348. 3349.
Hupp, O. 110.
Huschens, J. 1709.
Huyer, R. 419.
Hymnen, R. v. 2215.

Ifland, J. 2893.
Ihm, M. 2787.
Iken, J. Fr. 53. 570.
Ilg, A. 631. 2120. 2508. 2537. 2541. 3226. 3297. 3376.
Ilgen 201. 1078. 2360.
Illigens, E. 559.
Ilwof, Frz. 3552.
Imbart de la Tour 926.
Immerwahr, W. 509. 719.
Immich, M. 1482. 3323.
Inama-Sternegg, K. v. 158. 398. 1633.
Ingold, A. 2427.
Irmer 3137.
Iselin, L. E. 1787.
Isenbart, H. 1764.
Isenbeck, J. 1898.

Jacob, G. 40. 1811. 2451. 3272.
Jacob, O. 444.
Jacobi, Frz. 872. 3286a.
Jacobi, H. 1716.
Jacobs, Ed. 33. 1100. 2325. 2553. 3211.
Jadart, H. 2816.
Jaden, H. K. Frhr. v. 3450.
Jäckel, J. 1292.
Jahn, R. 1915.
Jahnel, C. 1949. 2966.
Jaksch, A. v. 188. 1729.
Janicke, K. 2057.
Jansen, M. 475. 717.
Jany, C. 1415.
Jecklin, F. 1296. 3062.
Jeep 2768.
Jellinek, M. H. 1824. 2846.
Jellinghaus, H. 34.
Jenny, S. 2791.
Jentsch, H. 857. 2748.
Jentsch, K. 3541.
Jireček, H. 2019.
Jiriczek 2809.
Joachim, E. 196. 252. 1214.
Joachimsohn, P. 3032.
Jochner, G. M. 112.
Joesten, J. 1749.
Johannsen, Joh. 2881.
Johanny, E. 1443.
Jonas 1503.
Jonghe, B. de 1911.
Joosting, J. G. Ch. 2207.
Jordan, B. 2476.
Jordan, E. 1048. 1049. 3022.
Joret, Ch. 3433.
Josenhans, J. 2449.
Joseph, D. 1434.
Joseph, Eug. 2908.
Jostes, Frz. 951. 1134. 2110. 2846.

Digitized by Google

Jouan 3378.
Judeich, F. 1719.
Jünger, H. 2375.
Junck, A. 1657.
Jung, J. 1821. 2405.
Jung, R. 300. 322. 2350. 2989.
Junghans, W. 3169.
Jungk 2197.
Jungnitz, J. 308. 2438. 2974.
Juritsch, G. 325.

Kämmerer, L. 3054.
Käuffer 537.
Kaindl 322. 975.
Kalcher, A. 659.
Kalinska, V. 3327.
Kalkhoff, P. 3097.
Kaltner, B. 2395.
Kambli, C. W. 3544.
Kameniček, F. 1442.
Kampers, Frz. 717. 1042. 2096.
Kampffmeyer, G. 606.
Kandelsdorfer, K. 2405.
Kannegiesser, C.H. 2972.
Kannengiesser, P. 1258.
Karge, P. 3019.
Kassel, A. 680.
Katzerowsky, W. 3328.
Kaufmann, A. 322. 868. 2942.
Kaufmann, Frz. 3575.
Kautzky, K. 3481.
Kautzsch, R. 1174. 2506. 3052. 3230.
Kawerau, G. 562. 1189. 1191. 1227. 1351. 1761. 3063.
Kawerau, W. 1362. 3225.
Kehr, P. 945. 979. 1858. 2825.
Kehrbach, K. 17. 1771.
Keidel, F. 1228. 1300.
Keim 1569.
Kekule v. Stradonitz, R. 3555.
Kelle, Joh. 1033. 2496.
Kellen 680. 2190.
Keller, G. 2914.
Keller, Jos. 3298.
Keller, K. 4. 196. 566.
Keller, L. 1232. 1354. 1485. 2368.
Keller, R. 1041.
Keller, V. 1077.
Kelleter, H. 491. 966. 1110.
Kematmüller 1466.
Kennel, A. 1403.
Kenner, Fr. 1892.
Keppler 2516.
Kerler 1467. 2030. 2033.
Kern, A. 409.
Ketrzyński, W. 2004. 2005.
Keune, J. B. 883.
Keussen, H. 1006. 1108. 2925. 3088. 3141.
Keutgen, F. 483. 2360. 2597.
Khevenmüller-Metsch, Fürst Jos. 3369.
Khull, F. 3243.
Kienast, A. 1447.
Kieseritzky, E. 1548.
Kiessling, v. 537.
Kiewning, H. 1220. 1473. 1474.
Kihn 1177.
Kilian, E. 665. 668. 3364.
Kindler v. Knobloch, J. 1925.
Kirchberger, J.E.V. 116.
Kirchenheim, A. v. 1770.
Kirchhof 537.
Kirchhoff, A. 21. 32. 41. 1347. 1426. 1590. 1810.
Kirchmann, J. 2737.
Kirchner 271.
Kirchthaler, L. 2405.
Kirschkamp, J. 2203.
Kisa, A. 2787. 2808.
Klang-Egger, F. 2318.
Klap, P. A. 2831.
Klarmann, J. 2405.
Klaus, B. 635.
Klein, J. B. 2820.
Kleinermanns, J. 2430.
Kleinfeller, G. 1770.
Kleist, v. 3469.
Klemm 167. 2134. 2184.
Klenck, W. v. 1610.
Klingender 1655.
Klopp, O. 1276.
Klotz, H. 1211.
Kluckhohn, A. 3101.
Kluge, Fr. 687. 1356. 1824. 2571.
Knaake, E. 1591.
Knabe, K. 1588. 2066.
Knackfuss, H. 3236.
Knaff, Arth. 1378.
Knapp, G. F. 409.
Knapp, H. 521.
Knapp, Th. 210. 2321.
Knebel, K. 661.
Knesebeck, B. v. dem 3497.
Knipping, R. 359. 1119. 2040. 2350.
Knobelsdorff, v. 1888.
Knod, G. 1769.
Knöpfler, A. 541. 3540.
Knörk, F. 118.
Knoke, F. 892. 2801.
Knoke, P. 2394.
Knoll, K. 3371.
Koch, E. 75.
Koch, M. 1769.
Kochendörfer 92.
Kock, A. 916.
Köbrich, A. 2212.
Köcher, Adf. 196. 371. 1393. 1398.
Köckritz, D. v. 168.
Ködderitz 2155.
Koehl 2739.
Köhler, R. 393. 531. 3216.
Köhler, W. E. 1194. 2754.
Koehne 483. 489. 1103. 2353.
Köllner, R. 1431.
Koenen, C. 864. 891. 956.
König, Cl. 1432.
Könnecke, G. 625.
Köpl, K. 3181.
Körber, B. 2756. 2784.
Köster 1752.
Köstler, K. 24. 2866.
Kötschau, K. 1179.
Koffmane, G. 3063.
Kofler, Fr. 879. 2307. 2738. 2773.
Kohl, H. 3464. 3465.
Kohl, W. 1569. 2773.
Kohler, J. 2377. 3002.
Kohlmann, Fr. 3120.
Kohte, J. 309. 1511. 2152.
Kolb 1365. 2401.
Kolde, Th. 1191. 1761. 3063. 3067. 3070. 3106. 3554.
Koldewey, F. 579.
Kollmann, P. 1691.
Koppmann, K. 1022. 1819. 2073.
Koppmann, W. 2251.
Korner, Herm. 1072.
Korschelt, G. 388.
Korth, L. 2981.
Kortzfleisch, v. 537.

Digitized by Google

Korzeniowski, J. 206.
Koser, R. 1446. 3322a.
Kossinna, G. 869. 870. 1777. 2758.
Koulen, Jos. 1845.
Kožmian, St. v. 3487.
Krabbe, Joh. 1717.
Kracauer, J. 3428.
Krämer, F. J. L. 1385.
Krainz, Joh. 2557. 3488.
Kralik, R. v. 2098.
Kramář, K. 2320.
Krass, M. 1588.
Kraus, C. 298. 977. 999. 2904.
Kraus, V. v. 1091.
Krause, L. 1819. 2284.
Krauske, O. 1406.
Krauss, R. 622. 2425. 3454. 3564.
Krebs, J. 1222. 1280. 1631.
Kreschnička, J. 547.
Kress, G. v. 1340.
Kretzschmar, H. 664.
Kretschmayr, H. 3104.
Krieg, R. 270.
Krieger, A. 27.
Kroker, E. 1319. 1470. 3166. 3218. 3402.
Krom, C. C. N. 242.
Krones, Frz. v. 713. 1973. 2011. 2337.
Krüger, E. 2889.
Krüger, Fel. 3553.
Krüger, G. 539. 3069.
Krüner, F. 3141a.
Krusch, B. 477.
Küch, Fr. 238. 1306. 1866. 2265. 3159.
Küchler, A. 328.
Kühlbrandt, E. 2529.
Kühn, G. 2237. 2477.
Kühnel, P. 43.
Kühner, 1707.
Kühtmann, A. 432.
Künkler 1620.
Küntzel 238. 430. 448. 485. 498.
Küster 537.
Kugler 1007.
Kuhlmann, B. 932.
Kull, J. V. 126. 1907.
Kunz, Alfr. 2384.
Kunz, F. 1279.
Kunz, H. 1651. 1654. 3503. 3509.
Kunze, F. 2565.
Kunze, K. 1117. 2060. 2976.
Kurs 436. 1571. 1672.
Kurth, G. 922. 924. 2819.
Kurz, Frz. 1273.
Kurz, Joh. Chrph. 2237.
Kurze, F. 927. 927a. 979. 2828.

Laban, F. 1769.
Laband, P. 525. 1698.
Lacombe, H. de 3470.
Lacroix, D. 3379.
Ladé, A. 1906.
Ladewig, P. 230.
Lahure, P. 1542.
Laible, Jos. 2187.
La Mara 1630.
Lambel 1503.
Lameere, E. 1376.
Lamprecht, K. 315. 398. 718. 1122. 1236. 1723. 2153. 3118.
Landau, M. 3216.
Landau, S. R. 3487.
Landmann 2809.
Landsberg, E. 3293.
Landwehr v. Pragenau, M. 1399.
Lang, Alois 1991.
Lang, O. 3516.
Lang, R. 2468.
Lang, W. 3404. 3454. 3479.
Lange, E. 583. 3050.
Lange, W. Ch. 2563. 3119.
Langenhan, A. 2753.
Langenpusch, W. 2811.
Langer, E. 2291.
Langer, O. 2948.
Langermann, 537.
Langhans, P. 1776.
Langl, J. 2531.
Langlois, Ch. V. 89. 1756. 2444.
Langwerth v. Simmern, E. 471. 1127.
Lanz, G. 3226.
Lanzac de Laborie, L. de 1452. 1580.
Lapôtre, A. 947.
La Roncière, Bourel de 1047. 2926.
La Roncière, Ch. de 1086.
Laske, Fr. 652.
Lasson 1620.
Lasteyrie, R. de 1757.
Latendorf, Fr. 2151.
Lau, Fr. 490. 2998.
Laube, G. C. 2558.
Laur, W. F. 296.
Laurent, Ch. 1213. 1865.
Lauser, W. 3492.
Lauterlein, M. 2243.
Lebrun 1601.
Lechner, K. 549. 3303.
Leder, C. 219.
Ledos 1854.
Lefmann, S. 1734.
Leger, L. 2156.
Legrand, L. 1579.
Lehautcourt, P. 1666. 3512.
Lehfeldt, P. 298. 1945.
Lehmann, K. 473. 1019.
Lehmann, M. 1454. 1455. 1528. 1548. 3322. 3381.
Lehmann-Filhés, M. 692.
Lehmann-Nitsche 2752.
Lehmhaus, Fr. 1443.
Lehner, H. 289. 2788.
Lehner, K. 2514. 3201.
Lehner, M. J. 649.
Lehr, E. 1908.
Lehrs, M. 3053.
Leibius, O. 1764.
Leicht, A. 433.
Leiningen-Westerburg, K. E. Gf. zu 1028.
Leist, Fr. 666.
Leithäuser, J. 1443. 1846. 1852.
Leitschuh, Fr. 1285. 2136.
Leitzmann, A. 81. 1502. 1535. 3361. 3447.
Lemcke, H. 601.
Lemke, E. 1821. 2577. 2755.
Lemmens, L. 2436.
Lenoir, C. 3393.
Lenz, H. 711.
Lenz, J. 1420.
Lenz, J. M. R. 3359.
Lenz, M. 1236. 1258. 3103a. 3553.
Leoni, K. 525.
Le Ploge, F. 3413.
Lesser, E. 2590.
Lettow-Vorbeck, v. 393. 1551.
Letz, K. 348.
Lévy, A. 465. 3397.
Lewin, H. 1016.
Lewis, B. 2777.
Leyser, J. 3353.
Lichtenberger, H. 47.

Digitized by Google

Liebe, G. 496. 582. 670. 672. 674. 1307. 2404.
Liebenau, Th. v. 1389. 2032. 2300. 2542. 2954.
Liebermann, F. 8. 1003. 1623. 2839.
Liebeskind 2405.
Liell, J. 2431.
Liesegang, E. 246. 359. 485. 498. 3002.
Lietz, P. 2982.
Lincke, A. 2097.
Lind, K. 2158. 2965.
Lindauer, J. 2900.
Linden, A. v. d. 1742.
Linden, H. van der 499. 2365.
Linden, J. van der 2139.
Lindenau, v. 3410.
Lindenberg, P. 1639.
Lindenschmit, L. 852. 2721.
Lindinner, F. U. 3317.
Lindner, Joh. 3013.
Lindner, Th. 318. 945. 2155. 2833.
Lippert, Jul. 454.
Lippert, W. 105. 249. 1070. 1162. 1164. 1471. 1962. 2070. 2935.
Lisch, G. C. F. 155.
Lismann, K. 1165.
List, C. 656. 3299.
Litzmann, B. 665. 1752.
Lobstein 545.
Loë, Alfr. de 2789.
Loë, P. M. de 2410.
Löbe, E. 148. 149.
Löbe, V. 140.
Loebell, R. v. 169.
Löffler, E. v. 3425.
Löning, E. 480.
Lörsch, H. 1109.
Lösche 1207. 3067. 3098.
Löscher, H. 1950.
Löschhorn 1063. 1259. 1654. 2096.
Löw, A. 3055.
Löwe, C. 442.
Loewe, V. 1763. 3259.
Löwenstein, L. 460.
Löwis of Menar, K. v. 2534.
Lohmeyer, K. 85. 106. 252. 611. 1732. 1762. 3199.
Lohr, E. 716. 1637.
Lomhay 3161.
Lorentzen 3552.
Lorenz, O. 134. 136. 3570.
Losch, Ph. 3220.
Loserth, J. 713. 1050. 1133. 1142. 1293. 2928. 3015. 3085. 3112. 3131.
Lossen, M. 1220. 1269.
Lot 862. 927.
Loth 2578.
Lotz, W. 418. 2290.
Lowe, Ch. 1675.
Loye, J. de 1047. 2926.
Lubomirski 3491.
Lucanus, C. 3578.
Lucas, Herm. 3403.
Luchaire 2899.
Ludorff, A. 301.
Ludwig, Th. 229. 402.
Ludwigsdorf, E. v. 2144.
Lübeck, A. 378.
Lüdinghausen gen. Wolff, Edm. Frhr. v. 1871. 1947. 3000.
Lüpkes, W. 77.
Lüttich, S. 2235.
Lützow, C. v. 3300. 3577.
Luft, W. 2847.
Luppe, H. 2387.
Luschin v. Ebengreuth 274. 2158. 2336.
Lustkandl, W. 2342.
Luthmer, F. 3043.
Lutz, L. 536.
Lutzow, Fr. Count 2163.

Maag, R. 2027. 2878.
Mack, H. 1318.
Mackeprang 597.
Magnette, F. 2868. 3334. 3342.
Mahrenholtz 3426.
Maier 1391.
Maitland 2360.
Makowsky, A. 2760.
Malcher 1678.
Mallinckrodt, G. 1954.
Malmström, O. 3275.
Malo, Ch. 3414.
Man, M. de 1892.
Mandel, K. 525.
Maneffe, Edg. de 2050.
Mangner, Ed. 3450a.
Manitius, M. 918.
Mannhart, W. 689.
Mantuani, J. 3582.
Marcks, E. 718. 1455. 1725. 3553.
Marcks, J. Fr. 910.
Marczali, H. 986.
Maretich v. Riv-Alpon, G. Frhr. 324. 1558.
Marggraff, H. 443.
Marguillier, A. 1780.
Marichal, P. 1978.
Markgraf, H. 392. 3557.
Markhauser 317.
Marold, K. 2903.
Marquardsen, M. 525.
Martens, G. F. de 207. 2552a.
Martin, E. 900. 1737.
Martin, R. 2302. 3528.
Martiny, A. 406.
Marx, G. 3345.
Marx, J. 537. 940.
Marx, K. 3481.
Marx Aveling, E. 3481.
Mathes, J. 332.
Matthes 2065.
Matthias, R. 2525.
Maurer, G. L. v. 472.
Maurer, J. 546.
Maurice, C. E. 2164.
Mayer 1543.
Mayer, Ant. 187. 485.
Mayer, E. 1702.
Mayer, J. A. 288.
Mayer, W. 2021.
Mayerhofer, Johs. 3139.
Mayerhoffer, E. 3505.
Mayr, Alb. 886. 2013.
Mayr-Adlwang, M. 1139.
Maxe-Werly, L. 1909.
Mehlis, C. 865. 2782.
Mehr 3525.
Meier, John. 3219.
Meier, P. J. 1913. 2227.
Meier, Wilh. 1274. 3260.
Meillet 862.
Meinecke, Fr. 726. 1569. 2153. 2600. 3419.
Meiners, W. 1636.
Meisner, H. 1352. 1485.
Meissner, H. 382.
Meister, Aloys 1221. 1270. 1856. 2981.
Meister, U. 1615.
Meister, W. 170. 1948.
Meitzen, Aug. 2268.
Melhop, W. 37.
Mell, A. 102. 2319.
Menadier, J. 122. 1895.
Menges, H. 83.
Menghius, M. C. 1837.
Mentz, G. 3153. 3258.
Mentzel, E. 3305.

Digitized by Google

Meomartini, A. 1058.
Mercati, G. 2771.
Mercklinghaus, O. 2357.
Meringer, R. 706.
Merkel, J. 474.
Merkle, J. 3383.
Merkle, S. 1206.
Mertins, O. 867. 2753.
Merx, O. 1334.
Merz, W. 222. 2026. 2531.
Mestwerdt 1578.
Mette, A. 592.
Mettetal, L. 1359.
Mettig, C. 2261. 3182.
Mettler 2773.
Metz, A. 1496.
Metz, H. 2332.
Metzen, Jos. 476. 2353.
Metzger, H. 2406.
Meyenn, L. v. 2073.
Meyer 896.
Meyer, Chr. 1975. 1976. 2656. 2955. 2979. 3013. 3074. 3075. 3123. 3127. 3170. 3246. 3424.
Meyer, Ed. 82. 91.
Meyer, E. H. 2268. 2572.
Meyer, G. 524.
Meyer, Hnr. 1811.
Meyer, H. E. 2809.
Meyer, Joh. 1321.
Meyer, Jul. 628. 2452.
Meyer, Karl 1043. 1922.
Meyer, Leo 1825.
Meyer, Mart. 3336. 3536.
Meyer, P. 2816.
Meyer, R. M. 1737. 2807. 3566. 3566a. 3572.
Meyer, W. 1192. 3068.
Meyer v. Knonau, G. 994. 1730. 2172. 2362. 2390. 3264.
Mezegger, B. 881.
Miaskowski, A. v. 450.
Michael, A. 171.
Michael, E. 1239. 3273.
Michael, Th. 171.
Michaelis, Adf. 880. 3555.
Michels, V. 1163.
Michelsen, E. 3253.
Miedema, A. S. 2364.
Mielck, W. H. 1938.
Miller, K. 18. 1774.
Miller-Aichholz 1908.
Minges, P. 2418.
Minnigerode-Allerburg, A. Frhr. v. 3165.
Minor 1503.
Mirbt, C. 183. 1971. 1988.
Mirguet, V. 2205.
Mirot, L. 2956.
Mischler, E. 2389.
Mittag, A. 2853.
Mittelstädt, O. 3475.
Mitzschke 2070.
Mitzschke, P. 3202.
Model 537.
Modern, H. 1366. 3237.
Mörath, A. 3376.
Moes, E. W. 2688.
Möwes, E. 1759.
Mogk, E. 1514. 2848.
Mohr, P. 875.
Moldenhauer, Fr. 1718.
Moll, W. 544.
Mollwo 1564. 2272. 3088.
Mommsen 871. 2767.
Moninger, J. 1918.
Monod, G. 928 2851.
Morin, G. 2826.
Moritz, H. 1266.
Morsbach, L. 57.
Mosapp, H. 3365.
Moser, J. 689. 1381.
Moser, Joh. 3308.
Mothes, O. 2814.
Motloch 2012.
Mourin, E. 2192.
Moyer, R. M. 3362.
Much, R. 870. 913. 2765.
Mucke 42.
Mühlau, A. 1257.
Mühlbacher, E. 931. 2828.
Mühlbrecht, O. 14.
Mühlemann, A. 329.
Mühlenbeck, E. 3426.
Mülinen, W. F. v. 1076. 2543.
Müller, Adf. 2213.
Müller, Aegid. 2202.
Müller, Ernst 566. 3363.
Müller, Geo. 2455. 3244.
Müller, Gust. 3360.
Müller, G. O. 573. 636.
Müller, Hans 2461.
Müller, H. v. 2399. 2405.
Müller, Johs. 1267. 1268.
Müller, Jos. 1207. 1901. 2063. 2414.
Müller, Kurt 530. 2113.
Müller, Nik. 3063.
Müller, Rud. 1035. 1781. 2123.
Müller, Th. 230. 239.
Müller, W. 3518.
Müller-Breslau 3496.
Müller-Guttenbrunn, A. 2556.
Mülverstedt, A. v. 2063. 3341.
Münsterberg, O. 658.
Münz, B. 3542.
Münzenberger, E. F. A. 2513.
Muggenthaler, L. 590.
Muhlert 372.
Muller, P. L. 361.
Muller, S. 314. 895. 1110. 2044.
Muncker, Frz. 1505. 3581.
Muralt, A. v. 1556.
Muyden, B. van 2171.
Mylius, J. C. 172. 1950.

Nabert 64.
Nadrowski, R. 2903.
Nageler, G. 2100.
Nagl, A. 1890.
Nagl, J. W. 1779. 1838. 2610. 3240.
Nassen, J. 1746.
Nathan-Forest 1552.
Nathusius, M. v. 1740.
Nathusius-Neinstedt 2924.
Natorp, P. 1589.
Natzmer, G. E. v. 1643.
Naudé, A. 1446. 1455. 3322.
Naudé, W. 426.
Naue, J. 863. 2738.
Neber, E. 2286.
Necker, M. 3573.
Neder, E. 2277.
Neefe, K. 2479.
Neff, J. 3212.
Nehl 38.
Nestle, E. 1148.
Neubauer, E. 1868. 2068.
Neubauer, J. 1840.
Neuenstein, K. Frhr. v. 113.
Neumann, R. 871. 3113.
Neuwirth, J. 632. 633. 1171. 2123. 2509. 2993.
Neuwirth, V. v. 537.
Nicklas, R. 2396.
Niederer 531.
Niedner, F. 2810.
Niemann 22. 965.
Niessen, P. van 252. 1941. 2357. 2944.
Nieten, O. 3357.
Nippold, Fr. 1705.

Digitized by Google

Nirnheim, H. 1103.
Nissen, H. 888. 890.
Nöldeke 2386.
Nohle, C. 2463.
Nolte, Th. 2743.
Nordhoff, J. B. 893. 2790.
Noreen, A. 57. 59.
Nottbeck, E. v. 507. 1936.
Nottbrock, Ph. 804.
Nováček, Adb. 3005.
Nováček, V. J. 3025.
Nover, J. 1360. 2095.
Nowak, J. 2124.
Nowotny, E. 882.
Nübling, E. 2329.
Nüscheler, A. 2417.
Nyrop, C. 2078.

Oberhummer 18.
Oberländer, K. 3441. 3454.
Obert, E. 1550.
Oberziner, L. 2803.
Obser, K. 1544. 3385.
Obst, A. 3164.
Obstfelder, C. v. 389.
Oechelhäuser, A. v. 1174.
Oefele, v. 292.
Oelsner 2822.
Oergel, G. 581.
Oettingen, W. 1512.
Ohlenschlager, F. 18. 1125.
Oidtmann, H. 3056.
Omont, H. 3073.
Oncken, H. 716. 1079.
Oncken, W. 1405. 1472. 3492.
Opet, O. 2009.
Oppenhoff, Fr. 159.
Orano, D. 3071.
Osten, G. v. der 478.
Ott, K. 1160.
Ottenthal, E. v. 217. 979. 981. 2016.
Otto, Ed. 2995. 2999.
Otto, Fr. 1497. 1656. 2445. 3362.
Otto, G. 1927. 2094. 2460.
Otto, H. 1056.
Otto, M. 133.
Overmann, A. 978.
Overvoorde, J. C. 2045.
Ow, A. v. 225. 295.
Oxenstierna 3137.

Paczynski-Tenczyn, v. 3325.
Paetow 1602.
Pätzold, W. 560. 2244.
Pahner, R. 1484.
Palacky, F. 2161.
Pallmann, R. 1889.
Pannenborg, A. 2854. 3316.
Panzer, F. 2904.
Paoli, C. 84. 85.
Papaleoni 1008.
Paquier, J. 1151.
Partsch, J. 7. 44.
Pastor, L. 1138. 1221. 3014.
Patry 1668. 3415.
Paudler, A. 2842.
Paul, H. 687. 870. 1823. 1830. 1836. 2503. 2804. 2904. 2923.
Pauli, Elisab. 1623.
Pauli, R. 8. 1623.
Pauls, A. 937.
Pauls, E. 1184. 1373. 1375.
Paulsen, F. 574. 2443.
Paulus, E. 553a. 2133.
Paulus, N. 1202. 1243. 1250. 1348. 3099. 3129. 3206. 3384.
Pawlicki, B. 2933.
Peine, S. 2507.
Perk, M. A. 934.
Perlbach 1214. 2003.
Perroud, Cl. 2829.
Perthes, O. 1598.
Pertzii, G. H. 927.
Pestalozzi 3348.
Peter, H. 2237.
Peter, J. 696.
Peters 554.
Petersdorff, H. v. 1583. 1644.
Petersen, A. 173.
Petzet, E. 3358. 3487.
Pfaff, Fr. 20. 27. 280.
Pfaff, K. H. S. 2183.
Pfannenschmid, H. 1005.
Pfau, W. C. 423. 1168.
Pfeiffer, Herm. 3237.
Pfeil-Burghaus, L. Gr. v. 1595.
Pfister, H. v. 73. 1492. 2137. 2192.
Pfleiderer, O. 671.
Pflugk-Harttung, J. v. 1648.
Pfotenhauer 2454.
Pfülf, O. 1708.
Philippi, F. 493. 2055. 2274. 2361. 3163.
Philippovich, E. v. 1688.
Pič, J. L. 2735.
Pick, A. 3456. 3559.
Pick, R. 353. 667. 681. 936. 964. 1098. 1404. 1468.
Pierlas, Cais de 1208.
Pierstorff 2262.
Pietsch, P. 2257.
Pijttersen, H. 1579.
Pilk, G. 385.
Pingeaud, L. 1540. 3399.
Pinloche, A. 3350.
Piot, Ch. 1316. 1401. 1764.
Piper, O. 647. 648. 2530.
Pirckheimers, Wilib. 1075.
Pirckmayer, F. 1323. 1414.
Pirenne, H. 11. 1860. 1997. 2920.
Pistor 1988.
Plath, K. 879. 968.
Platner, K. 2871. 2872.
Plesser, A. 2121. 2528.
Pniower 3572.
Pölchau, A. 9.
Pohler, J. 15. 1460. 3324.
Pohlig, C. Th. 2517.
Pols, M. S. 242. 998.
Poole 1857.
Popp, H. 293.
Porsch, F. 1481.
Poschinger, H. v. 1600. 1611. 1641. 3468. 3470.
Posse, O. 105.
Post, A. H. 684.
Poten, B. 586.
Potkański, K. 2569.
Pott, F. W. A. 2694.
Potthast, A. 198. 1988.
Poullet, P. 3429. 3522.
Preger, W. 3008.
Pressutti, P. 1004.
Pribram 3153.
Priebatsch 1081.
Priebsch, R. 1969.
Priem, J. P. 340.
Priesack, J. 2938.
Primbs, K. 103. 104. 1877.
Probst, J. 2510.
Prokesch v. Osten, Graf 3462.

Digitized by Google

Prou, M. 89. 121. 127a. 979. 1854. 1894. 2835.
Prümers, R. 1534. 3397.
Pufahl, K. 3434.
Puttkammer, E. v. 537.
Pyl, Th. 151. 2116.

Quade, G. 39. 1650.
Quandt, G. 425.
Quanter, W. 2550. 3370.
Quaritsch, B. 86.
Quilling, F. 2818.

Raabe, W. 39.
Raadt, J. Th. de 1407.
Rabenlechner, M. M. 1751. 3571.
Rachel, P. 3452.
Rachfahl, F. 315. 408. 481. 2153.
Rademacher, C. 2740.
Radics, P. v. 1427.
Radlach, O. 605.
Radlkofer, M. 699. 3124.
Rahden, Alex. Frhr. v. 1870. 1927. 1940. 1961. 3341.
Rahlwes, F. 3092.
Rahn, J. R. 291. 2128. 2542.
Raimann, v. 1898. 1906.
Rambeau, F. 2747.
Rammingers, Jak. 1793.
Ramsauer, W. 407.
Ranisch 2810.
Rank, J. 3568.
Ranke, Leop. v. 1277. 1622. 1723. 3549.
Rapp, L. 1782. 3379.
Rashdall, H. 575. 2444.
Rasp, C. 1701.
Rastel, J. 2100.
Ratzel 1324.
Ratzinger, G. 1027. 2409. 3176.
Rauch, W. 2744.
Rauschenfels, J. 3350.
Reclam, C. v. 1952.
Reding-Biberegg, R. v. 1546.
Redlich, J. 457. 1739.
Redlich, O. R. 217. 238. 1051. 1056. 1099. 2016. 2927. 3390.
Reese, H. 642. 1801.
Reese, R. 2298. 2366.
Regel, Fr. 31.
Regell, P. 285.
Rehm, H. 2504.
Rehme, P. 245. 1103.
Reich, M. 3035.
Reichardt, E. 75.
Reichardt, P. 384.
Reicke, E. 340.
Reifferscheid, A. 1735. 3206.
Reimann 1075. 3097.
Reimer, H. 243.
Reinach 862.
Reinecke, P. 2732.
Reinecke, W. 492.
Reinhardstöttner, K. v. 1789. 2082. 2651. 3290.
Reischel, G. 1808. 1960.
Reiser, K. A. 416. 2103.
Reissenberger, L. 290.
Reiter, J. M. 1754.
Reiterer, K. 692. 2099.
Reitz 1694.
Reitzenstein, J. Frhr. v. 2403.
Remley, F. A. 1295.
Renk, A. 2101.
Renouard, M. v. 537.
Renz, G. A. 551.
Reuschel, K. 2499.
Reusens, E. 1860. 2051. 2052.
Reuss, R. 1074. 1377. 1533.
Reuter, Chr. 2982.
Reuter, Fr. 1629. 3477.
Réville, J. 3096.
Rhoen, K. 967.
Ribbeck, K. 2473.
Ribbeck, W. 1397.
Ribeaud 428.
Richly, H. 2735.
Richter, Carl 3335.
Richter, E. 713.
Richter, P. 502.
Richter, P. E. 1508.
Richter, Wilh. 1423. 1982.
Riebeling, F. 2594.
Rieber, J. 2580.
Rieck 2568.
Rieder, O. 16.
Rieger, B. 2012. 2344.
Rieger, C. 578. 2447.
Riehl, B. 292. 632. 1172. 2130. 3444.
Riehl, W. H. 2551.
Rieks, J. 2231.
Riemann, Fr. W. 370. 1998.
Riese, A. 885. 895. 2802.
Rietschel, G. 3063.
Rietschel, S. 2897.
Riezler, S. 1259. 2581.
Ringnalda, W. 2308.
Ristelhuber, P. 1722.
Ritschl, O. 1710. 1712.
Ritter, Chr. 935.
Ritter, K. 3254.
Ritter, Mor. 467. 1281. 1723.
Ritterling 896. 897. 2773.
Robert, U. 88.
Rocholl, H. 1400. 3158.
Rocholl, R. 1714.
Rockinger, L. v. 89. 2346. 2879.
Rodenberg, C. 985.
Röbenacke 644.
Röder, V. v. 1915.
Rödiger, M. 977. 2848.
Röhl, E. 1186.
Röhrich 1102.
Röhricht, R. 1010.
Roeschen, A. 1530.
Röse, E. 301.
Rösel, L. 337.
Rössler, St. 1495. 3376.
Röthe, G. 1431.
Rohde, Erw. 1901. 3448.
Rohden, v. 896. 897.
Rohrscheidt, K. v. 528. 1586.
Roland, J. 1721. 2211.
Rollett, H. 2159.
Roloff 1655.
Romano, G. 1055.
Ropp, v. d. 360. 1081. 1253.
Rose, J. H. 3400.
Rosenberg, A. 3235.
Rosenberg, W. 3534.
Rossier, Edm. 3492.
Roth, F. W. E. 553a. 610. 654. 1002. 1361. 1980. 2489. 2582-3036. 3039. 3116. 3215.
Rothenhäusler, K. 1943.
Rothpletz, A. 1614.
Rouen 2402.
Rougenot, E. S. 1757.
Rousset 1652.
Roy, J. 933.
Rozière, de 2819.
Rübsam 435.
Rück, K. 1075.
Rümelin, R. 3544.
Rüpprecht, Chr. 1384.

Digitized by Google

Rüss 1993.
Ruge, S. 13.
Rugenstein, H. 2945.
Ruhl, J. A. 1946.
Ruland, C. 1498.
Rummel, W. v. 1953.
Runge, Fr. 594.
Ruppersberg, A. 1612.
Ruppert, Ph. 179. 346. 429. 655. 677. 1344. 1387. 1575. 3110.
Ruville, A. v. 1704. 3258.
Rydberg, O. S. 208.

Sach, A. 1181. 2230.
Sachse, R. 3287.
Sacken, A. 3484.
Sackur, E. 946. 1060. 2899.
Saleilles 511.
Salow, W. 2892.
Sandberger, A. 1370.
Sander, P. 3072.
Saran, F. 2907.
Sarre, Fr. 501.
Sartori-Montecroce, T. R. v. 505. 2336.
Sarwey, O. v. 879.
Sattler, A. 1034.
Sauer, Aug. 3362. 3367.
Sauer, W. 351. 613. 614. 1684. 1920. 2196. 2323. 3001.
Sauerhering 3323.
Sauerland, H. V. 940. 1068. 2943.
Schack, H. v. 1955.
Schäble, L. 2737.
Schäfer, D. 1253. 1317. 2884.
Schäfer, K. 2118. 3046.
Schalk, K. 2983. 3132.
Schall, J. 2288.
Schanz 18.
Scharf, W. 1339.
Scharrer, Fr. S. 330.
Schattenberg, C. 374.
Scheel, W. 47. 54. 2091.
Scheibler, J. H. C. 1956.
Scheibler, L. 653.
Scheichl, Frz. 3156.
Scheider, J. 1327.
Scheiner, A. 21. 1836.
Scheins 352.
Schell, O. 357. 2202. 2296.
Scheller, M. 2780.
Schellhass, K. 1220.
Scherach, C. 537.
Scherer, W. 1737. 2327. 3353.
Scherff, W. v. 3502.
Scheuffler 386.
Scheven, P. v. 537.
Scheyrer, F. 2314.
Schiber, Frz. v. 3409.
Schickert 584.
Schiesser, A. 2922.
Schiffmann, F. J. 2487.
Schiller, W. 2169.
Schilling, A. 526. 3191.
Schirmer, A. 3173.
Schirren 3259.
Schlag, H. 3257.
Schlecht, Johs. 577. 1138. 2737. 3011. 3014. 3157a.
Schlechta-Wssehrd, A. P. v. 455.
Schlickeysen, F. W. A. 1889.
Schlie, F. 2150. 3300.
Schlieben, V. 1185.
Schliep, H. 2204.
Schlitter, H. 1522.
Schlösser, R. 665. 1490. 1507.
Schlossar, A. 276. 277. 1628. 1769. 2099. 3565.
Schlosser, J. v. 2081.
Schlüter, O. 1812.
Schmid, E. v. 1665.
Schmid, Geo. 2462.
Schmid, H. Alfr. 3231.
Schmid, Joh. 3392.
Schmid, Jos. 145. 265. 343. 523.
Schmid, K. A. 2462.
Schmid, W. M. 2420.
Schmidlin, L. R. 10.
Schmidt 859. 2750. 3138.
Schmidt, A. 563. 621. 1626.
Schmidt, A. B. 2392.
Schmidt, Berth. 249. 1101. 1939.
Schmidt, B. A. 949.
Schmidt, Ch. 72. 458. 1158. 2322.
Schmidt, Erich 687. 2947. 3214.
Schmidt, Frdr. 2084.
Schmidt, Herm. 305. 1308.
Schmidt, Joh. G. 3343.
Schmidt, Jul. 1731. 2497.
Schmidt, Konst. 2370.
Schmidt, Ldw. 250. 969.
Schmidt, O. 507.
Schmidt, Reinhold 1075. 1290. 2234.
Schmidt, Rud. 3154.
Schmidt, Val. 2167. 2270.
Schmitt, Alb. 3347.
Schmitt, E. 2560.
Schmitt, F. J. 639.
Schmitt, H. 342.
Schmitz, Ferd. 1093.
Schmitz, J. 2962.
Schmitz, Ldw. 1087. 1132. 1138. 3014. 3016.
Schmitz, M. 2188.
Schmitz-Rheydt, L. 1864.
Schmölzer, H. 630.
Schmoller, G. 450. 1018. 2303. 3256.
Schmoller, H. 3553.
Schnabel, J. 567.
Schnackenburg, E. 1451.
Schnapper-Arndt, G. 3276.
Schneeli, G. 3058.
Schneider, Eug. 2181.
Schneider, Frdr. 2912.
Schneider, J. 889. 891.
Schneider, Ph. 1310. 2840.
Schneidersmann, J. 637.
Schnorr v. Carolsfeld, F. 3574.
Schoell, Th. 569. 1536.
Schöller, A. V. 175.
Schön, v. 3420.
Schön, Th. 146. 161. 190. 462. 705. 1126. 1703. 1748. 1924. 2335. 2363. 2521. 2906. 2972. 3167.
Schönbach, A. E. 713. 1036. 1038.
Schönborn, E. 604.
Schönfeldt, G. 2574.
Schönherr, D. v. 218.
Schönneshöfer, B. 356.
Schöttler, A. 2249.
Scholtze, Ch. A. 2716.
Scholz, F. 1826.
Schoolmensters, E. 2051.
Schoop, A. 2586.
Schott, Th. 3. 1286.
Schrader, Franz X. 580. 1773. 3286.
Schrader, Th. 2991.
Schrauf, K. 1153. 3345.

Digitized by Google

Schreckenbach, P. 1238.
Schreiber, Alfr. 3351.
Schreiber, Fel. 2775. 2832.
Schreuer, H. 719. 960. 2336.
Schrevel, A. C. de 1264.
Schricker, A. 2135.
Schriever 2474.
Schröder 2493.
Schröder, Alfr. 334. 1173. 1715. 2179. 3100. 3265.
Schröder, Edw. 1736. 2918.
Schröder, H. 1497.
Schröder, R. 233. 487.
Schröter, Adalb. 3583.
Schroller, F. 685.
Schubart, F. W. 2145.
Schubert, H. 391.
Schubert, H. v. 3063.
Schuchhard, C. 1760.
Schüddekopf, K. 1487. 1491. 3366.
Schuermans, H. 289.
Schüttelkopf, B. 278. 3278.
Schütz, K. 903.
Schulenburg, W. v. 2566. 2592. 2752.
Schulin, Ph. Fr. 2350.
Schuller, A. 2169.
Schuller, Fr. 1226. 1784. 2168. 2169. 3421.
Schuller, G. A. 2278. 2591.
Schullern zu Schrattenhofen, H. v. 153.
Schullerus, A. 2110. 2169. 2640 a.
Schulte, A. 2912. 2919. 3102.
Schulte, F. v. 296. 347. 553. 1697. 1925.
Schultes 2896.
Schultess, F. 3566.
Schultheiss, Fr. G. 1777. 2552 a.
Schulthess 1676.
Schultz, Alw. 650.
Schultze, R. 719. 890.
Schultze, Walth. 719. 868. 1440. 1794. 2763.
Schulz, J. 3448.
Schulz, P. 1064.
Schulze, E. O. 1212. 2266.
Schulze, Karl 1809.
Schumacher, K. 879. 1795. 2794. 2799.
Schuster, J. 510. 887. 2793.
Schutiakoff, P. 1478.
Schwabe, H. 447.
Schwärzler, C. 154.
Schwalm, J. 1072. 2874.
Schwanhäusser, Ed. 2293.
Schwartz, E. 1618.
Schwartz, P. 2280.
Schwartz, Rud. 3372.
Schwartz, Wilh. 2114.
Schwarzkopf, C. 1461.
Schwedeler-Meyer, E. 2135. 2916.
Schweizer, P. 104. 221. 2025. 2172.
Schwendimann, J. 1680. 3349.
Schwenke, P. 502. 3199.
Schwerdfeger, J. 1088.
Schwerin, H. H. v. 1807.
Schwering, J. 618.
Schweyer, Frz. 2263.
Schwind, E. v. 212. 510. 2011. 2337.
Sciout 1580.
Scipio 3295.
Scudier, Ant. Frhr. v. 3490.
Sdralek, M. 553.
Seckel 919. 3002.
Secretan, Ed. 3513.
Seebass, O. 2817.
Seeck, O. 1862.
Seeliger, G. 718.
Seelmann, F. 63. 1800. 1809.
Seelmann, W. 3213.
Seemüller, J. 1859. 2102.
Seger, H. 2753. 3306.
Seidel, P. 2149.
Seidensticker, A. 2281.
Seiffert, M. 3304.
Seiler, Fr. 48.
Seitz 2062.
Selbitz, H. v. 1607.
Sell, K. 542.
Sello, G. 596. 1987. 2221. 2435.
Semper, H. 629.
Semrau, M. 3302.
Sepet 2819.
Sepp, B. 963.
Sepp, J. N. 1790. 3443.
Seraphim, A. 2458. 2460.
Seraphim, D. 397. 2260.
Sering, M. 404.
Serrure, R. 121.
Servais, Emm. 1616.
Seuffert, B. 517. 713. 1483. 3346.
Seyboth, A. 2135. 2136.
Seydel, M. 525. 2391.
Seyfert 3167.
Seyffarth, L. W. 3349.
Seyler, G. A. 99. 109. 155.
Shaw, W. A. 1325.
Sickel, Th. R. v. 953. 1219.
Sickel, W. 2153. 2836.
Siebert, R. 2870.
Siebmacher 109. 1872.
Siebourg, M. 884.
Siebs, Th. 36.
Siegel, G. 2282.
Siegel, H. 508. 2374.
Sieger, R. 2123.
Siehe 1817.
Sieveking, H. 718. 1122.
Sievers, E. 900. 2804.
Sievers, Geo. 2937.
Silbermann, J. 459.
Silbernagl, J. 2393.
Sillem, W. 3277.
Simonsfeld, H. 1182. 2929.
Simson, B. v. 468. 1007. 1214. 1723.
Singer, H. 2960.
Singer, S. 3028.
Sitzka, J. 3437.
Sixt, G. 190. 2773.
Sjögren, W. 959.
Skalla, F. 3579.
Skladny 2459.
Sklarek, M. 2524.
Smedt, Ch. de 947. 961.
Smitmer, F. P. 1141.
Söhner, H. 2753.
Soldan 2773.
Soldan, G. 2028.
Soldan, H. 2194.
Sombart, W. 1695.
Someren, J. F. van 3133.
Sommer, G. 302.
Sommerfeld, W. v. 1018.
Sommerfeldt, G. 3314. 3412. 3436.
Sommerlad, Th. 430. 1315.
Sonnenburg, L. 1894 a.
Sorel, A. 3394.

Digitized by Google

Sothen, v. 3515.
Soubies, A. 2546.
Spahn, M. 2358. 3136.
Spannagel, K. 1417.
Sparrow-Simpson, W. J. 2882.
Specht, Th. 2083. 2448.
Specklin, D. 1074.
Speyer, M. 1753.
Spielmann, C. 3457.
Spieser, J. 30.
Spiessen, M. v. 1944. 1947.
Spirgatis, M. 1157.
Spiro 1631.
Spitzer 2502.
Sponsel, J. L. 2519. 3296.
Sprengell 3164.
Stade, P. 2254.
Stälin, Chr. Fr. v. 1792.
Stälin, P. Fr. v, 1792.
Stamford, C. v. 1516.
Stamfort, v. 897.
Stamminger, J. B. 336.
Stamper, G. 3479.
Starzer, A. 983.
Staub, F. 71.
Staunau, G. 2229.
Stavenhagen, O. 2975.
Steffenhagen, E. 608.
Steffens, A. 2210.
Stegmann, H. 1172. 1175.
Stehle, B. 3547.
Stehlin, K. 642.
Steichele, A. v. 334. 2179.
Steiff, K. 1764. 1977. 2488. 2882.
Steig, R. 1593. 1750. 3451.
Steimle 879. 2773.
Stein, Frdr. 2798.
Stein, W. 488. 2060. 2347.
Steinbrück, C. 2317.
Steindorff, E. 1.
Steinhausen, G. 435. 674. 1152. 1340. 1728. 2306.
Steinhauser, G. 1425.
Steinhuber 577.
Steinmeyer 1824. 3559.
Stengel, Frhr. v. 525. 1699. 1700. 2356.
Stengele, B. 2424.
Stenzel, Th. 1915.
Stephani, G. 2371. 2526. 2540: 2545.
Stern, Alfr. 1555. 1592. 1594. 3455.
Sternfeld, R. 1001.
Sterni, J. 3521.
Steudener, H. 1017.
Steuernagel, C. 890.
Stiassny, R. 1873.
Stichert, A. 2945.
Stieda 274. 398. 2505.
Stiefel, A. L. 1769. 3216.
Stiehl 890.
Stieve 350.
Stiglloher, M. 3554.
Stillmark, M. 1123.
Stippel, J. 2166.
Stocker, C. W. L. 160.
Stockfleth 2285.
Stockhorner v. Starein, O. Frhr. 1958.
Stockmeyer, K. 3545.
Stöber, A. 281.
Stölten 3222.
Stölten, H. O. 247. 381.
Stoerk, F. 207. 2008.
Stojentin, M. v. 1959.
Stolte, B. 2949.
Stolze, F. W. 147.
Storch, Th. 75.
Stoy, F. A. 386.
Strässle, J. 1396.
Strakosch - Grassmann 322.
Strassburger, E. 1469. 2232.
Strauch 1134.
Strauss, F. W. 355.
Streitberg, W. 56.
Strickler, J. 1521. 1532.
Striedinger 2178.
Ströbe, C. 2348.
Ströhl, H. G. 117.
Strohmeyer, F. J. 1034.
Strompen, C. 1170.
Strootman, K. E. W. 899.
Strotkötter, G. 2087. 2310. 2369. 3431.
Struck, F. 668.
Struck, W. 1284.
Struckmann, C. 866.
Strümpfel, E. 571.
Stubenrauch, A. 2750.
Studer, J. 1785.
Stückelberg, E. A. 2127. 2849.
Stüve, C. 204.
Stuhr, Fr. 2092. 3274.
Stuhrmann, J. 1849.
Stutz, U. 529. 530. 2373.
Süren, L. 1571.
Sütterlin, L. 2104.
Sulger-Gebing, E. 624. 2500.
Sulze 2442.
Sundermann, Fr. 576.
Sutermeister, W. 1679.
Svátek, J. 2162.
Sybel 7.
Szczepanski, A. 1497.
Szilágyi, A. 2022.

Tadra, F. 1053.
Tardif 2349.
Tatarinoff, E. 1350.
Tauber, H. 125. 1907.
Techen, F. 3023. 3061.
Tecklenburg, A. 1582.
Tessen-Wesierski, Fr. de 1031.
Tetzner, F. 396. 3368.
Teuber, O. 533. 2549.
Teutsch, Fr. 2125. 2169.
Tewes, Fr. 1913.
Thiede, F. 537.
Thiel, G. 3075.
Thiele, R. 3198. 3357. 3567.
Thimme, Fr. 1581. 3440.
Thimme, K. 3093.
Thode 1178. 3044.
Thomas 3332. 3499.
Thommen, R. 1104. 1143.
Thorbecke, C. 176.
Thorel, J. 3572a.
Thormann, Frz. 2543.
Thouret 276.
Thudichum, F. 510. 1135.
Thümmel, C. 512.
Thürmer, E. 1311.
Thunert, Frz. 2957.
Thurneysen, E. 1421. 3284.
Thurneysen, R. 902.
Tibus, A. 1397.
Tille, A. 1113. 2039. 2278. 3337.
Tobler, Alfr. 2547. 2958.
Tobler, G. 1488. 2967.
Tobler, L. 71.
Tobler-Meyer, W. 82. 657.
Töche-Mittler, Th. 1671.
Toeppen, R. 2003.
Toischer 616.
Toll, H. Baron 3122. 3437.
Tollin, H. 211.
Traeger, P. 1743.
Transehe, A. v. 2893a.
Trautenberger, G. 326.

Digitized by Google

Trautmann, K. 1433. 1435. 3299. 3375.
Treichel, A. 286. 1480.
Treitschke, H. v. 726. 1638. 1649. 3475. 3476.
Trettin 2248.
Trimpe, G. 439. 683.
Trinks, F. 703.
Tripet, M. 10.
Trost, L. v. 1681.
Tschackert 3009.
Tscherning, F. A. 1114.
Tschirsch, O. 1372.
Tücking, K. 2041.
Tümpel, H. 52. 1827.
Tümpel, W. 572.
Türler, H. 219.
Tumbült, G. 1229. 1794. 1925.
Turba, G. 1217. 3111.

Uhde, C. 2141.
Uhl 92.
Uhle, P. 3331.
Uhlenbeck, C. C. 1832.
Uhlirz, K. 187. 214. 216. 979. 982. 988. 1044. 1105. 1155. 1769. 2013. 2014. 2863.
Uhlmann - Uhlmannsdorff, A. B. 1885.
Ulbrich, J. 2389.
Ulmann, H. 1081. 1202. 3419.
Unger, J. H. W. 1996.
Unkel, K. 1271.
Urban, M. 2123.

Vacandard, E. 925. 2882.
Vahlen 1493.
Valbert, G. 1553. 1620.
Valois 3006.
Vancsa, M. 51. 1059.
Vandal, A. 1553. 3408.
Vanderkindere, L. 2856.
Varenbergh, E. 3329.
Varges, W. 359. 484. 495. 497. 702. 2367. 2450.
Varnhagen, H. 1669. 3514.
Varnhagen v. Ense 3549.
Varrentrapp, C. 1. 1568. 1725.
Vater, O. 138.
Veen, J. S. van 3134.
Veerdeghem, F. van 1981.
Veesenmeyer, K. G. 3079.
Verdy du Vernois, J. v. 1605.
Vidier, A. 1758.
Viedenz, A. 2218.
Vielhaber, G. 1080.
Villermont, A. Ch. H. de 1464.
Vilmar 73.
Vincart, A. 1376.
Vincent, M. R. 2865.
Virchow, R. 863. 2867.
Virck, H. 3107.
Vischer, Hier. 113.
Vischer, R. 1873.
Vitelli 876.
Vleuten, van 121.
Vöge, W. 2538. 2913.
Völderndorff, O. Frhr. v. 3482.
Vogel, Th. 2071. 3465.
Vogeler 3172. 3189. 3311.
Vogeler, Ed. 1111. 2054. 2990. 3140.
Vogelmann, A. 2522.
Voges, Th. 283.
Vogler, Frz. 137.
Vogt, F. 721.
Vogt, Karl 3563.
Vogtherr, Fr. 2441.
Voigt, F. 1867. 2988. 3164. 3190. 3269. 3277.
Voigt-Rhetz, von 537.
Vokinger, A. 219. 2025.
Volbehr, Th. 1501.
Volckmar, Er. 1802.
Volger, Frz. 700. 3523.
Volkholz, R. 1283.
Vollheim, Fr. 2475.
Voltelini, v. 3104.
Volz, G. B. 3323.
Vopelius, Ed. 421. 422.
Vopelius, M. 2295.
Voss, A. 2751.
Voss, Hnr. 1502.
Voss, W. 3023.
Voulliéme 269.
Vries, J. Fr. de 1265.

Wachter, A. 1653.
Wachter, Fr. 339. 454. 481. 1349. 1441. 3318.
Wackernagel, J. 219.
Wackernagel, R. 642. 1663. 3231a.
Wackernagel, W. 1438.
Waddington, A. 1231. 3161.
Waddington, R. 3321.
Waeles, L. 3569.
Wäschke, H. 2267. 3271.
Wagner 1689.
Wagner, Adf. 2456.
Wagner, Alois 2422. 3037.
Wagner, A. Fr. K. 1687.
Wagner, E. 12. 2795. 2818.
Wagner, F. 1457.
Wagner, H. 1167.
Wagner, H. F. 2465.
Wagner, M. 412.
Wagner, P. 1450. 2002. 2351.
Wahl, A. 1274.
Wahl, Frz. 1929.
Wahner, E. 2255.
Waitz, G. 1. 466. 712. 908. 939. 948. 954. 1893.
Walderdorff, H. Graf v. 2178.
Wallner, A. 2909.
Wallon 1452. 1553.
Walser, Gabr. 3254.
Walter, Fritz 2108.
Walther, C. 1804.
Walther, Th. 349.
Wanbald 297.
Waneck, A. 1506.
Wangerin, E. 3148.
Wapf, A. 2301.
Warnatsch, O. 915.
Warnecke, F. 100.
Warschauer, A. 1584. 1764.
Wartmann 2035.
Wasielewski, W. J. v. 3579.
Wassner, J. 3546.
Wastler, J. 641.
Waterstraat, H. 602.
Wattenbach, W. 85. 975. 1044. 1853. 2852.
Wauters, A. J. 431. 3045.
Wauwermans, H. 1355. 3209.
Weber 3091.
Weber, A. 2178.
Weber, Fr. 597. 854. 2761.
Weber, Hnr. 427. 456.
Weber, J. 514.
Weber, L. 1706.
Weber, Ottoc. 1449. 2290a. 3312.
Weber, P. 2912. 2914.

Digitized by Google

Weckerling, A. 1201. 2672.
Weddigen, O. 620.
Weddigen, Th. 2219. 2324.
Wedding, H. 1803.
Wedekind, O. 3295.
Wedekind, Rud. 3316.
Weech, F. v. 231. 1230. 1388. 1424. 2006. 2185.
Weerth, O. 2354.
Wegele, Fr. X. v. 3441.
Wehner, O. 2982.
Wehrmann, C. 2797.
Wehrmann, M. 140. 390. 561. 600. 609. 1018. 1032. 1065. 1071. 1509. 1934. 1955. 2074. 2253. 2437. 2584. 2893. 2946. 3024. 3136. 3175.
Weichelt, H. 2109.
Weidemann, K. 1057.
Weihenmajer 2181.
Weil 1562.
Weiland, L. 2874.
Weilen, v. 665.
Weinhold, E. 1814.
Weinhold, K. 284. 286. 691. 693. 721. 1850.
Weinmann, K. 1097.
Weinmeister, P. 1912.
Weinzierl, R. v. 2735. 2759.
Weisbach, W. 2506. 3051.
Weise, O. 46.
Weiske, J. 1020.
Weiss, Jos. 1379.
Weiss, K. Th. 463. 1357.
Weissman, A. W. 299.
Weitbrecht 622. 3541.
Weizsäcker, H. 2119.
Weller, K. 1013. 2888.
Wellmann 537.
Weltzel 2438.
Wenck, K. 1059. 1063. 1132. 2000. 2921.
Wendland, A. 2539.
Wendler, O. 2252.
Wendt, H. 139. 253. 481.
Wenker, G. 62. 63. 1836a.
Werminghoff 203. 651. 1124. 2901.
Werner, J. 1000. 1501.
Werner, L. 261. 470. 955.
Wernicke, E. 2527. 3040.
Wernli, Fr. 3245.
Werra, E. v. 3240.
Werth, A. 356. 1882. 3377a.
Werthern, H. v. 1962.
Wertner, M. 152. 1066.
Werunsky, E. 2158. 2338.
Werveke, N. van 1120. 1910.
Weschke, C. 3406.
Wesemann, H. 2483.
Westhoff, Fr. 893. 2790.
Wetzel 376. 1253. 1597.
Weyersberg, A. 1416. 1475. 2297.
Weyhe-Eimke, A. v. 451.
Wezyk, Fr. 3480.
Wibel, F. 650.
Wichmann, E. H. 375. 2781.
Wichner, J. 323. 2160.
Widdern, Cardinal v. 1648.
Widmann, H. 215.
Widmann, S. 3352. 3446.
Wiebe, G. 450.
Wiedemann, Th. 174. 1622. 3549.
Wiegand, W. 27. 1455. 2941.
Wielandt, F. 525.
Wiener, L. 2137.
Wiepen, Ed. 1368.
Wiessner, A. 906.
Wilbrand, J. 2790. 3239.
Wilckens, Th. 177.
Wild, C. 3153.
Wilhelm, P. 1887.
Wilker, E. 917.
Will, C. 1287. 1557.
Willibald 2822.
Willing, C. 2869.
Wilmanns, W. 55. 1829.
Wilser, L. 869. 912. 2764. 2779.
Wimmer, L. F. A. 912.
Winckler, Joh. 1800.
Winkelmann, E. 198. 1012. 2069.
Winter, Fr. Jul. 3543.
Winter, G. 213. 315. 1138. 2316.
Winter, Z. 2413.
Wintera, L. 550. 2415. 3193.
Wippermann, K. 1677. 3518. 3519.
Wirth, A. 587.
Wirz, C. 3086.
Wislicenus, W. F. 91.
Wisnar, J. 1783.
Wissowa, F. 5. 3323.
Witte, Alph. de 128. 1911.
Witte, Hnr. 146a. 347. 1052. 1094. 1918a. 1921.
Wittich, K. 1263. 1282. 1283. 1284. 3147.
Wittich, W. 2273.
Witting, J. B. 144.
Wittstock, O. 21. 2169.
Wodtke, v. 1660.
Woide 1655.
Wolf 1260.
Wolff, C. 300.
Wolff, Eug. 3572.
Wolff, G. 879. 892. 896. 901. 2772. 2773. 2785.
Wolfram, G. 236. 1046. 1052. 1919. 2857. 2875.
Wolfram, Joh. 2548.
Wolkan, R. 616. 3010.
Wolter, F. A. 496.
Wormstall, A. 3012. 3153.
Wossidlo, R. 688.
Wrede, Adf. 3081.
Wrede, F. 63. 64. 1836a. 1849.
Wstinc, H. 1110.
Wünsche, A. 3216.
Wünschmann, M. C. F. 3291.
Wulf, M. de 2501.
Wunderlich, E. 1898. 2552a.
Wurm 1138.
Wurzbach, A. v. 111.
Wustmann, G. 195. 251. 695. 1112. 1408. 2480.
Wutke, K. 139. 481. 1476. 1986. 2075. 2311. 2930. 3249. 3529.
Wychgram 1629.
Wyss, F. v. 1990. 2379. 2390.
Wyzewa 1605. 3448. 3580.

Zängerle, O. 3531.
Zak, A. 996.
Zahn, Ad. 1248.
Zahn, J. v. 2160.
Zahn, W. 2064.
Zais, E. 3344.
Zallinger, O. v. 522. 2383.
Zangemeister, K. 914.

Digitized by Google

Zarncke, Ed. 1738.
Zaun, J. P. 2199.
Zedler, G. 2486.
Zeerleder, A. 223. 2009.
Zehnter, J. A. 2330.
Zeidler, J. 619
Zeissberg, H. v. 1566.
Zeller, Ed. 445. 1620.
Zeller-Werdmüller, H. 104. 2889.
Zemmrich, J. 23. 1309.
Zemp, J. 3234.
Zenger, M. 3371.
Zepelin, v. 169. 3509.
Zernin, G. 1672. 3486.
Zeschau, W. v. 1333. 2247.
Zetter, F. A. 3234.
Zeumer, K. 466. 510. 948. 1019.
Zglinicki, v. 1775.
Zibrt, C. 697.
Ziegler, Eug. 579. 3157.
Ziehen 1744.
Zimmerli, J. 65.
Zimmermann, M. G. 627. 1364.
Zingeler, K. Th. 296.
Zingerle, A. 2466.
Zintgraf, H. 224. 1180.
Zippel 894.
Zitter, M. 3076.
Zöchbaur, F. 909. 3144.
Zöllner, E. 3483.
Zöllner, W. 2311.
Zohren Frz. 2472.
Zschiesche 2746. 2813.
Zuckerkandl, E. 2579.
Zuhorn, W. 2589.
Zuidema, W. 3174.
Zuppke, P. 544.
Zweck, A. 2312.
Zwiedineck-Südenhorst, H. v. 316. 713. 1560. 1632. 1963. 2015. 2154.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 072327529

Digitized by Google

This Book is Due

CARREL USE
1984-1985

CARREL USE
1985-1986
RETURN JUN 12 1986

MAR 23 1987
RETURN FEB 14 199-

JUN 15 2002

Digitized by Google



Digitized by Google